| RAFAEL WAGNER |

| SCHWERTTRÄGER UND GOTTESKRIEGER |



CHRONOS

zurück

St. Galler Kultur und Geschichte
Band 42

Herausgegeben vom Staatsarchiv St. Gallen und
vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen

zurück

Rafael Wagner

Schwertträger und Gotteskrieger

Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Kriegergesellschaft Alemanniens

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die Drucklegung wurde von der Kulturförderung St. Gallen und Swisslos unterstützt. Alle weiteren Vorarbeiten konnten dank der finanziellen Unterstützung durch Hermann Hungerbühler realisiert werden.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel im Frühjahrssemester 2018 auf Antrag von Prof. Dr. Jan Rüdiger und PD Dr. Claudius Sieber-Lehmann als Dissertation angenommen.

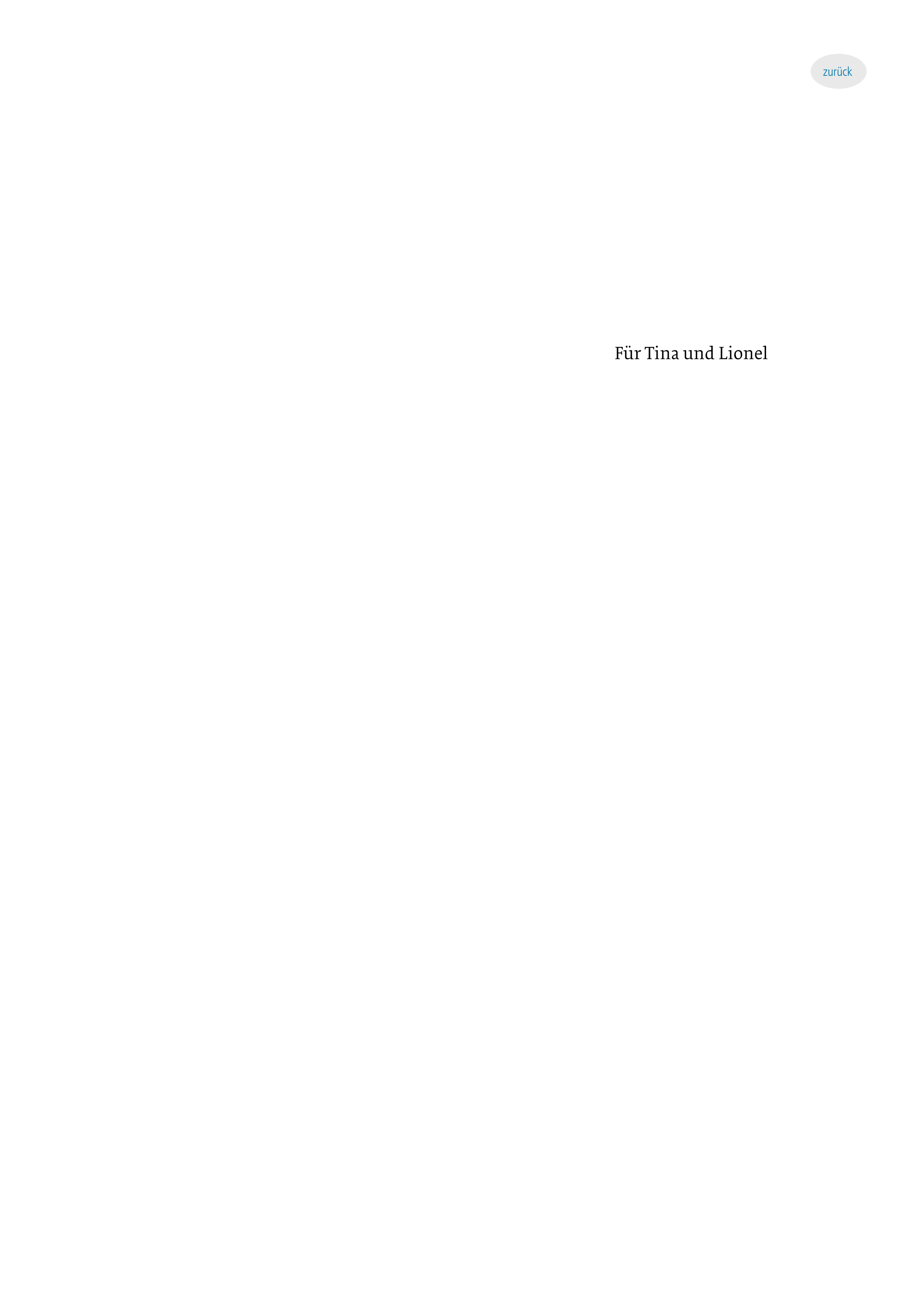


Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 57r.

Druck: Cavelti AG, Gossau

Print: ISBN 978-3-0340-1551-6
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1551



zurück

Für Tina und Lionel

Inhalt

Vorwort

Am Anfang stand das Kloster St. Gallen. Während eines Praktikums im Stiftsarchiv St. Gallen hat mich die Faszination um den dortigen frühmittelalterlichen Urkundenschatz gepackt. So blieb ich diesem Gral der Erforschung des frühen Mittelalters selbst während meines Studiums in Frankfurt/Main stets verbunden. Eine Assistenzstelle bei Prof. Dr. Jan Rüdiger am Basler Lehrstuhl für Allgemeine Geschichte des Mittelalters hat mir schliesslich die Möglichkeit geboten, vorliegendes Dissertationsprojekt anzugehen. Die zeitgleiche Mitarbeit an der neuen Urkundenedition Chartularium Sangallense im Stiftsarchiv hat mich den Quellen und letztlich St. Gallen selbst erneut nähergebracht. So wechselte ich in der Hälfte meines Projektes vollständig ins Stiftsarchiv St. Gallen. Währenddessen war es mir dennoch möglich, vorliegende Arbeit privat zu Ende zu führen, nicht zuletzt dank der unschätzbaren Unterstützung durch meine Frau Tina.

Dass daraus kein reiner Begleitband einer Edition geworden ist, verdanke ich an erster Stelle meinem Betreuer und Mentor der vergangenen sieben Jahre, Jan Rüdiger, der mich immer wieder auf den Boden zurückgeholt, motiviert und zum unaufhörlichen Hinterfragen von scheinbar Offensichtlichem angeregt hat. Ebenfalls danke ich Claudius Sieber-Lehmann, der die selten dankbare Aufgabe eines Korreferenten ohne Zögern angenommen hat und mir für den zeitlich späten Teil meiner Arbeit eine wichtige Hilfe war.

Meinen Kolleginnen und Kollegen vom Departement Geschichte in Basel und vom Stiftsarchiv St. Gallen gebührt ganz besonderer Dank für die tägliche moralische Unterstützung und die unzähligen Gespräche, Fachsimpeleien und stetige Kaffeebereitschaft. Im Besonderen genannt seien hier Sarah-Maria Schober, Jörn Happel, Ulla Kypta und Birgit Heinzle sowie der Stiftsarchivar Peter Erhart für seine Expertisen zur frühmittelalterlichen Schriftlichkeit und Jakob Kuratli Hüeblin für die zahlreichen Gespräche und die Ermunterungen, an eigene Ideen zu glauben.

Für das aufschlussreiche Gespräch und die sprachliche Herleitung einiger zentraler Begriffe bin ich dem inzwischen leider verstorbenen Prof. Dr. em. Stefan Sonderegger zu grösstem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich dem ehemaligen Stiftsarchivar Lorenz Hollenstein, der mir bei einigen besonders kniffligen lateinischen Formulierungen geduldig zur Seite gestanden hat. Dario Binotto verdanke ich eine Reihe von rechtshistorischen Eingebungen und Hinweisen, die vorliegender Arbeit zweifelsohne gefehlt hätten.

Ich danke meinen Eltern, die mich stets ermutigt und mir den Rücken gestärkt haben. Besonderer Dank gilt meiner Mutter, die sämtliche Texte akribisch lektoriert

hat. Als weiterem Lektor danke ich meinem ehemaligen Kommilitonen Helmut Schlephorst für seine äusserst aufmerksame Durchsicht.

Mein Dank geht auch an Regula Zürcher Meuwly vom Staatsarchiv St. Gallen, den Historischen Verein des Kantons St. Gallen und an die Gutachter von St. Galler Kultur und Geschichte für die Aufnahme in ihre Reihe sowie speziell Martin Schindler für die konstruktive Kritik.

Hermann Hungerbühler hat mit seiner grosszügigen Unterstützung einige wesentliche Teile der vorliegenden Arbeit finanziert, wofür ich ihm sehr dankbar bin.

Gewidmet sei dieses Buch meiner Frau Tina. Sie hat mich in den letzten Jahren unterstützt, aufgebaut und getragen wie niemand sonst und die Fertigstellung meiner Arbeit dadurch um viele Monate verkürzt. Möge unser Sohn Lionel von den neu gewonnenen Freiheiten profitieren.

Zuvingen, die sancti Leonis IX anno MMXIX

zurück

1 Einleitung – Alemannien und seine Kriegergesellschaft

Rein äusserlich ist jede Person, die ein Schwert trägt, ganz egal ob sie eines zu führen vermag oder ob sie eines führen darf, ein Schwertträger (*ensifer*).[1] Die Bezeichnung Gotteskrieger oder Krieger Gottes meint den Beschützer Gottes und seiner Vertreter auf Erden, den geistlichen wie weltlichen Diener der Kirche, den Hörigen auf dem Feld, der zum Schutz seines Klosters zur Waffe greift ebenso wie den Mönch, der sich dem himmlischen Kriegsdienst (*militia caelestis*)[2] verschrieben hat. Der Schwertträger oder besser das Schwerttragen an sich kann gar als Teil der göttlichen Ordnung verstanden werden. Aristokraten und Eliten sehen die ritterliche Bewaffnung (*arma militares*)[3] durch kirchliche Intervention zunehmend als Standessymbol. Zugleich ist eine Militarisierung im Gange, welche die Grenzen von Aristokratie und Eliten aufweicht. Die Kriegerelite vergrössert sich und damit wächst auch die *militia* der Schwertträger. Waffen- und Schwertträger (*armigeri/armati*)[4] beschützen durch den Einsatz ihrer Waffen zugleich die ‹göttliche Ordnung› mit all ihren zugehörigen Institutionen. Ob dabei zum Schwert oder zur Mistgabel gegriffen wird, spielt keine Rolle. Die Begriffe Schwertträger und Gotteskrieger ergänzen sich gegenseitig und sind vielfach deckungsgleich. Der dritte Begriff, die Kriegergesellschaft, soll die Gruppe der zu untersuchenden Akteure keineswegs schmälern. Vielmehr ermöglicht die Vorstellung einer Kriegergesellschaft, ein standesunabhängiges Netz an Personen zu sehen, die sich dadurch zusammengehörig fühlen, dass sie gemeinsam bewaffnet auf dem Schlachtfeld stehen.[5] Sie stellen eine Gemeinschaft von Kämpfenden dar.

Das ganze Ausmass dieser Kriegergemeinschaft, die vom einfachen *arator* bis zum edlen *dux* reicht, ermöglicht eine Untersuchung zur schwäbisch-alemannischen Gesellschaft und seiner Sozialstrukturen, wie sie unter separater Beschäftigung mit den vereinzelten Gruppen nicht möglich wäre. Die heterogene alemannische Kriegergesellschaft vereint die Truppen des schwäbischen Herzogs Burchard in Italien, die St. Galler Mönche im Kampf gegen die Ungarn, die Haustruppe Bischof Salomos von Konstanz, lokale Aufgebote der Grafen und Centenare, die Kastellbewohner von

1 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 272.
2 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 63.
3 Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 218.
4 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 574, S. 89; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 63.
5 Zur vergleichbaren Begriffsverwendung von ‹Kriegergesellschaft› und dem Waffentragen als wesentlichstem Element bezüglich Habitus männlicher Laien vgl. Föller, Kriegergesellschaft, S. 5, 23.

Arbon, den spezialisierten Teil einer klösterlichen *familia* oder die freien Schwertträger, die jeder frühmittelalterlichen Urkundenausstellung als Zeugen dienten – um nur eine Auswahl schwäbisch-alemannischer Waffenträger zu nennen –, zu einer standesübergreifenden Gemeinschaft.

Eine Reihe von Untersuchungen soll es ermöglichen, eine alemannische Kriegergesellschaft vor und nach der Jahrtausendwende zu erfassen und darin mögliche Veränderungen sichtbar zu machen. Diese Arbeit wird zudem von den Thesen begleitet, dass der ‹reale› königliche Einfluss im Bodenseeraum während des 10. Jahrhunderts deutlich geringer ausfiel, als dass er längerfristige Auswirkungen auf die lokale Elite gehabt hätte, und dass die Krieger- und Funktionseliten zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert einer Transformation unterworfen waren. Dabei geht es nicht primär um das ostfränkische Königtum, sondern darum, gewisse Mechanismen im politischen und gesellschaftlichen Gefüge Alemanniens zu untersuchen. Der Bodenseeraum und seine Bevölkerung dürften unter indirekter Leitung und durch Beeinflussung lokaler Eliten eine regional einzigartige Entwicklung durchgemacht haben. Mit den weitgefächerten Untersuchungen wird ausserdem der Frage nachgegangen, ob sich zwischen dem 9./10. und dem 11./12. Jahrhundert tatsächlich derart viele grundlegende Veränderungen vollzogen haben, dass von einer Transformation gesprochen werden kann.

Die schwache Quellenlage des ‹dunklen› 10. Jahrhunderts, der ‹dark ages› überhaupt, wie die Zeit zwischen der glorifizierten römischen Kaiserzeit und dem deutschen Hochmittelalter mit seinen höfischen Dichtern auch gerne genannt wird, ist eine Herausforderung. Zugleich bedeutet diese schwache Quellenlage aber auch eine Chance. Denn sie fordert die Beachtung sämtlicher Arten historischer wie archäologischer Quellen. Idealerweise ergeben die Untersuchungen in dieser Arbeit einen Querschnitt durch die Gesellschaft in Alemannien rund um das 10. Jahrhundert. Dies geschieht unter den Gesichtspunkten einer Kriegergesellschaft, römisch-antiker Kontinuitäten, gesellschaftlicher Strukturen und Überlegungen zu herkunftsunabhängigen sozialen Aufstiegschancen. Untersuchungsfelder wie die Ministerialitätsforschung und Besonderheiten in der alemannischen Diplomatik, Theorien um das Zentralortmodell, die ‹mutation féodale› und das ‹incastellamento› sowie prosopografische Netzwerkstudien innerhalb der alemannischen Elite, standen dabei ursprünglich im Zentrum meines Dissertationsvorhabens. Diese Untersuchungsfelder haben sich allerdings im Laufe des Projektes mehr und mehr zu verlässlichen ‹Werkzeugen› für noch komplexere Fragestellungen entwickelt und sind dadurch zu aussagekräftigen Spiegeln der schwäbisch-alemannischen Gesellschaft geworden, ebenso die Fragen zu Verteidigungs- und Schutzmechanismen in kirchlichen Institutionen des Bodenseeraums.

Die vorliegende Untersuchung betrifft hauptsächlich die sankt-gallisch-alemannischen Umstände, da die Urkundenformulare und Begriffsnutzungen selbst bei den häufigsten Sachverhalten und Personengruppen von Kloster zu Kloster grossen Unterschieden unterworfen waren. Mit den Dokumenten in St. Gallen liegen uns europaweit zwei Drittel aller originalen Urkunden vor dem Jahr 1000 vor, was dieser Eingrenzung Legitimität verleiht und den Fall St. Gallen als gut untersuchtes

Beispiel unter potenziell vielen anderen vor Augen führt. Wohl mögen also ‹Unfreie› andernorts anders bezeichnet worden sein, wohl mag sich die Semantik zahlreicher Dienst- und Funktionstermini andernorts völlig gegenläufig entwickelt haben,[6] doch für Alemannien stellt der Fall St. Gallen einen grossen Teil des territorialen und rechtlichen Raumes dar und darf deshalb durchaus exemplarisch vorgeführt werden. Während sich selbst innerhalb Alemanniens und innerhalb des späteren Herzogtums Schwaben Unterschiede in rechtlichen, servialen und verwaltungstechnischen Bereichen feststellen lassen, muss insbesondere im Vergleich mit dem weiteren Ostfrankenreich in Betracht gezogen werden, dass sich in Alemannien eine ganz eigene Entwicklung abgespielt hat. Daraus ergeben sich auch spezielle Beziehungsverhältnisse zum ostfränkischen König und zu den anderen Grossen des Reiches. Da diese Arbeit zeitgleich mit der neuen St. Galler Urkundenedition entstanden ist, darf sie in zahlreichen spezifischen Fällen als Begleitband derselben verstanden werden. Zugleich kann die grundlegende Erfassung sämtlicher Funktionsträger im erweiterten Bodenseeraum auch als Fortsetzung früherer Prosopografien und Grundlagenwerke – beispielsweise zur alemannischen Grafschaft – gesehen werden.

1.1 Raum und Zeit

Die grundlegende Idee für diese Arbeit ist entstanden, als ich mich im Rahmen meiner Magisterarbeit zum Thema «Wie verteidigt sich ein Kloster im 10. Jahrhundert? Der Fall St. Gallen» mit den Schutzmechanismen im Herzogtum Schwaben während des 10. Jahrhunderts beschäftigt habe.[7] Es war nicht nachvollziehbar, warum sich laut lokaler Chronistik und Annalistik im Bodenseeraum niemand ernsthaft den Einfällen der Ungarn widersetzt hat. Es stellte sich die Frage, wer denn überhaupt im Krisenfall zum Schutz geistlichen und weltlichen Eigentums und Lebens verantwortlich war. Welche möglichen Ordnungssysteme könnten hinter den *comites*, *ancillae*, *monachi*, *milites*, *advocati*, *ducissae*, *nobiles* und den unzähligen anderen lateinischen Bezeichnungen für Menschen stehen, welche alle Teil einer frühmittelalterlichen ‹Gesellschaft› in Alemannien waren? Mit dem zehnten Jahrhundert habe ich mir freilich das überlieferungsschwächste Jahrhundert des frühmittelalterlichen Schwaben ausgewählt, weshalb der Zeitraum je nach Fragestellung und Quellengattung auf 840 bis 1100 oder gar 700 bis 1100 ausgedehnt wurde, während der geografische Untersuchungsraum nach und nach kleiner wurde. Nach dem teilweisen Wegfall des Elsass im Westen, von Augsburg im Norden, Südrätien im Süden und den teils hochburgundischen Gebieten südwestlich von Zürich kann das zentrale Untersuchungsgebiet auf den leicht erweiterten Bodenseeraum eingegrenzt werden. Neben den Menschen in Alemannien spielen aber auch schützende Bauten eine zentrale Rolle in der erfolgreichen Abwehr von Gefahren. Dies wiederum hat zur stärkeren Auseinandersetzung mit den sogenannten Ungarnburgen geführt und dürfte in grund-

6 Vgl. Schmidt-Wiegand, Sprache, S. 41–43.
7 Unpublizierte Magisterarbeit vom 21. 1. 2014.

legende Überlegungen zur Kontinuität römisch-antiker Kastelle und Befestigungen bis hin zum ‹incastellamento› münden.

Die Mischung aus antikem Bücherwissen der Mönche und unbewusster Traditionsüberlieferung trägt definitiv die Spuren der Transformation des Römischen Reiches in sich, was mich im Endeffekt noch stärker dazu ermuntert hat, Hinweisen bezüglich unterschiedlicher Mutationen im ‹dunklen 10. Jahrhundert› nachzugehen. Am Anfang des Weges im 8./9. Jahrhundert steht ein undurchdringlicher mitteleuropäischer Dschungel mit dem einen oder anderen hell erleuchteten Kloster, königlichen Pfalzen und landwirtschaftlichen Gehöften sowie einer wilden Kriegerschaft, der königliche Beamte Einhalt zu gebieten versuchen. Am Ende im 11./12. Jahrhundert steht eine geordnete christliche Welt mit den ersten grösseren Siedlungen und Städten und fast bürgerlichem Selbstbewusstsein, mit prächtigen Burgen mächtiger Grafen und einer glänzenden, durch und durch christlichen *militia* aus edlen Rittern. Interessanterweise liegen diese zwei gegensätzlichen – absichtlich stark überspitzt formulierten – Pole, die leider noch häufig praktiziertes ‹Schulbuchwissen› darstellen, zeitlich gar nicht so weit auseinander. Thematisch ist das reine Schwarz-Weiss-Malerei, während die Grautöne dazwischen gerne übersehen werden. Weiterführende Forschungen zum vielleicht deshalb noch ‹dunkleren› 10. Jahrhundert sind meist ein Desiderat geblieben und die Schwelle der Jahrtausendwende wurde in der bisherigen Forschung nur in Ausnahmefällen überschritten, obwohl viele Zusammenhänge vermutlich erst durch das Ausblenden dieser ‹natürlichen Grenze› ersichtlich werden.[8] Für diese Zeit werden deshalb an die bereits existierenden Listen zum karolingerzeitlichen Alemannien von Michael Borgolte[9] anknüpfend einige prosopografische Untersuchungen zum 10. und 11. Jahrhundert erfolgen. Diese Gelegenheit bietet sich mir in vorliegender Arbeit insbesondere durch die parallele Neubearbeitung der St. Galler Urkunden bis zum Jahr 1000 im Stiftsarchiv St. Gallen.[10]

Ein lohnenswerter Versuch der Grenzüberschreitung war diesbezüglich eine Tagung im Jahr 2011 in Mainz zum ‹langen 10. Jahrhundert› mit der Frage, «welche Wirkung äusserer Druck in Form von Ungarn- und Normanneneinfällen in dezentralen politischen Gebilden mit personalisierter Herrschaft» entfalten konnte.[11] Ebenso wurde nach den Ursachen für die Postulierung der ‹dunklen› und überlieferungsarmen ‹Übergangszeit› des 10. Jahrhunderts gefragt und es folgte der Hinweis darauf, dass die angeblichen Brüche zwischen karolingischer und postkarolingischer Herrschaft wohl nicht im vermuteten Masse spürbar waren. Zudem sei in Frankreich sehr viel mehr regional fokussierte Forschung betrieben worden, während im deutschsprachigen Raum vornehmlich Untersuchungen mit reichsweiten

8 So sieht auch Zotz (Itinerare, S. 173) an ebendiesem ‹Übergang› den einschneidenden Strukturwandel in der frühmittelalterlichen *Alemannia*, *Suevia* und *Alsatia*. Zur ‹Schwelle der Jahrtausendwende› vgl. zudem Schmid (Comes und comitatus, S. 189).

9 Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens; ders., Grafschaften; ders., Grafengewalt im Elsass.

10 Chartularium Sangallense I–II, bearb. von Peter Erhart unter Mitwirkung von Karl Heidecker, Rafael Wagner und Bernhard Zeller, St. Gallen 2013–2019.

11 Vgl. hierfür den Tagungsband, insbesondere Kleinjung/Albrecht, Einführung, S. 1.

Belangen durchgeführt worden seien.[12] Dadurch seien die regionalen Spezialitäten häufig unbeachtet geblieben. Ebendies soll im Rahmen dieser Arbeit zumindest für Schwaben nachgeholt werden. Der in eben genannter Tagung beschriebene Zusammenhang zwischen äusseren Bedrohungen und den darauffolgenden Veränderungen im Innern – darunter eine zunehmende Zentralisierung – wird mehr und mehr infrage gestellt.[13] So kann auch für Schwaben vermutet werden, dass sich trotz äusseren Bedrohungen keine Königszentriertheit abzeichnete, sondern nach wie vor die lokalen Strukturen tonangebend waren. Wohl dürfte das ostfränkische Königtum je nach Durchsetzungsfähigkeit seiner amtierenden Herrschaftsträger mehr oder weniger Einfluss auf das Geschehen in den einzelnen *regna* gehabt haben und könnte in seiner einenden Funktion zur Abwehr gegen äussere Feinde an Bedeutung gewonnen haben; ebenso konnten Könige aber auch schwach wirken, wenn sie auf die politischen Entwicklungen beispielsweise der südlichen Herzogtümer keinen Einfluss ausüben konnten. Dies wird sich nicht zuletzt in den meist erfolglosen Interventionsversuchen des Königs während der Begründung des jüngeren schwäbischen Herzogtums zu Beginn des 10. Jahrhunderts zeigen, während sich beispielsweise Otto der Grosse im Kampf gegen die Ungarn Mitte des 10. Jahrhunderts – zumindest kurzfristig – deutlich erfolgreicher anstellte, als er Truppen aus fast allen ostfränkischen *regna* aufzubieten vermochte.

Zur Rolle des Königs in Schwaben dürfte diese Arbeit also ebenfalls einige Antworten bereithalten; doch so viel schon im Voraus: Bereits an der auffallend wechselhaften Besetzung des schwäbischen Dukats im 10. Jahrhundert, als abwechselnd Vertreter der lokalen Elite sowie königlich eingesetzter, ‹landfremder› Herzöge das Sagen hatten, ohne dass es je zu einer unmittelbaren Herrschaftsfolge gekommen wäre, lässt sich das periodische Auf und Ab zwischen königlicher Durchsetzungsfähigkeit und herrschaftlichen Schwerpunkten erkennen. In den meisten Fällen dürfte es sich um ein erzwungenes Miteinander von Königtum und Aristokratie gehandelt haben. Ob die lokalen Eliten auf die ‹einende Kraft› des Königs ebenso angewiesen waren wie der König auf die Hilfe seiner Grossen, um den zahlreichen Krisen während des 10. Jahrhunderts Herr zu werden, wie Kleinjung postuliert,[14] ist fraglich. Je nach Situation und ‹Anwesenheitsstatus› war die eine oder andere Seite durchsetzungsfähiger.

Anstelle einer ausführlichen Einführung in die Geschichte des karolingischen und ottonischen Alemannien und Schwaben sei an dieser Stelle kurz auf den klassischen Forschungskanon verwiesen. So konnte ich mich zur Einarbeitung insbesondere auf das breite Schaffen von Thomas Zotz,[15] Alfons Zettler,[16] Karl Schmid[17] und Dieter Geuenich[18] mit ihren Beiträgen zur südwestdeutschen Landesgeschichte

12 Ebd., S. 2 f.
13 Kleinjung, Bedrohung, S. 13.
14 Vgl. ebd., S. 8 f.
15 Vgl. Zotz, Herzogtum Schwaben; ders., Ende der Antike; ders., Ministerialität; ders., Breisgau.
16 Vgl. besonders grundlegend Zettler, Herzogtum Schwaben sowie ders., Adalbert; ders., Zähringerburgen.
17 Vgl. Schmid, Familie und Sippe; ders., Adel und Reform; ders., Babo; ders., Zürich; ders., Hunfrid.
18 Vgl. Geuenich, Geschichte der Alemannen; ders., Alemannen; ders., Fränkische Herrschaft; ders./Runde, Namen.

stützen. Daneben war das wissenschaftliche Werk von Heiko Steuer essentiell zur Überbrückung von südwestdeutscher Landesgeschichte und Archäologie.[19] Im sprachlich-semantischen Bereich waren insbesondere die bisher unübertroffenen Beiträge des vor Kurzem verstorbenen Philologen Stefan Sonderegger von unschätzbarem Wert.[20]

1.2 Begriffe und Grenzen

Auf die Anfänge des *regnum* Alemannien und des *ducatus* Schwaben wird absichtlich nicht in chronologisch geordneter Weise eingegangen. Vielmehr stehen die gesellschaftlichen Belange im Zentrum, weshalb ereignisgeschichtliche Elemente ausschliesslich fallbezogen auf die Darstellung lokaler Entwicklungen im Bodenseeraum zur Sprache kommen werden. Zur womöglich verwirrenden Bezeichnung desselben Gebietes als Alemannien und als Schwaben kann auf eine Erklärung Zettlers verwiesen werden: Die untersuchte Landschaft, das ‹alte› Gebiet der Schwaben, sollte als fränkisch dominiertes *regnum* Alemannien heissen, wurde aber nach der Neueinrichtung des Herzogtums wieder Schwaben genannt, ganz nach der alten Eigenbezeichnung.[21] Da für diese Arbeit hauptsächlich die fränkische Zeit von Bedeutung ist, wird der geografische Raum in der Zeit vor der Begründung des ‹jüngeren Stammesherzogtums› um 917 eher als Alemannien bezeichnet, und für die Zeit danach dominieren Begrifflichkeiten wie Schwaben und schwäbisch. Zur territorialen Unterscheidung, beispielsweise zur Abgrenzung von Rätien, das ebenfalls Teil des schwäbischen Herzogtums war, wird aber auch nach dem 9./10. Jahrhundert immer wieder die Rede von Alemannien als Kerngebiet Schwabens sein.

Dass es zu aussagekräftigeren Ergebnissen führt, wenn man sich auf ein möglichst lokal begrenztes Gebiet konzentriert, hat bereits Emil Müller in seiner Untersuchung zur St. Galler Ministerialität formuliert.[22] Das gilt für territoriale Einschränkungen ebenso wie für geschichtstheoretische. Gesellschaftsmodelle wie «das Lehnswesen»,[23] «die Grundherrschaft», «der Adel» oder «die Ministerialität» bleiben nun einmal Modelle, die in ihrer lokalen Begrenzung jeweils anders ausgeprägt erscheinen und die für jede Region des europäischen Mittelalters für sich untersucht werden müssen.[24] Nur über die Auswertung einzelner lokaler Institutionen und Ver-

19 Vgl. Steuer, Antike im Mittelalter; ders., Krieger und Bauern; ders., Strukturen im Frühmittelalter; ders., Fernbeziehungen; ders., Stadtbegriff. Im Besonderen sei hier auf den Sammelband von Steuer, Zotz und Nuber zum Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht (Ostfildern 2004) verwiesen.

20 Vgl. Sonderegger, Flurnamen; ders., Rechtssprache.

21 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 48. Wenskus, Stammesbildung, S. 510, sowie zur Namensgebung und der Verbindung zu den antiken *Alamanni* ebd., S. 494–512.

22 Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 2.

23 Vgl. hierzu Dendorfer, Lehnswesen im Hochmittelalter, S. 34–38: «Sind schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts rangmässige Abstufungen unter Gefolgsleuten (*milites*) und erste Anzeichen für ‹gestaffelte Systeme› zu erkennen, so verbinden sich die einzelnen Elemente doch erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum ‹Lehnrecht›».

24 Thematisch schwierige und durch die Forschung vorbelastete Begrifflichkeiten werden in die-

hältnisse lassen sich Aussagen zu einer grösseren Region treffen. In dieser Arbeit liegen die Schwerpunkte klar auf der Abtei St. Gallen, einer punktuellen Auswahl an herausragenden Eliten und Funktionären, dem Bischofssitz Konstanz und einigen zentralen Ämtern wie dem Pfalzgrafen, den Grafen, dem rätischen Markgrafen sowie dem Herzog in Schwaben. Daneben spielen Erscheinungen um die Entstehung von ‹Rittertum› und ‹Ministerialität›, dem Aufstieg Höriger, der Transformation lokaler Ämter, der Vogtei und der Bau von Stadtmauern und Befestigungen eine stets begleitende Rolle. Diskussionen rund um die klassischen Begriffe wie ‹Lehnswesen› und ‹Grundherrschaft› sollen in dieser Arbeit ausdrücklich nicht erfolgen,[25] da die folgenden Untersuchungen dadurch bereits im Vornherein von institutionellen Rastern und vorgefertigten Modellen aus der traditionellen Mediävistik beeinflusst würden. Eine schwabenbezogene Untersuchung ebenjener Begrifflichkeiten ist dieser Arbeit nicht dienlich und wirkt schlicht überholt.[26]

Die Untersuchungen werden nicht nur auf begrifflicher/semasiologischer (zum Beispiel *milites*), sondern auch auf sachlicher/onomasiologischer (zum Beispiel Krieger) Grundlage durchgeführt, wobei schnell der Eindruck einer zu ‹impressionistischen› Herangehensweise entstehen kann. Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, werden die Untersuchungen der lateinischen Begriffe und der Sachzusammenhänge jeweils entweder nach ein und demselben lateinischen Begriff über die Zeiten und unterschiedlichen Quellen hinweg oder nach einer in unterschiedlichen Termini greifbaren Sache erfolgen. Wenn Wort und Sache dabei miteinander korrespondieren, wird in den Einzeluntersuchungen eine Verbindung zwischen der onomasiologischen und der semasiologischen Herangehensweise hergestellt, was aus rein sprachwissenschaftlicher Perspektive verwirrend wirken kann, was das thematische Verständnis innerhalb einer Teilstudie jedoch vereinfacht. Es wird situationsbezogen also sowohl nach *milites* (semasiologisch) als auch nach Kriegern (onomasiologisch) gesucht, was sich im Fall der – je nach Zeithorizont – durchaus heterogenen Sprachgruppen im Bodenseeraum (alemannisch und romanisch/rätisch) verstärkt anbietet. Zur Differenzierung der onomasiologischen und semasiologischen Ebenen der in dieser Arbeit zentralen Begriffe und Sachen sei einführend das kritische Kompendium zur Begriffsgeschichte von Müller und Schmieder nahe-

ser Arbeit mit einfachen Anführungszeichen versehen, um auf deren Problematik aufmerksam zu machen. In derselben Weise wird mit in der Forschung bereits etablierten Ausdrücken wie ‹jüngeres Stammesherzogtum› verfahren.

25 Vgl. hierzu Kuchenbuch (Grundherrschaft, S. 2–12), Dendorfer (Lehnswesen, S. 43–54) und Patzold (Lehnswesen, S. 6–13, 27 f.).

26 Hinzu kommt, dass zwar vieles bestritten wurde, Verbesserungsvorschläge aber dennoch meist ausblieben. Als solche ‹Halblösung› muss leider auch die vielversprechende Kurzdarstellung Patzolds (Lehnswesen) gelten. «All das ist Unfug! Das Bild der Pyramide führt in die Irre. Mit Bauern haben Lehen wenig zu tun, mit Unfreiheit und Ausbeutung gar nichts; und sie sind auch keine Institution, die mit dem Mittelalter untergegangen wäre» (ebd., S. 6). Auf seine absolut gerechtfertigte Kritik folgt – wohl aufgrund der geringen Platzverhältnisse – leider keine Alternative. Bezüglich «Lehnspyramide» ist auch auf Guyotjeannin (Gloire du prince, S. 227–229) zu verweisen, der darin mehr eine Rückprojizierung des ehemaligen ‹Feudalsystems› im 17. Jahrhundert sieht als eine korrekte Repräsentation frühmittelalterlicher (Krieger-)Gesellschaften.

gelegt.[27] Darin wird ersichtlich, wie wichtig eine zweiseitige Herangehensweise für Untersuchungen wie die vorliegende ist, da ein Bedeutungswandel oft mit einem Sachwandel einher gehe und semantische Untersuchungen zum Teil überhaupt erst im Gefolge der Onomasiologie möglich seien. Besonders in Alemannien mit seinen Sprachdurchmischungen kann bei der Übernahme einer Sache durch eine andere Sprachgemeinschaft auch die ursprüngliche Bezeichnung mit entlehnt worden sein (Fremd- und Lehnwörter).[28] Dabei braucht es Anknüpfungspunkte in der bisherigen Sprache, um die neuen Umstände bezeichnen zu können, und zwar sowohl innerhalb einzelner Worte als auch in mehrgliedrigen Umschreibungen.[29] Im Zuge der hier ebenso zu untersuchenden Frage nach möglichen Transformationsphasen im Bodenseeraum muss zudem nach der spezifischen Begriffsverwendung in neuen Gebrauchsdomänen Ausschau gehalten werden. Denn neue politische und gesellschaftliche Umstände können je nach Gebrauchsdynamik zu einem semantischen Wandel führen.[30] Bernhard Jussen warnt zudem vor der Gefahr einer zu unreflektierten Nutzung von Lexika, worin den lateinischen Begriffen häufig eine Übersetzung ohne wirkliche Kontextualisierung anhänge.[31] So wären zwar auf den ersten Blick einige lateinische Personenbezeichnungen wie Boten oder Hörige durchaus austauschbar, doch wird bei der näheren Betrachtung der Quellentexte ersichtlich, dass sich gewisse Worte mehr für den kirchlichen, weltlichen oder rechtlichen Kontext eignen als andere. Durch die hier gewählte Herangehensweise über zahlreiche Einzeluntersuchungen auf der Grundlage eines breiten Quellenkorpus soll diese Kontextualisierung gewährleistet werden.

Wie zuvor anhand von ‹Rittertum› und ‹Lehnswesen› exemplarisch eingeleitet, folgen nun einige für diese Arbeit besonders zentrale oder aber absichtlich nicht verwendete Begriffe und ihre Forschungsgebiete.

‹Adel›

Während ‹Adel› stark mit frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Bedeutungen belegt ist und die unterschiedlichsten Bedeutungskomplexe – vom spätmittelalterlichen Ritterturnier mit ‹Adelsnachweis› bis zum ‹Sonnenkönig› – mitklingen, bieten sich Begrifflichkeiten wie Aristokraten, Magnaten, Grosse und Eliten als neutralere Alternativen an. Besonders für das Frühmittelalter ist es plausibler, stattdessen von einer Aristokratie oder den Grossen einer Region zu sprechen, um ungewollte Assoziationen zu vermeiden. Zudem kann mit ‹Elite› und ‹Grossen› ein breiteres Bevölkerungsspektrum abgedeckt werden, da man nicht bei jeder Begriffsverwendung sogleich an klassische Adelselemente wie Herrensitze, Geburtsrecht und Erbcharisma, Blutslinie und Heilsgedanke erinnert wird.[32] Zur bewussten Verwendung dieses Begriffs ist beispielsweise Schmid zu nennen, der zwar ebenfalls vom ‹Adel› spricht, aber festhält, dass die tat-

27 Müller/Schmieder, Historische Semantik.
28 Ebd., S. 424, 427–428.
29 Ebd., S. 413. Hierzu weiterführend Fritz, Historische Semantik, S. 38–45, 65–75.
30 Vgl. ebd., S. 51, 65.
31 Jussen, Historische Semantik, S. 59 f.
32 Vgl. Hechberger, Konzepte, S. 147, 151–157; Bloch, Société féodale, S. 499–503.

sächlichen ‹Adelsgeschlechter› erst im Hochmittelalter zu suchen seien. Vorher gab es sie schlicht nicht. «Nun lebten natürliche Vorfahren hochmittelalterlicher Adelsfamilien etwa in der Karolingerzeit. Aber hier darf der Unterschied zwischen blutsmässiger Herkunft eines Geschlechtes und Existenz eines solchen im Sinn geschichtlicher Tradition nicht eingeebnet werden.»[33] Dem entgegen hält Eberl, dass der «generalisierende Begriff ‹Adel› in allen Zeiten dasselbe meint» und führt als Hauptargument die Erbschaft innerhalb gut situierter Familien an,[34] was das gängige Bild ‹von Adel› jedoch nicht weniger überladen erscheinen lässt.

Zu den wenigen Indizien aristokratischer Familien und Sippen im frühen Mittelalter gehören Namensähnlichkeiten, die sich besonders für den Bodenseeraum dank der hervorragenden St. Galler Urkundenüberlieferung nachverfolgen lassen. Wie es bereits Schmid, Geuenich und Sonderegger vorgeschlagen haben,[35] sollen deshalb mögliche Verwandtschaftsgrade auch in dieser Arbeit über die Namensgebung genauer betrachtet werden, allerdings nur sofern sie zur Aufklärung lokaler Verhältnisse beitragen. Prosopografische Untersuchungen dienen hier keinesfalls der historistischen Suche nach einem frühen ‹alemannischen Adel›, sondern lediglich dem situationsbezogenen Verständnis herrschaftlicher Strukturen, beispielsweise möglicher Praktiken in der Kontinuität alemannischer Grafschaften.

‹Eliten›

Aus der Sicht eines Archäologen mag mein hartnäckiger Verzicht auf den Adelsbegriff sonderbar wirken. Denn alleine auf Grabfunde bezogen zeigen sich über viele Jahrhunderte hinweg Parallelen, die auf eine reich ausgestattete Elite mit adelskonstituierenden Merkmalen hindeuten. So lasse sich ‹Adel› durch Grabbefunde im Idealfall seit dem 5. Jahrhundert beziehungsweise sicher seit dem 7./8. Jahrhundert nachweisen,[36] und «der Ausweg, statt von Adel von Aristokratie oder Elite zu sprechen, bietet», so Steuer, «nur eine Scheinlösung».[37] Aus der Sicht rein materieller Hinterlassenschaften mag dies zwar zutreffen, doch hinsichtlich schriftlicher Quellen beziehungsweise für die Geschichtswissenschaften schwingen zu viele dezidiert frühneuzeitliche Begriffsdeutungen mit. Deshalb wird hier bevorzugt neutral von Eliten beziehungsweise einer Aristokratie gesprochen. Aristokratie ist diesbezüglich nicht nur als Gegenbegriff zum Fürsten und König zu verstehen, sondern gilt ebenso für gewisse ländliche und städtische Schichten.[38]

33 Schmid, Struktur des Adels, S. 247; ders., Adel und Reform, S. 343–347; ders., Familienfolge, S. 414.
34 Eberl, Adel in Schwaben, S. 295.
35 Unter anderem Schmid, Familie und Sippe, S. 185–187; ders., Struktur des Adels, S. 248; Geuenich, Personennamengebung; ders./Runde, Namen; Sonderegger, Ahd. Schweiz, S. 44. Vgl. zudem Hartung (Namengebung, S. 23 f., 43–45) sowie für den forschungsgeschichtlichen Überblick Ubl (Verwandtschaft, insbesondere S. 8–18). Demgegenüber deutlich kritischer ist Goetz (Netzwerk, S. 289 f.).
36 Steuer, Strukturen im Frühmittelalter, S. 8–12. Ähnlich argumentiert Goetz (Europa im frühen Mittelalter, S. 316).
37 Steuer, Strukturen im Frühmittelalter, S. 27.
38 Morsel, Aristocratie médiévale, S. 7. Vgl. Müller/Schmieder, Historische Semantik, S. 299.

In Frankreich wird für dieselben Gruppen selbstverständlich der Begriff «Eliten» benutzt,[39] während dem Elitebegriff in Deutschland laut Goetz der unangenehme Nachgeschmack der Diskussion um Eliteuniversitäten etc. anhänge.[40] «Das Thema ‹Eliten und ihre Räume› klingt für deutsche Mediävistenohren fremd. Statt von ‹Elite› ist in der Literatur zum Früh- und Hochmittelalter bisher normalerweise von den ‹Grossen des Reiches› oder einfach vom ‹Adel› die Rede; und ein Gutteil der jüngeren deutschen Forschung neigt zu der Ansicht, dass zumindest von der späten Karolingerzeit an die politische Ordnung wesentlich auf persönlichen Beziehungen zwischen König und Adel beruht habe. Über die Zugehörigkeit zur politischen Elite entschied aus dieser Sicht der persönliche Rang innerhalb des Adels, der seinerseits vor allem auf der familiären Herkunft und auf personalen Bindungen wie Freundschaften, Bündnissen oder Gebetsbünden beruhte und permanent in symbolischen Akten neu ausgehandelt und öffentlich sichtbar vorgeführt werden musste. Zugespitzt: Man gehörte zur politischen Elite, nicht weil man über einen bestimmten Raum, sondern weil man über die richtigen Beziehungen verfügte.»[41] Ob sich dieser Begriff in Deutschland langfristig durchsetzen wird, wie es mitunter ebenzitierter Patzold hofft,[42] bleibt offen.

Der Elitebegriff soll in dieser Arbeit sowohl für geburtsständische als auch für leistungsbezogene Eliten verwendet werden, wie dies in Frankreich der Fall ist. So spricht beispielsweise Feller allgemein bei «groupes de domination» von Eliten.[43] Dies konnte auch Geistliche betreffen, so unter anderem die von Patzold genauer betrachteten Landpfarrer, mit deren Wirken als lokale ‹Bildungselite› fernab des Hofes «die Vorgaben des Hofes und der Grossen an die *populi christiani*» weitervermittelt worden sein sollen und die dadurch womöglich eine wichtigere Rolle spielten, «als es unsere heutigen Darstellungen der Verfassungs- und Politikgeschichte des Frankenreichs erahnen lassen».[44] Dass trotz grosser Verschiedenheit der frühmittelalterlichen Eliten dennoch stets der König im Zentrum stand, betont Le Jan, die dabei allerdings hauptsächlich vom westfränkischen Teilreich beziehungsweise dem Westfrankenreich ausgeht. Sie definiert die politischen Eliten über Geburt, Prestige, Reichtum, Ehre, militärische Kompetenzen, Grösse und Bedeutung des Gefolges, Grundbesitz, Ämter sowie bis zum 6. Jahrhundert über eine ostentative Ressourcenverschwendung, die besonders stark an den Gräbern der Kriegerelite erkennbar sei.[45] Erst durch das Hinzukommen neuer Bindungsmöglichkeiten (*amicitia* und Treue) sei es zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert möglich geworden, die «Konkurrenz in geordnete Bahnen» zu lenken. Dabei habe der König besonders zu Beginn durch seine mitunter schlichtende Einflussnahme kontrollierend eingreifen können und erhob sich dadurch zu einem zentralen und unverzichtbaren Element

39 Vgl. Wickham, Early élites, S. 7, 14–17; Loveluck, Definition, S. 21–25.
40 Goetz, Eliten in der Forschung, S. 101–106.
41 Patzold, Eigenkirchenkonzept, S. 225.
42 Ders., Adel oder Eliten, S. 128, 133 f.
43 Feller, Élites, S. 10.
44 Patzold, Landpfarrer, S. 386, 391. Vgl. zudem Depreux, Introduction, S. 7.
45 Le Jan, Kompetitiver Tausch, S. 97–99.

im gesamten Machtgefüge. «In der karolingischen Ideologie wurde der König zum Dreh- und Angelpunkt des gesamten Tauschsystems, zum höchsten Verteiler materieller Ressourcen.»[46] Ob dies auch für das Ostfrankenreich in dieser Weise zu sehen ist, geschweige denn für Schwaben, wage ich stark zu bezweifeln, doch gab es – wenn wir den König wegdenken – auch für die Eliten im Bodenseeraum wohl stets einen polarisierenden Dreh- und Angelpunkt. Es spielt vorerst keine Rolle, ob dies nun ein fränkischer Graf, Gesandter oder Pfalzgraf, der Konstanzer Bischof, ein rätischer Markgraf, die schwäbischen Herzöge oder eines der späteren bestimmenden schwäbischen Aristokratengeschlechter war. Viel entscheidender ist die Vorahnung, dass es sich bei diesen Führungspersönlichkeiten am ehesten um Personen aus demselben Kreis der lokalen Eliten handelte, die sich zwar ursprünglich durch hohe Geburt und Königsnähe von den anderen Menschen im Bodenseeraum beziehungsweise von ihren *conprovinciales* abhoben, die aber zunehmend stärker aufgrund ihrer militärischen Fähigkeiten als Kriegerelite die Führungsrollen in Schwaben übernahmen,[47] und dies besonders stark seit dem 9./10. Jahrhundert.

Die militärischen Überschneidungen von ‹Adel› und Kriegertum streicht auch Fleckenstein hervor. Er definiert den «Adel als sozial gehobene, Herrschaft ausübende oder an der Herrschaft beteiligte Führungsschicht», die sich in manchen, aber bei weitem nicht in allen Punkten mit dem Kriegertum «als kriegerische Lebensform» und «Gesamtheit der speziell für den Krieg gerüsteten waffentragenden Bevölkerung» überschnitt. Eine ständische Formung des Kriegertums als ‹Kriegerstand› hält Fleckenstein erst für die Zeit nach 1000 für realistisch, während die Krieger zuvor unterschiedlichen Schichten angehört hätten.[48] Von Hörigen spricht er dabei freilich nicht, womit er bei Waffenträgern also automatisch von einer ‹natürlichen› Elite ausgeht. Wohl seien viele der damaligen Waffenträger ursprünglich ‹Unfreie› gewesen, doch seien diese durch ihren Waffendienst nicht mehr als solche zu sehen.[49] Diese Argumentation erscheint einseitig und zeigt, wie unpassend in solchen Situationen die Argumentation mit ‹frei-unfrei› wirkt. Der Elitebegriff kann dagegen völlig geburtsunabhängig und rein auf die heraushebende Funktion fokussiert verwendet werden.[50]

‹Funktionäre›

In dieser Arbeit ist des Öfteren die Rede von Eliten im Sinne von Funktionseliten oder von politischen Eliten, wobei die Funktionsträger eher als ‹Funktionäre› betitelt werden. Der neutrale Begriff ‹Funktionär› kann sowohl Hörige als auch Aristokraten mit besonderen Aufgaben beziehungsweise Funktionen bezeichnen. In dieser Weise spricht zum Beispiel Feller bei *villici* von Funktionseliten.[51] Funktionäre sollen

46 Ebd., S. 102–104. Dabei dürfte der König zumindest im Westfrankenreich einiges an faktischer Macht eingebüsst haben (dies., Royaume franc, S. 91–95).
47 Vgl. Duggan, Introduction, S. 4.
48 Fleckenstein, Kriegertum, S. 67–69.
49 Ebd., S. 87 f.
50 Hartung, Eliten, S. 10. Zur Theorie der Elite vgl. ebd., S. 10–14, sowie zur ‹Auslese› durch Fähigkeiten und Leistungen Patzold, Adel oder Eliten, S. 134.
51 Feller, Hiérarchies, S. 265.

in diesem übertragenen Sinne keinesfalls im neuzeitlichen Sinne als rein ausführende Bürokraten oder ‹Werkzeuge› einer Oberschicht verstanden werden. In dieser Arbeit sind unter Funktionären ‹freie› wie ‹unfreie› Personen zu verstehen, die durch eine besondere Aufgabe beispielsweise als Verwalter in der klösterlichen *familia* oder durch eine besondere Funktion zum Beispiel als Boten eines Grafen aus der unbekannten Masse der schwäbisch-alemannischen Gesellschaft herausragen und deshalb gewissermassen zur Elite ihrer Umgebung gehören.

An die standesneutrale Bezeichnung als Funktionäre anschliessend, lohnt sich ein Blick auf die gerade verwendeten Begrifflichkeiten ‹frei› und ‹unfrei›, die der Lesbarkeit zuliebe kaum vermieden werden können, wenn es um die Beschreibung einer alemannischen Kriegergesellschaft im frühen Mittelalter geht. Als beschreibende Begriffe sind ‹frei› und ‹unfrei› nicht nur zu pauschal und ungenau, sondern in vielen Fällen wohl auch völlig falsch in Gebrauch. Wir wissen nur in den allerwenigsten Fällen Bescheid über den tatsächlichen Status einer Person im frühen Mittelalter, und wie Rio in ihrem kürzlich erschienen Werk ‹Slavery after Rome› betont, scheint es auch die frühmittelalterlichen Zeitgenossen kaum interessiert zu haben, ob der Nachbar nun eher als ‹Freier› oder ‹Unfreier› zu bezeichnen wäre.[52] Korrekterweise müsste ein unübersichtlich langer Katalog an zusammengesetzten Personenbezeichnungen mit zahlreichen Abstufungen bezüglich gegenseitiger Abhängigkeiten, Freiheiten, Vor- und Besitzrechte folgen, der – abgesehen von den rechtlichen Komponenten – in vielerlei Hinsicht unserer heutigen Gesellschaft gar nicht so unähnlich wäre. Besonders der nicht ganz korrekte Begriff ‹unfrei› lässt sich zur Erklärung zahlreicher Sachverhalte in folgender Arbeit leider nicht vermeiden, ein Umstand, auf den an anderer Stelle hingewiesen wird: «Dabei erweist sich die rechtsständische Gliederung in Freie und Unfreie als bequemes Einteilungsschema, das allerdings die für den sozialen Auf- und Abstieg wichtigen Zwischenstufen verdeckt.»[53]

‹Transformation› und ‹Revolution›

Das 10. und 11. Jahrhundert sind stark geprägt von inneren Konflikten und verschiedenen Reformbewegungen. Auf der einen Seite stehen zahlreiche Versuche der eigenen Machtetablierung (Errichtung des neuen schwäbischen Herzogtums) sowie militärische Bedrohungen von aussen (Ungarneinfälle),[54] während auf der anderen Seite kirchliche Reformbewegungen die grossen Reichsklöster zur Rückbesinnung auf ihre ursprünglichen monastischen Aufgaben anhalten und zum Frieden aufru-

52 Rio, Slavery after Rome, S. 246.
53 Kaiser, Frühmittelalter, S. 149.
54 In dieser Arbeit wird nicht selten von ‹den Ungarn› die Rede sein, wobei keinesfalls das hochmittelalterliche Königreich Ungarn zu verstehen ist und wobei ebenfalls nicht der Eindruck entstehen soll, es handle sich um ein hierarchisch geordnetes Reich unter gemeinsamer Führung. Vielmehr muss von unabhängig voneinander agierenden magyarischen Reiterhorden unter kleineren Anführern, Häuptlingen oder ‹Warlords› ausgegangen werden, wie sie beispielsweise Fried (Normannenherrscher, S. 74–77) für die normannischen Plünderflottillen vermutet. Man konnte nicht einfach mit einem für alle verbindlichen ‹König› verhandeln, wie man dies aus dem eigenen Herrschaftsbereich kannte, sondern traf auf unabhängig agierende Anführer. Dies dürfte eine der Ursachen für die fränkische Hilflosigkeit gewesen sein. Zum ‹Mehrkönigtum› vgl. zudem Wolfram, Frühes Königtum, S. 59 f.

fen. Die Zusammenhänge zwischen den Konflikten und Reformbemühungen werden insbesondere im 11. Jahrhundert immer offensichtlicher und die internen Auseinandersetzungen erreichen ihren Zenit in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts während der Wirren des ‹Investiturstreits›.[55] Es ist naheliegend, dass reformerisches Gedankengut und insbesondere lange, blutige Auseinandersetzungen im Herzogtum Schwaben an der Gesellschaft nicht einfach so vorüberziehen. Stattdessen verursachen sie langwierige Veränderungen im grundsätzlichen Herrschafts- und Verwaltungsaufbau der Bodenseelandschaft sowie in der eigenen Wahrnehmung. Solche Erfahrungen können zu zahlreichen kleinen Mutationen in der hörigen Selbstwahrnehmung, im gräflichen Verantwortungsbewusstsein, in der klösterlichen Aufgabenzuteilung und zur tiefen Erschütterung alter, womöglich auf erbrechtlichen Sonderbefugnissen beruhenden Gesellschaftsstrukturen führen. Derartige Mutationen können wiederum in einer gesamthaften Transformation der schwäbischen Gesellschaft münden. Diese lassen sich so im Kleinen kaum nachvollziehen oder feststellen, sondern offenbaren sich nur über längere Zeitspannen hinweg.

Mit dem Begriff der Transformation, der ausdrücklich keine plötzliche Revolution, sondern einen langwierigen Prozess beschreibt, werden in Bezug auf das frühe Mittelalter vor allem zwei Phasen beschrieben, nämlich der Übergang von der Spätantike ins frühe Mittelalter – in der Forschung ist die Rede von einer «Transformation des Römischen Reiches» anstelle eines Untergangs – und der Übergang ins hohe ‹feudale› Mittelalter mit dem Forschungsbegriff der «mutation féodale». Das trifft freilich nicht für alle Regionen des Kontinents in der gleichen Art und Weise zu und so gibt es auch innerhalb der europäischen Forschungsgemeinschaft markante Unterschiede. Zwischen 1993 und 1997 ist in einem internationalen und interdisziplinären Grossprojekt (European Science Foundation) unter anderem am Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Walter Pohl der alten Forschungsfrage nachgegangen worden, wie sich die «Umwandlung der römischen Welt» zwischen dem 4. und 8. Jahrhundert gestaltete.[56] Mit dem Titel «Transformation of the Roman World» beschäftigt sich das Projekt als Teil breiterer Forschungstätigkeit unter anderem mit der seit Henri Pirenne aufgeworfenen Streitfrage, ob wir es in der Völkerwanderungszeit mit ab-

55 Lorenz (Klöster und Stifte, S. 90) betrachtet die Klosterreformen des 10. Jahrhunderts als Vorboten der Kirchenreformen des 11. Jahrhunderts. Vgl. dazu Zey, Investiturstreit, S. 22–26, sowie zusammenfassend den Konflikt zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. S. 50–77. Die Beweggründe des sogenannten Investiturstreits werden an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt. Vielmehr wird die Bezeichnung als Hilfsbegriff verwendet zur zeitlichen und politischen (kaiser- beziehungsweise papsttreu) Verortung. Als allgemein verständlicher Forschungsbegriff für einen Konflikt, der bei weitem nicht nur wegen der Einsetzung von Geistlichen geführt wurde (vgl. Sieber-Lehmann, Zwillinge, S. 38–41), wird der Terminus deshalb durchwegs in Anführungszeichen geführt.

56 Vgl. Projektseite der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, www.oeaw.ac.at/imafo/arbeitsgruppen/archiv/transformation-of-the-roman-world (2. 6. 2017). In den 1960er-Jahren hatte es in den USA bereits ein grösseres Projekt zum Verständnis der Ereignisse während jener schlecht greifbaren Transformationsphase gegeben, und zwar unter der besonderen Beachtung von Gibbons ‹History of the Decline and Fall of the Roman Empire› aus dem Jahr 1782 (vgl. hierzu den Sammelband von White [Transformation, insbesondere S. v f.]).

rupten Cuts,[57] innenpolitischem Verfall oder einer nur anhand gewisser Schlüsselereignisse wahrnehmbaren allmählichen Transformation zu tun haben.[58] Bezüglich der gängigen Übergangstheorien ins Frühmittelalter findet Hagen Keller in seiner Untersuchung zum Raum zwischen Genfersee und Hochrhein in eben jener Zeit die treffenden Worte, indem er vom zeitlichen Denkmuster auf die kulturellen Begebenheiten verweist: «‹Spätantike› und ‹Frühmittelalter› können […] keine streng chronologischen Schemata sein. Mit diesen Begriffen bezeichnen wir Kulturstufen, die auf jeweils eigene Zentren bezogen sind.» So seien auch die spätantiken Randzonen wie das Gebiet der heutigen Schweiz mit der Zeit aus den alten Strukturen herausgelöst und durch monastische Prägung einem kulturell andersartigen Gesellschaftstypus zugeführt worden.[59]

Für lokale Machtträger wie *comites*, die besonders in der Erforschung des frühmittelalterlichen Alemanniens stets eine hohe Rolle spielen, bedeutet dies konkret, dass sie nicht einfach so aus dem Nichts auf dem ‹Parkett der karolingischen Grafschaftsverfassung› erschienen sind. Vielmehr haben wir mit einer Umstrukturierung, einer Transformation der lokalen Herrschaftsverhältnisse zu rechnen. Wie im zweiten Hauptteil zu den Grafen und Grafschaften zu sehen sein wird, nahmen Grafen nicht einfach nur ökonomische und fiskalische Aufgaben wahr, sondern hingen eng mit dem Militärwesen zusammen. Dies führte laut Esders besonders in Nordwestgallien dazu, dass auf der Grundlage lokaler spätrömischer Strukturen («Substrukturen») eine neue politische Raumordnung entstand. Dank der *comites* konnten die Merowinger als neue Herrscher zahlreiche Elemente der ehemals römischen Verwaltung übernehmen und auf spätrömische Ressourcen und Leistungen der Bevölkerung zurückgreifen. Dadurch ging das Römische Reich auf dem Gebiet des späteren Frankenreichs nicht einfach unter, sondern wurde beispielsweise durch die Übernahme der um das Jahr 500 dort noch stationierten Truppen transformiert.[60]

57 Eines der Gebiete der internationalen und insbesondere deutschen Limesforschung geht in dieselbe Richtung, wobei abgesehen von inneren Zerfallserscheinungen ebenfalls nicht von einem abrupten Limesfall – dem physischen ‹Überrennen› des Limes – als Ursache ausgegangen wird, sondern von einem allmählichen Einsickerungsprozess, worunter indirekt auch die Grenzsicherung durch germanische *foederati* fällt (Schallmayer, Limes, S. 9 f., 68; Meyer-Zwiffelhoffer, Imperium, S. 35–44; Hartmann, Merowinger, S. 13–16; Rosen, Völkerwanderung, S. 21 f., 29 f., 103–105).

58 Pirenne (Mohammed, insbesondere S. 284 f.) hinterfrage damit zugleich die alten, festgesetzten Epochengrenzen. Vgl. zudem White, Transformation; Contamine, Guerre au Moyen Age, S. 70–73, 108–110; Pohl, Barbarian successor states, S. 46 f.; Périn/Kazanski, Identity, S. 304–306, 327–329; Cameron, Cult and worship, S. 97, 110; Aurell, Noblesse en occident, S. 11–28; Wood, Transmission of ideas, S. 111 f., 119, 126; Fanning, Reguli, S. 52 f. Zur Forschungsgeschichte vgl. Fitschen (Spätantike, S. 27–34), zur aktuellen Forschung Steuer (Antike im Mittelalter, insbesondere S. 7–9) sowie themenspezifisch den weiteren Tagungsband zur Antike im Mittelalter (ebd.). Zur lokalen Erforschung vgl. Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland» der Universität Freiburg im Breisgau (www.fvag.uni-freiburg.de [3. 8. 2018]).

59 Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 25 f.

60 «Die merowingische Administration lässt sich zuvorderst als erweiterte Militärverwaltung verstehen, innerhalb derer offenkundig den *comites* die zentrale Rolle zufiel, vor Ort den königlichen Willen durchzusetzen. Denn sie waren es, die letztlich die Bevölkerung zum Kriegs-

zurück

Doch wie sieht es – um Kellers Worte aufzunehmen – mit dem Übergang zur nächsten ‹Kulturstufe› aus? Versank die nachkarolingische Gesellschaft in einer «anarchie féodale», wie Morsel meint?[61] Zum Verständnis des beginnenden hohen Mittelalters wurde der europäische ‹Feudalismus› – sofern ein solcher Begriff überhaupt überregional verwendet werden darf – seit Marc Bloch, Georges Duby und François-Louis Ganshof immer wieder aufs Neue hinterfragt.[62] Wie oben bereits angedeutet, regt der Umstand einer völlig differenzierten Gesellschaftssituation im frühen sowie im hohen Mittelalter ohne klar erkennbare Zeit des Wandels zum Nachdenken an und führt zwangsläufig zur Frage, wann dieser gesellschaftliche Wechsel erfolgt sei. Bloch hatte 1939 in seiner bis heute als Grundlagenwerk betrachteten Arbeit zur «société féodale» betont, dass die ab dem 10./11. Jahrhundert auftauchenden ‹Adelsgeschlechter› als Novum betrachtet werden müssten, da es zuvor schlicht keinen Adel gegeben habe.[63] Duby stach insbesondere mit seinen frühen regionalen Untersuchungen zum Mâconnais hervor, worin er einige klassische Ansichten zum mittelalterlichen ‹Lehnswesen› und allgemein zu den lebensweltlichen Umständen um das Jahr 1000 als regionale Besonderheiten entlarvte, die so nicht pauschal zur Erklärung des ‹europäischen Mittelalters› herangezogen werden dürften,[64] und die insbesondere von der deutschen Forschung zu starr juristisch, einheitlich und als für alle gleichermassen geltend eingestuft worden waren.[65]

Als wichtigen Faktor eines gesellschaftlichen und kulturellen Wandels Ende des 10. Jahrhunderts sah Duby zudem die Gottesfriedensbewegung mit ihrer breiten Aufnahme und zahlreichen Auswirkungen bis ans Ende des 11. Jahrhunderts, wozu neben den Kreuzzügen und dem ‹Investiturstreit› auch die Herausbildung einer zum Kampf privilegierten ‹Klasse von professionellen Kriegern› gehört habe, die sich vor allem durch das Tragen von Waffen abgehoben habe.[66] Bloch, Ganshof und Duby gingen des Weiteren von einem Dezentralisierungsprozess im 10. Jahrhundert aus, wonach der König – zumindest im Westfrankenreich – zum Ende des 10. Jahrhunderts in vielen Regionen keine Rolle mehr gespielt habe, was als eine der Kernthesen der «mutation féodale» gilt.[67] Eine ähnliche Entwicklung könnte auch

dienst heranzuziehen hatten» (Esders, Nordwestgallien, S. 344 f., 352, 354, 360; vgl. Le Jan, Famille et pouvoir, S. 124).

61 Morsel, Aristocratie médiévale, S. 88.

62 Ganshof, Féodalité, insbesondere S. 11; Reynolds, Fiefs and Vassals, insbesondere S. 1–14.

63 Bloch, Société féodale, S. 398, 610–612. Bezüglich der Verwendung des neuzeitlich behafteten Begriffs ‹Adel› stimme ich dieser Ansicht zu, doch darf nicht vergessen werden, dass die archäologischen Befunde und Funde (vor allem Gräber) immer wieder Hinweise auf adelsähnliche Gruppen seit dem 5. Jahrhundert liefern (Steuer, Strukturen im Frühmittelalter, S. 8–12; vgl. ebenfalls Brather, Lokale Herren, insbesondere S. 593–597). In diesem Sinne würde ich erneut mit der Vorstellung eines minimalen Abhängigkeitsverhältnisses argumentieren, das gewisse repräsentative Ausstattungen ermöglichte. Dabei spreche ich bevorzugt neutral von Eliten beziehungsweise einer Aristokratie.

64 Duby, Société mâconnaise, insbesondere S. 191–194.

65 Kortüm, Kriege und Krieger, S. 133.

66 Duby, Paix de Dieu, S. 228, 232; ders., Chevalerie, S. 329–331; vgl. Ganshof, Lehnswesen, S. 43 f.; Ohler, Pax Dei, S. 305–307.

67 Bloch, Société féodale, S. 603–610; Ganshof, Lehnswesen, S. 48 f.; Duby, Paix de Dieu, S. 227–229; Dendorfer, Lehnswesen im Hochmittelalter, S. 19. Laut Le Jan (Continuity and Change, S. 53) ge-

für Schwaben erwartet werden, doch dürfte spätestens mit den Wirren um den ‹Investiturstreit› klar werden, welche überregionale Schlüsselrolle Schwaben im Gesamtgefüge des Reiches und somit auch rund um das Königtum spielte. Die Wirren des ‹Investiturstreits› nahm Leyser gar als Anzeichen einer ‹ersten europäischen Revolution› wahr;[68] eine etwas drastische Formulierung, die jedoch verstärkt auf die charakteristischen Umbruchserscheinungen jener Zeit verweist, welche auch in den hiesigen Untersuchungen im Zentrum stehen.

Neuen Aufschwung erfuhren obige Forschungsfragen durch die Veröffentlichung eines Werkes mit dem Titel «La mutation féodale» durch Jean-Pierre Poly und Éric Bournazel,[69] was eine internationale Diskussion ausgelöst hat[70] und zuletzt auch im Rahmen einer Tagung zu «Konflikt und Wandel um 1100. Europa im Zeitalter von mutation féodale und Investiturstreit» im Zusammenhang mit den Ereignissen im Osten des ehemaligen Frankenreichs thematisiert wurde.[71] Demnach wird der Wandel im 11. Jahrhundert hauptsächlich auf herrschaftliche Fragmentierungsprozesse zurückgeführt, wenn auch Fragen von Freiheit und Unfreiheit eine ähnliche Rolle spielen.[72] Als hauptsächliche Zeiten der Mutation werden je nach Region beispielsweise 980–1030 (Bloch und Duby), 990–1060 (Fossier) oder gar noch eingeengter die Zeit um 1060 (Bonnassie) genannt.[73]

In dieser Arbeit sollen diesbezüglich gesellschaftliche Veränderungen im Angesicht von Waffenträgern, Grafenherrschaften und tatsächlich ausgeübten Funktionen im Zentrum stehen und weniger die üblichen Standesvorstellungen. Für Schwaben frage ich dabei nicht nach einer ‹feudalen Mutation›, sondern neutral nach einem gesellschaftlichen Wandel, alleine schon um den gefährlichen und ne-

hörten zu den wesentlichen politischen und sozialen Veränderungen des 10. Jahrhunderts die Beziehungen zwischen Königtum und Adel, die Transformation von Beziehungen und Umfeld des Königtums sowie die Entstehung der *militia*. Gegen die Dezentralisierung hält Kleinjung (Bedrohung, S. 16) die Beobachtung, dass äusserer Druck beziehungsweise ein gemeinsamer Feind doch eher zur Herrschaftsverdichtung und Zentralisierung beigetragen haben dürfte. Doch auch hier muss regional und fallbezogen beurteilt werden.

68 Leyser, Revolution, S. 17–20. «Der sogenannte Investiturstreit war eine Revolution, deren Auswirkungen teilweise tiefer greifend waren als die der französischen oder russischen» (ebd., S. 26). Hierzu ist besonders die Diskussion um den Revolutionscharakter in Sieber-Lehmann (Zwillinge, S. 16–32) empfehlenswert.

69 Poly/Bournazel, Mutation, insbesondere S. 402–407, sowie an Bloch anschliessend S. 131 f. und zur Gottesfriedensbewegung S. 145–171, welcher beide sehr viel Verantwortung zuschreiben. Als Kernthese fungiert auch hier eine reichsweite Dezentralisierung (ebd., S. 20–22).

70 Die hitzige Diskussion in der Zeitschrift ‹Past & Present› wurde unter dem deutlich weniger objektiven Begriff der «feudal revolution» zwischen Thomas N. Bisson (Feudal Revolution; Reply), Dominique Barthélemy zusammen mit Stephen D. White (Feudal Revolution) und Timothy Reuter zusammen mit Chris Wickham (Feudal Revolution) geführt. Zur Verteidigung von «revolution» im Gegensatz zu «mutation» vgl. Bisson, Feudal Revolution, S. 9; ders., Reply, S. 224 f.; Barthélemy/White, Feudal Revolution, S. 197. Vgl. zudem Halsall, Violence and society, S. 4–6.

71 Vgl. Programm, www.mittelalter.uni-tuebingen.de/files/2014__10__30__Konferenz__Konflikt-Wandel__Flyer-II.pdf (3. 8. 2018) sowie die Habilitationsschrift von Thomas Kohl (Konflikt und Wandel).

72 Poly/Bournazel, Mutation, S. 119–143.

73 Bisson, Feudal Revolution, S. 6–8. Vgl. ebenfalls Bonnassie, Fiefs et féodalité, S. 13–17.

gativ behafteten frühneuzeitlichen Kampfbegriff ‹Feudalismus› zu umgehen.[74] Doch wann im hiesigen Kernuntersuchungsgebiet von einem solchen Wandel die Rede sein kann, lässt sich höchstens auf einen Zeitraum eingrenzen, der zufälligerweise als quellenarm gilt. Doch ist dies wirklich als Zufall zu betrachten? Dass mit dem gesellschaftlichen Wandel oft auch ein institutioneller Wandel und somit ein Rückgang von Verwaltungstätigkeit einhergeht, wie für den Fall Schwabens beobachtet werden kann, erscheint mehr symptomatisch als zufällig. Des Weiteren wirken die theoretischen Grundsätze der «mutation féodale» für den vorliegenden Untersuchungsraum insbesondere aufgrund der stark abweichenden Terminologie in den zeitgenössischen Quellen als unbrauchbar. Dabei würden die oben genannten Zeitabschnitte zwar für Schwaben ganz gut passen, doch sind es dennoch andere Ereignisse, welche den für Südfrankreich zugeschriebenen Epochen zugrunde liegen. Für das frühmittelalterliche Schwaben sind beide Übergänge trotz der Alemanneneinfälle im 3. Jahrhundert und der Auseinandersetzungen im 11. Jahrhundert als allmählicher Wandel und nicht als ‹Revolution› zu sehen und in beiden Übergangszeiten hat sich die Bevölkerung allmählich mit den neuen Begebenheiten arrangiert. Von einer Kriegergesellschaft ist in dieser Arbeit die Rede, weil damit stets das Attribut des Waffentragens mitschwingt und damit unterstrichen werden soll, dass es nicht nur um das historistische Beschreiben der Elite geht, sondern darum, zu zeigen, dass je nach Situation selbst die Teile der schwäbischen Bevölkerung eine Waffe trugen, von denen man es überhaupt nicht erwartet hätte. Das wirklich revolutionäre an dieser Kriegergesellschaft scheint die Zugehörigkeit von Hörigen gewesen zu sein.

1.3 Schriftliche Überlieferung in Schwaben

> […] und wer dies tun will, leiste durch eine Urkunde über seine Güter der Kirche, an die er sie geben will, Sicherheit und ziehe sechs oder sieben Zeugen bei, und es sollen deren Namen in jeder Urkunde enthalten sein, und vor dem Priester, der an jener Kirche dient, lege er sie auf den Altar, und das Eigentum an diesen Gütern stehe für immer jener Kirche zu.[75]

Diese Anleitung zur Güterübertragung an die Kirche unter der legitimierenden Hinzuziehung von sechs bis sieben Zeugen entstammt der *lex Alamannorum* aus dem beginnenden 8. Jahrhundert und lässt sich auf den Grossteil der St. Galler Urkunden im untersuchten Zeitraum anwenden. Dies zeigt, wie einheitlich die Ausfertigung derselben selbst über Jahrhunderte geführt wurde. Solche Rechtsdokumente können damit über einen längeren Zeitraum in besonders ‹neutraler› Art und Weise Auskunft geben über eine Reihe gesellschaftlicher Termini. Die besonders gute Quellenlage in St. Gallen macht das dortige Stiftsarchiv somit zum geeignetsten Ort, eine Untersuchung

74 Vgl. Kuchenbuch, Feudalismus, insbesondere S. 295.

75 Übersetzung von Schott (Lex Alamannorum, S. 75). *[…] et qui voluerit facire, per carta de rebus suis ad eclesia, ubi dare voluerit, firmitatem faciat et testes sex aut septem adibiat, et nomina eorum in ipsa carta conteniant, quoram sacerdote, qui ad illam ecclesiam deservit, super altare ponat et proprias de ipsas res ad illa ecclesia in perpetuo permaniat* (ebd., S. 74).

zur schwäbischen (Krieger-)Gesellschaft durchzuführen. Die Urkunden enthalten als zuverlässiges Quellenmaterial nur die notwendigsten Formulierungen zu Abschluss und Legitimierung von Rechtsgeschäften. Aufgrund der ähnlichen Urkundenformulare und Datierungsvarianten können semantische Eigenheiten über eine Zeitspanne von knapp drei Jahrhunderten (700–1000) vor einem vergleichbaren Hintergrund beobachtet werden. Dabei wird nicht nur die gesellschaftliche Stellung der Hauptakteure des Rechtsgeschäftes ersichtlich, sondern auch die der anwesenden Zeugen, der zuständigen Grafen und Funktionäre, und die der als ‹Verhandlungsgut› genannten Menschen. Die dabei verwendeten Begriffe standen dem zeitgenössischen Vokabular wohl am nächsten. Zur Untersuchung der frühmittelalterlichen Kriegergesellschaft Alemanniens sind die lokalen Urkunden demnach von zentraler Bedeutung.

Dagegen sind in den erzählenden Quellen eher selten strikte Formalia und Formulare zu beobachten und der Wert wurde eher auf die literarische Ausführung gelegt. Betrachten wir einige Formulierungen in Ekkeharts IV. Klostergeschichten, so sehen wir klar, wie die ‹private› Lektüre das persönliche Vokabular unserer Urkundenschreiber beeinflusst haben könnte. So dürfte nicht zuletzt Ekkeharts Lektüre römisch-antiker Texte für Formulierungen wie *Tales cum essent tres isti nostrę reipublicae senatores*[76] verantwortlich gezeichnet werden, wenn er vom Einfluss der drei bedeutenden St. Galler Mönche Notker, Tuotilo und Ratpert berichtet. So wird das für frühmittelalterliche Belange eingeschränkte lateinische Vokabular wohl automatisch durch klassische Begriffe ergänzt worden sein; irgendwie mussten die vernakularen Begriffe und zeitgenössischen Zustände schliesslich in der damaligen *lingua franca* festgehalten werden. Demnach sind der Mangel an alternativen beziehungsweise ‹mittellateinischen› Bezeichnungen sowie die Kontinuität spätantiker Amts- und Funktionenbezeichnungen für das Auftauchen der römisch anmutenden Titulaturen verantwortlich.[77] Die betreffenden Mönche werden sich intensiv mit den Kirchenvätern und den wichtigsten Kirchenrechtstexten auseinandergesetzt haben, und so unter anderem mit den Werken des Isidor von Sevilla vertraut gewesen sein. Durch die Wiedergabe von deren Vokabular, ganz abgesehen von der Bibel als wichtigstem aller Bücher, wird auch das betreffende zentrale Vokabular seine Kontinuität erlebt haben, und dies zum Teil in wortgetreuen Zitaten. Zu gewissen Ämtern und Funktionen kannten Autoren wie Notker Balbulus in erster Linie die römischen Amtsbezeichnungen und verwendeten diese für ähnlich anmutende zeitgenössische Tätigkeiten und Funktionen. So vergleicht er einige Chargen in bischöflichen Diensten mit denjenigen *apud antiquos Romanorum*.[78]

Doch nicht nur die Mönche in den Klöstern schrieben, sondern auch Landgeistliche und selbst Laien. Nach einer Verordnung Theodulfs von Orléans, einem Berater Karls des Grossen, sollten alle Priester in ihren Ortschaften und Dörfern Schreib- und Leseunterricht erteilen und für den unterrätischen Gerichtsort Rankweil ist gar eine solche Schule bezeugt. Wir können also auch mit ausserklösterlichen Schrei-

76 Ekkehart IV., Cas. s. Gall, cap. 35.

77 Vgl. Hechberger, Adelsheil, S. 437 f.

78 Gewisse *ministerii* zählt Notker (Gesta Karoli I, cap. 18) zu den römischen Ädiliziern: *cuius dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanorum ediliciorum nomine censebantur.*

bern rechnen.[79] Der Beitrag der ausserklösterlichen Schreiber an der heutigen Überlieferung lässt sich allerdings kaum mehr messen und dürfte im Gegensatz zur klösterlichen Schriftlichkeit eher bescheiden ausgefallen sein. Doch selbst innerhalb der Klöster dürfte der Bildungsstand teilweise stark variiert haben und die verschiedenen Mönche mit ihren unterschiedlichen Interessen und Hintergründen verwendeten teilweise für dieselbe Sache einen anderen lateinischen Begriff. So bedarf es aufgrund der Einzigartigkeit der Terminologie in jeder Kleinstregion des fränkischen Reiches sowie des für hiesige Untersuchung bedeutsameren Ostfrankenreichs einer eigenen Interpretation der massgeblichen Begriffe. Derartige Beobachtungen für den Bodenseeraum werden gegen Ende als Teil der Ergebnisse in Form eines Glossars dargestellt. Was dabei mehr als ‹Begriffsgeschichte› anstelle einer Untersuchung der alemannischen Kriegergesellschaft wirkt, ist notwendig zur Erschliessung und Nachvollziehbarkeit der zeitgenössischen lebensweltlichen Umstände.

Zum Rückgang der urkundlichen Überlieferung im 10. Jahrhundert
Das plötzliche Fehlen einer mit dem 8. und 9. Jahrhundert vergleichbaren urkundlichen Überlieferung in St. Gallen nach 913 macht eine gleichmässige Untersuchung der schwäbischen Kriegergesellschaft besonders für das zentrale 10. Jahrhundert zur besonderen Herausforderung. Erklärungsversuche für diese besondere Situation im 10. Jahrhundert gibt es zahlreiche, doch auch hier muss wohl dezidiert nach der jeweils betroffenen Region unterschieden werden. Körntgen postuliert einen allgemeinen Rückgang der ostfränkischen Schriftlichkeit, den er vor allem in den symbolischen Handlungen zur Übertragung von Besitz oder der Verleihung von Rechten begründet sieht, welche seit Mitte des 9. Jahrhunderts immer wichtiger wurden.[80] Zotz spricht von einem Rückgang der Urkundenausstellung für ganz Alemannien, was sich erst mit der zunehmenden Bedeutung der Alpenübergänge für das ostfränkische Königtum wieder gebessert haben soll, womit zwar die Veränderungen in der Urkundenausstellung durch die königliche Kanzlei erklärt wäre, nicht aber jene der ‹privaten› Rechtsgeschäfte.[81] Des Weiteren spricht Angenendt vom allgemeinen Niedergang der Klöster aufgrund des seit den späten Karolingern aufkommenden Laienabbatiats.[82] Man kann allerdings von keinem allgemeinen Rückgang der Schriftlichkeit sprechen, denn diese Aussage ist so nur für das Verwaltungsschriftgut zutreffend. In und nach der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist zwar ein Rückgang der dokumentarischen Quellen zu verzeichnen, gleichzeitig erlebten jedoch historiografische Aufzeichnungen im 10. und 11. Jahrhundert scheinbar einen Aufschwung.[83]

Doch worin lag der urkundliche Überlieferungsrückgang begründet? Waren es äussere Gefahren wie die Ungarneinfälle, eine Schwächung der Königsmacht beziehungsweise das Ende des karolingischen Königtums im Ostfrankenreich oder das Erstarken lokaler Kräfte? Auch wenn die Ungarneinfälle an sich als Lösung für einen

79 Erhart, Schutzherr, S. 264 f.; ders., Schreibschule, S. 273–275; ders., Puerili pollice, S. 175–178.
80 Körntgen, Ottonen und Salier, S. 27.
81 Zotz, Breisgau, S. 31–34, 39.
82 Angenendt, Frühmittelalter, S. 418.
83 Ettel, Befestigungsbau, S. 365.

kurzweiligen ökonomischen und kulturellen Niedergang im ersten Moment zu trivial erscheinen, weist Oberholzer nicht zu Unrecht darauf hin, dass beispielsweise Schenkungsurkunden in St. Gallen für die Zeit bis 926[84] zahlreicher vorhanden sind als nach dem Ungarneinfall.[85] Vogler bemerkt, dass dieser Schnitt für die Zeit um 950 noch ausgeprägter war und ein monokausaler Zusammenhang zwischen Ungarneinfällen und Überlieferungslücken nicht gegeben ist.[86] Für andere Klöster lassen sich ähnliche Beobachtungen machen: Heufelder schreibt für das Kloster Niederaltaich vom Niedergang der Abtei im ‹Jahrhundert der Ungarnstürme› und von neuer Blüte am Übergang vom 10. zum 11. Jahrhundert aufgrund klösterlicher Reformen.[87] Nachrichten über Niederaltaich beziehungsweise die Produktion der Abtei selbst sind in dieser Zeit fast völlig verstummt.[88] In direkter Weise seien viele Klöster den Ungarneinfällen erlegen, darunter Ebersberg, Benediktbeuren, St. Veit, Weihenstephan und Wessobrunn.[89]

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat Caro eine mögliche Erklärung für den Rückgang der Schriftbestände in St. Gallen präsentiert, die wohl auch für andere Klöster anwendbar ist: Er sieht die schwache Produktion von Urkunden im Zusammenhang mit den Neuerungen durch die cluniazensische Reform und dem ‹Überwiegen der Askese›.[90] In ähnlicher Weise äussert sich auch Zettler: «Angesichts der Ausplünderung und Herabwürdigung der Klöster seitens der Feudalherren und durch fremde Krieger und Völkerschaften wie Ungarn, Sarazenen (in Italien) und Normannen begann das Mönchtum sich neu zu orientieren und wieder stärker zu den Wurzeln seiner religiösen Lebensform zurückzufinden.»[91] Die Ungarneinfälle würden damit also nicht den Hauptgrund für den Rückgang des kulturellen Outputs darstellen. Dennoch dürfen deren Auswirkungen nicht unterschätzt werden. Betrachten wir nämlich die äusserst prominenten Zeugen in der St. Galler Immunitätsbestätigung von 903[92] etwas genauer, so fällt auf, dass zahlreiche dieser Aristokraten aus Schwaben, Bayern und Franken in den darauffolgenden Jahren in den unterschiedlichen Abwehrschlachten gegen ungarische Reiter gefallen sind. Für lokale Aristokratenfamilien sowie für die breitere Kriegergesellschaft müssen diese Einfälle tiefgreifende Eindrücke hinterlassen haben und sind mit grosser Sicherheit an der weiteren Militarisierung und Transformation von und in Schwaben mitverantwortlich. Dies war einer gut funktionierenden Verwaltungsschriftlichkeit wohl kaum zuträglich. Kohl

84 Die Ungarneinfälle vom 1. Mai 926 als Zäsur für die urkundliche Überlieferung in St. Gallen heranzuziehen, scheint gewagt, zumal eine Urkunde vom 26. Mai 926 überliefert ist, worin ein Gütertausch in der üblichen Weise vollzogen wird (Chart. Sang. II, n. 835).
85 Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 51, 54.
86 Vogler, Ungarn, S. 16. Duby (Krieger und Bauern, S. 157) schrieb zu den Folgen der invasionsbedingten Schäden: «Den grössten Schaden erlitten die kulturellen Institutionen, insbesondere die Klöster. Aus diesem Grunde ist die besagte Zeit denn auch so arm an schriftlichen Zeugnissen.»
87 Pfister, Niederaltaich, S. 3.
88 Stadtmüller, Niederaltaich, S. 91.
89 Ebd., S. 86.
90 Caro, Verfassungsgeschichte, S. 49.
91 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 103.
92 Chart. Sang. II, n. 772.

zurück

setzt den Anfang dieser Krise gar noch etwas früher: «Die Jahrzehnte um 900 [...] waren eine krisenhafte Zeit, ähnlich wie an anderen Orten im zerfallenden fränkischen Grossreich. Einfälle der Magyaren, Konflikte zwischen den Königen und der entstehenden Regionalgewalt Herzog Arnulfs und eine mehrjährige Schlechtwetterphase führten zu Wüstungen und dem Untergang vieler Klöster.»[93]

Bernhard Zeller hat sich in seinem Beitrag zur Tagung «Das lange 10. Jahrhundert» ausführlich mit der «Krise der Schriftlichkeit» beschäftigt und hält dabei ebenfalls fest, dass sich der Übergang von der karolingischen zur nachkarolingischen Zeit besonders markant im St. Galler Urkundenbestand als zeitliche Parallele wiederfinden lässt. «Die in Alemannien politisch wechselreichen und turbulenten Jahre 911–917, aber nicht zuletzt auch das energische politische Engagement des Konstanzer Bischofs Salomon in dieser Zeit mögen sich auf die Güterübertragungen an das von ihm geleitete Kloster St. Gallen negativ ausgewirkt haben und so zum Teil den Rückgang der aus diesen Jahren erhaltenen St. Galler Privaturkunden erklären.»[94] Nach Salomos Tod sollen dann die Machenschaften des neuen Herzogs Burchard I. sowie die Ungarneinfälle hemmend gewirkt haben, was ebenso wie Salomos Wirken nicht wirklich schlüssig wirkt für den enormen Urkundenrückgang, zumindest kann dies kaum als einzige Ursache gesehen werden. Der verheerende Klosterbrand in den 930er-Jahren wirkt als langfristiges Hemmnis plausibler, da sich damals zahlreiche Mönche für immer von der Gemeinschaft verabschiedeten. Da sich die Gemeinschaft allerdings spätestens zur Mitte des 10. Jahrhunderts wieder vollständig erholt hatte, kann auch der Brand nicht als längerfristige Ursache für den Urkundenrückgang des 10. und 11. Jahrhunderts herhalten.[95] Zeller vermutet hinter dem Rückgang eine sehr viel tiefer liegende Ursache: Die St. Galler Grundherrschaftsverwaltung habe seit dem späten 9. Jahrhundert zahlreiche destabilisierende Veränderungen formaler und verwaltungstechnischer Art (Bedeutungsverlust der Aussenpröpste) durchgemacht. Zudem seien die früher so zahlreichen Güterübertragungen markant zurückgegangen. «Eine Erklärung für die Abnahme der St. Galler Urkundenproduktion ist also ein tatsächlicher Rückgang von Güterübertragungen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wobei neben diesen quantitativen ‹Grenzen des Wachstums› auch qualitative Limitierungen in der Übertragungspraxis eine entscheidende Rolle gespielt haben.»[96]

Der Rückgang liesse sich also womöglich unter Zusammensetzung aller oben genannten Elemente erklären. Die abnehmende Quantität wie Qualität der Güterübertragungen Ende des 9. Jahrhunderts hatten die St. Galler Grundherrschaft zum Bröckeln gebracht, während die zuständigen Aussenverwalter zunehmend der Kontrolle des Klosters entglitten. Die heftigen Auseinandersetzungen während der Bruderkriege in den 910er-Jahren sowie die zerstörerischen Ungarneinfälle bis 926 könnten die Grundlagen der St. Galler Grundherrschaft schliesslich auch physisch stark beschädigt haben und der Klosterbrand in den 930er-Jahren führte schliesslich

93 Kohl, Gross- und Kleinfamilien, S. 168.
94 Zeller, Krise und Schriftlichkeit, S. 295 f.
95 Vgl. ebd., S. 298.
96 Ebd., S. 298–300.

für mehrere Jahre zur ‹Unverwaltbarkeit› der St. Galler Güter, da St. Gallen als eine der wenigen Abteien noch hauptsächlich auf die eigenen Mönche vertraute, die infolge der Not nach dem Brand den Konvent in Scharen verliessen. War also ein ‹Personalmangel› schuld an der schwachen Überlieferung? Die St. Galler Klostergemeinschaft, welche spätestens Mitte des 10. Jahrhunderts wieder aufblühte, könnte in den folgenden Jahrzehnten damit beschäftigt gewesen sein, ihren alten Besitz zu restituieren, bis es in den Verherrschaftlichungsprozessen des 11. Jahrhunderts zu weiteren grundlegenden Veränderungen in der Güterverwaltung sowie zu unzähligen Konfiskationen von Klostergütern während des ‹Investiturstreits› kam. Die ebenfalls angesprochene Rückbesinnung auf die eigentlichen Aufgaben der Mönche könnte zudem während der Mitte des 10. bis weit ins 11. Jahrhundert hinein dafür gesorgt haben, dass eine Grundherrschaft – wie sie in St. Gallen besonders im 9. Jahrhundert zu finden war – gar nicht erst aufs Neue angestrebt wurde.[97] Die verkleinerte Güterverwaltung würde zudem erklären, warum es einerseits zwar weniger Urkunden gab, andererseits aber die historiografische Überlieferung besonders während des 10. und 11. Jahrhundert derart anwuchs.

Zur Auswahl der Quellen

Für Alemannien und den Bodenseeraum des 8. bis 11. Jahrhunderts dienen einerseits Schriftquellen, andererseits archäologische Befunde und Funde.[98] Mit dem Archiv des ehemaligen Klosters St. Gallen stehen für die Zeit vor dem Jahr 1000 sagenhafte 865 originale Urkunden zur Verfügung, die zusammen mit den Beständen aus den Staats- und Diözesanarchiven Süddeutschlands und der Schweiz eine fundierte Untersuchung für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Schwabens ermöglichen. Die St. Galler Urkunden von 700 bis 1000 wurden für das Chartularium Sangallense I und II neu ediert und erlauben mir als Mitbearbeiter einen besonders tiefen Einblick in einige der zentralsten Quellen des frühmittelalterlichen Schwaben.[99] Neben den rechtlichen Dokumenten dienen auch verschiedene Klosterannalen und -chroniken als Quellen. Alle diese schriftlichen Quellen helfen zur Erfassung insbesondere der kriegerischen Elemente aber nur bis zu einem gewissen Grad weiter, worauf schon Ganshof hingewiesen hat.[100] Zum Verständnis einer Kriegergesellschaft gehört des-

97 Vgl. hierzu Sprandel (Verfassung, S. 137): «Das Abbrechen der Urkunden am Beginn des 10. Jahrhunderts, als das Kloster in seiner Blüte stand, ist als Zeugnis dafür zu nehmen, dass die Bewegung, der das Kloster seine Schenkungen zu verdanken hatte, zu Ende gegangen war. Das karolingische Reich war zusammengebrochen. Desgleichen waren vielleicht Veränderungen im Bereich der Frömmigkeit vor sich gegangen.»

98 Eine hervorragende Übersicht über die früheren Alamannen, die meine Arbeit ansonsten nur peripher berührt, bietet das siebenbändige Werk «Quellen zur Geschichte der Alamannen». Mit Cassius Dio beginnend, über Gregor von Tours, die Otmarsvita, zahlreiche Annalen sowie viele weitere Schriftquellen bis Paulus Diaconus führt die Quellenauswahl, wozu auch Inschriften und Münzen gehören, auf die Spur der frühen *Alamanni* (Gottlieb, Quellen zur Geschichte I–VII). Die Ausschnitte späterer Chronisten wie Hermann von Reichenau betreffen darin ebenfalls nur die ‹Frühzeit› der Alemannen (ebd. IV, S. 59–62). Abgesehen von den Ausführungen zur Entwicklung im Bodenseeraum bis zur Zeit von Gallus' Wirken, sind jene frühen Quellen allerdings hier nicht weiter von Belang.

99 Chart. Sang. II.

100 Ganshof, L'armée carolingienne, S. 110.

zurück

halb unbedingt die Betrachtung von militärischen Anlagen, befestigten Fürstensitzen und anderen archäologischen Befunden. Dazu gibt es zwar ebenfalls schriftliche Nennungen, doch ist man insbesondere im Frühmittelalter auf die Mittelalterarchäologie angewiesen. Für das Dissertationsvorhaben werden somit auch zahlreiche Grabungsberichte aus Baden-Württemberg, Vorarlberg und der Nordostschweiz inklusive Graubünden von grosser Bedeutung sein.[101]

So erlauben beispielsweise die von Berthold von Reichenau genannten *ensiferi* (Schwertträger)[102] einerseits eine ständische Unterscheidung zu den schwertlosen Waffenträgern, finden andererseits aber ihre Entsprechung in frühmittelalterlichen Gräbern von schwerttragenden Kriegern, deren reiche Grabausstattungen unsere Vorstellung vom schriftlich erwähnten *ensifer* prägen und ergänzen. So kann mit Hilfe der Archäologie und mit Abbildungen aus zeitgenössischen Codices von den rein historischen Begriffen wieder auf die lebensweltlichen Umstände geschlossen werden.

‹*Mutation documentaire*›

Eine Transformation liesse sich am besten durch die Auswertung lediglich einer einzelnen Quellengattung – zum Beispiel Urkunden – bewerkstelligen, da Veränderungen innerhalb einer ansonsten gleichartigen Schreibweise und -intention leichter erkennbar sind als beim Vergleich von unterschiedlichen Quellengattungen – zum Beispiel Urkunden und Chroniken –, die sich bereits formal stark unterscheiden. Für den hiesigen Untersuchungsraum des 9. bis 11. Jahrhunderts ist eine zeitübergreifende Untersuchung derselben Quellengattung jedoch nicht möglich. Denn für das lokale 9. Jahrhundert sind zwar sehr viele Urkunden überliefert, aber praktisch keine Chroniken, für das 10. Jahrhundert kennen wir nur wenige Urkunden und (zumindest was Schwaben betrifft) fast keine Chroniken[103] und für das 11. Jahrhundert verfügen wir über praktisch keine Urkunden, dafür über viele Chroniken.[104] Zur Untersuchung einer möglichen ‹mutation féodale› in Alemannien müsste also erst eine ‹mutation documentaire› überwunden werden. Gewisse Elemente sind freilich weniger von den unterschiedlichen Quellentypen betroffen, wenn es beispielsweise um die Frage der alemannischen Grafenkontinuität geht, denn Grafen lassen sich im 11. Jahrhundert zwar nicht mehr urkundlich fassen, wohl aber über Chroniken und zum Teil über Annalen. Während historiografische Überlieferungen mehr über die jeweiligen Eigenschaften eines genannten Grafen auszusagen vermögen, ermöglichen die ansonsten einfachen und unliterarischen Urkunden eine terminologische und semantische Beobachtung ein und derselben Personengruppe. Urkunden gestatten zudem eine Untersuchung derselben Termini über einen längeren Zeitraum

101 Wenn auch die Archäologie für meine Kernzeit von einer fundarmen Zeit spricht (Boschetti-Maradi, Fundkomplexe, S. 476 f.).
102 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 272.
103 Die wenigen verwendbaren Quellen sind nicht auf dem Gebiet des Herzogtums Schwaben entstanden, können terminologisch also nicht gleichermassen herangezogen werden. Zur Geschichtsschreibung in der oralen Gesellschaft des 10. Jahrhunderts vgl. Althoff, Inszenierte Herrschaft, S. 124 f.
104 Zur Quellenlage vgl. ergänzend Dendorfer, Lehnswesen im Hochmittelalter, S. 29.

hinweg – sofern die Überlieferung in etwa gleich ausgeprägt ist –, während Chroniken in einem wesentlich kürzeren Zeitraum entstanden sind und somit in sich selbst kaum Indizien für einen semantischen Wandel bereithalten können.

Um Chroniken dennoch in dieser Weise nutzbar machen zu können, bräuchte es eine grössere Anzahl weiterer solcher Quellen aus anderen Jahrzehnten, allerdings ist die Anzahl alles andere als ausreichend und vor dem 11. Jahrhundert sind derer nur wenige erhalten geblieben. Annalen könnten aufgrund ihrer Entstehungsart und -zeit eher für längerfristige Untersuchungen herangezogen werden, wurden sie doch – zumindest im Fall der *annales Alamannici* – mit grosser Wahrscheinlichkeit jährlich fortgeführt. Allerdings geben Annalen inhaltlich weniger her, da sie nur die wesentlichen historiografischen Ereignisse nennen und dabei sparsam sind mit den für die hiesige Untersuchung zentralen Termini, insbesondere was Personen im ‹unfreien› Bereich betrifft. Für die gerade genannten *annales Alamannici* kommt erschwerend hinzu, dass sie nur bis ins erste Drittel des 10. Jahrhunderts geführt wurden, eine Zeit also, die quellentechnisch bereits durch die Urkunden abgedeckt wird. Letzteres könnte allerdings die Möglichkeit bieten, den Wert verwendeter Termini in historiografischen denjenigen in diplomatischen Quellen gegenüberzustellen. Die betreffenden Annalen, als Gattung zwischen den ‹trockenen› rechtlich fokussierten Urkunden und den zum Teil sehr literarisch überformten Chroniken, beinhalten jedoch ausser Jahreszahlen, Orts- und Personennamen sowie Kurzangaben zu Kriegen, Königswahlen und Todesfällen nicht viele verwertbare Informationen und vor allem kaum weiterführende Titulaturen und Personenbezeichnungen wichtiger Funktionäre, geschweige denn von Personengruppen unterhalb der Eliten. Die *annales Alamannici* werden zwar herangezogen, aber nur in kritischen und unklaren Fällen. Dasselbe gilt für die *lex Alamannorum*,[105] die zwar punktuell genau betrachtet wird, wozu aber keine Vollauswertung wie im Falle genannter Chroniken und Urkunden erfolgen soll.

Schwäbisch-alemannische Chroniken des 9. und 11. Jahrhunderts

Als momentan augenscheinlichste Lösung bietet sich ein Brückenschlag zwischen den Chroniken des Ratpert im 9. Jahrhundert und Ekkeharts IV. aus dem 11. Jahrhundert an, um über die Kontinuität und Diskontinuität von Terminologie und Semantik ausgewählter Personengruppen nachzudenken.[106] Da es sich in beiden Fällen um St. Galler Quellen handelt, kann auch die Gefahr eines anderen beziehungsweise eines ‹fremden› Schreib- und Überlieferungsstils verkleinert werden. Für spezifische Fragen zum 11. Jahrhundert wird zudem die anonyme Fortsetzung von Ekkeharts IV. Chronik hinzugezogen.[107] Für die Zeitspanne vom 9. bis 11. Jahrhundert

105 Zu *pactus* und *lex Alamannorum* vgl. Lendi, Annales Alamannici sowie Schmidt-Wiegand, Recht, S. 269–271.

106 Ratpert, Cas. s. Gall.; Ekkehart, Cas. s. Gall. Zur Datierung und Einordnung der St. Galler Klosterchronistik vgl. unter anderem Tremp, Ekkeharts Casus, S. 245–249. Als Terminus ante quem nennt ders. (ebd., S. 246) Ekkeharts Tod um 1057, was sich unten aufgrund des Berichtzeitraums noch als wichtig herausstellen wird.

107 Leuppi, Cas. s. Gall. cont.

könnten die Urkunden in diesem Zusammenhang vor allem ergänzend, bestätigend und vertiefend von Nutzen sein, während sie für die Zeit vom 8. bis Anfang 10. Jahrhundert aufgrund ihrer fast lückenlosen Überlieferung gar die oben genannte Funktion der Chroniken übernehmen können.[108] Um eine gewisse Aussagekraft für das ganze Herzogtum Schwaben zu erhalten, sollen in der folgenden Untersuchung auch zwei Chroniken des Klosters Reichenau aus dem 11. Jahrhundert betrachtet werden, nämlich Hermann der Lahme und seine Weltchronik[109] sowie die Fortsetzung jener Chronik durch Berthold von Reichenau.[110] Hinzu kommt die Urkundenüberlieferung des Klosters Rheinau und Rätiens bis ins 10. Jahrhundert. Die Reichenauer Chroniken bieten sich auch aus ideologischer Sicht als gute Ergänzung zu denjenigen aus St. Gallen an, da das Kloster Reichenau über die meiste Zeit hinweg als wesentlich reformbereiter und papstfreundlicher gilt als das ‹konservative› und königstreue Reichskloster St. Gallen.

Wenn zuvor die Rede davon war, dass Chroniken die funktionale Rolle der Urkunden als Schriftquellen übernehmen sollen und umgekehrt, so lässt sich dies bei zwei derart unterschiedlichen Quellengattungen nur dann rechtfertigend anstellen, wenn das Verhältnis der beiden Gattungen mit Beispielen aus derselben Zeitperiode überprüft wird. Wie werden meine zentralen Begriffe in beiden Gattungen verwendet? Wie oft werden sie verwendet? Und welche anderen Begriffe werden womöglich stattdessen gebraucht? Immerhin handelt es sich bei Urkunden um reine Rechtstexte mit gewissen Formularen und für die Zeitgenossen möglichst verständlichen Termini, während wir es bei Chroniken mit Prosa zu tun haben,[111] worin sich das – nicht selten antik-klassische – Bildungsniveau beziehungsweise Literaturinteresse der Chronisten widerspiegeln kann.[112] Kurz: Das Zitat eines römisch-antiken Autors findet sich eher in einer Chronik oder Vita als in einer knapp formulierten Urkunde. Aus diesem Grund werden als Vergleichsmaterial für die Urkunden des urkundenstarken 9. Jahrhunderts vier Prosatexte desselben Jahrhunderts herangezogen, die ebenfalls im Bodenseeraum entstanden sind: die *Visio Wettini* des Heito,[113] die *Vita sancti Otmari* des Walahfrid Strabo,[114] die *Gesta Karoli* des Notker Balbulus[115] und die oben bereits genannten *Casus sancti Galli* des Ratpert.[116]

108 Zotz (Lehnswesen, S. 166 f.) zieht zur Durchdringung des urkundenarmen 10./11. Jahrhunderts ebenfalls solche erzählenden Quellen hinzu und rechtfertigt dies in ähnlicher Weise mit einer fehlenden Alternative an Quellenmaterial.
109 Hermann, Chronicon; Heriman. Aug. Chronicon.
110 Berthold, Chronicon I–II.
111 Vgl. Patzold, Klösterliches Lehnswesen, S. 105.
112 Wie weit das Wissen über die römisch-antike Vergangenheit beziehungsweise über Teile der einstigen Verwaltungsstrukturen in den Köpfen der Mönche vorhanden gewesen sein muss, zeigt eine Äusserung Ekkeharts zu den jährlich wechselnden Ämtern innerhalb des Klosters, ‹wie es schon bei den Römern Sitte (*more Romano*) gewesen sei› (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., Cap. 127).
113 Heito, Visio Wettini.
114 Walahfrid, Vita s. Otmari.
115 Notker, Gesta Karoli.
116 Ratpert, Cas. s. Gall.

Alle weiteren verwendeten Quellen werden bei ihrer erstmaligen Verwendung jeweils kurz erläutert. Für die untersuchten Quellentexte werden primär die «Ausgewählten Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe)» herangezogen, sofern diese als solche erschienen. In zweiter Instanz, bei unzureichender Transkription und bei Unsicherheiten, werden zudem die betreffenden MGH-Editionen konsultiert. Die MGH-Zitation wird an die Online-Ausgabe (dmgh.de) angepasst und ist im Abkürzungs- und Siglenverzeichnis nachzuprüfen. Als zusätzliche Hilfsmittel und Auswertungsergebnisse befinden sich am Ende der Arbeit eine Liste der alemannischen Grafen von 700 bis 1100 sowie ein lateinisches Glossar mit den zentralen Begriffen dieser Arbeit.

2 Militarisierung und Reform

In Schwaben kam es während der 910er-Jahre zu heftigen kriegerischen Auseinandersetzungen um die Errichtung eines neuen Herzogtums und ungarische Reiterscharen durchzogen das Land während Jahrzehnten immer wieder aufs Neue. Wie gingen die Zeitgenossen mit diesen Situationen um? Gab es jemanden, der die Fehden im Innern und die Angriffe von aussen hätte eindämmen können? Klassischerweise würden wir einen ordnend eingreifenden König erwarten oder einen schlichtenden Herzog, doch Fehlanzeige. Die wenigen verschonten Institutionen hatten sich im 10. Jahrhundert hauptsächlich durch Selbsthilfe retten können[1] und im 11. Jahrhundert war es mitunter der Kampf um das ostfränkische Königtum, das den Krieg und das Elend überhaupt erst nach Schwaben führte. Bisson spricht für die Zeit der Ungarneinfälle von psychischen Traumata der Bevölkerung und von einer Stufe der Gewalt, die zur Neuordnung der Herrschaft geführt habe.[2] Die Selbsthilfe setzt allerdings eine Bewaffnung bisher waffenloser Gruppen voraus (Militarisierung) und birgt die ungewollte Bewusstseins- und Standeserhöhung bereits kampferfahrener Männer aus einer dringenden Notwendigkeit heraus. Dazu kommt der verstärkt einsetzende Befestigungsbau (Munifizierung). Lässt sich im 10. Jahrhundert also eine einschneidende Phase der Militarisierung und Munifizierung vermuten? Morsel hält die plötzlich existierende hohe Zahl an Befestigungen und die Erwähnung von ‹Rittern› beziehungsweise die soziale Umstrukturierung und generelle Militarisierung gar als eigentliche Ursache für die Postulierung einer ‹mutation› oder einer ‹révolution féodale›.[3]

Womöglich ist der Anfang einer solchen Militarisierung schon deutlich früher anzusetzen, wenn wir beispielsweise Steuer folgen, der für das 6. Jahrhundert im Zusammenhang mit einem Grabraub eine «Theorie des gesellschaftlichen und politischen Wandels» postuliert, die sich aufgrund ähnlicher Vorkommnisse ausgeraubter Gräber auch andernorts vermuten lässt: «Wenn eine Gemeinschaft ihre Gräber nicht mehr schützt oder schützen kann oder will, dann sind die alten Bande der Gemeinschaft zerrissen und gestört. Die Familien, deren Grabstätten geplündert werden, sind verschwunden, haben keine Freiheit mehr, sind umgesiedelt worden.»[4]

1 Vgl. Bloch, Feudalismus, S. 578. Und auch Fried (Träger des Friedens, S. 8) konstatiert für die Zeit nach dem Weströmischen Reich und dem Ende der *pax Romana*: «Selbsthilfe wurde das Gebot der Stunde, und keine Autorität der Zeit hätte noch weiträumig Frieden zu sichern vermocht.»
2 Bisson, Feudal Revolution, S. 13 f.
3 Morsel, Aristocratie médiévale, S. 88 f.
4 Steuer, Adelsgräber, S. 203 f.

Letztlich kann diese gesellschaftliche Umstrukturierung auch noch als Nachwehe der ersten Transformation nach dem Abzug der Schutzmacht Rom gesehen werden, die ohnehin unzählige Parallelen zur zweiten Transformation im 10./11. Jahrhundert aufweist. Besonders für den engeren Untersuchungsraum dieser Arbeit müsste Steuers Feststellung einer spezifischeren Untersuchung unterzogen werden, was allerdings ausserhalb des zentralen Zeitraums liegt. Als Merkmale einer militarisierten Gesellschaft nennt Sarti das Fehlen einer klaren Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Militär, die hohe Präsenz von Waffen(fähigen) sowie die Anerkennung militärischer Fähigkeiten und Werte.[5] Solche strukturellen Veränderungen lassen sich nicht nur im völkerwanderungszeitlichen Gallien, sondern auch im Bodenseeraum des 10./11. Jahrhundert vermuten.

Es ist hier die Rede von einem Strukturwandel in Alemannien, an dessen Ende – im 11. oder 12. Jahrhundert – wir dann auf die immer weiter verbreitete Nennung von ‹Rittern› und ‹Ministerialen› und auf eine grosse Zahl an Burgen stossen; diesen Eindruck vermittelt zumindest die klassische Forschung.[6] In der vermehrt auf das Westfrankenreich fokussierten Debatte um die «feudal revolution» kommt Bisson zum selben Schluss: «The invasions had ended – or at least the foreign ones had. But there were more armed and fortified men about than ever [...].»[7] Die Herrschaftsrechte der alten und neuen Eliten waren zuvor unter anderem durch Vogteirechte erlangt und gesichert worden, wobei besonders im 11. Jahrhundert ein enger Bezug zwischen Klostergründungen und der Festigung von Herrschaftsansprüchen lokaler Eliten zu vermuten ist. Als weiteres wichtiges Novum ist schliesslich die namensgebende Funktion der neuen Herrschaftsorte zu nennen, die ab dem 11. Jahrhundert einzusetzen beginnt. Dazu wird aber im dritten Kapitel dieses Teils noch die Rede sein.

Zur Erfassung einer frühmittelalterlichen Kriegergesellschaft Alemanniens auf der Grundlage von Militarisierung und Reform erfolgt zuerst eine fallorientierte Betrachtung schwäbischer Krieger und Waffenträger sowie eine grundlegende Untersuchung zu Bezeichnungen für Hörige und Dienstleute. Denn diese nur schlecht fassbaren Elemente der schwäbisch-alemannischen Kriegergesellschaft dürften besonders starken Mutationen ausgesetzt gewesen sein.

5 Sarti, Grenzgesellschaft, S. 56. Vgl. hierzu auch den Tagungsbericht zur Sektion «Aufstieg und Fall frühmittelalterlicher Warlords» am 50. Deutschen Historikertag 2014, darunter insbesondere den Beitrag von Laury Sarti (www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5686 [26. 7. 2018]).

6 Rösener (Ritterschaft, S. 40) spricht hierbei eher vom Ausgangspunkt derartiger Entwicklungen, wobei zwischen dem 11. und dem 14. Jahrhundert die meisten Veränderungen bezüglich Bevölkerungszunahme, ‹Landesausbau›, Burgenbau, Klosterstiftungen, Städtegründungen und adligem Geschlechterbewusstsein erfolgt sein sollen.

7 Bisson, Feudal Revolution, S. 21.

2.1 Krieger und Waffenträger

«Eines aber hatten sie alle noch gemeinsam: Als freie Männer trugen sie Waffen und waren Krieger.»[8] Mit dieser Aussage versucht Ehlers den Bogen zwischen gewöhnlichen freien *rustici* und Aristokraten zu schliessen. Unsere Vorstellung ist geprägt davon, im Mittelalter zwischen freien Fürsten und Kriegern sowie unfreien ‹Bauern› und Klosterhörigen zu unterscheiden. Zwar kann nicht genug betont werden, wie klein der Unterschied zwischen einem – vereinfacht ausgedrückt – ‹armen Adligen› und einem ‹reichen Bauern› sein konnte, dabei wird jedoch insbesondere für das frühe und hohe Mittelalter eine wesentliche Gruppe vergessen, die erst durch eine differenzierte Herangehensweise fassbar wird: die Hörigen und Knechte.

Drehen wir Ehlers Aussage um, sind Krieger an ihrem Auftreten als Waffenträger erkennbar. Da jedoch auch Hörige als Waffenträger in den erzählenden Quellen genannt werden und selbst die klassische Theorie der ‹Ministerialität› davon ausgeht, dass unfreie Dienstleute durch Waffendienste aufgestiegen seien,[9] muss die Gruppe an Personen mit Gemeinsamkeiten wohl vergrössert werden. Denn eines hatten freie wie unfreie Waffenträger gemein, sie waren Teil einer alemannischen Kriegergesellschaft.[10] Es gilt dabei einerseits innerhalb der Guts-, Kloster- und sonstigen Verwaltung zwischen einzelnen Akteuren zu unterscheiden, die verschiedene Funktionen in einer Person vereinten. Andererseits gibt es Personen, die ohne richtig fassbare «Berufs-» beziehungsweise Aufgabenbezeichnung genannt werden, aber dennoch zu einem heterogenen Kreis an Macht-, Verwaltungs- und Gewaltenträgern zu zählen sind. Dazu gehören voraussichtlich *maiores*, *villici*, *tribuni*, *praefecti*, *centuriones*, *iudices*, *advocati*, *comites*, *duces*, *vicarii* und *missi*. Lassen sich diese erst einmal völlig unterschiedlich scheinenden Funktionäre und Angehörige von Eliten womöglich unter einen vereinenden Begriff stellen? Sie alle ragen in irgendeiner Weise aus der spärlichen Überlieferung zum frühmittelalterlichen Alemannien heraus, weshalb ihnen hier eine Sonderstellung innerhalb der schwäbischen Gesellschaft zugestanden wird. Aufgrund ihrer unterschiedlich ausgeprägten Machtbefugnisse dürfen diese Männer wohl ohne Weiteres als Waffenträger angesehen werden, und dies noch ohne Beachtung der zum Teil gleichzeitig verwendeten und eindeutig militärischen Bezeichnungen als *miles*, *loricatus*, *caballarius* oder *scararius/scara*.[11] Die Begrifflichkeiten rund um *miles* und *militia* werden im Folgenden noch geklärt.

8 Ehlers, Ritter, S. 14.

9 Vgl. unter anderem Borchardt, Sonderweg, S. 35; Bosl, Freiheit und Unfreiheit, S. 202–204.

10 Zur komplexen Verwendbarkeit antiker/frühmittelalterlicher Bezeichnungen und möglicher deutscher Übersetzungen sowie zur Verwendung von ‹Krieger› und Kämpfer vgl. Kortüm, Kriege und Krieger, S. 27 f., 121–123.

11 Letztere können bezüglich militärischer Professionalität klar als Krieger bezeichnet werden (vgl. Auer, Kriegsdienst des Klerus I, S. 321–323; Bachrach, Carolingian Warfare, S. 80–82). Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 329, 338) und Freed (European nobility, S. 221) widersprechen Auer an dieser Stelle und sehen hinter dem Dienst der *scararii* eher den Boten- und Eskortendienst. Für Stengel (Ministerialität, S. 175 f., 178) stellen die *scararii/scaramanni* eine Frühform der ‹Ministerialen› dar, die auch für Botendienste herangezogen werden konnten und ursprünglich sowohl aus ‹Unfreien› wie ‹Freien› bestanden. Verbruggen (Art of Warfare, S. 20 f.) äussert sich nicht zum Stand der *scarae*, betont aber deren Rolle als militärische Elitetruppen

Abgesehen davon, dass jeder mit einem Stock bewaffnete *rusticus* je nach Anwendung desselben ebenfalls Waffenträger war, gilt es dennoch, aus dem Kern der alemannischen ‹Gesellschaft› die Aufgebotspflichtigen und offiziell an Feldzügen beteiligten Waffenträger von den rein landwirtschaftlich bewirtschaftenden und in der Verwaltung tätigen ‹Freien› und ‹Unfreien› zu unterscheiden. Diese tauchen allesamt als *mancipia*, *servi/servitores/servientes (casati/manentes)*, *ministeriales*, *ministri*, *barones*, *tributarii*, *clientes*, *coloni*, *famuli*, *vernaculi*, *censuales* sowie unter anderen Bezeichnungen in der Überlieferung auf und werden an späterer Stelle noch genauer umschrieben.

2.1.1 Alemannische Krieger und Waffenträger im 10. Jahrhundert

Welcher Kreis an Männern gehörte im frühmittelalterlichen Herzogtum Schwaben zum professionellen Kriegertum? Wer war als einfacher Waffenträger vom königlichen oder herzoglichen Heerbann betroffen? Wer trug überhaupt eine Waffe? Solchen Fragen lässt sich am besten anhand eines zeitgenössischen Falles nachspüren. Dies geschieht im Folgenden am Italienfeldzug Herzog Burchards I.[12] von Schwaben im Jahr 926 und dem zeitgleichen Einfall ungarischer Reiter ins militärisch verwaiste Herzogtum.

Burchard war zur Unterstützung seines Schwiegersohnes König Rudolf II. von Burgund mit einem schwäbischen Heer nach Italien gezogen, um nach der Ermordung König Berengars die burgundischen Interessen zu verteidigen und womöglich eigene Ansprüche im Süden seines Herzogtums zu erheben.[13] Zwei Tage nach seinem gewaltsamen Ende vor Novara erreichten ungarische Reiterkrieger das Kloster St. Gallen, das – ebenso wie das restliche Herzogtum – aufgrund der Verpflichtung zur Heeresfolge ohne Schutz dazuliegen schien. Diese aussergewöhnliche Situation ermöglicht einen einzigartigen Blick in Verteidigungsmechanismen durch Eigeninitiative und auf die ansonsten kaum genannten Waffenträger niederer und unfreier Herkunft, die eben nicht unter den *milites* und *comites* zu finden sind. Was wir

der frühen Karolinger (ebenso Reuter, Recruitment of Armies, S. 32, und Ganshof, L'armée carolingienne, S. 120).

12 Da ich den älteren Burchard († 911, Markgraf von Rätien; von Hermann von Reichenau fälschlicherweise (?) als *dux Alamanniae* bezeichnet [Hermann, Chronicon, an. 911, S. 630]) nicht als ersten schwäbischen Herzog ansehe, beginne ich mit der Zählung beim jüngeren Burchard, der unter Heinrich I. auch offiziell als schwäbischer Herzog anerkannt wurde. Damit folge ich unter anderem der Ansicht von Zettler (Herzogtum Schwaben) und Zotz (Oberitalien).

13 Liudprand, Lib. antapod. II–III, und Büttner, Heinrich I., S. 47. Lubich (Lehnsgeber und -nehmer, S. 436) lässt die Frage offen, ob die südlichen Herzöge auf Italienzügen eigene Interessen verfolgten. Dabei sind wohl die Unterschiede in der Wahrnehmung des eigenen Herzogtums als reiner vom König verliehener Titel mit der Herrschaft über die dort lebenden Menschen oder als eigene, erbliche Gebietsherrschaft massgebend. Unter Burchard I. ist durchaus beides möglich, aber Letzteres wahrscheinlicher.

zurück

dazu wissen, verdanken wir den lokalen Annalen,[14] Chroniken[15] und Viten[16] sowie dem *Liber antapodoseos* des Liudprand von Cremona,[17] den Annalen des Flodoard von Reims[18] sowie Adalberts Fortsetzung der Chronik von Regino von Prüm.[19]

Der Italienfeldzug Herzog Burchards I. von Schwaben 926

Die Gründe für den Feldzug hängen eng mit der Herrschaft und dem Tod König Berengars I. von Italien zusammen. Berengar war es als Sohn des Markgrafen von Friaul und Enkel Ludwigs des Frommen in der Schwäche des karolingischen Königtums gelungen, seinen Einfluss in Norditalien auszubauen. Unter Anerkennung der Oberhoheit König Arnulfs wurde er 888 als Berengar I. zum König von Italien erhoben und dank guter Beziehungen zum Papst folgte 915 die Kaiserkrone. Doch seine Regierung war gezeichnet von Kämpfen mit Rivalen, Ungarn und Thronansprüchen.[20] Nach der Niederlage Berengars gegen die Ungarn an der Brenta 899/900 – was einem Versagen Berengars als König gleichkam – sollen die *Italienses* laut Liudprand einen *Hulodoicum […] Burgundionum sanguine genitum* (König Ludwig III. der Blinde von Niederburgund) gebeten haben, Berengars Königtum an sich zu nehmen, doch Ludwig konnte sich nicht durchsetzen und wurde 905 von Berengar geblendet.[21] Einen stärkeren neuen König sahen die *Italienses* 922/923 schliesslich in Rudolf II. von Hochburgund, der durch die Heirat mit Berta, der Tochter des Schwabenherzogs Burchards I., gerade einen mächtigen Verbündeten gewonnen hatte. Diesen

14 Hierzu zählen die *annales Alamannici* (allerdings nur im Codex Turicensis [StiASG, Zürcher Abt. X, n. 1, fol. 92v]; Lendi, Annales Alamannici, S. 146–193), die *annales Augienses* (bis zum Jahr 858 auf der Grundlage der *annales Alamannici*, danach selbstständig fortgeführt; Pertz, Annales Augienses [MGH SS I], S. 67–69), die *annales Sangallenses maiores* (bis zum Jahr 918 auf der Grundlage der *annales Alamannici*, danach selbstständig fortgeführt; Von Arx, Annales Sang. mai. [MGH SS I], S. 73–85) und drei annalistische Werke aus dem Kloster Einsiedeln: *annales Meginradi* (zeitgenössische Notizen; Planta, Annales Meginradi [MGH SS rer. Germ. LXXVIII], S. 157–159), *annales Heremi* (in zwei Handschriften Ende 10./Anfang 11. Jahrhundert entstanden; Planta, Annales Heremi I–II [ebd.], S. 160–196 [Heremi I] und S. 197–277 [Heremi II]) und die eigentlichen *annales Einsidlensis* (bis ins 11. Jahrhundert auf der Grundlage anderer Annalen, danach selbstständig fortgeführt; Planta, Annales Einsidlenses [ebd.], S. 278–301).

15 *Casus sancti Galli* von Ekkehart IV.

16 Die Abreise und der Tod Burchards findet sich in den zwei Versionen der *vita sanctae Wiborada* von Ekkehart I. (um 960–970) und Herimann (1072), welche hier in der Edition von Walter Berschin konsultiert werden (Berschin, Vitae s. Wiboradae). Der dritte Verfassername «Herimannus» stellt keine Autorität dar, da er laut Berschin auf den Schweizer Privatgelehrten Melchior Goldast zurückzuführen ist und deshalb – trotz der Aufnahme in die MGH durch Georg Waitz (MGH SS IV, S. 452–457) – vernachlässigt werden kann (Berschin, Vitae s. Wiboradae, S. 7). Die Geschichte rund um den Raub am Kirchengut findet sich zudem in den *miracula s. Verenae* (Reinle, Verena, S. 49–61; Pertz, Miracula s. Verenae [MGH SS IV]).

17 Liudprand, Lib. antapod.

18 Flodoards Annalen zeichnen sich vor allem durch ihre Ausführlichkeit und aktuell-zeitgenössische Aufzeichnung aus, die sich von 919 bis zu seinem Tod 966 ziehen (postume Fortsetzung bis 978). Die hier verwendete Edition stammt von Georg Heinrich Pertz (MGH SS III, S. 368–408).

19 Adalbert, Cont. Reginonis. Anfänglich folgt Adalbert eng den klösterlichen Aufzeichnungen St. Gallens und der Reichenau, weshalb wir für die hier entscheidende Zeit mit zahlreichen Überschneidungen mit den anderen Quellen rechnen müssen. Erst nach 939 wird sein Stil selbstständiger (Adalbert, Cont. Reginonis, S. 187).

20 Kaminsky, ‹1. Berengar I.›, LexMa 1, Sp. 1933.

21 Liudprand, Lib. antapod. II, 12–15, 32–41.

bitten sie nun, Berengar zu vertreiben.[22] Mit ungarischer Hilfe kann sich Berengar aber erneut behaupten und Rudolf muss umkehren.[23] Nach der Ermordung Berengars 924 und der Verwüstung Italiens durch ungarische Reiterscharen folgt ein weiteres erfolgloses Italienunternehmen Rudolfs, in welchem er durch eigene Untreue seine *milites* verliert.[24] Er ist nun endgültig auf die Unterstützung seines Schwiegervaters angewiesen und bittet diesen um Hilfe:

> Da sich Rudolf wegen der Untreue der Seinen ausserstande sah, die genannten Gegner zu überwinden, ging er nach Burgund und forderte den Herzog Burchard von Schwaben, mit dessen Tochter er vermählt war, auf, ihm zu Hilfe zu kommen. Dieser sammelte ein Heer und zog alsbald mit Rudolf nach Italien.[25]

Zum Feldzug selbst verraten uns die Quellen kaum mehr als das variierende Todesjahr und -datum sowie die Umstände, die zu Burchards Ende geführt haben.[26] In der lokalen Annalistik findet sich Burchards Tod für das Jahr 925 in den *annales Sangallenses maiores* (*Purchardus dux in Italia dolo occiditur*)[27] sowie für 926 in den *annales Alamannici* (*Purchardus in Italia fugiens Langobardos, de equo lapsus brevi momento vitam finivit*),[28] den *annales Augienses* (*et Burghardus dux occiditur*),[29] den *annales Einsidlenses* (*Purchardus dux senior in Italia occisus est*)[30] und den *annales Heremi I* und *II* (AH I: *Purghardus dux Alamannię in Italia occiditur;*[31] AH II: *Purkardus Alemannie in Italia occiditur*).[32] 926 erscheint ebenfalls als Todesjahr in den *annales* des Flodoard von Reims (*[...] occiso quoque a filiis Bertae Burcardo Alamannorum principe, ipsius Rudolfi socero, qui Alpes*

22 *Quo tempore Rudolfus rex superbissimis Burgundionibus imperabat. Cui in augmentum potentiae hoc accessit, ut potentissimi Suevorum ducis Bruchardi [sic] filiam nomine Bertam sibi coniugio copularet. Igitur Italienses nuntiis directis hunc venire, Berengarium vero expellere petunt* (ebd. II, 60).

23 Ebd. II, 61–67. Über Berengars Umgang mit den Ungarn berichtet auch Flodoard von Reims in seinen Annalen (MGH SS III, an. 924, S. 373): *Hungari ductu regis Berengarii, quem Langobardi reppulerant, Italiam depopulantur.*

24 Liudprand, Lib. antapod. II, 68; III, 2, 8–11.

25 Übersetzung von Rau (ebd., S. 367). *Rodulfus denique cum infidelitate suorum praenominatos adversarios superare non posset, in Burgundiam profectus, Bruchardo Suevorum duci, cuius sibi filiam coniugio copularat, denuntiat, ut sui in auxilium veniat. Qui collectis copiis, cum Rudolfo confestim in Italiam est profectus* (ebd. III, 13).

26 Im Gegensatz zu anderen Feldzügen lässt sich zu diesem gar verhältnismässig viel erfahren. Weitere derartige Ereignisse sind – sofern sie überhaupt genannt werden – meist durch nichts Weiteres als die annalistische Nennung in den mehr oder weniger zeitgenössischen erzählenden Quellen auffindbar, wie beispielsweise der Italienfeldzug des späteren schwäbischen Herzogs Burchard II.: *Burghardus vero dux Suevorum Italiam hostiliter invadens Adalpertum pugna victum fugavit fratremque eius Widonem occidit et ad imperatorem victor rediit* (Hermann, Chronicon, an. 965, S. 644).

27 Von Arx, Annales Sang. mai. (MGH SS I), an. 925, S. 78.

28 Lendi, Annales Alamannici, an. 926, S. 192. Die Tatsache, dass nach dem Eintrag im Jahr 926 noch weitere mit Jahreszahlen vorbereitete Seiten leer geblieben sind, lässt auf eine relativ zeitnahe Eintragung der Ereignisse und somit auf eine hohe Zuverlässigkeit schliessen (StiASG, Zürcher Abt. X, n. 1, fol. 92v).

29 Pertz, Annales Augienses (MGH SS I), an. 926, S. 68.

30 Planta, Annales Einsidlenses (MGH SS rer. Germ. LXXVIII), S. 279. Laut von Planta finden sich darin keine Hinweise auf externe Vorlagen (ebd., S. 117).

31 Planta, Annales Heremi I (ebd.), S. 184. Als Vorlagen dienten laut von Planta Adalberts *continuatio Reginonis* und die *annales Augienses* (ebd., S. 25–27).

32 Ebd. II, S. 261. Als Vorlagen dienten laut von Planta Adalberts *continuatio Reginonis* und die *annales Alamannici* und *Augienses* (ebd., S. 48–53, 59–64).

zurück

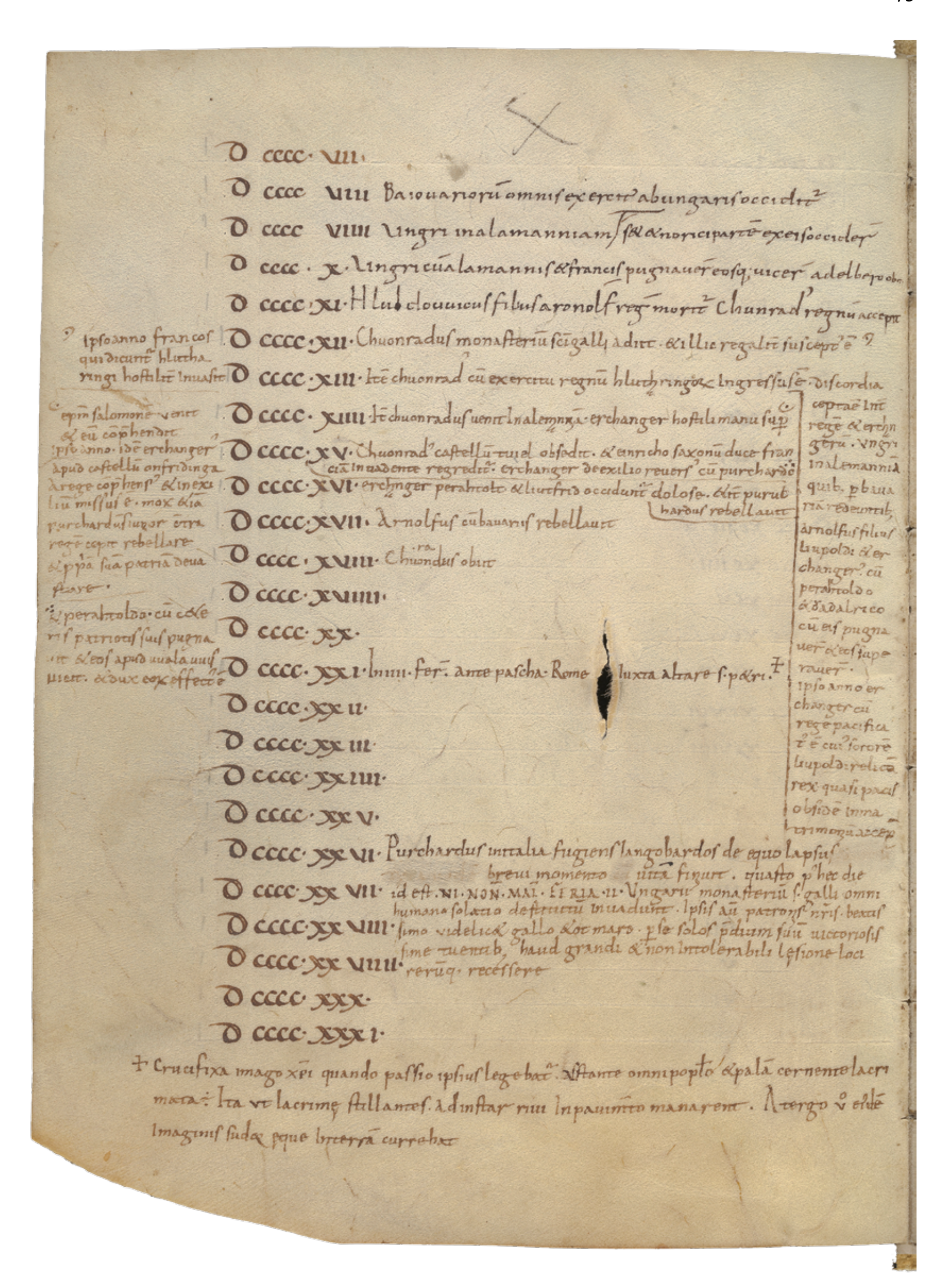


Abb. 1: Annales Alamannici für 926. Der Tod des Herzogs wird in der Zeile 20 geschildert: *DCCCCXXVI. Purchardus in Italia fugiens Langobardos, de equo lapsus brevi momento vitam finivit* (StiASG, Zürcher Abt. X, n. 1, fol. 92v).

cum ipso transmearat, Italiae regni gratia recuperandi genero),[33] in Adalberts *continuatio* (*Purchardus dux Alamanniae in Italia occiditur*)[34] sowie in der Weltchronik des Hermann von Reichenau (*Burghardus dux occiditur*).[35] Im St. Galler Kapiteloffiziumsbuch aus dem 11. Jahrhundert findet sich gar ein genaues Todesdatum, der 29. April 926.[36] Auf das Jahr 927 verweisen schliesslich die *annales Meginradi* (*Purcardus dux obiit*).[37] Betrachtet man die überwiegende Verortung im Jahr 926, darf dieses Jahr als wahrscheinlich gelten und selbst die genaue Angabe im Kapiteloffiziumsbuch könnte aufgrund anderer Schilderungen bei Ekkehart IV. und bei Liudprand als Datum infrage kommen. Diese ausführlichen Überlegungen zum wahrscheinlichsten Todeszeitpunkt sind vor allem deshalb wichtig, weil sie als einleuchtende Begründungen gesehen werden können, weshalb plötzlich andere, ‹unübliche› Akteure ins heimatliche Kampfgeschehen eingreifen müssen, wie noch zu sehen sein wird.

Laut Liudprand fiel der Herzog bei Novara auf der Flucht vor seinen Angreifern vom Pferd in den Graben der Stadtbefestigung, wo er von Lanzen durchbohrt wurde.[38] Wohl durch Liudprand und die *Annales Alamannici* inspiriert, schildert auch Ekkehart IV. den Tod Burchards als tödlichen Sturz vom Pferd, allerdings mit der Prophezeiung Wiboradas im Hintergrund.[39] In der Vita dieser heiligen Frau wird sein Tod als Sühne für die Entwendung von Kirchengut gesehen.[40] Die Thematik des Kirchenräubers Burchard kommt in ähnlicher Weise auch in den um 1010 entstandenen *Miracula s. Verenae* vor:

> Zur Zeit, da der durchlauchteste Burchard das Herzogtum [*ducatus*] über ganz Alemannien erlangte, brachte ihm seine Strenge viele Feinde, die ihn hassten und seinem Willen in allem widersprachen. Um sie zu bekämpfen, gesellte er eine grosse Schar von Kriegern [*milites*] um sich, denen er nicht nur eigene, sondern auch kirchliche Besitzungen [*possessiones*] unbedacht zu Lehen [*beneficia*] gab.[41]

33 Flodoard, Annales (MGH SS III), an. 926, S. 376. Wie im *liber antapodoseos* von Liudprand erscheint hier Burchards Tod als geplanter Mord, und zwar durch Rudolfs Konkurrenten Hugo I. von Niederburgund, der nach Rudolfs Tod dessen Gattin beziehungsweise Burchards Tochter heiraten sollte. Flodoard vermutet hinter Burchards Eingreifen keine List, sondern lediglich die Unterstützung seines Schwiegersohnes zur Wiedererlangung Italiens. Für eine aktuelle Bearbeitung der *annales* vgl. Fanning/Bachrach, Flodoard.

34 Adalbert, Cont. Reginonis, S. 194.

35 Hermann, Chronicon, an. 926, S. 634.

36 *Anno ab incarnatione Domini nongentesimo XXVI. indict. XIIII. III. Kal. Mai. Purchardus fortissimus dux Alamannorum Italia dolose occiditur [...]* (StiBiSG, Cod. Sang. 915, S. 1; vgl. Piper, Confrat. Sang. [MGH Necr. Suppl.], S. 136). Der Cod. Sang. 915 wurde wohl «spätestens im 11. Jahrhundert aus Bestandteilen des 9. bis 11. Jahrhunderts zusammengefügt», wobei die Notiz vom Tod des Schwabenherzogs von Geuenich (Cod. Sang. 915, S. 42 f.) als eine der letzten Eintragungen im 11. Jahrhundert angesehen wird. Zum Sterbedatum vgl. ebenfalls Rappmann, Totengedenken, S. 442 f.

37 Planta, Annales Einsidlenses (MGH SS rer. Germ. LXXVIII), S. 157. Ebenso verweist eine nekrologische Notiz aus Einsiedeln «als Nachricht auf der letzten Seite einer verlorenen Zyklenserie» auf das Jahr 927 (ebd., S. 303).

38 Liudprand, Lib. antapod. III,15.

39 *[...] reque infecta ad Italiam, ut et eius regem secum sentire faceret, properans, beata illa ei mortem pro avaritia praesagiente, equo ruens periit* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., Cap. 50).

40 Berschin, Vitae s. Wiboradae, cap. 25–28; Irblich, Vitae s. Wiboradae, S. 77–80, 134–137, 139–141.

41 Übersetzung grösstenteils nach Reinle (Verena, S. 49). *Tempore quo Burchardus vir illustrissimus totius Alamanniae ducatum obtinuit, hausteritatem eius multi aversantes, exosum eum habuerunt, et ipsius voluntati per omnia contradixerunt. Quos ut debellaret, copiosam multitudinem militum sibi sociavit, qui-*

Dies macht deutlich, wie dringend Burchard für den wohl seit längerem geplanten Feldzug nach Italien Geld zur Entschädigung seiner Krieger benötigte. Zur Verpflichtung von Kriegern musste er entweder Kriegsbeute versprechen[42] oder längerfristig mit der Vergabe von *beneficia* planen,[43] die er sich gemäss Ekkehart I. durch die Aneignung von Klosterbesitz verschaffte: «Der Tyrann Burchard, der kein Herzog ist, sondern ein Plünderer und Verwüster dieses Landes, hat solche Untaten an mir begangen. Er hat alle Orte und Güter ringsum, die mir von meinen Getreuen zugewendet wurden, geplündert und seinen Handlangern zu Lehen gegeben.»[44] Der Ruf eines Kirchenräubers und -schänders hing zur Zeit der Ungarneinfälle allerdings noch so manchem weltlichen wie geistlichen Herrn an, da diese aufgrund der enormen kriegsbedingten Einbussen zu erhöhten Abgaben und Konfiskationen gezwungen waren, wie wir auch am Fall des Freisinger Bischofs und Ungarnbekämpfers Dracholf (907–926) sehen können.[45] Wer in dieser Notzeit wie Burchard noch an auswärtige Feldzüge dachte, musste also erst Recht als Kirchenräuber in die Annalen und Chroniken der betroffenen Klöster eingehen. Burchard sammelte ein Heer (*copiae*)[46] und brach bald darauf nach Italien auf, wo er *magno comitatu* – mit grossem Gefolge – einfiel.[47] Doch wen können wir uns unter einem solchen herzoglichen Gefolge vorstellen? Neun Jahre zuvor war der frisch zum König erhobene Heinrich I. im Zuge seiner ersten Amtshandlung «mit seinem ganzen Gefolge zum Kampf gegen Burchard, den Herzog Alamanniens»,[48] nach Schwaben marschiert, um Burchards Anerkennung zu

bus non solum suas verum etiam aecclesiasticas possessiones, non considerate id pertractans, in beneficia donavit (Pertz, Miracula s. Verenae [MGH SS IV], S. 457; Irblich, Vitae s. Wiboradae, S. 137).

42 Die beuteökonomischen Elemente fränkischer Heere in merowingischer und karolingischer Zeit dürften ihre Fortsetzung auch in postkarolingischer Zeit gefunden haben (Jucker, Beuteökonomie, S. 40 f., 52 f.; Reuter, Plunder and tribute, S. 78–80; Fleckenstein, Ritterliche Welt, S. 30; Le Goff, Geburt Europas, S. 55; Bodmer, Krieger, S. 101 f.; Sprandel, Gesellschaft, S. 62–64; Patzold, Lehnswesen, S. 16 f.; Dick, Kriegertum, S. 146 f.; Störmer, Früher Adel, S. 186; Steuer, Fernbeziehungen, S. 391 f.). Zur Frage, wieweit die meisten solcher Kriegszüge eher der Versorgung der eigenen Krieger durch Beute und Tribute – dazu gehört auch die Unterwerfung unter die eigene Oberherrschaft – dienten und nicht der im Mittelalter ohnehin schwierig zu bewerkstelligenden territorialen Eroberung, vgl. den Bericht zur Tagung «Herrschaft über fremde Völker und Reiche. Formen, Ziele und Probleme der Eroberungspolitik im Mittelalter» des Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte vom 04.–06. 10. 2016 (http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=7054 [26. 7. 2018]).

43 Zur Verpflichtung, Bindung sowie ‹Abwerbung› von Gefolgsleuten vgl. eine Sequenz Bertholds (Chronicon II, an. 1079, S. 274–276) aus der Zeit des ‹Investiturstreits›, worin *predia, beneficia marchiasque* untreuer Gefolgsleute eingezogen und an Getreue übergeben werden.

44 Übersetzung von Berschin (Vitae s. Wiboradae, S. 69–71). *At ille tyrannus ait burchardus non dux sed praedator et desolator istius prouincię tanta in me commisit scelera. Loca et praedia circumquaque a fidelibus mihi collata praedauit et sibi cooperantibus in beneficium tradidit* (ebd., cap. 25, S. 70). In der rund hundert Jahre jüngeren Fassung der Wiborada-Vita führt Herimann diese Stelle noch deutlicher aus: *Creberrimi etiam militares apparatus nolunt pauca adesse eorum sumptibus atque danda largiter stipendia militibus* (ebd., cap. 30, S. 188). Vgl. zudem Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 92 f.

45 Vgl. Störmer, ‹Dracholf›, LexMa 3, Sp. 1346 f. Dracholf ist 909 in der Abteikirche von St. Gallen bei der Übertragung von Pfäfers anwesend (Chart. Sang. II, n. 806).

46 Liudprand, Lib. antapod. III,13.

47 *Non post multum temporis idem dux iter suum dirigens ad italiam* (Berschin, Vitae s. Wiboradae, cap. 27, S. 72).

48 Übersetzung von Rotter/Schneidmüller (Widukind, Res gest. Sax., S. 69). *[…] cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burchardum ducem Alamanniae […]* (ebd., cap. I,27).

erzwingen. Da er anschliessend nach Bayern weiterzog, muss Heinrich ein beeindruckendes Gefolge beziehungsweise Heer mit sich geführt haben, das aus beträchtlichen militärischen Aufgeboten der nördlicheren Herzogtümer bestand. Genauere Angaben fehlen jedoch. Wie stand es wohl um den schwäbischen Heerbann?

Der schwäbische Heerbann und das consilium von 924

Wer mit dem Schwabenherzog nach Italien zog, lässt sich aufgrund der mangelnden Quellen nicht direkt weiterverfolgen und Versuche, die Truppenstärke St. Gallens beispielsweise über den klösterlichen Güterbesitz zu berechnen, führen in die falsche Richtung.[49] Allerdings lassen sich Informationen über Truppenstärke, -zusammensetzung und gar über den gesellschaftlichen Stand der Teilnehmer durch den Vergleich mit anderen Romzügen, der Untersuchung herzoglicher Kommandogewalten und der zeitgenössischen Situation in Schwaben gewinnen oder zumindest vermuten. Da für die Zeit der Ungarneinfälle im Bodenseeraum von keinerlei nennenswerter Gegenwehr durch *milites* berichtet wird, ist anzunehmen, dass die ‹professionellen› Krieger dem herzoglichen Heerbann gefolgt sind. Somit verfügte Burchard über die ‹üblichen› Aufgebote an Panzerreitern der schwäbischen Bistümer und Klöster. Richtwerte für die Aufgebotszahlen können uns die Angaben aus einem Ersatzaufgebot[50] für den in Italien weilenden Otto II. von 981 geben (*Indiculus loricatorum Ottoni II. in Italiam mittendorum*).[51] Demzufolge hatten der Bischof von Augsburg 100 Panzerreiter (*Episcopus Augustae civitatis C ducat*), diejenigen von Konstanz und Chur jeweils 40[52] (*Constanciensis episcopus XL mittat. Curiensis episcopus XL ducat*) sowie der Abt von

49 Von Arx (Gesch. Kanton SG I, S. 166) hatte ausgehend von völlig willkürlichen Annahmen, der St. Galler Besitz sei hauptsächlich von ‹freien wehrpflichtigen Bauern› verwaltet und bewirtschaftet worden, eine Berechnung bezüglich Mannstärke der äbtischen Aufgebote im frühen Mittelalter angestellt, wonach der Abt über 666 Kämpfer aus allen alemannischen Gauen verfügt hätte.

50 Müller, Mittelalter, S. 76. Einzig eine Bemerkung in der Chronik des Thietmar von Merseburg verweist ansonsten auf dieses ‹Ersatzaufgebot› durch Otto II.: *Calabriam a crebra Grecorum incursione et Saracenorum depredatione magnam vim perpeti cesar comperiens, ad supplementum exercitus sui Bawarios ac fortes in armis Alemannos vocavit* (Thietmar, Chronicon III,20). Auer (Kriegsdienst des Klerus I, S. 377) hält die 2100 Panzerreiter, die zusammen mit den zu erwartenden Leichtbewaffneten 6000–8000 Mann ergäben, für zu viele Männer, um sie für ein blosses Ersatzaufgebot zu halten.

51 Weiland, Indiculus loricatorum (MGH Const. I, n. 436). Es handelt sich dabei um einen unscheinbar wirkenden Text von 23 Zeilen auf dem ersten Blatt einer Theologischen Sammelhandschrift in der StaBi Bamberg (Msc.Patr.107). Das Dokument kann als eine Art Notizblatt beziehungsweise ein Aktenstück am Königshof gesehen werden, wovon ausgehend die einzelnen Anforderungsschreiben verfasst wurden (vgl. Werner, Heeresorganisation, S. 823 f. sowie Störmer, Adelsfamilien, S. 35, der die Echtheit dieses Dokuments anzweifelt). Abgesehen von diesem Verzeichnis in Bamberg und der oben genannten Stelle bei Thietmar sind keine weiteren Schreiben hierzu erhalten geblieben. Weitere Ausführungen zu Ottos Feldzug selbst finden sich unter anderem bei Hermann von Reichenau (Chronicon, ann. 981–982, S. 650).

52 Den Hintergrund für die ‹nur› 40 *loricati* des Churer Bistums sieht Muraro in den Diensten des Bischofs während der Durchquerung Rätiens und der Überwindung der Alpen (Spanndienste, Unterbringung, Verpflegung) begründet. Ähnlich sieht es mit dem Bistum Brixen aus, das gar nur 20 *loricati* zu stellen hatte (Muraro, Hartbert von Chur, S. 26, 161). Auf diese Weise könnte auch mit der Gestellungspflicht des Konstanzer Bistums argumentiert werden, das den ganzen westlichen Bereich potenzieller Marschrouten abdeckt.

zurück

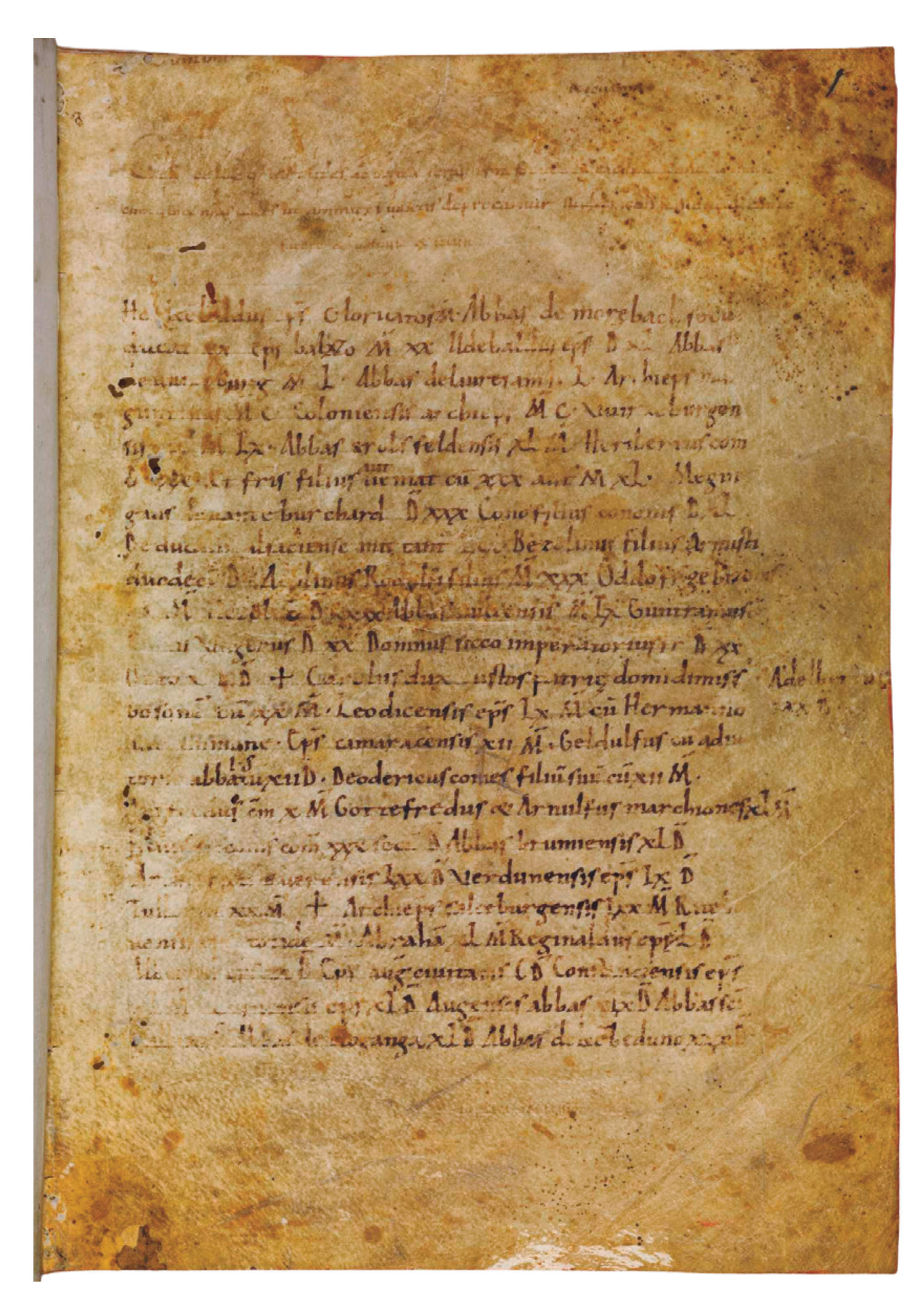


Abb. 2: Der *Indiculus loricatorum* – das Verzeichnis der Panzerreiter – aus dem Jahr 981 nennt die Aufgebotszahlen einiger geistlicher und weltlicher Institutionen für den ostfränkischen König. Auf den zwei untersten Zeilen wird der Abt von St. Gallen aufgeführt (StaBi Bamberg, Msc.Patr.107).

Reichenau 60 (*Augensis abbas LX ducat*) und derjenige von St. Gallen 40 Panzerreiter (*Abbas Sancti Galli XL ducat*)[53] nach Italien zu führen oder zu schicken.[54] Zwar liegen diese zwei Ereignisse knapp 60 Jahre auseinander, doch darf man aufgrund der vergleichbaren Immunitätsbestätigungen wohl auch von einem ähnlichen *servitium regis* ausgehen.[55]

Mögliche Teilnehmer an Burchards Feldzug lassen sich in einer zeitlich etwas näherliegenden Quelle, unter den Anwesenden eines herzoglichen Landtages (*consilium*) von 924,[56] vermuten. Da dies die einzige grössere und auch einzige überlieferte Versammlung wichtiger Amts- und Würdenträger in Schwaben unter Burchard I. darstellt,[57] befinden sich darunter womöglich die Männer aus Burchards *magnus comitatus* von 926. Vielleicht wurde im Zuge des Landtags gar ein möglicher Feldzug besprochen. Denn wenn es sich bei Burchards Eingreifen tatsächlich eher um einen missglückten Coup gehandelt hat als um die spontane Unterstützung des Schwiegersohnes, steckt dahinter eine längere Planung. Die *Constitutio de expeditione Romana*, eine Reichenauer Fälschung aus dem 12. Jahrhundert, die vorgibt, eine Verordnung

53 Werner (Heeresorganisation, S. 834 f.) hält die 40 Panzerreiter St. Gallens für einen Lesefehler. Stattdessen sollten dort ihrer 20 stehen, was er mit einer anderen Quellenstelle begründet, die er allerdings nicht nennt. In der dritten anonymen Fortsetzung der St. Galler Klostergeschichten wird für einen Feldzug um das Jahr 1200 ein St. Galler Kontingent von 20 Panzerreitern genannt (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 43), da diese jedoch ohne Schaden für die Abtei hätten aufgeboten werden können, darf man wohl davon ausgehen, dass sie zum Gefolge des Abtes Heinrich von Klingen (1200–1204) gehörten und damit nicht unter die obigen Regelungen fallen, abgesehen davon, dass der *indiculus* um 1200 wohl ohnehin keine Bedeutung mehr gehabt haben dürfte.

54 Weiland, Indiculus loricatorum (MGH Const. I, n. 436), S. 633. Ob die Bezeichnungen *ducat* und *mittat* tatsächlich Indizien für die persönliche Führung durch den betreffenden geistlichen oder weltlichen Herrn sind, ist umstritten, da sich aber in zahlreichen Quellen die persönliche Teilnahme von Äbten und Bischöfen an Kriegszügen nachweisen lässt und zum Teil stark detailliert zwischen den einzelnen Leistungspflichten für Klöster unterschieden wird, halte ich es für wahrscheinlich. Auf einem Italienzug im Jahr 1022 sollen laut Hermann von Reichenau allerdings sowohl der Bischof von Konstanz als auch der Abt von St. Gallen persönlich im Heer mitgezogen sein; beide fielen einer Seuche zum Opfer (Hermann, Chronicon, an. 1022, S. 662). Diesbezüglich spielten also wohl auch persönliche Beziehungen und Abhängigkeiten eine entscheidende Rolle. Die Verbände aus dem Elsass (*De ducatu Alsaciense mittantur LXX*) können hierfür vernachlässigt werden, da bezüglich Elsass (Nord- und Sundgau) – trotz offizieller Zugehörigkeit zum Herzogtum Schwaben – auch sonst in keinem Fall militärische Unterstützung nachzuweisen ist und in den *casus sancti Galli* Ekkeharts IV. (cap. 64) einzig von professioneller Gegenwehr im Elsass die Rede ist, weshalb die elsässischen *milites* wohl vor Ort geblieben waren. Laut Werner (Heeresorganisation, S. 810, 826) wären die elsässischen Truppen mit jenen aus dem Rheinland aufgeboten worden, und dies bereits seit merowingischer Zeit. Kurze Zeit hätte das Elsass zwar zu Schwaben gehört, aber die Gruppenbildungen im *indiculus loricatorum* würden ein anderes Bild zeigen, weshalb das Elsass militärisch wohl zu Franken zu zählen sei (vgl. Muraro, Hartbert von Chur, S. 27).

55 Vgl. Werner, Heeresorganisation, S. 835 f.; Boshof, Königtum, S. 83; Metz, Servitium regis, S. 74–86.

56 UBZH I, n. 188. Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 96.

57 Zu dieser Urk. vgl. Zotz, Herzogtum Schwaben, S. 17 f. Nach Kaiser (Frühmittelalter, S. 134 f.) zeigt dieser Hoftag «deutlich die ambivalente Stellung des Herzogs: Burchard nannte sich *dux Alamannorum* von Gottes Gnaden, feierte den mit Gottes Hilfe erlangten Sieg (über Rudolf II.), stellte sich gewissermassen den karolingischen Kaisern und Königen gleich». Dadurch, dass er in Stellvertretung des Königs agierte, waren ihm die Bischöfe und Grossen die «Hoftagspflicht» schuldig.

zurück

Karls des Grossen von 790 zu sein,[58] gibt als Richtwert zur Vorbereitung eines Feldzuges nach Italien ein Jahr und sechs Wochen an.[59] Trotz Fälschung darf dahinter zumindest eine ungefähre Zeitangabe für die Mobilisierung eines schwäbischen Aufgebots vermutet werden. Denn insbesondere für Fälschungen wurden die Zahlen meist nicht einfach aus der Luft gegriffen, sondern entsprachen dem ungefähren Verständnis der Zeitgenossen oder wurden einer älteren Vorlage entnommen.

Der Landtag von 924 wäre demnach kein schlechter Zeitpunkt zur Planung und Einberufung gewesen. Ganz den *Vitae s. Wiboradae* folgend[60] sehen Irblich und Zotz den Feldzug Burchards nämlich als geplante List, um dessen Macht weiter nach Süden auszudehnen, nachdem Rudolf II. schon zweimal gescheitert ist und nun um Hilfe bittet.[61] In einer während dieses Landtages verfassten Urkunde bezüglich Einkünfte zum Unterhalt der Klosterfrauen in Zürich finden sich neben den Bischöfen von Konstanz und Chur nämlich noch weitere Namen in der Zeugenliste:[62]

> *Actum in Turego presentibus episcopis, comitibus aliisque nostris fidelibus, qorum nomina hic notantur. Signum Purchardi ducis, qui hanc epistolam firmacionis fieri iussimus. Signum Notingi episcopi. Signum Waltoni episcopi. Signum Vodalrich, Kerolt, Liuto, Unruoch, Perinker, Perecker, […] Adalhart, Kerhart, Adalperen, Wipreht, item Wipreht, Thiedolt, Landerich, Wiclioz, Werenpreht.*[63]

58 Störmer, Adelsfamilien, S. 35; Theuerkauf, ‹Constitutio de expeditione Romana›, HRG I, Sp. 891 f.

59 *Quando pro corona nostra vel pro aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio a nobis vel a successoribus nostris preparetur, ad omnium nobiscum euntium preparationem annus cum VI ebdomadibus pro induciis detur et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur* (Weinrich, Verfassungsgeschichte, S. 260).

60 *Dux itaque sicut mente conceperat magno comitatu italiam ingressus dum totam sibi terram subicere et multos decipere cogitat* (Berschin, Vitae s. Wiboradae, cap. 27, S. 74).

61 Irblich, Vitae s. Wiboradae, S. 79, 141; Zotz, Oberitalien, S. 84, 86, 107.

62 UBZH I, n. 188.

63 Im Folgenden alle Zeugennamen:
Vodalrich: Dabei handelt es sich um den im Grafenkapitel genauer untersuchten Grafen des Thur-, Zürich-, Alb- und Argengaus, der bis 917 in St. Galler Urkunden vorkommt. Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 96) vermutet den Bruder des Herzogs, der für Oberrätien und Bregenz (vielleicht als Graf in Bregenz) zuständig gewesen sein soll.
Kerolt: Der Name Kerolt (Gerold) taucht im St. Galler Verbrüderungsbuch auf (Piper, Confrat. Sang., S. 20, 539) und könnte mit einem Grafengeschlecht in Verbindung stehen, das im 8. und 9. Jahrhundert in der Westbaar, im Thur-, Zürich- und Breisgau tätig war.
Liuto: Liuto war wahrscheinlich Graf im Zürichgau, wenn man die Datierung derselben Urkunde: *sub comite Liutoni* (UBZH I, n. 188) und einer Urkunde von 925 betrachtet: *sub duce Burchardo et comite Liutone* (ebd., n. 191). Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 96) vermutet ihn zugleich als Grafen im Alp- und Klettgau.
Unruoch: Im 9. Jahrhundert sind mehrere Grafen mit demselben Namen überliefert, jedoch ist die Herkunft der Unruochinger derart umstritten, dass sowohl fränkische und schwäbische als auch sächsische Bezüge infrage kämen (Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 271 f.). Im 8. Jahrhundert taucht ein Unroh einmal als *mancipium* der Abtei St. Gallen auf (Chart. Sang. I, n. 80). Alle Nennungen scheinen ins Leere zu laufen, weshalb man Unruoch wohl schlicht als Gefolgsmann Burchards betrachten muss.
Perinker: Im 9. Jahrhundert taucht ein Perinker als *centenarius* im Hegau auf (ebd., n. 244) und für die Jahre 941–954 ist ein solcher als Graf im Thurgau belegt (vgl. unten Berengar, 942–954 Graf). Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 96) sieht in ihm ebenfalls einen ‹Unruochinger›, womit hier eine ganze Reihe von verwandtschaftlich verbundenen Gefolgsleuten Burchards versammelt wäre.

Mit Adalhart als Thurgaugraf, Liuto als Zürichgaugraf und Udalrich als wahrscheinlich oberrätischer Graf wären neben den Bischöfen von Konstanz und Chur übrigens auch die wichtigsten Schutzfaktoren für St. Gallen als Gefolgsleute des Herzogs genannt. Dies wirft auch schon erste Fragen zur Verteidigungsfähigkeit St. Gallens im nächsten Abschnitt auf. Äbte tauchen des Weiteren keine im Dokument auf; ob aus politischen (Konfiskation von Klostergut) oder gefolgschaftstechnischen Gründen, bleibt offen. Die genannten Kerolt, Unruoch, Perinker, Perecker, Wipreht, Thiedolt, Landerich, Werenpreht und vielleicht auch Wiclioz scheinen zu den wichtigsten weltlichen Gefolgsleuten des Herzogs gehört zu haben (*aliisque nostris fidelibus*) und waren teilweise mit diesem verwandt.[64] Bei Kerhart handelt es sich um den bei der Beurkundung an-

Perecker: Männer dieses Namens tauchen zwischen 816 und 913 sehr oft als Zeugen im Thur- und Zürichgau auf (Chart. Sang. I, nn. 234, 302, 332–334, 364, 373–374; ebd. II, nn. 422, 505–506, 536, 623, 662, 692, 734, 785, 823).
Adalhart: Adalhart (920–926 Graf des Thurgau) entstammte womöglich einem Grafengeschlecht aus dem Breisgau und der Westbaar (Adalhart, 762–777 Graf; vgl. ebd. I, nn. 39, 72, 79) und taucht Anfang des 10. Jahrhunderts als Zeuge im Thurgau auf. Vgl. Büttner, Heinrich I., S. 54.
Kerhart: Für den gleichen Zeitraum wird ein Kerhart mehrfach als ‹Vogt› in Urkunden, welche Höngg (bei Zürich) betreffen, genannt (UBZH I, nn. 189–192, 194; Chart. Sang. II, n. 834). Und ein Zeuge dieses Namens ist zwischen 879 und 909 in St. Galler Urkunden vertreten (ebd., nn. 637, 649, 693, 707, 718, 742, 801, 806; womöglich bereits 873: ebd., n. 600). Um 942 wird ein Schenker dieses Namens genannt (ebd., n. 845). Es dürfte sich 924 also um einen Vertreter einer lokalen Elitenfamilie gehandelt haben.
Adalperen: Mit Adalperen (Adalbero) könnte ein ‹Untervogt› von ebengenanntem Kerhart gemeint sein, wie im Zürcher Urkundenbuch vermutet wird (UBZH I, n. 191). Zudem taucht er sechs Jahre später als titelloser Zeuge zusammen mit Kerhart erneut auf (ebd., n. 194). In den St. Galler Urkunden taucht ein Adalbero 909 als Graf (Chart. Sang. II, n. 805) und 925 ebenfalls als ‹Vogt› in Höngg auf (ebd., n. 834).
Wipreht: Ein Wipreht ist zu keiner Zeit als Graf fassbar, jedoch taucht er 873 und 875 als Vasall im Zürichgau auf (ebd., nn. 606, 608) sowie von 868 bis 902 als Zeuge und Donator (ebd., nn. 544, 579, 602, 695, 744, 769), womit man ihn beziehungsweise seine Familie zumindest zur Elite im Zürichgau rechnen kann.
Thiedolt: Thiedolt taucht in einer Urkunde von 925 aus Höngg zwar ohne Titel, aber in direkter Folge nach zwei *advocati* auf (UBZH I, n. 191; Chart. Sang. II, n. 834). Weitere Nennungen als Zeugen unter diesem Namen erscheinen zudem über das ganze 9. Jahrhundert verteilt mit geografischer Konzentration auf den Hegau (802–825), dann den Argengau (827–861) und schliesslich auf den Zürich-/Thurgau (872–905), was wiederum zur Urkunde von 925 passen würde (Chart. Sang. I, nn. 166, 305, 323; ebd. II, nn. 511, 588, 730, 769, 771, 792). Nach Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 115) könnte es sich auch um Thietpold, den Bruder des Augsburger Bischofs handeln.
Landerich: Dieser Name taucht bis auf eine Nennung als Zeuge (Lantrich) in St. Gallen um 909 (Chart. Sang. II, n. 802) in keinem lokalen Zusammenhang auf und ist eher im westfränkischen Bereich anzutreffen.
Wiclioz: Dieser Name taucht in keinem lokalen Zusammenhang auf.
Werenpreht: Dieser Name taucht unter anderen Zeugen im Zürichgau 933 und 971 auf (ebd., nn. 842, 864) sowie bereits 745–902 mehrfach im Zürich- und Thurgau, darunter je einmal als Mönch, Subdiakon und Donator (ebd. I, nn. 12, 154, 175, 391; ebd. II, nn. 533, 560, 584, 646, 660, 710, 769).

64 Werner (Heeresorganisation, S. 820) sieht die Zeugenlisten als Indizien für die Grösse des Gefolges der handelnden Personen, wonach die Grafen über etwa 30 bewaffnete Begleiter, er spricht von ‹Vasallen›, verfügt hätten. Einerseits lässt sich dies nicht beweisen und andererseits halte ich 30 Hauskrieger pro Graf für eine äusserst hohe Zahl, wenn man die unterschiedlich grossen Grafschaftsbezirke betrachtet, woraus zugleich die Aufgebote für die Abteien und Bistümer bezogen wurden.

zurück

wesenden lokalen ‹Vogt› und bei Adalperen um dessen ‹Untervogt›. Die Grafen und Gefolgsleute im Norden und ganz im Westen des Herzogtums fehlen.[65]

Geht man davon aus, dass zumindest die Truppenaufgebote von all den ebengenannten Gefolgsleuten des Herzogs diesen 926 nach Italien begleitet hatten, so würde dies erklären, warum keine oder kaum professionelle Krieger in Alemannien verfügbar waren, als die Ungarn einfielen.[66] Betrachtet man den Thurgaugrafen Adalhart, so taucht dieser zuletzt in einer Urkunde von 926[67] auf und ab 928 ist erstmals Ludwig als Graf im Thurgau fassbar. Hatte Adalhart vielleicht dasselbe Schicksal wie Burchard ereilt? – Da die wichtigsten schwäbischen Magnaten wohl zum persönlichen Gefolge des Herzogs in Italien gehört hatten, könnte Adalhart zusammen mit zahlreichen anderen schwäbischen Aristokraten im Handgemenge gefallen sein, das auf Burchards Tod folgte:

> Hier vertauschte er [Burchard], durchbohrt von den Lanzen der andringenden Ausonier, das Leben mit dem Tode. Als die Seinen das sahen, suchten sie, da sie keinen anderen Ausweg hatten, Zuflucht in der Kirche des heiligen Christusbekenners Gaudentius. Aber die Ausonier, durch Burchards Drohungen nicht wenig gereizt und erbittert, brachen die Kirchentüren auf und erschlugen alle, welche sie darin fanden, sogar vor dem Altar selbst.[68]

Was gegen diese Theorie spräche, ist die Datierung ebendieser Adalharturkunde auf den 26. Mai mit dem Zusatz *[sub] Purchardum ducem, Adalhardum comitem*.[69] Folgen wir der oben genannten Datierung von Burchards Tod im St. Galler Kapiteloffiziumsbuch, so wäre zumindest Burchard bereits seit einem knappen Monat tot. Andererseits gilt das genaue Datum als nicht gesichert, da die *sub duce-/comite*-Formel auch in Abwesenheit des betreffenden Machtträgers als Legitimationsmittel verwendet worden sein konnte.[70] Zudem war die Nachricht vom Tod des Herzogs und seines Gefolges womöglich noch gar nicht nach St. Gallen durchgedrungen. Viel erstaunlicher an dieser Urkunde erscheint der darin verhandelte Gütertausch, und dies nur 25 Tage nach dem angeblichen Datum des Ungarneinfalles. Doch dies soll unten erneut zur Diskussion gebracht werden.

Neben den oben genannten Aristokraten werden auch die *milites* dieser Gefolgsleute aufgeboten worden sein, womöglich gar alle Waffenträger des schwäbischen Heerbanns. Darunter fallen neben Reitern vor allem Fusstruppen. Obwohl in merowingischer und karolingischer Zeit eine expansionsbedingte Anpassung der Aufge-

65 Dies sieht auch Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 98) so.

66 Maurer (Herzog von Schwaben, S. 151 f.) bezweifelt, dass im 10. Jahrhundert ausser eigenen Vasallen des Herzogs noch andere Truppen mitzogen, wenn dieser einen Feldzug unternahm; dies soll sich erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geändert haben.

67 Chart. Sang. II, n. 835.

68 Übersetzung von Bauer/Rau (Liudprand, Lib. antapod., S. 369). *[Bruchardus] ab irruentibus Ausoniis lanceis confossus vitam morte commutavit. Sui denique hoc videntes, quoniam alio non poterant, intra ecclesiam sanctissimi confessoris Christi Gaudentii fugiunt. Ausonii itaque, ut ex Bruchardi minis non mediocriter inflammati atque indignati ecclesiae fores frangunt omnesque in ea repertos sub ipso etiam altari confodiunt* (ebd. III, cap. 15).

69 Chart. Sang. II, n. 835.

70 Maurer, Schwarzwald, S. 40.

zurück

Abb. 3: Sowohl Herzog Burchard als auch Graf Adalhart werden legitimierend in einer Urkunde genannt, obwohl sie zum Zeitpunkt der Ausstellung vermutlich bereits in Italien gefallen waren (StiASG, Urk. IV 482).

bote zugunsten berittener Krieger erfolgte,[71] bestand ein beträchtlicher Teil – wenn nicht der Grossteil – der Aufgebote im 9. und 10. Jahrhundert noch immer aus Fusstruppen.[72] Für Feldzüge in benachbarte Gebiete und vor allem nach Italien galten

71 Störmer, Früher Adel, S. 199; White, Medieval Technology, S. 3–6.

72 Nitzsch, Ministerialität, S. 38–42; Bachrach, Milites and Warfare, S. 311; ders., Cavalry, S. 181; Verbruggen, Art of Warfare, S. 211 f.; Coupland, Carolingian army, S. 61–63; Werner, Heeresorganisation, S. 830 f.; Renard, Élite paysanne, S. 320, 330. Für die Zeit Karls des Grossen vermutet Le Goff (Geburt Europas, S. 55) etwa 50 000 Krieger (wohl inklusive der Männer, die zur reinen *defensio patriae* aufgeboten worden wären), wovon 2000–3000 beritten gewesen seien. Alleine das Verhältnis beider Zahlen zeigt auf, dass Reiter und insbesondere Panzerreiter wohl stets nur den kleinsten Teil – den Kern – eines karolingischen Heeres ausgemacht haben. Althoff und Keller (Neubeginn, S. 87) vermuten, dass ein Wechsel zum reinen Reiterheer mit Heinrichs Ungarnmassnahmen im Herbst 926 zusammenhängt. Im Ansatz mag eine Verstärkung der Reiterei

zurück

Panzerreiter allerdings als Kerntruppe (für den Schockangriff),[73] alleine schon aufgrund der psychologischen Wirkung – wie Notker zum in Eisen gehüllten Heer Karls des Grossen schreibt.[74]

Ein solches Aufgebot bestand einerseits aus der schwäbischen Aristokratie und andererseits aus waffentragenden Funktionären. Die ständische Schichtung innerhalb dieser Kämpfergemeinschaft musste stark divergieren, denn ausschliesslich mit den freien Gefolgsleuten hätten selbst die grossen schwäbischen Reichsklöster St. Gallen und Reichenau das vom König oder Herzog geforderte Soll an Panzerreitern nicht stellen können.[75] Jeder schwäbische Grosse wird zudem über eine gewisse Zahl an Hauskriegern verfügt haben, wie eine Schilderung aus Ekkeharts Klostergeschichten vermuten lässt: «Salomo aber, der vielfachen Rückhalt im Bistum und in den Abteien genoss und dank einer bunten Schar von Kriegern [*milites*] stark überlegen war, stiess einmal von ungefähr auf die Grafen [*viri* – Kammerboten Erchanger und Bertold].»[76] Da diese «bunte Schar von Kriegern» offensichtlich das persönliche Gefolge (die Hauskrieger) von Abtbischof Salomo ausmachten,[77] gehörten sie zwar womöglich zur Kerntruppe des bischöflichen Aufgebots, aber sie stellten dennoch nur einen geringen Teil desselben dar.[78] Eine solche persönliche Haustruppe wird 150 Jahre später auch als Kerntruppe des Kölner Erzbischofs nach der Rückeroberung seiner *civitas* genannt.[79]

Der königliche Heerbann bestand im 10. Jahrhundert wohl bereits zu einem grossen Teil aus Männern, welche ursprünglich aus der Dienstmannschaft kamen.[80] Wie lässt sich ein solches Heer nun aber differenzieren? Über den Unterschied, ob

wohl zutreffen, aber derart absolut führt ihre Vermutung wohl zu weit, da sie damit zugleich ein reines ‹Vasallenheer› voraussetzen, was ich für äusserst unwahrscheinlich halte.

73 Vgl. Werner, Heeresorganisation, S. 802.

74 *Quando videris, […] segetem campis inhorrescere ferream Padumque et Ticinum marinis fluctibus ferro nigrantibus muros civitatis inundantes, […] Ferrum campos et plateas replebat; solis radii reverberabantur acie ferri; frigido ferro honor a frigidiori deferebatur populo. Splendidissimum ferrum horror expalluit cloacarum. O ferrum, heu ferrum!* (Notker, Gesta Karoli II, cap. 17).

75 Während in Italien, Frankreich und Burgund die Vasallen ausgereicht hätten, soll es im Ostfrankenreich laut Borchardt (Sonderweg, S. 40) notwendig geworden sein, Personen aus der unfreien *familia* dienstbar zu machen, um den regelmässigen Anforderungen an gut gerüsteten Kämpfern genügen zu können. Diese seien erst unspezifisch als *servientes* bezeichnet worden, bis sie im 11./12. Jahrhundert präziser als *ministeriales* bezeichnet worden seien. Womit Borchardt dies ausreichend belegen möchte, ist mir ein Rätsel, bezüglich der Rekrutierung von Unfreien stimme ich ihm für den alemannischen Bereich allerdings zu. Ganahl (Verfassungsgeschichte, S. 154) spricht für die St. Galler Aufgebote etwas allgemeiner von den ‹besonders geeigneten› zum Herrschaftsbereich des Klosters gehörigen Leute. Vgl. ebenso Werner, Heeresorganisation, S. 843.

76 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 37). *Sed episcopo et abbatiis ille multiplex variorumque militum manu fortior casu aliquando viris occurasaverat […]* (ebd., cap. 12).

77 Werner (Heeresorganisation, S. 820) berechnet pro Bischof und Abt ein ungefähres militärisches Gefolge von 10–30 Mann, das offenbar auch nicht zwingend zum königlichen Heerdienst aufgerufen wurde.

78 Vgl. die ‹guerriers domestiques› bei Bloch (Société féodale, S. 217–224).

79 Anno schickt seine auswärtigen Unterstützer nach der Einnahme der Stadt nach Hause, da der Rest nun durch seine Haustruppe erledigt werden könne: *[…] caetera quae restent facile iam privata ac domestica manu posse confici* (Lampert, Annales, S. 246).

80 Das sieht auch Werner (Heeresorganisation, S. 843) so.

jemand zu Fuss oder beritten in die Schlacht zog, lässt sich jedenfalls nicht zwingend eine Aussage bezüglich Stand und Herkunft eines Kriegers treffen. Bachrach zeigt, dass Reitertruppen auf den frühmittelalterlichen Schlachtfeldern meist nur eine Auxiliarrolle einnahmen, da der Hauptkampf nach wie vor von Fusstruppen bestritten worden sei; ‹mit Pferden liessen sich schliesslich keine Burgmauern erklimmen›.[81] Der berittene Schockangriff konnte nur im offenen Feld seine Wirkung entfalten. Ob die römisch-antik anmutende Auxiliarrolle auch für Italienzüge zutrifft, muss erst einmal offenbleiben.[82] Der Begriff *caballarius* als karolingischer Terminus technicus für Reiterkrieger, der mit grösserer Wahrscheinlichkeit den Angehörigen der Aristokratie beizurechnen ist,[83] verschwindet im 10./11. Jahrhundert zunehmend und es wird verallgemeinernd von *milites* oder *pedites* und *equites* gesprochen,[84] was eine ständische Differenzierung fast unmöglich macht.

Mönchskrieger und hörige Waffenträger

Womöglich lässt sich das Problem direkt über die Wehrhaftigkeit angehen. Ob es sich nun um ‹alte aristokratische› Kriegergruppen oder um ‹neu rekrutierte› Waffenträger aus der unmittelbaren Umgebung oder dem Streubesitz eines Herrn handelte, ob diese ‹frei› oder ‹unfrei› waren und ob sich diese selbst bewaffnen, ausrüsten und trainieren mussten oder zweckgebunden von ihrem Herrn versorgt wurden,[85] spielt für erste Überlegungen keine Rolle. Ausschlaggebend sind letztlich die Verteidigungsfähigkeit und der Wert als Kämpfer. In gewisser Weise sehen dies auch Althoff und Duby so. Beide bemerken, dass die «Wehrhaftigkeit ein wichtigeres Kriterium für soziale Überlegenheit [...] als die rechtliche Freiheit» war.[86] Die soziale Trennlinie verlief damit weniger zwischen Freiheit und Unfreiheit als zwischen Wehrhaften und Wehrlosen, welche von Althoff als *milites* und *pauperes* kategorisiert werden.[87]

In Zeiten schwacher Herrschaftspräsenz und -ausübung entglitt den verantwortlichen Kriegsherren nicht selten die Kontrolle über die eigenen Waffenträger. Dies konnte insbesondere dann prekäre Ausmasse annehmen, wenn die Gruppe an Waffenträgern zu gross wurde. Nun forderte ein König Heeresfolge von all seinen Untertanen, was vor allem von geistlichen Institutionen äusserst umfangreiche Aufgebote abverlangte. Eine sehr prägende Ursache für die starke Aufstockung des militärischen Potenzials auf kleinstem Raum stellten dabei Bedrohungen von aussen dar. Im Herzogtum Schwaben müssen wir im 10. Jahrhundert von einer regelrech-

81 Bachrach, Milites and Warfare, S. 311, 342. Bachrach Senior führt hierfür zusätzlich Beispiele aus dem 8. Jahrhundert an und zeigt dabei die zentrale Rolle der Fusstruppen, während die Reiter ganz im römischen Sinne Flanken und Nachschub deckten. Archäologische Auswertungen würden zudem Verhältnisse auf dem Schlachtfeld von 1:4 bis zu 1:6 zugunsten der Fusstruppen ergeben (Bachrach, Shock Combat, S. 57, 63 f.; ders., Cavalry, S. 181).

82 Werner (Heeresorganisation, S. 842 f.) verneint diese Ansicht vehement.

83 Keller, Militia, S. 97.

84 Vgl. hierzu den Abschnitt zu Militarisierung und Professionalisierung unten. Zur nachrömischen Benennung des Pferdes (*eques*, *cavallus*) vgl. Knobloch, Wörter und Sachen, S. 42–45.

85 Vgl. Zotz, Ministerialität, S. 31.

86 Althoff, Rittertum, S. 322.

87 Ebd. und Duby, Société mâconnaise, S. 195 f.

ten Militarisierung der Bevölkerung und Gesellschaft ausgehen, um der Ungarngefahr entgegenzuwirken. Eine zunehmende Militarisierung der Gesellschaft seit der ausgehenden Antike wird auch von einer Projektgruppe um Laury Sarti und Stefan Esders an der Freien Universität Berlin postuliert,[88] die seit 2016 unter dem Titel «Militarisierung frühmittelalterlicher Gesellschaften. Erscheinungsformen, Regulierung und Wahrnehmung im westeuropäischen Vergleich» tätig ist. Die Militarisierung wird dabei als ein grundlegendes Charakteristikum des Mittelalters betrachtet.[89] Der plötzliche Anstieg an freien wie unfreien Waffenträgern, der sich vor allem im Erscheinen zahlreicher ‹Ministerialer› und ‹Ritter› Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts zeigt, lässt sich kaum anders erklären. Damit kommen wir von den nicht näher umreissbaren *milites* Burchards in Italien zu den nichtprofessionellen Verbänden im Bodenseeraum, denen es im April/Mai 926 oblag, die Ungarngefahr abzuwenden.

Nur wenige Tage nach Burchards Tod sollen ungarische Reiterkrieger nach einem Plünderzug durch Bayern via Augsburg und Bodensee am 1. Mai 926 das Kloster St. Gallen erreicht haben.[90] Der Abt konnte sich nun entscheiden zwischen Martyrium, Flucht und Gegenwehr; er entschied sich für den Kampf. Doch hierfür brauchte er Krieger. Im Fall des Klosters St. Gallen, das einerseits die Pflicht hatte, dem König Truppen zuzuführen und auch weltliche Aufgaben zu bewältigen hatte, war es bereits im Frühmittelalter unausweichlich, Mitglieder der klösterlichen *familia* mit militärischen Aufgaben zu betrauen. Doch sind solche Leute für die Zeit vor dem Jahr 1000 kaum schriftlich fassbar. Waren sie Teil der klösterlichen *familia*? Ekkehart spricht für 926 davon, wie die *familia* – hier am besten als Gesinde zu bezeichnen[91] – von Engilbert ebenfalls zum Kampf gerüstet wurde.[92] Für Bachrach handelt es sich hierbei um professionelle Truppen des Abtes,[93] obwohl Ekkehart an dieser Stelle das Gegenteil schreibt:

88 Laury Sarti ist seit 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg tätig, jedoch weiterhin Projektleiterin.

89 Vgl. www.geschkult.fu-berlin.de/e/fmi/institut/arbeitsbereiche/ab__esders/Thyssen-Projekt/Thyssen-Projekt-Doc.html (26. 7. 2018). B. S. und D. S. Bachrach (Medieval Warfare, S. 101) halten eine zunehmende Militarisierung der ‹Zivilbevölkerung› für die einzige logische Schlussfolgerung, das herrschaftliche Bedürfnis nach «warm bodies for military service» zu gewährleisten. Den Beginn einer solchen Entwicklung setzen sie allerdings ans Ende der Antike beziehungsweise in den Rahmen der von mir postulierten ersten Transformation (Spätantike-Frühmittelalter) (vgl. hierzu ebenfalls Bachrach, Carolingian Warfare, S. 52 f.). Des Weiteren sind insbesondere die Untersuchungen von Bachrach Junior mit Vorsicht zu betrachten.

90 Nach der Betrachtung der obigen Urkunde vom 26. Mai 926 (Chart. Sang. II, n. 835) muss hinter das Datum der Ungarneinfälle aufgrund der geringen Zeitspanne ein grosses Fragezeichen gestellt werden.

91 Auch wenn Bradler (Ministerialität, S. 116) für das späte 10. Jahrhundert alle Dienstleute als zur *familia* gehörig bezeichnet, was von ihrer Bedeutung als ‹Unfreie› auch sicherlich zutrifft, so wird in diesem Fall Ekkehart mit grosser Wahrscheinlichkeit nur von der geografisch unmittelbaren *familia* gesprochen haben, was hauptsächlich das Gesinde des Klosters umschliesst. Schoch (Zeiten der Wanderungen, S. 204, 214) zählt alle in irgendeiner Weise an das Kloster gebundenen und somit zur königlichen Klosterimmunität zugehörigen Personen zur *familia*.

92 *familiam roborat* (Ekkehart IV., Cas. S. Gall., cap. 51).

93 Bachrach, Warfare, S. 121, 223 f.

> Denn da nun eben dies Unglück drohte und von seinen Ministerialen [*militum*][94] ein jeder um sich selbst besorgt war, hiess er die kräftigeren unter den Brüdern die Waffen ergreifen und rüstete das Gesinde [*familiam*]; selber zog er als ein Riese des Herrn den Panzer [*lorica*] an, streifte Kukulle und Stola darüber und gebot den Brüdern, ein Gleiches zu tun.[95]

Die klösterlichen *milites* seien in dieser Notsituation mehr um sich selbst besorgt gewesen als um das Kloster, weshalb der Abt seine Mönche und die *familia* rüsten und vorbereiten lässt. Er selbst zieht seine *lorica* an, den Brustpanzer, den er womöglich ansonsten bei der Führung des St. Galler Aufgebots an Panzerreitern (*loricati*) trug, verbirgt ihn jedoch unter seinem Gewand, wodurch er offen als Geistlicher in den Krieg zieht. Grundsätzlich war jedem Geistlichen das Blutvergiessen untersagt und selbst in grösster Not und bei erlittenem Unrecht sollten friedliche Lösungen gesucht werden. «Verflechtungen klösterlicher Existenz mit militärischen Dingen» konnten aber durchaus auftreten, und zwar ‹an den Rändern der Christenheit› beziehungsweise unter Bedrohung durch Nichtchristen sowie an Orten, «wo sehr oft Not am Mann war», wie Fichtenau auf den Fall St. Gallen zugeschnitten folgert. Im Kampf gegen Häretiker und Nichtchristen konnte Krieg nämlich durchaus als ‹friedensbewahrend› interpretiert werden.[96] Der persönliche Einsatz des St. Galler Abtes sprengt in dieser Form jedoch alle Vorstellungen und diese Sequenz könnte schlicht der Feder Ekkeharts geschuldet sein, womöglich als Warnung an seine Zeitgenossen, sich nicht mit dem Abt von St. Gallen anzulegen. Besonders in den Jahrzehnten nach Ekkehart IV. wird der Abt im Rahmen des ‹Investiturstreits› mehrfach als mächtiger Kriegsherr hervortreten müssen, wie an späterer Stelle zu sehen sein wird.

Die obigen *milites*, welche nicht zur Verteidigung erschienen, sind wahrscheinlich unter den klösterlichen Verwaltern zu suchen, und tatsächlich spricht Ekkehart davon, dass Abt Engilberts Vorgänger Hartmann zu wenig auf die Tätigkeiten der klösterlichen *maiores*[97] geschaut habe. Daraufhin hätten diese eine eigensinnige Lebensführung eingeschlagen und wandten sich lieber der Jagd als ihrer eigentlichen Aufgabe zu. Dabei handelte es sich laut Ekkehart um Männer im Besitz von *beneficia*, die im Stande waren, *scuta et arma polita*[98] zu führen und dem Kloster gegenüber verpflichtet waren.[99] Nach dem Tod Abt Hartmanns scheinen sie dessen Nachfolger

94 Besser neutral als ‹Krieger› zu übersetzen.

95 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 115). *Nam malis his imminentibus, militum suorum unoquoque pro semet ipso sollicito, validiores fratrum arma sumere iubet, familiam roborat; ipse velud Domini gigans lorica indutus, cucullam superinduens et stolam, ipsos eaddem facere iubet* (ebd., cap. 51).

96 Prinz, Fortissimus Abba, S. 78; Holzem, Krieg und Christentum, S. 25, 37, 64; Hobe, Völkerrecht, S. 34 f.; Nelson, Violence, S. 91. Vgl. das Waffentragverbot Karls des Grossen von 802: *Ut presbyteri et diacones vel reliqui clerici arma non portent […]* (Boretius, Kapitularien [MGH Capit. I], nn. 35, 37).

97 Hierzu mehr unter den Abschnitten zur Ministerialität und den Verwaltern.

98 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48. Mit der Nennung der Standardbewaffnung eines ‹freien› Kriegers dürfte vor allem die Verpflichtung zum Kriegsdienst gemeint sein. Vgl. Hüpper-Dröge, Schutzwaffen, S. 111 f.

99 Für die Abtei Prüm hat Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 271–279, 323–343) verschiedentlich gezeigt, dass es bereits im 9. Jahrhundert unterschiedliche, stark vom Kloster abhängige Funktionäre – inklusive *maiores* und *scararii* – gab, die über Benefizialgut verfügten. Er sieht darin

zurück

Engilbert noch weniger Folge geleistet zu haben.[100] Der Abt hatte stets das richtige Mass zwischen ausreichendem Schutz für das Kloster und der Kontrolle über die Beschützer zu finden. In Zeiten ausufernder Gewaltanwendungen wie während des Bruderkriegs in der zweiten Dekade des 10. Jahrhunderts, der Ungarneinfälle im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts und des ‹Investiturstreits› Ende des 11. Jahrhunderts stieg das Bedürfnis nach Waffenträgern derart stark an, dass die Beschützer schnell selbst zur militärischen und vor allem ökonomischen Gefahr für ein Kloster werden konnten.[101]

Die von Ekkehart genannten *milites* beziehungsweise *maiores* konnten oder wollten – sofern sie nicht ebenfalls mit Burchard in Italien waren – also dem Kloster in der Not nicht beistehen, sodass sich die Mönche und das Gesinde gegen die Ungarn (926) selbst bewaffnen und wehren mussten.[102] Hilfe aus Italien war keine zu erwarten, da man bei einem derartigen Heeresverband mit Gefolge und je nach Route um die 400–450 Kilometer von Ivrea nach St. Gallen zurücklegen musste. Bei einer durchschnittlichen Reisegeschwindigkeit von 25–35 Kilometern pro Tag im flachen Gelände und bei in etwa halber Geschwindigkeit im Gebirge[103] kann man von einer Reisedauer von mindestens 13–20 Tagen ausgehen. Durch geschicktes Vorausplanen und Verbarrikadieren hinter einer eigens errichteten Holz-Erde-Burg nahe St. Gallen gelang es dem Abt und seinen Mitstreitern allerdings, die Ungarn praktisch unverrichteter Dinge zum Weiterzug zu bewegen.[104] Als nächstes erreichten diese Konstanz, wo es dem Bischof ebenfalls gelang, seine *civitas* mit Waffengewalt zu verteidigen: «Konstanz sei ausserhalb der Mauern zwar abgebrannt, innerhalb aber mit Waffengewalt behauptet worden».[105]

In Konstanz kommen als Verteidiger neben Teilen des bischöflichen Gefolges sowohl die eigentlichen Wachen der ‹Bischofsburg›[106] als auch die Bewohner der *suburbia* infrage. Letztere hatten bereits seit 912 einen *rector* – eine Art Vorläufer des bischöflichen Stadtammanns –, was bedeutet, dass die Marktsiedlung vor den Mauern

unter anderem *vassalli* und *ministeriales* als ‹Lehnsträger› in der *militia* des Reichsklerus, wie bereits Prinz (Klerus und Krieg, S. 169) angedeutet hat. Die Verbindung von *vassi* und ‹Lehnsleuten› verneint Patzold (Lehnswesen, S. 38) vehement.

100 *His bonis florentem rempublicam nostram hisque malis Hartmannus obiens reliquerat periclitantem* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48).

101 Vgl. Bradler, Ministerialität, S. 111.

102 Für die ergriffenen Massnahmen in St. Gallen vgl. die Abschnitte zum schwäbischen ‹incastellamento› unten sowie Wagner, Waldburg.

103 Ohler, Reisen im Mittelalter, S. 109–111; Herbers, Konflikt, S. 56 f. Müller-Mertens (Reichsstruktur, S. 115) geht auch bei einer ausschliesslich berittenen Truppe im Frühmittelalter von einer maximalen Durchschnittsgeschwindigkeit von etwa 35 Kilometern pro Tag aus.

104 Die ungarischen Reiter konnten ihre typischen Kampftaktiken im stark bewaldeten Umland von St. Gallen ohnehin nicht voll entfalten und bei einer Belagerung in unübersichtlichem Gelände mit Bäumen, die einen effizienten Beschuss verhindert hätten, wären sie wohl ein lohnenswertes Ziel für Angriffe und Überfälle aus dem Hinterhalt gewesen.

105 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 135). *Constantia foris muros cremata, intus armis defensa* (ebd., cap. 63).

106 Man darf wohl davon ausgehen, dass eine derartige Befestigung, wenn schon nicht mit voller Stärke, zumindest mit einer Handvoll Wachen besetzt war. Als Vergleich kann Chur herangezogen werden, dessen Bischof vom König offiziell die Bewachung der Stadtmauern (und somit der *civitas*) im militärischen Sinne übertragen wurde (Hirschmann, Städtewesen I, S. 373).

in Konstanz zu dieser Zeit bereits ziemlich ausgeprägt war.[107] Die Bewohner dieser Siedlung sowie diejenigen der umliegenden Höfe könnten in dieser Gefahrensituation die schützende Bischofsburg aufgesucht und damit zugleich das Verteidigungspersonal aufgestockt haben. Das Inselkloster Reichenau wurde ebenfalls verschont, da es vor Bewaffneten (*armatis*) nur so gefunkelt hätte.[108]

Schliesslich tauchen in Ekkeharts Klostergeschichten doch noch weltliche Waffenträger im offenen Kampf auf: Nach der erfolglosen Belagerung von Konstanz sind die Ungarn weiter über den Alp- und Augstgau in Richtung Breisgau gezogen.[109] Hierfür mussten auch die linksrheinischen Truppenteile der Ungarn den Rhein überqueren und während die Ungarn – vielleicht zur Plünderung des Rheininselklosters Säckingen – von der linken auf die rechte Rheinseite übersetzten, wurden die noch auf der linken Seite verbliebenen Krieger von einem gewissen Hirminger aus dem Frickgau[110] in einer nächtlichen Aktion angegriffen und besiegt, ohne dass die restlichen Ungarn diese hätten unterstützen können. «Es lebte zu dieser Zeit in dem Gau, den man Frickgau nennt, ein gewisser Hirminger, ein keineswegs mächtiger Mann, aber von starker Hand und starkem Mut […]. […] Hirminger und seine Söhne [überfielen] mit von überall flugs zusammengeraffter Mannschaft die Ungarn.»[111] Hirminger war demnach ein ‹gewöhnlicher› Mann, der aus persönlichem Antrieb mit seinen Söhnen und eiligst herbeigerufenen Freunden und Bekannten die Ungarn mitten in der Nacht überfiel. Mehr lässt sich über Hirminger und sein lokales Aufgebot (*copiis*) nicht sagen. Als die Ungarn schliesslich weiterzogen und ins Elsass einfielen, wurden sie vom Grafen des Sundgau, Liutfrid,[112] attackiert und nach einer für beide Seiten äusserst verlustreichen Schlacht zogen die Ungarn Richtung Besançon ab.[113] Bis auf das Aufgebot im Elsass handelte es sich bei den Kämpfen im Herzogtum Schwaben im Frühjahr 926 also hauptsächlich um nicht näher benannte Waffenträger unter den Sammelbezeichnungen *familia* und *copiae* und nicht um *milites*.

107 Kramml, Konstanz, S. 289; Maurer, Konstanz, S. 62.

108 *Augia quoque navibus subductis armatis multis in circuitu fulgida* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 63).

109 Sie zogen auf beiden Seiten des Rheins flussabwärts: *hostes sevos cis citraque Renum omnia igne cedibusque pervadentes transisse* (ebd.).

110 Der an den Augstgau angrenzende Frickgau liegt südwestlich des Zusammenflusses von der Aare in den Rhein und ist an seiner westlichen Grenze durch den Möhlinbach abgetrennt (Sauerländer, ‹Frickgau›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8574.php [26. 7. 2018]).

111 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 137). *Erat ea tempestate in pago, quem Friccouve dicunt, Hirminger quidam, vir non adeo praepotens, sed manu et animo validus […] ipse istos cum filiis, copiis pro tempore undecumque corrasis […] invaserat* (ebd., cap. 64). Gersbach (‹Bürkli› bei Riburg, S. 279) verortet die ‹Schlacht› zwischen den Ungarn und einem einheimischen Aufgebot unter Hirminger etwa 10–15 Kilometer östlich des belagerten Inselklosters Säckingen auf dem Sisselfeld (heutiges Sisseln?) am südlichen Rheinufer.

112 *Liutfrid quodam, terre illius potentissimo* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 64). Borgolte betont die Rolle der mächtigsten Aristokraten für den König in Sachen Sicherung des Reiches. Er setzt Liutfrid mit dem gleichnamigen Grafen im Elsass von 902 aus der Reihe der Liutfride gleich, die sich auch bereits 917 in der Abwehr der Ungarn hervorgetan hatten (Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 177 f.; ders., Grafengewalt im Elsass, S. 48 f.).

113 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 64.

Waffen im Kloster

Vergleichen wir diese Situation mit dem Kampf gegen die Sarazenen knapp zehn Jahre später (zwischen 936 und 940),[114] so scheint der Abt im ersten Fall zumindest von seinen *milites* unterstützt worden zu sein, wenn auch erfolglos. Erneut gelang es der bewaffneten *familia*, unter der Führung des Klosterdekans Walto, den Feind aufzufinden und niederzumachen, während die *milites* versagten: «[…] und sie konnten von einer Schar Krieger [*milites*] des Abtes in ihren Verstecken nicht aufgestöbert werden; da überfiel sie Walto in eigener Person eines Nachts mit den Kühneren aus dem Gesinde [*familia*]».[115] Dieser Ausschnitt aus Ekkeharts Chronik kann uns womöglich über die Auswertung der erwähnten Bewaffnung insgesamt weiterbringen. Während für den ungarischen Überfall von sankt-gallischer Seite eigens angefertigte Waffen wie Wurfspiesse (*spicula*),[116] Panzer aus Filzstoffen (*piltris lorice*), Schleudern (*fundibula*), Schilder aus Brettern und Korbgeflechten (*scuta*) sowie zugespitzte Sparren und Knüttel (*sparrones et fustes*) genannt werden,[117] so hält die Fortsetzung des obigen Textes weitere Waffen für den Kampf gegen die Sarazenen bereit: «[…] mit Lanzen [*lanceae*] und Sensen [*falces*], mit Äxten [*secures*] auch wurden etliche niedergemetzelt.»[118]

Da man davon ausgehen kann, dass sich die *familia* wohl mit dem zur Verfügung stehenden Gerät und Werkzeug bewaffnet hat, deutet die Nennung einer Sense bereits auf den zugleich landwirtschaftlichen Charakter des klösterlichen Gesindes hin. Ebenso dürfte die Axt eher dem handwerklichen sowie haus- und forstwirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Zwar kann unter einer *securis* auch eine Streitaxt verstanden werden, doch hatte gemäss Grabfunden[119] weder die alemannische noch die bayerische Kriegsausrüstung eine Axt in ihrem Ensemble und selbst im fränkischen und mitteldeutschen Bereich verschwand die Axt im 6.–7. Jahrhundert aus dem Waffenrepertoire[120] und tauchte in Mittel- und Nordeuropa erst wieder im 11. Jahrhundert auf.[121] Die Entstehung der Chronik im 11. Jahrhundert könnte

114 Ohler (Pax Dei, S. 308) vermutet das Jahr 939.

115 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 245). *[…] militumque abbatis manu, ubi laterent, investigari non possent, ipse [Walto decanus] quadam nocte cum familię audacioribus sibi, […] invasit* (ebd., cap. 126).

116 Zur Unterscheidung von Lanzen, Speeren und Spiessen durch die zeitgenössischen Chronisten vgl. den Abschnitt ‹Schwert und Speer› unten sowie Hüpper-Dröge, Schild und Speer, insbesondere S. 354.

117 *Fabricantur spicula, piltris lorice fiunt, fundibula plectuntur, tabulis compactis et wannis scuta simulantur, sparrones et fustes acute focis praedurantur* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 51).

118 Übersetzung von Haefele (ebd., S. 245). *[…] lanceis et falcibus, securibus quoque quibusdam trucidatis* (ebd., cap. 126).

119 Die Argumentation über Grabfunde ist – am Rande bemerkt – allerdings nicht einschlägig, da für jede Region andere Sitten galten und Waffen, selbst in beschädigtem Zustand, meist trotzdem weiterverwendet wurden. Spätestens seit der Karolingerzeit ging die Sitte, den Toten Waffen mitzugeben, stark zurück und brach schliesslich ab (Meyer, Kriegswesen, S. 117).

120 Quast, Reihengräbersitte, S. 186 f.

121 Steuer, Bewaffnung, S. 64 f., 73. Äxte und Keulen waren bereits in karolingischer Zeit bei den Franken nicht mehr allzu beliebt, während sie vor allem noch bei den slawischen Stämmen und in Skandinavien breite Anwendung fanden (Szameit, Kriegswesen, S. 72). Eine dezidierte Auswertung zur merowingischen und karolingischen Kriegsausrüstung liefert Dagmar Hüpper-Dröge in ihrer Dissertation (Schild und Speer, insbesondere S. 178–181, 187–189).

zwar mit dem Wiederauftauchen der Streitaxt in Verbindung gebracht werden, doch scheint eine Beeinflussung des Mönches Ekkehart durch Ausrüstungsgegenstände aus dem klösterlichen Umfeld (Handwerkszeug der *familia*) wahrscheinlicher. Des Weiteren nennt er die Axt eines ungarischen Kriegers an früherer Stelle *ascia* und nicht *securis*.[122] Da die dritte genannte Waffe, die Lanze, ähnlich wie das Schwert, nicht sicher für ‹Unfreie› bestimmt war, liesse sich die Axt vielleicht dennoch in die Bewaffnung der nichtaristokratischen Truppen einordnen. Was wir über die zeitgenössische Bewaffnung wissen, stammt zu grossen Teilen aus Grabfunden, weshalb wir über die Bewaffnung ‹bäuerlicher› Kämpfer ohnehin nur schlecht informiert sind. Eine auf Gräbern beruhende Studie zur Bewaffnung kann also nicht die Realität der breiten nichtaristokratischen Kriegerschaft widerspiegeln.[123]

Über Waffe oder Werkzeug liesse sich weiter streiten, im Endeffekt ist aber ohnehin der ‹Anwendungsbereich› des Gegenstands für die Bezeichnung als Waffe ausschlaggebend. Die Nennung von Lanzen würde im Normalfall eher für gehobene Untergebene des Klosters sprechen, da Hörigen das Tragen solcher Waffen seit der Zeit Karls des Grossen untersagt gewesen sein soll,[124] doch wurde im Notfall wohl schlicht zur nächsten Waffe gegriffen, Anordnung hin oder her. Nicht vergessen werden darf, dass das Kloster wahrscheinlich selbst Waffen produzierte, die es unter anderem als *dona annualia* an den König abliefern musste.[125] Im Idealbild des St. Galler Klosterplans werden hierfür «Schwertschleifer oder Schwertfeger» (*emundatores vel politores gladiorum*) und Schildmacher/Schildner (*scutarii*) genannt.[126] Die unfreie *familia* könnte also auf Anordnung des Dekans Walto gar auf die im Kloster selbst produzierten Waffen zurückgegriffen haben.

122 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 53.

123 «Der Bestattungsvorgang unterliegt Ritualen, die nicht von der Bewaffnung im Krieg bestimmt sein müssen» (Steuer, Bewaffnung, S. 313).

124 Ebd., S. 37; Duby, Krieger und Bauern, S. 46. Die Verdrängung der einfachen waffenführenden Freien durch die aristokratische Elite, die man bereits als ‹Berufskrieger› bezeichnen kann, lag laut Rösener (Bauern im Mittelalter, S. 20) nicht zuletzt an den Waffentragverboten für immer weitere Teile der Bevölkerung. So werden beispielsweise in einem ‹Reichslandfrieden› Friedrichs I. Barbarossa von 1152 ausdrücklich Lanze und Schwert als verbotene Waffen für *rustici* genannt: *Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex, in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis a rustico accipiat* (Weiland, Const. de pace tenenda [MGH Const. I, n. 140], n. 12). Derartige Regelungen sind für das 10. Jahrhundert nicht bekannt. Zudem hätten sie in der Praxis – insbesondere im Ernstfall – wohl kaum gegriffen.

125 Vgl. die Ausführungen unten sowie Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 154; Stalsberg, Vlfberht-Klingen, S. 102; Prinz, Herrschaftsformen, S. 19.

126 Berschin, Klosterplan, S. 137, sowie ergänzend die Ausgaben von Schedl (Plan von St. Gallen, S. 132; im Wesentlichen nach Berschin) und ergänzend die ältere Ausgabe von Reinhardt (Klosterplan, S. 14). Vgl. den entsprechenden Ausschnitt unten unter Handwerk und Spezialisierung. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass der Plan ja nicht umgesetzt wurde und sowohl in Sachen Herkunft und Entstehung als auch bei der Frage nach Aufgabe und Inhalt nicht zweifelsfrei eingeordnet werden kann (Angenendt, Frühmittelalter, S. 410 f.), wenn auch die einzelnen Bestandteile einem idealen Benediktinerkloster zugeordnet werden können (Hawel, Mönchtum, S. 233–235). Erhart vergleicht die Modellhaftigkeit des Plans treffend mit der aufkommenden Systematik der zeitgleichen Urkundentradition: «So wie die heute als ‹St. Galler Klosterplan› bezeichnete Architekturzeichnung eine komprimierte Ordnung der mit einem monastischen Komplex assoziierten Gebäude vorschlägt, suchte Gozbert nach einer geeigneten Lösung für eine bessere Erschliessung des Urkundenarchivs» (Erhart/Wagner, Augstgau, S. 48).

Als Waffen für die mit Burchard nach Italien gezogenen *milites* sind einerseits die bei den Alemannen überwiegend benutzte *spatha* (doppelschneidiges Langschwert) zu nennen[127] und andererseits die in jeder Immunitätsverleihung und zahlreichen Güterübertragungen genannte Lanze mit Schild (*dona [...], id est caballi duo cum scutis et lanceis*).[128] Während die hörigen Waffenträger in St. Gallen und wohl auch ein Grossteil der leichtbewaffneten Fusstruppen (inklusive Begleitern und Knechten) ohne nennenswerte Schutzkleidung in den Kampf zogen, verfügte ein Teil der *milites* als *loricati* über einen *lorica* genannten Schuppenpanzer. Ansonsten muss man sich wohl lederne Schutzkleidung und die bei Ekkehart genannten Panzer aus Filzstoffen vorstellen.[129] Hinweise auf derlei Bewaffnung und Schutzbekleidung finden sich auf zahlreichen Psalmenbildern im Goldenen Psalter von St. Gallen (um 900), dem Stuttgarter Psalter (830/840) und dem Utrechter Psalter (um 830).[130] Im Goldenen Psalter findet sich ein kleiner mit Flügellanzen bewaffneter Reitertrupp, ihm voraus reitet ein *signifer* (Bannerträger). Alle tragen sie eine *lorica* sowie Helme, einer trägt einen Schild und alle verfügen über Steigbügel. Dahinter folgt ein ebenfalls mit Lanzen, Helmen und Steigbügeln ausgerüsteter Trupp,[131] allerdings ohne Panzer, wobei es sich entweder um weitere (im Gegensatz zur Vorhut) nicht zum Kampf gerüstete Reiterkrieger oder Führungspersönlichkeiten handelt. Eine dritte Möglichkeit wären Teile der leichten Reiterei, die ansonsten kaum in den Quellen erwähnt wird.[132]

Solch ein Heereszug wird auch im Utrechter Psalter dargestellt: Gut gerüstete Krieger reiten in Marschordnung, behelmt und mit Flügellanzen und Rundschilden.[133] An der Spitze blasen zwei Krieger in ihre Kriegshörner[134] und zwei tragen an

127 Steuer, Bewaffnung, S. 87; Steiner, Bewaffnung, S. 206. Im Rahmen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in Dürrheim um 890 sind die anwesenden Männer gewillt, sich notfalls mit Waffengewalt beziehungsweise bis zum Blutvergiessen (*usque ad sanguinis effusionem*) Gehör zu verschaffen, wobei als Waffen ausdrücklich *spatae* genannt werden (Chart. Sang. II, n. 713). Des Weiteren wird in der *lex Alamannorum* die Spatha als klassische Zweikampfwaffe, als Waffe eines freien Alemannen, genannt. Dementsprechend waren wohl auch Handwerker, die derartige Waffen herstellen konnten, nicht wenig angesehene Männer: Ein *faber spatarius* wird gar ausdrücklich im ‹Bussgeldkatalog› der *lex Alamannorum* mit erhöhtem Wergeld aufgeführt (Schott, Lex Alamannorum, S. 114, 122, 152). Zur Bewaffnung «des freien Alemannen» vgl. Steuer, Krieger und Bauern, S. 306 f., zur Bedeutung des Schwertes in der Erlangung und Behauptung von Recht vgl. Hüpper-Dröge, Schutzwaffen, S. 125–127.

128 *Statuimus etiam, ut annuatim inde dona nostrę serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id est caballi duo cum scutis et lanceis* (Chart. Sang. II, n. 450, sowie ebd., n. 750). In der Immunitätsbestätigung von 892 fällt diese Angabe interessanterweise weg, während sie im Entwurf für dieselbe Urkunde noch vorhanden war (ebd., n. 724–725). Zur formelhaften Wortverbindung von *scutum* und *lancea* vgl. Hüpper-Dröge, Schutzwaffen, S. 111 f.

129 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 51.

130 StiBiSG, Cod. Sang. 22, S. 140 f.; WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 72r, 66v, 70v, 74r, 74v etc. Der «Berner Prudentius» in der Burgerbibliothek Bern (Cod. 264) ist für diese Untersuchung etwas zu stark an die spätantike Malerei angelehnt, was unter anderem Farben und Bildkomposition sowie Bewaffnung betrifft, wie Eggenberger (Buchmalerei, S. 243) meint.

131 Zu den Steigbügeln, der damit verbundenen Kampfesweise und den daraus resultierenden gesellschaftlichen Veränderungen vgl. White, Medieval Technology, insbesondere S. 25–32.

132 StiBiSG, Cod. Sang. 22, S. 140; Störmer, Früher Adel, S. 176.

133 Bezüglich der Flügellanzen und spezifischen Schilde in den hier behandelten Psaltern vgl. Hüpper-Dröge, Schild und Speer, S. 190–192.

134 Die Darstellung dient der Illustration von Psalm 81, dem Aufruf zur Treue gegenüber Gott: «Stoss in die Posaune [...] am Tag unseres Festes» (Psalm 81,4).



Abb. 4: *Loricati* belagern zu Fuss und beritten eine Stadt (StiBiSG, Cod. Sang. 22, S. 141).

ihren Flügellanzen Wimpel.[135] Ein noch früheres Beispiel solcher Bewaffnung mit Speer sowie mit Schutzkleidung, welche mit derjenigen aus dem Goldenen Psalter vergleichbar ist, stellt die Darstellung gerüsteter Krieger auf einer Leier aus dem «Sängergrab» von Trossingen dar (um das Jahr 580). Dem Leichnam waren zudem eine Spatha, Lanze, Schild und Reiterausrüstung beigegeben worden.[136] Zur Darstellung und Umschreibung solcher Ausrüstungen fügt Coupland hinzu, dass – während Schilde für praktisch alle Truppengattungen von hoher Bedeutung waren und Schildmacher deshalb wohl oft anzutreffen waren – Helme eher zu den grossen Ausnahmen gehörten und man eher mit einfachen Kappen zu rechnen hätte.[137] Helmträger dürften demnach zu den gehobeneren *milites* gezählt werden.

Zur zeitgenössischen Wahrnehmung von Fernkämpfern

Auf den Psalmenbildern finden sich nur sehr selten Bogenschützen, die – bis auf maximal einen Helm – keine Schutzbekleidung tragen. Die einzige Ausnahme bildet hierbei der Utrechter Psalter,[138] der allerdings auch in einem anderen Umfeld, nämlich in Reims, entstanden ist. Für Burchards Feldzug nach Italien, der zwangs-

135 UB Utrecht, Ms. 32, fol. 48v.

136 Theune-Grosskopf, Sängergrab, S. 32–39, 68 f. Zur weiteren Interpretation vgl. Steuer, Gefolgschaft, S. 312 f.

137 Coupland, Carolingian arms, S. 32, 35 f., 47, 50. Helme hätten nach Coupland (ebd.) etwa viermal mehr gekostet als Lanze und Schild zusammen.

138 Im Utrechter Psalter wird unter anderem ein hoher Kriegsherr in voller Rüstung und mit Schild und Flügellanze gezeigt, der zudem einen Reflexbogen trägt (UB Utrecht, Ms. 32, fol. 9r).



Abb. 5: Karolingische Reiterei im Kampf gegen berittene Bogenschützen (WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 71v).

läufig früher oder später zur Belagerung einer norditalienischen Stadt geführt hätte, gehörten mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Bogenschützen,[139] womöglich als Teil der Begleitung der einzelnen *milites*. Einerseits wäre eine Belagerung ohne solche wohl undenkbar gewesen, andererseits konnte die Versorgung des Heeres durch die Erlegung von Wild entlang der Marschroute eine sinnvolle Nahrungsergänzung erfahren.

In den drei Psaltern aus St. Gallen, Stuttgart und Utrecht tauchen Bogenschützen meist ohne *lorica* oder weitere Schutzbekleidung auf,[140] tragen hin und wieder einen Helm[141] und sind etwa zur Hälfte beritten.[142] Aufgrund ihrer eher ausserhalb der ritterlichen Bewaffnung stehenden Ausrüstung und der damit verbundenen ‹unehrenhaften› Kampfweise wären Bogenschützen eher im Tross zu vermuten, welcher die *milites* begleitet.[143] So tauchen Bogenschützen zusammen mit leichten Speerwerfern im Utrechter Psalter häufig kleidungstechnisch abgesetzt – ohne Mantel – auf.[144] Dennoch lassen sich *militia* und Bogenführung nicht vollständig voneinander ab-

139 Coupland (Carolingian arms, S. 48 f.) hält Reflexbögen in grosser Zahl eher für unwahrscheinlich und vermutet hinter der fränkischen Anwendung der Bogenwaffe eher den in Massen produzierbaren D-Bogen. Es wäre also durchaus möglich, dass die professionellen Truppen von einfachen leichten Truppen mit Fernwaffen begleitet wurden.

140 UB Utrecht, Ms. 32, fol. 4r, 7r, 12r, 13r, 15r etc.; WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 32v, 69v, 71v, 74v, 90v.

141 Ebd., fol. 46v, 71v, 90v.

142 UB Utrecht, Ms. 32, fol. 25r; WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 32v, 69v, 71v, 90v.

143 In dieser Weise sieht es auch Bloch (Société féodale, S. 404 f.).

144 UB Utrecht, Ms. 32, fol. 4r, 13r, 15r, 25r.

grenzen; so berichtet der Reichenauer Mönch Hermann – wenn auch erst Mitte des 11. Jahrhunderts – in seiner Weltchronik von zwei nicht näher beschriebenen *milites*, die den Markgrafen von Tuscien mit Pfeilen verletzen, also vom Bogen Gebrauch machen.[145] In der Darstellung eines Kriegszugs König Davids im Goldenen Psalter erscheint zudem ein berittener Bogenschütze mit *lorica* und Helm während der Belagerung einer befestigten Siedlung.[146] *Lorica*-tragende Bogenschützen finden sich auch noch zwei weitere Male im Stuttgarter Psalter,[147] darunter ein Bogenschütze in voller Kriegsausrüstung auf Hirschjagd.[148] Das letzte Beispiel würde im Falle eines *miles* mit teurer *lorica* gut mit der in späterer Zeit der gehobenen Schicht vorbehaltenen Hirschjagd zusammenpassen,[149] wobei es sich in diesem Fall nicht um einen Waffenträger niederen Standes handeln würde.

Auf der Jagd oder bei der Belagerung erscheinen Bogenwaffen weniger als unehrenhafte Waffen, als im offenen Kampf.[150] So werden zwei berittene Bogenschützen im Stuttgarter Psalter wohl als unehrenhafte Feinde im Sinne östlicher Reitervölker dargestellt,[151] da beide während ihrer (Schein-)Flucht einen parthischen Schuss abgeben, was auch in den Quellen zu den Ungarneinfällen als äusserst feige abgetan wird.[152]

Ausdrücklich genannt werden Bogenschützen in der schriftlichen Überlieferung des frühen und hohen Mittelalters nur selten und so findet sich ein geografisch relativ nahes Beispiel erst für 1152: *Dux Bertolfus habebit cum domino rege mille loricatos equites, quamdiu dominus rex in eisdem terris fuerit. In Italicam expeditionem ducet cum domino rege, quamdiu in ipsa expeditione fuerit, quingentos loricatos equites et L arcobalistarios.*[153] Herzog Berthold IV. von Zähringen hat dem König im Falle eines Italienzuges 500 Panzerreiter und 50 Bogenschützen zu stellen. Weilt der König innerhalb von Bertholds Herrschaftsgebiet, so sollen ihm gar 1000 Panzerreiter, jedoch keine Bogenschützen zur Seite gestellt werden. Diese enorme Forderung liess sich kaum erfüllen und ist letztlich den verzweifelten Bemühungen der Zähringer geschuldet, nach dem Verlust des Herzogtums Schwaben um 1098 zumindest die Herrschaft über Burgund zu erlangen und zu behaupten[154] – solche Zahlen sind also mit Vorsicht zu beurteilen. Dabei scheinen jedoch eher die Zahlen der Panzerreiter übertrieben

145 *Bonifacius, […] Italiae marchio […] a duobus exceptus militibus sagittisque vulneratus […]* (Hermann, Chronicon, an. 1052, S. 698).
146 StiBiSG, Cod. Sang. 22, S. 141.
147 WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 12v.
148 Ebd., fol. 20v.
149 Vgl. die Ekkehartstelle mit den *maiores*, die sich lieber der Jagd als ihren eigentlichen Pflichten zuwenden (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48). Inwieweit die Jagd im Frühmittelalter bereits ein Privileg der Oberschicht war, ist unklar (Steiner/Motschi, Identitäten, S. 304).
150 Vgl. zum Verhältnis als Jagd- und Kriegswaffe Hüpper-Dröge, Schutzwaffen, S. 118 f.
151 WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 71v.
152 Vgl. Ettel, Ungarnburgen, S. 45; Schulze-Dörrlamm, Ungarn, S. 49; Heinrich-Tamáska, Zerstörung, S. 12 f. Als äusserst unehrenhafte Aktion dürfte wohl auch oben erwähnter Hinterhalt zweier mit Bogen bewaffneter *milites* gegen den tuscischen Markgrafen gewertet werden.
153 Appelt, Urkunden Friedrichs I. (MGH DD F I,1), n. 12.
154 Vgl. hierfür unten das Kapitel zu Herzog Bertold II. von Zähringen. Zur Aufgebotsforderung hinzuzufügen ist, dass es der Zähringer – wie Althoff (Zähringer, S. 90–92) vermutet – wohl tatsächlich nicht geschafft hat, so viele Panzerreiter aufzubieten und dadurch der Weg zur neuen Burgundpolitik Friedrichs I. Barbarossa geebnet wurde.

als die der Bogenschützen, welche nur im Falle eines Feldzuges gestellt werden müssen. Die *arcobalistarii* werden einzig für Züge nach Italien benötigt, was womöglich an der höheren Dichte gut befestigter Orte lag, die es auf dem Weg nach Rom notfalls zu belagern galt. Das Verhältnis zwischen Bogenschützen und Panzerreitern wirft jedenfalls Fragen auf: Warum handelt es sich – wenn sie ohnehin schon erwähnt werden – nur um fünfzig Schützen? Denn, auch wenn der professionelle Umgang mit dem Bogen ausreichend Übung, Muskelkraft und Erfahrung voraussetzt, so wird deren Wert wohl kaum denjenigen eines *loricatus* überstiegen haben. Wurden die Bogenschützen noch von anderer Seite gestellt oder machten sie nach wie vor keinen wesentlichen Bestandteil eines ostfränkischen Heeres aus? Immerhin setzten fränkische Heerführer seit merowingischer Zeit vor allem auf Nahkampfwaffen, ob nun beritten oder zu Fuss.[155]

Die berittenen *loricati* könnten ebenfalls Bogenwaffen mit sich geführt haben, die im Belagerungsfalle oder bei sonstigem Bedarf eingesetzt werden konnten. Aus den *leges Langobardorum* entnimmt Hüpper-Dröge ein entscheidendes Detail zur Bewaffnung der dortigen Aufgebote, wonach sich jeder, der einen Schild halten könne, mit Pfeil und Bogen auszurüsten habe.[156] Während Schild und Speer also zur fränkischen Standardausrüstung gehörten,[157] könnte die Bogenwaffe diesen Platz im deutlich ‹urbanisierteren› Langobardenreich eingenommen haben.[158] In fränkischen Heeren könnten die Bogenschützen hingegen als Teil des langsamen und nicht vollständig berittenen Trosses beziehungsweise zu dessen Schutz vermutet werden, da sie – im Gegensatz zu den *loricati equites* – nicht mit Sicherheit über Pferde verfügten. Laut Fleckenstein gehörten leichte Reiter, die unter anderem mit einem Bogen bewaffnet waren, selbstverständlich zu einem fränkischen Heer, was er allerdings aus nur einer einzigen brieflichen Erwähnung herleitet.[159] Einen möglichen Hinweis auf den Einsatz von Bogenschützen im frühen Mittelalter gibt uns eine Abbildung aus dem Utrechter Psalter, worin in einer Feldschlacht zwischen dem Zusammentreffen der schweren Reiterei im Zentrum und dem Feldlager am Rand der Abbildung leichte Bogenschützen und Speerwerfer zu sehen sind.[160] Gemäss dieser Darstellung hatten solche leichten Truppen als Unterstützung der Nahkämpfer also eine aktive Rolle.

Des Weiteren wurden Fernkämpfer zur Verteidigung befestigter Stellungen eingesetzt, wie aus der anonymen Fortsetzung der St. Galler Klostergeschichten zu den Kämpfen während des ‹Investiturstreits› zu erfahren ist. Darin setzt der St. Galler Abt *sagittarii* und *fundibularii* – Bogenschützen und Schleuderer – zum Schutz einer strategisch wichtigen Passage ein, und für die Verteidigung der Bischofsstadt Kons-

155 Vgl. Bodmer, Krieger, S. 122 f.

156 Hüpper-Dröge, Schutzwaffen, S. 114 f. Dies. (ebd., S. 116) fügt dieser Schlussfolgerung allerdings ein Fragezeichen an, da weder für die merowingische noch für die karolingische Zeit je von erfolgreichen Bogenschützeneinheiten berichtet werde.

157 Dies., Schild und Speer, S. 182–192. Vgl. zur Bogenführung bei den karolingischen Truppen Bachrach, Cavalry, S. 181, sowie Erben, Kriegswesen, S. 323 f.

158 Im Kampf um befestigte Stellungen waren Fernwaffen unverzichtbar (Bachrach, Carolingian Warfare, S. 98 f.).

159 Fleckenstein, Ritterliche Welt, S. 45. Vgl. zur selben Stelle Coupland, Carolingian arms, S. 30.

160 UB Utrecht, Ms. 32, fol. 15r.



Abb. 6: In einer Darstellung zum Psalm 27 werden schwere Reiterei im Zentrum sowie unterstützende Plänkler auf der rechten Seite gezeigt (UB Utrecht, Ms. 32, fol. 15r.).

tanz werden dieselben Begriffe zur Beschreibung der Konstanzer ‹Bürger› auf den Mauern verwendet.[161] Fernkämpfer stehen also bis zum 11. Jahrhundert besonders im Zusammenhang mit der Eroberung und Verteidigung fester Plätze. Fernkämpfer wurden von ihren *commilitones* zwar nicht gerade zu den ‹ritterlichsten› Kriegern auf dem Schlachtfeld gezählt, doch waren sie ein unverzichtbares Element eines jeden Feldzuges. Dass selbst die berittenen *milites* einen Bogen und eine gewisse Anzahl Pfeile mitzuführen hatten, wie aus verschiedenen zeitgenössischen Quellen zu entnehmen ist, dürfte allerdings angezweifelt werden, da dieser Umstand nur den schriftlichen Quellen, nicht aber den archäologischen zu entnehmen ist.[162]

Bewaffnung und Standesbewusstsein

Abschliessend lässt sich zum Verhältnis von professionellen Kriegern und zweckdienlich aufgebotenen Waffenträgern im schwäbisch-alemannischen Bereich vor allem postulieren, dass Letztere stark von inneren Krisen und Bedrohungen von aussen profitieren konnten. Solche Gefahrensituationen mögen dem St. Galler Abt die Notwendigkeit geübter Krieger vor Augen geführt haben, und dies liess die bisherigen Waffenträger in ihrer Bedeutung und Funktion wachsen.[163] Umso mehr lässt sich eine zunehmende Bedeutung durch die Selbsthilfe und Bewaffnung bisher unbewaffneter Gruppen vermuten. So bildeten Waffenträger aus dem Klostergesinde in zunehmendem Masse eine Kampfgemeinschaft mit schwäbischen Aristokraten.[164] Die schwäbische Kriegergesellschaft, bestehend aus professionellen Kriegern

161 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 28, 33.
162 Coupland, Carolingian arms, S. 47.
163 Bradler, Ministerialität, S. 112.
164 Bei den Kämpfern wurde wohl keine Unterteilung in ‹Freie› und ‹Unfreie› vollzogen (Borchardt, Sonderweg, S. 41).

und einfachen Waffenträgern, muss daraufhin im Verlauf des 10. Jahrhunderts eine grundlegende Transformation durchlebt haben, denn ab dem 11. und 12. Jahrhundert stehen Aristokraten und unfreie Dienstleute plötzlich gemeinsam als Teil einer neuen Ritterschaft auf dem Schlachtfeld.[165]

Die Durchmischung von Truppen und die dringende Notwendigkeit an menschlichem Nachschub wird insbesondere in den auszehrenden Auseinandersetzungen während des ‹Investiturstreits› ersichtlich, wie noch im Kapitel zu *exercitus* und *militia* zu sehen sein wird.[166] In einer der zentralen Quellen für ebenjene Zeit, der Chronik Bertholds von Reichenau, wird die personelle und ständische Unterscheidung aufs Minimum heruntergebrochen, nämlich auf Kleriker (*clerici* etc.), Krieger (*milites* etc.) und Nichtkrieger (*rustici*, *populus* etc.).[167] Bei absolutem Mangel werden schliesslich gar Nichtkrieger bewaffnet, teilweise ausdrücklich mit ‹ritterlichen› Waffen. Ansonsten sind diese als gewöhnliche Waffenträger zu erkennen, die eben nicht über wertvolle Bewaffnung und Schutzkleidung verfügen. So führt Berthold an einer Stelle eine ständische Unterscheidung innerhalb eines Heeres an, indem er die schwerttragenden Krieger von den niederen Kämpfern abhebt.[168] Die an späterer Stelle noch zu thematisierende Instrumentalisierung der *militia* durch die Kirche erhält im Zusammenhang mit Bertholds Erzählung zudem eine göttliche Zuordnung des standesdefinierenden Schwertes als Vollstrecker von Gottes Gerechtigkeit: «Meginfred,[169] ein Graf aus Magdeburg, hatte schon längst um Gottes Willen die Waffen abgelegt, hatte sie aber wieder aufgenommen, da er um des schmählichen Erwerbs einiger Güter willen abtrünnig geworden war, weshalb er auch dort durch das Schwert, den Rächer Gottes, des gerechten Richters, durchbohrt wurde und zu Tode kam.»[170]

Vom Aussehen wurde wohl häufig auf das ständische Ansehen geschlossen, weshalb eine Verbindung von Ausrüstung und Stand beziehungsweise Bewaffnung und Standesbewusstsein mehr als nur naheliegend ist. Bildlich nachweisen lässt sich dies anhand der oben untersuchten Abbildungen in den Psaltern von St. Gallen, Stuttgart und Utrecht. Als Beispiel soll hier nun kurz derjenige aus Utrecht dienen, da darin nirgends Panzerungen zu sehen sind, sondern lediglich unterschiedliche Trachten, und daher nur die Darstellung von Helmen und Stiefeln (Beinschienen)[171]

165 Die Entwicklung bis dahin und die christliche Vereinnahmung der *milita* wird an späterer Stelle weiter ausgeführt. Vgl. Erkens, Militia und Ritterschaft, S. 633 f.

166 Vgl. Arnold, German Knighthood, S. 17.

167 Diese Beobachtung macht auch Duby (Chevalerie, S. 327 f.) für das Westfrankenreich mit einem Entwicklungsbeginn um 980 und einer Verdichtung Ende des 11. Jahrhunderts.

168 *De militia autem R[uodolfi] regis XXX et VIII, et hi omnes preter duos de minoribus, non de militaribus ensiferis, cecidisse referuntur* (Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 272).

169 Meginfrid war Burggraf von Magdeburg und gehörte zu den Gefallenen in der Schlacht bei Flarchheim (27. 1. 1079).

170 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 273). *Meginfridus, comes quidam Parthenopolitanus, arma iam diu pro Deo deposita ob turpes quorundam prediorum questus apostata resumpserat, unde et Dei iusti iudicis ultore gladio illic confosus perierat* (ebd., an. 1079, S. 272). Zum Schwert als ‹Werkzeug und Ornat› vgl. Störmer, Früher Adel, S. 163 f., und Fichtenau, Lebensordnungen, S. 93 f.

171 Vgl. UB Utrecht, Ms. 32, fol. 9r, 13v, 21r.

eine Kriegsausrüstung erahnen lässt. Im Psalter kann unterschieden werden zwischen der waffentragenden Elite, einfachen Waffenträgern und dem gewöhnlichen Volk. So werden Angehörige der Elite selbst in Friedenszeiten mit jeweils einer Flügellanze und einem Schild dargestellt, die sie häufig beide in derselben Hand tragen, und alle tragen sie einen an der rechten Schulter durch Broschen oder Spangen zusammengehaltenen Mantel. Auch die einfachen Waffenträger werden zwar mit Flügellanzen dargestellt, doch tragen sie bloss einfache Kleidung und verfügen meist über keinen Schild.[172] Diese bildliche Überbetonung von *scutum* und *lancea* mit zum Teil realitätsfernen Darstellungen – in einem Fall trägt ein Kriegsherr in der linken Hand Lanze und Schild sowie in der Rechten einen Reflexbogen[173] – könnte auf durch Treueeide versicherte Abhängigkeit dieser *milites* hinweisen, im klassischen Sinne der ‹Vasallenkrieger›.

Doch soll an dieser Stelle keinesfalls auf das ‹Lehnswesen› verwiesen werden, denn «das primäre war nicht das Lehen, sondern die Bindung zwischen Herr und Mann», wie Patzold resümiert.[174] Standesunabhängig dürfen *scutum* und *lancea* dabei durchaus als die erwartete Mindestausstattung eines zeitgenössischen Kriegers nördlich der Alpen betrachtet werden.[175] Der Urheber dieser Abbildungen hätte demnach auf standestypische Attribute seiner Zeit (um 830 in Reims) zurückgegriffen, um die jeweilige Bedeutung der einzelnen Akteure hervorzuheben. Was hierbei überrascht, ist die auffallend seltene Abbildung von Schwertern, die ansonsten hervorragend als standestypische Attribute hätten verwendet werden können. Im Utrechter Psalter werden solche aber fast ausschliesslich bei Enthauptungen oder Tötungen im Handgemenge gezeigt und die Schwertträger sind dabei sowohl gehobene ‹Mantelträger› als auch einfache Kämpfer.[176] *Scutum* und *lancea* dürften demnach eine höhere symbolische Rolle gespielt haben als das Schwert. Zumindest war dies aus der Sicht der zeichnenden Mönche so, welche den Symbolcharakter von Schild und Lanze aus den Urkunden gekannt haben dürften und diesen in ihre Psalmenbilder miteinfliessen liessen.

Neben derartigen Abbildungen sind es aber vor allem Grabbefunde und -funde, die uns Rückschlüsse zu gesellschaftlichen Abstufungen und Einblicke in zeitgenössische Kriegergesellschaften ermöglichen.[177] Besonders in Mehrfachgräbern sei an der unterschiedlichen Bewaffnung der nebeneinanderliegenden Krieger der Anführer beziehungsweise das Familienoberhaupt erkennbar. Typische Beigaben sind, neben Spatha und Sax, Sporen, Speere und Schilde sowie seltener auch Helm und Panzer. Daneben wurden beispielsweise in einem baskischen Massengrab auch Frauen und Kinder sowie Männer mit nur sehr leichter Bewaffnung gefunden, was im kras-

172 Vgl. ebd., fol. 1v, 2r–4r, 5r, 6v, 8v, 11r–v, 15v, 17r, 18r–19v, 22r–v, 24r–v, 26r–v. Durch das Tragen von Lanze und Schild ist so schliesslich gar ein Krieger mit nacktem Oberkörper als herausragende Persönlichkeit erkennbar (ebd., fol. 10v).

173 Ebd., fol. 9r.

174 Patzold, Lehnswesen, S. 92 f.

175 Hüpper-Dröge, Schild und Speer, S. 194 f.; dies., Schutzwaffen, S. 111 f.

176 UB Utrecht, Ms. 32, fol. 4r, 13v etc. In nur einer Szene wird der Anführer einer Kriegergruppe mit Spatha gezeigt, die er gerade aus der Scheide zieht (ebd., fol. 21r).

177 Vgl. unter anderem Quast, Reihengräbersitte, S. 172 f., 182–188; Koch, Ethnische Vielfalt, S. 220–222.

zurück

sen Gegensatz zu den schwer gewappneten Kriegern womöglich auf einen niedergemachten Tross hindeuten könnte. Auf diese Weise wurden jedoch auch Jungen unter 10 Jahren sowie Frauen gefunden, die offenbar aktiv und beritten am Kriegsgeschehen teilgenommen hätten.[178] Inwieweit solche Bestattungen fehlinterpretiert oder gar inszeniert wurden, bleibt dahingestellt, doch konstruieren solche Befunde ein Bild frühmittelalterlicher Kriegsführung, das so gar nicht mit den bisherigen Beobachtungen übereinstimmt. Solche Extremfälle werden deshalb mehr zur Erhellung ansonsten kaum beachteter Gruppen in mittelalterlichen Heeren herangezogen und stellen wohl insbesondere für den Bodenseeraum keinesfalls den Normalfall dar.

Stark beeinflussend sind im gewählten Untersuchungsraum die bis ins 10. Jahrhundert stark divergierenden Sitten im Begräbniswesen (Räter – Alemannen). Besonders im St. Galler Rheintal sind gegenseitige kulturelle Beeinflussungen ersichtlich, sodass man in Gräbern teilweise auf reiche Beigaben, auf gar keine Beigaben sowie auf christliche Gräber mit Ansätzen zu kleineren Grabbeigaben stösst.[179] Doch selbst innerhalb der älteren alemannischen Beigabensitte sind markante Unterschiede zu finden, nämlich dann, wenn wir entweder auf Gräber einfacherer oder aber bedeutenderer Personen stossen. Die bäuerlichen beziehungsweise einfachen Krieger seien laut Koch zumindest in merowingischer Zeit noch besser von der Kriegerelite zu unterscheiden gewesen, da sie abgesehen von einfacherer Grabausstattung auch nicht über Spathen oder ähnlich wertvolle Waffen, sondern lediglich über Äxte verfügt hätten.[180] Eine derartige Bewaffnung ist spätestens seit karolingischer Zeit nicht mehr im alemannischen Bereich nachweisbar und deshalb zur gesellschaftlichen Differenzierung nicht verwendbar.[181]

Doch wie müssen wir uns die einfache Bewaffnung im 8.–10. Jahrhundert vorstellen? Waren dies primär Alltagsgeräte, wie sie von den Klosterhörigen im Krisenfall gegen Ungarn und Sarazenen verwendet wurden? Oben war bereits die Rede von ‹Nichtkriegern›, die während des auszehrenden ‹Investiturstreits› als menschliche Reserve mit ‹ritterlichen Waffen› ausgerüstet wurden, die aber ansonsten kaum über eine professionelle Bewaffnung – geschweige denn über Schutzkleidung – verfügt hätten. So wurden beispielsweise bereits die Köche und Pferdewachen von Kaiser Ludwig dem Frommen mit *semispatae* – halblangen Schwertern – beschenkt.[182] Da es sich dabei um kürzere Schwerter und somit ebenfalls um professionelle und nicht ganz günstige Kriegswaffen handelte, dürfte diese Bewaffnung allerdings nicht nur dem ‹niederen› Stand geschuldet sein, sondern auch den entsprechenden Fähigkei-

178 Steuer, Fehdewesen, S. 347–349, 354–357, 361.

179 Besonders die Bekennung zum Christentum zeige sich reichsweit seit dem 5. Jahrhundert im Wechsel von der Nord-Süd- zur West-Ost-Ausrichtung von Gräbern (ders., Adelsgräber, S. 195, 202).

180 Koch, Ethnische Vielfalt, S. 219 f.

181 «Eine entscheidende Facette in der Mentalität der germanischen, der alemannischen Gesellschaft wird über die Waffenbeigabe ausgedrückt; sie spiegelt das Bewusstsein einer martialisch gesonnenen Gruppe von Bauernkriegern, einer Kriegerelite, für die das Schwert entscheidendes Symbol ist. Bei den Alemannen kommt das Schwert als Waffenbeigabe im Vergleich zu allen anderen germanischen Stammensgebieten mit deutlichem Abstand am häufigsten vor» (Steuer, Adelsgräber, S. 195 f.).

182 Notker, Gesta Karoli II, cap. 21.

ten. Diese ‹Bediensteten› aus dem königlichen Haushalt dürften aufgrund des reisenden Königs wohl zugleich als Trossknechte bezeichnet werden, waren also nicht primär zum Kämpfen da, mussten sich aber notfalls selbst verteidigen können. Eine ‹ritterliche› Spatha hätte abgesehen vom symbolischen Charakter und den enormen Anschaffungskosten wesentlich mehr Geschick und Training erfordert.

Schwert und Speer

Der hochrangige alemannische Krieger Adalhram aus dem Thurgau vermacht dem Kloster St. Gallen seinen gesamten Nachlass an beweglichem Eigentum, *id est caballis domalibus cum cetero troppo, caballis cunctis, auro argentoque, scuta cum lanceis, vestibus vel omnibus utensilibus, quas in die obitus mei non datas alicui et non usitatas reliquerim.* Neben dem Gold, Silber und der Kleidung sind hier insbesondere die Pferde sowie Lanzen und Schilde von Bedeutung. Seine hohe Stellung als aristokratischer Waffenträger wird schliesslich noch durch eine lange, prominente Zeugenliste am Ende der Schenkungsurkunde bestätigt.[183] Damit wäre erneut die Waffenausrüstung genannt, die von einem *miles* im herzoglichen oder königlichen Aufgebot erwartet wurde. Diese in zahlreichen Urkunden, Chroniken und *leges* schon formelhafte Kombination *scutum et lancea* war Bewaffnung und Standessymbol zugleich. Daneben verfügten derartige *milites* reichsweit über Schwerter. Als typischer Schwerttyp überwog in Alemannien seit je die Spatha, während andernorts bis ins 8. Jahrhundert die Gewohnheit aufkam, zwei Schwerter (eine lange Spatha und ein meist einschneidiges Kurzschwert, genannt Sax) zu tragen. Nach dem 8. Jahrhundert hatte sich in Bayern der Sax als Standardwaffe durchgesetzt, während die Alemannen nach wie vor die Spatha bevorzugten.[184] Bezüglich «Standardwaffen» ist allerdings Vorsicht geboten, wie Brather bemerkt, da wir häufig aus Grabbeigaben schliessen, die stark altersabhängig geprägt seien. So findet sich eine Spatha eher bei Männern im kampffähigen Alter, Äxte und Schilde bei älteren Männern (mehr als Rangabzeichen, Äxte waren längst nicht mehr im Gebrauch) sowie Pfeile häufig in Gräbern junger Männer.[185] Daneben enthielten die Gräber des 8. Jahrhunderts je nach Status des Toten auch Reitzubehör und Pferdegeschirr. Die Krieger verstanden sich demnach als Reiterkrieger,[186] wobei auch hier differenziert werden muss, ob ein Mann tatsächlich zu Pferd kämpfte oder dieses nur nutzte, um an den Ort der Schlacht zu gelangen, wie es noch im 6./7. Jahrhundert üblich war.

Die typische Ausrüstung eines alemannischen Reiterkriegers mit *scutum* und *lancea* spiegelt sich besonders stark ab dem 8. Jahrhundert in der zeitgenössischen Überlieferung wider und kann auch als Standesmerkmal betrachtet werden. Ein alemannischer Krieger hatte primär mit Schild und Speer zu erscheinen. Langschwerter waren noch stärker Statussymbole, die aber ebenfalls zur Ausrüstung eines Krie-

183 Chart. Sang. I, n. 198.

184 Hüpper-Dröge, Zweikampf, S. 639 f. Um 600 gehörte der Sax auch bei den Alemannen noch zur absoluten Standardbewaffnung, wenn auch in einer etwas längeren und schwereren Form (Martin, Tracht und Bewaffnung, S. 356 f.).

185 Brather, Soziale Strukturen, S. 31–35, 40 f.

186 Störmer, Früher Adel, S. 175.

gers gehörten. Notker Balbulus hebt in einer um 890 selbst verfassten Notiz die besondere Bedeutung des Langschwertes während einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in Dürrheim hervor, während deren sich die anwesenden Herren selbst mit gezogenen Schwertern Gehör verschafft haben sollen.[187]

Daneben heben sich dezidiert fränkische Besonderheiten besonders schnell von den lokalen Begebenheiten ab: Zum Vergleich mit römischen Waffen beziehungsweise deren Kontinuität in der fränkischen Einflusssphäre muss abgesehen von der Stosslanze (*lancea*) auch das *pilum* erwähnt werden. Dieses taucht im Gegensatz zu den zahlreichen anderen militärischen Termini zwar nicht mehr begrifflich auf, dafür in physischer Weise. Neben der typisch fränkischen Wurf- und Streitaxt *francisca* verwendeten die Franken nämlich auch eine *ango* genannte Wurflanze mit Widerhaken, deren Spitze nach dem Aufprall verbog, sodass sie – wie das römische *pilum* – nicht zurückgeworfen werden konnte.[188] Da für die alemannische Elite einzig die Spatha als eindeutiges Merkmal nachweisbar ist, zeugen obengenannte fränkische Spezialwaffen zumindest in der Frühzeit der fränkischen Durchdringung des Bodenseeraumes von der Anwesenheit fränkischer Funktionäre, unter anderem zur Sicherung der wichtigen Verkehrswege. Fast noch interessanter ist allerdings der Umstand waffentechnischer Ähnlichkeiten im römischen und nachrömischen Waffen- und Heereswesen. Wie spätestens bei der Kontinuität römischer Kastelle zu sehen sein wird, ist nämlich mit einer breiten Fortnutzung römischer Verwaltungs- und Baustrukturen sowie kriegstechnischer Errungenschaften zu rechnen. Während der ‹Transformation des Römischen Reiches› dürften lokal schlicht keine grundlegenden Veränderungen wahrgenommen worden sein.[189]

Ein Blick in die zahlreichen Waffennennungen in der Auswahl an Chroniken des 9. und 11. Jahrhunderts lohnt sich demnach besonders. Während Schwerter im archäologischen Kontext häufig klar differenzierbar sind (Spatha und Sax) und uns etwas über den ehemaligen Träger verraten, ist deren Typ und Qualität nur selten im literarischen Kontext fassbar. Schwerter tauchen meist unter dem klassischen Begriff des *gladius* auf, aber teilweise auch gekonnt als *spata* oder *semispata*. Bevor wir uns den Einzelnennungen zuwenden, folgt eine kurze Vorbetrachtung: Der *gladius* als frührömische Legionärswaffe taucht laut Hüpper-Dröge zur Bezeichnung der Waffe eines freien Mannes, also als Rechtsbegriff, auf, während die genauere Bezeichnung *spata* kein Rechtssymbol darstellt, sondern zur exakten Umschreibung der verwendeten Waffen beispielsweise in gerichtlichen Zweikämpfen verwendet wird. Dies begründet sie mit der Notwendigkeit einer genauen Darstellung der verwendeten Waffen als Beweismittel.[190] Der Schwerpunkt der historiografischen Überlieferung lag dagegen auf dem eigentlichen Geschehen.

187 *Et his ita patratis, cum adhuc quidam de illis, qui se in illa ecclesia heredes ac dispositores haberi voluerunt, alii garriendo, alii musitando contradicerent, optimates eiusdem concilii apprehensis spatis suis devotaverunt, se hęc ita affirmaturos esse coram regibus et cunctis principibus usque ad sanguinis effusionem* (Chart. Sang. II, n. 713).
188 Vgl. Theune-Grosskopf, Kontrolle, S. 237–239.
189 Einführend zur Kontinuität römischer Strukturen vgl. Mayer, Grundlagen, S. 18 f.; Sarti, Identität des Kämpfenden, S. 310.
190 Hüpper-Dröge, Zweikampf, S. 621, 636 f.

Damit sagt die Wortwahl in gewissen Chroniken mehr über den Wortschatz des ausführenden Mönchs aus als über die zeitgenössische technische Versiertheit. Doch selbst in diesem Fall gibt es den Mönch, der sich bevorzugt mit antiker Literatur beschäftigt und dann von *gladius* spricht und denjenigen, der direkt auf den vernakularen Background seiner ‹Kriegerfamilie› zurückgreift und aus persönlicher Erfahrung weiss, was eine Spatha ist. Das teilweise agonal anmutende, gelehrte Zitieren von Kirchenvätern und Bibelstellen könnte den Output der Chronisten zusätzlich verwässert haben. Am häufigsten taucht der allgemeine Begriff *arma* auf,[191] dicht gefolgt von *gladius*.[192] Beide Begriffe werden fast durchgängig von allen hier beachteten Chronisten verwendet. Dagegen fällt *spata/semispata* als Spezialbegriff auf, den nur Notker Balbulus verwendet;[193] ebenso das ‹Wehrgehänge› *balteus*[194] sowie weitere Spezialbegriffe wie *praecinctus* und *apparatus* für die Ausrüstung beziehungsweise Kriegsrüstung[195] und *testudo* für ein Schilddach zu Belagerungszwecken.[196]

Eine ähnliche Beobachtung lässt sich für die Lanzenbezeichnungen machen. Wie zu erwarten, fällt *lancea* als Standardbezeichnung ins Gewicht,[197] daneben gibt es allerdings noch weitere Formen, die besonders Ekkehart IV. differenziert verwendet: *pilum* (hier einfach Speer),[198] *contus* (Spiess, Speer),[199] *sparus* (einfacher Speer, Sparren),[200] *spiculum* ([Wurf-]Speer),[201] *iaculum* (hier ‹verbales Wurfgeschoss›)[202] und ebenfalls bei Ekkehart sowie beim ‹Waffenspezialisten› Notker Balbulus die *(h)asta*

191 Heito, Visio Wettini (MGH Poetae II), cap. 2; Notker, Gesta Karoli II, cap. 8, 10, 13–14, 17, 19; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 19, 48, 50, 63, 65, 77, 135 (*armaturae*) etc.; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 448, S. 83; Hermann, Chronicon, ann. 939, 955, 1004, 1047, 1053, S. 636, 640, 656, 686, 704; Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 218. Daneben finden sich bei der anonymen Fortsetzung der *casus* weitere Formulierungen wie (sinngemäss) ‹zu den Waffen greifen› sowie ‹lieber mit Waffen (im Kampf) sterben, als unrühmlich dahinzuscheiden› (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22, 28, 31).

192 Notker, Gesta Karoli II, cap. 9, 14–15, 18, 22; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 17, 50, 61–62, 65, 101 etc., meist zusammen mit *lancea*; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 411, 427, 891, S. 81–82, 110; Hermann, Chronicon, ann. 916, 926, 937, 1004, S. 632–636, 656; Berthold, Chronicon II, ann. 1065 (Umgürtung des 14-jährigen Heinrich; vgl. Erben, Schwertleite, S. 108), 1079, S. 54, 260. Alternativ ist bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 65) sowie in der anonymen Fortsetzung der *casus* (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 25) für Schwert auch einfach vom ‹Eisen› (*ferrum*) die Rede. Der anonyme Chronist verwendet *ferrum* wie *gladius* unter anderem für den Ausdruck ‹etwas mit Feuer und Schwert vernichten› (ebd., cap. 18, 25; ebenso Hermann, Chronicon, ann. 916, 926, 937, 1004, S. 632–636, 656). Ein *gladius* ist bei diesem aber auch schlicht die Waffe eines Kriegers (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 31).

193 Notker, Gesta Karoli I, cap. 34; II, cap. 8, 12, 15, 21 (semispata).

194 Ebd. I, cap. 34; II, cap. 21–22.

195 Ebd. I, cap. 26; II, cap. 17. *Apparatus* steht ebenso für die weitere Ausrüstung im Tross (Berthold, Chronicon II, ann. 1065, 1077, S. 56, 124).

196 Notker, Gesta Karoli II, cap. 2.

197 Heito, Visio Wettini (MGH Poetae II), cap. 2; Notker, Gesta Karoli II, cap. 8; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 25 (*duo caballi et duo scuta cum lanceis*); Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 17, 40 (*scutatus cum lancea*), 50, 53, 65, 126.

198 Ebd., cap. 53.

199 Ebd., cap. 62.

200 Ebd., cap. 51.

201 Ebd., cap. 51, 53, 87.

202 Während Ekkehart IV. (ebd., cap. 101) damit verbale Geschosse bezeichnet, versteht Walahfrid Strabo (Vita s. Otmari, cap. 2) darunter ebenfalls wörtlich ‹Geschosse der Versuchung›.

als massive Stosslanze.[203] Die Zeitgenossen obiger Chronisten verfügten selbst kaum über eine derartige Vielfalt an Begriffen für ihre Waffen – abgesehen davon, dass sie wohl kaum lateinische Termini verwendeten – und mit Ausnahme jener Hauptbezeichnungen *arma*, *lancea*, *scutum*, *gladius* und *spata* dürften wohl die meisten Bezeichnungen in den Chroniken antiken Autoren entnommen sein.

Zur Legitimität des Waffentragens

Obwohl es im Mittelalter kein eigentliches Waffenrecht gab, darf man wohl von Konventionen ausgehen, die eine Ausstattung mit gewissen Waffen für bestimmte Gruppen von Männern erlaubten, ganz abgesehen vom finanziellen Aufwand für spezialisierte Waffen. Die spezielle Ausrüstung eines ‹Ritters› mit Schwert und Lanze hatte zudem eine repräsentative,[204] ständische und richterliche Funktion, womit die Umgürtung eines künftigen Ritters ein bedeutendes Ritual darstellte.[205] Dieses Ritual wurde früh von der Kirche entdeckt und durch den Schwertsegen im 10./11. Jahrhundert für die Durchsetzung eines christlich geprägten Ritterethos genutzt.[206] Gewöhnlichen Waffenträgern soll das Tragen eines Schwertes verboten gewesen sein. Wie verbindlich solche ‹Regelungen› waren, dürfte stark vom jeweiligen Umfeld abhängig gewesen sein. Je nach Situation scherte sich wohl kaum jemand darum und von einem institutionalisierten und kodifizierten ‹Waffenrecht›, wie wir es heute kennen, darf ohnehin nicht ausgegangen werden.[207] Laut dem dritten anonymen Fortsetzer der St. Galler Klostergeschichten (nach 1190) sollen sich unter Abt Mangold von Mammern (1121–1133) einige *cellerarii* mit einem Schwert gegürtet haben, und zwar gegen die übliche Art und nach Sitte der Aristokraten (*Cellerarii ecclesie iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant, et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium congebant*),[208] was sehr an die Schilderung Ekkeharts IV. zu den aufbegehrenden Meiern erinnert.[209]

Die Zusammenstellung eines mittelalterlichen Waffenrechts wurde erstmals von Hans Fehr in Angriff genommen, der das Waffentragen in Friedenszeiten, die Teilnehmerschaft in einem Heer, die Rechtsdurchsetzung per Fehde, den Zweikampf und die gerichtliche Verfolgung von Friedensbrechern unterschied.[210] «Das Waffenrecht ermöglicht also zunächst über die Selbst- auch die Rechtsverteidigung», wie

203 Notker, Gesta Karoli II, cap. 12, 17; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 77.
204 Vgl. hierzu Fichtenau, Lebensordnungen, S. 92 f.
205 Vgl. Erben (Schwertleite), der zwar noch sehr ‹traditionelle› Ansichten vertritt, aber insbesondere aufgrund seiner breiten Quellenlage für weiterführende Studien eine gute Grundlage bietet.
206 Eine weitere Stufe dürfte die Aufnahme des Ritterethos in die höfische Literatur dargestellt haben (vgl. Althoff, Rittertum, S. 332 f.; Flori, Chevalerie, S. 153, 160–167; Jaeger, Courtliness, S. 287–289; Morsel, Aristocratie médiévale, S. 150–158).
207 Fehr (Waffenrecht, S. 121) unterscheidet gar zwischen einem Waffen- und Dienstrecht, wobei Letzteres standesunabhängig eine bedürfnisgerechte Bewaffnung durch den Dienstherrn ermöglicht habe. Eine solche Überlegung wirkt eher wie eine pauschale Notlösung für die zahlreichen ‹Ausnahmen›, in denen selbst Unfreie Waffen tragen.
208 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 37.
209 Vgl. Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48.
210 Dabei kommen jedoch vor allem traditionelle Ansichten vom freien Franken, der seit je jede Waffe führen durfte, zum Zug sowie grundsätzliche und wenig weiterführende Aussagen wie

Schmoeckel daraus schloss. Des Weiteren konnte es entscheidend zum Stand einer Person beitragen. Der Entzug dieses Rechts (beispielsweise gegenüber Juden) konnte ebenso als Rechts- und Standesminderung angesehen werden, wie das Zugeständnis des Waffenrechts an einen Unfreien eine Standeserhöhung bewirken konnte. Spezifische Standesunterschiede konnten laut Schmoeckel zudem durch die Einschränkung gewisser Waffen akzentuiert werden.[211] So hätten die ‹Bauern› im «Übergang vom Kriegertum zum Rittertum [...] das Waffenrecht verloren» und das Privileg des Waffenbesitzes zeichnete die Kriegerschicht vor der waffenlosen Bevölkerung aus.[212] Jedoch wird die Frage nach dem Tragerecht für Waffen – wie bereits oben mehrfach gezeigt wurde – durch Krisensituationen oder auch mit der offiziellen Bewaffnung durch den König oder seine Stellvertreter hinfällig.

So greift der durch Rudolf von Rheinfelden bedrängte König Heinrich IV. während der ersten Konflikte des ‹Investiturstreits› auf grosse Kontingente an unprofessionellen Waffenträgern (*rustici*) zurück, um seine Reihen aufzufüllen. Um gegen Rudolfs *militia* bestehen zu können, rüstet er sie mit ‹professionellen Waffen› (*arma militares*) aus.[213] Damit verschwindet die gedachte Trennlinie zwischen Kriegern und Nichtkriegern endgültig, und während sich die karolingische ‹Nobilität› laut Le Jan noch in erster Linie über das Waffentragen definiert habe[214] und das Tragen der ‹Hauptwaffen› für Unfreie verboten gewesen sei,[215] zwang die Krisenzeit Ende des 11. Jahrhunderts unzählige Nichtkrieger als Waffenträger ins Kriegsgeschehen. Wer dabei nun berechtigt gewesen ist, ein Schwert oder eine Lanze zu tragen, dürfte die Zeitgenossen wohl nur wenig interessiert haben. So kamen in einem Heer des 11. und wohl auch schon des 10. Jahrhunderts neben bischöflichen, äbtischen und anderen fürstlichen Gefolgen und Aufgeboten vermutlich auch aufgestiegene Dienstleute klösterlicher *familiae* sowie einfache Landbewohner zum Einsatz, relativ unabhängig vom jeweiligen Abhängigkeitsgrad zum rekrutierenden *centurio*, *comes*, *marchio*, *dux*, *episcopus* oder *abbas*. Weitere Überlegungen zu einem ‹Waffenrecht› erübrigen sich, da diese Frage besonders für das Frühmittelalter eher die Durchsetzung herrschaftlicher Vorstellungen erörtert und selbst mit einem auch nur regionenübergreifenden Recht nichts gemein hat.

2.1.2 *Exercitus* und *militia*

«Im Reichsheer trafen die einfachen Reiterkrieger auf Angehörige des fränkischen Adels und auf hohe Amtsträger wie Grafen, Markgrafen und Herzöge; sie alle waren jetzt Kämpfer (*milites*) mit dem gemeinsamen Merkmal der Kriegstauglichkeit und der in sie gesetzten Erwartung auf Bewährung im Einsatz. Wieweit in dieser Krie-

die Bemerkung, dass Waffenfähigkeit eine Besserstellung gegenüber Nichtwaffenfähigkeit bedeute (Fehr, Waffenrecht, insbesondere S. 111–114, 127).

211 Schmoeckel, ‹Waffenrecht›, LexMa 8, Sp. 1903 f.

212 Fleckenstein, Krieg und Frieden, S. 156 f. Vgl. Goetz, Leben im Mittelalter, S. 179 f.

213 Vgl. hierzu den ersten Teil des folgenden Abschnitts Exercitus und Militia.

214 Le Jan, Continuity and Change, S. 64.

215 Fehr, Waffenrecht, S. 121.

zurück

gergemeinschaft gesellschaftliche Unterschiede mindestens zeitweise durch geschickten Waffengebrauch, Todesverachtung, Belastbarkeit, Führungsqualität oder Solidarität überdeckt wurden, ist schwer zu sagen.»[216] Ehlers trifft mit seiner Kriegergemeinschaft exakt meine Überlegungen zum ‹professionellen› Kriegertum, dem Aufgebot einer breiten Gruppe von Waffenträgern und den potenziellen Überschneidungspunkten. Denn wenn auch häufig die Rede vom *exercitus* unter Einbeziehung aller Waffenträger ist, gibt es genügend Fälle, worin ausdrücklich zwischen den aufgebotenen einfachen Waffenträgern und der professionellen *militia/milicia* unterschieden wurde, wie nun im Folgenden gezeigt werden soll. Neben den ständischen Unterschieden sollen auch die römisch-antik anmutenden Heeresbegriffe sowie die Auswirkungen verschiedener Friedensbewegungen auf die Kriegergemeinschaft thematisiert werden.

Aufgebotspraxis und Professionalität

Einen Einblick in die schwäbische Aufgebotspraxis bietet eine lokale Auseinandersetzung vor gesamtostfränkischem Hintergrund aus dem Jahr 1078. Genau genommen handelt es sich um eine Fehde (*privatum bellum*) zwischen Anhängern König Heinrichs und ‹Gegenkönig› Rudolfs[217] während des ‹Investiturstreits›, die von Berthold von Reichenau in seiner Chronik beschrieben wird:

> Darauf kamen während des ganzen Sommers überall in Schwaben, im Elsass und in Ostfranken sehr viele Unruhen auf, und in verschiedenen Fehden [*privatum bellum*] wurden auf der Seite König Heinrichs viele besiegt, niedergemacht und in die Flucht geschlagen, welche selbst in den heiligen Kirchen als tollkühne Schänder derselben Plünderungen, Brandstiftungen und sehr viel Frevel verübt hatten. Unter ihnen waren auch die Gegenbischöfe von Basel und Strassburg, denen es kaum gelang zu entfliehen, nachdem ihre Krieger [*milites*] von einem Markgrafen [*marchiones*],[218] dem Sohn Herzog B(ertolds), in einer Schlacht tapfer geschlagen und gefangengenommen, und die Bauern [*rustici*], welche sie in den zu ihnen geschworenen Grafschaften [*comitatus*] aufgeboten und von allen Seiten zu ihrem Beistand gezwungen hatten, zum Teil entmannt worden waren. Zur selben Zeit verheerten die Herzöge B(ertold) und W(elf) einen grossen Teil Frankens diesseits des Rheins durch Plünderungen und Brandstiftungen.[219]

216 Ehlers, Ritter, S. 16.

217 Die Bezeichnung als Gegenkönig ist der allgemeinen Auffassung geschuldet und enthält den Beigeschmack von Verrat und Illegitimität, wenn auch gleich die zeitgenössische Wahrnehmung eine andere war, wie beispielsweise Rudolfs Grabmal im Merseburger Dom zeigt (Krieg, Reform und Rebellion, S. 78). In den folgenden Ausführungen wird Rudolf der Einfachheit halber dennoch als Gegenkönig bezeichnet.

218 Zu diesem *marchio* (Bertold II. von Zähringen [* 1078, † 1111, ‹Markgraf›, ab 1092 Herzog von Schwaben]) vgl. das entsprechende Kapitel unter dem schwäbischen Dukat.

219 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 219). *Dehinc per totam aestatem pures undique motus per Alemanniam, Alsatiam et Austrifranciam conferbuerant, et privatis bellis ex parte Heinrici regis victi, interfecti et fugati sunt, qui predas, incendia et sacrilegia plurima in ipsis aecclesiis sacris, temerarii violatores earum, exercuerant. Ex quibus Basiliensis et Argentinus antiepiscopi vix fuga elapsi sunt, militibus illorum a marchione, B. ducis filio, fortiter pugna prostratis et captis, rusticisque quos per*

Die eigentliche *militia* der Heinrich treuen Gegenbischöfe von Basel und Strassburg wird in einer Schlacht ‹mannhaft› (*fortiter*) von den Truppen des Markgrafen Berthold II. besiegt und gefangengenommen, also mehrheitlich geschont. Als Bestandteile der *militia* kann man in den meisten Fällen die unterschiedlichsten Akteure vermuten, so zuweilen auch die gewöhnlichen Aufgebote des Heerbannes. In diesem Fall werden die comitatsweise aufgebotenen ‹Bauernkrieger› allerdings separat genannt, und die Niederlage oder Aufgabe ihrer Herren, den eigentlichen Gefolgsleuten (*milites* und *comites*) der oben genannten *antiepiscopi*, hat für die zur Heeresfolge gezwungenen *rustici* laut Berthold teilweise die Entmannung zur Folge. Für die erzwungene Heeresfolge im Dienste ihrer eidlich verpflichteten Grafschaften werden diese also gar bestraft.

Dieser Fall gewährt Einblicke in die gesellschaftliche Position der unterschiedlichen Waffenträger während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und lässt es mit gutem Gewissen zu, zwischen einer Art ‹ritterlichen› Gefolgschaft (*militia*) und ‹bäuerlichen› Aufgeboten zu unterscheiden. Erstere haben im Falle einer Niederlage offenbar weniger zu befürchten als die in Centenarien ausgehobenen Aufgebote an *rustici*.[220] Zum ‹Aufgebots- beziehungsweise Aushebungsverfahren› der *rustici* schreibt Berthold im darauffolgenden Abschnitt:

> In der Nachbarschaft hatten sie übrigens auch die Bauern jener Provinz [*comprovinciales rustici*] gegen sich auszuhalten, die in allen Hundertschaften [*centenaria*] jener Gegenden gegen sie aufgeboten [*coniurati*, eingeschworen] und mit Ritterwaffen [*arma militares;* im Gegensatz zu Alltagsgegenständen, Werkzeug] ausgerüstet worden waren – ungefähr zwölftausend, überaus kampflustig und ihnen sehr feindlich gesonnen.[221]

Interessant bezüglich Terminologie ist zudem die Nennung der hauptsächlich aus Eliten bestehenden Truppen Rudolfs als *militia* und die Nennung von Heinrichs eilig aufgestelltem Heer von 12 000 *rustici* als *exercitus*.[222] In der darauffolgenden Schlacht bei Mellrichstadt (1078) fallen auf Heinrichs Seite laut Berthold rund 5000 *rustici* und etwa 30 *nobiles*, der restliche *exercitus* flieht. Rudolf hat etwa 80 *viri minores* zu beklagen.[223] Es wirkt wie der Sieg einer professionellen Kriegerschaft über ungeübte Waffenträger, die aus Sicht des schwäbischen Chronisten nach der feigen Flucht des schwäbischen Erzfeindes (Heinrich) sich selbst beziehungsweise den siegreichen sächsischen *milites* überlassen werden. Die Wertung des Autors lässt sich ausserdem

comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant ex parte eunuchizatis. Ipsa tempestate duces B. et W. Franciam cis Rhenum ex magna parte predis et incendiis devastaverant (ebd., an. 1078, S. 218).

220 Ob diese besondere Härte gegen *rustici* noch im Zusammenhang mit der Grabschändung auf der Harzburg 1074 und der Angst vor ‹Bauernunruhen› steht, woraufhin in der Schlacht bei Homburg an der Unstrut sämtliche Fusskämpfer bäuerlicher Herkunft niedergemetzelt wurden (Hartmann, Investiturstreit, S. 21), muss offenbleiben.

221 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 219). *Insuper comprovinciales rusticos undique per omnes illarum partium centenarias adversum se coniuratos et armis militaribus instructos, ad XII fere milia pugnacissimos et infestissimos sibi, e vicino sustinebant* (ebd., an. 1078, S. 218).

222 Rudolfs Heer wird von Berthold nur in seltenen Fällen als *exercitus* bezeichnet, so in einer Schilderung von Rudolfs Truppen durch Heinrichs *exploratores*, die wohl in der Ferne die grossen Abteilungen seines Heeres (*exercitus cohortibus*) erblicken (ebd., an. 1079, S. 258).

223 Ebd., an. 1078, S. 220.

zurück

am verwendeten Terminus *legiones* für die einzelnen ‹Heeresabteilungen› des *exercitus* von Heinrich erahnen, da mit *legiones* häufig die Truppen des Feindes (Heiden, Herrscher ohne Legitimation etc.) bezeichnet werden.

Zu den Anwesenden im siegreichen Heer Rudolfs gehörten neben den Mächtigen aus Sachsen auch der vom Papst gesandte Kardinal sowie eine ganze Reihe von Bischöfen mit ihren Truppen, wenn auch einige von Rudolfs Fürsten durch Lügen zur Flucht verleitet wurden und in Gefangenschaft gerieten. Die sächsischen Aufgebote wurden nach errungenem Sieg gemäss ‹sächsischem Recht› nach Hause entlassen.[224] Selbst während dieses Jahrzehnte andauernden ‹Ausnahmezustands› im Ostfrankenreich scheinen die Aufgebote also früheren Gesetzmässigkeiten entsprochen zu haben und die lokale Rekrutierung funktionierte nach wie vor über die Bezirke der *centenarii* und *comites*. Die Parteinahme der jeweiligen Aufgebote wurde durch die Verpflichtungen und Treueschwüre der lokalen und überregionalen Herren bestimmt, die zusammen mit ihren Leuten zu ihrem König oder Herzog aufschlossen. Dies führte zu unterschiedlicher Parteinahme selbst in Kleinsträumen und auch im Bodenseeraum kam es deshalb zu ‹Kleinkriegen› zwischen Äbten, Bischöfen und Grafen.

Am Tag der Schlacht bei Mellrichstadt erringen auch die schwäbischen Truppen Rudolfs am Neckar einen Sieg gegen Heinrichs Aufgebote aus Franken. Die fränkischen Truppen waren ebenfalls aus den Heinrich verpflichteten Bezirken rekrutiert worden und bestanden wohl hauptsächlich aus *rustici*.[225] Nun sind es die Schwaben, die ihre niedergerungenen Feinde ‹entmannen› und auf dem Rückweg in ihre Heimat plündern und brandschatzen.

Als Rudolf im Herbst desselben Jahres Sachsen vor Heinrich sichern möchte, spricht Berthold bei den sächsischen Truppen nun nicht mehr von der *militia*, sondern vom *exercitus*, was vermuten lässt, dass zur Verteidigung der eigenen Gebiete auch der sächsische ‹Heerbann› aufgeboten wurde und nicht mehr ausschliesslich die professionellen Krieger.[226] Im Übrigen ist bei der Beurteilung der spezifischen Begriffsverwendung von *exercitus* und *militia* Vorsicht geboten, da der Reichenauer beziehungsweise papsttreue Mönch Berthold diese Termini durchaus wertend zu gebrauchen versteht, indem er beispielsweise Heinrichs Heer mehrmals schlicht mit *exercitus* benennt, während er die Truppen Rudolfs von Rheinfelden als Gruppe von ausgewählten Kriegern umschreibt: *rex R(uodolfus) […] cum maximo electissimorum suorum militum pugnatorum*.[227] Dies wäre dann ganz im Sinne Fleckensteins, der zwi-

224 Ebd., S. 220–222.

225 *Non minimum quippe qui ex ista parte ipsa die cum Francorum coniuratis centenariis bello durissimo omnino profligatis et eunuchizatis dimicabant, et vicores mirabiliter exstiterant, Alemannorum impetum metuebat* (ebd., S. 222).

226 Ebd., S. 224.

227 Ebd., an. 1079, S. 234. Diese auffallende Unterscheidung fällt in ähnlicher Weise auch an späterer Stelle auf, als er Rudolfs Reaktion auf den Zusammenzug eines *exercitus* durch Heinrich erfährt: *R(uodolfus) rex in deo eiusque miseratione confisus et corroboratus fiducia, et ipse non modicum quem studiose collegerat suae militiae apparatum in occursum illius prudenter ordinatum promoverat* (ebd., S. 258). Unter dem *apparatus* ist laut Fichtenau (Lebensordnungen, S. 96) nicht einfach nur eine Kriegerausrüstung, sondern ein wertvolles ‹Schaugepränge› zu verstehen (vgl. Notker, Gesta Karoli II, cap. 17; Berthold, Chronicon I, an. 1065, S. 30; ebd. II, an. 1077, S. 124).

schen dem *exercitus* und der *militia* unterscheidet: Unter dem *exercitus* sei das gewöhnliche Heer zu verstehen, wozu alle Freien als Krieger gehörten und das immer seltener für externe Feldzüge aufgeboten wurde. Neben den *exercitus* sei aber zunehmend die *militia* getreten, die sich mit den üblichen Kennzeichen (Panzer, Schwert und Schild) ein Monopol auf die Kriegsführung geschaffen habe.[228] Diese Aussage ist auf jeden Fall etwas zu pauschal ausgefallen und kann – vor allem wenn man die unterschiedlichen Chroniken in Alemannien betrachtet – nur für seltene Ausnahmefälle verifiziert werden, denn hinter beiden Begriffen steckt situationsbezogen noch sehr viel mehr. Beispiele für die alten ‹traditionellen› Aufgebote der frühkarolingischen Zeit finden wir in den *annales Alamannici*, die von *magicampi/maicampi* (Märzfeld/Maifeld, Heerschau beziehungsweise -versammlung im Frühjahr) an jährlich wechselndem Versammlungsort (Worms, Paderborn, Genua etc.) berichten.[229]

Bertholds Lehrer, Hermann der Lahme, spricht für 1030 von der Reichenauer *milicia*, wozu er auch einen Grafen (Mangold II. von Nellenburg [† 1030])[230] zählt. Dieser Graf gehörte demnach zum Reichenauer Aufgebot. Oder diente er zusammen mit den Waffenträgern seines *comitatus* lediglich als Parteigänger des Reichenauer Abtes an der Seite der Reichenauer Truppen?[231] Die Beziehungen zwischen den Grafen von Nellenburg und dem Kloster Reichenau waren zwar nicht so eng, wie dies bei vergleichbaren Konstellationen ausserhalb Schwabens (insbesondere im Westfrankenreich) der Fall war, dennoch gelang es den Nellenburgern um 1070, ein Familienmitglied zum dortigen Abt wählen zu lassen (Ekkehart), welcher in den Auseinandersetzungen des ‹Investiturstreits› im Verbund mit seinen gräflichen Verwandten Partei für den Papst ergriff.[232] Bezüglich des obigen Zwischenfalls mit der Reichenauer *milicia* nennt er zudem zwei *nobiles milites*, was Buchner mit «vornehme Ritter» übersetzt.[233] Für diese Untersuchung sollte die Formulierung aber besser neutral im Sinne von Mitgliedern der Reichenauer *militia* von hohem Stand verstanden werden. So gab es neben den oben genannten *rustici*, die Hermanns Schüler Berthold ausdrücklich nicht zur *militia* zählt, die professionellen Krieger, welche nach ihrem äusseren Erscheinungsbild erst einmal ‹nur› als gut bewaffnete und gerüstete Männer (als *milites* und eben nicht als ‹bäuerliche Waffenträger›) erkennbar sind. In einem weiteren Schritt lassen sich diese *milites* noch ständisch differenzieren.

228 Fleckenstein, Krieg und Frieden, S. 154 f.

229 Lendi, Annales Alamannici, ann. 773, 775–777, 779, 781, S. 154, 156. Laut Steuer (Fernbeziehungen, S. 391 f.) diente das Märzfeld nicht nur der Versammlung und Planung von Feldzügen, sondern auch der Verteilung der obligaten Beute. Vgl. hierzu ebenfalls Koch, Kriegszüge, S. 403. Dass aus dem ‹Märzfeld› Mitte des 8. Jahrhunderts wohl ein ‹Maifeld› wurde – in dieser Weise findet sich der Begriff ja auch in den *annales Alamannici* –, sieht Fleckenstein (Ritterliche Welt, S. 34) darin begründet, dass mit der steigenden Bedeutung von Reitertruppen, auch die Versorung der Pferde gewährleistet sein musste, was zwei Monate später deutlich einfacher zu bewerkstelligen war als mit den vergleichsweise mageren Wiesen im März.

230 Vgl. Grafen des 11. Jahrhunderts unten.

231 Hermann, Chronicon, an. 1030, S. 666.

232 Kohl, Gräfliche Reform, Abs. 25.

233 Hermann, Chronicon, an. 1030, S. 667.

So können auf jeden Fall der König, die Herzöge, Grafen, Bischöfe und Äbte zu den *nobiles milites* gezählt werden. Des Weiteren gehörten wohl zahlreiche lokale Magnaten und Funktionäre von höherer Bedeutung zur ‹oberen Hälfte› der *militia*, während das Gros der *militia* unter den zwar professionell gerüsteten und geübten Kriegern zu suchen war, doch verfügten diese wohl über weniger Mitspracherecht als ihre jeweiligen Anführer und die Vertrauten des Königs. Als verlockendes Gegenstück zu den *nobiles milites* präsentiert Hermann für das Jahr 1035 einige italienische *minores milites*.[234] Obwohl die norditalienische Stadtlandschaft zu einer anderen Entwicklung des Krieger- und Herrschertums geführt hatte, als dies nördlich der Alpen der Fall war, so ist diese Sicht von Hermann doch für eine exemplarische Umschreibung der niederen Kriegerschaft anwendbar. Er nutzt dieses Begriffspaar zur Umschreibung des norditalienischen Valvassorenaufstandes,[235] eines Aufstandes der ‹niederen Ritterschaft› beziehungsweise stark abhängiger Gefolgs-/‹Lehnsleute› gegen ihre jeweiligen *domini*, die er unter anderem als *primores* bezeichnet.

Damit ist freilich keine straffe Gliederung der alemannischen Kriegergesellschaft zu bewerkstelligen und dies ist auch nicht Sinn und Zweck dieser Arbeit, doch helfen diese Termini und Begriffspaare ungemein in der Verständnisförderung für das Selbstverständnis, die Herkunft und weitere Entwicklungsschritte der Akteure innerhalb einer gedachten alemannischen Kriegergesellschaft. Diese lässt sich ansonsten nur von aussen über das Tragen von Waffen definieren. Die eingangs über den *indiculus loricatorum* von 981 als Kerntruppe definierten *loricati* der geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches werden sowohl aus *nobiles milites* als auch aus *minores milites* bestanden haben.[236] Als Hermann an späterer Stelle vom militärischen Zusammenschluss der *milites et principes* der Küstengebiete mit den Bischöfen von Lüttich, Utrecht und Metz zur Bekämpfung eines gemeinsamen Feindes erzählt, kommt erneut der Verdacht auf, er unterscheide dezidiert zwischen den niederen und höher gestellten professionellen Kriegern, doch spricht Hermann an dieser Stelle wohl neutral von *milites*, während die Verbindung zu den *principes* (die eigentlich ohnehin Bestandteil der *militia* sind) wohl eher der Legitimierung zur Kriegsführung für den König dienen soll.[237]

Zwischen den verwendeten Termini und der Aufgebotspraxis sowie dem Grad an Professionalität lässt sich kein eindeutiges Muster erkennen. Umso klarer erscheint jedoch die bewusste Nutzung gewisser Begriffe für propagandistische Zwecke (*militia* und *exercitus*) und die unterschiedlich ausgeprägte Wertschätzung der Chronisten gegenüber einfachen Waffenträgern und geübten Kriegern. Ebenso scheinen sich die Aufgebotspraktiken aus Sicht der Schreibenden über die Jahrhunderte kaum verändert zu haben.

234 Ebd., an. 1035, S. 668.

235 Patzold, Lehnswesen, S. 46–48; Göllmann/Keller, ‹Valvassoren. I. Allgemein und Regnum Italiae›, LexMa 8, Sp. 1401 f.

236 Arnold (German Bishops, S. 170–172) vermutet hinter den *loricati* der Bischöfe hauptsächlich persönlich verpflichtete *milites*, wozu er auch ehemals unfreie Dienstleute zählt.

237 Hermann, Chronicon, an. 1049, S. 688.

Zur Grösse frühmittelalterlicher Heere

Die zum Teil beträchtlichen Unterschiede in der jeweiligen Herrschaftspraxis und die regionalen Unterschiede der Niederschrift haben zu den unterschiedlichsten Ergebnissen und Interpretationen bezüglich frühmittelalterlichem, fränkischem ‹Heerwesen› geführt. Insbesondere bei den Schätzungen zu Heeresgrössen klaffen die Zahlen weit auseinander. Zur besseren Nachvollziehbarkeit frühmittelalterlicher Heeresverbände und ihrer Zusammensetzung sollen deshalb einige dieser Schätzungen vorgestellt werden.

So geht Le Goff für die Zeit Karls des Grossen von einem fränkischen Heer von etwa 50 000 Kriegern aus, wovon 2000–3000 beritten waren.[238] Bachrach spielt ebenfalls mit diesen Zahlen und versucht zu ermitteln, wie viele Bischöfe und Grafen nötig gewesen wären, um auf 70 000 Kämpfer zu kommen, wenn pro Abt, Bischof und Graf zwischen 20 und 50 (bei Bischöfen bis 500) Krieger aufgeboten worden wären.[239] Abgesehen von den viel zu hoch veranschlagten Zahlen liegen diesem Vorgehen zu pauschale Vermutungen zugrunde; so sind die zahlreichen lokalen Unterschiede überhaupt nicht in Betracht gezogen worden. Contamine rechnet etwas realistischer mit etwa 20 Reiterkriegern pro Abt und Bischof. Mit etwa 15 000–20 000 Reiterkriegern aus dem ganzen Reich Karls des Grossen und der deutlich höheren Anzahl an Fussvolk kommt er aber dennoch auf unvorstellbare 100 000 Mann, wobei er im Gegensatz zur halb so grossen Zahl bei Le Goff noch den ganzen Tross mitzählt.[240] Der Tross konnte laut Reuter problemlos nochmals dieselbe Anzahl Menschen beinhalten wie das eigentliche Kriegsheer.[241]

Bei derart hohen Zahlen muss jedenfalls von der Gesamtheit an Waffenträgern im Reich ausgegangen werden und nicht vom eigentlichen ‹Expeditionsheer›, da laut Werner bereits ein Heer von 5000–10 000 Kriegern zur Zeit Karls des Grossen eine Überlastung für Versorgung, Strassen und Kommunikation dargestellt hätte. Dies führte letztlich dazu, dass wohl häufig in mehreren Marschkolonnen vorangegangen wurde und sich das ganze Heer erst am Ort der Schlacht versammelte.[242] Die schlecht ausgerüsteten Waffenträger, die nur zur Verteidigung des eigenen Gebietes versammelt wurden (*defensio patriae*), zählt er ebenfalls zu diesem Gesamtpotenzial, wobei einige wertvollere Verbände zum Schutz der Grenzen in den Marken und wichtigen Festungen stationiert worden seien. Zudem seien jeweils immer nur gewisse Verbände aus 1–2 *regna* aufgeboten worden und nie alle Truppen und Reserven des Reiches.[243] Auf der anderen Seite spricht er von etwa 50 Berittenen pro Grafschaft, was dann aber 30 000–35 000 Reiter und eine Gesamtzahl von bis zu 100 000 Mann ergäbe.[244] Solche mathematischen Experimente erweisen sich in den meisten

238 Le Goff, Geburt Europas, S. 55. Hierzu zählte er wohl auch die Männer der *defensio patriae*.
239 Bachrach, Medieval Warfare, S. 109. Werner (Heeresorganisation, S. 820) rechnet mit 10–30 Mann.
240 Contamine, Guerre au Moyen Age, S. 102 f. Vgl. bezüglich Truppengrösse Coupland, Carolingian army, S. 56–58.
241 Reuter, Recruitment of Armies, S. 36.
242 Werner, Heeresorganisation, S. 813–816.
243 Ebd., S. 816 f.
244 Ebd., S. 820.

Fällen als unmögliche Unterfangen, da es lokal schlicht zu grosse Unterschiede gibt und sich deshalb keine Rechnung für den fränkischen Grossraum anstellen lässt. Festhalten darf man allerdings, dass zur seltenen Maximalzahl von wenigen tausend *milites* stets ein wohl fast ebenso grosser Tross mit hörigen Knechten, Handwerkern und Gesinde mitgeführt wurde, wozu unten ein eigener Abschnitt folgt.[245]

Militarisierung und Professionalisierung

Für die Zeit Karls des Grossen ist immer wieder von einer Elitetruppe die Rede, der *schola*. Diese Schutztruppe Karls könnte als Fortsetzung der spätrömischen *schola palatina*, der kaiserlichen Schutztruppen, die ab dem 4. Jahrhundert die Aufgaben der ehemaligen Prätorianergarde übernahmen, gesehen werden. Denn eine solche Garde gab es zur Zeit Karls des Grossen noch immer am oströmischen Kaiserhof, was durchaus Vorbildfunktion gehabt haben könnte.[246] In diesem Sinne wären diese mit den kleineren Gruppen der oben genannten Hauskrieger[247] durchaus vergleichbar.[248]

Mit den Elitetruppen Karls scheinen die salischen *milites* allerdings nicht mehr viel gemein gehabt zu haben, und während bei Notkers Beschreibung von Karls Heer noch häufig Termini wie *vasallus* auftauchen, sind es bei den Chronisten des 11. Jahrhunderts vermehrt Begriffe wie *pedites* und *equites* sowie weitere zum Teil spezifizierende Bezeichnungen (*loricati*, *armigeri*, *armati*, *signiferi*, *scutarii*, *scutati*, *ensiferi*, *pugnatores*). Hatte sich zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert die Terminologie derart gewandelt oder verfügten Autoren wie Notker Balbulus über einen derart breiten Wortschatz, dass Vergleiche mit zeitgenössischen und späteren Mönchen kaum mehr möglich sind oder zu Fehlinterpretationen führen? Die Antwort dürfte in der Transformation der schwäbischen Kriegergesellschaft zu finden sein. Denn dass sich das fränkische Heer im Frühmittelalter von einer absoluten Elitetruppe in unmittelbarer Umgebung des Herrschers zu einer deutlich weniger stark zentralisierten, lokal verankerten, in ihrem Selbstbewusstsein aber überregional verbundenen *militia* entwickelte, war einem verstärkten Militarisierungsgrad im 10. Jahrhundert zu verdanken.[249] Während die militärische Elite unter Karl dem Grossen noch den Kern eines sonst vor allem aus schlecht gerüsteten Heerbannaufgeboten bestehenden Heeres ausgemacht hatte, musste diese Elite über die folgenden zwei Jahrhunderte eine enorme ‹Verbreiterung› erfahren haben. Dies liesse sich letztlich auf den Einsatz von ‹Nichteliten› zurückführen. Das kontinuierliche Bevölkerungswachstum alleine dürfte es jedenfalls nicht gewesen sein. Auf die Frage, wer zu diesen Aufsteigern gehört haben könnte oder in welchen Fällen selbst Hörige als Spezialisten eingesetzt wurden, kommen wir in den nächsten Abschnitten zu sprechen. Was an dieser Stelle

245 Vgl. den entsprechenden Abschnitt unter den hörigen Dienstleuten als Teil der Kriegergesellschaft.

246 Vgl. die Ausführungen unten im Grafenkapitel zum *comitatus* sowie König, Römischer Staat, S. 232, und Bakker, Grenzverteidigung, S. 113 f.

247 Vgl. oben die Ausführungen zu den Hauskriegern Abtbischof Salomos im Abschnitt zum schwäbischen Heerbann und dem *consilium* von 924.

248 Als Krieger und Haustruppe des Königs erscheinen sie auch bei Notker (*militares viri vel scolares*) (Notker, Gesta Karoli I, cap. 11 sowie cap. 26, und II, cap. 17).

249 Weiterführend Beeler, Warfare, S. 18–21.

vorerst festgehalten werden soll, sind die zum Teil sehr genau bezeichnenden sowie die neu auftauchenden Termini für Truppen(gattungen) und Waffenträger an sich.

Vassalli, die in den meisten Darstellungen zur mittelalterlichen Geschichte als Kern der *militia* genannt werden, tauchen lediglich in Notkers *Gesta Karoli* sieben Mal und einmal bei Ratpert auf,[250] fehlen ansonsten aber in meiner Auswahl erzählender Quellen des 11. Jahrhunderts vollständig. Vergleichbar hiermit ist das ‹Verschwinden› der *privati homines* als besonders hervorgehobene Krieger im Gefolge,[251] der *statores* und der vorhin genannten *schola* beziehungsweise den *scolares*. Andere Begrifflichkeiten für hochrangige Krieger, Teile des herrschaftlichen Gefolges und für ‹Hauskrieger› haben sich in Ausdrücken wie *commilitones*,[252] *satellites*[253] und *socii*[254] vom 9. bis ins 11. Jahrhundert erhalten.[255] Bei den Tätigkeiten der *statores* handelte es sich zwar um niedere Dienste, allerdings häufig in unmittelbarer Herrschernähe und durch Personen von höherem Stand; so kann man bei Notkers *statores* wohl von Dienern, Unterstützern oder vereinfacht von ‹Pagen› ausgehen.[256] Ähnlich dürften Notkers *tirones* beziehungsweise *tyrones* als primär adoleszente Männer zu verstehen sein. Darunter fallen sowohl Klosterschüler[257] als auch Männer aus dem Gefolge von Karls *milites*, ganz im Sinne von ‹Knappen›.[258] Unter diesem Verständnis dürfen Notkers *tyrones* unter anderem zum engen militärischen Gefolge Karls gezählt werden (*cum apparitoribus et scola tyronum*).[259] Knapp zwei Jahrhunderte später befinden sich noch immer *tyrones* im königlichen Anhang, so beispielsweise im Tross Heinrichs IV., wo dieselben zusammen mit den *scutarii* – den Schildträgern[260] – als Wächter (*custodes*) des Trosses während militärischer Operationen eingesetzt werden.[261] Unter einem *scutarius* konnte allerdings umgekehrt auch eine ehrenhafte Funktionsbezeichnung verstanden werden. So diente Herzog Gottfried der Bärtige um 1065 als

250 Notker, Gesta Karoli I, cap. 13, 18, 20; ebd. II, cap. 10, 12, 19, 22; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 11.

251 Vgl. Notker, Gesta Karoli II, cap. 2.

252 Ebd., cap. 10; Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 238.

253 Unter *satellites* können insbesondere Personen des königlichen Gefolges (*proceres*, *palatini*) (Notker, Gesta Karoli I, cap. 18; ebd. II, cap. 15) sowie hohe Günstlinge von Fürsten (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 18, 54; Regino, Chronica, an. 874, S. 242–246) verstanden werden. Kortüm (Kriege und Krieger, S. 129 f.) sieht dahinter die königlichen Hauskrieger. Zur archäologischen Perspektive auf die Gefolgschaft und Hauskrieger vgl. Steuer, Gefolgschaft, S. 309–312.

254 Notker, Gesta Karoli II, cap. 2, 6, 8–10; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 56, 58, 64–65; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 448, S. 106.

255 Reuter (Recruitment of Armies, S. 32) fügt für die Nennung von ‹Hauskriegern› des 11./12. Jahrhunderts noch die Begriffe *milites gregarii/casati* hinzu.

256 Notker, Gesta Karoli II, cap. 10. Vgl. DNG, Sp. 4492 (als «Ordonnanz»). Unter MLLM 2, S. 1291 findet sich lediglich die bei Notker unpassende Übersetzung als ‹Burgmann›. Womöglich ist es bei Notker verschrieben für *strator* als Reitknecht und höfischer Beamter sowie im übertragenen Sinn mit dem ‹Stratordienst›, dem Halten der Steigbügel als Ehrendienst verknüpfbar (ebd., S. 1297; DNG, Sp. 4513).

257 Notker, Gesta Karoli I, cap. 29.

258 Ebd. II, cap. 17. Bachrach (Carolingian Warfare, S. 95) bezeichnet die *tyrones* als Rekruten der karolingischen Fusstruppen, die er wohl mit den spätrömischen Rekruten gleichsetzt (Esders, Nordwestgallien, S. 342 f.; Burckhardt, Militärgeschichte, S. 117).

259 Ebd. I, cap. 26.

260 Laut Kortüm (Kriege und Krieger, S. 137) «Schildknappen».

261 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 272.

Schildträger König Heinrichs IV.,[262] was gar an die klassischen Hofämter erinnert. Dieser Begriff taucht ansonsten nicht mehr auf, während die Form *scutatus* noch von Ekkehart IV. zur Bezeichnung eines Gewappneten/Gerüsteten verwendet wird.[263]

Im 11. Jahrhundert werden von den Chronisten noch weitere ausrüstungs- und aufgabenspezifische Bezeichnungen anstelle der karolingischen Bezeichnung *vassi/vassalli* für Teile der *militia* verwendet.[264] Darunter fallen Bezeichnungen wie *miles ensifer* (Schwertträger),[265] *signifer* (Bannerträger),[266] *loricatus* (‹Harnischträger›/Panzerreiter),[267] allgemeine Bezeichnungen für Waffenträger wie *armatus* (Bewaffneter),[268] *armiger* (Waffenträger, funktionsbedingt zum Teil Knappe oder Leibwächter)[269] und *pugnator* (Kämpfer),[270] sowie die oben bereits als Ersatz genannten Gruppenbezeichnungen *equites* (Reiterkrieger, aber auch berittener Bote)[271] und *pedites* (‹Fusssoldaten›).[272] Hermann nutzt die zwei letzten Bezeichnungen zur Unterscheidung der *milites*,[273] dem Begriff, der fast in allen Quellen vorkommt und für den professionel-

262 *[…] et dux Gotifridus scutarius eius eligebatur* (Berthold, Chronicon II, an. 1065, S. 54).

263 *[…] uno scutato cum lancea* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 40). Der *scutifer* und *armiger* soll laut Hechberger (Adel und Rittertum, S. 37) im 12. Jahrhundert einen ‹ritterbürtigen Edelknecht› bezeichnet haben. Nach Morsel (Aristocratie médiévale, S. 121) wurden *scutiferi* in Norditalien insbesondere aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung als leichte Kavallerie rekrutiert.

264 Contamine (Guerre au Moyen Age, S. 118–121) teilt die Waffenträger aus dem Ostfrankenreich in ‹schwere Kavallerie› (*milites electi/armati/loricati*) und in weniger stark gewappnete (*clipeati milites*, *scutiferi*, *scutarii*, *armigeri*) als Teil des ‹Heerschilds› unter der Führung des Königs mit seinen Haustruppen (*palatini/privati/aulici milites*) und den geistlichen wie weltlichen Fürsten (*principes*, *duces*, *proceres*, *comites*).

265 Berthold (Chronicon II, an. 1079, S. 272) nennt diesen ausdrücklich so in Abgrenzung zu den *minores* beziehungsweise den ‹nichtritterlichen› Waffenträgern im Heer Rudolfs von Rheinfelden. Der Begriff *ensifer* kommt ansonsten nur sehr selten vor und auch das Grundwort *ense* ist im Gegensatz zum rechtlich bedeutsameren *gladius* eher selten anzutreffen (Erben, Schwertleite, S. 113 f.).

266 Bei Hermann (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], ann. 799, 844, S. 101, 104) sind darunter königliche Bannerträger zu verstehen, bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 103) steht der Begriff im übertragenen Sinn für den Anführer einer geistlichen Kommission. Verbruggen (Art of Warfare, S. 105 f.) setzt die Bannerführer mit Anführern kleinerer militärischer Kontingente gleich, welche mit ihrem jeweiligen Feldzeichen ihren Männern voranritten, wobei er sich allerdings auf französische *chansons de geste* aus dem 12. Jahrhundert stützt. Im Zusammenhang mit Geistlichen im Kampfgetümmel verweist Fichtenau (Lebensordnungen, S. 281 f.) auf Priester und Diakone als Fahnenträger, die durchaus moralfördernde Wirkung ausüben konnten.

267 In den erzählenden Quellen tauchen zwar zahlreiche Panzerreiter auf, *loricatus* wird allerdings höchstens adjektivisch verwendet (vgl. Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 176–178).

268 Unter anderem Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 63.

269 Bei Ekkehart IV. (ebd., cap. 77) wird ein *armiger* als Waffenträger beziehungsweise Knappe eines *miles* bezeichnet und bei Hermann (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 574, S. 89) wird ein solcher als Waffenträger beziehungsweise als Leibwächter des langobardischen Königs genannt.

270 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 234.

271 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 19, 30; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 881, 891, 896, S. 108, 110; Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 172.

272 Der laut Niermeyer (MLLM 2, S. 1020) eigentlich korrekte Nominativ Plural würde *pedones* lauten, während *pedites* für die Bezeichnung der römisch-republikanischen Infanterie stand. In den von mir ausgewählten Quellen des 11. Jahrhunderts wurde von den Mönchen nur die antike Version verwendet, weshalb hier diese genutzt wird. Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 891, S. 110; Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 172.

273 *Qui milites adhortatus, equis propter loci difficulatem dimissis, pedes eos aggreditur* (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 891, S. 110).

len Krieger überhaupt steht. Walahfrid greift einmal auf die Bezeichnung *miles* zurück,[274] Notker achtmal,[275] Ekkehart IV. 27-mal,[276] Hermann 33-mal[277] und Berthold gar 36-mal.[278] Im Verhältnis zur Länge der jeweiligen Quellen ist eine leichte Zunahme dieses Begriffes vom zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts zu beobachten, was sich noch deutlich stärker in der Zunahme der Begriffsverwendung von *militia/milicia* zur Bezeichnung der Gesamtheit der Krieger beobachten lässt.[279] In den meisten Chroniken kommt der Begriff in diesem Sinne gar nicht oder nur selten vor, besonders selten im 9. Jahrhundert, während beispielsweise in der Chronik Bertholds aus der Mitte des 11. Jahrhunderts etwa 17 Nennungen zu verzeichnen sind,[280] was meine Vermutungen zur Entwicklung beziehungsweise Verbreiterung der *militia* stützt.[281] Zudem ist anhand einiger Wortverwendungen eine ‹Verchristlichung› der *militia* zu beobachten.[282]

Interessanterweise bezeichnet Berthold – als Mönch des Rudolf nahestehenden Klosters Reichenau – sowohl die Truppen Rudolfs als auch diejenigen Heinrichs IV. gelegentlich als *militia/milicia*, weshalb man davon ausgehen kann, dass er diesen Begriff nicht wertend eingesetzt hat, sondern zur neutralen Bezeichnung von Kriegergruppen und des Gefolges beider Könige. Zudem bezeichnete Berthold die Krieger jedweden Ranges und Standes als *milites* (*militum cuiuscumque ordinis vel professionis*).[283] Das Problem der Benennung aller Truppenteile und Aufgebote dürfte die

274 Walahfrid (Vita s. Otmari, cap. 4) bezeichnet die Gefolgsleute/Krieger der Grafen Ruthard und Warin als *milites*.

275 Notker, Gesta Karoli I, cap. 18, 26, 30; ebd. II, cap. 17, 19, 21–22.

276 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 5, 12, 18–20, 50–51, 61, 63, 65, 74, 77, 81, 84, 90, 115, 126, 133, 135–136. Darunter finden sich auch Bezeichnungen für ‹himmlische Heerscharen› etc.

277 Im Folgenden werden nur die Nennungen ab 900 aufgezählt: Hermann, Chronicon, ann. 943, 1030, 1035, 1040, 1044–1045, 1049, 1051–1053, S. 640, 666, 668, 672–680, 688, 694, 698, 704.

278 Unter anderem Berthold, Chronicon II, ann. 1075–1079, S. 84, 102, 122, 140–142, 150–152, 164–166, 170, 176–180, 194, 208–210, 216–218, 228, 234–236, 270, 274.

279 Die dezidiert militärische Verwendung des Begriffes *militia* findet ihre Bestätigung in Hermanns Beschreibung von Burchards oben genanntem Aufbruch zum Kampf in Italien (*ad Italiam in miliciam*), wie Berschin (Vitae s. Wiboradae, S. 190) zu erklären vermag.

280 Berthold, Chronicon II, ann. 1066, 1073, 1075–1079, S. 56, 74, 86, 116, 150, 152, 164, 168, 172, 178, 190, 210, 218, 234, 258, 264, 268, 272. Hermann (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], ann. 527, 552, 588–591, 602, S. 86, 88, 90–91) verwendet *militia* zur Bezeichnung militärischer Anführer des 6. und 7. Jahrhunderts (*principes militiae*), meint damit aber weniger gefolgschaftsmässig organisierte Kriegergemeinschaften, sondern grosse oströmische Truppenverbände, also keine ‹Adelskrieger›, sondern gewöhnliche Soldaten/Waffenträger. Unter *milicia* mit ‹c› findet sich bei Hermann (Chronicon, an. 1030, S. 666) an einer Stelle jedoch auch die Kriegerschaft (der Abtei Reichenau). Daneben wurde der Begriff eher im übertragenen Sinne unter anderem für die *militia coelestis* verwendet (Notker, Gesta Karoli II, cap. 6) und selbst bei der Schilderung der militärischen Taten Karls des Grossen selten für die gewöhnlichen auf Erden wandelnden Krieger. Eine Ausnahme bildet Karls Gefolge (ebd., cap. 17).

281 Dennoch ist Vorsicht geboten bei dieser Interpretation, denn bereits in der anonymen Fortsetzung der St. Galler Klostergeschichten, die Ende des 11. Jahrhunderts entstanden, sind unter *milites* eher aristokratische Krieger zu verstehen als eine breite Kriegerschaft (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22, 25–30). Darunter taucht gar ausdrücklich ein *miles nobilis* auf und die *milites* haben meist führende Positionen inne.

282 Die Kriegerschaft wird dabei im Sinne eines ‹positiven Lebenswandels› unter anderem als *militia christiana* bezeichnet (Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 190), womit Berthold ganz im Sinne der kirchlichen Reformen zur Verschmelzung beider Elemente beiträgt.

283 Ebd., an. 1079, S. 234.

zeitgenössischen Chronisten insbesondere Ende des 11. Jahrhunderts vor eine grosse Herausforderung gestellt haben. Die zum Teil langwierigen Fehden im Zuge des ‹Investiturstreits› führten zu einer Verstärkung der seit dem 10. Jahrhundert anhaltenden Militarisierung immer weiterer Teile der Gesellschaft.[284] In zunehmendem Masse dürften die alten Begriffe wie *militia* erneut als zu ungenaue Bezeichnungen gegolten haben, um die tatsächlichen Begebenheiten zu umschreiben und waren dadurch vermutlich einem erneuten Wandel unterworfen.

Ob *militia* mit fortschreitender Zeit nun zunehmend für die Allgemeinheit der Waffenträger oder aber zur Umschreibung einer Kriegerelite gedient hat, lässt sich nur schlecht eruieren. Nach obigen Ausführungen lässt sich lediglich festhalten, dass die Begriffe *militia* und *miles* mit der Zeit zunehmend häufiger verwendet wurden.

Miles und militia

Der Begriff *miles* hat sich – wie im letzten Abschnitt gezeigt werden konnte – als einer der wenigen Ausdrücke zumindest terminologisch erhalten, dürfte aber einen semantischen Wandel durchlaufen haben.[285] Denken wir an obige Abbildungen aus dem Goldenen Psalter aus St. Gallen sowie dem Stuttgarter und dem Utrechter Psalter zurück, dürfen wir uns insbesondere die mit Schuppenpanzern und/oder Mänteln dargestellten Krieger als *milites* vorstellen. Durch die notgedrungene Öffnung der *militia* wurde aber auch die Zahl der als *milites* zu bezeichnenden Personen grösser und das Begriffspaar *miles/militia* wandelte sich kurzfristig zum Begriff für alle Krieger,[286] bis es im 12. Jahrhundert – womöglich verstärkt durch die Kirchenreformen und Kreuzzüge – schliesslich für die christliche Kriegerschaft und das ‹Rittertum› verwendet wurde.

Eine zunehmende Tendenz in diese Richtung konnte zuvor bereits bei der Chronik Bertholds festgestellt werden. Ansonsten unterschied Berthold offenbar ausdrücklich zwischen professionellen Truppen (*milites*, *copiae militares*, *auxiliares militares*, *militares ensiferes*) und aufgebotenen *rustici*, die häufig lediglich als ‹Träger von Waffen› fungierten und zum Teil unter Sammelbezeichnungen wie *turba* oder *populus* gefasst werden.[287] Diese Bezeichnungen lassen sich am ehesten mit ‹Volksheer›

284 Vgl. zur Manifestierung ‹ministerialer› Elemente beziehungsweise der Verdrängung der herkömmlichen Kriegerelite durch Aufsteiger Zey (Investiturstreit, S. 114); ähnlich Fleckenstein (Ritterliche Welt, S. 53).

285 Zum Begriff und der bisherigen Forschungsgeschichte vgl. unter anderem ders., Rittertum, insbesondere S. 379–382.

286 Spätestens seit dem 11. Jahrhundert wurden auch Unfreie zum Reiterdienst herangezogen, und innerhalb der *militia* – als Bezeichnung für alle diese kriegerischen Elemente – gibt es höchstens dahingehend eine Abstufung, dass man bei den einzelnen Mitgliedern der *militia* im Verhältnis von Dienst und Herrschaft von einer Verschiebung entweder in Richtung ‹Herrschaft› oder zum ‹Dienst› sprechen kann (ders., Miles und clericus, S. 309). Es geht also auch hier nur um einen unterschiedlichen Grad an Abhängigkeiten in einer Gesellschaft von Waffenträgern.

287 Insbesondere das Volk der Bewaffneten (*armatorum […] turba*), das sich zur Befreiung Abtbischofs Salomo dessen Hauskriegern angeschlossen hatte, darf als Exempel aufgeführt werden (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 19). Des Weiteren wird bei Berthold (Chronicon II, an. 1077, S. 146) eine Volksmenge (*turba […] plebeiorum*) und bei Heito (Visio Wettini [MGH Poetae II], cap. 27) eine Schar ‹Ungläubige› so bezeichnet.

(*exercitum popularium*)[288] übersetzen, worunter eine grosse Masse an unprofessionellen, landwirtschaftlichen und städtischen Waffenträgern zu verstehen ist. Diesen Ausdrücken stehen Bezeichnungen wie *legiones*, *cohortes*, *turmae* und *copiae* gegenüber, womit wiederum eher professionelle Aufgebote gemeint sind. Eine solche Abgrenzung gegenüber professionellen Truppen und vor allem als Gegensatz zu den aristokratischen Elitetruppen lässt sich für *populus* insbesondere bei Notker, Ekkehart und Berthold beobachten. Ebenso wurde *populus* als Gegenbegriff zu den ‹hohen Herren› (*totus senatus et populus*)[289] oder gegenüber den Klerikern und Kriegern (*clerus*, *milicia et populus*) genutzt.[290]

Unter dem Begriff *militia* wurde im klassisch-römischen Sinne der Kriegsdienst verstanden, woraus metonymisch auch eine Bezeichnung für den eigentlichen Feldzug sowie für die Kriegsdienstleistenden wurde.[291] In der populären Vorstellung mittelalterlicher Krieger steht der Begriff *militia* aber weniger für die Gruppe gewöhnlicher Soldaten als für die Gruppe der aristokratischen Reiterkrieger.[292] Tatsächlich wird dieser Begriff im frühen Mittelalter zur Beschreibung von Hilfeleistungen, der Wahrnehmung von (Hof-)Ämtern und der ‹Vasallenpflicht› verwendet.[293] Mit der Zeit fand er auch für den Stand eines freien Gefolgsmannes und ‹Ritters› sowie für die Gesamtzahl des militärischen Aufgebots Anwendung. Dazu gehörten im hohen Mittelalter wohl auch unfreie Dienstleute.[294] Wie oben bereits ausgeführt wurde, konnte je nach Ausgangslage und Einsatzbereich jeder Waffenträger als *miles* bezeichnet werden, womit vom aristokratischen Reiterkrieger nicht viel mehr übrig-

288 Notker, Gesta Karoli II, cap. 17.

289 Alle Aristokraten und ‹das Volk› stimmen der Königswahl Rudolfs von Rheinfelden zu (Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 140).

290 Notker, Gesta Karoli I, cap. 18, 22, 26; ebd. II, cap. 10, 15, 17–18; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 24, 49; Berthold, Chronicon II, ann. 1077, 1079, S. 140, 264. Bei Letzterem geht es um die Wahl des Churer Bischofs, der sowohl vom Klerus als auch von den Kriegern und dem Volk gewählt wurde.

291 DNG, Sp. 3084 f. In frühfränkischer Zeit taucht der Begriff in erzählenden Quellen zur Bezeichnung von Polizeikräften und Gerichtsdienern auf, allerdings ohne militärische Komponenten und der Begriff scheint auch nicht ständisch geprägt zu sein (Johrendt, Militia, S. 421). Dies erklärt Sarti (Identität des Kämpfenden, S. 323–325) damit, dass nach dem Abzug der offiziellen römischen Truppen eine dezidierte Bezeichnung von Kriegern als *milites* nicht mehr notwendig war, weil potenziell alle Krieger gewesen seien.

292 So sieht dies auch noch Hechberger (Adel und Rittertum, S. 13) und er geht noch weiter, indem er daran festhält, dass «das Volksaufgebot der Frühzeit durch das Aufgebot der berittenen Vasallen verdrängt worden» sei, was inzwischen als überholt gilt. Ebenso Fleckenstein, Kriegertum, S. 83 f.

293 Keller, Militia, S. 81; Le Jan, Famille et pouvoir, S. 147 f.; Nitzsch, Ministerialität, S. 40–42; Althoff, Rittertum, S. 321. Laut Althoff wird die Bezeichnung *miles* bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts aber ohnehin eher selten gebraucht und wenn, dann weniger zur Bezeichnung von Kriegern oder Vasallen als für Adelige. Gleichzeitig spricht er aber auch von der Formung eines Ethos für Waffenträger unter dem *miles*-Begriff (ebd., S. 324–326, sowie Le Goff, Geburt Europas, S. 79–83).

294 Laut Zotz (Lehnswesen, S. 167 f.) war *miles* noch bis ins 12. Jahrhundert der gebräuchliche Terminus für Lehnsmann, daneben lasse sich ab dem 11. Jahrhundert aber auch die Bedeutung als ‹Ritter› nachweisen.

bleibt als ein Fragment der *militia*. Aber sind die ‹Ritter› der kollektiven Mittelaltervorstellung demnach alle unter den Kriegern und Vasallen zu suchen?[295]

Die Männer in Königsnähe (Hauskrieger, Hofleute) sowie Herzöge, Markgrafen, Bischöfe, Äbte und wichtige Grafen lassen sich zur *militia* rechnen, doch machten diese alleine noch keine vollständige Armee aus. Wer waren ‹die Anderen›? Johrendt sieht jeden, der Kriegsdienst leistete, automatisch als *miles* an, unabhängig ob König, Vasall, Dienstmann oder ‹Bauer›, denn die Unterschiede zwischen ‹Freiheit› und ‹Unfreiheit› seien eben dadurch verwischt worden.[296] Für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts wurden anhand des Feldzugs Burchards I. bereits die möglichen Bestandteile eines solchen Heeres angesprochen und wie wir gesehen haben, muss durch den Aufstieg von gewöhnlichen Waffenträgern mit einer zunehmenden Gruppe von militärischen Eliten – einer Militär- oder Dienstaristokratie – neben dem königsverwandten oder königsnahen ‹Adel› gerechnet werden. Nicht zu vergessen ist das persönliche Gefolge der beteiligten *potentes*, wofür die Bezeichnung *miles* zunehmend benutzt wurde.[297] Bachrach konnte in einer Untersuchung der Verwendung des *miles*-Begriffes an einer Auswahl von erzählenden Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts das zeitgenössische Verständnis dieses Begriffes etwas eingrenzen.[298] Dabei kam er zum Schluss, dass *milites* in fast allen Fällen die «Hauskrieger» eines weltlichen oder geistlichen Herrn bezeichnen.[299] Bei Lampert werden allerdings nur die römisch-deutschen Krieger als *milites* bezeichnet, und dies stets im Plural zur Bezeichnung ganzer Verbände, andere tauchen als *armati* auf[300] sowie als *copiae armatorum*, *exercitus*, *hostis* und *copiae hostium* im Falle von gemischten Einheiten (professionelle Krieger und einfache ‹Milizen›).[301] Bei Bernold von Konstanz wird *miles* zusätzlich für die Unterstützer des Papsttums verwendet.[302] Beim Grossteil der bei diesen Autoren genannten *milites* vermutet Bachrach Männer von niederem oder unfreiem sozialem Stand sowie Nachfahren von ‹Ministerialen›.[303] Das wichtigste Zugehörigkeitsmerkmal der *militia* sei die Kampferfahrung gewesen, egal ob zu Fuss oder zu Pferd gekämpft wurde.[304] So unterscheidet Bernold im Bericht zur Schlacht bei Pleichfeld 1086 lediglich zwischen *pedites et equites*, wobei Letztere gar für das Gefecht absitzen.[305] Der Besitz eines Pferdes war demnach ebenso wenig ausschlaggebend für die

295 Althoff, Rittertum, S. 321; Goetz, Leben im Mittelalter, S. 177–181.
296 Johrendt, Militia, S. 427 f., 431.
297 Le Jan, Famille et pouvoir, S. 147 f.
298 Bachrach, Milites and Warfare. Er beschäftigte sich hierfür mit den Werken von Lampert von Hersfeld, Bruno von Merseburg, Hermann von Reichenau, Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz.
299 Ebd., S. 314, 327 f., 331–333.
300 Ebd., S. 317 f.
301 Ebd., S. 319. Duby (Chevalerie, S. 325–331) betont die differenzierte Wortverwendung, die für jede Region grosse semantische Abweichungen nach sich ziehen konnte. Viele thematische Untersuchungen können demnach nur begrenzt für meine Untersuchungen im schwäbischen Raum herangezogen werden.
302 Bachrach, Milites and Warfare, S. 333.
303 Ebd., S. 341 f.
304 Ebd., S. 339–342.
305 Bernold, Chronicon, S. 351.

Zugehörigkeit zur *militia* wie der Besitz eines Lehens,[306] zumal Pferde auch zweckgebunden an rekrutierte Waffenträger abgegeben werden konnten.[307] Geht man noch einen Schritt weiter und denkt an die *agrarii milites* in Widukinds Sachsengeschichte, so sieht man sich umgekehrt ausschliesslich mit unberittenen Waffenträgern konfrontiert, die zur Bemannung der Burgen eingesetzt werden sollten.[308]

Auch wenn Widukinds Sachsengeschichte mindestens hundert Jahre früher als das folgende Beispiel niedergeschrieben wurde, so lässt sich im Folgenden nur schlecht nicht an *milites* im traditionellen Sinne denken: 1075 soll König Heinrich IV. nach der Schlacht bei Homburg an der Unstrut einen schnellen Coup gegen die Sachsen geplant haben, wofür er lediglich seinen Getreuen Hermann, Graf von Gleiberg, sowie 500 speziell dafür ausgewählte Reiter mitgenommen habe:

> Unter dem Vorwande dieses Zuges täuschte er alle Reichsfürsten und brach nach Böhmen auf, ohne einen Fürsten mitzunehmen ausser dem Grafen Hermann von Gleiberg, dazu fast fünfhundert für diese wichtige Aufgabe besonders ausgewählte leichte Reiter [*equites*], die sich unter Zurücklassung alles Gepäcks und sonstigen Kriegsgeräts nur für den Marsch und den Kampf gerüstet hatten.[309]

Laut Bachrach kann es sich bei diesen *equites* unmöglich um *milites* handeln, da es sich ja eben nicht um dem König zugeführte Hauskrieger anderer Magnaten handelt, sondern um anderswo rekrutierte leichte Reiter.[310] Andererseits geht es lediglich um 500 berittene Krieger, die – um nicht den Anschein einer bevorstehenden Schlacht zu erwecken – mit nur leichter Ausrüstung und Bewaffnung mitreiten. Es kann sich dabei also um 500 Krieger aus dem Gefolge Heinrichs, Hermanns oder anderer Herren handeln, die hier – um den Schwerpunkt auf Geschwindigkeit und Unauffälligkeit zu legen – als *equites* bezeichnet werden. Womöglich sind sie als Pendant der leichten und schnellen Elitetruppen der karolingischen Könige zu sehen, die Ganshof unter dem Begriff *scara* zusammenfasst.[311] Für den westfränkischen Be-

306 Laut Deutinger (Lehnswesen, S. 464 f.) bedeutete nämlich auch die Teilhabe an der klassischen Vasallität keine automatische Teilnahme an königlichen Heereszügen und das militärische Aufgebot soll sich bis ins 12. Jahrhundert derart verändert haben, dass an die Stelle der traditionellen Krieger zunehmend Ministeriale und Söldner getreten sein sollen. Für Duby (Chevalerie, S. 331) hätte der Besitz eines Pferdes die Gruppe potenzieller Waffenträger eingeschränkt und als Zugehörigkeitsbedingung zur *militia* sei ohnehin vor allem die militärische Verknüpfung ausschlaggebend gewesen. Vgl. Barthélemy, Chevalerie, S. 161.

307 Bachrach, Milites and Warfare, S. 341 f.

308 *Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque* (Widukind, Res gest. Sax. I,35). Fleckenstein (Agrarii milites, S. 31–33, 36 f.) sieht die *agrarii milites* als Teil der *defensio patriae* und vergleicht sie mit den *limitanei* der spätrömischen Kaiserzeit. Vgl. hierzu den Abschnitt zur ‹Burgenbauordnung› unten.

309 Übersetzung von Schmidt (Lampert, Annales, S. 309). *Huius itineris pretextu, elusis omnibus regni principibus, in Boemiam proficiscitur, nullum secum habens ex principibus preter Herimannum comitem de Glizberg, equites autem expeditos et tanto negocio allectissimos pene quingentos, qui, reiectis sarcinis et caeteris bellorum impedimentis, itineri tantum et certamini se expedierant* (ebd., S. 308).

310 Bachrach, Milites and Warfare, S. 327. An späterer Stelle widerspricht sich Bachrach (ebd., S. 339) in diesem Punkt selbst, als er betont, dass *milites* auch unter den *pedites* und *equites* zu finden seien.

311 Ganshof, L'armée carolingienne, S. 119 f., und ebenso Reuter, Plunder and tribute, S. 76 f. Vgl. die Einleitung zu Kriegern und Waffenträgern oben.

reich betont Georges Duby die Verwendung des *miles*-Begriffes zur Unterscheidung zwischen den Laiengruppen *milites* und *rustici*, wobei die *milites* eher zu den berittenen Männern gehören.[312] So sei in der Provence der Begriff *cavallarius/caballarius* ab dem 11. Jahrhundert gar als Synonym für *miles* zu finden.[313]

Äbtische militia versus klösterliche familia

Die vermehrt auftretenden ‹Krisenherde› sowie die darauffolgende Militarisierung im Ostfrankenreich erforderten eine wachsende Aufsicht, Verwaltung und Kriegerschaft. Deshalb wurde es mehr und mehr notwendig, selbst solchen Männern Verantwortung und Waffen zu übertragen, welche in früheren Zeiten aus herkunftstechnischen Gründen niemals in eine solche Position gelangt wären. Die Übertragung von Macht und Verantwortung kann sich als Fluch und Segen zugleich herausstellen. Entweder man zählt einen Waffenträger mehr zu seinem Gefolge oder verliert womöglich gar einen Teil seines Besitzes. Insbesondere für geistliche Institutionen konnte eine zu grosse Schar an Bewaffneten eine Gefahr bedeuten. Für Johrendt ist ein Aufstieg in den «Berufsstand» der *milites* bedingt durch den Hofdienst (weltlich), das Meieramt (geistlich), den Kriegsdienst oder das Heiraten.[314] Für das Kloster St. Gallen sind dank Ekkehart IV. gleich mehrere solche Fälle überliefert:

> So gab sich Notker im Innern des Klosters; doch den Laien [*laici*], Kriegs- wie Dienstleuten [*milites et famuli*] gegenüber zeigte er sich gänzlich anders. Die Ritter [*milites*] nämlich hatte er, wenn es ihm vergönnt war, ohne die Brüder zu sein, gewöhnlich drinnen und draussen zu wöchentlichen Truchsessen und Schenken [*propositores et pincernae*] seiner Tafel; und er wünschte, von ihnen in gehöriger Manier bedient [*ministrare*] zu werden. Die Söhne aber von einigen, die die Lehen [*beneficia*] ihrer Väter besitzen sollten, nahm er zu sich in strenge Zucht. Die übten sich nun manchmal vor ihm leichtbekleidet im Brettspiel. Aber auch wegen der Jagdvögel und anderer Dinge, womit sich die Jugend von freier Geburt beschäftigen soll, wurden sie von den Lehrmeistern zur Rechenschaft gezogen und gezüchtigt, wenn sie sich dabei etwas hatten zuschulden kommen lassen. Indessen machte Notker ihnen jeweils zur Zeit ihrer Mündigkeit und Entlassung Waffenstücke und Kostbarkeiten [*armaturae et munera*] zum Geschenk.[315]

Ekkehart beschreibt hier eine fürstliche Tafel mit Hofämtern, die von seiner weltlichen und kriegerischen Elite besetzt werden. Obwohl diese Situation mit grösster Wahrscheinlichkeit nichts mit der Erzählzeit gemein hat und höchstens an die zeit-

312 Auch Johrendt (Militia, S. 435) sieht den *miles* als Berufskrieger selbstverständlich mit dem Dienst zu Pferd verbunden.

313 Duby, Chevalerie, S. 327 f.

314 Johrendt, Militia, S. 431.

315 Übersetzung von Haefele (Cas. s. Gall., S. 263). *Talis ille cum in claustro fuisset, laicis quidem et militibus et famulis longe alius erat. Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus et foris mensę suę propositores et pincernas ebdomadarios habere solebat; disciplinanterque sibi ab eis ministrari volebat. Filios autem aliquorum, qui patrum beneficia habituri erant, ad se sumptos severe educaverat. Qui coram eo interdum nudi tabulis luserant. Sed et pro avibus captoriis et ceteris, quibus libertatis indoles exerceri decet, si deliquissent, a magistris exacti vapulabant. Quibus tamen missionis pro etate temporibus armaturas ille et munera dabat* (ebd., cap. 135).

genössischen Umstände des Schreibers Ekkehart angelehnt ist, darf sie dennoch exemplarisch für die Sorge der St. Galler Äbte stehen, stets den Bedarf an eigenen Truppen zu decken. Diese waren in erster Linie zur Erfüllung des königlichen Solls an Panzerreiter vorhanden, spielen aber auch für die privaten Belange des Abtes und für den Schutz des Klosters und seiner Ländereien eine wichtige Rolle.

Zu Beginn des 10. Jahrhunderts dienten die klösterlichen *milites* zum Schutz vor äusseren Gefahren und tauchen dabei beispielsweise bei der Abwehr sarazenischer ‹Räuber› auf: «Die Sarazenen […] bedrängten […] uns und die Unsrigen so sehr […]; und sie konnten von einer Schar Krieger [*milites*] des Abtes in ihren Verstecken nicht aufgestöbert werden; da überfiel sie Walto in eigener Person eines Nachts mit den Kühneren aus dem Gesinde [*familię*].»[316] Die Schilderung des offensichtlichen Misserfolgs der gut gerüsteten *milites*, während gar das einfache Klostergesinde mit dem Feind fertig wurde, darf durchaus wertend verstanden werden. Derart selbstbewusste professionelle Krieger – ohne die die Abtei nun einmal nicht auskam – mussten einem Mönch und Chronisten suspekt vorkommen, weshalb er sich nicht zurückhält bei der Schilderung arroganter und protzender *milites*. Dies wird besonders bei den *maiores* und *villici* unten noch ausführlicher zur Sprache kommen.

Der Begriff *miles* kann in vielerlei Hinsicht im übertragenen Sinn Verwendung finden. Bei der Betrachtung der zahlreichen Hörigen- und Abhängigkeitsbegriffe sowie möglicher Aufstiegsszenarien wird nämlich schnell klar, dass sich unter den Kriegern des Abtes Waffenträger unterschiedlichster Herkunft befinden mussten.[317] Dazu dürfen Verwalter ebenso gezählt werden wie berittene Boten, Vertraute des Abtes und Zinspflichtige der Abtei. Denn durch die gemeinsame Entsendung als *milites* des Abtes von St. Gallen wurden sie wohl auch von den Zeitgenossen als *milites* – als Krieger – wahrgenommen. Ob *miles* in St. Gallen oder allgemein im Bodenseeraum nun eher funktionell oder auch als Standesbezeichnung fungierte,[318] lässt sich nicht abschliessend klären, da wir auf beides stossen. Doch geht die Tendenz – zumindest im 10. und 11. Jahrhundert – vornehmlich in die Richtung einer ‹Funktions- und Fähigkeitsbezeichnung›. Wenn in einer Grosserzählung von *milites* die Rede ist, so kann man – gemäss obiger Auswertung der Chroniken – meist davon ausgehen, dass eine namenlose Gruppe (zumeist ‹professioneller›) Krieger gemeint ist. Wird näher auf einzelne Kämpfer eingegangen, so erscheint der Begriff eher funktional im Sinne von der/die ‹Krieger von jemandem›. Dies scheint der Fall zu sein in einer Nachricht der St. Galler Mönche an ihren in Italien weilenden Abt von 1022, worin ein Hugo als *miles* des Abtes bezeichnet wird (*[…] per Hugonem vestrum militem*).[319] Doch dürfte in diesem konkreten Fall nicht die Beobachtung im Zentrum stehen, dass Hugo ein professioneller Waffenträger war, sondern dass es sich bei ihm um einen ‹Gefolgsmann› des Abtes handelte.

316 Übersetzung von Haefele (Cas. s. Gall., S. 245). *Nam Saracenos […] nos et nostros adeo infestarent […] militumque abbatis manu, ubi laterent, investigari non possent, ipse [Walto] quadam nocte cum familię audacioribus sibi* (ebd., cap. 126).
317 Vgl. hierzu ebenfalls Bosl, Freiheit und Unfreiheit, S. 203 f.
318 Zu Stand und Stellung hinter dem *miles*-Begriff vgl. Fleckenstein, Rittertum, S. 386 f.
319 Chart. Sang. III, n. 874.

zurück

Militia und ‹Ministerialität›
In einer Schilderung zur Lebensweise ‹Ministerialer› im Hochmittelalter spricht Hechberger – in zugegebenermassen traditioneller und teils überholter Weise – einige der grundlegenden Punkte im Gebilde aus ‹Rittertum›, Hörigkeit, Spezialisierungen und Standesbewusstsein an, die nochmals zu lesen sich im Zusammenhang mit dieser Arbeit lohnen: «Militärischer Dienst war nicht nur eine besondere Form des Dienstes, es handelte sich dabei v. a. um die Lebensform des Adels. Im Zuge der Entwicklung des Reiterkriegertums zum Rittertum wurden damit spezifische Werte, Normen und Symbole verknüpft, die für alle Waffentragenden unabhängig von deren Herkunft galten. Die ritterlich-höfische Kultur verband Ende des 12. Jahrhunderts den König, den Adel und die militärisch dienende Ministerialität. In der Siegel- und Wappenführung, dem Bau namengebender Burgen oder der Teilnahme an Turnieren zeigt sich deutlich die Angleichung an die Lebensweise des Adels. Ob das Ritterideal mit seiner starken Hervorhebung des Dienstgedankens vielleicht selbst massgeblich durch die Ministerialität geprägt oder sogar konstituiert worden ist, ist in der Forschung umstritten.»[320]

Dass sich das Kriegertum im 11. und 12. Jahrhundert häufig unabhängig von der jeweiligen Herkunft der Akteure ausbreitete – wie Hechberger beschreibt –, konnte oben für den Bodenseeraum bestätigt werden. Für die Zeit vom 10. bis zum beginnenden 12. Jahrhundert dürfte der zusammenfassende Begriff für die Kriegerschaft – *militia* – somit für alle Waffenträger gegolten haben. Doch sind je nach Schreiber ständische Unterschiede feststellbar (wie beim ebengenannten *miles* Hugo). Wie es aussieht, hat sich diese Bewegung beziehungsweise die Elitenabspaltung innerhalb der Kämpfergemeinschaft spätestens im 12./13. Jahrhundert vollzogen, sodass *miles* im klassischen Hochmittelalter wieder zur Bezeichnung einer Kriegerelite verwendet wurde. Dass sich die aufgestiegenen Krieger zunehmend an die Lebensweise des ‹Adels› angeglichen hätten, wie Hechberger postuliert, findet sich so zwar bei Ekkehart IV., doch dürfte von den ‹Aufsteigern› mindestens ebenso viel Einfluss auf die Kriegergesellschaft ausgeübt worden sein. Unter fränkischer Beeinflussung im 7.–9. Jahrhundert hat die Herkunft eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Danach wurden aufgrund des Kriegermangels im 10. und 11. Jahrhundert selbst Hörige dank ihres Könnens und Einsatzes in die Kriegergesellschaft integriert. Doch Ende des 11. Jahrhunderts bis zum 13. Jahrhundert trennte sich aus der schliesslich um ein Mehrfaches grösseren Kriegergesellschaft wiederum die elitäre Spitze ab. Anders als in merowingisch-karolingischer Zeit war diese nun aber nicht mehr nur auf die Herkunft bedacht; vielmehr waren nun auch die Tugenden der einstigen ‹Aufsteiger› zum Bestandteil dieser neuen Kriegerelite geworden.

Doch darf selbst an dieser Stelle nicht vereinfacht zwischen ‹adligen› und ‹nichtadligen› Waffenträgern unterschieden werden. Vielmehr stand die heterogene und äusserst formbare Masse der schwäbischen Kriegergesellschaft weiterhin in einem unzählbar vielschichtigen Abhängigkeitsraster, das nicht zuletzt durch die verstärkte Einflussnahme der Kirche in der Gottesfriedensbewegung, den Kreuzzü-

320 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 30.

gen und anderen Instrumentalisierungsversuchen stetig weitere Transformationen durchlebte. Der Umstand, dass sich die hochmittelalterliche Kriegerelite – das hochmittelalterliche ‹Rittertum› – zu einem wesentlichen Teil aus ‹Aufsteigern› zusammensetzte, welche zugleich in kirchlichen Diensten stehen konnten und sich für eine ganze Reihe literarischer Leistungen (höfische Romane) verantwortlich gezeigt haben dürften, hat überhaupt zu dieser ‹alten Tradition› der Erforschung von ‹Ministerialität› geführt. Der Begriff *ministerialis* selbst wird an späterer Stelle bezogen auf den Bodenseeraum genauer betrachtet. An dieser Stelle soll erst einmal der Hinweis genügen, dass sich ehemals hörige Elemente durch Waffendienste gesellschaftlich verbessern konnten und diese dadurch Teil der *militia* wurden.

Militia christiana – eine geistige Transformation?

Berthold von Reichenau spricht an einer Stelle vom ‹positiven Lebenswandel› der *militia* und bezeichnet diese dabei als *militia christiana*, womit er ganz im Sinne der Zeit und im Geiste der kirchlichen Reformen zur Verschmelzung beider Elemente beiträgt.[321] Dass in einer Zeit zunehmender Militarisierung Themen um die *pax dei* und *treuga dei* zum Tragen und Wirken kommen, kann kein Zufall sein. Fleckenstein bezeichnet den Frieden im Mittelalter eher als Ausnahmeerscheinung, als Bezeichnung der kurzen Unterbrechungen inmitten des «Normalzustands» Krieg.[322] Aus einer dringenden Notwendigkeit heraus waren im beginnenden 10. Jahrhundert auch bisher unbewaffnete Gruppen bewaffnet worden und manch ein Krieger wird eine gewisse Stärkung des Selbstbewusstseins erlebt haben.[323] Man kann sich deshalb an dieser Stelle auch fragen, welche Rolle kirchliche Reformbewegungen und die sogenannte Reichskirche an sich für die Entwicklung einer ‹schwäbischen Ritterschaft› spielten, wie wir sie im Hochmittelalter fast selbstverständlich anzutreffen glauben.

Mit der Gottesfriedensbewegung, der Schonung von Wehrlosen, Frauen, Klerikern, Bauern(gut) und Kirchen(gut), sowie der ‹kirchlichen Nutzbarmachung›[324] der ‹Ritterschaft› entwickelte sich der *militia*-Begriff im hohen Mittelalter zum Begriff für die nach unten abgegrenzte ‹Ritterschaft› und für ‹Ritterorden›.[325] Obwohl die *militia* in der ohnehin von Klerikern verfassten schriftlichen Überlieferung ursprünglich für den klerikalen ‹göttlichen Kriegsdienst› (Beten) stand, wurden zunehmend Krieger und Waffenträger unter diesen Begriff gefasst. Dies kann womög-

321 Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 190.
322 Fleckenstein, Krieg und Frieden, S. 151.
323 «Offenbar bestand im Reich während des 10. und 11. Jahrhunderts ein grosser Bedarf an Kämpfern, der sich am bequemsten durch unfreie Angehörige der herrschaftlichen *familia* decken liess» (Borchardt, Sonderweg, S. 38).
324 Die «kirchliche Lehre vom Wesen des Kriegerberufs [...] ermöglichte es einerseits, die ‹Ritter› in einen ‹Krieg gegen den Staat› zu schicken, dies im Zusammenhang des Investiturstreits, und sie andererseits zur Offensive gegen äussere Feinde, wie etwa in der Kreuzzugsbewegung, aufzurufen» (Althoff, Rittertum, S. 317). Zur französischen Perspektive vgl. insbesondere Flori, Chevalerie, S. 122–129.
325 MLLM 2, S. 887 f.; Althoff, Rittertum, S. 329 f. Die Kriegerelite konnte insbesondere durch das Leisten von Eiden («Selbstbindung») zu Friedensgeboten bewegt werden (Schmidt, Frieden schaffen, S. 83).

lich gar als Antwort auf den Ausfall früherer Schutzinstanzen wie dem Königtum im Westfrankenreich gesehen werden,[326] an dessen Stelle nun die *militia* rückte. Dass sich dieser Bedeutungswandel während des 10. und 11. Jahrhunderts aber erst entwickelte, zeigt sich an der häufigen Bezeichnung als *pugnatores/bellatores* anstelle von *milites* für Waffenträger.[327] Im Ostfrankenreich soll die Ottonenherrschaft laut Althoff das Pendant zur «feudalen Anarchie» des Westfrankenreichs aufgefangen haben.[328] Aufgrund der steten Notwendigkeit von Eigeninitiativen während des 10. und 11. Jahrhunderts scheint mir das Königtum im Herzogtum Schwaben allerdings keineswegs derart präsent gewesen zu sein. Keller sieht das Aufkommen des *miles*-Begriffs vor allem im Kampf gegen Normannen, Sarazenen, Ungarn und «böse Christen» begründet. Denn dieser «Streit für das Volk Gottes und gegen die Feinde der Kirche Gottes» soll der kriegerischen Bedeutung von *miles* zur Vorherrschaft verholfen haben.[329] In Form der *militia christiana* konnte unter Ausschluss der Könige direkt mit den Waffenträgern kommuniziert werden, zum Schutz der Kirche und gegen Schismatiker und Häretiker.[330]

Bei der karolingischen *militia* handelte es sich ursprünglich primär um einen Expeditionsverband, der nur im Notfall auch zur *defensio patriae* herangezogen wurde. Dagegen wird es besonders während des 10. Jahrhunderts schwierig, die Gruppe der *milites* ständisch zu bestimmen, da sich diese mit den ehemaligen Aufgeboten der *defensio patriae* vermischt hat und zunehmend durch neue Waffenträger aufgestockt wurde.[331] Durch die weitere Bewaffnung und den Einsatz innerhalb des ostfränkischen Reiches aufgrund von Angriffen von aussen und Krisen im Innern konnte die *militia* des 10. und 11. Jahrhunderts schnell zur *malitia* mutieren und wurde zunehmend als Bedrohung wahrgenommen.[332] Werner Hechberger sieht diese Bewegung auch in der Verschiebung der Kriterien von der «geburtsständischen» zur «berufsständischen» Bedeutungs- und Aufstiegssituation begründet, welche «die alten Unterscheidungen zwischen *potentes* und *pauperes* oder Freien und Unfreien ablöste».[333] Zudem erkennt er eine Monopolisierung der Kriegsführung durch die Aristokratie und die damit einhergehenden Verpflichtungen der Waffenträger durch die Gottesfriedensbewegung, welche sich nach 975 von Aquitanien ausgehend ausbreitete und sich auf bestimmte Verhaltensweisen der *militia* auswirkte.[334]

326 Und bereits dabei muss unter «Schutz» wohl nicht immer gleich der Schutz eines Individuums gegenüber Dritten verstanden werden, wie Algazi (Herrengewalt, S. 224) für das spätmittelalterliche Verständnis von «Schutz und Schirm» ausführt.
327 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 15 f.; Althoff, Rittertum, S. 322, 326, 329 f.
328 Ebd., S. 331.
329 Keller, Militia, S. 102.
330 Althoff, Rittertum, S. 330.
331 Fleckenstein, Miles und clericus, S. 308.
332 Vgl. hierzu Bernhard von Clairvaux und sein Lob der neuen militia (Bernhard, De laude novae milit., cap. 2: *De militia saeculari: Quis igitur finis fructusve sæcularis hujus, non dico, militiæ, sed malitiæ; si et occisor letaliter peccat, et occisus æternaliter perit? […] Quis ergo, o milites, hic tam stupendus error, quis furor hic tam non ferendus, tantis sumptibus ac laboribus militare, stipendiis vero nullis, nisi aut mortis, aut criminis?*).
333 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 24.
334 Ebd.; Barthélemy, Chevalerie, S. 171–173. Zuvor geschah Konfliktlösung – zumindest theoretisch – durch Entschädigung und Versöhnung. Durch Wergeldlisten sollte die Schädigung

Im cluniazensischen Sinne tätig waren diesbezüglich im ostfränkischen Reich vor allem die Reformklöster Hirsau und St. Blasien.[335] Ebenso kirchlich begründet darf die ‹Dreiteilung› der Gesellschaft in *laboratores/agricultures*, *bellatores/pugnatores* und *oratores* gesehen werden, deren ständisches Bewusstsein weniger auf Besitz, denn auf der eigentlichen Funktion im alltäglichen Leben fokussiert war.[336] In diesem Sinne leisteten nicht nur die «Geisteskrieger und Schwertkämpfer» ihren ‹arbeitsteiligen› Beitrag zur Erhaltung des Friedens, wie Kurze meint,[337] sondern auch die landwirtschaftliche Bevölkerung, die hierfür das eigentliche Fundament bereitstellte und welcher mehrfach erfolglos das Waffentragen untersagt worden sein soll.

Berthold von Reichenau berichtet in seiner Chronik von einer Synode in Rom aus dem Jahr 1078, worin indirekt auch die Rolle der *milites* umschrieben wird:

> Jedweder Krieger [*militum*], welchen Ranges und Standes auch immer, welcher gegen den Willen der Bischöfe, Äbte oder anderer Kirchenvorsteher vom König oder einem weltlichen Fürsten Kirchengüter angenommen hat oder annehmen wird, sich ihrer bemächtigt hat oder bemächtigen wird oder sie mit ihrer Zustimmung innehaben wird, soll, wenn er diese Güter den Kirchen nicht zurückgibt, der Exkommunikation verfallen.[338]

Damit ist die Kriegerschaft letztlich dem Willen und der Gunst der Kirche unterworfen und Gut, das sich aus der Sicht der Kirche widerrechtlich im Besitz eines Weltlichen befindet, dürfte demnach ohne weitere Folgen von den *milites* im ‹Dienste der Kirche› dem Exkommunizierten abgenommen werden. Die dienende Rolle der *militia* wird in einem späteren Passus noch ausdrücklicher formuliert:

> Wenn daher irgendein Krieger [*miles*] […] oder irgend jemand, der ein Amt verwaltet, das ohne Sünde nicht ausgeübt werden kann, […] so soll er erkennen, dass er nicht wahre Busse, durch welche er zum ewigen Leben zu gelangen vermag, ableisten kann, wenn nicht der Krieger die Waffen ablegt [*nisi miles arma deponat*] und sie nicht mehr führt, es sei denn gemäss dem Rat frommer Bischöfe und zur Verteidigung der Gerechtigkeit.[339]

Damit gehören die *milites* für die Kirche zu den Übeln, die es hin und wieder zu erdulden gilt. Die Waffen seien zwar grundsätzlich niederzulegen, aber im Dienste der Kirche und der Gerechtigkeit dürften die *milites* ihrer sündenbehafteten Tätigkeit nachgehen. So bezeichnet Berthold die Krieger Heinrichs in den Ausführungen zuvor denn auch nicht als *milites*, sondern als ‹Räuber› (*predones*), als sie an die

(Racheakte) des Feindes in gewisse Bahnen gelenkt werden, zur Schaffung des Friedens (Schmidt, Frieden schaffen, S. 76–80).

335 Zey, Investiturstreit, S. 22–26; Hechberger, Adel und Rittertum, S. 26.

336 Laudage, Rittertum, S. 11 f.; Duby, Chevalerie, S. 334; Goetz, Ordines, S. 221, 232–236.

337 Kurze, Krieg und Frieden, S. 32 f.

338 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 229). *Quicumque militum cuiuscumque ordinis vel professionis predia aecclesiastica a rege seu seculari principe, episcopis seu abbatibus aut aliquibus aecclesiarum rectoribus invitis, suscepit vel susceperit, invasit vel invaserit vel eorum consensu tenuerit, nisi eadem predia aecclesiis restituerit, excommunicationi subiaceat* (ebd., an. 1078, S. 228).

339 Übersetzung von Robinson (ebd., S. 231). *Ideoque quicumque miles […] vel alicui officio deditus quod sine peccato exerceri non possit, […] recognoscat, se veram paenitentiam non posse peragere, per quam ad aeternam vitam valeat pervenire, nisi miles arma deponat, ulteriusque ea nisi aut consilio regiosorum episcoporum et pro defendenda iusticia non ferat* (ebd., S. 230).

hundert Kirchen in Schwaben verwüsten. Die aus seiner Sicht unrechtmässigen Bischöfe Heinrichs IV. seien daran gar beteiligt gewesen.[340] Für die beteiligten Krieger dürfte die Rechtmässigkeit ihrer Handlungen – ganz abgesehen vom ethisch-moralischen Empfinden – wohl wenig infrage gestellt worden sein. Denn in Begleitung ihrer Bischöfe hatten sie ja selbst gemäss den nach ebengenannten Vorfällen verfassten Beschlüssen der Synode von 1078 nur im Auftrag der kirchlichen Obrigkeiten gehandelt. Unglücklicherweise standen jene Bischöfe aber auf der nichtpäpstlichen Seite. Der ganz im Sinne der Reformen schreibende Berthold von Reichenau gibt sich in seiner Chronik alle Mühe, den papstfreundlichen Rudolf von Rheinfelden ganz im christlichen und gerechten Sinne strahlen zu lassen. Wohl auch in Kenntnis von Augustinus' Schriften zum *bellum iustum* taucht ‹sein Rudolf› praktisch nie als Angreifer, sondern legitimierenderweise als Verteidiger auf, ganz im Sinne eines *miles christianus*:

> Als endlich König Rudolf erfuhr, dass die Feinde nahe seien, rückte er, besonders durch die feste Hoffnung auf Gott und seine Gerechtigkeit gestärkt [*in deo eiusque iustitia magnopere speratus et corroboratus*] mit seinen sehr sorgfältig zur Schlacht geordneten Scharen ausserordentlich kampflustig und schreckenerregend vor und erwartete die Feinde, welche ihn ohne Grund angriffen. Er selbst war nämlich nicht das Haupt und der Anstifter des schweren Streits, sondern der Verteidiger und Befreier [*defensor et liberator*] seiner selbst und der Seinen, der dazu durch äusserste Notlage gedrängt worden war – und dieses zu sein und genannt zu werden, hielt er für die grösste Ehre und den grössten Ruhm.[341]

Die Kirchenreformen dürften sich auch indirekt auf Schwaben ausgewirkt haben, so waren sie wohl zu einem grossen Teil für die Nichterwähnung von klösterlichen Dienstleuten verantwortlich sowie für den Rückgang der gebietsmanifestierenden Urkundentätigkeit. In der Rückbesinnung auf die eigentlichen Aufgaben eines Klerikers versuchte man wohl alle anderen Faktoren – insbesondere in der Klosterökonomie – auf ein Minimum zu beschränken, was sich letztlich mit Ausnahme von erzählenden Quellen negativ auf den Output von Schriftgut auswirkte.[342]

Besonders kirchliche Institutionen dürften unter diesem Trend wohl kaum damit geprahlt haben, dass sie sogar zuvor unbewaffnete Knechte militärisch einsetzten. Dennoch verfügten in dieser Zeit selbst die strengen Reformklöster über bewaffnete Dienstleute, nicht zuletzt aus der schlichten Notwendigkeit heraus.[343] Dass die Überlieferung im 10. und 11. Jahrhundert jedoch gerade in St. Gallen stark nach-

340 Ebd., S. 224.

341 Übersetzung von Robinson (ebd., S. 271). *Rex denique Ruodolfus hostem adesse comperiens, ac se cum suis cohortibus ad bellum ordinatissime satis instructis bellax nimis et horrendus promovens, in Deo eiusque iustitia magnopere speratus et corroboratus, hostes se gratis impetentes prestolatus est. Nam ipse non caput et inceptor tante congressionis, sed suimet suorumque defensor et liberator, et hoc summa necessitate coartatus, et esse et dici non minimi nominis et glorie computavit* (ebd., an. 1079, S. 270–272).

342 Solche Bestrebungen sind teilweise selbst in die architektonische Ausgestaltung neuer Kirchen eingeflossen, indem beispielsweise auf zusätzliche Altäre verzichtet wurde, um Pilgerströme zu vermeiden. Sämtliche Ablenkungen von der liturgischen Kernaufgabe sollten unterbunden werden (Untermann, Architektur, S. 172).

343 Zotz, Ministerialität, S. 50.

lässt, überrascht unter diesem Aspekt besonders, war die Gallus-Abtei doch dafür bekannt, dass sie sich jahrhundertelang erfolgreich sämtlichen Reformbestrebungen und Anpassungen zu widersetzen vermochte. Gewisse Spuren finden sich dennoch in der chronikalen Überlieferung des 11. Jahrhunderts, und zwar bei Ekkehart IV., der Anspielungen auf die lothringischen Reformbewegungen (Klosterreform von Gorze) beziehungsweise auf die ‹Missstände› vor dieser Reform macht:

> Die Klausur des heiligen Gallus aber ist – nachdem wir denn auf diese Örtlichkeit gekommen sind – seit ältestem Gedenken der Väter stets in so hoher Verehrung gehalten worden, dass keinem noch so mächtigen Weltgeistlichen oder Laien [*potentissimorum seculi canonicorum seu laicorum*] der Eintritt oder auch nur der Einblick erlaubt gewesen wäre. Und deshalb auch muss ich etwas erzählen, was mir die Frommen der Gegenwart natürlich, ich weiss, nicht glauben werden. Selber habe ich vor den Zeiten des monastischen Schismas [*monachorum scismatis*], wie wir sie von den Welschen erdulden müssen, erlebt, dass Grafen und andere mächtige Herren, Gefolgsleute auch von St. Gallen, um der Freude willen an Festtagen unseren Prozessionen durch das Klosterinnere zu folgen, – junge und alte Männer, etliche mit bis zum Gürtel reichenden Bärten – in Mönchsröcke gehüllt mit uns marschierten, wohin wir nur immer gingen. Und auch im Refektorium habe ich ihrer acht, die freilich verdiente Männer waren, an einem Ostertag beim Abt und bei den Dekanen im Mönchshabit zu Tische sitzen sehen.[344]

Obwohl St. Gallen stets eine altehrwürdige geistliche Institution gewesen sei, hätten Elemente von aussen zunehmend negativen Einfluss genommen, sodass Laien schliesslich voller Selbstverständnis durch die Klausur gewandelt seien. Im Versuch, nun möglichst allen weltlichen Einfluss von der Klausur fernzuhalten, werden wohl auch die weltlichen Elemente der Abtei weniger Gehör gefunden haben, und die oben genannte Rückbesinnung aufs geistliche ‹Hauptgeschäft› im Zuge der Kirchenreform (Ekkehart spricht von einem Schisma) wird ihr Übriges getan haben. Diese Rückbesinnung – sofern eine solche im reformresistenten Kloster St. Gallen überhaupt ansatzweise Beachtung gefunden hat – könnte eine der Ursachen für den Rückgang der Verwaltungsschriftlichkeit gewesen sein.

Gottesfrieden und Friedenskrieg

Auf die ‹Kultur› der Krieger hatte neben den kirchlichen Reformbemühungen auch der Kreuzzugsgedanke einen nicht unbedeutenden Einfluss. Aus einem gewöhnlichen Waffenträger konnte durch Ablegen eines Kreuzzugsgelübdes unmittelbar ein

344 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 265). *Claustrum autem sancti Galli, quoniam locum hunc incidimus, ab antiqua patrum memoria tantę venerationi semper est habitum, ut nemini vel potentissimorum seculi canonicorum seu laicorum introitus vel etiam introspectus eius licuerit. Unde et dicere habere, quod ab religiosis huius temporis mihi quidem discredi scio. Vidi egomet ante tempora, quę a Gallis patimur, monachorum scismatis comites aliosque potentes, loci quoque milites, pro delectatione festis diebus crucem nobiscum per claustrum sequendi, iuvenes et senes, quosdam ad cingulum barbatos, monachicis indutos roccis, nobiscum, quaqua ivimus, ingredi. In refectorio quoque octo de illis, qui tamen emeriti videbantur, circa abbatem et decanos ad mensam monachico consedisse habitu in die pasche vidi* (ebd., cap. 136).

zurück

Angehöriger der *militia Christi* werden,[345] eine Bezeichnung, die im 9. Jahrhundert gerne für Mönche gebraucht wurde, so auch in St. Gallen.[346] Die Verbindung kirchlicher und kriegerischer Elemente schlug sich stark propagandistisch in der Überlieferung nieder. Kriegerische Aristokratensöhne mussten nicht mehr unbedingt in ein Kloster eintreten, um Vergebung zu erlangen, sondern konnten ihr Handwerk in den Dienst der Kirche stellen. So soll laut Hechberger durch höfische und kirchliche Einflüsse, spezifische Lebensweisen, durch die Verbindung von Dienst und Herrschaft und durch eine Kriegerethik im 12. Jahrhundert schliesslich aus einem Krieger ein ‹Ritter› geworden sein. Dabei sollen klassische Elemente des Königtums (Schutz von Wehrlosen) auf das ‹Rittertum› übertragen worden sein.[347]

Die Bewahrung des Friedens galt in merowingischer und karolingischer Zeit als eine Kernaufgabe des Königs. Diese Aufgabe wurde seit dem 10. Jahrhundert vermehrt durch die Kirche wahrgenommen. Daraus erwuchs um das Jahr 1000 in Südfrankreich schliesslich die Gottesfriedensbewegung, die rasch auch das Ostfrankenreich erfasste.[348] Als Beispiel eines Friedensgebots für Schwaben lässt sich ein Fall vom Beginn des 11. Jahrhunderts anführen. Kurz nach Beginn des zweiten Jahrtausends zog Heinrich II. nach der Erlangung der italienischen Krone – am 14. Mai 1004 in Pavia – zurück über die Alpen Richtung Norden und machte Station im schwäbischen Zürich. Zwei Jahre zuvor hatte er sich nach seinem Amtsantritt bereits gegen den schwäbischen Herzog Hermann II. durchsetzen müssen, welcher sich dem König aber unterwarf, noch bevor es zu einer Schlacht kam, wie Thietmar in seiner Chronik berichtet.[349] Doch Hermann II. war 1003 gestorben und ihm folgte sein unmündiger Sohn als Hermann III. Zur Sicherung der Treue Schwabens und vermutlich auch zur gesicherten Übernahme der Regentschaft für den jungen Herzog[350] liess König Heinrich II. an einer Versammlung in Zürich von allen die Bewahrung des Friedens schwören:

> Also hielt der König im Zürich genannten Ort eine Versammlung [*colloquium*] ab und alle vom Kleinsten bis zum Grössten drängte er zu schwören, den Frieden zu schützen und Raubzügen nicht zuzustimmen. Nachdem so ganz Schwaben unter eine Friedensruhe gestellt war, kam er in das Elsass und feierte in Strassburg die Geburt des heiligen Johannes.[351]

Thietmar misst der Station in Zürich wesentlich weniger Bedeutung zu und erwähnt mehr beiläufig, dass Heinrich II. auf seiner schnellen Rückkehr in die Heimat noch

345 Laudage, Rittertum, S. 20 f.
346 Chart. Sang. I, nn. 207, 217, 228.
347 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 34 f.
348 Sellert, Friedensprogramme, S. 456–458; Schmidt, Frieden schaffen, S. 82–85; Duby, Société mâconnaise, S. 195 f.
349 Thietmar, Chronicon V, 20, 22.
350 Adalbold beschreibt diesen Umstand sehr zugunsten Heinrichs II.: *Iam enim dux Herimannus obierat et filius suus ducatui a rege substitutus erat, qui nimiae iuventutis adhuc nec semet ipsum regere sciebat* (Adalbold, Vita Heinrici II, cap. 42).
351 Übersetzung von Schütz (Adalbold, Vita Heinrici II, S. 191). *In loco igitur qui Turegum dicitur rex colloquium tenuit omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit. Sic tota Alemania sub pacis quiete statuta, in Alsatiam venit et in Argentina civitate nativitatem sancti Ioannis celebravit* (ebd., cap. 42).

Halt auf schwäbischem Boden gemacht habe *ad regendum et confirmandum*.[352] Dieses Bild zeigt uns auch die urkundliche Überlieferung aus dem Jahr 1004, wonach der König den Zwischenhalt in Zürich insbesondere zur Bestätigung von alten Rechten genutzt hatte. Auch dem Kloster St. Gallen wurde dabei am 17. Juni 1004 die Immunität sowie das Inquisitions- und Wahlrecht bestätigt.[353] Für denselben Tag ist zudem eine Güterbestätigung für Einsiedeln überliefert.[354]

Aus alleiniger Sicht der Urkunden weichen die Handlungen in Zürich kein bisschen von denjenigen in den Tagen davor in Locarno[355] und danach in Strassburg[356] ab. Heinrich ist auf dem Weg nach Norden schlicht seinen königlichen Pflichten nachgekommen. Letztlich sind zwar auch Bestätigungen von alten Rechten friedenswahrende Massnahmen, doch bis auf Adalbolds Bemerkungen finden sich keine Hinweise auf einen allseits verkündeten Frieden im Jahr 1004 vergleichbar mit der Gottesfriedensbewegung, wie ihn beispielsweise Tremp vermutet.[357] Schon eher im Sinne der Gottesfriedensbewegung scheint ein Friedensedikt[358] König Heinrichs III. aus dem Jahr 1043 zu sein, wovon Hermann von Reichenau berichtet:

> Von dort kam er nach Alemannien und vergab auf der Synode von Konstanz allen, die gegen ihn gefehlt hatten, zuerst selbst alle Schuld. Dann söhnte er durch Bitten und Ermahnungen alle anwesenden Schwaben, nachdem sie einander Schuld und Feindschaften vergeben hatten, gegenseitig aus, in dem eifrigen Bemühen, dass dasselbe nachher in den anderen Ländern seines Reiches geschehe, und schuf so einen seit vielen Jahrhunderten unerhörten Frieden und bekräftigte ihn durch ein Edikt.[359]

Obwohl oder gerade weil der König zur selben Zeit Krieg gegen die Ungarn und Böhmen führte, war er umso mehr um Frieden im Reich bemüht. Dass sein Auftritt in Konstanz geprägt war von der südfranzösischen Gottesfriedensbewegung,[360] wäre denkbar. Innere Fehden sollten vermieden oder zumindest in gewissen Zeiten verboten werden[361] und kriegerische Auswüchse sollten möglichst nach aussen abgelenkt werden.[362] Durch die Einengung der erlaubten Fehde wurden zugleich der Heidenkrieg und die Kreuzzugsidee gefördert, was sich als hervorragendes Mittel der

352 *Dehinc patriam revisere festinans, Alemanniae fines, nuper a ducis Herimanni solatio privatos filioque eius et equivoco adhuc puerulo deditos, ad regendum et confirmandum invadit* (Thietmar, Chronicon VI,9).
353 Chart. Sang. III, n. 871.
354 Bresslau, Urkunden Heinrichs II. (MGH DD H II), n. 77.
355 Bestätigungen an die Kleriker von Como am 12. Juni 1004 (ebd., n. 75). Zur Route Heinrichs vgl. UBSüd I, n. 106.
356 Erlaubnis zur Errichtung eines Marktes in *Rincka* (Breisgau) am 25. Juni 1004 (Bresslau, Urkunden Heinrichs II. [MGH DD H II], n. 78).
357 Tremp, ‹Kirchenreform›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17149.php [4. 8. 2018]).
358 Zu Friedenseiden und rechtlich ‹verbindlichen› Edikten vgl. Dilcher, Friede durch Recht, S. 219.
359 Übersetzung von Buchner (Hermann, Chronicon, S. 677). *Inde in Alamanniam veniens, in sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adortationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitiis, sibi invicem reconciliavit pacemque multis seculis inauditam efficiens per edictum confirmavit* (ebd., an. 1043, S. 676).
360 Vgl. Duby, Paix de Dieu, S. 227–229.
361 Sellert, Friedensprogramme, S. 460.
362 Vgl. Johrendt, Militia, S. 424 f.

Kirche zur Steuerung der kriegerischen Emotionen der Massen erwies.[363] «Die Gottesfrieden sollten eine Gewähr dafür bieten, dass die Ritter, die sich den Kreuzzügen anschlossen, ihre Familien nicht schutzlos zurückzulassen brauchten. Insoweit verkündete die Kirche den Frieden, um *ad gloriam dei* den Krieg führen zu können. Gottesfriede bedeutete also auch ‹Friedenskrieg›.»[364]

Dennoch gehörten besonders vor den Kreuzzügen innere ‹friedenstiftende› Gewaltaktionen zu den Instrumenten der Geistlichkeit. Es wurden ‹Friedensmilizen› gebildet und die Bischöfe riefen zur Gewalt gegen Friedensbrecher auf.[365] Der Begriff der *militia* wurde in diesem Sinne auf vielfältige Weise gebraucht, und dies bereits lange vor dem eigentlichen Aufruf zur (‹Rück›-)Eroberung des Heiligen Landes 1095, woraufhin neben der ‹Volksmilitia› schliesslich ein durch Eid verpflichtetes gewaltsames Kollektiv an professionellen Kriegern nach Osten zog.[366] Nach dem Vorbild der Königsweihe sollte schliesslich auch diesen Kriegern als ‹Ritter› eine eigene Segnung zukommen (Schwertsegen, Ritterweihe). Dadurch sei der Krieger schliesslich in einen christlichen Ritter beziehungsweise einen *famulus dei* verwandelt worden und sein Verhältnis zum Krieg habe sich verändert.[367] «So spannt sich die Geschichte des Rittertums, das seine Existenz der Spezialisierung auf den Krieg verdankt, im Ganzen zwischen Krieg und Frieden aus. Kennzeichnend dafür ist, dass es sich über die Stufe des reinen Kriegertums erhob, indem es mit seiner Schöpfung der höfisch-ritterlichen Kultur Schild und Schwert nicht zuletzt auch in den Dienst von Recht und Frieden stellte.»[368]

Legio und exercitus

Abgesehen von den klassischen Begriffen zur Umschreibung der mittelalterlichen Kriegerschaft kommt man kaum umhin, auf die eher ungewöhnlich klingenden Termini der zeitgenössischen Chronisten hinzuweisen und sich zu fragen, ob unser Verständnis von der hauptsächlich durch ‹Lehns- und Gefolgschaftsverhältnisse› geprägten mittelalterlichen Kriegergesellschaft denn wirklich die einzige vorstellbare Variante ist oder ob uns die offenbar ‹typisch mittelalterliche› Terminologie nicht auf eine falsche Fährte geführt hat. Kurze vermutet diesbezüglich einen Zusammenhang zwischen der Verwendung der stark rezipierten *epitoma rei militaris* des Vegetius sowie der Werke des Augustinus.[369] Ebenso verweist Hehl auf das Interesse der Mönche von St. Gallen und Reichenau für Vegetius und das erste Makkabäerbuch besonders in der Krisenzeit des beginnenden 10. Jahrhunderts. Und selbst einige Ausführungen Ekkeharts IV. im 11. Jahrhundert zum oben ausführlich geschilderten kämpferischen St. Galler Abt Engilbert gegen die Ungarn stammen aus ebenjenem kriegerischen Buch der Bibel. Ähnliche Beobachtungen macht Hehl zudem bei Widu-

363 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 564 f.
364 Sellert, Friedensprogramme, S. 458 f.; vgl. Ohler, Pax Dei, S. 317–319.
365 Ebd., S. 310; Oexle, Formen des Friedens, S. 92; Leyser, Revolution, S. 21; Thorau, Kreuzzüge, S. 34 f.; Schmidt, Frieden schaffen, S. 86; Erdmann, Kreuzzugsgedanken, S. 56.
366 Schmidt, Frieden schaffen, S. 85–88.
367 Keller, Militia, S. 104.
368 Fleckenstein, Krieg und Frieden, S. 168.
369 Kurze, Krieg und Frieden, S. 3; Heckmann, Kriegsdeutungen, S. 29 f., 33 f., 37 f., 60.

kinds Sachsengeschichte. «Die Kombination Makkabäer-Vegetius verweist auf frühere Krisenzeiten», führt derselbe weiter aus und weist damit auf die Verwendung von Vegetius' Militärtraktat im 9. Jahrhundert hin. Hrabanus Maurus hatte den Traktat als ‹Fürstenspiegel› für den künftigen König Lothar II. konzipiert, um diesen auf die Normannenbedrohung vorzubereiten.[370] Unter diesem Blickwinkel verwundert es wenig, dass die römisch-antike Terminologie besonders in Kriegsangelegenheiten einen derartigen Einfluss auf die lokale Historiografie ausübte.

Es gilt einerseits zwischen den allgemeinen, ‹neutralen› Bezeichnungen für Truppen (*exercitus*, *copiae*) und Spezialbezeichnungen (*legio*, *cohors*, *turma*, *centena*) zu unterscheiden, die teils Hinweise auf die Truppenstärke beinhalten, und andererseits zwischen dem eigentlichen Heer und kleinen Abteilungen (*agmen*, *acies*), Hilfstruppen (*auxiliae*) und Spezialtruppen (*expeditus*, *impedimentum*). Die Eliteeinheiten (*schola*, *palatini*), Begriffe für ‹Volksheere› (unprofessionelle Kämpfer hinter den Bezeichnungen *turba* und *populus*) sowie die Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zwischen *exercitus* und *militia* wurden bereits oben näher untersucht. Als einführendes Beispiel dient nun Widukinds Schilderung rund um die Heeresversammlung und ersten Erfolge König Ottos auf dem Lechfeld gegen die Ungarn 955, die ganz nebenbei einen erhellenden Einblick in die Heeres- und Organisationspraxis des 10. Jahrhunderts aus der Sicht eines Zeitgenossen gewährt:

> Im Bereich von Augsburg [*Augustanae urbis*] schlug er [König Otto I.] sein Lager [*castrum*] auf, und hier stiess zu ihm das Aufgebot [*exercitus*] der Franken und Bayern. Mit seinem starken Reiterheer [*equitatus*] kam auch Herzog Konrad ins Lager; und durch seine Ankunft ermutigt, wünschten die Krieger [*milites*] nunmehr den Kampf nicht länger aufzuschieben. […] Nun wurde von den Streifposten [*agmen latrocinans*] beider Heere [*exercitus*] angezeigt, dass sie nicht mehr weit voneinander entfernt seien. […] Im ersten Dämmerlicht standen sie auf, machten untereinander Frieden und gelobten dann zuerst ihrem Anführer [*dux*], darauf ein jeder dem andern eidlich seine Unterstüzung; dann rückten sie mit aufgerichteten Feldzeichen [*signa erecta*] aus dem Lager, etwa acht Legionen [*legiones*] an der Zahl. Das Heer [*exercitus*] wurde durch unwegsames und schwieriges Gelände geführt, um den Feinden [*copiae*] keine Gelegenheit zu geben, die Züge in Unordnung zu bringen, mit ihren Pfeilen, die sie gekonnt einzusetzen verstehen, wenn Gebüsch sie deckt. Die erste, zweite und dritte Legion [*legio*] bildeten die Bayern, an ihrer Spitze standen die Befehlshaber [*prefecti*] des Herzogs Heinrich. […] Die vierte bildeten die Franken unter der Leitung [*rector*] und Obhut [*procurator*] des Herzogs Konrad. In der fünften, der stärksten, die auch die königliche [*(legio) regia*] genannt wurde, war der Fürst [*princeps*], umgeben von den Auserlesenen aus allen Tausenden von Kriegern [*milites*] und mutigen jungen Männern, und vor ihm der siegbringende Engel, von einer dichten Mannschaft [*agmen*] umgeben. Die sechste und siebte bestand aus Schwaben, die Burchard befehligte, der die Tochter vom Bruder des Königs geheiratet hatte. In der achten waren tausend ausgesuchte böhmische Streiter [*milites electi*], besser mit Waffen als mit Glück versehen; hier war auch alles Gepäck

370 Hehl, Verselbstständigung, S. 47.

zurück

[*sarcina*] und der ganze Tross [*impedimentum*] – als ob am sichersten sei, was sich am hintersten Ende befindet. Aber die Sache kam anders, als man glaubte. Denn die Ungarn umgingen das Heer, begannen, die letzte Legion [*legio*] mit Pfeilschüssen herauszufordern; darauf unternahmen sie mit ungeheurem Geschrei einen Angriff, bemächtigten sich, nachdem sie die einen getötet oder gefangengenommen hatten, des ganzen Gepäcks und trieben die übrigen Bewaffneten [*armati*] dieser Legion in die Flucht. Ähnlich wurde die siebte und sechste angegriffen; nachdem eine Menge von ihnen getötet war, rannten die anderen auf und davon. Als der König aber bemerkte, dass der Kampf unglücklich verlief und in seinem Rücken die hintersten Heeresteile [*agmen*] in Gefahr geraten waren, schickte er den Herzog [Konrad] mit der vierten Legion los, der die Gefangenen befreite, die Beute wieder zurückholte und die plündernden Haufen [*agmina latrocinantes*] der Feinde verjagte. Nachdem die ringsumher plündernden [*latrocinantes*] feindlichen Scharen [*agmina*] vernichtet waren, kehrte Herzog Konrad mit siegreichen Fahnen [*signa victrices*] zum König zurück. Und erstaunlicherweise, während alte, an den Ruhm des Sieges gewohnte Kämpen [*veterani milites*] zögerten, schaffte er mit jungen, im Kampf fast unerfahrenen Kriegern [*milites novi*] den triumphalen Erfolg.[371]

Bereits mit seinen ersten Begriffen gibt uns Widukind ein Exempel unterschiedlicher Wahrnehmungsebenen. Mit dem *exercitus* ist das ganze Heer des Königs gemeint, wobei die Bezeichnung der bayerischen und fränkischen Aufgebote bereits den Grossteil seiner Armee ausmachen. *Exercitus* wird auch in den zuverlässigeren *annales Alamannici* als Standardbegriff und einzige Bezeichnung für das fränkische Heer verwendet.[372] Abgehoben vom restlichen fränkischen Aufgebot wird Herzog Konrad mit seiner für die Zeitgenossen wohl beeindruckenden Reiterei (*equitatus*)

371 Übersetzung von Rotter/Schneidmüller (Widukind, Res gest. Sax., S. 195–199). *Castris positis in confiniis Augustanae urbis, occurrit ei exercitus Francorum Boioariorumque. Cum valido quoque equitatu venit in castra Cuonradus dux; cuius adventu erecti milites iam optabant non differre certamen. […] Igitur ab utriusque exercitus latrocinantibus agminibus notificabatur non longe exercitus ab altero fore. […] Primo diluculo surgentes, pace data et accepta operaque sua primum duci, deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa, erectis signis procedunt castris, numero quasi octo legionum. Ducitur exercitus per aspera et difficilia loca, ne daretur hostibus copia turbandi sagittis agmina, quibus utuntur acerrime, arbustis ea protegentibus. Primam et secundam tertiamque legionem direxerunt Boioarii, quibus prefuerunt prefecti ducis Heinrici. […] Quartam ordinavere Franci, quorum rector ac procurator dux Cuonradus. In quinta, quae erat maxima, quae et dicebatur regia, ipse princeps vallatus lectis ex omnibus militum milibus alacrique iuventute, coramque eo angelus, penes quem victoria, denso agmine circumseptus. Sextam et septimam construxerunt Suavi, quibus prefuit Burchardus, cui nupserat filia fratris regis. In octava erant Boemi, electi milites mille, armis potius instructi quam fortuna; in qua et sarcinae omnes ac inpedimenta, quaeque, quasi ipsa esset tutissima, quae esset novissima. Sed aliter res acta est ac arbitrabatur. Nam Ungarii nichil cunctantes Lech fluvium transierunt circumeuntesque exercitum extremam legionem sagittis lascessere coeperunt; et inpetu cum ingenti vociferatione facto, aliis caesis vel captis, sarcinis omnibus potiti, caeteros legionis illius armatos fugere compulerunt. Similter septimam ac sextam aggressi, plurimis ex eis fusis, in fugam verterunt. Rex autem cum intellexisset bellum ex adverso esse et post tergum novissima agmina periclitari, misso duce cum quarta legione captivos eripuit, predam excussit latrocinantiaque hostium agmina proturbavit. Fusis latrocinantibus undique adversariorum agminibus, signis vitricibus dux Cuonradus ad regem revertitur. Mirumque in modum cunctantibus veteranis militibus gloria victoriae assuetis, cum novo milite et fere bellandi ignaro triumphum peregit* (ebd., cap. III,44).

372 Lendi, Annales Alamannici, ann. 755, 760, 789–790, 795, 797–798, 892, 894, 908, 913, S. 152, 154, 164, 168, 170, 172, 184, 186, 190.

genannt, während die einzelnen Krieger – unabhängig ob beritten oder zu Fuss – als *milites* bezeichnet werden. Die von Rotter als ‹Streifposten› übersetzten *agmina latrocinantia* gehörten offenbar zu jenen leichten Spezialtruppen, die sich in den Chroniken immer wieder finden lassen als eine Art von Spezialdetachements, die wohl aus dem eigentlichen *exercitus* funktionell herausgelöst wurden, wie die Vexillationen des spätrömischen Heeres.[373] Der Begriff *agmen* wird demnach sehr flexibel zur Bezeichnung von Trupps unterschiedlicher Grösse verwendet, während das *latrocinans* auf das (eigentlich ‹strassenräuberische›) versteckte/verborgene Herumstreifen hinweist. Interessanterweise wird dieselbe Formulierung für die kleinen Beutetrupps der Ungarn verwendet, die den Tross von Ottos Heer plündern. Die Truppen Ottos unter ihren Anführern im wörtlichen Sinne (*duces*), den jeweiligen Herzögen sowie den *praefecti* als Stellvertreter der Herzöge, ziehen als geeinter *exercitus* aus, während die kleinen Feindgruppen der Ungarn als *copiae* bezeichnet werden. Mit ihren Feldzeichen rücken die – wie Widukind betont – insgesamt acht Legionen in Marschformation vor.

Von den acht ‹Legionen› (*octo legiones*) bei Augsburg berichtet auch Thietmar von Merseburg,[374] wobei man vereinfacht ausgedrückt auch von Heeresabteilungen sprechen kann, die wohl aufgrund ihrer Herkunft und unterschiedlicher Kommandogewalten getrennt marschierten. Aus der Anzahl *legiones* könnte sich schliesslich gar die Heeresstärke ermitteln lassen, wie Beeler und Werner vermuten. So hätten die *legiones* als «the anachronistic style of the chronicler» gemäss Beeler je eine Stärke von 1000 Mann gehabt, sodass Otto I. in der Schlacht auf dem Lechfeld über 8000 Mann verfügt hätte (drei *legiones* aus Bayern, zwei aus Schwaben, eine aus Franken, eine aus Böhmen und eine *legio* bestand aus dem König selbst mit seinem Gefolge und den Truppen aus Sachsen und Thüringen).[375] Da die einzelnen *regna* unterschiedlich grosse Verbände schickten, seien diese laut Werner in etwa gleich grosse *legiones* eingeteilt worden.[376] Derartige Vermutungen stützen sich wohl auf die Beschreibung der achten *legio*, worin tausend ausgewählte böhmische *milites* genannt werden (*in octava erant Boemi, electi milites mille*),[377] und lässt sich insofern nachvollziehen, als dass es nahe liegt, die grössten Aufgebote aus den direkt betroffenen Gebieten zu erwarten, während aus den entfernten Reichsteilen wie Sachsen und Thüringen nur kleine Kontingente – bestehend aus der dortigen berittenen Kriegerelite – in der königlichen Abteilung mitritten. So mussten sowohl das bayerische als auch das schwäbische Aufgebot in jeweils drei beziehungsweise zwei *legiones* aufgeteilt werden, da sie die grösste Zahl an Kombattanten stellten. Zur effizienten Kriegsführung waren etwa gleich grosse Truppenkontingente von Vorteil.

Die Zahl 1000 für eine *legio* lässt sich des Weiteren vom spätrömischen Heer ableiten: Neben den in dieser Arbeit ebenfalls genannten spätrömischen Verbandstypen und Einheitenbezeichnungen *scholae*, *palatini*, *comitatenses*, *limitanei*, *ripenses*

373 Vgl. König, Römischer Staat, S. 230 f.; Burckhardt, Militärgeschichte, S. 119, 122.
374 Thietmar, Chronicon II,9.
375 Beeler, Warfare, S. 229.
376 Werner, Heeresorganisation, S. 804.
377 Widukind, Res gest. Sax., cap. III,44.

und *vexillationes* fand nämlich auch der Legionsbegriff weiterhin Verwendung im spätrömischen Heer. Doch wurden diese ursprünglich etwa 6000 Mann starken Einheiten während der Spätantike in etwa 1000 bis 1200 Mann starke *legiones* aufgeteilt, um an möglichst vielen Standorten entlang der Grenzen präsent sein zu können.[378] Unter den frühmittelalterlichen *legiones* von Otto dem Grossen etwa ein halbes Jahrtausend später, die nur dem Begriff nach an die spätrömischen erinnern, sind nun Waffenträger sehr unterschiedlichen Typs zu finden. Entgegen der meisten Vermutungen zur Lechfeldschlacht befanden sich darunter wohl grösstenteils die lokalen Aufgebote von Fusstruppen und nicht nur die (berittene) Elite.[379] Das erklärt auch die Betonung von Herzog Konrads *equitatus* (berittene Kriegerelite) neben dem ‹einfachen› fränkischen *exercitus*, der alleine eine der acht *legiones* stellte. So konnte der Begriff *exercitus* also einerseits zur Bezeichnung der Aufgebote aus den Herzogtümern/*regna* genutzt werden und andererseits zur Nennung des gesamten ottonischen Heeres, während dieses wiederum aus taktischen Gründen in kleinere Abteilungen (*legiones*) aufgeteilt wurde. Widukind nutzt die Bezeichnung *legiones* dabei für die ihm zugetane Seite und spricht bei den nur schwer als einheitliches Heer fassbaren Ungarn von *copiae* und *agmina latrocinantes* – wohl weil es sich bei diesem zur grossen Entscheidungsschlacht hochstilisierten Scharmützel auch nicht wirklich um ein grosses ungarisches Heer handelte, sondern, wie in den Jahrzehnten zuvor, um kleine Gruppen plündernder Reiterhorden. *Legio* ist hierbei als Hilfsbegriff zur Beschreibung etwa gleich grosser Truppenverbände durch den Chronisten zu verstehen.

Cohors und turma

Während kleinere Trupps von Widukind hauptsächlich als *agmina* bezeichnet wurden, finden sich für vergleichbare Gruppen insbesondere bei Ekkehart IV. und Berthold von Reichenau andere Bezeichnungen. So spricht Ekkehart bei den kleinen Reitertrupps der Ungarn stets von *turmae* und verwendet diesen Ausdruck damit im römisch-korrekten Sinne für kleine Reiterabteilungen.[380] An einer Stelle nennt er auch eine Gruppe schwer gepanzerter Reiter des Bischofs von Konstanz eine *turma*[381] und erinnert damit an die römischen Hilfstruppen (*auxilia*), die in *alae* und *turmae* für berittene Truppen (von leichten Plänklern bis zur schweren Kataphraktkavallerie) und *cohortes* für Fusstruppen (meist ebenfalls *foederati*) gegliedert wurden, neben den regulären republikanischen und frühkaiserzeitlichen Legionen und deren Kohortengliederung.[382] Von *cohortes* spricht bereits Notker Balbulus, wenn er Scharen von gut

378 Bakker, Grenzverteidigung, S. 113 f.

379 Auch die Betonung darauf, dass es nicht die *veterani* waren, die den Sieg herbeigeführt haben, sondern die neuen, noch unerfahrenen Krieger, könnte ein Hinweis auf die enormen Anstrengungen des Königs sein, in kurzer Zeit ein möglichst grosses Heer auf die Beine gestellt zu haben, worunter zwangsläufig eine grosse Zahl an unerfahrenen Kämpfern zu finden sein musste.

380 Wenn auch die *turmae* bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 51–52, 64–65) zum Teil bis zu hundert Mann umfassen konnten (*turmę centeni*).

381 Ebd., cap. 19. In ebendieser Weise findet sich diese Bezeichnung auch in der Fortsetzung der *casus* (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 29).

382 König, Römischer Staat, S. 224–226.

gerüsteten Kriegern (*milites*) beschreibt[383] und Berthold von Reichenau nennt diesen Begriff gar siebenmal für vergleichbare Gruppen, wenn auch in einem anderen Kontext. Unter seinen *cohortes* (während des ‹Investiturstreits›) befinden sich ausnahmslos *milites*, meist aus dem Lager Heinrichs IV., und zwar als Hilfstruppen (*cohortes auxiliarium*), regionale Verbände als Teile des Gesamtheeres (*cohortes Alamannorum*) sowie als kleine Trupps.[384] Wie Ekkehart nennt er solche kleinen Trupps teilweise ebenfalls *turmae*.[385] Ein weiterer Begriff, der die beiden verbindet, ist die *acies* – im klassisch-römischen Sinne die Schlachtlinie – welche bei Ekkehart zur Umschreibung nicht nur der ungarischen und königlichen Verbände im Kampfgeschehen selbst dient, sondern auch für die «Schlachtreihe des Satans» (*acies satanae*).[386] Bertholds Verwendung ist ähnlich ungewöhnlich, da er unter *acies castrorum* die Truppen aus dem königlichen Lager, abseits des Kampfgeschehens, versteht.[387] Wie der Begriff *agmen* – der in meiner Auswahl schwäbischer Chroniken einzig bei Hermann von Reichenau auftaucht[388] – wurde also auch *acies* zur allgemeinen Bezeichnung von Truppen verwendet.

Nach der eingangs gezeigten neutralen Verwendung des Begriffs *legio* für einzelne Heeresabteilungen und seiner möglichen Funktion der zahlenmässigen Aufteilung (zumindest aus der Sicht des Chronisten) – wie dies Werner und Beeler vermuten – soll an dieser Stelle nochmals an die in dieses Kapitel einleitenden Ausführungen zur Wortverwendung durch Berthold von Reichenau erinnert werden. Dieser hatte *legio* durchaus zur Unterscheidung, wenn nicht gar zur moralischen Wertung gebraucht, indem er als Reichenauer Mönch fast ausschliesslich die Truppen Heinrichs IV., des politischen Widersachers, als *legiones* und – wie wir gerade gesehen haben – als *cohortes* bezeichnete. Berthold verwendete überhaupt die grösste Auswahl an zur Verfügung stehenden Begriffen für den Krieg und die Kriegsführung. Als einziger spricht er beispielsweise von *auxilia* (Hilfstruppen)[389] und nennt neben der *acies* und dem *agmen* auch die *centena* zur Beschreibung eines mittelgrossen Verbandes.[390]

Doch woher kommt diese Vielfalt an Begriffen? Besonders Ekkehart IV., der sowohl die kämpfenden Mönche und die lokalen Aufgebote des Hirminger aus dem Frickgau als auch die ungarischen Reitertruppen als *legiones* bezeichnet, dürfte dabei stark von der antiken Literatur beeinflusst gewesen sein.[391] Auch Berthold muss – sofern er keine Vorlage(n) verwendet hat – in irgendeiner Weise beeinflusst worden sein,[392] denn sein Vorgänger und Lehrer Hermann nutzte den Begriff kein einziges Mal, und dies obwohl er mit seiner Weltchronik in der römischen Antike begann.

383 Notker, Gesta Karoli I, cap. 18.
384 Berthold, Chronicon II, ann. 1075, 1077, 1079, S. 84, 168–170, 176, 180, 258, 270.
385 Ebd., ann. 1077, 1079, S. 166, 192, 236, 252 f.
386 Vgl. Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 55, 65, 87, zur Übersetzung von Haefele vgl. ebd., S. 188. In der anynomen Fortsetzung von Ekkeharts Werk wird der Begriff klassisch für die ‹Schlachtordnung› gebraucht (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 28).
387 Berthold, Chronicon II, an. 1075, S. 84.
388 Zur Bezeichnung der ungarischen Truppen (Hermann, Chronicon, an. 1050, S. 692).
389 Berthold, Chronicon II, ann. 1073, 1077, S. 74, 150, 170, 176, 218.
390 Ebd., an. 1078, S. 222.
391 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 55, 64.
392 Vgl. zu den *legio*-Nennungen Berthold, Chronicon II, ann. 1078–1079, S. 220, 272.

zurück

Tross und Spezialtruppen

Um vom Begriff der *legio* nun auch noch auf die Spezialtruppen zu sprechen zu kommen, lohnt sich ein Blick auf die achte und letzte *legio* im Heer Ottos des Grossen auf dem Lechfeld. Diese Nachhut stellten die – wie Widukind zu berichten weiss – 1000 Böhmen mit dem Tross (*impedimentum*). Ganz dem überzeichneten Bild der ‹beutegierigen› Ungarn entsprechend, griffen diese als Erstes den Tross mit dem wertvollen Gepäck (*sarcina*) an und führten vieles als Beute (*praeda*) weg. Die Böhmen wie auch die sechste und siebte Legion (Schwaben) wurden dabei unerwartet von hinten attackiert und teilweise in die Flucht geschlagen oder gefangen genommen. Einzig durch das beherzte Eingreifen Herzog Konrads und seiner Reiterei soll Schlimmeres verhindert, zahlreiche Gefangene befreit und gar ein Teil der Beute zurückgeholt worden sein. Überraschend ist dabei vor allem, dass der schwerfällige Tross nicht etwa als Teil des schwäbischen, fränkischen oder bayerischen Heerbanns mitgeführt wurde, sondern sich inmitten der wohl berittenen Nachhut der «tausend ausgesuchten böhmischen Streiter [*milites electi*]» befand.[393] Darunter dürften sich nämlich auch Handwerker und Bedienstete befunden haben, die mit ihrer schweren Ausrüstung nur langsam vorankamen, sowie Trossknechte für die Kriegerelite,[394] die aus dem ganzen Reich zusammengezogen worden war. Ein solcher Tross musste für die beuteökonomisch ausgerichteten Ungarn ein äusserst lohnendes Ziel dargestellt haben, das mit dem einfachen, aber zahlenmässig überlegenen Heerbann aus Schwaben oder Bayern – mit einem grossen Anteil von ans Gelände angepassten Fusstruppen – wohl besser hätte geschützt werden können als durch böhmische Reiterei, die erst noch in Formation hätte gebracht werden müssen.

Vom *impedimentum* spricht in meiner Auswahl lokaler Chroniken einzig Notker Balbulus in seiner Schilderung eines Romzuges Karls des Grossen, auf den als Beispiel des 9. Jahrhunderts nun kurz eingegangen wird. Karls Heer besteht bei seiner *expeditio* (Feldzug)[395] aus dem Tross (*impedimenta*) – der, um die Spannung zu erhöhen, als Erster genannt wird –, dem eigentlichen Heer (*exercitus popularius*) und aus der Palastgarde beziehungsweise Karls Hauskriegern (*scola*). Darauf folgt eine ganze Reihe von Würdenträgern und – umringt von weiteren in Eisen gehüllten Männern – schliesslich Karl selbst. Sein Kriegsheer, das aus dem weiten Reich zusammengeströmt war (*de latissimo imperio congregatum*) und zwischen Tross und Pa-

393 Vgl. Widukind, Res gest. Sax., cap. III,44. Übersetzung von Rotter/Schneidmüller (ebd., S. 195).

394 Zu den Trossknechten vgl. den Abschnitt unten bei den Dienstleuten als Teil der alemannischen Kriegergesellschaft.

395 *Expeditio* wird sowohl im 9. als auch im 11. Jahrhundert als das selbstverständlichste Wort für einen Feldzug, eine Heerfahrt und ein Flottenunternehmen gebraucht, und zwar nicht nur von Notker Balbulus (Gesta Karoli I, cap. 1, 26; ebd. II, cap. 17), sondern auch von Ratpert (Cas. s. Gall., cap. 28), Hermann von Reichenau (Chronicon, ann. 1021, 1039, 1046–1047, 1049–1050, 1052–1053, S. 660, 672, 680, 684–686, 690–692, 698, 706), Berthold von Reichenau (Chronicon II, ann. 1055, 1078–1079, S. 42, 222, 250) und durch den anonymen Fortsetzer der St. Galler Klostergeschichten (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 18). Hermann (Chronicon, an. 938, S. 636) verwendet daneben noch den Begriff *procinctus*, der ansonsten für die ‹Kampfbereitschaft› steht (in Hermanns Weise ist *procinctus* allerdings auch in einem Herrscherdiplom von 892 zu finden [Chart. Sang. II, n. 725]).

lastgarde genannt wird, bezeichnet Notker als *exercitus popularius*.[396] Ist das wie oben möglicherweise ein Hinweis auf den traditionellen Heerbann? Störmer sieht zwischen Tross und Palastgarde lediglich leichte Reiter als Späher (womöglich die *expeditio*) und vermutet die *loricati* zusammen mit Karl dem Grossen am Ende des Zuges.[397] Meines Erachtens sind diese als Kerntruppe inmitten des *exercitus popularius* zu suchen, der laut Notker ohnehin in seiner Gesamtheit nach Möglichkeit ebenfalls in Eisen gehüllt gewesen sei.[398] Doch inwieweit darf diese Erzählung überhaupt zur Untersuchung der Kriegergesellschaft des 10. und 11. Jahrhunderts beigezogen werden? Dieser Fall, der wohl als Idealbild eines frühmittelalterlichen Reiterheeres angesehen wurde, nennt die *loricati* nicht in gesonderter Weise, sondern spricht lediglich bei der *scola* von Spezialkräften, während das eigentliche Heer nicht detailliert beschrieben wird. Wir müssen bei diesem vermutlich nicht ganz so ‹eisenglitzernden› Haufen sowohl mit berittenen *milites* als auch mit Begleitern zu Fuss oder zu Pferd rechnen, vergleichbar mit dem Heeresaufbau bei Herzog Burchard I. um 926 und der Armee Ottos des Grossen auf dem Lechfeld. Anstelle der *scola* darf man für den Herzog wie für Otto I. wohl eine Handvoll gut gewappneter Hauskrieger und schwäbischer Würdenträger vermuten, vergleichbar mit der Übersetzung der Notker-Stelle durch Siegrist, der dahinter mehr das loyale Hausgesinde vermutete.[399] Ansonsten sollte diese Schilderung des St. Galler Mönches Notker Balbulus rund hundert Jahre nach den eigentlichen Ereignissen nicht für bare Münze genommen werden, da er in seinem huldigenden literarischen Schaffen offenbar auch seiner Bewunderung für Karl den Grossen Ausdruck verleihen wollte.[400]

Neben dem einzig bei Notker zu findenden Tross werden in der kleinen Auswahl an schwäbisch-alemannischen Chroniken einzig noch die *expediti* bei Hermann von Reichenau als Spezialtruppen angesprochen.[401] Trotz der Vielfalt aller obengenannten Termini gehören die Begriffe *exercitus* und *copiae* mit Abstand zu den häufigsten Worten für die Umschreibung eines bewaffneten Verbandes.[402] In den ausgewählten schwäbisch-alemannischen Chroniken werden die Begriffe *exercitus* 126-mal (alleine 111-mal bei Hermann von Reichenau), *copiae* 43-mal, *turma* 11-mal, *cohors*

396 Notker, Gesta Karoli II, cap. 17.

397 Störmer, Früher Adel, S. 175 f.

398 Notker (Gesta Karoli II, cap. 17) schliesst vom in Eisen gehüllten Karl auf die Krieger vor ihm, hinter ihm und sein umgebendes Gefolge: *Quem habitum cuncti praecedentes universi ex lateribus ambientes omnesque sequentes et totus in commune apparatus iuxta possibilitatem erat imitatus*.

399 Siegrist übersetzt die *scola* mit Hausgesinde (Siegrist, Herrscherbild, S. 99), wobei selbst ein Mittelweg zwischen Palastgarde und persönlicher Dienstmannschaft den Kern von Karls loyalen ‹Hauskriegern› wohl nicht verfehlt. Als Vorbild für seine *scola/schola* könnte Karl (beziehungsweise dem Chronisten) die oströmische, kaiserliche Garde gedient haben, die als *schola palatina* einst Teil der den römischen Kaiser begleitenden *comitatenses* war (König, Römischer Staat, S. 230–232; Contamine, Guerre au Moyen Age, S. 87 f.; Bakker, Grenzverteidigung, S. 113 f.; vgl. unten den Abschnitt zu den ‹Grafen ohne Grafschaften›).

400 Siegrist, Herrscherbild, S. 20 f., 99.

401 Bei Hermann (Chronicon, ann. 1040, 1053, S. 672, 704) werden diese als leichte Truppen (mit wenig Gepäck – *expeditus*) genannt, wohl als Auswahl an *milites*.

402 Diese Beobachtung kann auch nach der Durchsicht der ersten und zweiten anonymen Fortsetzung der St. Galler Klostergeschichten aus den 1070er- und 1090er-Jahren bestätigt werden (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 18, 22, 26–27, 29).

8-mal, *auxilia/-ti/-ri* 6-mal, *legio* 5-mal, *acies* 4-mal sowie *agmen* und *centena* je einmal genannt. Eine weitere Beobachtung hierbei ist eine völlig andere Wortverwendung bei Widukind von Corvey, der beispielsweise deutlich stärker auf den Begriff *agmen* anstelle von *turma* gesetzt hat. Ist es ein Zufall, dass derart stark auf die typischen Begriffe aus der römischen Militärtradition gesetzt wurde? Gerne hätte ich an dieser Stelle Hinweise auf ein Fortwirken der alten römischen Bezeichnungen für die römischen Hilfstruppen gesehen, die ja ausschliesslich aus Föderaten, ‹Provinzialrömern› und anderen ‹fremden› oder zumindest in den Provinzen verankerten Kämpfern bestanden und als *auxiliares* beziehungsweise Teil der *auxilia* unter anderem in *cohortes und turmae* gegliedert waren.[403]

So viel darf man von den Chronisten aber kaum erwarten, und im Gegensatz zu den zahlreichen militärischen Titeln, die sich seit der Spätantike im Bodenseeraum gehalten haben und so auch in den Urkunden vorkommen, sind die meisten weiteren militärischen Bezeichnungen zusammen mit den *legiones* den flinken Federn gebildeter Klosterchronisten zuzuschreiben, die sich zum Teil wohl ähnlich gut mit Vegetius oder Caesar wie mit Augustinus auskannten. Das reine Beherrschen der lateinischen Sprache genügte laut Fichtenau nicht. Vielmehr sollten die Mönche beispielsweise bei der Lesung im Refektorium über einen möglichst «geschliffenen Stil» verfügen, den sie sich durch das Lesen der Texte römischer Intellektueller aneigneten.[404] Sie benutzten Worte, die sie unter anderem in den Glossaren ihrer eigenen Skriptorien fanden.

2.1.3 Zum Wandel von Kommandogewalten und -pflichten

Neben Fragen der Zugehörigkeit und Herkunft der kämpfenden Akteure spielen auch Überlegungen zur Gewaltkoordination, zu Kommandobefugnissen und zur Heerbannermächtigung eine wichtige Rolle. Jedoch gibt es zu frühmittelalterlichen Kommandogewalten und -pflichten weder in den Quellen noch in der Sekundärliteratur wirklich viele Hinweise oder Thesen. Zwar werden sowohl weltliche (*duces*, *comites*, *centenarii*) als auch geistliche (*abbates*, *episcopi*) Herren als Anführer ihrer Aufgebote genannt, jedoch ohne nähere Angaben zur eigentlichen Aufgabe oder inneren Organisation herzoglicher oder königlicher Aufgebote. Waren sie aktiv am Kriegsgeschehen beteiligt oder hielten sie sich als Teil des königlichen Gefolges in Herrschernähe auf, während andere *milites* deren Aufgebote in die Schlacht führten? Geprägt von den Ereignissen des ersten Kreuzzuges, ist in einigen ‹chansons de geste›

403 Vgl. König, Römischer Staat, S. 215–218, 224–232. Die frühmittelalterliche Kampfweise dagegen entsprach in keiner Weise der römischen. Vielmehr müssen wir mit Kämpfen in grösseren, geschlossenen Blöcken, Überraschungsangriffen, nächtlichen Überfällen und dem vereinzelten Einsatz der teuren Schockkavallerie rechnen, mit einer häufig anschliessenden Dezimierung des Gegners (vgl. die fränkischen ‹Strafaktionen› gegen Bayern und Alemannen unter anderem bei Cannstatt 746 [Störmer, Früher Adel, S. 167, 169–171]). Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 31) berichtet von den Laeten, die als ehemalige Kriegsgefangene nun als römische Bürger minderen Rechts an den Grenzen zum Wehrdienst angesiedelt wurden.

404 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 384–387.

des 12. Jahrhunderts die Rede von militärischen Anführern, die als Träger von Feldzeichen ihren Abteilungen voranritten.[405] Vergleichen wir obige Aufgebotszahlen an Panzerreitern, müssen wir eigentlich davon ausgehen, dass auch die Grafen, Äbte und Bischöfe zur kämpfenden Panzerreiterei des frühen Mittelalters gehört haben, da sie persönlich einen nicht unwesentlichen Teil der Gesamtzahl an *loricati* ausgemacht haben. Immerhin waren die Reichsfürsten unter ihnen (also auch der Abt von St. Gallen) zur Heeresfolge verpflichtet.[406]

Fichtenau betont hierbei, dass die Verweigerung des Kriegsdienstes einem Eidbruch gleichgekommen wäre und «während auf Eidbruch schwere Strafe stand, gab es für den Kriegsdienst gar keine. War es nicht besser, wenn ein Priester im Harnisch kämpfte, als wenn er den Eid missachtete?»[407] So wird die bei Ekkehart IV. genannte *lorica* des St. Galler Abtes Engilbert wohl nicht nur eine repräsentative Funktion eingenommen haben.[408] In der Überlieferung scheinen die Aufgebotszahlen und -pflichten aber einen deutlich höheren Stellenwert eingenommen zu haben als die eigentliche Rolle der für die Aufgebote Verantwortlichen. So wird beispielsweise von Berthold beschrieben, wie die *rustici* einer *centena* im Zuge des ‹Investiturstreits› zu den Waffen gerufen wurden,[409] aber nicht worin die Aufgabe des betreffenden Centenars bestand. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von *centenarii/centuriones* und *comites* insbesondere im zivilen Bereich werden unten in den Kapiteln zu den Grafen und den alemannischen Funktionären weiter ausgeführt. Für die karolingische Zeit nennt Ganshof hauptsächlich den König als Heerführer. Diesem hätten im bunten ‹Völkergemisch› seines Heeres womöglich Personen aus seinem Gefolge sowie Grafen zur Seite gestanden.[410]

Zur Genese spätantiker Führungsbegriffe

Zur Bezeichnung der Anführer militärischer Aufgebote kommen in hiesiger Quellenauswahl – abgesehen von den gleich anschliessend behandelten *comites* und *duces* – einige weitere erwähnenswerte Begriffe vor. So spricht Ekkehart IV. zweimal von *primipilares* und bezeichnet damit Anführer der ungarischen Reitertrupps.[411] Im römischen Sinne war unter einem *primus pilus* der Centurio der ersten Centurie der ersten Kohorte einer Legion zu verstehen, also der höchste Rang der niederen Grade

405 Verbruggen, Art of Warfare, S. 105 f.
406 Vgl. hierzu oben genannte Zahlenverhältnisse sowie den bereits angeführten *indiculus loricatorum* von 981 (Weiland, Indiculus loricatorum [MGH Const. I, n. 436]). Laut Werner (Heeresorganisation, S. 799 f., 820) gehörten sowohl die *comites* als auch die *abbates* und *episcopi* zusammen mit den übrigen *pagenses* zum Heer eines Herzogs beziehungsweise eines früheren *regnum*, was bis zu 2000 direkte Vasallen des Königs ausgemacht habe.
407 Fichtenau (Lebensordnungen, S. 281 f.) weist aber zugleich auf den verheerenden moralischen Schaden hin, den der Tod eines solchen Anführers haben konnte und vermutet daher eher eine passive Teilnahme (im Harnisch und ohne Angriffswaffen) der höchsten geistlichen Fürsten, während Priester und Diakone beispielsweise als Fahnenträger im Schlachtengetümmel vorstellbar wären.
408 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 151.
409 Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 218.
410 Ganshof, L'armée carolingienne, S. 122. Coupland (Carolingian army, S. 58–61) beschreibt die einzelnen Truppenführer im Auftrag des Königs als *missi*.
411 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 53–54.

einer Legion.[412] Wollte Ekkehart IV. mit diesem ehrenvollen Begriff auf die Einfachheit beziehungsweise auf die Nichtzugehörigkeit zur Aristokratie jener ungarischen Anführer anspielen, um die militärischen Fähigkeiten als Aufstiegsmerkmal jener kriegerischen Horden hervorzuheben? Oder ist dies ein weiterer Begriff, der aus ‹heidnischer Vorzeit› stammte und somit problemlos für nichtchristliche Feinde herangezogen werden konnte? So pauschal lässt sich dies wohl insbesondere nach obiger Beobachtung der Begriffsverwendung nach dem Vorbild des römischen Heeres nicht zusammenfassen. Daneben spricht Ekkehart von *primicerius* – allerdings zur Bezeichnung des Abtes (für den ‹himmlischen Kriegsdienst›?), ein Begriff, der vor allem für hohe geistliche Würdenträger verwendet wurde, aber auch im soldatischen Sinne Verwendung fand.[413] Ansonsten sind primär die *duces* von militärischer Bedeutung,[414] wie dies auch in den *annales Alamannici* der Fall ist.[415] Von *primicerii* spricht abgesehen von Ekkehart nur noch Berthold (als Heerführer), der ansonsten die Bezeichnungen *armiductor* und *dux* (*militiae*) vorzieht.[416]

Die vielfältigste Auswahl an Begriffen für militärische Befehlshaber ist bei Hermann von Reichenau zu beobachten, der gar zwischen den römisch-antiken (*magister militum*, *vir militaris*, *tribunus*, *dux*, *comes*, *legatus*, *praefectus*, *princeps militiae*),[417] frühalemannischen/-fränkischen (*maior domus*, *princeps*, *comes*, *dux* [*militiae*])[418] und zeitgenössischen Begebenheiten (*marchio*, *comes*, *dux*)[419] unterscheidet. Dabei fällt auf, dass Bezeichnungen wie *dux* selbst für die von Hermann beschriebene Spätantike vor allem zur Benennung von Anführern germanischer *foederati* gebraucht wurden und in der Übergangszeit zwischen römischer Herrschaft und germanischen Teilkönigreichen zum Teil bis zu 20 *duces* als Unterführer in den Heeren zugegen waren.[420] Interessant ist zudem, dass sich Hermann of-

412 König, Römischer Staat, S. 217 f.; Burckhardt, Militärgeschichte, S. 116.
413 Vgl. MLLM, S. 1105.
414 Als *duces* bezeichnet er nicht nur ostfränkische Anführer, sondern selbst ‹sarazenische› (vgl. Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 65).
415 Lendi, Annales Alamannici, ann. 795, 870, 904, S. 168, 180, 186.
416 Darunter Berthold, Chronicon II, ann. 1077–1079, S. 164, 172, 178, 220, 270.
417 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 70, 176, 363, 388, 402, 405, 408, 411, 419, 422, 426–429, 432, 436, 439–441, 450, 453, 461, 483, 524, 527, 534, 538–539, 541, 547, 552, S. 75, 77, 79–84, 86–88. Daneben führt er den *consul*-Begriff im allerdings rein römischen Kontext auf (ebd., ann. 413, 483, 497, 513, S. 81, 84–86), eine Bezeichnung, die ansonsten nur einmal bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 134) für den St. Galler Abt auftaucht.
418 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 568, 572, 575, 577–579, 585, 588–592, 594, 599, 602–603, 606–609, 613, 619, 624, 628, 631, 635–636, 643–644, 646, 660, 662, 666–667, 672, 674, 688–689, 700, 702–703, 714, 716, 724, 727–730, 734, 738, 741–743, 746, 749–750, 753–754, 796, S. 89–99, 101. Die *comites* und *duces* wurden hier absichtlich nur bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts aufgeführt, da sich deren politische und militärische Kompetenzen auch aus der bei Hermann zu erschliessenden Begriffsverwednung so weit vermischt haben, dass ab jenem Zeitpunkt nur noch die ausdrücklichen Heerführer aufgeführt werden. Auch über die zeitgenössischen *annales Alamannici* lässt sich diesbezüglich keine Brücke schlagen, da Titel überhaupt nur selten darin zu finden sind (zum Beispiel Pippin als *maior domus* [Lendi, Annales Alamannici, an. 714, S. 148]).
419 Für die Zeit zwischen Karl dem Grossen und dem Tod des Chronisten finden sich in seinen Aufzeichnungen keinerlei Sonderbezeichnungen für Anführer von Truppenkontingenten ausserhalb der *duces*, *comites* und *marchiones*.
420 Vgl. Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 585, 588, 591–592, 594, 599, S. 90–91.

fenbar durchaus bewusst war, welche Begriffe für welche Zeit am angebrachtesten sind und welche Betitelungen des Weströmischen Reiches auch für das Oströmische Reich nach 476 zu gebrauchen sind. Dagegen schien ihm die Absetzung des letzten weströmischen Kaisers Romulus Augustulus um 476 überhaupt nicht als der Einschnitt aufzufallen, wie er heute Teil des allgemeinen Bewusstseins ist. Aus seiner Perspektive dürfte einfach ein anderer Germane die faktische Macht statt nur in den Provinzen nun auch in Rom selbst übernommen haben.[421] Für seine annalistische Aufzeichnung des 7. und 8. Jahrhundert verschwinden die ‹typisch römischen› Bezeichnungen zunehmend und es ist immer häufiger unklar, ob Hermann nun von einem *dux* oder *comes* als rein militärischem Anführer, wie er dies für die Spätantike getan hat, oder bereits von einem merowingisch-karolingischen ‹Herzog› und ‹Graf› spricht; also ob ihm an den betreffenden Stellen nun die militärische Funktion oder der Titel im politischen Machtgefüge wichtiger war.[422] Da letztlich beide Aspekte zu jenen frühmittelalterlichen Ämtern gehörten, müssen Hermanns spezifische Fälle zwar nicht genauer differenziert werden, doch ist die bei ihm zu beobachtende Genese antiker *duces* und *comites* zum terminologischen Pendant des Frühmittelalters aus heutiger Sicht umso erstaunlicher.

Ab der Mitte des 8. Jahrhunderts stehen besonders Herzöge in der natürlichen Position als Heerführer, und spezielle Bezeichnungen für Truppenführer fehlen vollständig in Hermanns Aufzeichnungen von der Zeit Karls des Grossen bis zum Tod des Chronisten. Wer als wichtiger Akteur besonders im 10. und 11. Jahrhundert hinzukommt, ist der *marchio*, der sehr häufig als herzogsgleicher Heerführer auftritt.[423] Wer sich hinsichtlich solcher Bezeichnungen als besonders wertvoll erweisen könnte, ist Notker Balbulus, der aus Sicht der 880er-Jahre über die Zeit der ersten Karolinger schreibt und hinsichtlich der Feldzüge Karls des Grossen stark vom militärischen Fachjargon Gebrauch macht. Anstelle von ausgefeilten Bezeichnungen ist vermehrt traditionell die Rede von den *duces* und allgemein von *primores*/*proceres* (*regni*)/*primates* (*exercitus*) – also den Grossen des Reiches – als Anführer der jeweiligen Kontingente in Karls Heer[424] oder aber wörtlich von Anführern (*duces*).[425]

Es werden also bei allen herangezogenen Chroniken fast ausnahmslos die traditionellen Amtsträger des frühen Mittelalters – die *duces* und *comites* sowie zum Teil die *marchiones* – selbstverständlich als die üblichen Heerführer genannt, wie oben bereits an Widukinds Darstellung der Schlacht auf dem Lechfeld gezeigt wurde. Die zum Teil sehr spezifischen Bezeichnungen bei Hermann von Reichenau widersprechen diesem Bild in keiner Weise, sondern zeigen in einzigartiger Weise auf, in-

421 Vgl. ebd., ann. 475–476, S. 84.
422 Vgl. ebd., ann. 674, 714, 724, 727–730, S. 95, 97–98.
423 Vgl. die *marchio*-Nennungen bei Hermann: ebd., ann. 880, 883, 886, 893, 898, 900, S. 108–111; Hermann, Chronicon, ann. 1003, 1027, 1041–1043, 1046–1048, 1050, 1054, S. 654, 664, 674–676, 680, 684–686, 692–694, 698, 706.
424 Unter anderem Notker, Gesta Karoli II, cap. 3, 14, 15. Einige *viri militari* und *tribuni* werden zwar genannt, jedoch in einem völlig anderen Kontext und nicht unmittelbar als militärische Führer (ebd. I, cap. 1; ebd. II, cap. 21).
425 Ebd., cap. 12. In dieser Weise ist der Begriff auch bei Widukind von Corvey (Res gest. Sax., cap. 44) zu finden, der als Unterführer der Herzöge von *praefecti* spricht.

wieweit klösterliche Chronisten des 11. Jahrhunderts bereits auf eine differenzierte Wortwahl zur Umschreibung weit entfernter Zeiträume zurückgriffen – antike Vorlagen hin oder her.

Herzog und Graf

Ein Grossteil der militärischen Kompetenzen des Frühmittelalters ist nicht zuletzt durch die frühmittelalterlichen *leges* ableitbar, wenn auch bedacht werden muss, dass diese im Verdacht stehen, mehr Abbilder des Versuches fränkischer Einflussnahme gewesen zu sein, als dass sie den tatsächlichen lokalen Verhältnissen entsprochen hätten. Einige Auffälligkeiten, wie der besondere Schutz, den vor allem die Herzöge geniessen sollten, wird hier dennoch kurz angesprochen. Die Betonung des Schutzes, den die Herzöge sowohl in den alemannischen als auch in den bayerischen *leges* geniessen, geht nämlich einher mit Regelungen bezüglich Verhaltens auf der Heerfahrt, in der eigenen Provinz, bei Plünderungen etc. und streicht deren Rolle als oberste Heerführer des herzoglichen Heerbannes stark hervor.[426] Als solcher erscheint beispielsweise Herzog Burchard II. von Schwaben als Anführer der zwei schwäbischen *legiones* auf dem Lechfeld.[427] In karolingischer Zeit seien die *duces* und ihre Amtsbezirke, die *ducatus* oder *regna*, laut Werner gleichbedeutend mit den Basiseinheiten des fränkischen Heeres gewesen.[428] Laut Jahn hatte der bayerische Herzog die oberste Führung des Heerbanns inne, während die einzelnen Grafen Unterabteilungen (*comitatus*, aber auch *exercitus* genannt) führten und darin auch die Disziplinargewalt ausübten.

Der *comitatus* stand sowohl für den zivilen Rechtsbereich beziehungsweise ‹Gerichtssprengel›, worin der Graf unter anderem die *placita* leitete und die Polizeigewalt innehatte und wofür er *centuriones* und *decani* einsetzen konnte, als auch für den militärischen Aufgebotsbezirk der Grafen und das Aufgebot selbst.[429] Als einen der Ursprünge dieser «Verbindung von Militär- und Zivilgewalt in den Händen der *comites*» sieht Esders unter anderem das Fortwirken des spätrömischen Militärrechts.[430] Demnach haben nach dem Abzug der offiziellen römischen Truppen hinter die Alpen nicht nur die Mauern einiger Kastelle (Arbon, Kaiseraugst) sowie die Titel lokaler Befehlshaber (*tribunus*, *praefectus*) die ‹Transformation des Römischen Reiches›[431] mitgemacht,[432] sondern auch Prägungen durch den militärischen Alltag ‹zurückgeblie-

426 Besonders die drastischen Bestrafungen erinnern dabei an die knappen Ermessensspielräume und Regelungen im Kriegsfall (Esders, Militärrecht, S. 60–67). Als primärer Heerführer und Friedensbewahrer erscheint der Herzog laut Goetz (Geschichtsschreiber, S. 143) auch in den alemannischen Chroniken. Vgl. Behr, Herzogtum, S. 114; Esders, Spätantike Dukate, S. 438 f.

427 Widukind, Res gest. Sax., cap. III,44.

428 Einer oder mehrere Grafen konnten notfalls den Herzog oder Markgrafen ersetzen (Werner, Heeresorganisation, S. 792–799).

429 Jahn, Ducatus Baiuvariorum, S. 261; Störmer, Früher Adel, S. 393. Bei den Merowingern im 6. Jahrhundert waren *comites* als Vertraute des Königs für die Einberufung der Aufgebote verantwortlich, ab der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts soll diese Aufgabe zunehmend von *duces* wahrgenommen worden sein (Bodmer, Krieger, S. 109 f.).

430 Esders, Militärrecht, S. 47.

431 Vgl. obige Diskussion zur ‹Transformation des Römischen Reiches›.

432 Vgl. unten die Kapitel zur Fortnutzung spätrömischer Baustrukturen und dem Überleben zahl-

bener› Romanen und romanisierter Föderaten. Nach der Aufgabe der gallorömischen Provinzialverwaltung seien überall *comites* als die massgeblichen weltlichen Funktionsträger aufgetaucht, wodurch die merowingische Verwaltung eher als erweiterte Militäradministration zu verstehen sei.[433] Neben der Durchmischung jurisdiktioneller Aufgaben in der Hand militärischer Kommandeure vermutet Esders zudem die Fortführung einer Art von Wehrpflicht, wonach jeder freie Mann als militärdienstpflichtig betrachtet worden sei und sich die Gesellschaft dadurch insgesamt militarisierte.[434] Als ein solches Beispiel sieht er den Eid, den die versammelten Waffenträger um 789 auf Karl den Grossen leisten mussten, worin als Führungspersönlichkeiten sowohl *comites* als auch *seniores* genannt werden.[435] Beide sollen von vergleichbarer Wichtigkeit in der Organisation des Militäraufgebots gewesen sein, wobei der *comes* für das räumliche und der *senior* für das personale Rekrutierungsmuster gestanden haben soll.[436]

Bischöfe als Schutz- und Kriegsherren

Bischöfe hatten wahrscheinlich insbesondere in der Übergangszeit zwischen dem Abzug der römischen Truppen und der Entstehung neuer ‹ordnender Elemente› in traditioneller Weise als Herren ihrer Bischofssitze und -sprengel vermehrt die Rolle militärischer Anführer übernommen,[437] mussten infolge der fränkischen Durchdringung aber viele derartige Aufgaben an neue königstreue Funktionäre abtreten. Als Ausnahme darf das Churer Bistum gelten, deren Bischöfe es seit je verstanden, Markgrafen- und Bischofsamt zu verbinden oder zumindest in gutem Einvernehmen zu regeln, bis unter den Burchardingern schliesslich das Markgrafenamt gar mit dem neu entstandenen Amt des Herzogs von Schwaben fusioniert wurde. Umgekehrt konnte ein starker Bischof aber auch im Interesse des Königs die Verfügungsgewalt über ein solch grosses Gebiet übernehmen, wie der Fall Abtbischof Salomos III. von Konstanz (890–919/920) eindrücklich zeigt. Dies hatte dazu geführt, dass ebengenannter Burchard erst nach Salomos Tod den Dukat auch tatsächlich übernehmen konnte.

In der Folgezeit übten schwäbisch-alemannische Bischöfe zwar immer noch die Gewalt über zum Teil beeindruckende militärische Kontingente aus, es waren

reicher römischer Titel und Truppenbezeichnungen sowie die Untersuchung von Barnish (Transformation, insbesondere S. 130–134) zur Transformation lokaler wie überregionaler spätantiker Eliten (Senatoren etc.); ebenso Aurell, Noblesse en occident, S. 12–16.

433 Esders, Nordwestgallien, S. 354 f. Inwieweit dies nicht nur für gewisse gallische Gebiete galt, die bereits in römischer Zeit als besonders bevorzugte Rekrutierungsgebiete galten, sondern womöglich auch für Alemannien, sei dahingestellt. Da seit dem 3. Jahrhundert nicht nur ein grosser Teil der einfachen Soldaten, sondern auch des Offizierkorps der römischen Armee aus Germanen, darunter Franken und Alemannen, bestand (Geuenich, Alemannen, S. 153 f.), dürfte der Schritt von der römischen zur merowingischen Militäradministration nicht allzu gross gewesen sein.

434 Esders, Militärrecht, S. 49. Laut Hüpper-Dröge (Schutzwaffen, S. 109) hatte diese militärdienstliche Prägung verständlicherweise auch auf die sprachliche Entwicklung zur Bezeichnung der lokal verwendeten Bewaffnung einen Einfluss.

435 Boretius, Kapitularien (MGH Capit. I), n. 25/4.

436 Vgl. Esders, Eliten und Raum, S. 26 f.

437 Patzold, Bischöfe, S. 523, 542 f.

zurück

aber eher die weltlichen Herren, die führend auftraten. So fand sich Bischof Noting (920/921–934) – der Nachfolger von Salomo III. – im Jahr 924 am herzoglichen Landtag in Zürich ein,[438] womit er klar die Oberhoheit des Herzogs von Schwaben anerkannte. Die traditionelle Rolle als Schutzherr des Königs in Alemannien scheint damit endgültig aufgegeben worden zu sein. Die Bischöfe von Konstanz und ebenso von Chur waren auch in der Folge immer wieder dazu verpflichtet, herzogliche Hoftage zu besuchen und dem Herzog Heeresfolge zu leisten.[439] In diesem Sinne leistete der Bischof von Konstanz wohl auch im Jahr 926 dem Herzog nach Italien Heeresfolge. Dieser Feldzug Burchards I. diente oben bereits einleitend der Untersuchung schwäbischer Kontingente. Bischof Noting schickte seinem Herzog lediglich berittene Truppen, während er persönlich wohl in Konstanz verblieb, wo er den Ungarn Wochen später mit den verbliebenen Männern der Bischofsburg Widerstand leistete.

Bistümer hatten dem König stets beträchtliche Kontingente an Panzerreitern zu stellen, wie die Angaben im *indiculus loricatorum* zeigen: *Constanciensis episcopus XL mittat.*[440] Dabei sollte zwar nicht vergessen werden, dass diese Auflistung erst um 981 entstanden ist und bloss als Ersatzaufgebot zu gelten hat, es wurde aber schon in der Aachener Reformgesetzgebung von 819 festgelegt, wer im Kriegsfall Abgaben, aktive Heeresfolge oder beides und wer nur Gebetshilfe zu leisten hatte.[441] Die Formulierung *mittat* im *indiculus* könnte darauf hinweisen, dass der Bischof von Konstanz – im Gegensatz zu Chur: *Curiensis episcopus XL ducat*[442] – nicht persönlich Heeresfolge zu leisten hatte, sondern 926 in Konstanz weilte, als die Ungarn einfielen. Diese Annahme beruht zudem auf der Beobachtung, dass 926 im Zuge der Ungarnbedrohung von keinen aktiven militärischen Gegenmassnahmen des Bischofs berichtet wird, derselbe aber laut Ekkehart IV. nach dem Abzug der Ungarn rasch zur Stelle war, um die entweihten Gebäude in St. Gallen zu segnen. Ohne die Schlagkraft seiner in Italien weilenden *militia* war Noting zum Ausharren in der Konstanzer Bischofsburg verdammt und konnte sich erst Tage später nach St. Gallen wagen. Jahrzehnte später war auch Bischof Konrad von Konstanz (934–975) bei einem Italienzug von 961 nicht persönlich dabei, wie Auer vermutet.[443] Aus diesen Beobachtungen gleich eine Regel für die persönliche Teilnahme Konstanzer Bischöfe an den königlichen Heerfahrten aufzustellen, ist bestimmt zu gewagt, doch könnte sich eine Tendenz dahingehend abzeichnen.[444] Ihr geistliches Amt schützte Bischöfe jedenfalls nicht vor dem persönlichen Kriegsdienst für den König.

438 Vgl. UBZH I, n. 188.
439 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 154.
440 Weiland, Indiculus loricatorum (MGH Const. I, n. 436), S. 633.
441 Schieffer, Fulda, S. 50; Vogtherr, Reichsabteien, S. 281.
442 Weiland, Indiculus loricatorum (MGH Const. I, n. 436), S. 633.
443 Auer, Kriegsdienst des Klerus I, S. 363 f.
444 Arnold (German Bishops, S. 162–164) spricht aufgrund der adligen Herkunft der Bischöfe vom instinktiven Verhalten der *oratores* als *bellatores*, die besonders bei königlichen Romzügen als ‹heldenhafte Kämpfer› und Kriegsherren an vorderster Front aufgetreten seien.

Die kämpferischen Äbte von St. Gallen

Im Gegensatz zum Konstanzer Bischof, der zumindest laut *indiculus* nur Truppen zu schicken hatte, heisst es für den St. Galler Abt *Abbas Sancti Galli XL ducat*,[445] was sich in einer Stelle der *casus sancti Galli continuatio anonyma* zum Jahr 1021 wiederfinden lässt: «Und als seine [Heinrichs II.] Herrschaft bereits gefestigt war, setzte er nach dem Ratschluss der Fürsten für alle Vornehmen des Reiches einen Zug nach Campanien fest. Auch unseren [Abt] Purchard hatte er gleicherweise dazu bestimmt.»[446] Auf dem Rückweg von Heinrichs Italienzug fiel der St. Galler Abt wie viele andere auch einer Seuche zum Opfer,[447] ein untrüglicher Beweis für dessen Teilnahme. Neben Herzögen, Grafen und Centenaren gehörten also auch Bischöfe und Äbte zu den frühmittelalterlichen Kommandeuren,[448] ein Bild das sich nach dem Jahr 1000 noch weiter verfestigen sollte: Während des königlich-päpstlichen Disputs Ende des 11. Jahrhunderts gerieten besonders in Schwaben die jeweiligen Parteigänger äusserst blutig aneinander. Nach dem Tod des St. Galler Abts Ulrich (1072–1076) wurde von beiden Seiten versucht, die entstandene Vakanz durch einen Vertreter der eigenen Sache zu beseitigen. Der vom Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden eingesetzte papsttreue Abt Lutold wurde vom königstreuen Konvent aus dem Kloster gejagt und fand Zuflucht beim Reichenauer Abt Ekkehart von Nellenburg (1072–1088). Entgegen der Benediktsregel (*econtra aliquantulum regule [...]*) soll Ekkehart daraufhin die Waffen gegen den St. Galler Konvent unter seinem neuen Abt Ulrich von Eppenstein (1077–1121) erhoben haben.[449] Ulrich «war in Alemannien der einzige Parteigänger des Königs während des Investiturstreites und setzte die militärischen Kräfte der Abtei St. Gallen im Einverständnis mit dem Konvent bedenkenlos für dessen Sache ein.»[450]

In der fast zeitgenössischen Schilderung der Konflikte zwischen St. Gallen und Reichenau in der Fortsetzung der *casus sancti Galli* glaubt man kaum, dass es sich um eine Klosterchronik, geschweige denn um die Taten eines Abtes handelt:

> Beide sind jung gewesen, beide sehr vornehm, beide gebildet und lebensgewandt, aber derjenige des heiligen Gallus war hochgemuter, Ekkehard war damals reicher an Vasallenkriegern [*militibus*], Ulrich aber besass die verlässlicheren. Jener brachte es nicht über sich, diesen zu schonen, dieser schämte sich, vor ihm zu weichen. Jener reizte diesen zuerst und wollte ihm den vertriebenen Abt Lutold im Kloster aufdrängen, dieser aber kühn und ohne weitere Streitkräfte [*copiis*] zusammenzuziehen, wollte in der Hoffnung auf Kriegsglück den Ausgang der Angelegenheit abwarten und fürchtete sich nicht, alles aufs Spiel zu setzen.[451]

445 Weiland, Indiculus loricatorum (MGH Const. I, n. 436), S. 633.

446 Übersetzung von Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 117). *Et regno iam firmato consilio principum cunctis regni primatibus expeditionem in Campaniam condixit. Purchardo quoque nostro similiter condixerat* (ebd., cap. 18).

447 Ebd.; Hermann, Chronicon, an. 1022, S. 662; vgl. Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 118.

448 Prinz, Herrschaftsformen, S. 19; Hägermann, Abt als Grundherr, S. 349 f.

449 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22.

450 Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 121. Vgl. Maurer, Schwäbische Grafen, S. 196.

451 Übersetzung von Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 135). *Uterque fuit iuvenis, uterque satis nobilis, uterque litteratus et moribus agilis, sed iste sancti Galli plus magnanimus. Ille tunc temporis ditior militibus,*

In der folgenden Aufrüstung werden unter anderem die St. Galler Burgen Kräzern, Burgau, Glatt, Lütisburg und Heerbrugg errichtet.[452] Der Abt nimmt dabei die Rolle eines aristokratischen Kriegsherrn ein. Die Burg Kräzern wird in der Folgezeit durch den eigenen Klostervogt Lutold mit dessen Truppen bestürmt und kann nur mit Glück durch den Abt und seine Burgmannen gehalten werden.[453] In anderen Fällen – wie dem Angriff auf die Sarazenen in den 930er-Jahren[454] – agiert der Klosterdekan als Truppenführer. Der Kommandogewalt des Abtes unterstanden also noch weitere, ebenfalls aristokratische Respektspersonen, die mit einem hohen Mass an Selbstbestimmung agieren konnten. Als im weiteren Kriegsverlauf unzählige sanktgallische Güter von feindlichen Kräften besetzt werden und der Konvent dadurch in arge Versorgungsnot gerät, zieht Abt Ulrich zusammen mit Verbündeten (unter anderen Graf Otto von Buchhorn)[455] plündernd und brandschatzend durch den Bodenseeraum, zerstört Burgen und Orte (darunter die Kyburg und Bregenz) und macht Beute sowie wertvolle Gefangene.[456] Der Adelsspross Ulrich, der dank der politischen Situation zum Abt von St. Gallen erhoben wurde, agierte also keinesfalls ‹christlicher›, als seine weltlichen Standesgenossen: Er brandschatzte, plünderte, tötete und tat alles andere, was in einer Fehde unter Aristokraten eben so üblich war. Während des gegenseitigen Brandschatzens drangen die Reichenauer Truppen gar viermal in den St. Galler Klosterbezirk ein und machten die Gebäude des Abtes um 1079 dem Erdboden gleich.[457]

Ein ‹Kriegswesen› im Wandel

Wer an dieser Stelle noch fehlt, ist der klassische Kriegsherr jeder frühmittelalterlichen Randzone, der Markgraf. Denn dieser verfügte auch in Friedenszeiten über ausserordentliche Kommandogewalten.[458] Der für diese Untersuchung infrage kommende Markgraf von Rätien wird in diesem Zusammenhang allerdings nirgends als Kommandeur genannt und der einzige kriegsführende *marchio* kommt in Schwaben für die Zeit des ‹Investiturstreits› als Marodeur vor, worauf an späterer Stelle noch eingegangen wird.[459]

Wie lange die Kommandogewalt über geistliche Truppen auch in den Händen Geistlicher verblieb, lässt sich schwerlich festmachen, denn selbst in der Reformzeit des 10./11. Jahrhunderts bleiben die von der Heeresfolge betroffenen Äbte und Bi-

sed iste fidelioribus. Ille isti parcere nescivit, istum ei cedere puduit. Ille prior istum provocans sibi expulsum abbatem superducere in monasterium voluit, iste etiam audax non plurimis copiis collectis equo marte rei eventum expectare volens omnia temptare non timuit (ebd., cap. 22).

452 Vgl. ebd. und Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 121 f.; Boxler, Burgnamengebung, S. 51–53.

453 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22.

454 Ekkehart, Cas. s. Gall., cap. 126.

455 Vgl. Grafen des 11. Jahrhundert. Der Chronist Berthold beschreibt die zeitgenössischen Wirren mit gegenseitigem Brandschatzen und Treuebrüchen auf allen Ebenen sehr gut (vgl. insbesondere Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 166).

456 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 23–25.

457 Ebd., cap. 26. Zur kriegerischen Lage vgl. Maurer, Schwäbische Grafen, S. 204; Zotz, Zähringer, S. 50.

458 Althoff/Keller, Neubeginn, S. 82 f.

459 Vgl. Bertold II. von Zähringen unten im Kapitel zum Herzog von Schwaben.

schöfe unverzichtbar. Geistliche Aufgebote galten zumindest für das westliche Reich als sehr viel treuer und zuverlässiger sowie in ihrer militärischen Stärke als stabil, und dies – wie Poly und Bournazel anfügen – selbst über längere Zeiträume hinweg, meist unbeeinflusst vom Wechsel der Königsherrschaft.[460] Für das östliche Reich sieht Bloch die Tendenz einer geistlichen Übermacht im königlichen Heer über das Jahr 1000 hinaus zwar als veraltete Forschungsmeinung an,[461] für Schwaben dürfte diese Vorstellung aber mindestens bis zum Ende des 11. Jahrhunderts noch gegolten haben. So wie das ‹traditionelle› Herzogtum nach seiner Neubegründung, Anfang des 10. Jahrhunderts, um spätestens 1098 bereits ein jähes Ende fand, könnten sich auch anderweitig die Verwaltungs- und Kommandostrukturen in Schwaben dahingehend verändert haben.

Vom 11./12. zum 13. Jahrhundert lassen sich besonders im allgemeinen ‹Kriegswesen› Veränderungen feststellen, was wohl auch mit den veränderten Grundlagen der nicht mehr in diesem Sinne existenten Aufgebotspraxis des frühmittelalterlichen Heerbannes zusammenhängt. Statt der Grafen und Herzöge traten immer mehr professionelle ‹Warlords› als Heerführer auf, die nicht mehr über komplizierte Aufgebote verfügen mussten, sondern Söldner anwarben – Kortüm spricht hierbei von einer völligen «Ökonomisierung kriegerischer Praxis durch die Gewaltunternehmer».[462]

2.2 Hörige, Dienstleute und ‹Ministeriale›

Eine Gemeinschaft oder Gesellschaft von Waffenträgern lässt sich vor dem Hintergrund mittelalterlicher Standesunterschiede nicht ohne Weiteres definieren. Wir haben bereits einen Blick in mögliche Heeresfolgeszenarien geworfen. Nun bleibt die Frage, ob, wann, wie, warum und mit welchen sozialen Folgen auch die hörigen Teile der Gesellschaft in einer solchen Kriegergemeinschaft Einlass gefunden haben oder ob es gar seit je üblich war, Teile der herrschaftlichen *familia* zu bewaffnen.[463] Zur besseren Anbindung an die bisherige Forschung erfolgt dies teils unter Verwendung klassischer Begriffe wie ‹Ministerialität›[464] und Dienstmannschaft. Der

460 Poly/Bournazel, Mutation, S. 17. Dies lag bei den kirchlichen Institutionen insbesondere daran, dass die ökonomische Grundlage nicht dem betreffenden Amtsinhaber, sondern der jeweiligen Kirche gehörte und so nicht wegen Vererbung kleiner, sondern eher noch grösser wurde (vgl. Zey, Investiturstreit, S. 15).

461 Bloch, Société féodale, S. 588 f.

462 Kortüm, Kriege und Krieger, S. 128. Reuter (Recruitment of Armies, S. 33, 35) vermutet bereits für die ottonischen Herrscher in gewissem Masse Söldnerverbände, steht der Meinung einer weitläufigen Transformation der Heeresorganisation – weg vom ‹Heerbann› hin zu Söldnertruppen – im 11.–13. Jahrhundert aber sehr skeptisch gegenüber.

463 Fleckenstein (Ritterliche Welt, S. 30 f., 54 f.) verneint dies für die frühkarolingische Zeit vehement, da solche nicht direkt in den Quellen genannt werden, vermutet sie aber ebenfalls als Aufsteiger im Sinne der ‹Ministerialität›.

464 Vgl. traditionell unter anderem Keutgen, Ministerialität, insbesondere S. 1–8; Stengel, Ministerialität, insbesondere S. 168 f.; Nitzsch, Ministerialität, S. 32–52; Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 5–11.

zurück

Schwerpunkt liegt zwar auf dem Bodenseeraum und Alemannien, doch lassen sich kurze Exkurse in andere zeitgenössische Regionen im Ostfrankenreich für einen Begriffsabgleich kaum vermeiden. Eine Herangehensweise an die sogenannte Ministerialität – in ihrem klassischen Verständnis als ‹die unfreie Dienstmannschaft› zu verstehen – lässt sich über unterschiedliche Wege bewerkstelligen: aus einer kriegerischen, höfischen, rechtlichen und sozialgeschichtlichen Sichtweise. In den kriegerischen Teil wurde bereits im vorhergehenden Kapitel eingeführt und der höfische Teil fällt unter den folgenden Begriff des Hofamtes. Der rechtliche Aspekt wird unter anderem durch Überlegungen zu frühmittelalterlichen Hof- und Dienstrechten genauer betrachtet und Einblicke in die lokale Sozialstruktur werden durch die detaillierte Auswertung aller Bezeichnungen unfreier Dienstleute in den St. Galler Urkunden ermöglicht.

Den Beginn machen die unfreien Funktionäre in den Hofämtern und den Dienst- und Hofrechten zwischen dem 9. und 11./12. Jahrhundert im ostfränkischen Reich. Im Mittelpunkt steht dabei die Rolle und Ausbildung der sankt-gallischen Ministerialität. Da eine solche Gruppe nicht unter dem naheliegendsten Begriff *ministerialis* fassbar ist, muss auf terminologisch äusserst unterschiedlich bezeichnete Personengruppen geachtet werden. Potenzielle Ministeriale werden hierfür zuerst ‹isoliert› in den Hofämtern und anschliessend auf begrifflicher Ebene im Ostfrankenreich gesucht. An die jeweiligen Untersuchungen werden stets vergleichbare Fälle aus St. Gallen angefügt, woraus Neuansätze zum Verständnis der schwäbisch-alemannischen Gesellschaft erwachsen könnten, da mit dem Lokalbeispiel St. Gallen und seiner unübertroffenen Überlieferungslage jegliche Grossphänomene an einer einzelnen Institution beziehungsweise deren schriftlicher Überlieferung überprüft werden können. Daraus mag eine ständische Einteilung erkennbar werden, die in der einzelnen Betrachtung eines Amtsbegriffes wohl untergegangen wäre, da man sich als Mitglied der ‹Dienstmannschaft› wohl schlicht über die eigene Funktion und das eigene Amt identifizierte und man qua Amt zur Elite gehörte, ohne dass man dies selbst so wahrnahm. Potenzielle Eliten sind deshalb womöglich unter den zahlreichen Begriffen verborgen, welche ansonsten für einen niederen oder ‹unfreien› Stand stehen. Ergänzt werden die einzelnen Abschnitte jeweils mit den Erkenntnissen aus der Auswertung erzählender Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts.[465] In den Untersuchungen rund um die Dienstmannschaft dürften besonders die Differenzen in der deutschen und französischen Forschung auffallen.[466] Denn obwohl auch im Westfrankenreich Unfreie zu Heerdiensten in der *militia* verpflichtet wurden, haben diese laut Parisse nie denselben rechtlichen Aufstieg durchlebt, wie ihre ostfränkischen Standesgenos-

465 Die betreffenden Werke von Heito, Walahfrid Strabo, Notker Balbulus, Ratpert, Ekkehart IV., Hermann dem Lahmen und Berthold von Reichenau wurden bereits in der Einleitung vorgestellt.

466 Vgl. Freed, European nobility, S. 212 f., wenn auch dieser ansonsten bezüglich Transformationen im 10./11. Jahrhundert eine klare Gegenmeinung vertritt und noch bis ins 12. Jahrhundert an karolingischen Modellen festhält sowie bezweifelt, dass die römisch-deutschen Kaiser mit «Sklaven» in den Krieg gezogen seien (ebd., S. 217), wobei er jegliche Beobachtung unterschlägt, dass selbst *servi* über Besitz verfügen konnten und Übersetzungen wie «Sklave» keinesfalls mehr passen beziehungsweise angebracht sind.

sen. Hierbei unterscheidet Parisse für das Ostfrankenreich zwischen zwei Etablierungsschritten, die gut mit den obigen Beobachtungen zur Militarisierung zusammenpassen. Aufgrund der Notwendigkeit von Dienstleuten für den militärischen Schutz und zur Verwaltung hätten im 10. Jahrhundert immer mehr Herrschaften auf ihre *familia* zurückgreifen müssen, was zu einer Standeserhöhung geführt habe. Im Zuge des ‹Investiturstreits› sei es schliesslich aufgrund der zunehmenden Militarisierung zur zweiten Welle solcher Standeserhöhungen gekommen.[467] Wie oben in der Einleitung zu Militarisierung und Reform dargelegt wurde, war die Militarisierung auch im Westfrankenreich ein wesentlicher Faktor der gesellschaftlichen Umwälzungen (‹mutation féodale›), was in dieser Arbeit aber nur methodisch vergleichend von Bedeutung ist und nicht eigens dargelegt wird.

2.2.1 ‹Ministerialität› und Hofamt

Thomas Zotz warnt in seinem Aufsatz zur Formierung der Ministerialität klar vor einer Gleichsetzung der Begriffe Ministerialität und ‹Ministeriale›: Der erste Begriff impliziere eine klar umrissene Gruppe, von der man vor dem 12. Jahrhundert nur schwerlich sprechen könne, und der zweite benenne in der Forschung eine sehr weit gestreute Zahl an unfreien Individuen mit unterschiedlicher rechtlicher Stellung und stark divergierenden Aufgabenbereichen sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Herrschaften.[468] Laut Bosl gab es zwei Wege in den Kreis einer Dienstmannschaft – unter genanntem Vorbehalt nun Ministerialität genannt – zu gelangen, nämlich durch Geburt und Berufung.[469] Damit spricht er ganz im Sinne der traditionellen Ministerialitätsforschung die unverhältnismässig scheinende Erhöhung Unfreier an, die im Hoch- und Spätmittelalter dazu geführt haben soll, dass selbst ‹freie Ritter› und ‹Adelige› sich in die freiwillige Unfreiheit begeben hätten, um über neue Aufgaben beispielsweise am Hof schneller in höhere und bedeutendere Positionen zu gelangen.[470] Durch Waffen- beziehungsweise Reiterdienste sowie als Verwalter, Vögte, Abgabeneintreiber, Gesandte, Boten und Inhaber von Hofämtern gewannen Hörige weltlicher Herrschaften und insbesondere Angehörige klösterlicher und bischöflicher *familiae* schnell das Vertrauen ihrer Herren, während man von mächtigen Freien erzwungene Erblichkeit und Schaden durch Konkurrenzverhalten befürchten musste. Belehnte Freie mit wechselhaftem Treuegefühl standen Dienstleuten gegenüber, die als Hörige selbst zum Besitz der jeweiligen Herren gehörten. Dabei sollte bedacht werden, dass auch Dienstleute mit Lehen und Pachtgütern versehen wurden und sich dank ihrer besonderen Rechtssituation keineswegs alles gefallen lassen mussten.[471] Doch darauf wird unter den Hof- und Dienstrechten sowie

467 Parisse, Ministériaux en Empire, S. 22–24.
468 Zotz, Ministerialität, S. 15.
469 Bosl, Reichsministerialität, S. 614.
470 Vgl. Borchardt, Sonderweg, S. 37. Arnold (German Knighthood, S. 44–46, 53–55) ist ebenfalls dieser Meinung, doch dürfte sein Werk insgesamt nur mit Vorsicht zu verwenden sein.
471 In einem Beitrag zum Dienstrecht streicht Bosl dies klar heraus, indem er einen Bogen zu den

im Laufe der terminologischen Untersuchung weiterführend eingegangen.[472] Laudage spricht zudem davon, wie aus ursprünglichen Knechten (*servi*) aus dem «bäuerlichen Milieu» hofrechtlich gebundene Dienstmannen und schliesslich dienstrechtlich gesicherte Hofleute geworden seien.[473]

In seinem Werk zu den Hofämtern im Frühmittelalter zeichnet Rösener die Formierung und Ausbildung der unterschiedlichen Hofämter aus dem Zusammenwachsen christlich-romanischer und heidnisch-germanischer Kulturkreise hin zu den klassischen Hofämtern des Heiligen Römischen Reiches nach.[474] Von den Ehrenämtern im Spätmittelalter waren die ursprünglichen Hausknechte freilich noch weit entfernt. Grundsätzlich ging es dabei um die Sicherstellung des leiblichen Wohls, was die Versorgung mit Nahrungsmitteln (Mundschenk: *pincerna*, *comes scanciarum*; Küchenmeister/Jäger: *coquus*, *venator*, *falconarius*), die Unterbringung von Mensch und Tier (Kämmerer: *camerarius*, *cubicularius*, Seneschall/Truchsess: *senescalcus*, *dapifer*; Marschall: *comes stabuli*, *mariscalcus*; Pfalzgraf: *comes palatii*) sowie den körperlichen Schutz (Schwertträger und Leibwächter: *armiger*, *spatiarius*, *ostiarius*) gleichermassen betrifft. Letzteres umfasst auch die Zufriedenstellung der bewaffneten Untertanen (Schatzmeister: *comes thesaurorum*, *sacellarius*, *dispensator*; später der Kämmerer).[475]

Die Nähe zum jeweiligen Herrn oder König erlaubte den schnellen Aufstieg zahlreicher Unfreier. Bis in die karolingische Zeit hatten sich diese Knechtstellen zu rechtlich gut situierten Beamtenstellen entwickelt, die zumindest an den Fürstenhöfen während Festivitäten häufig ehrenhalber mit Mitgliedern der Aristokratie besetzt wurden,[476] während die eigentlich praktizierenden Hörigen ebenfalls bereits einen besseren Rechtsschutz genossen, der sich beispielsweise an höheren Wergeldzahlungen bemerkbar machte.[477] Im Kloster St. Gallen waren die Erzämter im 13. Jahrhundert an vier grosse Aristokratenfamilien gegangen,[478] die alle ursprünglich der Ministerialität entsprungen sein sollen. Die Ministerialität sei in St. Gallen durch

vassi/vassalli schlägt, welche bezüglich Abhängigkeit ursprünglich (6.–9. Jahrhundert) mit der Ministerialität des 10.–13. Jahrhunderts vergleichbar gewesen seien, danach aber zum Inbegriff von Lehnsträgern/«Vasallen» wurden (Bosl, Ius ministerialium, S. 60 f.; vgl. Zotz, Lehnswesen, S. 167 f.).

472 Als zeitlich an meine Untersuchung anschliessende Arbeit könnte ein Projekt von Uwe Grupp von der Universität Tübingen zur ‹Organisation von Dienst und Dienstbarkeit im 11. und 12. Jahrhundert› gesehen werden, das sich vornehmlich mit dem südwestdeutschen Raum beschäftigt.

473 Laudage, Rittertum, S. 15 f.

474 Rösener, Hofämter.

475 Ders., S. 532–540.

476 Am ostfränkischen Königshof sollen die vier Ehrenämter (Mundschenk, Seneschall, Marschall und Kämmerer) seit dem 10. Jahrhundert von weltlichen Reichsfürsten ausgeübt worden sein (ders., Ministerialität und Hofdienst, S. 263 f.).

477 Ders., Hofämter, S. 536, 541. Für das *wiregildum/virigildo* vgl. *lex Alamannorum* (Schott, Lex Alamannorum, S. 86, 102–104, 116–120, 140, 160–162). Vgl. zudem Esders, Wergeld, S. 147.

478 Als Erztruchsess amtierte der Herzog von Schwaben und als Stellvertreter die Edeln von Bichelsee; als Erzschenk amtierte der Graf von Hohenberg und als Stellvertreter die Schenken von Landegg; als Erzmarschall amtierte der Graf von Zollern und als Stellvertreter die Edeln von Mammertshofen; als Erzkämmerer amtierte der Freiherr von Regensberg und als deren Stellvertreter die Gielen von Glattburg (Staerkle, St. gallischer Hofstaat, S. 42 f.).

besondere Dienste im 10. Jahrhundert aufgestiegen und habe im 11. Jahrhundert erstmals über ein Dienstmannenrecht verfügt.[479] Folgen wir Ekkehart IV. (11. Jahrhundert), so waren bereits unter Abt Notker (971–975) *milites* als Truchsessen und Schenken des Abts zugegen, wie oben bereits ausgeführt wurde.[480] Laut von Fürth war der Hofdienst die entscheidende Triebkraft, welche die ‹Ministerialen› aus dem Gros der Unfreien heraushob.[481] Diese Ämter waren keine reinen Herrendienste, sondern Ämter mit öffentlichem Charakter.[482]

Dennoch machte der Kriegs- und Reiterdienst wohl den Grossteil der Beschäftigung ‹Ministerialer› aus, der oft einherging mit dem Schutz des unmittelbaren Herrschaftsbereichs, bewaffnetem Geleitschutz, Burghut sowie mit Post- und Botendiensten.[483] Den militärischen Charakter erkennen wir unter anderem in den oben erwähnten Hofämtern Abt Notkers, deren Amtsinhaber als *milites* bezeichnet werden. In erzählenden Quellen tauchen ‹Ministeriale› häufig als Beschützer ihrer Herren auf, so kann der treue, bewaffnete Begleiter Abtbischof Salomos, der bei dessen Verhaftung durch die Kammerboten 914 niedergemacht wurde, vermutlich zur bischöflichen *familia* gezählt werden.[484] Damit gehörte wohl auch ein grosser Teil der oben erwähnten Hauskrieger Salomos zur ursprünglich unfreien *familia*.[485] Die Ausübung dieser Ämter und der Kriegsdienst traten bei den geistlichen Herrschaften nochmals verstärkt in den Vordergrund, da die Klöster und Bistümer zur Verwaltung ihres teilweise umfangreichen Besitzes sowie zur Leistung ihres *servitium regis*[486] eine grosse Zahl an Dienstleuten benötigten. Besonders im Umfeld der salischen Könige treten überaus häufig Dienstleute in Aktion. Dabei werden sie zu wertvollen Helfern in den Kämpfen mit der Aristokratie während des ‹Investiturstreits› und für die zahlreichen Italienzüge.[487] Im Zusammenhang mit dem militärisch-offensiven Landesausbau in Richtung Osten spricht Bosl von der «Markministerialität», deren eigene Herrschaftsausbildung durch militärische Kompetenzen und Burgbemannung zur Landessicherung begünstigt worden sei. Aus derlei Rechteübertragungen soll schliesslich überall im Reich die Mode erwachsen sein, sich nach der jeweiligen

479 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 124; Staerkle, St. gallischer Hofstaat, S. 41. Ein mögliches sankt-gallisches Dienstrecht wird im folgenden Abschnitt ausführlicher diskutiert.

480 *Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus et foris mensę suę propositores et pincernas ebdomadarios habere solebat; disciplinanterque sibi ab eis ministrari volebat* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 135). Vgl. die ausführlichere Behandlung dieser Stelle oben unter Miles und Militia.

481 Fürth, Ministeriale, S. 454.

482 Rösener, Hofämter, S. 537.

483 Bosl, Reichsministerialität, S. 34; Rösener, Ministerialität, S. 268. Zur Diskussion um Hofamt und Reiterdienst als entscheidende Faktoren um den Aufstieg der Ministerialität vgl. Jakobi, Ministerialität, S. 322, und Fleckenstein, Ritterliche Welt, S. 58. Zum berittenen Dienst vgl. den Abschnitt zu den *homines cavallicantes* unten.

484 *Quidam autem suorum cum gladium educentem iuvenem illum ipse econtra gladio stricto incurrere vellet, lanceis circumvallantium transfixus interiit* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 17). Zum Stammheimer Konflikt und Salomos Verhaftung vgl. Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 42 f.

485 Vgl. hierfür die Darstellung im Abschnitt Krieger und Waffenträger und bei Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 12.

486 Vgl. Boshof, Königtum, S. 83.

487 Rösener, Ministerialität, S. 264, 267; Bosl, Reichsministerialität, S. 49, 89. Bosl spricht an dieser Stelle auch von eigentlichen «Privatarmeen» (ebd., S. 58).

Burg zu benennen.[488] Zum Hof gehörten auch Ärzte, Schmiede, Köche und Notare sowie die Angehörigen der Hofkanzlei und der Hofkapelle. Letztere lag meist in den Händen geistlicher Personen, die zusammen mit herausragenden weltlichen Freien auch als Ratgeber und Gesandte des Königs fungierten.[489]

Oben genannte Hofämter tauchen als ‹offizielle› Termini in den frühmittelalterlichen Quellen nur selten auf, was dem niedrigen Institutionalisierungsgrad zu verdanken sein dürfte. In den von mir exemplarisch herangezogenen sieben erzählenden Quellen tauchen die klassischen Hofämter nur in Notkers *Gesta Karoli* (Truchsess, Marschall und Kämmerer)[490] sowie in Ekkeharts *Casus sancti Galli* (Mundschenk, Truchsess und Kämmerer)[491] auf, wobei deren Auftauchen dem jeweiligen Quellentyp geschuldet ist; Notker schildert den Hof Karls des Grossen, während Ekkehart IV. vom Hof des St. Galler Abtes (einmal mit königlichem Besuch) berichtet. Die Kämmerer im Kloster dürften allerdings eher Laienmönche als Hörige gewesen sein, denn *camerarii* werden in den St. Galler Urkunden häufig zusammen mit dem Dekan, Sacratarius, Cellerar, Pförtner, Hospitarius, Hospitalarius, Bibliothekar und den Pröpsten des Klosters genannt.[492]

In einem Versuch, die ‹Ministerialität› fassbar zu machen, suchte Hechberger in den Quellen der jeweiligen Zeit nach den jeweils passendsten Formen, die seines Erachtens zur Bezeichnung von ‹Ministerialen› verwendet wurden. Was zur Zeit Konrads II. die *servi* gewesen sein sollen, waren zur Zeit Heinrichs III. *servientes*, unter Heinrich V. *ministeriales* und unter Lothar III. *ministeriales regni*.[493] In einem eher ‹jungen› Beitrag zur ‹Ministerialenforschung› fasst Borchardt den Aufstieg dieser Gruppe so zusammen: «Nicht allein durch Kriegsdienste als gepanzerte Ritter, sondern vor allem auch durch Herrschaftsdienste als Richter, Meier, Vögte, Inhaber von Hofämtern wie Truchsess, Schenk, Marschall, Kämmerer, Jägermeister, Küchenmeister, Butigler erlebten in Deutschland die ‹Ministerialen›, anderwärts der sogenannte Nieder- oder besser Ritteradel einen Aufstieg, den man in seiner christlich-kirchlichen Überhöhung als Entstehung von Rittertum begreifen kann.»[494] Einen Grossteil dieser Elemente finden wir ebenfalls in den St. Galler Quellen. Diese Gruppe spezieller

488 Ebd., S. 89, 91.

489 Rösener, Hofämter, S. 535, 541.

490 *Magister mensae* (Notker, Gesta Karoli II, cap. 6), *comes stabuli* (ebd.), *camerarius/cubicularius* (ebd., cap. 6, 15).

491 *Pincerna* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 7, 135), *propositor* (ebd.), *camerarius* (ebd., cap. 60, 87, 97). Beim *camerarius* in cap. 87 und 97 handelt es sich um den Hofkämmerer des Abtes Purchart, Richer, der nach einem Unfall des Abtes und aufgrund des fortschreitenden Alters des Klosterdekans als Helfer zur Lenkung des Klosters berufen wurde: *Richero iam dicto curtis suę camerario, homini pro virtutibus vix comparando, Ekkehardi decani iam senescentis ut ageret consiliis et abbatiam pro se regeret, communi fratrum iniunxit consensu*. Vgl. hierzu Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 115 f.

492 Chart. Sang. I, nn. 236, 252, 280, 284, 292, 308, 313, 330, 342–343, 360, 372, 375; ebd. II, nn. 431, 444, 471, 474, 499, 502, 511, 518–520, 522–524, 540, 545, 547, 549, 559–560, 568, 572, 588–589, 592, 596, 601–603, 607, 631, 639, 651, 658, 660, 681, 693, 717, 726–727, 757, 762, 771, 773, 808, 817, 821, 857.

493 Der schwer kontrollierbare ‹Adel› sei durch den vermehrten Einsatz dieser weisungsgebundenen (beziehungsweise von der Gunst abhängigen) Männer ersetzt worden (Hechberger, Adel und Rittertum, S. 28).

494 Borchardt, Sonderweg, S. 35; Arnold, German Knighthood.

Funktionäre als ‹Ministeriale› zu bezeichnen, vereinfacht vieles, schleppt allerdings die etwas schwerfällige Ministerialenforschung der zwei vergangenen Jahrhunderte mit sich. Ein Merkmal des Aufstiegs oben genannter Dienstleute geht womöglich einher mit der Ausbildung eines eigenen Standes. In der Nähe ihrer Herren dürften einige dieser Aufsteiger nämlich auch anderweitig ‹höfisch› tätig geworden sein, wie Bumke grafisch durch die Auswertung der manessischen Liederhandschrift darzustellen versucht hat. Und zwar zählt er eine ganze Reihe von ‹Ministerialen› zu den klassischen Minnesängern des 12./13. Jahrhunderts, darunter auch einige St. Galler ‹Aufsteiger›, deren Familien es mit grosser Wahrscheinlichkeit im Zuge des ‹Investiturstreits› und seiner menschenverschlingenden Nachwehen geschafft hatten, sich bessere Rechte zu sichern und dadurch einen neuen Lebensstil zu pflegen begannen. Dagegen tauchen Grafen und Städter deutlich seltener auf.[495] Auf diese Thematik soll in Anbetracht der geringen Relevanz für diese Untersuchung aber im Weiteren verzichtet werden.

2.2.2 Kodifizierung von Dienstmannenrechten

Welche Regelmässigkeiten in der Bezeichnung von Dienstleuten finden sich innerhalb des ostfränkischen Reiches? Gibt es einheitliche Regelungen für ein und dieselben Personengruppen oder finden sich vergleichbare, jedoch lokal unterschiedlich bezeichnete Gruppen je nach Stellung innerhalb einer Herrschaft mit einem anderen Rechtsstatus konfrontiert? Damit gerät man in juristische Zusammenhänge, die anhand der sogenannten Dienst- und Hofrechte nun genauer betrachtet werden sollen. In den Darstellungen zur Herausbildung der ostfränkischen Ministerialität spielen vor allem die Hof- und Dienstrechte der ostfränkischen Klöster und Bischofssitze eine zentrale Rolle, welche bis ins 12. Jahrhundert in rasch anwachsender Zahl entstanden und häufig als Anzeichen für ministeriales Gruppenbewusstsein und die Formierung eines eigenen Standes interpretiert wurden.[496] Damit wird die Entstehungsphase der Ministerialität häufig ebenfalls in diese Zeit, also ins 11. und 12. Jahrhundert, gesetzt, obwohl man eine erste Phase bereits im beginnenden 10. Jahrhundert erwarten kann, wie am Fall St. Gallen noch zu sehen sein wird. «Im Bewusstsein ihrer ständig wachsenden politisch-militärisch-wirtschaftlichen Bedeutung» liessen sich die Angehörigen der *familiae* ihre errungenen Rechte und Freiheiten von ihren Herren garantieren und deshalb auch kodifizieren.[497] Andererseits scheint es im 11. Jahrhundert zu derart frappierenden Verstössen und Übertritten durch die Dienstmannschaft gekommen zu sein, dass es aus Sicht der Herren notwendig wurde, regulierende Dienstrechte zu erstellen.[498] Man kann Dienst- und Hofrechte

495 Bumke, Ministerialität, S. 9 f., 58, 61.
496 Schulz, Dienstrechte, S. 37 f.; Bosl, Ius ministerialium, S. 82 f.
497 Bosl, Ius ministerialium, S. 82 f.
498 Schulz, Dienstrechte, S. 39 f.; Bosl, Reichsministerialität, S. 47 f. Am klarsten werden solche Missstände im Wormser Hofrecht angeprangert (Burchard, Lex fam. Wormat. [MGH Const. I, n. 438], S. 640).

diesbezüglich auch als Werkzeuge zur Friedenswahrung sehen.[499] Daneben können in der relativ quellenarmen Zeit des 10. Jahrhunderts Dokumente auch einfach nicht überliefert worden sein oder aber es wurde nicht offiziell zur Sprache gebracht, was längst in allen geistlichen Institutionen Gang und Gäbe war (vielleicht auch bei den weltlichen Herren), weil es nicht in die gängige Vorstellung der Klöster im hirsauischen und cluniazensischen Sinne gepasst hätte.[500]

Dennoch muss man davon ausgehen, dass es bereits im 10., gar seit dem Ende des 9. Jahrhunderts, eine wachsende Gruppe privilegierter Höriger gab, die den Klöstern in der Verwaltung dienten, diese beschützten und die ‹unschönen Jobs› für ihren jeweiligen Abt übernahmen.[501] Daher sehe ich die frühen Dienst- und Hofrechte von Worms, Limburg und anderen Klöstern nicht als das erste Aufblühen und auch nicht als die eigentliche Etablierung einer Ministerialität an,[502] sondern schlicht als glücklicherweise erhalten gebliebene Rechtszeugen einer unfreien Elite, ohne die wohl kein grösseres Kloster oder Bischofssitz hätte auskommen können.

Die Wormser, Bamberger und Limburger Dienst- und Hofrechte

In ebendiesem Sinne wurde auch die *Lex familie Wormatiensis ecclesie* vom Wormser Bischof Burchard als Antwort auf die Klagen und Übergriffe seiner Untergebenen verkündet,[503] die nun trotz der geografischen Entfernung zu Schwaben aufgrund seiner frühen Überlieferungszeit exemplarisch für alle anderen Dienst- und Hofrechte etwas genauer betrachtet werden soll.[504] Die *familia* von St. Peter, also dem Dom und Bischofssitz von Worms, soll durch die Bestimmungen vor ungerechtfertigten und eigenmächtigen Übergriffen durch die eigenen Verwalter geschützt werden. Spezifisch genannt werden hierbei die *advocati*, *vicedomini* und *ministeriales*. Die *ministeriales* werden in der Einleitung parallel – ja gar in Abgrenzung – zur *familia* genannt.[505] Unter den *ministeriales* sind hier wohl vor allem die privilegierten Angehörigen der *familia* zu suchen, die zu speziellen Verwaltungsaufgaben herangezogen wurden, beispielsweise als *villici* und *maiores*, während unter *familia* an dieser Stelle allgemein alle Hörigen vom Bischofssitz selbst bis zu den *mancipia*, den rein agrarisch arbeitenden Unfreien ohne gesondertem Amt und Funktion, gemeint sind. Die *mancipia* – im Falle von Worms wohl die Unfreien der untersten Stufe in der *familia*[506] – werden zusammen mit den «anderen Gütern» aufgeführt.[507] Des Weite-

499 Vgl. obige Ausführungen zur *militia christiana* und zur Gottesfriedensbewegung.

500 Schulz, Dienstrechte, S. 38.

501 Diese Gruppe soll in merowingischer Zeit nur aus den direkten *servi* bestanden haben, die bis ins Hochmittelalter zu einer sehr viel grösseren Gruppe herangewachsen sei (Hechberger, Adel und Rittertum, S. 27).

502 Dies sehen unter anderem Zotz (Ministerialität, S. 4) und Bosl (Reichsministerialität, S. 34 f.) so.

503 Auch das Hofrecht der Limburger Hofleute wurde zur Sicherung der Rechtsverhältnisse geschaffen: Die *familia* solle ihre Pflichten erfüllen und nicht hochmütig werden, während der Abt nur vorgeschriebene Leistungen von der *familia* verlangen dürfe (Weiland, Ius fam. Lintburg. [MGH Const. I, n. 43], S. 87).

504 Burchard, Lex fam. Wormat. (MGH Const. I, n. 438), S. 640.

505 Ebd.

506 Für St. Gallen und andere Herrschaften wird sich diesbezüglich ein anderes Bild präsentieren.

507 Weiland, Ius fam. Lintburg. (MGH Const. I, n. 43), S. 87. Weinrich (Verfassungsgeschichte,

ren kann der Begriff *familia* die Gesamtheit aller Unterstellten der Wormser Kirche meinen.[508] Burchards Hofrecht beschreibt grösstenteils das Ehe- und Erbrecht der Hörigen,[509] welche über zahlreiche Rechte verfügten. So scheint es üblich gewesen zu sein, den Besitz eines hörigen Ehepaares nach dem Tod des Mannes vollumfänglich der Witwe zu überlassen und nach deren Tod alles an die ehelichen Kinder zu vererben.[510] Ebenso scheinen Hochzeiten unter Hörigen, aber auch zwischen Hörigen und Bessergestellten – wenn auch reguliert[511] – äusserst unkompliziert gehandhabt worden zu sein. Allgemein scheint die Wormser Dienstmannschaft über zahlreiche Rechte und Freiheiten verfügt zu haben. Dies geschah kaum vom einen auf den anderen Tag, sondern musste das Resultat einer längeren Entwicklung sein. Das Hofrecht stellt dabei für uns eine Art Vereinheitlichung des Rechts innerhalb des weltlichen Herrschaftsbereichs des Bischofs dar.[512] Des Weiteren regelt das Wormser Hofrecht folgende Punkte: das Vorgehen bei Straftaten und Unrecht unterschiedlicher Schwere,[513] Mord,[514] Wergeldzahlungen,[515] Schwur und Meineid,[516] Streitbeilegung durch Zweikampf,[517] öffentliche Versammlungen (inklusive Verhaltensregeln)[518] sowie die Veräusserung und der Tausch von Wormser Kirchenbesitz in der Stadt und auf dem Land.[519] Besonders ausführlich werden in § 30 die Regelungen und Verbote in einem Mordfall unter Hörigen aufgeführt, wovon es offenbar zahlreiche gab: Eine Tötung sei nur im Verteidigungsfall, bei Raub etc. straffrei. Zudem werden hohe Strafen angesetzt für Racheakte durch die Verwandtschaft. Erneut werden in diesem Abschnitt die *servitores* und *ministeriales* von der restlichen Hausgenossenschaft ausgenommen und deren Vergehen sollen individuell beurteilt werden.[520] *Servitor* – in

n. 25, S. 107) nennt sie schlicht «Eigenleute» und Spiess (Limburger Hofrecht, 470) stellt sie zusammen mit den *(con-)servi* als Gegenpol zur freien Gruppe der Bauern, den *liberi* und *ingenui*. Im «Bamberger Dienstrecht» (*iusticia ministerialium Babenbergensium*) werden allgemein nur die *ministeriales* als «Dienstmannen» angesprochen, die *mancipia* werden nur am Rande als Zubehör einer Güterübertragung erwähnt. Weinrich (Verfassungsgeschichte, n. 31, S. 120–123) übersetzt die *mancipia* als Gesinde.

508 Goetz, Ehe und Familie, S. 509.

509 Burchard, Lex fam. Wormat. (MGH Const. I, n. 438), S. 640–642, §§ 1–6, 10–11, 14–16.

510 Ebd., S. 641, §§ 3–4, 10. Es ist dabei auch ausdrücklich die Rede von einer «Erbhufe», einer *hereditalis mansus* (ebd., S. 641, § 2).

511 Bei unterschiedlichem Stand, beispielsweise einem bessergestellten *fisgilinus* und einer rechtlich weniger gut situierten *dagewarda*, mussten Kinder, *qui inde nascantur secundum peiorem manum* leben (Burchard, Lex fam. Wormat. [MGH Const. I, n. 438], S. 642, § 16). Gerold Bönnen (Bischof Burchard, S. 23) sieht innerhalb der Wormser *familia* mindestens eine Dreiteilung mit zunehmend besserer Rechtsstellung vom einfachen *mancipium*, der wie eine Sache verkauft und vererbt werden konnte, dem ‹Tagwerker› (*dagewardus*), einem landlosen Hörigen, der als Handwerker oder Fronarbeiter eingesetzt wurde, hin zum Fiskaline, der nur für ausgewählte Dienste herangezogen werden durfte und für den gar geistliche und weltliche Aufstiegschancen innerhalb der Herrschaft bestanden.

512 Goetz, Ehe und Familie, S. 509.

513 Burchard, Lex fam. Wormat. (MGH Const. I, n. 438), S. 641–644, §§ 7–8, 13, 22–25, 27, 32.

514 Ebd., S. 643, §§ 28, 30.

515 Ebd., S. 641, § 9.

516 Ebd., S. 641 f., 644, §§ 12, 18, 31–32.

517 Ebd., S. 642, 644, §§ 19–20, 31–32.

518 Ebd., S. 642, § 17.

519 Ebd., S. 642 f., §§ 21, 26.

520 Ebd., S. 643 f., § 30.

jenem Kontext durchaus als Ministerialer zu deuten – wird von Weinrich neutral mit ‹Dienstmann› übersetzt, während *ministerialis* und *minister* als ‹Meier› gedeutet werden.[521] Letztgenannter Interpretation stehe ich kritisch gegenüber, denn die Meier gehörten in Grundherrschaften der Kirche zwar mit grosser Wahrscheinlichkeit zur oberen Hälfte der *familia* und waren damit ebenfalls Teil der Ministerialität, an dieser Stelle müsste aber ebenfalls neutral von Dienstleuten gesprochen werden, zumal § 29 einen Hinweis auf die Unterscheidung von *servitores* und *ministeriales* gibt:

> Es soll Gesetz sein: Wenn der Bischof einen Fiskal-Mann [*homo fiscalis*] zu seinem Dienst [*servitium*] heranziehen will, darf er ihn nicht zu anderem Dienst einsetzen es sei denn als Kämmerer [*camerarius*], Mundschenk [*pincerna*], Truchsess [*infertor*], Stallmeister [*agaso*] oder als Dienstmann [*ministerialis*], und wenn er ihn nicht zu solchem Dienst gebrauchen will, soll er ihm vier Pfennig zahlen als Königsdienststeuer und sechs Pfennig für die Heerfahrt [*expeditio*] und er soll die drei ungebotenen Gerichtstage [*placita*][522] im Jahr besuchen und wem er will dienen.[523]

Die gehobeneren ‹Unfreien›[524] dürfen vom Bischof also nur zu gewissen Diensten herangezogen werden, nämlich zu den vier klassischen Hofämtern des Kämmerers, Mundschenks, Truchsesses und Marschalls einerseits und zum bewaffneten Reiterdienst andererseits. Zwar wird für Letzteres eher das Wort *ministerialis* gebraucht, doch ist anschliessend auch die Rede von der Heerfahrt, was diese Interpretation stützt.[525] Auf den bewaffneten Reiterdienst der *ministeriales* deutet das Erbgut und *mortuarium* des jeweiligen *ministerialis* im Bamberger Dienstrecht hin, das einen Panzer oder ein Pferd umfasst sowie die Anordnungen bezüglich der Heerfahrt.[526] Zudem sollen die Inhaber von Lehen von ihrem Herrn nur zu fünf Diensten verpflichtet werden können, nämlich als Truchsess, Mundschenk, Kämmerer, Marschall und Jä-

521 Weinrich, Verfassungsgeschichte, n. 23, S. 98–103.

522 Zur Terminologie von Versammlungen und Gerichtsversammlungen vgl. den entsprechenden Abschnitt im Grafenkapitel unten.

523 Übersetzung von Weinrich (ebd., S. 99–101). *Lex erit: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad alium servitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem, et si eum ad tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et VI ad expeditionem et tria iniussa placita querat in anno et serviat cuicumque voluerit* (Burchard, Lex fam. Wormat. [MGH Const. I, n. 438], S. 643, § 29).

524 Die *fiscales* waren – wie Spiess (Limburger Hofrecht, S. 483) und Bönnen (Bischof Burchard, S. 23) verdeutlichen – keine direkten Unfreien der Königsgüter beziehungsweise des Königs, sondern müssen als oberste Stufe innerhalb der *familia* betrachtet werden.

525 Vgl. dazu auch Rösener (Ministerialität, S. 252) und Zotz (Ministerialität, S. 25). In ähnlicher Weise soll auch der Abt von Klingenburg dazu berechtigt gewesen sein, Männer aus dem Kreis seiner Hörigen – die er ohne Weiteres zu ‹Ministerialen› erhoben haben soll – für den Dienst in den Hofämtern, in der Verwaltung sowie im Heeresdienst heranzuziehen (Schulz, Dienstrechte, S. 50).

526 *Si absque liberis obierit et uxorem pregnantem habuerit, expectetur, dum pariat. Et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non, proximus agnatus defuncti vel loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat. In expeditionem iturus, ex suo sumptu ad dominum veniat […]* (Weinrich, Verfassungsgeschichte, n. 31, S. 120–123). Arnold (German Knighthood, S. 44) bezeichnet die Bamberger ‹Ministerialität› bereits klar als militärische und administrative Elite. Im Dienstrecht wird auch die Versorgung der Dienstleute bei Feldzügen geregelt (vgl. Zotz, Ministerialität, S. 31).

germeister.[527] Auch im Limburger Hofrecht[528] ist die Rede von solchen gesonderten Ämtern (*cellerarii*, *frumentarii*, *thelonearii*, *forestarii*), die allerdings von allen verheirateten Männern der *familia* wahrgenommen werden konnten, sofern der Abt sie dazu bestimmte. Ausgestattet mit einem *beneficium* konnte jeder verheiratete Hörige der Abtei Limburg zudem als Truchsess, Mundschenk oder *miles*, also als (Reiter-)Krieger,[529] eingesetzt werden und durfte Funktion und Besitz behalten, sofern er sich gut verhielt; ansonsten sollte er ins ursprüngliche Recht zurückfallen.[530] Das Bamberger Dienstrecht geht sogar noch weiter und stellt es dem Dienstmann (*ministerialis*) im Fall von ausbleibendem Lehen frei, jemand anderem zu dienen, wenn auch ohne Lehen.[531] Auch für die Erkennung von gesellschaftlichen Strukturen bilden Hof- und Dienstrechte eine wertvolle Quelle. So erkennt Goetz in Bezug auf die Diskussionen um «kognatische Sippe» und «agnatisches Geschlecht» das Hofrecht Burchards als «ein hervorragendes Zeugnis zum einen für fortdauernde familiäre Strukturen zwischen Kern- (Haushalts-) und Verwandtenfamilie, für deren gegenseitige Durchdringung und ihren Zusammenhalt (im Rechtswesen, bei Erbansprüchen und bei der Wahrung der Familienehre), zum andern für die Überlagerung der Familienstrukturen durch übergreifende Gemeinschaftsformen, in diesem Fall die Grundherrschaft, in deren Rahmen sie sich aber halten und bewähren konnten».[532]

Hofrechte repräsentieren laut Werkmüller Rechte im Sinne der fürstlichen Hofhaltung, das Dienstrecht der Ministerialen und vor allem auch des bäuerlichen Wirtschaftshofes unter dem Vorsitz des *villicus*, Meier oder Schultheiss und unter der Rechtsfindung der Hofgenossen.[533] Inwieweit sich dies mit obigen Vergleichsfällen und anschliessender terminologischer Besprechung auf den Fall St. Gallen anwenden lässt, wird sich unten noch zeigen.

527 *Beneficium habentes a domino suo non constringantur nisi ad V ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernę aut cubicularii aut marescalchi aut venatores* (Weinrich, Verfassungsgeschichte, n. 31, S. 122 f.). Eine Abgrenzung von den *milites* ist in diesem Fall besonders naheliegend, da solche abschliessend als Zeugen genannt werden (ebd.).

528 Beim sogenannten Limburger Hofrecht scheint es sich um eine Fälschung des 12. Jahrhunderts zu handeln (Neumeister, ‹Ministeriale, Ministerialität›, HRG III, Sp. 1531–1535). Dennoch soll diese Quelle beachtet werden, da sie nicht zuletzt die Verhältnisse des 12. mit den Vorstellungen für das 11. Jahrhundert verbindet.

529 Rösener (Ministerialität, S. 252 f.) sieht darin aber noch keinesfalls einen gehobenen Stand, wohl auch weil die betreffenden Personen bei falschem Verhalten jederzeit in den ursprünglichen Rechtsstand zurückgesetzt werden konnten.

530 *De uxoratis autem quoscunque et ubicunque iusserit abbas sint cellerarii, frumentarii, thelonearii, forestarii. Si vero abbas quenpiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum, et aliquod beneficium illi prestiterit, quamdiu erga abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, ius quod ante habuit habeat* (Weiland, Ius fam. Lintburg. [MGH Const. I, n. 43], S. 88).

531 *Sic beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet cui vult, non beneficiarius sed libere* (Weinrich, Verfassungsgeschichte, n. 31, S. 120 f.). Schulz (Dienstrechte, S. 51) sieht im Bamberger Dienstrecht gar «eine Ministerialität […], die bereits geburtsständisch abgeschlossen und mit einem eigenen Standesrecht ausgestattet erscheint, das nicht mehr Bestandteil des Rechtskreises der *familia* ist». Für Rösener (Ministerialität, S. 254) stellt diese Gruppe lediglich die Spitze der Ministerialität dar.

532 Goetz, Ehe und Familie, S. 514.

533 Werkmüller, ‹Hofrecht›, HRG II, Sp. 1101–1102.

Zur Terminologie in den Dienst- und Hofrechten

In Anlehnung an das Hofrecht Bischof Burchards sollen nun weitere Dokumente aus Worms auf ihre Terminologie hin untersucht werden, um anschliessend einen ersten Versuch zur Ordnung der unfreien Funktionäre nördlich des Herzogtums Schwaben zu wagen. Diese Ordnung soll der nachfolgenden Untersuchung der schwäbisch-alemannischen Dienstleute als Vergleichsauflistung dienen, um mögliche Besonderheiten einer sankt-gallischen Ministerialität erkennen zu können.

Indem er Isidor von Sevilla zitiert, verweist Burchard von Worms in seinen *Decretorum Libri XX* (zwischen 1008 und 1012) selbstverständlich auf die «von Gott gegebene» Unterteilung in ‹Freie› und ‹Unfreie› beziehungsweise jene, die aus Barmherzigkeit in «Knechtschaft» leben, weil zu ihnen die Freiheit nicht passe.[534] Günther Franz übersetzt an dieser Stelle *servitus/servus* passend neutral mit Knechtschaft/Knecht als Gegenpol zu Herrschaft,[535] wobei eine klare Abgrenzung zur antiken Sklaverei spürbar ist. *Servus* bezeichnete ja auch in den bereits vorgestellten Hofrechten keinesfalls einen Sklaven, sondern einen Unfreien, der dennoch über eine Vielzahl an Freiheiten und Rechten verfügte. Vergleichen wir das Wormser Vokabular des beginnenden 11. Jahrhunderts nun mit demjenigen aus zwei Wormser Urkunden aus dem Jahr 897: In der einen überträgt König Arnulf einige seiner *servitores* ans Stift Neuhausen, und zwar samt deren Besitzungen innerhalb der Stadt Worms (*infra Wormaciensem urbem*), welche sie unter Entrichtung eines jährlichen Zinses (*censu annuali*) auch weitervererben dürfen.[536] Damit verfügen diese *servitores* – von Weinrich mit «Dienstknechte» übersetzt –[537] über vergleichbares Recht wie diejenigen aus dem Hofrecht von 1024/25. Stellen diese Hörigen aufgrund der bischöflichen «Stadt» einen Sonderfall dar oder darf man diese *servitores* hinsichtlich einer Kontinuität ins 11. Jahrhundert bereits zur selben Gruppe gehobener Höriger zählen?[538] In der zweiten Urkunde desselben Jahres schenkt König Arnulf der Wormser Kirche Besitz im Wormser Umland und *infra civitatem Wormatiam*.[539] Dabei werden in erneut starker Analogie zu Burchards Hofrecht drei Typen von Hörigen genannt: die *mancipia* (*utriusque sexus*), welche in einem Zug mit den Gebäuden und Äckern genannt werden, die *servitores*, welche mit Namen genannt werden und selbst über Besitz verfügen (*cum suis possessionibus*), und eine besonders detailliert ausgeführte Gruppe von *fiscalini servi*, welche mit berittenen Transportdiensten[540] betraut wurden und in-

534 *[…] non congruere libertatem, his misericordius inroget servitutem* (Werminghoff, Concilia aevi Kar. [MGH Conc. II,1], cap. 39, 104, S. 380).

535 Franz, Bauernstand, n. 48, S. 122–125.

536 Kehr, Urkunden Arnulfs (MGH DD Arn), n. 157.

537 Weinrich, Verfassungsgeschichte, n. 3a, S. 8 f.

538 Die *familia* dürfte grösstenteils mit der Stadtbevölkerung von Worms identisch gewesen sein, dennoch galt die Stadt als eine Art eigener Rechtsraum (Bönnen, Bischof Burchard, S. 22 f.).

539 Kehr, Urkunden Arnulfs (MGH DD Arn), n. 158. Derselbe Besitz mit ähnlichen terminologischen Ausführungen findet sich in einer weiteren – allerdings verlorenen – Urkunde desselben Jahres (ebd., n. 153).

540 *[…] nostros fiscalinos servos, qui regie potestati parafridos [paraveredus] debita subministratione in expeditionem reddere consueverant, una cum ipsa institutione persolutionis parafridorum ceterorumque utensilium, que dominicus fiscus ab eis exigere solitus erat* (ebd., n. 158).

nerhalb der *familia* wohl einen besonders gehobenen Rang einnahmen.[541] Diese Personengruppe erinnert stark an die *lazi* im Hofrecht der Limburger Klosterleute von 1035, welche entweder Reiterdienste versahen (Inhaber von *beneficia*) oder zum Warentransport herangezogen wurden (*lazi* ohne *beneficia*).[542] Von diesen Personen abgesetzt und im Anschluss an die Bischöfe Hatto (Mainz) und Adalbero (Augsburg) als Fürsprecher genannt wird ein *fidelis ministerialis* Rothart.[543] Dieser kann aufgrund seiner prominenten Nennung kaum zu den vorhergenannten Hörigen gezählt werden. Bei Rothart handelt es sich wohl um einen Aristokraten in königlichen Diensten. Für Worms lässt sich also mindestens seit dem Ende des 9. Jahrhunderts eine *familia* mit unterschiedlichen Gruppen von Hörigen vermuten, die durch besondere Aufgaben und Funktionen wohl auch im 10. Jahrhundert eine besondere Rolle gespielt hat und spätestens mit dem Hofrecht von 1024/25 eine rechtliche Grundlage erhielt. Wann oder inwieweit die Wormser Dienstmannschaft überhaupt im 10. Jahrhundert die freien *fideles* und *milites* selbst im Reiter- und Kriegsdienst ergänzt oder gar ersetzt hat, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.[544]

Je nach Institution und Zeit sind unter den lateinischen Begriffen für Mitglieder der *familia* andere Personen(gruppen) zu fassen und je nach dem stehen sie in unterschiedlichem Verhältnis zueinander. Es liesse sich ohnehin nur ein Ordnungssystem über gegenseitige Verhältnisse erstellen, wobei die Übergänge als äusserst fliessend zu betrachten sind: Nach Sichtung der oben erwähnten ostfränkischen geistlichen Hof- und Dienstrechte sind die *mancipia* rechtlich am schlechtesten situiert, sind häufig «schollengebunden» und verfügen nur in seltenen Fällen über Besitz (zur eigenen Versorgung). Die *servi/servitores* sind rechtlich gleich- oder bessergestellt als die *mancipia* und verfügen häufig über Besitz. Sie verfügen in den meisten Fällen über mehr Bewegungsfreiheit innerhalb der Besitztümer ihres Herrn als die *mancipia* und können für gewisse Sonderaufgaben wie Transportdienste eingesetzt werden. Denkbar sind auch bewaffnete Einsätze und Bewachungsaufträge. Unter die privilegiertesten *servi/servitores* oder gar *ministeriales* fallen wohl auch die Limburger *lazi* und die Wormser *fiscalini*. Im Verhältnis zu den *servi/servitores* und erst Recht gegenüber den *mancipia* verfügen die *ministeriales* über den besten Rechtsschutz nach aussen und – über den Besitz zum persönlichen Auskommen hinaus – häufig auch über ‹Lehen›,[545] welche Dienste in den Hofämtern, als Gesandte oder als Reiterkrieger ermöglichen sollen. In vielen Fällen lassen sie sich wohl ohne Weiteres zu den *milites* rechnen. Wenn von der *familia* die Rede ist, so sind in vielen Fällen alle diese Gruppen gemeint, häufig sind aber die *ministeriales* davon ausgenommen. Auf der anderen Seite dient der *ministerialis*-Begriff auch als Sammelbegriff für alle Mitglieder der *familia*.

541 Ebd. Weinrich (Verfassungsgeschichte, n. 3b, S. 12 f.) übersetzt *mancipia* mit «Gesinde», *servitores* mit «Dienstknechte» und *fiscalini servi* mit «Fronhofknechte».
542 *[...] dicuntur lazi; qui si beneficium habuerint, quocunque iusserit abbas cotidie equitare debent. Qui autem beneficium non habuerint, vinum et annonam abbatis transducere debent* (Weiland, Ius fam. Lintburg. [MGH Const. I, n. 43], S. 88).
543 Kehr, Urkunden Arnulfs (MGH DD Arn), n. 158.
544 Bönnen (Bischof Burchard, S. 23) sieht die Dienstmannschaft im beginnenden 11. Jahrhundert als Kern der späteren Ministerialität.
545 Vgl. Hechberger, Adel und Rittertum, S. 27.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit zunehmender Zeit (im Laufe des 11. und vermehrt im 12. Jahrhundert) die Bezeichnung *ministerialis* auch eine zunehmend grössere Personenzahl umfasste, bestehend aus allen Teilen der *familia* und wohl gefördert durch die permanente Kriegsgefahr während des ‹Investiturstreits›. Die soziale Mobilität im Früh- und Hochmittelalter brachte natürlich nicht nur Aufsteiger hervor – jemand musste diese schliesslich ernähren –, weshalb die stets beiläufig erwähnten *mancipia* oder eben *servi* und *ancillae* wohl weiterhin einen stabilen Grossteil einer jeden Grundherrschaft ausmachten, ergänzt durch eine kleiner werdende Zahl an «freien Bauern». An dieser Stelle muss erneut an den primären Dienstgedanken von *ministerialis* erinnert werden, der seit merowingischer Zeit für alle Stände zur Beschreibung einer Dienstleistung oder eines Amtes verwendet wurde;[546] vorausgesetzt natürlich, dass der Terminus *ministerialis* überhaupt in weiteren Teilen des Frankenreiches Verwendung fand. Obige Interpretation diente ausschliesslich dem Verständnis der Wormser, Bamberger und Limburger Dienstrechte. Für die folgende Untersuchung am Fall St. Gallen sollen unterschiedliche, Hörigkeit indizierende Termini möglichst neutral untersucht werden.

Gab es ein St. Galler Dienstrecht?

Der Fokus soll nun wieder auf Schwaben gerichtet werden, genauer gesagt auf die St. Galler Dienstmannschaft. Der Exkurs nach Worms, Bamberg und Limburg war notwendig, da vergleichbar frühe Hof- und Dienstrechte für Schwaben fehlen. Durch den Vergleich einiger Wesenszüge jener Rechte mit Beobachtungen unterschiedlicher Rechtshandlungen im Bodenseeraum können nun womöglich neue Schlussfolgerungen gezogen werden. So finden sich beispielsweise Ehe- und Erbrechtsangelegenheiten, die im Wormser Hofrecht verhandelt werden,[547] in einer St. Galler Urkunde aus den 920er-Jahren in ähnlicher Form wieder,[548] obwohl erst im 11. Jahrhundert von einem St. Galler Hofrecht die Rede ist, wie gleich besprochen wird. Viele Handlungen geschahen wohl gewohnheitsrechtlich oder auf der Grundlage der *lex Alamannorum*.[549] Folgender Fall soll als Einstieg genutzt werden, um über eine sanktgallische Dienstmannschaft im 10. Jahrhundert nachzudenken, die womöglich bereits über eine explizite rechtliche Grundlage verfügte:

> *In dei nomine ego Vuarsind. Evenit mihi, ut honesto amore accepissem quandam servam monasterii sancti Galluni, nomine Richildim, eamque in matrimonium sumpsissem, quae mihi progenuerat IIII filios his nominibus: Sintuuart, Fridpert, Vuanuuic et Halo, et unam filiam*

546 Neumeister, ‹Ministeriale, Ministerialität›, HRG III, Sp. 1531–1535.

547 Burchard, Lex fam. Wormat. (MGH Const. I, n. 438), S. 642, § 16.

548 Das Original der Urkunde ist verloren, doch existiert eine Abschrift bei Goldast, Alam. Rer. II, S. 35, n. 2.

549 Wie aktuell die *lex Alamannorum* noch im 9. und 10. Jahrhundert gewesen ist, zeigen verschiedene Urkunden mit Vermerken wie *secundum legem Alamannorum* (Chart. Sang. II, nn. 833, 835) und *quae in lege Alamannorum continentur* (ebd. I, nn. 188, 194, 382, 386, 391, 395; ebd. II, nn. 401, 410–411, 452, 457, 462, 528, 532, 552, 571, 618, 633, 636–637, 672, 745, 789) sowie anderen Vermerken (ebd., nn. 617, 760). Und auch für das 11. Jahrhundert finden sich derartige Hinweise beispielsweise in der Chronik Bertholds von Reichenau (Berthold, Chronicon II, ann. 1075, 1077, S. 94, 152) und in Urkunden (WUB I, n. 203).

> *cognominem. Convenit autem Hartmanno venerabili abbati et mihi Vuarsindo, ut sub manu advocati sui Percichonis liberos meos iuxta legem Alamannorum partiri haberemus, quod et feci, tradidique ad servitium monasterii duos filios, scilicet Sintuuart et Halo, sicut lex iubet. Filiam autem, ne forte in servitutem amitterem, placuit redimere, quod et feci, dedique alium mancipium legitimę ætatis monasterio totaliter et ex integro possidendum et in pretio solidos II. Actum in Constantia, in præsentia testium, qui signaverunt: Sig. Vuarsind, qui hanc conventionem scribere voluit.*[550]

Warsind, der diese Urkunde veranlasst hat und auch selbst in der Zeugenliste genannt wird, kann wohl guten Gewissens als ‹freier Alemanne› betrachtet werden. Indem er die *serva* Richilde geehelicht und Kinder mit ihr gezeugt hat, wird die Hälfte derer ebenfalls zu *servi* des Klosters St. Gallen, weshalb Warsind zwei seiner Söhne, Sintwart und Halo, an das Kloster überträgt.[551] Das fünfte Kind, die Tochter, wird von ihrem Vater durch zwei Solidi von den Verpflichtungen dem Kloster gegenüber freigekauft, was ihr nun Ehefreiheit ermöglicht. Gemäss der *lex Alamannorum* würden die Kinder automatisch den niederen Stand annehmen, wenn – anders als hier – der Vater unfrei und die Mutter frei wäre: *Si autem [libera allamanna] filius vel filias nupserent [generaverit], ipsi servi et ancille permaniant, potestatem ad exundum non habiant.*[552] Im vorliegenden Fall scheint es erst einmal so, als wäre die Stellung der Kinder vom Stand des Vaters abhängig.

Eine bereits deutlich früher getroffene Regelung aus dem Jahr 856 zeigt aber, dass Kinder aus Verbindungen unterschiedlichen Standes allgemein eher den minderen Stand annahmen: Der Freie Haycho überträgt dem Kloster St. Gallen frisch gerodetes Land bei Ausnang und erspart damit seinen zwei mit der Hörigen Otpirga gezeugten Söhnen die *conditio servilis*.[553] Der Fall dürfte zugleich zeigen, dass sich diese eher gewohnheitsrechtlichen Richtlinien durchaus umgehen und ‹zurechtbiegen› liessen. Als weiterer Vergleichsfall findet sich für die umgekehrte Konstellation, also zwischen einer freien Frau und einem unfreien Mann, eine Verhandlung aus Bayern der Jahre 972–976: Eine *nobilis mulier Guntpirich* schenkt zwei Hufen Land und fünf *mancipia* an die Freisinger Bischofskirche, um damit ihre Söhne und Töchter vor einem ‹Abstieg› in die Gruppe der *famuli* derselben Kirche zu bewahren, denn Guntpirich hatte einen *famulus* der Freisinger Bischofskirche geheiratet. Ohne die *servilis condicio* würden die Töchter weiterhin über Ehefreiheit verfügen und den Söhnen

550 Chart. Sang. II, n. 833.

551 Vgl. hierzu auch den interessanten Ansatz von Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer, S. 450), der für diesen konkreten Fall das Dienstrecht Burchards von Worms zu Rate zieht.

552 Schott, Lex Alamannorum, S. 94.

553 *Ego quidem Haycho filius Uodalberti. Devenit mihi, ut in coniunctionem quandam feminam mihi usurpassem, nomine Otpirgam, que tunc temporis libera fuit, postea vero ab Emilone advocato ad ipsum monasterium sancti Galli in servitium adquisita, et ex ea mihi liberi II procreati fuerant, quorum nomina erant Uuoluini et Uoto. Ideoque propter conpassionem genitorum, ne in conditionem servilem cogerentur, talis mihi decrevit voluntas, ut aliquid de rebus meis traderem ad monasterium locis illis aptum, quod et ita feci* (Chart. Sang. II, n. 464). Müller (Heiratsbeschränkungen, S. 19 f.) nimmt dieses Beispiel als eindeutiges Zeugnis für das ‹Ärgerhandprinzip› im ganzen alemannischen Raum. Über die Auswertung eines Rotulus aus dem 10. Jahrhundert ist es Hannes Steiner gelungen, den Stammbaum einer unfreien Familie nachzuvollziehen und exemplarisch nachzuexerzieren, wie das Einheiraten eines Freien in jene Familie zur eigenen Unfreiheit geführt hat (bei Kaiser, Frühmittelalter, S. 166).

zurück

Abb. 7: Kinder aus einer Beziehung verschiedenen Standes. Zeile 3–5: Haycho bewahrt seine Söhne vor der *conditio servilis* (StiASG, Urk. Bremen 29).

sollte es als Träger von *beneficia* erlaubt sein, in bischöflichen Diensten (*pontificali servicio*) zu dienen,[554] was – wie eine Neuverhandlung des Guntpirich-Falls 1047–1053 zeigt – selbst die klassischen Hofämter beinhaltete (*camerali aut pincernali aut dapiferali servicio*).[555] Wie die spätere Urkunde von 1047–1053 zeigt, sind die Nachkommen der Guntpirich – laut Bosl aus vermögenstechnischen Gründen – dennoch wieder in niedere Dienste abgestiegen.[556] Wäre dieser bayerische Fall nach dem Recht der *lex Alamannorum* verhandelt worden, so hätte selbst Guntpirich nach sechs Jahren zur *ancilla* werden können.[557] Die Sonderbehandlung dürfte die *nobilis mulier* wohl namhafter Intervention seitens ihrer Familie zu verdanken haben.

Zurück bei den St. Galler Beständen findet sich für das 10. Jahrhundert ein weiterer Fall standesübergreifender Nachkommenschaft, der zudem Vermutungen über die künftigen Rechte solcher Nachkommen ermöglicht: *Dedi itaque tribus filiis meis Annoni et Amalperto, Reginfredo, qui mihi nati sunt ex ancilla sancti Galli, omnem proprietatem meam, quam hodierna die in Vuolerammesuuilare visus sum possidere [...].*[558] Der freie Grundeigentümer Amalpert überträgt um das Jahr 948 demnach seinen ganzen Besitz in *Vuolerammesuuilare* an seine drei Söhne, die er mit einer *ancilla* des Klosters St. Gallen gezeugt hat. Doch stellt sich an dieser Stelle die Frage nach der Erbberechtigung der genannten Söhne,[559] falls diese aufgrund der ungleichen Verbindung Amalperts mit einer *ancilla* ebenfalls in die Hörigkeit absinken sollten. Hierzu findet sich ein von Hellmuth angeführtes St. Galler Beispiel aus dem Jahr 806, das von Töchtern handelt, die nur erben, wenn der Sohn in die Unfreiheit gerät:[560] *Hoc autem dabo in censum unum solidum per singulos annos mihi aut filio meo, si ingenuus licet fieri, et si non, habeant hoc filias meas in ipsum censum.*[561] Söhne scheinen als Hörige also nicht mehr erbberechtigt gewesen zu sein und auch dem Vater scheint es noch nicht völlig klar gewesen zu sein, welches seiner Kinder aufgrund der hörigen Mutter künftig überhaupt seine Freiheit behalten konnte. Zur Absicherung der Freibleibenden wurde deshalb noch ebengenannte Klausel bezüglich erbberechtigter Frauen eingefügt. Die Lösung für diese unterschiedliche Handhabung könnte dabei in den knapp 150 Jahren zu finden sein, die zwischen beiden Urkunden liegen. Laut Ganahl trat die Standesfrage bei der Heirat zwischen Freien und Unfreien im 10. Jahrhundert bereits derart stark zurück, «dass nicht mehr von der Abwendung der Knechtschaft für die Kinder, sondern nur mehr von einer Fixierung

554 Bitterauf, Traditionen Freising, nn. 1226a/b; Bosl, Ius ministerialium, S. 61 f. In der Zeugenliste finden sich neun Vertreter der bischöflichen *familia*, was selbst für das Ende des 10. Jahrhunderts noch eher eine Seltenheit darstellt.
555 Bitterauf, Traditionen Freising, n. 1458a.
556 Ebd.; Bosl, Ius ministerialium, S. 62.
557 Schott, Lex Alamannorum, S. 94. Laut Müller (Heiratsbeschränkungen, S. 12–15) hat sich daran auch in den nächsten 400 Jahren nicht viel geändert.
558 Chart. Sang. II, n. 847.
559 Allgemein zu den Erbbestimmungen in den St. Galler Urkunden vgl. Goetz, Verwandtschaft, S. 25.
560 Hellmuth, Frau und Besitz, S. 170. Ihrer pauschalen Aussage zufolge, dass Kinder aus ‹frei-unfreier› Verbindung stets der ärgeren Hand folgen, wäre allerdings zu folgern, dass auch die Frauen zu den Unfreien zu zählen sind (ebd., S. 84). Leider beschäftigt sich Hellmuth nicht mit unfreien Frauen, obwohl diese durch ihre regelmässigen Nennungen in den St. Galler Urkunden ergiebige Untersuchungen ergeben hätten. Die Hörigen werden zudem trotz ihrer durchgängig unterschiedlichen Bezeichnungen von Hellmuth ausschliesslich als ‹Sklaven› bezeichnet.
561 Chart. Sang. I, n. 182.

ihrer Leistungen die Rede ist».[562] Demnach wäre es gut möglich, dass die Söhne des obengenannten Amalpert unter Festlegung der zu leistenden Abgaben an das Kloster ihr Erbe antreten durften. Wie auch unten bei den Hörigen in den St. Galler Urkunden noch weiter auszuführen sein wird, konnten selbst Hörige über eigenen Besitz verfügen, wobei lediglich der jeweilige Abhängigkeitsgrad zum vorgesetzten Herrn variierte. Als Beispiel für einen Hörigen mit Besitz mag ein weiterer Fall aus dem 10. Jahrhundert dienen: *servus sancti Galli, nomine Penzo*.[563] Es handelt sich hierbei wohl nicht um einen freien Angehörigen der klösterlichen *familia*, wie die auch im übertragenen Sinne interpretierbare Formulierung *servus sancti Galli* vermuten lassen könnte, sondern um einen Hörigen, da ansonsten in der zweiten Nennung des Penzo eher von *homo* und nicht von *servus* die Rede wäre.[564]

Der Abhängigkeitsgrad zwischen einem Angehörigen der klösterlichen *familia* und dem Abt von St. Gallen dürfte je nach Funktion, Fähigkeiten und Vertrauensbasis stark variiert haben, sodass unabhängig vom potenziell ‹unfreien› Status einer Person die meisten Angelegenheiten wohl situationsbedingt geklärt wurden und wir kaum von einer einheitlichen Regelung für alle Klosterhörigen ausgehen können. So werden nach den oben genannten Warsind, Haycho und Guntpirich auch zahlreiche weitere Betroffene derartige standesrechtlichen Fragen bilateral geklärt haben, weshalb ein übergreifendes Hofrecht – insbesondere in kodifizierter Form – im 9. und 10. Jahrhundert gar nicht notwendig schien, ja vielleicht gar störend gewesen wäre. Da die Agierenden in einigen der ebengenannten Fälle ohnehin keine Hörigen waren, ging es im Übrigen auch noch nicht um allgemeine Standesfragen, sondern um individuelle Rechtsfragen mitunter von ‹Freien›. Man müsste also eher nach der Entstehung eines eigenen Standesbewusstseins der St. Galler Hörigen suchen, das wohl spätestens um 1064 vorhanden war, wie gleich an einer Rechteverleihung an Einsiedeln zu sehen sein wird. Da solche unklaren Fälle von Heirat und Nachkommenschaft nicht nur zwischen Hörigen und Freien einer Herrschaft, sondern auch zwischen Hörigen unterschiedlicher Herrschaften beziehungsweise Klöster entstanden,[565] mussten hierfür ebenfalls Regelungen getroffen werden. 929 griff der schwäbische Herzog Hermann schlichtend in einen solchen Fall ein (*de concambitione fammiliarum de duce Herimanno facta*) und regelte den Austausch von Hörigen zwischen dem Zürcher Gross- und Fraumünster.[566] Darin wird unter anderem die Tochter eines *Ruodperti, qui fuit cellenarius et servus clericorum in Suuamundinga*[567] genannt, der als *servus* des Stifts zugleich als Verwalter des Hofes Schwa-

562 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 95.
563 Chart. Sang. II, n. 844.
564 *[…] ea videlicet ratione, ut idem servus et uxor eius, si illa supervixerit eum, dies vitę suę ipsas res possideant, et post obitum eorum filii, si superstites illis fuerint, id est Vualto et Penzo, hoc ipsum teneant tempus vitę suę* (ebd.).
565 Laut Müller (Heiratsbeschränkungen, S. 28) hatte die ‹Ausheirat› im Frühmittelalter allerdings bei weitem nicht dieselben Konsequenzen wie in späterer Zeit und es gab deshalb auch noch keine strikten Regelungen dafür. Dem Brauch nach seien die Kinder im Normalfall der Mutter gefolgt beziehungsweise in den Besitz des Herrn der Mutter gekommen (ebd., S. 36).
566 Es folgt eine lange Liste mit den namentlich aufgeführten *servi* und *ancillae* der einzelnen Höfe (UBZH I, n. 192).
567 Schwamendingen, Stadt und Bezirk Zürich (ZH).

mendingen amtete.[568] In Anbetracht der oben genannten Zusammenhänge von Hörigen in Verwaltungspositionen und der Entstehung eines hörigen Standesbewusstseins sowie der Entwicklung zur klassischen Ministerialität darf vorliegender Fall als früher Nachweis eines solchen Bewusstseins betrachtet werden. Derartige Verhältnisse bestanden vermutlich seit je in geregelten Bahnen und ab einem gewissen Zeitpunkt wäre gar eine Verschriftlichung solcher Amts-, Hof- und Dienstrechte denkbar.

Für St. Gallen wird ein solches Dienstrecht 1064 indirekt in der Verleihung eines Dienstmannenrechts durch König Heinrich IV. an die Dienstleute des Klosters Einsiedeln erwähnt,[569] das die gleichen Rechte enthalten solle, wie dasjenige von St. Gallen: *ministris ad cellam sancti Meginradi iure pertinentibus necnon ob devotam et continuam orationem Herimanni abbatis eiuisdem cellae tale ius, quale servientes ad abbatiam sancti Galli pertinentes visi sunt habere.*[570] Sie sollen dieses Recht aber nur solange innehaben, wie sie und ihre Nachfolger dem jeweiligen Abt den schuldigen Dienst und die schuldige Treue leisten.[571] Beim näheren Prüfen der St. Galler Urkunden kristallisierte sich langsam heraus, dass sich eine rechtlich gesonderte Dienstmannschaft für St. Gallen bereits im 10. Jahrhundert gebildet haben muss. Denn nur, weil sich eine rechtlich abgegrenzte Dienstmannschaft begrifflich nicht über ein kodifiziertes Recht fassen lässt, muss dies längst nicht heissen, dass es keine solche Dienstmannschaft gegeben hat.[572] Die Dienstrechte von Worms, Bamberg und Limburg sind trotz ihrer Häufung ab dem 11. Jahrhundert Zufallsüberlieferungen, denn dort, wie auch in St. Gallen, wird sich ein Standesbewusstsein schon früher entwickelt haben. Laut Rösener dürfte sich eine vollausgebildete Ministerialität in St. Gallen spätestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts entwickelt haben, und dies klar im Licht der Notwendigkeit derselben für die äbtische Grundherrschaftsverwaltung, gerichtliche Aufgaben und «vor allem mit umfangreichen Kriegs- und Burgendiensten im Gefolge der kämpferischen Äbte von St. Gallen».[573] Da sich vergleichbare politische Situationen und Aufgabenbereiche unfreier

568 Ebd. Der Name Ruodbert taucht im Zürich- und Thurgau seit der Mitte des 9. Jahrhunderts des Öfteren im Zusammenhang mit *advocati* etc. auf (vgl. unten bei Rektorat und Vikariat), war also entweder ein sehr häufiger Name oder dieser Ruodbert wird im übertragenen Sinn als *servus* bezeichnet und stammt aus ebengenannter Personengruppe von Ortsvorstehern und ‹Vögten›.

569 Da inhaltlich kaum mehr über dieses Dienstrecht zu erfahren ist, verwundert es nicht, dass Hug (Wirtschaftsstruktur, S. 14) in seiner Dissertation zur Verwaltung zweier Höfe der Einsiedler Grundherrschaft die Hofoffnung von 1331 als ältestes Hofrecht Einsiedelns betrachtet, wenn auch mit dem Hinweis, dass die darin aufgeführten Bestimmungen wohl schon lange vor der Verschriftlichung gewohnheitsrechtliche Anwendung gefunden hätten.

570 KAE, A.Bl.8.; Chart. Sang. III, n. 881.

571 *[...] concessimus condonavimus, ea videlicet ratione, ut idem ministri prefatam legem et iusticiam perpetuo iure inviolabilem obtineant et ipse eorumque successores abbati illi, qui inibi nunc preest, eiusque successoribus debitum servicium debitamque fidelitatem semper exhibeant* (ebd.).

572 Schon Müller (Ministerialität St. Gallen, S. 11) wies darauf hin, dass die blosse Erwähnung eines solchen Dienstrechtes einen bereits konsolidierten Stand von Dienstleuten voraussetze.

573 Rösener, Ministerialität, S. 257 f. Parisse (Ministériaux en Empire, S. 22) erkennt eine solche Tendenz ab dem ausgehenden 10. Jahrhundert für das ganze Reich. Indem die *familia* immer stärker für eigentlich herrschaftliche Dienste herangezogen werden musste, seien die betreffenden Herren in die dringliche Situation geraten, ein neues, passendes Recht zu schaffen. Schliesslich sei ein Grossteil der professionellen Krieger durch diese Konstituierung der Ministerialität entstanden (ebd., S. 18). Unter diesen neuen Getreuen habe beispielsweise der König zugleich zuverlässige Kräfte gegen die Grossen des Reiches gefunden (ebd., S. 23).



Abb. 8: Die Verleihung des Dienstmannenrechts durch König Heinrich IV. an die Dienstleute des Klosters Einsiedeln von 1064 verweist auf Zeile 5 auf die Rechte der St. Galler Dienstleute (KAE, A.Bl.8).

Dienstleute bereits für das frühe 10. Jahrhundert nachweisen lassen, darf der Beginn dieser Entwicklungsphase meines Erachtens zeitlich deutlich weiter zurückverschoben werden. Indizien zum individuellen rechtlichen Status der Hörigen und Dienstleute des Klosters St. Gallen können über das Prüfen von gerichtlichen Zuständigkeiten in den Urkunden für die Jahre 700 bis 1100 gewonnen werden.

Weitere Inspiration zum rechtlichen Umgang mit Hörigen könnte der St. Galler Abt in benachbarten, verbrüderten oder dem Kloster übertragenen kirchlichen Institutionen erhalten haben. Im Stiftsarchiv St. Gallen liegt eine Urkunde von 861 aus Mantua, worin Kaiser Ludwig der Deutsche ein Marienkloster unter seinen Schutz nimmt und ihm zugleich Immunität und Gerichtsbarkeit über dessen *tributarii* verleiht:

> *Cunctos vero tributarios vel censuales, qui res suas tradiderunt eidem ecclesiae vel in antea tradituri sunt, ut in perpetuo sub defensionem eiusdem ecclesiae per hanc nostram auctoritatem consistant, sanctimus, ne comes neque iuniores sui nullam habeant potestatem ad distringere […].*[574]

Doch warum liegt dieses Dokument in St. Gallen? In Ratperts *casus sancti Galli* findet sich eine mögliche Auflösung:

> Nachdem nun der allermildeste Kaiser Karl über alle Völker Italiens und Germaniens in angenehmster Ordnung regierte, schenkte er auf Bitten Hartmuts und bewirkt von Liutward, dem Bischof und Erzkanzler des Kaisers, eine in Italien liegende kleine Abtei [*abbatiola*], reich an Olivenhainen und Weinbergen, die damals derselbe Liutward als Lehen innehatte und deren Name Massino ist, mit kaiserlicher Vollmacht dem Kloster des heiligen Gallus.[575]

Kaiser Karl der Dicke hat demnach um 883, also rund 22 Jahre nach obiger Rechteübertragung, die Abtei Massino[576] am Lago Maggiore an St. Gallen übertragen.[577] Bestärkt wird Ratperts Erzählung durch eine erneute Übertragung seitens König Berengars von Italien 904[578] und durch eine Bestätigung beider Schenkungen durch Otto I. im Jahr 962.[579] Die eigentliche Frage lautet aber, ob der St. Galler Abt durch die Entgegennahme dieser Abtei auch die Immunität und Gerichtsbarkeit über jene *tributarii* erhielt. In der späteren Besitzbestätigung durch Otto I. steht hierzu nichts, jedoch zeigt die Überführung jenes Herrscherdiploms von 861 ins Archiv nach St. Gallen in gewisser Weise die selbstverständliche Übernahme aller Rechte und Privilegien der unterstellten Abtei Massino durch den Abt von St. Gallen. St. Gallen behauptete offiziell bis mindestens Ende des 14. Jahrhunderts die Rechte auf die Abtei Massino, wie an den St. Galler Bestätigungen der durch den Konvent von Massino gewählten Äbte abzulesen ist, hatte nach dem Erstarken der Visconti in Mailand faktisch aber längst keinen Einfluss mehr. Bereits kurze Zeit später konnten wohl selbst die St. Galler Ar-

574 Chart. Sang. II, n. 496.

575 Übersetzung von Steiner (Ratpert, Cas. s. Gall., S. 233). *Postquam autem idem mitissimus imperator Carolus omnibus Italiae Germaniaeque populis suavissimo ordine imperavit, rogante Hartmoto et efficiente Liutwardo episcopo atque archicancellario imperatoris, quandam abbatiolam in Italia sitam, olearum et vinearum feracem, quam tunc idem Liutwardus in beneficio habebat, cui nomen est Massin, ad monasterium sancti Galli imperatoria auctoritate contradidit* (ebd., cap. 32).

576 Ehemaliges Kloster Massino, heute Massino Visconti, Provinz Novara, Piemont.

577 In derselben Zeit kam es zu zahlreichen weiteren derartigen Verleihungen an verschiedene Klöster nördlich der Alpen und ostfränkische Bischöfe und Äbte erhielten zusätzliche Ämter in Norditalien, wohl um die Verbindung zum italienischen Teilreich zu fördern, wie Hlawitschka (Oberitalien, S. 30–32) vermutet.

578 Diese Urkunde ist nur in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert aus Luzern (StALU, AKT A1 F1 SCH 224) überliefert (Chart. Sang. II, n. 780).

579 Ebd., n. 858. Auch diese Bestätigung ist nur dank zweier Abschriften aus dem 17. Jahrhundert nach einer Beglaubigung von 1305 aus Mailand überliefert.

chivare die Lage Massinos nicht mehr mit Sicherheit bestimmen.[580] Derartige Kontakte mit einerseits vertrauten Rechteverleihungen durch den ostfränkischen König und andererseits noch unbekanntem lokalem Gewohnheitsrecht in Italien mögen in ihrer Weise bei Überlegungen zum Umgang mit eigenen Hörigen durchaus eine unbewusste Rolle gespielt haben.

Ein weiteres geografisch relativ naheliegendes Beispiel einer Rechtevergabe an Dienstleute und Hörige lässt sich in der Chronik des Klosters Petershausen für das Ende des 10. Jahrhunderts beobachten, als den Bewohnern (*homines*) eines Ortes Erb- und Fischereirechte überlassen wurden.[581] Über ebendiese Rechte sollten auch die *famuli* des Klosters Petershausen verfügen, die jedoch bei einer gewissen Besitzuntergrenze ihrem Herrn tägliche Dienste zu leisten hätten.[582] Eine letzte Überlegung zur frühen Statuserhöhung sankt-gallischer Höriger hat sich aufgrund einer eigentümlich wirkenden Signumstelle in einer Urkunde aus dem Jahr 768 ergeben: + *Amalpertus.* + *Harioldus.* + *Uuacolf.* + *Puopo. Zusa cum infantis eius. Paldrichus servum meus. Anno XVII Pippinus rex, die iovis.*[583] Auf den ersten Blick sieht es danach aus, als wären der oder die Unfreie Zusa mit Kind sowie ein *servus* namens Paldrich Teil der Zeugenliste jener Urkunde. Da sich solche Fälle frühestens im 11. und 12. Jahrhundert finden lassen, wäre dies demnach der erste Fall unfreier Zeugen und somit ein wichtiges Zeugnis der bedeutenden Rolle St. Galler Höriger. Doch trifft dies hier tatsächlich zu? Unfreie als Übertragungsgut werden zwar häufig des Platzes halber oder weil sie vergessen wurden, noch am Ende angefügt,[584] aber eigentlich erst ganz am Ende, also nach der Datierung. Doch die Nennung *cum infantis* lässt aufmerken, da Minderjährige – und sowieso namenlos genannte Personen – unmöglich als Zeugen fungieren konnten und auch Frauen – sofern es sich bei Zusa überhaupt um eine Frau handelt – praktisch nie in einer Zeugenliste vorkommen. Zudem verfügt Zusa über kein Kreuzzeichen und die Nennung passt gut zur Aufzählung der Unfreien in der Dispositio der Urkunde. Bei genauerer Betrachtung fällt zudem auf, dass die Datierung mit anderer Tinte und – wie Erhart meint[585] – auch von anderer Hand geschrieben wurde, sodass der Zusatz mit Zusa ursprünglich tatsächlich das Ende der Urkunde dargestellt hat. Für weitere Erklärungen war auf dem ohnehin sehr kleinen Pergamentstück verständlicherweise kein Platz. Etwas seltsam wirkt das hineingeflickte *meus* über *servum*, denn wenn es ohne Datierung als Zusatz angefügt worden wäre, hätte das *meus* auch auf die nächste Zeile geschrieben werden können. Allerdings lässt sich zwischen *Paldrichus* und *servum* ein Trennzeichen erkennen, was als ursprüngliches Ende interpretiert werden kann, bevor der Zusatz *servum meus* angefügt wurde.[586] Da also nur der letzte Zusatz noch hineingeflickt wurde, darf

580 Liebenau, Abtei Massino, S. 122 f.

581 *[…] tale ius illis omnibus eorumque posteris in subsidium attribuit, ut a mortuis exuvię non tollantur, sed posteri ex integro quęque relicta possiderent, et tantum navigarent ad communem dominorum suorum necessitatem, eisque quibus hoc ingenii esset piscarentur* (Feger, Chronik Petershausen I, cap. 11).

582 *Hoc idem ius etiam monasterii famulis constituit, excepto eo, quod hi, quoniam aliquantulum in agris et pratis habent, cottidie dominis suis debent servire et ab eis annonam accipere* (ebd.).

583 Chart. Sang. I, n. 51.

584 So geschehen in ebd., n. 356.

585 Ebd., n. 51.

586 StiASG, Urk. I 37.



Abb. 9: Diese Urkunde von 768 weist in der zweitletzten Zeile eine kuriose Stelle auf: + *Puopo. Zusa cum infantis eius. Paldrichus servum meus* (StiASG, Urk. I 37).

der ganze Teilbereich zwischen *Zusa* und *meus* als Nachtrag zur Hörigenliste der Dispositio und nicht als Teil der Zeugenliste gesehen werden. Ansonsten finden sich keine weiteren Hinweise auf ein Dienstrecht in St. Gallen beziehungsweise für sonstwie geartete Statuserhöhungen der St. Galler *familia* vor dem Jahr 1100.[587]

2.2.3 Zur Terminologie Höriger

Als Erstes stellt sich die Frage, welche Begriffe in der Forschung als Träger dienstmännischer Funktionen und höriger Abhängigkeit identifiziert und verwendet werden. Wir finden die Personen sowohl unter dem Sammelbegriff *familia* als auch in zahlrei-

587 Für die Zeit nach 1100 stellt beispielsweise Oberholzer (Eigenkirchenwesen, S. 100–102) fest, dass in einer Übertragung von Hörigen an das Kloster im Jahre 1170 (Chart. Sang. III, n. 928) festgelegt werde, dass diese wie alle übrigen freien Handelsleute im Besitz des *ius fori* seien. Und auch in einer weiteren Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts finden sich Hinweise auf besondere Rechte für Hörige (ebd., n. 921), doch kann und soll in dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen werden.

zurück

chen Einzelbegriffen wie *minister*, *ministerialis*, *servus*, *cliens*, *mancipium* und *famulus*, um nur eine Auswahl zu nennen.[588] Zugleich werden die meisten dieser Begriffe im übertragenen Sinn auch für andere Personengruppen bis hin zu Bischöfen und weltlichen Herrschern verwendet. Doch sollen diese Doppeldeutigkeiten – sofern notwendig – an Ort und Stelle geklärt werden.

Zudem ist die lange Zeit als Ausschlusskriterium genannte *beneficia*-Trägerschaft aus heutiger Sicht gar zu einem typischen Attribut innerhalb der Formierung der ‹Dienstmannschaft› geworden.[589] Selbst ‹Unfreie› konnten über Besitz im Sinne von *beneficia* verfügen, während das Innehaben eines *beneficium* – was längst nicht mehr einfach als ‹Lehen› übersetzt werden sollte – den Träger umgekehrt nicht automatisch zum ‹Vasallen› machte.[590] Überhaupt bedarf es sowohl für die lateinischen Quellenbegriffe als auch für die Terminologie in der Sekundärliteratur einer eigenen Prüfung, denn die Begriffe benennen scheinbar dasselbe, meinen aber unterschiedliche Dinge. So ist bereits eine Gleichsetzung der klassischen Forschungsbegriffe Ministerialität und Ministeriale mit dem Quellenbegriff *ministerialis* riskant.[591] Das Wort *ministerialis* fehlt in den meisten zeitgenössischen Quellen und sollte laut Zotz erst für das späte 12. und 13. Jahrhundert als Bezeichnung für die spezifisch ministeriale Dienstmannschaft gesehen werden.[592] Die unterschiedlichen Dienstfunktionen dieser häufig als Ministerialität bezeichneten Personengruppe führen dazu, dass diese Personen je nach Fokus auf ihren Amtsbereich anders in den Quellen genannt werden. In Verwaltungs- und Hofamtsfunktionen erscheinen sie beispielsweise als *ministri*, während sie in einer militärischen Funktion eher als *servientes* und *scararii* bezeichnet werden. In dieser militärischen Funktion sollen sie zudem über ‹Lehen› – oder sagen wir besser über *beneficia* – verfügt haben.[593] Einige Bezeichnungen sind in den vorherigen Kapiteln bereits vorgekommen, wobei innerhalb der unterschiedlichen Dienst- und Hofrechte zum Teil verschiedene Begriffe für dieselben Personengruppen verwendet wurden. So sieht Zotz die *ministerialis*-Nennungen im Bamberger Dienstrecht den «italienischen Schreibgewohnheiten» geschuldet, die Mitte des 11. Jahrhunderts in Bamberg Einzug gehalten haben sollen,[594] weshalb sie

588 Parisse (Ministériaux en Empire, S. 13) sieht das Vokabular ebenfalls als kritischen Punkt, denn ein Sammelbegriff wie *ministerialitas* existiere nicht und *familia* auf der anderen Seite sei zu weit gefasst. Die gesuchten Personen tauchen unter den Begriffen *mancipia*, *servi*, *ancillae*, *clientes*, *servientes*, *officiales*, *ministeriales*, *liberi*, *ingenui* etc. auf, doch ist bereits eine eindeutige Begriffsfindung für *servus* schwierig, wie in meinen Ausführungen weiter unten ebenfalls zu sehen sein wird.

589 «Das Dienstrecht hatte sich in ein vererbbares Dienstmannenrecht gewandelt, geprägt von vasallitischen Elementen der Fidelität» (Zotz, Ministerialität, S. 33). Vgl. Keupp, Ministerialität, S. 350–352. Zur weiteren Auseinandersetzung mit dem erweiterten Kreis der *beneficia*-Träger vgl. insbesondere Kasten (Beneficium) sowie Dendorfer (Lehnswesen).

590 Lubich, Lehnsgeber und -nehmer, S. 415.

591 Hierzu gibt Zotz (Ministerialität) mit zusammenfassendem Bezug auf die bisherige Forschung einen guten Überblick.

592 Zuvor diente *ministerialis* häufig als Sammelbegriff für alle Dienstleute, während «die Ministerialen» – ministerialische Dienstleute – eher als höhere und von der *familia* abgesetzte Gruppe des 12. Jahrhunderts gesehen werden sollten (Zotz, Ministerialität, S. 7, 24, 38).

593 Ebd., S. 16–18.

594 Ebd., S. 20.

hier vorerst keine weitere Vertiefung erfahren sollen. In der Spätantike diente *ministerialis* vornehmlich als Bezeichnung für die Träger eines *ministerium*, unabhängig von Rang und Funktion, und unter den Karolingern werden häufig gar hochrangige Personen wie Bischöfe, *missi* oder Grafen als *ministeriales* bezeichnet. Ausgehend von der spätkarolingischen Bezeichnung für Amtsträger jeglicher Art, diente *ministerialis* während des 10. und 11. Jahrhunderts vor allem als technischer Begriff für Amtsträger oder lokale Verwalter, die dem ‹Vogt› nachgeordnet waren. Für die Bezeichnung der Dienstmannschaft und dessen, was wir heute unter der Ministerialität verstehen, sind aus zeitlicher Perspektive für diese Arbeit eher die Attribute *serviens*, *servitor*, *cliens* oder *minister* von Bedeutung.[595] Die *servus*-Wortgruppe indiziert wohl am klarsten, dass diese Personen ursprünglich aus der Sphäre der Unfreiheit stammten. Ebenso werden auch in der *lex Alamannorum* des 8. Jahrhunderts[596] für ‹Unfreie› ausschliesslich die Termini *servus* und *ancilla* gebraucht, wenn es um die Rechte der Einzelpersonen geht.[597]

Mancipatio und servitium

Eine Ausnahme bildet hierbei der Terminus *mancipium*, der die Begriffe *servus* und *ancilla* teilweise ersetzt. Denn sobald es um Unfreie als Teil der Güter geht, erscheinen sie in der *lex Alamannorum* ausnahmslos als *mancipia*.[598] Hinter dieser Begriffsscheidung für die gleiche Person in unterschiedlicher Angelegenheit lässt sich die römisch-antike *mancipium*-Gewalt[599] vermuten, die nur an Sklaven und bestimmten Sachgütern ausgeübt werden durfte und aus der Zeremonie der *mancipatio* herrührt, einer Art symbolischen Verkaufs.[600] Wie der Terminus *mancipium* vom 8. bis 11. Jahrhundert verwendet wurde, soll unten an der St. Galler Urkundenüberlieferung gezeigt werden.

Im Laufe des 11. Jahrhunderts vollzog sich ein Begriffswandel von *servus* zu *servitor/serviens*, wobei insbesondere in den Klöstern die weltlichen *servitores* als Angehörige der *familia* mit besonderen Rechten zu sehen sind. Damit waren diese Personen den anderen weltlichen Personen des Klosters – beispielsweise den *milites* – bezüglich ihres Standes zwar nachgeordnet, doch bezeichnete *servitor* in den Klöstern des 10./11. Jahrhunderts laut Zotz längst nicht mehr den einfachen Hufenbauern, sondern Hofbeamte im persönlichen Dienst der Herrschaft.[601] So konnte ein *servus/servitor* selbst Träger von

595 Ebd., S. 4, 6 f., 14.

596 Die *lex Alamannorum* ist vermutlich in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstanden, als Quasi-‹Stammesrecht›, das in den Klöstern verfasst wurde (Meder, Rechtsgeschichte, S. 134). Zur Authentizität und «Alemannizität» vgl. Schott (Pactus und Lex, insbesondere S. 178). Zur Entstehungszeit vgl. zudem Hartmann, Lex Alamannorum, S. 317 f.

597 Schott, Lex Alamannorum, S. 84, 88, 94, 112, 118, 142–144, 148–150, 156, 162.

598 Ebd., S. 104, 110–112, 122, 150. Meine Vermutung wird diesbezüglich durch die Untersuchung von Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 250) am Fall Prüm bestätigt, wo ebenfalls *mancipia* hauptsächlich «in Verbindung mit Landübertragungen» genannt werden.

599 Darunter wird im römischen Recht die ‹Handgreifung› beziehungsweise die Herrenstellung über einen Sklaven verstanden (Kuchenbuch, ‹Mancipia›, HRG III, Sp. 1223–1227).

600 Meder, Rechtsgeschichte, S. 32–36. Den Hinweis auf eine mögliche Verbindung zur *mancipatio* im römischen Recht verdanke ich Dario Binotto, Universität Zürich.

601 Zotz, Ministerialität, S. 10. Die Bezeichnung könnte im Kloster von der sonstigen Wortverwendung im geistlichen Klosterbetrieb herrühren, wo auch Mönche je nach Dienst als *servitores* bezeichnet wurden (ebd., S. 11, 13 f.).

zurück

beneficia werden und dabei über zugehörige *mancipia* verfügen.[602] Dies haben schon die zuvor behandelten Dienstrechte gezeigt.[603] Damit lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres eine starre Gliederung der *familia* erstellen, denn wie unter anderem ein Fall aus dem Kloster St. Emmeram von 1085/95 zeigt, konnten auch *mancipia* ‹*sub liberali servitio*› leben.[604] Die Bedeutung der *servientes* lässt sich auch an Exemptionen in Schenkungen und Güterübertragungen ablesen (*exceptis servientibus*), wie königliche Schenkungen für Naumburg von 1043[605] und zwei für Speyer von 1080[606] und von 1091[607] zeigen.[608] Bei den Schenkungen für Speyer werden zudem die Besitzungen und *beneficia* der *servientes* von den Schenkungen ausgenommen.

Die Suche führt uns weiter zur Bezeichnung von Boten und berittenem Geleit von Äbten und Mönchen,[609] zur bischöflichen Eskorte und anderen Personen mit besonderer Funktion. Solchen Funktionären soll in den späteren Abschnitten unter den jeweils betreffenden Termini noch weitere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Begriff *servitium* hingegen besitzt im Normalfall kaum Verbindung zur *servi*-Wortgruppe, sondern ist als eine Art frühmittelalterliche Version des römischen *munus* (*publicus*) zu verstehen[610] und konnte dabei im erweiterten Sinne neben Spann- und Frondiensten für den jeweiligen Herrn sowie Abgaben an den Herrscher auch die klösterliche Stellung von Truppen und Königsgastung meinen. Terminologisch gab es keinen Unterschied, von wem eine Leistung gefordert wurde.

Stellung und Funktion – Wächter und Wergelder

In der Schilderung der Trunksucht und Völlerei des Mönches Sandrat von St. Maximin in Trier berichtet Ekkehart IV. davon, wie jenem während einer Mission in St. Gallen ein Wächter aus dem Klostergesinde vor das Schlafgemach gestellt wird (*vigilemque ei industrium de familia dari*), den Sandrat schliesslich für die Beschaffung von Essen und Trinken manipulieren kann.[611] Bald schon wird dieser Vigil als ‹Gegenspion› eingesetzt, der Sandrat auffliegen lassen soll. Von den *ministri* des Klosters erhält der Wächter reichlich Fleisch, das er als scheinbarer *minister fidissimus* dem Sandrat überbringt.

602 Ebd., S. 7–9.

603 Mit der Ausnahme von Bamberg, wo die Dienstleute bereits um 1060 als *ministeriales* bezeichnet werden, wird der über den *mancipia* stehende Teil der *familia* durchgehend als *servi*/*servitores* bezeichnet, was im Falle von Mainz sogar noch ins 12. Jahrhundert hinein eine Fortsetzung findet, während andernorts zur selben Zeit die *ministeriales*-Form verwendet wird. Der Wandel in der Benennung soll innerhalb von Klosterherrschaften allgemein früher vollzogen gewesen sein und wurde im ausgehenden 11. Jahrhundert zunehmend durch den *miles*-Zusatz ergänzt (ebd., S. 20–22).

604 Weinrich, Verfassungsgeschichte, n. 40, S. 154 f.

605 *[…] exceptis quattuor servientibus cum suis bonis* (Bresslau, Urkunden Heinrichs III. [MGH DD H III], n. 112).

606 *[…] exceptis servientibus illuc pertinentibus eorumque possessionibus* (Gladiss, Urk. Heinrichs IV. [MGH DD H IV,2], n. 325).

607 *[…] exceptis servientibus nostris inibi manentibus et eorum benefitiis* (ebd., n. 426).

608 Zotz (Ministerialität, S. 40) sieht dies insbesondere dem hohen Bedarf der *servientes* als Hof-, Dienst- oder Verwaltungspersonal geschuldet, sowohl in Königs-, Bischofs- und Abtsdiensten als auch für die Herzöge, Grafen und weiteren Grossen des Reiches.

609 Vgl. ders., Le palais et les élites, S. 236.

610 Esders, Abgaben, S. 191–205.

611 Zu Sandrat vgl. Erhart, ‹Sandrat›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12940.php (3. 8. 2018).

Beim nächtlichen Verspeisen platzt der Klosterpropst mit einigen Brüdern in Sandrats Gemach und schalt diesen und dem Schein nach auch den dabeisitzenden Wächter aus der *familia* (*Vigilem autem, […] servum nequissimum vocans*).[612] Dieser kurze Ausschnitt aus Ekkeharts Klostergeschichten zeigt einerseits das Problem der Erfassung von Hörigen ohne Kontext und birgt andererseits das Potenzial zur Unterscheidung zwischen Status und Funktion einer Person. Der *vigil* aus der *familia* des Klosters St. Gallen wird in erster Linie in seiner Funktion als Wächter genannt. Als solcher dürfte er einen bessergestellten Hörigen dargestellt haben als beispielsweise der *minister*, der ihm als ‹gewöhnlicher› Diener das Fleisch bereitlegt. Als der Propst diesen Wächter schliesslich beschimpft, nennt er diesen einen nichtsnutzigen *servus*, womit wir im Mikrokosmos dieser einen Stelle auf einer weiteren und tieferen Stufe hörigen Daseins innerhalb der Klosterfamilia angelangt sind. War *servus* als neutrale Bezeichnung eines Knechts zu verstehen, während *minister* bereits den etwas bessergestellten Diener (beispielsweise im Haus) darstellte? In seiner Funktion als Diener des Sandrat wird der *vigil* ebenfalls als *minister* bezeichnet, was zur ersten Vermutung führt, dass *servus* womöglich das neutrale und ständische Grundwort für die Angehörigen der Kloster*familia* darstellte, während *minister* und *vigil* als Funktionsbezeichnungen zu sehen wären.

Für die spezifischen Grundwörter *minister*, *servus*, *mancipium* und *famulus* lohnt sich ein Blick in die kommenden Abschnitte, während hier exemplarisch obiges Themenfeld der Wächter und Bewacher als Funktionsbezeichnung für Hörige sowie weitere qualifizierende Aufgabenbereiche genauer betrachtet werden. Die Hörigen erscheinen meist aus einem einfachen Grund nicht unter einem allgemeinen Begriff wie *servus*: Sie tauchen überhaupt nur dann in den bis heute überlieferten Quellen auf, wenn sie wichtig genug waren, erwähnt zu werden. Dafür mussten sie entweder Verhandlungsgut sein, verhandelten selbst oder waren in einer wichtigen Funktion tätig. Besonders im letzten Fall tauchen *servi* ausschliesslich unter ihrer jeweiligen Funktionsbezeichnung auf und sind als spezialisierte Handwerker oder Boten nicht unmittelbar als Hörige erkennbar. Wie insbesondere unten an den *homines cavallicantes* zu sehen sein wird,[613] dürfen spezielle Funktionen von Hörigen als Privileg und temporäre – vielleicht gar dauerhafte – Statuserhöhungen angesehen werden, die sie wohl mehrheitlich durch ihre Qualifikation erlangt haben. Diese erhöhte Qualifikation lässt sich mitunter finanziell an der Höhe des Wergeldes in der *lex Alamannorum* ablesen:

> Wenn ein Schweinehirt, der in der Herde 40 Schweine hat, und mit einem Wachund, einem Horn und einem Junghirten versehen ist, getötet wird, büsse man 40 Schillinge. […] Wenn ein ordentlicher Schafhirt, der 80 Schafsköpfe in der Herde seines Herrn hat, getötet wird, büsse man mit 40 Schillingen. […] Wenn einer jemandes Pferdeknecht, der über 12 Pferde gesetzt ist, tötet, büsse er 40 Schillinge. Wenn ein Koch, der einen Küchenjungen hat, getötet wird, büsse man 40 Schillinge. Wenn es ein Bäcker ist, ebenso. Wer einen Schmied, Goldschmied oder Waffenschmied, die öffentlich geprüft sind, tötet, büsse 40 Schillinge.[614]

612 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 143.
613 Vgl. unten die Ausführungen zu den *homines cavallicantes*.
614 Übersetzung von Schott (Lex Alamannorum, S. 143). *Si quis pastur porcarius, quod habit in grege XL porcus et habit cano ductu et cornu et iuniore, si occisus fuerit, XL solidos conponat. […] Legitimus pastur*

zurück

Zum Vergleich: das Wergeld eines Kirchen- und Königshörigen betrug 45 Schillinge, das eines Freigelassenen 80, das eines Freien 160 Schillinge und im Mordfall wurde gar der neunfache Wergeldsatz fällig.[615] Bei Frauen verdoppelte sich der jeweilige Betrag. Was die finanzielle Entschädigung für einen gewöhnlichen *servus* oder Ackerbauern betrifft, so gibt es einen Hinweis bei den Kirchen- und Königshörigen: «Wenn jemand einen Kirchenhörigen [*servum ecclesiae*] tötet, büsse er dreifach. So wie es bei den Königssklaven [*servi regis*] üblich ist, so soll gezahlt werden, das heisst mit 45 Schillingen.»[616] Das Wergeld eines einfachen *servus* dürfte also 15 Schillinge betragen haben. Einerseits sind diese Beträge als Beitrag zur Friedenswahrung und Eindämmung der Blutfehde zu sehen, andererseits dürften sie bei den *servi* – vergleichbar mit den Haus- und Hoftieren, deren Katalog übrigens deutlich länger ausfällt – auch eine Entschädigung für den betroffenen Herrn darstellen. Der Wert unter den Hörigen variierte und so variierte wohl auch deren Position beispielsweise innerhalb der klösterlichen *familia*, was durch gewisse Privilegien oder bevorzugte Behandlung sichtbar wurde. Die Behandlung wiederum hing von der jeweiligen Qualifikation und der ausgeübten Funktion ab. «Mittels der Fixierung von Wergeldern wurde auch die Einordnung von Personen in Gruppen bzw. Rollenpositionen vorgenommen, die gesellschaftlich und politisch definiert sein konnten.»[617]

An derartigen Funktionen finden wir in den erzählenden Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts eine kleine Auswahl, womit wir zum eingangs erwähnten Wächter zurückkommen. Ekkehart spricht fast als einziger von *vigiles*, die für ihn ‹Aufpasser› (Mönche), Burgwächter, ungarische Lagerwächter sowie Wachen aus dem Klostergesinde darstellen,[618] während man bei Walahfrid eher an die monastischen Vigilien erinnert wird.[619] An Hörige denkt man mit wenigen Ausnahmen also eher weniger. Zur Bezeichnung von Hörigen bot sich indes der neutralere Terminus *custos* an, der zur Bezeichnung von Wächtern in den sieben ausgewählten Quellen mit Abstand am häufigsten verwendet wurde und tatsächlich am ehesten für Personen niederen Standes zur Anwendung kam. Der vielfältige Anwendungsbereich beziehungsweise die Breite von ausgeübten Funktionen wird bereits bei Notker ersichtlich, der abgesehen vom naheliegenden Kirchenküster auch bei Haus- und Pferdewächtern von *custodes* spricht.[620] Während diese Funktion des Aufpassers bei Ekkehart mehr mit den *vigiles* in Verbindung stand, verwendet er den Begriff *custos* fast ausschliesslich im bewaffneten Kontext.[621] Seine *custodes* sind Lager- und Burgwächter und werden zum Schutz des Klosters aufge-

ovium, si LXXX capita in gregem habit domini sui et occisus fuerit, cum XL solidis conponat. […] Si mariscalco alicuius, qui super XII caballus est, occiderit, XL solidos conponat. Si cocus, qui iuniorem habit, occidetur, XL solidos conponat. Si pistorem, similiter. Faberum, aurifex aut spatario, qui publici probati sunt, occidit, XL solidos conponat (ebd., S. 142).

615 Ebd., S. 88, 92, 116–118, 134.

616 Übersetzung von Schott (ebd., S. 89). *Si quis servum ecclesiae occiserit, in triplum conponat. Si consolunt servi regis, ita solvatur, id est quadragenta quinque solidos* (ebd., S. 88).

617 Esders, Wergeld, S. 147.

618 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 5, 18, 55, 143.

619 Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 2. In ähnlicher Weise verwendet Heito (Visio Wettini [MGH Poetae II], cap. 28) den Begriff *excubus [excubitor]*.

620 Notker, Gesta Karoli I, cap. 23, 29; ebd. II, cap. 21.

621 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 17, 19, 56, 67–68. Die einzige Ausnahme bleibt eine Erzählung zu Mönchen, die am Krankenbett wachen (ebd., cap. 125).

zurück

stellt. Und bei ebendiesen Wachen des Klosters dürfte es sich um Hörige mit einer besonderen Funktion gehandelt haben. Bei der Verteidigung der Waldburg gegen die Ungarn 926 sind zwar auch die bewaffneten Mönche zu den *custodes* zu zählen, auf jeden Fall aber die bewaffnete *familia*.[622] Die rein funktionelle Bezeichnungsweise wird auch bei der Betrachtung von Hermanns und Bertholds Verwendungsart klar. Die beiden bezeichnen mit *custodes* allgemein Wächter, Schiffswachen sowie leichte Teile des Heeres (*tyrones* und *scutarii*)[623] als Wachen des Trosses.[624] Alle weiteren derartigen Begriffe, darunter *tutor*, *castellanus*, *praesidium*, *hostiarius*, *scario* und *defensor*,[625] bezeichnen Funktionsträger in spezifischerem Auftrag, wobei Ekkehart für die jeweils gleiche Sache gerne abwechselnd andere Termini verwendet. So tauchen beispielsweise die Burgwächter bei Ekkehart zum Teil im selben Abschnitt als *custodes*, *castellani*, *vigiles* sowie als *tutores* auf.[626] Eine vergleichbare Eloquenz findet man sonst nur bei Notker und Berthold, wobei Letzterer insbesondere durch seine auffallend präzise Differenzierung glänzt, wie bereits im Abschnitt zu den Kriegern und Waffenträgern ersichtlich wurde.

Handwerk und Spezialisierung

Zu den herausgehobenen hörigen Funktionären gehören freilich nicht nur die bewaffneten Wächter und berittenen Boten, sondern auch die klostereigenen Verwalter und zahlreichen handwerklichen Spezialisten,[627] ohne die keine mittelalterliche Institution oder Siedlung hätte existieren können. Je nach Fähigkeiten und Wichtigkeit für den jeweiligen Herrn oder die jeweilige Institution verfügten diese Abhängigen deshalb über Privilegien und ein nicht geringes Ansehen, welches sie von den anderen Knechten und Hörigen abhob. Einen ersten Eindruck solcher Knechte, Diener und anderer Angehöriger einer klösterlichen *familia* vermittelt der Blick in den musterhaften St. Galler Klosterplan. Systematisch angeordnet finden sich darauf nicht nur Schlaf- und Essräume der Mönche, äbtische Pfalz, Gäste- und Armenhäuser, sondern auch ein Klostergarten (*hortus* mit einem *hortulanus*),[628] zahlreiche Werkstätten (*officinae*) und Betriebe zur Tierhaltung sowie ausreichend Schlafräume für die Bediensteten und Knechte (*seruientium mansiones/mansiunculae*, *domus famuliae*, *cubilia seruantium*, *famulorum cubilia*).[629] Da in fast allen Betrieben Schlafplätze für die jeweiligen Knechte vorgesehen waren, war es zur Entstehungszeit des Klosterplans

622 Ebd., cap. 56, 67–68.
623 Vgl. hierzu den entsprechenden Abschnitt über Krieger und Waffenträger.
624 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 574, 872, S. 89, 107; Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 272.
625 Notker, Gesta Karoli I, cap. 18; ebd. II, cap. 10; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 10; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 55; Hermann, Chronicon, an. 1032, S. 666; Berthold, Chronicon II, ann. 1078, 1079, S. 216, 250–252.
626 Für dieselbe Zeit tauchen im westfränkischen Bereich *castellani*, *oppidani* und *equites castri* unter dem Kommando eines *vicarius castri* oder eines *princeps castri* auf (Poly/Bournazel, Mutation, S. 24–26; Duby, Chevalerie, S. 328; vgl. zu den späteren Nennungen Aurell, Noblesse en occident, S. 70–72). Vgl. unten den Abschnitt zu den Ungarnburgen.
627 Vgl. die entsprechenden Abschnitte oben und unten. Steuer (Fernbeziehungen, S. 389) spricht allgemein von «Abhängigen der Grossen».
628 Berschin, Klosterplan, S. 138.
629 Ebd., S. 132–135, 137 f. Dass *officinae* selbstverständlich zu einer Klostergemeinschaft gehören konnten, zeigt bereits die Benediktsregel (Faust, Benedicti regula, cap. 4,78).

zurück

Haec sub se teneat fratrum qui tegmina curat
Dieser Bereich soll dem unterstehen, der die Sorge für die Kleidung der Brüder übernommen hat

sutores
Schuster

sellarii
Sattler

domus & officina camerarii
Haus und Werkstatt des Kämmerers

emundatores vel politores gladiorum
Schwertschleifer oder Schwertfeger

scutarii
Schildner

tornatores
Drechsler

coriarii
Gerber

aurifices
Goldschmiede

fabri ferramentorum
Eisenschmiede

fullones
Walker

eorundem mansiunculae
deren kleine Wohnungen

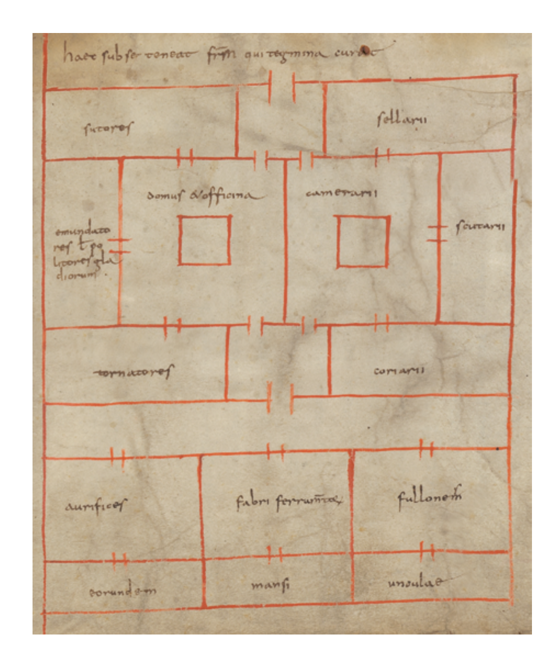


Abb. 10: Ausschnitt aus dem St. Galler Klosterplan mit Werkstätten (StiBiSG, Cod. 1092; Übersetzung nach Berschin, Klosterplan).

offenbar üblich, die zahlreichen Aufgaben an die Knechte und spezialisierten Handwerker zu übergeben.

Freilich verfügten nur sehr wenige Klöster über derart viele Bedienstete und Knechte, der Musterplan gewährt uns dennoch einen Einblick in die zeitgenössischen Aufgabenbereiche. Es findet sich darauf eine Brauerei (*bracitorium*) und eine Bäckerei (*pistrinum*) in direkter Anbindung ans Pilger- und Armenhospiz.[630] Das Brot für die Brüder wurde in einer eigenen Bäckerei gebacken, in deren Nähe sich auch Kornspeicher und Mühle befanden.[631] Es wären demnach gleich mehrere Personen aus dem Klostergesinde als Bäcker und Müller tätig gewesen. Des Weiteren werden Schlafräume für Wächter (*cubilia custodientium*)[632] genannt, die zwar nicht direkt auf Waffenträger hinweisen, insbesondere nicht innerhalb der Klosterimmunität, doch dürften diese Angehörigen der *familia* im Besonderen das Vertrauen der Mönche genossen haben, da sie für Ordnung sorgten. Wenn Ekkehart IV. vom Vertrauensbruch der klösterlichen *custodes* berichtet, die während des Klosterbrandes nicht etwa dabei halfen, das wertvolle Interieur zu retten, sondern sich daran bereicherten, könnten dies ebensolche im Klosterplan vorgesehenen *custodes* gewesen sein.[633]

630 Berschin, Klosterplan, S. 132.
631 Ebd., S. 136.
632 Ebd., S. 133.
633 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 68.

Auf dem Gelände sollten auch verschiedene Ställe mit jeweils direkt anschliessenden Schlafräumen für die hütenden Knechte entstehen. So nennt der Plan Schäfer und Ziegenhirten (*opiliones*, *pastores*), Schweinehirten (*porcarii*), Rinderknechte (*armentarii*),[634] Hühner- und Gänsewächter (*custodes pullorum* und *aucae*),[635] ‹Pferdewächter/-hüter› (*custodes* im *domus equaritiae*), Ochsen- und Pferdeknechte (*bubulcarii et equos seruantium*) sowie Trossburschen (*asseculae*), die auch für Spanndienste eingesetzt wurden.[636] Dazu kommen Werkstätten wie eine Küferei und Drechslerei (*tunnariorum domus* und *tornariorum*)[637] sowie ein grösserer Werkstättenkomplex, der für die vorliegende Untersuchung etwas mehr Aufmerksamkeit verdient und oben unter den Waffen im Kloster bereits Erwähnung fand. Es handelt sich hierbei um einen dem Haus und der Werkstatt des klösterlichen Kämmerers (*domus et officina camerarii*) angeschlossenen Werkstättenbereich mit Schmieden sowie Betrieben zur Waffenherstellung und Textilverarbeitung, darunter Gold- und Eisenschmiede (*aurifices* und *fabri ferramentorum*), Schwertschleifer/Schwertfeger (*emundatores vel politores gladiorum*) und Schildmacher (*scutarii*) sowie Schuster (*sutores*), Sattler (*sellarii*), Gerber (*coriarii*), Drechsler (*tornatores*) und Walker (*fullones*).[638]

Besonders bei den Handwerkern in ebengenannten Werkstätten konnte es sich nicht um irgendwelche angelernte Hörige handeln. Vielmehr müssen wir mit Spezialisten ihres Faches rechnen, die dementsprechend eine höhere Wertschätzung innerhalb der Kloster-*familia* genossen. Exemplarisch hierfür soll nun kurz auf die Tätigkeiten und den möglichen Status eines Schmieds (*faber*) näher eingegangen werden. In einer St. Galler Urkunde aus dem Jahr 892 wird ein Gut übertragen, das nach einem Schmied benannt wurde: *possessiunculam, quę dicitur Uuilliboldi fabri*.[639] Zur Aristokratie würde man einen solchen Mann nicht ohne Weiteres zählen, ihn einfach als Freien oder Hörigen abzustempeln, scheint ohne weitere Indizien aber ebenfalls gefährlich. An dieser Stelle wird einmal mehr ersichtlich, dass sich die Menschen der lokalen alemannischen Gesellschaft nicht einfach klar abgetrennten Ständen zuordnen liessen, sondern Teile eines vielfältigen Netzwerkes mit unterschiedlich stark ausgeprägten Abhängigkeitsbeziehungen dargestellt haben müssen, und dies selbst innerhalb derselben *familiae*. Beispielsweise konnten nicht alle Kinder von «behausten Knechten» (*servi casati*) eine ‹Bauernstelle› erhalten, wie Fichtenau ausführt, sondern kamen zu freier Verwendung eines Meiers auf den Gutshof oder wurden als Handwerker eingesetzt. «Die eigentliche Scheidelinie zwischen Besitz und Besitzlosigkeit, in Grenzen freiem Handeln und völliger Unterstellung [...] verlief inmitten des Knechttums dort, wo die Wohngemeinschaft der Familie aufhörte und ein Schlafsaal oder die Werkstatt das Quartier war.»[640]

634 Berschin, Klosterplan, S. 133 f.
635 Ebd., S. 137 f.
636 Ebd., S. 134 f.
637 Ebd., S. 135.
638 Ebd., S. 137.
639 Chart. Sang. II, n. 727.
640 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 485.

zurück

Als *faber* verfügte obengenannter Willibold mit Sicherheit über hochspezialisierte Kenntnisse und Erfahrungswerte, die ihn als Teil einer klösterlichen *familia* ebenso wertvoll werden liessen wie als Grundbesitzer. Selbst die berühmten Vlfberht-Schwertklingen sollen laut Stalsberg von hörigen Knechten[641] verfertigt worden sein, vermutlich im Schmiedebetrieb eines Vlfberht oder Wulfbert beziehungsweise einer Sippe dieses Namens am Niederrhein um 800.[642] Diese besonderen Schwertklingen, die regen Absatz bei normannischen Kriegern fanden, aber selbst in der Westschweiz bei Marin[643] gefunden wurden, setzten ein derartiges Know-how voraus, dass man wohl davon ausgehen kann, dass auch die knechtischen Schwertschmiede des ‹Markennamens› Vlfberht als absolute Spezialisten ihres Fachs eine besondere Stellung innerhalb ihrer *familia* genossen. Zu weiteren besonders hervorzuhebenden Schwertern fügen Amrein und Binder an: «Unter den Schmieden genossen die Waffenschmiede besonderes Ansehen. Die damaszierten Schwerter des frühen Mittelalters stellen ohne Zweifel einen technischen Höhepunkt in der Schmiedekunst dar.»[644] Wer in der Lage war, derart wertvolle Schwerter zu schmieden, gehörte zu den absoluten Spezialisten seines Handwerks und es überrascht deshalb wenig, dass ein *faber spatarius* im ‹Bussgeldkatalog› der *lex Alamannorum* mit erhöhtem Wergeld aufgeführt wird.[645] Einen ähnlich hohen Status dürften auch die womöglich vorhandenen St. Galler Schwertschmiede genossen haben.

Als weitere Spezialisten werden zudem mehrere *artifices* in Notkers *gesta Karoli* aufgeführt, welche den Tross Karls des Grossen als ‹mobile Handwerker› begleiteten[646] und die laut Fleckenstein zusammen mit allem Werkzeug «während der Heerfahrt für den Brückenbau, für Belagerungen oder auch für Schanzarbeiten benötigt wurden».[647] Zudem stossen wir in Ekkeharts Klostergeschichten auf Jäger (*magistri pastorum*), die – zumindest laut Ganahl – zur Kloster*familia* gehörten. Diese Jäger präsentieren den Kammerboten ihre Jagdbeute und werden von Salomo III. als vornehme ‹Hirten› bezeichnet, sodass die Kammerboten ihre Häupter neigen.[648] «Mag die Geschichte auch erfunden sein, so bezeugt sie doch mindestens für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts, dass vollfreie Bauern bereits zu einer beinahe ehrwürdigen Erscheinung geworden waren.»[649] Durch die Analyse des Limburger Hofrechts hat Spiess den Versuch einer Gliederung der Hörigen unternommen, angefangen mit den diensttuenden *servi* in Fron-

641 Wolfram (Grenzen und Räume, S. 363) vermutet jeweils einen spezialisierten ‹freien› Schmied mit einer grösseren Anzahl untergebener *mancipia*.
642 Stalsberg, Vlfberht-Klingen, S. 89 f., 101, 106–108.
643 Marin, Gemeinde La Tène NE. Zum Fundort vgl. ebd., S. 91.
644 Amrein/Binder, Amboss, S. 360. Zur Spatha von Ingersheim aus Damaszenerstahl und seiner aufschlussreichen experimentellen Nachbildung vgl. ebd., S. 368–370. Als Beispiel besonderer Fundumstände und einer typologischen Einordnung von Spathen vgl. Fischer/Soulat/Linton Fischer, Sword parts, insbesondere S. 110–112.
645 Schott, Lex Alamannorum, S. 114, 122, 152.
646 Notker, Gesta Karoli II, cap. 17.
647 Fleckenstein, Ritterliche Welt, S. 45.
648 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 15. Zum königlichen Klosterbesuch und Salomo III. vgl. Heinzer, Weihnachtsbesuch, S. 115 f.
649 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 99 f.

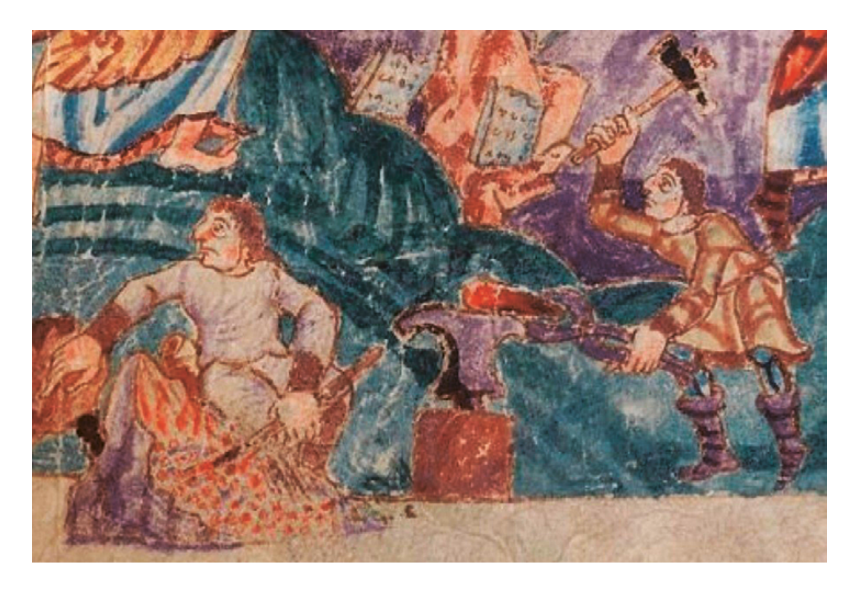


Abb. 11: Darstellung einer Schmiede aus dem 9. Jahrhundert (WLB Stuttgart, Cod. bibl. fol. 23, fol. 71v).

und Handdiensten, weiter zu den Hausknechten, die *ministeria* erbringen (kochen, waschen, Pferdehut, Herrenhofbewirtschaftung), den höheren Diensten, die meist unverheirateten Söhnen von *servi* vorbehalten waren (Kellermeister, Zöllner, Förster), und schliesslich zu den höchsten Diensten mit temporären Hofdiensten und ‹unechten Lehen›, bevor er mit den ‹Lassen›/Liten abschliesst, die als ‹Halbfreie› hauptsächlich Botendienste und Pferdetransporte durchgeführt hätten.[650] Für Limburg mag diese Auflistung zutreffen und einige Parallelen mit St. Gallen und anderen Orten lassen sich ebenfalls finden, pauschal wäre dieser Ansatz jedoch keinesfalls zutreffend,[651] da die Verhältnisse wohl selbst innerhalb des Bodenseeraums stark differierten. Dennoch darf man wohl zu Recht annehmen, dass ein Aufstieg nicht nur durch Waffendienste beziehungsweise als Waffenträger, sondern ebenso durch ‹zivile› Spezialisierungen und Funktionen möglich war. Handwerker, Hirten und vertraute Bedienstete sind hierfür die besten Beispiele.

650 Spiess, Limburger Hofrecht, S. 472–475.
651 Vgl. Jakobi, Ministerialität, S. 324–326.

zurück

2.2.4 Hörigkeit und Knechtschaft im Bodenseeraum

Da es sich im Frühmittelalter keinesfalls um Sklaven antiken Verständnisses handelt,[652] finden sich in den Urkunden und der historiografischen Überlieferung Personen in zum Teil äusserst stark divergierenden Abhängigkeitsverhältnissen, was nichts mit dem Besitzrecht zu tun haben muss, es aber gelegentlich hatte. «Der freie Alemanne, freie Bayer oder freie Churräter waren in gleicher Weise ‹relative Begriffe› wie ihre unfreien Gegenstücke. Der einzelne Unfreie konnte aufgrund seiner Wirtschaftskraft und Funktionen ebenso verschiedenen Rang besitzen wie ein Freier.»[653] Fichtenau unterscheidet für das 10. Jahrhundert beispielsweise grundsätzlich zwischen den «behausten» (*casati*) und den «unbehausten» *servi*, wobei Erstere zeugenähnliche Stellungen einnahmen und über Besitz verfügten, aber dennoch mit ihrem Land tradiert werden konnten, und Letztere im schlimmsten Fall als reine «Kaufsklaven» (zum Beispiel Kriegsgefangene) über nur wenige Rechte verfügten.[654] Wir finden Vertreter dieser in ihrer ganzen Breite nicht fassbaren und ständisch kaum eingliederbaren Gruppe aber selbst unter den obigen Handwerkern und Klosterhörigen mit besonderen Aufgaben und Funktionen. Nimmt man in dieses Gedankenkonstrukt auch die *liberi*, *ingenui* und andere traditionell als ‹Freie› betrachtete Männer hinein, so handelt es sich laut Bosl um Fälle von «unfreier Freiheit» und «freier Unfreiheit»,[655] was grundsätzlich besser zum Eindruck derjenigen Hörigen passt, die man in den zeitgenössischen Quellen zu fassen kriegt, als der Begriff ‹Sklave›. Hinzu kommt, dass die Tötung eines frühmittelalterlichen *servus* einem *homicidium* entsprach, «womit Mord und Totschlag zusammengefasst wurden»,[656] was den Täter unter Umständen teuer zu stehen kommen konnte, zumindest bei einem christlichen *servus*.

In erster Linie muss unterschieden werden zwischen den umgangssprachlichen Termini der zeitgenössischen Schreiber für die Hörigen und den Rechtsbegriffen, die in einer Urkunde zweifelsfrei die richtigen Personengruppen zu umschreiben hatten. In den frühmittelalterlichen Urkunden St. Gallens, wovon noch heute über 865 Originale im dortigen Stiftsarchiv liegen, ist eine ganze Fülle an Personenbezeichnungen und rechtlichen Formularen zu finden, welche die Suche nach den entsprechenden Gesellschaftsgruppen des frühmittelalterlichen Bodenseeraums hätten erleichtern sollen. Nun ist es aber nicht so, dass dieselben Begriffe über die

652 Vgl. Rio, Slavery after Rome, S. 247 f.
653 Wolfram, Grenzen und Räume, S. 333.
654 Fichtenau (Lebensordnungen, S. 486 f.) verbindet diesen Umstand damit, dass christliche Hörige auch christlich behandelt werden sollten, im Gegensatz zu nichtchristlicher ‹Handelsware› beziehungsweise Kriegsgefangenen. In seinen Ausführungen zu frühmittelalterlichen Knechten und insbesondere zu deren Aufstiegsmöglichkeiten zeigt sich Fichtenau stark von der Forschung zum ‹incastellamento› in Italien (vgl. Toubert, Latium médiéval) und der ‹mutation féodale› (vgl. Duby, Société mâconnaise; Poly/Bournazel, Mutation) beeinflusst, was für Schwaben oft nur schlecht passt, aber zu interessanten Fragen anregt (vgl. Fichtenau, Lebensordnungen, S. 489 f.).
655 Für Bosl (Freiheit und Unfreiheit, S. 199) fallen darunter allerdings alle, die eine Waffe tragen dürfen, wozu einzig die *mancipia* nicht zählen. Damit schliesst er aber auch alle *servi* etc. aus.
656 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 487 f.

Jahrhunderte auch dieselben Personengruppen bezeichnen. Denn die formularhafte Anwendung eines grossen Teils dieser Begriffe kann durchaus zu einer ungenauen Interpretation verleiten. Beispielsweise werden *mancipia* zum Teil in sehr herausragender Weise genannt, aufgrund des traditionellen Urkundenformulars tauchen sie aber zugleich als einfachstes Verhandlungsgut in der Pertinenzformel der St. Galler Privaturkunden auf. Über die Zusammenstellung von Personenbezeichnungen, die in etwa dasselbe bedeuten können, und die Einführung von jeweils individuell angepassten Auswertungskriterien (totale Anzahl, Anzahl namentlich genannter Höriger etc.) werden im Folgenden sämtliche Bezeichnungen, die auch nur im Entferntesten eine Hörige, einen Hörigen bezeichnen können, gruppenweise untersucht und einander gegenübergestellt. Da es mir an dieser Stelle hauptsächlich um die einzelne Begriffsverwendung geht und weniger um die ausgeklügelten Formeln und Formulare, lässt sich dies etwas bedenkenloser auch mit unterschiedlichen Urkundentypen durchführen.

Dadurch liesse sich auch erklären, warum immer wieder überraschend neue Begriffe auftauchen, wenn man mit einberechnet, dass womöglich ‹fremde›/untypische Formulierungen ohne innere Terminusanpassung übernommen wurden. So weist Borgolte beispielsweise nach, dass eine Beata-Urkunde aus den 740er-Jahren[657] in ihrer Form eher den elsässischen Urkundenausfertigungen nahesteht, als der sankt-gallischen.[658] Vor diesem Hintergrund beziehungsweise mit diesem Wissen lassen sich zudem die meisten rätischen Urkunden im St. Galler Bestand mit in den zu untersuchenden Bestand aufnehmen. Dies kann nicht zuletzt mit der geografischen Nähe zum St. Galler Besitz gerechtfertigt werden. In ausserordentlichen Fällen wird speziell darauf verwiesen. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Urkundenformulare innerhalb Alemanniens beziehungsweise des Herzogtums Schwaben wird primär mit den St. Galler Beständen (inklusive ebengenannter Sonderbestände) argumentiert werden, während die Urkundenbestände anderer Klöster nur ergänzend und vergleichend hinzugezogen werden. Die einzelnen Gruppen sind – wenn nicht terminologisch – meist thematisch zusammengestellt und es befinden sich darunter sowohl die einfachsten Chargen an Knechten als auch höhere Funktionäre. Dies dient der Weiterführung der vorherigen Klösterhörigen mit besonderen Funktionen und kann als Voruntersuchung für die Dienstleute gesehen werden, die als ‹Spezialisten› als Teil der alemannischen Kriegergesellschaft fungierten. Wie in den anderen Teilen dieser Untersuchung werden als Ausgleich zu den rein rechtlichen Quellen ebenfalls die ausgewählten schwäbisch-alemannischen Chroniken aus dem 9. und 11. Jahrhundert dienen, darunter Werke von Heito, Walahfrid Strabo, Notker Balbulus, Ratpert, Ekkehart IV., Hermann dem Lahmen und Berthold von Reichenau.

657 Chart. Sang. I, n. 10.
658 Borgolte, Grafschaften, S. 35.

zurück

Ministri und ministeriales

Bedingt durch die nach wie vor offene Frage nach der Stellung und Herkunft ‹der Ministerialen› zwischen Unfreiheit und Aristokratie, soll dieser Abschnitt mit der Untersuchung der Begriffsgruppe *ministerialis* und *ministri* beginnen. In der St. Galler Überlieferung taucht der Begriff *ministerialis* bis zum beginnenden 10. Jahrhundert dreimal auf, und zwar mit den Namen Ruodbert (881),[659] Erich (890)[660] und Hilterich (904).[661] Doch wird – wie bereits oben angedeutet – auch in diesen Fällen nicht die rechtliche, sondern die funktionale Stellung der jeweiligen Person gegenüber einer anderen Person oder Institution angesprochen. Diese Unterscheidung wird in der Urkunde von 881 besonders deutlich, als gar ein Presbiter als *ministerialis* bezeichnet wird.[662] Ganz anders wirkt die Nennung eines *ministerialis* in einer Zeugenliste aus dem Jahr 1155.[663] In dieser ausserhalb des Untersuchungszeitraums liegenden Urkunde dürfen *ministeriales* nicht mehr ohne Weiteres als Hörige angesehen werden. Vielmehr stehen sie bereits in der Endphase der durch die Forschung mehrfach postulierten Entwicklung der klassischen Ministerialität als rechtlich abgegrenzter Stand mit militärischer und dienstmännischer Funktion und dem Recht beziehungsweise der Kompetenz, als Zeugen zu fungieren.[664]

Für die karolingische Zeit wird der Begriff *ministeriales* von Hechberger als allgemeiner Dienstbegriff für ein breites Spektrum an Männern im königlichen Dienst gebraucht, und zwar «vom Knecht bis zum Grafen».[665] In den erzählenden Quellen spielt der Begriff bis ins 11. Jahrhundert anscheinend gar keine Rolle und wird selbst Ende des 11. Jahrhunderts nur einmal von Berthold zur Umschreibung der Heere beider Seiten während des ‹Investiturstreits› benutzt (*regni subministeriales et communicipes*).[666] Trotz Verwendung im militärischen Kontext, darf dahinter wohl nicht die hoch- und spätmittelalterliche ‹Ministerialität› gesehen werden, sondern ein Versuch der möglichst breiten Umschreibung der ‹Untertanen› des König als ‹Diener und Mitbewohner des Reiches› oder gar schon als ‹(ländliche) Untertanen und (städtische) Mitbürger›.

Der Terminus *minister* hängt – wie der Begriff an sich schon aussagt – eng mit der Betrauung mit einem *ministerium* zusammen, weshalb *minister* in den St. Galler Urkunden mal für ‹unfreie›, mal für ‹freie› Männer verwendet wird. In den drei Fällen, in denen sie namentlich genannt werden, handelt es sich eher um freie Männer,[667]

659 *Ruotberto presbitero ac dilecto ministeriali nostro* (Chart. Sang. II, n. 644). Zu Ruadbert/Ruodbert weiterführend die Ausführungen zu Rektorat und Vikariat unten.

660 *Per interventum fidelis comitis nostri Iringi et Erici ministerialis nostri cuidam fideli vassallo nostro, nomine Egino* (ebd., n. 712).

661 *Hilterich ministerialis predicti comitis* (ebd., n. 781).

662 Müller spricht an dieser Stelle gar von einer geburts- und berufsständischen Unterscheidung (Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 9).

663 Chart. Sang. III, n. 914.

664 Als solche Personen könnten die in einem auf 1021–1022 datierten Brief des Konvents an ihren in Italien weilenden Abt Purchart (1001–1022; vgl. Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 118) *vestris ministralibus* genannten Akteure gesehen werden (Chart. Sang. III, n. 874).

665 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 27.

666 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 260.

667 Chart. Sang. I, n. 74; ebd. II, nn. 579, 834.

wobei in einem Fall wohl gar ein höhergestellter Verwalter gemeint sein könnte. Wie bereits im Zusammenhang mit den Wormser, Bamberger und Limburger Dienstrechten angesprochen, konnte *minister* nämlich auch im Sinne eines Ortsvorstehers verstanden werden. Meines Erachtens trifft dies jedoch nur im Falle unfreier, ‹klassisch-ministerialer› Herkunft zu, also in Fällen notwendiger Statuserhöhungen für Unfreie zur lokalen Aufsicht.[668] Der ebengenannte Fall sankt-gallischer Gutsverwaltung lässt eben dies vermuten:

> *Et hoc est, quod nos dedimus in pagello, qui dicitur Peractoltespara, in loco, qui dicitur Ruadotale, sicut vester minister Cotesdegan et vestri servi et nos ipsi et nostri servi de ambos partes finem fecerunt de illos arbores, qui corticem illorum palebant inter nos usque in vallem.*[669]

Der *minister* Cotesdegan scheint vor Ort die Aufsicht über die (anderen) *servi* innegehabt zu haben, weshalb er zur Grenz- und Gebietsbestimmung aufgezählt wird. Diese direkte Bezeichnung als ein – mit einem *ministerium* betrauter – Abhängiger der Abtei und die zunehmende Aufwertung des *servus*-Begriffs im Lauf der Zeit führten dazu, dass Ende des 11. Jahrhunderts der Begriff *minister* plötzlich Eingang in die ansonsten relativ einheitliche Pertinenzformel findet: *[…] ęcclesię sancti Galli in proprium dedimus cum omnibus appendiciis, hoc est ministris mancipiis utriusque sexus terris cultis et incultis areis pratis pascuis aquis aquarumque decursibus […].*[670] Ist dies schlicht eine Angewohnheit des Verfassers der Urkunde, des Kanzlers Humbert (1089–1101), der die Urkunde 1093 in Pavia verfertigt hat? Betrachtet man die anderen 19 überlieferten Urkunden Humberts, so befinden sich bei den zwölf mit Pertinenzformeln vier ohne Personennennungen sowie acht mit *mancipia*-Nennungen.[671] Diese Ausfertigung für St. Gallen stellt demnach eine Besonderheit dar. Spielt die Nennung gar auf die obengenannten *ministri* von 1064 an?[672] *Ministri* werden schliesslich noch zwei weitere Male in unbestimmter Anzahl in St. Galler Urkunden von 904[673] und 903 genannt.[674] Hinzu kommt eine Zürcher Urkunde von 982, die St. Gallen ebenfalls tangiert.[675]

Es fällt auf, dass der Terminus *minister* insbesondere im 10. und 11. Jahrhundert Verwendung fand,[676] im 8. und 9. Jahrhundert für dieselben Personen also womöglich vor allem Termini wie *servi* und *mancipia* verwendet wurden. Im 9. Jahrhundert

668 Damit stimme ich mit Kuchenbuchs (Klosterherrschaft, S. 270) Ergebnissen zur Untersuchung der Prümer Sozialstrukturen insoweit überein, als dass er den ministerialen Dienst vor allem als «Stellvertretung des Herrn im Rahmen des ganzen Wirtschaftsgefüges der Klosterherrschaft» sieht.

669 Chart. Sang. II, n. 579.

670 Ebd. III, n. 885.

671 Gladiss, Urk. Heinrichs IV. (MGH DD H IV,2), nn. 407, 410–411, 418, 420, 424, 426, 440, 454, 458, 463, 466.

672 Chart. Sang. III, n. 881. Vgl. die obigen Ausführungen zum Einsiedler beziehungsweise St. Galler Dienstrecht um 1064.

673 Ebd. II, n. 775.

674 Ebd., n. 773.

675 Font. rer. Bern. I, n. 43.

676 So wird auch ein *minister* in einer Zürcher Urkunde aus der Mitte des 10. Jahrhunderts betreffend einer Schenkung in Höngg von den Bearbeitern des Urkundenbuchs Zürich als «Amtmann des Grossmünsterstiftes oder auch bloss dessen Meyer über den Hof Höngg» interpretiert (UBZH I, n. 200).

taucht eher der ‹nichtpersonelle› Begriff *ministerium* auf, und zwar hauptsächlich als Rechts- und Amtsbereich.[677] Dabei ist dieser Begriff zum Teil durchaus vergleichbar mit dem *comitatus* eines Grafen, wofür *ministerium* 797 und 817 unter anderem Verwendung fand: *praecipimus, ut de mansis denominatis, hoc est in ministerio Frumoldi*[678] *comitis mansum Ueeifarii in Huntingun*[679] *et Puabonis in Cheningun;*[680] *et in ministerio Cunthardi*[681] *comitis ad Pisingas*[682] *mansum Totonis*.[683] Laut Müller sollen sich die Termini *minister* und *ministerialis* bis ins 10. Jahrhundert nicht sonderlich voneinander unterschieden haben,[684] was zumindest für die Sonderstellung der Träger beider Titel/Bezeichnungen zutrifft. Allerdings stechen die nur drei St. Galler Nennungen von *ministeriales* bis ins 10. Jahrhundert derart speziell und gehoben hervor, dass *ministerialis* wie im Fall des Presbiter Ruadbert/Ruodbert auch als eine Art Ehrentitel betrachtet werden könnte, im Gegensatz zur primären Betonung des Amtscharakters der *ministri*.

Nachdem *ministerialis* in den erzählenden Quellen nur ein einziges Mal Ende des 11. Jahrhunderts genannt wird, gehört *minister* mit Abstand zu den üblicheren Begrifflichkeiten, und zwar im 9. wie im 11. Jahrhundert. Dass der *minister*-Begriff dabei allerdings verstärkt bei der Schilderung lokaler Verhältnisse verwendet wird, beispielsweise bei Ratpert und Ekkehart, und auffallend weniger oft in den Grosserzählungen Hermanns oder Bertholds von Reichenau, verweist auf deren primär lokale Bedeutung als Klosterhörige und -diener oder aber als ländliche Funktionäre. Als Klosterdiener oder persönliche Diener eines Geistlichen tauchen *ministri* praktisch bei allen Chronisten auf.[685] Daneben sind *ministri* aber auch als Diener am königlichen sowie am herzoglichen Hof zu finden, wie die Auswertung unten zeigen wird. Der Begriff taucht zudem im übertragenen Sinne als Diener auf, darunter bei Abtbischof Salomo, der während eines Gastmahls für den anwesenden König symbolisch als *minister* agiert,[686] ein Mönch der dem Kloster als Bote ‹dient›[687] und die Übertragung als ein ‹Diener des Teufels› (*minister diaboli*).[688] *Ministri* tauchen in den erzählenden Quellen demnach nie als landwirtschaftlich tätige Hörige, sondern stets als gehobene Diener auf und der Begriff konnte als solcher auch im funktionellen Sinne für eine Person in den Diensten einer anderen Person stehen. Dass bei all den Nennungen klösterliche Diener überwiegen, könnte daran liegen, dass damit hauptsächlich Diener geistlicher Institutionen bezeichnet wurden, könnte aber auch der

677 Unter anderem bei Chart. Sang. I, n. 269; ebd. II, nn. 729, 861.
678 Frumold, Graf, urkundlich sonst nicht bezeugt.
679 Hondingen, Stadt Blumberg, Schwarzwald-Baar-Kreis, Baden-Württemberg.
680 Klengen, Gemeinde Brigachtal, ebd.
681 Cunthard, Graf, urkundlich sonst nicht bezeugt.
682 Bisingen, Zollernalbkr., Baden-Württemberg.
683 Das zitierte Beispiel stammt aus dem Jahr 817 (ebd. I, n. 227), das frühere ist zu finden bei ebd., n. 146. Borgolte (Grafschaften, S. 91) übersetzt derartige Fälle ebenfalls mit ‹Amtsbezirk›.
684 Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 5.
685 Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 9; Notker, Gesta Karoli I, cap. 6; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 15; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 15, 114, 127, 138.
686 Ebd., cap. 7.
687 Ebd., cap. 110.
688 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 14.

zentralen Rolle, welche diese Institutionen alleine schon aufgrund der Entstehungsorte der Texte spielten, geschuldet sein.

Kuchenbuch entschied sich klar für die erste Variante. In seiner Untersuchung zur Abtei Prüm sieht er die *ministri* als Teil der klösterlichen *familia*, von der sie nur insofern abgehoben werden, als dass sie über ein spezifisches *ministerium* verfügten. Zur Begriffsverwendung ausserhalb der *familia* meint er: «Wer sich um eine Absteckung des Sinnfeldes der Begriffe *ministerium*, *minister*, *ministerialis* in dieser Epoche bemüht, dem muss auffallen, dass vom fürstlichen Ratgeber des Königs bis hinunter zum *villa*-internen Personal an so gut wie jeder Stelle der *minister* zu finden ist.»[689] Eine Unterscheidung lässt sich in Notkers Gesta Karoli vermuten, als Notker die differenzierte Stellung der Leute am Hof wohl durch ausgewählte Prädikate zu verdeutlichen versucht: *In qua etiam cunctis in palatio ministrantibus et in curte regia servientibus.*[690] Beide Begriffe bezeichnen ein ‹Dienen im Palast beziehungsweise am Königshof›, doch nutzt Notker *minister* meist zur Bezeichnung eines Dieners, während *servire* von ihm häufiger im übertragenen Sinne verwendet wird. Da letztlich beide Begriffe im wörtlichen wie im übertragenen Sinn verwendet wurden, wäre auch Raus freie Übersetzung «allen, die im Palast aufwarteten und am Hofe des Königs dienten» denkbar.[691] Betrachtet man den nächsten Teil, worin an alle Anwesenden teure Geschenke verteilt werden – auch dies geordnet nach Stand (*nobiliores* und *inferiores*) –, scheint es, als würde es sich bei obigen Fällen sowohl um potentere Gefolgsleute des Königs als auch um reines ‹Dienstpersonal› handeln, denn selbst die Pferdewärter, Bäcker und Köche werden reich beschenkt.[692]

Anhand der oben bereits ausgewerteten Quellen lässt sich die Beobachtung einer Zunahme des *minister*-Begriffs nicht bestätigen, denn sowohl Walahfrid, Notker und Ratpert im 9. Jahrhundert als auch Ekkehart IV., Hermann und Berthold im 11. Jahrhundert sprechen von *ministri*.[693] Der Begriff überwiegt dabei in seiner Bedeutung als Diener für jemanden oder für etwas. Bei Ekkehart und Berthold sind dies oft Mönche beziehungsweise Geistliche und ansonsten handelt es sich meist um ‹Hausdiener› im Kloster oder an einem Hof, also ausdrücklich nicht um ‹Knechte› oder Feldarbeiter. Besonders die zahlreichen Nennungen bei Ekkehart IV. zeigen die teilweise klare Unterscheidung zwischen einem *minister* (Diener, der unter anderem Essen aufträgt) und der sonstigen *familia* (Gesinde, das mit Boten- und Wachdiensten betraut wird) und auch Hermann unterscheidet klar zwischen *ministri* und

689 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 268.
690 Notker, Gesta Karoli II, cap. 21.
691 Ebd.
692 Letztere Personen dürfen allerdings zu den Spezialisten unter den Dienstleuten gezählt werden, die – wie Hartmann (Lex Alamannorum, S. 316) betont – bereits in der *lex Alamannorum* besonders herausgehoben behandelt wurden, beispielsweise durch erhöhte Totschlagbussen.
693 Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 9; Notker, Gesta Karoli I, cap. 6, 11; ebd. II, cap. 6, 18; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 13, 15; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 7, 15, 90, 110, 114, 127, 138, 143; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 879, 887, S. 108 f.; Berthold, Chronicon II, Vita Hermanni sowie ann. 1061, 1073, 1075, S. 36, 52, 76, 90.

zurück

servi.[694] Was angesichts der alten Ministerialitätsforschung stark überrascht hat, war, dass *ministerialis* überhaupt nur einmal in meiner Auswahl an erzählenden Quellen vorkommt und damit noch seltener als in den Urkunden zu finden ist.

Vielleicht wurde der ‹Ministerialitätsbegriff› auch erst während jener Bruderkriege Ende des 11. Jahrhundert sowie im 12. Jahrhundert gebräuchlich, wie ja schon die Auswertung der schwäbisch-alemannischen Urkunden gezeigt hat, und zwar aufgrund des bereits genannten Mangels an Waffenträgern und Kriegern und einer daraus resultierenden Vereinnahmung niederer Stände für den Kriegsdienst. Der Begriff taucht nämlich in der dritten anonymen Fortsetzung (nach 1199 verfasst) der St. Galler Klostergeschichten zur Schilderung der Situation unter Abt Mangold von Mammern (1121–1133) – der noch schwer mit den Folgen des ‹Investiturstreits› zu kämpfen hatte – völlig selbstverständlich auf:

> Es darf nicht unterlassen werden, aufzuzeichnen, wie grossen Schaden die Kirche des heiligen Gallus in diesem Streit damals erlitt, besonders da alles, was durch Belehnungen [*infeodationes*] von beiden Seiten entfremdet worden war, in der Folge, als alles wieder befriedet war, für rechtsgültig gehalten wurde. In dieser verseuchten Atmosphäre teilten die Lehensleute [*fideles*] dieser Kirche unsere Besitzungen unter sich auf. Die Ministerialen [*ministeriales*] wählten sich die besten Mansen unserer Höfe aus. Die Kellner der Kirche strebten danach, die Villikationsrechte nach Art der Benefizien [*beneficia*] zu besitzen, und gegen das Herkommen gürteten sich einige von ihnen nach der Sitte der Vornehmen mit einem Schwert [*gladius*].[695]

Als Erstes fällt die grosse Ähnlichkeit zu einer oft zitierten Ekkehartstelle auf, worin die Meier sich im 10. Jahrhundert wie Aristokraten verhalten hätten.[696] Jene Stelle wurde in der Forschung immer wieder gerne als Nachweis für die Entstehung der Ministerialität im 10. und 11. Jahrhundert herangezogen. Doch wirklich als solche genannt werden Verwalter des Klosters erst in dieser späteren Fortsetzung der Klostergeschichten. Der folgenreiche Bruderkrieg hatte im Herzogtum Schwaben dazu geführt, dass teils uralte Lehns- und Abhängigkeitsverhältnisse durch militärische Besatzung, Konfiskation und Tod abrupt getrennt wurden und die teils bereits im 10. Jahrhundert verselbstständigten Klosterbeamten in der entfernten Landschaft nun gar als eigener Stand auftraten, und dies trotz breiter Restituierungen der alten Besitzverhältnisse der grossen Abteien am Bodensee. Wie der abtrünnige Klostervogt, der die äbtische Burg Kräzern bestürmte, dürfte auch im Falle der anderen Waffenträger und Krieger beider Parteien sowie des Herzogs und der Grafen auf dem schwäbisch-alemannischen Schauplatz des ‹Investiturstreits› die jeweilige Partei-

694 *[…] ministris, etiam et servis suis* (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 887, S. 109).

695 Übersetzung von Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 183). *Nec omittendum est notare, quanta mala ecclesia sancti Galli in hac discordia tunc passa sit, praesertim cum quicquid per infeodationem ab utrisque alienatum est pacatis etiam omnibus postmodum ratum habitum est. In hac pestilentia fideles huius ecclesie inter se possessiones nostras dividebant. Ministeriales optimos mansus curiarum nostrarum eligebant. Cellerarii ecclesie iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant, et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant* (ebd., cap. 37). Ministeriale werden erneut in ebd., cap. 39 genannt.

696 Vgl. den Abschnitt zu den *maiores* und *villici* unten sowie Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48.

nahme unsicher gewesen sein.[697] Durch Treueversprechen und Parteinahmen konnten in solchen Zeiten selbst unbedeutendere Waffenträger an Bedeutung gewinnen und mehr Rechte gegenüber ihren Herren einfordern.

Nach der Betrachtung von Urkunden und Chroniken zwischen 700 und 1100 kann für Alemannien/Schwaben festgestellt werden, dass der Begriff *ministerialis* praktisch nicht vorkommt und erst im 12. und 13. Jahrhundert überhaupt so selbstverständlich verwendet wurde.[698] Während unter einem *ministerialis* bis zum 11./12. Jahrhundert alle möglichen Personen mit einer Beauftragung (*ministerium*) verstanden werden konnten, ist eine Verwendung im Sinne von ‹Ritter› oder Kämpfer aus niederem Rang erst für die Zeit ab dem 12. Jahrhundert wirklich nachweisbar. Es handelt sich um einen Begriff des hohen Mittelalters, der die Terminologie in dieser Untersuchung dementsprechend wenig bis gar nicht tangiert.

Homines cavallicantes

Nach den Personenbezeichnungen *ministeriales* und *ministri*, deren Träger in Verbindung mit Aufgaben, Funktionen und Ämtern zu suchen sind, soll nun eine Gruppe von Personen genauer betrachtet werden, deren äussere Erscheinung beziehungsweise deren Fähigkeit zum klassischen Verständnis eines ‹Ministerialen› bestens passen würde. Im Zentrum steht hier der berittene Dienst sowie die Fähigkeit des Reitens an sich. Die Suche führt zu berittenen Funktionären und dem Geleit von Äbten und Mönchen. Berittene Diener und leichte Reiter werden eher beiläufig erwähnt und schnell einmal überlesen. Im Sinne des bewaffneten Geleits werden auch die eskortierenden Klosterhörigen unter dem Begriff *comitatus* zu finden sein, was jedoch an späterer Stelle ausführlich behandelt wird.[699] Als klassisch mediävistischer Begriff wäre auch an *caballarii/cavallarii* zu denken, wenn auch im ebenfalls klassischen Sinne dann eher *vassalli* zu erwarten wären.[700] *Caballarii*, welche aufgrund ihrer Tätigkeit und äusseren Erscheinung als ‹leichte Reiter(krieger)› erscheinen, könnten als mögliche Vorstufe der Ministerialität gelten, tauchen in den St. Galler Urkunden zwischen 700 und 1100 aber kein einziges Mal auf.[701]

Ein ähnlicher Ausdruck findet sich allerdings in einer St. Galler Privaturkunde: Ein gewisser Gozbert verlangt vom Kloster St. Gallen für seine reichen Schenkungen einen Platz im Kloster sowie weitere Gegenleistungen. Darunter befindet sich neben *duo mancipia, puerum scilicet et puellam* auch ein *homo cavallicans*, der Gozbert

697 Vgl. Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22–27.
698 Vgl. Arnold, German Knighthood, insbesondere S. 23–30.
699 Vgl. unten den Abschnitt zu den Grafen ohne Grafschaften. Weitere Begrifflichkeiten in diese Richtung wurden bereits oben unter Krieger und Waffenträger behandelt.
700 In der Provence des beginnenden 11. Jahrhunderts soll der Begriff als Pendant zu *miles* verwendet worden sein (Duby, Chevalerie, S. 328). Die lange postulierte Gleichsetzung von *vassi* mit karolingischen Lehnsleuten gilt dabei als überholt (Patzold, Lehnswesen, S. 38).
701 Nitzsch (Ministerialität, S. 32, 42, 47) hatte erstmals auf diese Gruppe und ihren Zusammenhang mit anderen frühmittelalterlichen ‹Heereselementen› wie den *scararii* aufmerksam gemacht und Ganahl (Verfassungsgeschichte, S. 143) verwies in seiner Untersuchung zur St. Galler Ministerialität ebenfalls auf diese Gruppe, ohne jedoch zu vermerken, ob dieser Terminus in den St. Galler Urkunden überhaupt vorkommt.

für weite Reisen zur Verfügung gestellt werden soll.[702] Der Zusatz *ad serviendum*[703] schliesst einen ‹Vasallen› des Abts an dieser Stelle zwar nicht aus, macht ihn aber auch nicht besonders wahrscheinlich. Ebensowenig sollte die Person als *caballarius* missverstanden werden. Es handelt sich dabei lediglich um einen hörigen Bediensteten des Klosters, der des Reitens mächtig war, der aber sonst nicht einmal sicher mit einer selbstständigen Aufgabe wie einem Botendienst betraut worden wäre.[704] Anders verhält es sich bei einer Urkunde aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, worin sich die Brüder Arnolt und Altini zum Reiterdienst für das Kloster St. Gallen verpflichten.[705] Staerkle sieht darin eine ehrenvolle Aufgabe in einer angesehenen Stellung als *caballarius*[706] und Ganahl betont deren freien Stand, der sich auch bereits in den zwei Donatoren Arnolt und Altini zeigt. Reiter- und Botendienste seien ehrenvolle Aufgaben gewesen, doch der berittene Botendienst hätte auch die Pflicht zum berittenen Kriegsdienst nach sich gezogen, weshalb man die *caballarii* als «Ministerialität niederer Ordnung» sehen dürfe.[707]

Natürlich stellt sich dabei die Frage, warum ein unfreier Bediensteter überhaupt reiten konnte. Das Pferd wird ihm aus rein ökonomischer Sicht wohl kaum selbst gehört haben, sondern wurde lediglich für einen solchen Dienst zur Verfügung gestellt. Die Fähigkeit des Reitens wird ihn aber bereits zu einem etwas ‹wertvolleren› Hörigen gemacht haben, so wie wir uns die spätere, schrittweise Entwicklung zur hochmittelalterlichen Ministerialität vorstellen.[708] Leute wie dieser berittene Bedienstete konnten durch ihre leicht gesonderte Stellung womöglich in niedere Beamtenchargen aufsteigen und für selbstständige Botengänge herangezogen werden.[709] Für den Konstanzer Bischof waren in den 870er-Jahren offenbar *tributarii* für den berittenen Botendienst zuständig, wie der Ausschnitt aus einem Briefmuster Bischof Salomos II. zeigt: «Nimm folgenden Brief und übergib ihn irgendeinem unserer Tributarii, der ein Pferd hat, und befiehl jenem, weder Tag noch Nacht zu ruhen, bis er diesen [Brief] in Tengen dem ‹Meier› überbracht hat.»[710] Für die lokale Kommunikation mit einem Meier der

702 *Et si mihi contigerit ad palacium vel ad Italiam pergere, tunc semel mihi unum hominem cavallicantem ad serviendum et unum cavallum bene onustum privideant* (Chart. Sang. I, n. 223).
703 Ebd.
704 Vgl. Jordan, Nahrung und Kleidung, S. 135.
705 Die Stelle befindet sich am Ende der üblichen Auflistung von Gegenleistungen: *id est ut annis singulis inde censum persolvant, id est aut sex denarios vel tres maldras de grano, ipsi et universa legitima posteritas eorum sub eodem monasterii dominio deinceps firmiter consistant et equitent ubicumque eis præceptum fuerit* (Chart. Sang. II, n. 519).
706 Staerkle, St. gallischer Hofstaat, S. 40.
707 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 145–147.
708 In Stablo-Malmedy sollen die einstigen *villici* im 12. Jahrhundert als ‹Ministeriale› im klassischen Sinn aufgetreten sein. Laut Jakobi (Ministerialität, S. 334) dienten diese *milites* als «Waffenträger und Reiterkrieger, die unter anderem das bewaffnete Gefolge des Abtes bei Hof- und Heerfahrten zu stellen sowie das Kloster und seine Dependenzen zu schützen und zu verteidigen hatten.»
709 Parisse (Ministériaux en Empire, S. 7 f.) nennt eine ganze Reihe von berittenen Mitgliedern der *familia*, die dadurch von jeglichen unberittenen oder niederen Diensten befreit waren. Besonders ab dem frühen 11. Jahrhundert sollen Knechte und Diener zur Rekrutierung von Reitern angegangen worden sein und hätten im Gegenzug privilegierte Positionen und *beneficia* erhalten. Vgl. noch Fleckenstein, Ritterliche Welt, S. 58.
710 *Accipe epistolam istam et commenda illam alicui tributariorum nostrorum, qui cavallum habet, et prae-*

bischöflichen Güter mag dies genügen, doch stellt sich sogleich die Personalfrage für repräsentativere Botengänge, beispielsweise an den Königshof. Rund hundert Jahre später im benachbarten Kloster Petershausen soll Bischof Gebhard von Konstanz gemäss seiner Vita den Konventualen für Botengänge *clientes* übertragen haben, die jederzeit zu Pferd bereitstehen oder aber den Mönchen ihre Pferde leihen sollten.[711] In einer Urkunde Gebhards von 983 wird diesbezüglich noch von *milites* gesprochen, welche beritten dienen sollen.[712] Der Unterschied beziehungsweise die Nennung derselben als *clientes* in der Vita könnte dabei der späten Entstehungszeit der Lebensbeschreibung des Klosterstifters Gebhard im 12. Jahrhundert geschuldet sein.

Berittene Dienste standen in den meisten Fällen auch mit Botendiensten in Verbindung. Für die Abtei Prüm konnte Kuchenbuch «Scharmannen» (*scararii*) als Dienstleute zu Pferd, zu Fuss und per Schiff nachweisen, die durch ihre Botendienste zunehmend von anderen Leistungen befreit wurden und dadurch über gewisse Privilegien verfügten. Er sieht sie dabei als «früher Beleg für die Entstehung einer grundherrlichen Ministerialität».[713] Da diese ausser ihrer *scara* häufig keine weiteren Dienste zu leisten hatten, vermutet Kuchenbuch, dass diese schliesslich selbst über eine kleine *familia* zur Güterbestellung verfügt hätten.[714] Er lässt Raum zur Interpretation zwischen dem *scararius* als reinem ‹bäuerlichen Boten› und der *scara* als zusätzlich militärischem Dienst, und sieht eher eine kleine, berittene, flexible, ‹bäuerliche› Elite als eine grosse Gruppe von fest stationierten ‹Wehrbauern›.[715] Wie ich schon für die St. Galler Berittenen vermutet habe, sieht er den Aufstieg einer der späteren klassischen Ministerialität nicht unähnlichen Gruppe in berittenen Boten- und bewaffneten Eskortendiensten für Abtei und Abt von Prüm begründet.[716] Doch im Gegensatz zu meiner Vermutung des aktiven militärischen Einsatzes solcher Kontingente durch die St. Galler Äbte, hält Kuchenbuch eine Gleichsetzung der Prümer Kriegsmannschaft mit den klösterlichen *scararii* für unwahrscheinlich.[717] Sollte seine Vermutung nur die von ihm betrachtete Zeit um 900 betreffen, so würde ich

cipe illi, ut nec die nec nocte requiescat, donec eam ad Têingon illi maiori deferat (Zeumer, Form. Sang. Salomon. [MGH Form.], S. 419, cap. 36). Die *tributarii* und *censarii* bei Ratpert, Ekkehart IV. und Hermann sind nicht gleich als solche erkennbar, doch könnten die zwei *tributarii* des Bistums Konstanz, die Ratpert (Cas. s. Gall., cap. 24–25) erwähnt, unter diese Kategorie fallen. Ekkeharts *censarius* könnte ebenfalls als solcher verstanden werden; er ist mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zur Aristokratie zu rechnen (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 21). Bei Hermanns Begriffsverwendung handelt es sich dagegen um tributpflichtige Völker (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], ann. 737, 856, S. 98, 105).

711 *Constituit etiam alios clientes, qui equitando deservirent, scilicet ut semper parati essent ad equitandum, quocunque necessitas exigisset, et ad commodandum fratribus cavallos suos quocunque res poposcisset* (Wattenbach, Vita Gebehardi [MGH SS X], S. 588, cap. 20).

712 *Milites quoque, quos monasterio tradidi, equitando serviant* (Neugart, Cod. dipl. Alem. I, n. 779). Als die drei fundamentalen Elemente für die privilegierte Position der Mitglieder der *familia* sieht Parisse (Ministériaux en Empire, S. 7 f.) den Dienst, den Kampf zu Pferd und die *beneficia*.

713 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 323 f. Ebenso Freed, European nobility, S. 221.

714 Fichtenau (Lebensordnungen, S. 168) ist derselben Ansicht und bringt es auf den Punkt: «Ein ‹scario› konnte, obwohl selbst unfrei, Knechte unter sich haben.»

715 Vgl. Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 327 f.

716 «Sie verdanken ihren Aufstieg dem Bedarf von Abt und Konvent nach einer mobilen, allzeit verfügbaren kleinen Reserve Berittener in unmittelbarer Nähe des Klosters» (ebd., S. 328).

717 Obwohl er diese zur Gruppe der Benefiziare zählt (ebd., S. 339).

doch behaupten, dass sich diese Gruppe in den konfliktreicheren Zeiten des 10. und 11. Jahrhunderts der allgemeinen Militarisierung nicht entziehen konnte, sondern im Gegenteil vom Prümer Abt als willkommene militärische Ressource genutzt wurde.[718] Die weiteren berittenen Sonderchargen als Boten und Gesandte werden jedoch an späterer Stelle behandelt, da sie in den Urkunden weniger auftauchen als in den erzählenden Quellen. Zudem ist bei diesen Funktionären der Übergang von ‹frei› zu ‹unfrei› noch relativ fliessend, obwohl solche Personen mit zunehmender Zeit als ‹Freie› betrachtet werden können.

Servi und ancillae in rechtlichen Quellen

Der frühmittelalterliche *servus*-Begriff hatte nicht mehr dieselbe Bedeutung wie im klassisch-lateinischen Verständnis. Diese Begriffsgruppe taucht im Sinne des ‹Dienens› in mannigfacher Ausführung und Verwendung auf. Sie bezeichnet eine Person im Dienst einer anderen – unabhängig vom Stand der Beteiligten – ebenso wie jemandes hörigen Diener und Personen ‹im Dienste Gottes›. Bei der Durchsicht der St. Galler Urkunden fällt auf, dass der Grossteil der Unfreien unter zwei lateinischen Begriffsgruppen zu finden ist, unter den *servi* und *mancipia*. Zur Gruppe der *servi* kommen in einem Fall eine *serva* sowie zahlreiche *ancillae* hinzu. Doch tauchen die Termini *servus* und *ancilla* zwischen 700 und 1100 in nur knapp über 80 St. Galler Urkunden auf, während der Terminus *mancipium* in knapp 200 Urkunden vorkommt.[719] Beim *servus*-Begriff lässt sich zwischen der Mitte des 8. und der Mitte des 10. Jahrhunderts eine konstantere Nutzung nachweisen als beim ‹Konkurrenzbegriff›. Das rein zahlenmässige Vorkommen solcher Termini sagt jedoch mehr über die Zu- und Abnahme der urkundlichen Überlieferung im Allgemeinen sowie über den Wechsel von Urkundenformularen – insbesondere der Pertinenzformeln – aus als über die semantische Entwicklung dieser Begriffe. Deshalb ermöglicht vielleicht nur ein Vergleich mit der literarischen Überlieferung weitere Erkenntnisse.

Die parallele zahlenmässige Entwicklung der *servus/ancilla*-Wortgruppe und der allgemeinen urkundlichen Überlieferung zeigt, dass es im untersuchten Zeitraum keinen wirklichen Nutzungsschwerpunkt zu beobachten gibt, geschweige denn, dass einer dieser Begriffe plötzlich auftaucht oder zur Umschreibung derselben Sache von einem neuen/anderen Terminus verdrängt wird. Stattdessen bietet sich eine differenziertere Untersuchung zur jeweils fallbezogenen Nutzung der Begriffe an. Für eine Unterscheidung habe ich drei Hauptgruppen gebildet. In der ersten Kategorie finden sich die Begriffe zusammen mit Personennamen (zum Beispiel *servus Allidulfus*),[720] in der zweiten unter genauer Nennung der Anzahl Personen (zum Beispiel *unus servus*)[721] und in der dritten Kategorie sind es Personen, die weder nament-

718 Dies lässt Kuchenbuch (ebd., S. 329 f.) als Aussicht stehen, wenn auch unter dem Vorbehalt, dass Männer in äbtischen Diensten stets einer gewissen Einschränkung unterlegen hätten. Diese Männer könnten durchaus Teil des im *indiculus loricatorum* von 981 genannten Aufgebot von 40 Panzerreitern der Abtei Prüm gewesen sein (vgl. Weiland, Indiculus loricatorum [MGH Const. I, n. 436], S. 633).

719 Zu den *mancipia* vgl. die Ausführungen unten.

720 Chart. Sang. I, n. 4.

721 Ebd. II, n. 422.

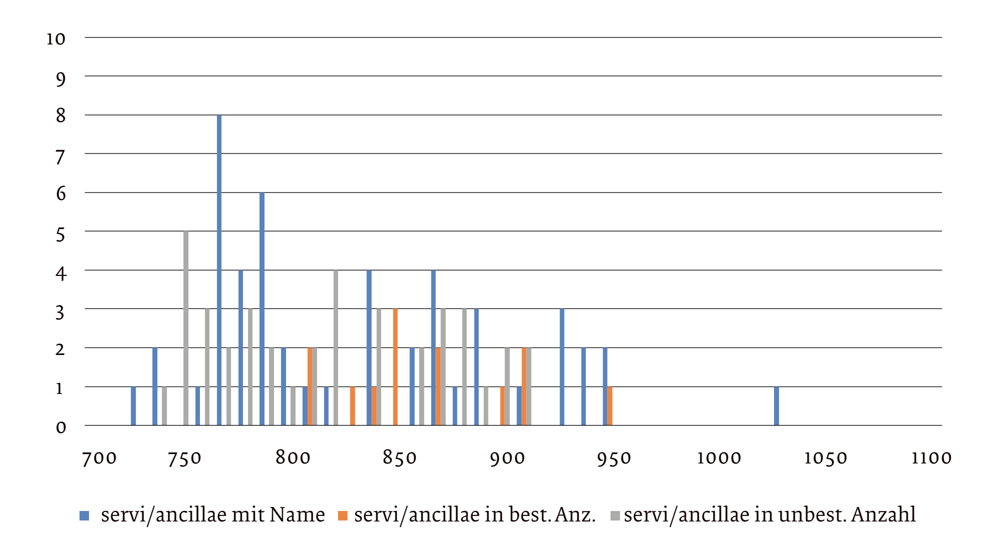


Abb. 12: Grafik zur Verwendung der Begriffe *servus* und *ancilla*.

lich noch zahlenmässig genauer umschrieben werden (zum Beispiel *cum servis*),[722] aber teilweise zum Übertragungsgut gehören. Damit möchte ich möglichst nahe an die äusseren Umstände und Beweggründe der jeweiligen Bezeichnungen herankommen. Die Differenzierung zwischen direkter Standesbezeichnung und Funktionsbezeichungen im übertragenen Sinn folgt in einem zweiten Schritt.

Bei der Kategorie der unpersönlichen und nicht genau bezifferten Personengruppen handelt es sich in den meisten Fällen um Personen, die in einem Zug mit Land und ‹Sachen› als Übertragungsgut genannt werden. Im Fall der später noch zu erläuternden *mancipia* geschah dies vornehmlich als Teil der urkundlichen Pertinenzformel. Bei den hier massgeblichen *servi/ae* und *ancillae* stellt allerdings die namentlich genannte Kategorie das Gros dar (in 50 Urkunden),[723] gefolgt von den *servi* und *ancillae* in unbestimmter Anzahl (in 31 Urkunden)[724] und denjenigen in bestimmter Anzahl (in 12 Urkunden).[725] Alleine schon die hohe Zahl an namentlich genannten *servi* und *ancillae* verweist auf eine Begriffsnutzung im Sinne individueller Werte und höherer personaler Rechte der *servi* im Gegensatz zur Masse der *mancipia*. Die Rolle Letzterer – als potenzielles Gegenstück – muss allerdings erst noch in einer vergleichbaren Untersuchung verifiziert werden. Im Voraus lassen sich dies-

722 Ebd. I, n. 23.

723 *Servus*: ebd., nn. 2, 4, 7, 21, 28, 32, 42–43, 46, 51, 53, 63, 73, 85, 89, 96–97, 102, 115, 157, 245, 351, 378, 390; ebd. II, nn. 481, 488, 532, 548, 584, 589, 579, 681, 760, 795, 839, 845; ebd. III, n. 874. *Serva*: ebd. II, n. 833. *Ancilla*: ebd. I, nn. 55, 96, 102, 136, 176, 210, 364; ebd. II, nn. 692, 711, 834, 839, 845.

724 *Servus*: ebd. I, nn. 11, 13, 18, 23, 39, 61, 78, 96, 143, 185, 226, 228, 238, 244, 359, 380, 383; ebd. II, nn. 448, 450, 496. *Ancilla*: ebd. I, nn. 7, 10, 11, 13, 23, 39, 61, 96, 185, 228, 380.

725 *Servus*: ebd., nn. 345, 355 (ohne Prekarie n. 356), 383; ebd. II, nn. 403, 422, 426, 508, 537, 723, 802. *Serva*: ebd., nn. 802, 847.

zurück

bezüglich nur einige oberflächliche Feststellungen machen: Es ist auffallend, wie die Hörigen bei Übertragungen in grösseren Gruppen oder Gruppen unbekannter Zahl hauptsächlich als *mancipia* bezeichnet werden. Werden sie in kleinerer Zahl, exakt genannter Anzahl oder mit Namen genannt, tauchen die Hörigen hingegen eher als *servi* und *ancillae* auf. Sie erscheinen dadurch gefühlsmässiger weniger als ‹Sache›.

Zu sehen ist dies an Beispielen wie dem Tausch zweier höriger Frauen 889: *Tradidi enim illi ancillam, quę vocatur Liuba, ego econtrario ab illo recipiens de familia monasterii aliam ancillam, quę dicitur Uuolfkund, in proprietatem aeternam*[726] sowie an einer Ausnahme in einer Güterübertragung von 779: *excepte servo uno nomine Zuakilino.*[727] Ebenso ersichtlich wird dies bei einer Schenkung im Jahr 941/42: *ego Kerhart quendam servum meum, nomine Engilbertum, manu potestativa dedi Engilrame nepoti mei; et ancillam unam, nomine Suaneburc, et Christinam ancillam meam dedi Amesun nepte meę in proprietatem.*[728] Zwar werden diese Frauen wie der Hörige Engilbert in beiden Fällen als ‹Sache› verhandelt, doch geschieht dies unter Angabe des Namens und als *ancilla* beziehungsweise als *servus*. Die Ursache dafür könnte lebensweltlich darin begründet liegen, dass das ‹Tauschgut› genauer beschrieben wird, was bei Menschen praktisch per Namensnennung funktioniert, und dass der Terminus *ancilla* zur eindeutigen Geschlechtsangabe verwendet wurde, was bei grösseren Gruppen oder in der Pertinenzformel (*edificiis, agris, pratis, silvis, pascuis, aquis*)[729] nicht notwendig war, weshalb dort hauptsächlich der Terminus *mancipium* verwendet wurde. Wie in den Ausführungen zur spätantiken *mancipatio* bereits gezeigt wurde, dürfte die Verwendung der Termini *servus* und *mancipium* stark in der Rechtssprache begründet sein.

Zur Theorie der Gruppengrösse als entscheidender Faktor in der Begriffswahl spricht ein Fall aus den 840er-Jahren, worin zur Wertangabe eines Hörigen derselbe als *servus* bezeichnet wird: *id est servi unius geldum.*[730] Ebenfalls dafür sprechen würde eine Aufzählung aus dem Jahr 761: *[...] et servum meum nomine Sipichune cum omnia sua*[731] und die Schenkung einer *mulier* Ruodburg aus dem Jahr 885 an das Kloster St. Gallen, womit sie sich selbst und ihre zwei Töchter von den Pflichten des Klosters freikauft:

> *Ex quibus est mulier quedam nomine Ruodpurg, quę certissimis testibus ad servitium sancti Galli coacta, una hoba in loco, qui dicitur Lintiberc,*[732] *cum servo in ea sedente nomine Annone et novem reliquis mancipiis se et duas filias suas ab eodem servitutis iugo cum prole sibi progenita vel gignenda.*[733]

Von den zehn übertragenen Unfreien wird einzig der erste namentlich aufgeführt und dabei als *servus* bezeichnet, während die übrigen neun als *mancipia* bezeichnet werden. Entweder besass der *servus* Anno einen besonderen Status oder er wurde

726 Ebd., n. 711.
727 Ebd. I, n. 85. Weitere derartige Exzeptionen sind unter ebd., nn. 55, 136, 161, 210 etc. zu finden.
728 Ebd. II, n. 845.
729 Ebd., n. 773 als eines von zahlreichen Beispielen.
730 Ebd., n. 426. In MLLM, S. 608 wird dieser Fall gar als Beispiel zur Erklärung des Wortgebrauchs von *geldus* herangezogen.
731 Chart. Sang. I, n. 32.
732 Lindenberg, Landkreis Lindau, Bayern.
733 Chart. Sang. II, n. 681.

rein zufällig und aus Platzgründen als einziger mit Namen genannt, während die Übrigen als ‹Übertragungsgut› wie üblich als *mancipia* bezeichnet wurden. Ruodburg und ihre Töchter gehörten demnach als Freie zur klösterlichen *familia*. Durch die Befreiung vom *servitium* könnten sie ihren Abhängigkeitsgrad vom Kloster gesenkt haben, was womöglich gar zum Ausscheiden aus der klösterlichen *familia* geführt haben könnte. Ihr exakter Status lässt sich nicht eruieren, doch dürften sie im übertragenen Sinn noch immer Diener des Klosters gewesen sein mit erweitertem Entscheidungs- und Handlungsfreiraum.[734]

In ähnlicher Weise dürften drei *feminae* in einer Urkunde von 882 gesehen werden, welche freigelassen wurden.[735] Diese standen danach wohl ebenfalls noch in Abhängigkeit zum Kloster, waren jedoch ihre Bezeichnung als *ancilla/serva* losgeworden, wie sie vor ihrer Freilassung zweifelsohne noch bezeichnet worden waren. Auf diese ständische Differenzierung trifft man nämlich bereits in der *lex Alamannorum*.[736] Zur Abhängigkeit beziehungsweise der Zinsleistungspflicht eines *servus* geben unter anderem die formellen Freilassungsakte einen Hinweis.[737] – So wird 866 ein *servum nomine Erchanpold* von Ludwig dem Deutschen durch symbolhaften Verzicht auf dessen *census* beziehungsweise durch «Ausschlagen des Denars» freigelassen.[738] Dasselbe wiederfährt einem *servum nostrum Iohan* im Jahr 906.[739] 868 werden die *mancipia* Helmmerat und Gozzila von St. Regula in Zürich im Tausch gegen drei *mancipia* des Königs freigelassen.[740] Zwar wird hier der Begriff *mancipium* und nicht *servus* gebraucht, doch ist das Freilassungsformular ansonsten vergleichbar mit dem St. Galler Fall.

Unabhängig von der Bezeichnung Höriger wurde der *servus*-Begriff auch gerne im übertragenen Sinne verwendet: Bei einem *munachus, dei servo* in einer Urkunde von 773–782 handelt es sich nämlich nicht um einen Hörigen, sondern ganz im wörtlichen Sinne um einen Diener Gottes, einen Mönch.[741] In dieser Weise wird *servus* 13-mal – vor allem im 9. Jahrhundert – in den Urkunden verwendet.[742] Dasselbe gilt für eine Nonne, die Mitte des 9. Jahrhunderts als *dei ancilla* bezeichnet wird.[743] *Servi* tauchen im übertragenen Sinn jedoch nicht nur als Diener Gottes auf, sondern auch

734 Die Bezeichnungen für ‹Diener› beziehungsweise Dienstleute des Klosters variieren stark und hängen vermutlich nicht zuletzt am jeweiligen Schreiber. Vgl. dazu den als *servus* bezeichneten Dienstmann in einem Brief des Konvents an den in Italien weilenden Abt Purchart um 1021/1022 (ebd. III, n. 874).

735 Ebd. II, n. 651.

736 Schott, Lex Alamannorum, S. 118. Zu den *servus*- und *ancilla*-Nennungen vgl. ebd., S. 84–88, 94–96, 112, 118, 142–144, 148–150, 156, 160–162. Vgl. hierzu Schmidt-Wiegand, Recht, S. 269 f.

737 Vgl. hierzu Borgolte, Gedenkstiftungen, S. 109 f.

738 *Nos vero manu propria nostra excutientes a manu suprascripti Erchanpoldi denarium secundum legem Salicam eum liberum dimisimus et ab omni iugo servitutis absolvimus* (Chart. Sang. II, n. 548).

739 *Noverint omnes fideles nostri, […] quendam proprium servum nostrum Iohan nominatum in præsentia fidelium nostrorum per excussionem denarii de manu illius iuxta legem salicam in elomosynam nostram liberum dimisimus et ab omni iugo servitutis absolvimus* (ebd., n. 795).

740 UBZH I, n. 104. Vgl. zu beiden Fällen Kano, praeceptum denariale, S. 47–49.

741 Chart. Sang. I, n. 96. Bzw. handelt es sich bei einem *servus dei* im Jahr 802 (ebd., n. 165) um den St. Galler Abt Werdo.

742 Ebd., n. 165; ebd. II, nn. 448, 597, 628, 634, 656, 680, 704, 745, 750, 846, 874–875.

743 Ebd., n. 420. Weitere solche Fälle finden sich in ebd. I, n. 53, und ebd. II, n. 420.

im weltlichen Sinne: Hatto und seine Frau übertragen 818/819 Güter an das Kloster St. Gallen, knüpfen aber die Bedingung daran, *ut nulli hominum in beneficium concedatur, nisi ipsis servis sancti Galli ibidem servientibus*, oder wenn der Schenker selbst einen geeigneten Kandidaten dafür findet.[744] Über den genauen Stand eines potenziellen Empfängers dieser Güter erfahren wir nichts, aber es soll ein Mann im Dienst des Abtes von St. Gallen sein. Im übertragenen Sinn wurde *servus* selbst für hochrangige Personen wie Kaiser und Papst verwendet, wie die Bezeichnungen *servus Iesu Christi* für Otto III.[745] und *servus servorum dei* für Gregor VII.[746] zeigen.[747]

Es waren also nicht alle *servi* im wörtlichen Sinne Knechte der untersten Stufe, wie dies unter anderem Müller sieht.[748] Immerhin werden sie hauptsächlich mit Namen genannt, werden häufig als ganze Familie behandelt, besassen teilweise eigenes Land[749] und kamen in den meisten Fällen besser weg als beispielsweise die *mancipia*. Als *servi* bezeichnete Personen gehören umgekehrt aber auch nicht zwangsläufig zur besseren Schicht der Hörigen. Der Begriff sollte vielmehr neutral als Bezeichnung für einen Untergebenen gesehen und verwendet werden. Für Zotz ergibt sich aus der Verwendung des *servus*-Attributs in den Königsurkunden des 10. Jahrhunderts die Bezeichnung eines verhältnismässig hochstehenden Unfreien mit *beneficia*, Landbesitz und der Chance auf Freilassung.[750] Diese ‹höheren Unfreien› genossen einen besseren Rechtsschutz und mussten keine landwirtschaftliche Arbeit mehr verrichten, sondern leisteten persönliche Dienste. Sie konnten weiterhin verkauft und verschenkt werden, verfügten aber über einen Sonderstatus, bekleideten Hofämter, leisteten Botendienste und zogen für ihren Herrn in den Krieg.[751]

Servi und ancillae in erzählenden Quellen

Einen wertvollen Hinweis auf den Status der *servi* habe ich mir aus der Auswertung der erzählenden Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts erhofft. Zuerst fällt auf, dass *servus* in dieser Quellengruppe im 9. Jahrhundert deutlich seltener anzutreffen ist als im 11. Jahrhundert. Die Begriffsverwendung lässt sich des Weiteren in drei Gruppen teilen. Zum einen ist da der *servus* als ständischer Knecht und Diener, dann der *servus dei* als Geistlicher und zuletzt der *servus regii* beziehungsweise *servus regius* als Diener des Reiches beziehungsweise königlicher Diener von hohem Stand. Im 9. Jahrhundert erscheinen ein einzelner *servus* sowie zwei *servi dei* in Notkers Gesta Karoli.[752] Im 11. Jahrhundert sieht es

744 Ebd. I, n. 247.
745 Sickel, Urkunden Ottos III. (MGH DD O III), nn. 344, 346–348, 350, 352–353, 355, 358–359, 361, 366, 375. Danach verändert sich die Formel wieder.
746 Dieses Formular kommt in praktisch jeder Urkunde Gregors VII. vor (vgl. Caspar, Gregorii VII Reg. [MGH Epp. sel. 2,1–2,2], nn. I,13–IX,37).
747 Vgl. hierzu Wolfram, Herrschertitel, S. 157–159.
748 Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 7.
749 *[…] exceptos servos duos his nominibus Cozherio et Uuolfhramno et V iuhes de terra, et in bago Argunensi dono servum unum cum hoba sua et filiis suis et cum uxore sua* (Chart. Sang. I, n. 63).
750 Zotz, Ministerialität, S. 10.
751 Laudage, Rittertum, S. 19, 26; Zotz, Ministerialität, S. 10.
752 Notker, Gesta Karoli I, cap. 10, II, cap. 10, 22. Ebd. I, cap. 30 taucht zudem der Begriff *servitor* auf als Diener der Krieger Karls des Grossen: *militum milites et eorum servitores*.

schon etwas anders aus mit sieben Nennungen von gewöhnlichen *servi* bei Ekkehart IV., zwei bei Hermann und einem *servus* bei Berthold.[753] Alle drei erwähnen zudem die *servi dei*.[754] Diener im Sinne von *servi regii* tauchen nur bei Hermann und Berthold auf.[755] Die weibliche Form *ancilla* für eine Dienerin oder Magd kommt überhaupt nur je einmal bei Hermann und Berthold vor sowie eine *ancilla dei* bei Hermann.[756]

Im Gegensatz zur Urkundensprache sind derlei Termini in den erzählenden Quellen also eher selten anzutreffen. Trotz alledem hilft der einzige Eintrag Bertholds von *servi*, *ancillae* und *mancipia* etwas Licht ins zeitgenössische Verständnis der unterschiedlichen unfreien Chargen zu bringen. Ein Protokoll der Fastensynode von 1078 zitierend[757] soll Papst Gregor zur Exkommunikation Heinrichs IV. folgende Ausnahmen formuliert haben:

> Wir befreien diese also aus apostolischer Vollmacht von der Fessel des Bannes, nämlich: Die Frauen der Exkommunizierten, ihre Kinder, Diener [*servos*], Mägde [*ancillas*] und Leibeigene [*mancipia*] und auch ihre Bauern [*rusticos*], Hörige [*servientes*] und alle anderen, welche in der Tat so wenig Hofleute [*curiales*] sind, dass mit ihrem Rat keine Freveltaten begangen würden; auch jene, welche, ohne es zu wissen, mit Exkommunizierten verkehren, sowie jene, die mit solchen verkehren, die ihrerseits Umgang mit Exkommunizierten haben. Dem aber, welcher als Ackerbauer [*arator*] oder Pilger [*peregrinus*] oder Reisender [*viator*] in das Land von Exkommunizierten kommt, wo er nichts kaufen kann, oder nichts hat, um damit zu kaufen, geben wir die Erlaubnis, von Exkommunizierten zu kaufen oder anzunehmen.[758]

Diese Übersetzung scheint mir angesichts der fehlenden Vergleichswerke zur Interpretation der einzelnen Termini als äusserst gut gelungen. Die *mancipia* wären im

753 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48, 63, 75, 88, 135, 142–143; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 575, 887, S. 89, 109; Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 246. Dieser *servus* bei Berthold wird in klarer Abgrenzung zu den anderen *mancipia* aufgeführt, was zugleich eine von überhaupt nur zwei Funden von *mancipia* in den von mir ausgewerteten erzählenden Quellen ausmacht (ebd.). *Servitores* als direkte Diener des Abtes erscheinen bei Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 71. Der Diener eines Würzburger Mönches wird bei Berthold als *serviens* bezeichnet (Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 170), zudem tauchen weitere *servientes* als gewöhnliche Hörige auf (ebd., an. 1079, S. 246).

754 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 117, 118, 129; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 596, 603, S. 90–91; Berthold, Chronicon II, an. 1066, S. 58. Im Jahr 887 kommt bei Hermann der König im Sinne eines demütigen Dieners Gottes als *deo devote serviens* vor (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 888, S. 109).

755 Ebd., an. 515, S. 86; Berthold, Chronicon II, ann. 1075–1076, S. 90, 100.

756 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 440, 563, S. 82, 88; Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 246.

757 Vgl. das nur minimal von Bertholds Version abweichende Dokument bei Caspar (Gregorii VII Reg. [MGH Epp. sel. 2,2], lib. 5, cap. 16, S. 373), das in den für diese Untersuchung wichtigen Termini jedoch nicht abweicht, weshalb auf die Wiedergabe des Wortlauts verzichtet wird.

758 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 245–247). *Apostolica itaque auctoritate ab anathematis vinculo hos subtrahimus: videlicet excommunicatorum uxores, liberos, servos, ancillas seu mancipia, nec non rusticos et servientes et omnes alios, qui non adeo curiales sunt, ut eorum consilio scelera perpetrentur, et illos qui ignoranter excommunicatis communicant, seu illos qui communicant cum eis qui communicant excommunicatis. Quicumque autem aut arator sive peregrinus aut viator in terram excommunicatorum devenerit, ubi non possit emere vel non habet unde emat, ab excommunicatis emende et accipiendi licentiam damus* (ebd., an. 1079, S. 246).

zurück

Einzelfall wohl wie die *servi* und *ancillae* zu übersetzen gewesen, ebenso die *servientes*, doch hat der Schreiber des 11. Jahrhunderts wohl aus einem bestimmten Grund zwischen diesen Begriffen differenziert. Die Einschätzung der *mancipia* durch den Übersetzer spiegelt auch eine Reihe von meinen Beobachtungen in den Urkunden wider, obwohl dieser Begriff sonst hauptsächlich als rechtlicher Terminus interpretiert werden müsste.[759] Auf der anderen Seite werden in diesem Protokoll Begriffe genannt, die eher mit Funktionen als mit ständischen Angaben zu verbinden wären. Personen konnten das eine sein und zugleich das andere darstellen, wenn beispielsweise ein *servus* oder *mancipium* als *arator* tätig oder ein *curialis* in der Rolle eines *peregrinus* unterwegs war.[760]

Für meine Gesamtuntersuchung zentraler ist schliesslich die Frage, ob sich im Sinne des ebengezeigten Modells hinter einem *miles* denn auch ein *servus* verbergen konnte. Zur Vertiefung dieser Frage soll ein Fall aus Ekkeharts IV. Klostergeschichten herhalten: «Dergestalt wirkte Engilbert noch acht Jahre nach dem Ungarnsturm als sorglicher Sachwalter seines Klosters, hielt die Zucht seines Vorgängers drinnen aufrecht und verbesserte sie draussen, indem er das freche Wesen der Knechte [*servi*] demütigte.»[761] Zu Beginn des ‹Ungarnsturmes› spricht er bezüglich ebendieser *servi* von *maiores* des Klosters, die sich ganz wie Aristokraten verhalten, anstelle Kriegsdienst als *milites* zu leisten aber lieber zur Jagd gingen.[762] Natürlich können die *servi* an dieser Stelle erneut Ausdruck für die Bezeichnung von *milites* als ‹Knechte des Klosters› im übertragenen Sinn sein. Doch wie ich im Abschnitt zu den Kriegern angesprochen habe und im Abschnitt zu den *maiores* noch weiter ausführen werde, waren die *maiores* und andere waffenfähige Männer der Abtei trotz ihres servialen Charakters durch ihre wichtigen Tätigkeiten für das Kloster unverzichtbar und genossen zunehmend das Vertrauen des Abtes. Dieser dürfte zur Aufstockung seiner *militia* nicht zuletzt auf seine vertrauenswürdigsten *servi* zurückgegriffen haben. *Servi* hatten je nach Funktion und Spezialisierung bereits in der *lex Alamannorum* einen besonderen Wert – wie bereits gezeigt werden konnte[763] – und verfügten offenbar über eigenen Besitz.[764]

759 Vgl. unten die Abschnitte zu den *mancipia* sowie zu den *rustici* des 11. Jahrhunderts.

760 Dies wird über die diplomatische Überlieferung klarer ersichtlich.

761 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 137). *Sic ille VIII post hanc tempestatem annis loci sui provisor, decessoris sui disciplinam deintus tenuit, protervam deforis servorum naturam frangens emendavit* (ebd., cap. 63). Die Vorgeschichte dieses Falles (ebd., cap. 48–49) wird Schwerpunkt im Abschnitt zu den *maiores* unten bei den geistlichen und weltlichen Verwaltern.

762 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48–49.

763 Vgl. obigen Abschnitt zu Stellung und Funktion.

764 Ansonsten könnte in der *lex* kaum die Rede davon sein, was passiert, wenn jemand die Scheune eines *servus* anzündet: *Scura servi si incenderit, cum III solidis conponat [...]* (Schott, Lex Alamannorum, S. 144). Vgl. Kohl, Gemeinschaftsbildung, S. 252. Selbst für Ganahl (Verfassungsgeschichte, S. 87 f.) ist es völlig selbstverständlich, dass Unfreie «eigentumsfähig» waren. «Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Unfreiheit frühzeitig als ein Gewaltverhältnis vorwiegend privater Natur erscheint. Ihre Beziehung zum öffentlichen Rechte ist rein negativ, indem sie den ihr Unterworfenen grundsätzlich von der Teilnahme an Heer und Gericht ausschliesst. Diese Beziehung wird weiter verdunkelt und ihrer unterscheidenen Kraft beraubt, seit es Unfreie gibt, die Vasallen sind, dem Heerbann unterliegen und durch Leistung des Untertaneneides als Mitglieder des staatlichen Verbandes dokumentiert werden seit ‹fiscalini› und ‹ecclesiastici› das Recht erhalten,

Daran wird sich in den darauffolgenden Jahrhunderten nichts geändert haben. Wahrscheinlicher scheint es, dass deren Rechte bis ins 10./11. Jahrhundert noch ausgeweitet wurden.

Mancipia in den St. Galler Urkunden

In knapp 200 Urkunden aus den Jahren 700–1100 gibt es *mancipium*-Nennungen, mit einer deutlichen Häufung um 800, was letztlich der allgemeinen Überlieferungslage sowie dem Urkundenformular geschuldet ist. *Mancipia* sind nämlich einer der festen Bestandteile vieler Pertinenzformeln, wie noch weiter auszuführen sein wird. Im vorherigen Abschnitt zu den *servi*, die in nur knapp 80 Urkunden vorkommen, wurde ein erster Eindruck vermittelt, dass *mancipium* ein primär rechtlich geprägter Begriff war und dass *mancipia* bezüglich ihrer Rechte noch tiefer rangierten als die meisten anderen Bezeichnungen für Hörige im frühen Mittelalter. Unter dem Abschnitt zur *mancipatio* wurde aber auch klar, dass dieser Begriff teilweise beliebig mit anderen Hörigkeitsbezeichnungen austauschbar war, *servus* und *mancipium* also praktisch Synonyme waren.

Betrachten wir für ein klareres Bild nun einige der knapp 200 St. Galler Urkunden mit *mancipia*-Nennungen etwas genauer. Bezüglich ständischer Ordnung lässt sich zwischen *servi/ancillae* und *mancipia* nicht immer ein rechtlich-sozialer Unterschied erkennen, auch weil diese in Aufzählungen in unterschiedlicher Reihenfolge genannt werden.[765] Gemäss einer Urkunde von 765 konnte ein *servus* offenbar über *mancipia* verfügen (*servo meo nomen Uualdcozo, cum matre sua et cum alia mancipia tria, cum hoba sua*),[766] doch zeigt folgender Fall aus dem Jahr 786 scheinbar das Gegenteil: *dono [...] hoba I et mancipias meas his nominibus: Kericho cum uxore sua Liuphilta cum infantis eorum et servo eorum Hiltiperto, et alia ancilla nomine Liula cum infantis suis, et mater ancillarum earum nomine Liupuuara.*[767] War Hiltipert im übertragenen Sinne der *servus* des *mancipium* Kericho? Für diese Zeit könnte die Pluralform *mancipia* ebenso wie *manentes* als Oberbegriff für die *servi* und – wie zwei Urkunden von 792[768] und 834[769] zeigen – für deren weibliche Entsprechung, die *ancillae*, gelten.[770] Ansonsten unterstützt die wech-

sich gegen Strafklagen selbst zu verantworten [...].» (ebd., S. 93) Freiheit sei im Endeffekt nur bezüglich der unterschiedlichen Gerichtsinstanz von Bedeutung (ebd., S. 101).

765 Als Beispiel hierfür mögen Chart. Sang. I, n. 11 (*cum domibus, aedificiis, casis, casalibus, mancipiis, servis, ancillis, acolabis*) und ebd., n. 39 (*casalibus, servis, ancillis, mancipiis, acolabis*) dienen. Dass die *mancipia* einmal vor und einmal nach den *servi/ancillae* genannt werden, kann als weiterer Hinweis einer schwachen beziehungsweise nichtssagenden Argumentationsbasis gedeutet werden.

766 Ebd., n. 46.

767 Ebd., n. 102.

768 *[...] id est ancilla una, nomine Dheothilda, et filios suos tres his nominibus: [...] cum ipsis mancipiis* (ebd., n. 129). Alle vier werden unter dem Oberbegriff *mancipia* zusammengefasst.

769 *[...] mancipiis, excepta una ancilla nomine Uuillarat* (ebd., n. 364). Demnach ist die *ancilla* Teil der Gruppe der *mancipia*.

770 In einer Aufzählung von 806 (*mancipiis, servis et ancillis* [ebd., n. 185]) kann *servis et ancillis* sowohl als beschreibender Einschub für *mancipiis* als auch im Sinne einer gleichberechtigten Aufzählung gesehen werden, wobei das *et* bei Letzterem zur Kennzeichnung der Zusammengehörigkeit der Begriffe *servus* und *ancilla* gebraucht worden wäre. Vgl. hierzu Wolfram, Grenzen und Räume, S. 333.

Abb. 13: *Mancipia* mit Besitz in Zeile 5–6: *mancipia X: Macco cum huaba sua, Uuinidolf cum huaba sua, Ascolf cum huaba sua, Uuillihad cum huaba sua, Sigihad, Uuolflaih, Alba, Uuathaid, Erbert* (StiASG, Urk. I 106).

selhafte Verwendung von *servus* und *mancipium* die obige Vermutung einer praktisch synonymen Begriffsnutzung dieser Personenbezeichnungen sehr gut.

Betrachtet man nun die spätere St. Galler Überlieferung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, so findet sich ein anderes Bild vom Verhältnis zwischen *servi* und *mancipia*. In einer Urkunde von 861 heisst es nämlich:

> *Ego igitur in dei nomine Reginbold […] trado atque transfundo proprietatem meam in loco, qui vocatur Uuizzon, id est unam hobam plenam ipsumque servum, qui in eadem hoba sedet et filium eius ad monasterium sancti Galli, […] ipsumque servum et uxorem eius et mancipia IIII.*[771]

Der genannte *servus* verfügte über eine Hufe Land und wird zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn genannt, während die vier *mancipia* nur am Rande miterwähnt werden. Es gab jedoch auch *mancipia* mit Besitz, wie eine Schenkung an St. Gallen von 788/89 zeigt: *donamus […] IIII huabas et mancipia X: Macco cum huaba sua, Uuinidolf cum huaba sua, Ascolf cum huaba sua, Uuillihad cum huaba sua, Sigihad, Uuolflaih, Alba, Uuathaid, Erbert.*[772] Demnach gehörten die vier Hufen zu vier der zehn *mancipia* und die weiteren sechs *mancipia*, wovon nur fünf namentlich aufgeführt sind, verfügten offenbar über kein Land, sondern wurden als reine Arbeitskräfte oder Dienstleute verschenkt. Stellen eher Letztere den Normalfall dar oder aber die besitzenden *mancipia*? Zwischen 862 und 865 überträgt ein Hugibreht seinen Besitz im Breisgau an das Kloster St. Gallen.[773] Ausgenommen davon ist einzig sein *servus* Stephan. Erneut werden die *mancipia* mehr am Rande und zusammen mit dem weiteren Besitz ohne Angabe von Anzahl oder Namen genannt. Ein solcher Fall findet sich bereits 754:

> *[…] mancippiis, casas, casalis, campis, pratis, silvis, aquis aquarumque decursibus, ad integrum a die presente trado vobis, et servum meum nomine Nandeng et oxorem eius Bruna et cum oba sua et cum omnia, quo vestiti sunt, et alium servum meum nomine Uuolfarium.*[774]

Hier werden die *mancipia* erneut allgemein im Übertragungsgut der Pertinenzformel genannt, während die *servi* einzeln mit Namen und jeweiligem Besitz aufgeführt werden. Den *servi* wird dadurch mehr Aufmerksamkeit geschenkt und der Eindruck, *servus* stehe höher als *mancipium*, erhärtet sich. Ist dieses Bild aufgrund einer diplomatischen Formel entstanden?

Grösstenteils werden die *mancipia* namenlos und ohne Angabe der Anzahl Personen als Bestandteil der übertragenen Güter aufgeführt. Von der ersten Hälfte des 8. bis ins beginnende 10. Jahrhundert geschieht dies in etwa 120 Urkunden innerhalb der Pertinenzformel inmitten aller Übertragungsgüter.[775] Es lässt sich aber feststellen, dass die Verwendung dieses Formulars bereits ins 9. Jahrhundert zurückgeht und nach 912

771 Chart. Sang. II, n. 508.
772 Ebd. I, n. 117.
773 *[…] excepto Stephano servo meo* (ebd. II, n. 532).
774 Ebd. I, n. 21.
775 In der Form *domibus, ędificiis, mancipiis, silvis, mobilibus* ist dies zu finden ebd., nn. 3, 11, 15–16, 20–22, 24, 26–27, 29, 33–35, 37, 39, 62, 64, 66–70, 78–80, 85, 93–94, 108, 110, 113, 116, 124–126, 131, 136, 143, 145–148, 152, 160–161, 164–168, 177, 179, 181, 185, 187, 193, 195, 204, 210, 216–217, 231, 233, 242, 244, 251, 276, 291, 312, 314, 323, 327, 345, 350, 357, 378–379, 383–384, 387, 389, 391; ebd. II, nn. 402–403, 407, 414, 465, 505, 512, 526, 532, 539–540, 556, 560, 572, 576, 581–582, 613–614, 634, 644, 677, 689, 691, 701, 704–705, 712, 714, 770, 774, 781, 786–787, 800, 820.

zurück

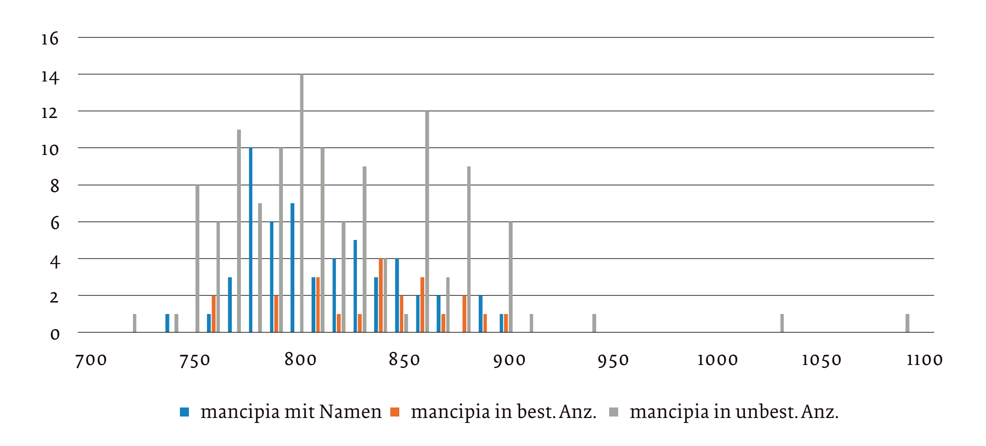


Abb. 14: Die Begriffsverwendung von *mancipium*.

tauchen *mancipia* in dieser Form nur noch 950, 1035 und 1093 auf,[776] was mitunter der rückläufigen privaturkundlichen Überlieferung des 10. und 11. Jahrhunderts geschuldet sein dürfte. Die *servi* werden – wenn sie auch seltener vorkommen als die *mancipia* – individueller aufgeführt und eher mit Namen und genauer Zahl genannt. Doch warum werden dann in einer Urkunde von 864/870, worin je zwei *servi* vertauscht werden,[777] im Rückvermerk derselben Urkunde, der ebenfalls aus dem 9. Jahrhundert stammt, die *servi* zusammenfassend als *mancipia* bezeichnet?[778] Wäre das dann nicht eine Abwertung der *servi*? Wurde *mancipia* wirklich als einer der Gruppenbegriffe für Hörige verwendet? Eine Meinungsbildung wird zusätzlich erschwert, wenn wir in den weiteren Urkunden auf teilweise völlig umgekehrt aufgebaute Formulierungen treffen: In einer Übertragung von 892 werden zwei namenlose *servi* aufgeführt, unmittelbar gefolgt von vier namentlich genannten *mancipia*, was nun gerade obige Begründung mit den namentlich genannten *servi* und den namenlosen *mancipia* nichtig erscheinen lässt.[779] Ist der gewählte Ansatz oder das angestrebte Ziel zur Eruierung einer möglichen gesellschaftlichen Einordnung der *mancipia*, *servi/ancillae*, *ministri*, *famuli* etc. falsch gewählt? Zuerst sollen einige weitere Fälle aus den Urkunden betrachtet werden, bevor wir uns schliesslich anderen Quellen zuwenden.

Feststellbar ist im Moment vor allem, dass für die Hörigen unterschiedliche Begriffe verwendet wurden, und dies auch innerhalb derselben Dokumente. So findet sich beispielswese eine Unterscheidung zwischen *ministri* und *mancipia* am Ende des Untersuchungszeitraum: Bei einer Schenkung 1093 sind unter anderem *ministris man-*

776 Ebd., n. 850; ebd. III, nn. 877, 885.

777 *[…] servos nominibus his: Gaudentium et Herigerum […] econtra dedit mihi alios servos, nominibus Rato et Seliger* (ebd. II, n. 584).

778 *Concambium Sigiberti de Aragangeuue cum Grimaldo abbate de mancipiis* (ebd., n. 584).

779 *[…] duos servos cum quatuor mancipiis his nominibus: Razo, Frolind, Oterat, Liuza, cum consensu monachorum et cum manu advocati Herebertis. Ideoque ego supranominata mancipia trado ad prefatum monasterium* (ebd., n. 723). Zum kaum abklärbaren Verhältnis von *mancipium* und *servus* vgl. Rio, Slavery after Rome, S. 160–164.

cipiis utriusque sexus mit dabei.[780] Man kann sich an dieser Stelle fragen, ob *mancipium* in früher Zeit vornehmlich aus rechtlicher Sicht zur Übertragung des ‹Gutes› Mensch verwendet wurde und erst im 10./11. Jahrhundert Synonym von *servus* wurde. Allerdings werden *mancipia* in der St. Galler Überlieferung bereits in einer Urkunde von 741–745 erstmals mit ihren Namen genannt,[781] was sie von Anfang an als den *servi* sehr ähnlich erscheinen lässt. Zwischen Mitte des 8. und Ende des 9. Jahrhundert finden sich in regelmässigen Abständen etwa 50 weitere solche Fälle, wobei auch hier die Zahl mit der Zeit zurückgeht.[782] Zuletzt werden *mancipia* in einer Urkunde von 903 mit Namen genannt.[783] Zwischen 765 und 950 werden *mancipia* in weiteren 23 Urkunden zwar nicht namentlich, wohl aber in ihrer genauen Anzahl genannt.[784] Dies geschah nicht zuletzt in Exzeptionen bei Schenkungen und Güterübertragungen, bei denen entweder alle,[785] eine unbestimmte[786] oder eine bestimmte Anzahl von *mancipia* ausgenommen waren.[787] Einer dieser Fälle ist besonders erwähnenswert: Ein gewisser Reginfrid überträgt dem Kloster St. Gallen Besitz in Stammheim, Waltalingen, Guntalingen und Gisenhard *exceptis mancipiis X, quę ego ipse voluerim denominare*.[788] Der Handel ist in zwei Ausfertigungen vom selben Datum im Jahr 831 überliefert. In der zweiten Ausfertigung dieser Übertragungsurkunde wurden ganz am Ende – und zwar nach der Grafenformel – die zehn Namen aufgeführt.[789] Dieser letzte Teil wurde offenbar bei einer anderen Gelegenheit niedergeschrieben, womöglich als Reginfrid sich für die zehn Hörigen entschieden hatte, die er zurückbehalten wollte. Denn der Zusatz wurde sowohl von anderer Hand als auch in kleinerer Schrift, dünnerer Feder und hellerer Tinte geschrieben.[790] Ein ähnlicher Fall bezüglich Position der Hörigennamen fin-

780 Chart. Sang. III, n. 885.
781 Ebd. I, n. 10.
782 Ebd., nn. 14, 42, 58–59, 96, 102–103, 105, 112, 115, 117–119, 123, 127, 129, 140, 142, 158, 172, 178, 183, 199, 201, 203, 205, 234, 246, 316, 318, 345, 348, 356, 364, 380–381, 390; ebd. II, nn. 406, 424, 426, 432, 459, 470, 479, 500, 555, 615, 641, 744, 765.
783 Ebd., n. 773. Ein eindrucksvolles Zeugnis dieser Verwendung des *mancipium*-Begriffes ist eine Urkunde von 827, worin insgesamt sieben Familien und drei Einzelpersonen genannt werden: *mancipiis, his scilicet nominibus Hadamar et uxor eius Tuata cum infantibus suis* etc. (ebd. I, n. 318, und in ähnlicher Weise ebd., n. 390). Einige der namentlich erwähnten *mancipia* waren von Übertragungen oder Schenkungen ausgenommen: ebd., nn. 140, 158, 161, 316, 364.
784 Ebd., nn. 46, 53, 130, 151, 223, 228, 232, 293, 355; ebd. II, nn. 404, 408, 521, 449, 472, 506, 508, 548, 627, 681, 709, 741, 802, 851.
785 So überliefert für die Jahre 787, 818 (*extra mancipia omnia*), 824, 844, 845 und 850 (ebd. I, nn. 108, 242, 291; ebd. II, nn. 407, 414, 526). In einer Übertragung von 868 handelt es sich ausdrücklich um *mancipia salica* (ebd., n. 560).
786 So überliefert für die Jahre 832, 868 und 903 (ebd. I, nn. 357–358; ebd. II, nn. 560, 774). In einer Urkunde des Jahres 832 wurde *exceptis quibusdam* nachträglich von einer anderen Person auf Rasur vor *mancipiis* eingefügt (ebd. I, n. 357). Ob hier womöglich die genaue Anzahl der *mancipia* stand, lässt sich selbst im Original nicht mehr erkennen (StiASG, Urk. III 109).
787 So überliefert für die Jahre 770 (*exceptis duo mancipia*), 817, 824, 843 und 857 (Chart. Sang. I, nn. 56, 232, 293; ebd. II, nn. 404, 472). Solche Exemptionen von *mancipia* finden sich auch ausserhalb der St. Galler Überlieferung, vgl. eine Bestätigung Ottos II. für eine Schenkung an das Kloster St. Emmeram zu Regensburg aus dem Jahr 983, worin ausdrücklich vier *mancipia* ausgenommen sind (Sickel, Urkunden Ottos II. [MGH DD O II], n. 293).
788 Chart. Sang. I, nn. 355–356.
789 *Haec sunt nomina decem mancipiorum, quae supra excepta sunt in traditione; id es Regindrud. Adaler. Otpret. Vuillipret. Lantuuar. Rihmunt. Adalger. Cuntsind. item Cuntsind. Cunduuar* (ebd., n. 356).
790 Vgl. StiASG, Urk. II,113 beziehungsweise ChLA CIII, n. 30.

zurück

det sich bereits 34 Jahre früher, allerdings wurden die dortigen zehn Namen – wenn auch mit hellerer Tinte – von derselben Hand und noch vor der Zeugenliste niedergeschrieben.[791]

Zum Rechtscharakter der mancipia

Es wurden nun Fälle aufgeführt, worin *servi* mit Namen und namenlosen *mancipia* genannt wurden, aber auch namentlich genannte *mancipia*, die mit namenlosen *servi* vorkamen und es gab Fälle, worin gar gegenseitige Besitzverhältnisse über den jeweils anderen Terminusträger ersichtlich wurden. Gehen wir nochmals der Spur der rechtlichen Verwendung des *mancipium*-Begriffes nach, wobei beispielsweise *servi* und *ancillae* mit dem Oberbegriff *mancipium* zusammengefasst werden,[792] so stossen wir ausserhalb der Urkunden ebenfalls auf *mancipia*, beispielsweise bei Kirchhörigen in der *lex Alamannorum*, die als *mancipia ecclesiae* bezeichnet werden.[793] Schnell fällt auch hier auf, dass der Terminus *mancipium* nur beim Handel beziehungsweise Verkauf von Hörigen verwendet wurde,[794] ansonsten ist in der *lex Alamannorum* ausnahmslos die Rede von *servi* und *ancillae.* Dass *mancipia* ausgerechnet in der *lex Alamannorum* mit diesem Stellenwert auftreten, verstärkt den bereits gehegten Eindruck des besonderen Rechtscharakters dieses Begriffs. Der obige Charakter von *mancipia* als Gruppenbegriff für Hörige lässt sich entschärfen durch eine Rückübertragung von 868, worin dem Landbesitzer Horskine die Abgaben von den auf dem übertragenen Grund befindlichen Hörigen zugesprochen werden (*[…] recipiant; […] et tributa servorum ad omnia supradicta loca pertinentia […]*).[795] Diese Hörigen werden nicht als *mancipia*, sondern als *servi* bezeichnet. Der primäre Rechtscharakter verbleibt allerdings hautpsächlich bei den *mancipia* und findet sich kaum bei den *servi*.

In der Urkunde bezüglich der Ablösung St. Gallens von Konstanz im Jahr 854 (*monasterium […] ab omni censu et omni servitio absolvatur*) wird eine grosse Zahl an *censati homines* und *mancipia* genannt.[796] In der Abtretung verschiedener Klostergüter werden auch deren *mancipia* – insgesamt mindestens 210 *mancipia* beiderlei Geschlechts – an Konstanz übertragen. Anschliessend vermittelt der König in einer ungeklärten Angelegenheit bezüglich *census*-Leistungen beidseitiger Zinspflichtiger.[797] Als abschliessender Fall einer urkundlichen *mancipia*-Nennung soll die Bezeichnung eines Urkundenschreibers im Jahr 897 dienen: *Ego Thioto mancipium sancti Galli vice Peronis praepositi scripsi.*[798] – Handelt es sich hierbei wirklich um einen Hörigen oder existiert die Form des *servus sancti Galli* als demütige Anrede eines Mönches auch für

791 Chart. Sang. I, n. 147. Die Urkunde scheint von derselben Person vorbereitet worden zu sein, die nach der Verkündung der Güterübertragung die Namen der verhandelten Hörigen (hier ohne *exceptis*) und die der anwesenden Zeugen niederschrieb. Der unmittelbare Übergang von der Liste der Hörigen zu derjenigen der Zeugen lässt über eine Zeugenschaft der Hörigen nachdenken, doch scheint die Nähe beider Aufzählungen ausschliesslich pragmatische Gründe gehabt zu haben.

792 Vgl. ebd. II, n. 802: *mancipia similiter recipiam duos servos et duas ancillas.*

793 Schott, Lex Alamannorum, S. 96.

794 Ebd., S. 94–96, 119–112, 122.

795 Chart. Sang. II, n. 560.

796 Ebd., n. 449.

797 Ebd.

798 Ebd., n. 744.

den *mancipium*-Begriff als Bezeichnung für einen Mönch? Der Fall ist schnell geklärt, denn in der gleichen Zeitphase taucht derselbe Thioto immer wieder als Akteur des Klosters auf: 895 als *Thioto subdiaconus*,[799] 910 als *presbiter* und Urkundenschreiber[800] sowie 910 und 912 gar als *Thioto cellararius*,[801] um nur eine Auswahl zu nennen. Als angesehener Klosterbruder könnte Thioto ursprünglich aus einer wichtigen lokalen Familie stammen, denn in einigen Zeugenlisten – auch in von Thioto geschriebenen Urkunden – taucht ein weiterer Thioto auf,[802] der mit diesem womöglich verwandt war. Vielleicht handelte es sich auch um den Vater des Mönchs. Damit haben wir ein weiteres Beispiel für die breiten Nutzungsvariationen des *mancipium*-Begriffs als Bezeichnung für Knechte, als Rechtsbegriff für *servi*, als serviale Gruppenbezeichnung sowie für verschiedene Möglichkeiten im übertragenen Sinn.

Besonders aus rechtlicher Sicht müsste dieser Terminus auch ausserhalb Schwabens eine identische oder zumindest ähnliche Anwendung erfahren haben, weshalb sich ein kurzer Blick auf Kuchenbuchs Untersuchung der Abtei Prüm lohnt: *mancipia* können dort sowohl Mansenbesitzer als auch Domänenpersonal (*familia intra curtem*) bezeichnen, worunter verschiedene ‹Stände› fallen können, beispielsweise Freigelassene.[803] Die Pertinenzformeln des 8. Jahrhunderts seien von ständischen Differenzierungen (*mancipia* und *servi*) geprägt gewesen, während *mancipia* in der darauffolgenden Zeit bis ins 10. Jahrhundert die Pertinenzformeln dominiert hätten.[804] Dem Terminus seien lediglich Begriffe wie *homo* und *familius* (*familia*) gegenübergestellt worden.[805] *Mancipia* können laut Kuchenbuch zwischen dem 7. und 10. Jahrhundert praktisch alle Gruppen servialer Ausprägung bezeichnen, sowohl klösterliche und bischöfliche *familiae* als auch mit Besitz ausgestatte Eigenleute. Im 10. und 11. Jahrhundert sei der Begriff schliesslich zunehmend durch spezifische Bezeichnungen (*servitores*, *villani* etc.) verdrängt worden; Ende des 11. Jahrhunderts soll er vollständig verschwunden sein.[806]

Nach der Betrachtung meiner Auswahl an erzählenden Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts wurde klar, dass *mancipium* in erster Linie ein rechtlicher Begriff sein muss, und zwar im Zusammenhang, wie er bereits oben bezüglich *mancipatio* erläutert wurde. Denn in den untersuchten Texten von Heito, Walahfrid, Notker, Ratpert, Ekkehart IV., Hermann und Berthold taucht dieser Terminus nur je einmal in Ekkeharts IV. *casus sancti Galli* sowie in Bertholds Fortsetzung von Hermanns Weltchronik auf. Beide Texte stammen aus dem 11. Jahrhundert. Berthold nutzt den Begriff als Abgrenzung zu *servus* und *serviens*, während Ekkehart den einfältigen Mönch Heribald als *tantę simplicitatis mancipium* bezeichnet. Letzterer benutzt den Begriff in diffarmierender Weise

799 Ebd., n. 738.
800 Ebd., n. 810.
801 Ebd., nn. 808, 817. So auch Wartmann (UBSG II, n. 711) und Neugart (Cod. dipl. Alem. I, n. 624): *Thioto per modestiam se mancipium S. Galli nominat. Nam aut subdiaconum fuisse Thiotonem, aut simplicem saltem monachum, patet ex confirmatione traditionis Udalrici com. an. 895.*
802 Unter anderem Chart. Sang. II, nn. 737–738, 744, 817.
803 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 360.
804 Ders. (Grundherrschaft, S. 21) beschreibt das Wort als «eine Art Sprachregelung» für die Abhängigen im Moment des Herrenwechsels.
805 Ders., Klosterherrschaft, S. 362.
806 Ders., ‹Mancipia›, HRG III, Sp. 1223–1227.

wohl tatsächlich zur Bezeichnung eines einfachen ‹Knechts›,[807] und Berthold nutzt den Begriff als weitere rangmässige Abstufung nach *servus* und *ancilla*.[808] Der Begriff wird in diesen beiden Fällen zwar in ähnlicher Weise verwendet wie in so mancher Urkunde, aber vergleichend aus Sicht der erzählenden Quellen darf er kaum herangezogen werden, da er – so wie es aussieht – eher Bestandteil der Urkunden- beziehungsweise Rechtssprache war und weniger Teil des Vokabulars literarischer Werke. In historio- und hagiografischen Texten sind verallgemeinernde Ausdrücke wie *servus* und *minister* üblicher, um über jemandes Diener zu sprechen. Der Leser oder Zuhörer verstand die Relation zwischen dem jeweils gemeinten Herrn und Diener aus dem Kontext und hätte sich auch keine Gedanken über die ‹korrekte› Begriffswahl gemacht.

Im subjektiven Empfinden der Zeitgenossen dürfte es ohnehin nicht ‹die korrekte› Terminologie gegeben haben. Ebensowenig dienen die in vorliegender Arbeit angestellten Überlegungen der Suche nach einer allgemein gültigen Ausdrucksweise im frühmittelalterlichen Bodenseeraum, sondern sollen in ihrer Ausführlichkeit mitunter die Vielfalt der St. Galler Urkundensprache im Zuge der Neuedition der St. Galler Urkunden aufzeigen und untersuchen, dies zugleich im Verhältnis zur Terminologie der lokalen erzählenden Quellen.[809]

Servientes und servitores

Im Zuge meiner Ausführungen zur Verleihung eines Dienstmannenrechts durch König Heinrich IV. an die Dienstleute des Klosters Einsiedeln ist der spezielle partizipiale Ausdruck *serviens* bereits genannt worden: *ministris ad cellam sancti Meginradi iure pertinentibus necnon ob devotam et continuam orationem Herimanni abbatis eiuisdem cellae tale ius, quale servientes ad abbatiam sancti Galli pertinentes visi sunt habere […]*.[810] Ansonsten taucht dieser Begriff – wie der ebenfalls aus der *servus*/*servire*-Wortgruppe stammende Ausdruck *servitor* – in der diplomatischen Überlieferung eher selten auf. In unbestimmter Anzahl werden *servientes* nur noch in einer Urkunde aus dem Jahr 817 genannt[811] sowie mit exakter Zahlenangabe in einer der ältesten St. Galler Urkunden von 752 als *serviens casatus*.[812] Ansonsten tauchen *servientes* nicht im Sinne von Dienern oder Dienstleuten unfreier Herkunft auf. Beispielsweise versteht Kuchenbuch in seiner Untersuchung zur Abtei Prüm unter *servientes* selbstständig agierende ‹Bauern›.[813] Bei den drei eingangs genannten Fällen handelt es sich eher um Substantivierungen und die übrigen Fälle gleichen – mit Ausnahme der zahlreichen Nennungen als ‹Gottesdiener› – eher den partizipial und adjektivisch gebrauchten *casatus*- und *manens*-Fällen, die es weiter unten noch zu thematisieren gilt.[814]

807 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 55.
808 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 246.
809 Chart. Sang. I–II.
810 Ebd. III, n. 881.
811 Ebd. I, n. 228.
812 Ebd., n. 18.
813 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 275.
814 Das zeigt sich auch an der Umschreibung eines freien Dienstmannes: *quam caeteri ingenui habent ad ipsum monasterium servientes* (Chart. Sang. I, n. 324a). Vgl. dazu den Abschnitt zu den *casati* und *manentes* unten.

Das Hauptaufkommen von *serviens* findet sich formelhaft als *monachis ibidem (deo) (de)servientes* oder in ähnlicher Form bis zum Jahr 812 in St. Galler Urkunden als Bezeichnung der Mönche; ebenso zwischen 743 und 812[815] sowie erneut ab 861.[816] Auch der ähnliche Begriff *servitor* wird fast ausschliesslich für Mönche gebraucht, so beispielsweise um 853/854,[817] 909[818] und um 913 (*servitor eius Cozzolt monachus*)[819] sowie als *dei servitor* zwischen 926 und 1025.[820] Zur Bezeichnung eines hörigen Dieners des Klosters wird *servitor* nur dreimal gebraucht.[821] Laut Bosl stehe der Titel *servitor* ab dem 10. und 11. Jahrhundert vor allem für die sich neu bildende Dienstmannschaft von Klöstern, während in den Salierdiplomen eher die Rede von *servientes* sei.[822] In den St. Galler Erwähnungen findet sich dieser Eindruck nicht zuletzt aufgrund des knappen Vorkommens nicht bestätigt. Dank der einzigartigen Nennung von St. Galler Dienstleuten als *servientes* im Zusammenhang mit dem bereits angesprochenen Dienstrecht darf Bosls Vermutung aber auch nicht unterschätzt werden. In den schwäbischen Chroniken des 9. und 11. Jahrhunderts werden die Ausdrücke *serviens* und *servitor* sowohl für ‹Unfreie› und Bedienstete (darunter der Untergebene eines Würzburger Mönchs)[823] als auch im übertragenen Sinne für hohe Funktionäre und gar für den König (Karl den Dicken) gebraucht,[824] wobei die Bediensteten bereits unter den Besseren ihresgleichen zu suchen sind.

Famuli

Nach ebengenannten Interpretationen für *serviens* und *servitor* steht *famulus* nun keinesfall im Zusammenhang mit freien Dienstleuten, sondern aufgrund seiner mit den vorherigen Begriffen vergleichbaren Verwendung zur Umschreibung eines Dieners Gottes an dieser Stelle zur Diskussion. In einer Urkunde aus dem Jahr 897 stellt sich der Urkundenschreiber selbst als *Vvalthram famulus sancti Galli* vor, womit weniger ein *famulus* aus der unfreien *familia* des Klosters gemeint sein dürfte als im übertragenen Sinne ein ‹Diener des heiligen Gallus› (Mönch), der hier anstelle des Propstes Cozolt agiert (*vicarius Cozaldi prępositi scripsi*).[825] Knapp zehn Jahre später wird der Begriff in derselben Weise verwendet: *Ego Notker infans et sancti Galli famulus ad vicem Vultrammi bibliothecarii scripsi et subscripsi.*[826] Auch in den meisten anderen Fällen zwischen 816 und 925 bezeichnet *famulus* einen Knecht oder Diener des Klosters beziehungsweise

815 In der genannten Formel kommt der Begriff in den Jahren 743–792 vor in ebd., nn. 11, 22–23, 28, 32–33, 35, 37, 39, 63, 66–67, 75, 78–79, 83, 93, 96–97, 99, 114, 128, 134, sowie erneut 806 (ebd., n. 185). In zwei abgeänderten Formeln werden die Mönche als dem Kloster dienend bezeichnet, und zwar in ebd., nn. 3, 163, 201, 205, 210.

816 Ebd. II, nn. 512, 581 (870), 619 (876); ebd. III, nn. 871, 882.

817 Ebd. II, n. 448.

818 Ebd., n. 806.

819 Ebd., n. 823.

820 Ebd., nn. 836, 843, 865, 870; ebd. III, nn. 871, 875.

821 Ebd. I, n. 228; ebd. II, nn. 812, 849.

822 Bosl, Ius ministerialium, S. 79 f.

823 Notker, Gesta Karoli I, cap. 30; Ekkehart IV., Cas. s. Gall, cap. 71; Berthold, Chronicon II, ann. 1077, 1079, S. 170, 246.

824 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 888, S. 109.

825 Chart. Sang. II, n. 754.

826 Ebd., n. 806. Gemeint ist an dieser Stelle womöglich der berühmte Mönch Notker Balbulus.

Gottes im übertragenen Sinn,[827] was selbst im 11. Jahrhundert seine Fortsetzung findet und im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur wortverwandten *familia* (hier als Kloster-*familia*)[828] steht.[829] Auch in den Historiografien Notkers, Ratperts und Ekkeharts wird der Begriff meist übertragen verwendet.[830] In dieser Weise konnten bereits die Termini *servus* und *mancipium* verwendet werden, wie oben nachgewiesen wurde.[831]

Als einfache Knechte werden *famuli* in den St. Galler Urkunden bloss in drei Fällen genannt: Ein erstes Mal wird der Terminus in unbestimmter Zahl in einem Fall Ende des 9. Jahrhunderts zur Bezeichnung eines Teils des ‹Übertragungsgutes› verwendet,[832] und die zwei weiteren *famuli* tauchen als Hörige mit Namen und in auffallender Weise auf, denn beide Male geht es um eine Freilassung. Im ersten Fall wird die Hörige Liupnia (*famulam […] mei nomine Liupnia*) samt ihren zwei namentlich genannten Kindern freigelassen[833] und im zweiten Fall wird der Hörige (*famulum nomine Sigimarum*) einer Nonne Mitte des 9. Jahrhunderts durch die Hand ihres *advocatus* freigelassen, damit er die Priesterweihe empfangen kann.[834] Ist es ein Zufall, dass hier der Begriff *famulus* benutzt wurde? Gibt es einen besitzrechtlichen Grund dafür? – Durften Mönche und Nonnen womöglich nicht im gleichen Sinne über persönlichen Besitz (also über *servi* beziehungsweise *mancipia*) verfügen wie Laien und war der Diener demnach kein wirklicher Besitz, sondern musste rein rechtlich anders bezeichnet werden? Das mag nun nach einer Überinterpretation klingen, aber es fällt auf, dass *famuli* nur im kirchlichen Kontext vorkommen. Womöglich lag dies an der Zugehörigkeit zur kirchlichen *familia*, wie man aus Fichtenaus Schilderungen folgern kann[835] und wie sich auch aus den Beschriftungen des St. Galler Klosterplanes für die Unterkünfte der Gefolgschaft und Diener entnehmen lässt: «Hier findet von Fall zu Fall die Schar der Bediensteten [*turba famulantum*] Ruhe. / Haus der Dienerschaft [*domus famuliae*], wenn sie mit dem Hofdienst [*servitium*] ankommt / Schlafkammern der Wächter [*custodes*]».[836] Mit einem erneuten Blick ins weit entfernte Prüm findet man in Kuchenbuchs Schilderung der Prümer Sozialstrukturen um das Jahr 900 *famuli* mit ihren Werkstätten etc., die ausserhalb der Klostermauern gehaust hätten, womöglich mit ihren Familien, während es der restlichen klosterinneren *familia* inklusive familienloser Handwerker und anderer

827 Ebd. I, nn. 219, 359; ebd. II, n. 450, 688, 704, 725, 750, 781, 787, 816, 834.
828 Fichtenau (Lebensordnungen, S. 166) betont stark die Ausweitung des Klosterverbandes ‹nach unten› und die «Forderung nach familiärer Behandlung der Untergebenen».
829 Vgl. unter anderem BUB I, n. 179; Fichtenau, Lebensordnungen, S. 135.
830 Notker, Gesta Karoli I, cap. 4, 5; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 1, 15; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 61, 73, 133. Und Wetti (Vita s. Galli [MGH Script. rer. Mer. 4], cap. 18) spricht bei der ‹geistlichen Dienstbarkeit› vom *famulatus ecclesiasticus*. Ausnahmen beziehungsweise Fälle in denen tatsächlich die hörige Dienstmannschaft gemeint ist, sind lediglich zweimal vorhanden, nämlich bei Notker Balbulus (Gesta Karoli I, cap. 15) und Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 135).
831 Vgl. obige Abschnitte zu den *servi* und *ancillae* sowie zu den *mancipia*.
832 Chart. Sang. II, n. 690.
833 Ebd. I, n. 107. Vgl. hierzu Rio, Slavery after Rome, S. 100.
834 *Idcirco ego in dei nomine Engildruda quandam dei ancilla una cum manu advocati mei nomine Richolfi quendam meum famulum nomine Sigimarum sacris ordinibus dignum in pręsentia nobilium virorum liberum ab omni vinculo servitutis dimitto* (Chart. Sang. II, n. 420).
835 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 135.
836 Übersetzung von Berschin (Klosterplan, S. 133). *Hic requiem inueniat famulantum turba uicissim / domus famuliae quae cum seruitio aduenerit / cubilia custodientium* (ebd.).

spezialisierter Diener sowie *milites*, *vassalli non casati* und *medici* erlaubt war, innerhalb der Klostermauern zu leben.[837] Vielleicht dürfen *famuli* also gar als eigene Gruppe klösterlicher Höriger angesehen werden, die dem Gros der Hörigen wohl aber hinsichtlich Aufstiegschancen unterlegen war.[838] Auf einen kirchlichen Bezug weist auch du Cange hin, als er die Begriffe *servitor* und *famulus* synonym gegenüberstellt.[839]

Servi casati und manentes

Mit dem Adjektiv *casatus* und dem Verb *manere* werden in den meisten Fällen Ortsgebundenheit und Sesshaftigkeit signalisiert und beide Begriffe tauchen in substantivierter Form in mittellateinischen Wörterbüchern als Hörige, als besitzende Freie, als Vasallen und gar als eigentliche Hofstelle auf.[840] Niermeyer spricht bei *casatus* von einem einen eigenen Haushalt führenden beziehungsweise mit einem Pachtgut ausgestatteten Hörigen (aber auch ‹Vasallen›) und sieht hinter der substantivierten Form entweder einen Hörigen, eine Hörigenfamilie oder aber eine ländliche Hofstelle.[841] Fichtenau spricht in seinen «Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts» beim *servus casatus* schlicht vom behausten Unfreien.[842] Zu *manere* gibt es im Mittellateinischen Glossar eine Ergänzung mit der partizipialen Pluralform *manentes* und der entsprechenden Übersetzung als ‹Landleute›.[843] Inwieweit diese häufig ohnehin auf dem St. Galler Material beruhenden Übersetzungen tatsächlich auch für St. Gallen zutreffen, wird anhand folgender Fälle untersucht.

Ein *casatus* oder *servus/serviens casatus* meint in den meisten St. Galler Beispielen einen ‹hufengebundenen› Knecht beziehungsweise einen zum jeweiligen Besitz gehörenden Hörigen. Dafür mögen exemplarisch zwei Fälle dienen, und zwar aus den Jahren 763: *dono in villa, que dicitur Agringas, casatus tuus cum hobas suas et cum omni peculiare eorum*,[844] und 765: *dono in villa, que dicitur Choeinga, casatas II his nominibus: Hattun et uxorem suam Pilihildam cum hoba sua et cum omni peculiare eorum, Cundharium cum hoba sua et omni peculiari*,[845] wobei im letzten Fall die Ehefrau offenbar nicht mitgezählt und für die *casati* die weibliche Form gebraucht wurde, welche sonst entweder für weibliche Hörige, zur Bezeichnung der Hausgenossenschaft (*familia*) oder einer Hufe selbst verwendet wurde.[846] Die Personen werden – wohl der Kürze halber – insbesondere

837 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 344.
838 Laut Müller (Ministerialität St. Gallen, S. 7) seien *famuli* beispielsweise nie im Sinne der späteren Ministerialen zu finden.
839 GMIL VI, S. 454.
840 Vgl. Mlat Glossar, Sp. 50, 232. Bei Niermeyer wird neben dem Verb *manere* (‹wohnen›, ‹als Pachtgut besitzen›, ‹abhängig sein›) auch die substantivierte Form (‹Fronhof›) sowie die adjektivische Form *manens* äusserst ausführlich als ‹auf einem Pachtgut wohnend›, ‹Bewohner›, ‹Unfreier mit Pachtgut›, ‹Hufe› aufgeführt (MLLM, S. 831 f.).
841 Ebd., S. 198 f.
842 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 485. Vgl. ebenfalls Kaiser, Churrätien, S. 206 f.
843 Mlat Glossar, Sp. 232.
844 Chart. Sang. I, n. 38.
845 Ebd., n. 47.
846 MLLM, S. 199. Betrachtet man diese freie Verwendung des Genus, mögen auch die *casata* in Chart. Sang. I, n. 18 unbedenklich als *casati* und nicht als Hufen oder Höfe eingestuft werden. Unter die Bedeutung «Hofstatt» fallen einzig die Nennungen in fünf Urkunden aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (ebd. II, nn. 476–477, 480, 529, 543).

bei Wiederholungen mal als *servi/servientes casati*, mal nur als *casati* bezeichnet, wie in einer Schenkung aus dem 8. Jahrhundert zu sehen ist, und zwar in Oberteuringen: *curtis meus Duringas cum undecim casatas* beziehungsweise *dono cum in Duringas in servitio casatas undeci*,[847] in Ahausen: *Hahahusir cum XV casatas* beziehungsweise *Hahahusir, servientes casatas quindeci*, und in Stetten: *Altstadi cum omni, quod ad haec pertenet*, beziehungsweise *Altstati, quod ibi maniant aut ingenui aut servi*.[848] Liesse sich das vorherige *aut ingenui aut servi* in Relation zu den *casati*-Nennungen setzen, so wäre zu vermuten, dass darunter sowohl hörige Hufenbesitzer als auch ‹freie Kleinbauern› fallen.

Sind die *casati* des 8. Jahrhunderts also gar nicht alle unter den Hörigen zu suchen? Hierfür entscheidend scheint die eingangs erwähnte Variation an adjektivischer und substantivierter Begriffsnutzung zu sein, weshalb wir unterschiedlich abgestufte Rechts- und Abhängigkeitsgruppen erwarten können. Während in einigen Fällen nämlich eindeutig Hörige gemeint sein müssen, kann es sich bei folgender Schenkung einer Nonne an St. Gallen im Jahr 769 auch um etwas bessergestellte Hufenbesitzer handeln, die selbst über *servi* verfügten, aber dennoch in erhöhter Abhängigkeit standen, weshalb sie zusammen mit ihren Hofstellen verschenkt werden konnten:

> *[…] et casatos tres his nominibus Ragingaerus cum infantes suos his nominibus Rihgaero et Uuantilane, Uualtrihho et uxore sua Fastrata et filio eorum Uuolffrido et servo eius Isanberto, et alio servo nomine Aoto et Hatone, qui ipse est in concambio cum Uuichardo; et si redemere vult, det alium mancipium XI manuum longum.*[849]

Die Nennung von elf namenlosen *mancipia* am Ende zeigt eine zusätzliche Abgrenzung der *casati* zu den anderen, in höherer Abhängigkeit stehenden Hörigen. Ebenfalls in Abgrenzung zu den hier teils namentlich aufgeführten *mancipia* werden *casati* in einer Urkunde von 741–745 genannt: *Et in villa, quæ dicitur Centoprato, casatos duos cum omnibus adiacentiis vel adpendiciis eorum, set unum infantem inde ingenuum taxavimus […]. Et in Berofouilare mancipium unum nomine Contleuba, et in insola ipsa mancipios tres et parones quattuor.*[850] Die zur Differenzierung von *servi* und *mancipia* angewandte Methode mittels Abwägen individueller versus gruppenmässiger und namentlich genannter versus namenloser Höriger kann hier wegen des nur knappen Vorkommens von *casati* nicht repräsentativ greifen, doch überrascht es, dass verschiedentlich noch eher die *mancipia* als die *casati* mit Namen genannt werden. Als weiterer Fall kann hierfür eine Urkunde von 772 angeführt werden, worin zuerst acht namenlose *casati* und direkt anschliessend 31 *mancipia* mit Namen genannt werden.[851]

Casati im mit *mancipia* vergleichbaren Sinn tauchen – ebenso wie die Nennung aller anderen Formen von *casati/-a/-um* – nur sehr selten auf, und zwar gerade fünf-

847 Die Namen befinden sich auf der Rückseite der Urkunde: *His nominis Uuolfmundus, Rotharius, Ummo, Hodolfus, Uualdo, Anno, Duomo, Manacholdus, Zaizpato, Herffo, Uulfhramnis vidua cum infantis suis* (ebd. I, n. 18).

848 Ebd.

849 Ebd., n. 53.

850 Ebd., n. 10. Für *parones/barones* vgl. den entsprechenden Abschnitt unten.

851 *Et dotavi eam casatibus VIII et similiter hobas XII et mancipia denominata Arichiso et uxore sua Adtane, […], hoc sunt XXXI* (ebd., n. 58).

mal mit der reinen Nennung der Anzahl,[852] zweimal unter Nennung der Namen[853] und einmal als *mancipiis cum casatus*, also mit dem Verweis auf den Besitz einer Hofstatt beziehungsweise eines Pachtguts.[854] Alle diese Nennungen stammen aus Urkunden des 8. Jahrhunderts. Nur in einem Fall von 816 wurde *casati* in der Art verwendet, in der sonst die *mancipia* formularhaft in der Aufzählung der Übertragungsgüter genannt werden, nämlich substantiviert und als Teil der Pertinenzformel ohne erkennbare Abhängigkeit von *servus* oder *mancipium*.[855] Nach 816 taucht dieser Terminus ausschliesslich als Hofstatt (*casata*) auf, wenn auch nur fünf Mal während des 9. Jahrhunderts;[856] danach verschwindet er gänzlich aus der St. Galler Überlieferung und spielt deshalb für das 10. und 11. Jahrhundert keine Rolle mehr.

Eine Urkunde von 772/776 führt in der Pertinenzformel noch eine weitere potenzielle Personengruppe an, die es laut Zeichensetzung im Chartularium Sangallense I[857] sowie im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen[858] womöglich rechtlich oder in anderer Weise zu unterscheiden galt: *mancipiis*, *servos*, *manentes*.[859] Entweder wurden diese drei Personengruppen in abnehmend starkem Abhängigkeitsverhältnis (beziehungsweise in zunehmend starker Rechtsfreiheit) aufgezählt oder die Zusammenstellung erfolgte völlig willkürlich. Unter *manentes* können laut Niermeyer grundsätzlich sowohl freie als auch unfreie Landpächter verstanden werden. Gerade diese Urkundenstelle wird von ihm allerdings als Beispiel für einen ‹unfreien Landpächter› verwendet.[860] Demnach stünden alle drei Gruppen in relativ grosser Abhängigkeit, wobei die *mancipia* wohl traditionellerweise als ‹Hufengebundene› und die *manentes* als bessergestellte und tributpflichtige Hörige zu sehen sind. Aus gerichtlicher Sicht unterstehen jedenfalls alle drei Gruppen der äbtischen Jurisdiktion. Nach Begutachtung des Originals kommen bezüglich moderner Interpunktion allerdings Zweifel auf. Die einzelnen Bestandteile der Pertinenzformel sind durchgängig anhand minimaler Abstände voneinander abgrenzbar und die Zeichensetzung im Sinne einer Aufzählung lässt sich gut nachvollziehen. Jedoch findet sich zwischen *servos* und *manentes* kein solcher Abstand und auch das restliche Schriftbild macht eine Zusammengehörigkeit beider Worte als einzigen Begriff wahrscheinlicher als zwei unterschiedliche Begriffe. Der Schreiber Adalrich tendiert in dieser Urkunde nämlich dazu, innerhalb der einzelnen Worte, leicht nach oben abzuschweifen, bevor er durch Neuansetzen der Feder mit dem nächsten Wort oder Ausdruck auf der eigentlichen Zeilenhöhe beginnt. Das ‹m› von *manentes* beginnt jedoch auf derselben Höhe wie das letzte ‹s› von *servos*.[861] So haben wir es noch sehr viel stärker als wie bei ‹den *casati*› weniger mit selbstständigen Termini, als mit ergänzenden Um-

852 Ebd., nn. 10, 18, 38, 58, 92.
853 Ebd., nn. 47, 53.
854 Ebd., n. 15.
855 *[…] casatis, domibus, edificiis, campis, pratis* (ebd., n. 220).
856 Ebd. II, nn. 476, 477, 480, 529, 543.
857 Ebd. I, n. 78.
858 UBSG I, n. 67.
859 Chart. Sang. I, n. 78.
860 MLLM, S. 831. Zu den *manentes* im westfränkischen Bereich beziehungsweise in der ‹région mâconnaise› vgl. Duby, Société mâconnaise, S. 209–212.
861 StiASG, Urk. I,54.

zurück

schreibungen zu tun, im Sinne eines *servus manens*. In dieser Form taucht *manentes* in verschiedenen Pertinenzformeln nämlich auch zusammen mit *mancipia*, *ancillae* und *rectores* beziehungsweise allgemein mit dem und den lokal Ansässigen auf.[862]

Wenn auch im St. Galler Bestand nicht zweifelsfrei nachweisbar, dürfte es der Kürze halber *manentes* in substantivierter Form gegeben haben, wie dies bei den *casati* der Fall ist. Für das 10. und 11. Jahrhundert spielen weder *casatus* noch *manens* eine Rolle zur Bestimmung der Hörigkeit und der *familia*. Vielmehr könnte es sich – wie Fichtenau ausführt – auch nur um eine zusätzliche Angabe der eigenen Hausherrschaft ‹behauster Knechte› handeln.[863] Das würde auch ein Beispiel von Linck aus dem Westfrankenreich erklären, wo *servi non casati* unter anderem als Handwerker im städtischen Bereich beziehungsweise im Marktbereich auftauchen, also reine Arbeitskräfte und eben keine Herren im eigenen Haus waren.[864]

Vernaculi

Als Ergänzung zu den *casati* und *manentes* und ihrer meist orts- und hausgebundenen oder -begründeten Stellung soll hier kurz der Begriff *vernaculus* angeführt werden, worunter im klassischen Sinne ein ‹Haussklave› oder eben fürs Frühmittelalter jemand aus dem Hausgesinde zu verstehen wäre.[865] In einer St. Galler Urkunde von 782 wird eine solche Gruppe als Übertragungsgut genannt:

> *[…] trado in dominationem, hoc est casa cum casalibus, curte clausa cum omnis officinis eius, cum servis et ancillis, vernaculis, mancipiis his nominibus: Uuilloffus cum uxore sua Otilani et infantes suos tres et ancilla mea Tiurlinda cum filio suo Liudrato et alio servo Meolacho et servo meo Dugilino et alio servo meo Teotberto et ancilla mea nomine Bertsinda et alia ancilla Cuatlinda et tercia ancilla Madala et alia ancilla Truhtlinda cum infantes duos.*[866]

Zwischen den *servi*/*ancillae* und den *mancipia* werden *vernaculi* erwähnt. Ob die Zwischenstellung des Begriffs mit der rechtlich-sozialen Stellung der betreffenden Personengruppe zusammenhängt, bleibt vorerst offen. Niermeyer versteht unter einem *vernaculus* allgemein einen ‹Unfreien› sowie im Zusammenhang mit kirchlicher Herrschaft einen ‹Wachszinser› oder ‹Altarhörigen›.[867] Wie im zuvor genannten Fall mit den *manentes* könnte es sich also auch hier um etwas bessergestellte, tributpflichtige Hörige handeln oder, wenn man so möchte, um *censuales* mit höherem Abhängigkeitsgrad. Während allerdings die *servi* und *mancipia* ausdrücklich mit Namen erscheinen, taucht kein Name im direkten Zusammenhang mit dem Begriff *vernaculus* auf, weshalb es sich dabei wohl um einen Oberbegriff

862 Chart. Sang. I, nn. 102, 144, 168, 228; ebd. II, n. 449. Hierzu gehören auch die *commanentes*-Formen (unter anderem ebd. I, nn. 238, 359, 387). Besonders gut ersichtlich wird diese Art der ergänzenden Verwendung in folgenden zwei Beispielen: *mancipia in villa Illinouua manentia his nominibus: […]* (ebd. II, n. 459) sowie *ut ipsa familia in ipsa cellula manens potestatem habeant* (ebd., n. 497). In der Überlieferung zur Abtei Prüm wird *manens* wie *casatus* ergänzend zu *mancipium* geführt (Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 251).

863 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 136. Diese konnten selbst über unbehauste Unfreie verfügen (ebd., S. 485).

864 Linck, Sozialer Wandel, S. 255.

865 Vgl. DNG, Sp. 4977.

866 Chart. Sang. I, n. 96.

867 MLLM, S. 1404.

für diesen ganzen Personenverband handelt. Ansonsten tauchen in der St. Galler Urkundenüberlieferung nirgends *vernaculi* auf, weshalb diesem Begriff nicht weiter nachgegangen wird.

Ingenui und liberti

Als erste Übersetzung für die substantivierte Form von *ingenuus* gibt Niermeyer ‹Freigelassener› an,[868] was sich mit der St. Galler Überlieferung sogleich bestätigen lässt, indem der ehemals Hörige Unduruft nach seiner Freilassung durch Abt Grimald von St. Gallen als *ingenuus* bezeichnet wird.[869] Im *pactus Alamannorum* aus dem 7. Jahrhundert bezeichnet *ingenuus* eindeutig freie Alemannen,[870] während in der *lex Alamannorum* aus dem 8. Jahrhundert stattdessen meist von *liber* gesprochen wird[871] und der Begriff *ingenuus* nur zweimal verwendet wird.[872] In den St. Galler Urkunden werden *ingenui* im 8. Jahrhundert dreimal mit Namen genannt[873] sowie 13-mal in unbestimmter Anzahl, wobei der Begriff meist einfach zur Differenzierung zwischen ‹Freien› und ‹Unfreien› genutzt wurde.[874] So werden 752 beispielsweise alle, die in Stetten wohnen, ans Kloster St. Gallen übertragen: *Iste et omnia in hec loco, quod dicitur Altstati,*[875] *quod ibi maniant aut ingenui aut servi, quod maniat, quod mihi per lege debeat redere, haec totum ad sancti Galluni redeant.*[876] Diese Unterscheidung zeigt einerseits den unterschiedlichen rechtlichen Status, sie zeigt andererseits aber auch, dass selbst die auf den übertragenen Gütern lebenden Personen mit freiem Status Teil des Geschäfts wurden.

Damit haben wir ein weiteres Beispiel dafür, dass die Kluft zwischen ‹frei› und ‹unfrei› lebensweltlich keinen derart grossen Unterschied ausmachte. Vielmehr haben wir es mit unterschiedlich ausgeprägten Abhängigkeitsgraden zu tun, die erst im Falle eines militärischen Aufgebots, dem Grad an Ortsgebundenheit und beispielsweise in Eheangelegenheiten zum Vorschein kamen. Besser nachvollziehbar wird die Übertragung freier Untergebener zusammen mit dem besitzerwechselnden Land an der Nennung von *liberti* in der Pertinenzformel zweier St. Galler Urkunden von 762 (*casis, casalis, mancipiis, libertis, pecuniis, campis, pratis*) und 774 (*cum casas et mancipiis et libertis et pecuniis, ędificiis*).[877] Handelt es sich wie im klassisch-römischen Sinne um Freigelassene, so könnte durch die Nennung im Anschluss an die *mancipia* in der Pertinenzformel die fortbestehende enge Bindung im Sinne einer Haus- und Hofgemeinschaft oder als Bestandteil einer Klientel verstanden werden. Die direkte Verbindung zwischen dem ehemals Hörigen und seinem Herrn ist noch deutlicher spürbar. Allerdings wird dieser Begriff in keiner anderen St. Galler Urkunde ge-

868 Ebd., S. 703.
869 Chart. Sang. II, n. 463.
870 Schott, Lex Alamannorum, S. 60.
871 Ebd., S. 84–86, 92, 104, 110–116, 124, 134.
872 *Femina ingenua und ingenuus aut ingenua* (ebd., S. 154, 162).
873 Chart. Sang. I, nn. 42, 107, 195.
874 Ebd., nn. 18, 238, 324, 359; ebd. II, nn. 420, 450, 597, 614, 628, 656, 725, 750, 772.
875 Stetten, Bodenseekr., Baden-Württemberg.
876 Ebd. I, n. 18.
877 Ebd., nn. 34, 67.

braucht, weshalb auch in diesem Fall eine weiterführende Untersuchung nur im Material ausserhalb St. Gallens weitere Erkenntnisse bringen würde. Stattdessen werden in St. Gallen die obengenannten Bezeichnungen *ingenuus* sowie als reines Adjektiv *liber* zur Bezeichnung von ‹Freien› verwendet. Freigelassene standen vermutlich nach wie vor in starker Abhängigkeit und den Status von ‹Urfreien› würden sie wohl nie erreichen, wie auch die Wergeldzahlen aus der *lex Alamannorum* zu denken geben.[878] Ein zweiter Blick auf ‹Freie› und Freigelassene, die womöglich unter anderen Termini aufzuspüren sind, sowie auf Freilassungsakte könnte hier weitere Erkenntnisse bringen.

In Relation zu den separat genannten *servi* werden in einer Übertragung aus dem Jahr 764 explizit die im Dienst des Gebenden stehenden *ingenui* namentlich genannt.[879] Doch im Vorakt auf der Rückseite derselben Urkunde finden sich die zwei Namen der *ingenui* am Ende der unter *Nomina mancipiorum*[880] aufgeführten Personen. Fallen die *ingenui* also ebenso unter den Oberbegriff *mancipia*? Im Endeffekt stehen diese *ingenui* ja nur in einer anderen Abhängigkeit zu ihrem Herrn, sind rein rechtlich jedoch ‹frei›, wie auch an einer Dorsualie um 815 ersichtlich wird, die mit *ingenuitas* ausdrücklich die Freiheit einer ehemaligen *famula* bezeichnet.[881] Vermutlich überwog bei der Erstellung des Voraktes im Kopf des Schreibers der Gedanke an ein Rechtsgeschäft, weshalb er in Folge dessen an *mancipia* dachte, und zwar unabhängig vom Freiheitsgrad. Welche weiteren besonderen Gruppen könnte es dabei noch gegeben haben?

Coloni

Eine Bezeichnung, die sich ebenfalls nicht ohne Weiteres zwischen *servi* und *ingenui* einordnen lässt, ist *colonus*. Laut Niermeyer handelt es sich bei *coloni* entweder um schollengebundene Pächter, die sich mit fortschreitender Zeit dem Status eines belehnten Unfreien angenähert hätten, oder um Freigelassene, die unter dem Schutz des Königs oder der Kirche standen.[882] In einer Urkunde von 721 werden *coloni* und *servi* mit derselben semantischen Bedeutung verwendet, also quasi gleichgestellt.[883] Sollten beide Begriffe an dieser Stelle einen Unfreien bezeichnen, so durften diese zu Beginn des 8. Jahrhunderts über Besitz verfügen, was mit Niermeyers Ansicht nicht schlecht korrelieren würde. In ähnlicher Weise und ebenso mit Namen tauchen weitere *coloni* noch einmal Ende des 8. Jahrhunderts auf[884] und einmal namenlos und in

878 Vgl. Schott, Lex Alamannorum, S. 88, 92, 134.

879 *Ingenui […], his nominibus Hato et Urchilinus* (Chart. Sang. I, n. 42).

880 Ebd.

881 Ebd., n. 107. Vgl. ebenso ebd., n. 195 (*Car[t]a i[n]genuitatis quam fecerunt Uuolfpert et Uuin[gi]diu suis mancipiis*), ebd. II, n. 700 etc.

882 MLLM, S. 266 f. In der römischen Kaiserzeit war unter derselben Bezeichnung laut Bosl (Freiheit und Unfreiheit, S. 212) noch «der persönlich freie Bauer, der mit Familie, Vieh und Mobiliar an den Boden gefesselt war, der kein Landeigentümer mehr war, Pachtschilling an den Herrn des Bodens, aber keine Steuer an den Staat mehr zahlte, der seiner Rechtsstellung nach zusehends mehr Sklave, denn freier Mann wurde» zu verstehen.

883 *[…] tradimus […] de colonis meis Erfoinum cum uxore sua et cum omni apertinentia sua, cum casa et cum terra et cum omnibus suis, et alium servum nomine Vualdolfum cum casa, cum terra et cum omnibus ad eum pertinentibus* (Chart. Sang. I, n. 2).

884 Ebd., n. 89.

unbestimmter Zahl Ende des 10. Jahrhunderts.[885] Für St. Gallen sind *coloni* ansonsten urkundlich nicht von Bedeutung. In der *lex Alamannorum* des 8. Jahrhunderts steht *colonus* jedoch für einen ‹Kirchenfreien› (*liber ecclesiasticus*) beziehungsweise einen ‹Königsfreien›.[886] Mitte des 9. Jahrhunderts werden im Zusammenhang mit den Rechten des Bischofs von Chur die Abgabepflichten der *coloni montanarici* genannt, Zinspflichtige des Bistums, welche die höher gelegenen Gebiete bewirtschafteten.[887] Unter *coloniae* schliesslich waren die betreffenden Pachtstellen selbst gemeint, wie unter anderem in einer rätischen Urkunde von 933 ersichtlich wird: *et pro mea anima mito at ipsum monesterio, hoc est colonias II in fundo Pedenocie*.[888]

Barones

Eine weitere Gruppe solcher ‹freier Abhängiger› könnten die *barones* darstellen. Die in der bereits aufgeführten Beata-Urkunde von 745 genannten *parones quattuor*[889] können meines Erachtens einerseits als *barones* (nach Niermeyer Hörige)[890] und andererseits als *parones* (kleine Schiffe[891] beziehungsweise Barken)[892] verstanden werden.[893] Eine eindeutige Klärung ist schwierig, da dieser Begriff in keiner anderen früh- und hochmittelalterlichen Urkunde in St. Gallen mehr auftaucht. In den *Annales Sangallenses Baluzii* hingegen wird der Begriff mit *vir* gleichgesetzt,[894] was sich schlecht mit dem Verständnis von einem ‹Hörigen› vereinbaren lässt. Ebenso wird *baro* in der *lex Alamannorum* zur Unterscheidung von Mann und Frau benutzt (*baro aut femina*).[895] Niermeyer, der die Verwendung in ebenjener St. Galler Urkunde als einziges Beispiel für einen ‹Hörigen› heranzieht, scheint damit eher einen Präzedenzfall geschaffen zu haben. Ansonsten übersetzt er diesen Begriff nämlich ebenfalls sinngemäss mit ‹Mann›, ‹Vasall› oder ‹Grosser des Landes›,[896] und auch Bosl sieht dahinter mehr einen (freien) ‹Mann›.[897] Sollten damit doch abhängige Personen gemeint sein, so werden sie jedenfalls getrennt von den *mancipia* genannt (*mancipios tres et parones quattuor*),[898] was an sich schon eine Aussage ist. Werfen wir einen kurzen Blick abseits der St. Galler Überlieferung, so taucht der Begriff *baro* überhaupt erst Mitte des 12. Jahrhunderts

885 Font. rer. Bern. I, n. 43.
886 Die Kolonen waren abgabepflichtig: *De liberis autem ecclesiasticis, quod colonus vocantur, omnis sicut colonis regis ita redant ad ecclesia;* Schott, Lex Alamannorum, S. 90, 96–98, 124. Für die Abtei Prüm stellt Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 259) die *coloni* zu den *ingenui* und in Abgrenzung zu den *liti* und Unfreien.
887 BUB I, n. 119. Vgl. Kaiser, Churrätien, S. 122.
888 Chart. Sang. II, n. 839.
889 Ebd. I, n. 10.
890 MLLM, S. 114.
891 Ebd., S. 996.
892 Mlat Glossar, Sp. 274.
893 Erhart (Tra Luxeuil e Bobbio, S. 287) versteht darunter eine Barke.
894 *multis barones et mulieres* (Pertz, Annales Sang. Baluzii [MGH SS I], an. 805, S. 63).
895 Schott, Lex Alamannorum, S. 140, sowie alleine ebd., S. 156. Ansonsten wird für den Mann im Sinne des ‹freien Mannes› mit Ausnahme einer Nennung als *vir* ausschliesslich *homo* verwendet.
896 MLLM, S. 114. Ihm folgend wurde der Begriff im St. Galler Volksblatt 86 (1941) und in der Mönchaltorfer Festschrift (1250 Jahre Mönchaltorf. 741–1991, Mönchaltorf 1991) als «Trossknecht» beziehungsweise «Halbfreier» übersetzt.
897 Bosl, Ius ministerialium, S. 65.
898 Chart. Sang. I, n. 10.

urkundlich auf, und zwar für Lehnsträger und in gehobener Stellung beziehungsweise in hoher Dienstfunktion neben *vassalli,*[899] *comites,*[900] *ministeriales*[901] und *milites*.[902] Unter einem *baro* dürfte also seit dem Frühmittelalter weniger ein Höriger als ein ‹freier› Alemanne zu verstehen sein.[903]

Tributarii, censores und censuales

Diese stark an Abgaben orientierten Bezeichnungen leiten sich bestens von den bereits postulierten Abhängigkeiten ab. Anstelle ausschliesslich von ‹Unfreien› und ‹Freien› zu sprechen, trifft es die zeitgenössischen Umstände besser, wenn man anstelle von fixen Ständen von unterschiedlich stark ausgeprägten gegenseitigen Abhängigkeiten ausgeht, die sich unter anderem an Abgaben/Zinsen (*tributum*, *census/censum*) zeigten. Für die Bezahlung eines Zinses beziehungsweise für die Leistung einer Abgabe erhielt die betreffende Person je nachdem Haus und Hof, Schutz und rechtliche Sicherheit oder die Sorge um das Seelenheil. Borgolte spricht hierbei von vertikaler und horizontaler Mobilität der Censualen.[904] Es könnten dazu also im übertragenen Sinne auch Angehörige der Elite so bezeichnet werden, was aufgrund des doch eher negativ behafteten Inhalts (Betonung der Abgabepflicht) wohl äusserst selten anzutreffen sein dürfte. Auf der anderen Seite stehen hauptsächlich landwirtschaftlich tätige Abhängige und Hörige sowie Freigelassene, die ihrem Herrn auch weiterhin Zins schuldig waren. Nach Borgolte bedurfte ein Freigelassener, nachdem er die ‹Freiheit› erlangt hatte, dennoch eines «Muntherrn», eines Patrons, welchem er einen Zins schuldete, woraus die Personenbezeichnung des Censualen hergeleitet werden könne.[905] «Der Zins, der zweifellos den Anspruch auf Schutz begründet hat, konnte zugleich dazu dienen, bei der Kirche für das Seelenheil zu sorgen.» Diese ‹minderfreien Freigelassenen› (und damit ‹Abhängigen›) sollen selbst über den Tod hinaus mit ihrem Patron verbunden gewesen sein, und auch untereinander vermutet Borgolte je nach Ort und Grösse der Gruppe von betroffenen Censualen einen gemeinsamen «Memorialdienst» in «Kultgenossenschaften».[906] Als alemannisches Beispiel einer solchen Gedenkgemeinschaft nennt er die Hörigen Altolf und Hettila, welche von der Aristokratin Beata um 745 der Marienkirche auf der Lützelau im Zürichsee geschenkt werden (*pro anima Atanæ serviant ibi Altolf, Hettila*).[907]

899 *[...] nulla persona magna aut parva, ecclesiastica aut saecularis, dux, marchio, comes, baro vel vassallus a praefatis priore, fratribus, servis et colonis eorum pedagium* (Appelt, Urkunden Friedrichs I. [MGH DD F I,1], n. 185).
900 *Federicus dei gratia Romanorum imperator et dux Suevorum, [...] omnes comites et barones Suevorum.* Im Regest spricht Appelt gar schlicht von den schwäbischen Grafen und «Baronen» (ebd., n. 157).
901 *[...] baronibus et ministerialibus, ęcclesiasticis quoque personis, archidiaconis, abbatibus et prepositis in placitis et curiis archiepiscopi* (ebd., n. 59).
902 *Fredericus Romanorum rex semper augustus omnibus hominibus tam monachis quam laicis atque baronibus seu militibus ad Pharfensem abbatiam pertinentibus* (ebd., n. 95).
903 Laut Schmidt-Wiegand (Rechtsvorstellungen, S. 551) dürfte es sich dabei um einen wesentlich älteren Begriff germanischen Ursprungs handeln.
904 Borgolte, Freigelassene, S. 134.
905 Ebd., S. 133.
906 Ebd., S. 141, 146 f. Vgl. Esders, Zensualität, S. 95.
907 Borgolte, Freigelassene, S. 148 f.; Chart. Sang. I, n. 10.

In den St. Galler Urkunden kommt der *tributum*-Begriff fast ausschliesslich als Abgabe selbst vor,[908] aber auch zur Bezeichnung eines namentlich genannten Abgabepflichtigen[909] sowie für ganze Gruppen von Abgabepflichtigen.[910] Zu Letzteren ist vor allem auf eine Königsurkunde des Jahres 861 hinzuweisen, worin Kaiser Ludwig der Deutsche ein Marienkloster unter seinen Schutz nimmt, ihm die Immunität verleiht und die Gerichtsbarkeit über die Zinspflichtigen zuspricht: *Cunctos vero tributarios vel censuales, qui res suas tradiderunt eidem ecclesiae vel in antea tradituri sunt, ut in perpetuo sub defensionem eiusdem ecclesiae per hanc nostram auctoritatem consistant.*[911] Warum dabei zwischen Tributariern und Censualen unterschieden wird, ist unklar; womöglich war dies eine rechtlich unbedeutende Floskel. Es ist möglich, dass es sich dabei um zwei unterschiedliche Rechtsgruppen handelt, doch lässt sich dies im vorliegenden Kontext nicht nachweisen.[912] Wenn dem so wäre, dürften die *tributarii* geringer einzuschätzen sein als die *censuales*, da unter dem *censum* hauptsächlich die jährliche Abgabe zu verstehen ist, die jeder zu leisten hatte, der unter dem Schutz von jemand anderem stand, so auch die Abtei St. Gallen gegenüber dem König. Im Verhältnis Reichskloster – König wird diese jährliche Abgabe freilich nicht als *tributum* oder *censum* bezeichnet, sondern als *dona annualia* (zum Beispiel im Jahr 854: *Statuimus etiam, ut annuatim inde dona nostrę serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id est caballi duo cum scutis et lanceis*).[913]

Als jährlicher Zins findet sich der *censum-/census*-Begriff in praktisch jeder St. Galler Urkunde.[914] Dagegen ist unter einem *tributum* – abgesehen von den Fällen, in denen auch die jährliche Abgabe gemeint ist – häufig eine ausserordentliche Abgabe zu verstehen, die eher an ein Fronarbeitsverhältnis erinnert als an ein Abhängigkeitsverhältnis zu beiderseitigem Nutzen. Gewiss gibt es ausserhalb der St. Galler Überlieferung Fälle, wo sich exakt das Gegenteil feststellen lässt, weshalb an dieser Stelle eine pauschale Aussage zum jeweiligen Stand von *tributarii* und *censuales* vermieden wird. Der relativ neutrale Abgabenbegriff *censum* wird personifiziert im direkten Zusammenhang mit St. Gallen nicht als *censuales*, sondern als *censores* verwendet, und zwar in einer Liste der Zinsleute des Klosters St. Gallen im zürcherischen Wehntal (Bezirk Dielsdorf) aus der Mitte des 9. Jahrhunderts:

> *Censores de Uaninctale: Ruadini vomeres II. Kerloh denarios IIII. Uuillihere de Sickingun denarios XVI. Othere de Dassarun denarios IIII. Hato de eodem loco denarios IIII. Adalsind de suo capite denarios II aut duo libra de cera. Ruadger et Engilbold de Tellinchouun inter utrosque denarium. Hiuto de Dassaha denarios IIII. Filii Uuielanti de Afaltraha solidos V. Crifo de*

908 Ebd., nn. 227–228, 355–357, 380; ebd. II, nn. 496, 560, 754, 767, 781, 856, 864; Font. rer. Bern. I, n. 43.
909 Chart. Sang. I, n. 342.
910 Ebd., nn. 227, 324. Zu denjenigen aus ebd., n. 227, deren Nennung einem Rückvermerk aus dem 11. Jahrhundert geschuldet ist, vgl. Sprandel, Verfassung, S. 51.
911 Chart. Sang. II, n. 496.
912 Esders (Zensualität, S. 89) setzt beide Bezeichnungen als gemeinsame Gruppe gleich.
913 Chart. Sang. II., n. 450. Ebenso in der Bestätigung von 896 (ebd., n. 750). Vgl. Prinz, Herrschaftsformen, S. 19.
914 Im Gegensatz dazu findet sich das personifizierte *censuales* einzig in ebengenannter Urk. (Chart. Sang. II., n. 496).

zurück

> *Uuiningun denarios IIII. Engilger de Otenuilare solidum I et Altman in simul. Uuinirat de Husinbah servus sancti Galli, solidum I. Sigibret habet servum sancti Galli pro illo censum dat solidum I. Scerun servum nostrum idem Sigibret habet. Uto et fratres eius pro uno agro vomerem I aut IIII denarios ann[is] singulis.*[915]

Die *censores* werden namentlich mit ihrem jährlich zu leistenden Zins aufgeführt, wobei wir abgesehen davon nicht viel zu ihrem rechtlichen Status sagen können. Darunter finden sich einige prominente Namen wie Othere, die eigentlich mit der schwäbischen Elite in einen Zusammenhang gestellt werden könnten, doch schliesst dies das Tragen solcher Namen unter Hörigen ja nicht aus. Die Bezeichnung *servus sancti Galli* kann ein Hinweis auf ein serviales Verhältnis sein, doch konnte damit – wie oben ausführlich gezeigt wurde – auch im übertragenen Sinne ein ‹Diener des heiligen Gallus› als Geistlicher sowie als Nichthöriger in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster St. Gallen gemeint sein. Eine ähnliche Gruppe von Zinsleuten von Berg (SG) wird gleich in zwei Königsdiplomen aus den Jahren 901 und 904 genannt, dort allerdings als *censarii*.[916] Ebenfalls als *censarii* tauchen Zinsleute zusammen mit *mansionarii* um 920 auf (*monasterii censarii vel mansionarii*).[917] Abgesehen davon wird der Begriff nur noch adjektivisch (*cens[u]alis*) oder partizipial (*censatus*) – beispielsweise als *terra censalis*[918] und *homines censata*[919] – verwendet.

Zum Vergleich und zur Unterscheidung mit weiteren *tributarii* und *censuales*/*censores* wird nur kurz auf wenige Fälle ausserhalb des St. Galler Urkundenbestandes verwiesen. So wurden die *tributarii* der Abtei Kempten offenbar zum Kriegsdienst aufgeboten.[920] Dies bedeutet entweder, dass diese Bezeichnung dort ebenfalls für eine Gruppe abhängiger Höriger stand, die vom Abt zur Erfüllung der Heeresfolge herangezogen wurden, oder dass eine Reihe von nichthörigen Abhängigen, die unter dem Schutz des Klosters standen, ihre ‹Abgaben› in Form von Kriegsdiensten leisteten.[921] Wie oben unter den *homines cavallicantes* und allgemein in der Auswertung berittener Höriger zu sehen war, konnten diese durch besondere Fähigkeiten und Aufgaben innerhalb der klösterlichen oder bischöflichen *familia* aufsteigen. So waren in den 870er-Jahren *tributarii* für den berittenen Botendienst im Auftrag des Konstanzer Bischofs tätig.[922] Dies würde womöglich auch die Kemptener *tributarii* erklären. Vergleichend könnte die Begriffsverwendung in den ausgewählten Chroniken des 9. und 11. Jahrhunderts von Nutzen sein: Die *tributarii* und *censarii* bei Ratpert, Ekkehart IV. und Hermann von Reichenau sind zwar nicht gleich als herausgehobene Hörige mit Spezialfunktionen erkennbar, doch könn-

915 Ebd. I, n. 351.
916 Ebd. II, nn. 767, 775.
917 Ebd., n. 829.
918 Ebd., n. 812.
919 Ebd., n. 449.
920 Vgl. UB Salzburg I, S. 13 f.; Stengel, Ministerialität, S. 170 f.
921 Vgl. hierzu unter anderem die Ausführungen zu den *homines cavallicantes* oben sowie Bosl, Freiheit und Unfreiheit, S. 203.
922 *Accipe epistolam istam et commenda illam alicui tributariorum nostrorum, qui cavallum habet, et praecipe illi, ut nec die nec nocte requiescat, donec eam ad Têingon illi maiori deferat* (Zeumer, Form. Sang. Salomon. [MGH Form.], S. 419, cap. 36).

ten beispielsweise zwei *tributarii* des Bistums Konstanz, die Ratpert erwähnt, unter diese Kategorie fallen.[923] Ebenso dürfte ein bei Ekkehart genannter *censarius* als ein berittener Bote oder sonstiger Spezialist verstanden werden.[924] Auch hier kann keine abschliessende Aussage zum Stand der betroffenen Personen formuliert werden. Etwas weniger gross ist der Interprationsspielraum dagegen bei der Begriffsverwendung von Hermann von Reichenau, wo es sich bei den *tributarii* schlicht um tributpflichtige Völker handelt.[925]

Eingangs wurde bereits mit Hilfe von Borgolte auf die mögliche Verbindung zwischen Censualen und der rechtlichen ‹Freiheit› beziehungsweise der Freilassung eingegangen, welche unter anderem dadurch erreicht werden konnte, wenn man selbst finanziell dazu in der Lage war. Anstelle von Freilassung sollte in diesem Kontext allerdings besser von einer ‹Statusverbesserung› oder ‹Standeserhöhung› gesprochen werden, die man sich durch einen erhöhten Zins erkaufen konnte, sofern der im Abhängigkeitsverhältnis Darüberstehende einem solchen Handel zustimmte.[926] Zur Stellung der *censores* gibt eine Zürcher *notitia* aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts Auskunft, worin der Versuch einer ‹unrechtmässigen Standeserhöhung› dokumentiert wurde: *No[ti]tia de servis et ancillis in Hoinga. Isti voluerunt se iniuste ad censores trahere […]*.[927] Der Versuch einer eigenmächtigen ‹Standeserhöhung› dieser *servi* und *ancillae* des Chorherrenstiftes in Höngg zu *censores* ist ein Indiz für den höheren Stand und die Attraktivität des ‹Censorats›. Esders sieht die Gruppe der Censualen als ehemals Hörige an, die beispielsweise als Teil der bischöflichen *familia* im Zuge der zunehmenden ‹Verstädterung› nach mehr Eigenständigkeit verlangten, wobei das «Zensualenrecht» im 11./12. Jahrhundert häufig als *ius urbanum* oder *urbana lex* bezeichnet worden sei.[928] «Das frühere 11. Jahrhundert erscheint bekanntermassen als die eigentliche Umbruchszeit in der Entwicklung des Verhältnisses von Freiheit und Unfreiheit»[929] und «erst ihre Selbstwahrnehmung als ‹Freie›, ja als ‹Freigeborene› (ingenui) hatte die Zensualen in den hochmittelalterlichen Bischofsstädten mit anderen städtischen Gruppen an einem Strang ziehen lassen, um über den König als den letztverantwortlichen Garanten ihrer Freiheit den Druck auf ihren bischöflichen Stadtherrn so zu erhöhen, dass dieser auf seine Patronatsrechte verzichtete und ihnen den Weg zur ‹Freiheit des Bürgers› ebnete.»[930]

Im terminologischen Gewirr können *tributarii* und *censores/censuales* wohl meist als rechtlich etwas besser situierte Abhängige gesehen werden, wahrscheinlich auf

923 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 24–25.
924 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 21.
925 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 737, 856, S. 98, 105. Alternativ verwendet er zur Bezeichnung der tributpflichtigen Liutizen den Begriff *vectigales* (Hermann, Chronicon, an. 1036, S. 670).
926 Vgl. Esders, Zensualität, S. 84–86.
927 UBZH I, n. 189.
928 Esders, Zensualität, S. 89 f.; Linck, Sozialer Wandel, S. 89 f. Vgl. Kohl, Gemeinschaftsbildung, S. 252.
929 Esders, Zensualität, S. 102.
930 Ebd., S. 110. Vgl. hierzu in gleicher Weise Linck, Sozialer Wandel, S. 86.

Abb. 15: Liste der Zinsleute des Klosters St. Gallen im zürcherischen Wehntal (StiASG, Urk. Bremen 24).

derselben Schiene wie obige *homines cavallicantes* und die einst hörigen *milites* der verschiedenen Abteien. Für das Westfrankenreich vermutet Linck eine ähnliche Entwicklung, wobei sich die Censualen zur Hälfte aus den *servi* und *ancillae* der Klöster und zur anderen Hälfte aus bessergestellten Abhängigen derselben Klöster rekrutiert hätten.[931] Kuchenbuch zählt die *censuales* (oder *censuales mancipia*, *cerarii*, *votivi*, *luminarii*, *mundales/-iliones*) in seiner Auswertung der Prümer *familia* und Sozialstruktur zu einer besonderen Gruppe von meist alleinstehenden ‹Schutzhörigen›, die er neben die ‹Vollbauern› und ‹Salhofsklaven› stellt und die als *cerocensuales* – als Zeichen der Anerkennung ihres Patrons – einen Kopfzins in Wachs zur Kirchenbeleuchtung abliefern (‹Wachszinser›).[932]

Leti

Im Zusammenhang mit den zwischen Freiheit und Unfreiheit stehenden Schutzhörigen wie ebengenannten *censuales* spricht Kuchenbuch des Weiteren von der «spätrömischen Ansiedelung germanischer Militärkolonisten», den sogenannten *laeti*.[933] Laut Bosl sind darunter zwar freie, aber dennoch an ihren Herrn gebundene Untertanen zu verstehen.[934] Dies passt nicht schlecht mit dem Verständnis im *pactus* sowie in der *lex Alamannorum* zusammen, wo sie als ‹Halbfreie› auftauchen, und zwar in der männlichen (*letus*)[935] wie weiblichen Form (*lisa*).[936] Allerdings wird dort lediglich einmal vom mittleren Stand (*medus Alamannus*)[937] gesprochen.

Laut Olberg-Haverkate handelt es sich bei den Liten in der *lex Alamannorum* am ehesten um Freie mit geminderten Rechten und allgemein scheint dieses Feld der ‹Mittelfreien› vor allem aus Freigelassenen bestanden zu haben.[938] Die Freilassung beschreibt Olberg-Haverkate bis zum Ende des 8. Jahrhunderts als einen symbolischen Akt vor dem Heer – beispielsweise in der Übergabe einer Pfeilspitze (Heerfreiheit) – oder als kirchlichen Akt. Dadurch konnte neues Rodungsland erschlossen und das Heer aufgestockt werden. Als womöglich davon Betroffene nennt Olberg-Haverkate gehobene Unfreie wie die *servi casati*.[939] Schmidt-Wiegand sieht – der *lex Alamannorum* folgend – die Liten als zwischen ‹Freien› und ‹Unfreien› stehend an.[940] Sprachlich ist der Begriff vom germanischen Lehnwort *letiz* zum lateinischen *laetus*, *letus*, *litus* herzuleiten, was Sonderegger am ehesten als Freigelassenen interpretiert.[941] Der Weg vom eingangs angesprochenen ‹germanischen Militärkolonisten› Kuchenbuchs in römischen Diensten zum Freigelassenen – vielleicht ehemaligen Kriegsgefangenen – scheint nicht besonders weit und ausgesprochen

931 Ebd., S. 139.
932 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 260. Vgl. Bosl, Freiheit und Unfreiheit, S. 216.
933 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 264.
934 Bosl, Ius ministerialium, S. 89.
935 Unter anderem Schott, Lex Alamannorum, S. 60. Zur Verwendung von solchen volkssprachlichen Wörtern und Wortverbindungen vgl. Schmidt-Wiegand, Rechtsvorstellungen, S. 550.
936 Ebd., S. 154.
937 Ebd., S. 136.
938 Olberg-Haverkate, ‹Minderfreie›, HRG III, Sp. 1518–1522.
939 Ders., ‹Freilassung›, HRG I, Sp. 1768–1770.
940 Schmidt-Wiegand, Recht, S. 270.
941 Sonderegger, Rechtssprache, S. 140.

plausibel. So berichtet beispielsweise Zettler von den Laeten, die – als ehemalige Kriegsgefangene – als römische Bürger minderen Rechts an den Grenzen zum Wehrdienst angesiedelt wurden.[942]

2.2.5 Hörige Dienstleute als Teil der alemannischen Kriegergesellschaft

Besondere Fähigkeiten, Spezialisierungen und Funktionen von Hörigen finden sich vornehmlich im militärischen Kontext wieder, wodurch grosse Teile der hörigen Dienstmannschaft als Teil der alemannischen Kriegergesellschaft zu verstehen sind. Der militärische Einsatz solcher hörigen Elemente im Ostfrankenreich hatte bereits Borchardt dazu veranlasst, von der «Ministerialität als deutscher Sonderweg» zu sprechen.[943] Inwieweit sich dies als ostfränkische Besonderheit abgrenzen lässt, könnte nur durch einen ausführlichen Vergleich mit der frühmittelalterlichen Situation im heutigen Frankreich überprüft werden, und dies nicht allein über die Suche nach kämpfenden Hörigen, sondern über eine Reihe weiterer herausgehobener Spezialisten. Denn besonders die in klösterlichen Quellen genannten Boten, Gesandten, Knechte, berittenen Diener und weiteren funktional erhöhten Chargen aus der hörigen *familia* müssen in vielen Fällen ebenfalls zur Kriegergemeinschaft gezählt werden, die notfalls für ihren Herrn zur Waffe griff.

Die politische und militärische Organisation sieht Esders als die wichtigsten Milieus des Aufstiegs frühmittelalterlicher Eliten.[944] Als Beispiel führt er eine Vereidigung der Bevölkerung auf Karl den Grossen aus dem Jahr 789 an:

> Die vollständige Gesamtheit des Volkes, im Knabenalter von 12 Jahren wie im Greisenalter [stehend], die zu Versammlungen [*placita*] kommen und den Befehl von militärischen Vorgesetzten [*seniores*] erfüllen und beachten können, seien sie Gaubewohner [*pagenses*], Männer [*homines*] von Bischöfen, Äbtissinnen oder Grafen, Männer der Übrigen, Kolonen, die auf Königs- oder Kirchengut ansässig sind, oder Unfreie [*servi*], die in Ehren [*honorati*] stehen, weil sie Lehen [*beneficia*] oder Dienstämter [*ministeria*] innehaben bzw. infolge von Vasallität bei ihrem Herrn in Ehren stehen und Pferde [*caballi*], Waffen [*arma*], Schild [*scutum*], Lanze [*lancea*], Lang- und Kurzschwert [*spata et senespasium/semispathium*][945] führen können: sie alle sollen schwören.[946]

942 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 31.
943 «Offenbar bestand im Reich während des 10. und 11. Jahrhunderts ein grosser Bedarf an Kämpfern, der sich am bequemsten durch unfreie Angehörige der herrschaftlichen *familia* decken liess» (Borchardt, Sonderweg, S. 38).
944 Esders, Eliten und Raum, S. 20.
945 Vgl. GMIL VII, S. 408 f., 420.
946 Übersetzung von Esders (Eliten und Raum, S. 22). *[...] generalitas populi, tam puerilitate annorum XII quamque de senili, qui ad placita venissent et iussonem adimplere seniorum et conservare possunt, sive pagenses, sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum homines, et reliquorum homines, fiscilini quoque et coloni et ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea spata et senespasio habere possunt: omnes iurent* (Boretius, Kapitularien [MGH Capit. I], n. 25/4).

Der Eid diente laut Esders der Vorbereitung militärischer Operationen. Geleistet wurde er in den jeweiligen Bezirken (*pagus*, *comitatus*, *centena*) unter persönlicher Anwesenheit sowohl der *seniores* als auch der *pagenses*, *homines*, *servi*, *homini* und der anderen Waffenträger. *Comites* und *seniores* waren nach Esders von vergleichbarer Wichtigkeit in der Organisation des Militäraufgebots, wobei der *comes* für das räumliche und der *senior* für das personale Rekrutierungsmuster standen.[947] Von solchen Aufgeboten dürften im klösterlichen Kontext die Waffenträger unterschiedlichen Standes betroffen gewesen sein und zur Aufrechterhaltung der klösterlichen Grundversorgung dürfte man nicht ausschliesslich die wertvollsten Ressourcen aus der *familia* in den Kampf geschickt haben. Dabei wäre eine weitere Untersuchung zu Faktoren wie agrarischen Verbesserungen, Entwicklungen gewisser Siedlungsformen und verschiedener ökonomischer Faktoren von Bedeutung für das Verständnis ebenjener klösterlichen Grundversorgung und ihrer Akteure, was in dieser Arbeit allerdings grösstenteils aussen vor bleiben muss,[948] obgleich in diesen Bereich Alemannien/Schwaben meist mit den frühsten Nachweisen (Dreifelderwirtschaft etc.)[949] aufwarten kann und diese wohl auch indirekt mit dem Aufstieg von hörigen Dienstleuten in Zusammenhang stehen, da grössere Gruppen an Waffenträgern auch eine grössere Ernährungsgrundlage voraussetzen.

Welche Gruppen der sankt-gallischen Hörigen, Dienstleute und Funktionäre darf man denn nun am ehesten zur Gruppe der Waffenträger in äbtischen Diensten zählen (und sei es nur zu Verteidigungszwecken)? Zur Beantwortung dieser Frage werden nach den oben genannten spezialisierten Hörigen nun einige weitere Funktionäre genauer betrachtet, wie die Träger der lateinischen Termini *legati*, *nuntii*, *missi*, *viatores*, *celeres*, *speculatores*, *exploratores*, *asseculae*, *apparitores*, *rustici* und *aratores*, worunter teils ‹Freie›, teils Hörige sowie Beauftragte in ziviler Mission wie auch für militärische Zwecke verstanden werden können.

Boten und Gesandte

Abgesehen von den wenigen berittenen Funktionären, die in den St. Galler Urkunden beiläufig erwähnt werden,[950] ist die heterogene Gruppe an *legati*, *nuntii*, *missi*, *viatores* und *celeres* eher in erzählenden Quellen anzutreffen. Heterogen bleibt die Gruppe besonders deswegen, weil – trotz einer breiten Auswahl an Termini – Personen mit unterschiedlichstem Stand und persönlichem Abhängigkeitsgrad in ihrer Funktion so genannt werden. Als ‹zeitloser› Begriff für weltliche und geistliche Gesandte, die eben keine reinen Nachrichtenüberbringer waren, sondern durchaus mal als Botschafter fungierten, werden *legati* beziehungsweise ganze *legationes* (Gesandtschaften) von Heito, Notker,[951] Ekkehart IV., Hermann dem Lahmen und Berthold erwähnt.

947 Vgl. Esders, Eliten und Raum, S. 26 f. Kolonen und Diener sollten sich seit einem päpstlichen Gebot um 817/818 ebenfalls zur *militia* zählen, wie Morsel (Aristocratie médiévale, S. 118) folgert.

948 Vgl. unter anderem Steuer, Frühe Siedlungen, S. 42 f., 49 f.

949 Chart. Sang. I, n. 39 aus dem Jahr 763.

950 Vgl. obigen Abschnitt zu den *homines cavallicantes*.

951 Bei Notker kommen neben elf *legati* eine Gruppe weiterer Gesandte als *legatarii regis Afrorum* vor, die ebenso als persönliche Beauftragte beziehungsweise ‹Botschafter› eines afrikanischen Königs am Hofe Karls gesehen werden dürften (Notker, Gesta Karoli II, cap. 9).

zurück

Angesichts der Verwendung dieser Begriffe sowohl im 9. als auch im 11. Jahrhundert ergibt sich für die Quellen des 11. Jahrhunderts – in entsprechender Relation zur jeweiligen Grösse der Quelle – eine deutliche Steigerung der Begriffsverwendung im 11. Jahrhundert, was sich aber durch die Intention der jeweiligen Quellen erklären lassen sollte. ‹Internationale Beziehungen›, also beispielsweise Gesandtschaften an den byzantinischen Hof, dürften in den Grosserzählungen des Hermann und Berthold eine grössere Rolle gespielt haben als in Ratperts Klostergeschichten.[952] In ähnlicher Weise wurde bei Notker, Ratpert, Ekkehart IV., Hermann und Berthold der Terminus *nuntius/nuncius* verwendet. Berthold, der diesen Begriff am zweithäufigsten benutzt, bezeichnet hauptsächlich reine Nachrichtenüberbringer beziehungsweise gewöhnliche Boten als *nuntii*, während die von ihm siebenmal häufiger genannten *legati* meist selbst verhandlungsberechtigt gewesen zu sein scheinen.

Dabei zeigen sich aber vor allem Vorlieben oder Prägungen durch eigene Lektüre, denn Ekkehart IV. verwendet doppelt so oft *nuntius* wie *legatus*, während Notker kaum von *nuntii* spricht und dafür fast als einziger mehrfach den Begriff *missus* nutzt.[953] Ekkeharts eigene Begriffsverwendung zeigt sich auch in den nur von ihm verwendeten Worten *viator* und *celer* für Boten. Unter *celeres* fallen bei ihm insbesondere Eilboten und schnelle Reiter.[954] Einmal muss der Begriff gar zur Umschreibung leichter berittener Kämpfer herhalten:

> Er [Tuotilo] zog einmal durch einen Wald, ein richtiges Räuberrevier, und liess sich von zwei eigenen Leuten [*comitatus*] begleiten, einem Reisigen mit und einem Reisigen ohne Lanze [*scutatus cum lancea*]. Und siehe, da wurde er von zwei verwegenen Kerlen überfallen, wobei jeder der beiden einen der Seinen vom Pferd warf. [...] Rasch bemächtigten sich die abgeworfenen Knechte [*celeres*] der Lanzen; da sahen die Feinde ein, dass sie den Ansturm eines solchen Führers nicht bestehen würden, und von ihm entwaffnet, schlugen sie sich in die Büsche.[955]

Bei diesen Männern, die Haefele mit ‹Reisige› übersetzt, darf wohl wirklich von einer Gruppe leichtbewaffneter Reiter des Klosters St. Gallen ausgegangen werden, die den Mönch Tuotilo als Eskorte begleiteten. Wären es Krieger gewesen, hätte er – wie in 27 anderen Fällen auch – von *milites* gesprochen, diese Bezeichnung erhöht jedoch die Erwartung nach einer ganz anderen Gruppe von Männern.

952 Überhaupt stellten Ratperts Schilderungen laut Pössel (Ratpert, S. 4 f., 12, 20) ein Novum dar und er selbst dürfte mit seinen Klostergeschichten wohl unwissentlich das Genre der klösterlichen Geschichtenerzählung begründet haben. Mit Ekkeharts *casus* lässt sich dieser Umstand vielleicht sogar noch besser nachprüfen, denn trotz ähnlichem Umfang wie bei Hermann und Bertold tauchen *legati* bei ihm drei- bis fünfmal weniger auf als bei jenen.

953 Das lässt sich bei Notker nur deshalb derart gegenüberstellen, da er die Termini *legatus*, *nuntius* und *missus* scheinbar willkürlich für praktisch dieselben Funktionäre benutzt, was besonders die abwechslungweise Bezeichnung von ein und denselben Personen(gruppen) in mehreren Fällen zeigt (Notker, Gesta Karoli II, cap. 5–9, 18).

954 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 18–20, 47.

955 Übersetzung von Haefele (ebd., S. 93). *Ibat aliquando per silvam latronibus aptam duobus suis comitatus, uno scutato cum lancea, altero sine. Et ecce a duobus audacissimis invasus, ambos istos uterque suum equo deiecerat. [...] Quas cum deiecti celeres raperent, tanti ducis violentiam minime se perpeti posse videntes, hostes ab eo exarmati divertunt* (ebd., cap. 40).

Dahinter dürfen wohl Männer aus der unfreien *familia* des Klosters, Meier oder andere ‹unfreie› Personen vermutet werden, die zur Ausübung ihrer Funktion Pferde und Waffen erhalten hatten. Während in der früheren Mediävistik oft zu voreilig von ‹der Ministerialität› gesprochen wurde, trifft das Modell der ‹Ministerialen› als den klassischen Aufsteigern durch Kriegs- und Hofdienste in diesem Fall gar zu, wenn wir uns Ekkeharts Lebenswelt des 11. Jahrhunderts bedienen. Wie die *celeres* dürfen auch die Boten und Gesandten in gewisser Hinsicht mit militärischem Personal wie leichten Reitern, Kurieren, Spähern und Kundschaftern in Verbindung gebracht werden, da sie nämlich als Männer mit dem besonderen Talent des Reitens und dem überdurchschnittlichen Vertrauen ihrer Herren ausgestattet waren. Vorstellbar als solche Spezialisten sind die *exploratores* bei Notker, Ekkehart IV. und Berthold sowie ein *speculator* bei Notker.[956] Zwischen Gesandten und einfachen Nachrichtenüberbringern sowie militärischen Spähern mag gewiss ein Standesunterschied vorhanden gewesen sein – besonders bei Aufgaben als ‹Botschafter› –, doch genossen beispielsweise die spätantiken, kaiserlichen *speculatores* – die Eliteeinheit der Prätorianergarden – als Kuriere, ‹Feldpolizisten› und Scharfrichter das besondere Vertrauen des Kaisers.[957] Als berittene Einheiten verfügten sie über gewisse Privilegien gegenüber dem Gros der Garde, das zu Fuss unterwegs war. Vertraute nun 500 Jahre später der Abt von St. Gallen einem Mann eine wichtige Nachricht an, so griff er sehr wahrscheinlich auf einen seiner Mönche oder aber auf einen Mann aus der unfreien *familia* zurück. Besonders in Besitzfragen hätte ein freier Gefolgsmann womöglich gar zu seinen persönlichen Gunsten handeln können, während ein Klosterhöriger über weniger Spielraum verfügte und direkter an die Abtei gebunden war. Solche Dienste konnten gar zu einer Besserstellung innerhalb des Gesindes führen.

Der Sprung von der römischen Antike zum Kloster St. Gallen im frühen Mittelalter mag gross sein, das Prinzip ist aber dasselbe: Wer durch persönliche Leistungen Aufstiegschancen erhält, gibt sich mehr Mühe und ist seinem Auftraggeber oder Herrn treuer ergeben, als jemand, der in eine gewisse Position hineingeboren wurde und das Erbe seines Vaters auch behalten kann, wenn er nicht immer mit vollstem Einsatz für die Sache seines Herrn einsteht, wie es bei einigen freien Gefolgsleuten mit Klosterbenefizien der Fall gewesen sein dürfte.

Tross und ‹Trossknechte›

Für Hörige und andere Personen niederen Standes unter einem weltlichen wie geistlichen Herrn konnten Spezialaufgaben und Sonderdienste zu einer Standeserhöhung sowie zu weiteren Privilegien führen, wie gerade eben für Boten und Gesandte dargelegt wurde. Da ein *miles* von höherem Stand selbst auf der Heerfahrt nur ungern auf die gewohnten Annehmlichkeiten verzichten wollte und zudem zahlreiche

956 Diese Funktionen waren grundsätzlich standesunabhängig denkbar (vgl. Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 220) und konnten bei Notker (Gesta Karoli II, cap. 14) auch einmal für die Gegenseite verwendet werden, als er bei einem normannischen Voraus- und Überfallkommando per Schiff von *exploratores* spricht. Bei Ekkehart (Cas. s. Gall., cap. 52, 54–56, 62) sind es sowohl Späher des Klosters als auch der feindlichen Ungarn.

957 König, Römischer Staat, S. 228.

Gerätschaften und Maschinen, Verpflegung und Gepäck auf einem Feldzug mitgeführt werden mussten, dürften Hörige auch dort in grosser Zahl als Teil des Trosses mit dabei gewesen sein. Freilich gehörten zum Tross auch spezialisierte Handwerker, wie sich aus der Erzählung vom ‹eisernen Karl› herauslesen lässt, als er die Handwerker zum Bau eines Gebetshauses während des Feldzuges aus den eigenen Reihen herbeizitiert (*artificibus semper eum comitantibus*).[958] Auch diese können in den meisten Fällen zu den hörigen Teilen der Kriegergesellschaft gezählt werden. Der Tross war der schwerfälligste, wertvollste, aber zugleich auch der schwächste Teil eines mittelalterlichen Heerzuges, weshalb zu dessen Schutz häufig eigens Truppen abgestellt wurden. Zu diesen Truppen gehörten wohl auch die leichten Fernkämpfer – wie oben bei den Bogenschützen bereits angemerkt wurde – sowie weitere Leichtbewaffnete (Plänkler), welche teils ohnehin zum Tross gezählt wurden. Als Teil des Trosses kann man sich des Weiteren die von Kuchenbuch aufgeführten «Mansusbauern» vorstellen, die als Teil ihres zu leistenden *servitium* Gespanne zu stellen hatten und diese im Tross des Heeres zum Transport von Gerät und Proviant persönlich führen mussten (Spanndienste).[959]

Wie angreifbar der Tross besonders während des Marsches war, zeigt eine Erfahrung Ottos I. kurz vor Beginn der eigentlichen Lechfeldschlacht, als der unglücklicherweise am Ende des achtteiligen Heerzuges platzierte Tross von ungarischen Reitern überfallen und geplündert wurde.[960] In Ottos Heer bildete der Tross zusammen mit tausend böhmischen *milites* die «achte Legion» beziehungsweise die Nachhut des Heeres.[961] Abgesehen von den böhmischen *milites* bestand der Tross wohl nur aus leichtbewaffneten Dienern und Knechten, bestenfalls mit Werkzeugen oder – wie Notker zu den Köchen und Pferdewachen Ludwigs des Frommen schreibt – mit Semispathen bewaffnet.[962] Letzteres dürfte aufgrund der Tatsache, dass es sich auch bei einem halblangen Schwert um eine nicht ganz einfach zu führende Kriegswaffe handelte, wohl eher als eine Ausnahme und nicht als Normalfall betrachtet werden. Archäologisch lassen sich Teile eines etwas früheren fränkischen Trosses womöglich in einem Gräberfeld bei Aldaieta im Baskenland wiederfinden: In einem Massengrab wurden 116 Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts wohl noch auf dem Schlachtfeld begraben. Obwohl es sich um eine nicht einheitlich ausgerichtete und in grössere Gruppen aufgeteilte Bestattung handelte, wurden den Toten dennoch Waffen mitgegeben. «Die Toten werden als bis zu 80 % männliche Kriegsgefallene eines fränkischen Heeres aus dem mittleren Drittel des 6. Jahrhundert gedeutet, aber auch etwa 12 % Kinder und Jugendliche mit Waffenbeigabe und 13 % Frauen sind dabei. Leichte Waffen herrschen vor, Schwerter und Schilde fehlen, man nimmt einen Tross an, der niedergemacht und dann bestattet worden ist.»[963] Zu den Getöte-

958 Notker, Gesta Karoli II, cap. 17.

959 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 141. Vgl. hierfür oben unter ‹Handwerk und Spezialisierung› erwähnte Trossknechte (*asseculae*) im St. Galler Klosterplan.

960 Vgl. oben die Ausführungen zu *legio* und *exercitus*.

961 *In octava erant Boemi, electi milites mille, armis potius instructi quam fortuna* (Widukind, Res gest. Sax., cap. III,44).

962 Notker, Gesta Karoli II, cap. 21. Vgl. obigen Abschnitt zu Bewaffnung und Standesbewusstsein.

963 Steuer, Fehdewesen, S. 357.

ten gehörten offenbar Frauen und Kinder von Kriegern ebenso wie zahlreiche leichtbewaffnete Trossknechte, über deren Stand hier nicht mehr ausgesagt werden kann.

Zwischen jener Schlacht an der Peripherie des fränkischen Reiches Ende des 6. Jahrhunderts und dem schwäbischen Bodenseeraum im 10./11. Jahrhundert liegt freilich eine lange Zeit und auch militärisch hat sich einiges getan, doch dürfte sich an der grundsätzlichen Zusammensetzung eines Trosses nicht viel verändert haben. Einen weiteren Tross finden wir in einer Schilderung Bertholds von Reichenau zur Schlacht bei Flarchheim 1080:

> Nachdem aber die Feinde in die Flucht geschlagen und durch kriegerische Gewalt in verschiedene Gegenden zerstreut worden waren, umstellten einige von Rudolfs Leuten den Platz, wo Knappen [*tyrones*] und Schildträger [*scutarii*] des feindlichen Heeres [*exercitus*] als Wächter [*custodes*], fern von den Kämpfenden, den Ausgang der Schlacht abwarteten und die Lastpferde, Fuhrwerke und alles Gepäck an Lebensmitteln, Geld, Kleider sowie all ihre Haushaltsgeräte bewachten; sehr lebhaft umzingelten sie dies von allen Seiten, griffen an und fingen sie ein und führten vergnügt, nachdem die Feinde getötet und ausgeplündert worden waren, alles mit sich in ihr Lager.[964]

Im 11. Jahrhundert bestand der Tross eines Heeres demnach ebenfalls aus jungen Männern und Leichtbewaffneten, die sich nicht zuletzt aus einfachen Knechten, Handwerkern und Dienern zusammensetzten, welche zur Verteidigung des Trosses beziehungsweise ihres eigenen Lebens zu den Waffen griffen. Als zeitgenössischer Begriff für den Tross ist am ehesten *impedimentum* zu verstehen, doch taucht diese Bezeichnung nur selten auf. Wir finden die Bezeichung und dadurch weitere Fälle frühmittelalterlicher Trosse unter anderem bei Notker Balbulus, Lampert von Hersfeld und Widukind von Corvey.[965] Ebengenannte Stellen werden im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls behandelt, wenn auch in anderen Kapiteln. Ähnliche Formulierungen für das Gepäck (*sarcina*) und die Kriegsausrüstung finden sich meist innerhalb der Trossbeschreibung, während als einziger beinahe gleichwertiger Begriff für den ganzen Tross noch *apparatus* genannt wird,[966] was ansonsten hauptsächlich für eine Kriegs(aus)rüstung steht. Die wortverwandten *apparitores* gehörten entweder zu den führenden Bediensteten oder waren hohe Funktionäre, die im königlichen Gefolge mitzogen (Notker) oder zu den ranghöchsten bischöflichen Dienern gehörten (Ekkehart IV.).[967] Insofern könnten sie als etwas gehobenere ‹Trossknechte› gesehen werden, die dem Herrscher beispielsweise beim An- und Ausziehen seiner Rüstung halfen und als enge Vertraute zunehmend stärker zum herrschaftlichen Gefolge gezählt wurden.

964 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 273). *Fugatis vero et vi bellicosa passim in diversa hostibus propulsatis, quidam ex parte R. regis stationem, ubi custodes, tyrones et scutarii hostilis exercitus, saumarios vehicula et sarcinas cibariorum sumptuum vestimentorum omniumque supellectuariorum suorum a pugnantibus remoti finemque belli prestolantes observabant, non parum alacres undique circumdantes invaserant, ceperant, et omnia secum sic letaliter spoliatis hostibus in castra sua gratulanter abduxerant* (ebd., an. 1080, S. 272).

965 Notker, Gesta Karoli II, cap. 17; Lampert, Annales, S. 308; Widukind, Res gest. Sax., cap. III,44.

966 Berthold, Chronicon II, ann. 1065, 1077, S. 56, 124.

967 Vgl. Notker, Gesta Karoli I, cap. 26; ebd. II, cap. 22; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 2, 27.

zurück

Zur Standesfrage der Kämpfenden in Bertholds Chronik

Nachdem bereits während der ersten Jahre des ‹Investiturstreits› auf beiden Seiten genügend Blut geflossen ist, kommt es laut der Chronik Bertholds von Reichenau kurz vor einer weiteren Schlacht zu einem Einigungsversuch der Kombattanten. Auf Heinrichs Seite soll dies gar gegen den Willen des Königs durchgeführt worden sein, und zwar unter der Aufsicht von Heinrichs mächtigsten Gefolgsleuten:

> Diese riefen unverzüglich die päpstlichen Legaten zu sich und verhandelten mit aller Anstrengung mit ihnen darüber, dass sie die Heere beider Parteien unter Androhung des Bannes unwiderruflich verpflichten sollten, nicht in einer Schlacht zusammenzustossen, vielmehr, in wechselseitigem Frieden verbunden, als Diener und Mitbürger des Königreiches eine Unterredung über die vorliegende Streitsache in Kürze zu vereinbaren und danach zu trachten, die Ursache so grossen Unfriedens mit Hilfe der rechten Urteilskraft der Grossen, welche sie dazu wählen würden, zu bestimmen.[968]

Besonders die Formulierung ‹Diener und Mitbürger des Königreiches› (*regni subministeriales et communicipes*)[969] ist erstaunlich und zeigt einerseits Berthold als optimistischen ‹Ostfranken› und andererseits die innere Zerrissenheit der einzelnen Waffenträger im ostfränkischen Bruderkrieg. Die eigentliche Macht lag in den Händen der Grossen des Reiches, doch hatten diese gegenüber ihren obersten Herren (Heinrich und Rudolf) ihre Eide zu erfüllen und konnten dadurch nicht frei agieren ohne Gefahr zu laufen, Besitz, Ämter und Ehre zu verlieren. Folgt man obiger Formulierung, so sind eben doch alle nur Untergebene/Diener/Unterbeamte[970] und Mitbewohner/-bürger des ostfränkischen Reiches. Wenn auch hier die Waffenträger angesprochen sind, so wird der Terminus *ministerialis* in diesem Fall doch völlig unmilitärisch gebraucht.

Wie bereits im Kapitel zu den Kriegern und Waffenträgern anhand der Begriffsverwendung von *militia* und *exercitus* gezeigt wurde, brachten die ostfränkischen Bruderkriege während der 1070er-/80er-Jahre grosse Verluste und Grausamkeiten mit sich. Während die Ressourcen an professionellen Kriegern – *milites* – nach und nach knapper wurden, sahen sich die Feldherren zunehmend dazu genötigt, auf unprofessionelle Verbände zurückzugreifen: Berthold erwähnt unter anderem *rustici*. Damit wuchs die Zahl an Waffenträgern in die Höhe und die ständische Streuung der Krieger ging in die Breite. Die üblichen Funktionäre und Dienstleute wie Grafen, Centenare und Meier gehörten zusammen mit den *principes*, *optimates* und den jeweiligen ‹Haustruppen› wohl von Beginn an zu den Kerntruppen beider Kriegsparteien und waren auch eher Bestandteil der königsbegleitenden Truppen auf Italien- und Feld-

968 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 261). *Nec mora, legatis apostolicis ad se vocatis, toto nisu id cum illis actitabant, ut sub anathematis articulo utriusque partis acies indissolubiliter constringerent, ne in se alterutrum bello consurgerent, sed potius pace ad invicem confederati, pro instanti causa in brevi colloquium utpote regni subministeriales et communicipes condicerent et per optimates, quos ad hoc eligerent, tanti causam dissidii iustae rationis censura componere pertemptarent* (ebd., an. 1079, S. 260).

969 Als alternative Interpretation vgl. obige Ausführungen zu *ministri* und *ministeriales* (‹[ländliche] Untertanen und [städtische] Mitbürger›).

970 Vgl. MLLM, S. 1302, und Berthold, Chronicon II, S. 261.

zügen. Die landwirtschaftende Bevölkerung wird aber ausdrücklich nicht zu diesen Verbänden gehört haben, sondern wurde nur zu Verteidigungszwecken (*defensio patriae*),[971] als eine Art mittelalterliche ‹Landwehr› oder lokale ‹Miliz›, in den Grafschaften und Centenarsbezirken aufgeboten. So ist auch Rudolfs sächsischer *exercitus* im Jahr 1078 als Verteidigungsaufgebot zu verstehen,[972] während Heinrich IV., der vom reformtreuen Mönch Berthold auch sonst eher in ein schlechtes Licht gerückt wird, diesen ‹bäuerlichen› Heerbann eigensinnigerweise für den Angriffskrieg einsetzt. Um sich an die üblichen ‹Spielregeln› zu halten, wandte Rudolf dagegen eine List an, indem er Heinrichs Truppen durch Scheinflucht auf sächsischen Boden lockte, wo ihm zusätzlich zur *militia* auch der sächsische Heerbann zu Verfügung stand.[973] Die Moral von Heinrichs ‹Bauerntruppen› (*rustici*) erwies sich im Angriffskrieg hingegen als dementsprechend schlecht und bei geringen Anzeichen einer Niederlage flohen laut Berthold ganze Heeresverbände. Jene ‹Bauernkrieger›, die sich selbst durch Flucht nicht vor dem Gegner retten konnten, drohte offenbar gar die ‹Entmannung›, während die Eliten nur gefangen genommen wurden. Die Zerstörung der kirchlichen und weltlichen Infrastruktur in den ‹feindlichen› Gebieten wird dabei die moralische und ökonomische Kraft des Gegners ähnlich geschwächt haben[974] wie die Grausamkeiten an den ‹Bauernkriegern› selbst, welche der geschulten und gut ausgerüsteten *militia* nur in den wenigsten Fällen etwas entgegenzusetzen hatten. Durch die mehrfach von Berthold geschilderten ‹Entmannungen›[975] jener ‹bäuerlichen› Waffenträger konnte also die wirtschaftliche Entwicklung grosser Gebiete und somit auch die Kampfkraft des Gegners über Jahre hinweg gehemmt werden.[976]

Für diese Untersuchung sehr viel grundlegender ist aber die Beobachtung, dass sich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts überhaupt eine klar abgegrenzte *militia* etabliert hat. Von Berthold wird eine solche *militia* beispielsweise für Chur ausdrücklich vom Klerus und dem ‹gewöhnlichen Volk› getrennt genannt (*clerus, milicia et populus aecclesiae*).[977]

‹Bauernkrieger›? – Zu den rustici des 11. Jahrhunderts

Nach der Durchsicht einiger zentraler Chroniken aus dem Bodenseeraum fällt mitunter die häufige Verwendung des Begriffes *rusticus* auf. Dieser Terminus wird ohne nähere rechtliche Umschreibung verwendet, während er in den Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts gar nicht vorkommt. In den Urkunden steht die rechtliche Stellung der einzelnen Personen im Zentrum, oder um es genauer zu formulieren, es wird ein Bild der unterschiedlich stark ausgeprägten gegenseitigen persönlichen Abhängigkeiten vermittelt, die es für uns zu entschlüsseln gilt. Unter diesem Gesichtspunkt

971 Dannenbauer, Freie, S. 52.
972 Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 224; vgl. die Einleitung zum Kapitel *Exercitus* und *militia* oben.
973 Vgl. Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 270. Berthold spricht von *compatriotae* (ebd.).
974 Vgl. Engel, Friedensvorstellungen, S. 601.
975 Vgl. Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 218, 222.
976 Vgl. Fichtenau (Lebensordnungen, S. 549–552) sowie zur spätmittelalterlichen Praxis Algazi (Herrengewalt, S. 140).
977 Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 264.

macht es sich Berthold von Reichenau einfach, indem er die zahlenmässig grösste Personengruppe des Mittelalters unter den verallgemeinernden Terminus *rusticus* stellt. Für die Suche nach Dienstleuten, Funktionären und anderen Männern als Teil der alemannischen Kriegergesellschaft bedarf es aber einer differenzierten Aufgliederung der weltlichen und geistlichen Untertanen. Die Terminologie des urkundenreichen Zeitalters (8.–10. Jahrhundert) muss hierfür mit derjenigen der urkundenarmen Zeit (10./11. Jahrhundert) verknüpft werden.

Bei Hermann von Reichenau (Mitte des 11. Jahrhunderts) tauchen *rustici* erstmals zur Beschreibung des Bagaudenaufstands unter Amandus in den 280er-Jahren auf.[978] Die betreffenden *rustici* aus dem 3. Jahrhundert dürfen zwar teilweise als gut organisierte lokale Milizen gesehen werden, doch ging es Hermann hier wohl eher um die Betonung des Sieges über einen ‹Haufen Bauern›, womit wir es also mit einer Verallgemeinerung zu tun haben. Das ist exakt dieselbe Art, wie auch sein Schüler Berthold den Begriff verwendete. In den ausgewählten Chroniken stehen besonders *rusticus/rusticanus*,[979] *arator/agricolans*[980] und *villanus*[981] für die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche die absolute Mehrheit der damaligen Reichsbewohner ausmachte, und dies nicht nur im Ostfrankenreich. Dazu kommen immer mehr spezialisierte Handwerker, die zunehmend in frühen städtischen Siedlungen und an Bischofssitzen sowie in Klostersiedlungen zu finden sind.[982] Weitere ähnliche Begriffe für die einfache und nicht bewaffnete Bevölkerung (*urbanus* etc.) werden unten bei den lateinischen Termini für Städte und stadtähnliche Siedlungen (*castrum*, *urbs*, *civitas*) aufgeführt.[983]

Durch die Verwendung von *rustici* und ‹Unfreien› als Reiterkrieger und allgemein als *milites* wurden die Unterschiede zwischen Freiheit und Unfreiheit verwischt. Durch gewisse Funktionen wie Hofdienste (weltlich), Meierämter (geistlich) sowie durch Kriegsdienste und Heiraten war es diesen neuen *milites* möglich, aufzusteigen, und im 11. Jahrhundert soll die Bezeichnung *miles* in seiner soziologischen Spannweite alles vom König bis zum einfachen Waffenträger bezeichnet haben,[984] bevor ungefähr für das 12. Jahrhundert eine Gegenbewegung spürbar wird, die zur Abgrenzung der Elite innerhalb der *militia* geführt hat. In der Folge wurde der *miles*-Begriff im 12./13. Jahrhundert wieder zunehmend eine Bezeichnung für aristokratische Waffenträger, für professionelle Krieger.

978 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 287, S. 78.
979 Ebd.; Berthold, Chronicon II, ann. 1078–1079, S. 218, 246.
980 Notker, Gesta Karoli I, cap. 19; Berthold, Chronicon II, an. 1079, S. 246 (nach dem Protokoll der Fastensynode von 1078).
981 Für die *villani*-Nennungen vgl. untenstehenden Abschnitt zu den Städtern und Dörflern.
982 Vgl. obigen Abschnitt zu Handwerk und Spezialisierung.
983 Vgl. den Abschnitt zu Städten und Burgen sowie Städtern und Dörflern unten.
984 Johrendt, Militia, S. 435; Fleckenstein, Niederer Adel, S. 25 f.

2.2.6 Abhängigkeit und Funktion: Eine erste Zusammenfassung

Dass die meist pauschal als ‹niedere Stände› angesehenen Personen mit Bezeichnungen versehen werden, die teils ebensogut für Personen mit grösserer Macht verwendet werden, wie bereits an anderen Stellen durch die Unterscheidung von Funktions- und Standesbezeichnungen gezeigt wurde, beweist die breite Auswahl an Bezeichnungen in den sieben als Gegengewicht zur diplomatischen Überlieferung ausgesuchten erzählenden Quellen aus dem 9. und 11. Jahrhundert. Zu diesen Bezeichnungen gehören: *famulus, familia, servus/a, servitor, serviens, ancilla, mancipium, pedissequus/a,*[985] *homo domesticus,*[986] *mediocer, infimus, (sub)ministerialis, minister, ministraturus/ministrator,*[987] *maior, minor, subditus, subiectus, inferior, apparitor, camera(rius)/cubicularius, vectigalis, tributarius, censarius, rusticus/rusticanus, arator, agricolans, artifex, incola, villanus, urbanus, (com)municeps, pauper, vigil, excuba, custos, tutor, castellanus, praesidium, (h)ostiarius, scario, defensor, armiger, eques, pedo, armatus, scutarius, stator, pugnator, missus, viator, celer, explorator, speculator, praepositus* und *rector*. Darunter befinden sich einige Bezeichnungen die ebenso für die Grossen des Reiches – funktionsbezogen oder zur Angabe der jeweiligen Abhängigkeit zu einem noch höher gestellten Herrn – verwendet werden konnten, wie: *famulus, servus/a, servitor, mediocer, ministerialis, minister, maior, subditus, inferior, apparitor, camerarius/cubicularius, vectigalis, tributarius, vigil, custos, tutor, castellanus, praesidium, scario, defensor, armiger, eques, pedo, armatus, scutarius, stator, pugnator, missus, viator, celer, explorator, speculator, praepositus* und *rector*. Während die übereinstimmenden Begriffe bei den niederen Chargen eher standesbezogen verwendet wurden, erfüllten sie als Bezeichnungen der hohen Herren eher eine funktionelle Rolle in der Art von ‹Herr A ist der ergebenste Diener des Herren B›.[988] Besonders die militärischen Begriffe konnten durch ihre eher beschreibende Art (Fortbewegung, Bewaffnung, Aufgabe und Spezialisierung) auf den Grossteil der Waffenträger in einem Heer angewandt werden, wie schon in den vorhergehenden Abschnitten ausgeführt wurde. Dennoch darf man wohl zu Recht annehmen, dass ein Aufstieg nicht nur durch Waffendienste beziehungsweise als Waffenträger, sondern ebenso durch ‹zivile› Spezialisierungen und Funktionen möglich war. Handwerker, Hirten, (berittene) Boten und enge Bedienstete sind hierfür die besten Beispiele.[989]

Zum Versuch eines ‹Gesellschaftsmodells›

Dass dabei hauptsächlich die Rede von unterschiedlichen Abhängigkeitsgraden ist, liegt an der nicht zu bewältigenden Aufgabe, sämtliche Personen des schwäbisch-alemannischen Frühmittelalters in feste Kategorien zu fassen oder auch nur zwischen

985 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 18–19. Vgl. altlat. *pedisecus*.
986 Ebd., cap. 88.
987 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 879, S. 108. Die nicht belegten Begriffe werden bereits anderweitig ausführlicher behandelt.
988 Störmer (Adelsfamilien, S. 16 f.) weist darauf hin, dass in solchen Fällen häufig nur noch der genealogische Weg weiterhelfe.
989 Fichtenau (Lebensordnungen, S. 477) hat hierfür eine wohl nur regional anwendbare, aber nicht minder interessante Rangfolge solcher Dienste und Funktionen aufgestellt.

zurück

‹Freien› und ‹Unfreien› zu unterscheiden. Heiko Steuer schafft es dank einer Mischung aus archäologischen Funden sowie der Beachtung der schriftlichen Überlieferung – allen voran der *lex Alamannorum* – ein relativ ausgewogenes ‹Gesellschaftsmodell› zu erstellen, das wie die vorliegende Untersuchung nicht einfach zwischen Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zum ‹Adel› etc. unterscheidet, sondern das – orientiert an unterschiedlichen Wergeldsätzen und Qualität wie Quantität von Grabbeigaben – von kleinen gesellschaftlichen Rangabstufungen ausgeht. Dabei betont Steuer die gesellschaftliche Mobilität und die Chance des gesellschaftlichen Aufstiegs selbst für einen Hörigen. Wie bei den früheren Pyramidenmodellen[990] steht hier zwar ebenfalls der König am qualitativ und quantitativ lohnenswertesten Ende, doch beachtet Steuers Modell sehr viel stärker besitztechnische und funktionelle Bereiche, die somit sehr viel mehr Wechsel innerhalb des ‹Systems› zulassen.[991] Wie oben ausführlich dargestellt, konnten nämlich besondere Funktionen und Begabungen (Waffen- und Botendienste, handwerkliche Fähigkeiten) zum Aufstieg führen, was rein theoretisch keiner Bevölkerungsgruppe im frühmittelalterlichen Schwaben verwehrt blieb. Die Nähe zum jeweiligen Herrn spielte natürlich ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle, doch war diese meist an spezielle Fähigkeiten oder besondere Loyalität gekoppelt. Steuers Modell orientiert sich zwar an den traditionellen Begrifflichkeiten wie Freie, Halbfreie, Freigelassene und Unfreie – mitunter auf die *lex Alamannorum* verweisend –, doch diese Begriffe dominieren nicht sein Bild einer alemannischen Gesellschaft, sondern dienen – wie in der vorliegenden Arbeit – lediglich als kaum vermeidbare Hilfsbegriffe.[992]

Hörige – Individuen oder Verhandlungsgut?

Wenn in dieser Arbeit die Rede von Hörigen oder unfreien Dienstleuten ist, die für äbtische Kriegsdienste herangezogen wurden, muss wohl immer von einer nochmals grösseren Zahl an Dienstleuten ausgegangen werden, die mit sehr unterschiedlich ausgeprägten Aufgaben im Kloster oder auf dessen Ländereien zurückblieben[993] und das Gros der Arbeit trugen, was je nach Aufgabenbereich und Spezialisierung ebenfalls zum Aufstieg innerhalb der *familia* führen konnte. Darunter fallen abgesehen von den rechtlich etwas bessergestellten *tributarii*, *censuales/censores*, *liberti*, *coloni* und *casati* hauptsächlich die zwei frühmittelalterlichen Hauptbegriffe für Hörige, nämlich *mancipium* und *servus*, wobei zu letzterem Begriff auch die weiblichen Formen *serva* und *ancilla* gezählt werden. Eingangs wurde besprochen, in welchem Verhältnis die beiden Formen zueinander stehen könnten und ob *mancipium* rein vom römisch-antiken Akt der *mancipatio* hergeleitet werden könne. Als Hauptbegriffe für Menschen mit meist äusserst geringem Rechtsstatus tauchen die zwei Termini

990 Vgl. unter anderem Fleckenstein, Niederer Adel, S. 17–22. Zur Forschungsgeschichte vgl. Dendorfer, Lehnswesen, S. 43–46.

991 Steuer, Krieger und Bauern, S. 275 f. sowie insbesondere Abb. 296. Vgl. hierzu ebenfalls von Steuer (Fernbeziehungen, S. 392, Abb. 444) das Schema zur Güterverteilung in Alemannien im 7./8. Jahrhundert und der gesellschaftlichen Gliederung nach Funktion und Fähigkeiten.

992 Vgl. ebd.

993 Vgl. Stengel, Ministerialität, S. 174 f.

hauptsächlich in der urkundlichen Überlieferung auf, wobei *mancipium* lange Zeit vor allem als Bestandteil der Pertinenzformel verwendet wurde, weshalb auf knapp 200 Urkunden mit dem Begriff *mancipium* lediglich etwa 80 Urkunden mit dem Begriff *servus* kommen.[994] Allerdings findet sich auch *servus* in Pertinenzformeln und die sonst hauptsächlich als Hab und Gut aufgeführten *mancipia* finden sich nicht selten als namentlich genannte Individuen in den Urkunden wieder. Dennoch überwiegt der Eindruck, unter *mancipium* den hauptsächlich im rechtlichen Sinne gemeinten ‹Unfreien› zu verstehen, während *servus* für den individuellen Hörigen steht. Diese Vermutung könnte eine erste Bestätigung durch die seltene Verwendung in erzählenden Quellen finden, worin weitaus häufiger die Rede von *servi* (weltlich und geistlich) und *famuli* (hauptsächlich geistlich) ist. Dies und die weitaus höhere Anzahl Nennungen in Urkunden weisen auf den eindeutigen Rechtscharakter der Bezeichnung *mancipium* hin. Wenn wir die Verwendung beider Termini in den überlieferten St. Galler Urkunden einander gegenüberstellen, so liesse sich alleine anhand der Anzahl vermuten, dass *mancipium* im Verlauf des späteren 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts zunehmend seltener in Gebrauch war, während der individuellere Begriff *servus* fast stetig weiterverwendet wurde. Für beide Begriffe lässt sich eine solche Aussage und die daraus folgende Tendenz der Bezeichnung als reines Übertragungsgut zum Individuum aber wegen des starken Urkundenrückgangs im 10. Jahrhundert nicht mit Sicherheit postulieren.

Zum Vorkommen in den Pertinenzformeln lässt sich noch entfernt Kuchenbuch anfügen, der zur Überlieferung der Abtei Prüm zusammenfasst, dass spätestens im 9. Jahrhundert alle Personenbezeichnungen wie *accola*, *homo*, *ancilla*, *colonus/-a*, *manentes*, *deservientes* und *familius* aus den Pertinenzformeln verschwunden und nur *mancipium* und *servus* weiterhin zu finden seien.[995] Dass seit dem 9. Jahrhundert insbesondere *mancipium* die Pertinenzformeln prägte, sieht Kuchenbuch darin begründet, dass «der *mancipia*-Begriff […] seinen ursprünglichen, rigide rechtständischen unfreien Sinn [verloren habe]» und womöglich sozial und rechtlich aufgewertet wurde und dass die ‹Freien, Liten und Freigelassenen› sozial und rechtlich abgesunken seien oder schlicht nicht mehr verschenkt wurden.[996]

Diener versus dienen

Zum Rückgang der Termini *servus* und *mancipium* scheint sich die Zunahme des Begriffes *minister* zu gesellen, der sich zwar weder urkundlich noch chronikalisch im Sinne des einfachen landwirtschaftlichen Hörigen finden lässt, der aber schliesslich zum Inbegriff des ‹Dieners› überhaupt geworden zu sein scheint. Meist wurden damit bessergestellte Diener am Hof bezeichnet, *minister* konnte aber auch funktionell für einen Aristokraten als Diener eines anderen Aristokraten verwendet werden. Für noch höhere Diener und Funktionäre existierte des Weiteren die Bezeichnung

994 Ähnliche Untersuchungen zu derartigen Zahlenverhältnissen in den St. Galler Urkunden, wenn auch regional etwas ungewohnt sortiert, finden sich bei Löffler, Hörigennamen, S. 196–198.
995 Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 356 f.
996 Ebd., S. 359.

zurück



Abb. 16: Das Vorkommen der zwei Begriffe *servus/ancilla* und *mancipium* im direkten Vergleich.

apparitor. Während *minister* besonders im 10. und 11. Jahrhundert vermehrt verwendet wurde, fällt auf, dass der verwandte Terminus *ministerialis* bis ins 11. Jahrhundert praktisch keine Verwendung fand, und wenn man doch auf diese Bezeichnung stösst, dann im übertragenen Sinne. Wie sich zu *servus* beispielsweise der Zusatz *casatus* (insbesondere im 10./11. Jahrhundert) gesellen konnte, womit letztlich ein rechtlich nochmals etwas bessergestellter (Herr über das eigene Haus), aber nicht minder abhängiger Höriger verstanden wurde, gab es auch Abwandlungen vom Grundbegriff *servus* selbst, die berechtigterweise auf einen anderen Status hindeuten. Darunter fallen primär *servientes* und *servitores*, welche eher bessergestellte Hörige und Diener bezeichnen, die aber eher in den erzählenden Quellen zu finden sind. Als häufiges Synonym von *servitor* erscheint *famulus*, das sowohl in den Urkunden als auch in den erzählenden Quellen ausschliesslich Diener im geistlichen Kontext betrifft. Einerseits sind dies im übertragenen Sinne Mönche als Diener eines Heiligen, andererseits werden so meist die Diener von Mönchen, Äbten und allgemein in kirchlichen Institutionen bezeichnet. Im 10. Jahrhundert scheint *famulus* vielerorts durch den Begriff *servitor* für dieselben Belange verdrängt zu werden, doch verschwindet keiner dieser Begriffe vollständig aus der Überlieferung.

Insgesamt als Bessergestellte können *tributarii*, *censores/censuales*, *homines cavallicantes* und *clientes* betrachtet werden, die zwar wie fast jeder Mensch im frühen

zurück

Mittelalter in einer gewissen rechtlichen Abhängigkeit standen, deren Status aber sowohl von einer abgabengebundenen Freilassung oder einem Freikauf als auch von besonderen Aufgaben abhing. Besonders bei den *tributarii* und *censores* ist deren ‹Zinspflichtigkeit› offensichtlich. Zu den besonderen Aufgabenträgern beziehungsweise Funktionären sind auch die *viatores*, *celeres*, *speculatores*, *exploratores*, *missi*, *legati* und *nuntii* zu zählen, wobei darunter wohl nur im Falle der einfachen Nachrichtenüberbringer (unter anderem *celeres*) an Hörige zu denken ist, während die anderen Aufgaben – insbesondere als verhandlungsberechtigter ‹Botschafter› – von etwas bessergestellten, vertrauenswürdigen Abhängigen oder aber hochrangigen Dienstleuten des Klosters erfüllt wurden. Besonders auffallend ist der Umstand, dass trotz der grossen Vielfalt an Begriffen für Diener, Hörige, ‹Unfreie› und andere Abhängige praktisch jede Bezeichnung zur Umschreibung wie auch im übertragenen Sinne Verwendung fand und deshalb für jede Urkunde oder Chronik separat entschieden werden muss, mit welchem Status wir bei der betreffenden Person rechnen müssen.

2.3 Römische Kastelle, städtische Mauern und ländliche Refugien

Die Kriegergesellschaft im Bodenseeraum war im frühen Mittelalter sehr vielfältig geprägt. In den Schriftquellen gibt es Hinweise auf unterschiedlichste kulturelle Einflüsse, die sich vielfach auf die römisch-antike Vorgeschichte zurückführen lassen. Da sich historisch jedoch nur ein Bruchteil der Entwicklungen von der römischen Antike über die Völkerwanderungszeit bis zum 10. Jahrhundert nachvollziehen lässt, sind wir besonders stark auf die Erkenntnisse der Archäologen angewiesen. Entgegen zahlreicher Theorien, die römischen Einflüsse seien nach dem Abzug der Truppen erloschen, «setzte sich das Grundschema der provinzialrömischen Gesellschaft bei den Alemannen wie bei den Franken in mancher Hinsicht bis ins Mittelalter hinein fort». Davon zeugen bereits die zahlreichen verbliebenen Romanen in den Kastellen, die teilweise inklusive ihrer Kastellbezirke die Jahrhunderte bis ins frühe Mittelalter überdauerten. Wie Sarti vermutet, hatte zwischen den fest stationierten römischen Truppen und der ‹Grenzbevölkerung› bereits früh reger Kontakt geherrscht, was durch die lokale Rekrutierung neuer Soldaten noch verstärkt wurde. Und als die Bedrohungslage an den Grenzen immer akuter wurde, sollen nicht nur die dortigen Truppen und angesiedelten Veteranen zu den Waffen gegriffen haben, sondern auch die zivile Grenzbevölkerung.[997] Diese frühe Militarisierungswelle innerhalb der provinzialrömischen Bevölkerung dürfte auch für den Bodenseebereich zutreffen.

Als Einstieg bietet sich eine punktuelle Rückschau in den römischen Bodenseeraum an, da besonders in der Spätantike einige befestigte Orte entstanden sind, während in der darauffolgenden Zeit bis ins 10. Jahrhundert kein vergleichbarer Ausbau nachgewiesen werden kann. In bedrohlichen Situationen wie den Ungarn- und Sarazeneneinfällen Ende des 9. bis Mitte des 10. Jahrhunderts und den Bruderkrie-

997 Sarti, Grenzgesellschaft, S. 48–50.

zurück

gen in Schwaben in den 910er-Jahren sowie den Konflikten Ende des 11. Jahrhundert wurden befestigte, natürlich geschützte oder zumindest über Steinbauten verfügende Orte zur ‹heissbegehrten Ware›.[998] Naheliegend wäre daher der Rückzug lokaler Gruppen in die ehemaligen römischen Festungen, auf Bodensee- und Zürichseeinseln, in die Wälder und an erhöhte Plätze. Wer sich bereits vor derart prekären Situationen Herr über ein solches Refugium nennen durfte und in Notzeiten über Aufnahme oder Abweisung beziehungsweise Leben oder Tod von Schutzsuchenden entscheiden konnte, verfügte naturgemäss über nicht unbeträchtliche Macht. In Alemannien gehörten zu diesen Männern nicht zwingend die ansonsten prominent genannten Grafen, Königsboten und andere königliche Funktionäre, sondern Angehörige der lokalen Elite, die zum Teil mit altehrwürdigen Titeln und Bezeichnungen erscheinen. In einer späteren Phase, am Übergang vom 10. ins 11. und 12. Jahrhundert treten schliesslich vermehrt städtische Siedlungen ins Zentrum und konkurrieren mit den grossen geistlichen Institutionen und weltlichen Mittelpunktsburgen um die zentralörtliche Vorherrschaft, welche jene einst den alten Kastellorten (allen voran Arbon) abgerungen hatten. «Die vorkommunale mittelalterliche Stadt nach der Schwelle des ersten Jahrtausends ist im Norden wie im Süden der Alpen durch eine Einwohnerschaft gekennzeichnet, die durch geburtsständisch unterschiedene, meist genossenschaftlich vereinigte Gruppen gekennzeichnet ist. Sie werden zunächst nur zusammengehalten durch einen gewissen Immunitätscharakter des Stadtgebietes und die Oberhoheit eines Stadtherren, meistens des Bischofs.»[999] Für die städtischen Siedlungen nördlich der Alpen spielen also insbesondere die verschiedenen Gruppen der *familia* eine zentrale Rolle, ein Phänomen das sich oben bereits an den Hof- und Dienstrechten beobachten liess.

Im Folgenden werden aber nicht nochmals obige Gruppen von Hörigen untersucht, sondern die ‹verallgemeinernden Überbegriffe› wie *urbani* genauer unter die Lupe genommen. Zur Untersuchung der alemannischen Kriegergesellschaft beziehungsweise der Gesellschaft im Bodenseeraum überhaupt ist es deshalb von Nutzen, sich sowohl den schriftlich genannten und archäologisch nachgewiesenen als auch den potenziell verfügbaren Refugien im Bodenseeraum zuzuwenden. An erster Stelle geschieht dies in der Betrachtung spätantiker Kastelle und aus der Not heraus entstandener Refugien. Daraufhin wenden wir uns den eher ‹offiziellen› Bauten wie Bischofssitzen, Pfalzen und herzoglichen Mittelpunktsburgen zu und abschliessend stehen Überlegungen zur Befestigung von Siedlungen, Klöstern und privaten Herrensitzen zur Debatte. Letzteres soll zudem im Zusammenhang mit der zeitgleichen Entstehung von städtischen Gemeinschaften und der zunehmenden Benennung nach Burgen untersucht werden.

998 «Äussere Gefahren – wie insbesondere die Ungarneinfälle in Süddeutschland – waren sicherlich neben der inneren Krise massgeblich verantwortlich dafür, dass in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts viele Zentralorte aller Art befestigt wurden» (Ettel, Adelige Zentralorte, S. 93).

999 Dilcher, Verwandtschaft, S. 47.

Zentralorte

An dieser Stelle bietet sich die Erklärung eines Begriffes an, der in dieser Arbeit völlig selbstverständlich zur Bezeichnung von wichtigen Orten verwendet wird. Verschiedentlich werden Orte als Zentralorte bezeichnet, da sie in unterschiedlicher Art und Weise spezifische Aufgaben für die nähere Umgebung wahrnehmen und damit exakt dem Verständnis dieses Begriffs in der Forschung entsprechen. Dieser Begriff wird zwar verstärkt in der modernen Raumplanung genutzt,[1000] doch hat man sich ebenso spezifisch für das frühe Mittelalter mit den Faktoren von zentralen Orten und deren Fassbarkeit sowohl in historischen als auch in archäologischen Quellen auseinandergesetzt.

Zuletzt geschah dies im grösseren Stil an einer Tagung im Jahr 2011 in Bad Neustadt an der Saale.[1001] Dabei gab es unterschiedliche Herangehensweisen, wobei zum einen versucht wurde, verschiedene zentrale Orte wie Pfalzen, Bischofssitze, Burgen, Königshöfe, Klöster und ländliche Siedlungen hierarchisch zu ordnen. Die zahlreichen Termini für weltliche und geistliche Zentren, die wir den frühmittelalterlichen Quellen entnehmen können, meinen «nicht unbedingt klar umgrenzte Orte im modernen Verständnis, sondern häufig grössere Zentralräume».[1002] – Zum anderen kam auch das in Deutschland gerne herangezogene Zentralortmodell von Walter Christaller, dem eigentlichen Entwickler der Theorie der Zentralen Orte, zur Anwendung.[1003] Dieser unterscheidet gemäss Erwerbstätigkeit der Einwohner und Aussehen des Umlandes grundlegend zwischen Stadt und Dorf, wobei ein Dorf aufgrund seiner auf Landwirtschaft ausgerichteten Existenz rein ernährungstechnisch nicht die Grösse einer Stadt erreichen, wegen seiner Funktion jedoch durchaus ein zentraler Ort sein könne.[1004] Es lässt sich zwischen politischen Zentralorten, flächenhaft gebundenen Siedlungen (die Bewohner leben von der umgebenden Landwirtschaft), punkthaft gebundenen Siedlungen (verfügen über Bodenschätze, Brücken, Furten, Pässe, Häfen etc.) sowie speziell definierten Orten wie Klostersiedlungen unterscheiden, wobei Christaller diese in zentrale Orte höherer, niederer und niederster Ordnung sowie in hilfszentrale Orte einordnet; in meinen Untersuchungen werde ich auf diese mehrstufige Ordnung – mit wenigen Ausnahmen – verzichten und lediglich darauf hinweisen, ob der betreffende Ort für die lokale Bevölkerung oder aber für die Verwaltung des Klosters ein Zentralort war.

1000 Vgl. allgemein Blotevogel, Zentrale Orte, insbesondere S. 1310–1313, sowie die der Theorie zugrunde liegende Dissertation von Walter Christaller (Zentrale Orte) aus dem Jahr 1933 und ein Sammelband zum Thema (Schöller, Zentralitätsforschung).

1001 Vgl. Werther, Lukas, Bericht zur Tagung «Zentrale Orte und Zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland» (2011), www.h-net.org/reviews/showpdf.php?id=34829 (1. 8. 2018) sowie den im Folgenden zitierten Tagungsband von 2013 (hg. von Ettel und Werther). Dezidiert für die Zentralorte des 10. Jahrhunderts ist auf den Tagungsband «Das lange 10. Jahrhundert» zu verweisen, worin Peter Ettel (Adelige Zentralorte, einleitend S. 91) speziell der Frage nach Veränderungen aufgrund der krisenhaften Zeit des frühen 10. Jahrhunderts nachgeht.

1002 Daim/Ettel/Werther, Vorwort, S. VII f.

1003 Vgl. Christaller, Zentrale Orte; Blotevogel, Zentrale Orte, S. 1307 f.

1004 Ebd., S. 11.

zurück

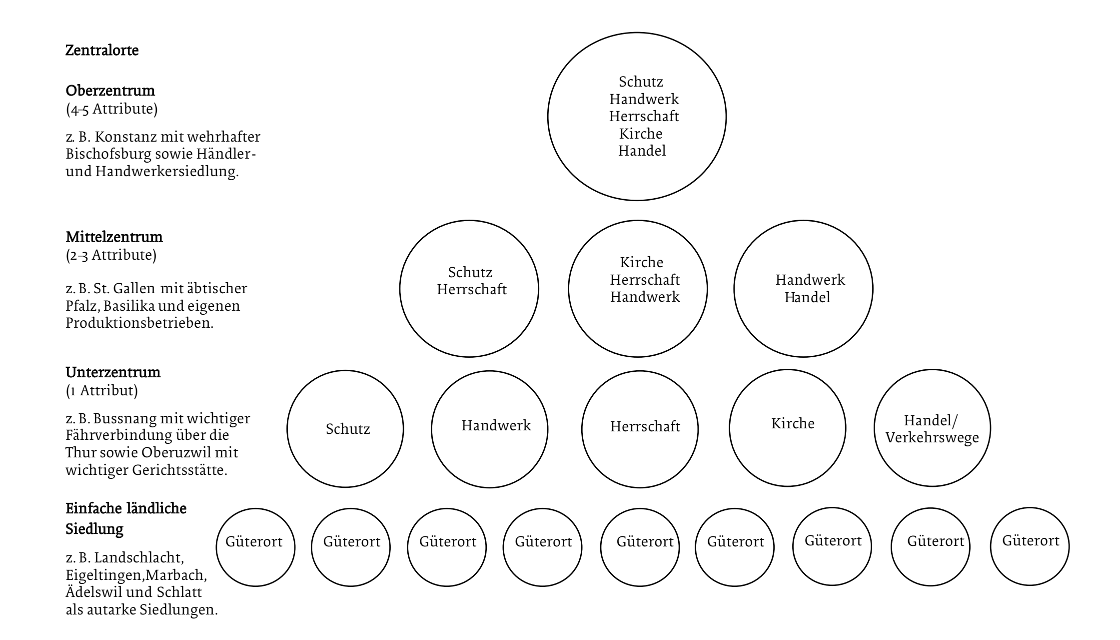


Abb. 17: Zentralorte am Fall des Klosters St. Gallen. Zum Attribut Herrschaft gehört auch die Ausstellung von Urkunden.

Nach der Beschreibung von Ettel, der ähnlich wie Christaller und nach dem Modell von Gringmuth-Dallmer zwischen Unter-, Mittel- und Oberzentren sowie selbstversorgenden ländlichen Siedlungen unterscheidet,[1005] wären beispielsweise die Bischofssitze (inklusive Siedlungen)[1006] Konstanz und Chur im 10. Jahrhundert klar als Oberzentren zu sehen, während die Pfalz Bodman[1007] oder gar das Kloster St. Gallen lediglich als Mittelzentren[1008] sowie klösterliche Fron-, Abgabe- und Ausstellungsorte wie Romanshorn, Oberuzwil oder Gossau als Unterzentren einzuschätzen wären. Eine Ansammlung von Höfen wie in Landschlacht[1009] würde dagegen maximal eine

1005 Ettel, Zentralorte, S. 4–6; Gringmuth-Dallmer, Zentralorte, S. 11.
1006 Das lag auch daran, dass Orte, die als Bischofssitze dienen sollten, strengen Kriterien unterworfen wurden und folglich bereits zuvor wichtige Zentralorte waren (vgl. ebd., S. 13), im Falle von Chur ist gar eine ununterbrochene Kontinuität als Oberzentrum von der Spätantike bis ins Mittelalter nachweisbar.
1007 Zwar gewannen Pfalzen im 10. Jahrhundert aufgrund der zunehmenden Bedrohungslage an Funktionen, indem sie beispielsweise befestigt wurden (ebd., S. 12), im Falle von Bodman führte aber der Bedeutungsverlust der Königspfalz durch den Aufstieg des Herzogtums eher zur Funktionsabnahme als -zunahme.
1008 St. Gallen wurde erst in den folgenden Jahrhunderten – insbesondere zwischen Hochmittelalter und Früher Neuzeit – durch die Entstehung von Stadt(mauer) und Markt zum klaren Oberzentrum der Region.
1009 Landschlacht, Gemeinde Münsterlingen, Bezirk Kreuzlingen (TG). Vgl. Chart. Sang. I, nn. 227, 372; ebd. II, n. 534. Besonders in letzterer Urkunde wird das Verhältnis zum Unterzentrum Romanshorn ersichtlich.

autarke ländliche Siedlung darstellen.[1010] «Die landwirtschaftliche Organisation, in der sogenannte Villikationen mit Zentralhöfen eine grosse Bedeutung hatten, die kirchliche Organisation, die ländliche Pfarrkirchen als Zentrum eines Zehntbezirks vorsah, und schliesslich die Gerichts- und Militärorganisation, die auf regelmässigen Versammlungen freier Männer einer Region beruhten, setzten die Existenz von Zentren voraus.»[1011] Meine Untersuchungen zu den St. Galler Verwaltungstätigkeiten bestätigen ebengenannte Aussage Kohls. Ohne Zentren konnte das Zusammenleben im frühmittelalterlichen Alemannien nicht funktionieren. Wie bereits in der Unterscheidung von Stadt und Dorf angesprochen, kommt es dabei nicht auf die mathematische Bevölkerungszahl, sondern auf die verhältnismässige Bedeutung eines Ortes an, und die Bedeutung wiederum ergibt sich aus dem Zusammenwirken der wirtschaftenden Personen und den durch diese angebotenen Dienstleistungen,[1012] die dem Zentralort somit zu einem Bedeutungsüberschuss verhelfen.[1013] «Wir betrachten nicht das Erscheinungsbild einer Stadt, sondern ihre Funktion im menschlichen Gemeinschaftsleben.»[1014]

Dabei dürfte im Mittelalter häufig eine «temporäre Zentralität» vorherrschend gewesen sein. Insbesondere wenn die Zentralität durch Kommunikationsnetzwerke von Personengruppen abgebildet wurde, war beispielsweise die An- beziehungsweise Abwesenheit der sozialen Eliten ausschlaggebend für die Zentralität von Anlagen wie Königsgütern und Pfalzen.[1015] Das galt selbst für Kleinstversammlungen wie einem lokalen *mallum*. Je nach Ebene, Landschaftsform und Herrschaftsbereich konnten auch weitere Faktoren im Zentrum stehen. Im Falle einer ländlichen Siedlung kam dieser bereits eine zentrale Funktion zu, wenn sie über eine Mühle, Bootsanlegestelle oder über eine Kirche verfügte. Häufig werden jedoch vor allem Burgen als Zentralorte betont, was womöglich an der besseren archäologischen Fassbarkeit liegt, die bei zentralen Gutshöfen/Herrenhöfen und ländlichen Siedlungen alleine schon aufgrund des vergänglichen Baumaterials meist weniger gewährleistet ist. Hierbei wird rasch die Bedeutung der historischen Überlieferung ersichtlich, mit deren Hilfe auch bislang durch die Archäologie als unbedeutend klassifizierte Siedlungen als bedeutende Orte identifiziert werden können. Neben herrschaftlichen Zentren waren im Mittelalter vor allem Handels- und Kirchenzentren von Bedeutung, wobei je nach vorhandenen Einrichtungen und Bauten wie Märkten, Schulen, Befestigungen oder gar der Etablierung eines Bischofs verschiedene Funktionen und Bedeutungen hinzukommen konnten.[1016] Wir sehen dies beispielsweise an Konstanz und St. Gallen.

1010 Zur genaueren Umschreibung der betreffenden Faktoren vgl. Ettel, Zentralorte, S. 7–17, 26–30.
1011 Kohl, Ländliche Zentren, S. 161.
1012 Unter solche Dienstleistungen fallen insbesondere politisch-administrative, juristische, kultisch-kirchliche und wirtschaftliche Funktionen (Jäger, ‹Zentraler Ort, Zentralität›, LexMa 9, Sp. 542).
1013 Ebd., Sp. 541; Christaller, Zentrale Orte, S. 24–26.
1014 Ebd., S. 22.
1015 Macháček, Central places, S. 243 f.
1016 Jäger, ‹Zentraler Ort, Zentralität›, LexMa 9, Sp. 542.

zurück

Demnach lässt sich ein Zentralort also nach dem Vorhandensein von gewissen Gebäuden wie sakralen[1017] und herrschaftlichen Bauten, Lagerhäusern und Befestigungen, nach ihrer Lage an verkehrsgünstigen Positionen sowie nach archäologischen Kleinfunden, die auf das Vorortsein von sozialen Eliten hindeuten, als ein solcher eruieren. In den folgenden Untersuchungen werden einige als klösterliche (Oberuzwil und Stammheim) und anderweitig lokal bedeutende (Kastelle Arbon und Oberwinterthur) Zentralorte identifizierte Siedlungen genauer nach ihrer lokalen Bedeutung hinterfragt, was zum Verständnis lokaler Eliten und ihrer Rollen im schwäbisch-alemannischen Sozialgefüge beitragen dürfte.

2.3.1 Kastelle und ‹Ungarnburgen›

Zum Verständnis der Kriegergesellschaft Alemanniens spielen nicht zuletzt lokale Siedlungskontinuitäten eine wichtige Rolle. Ähnlich wie unterschiedlichste Befestigungen im 10. Jahrhundert zum Schutz vor ungarischen Plündergruppen errichtet wurden, enstanden bereits in römischer Zeit zahlreiche Befestigungen entlang der alten Reichsgrenze, wovon besonders der Bodenseeraum mit seiner Wassergrenze Rhein-Bodensee betroffen war. Die Urheber der Baumassnahmen konnten freilich unterschiedlicher nicht sein. Denn während die Kastelle der Unterbringung offzieller römischer Grenztruppen dienten und deren Nutzen für die lokale Bevölkerung sowie eine mögliche Weiternutzung im Folgenden noch genauer untersucht werden sollen, kann man bei den im 10. Jahrhundert entstandenen Fluchtburgen eher von spontanen Selbstinitiativen ausgehen. Refugien für die wehrlose Bevölkerung waren jedoch nicht nur zur Zeit der Ungarneinfälle von hoher Bedeutung. Solche Fälle tauchen bereits in den Jahrhunderten zuvor auf, wenn auch aufgrund der schlechten Quellenlage kaum etwas davon überliefert wurde.

Die Errichtung der zahlreichen Kastelle in der nördlichen Schweiz, die es bezüglich einer möglichen Weiternutzung[1018] im Frühmittelalter zu untersuchen gilt, geschah – wie gesagt – ebenfalls aus einer solchen Gefahrensituation heraus, und zwar im Zuge der Rückverlegung der Grenzen des Römischen Reiches auf die Linie Rhein-Bodensee-Iller-Donau.[1019] Bevor es diese Befestigungen gab, musste sich die Bevölkerung in römischer Zeit wie später in jener des 10. Jahrhunderts mit eigens errichteten Refugien selbst helfen, und dies in «vorrömischer Art», wie Drack meint.[1020] Temporäre Befestigungen unterschieden sich vor allem im frühen Mittelalter aufgrund ihrer Holz-Erde-Bauweise nicht gross von bronze- und eisenzeitlichen Befestigungen. Das liegt weniger daran, dass solche

1017 Zur Sakraltopografie Schwabens unter der Nennung der schwäbischen Zentralorte Konstanz, Augsburg, Zürich, Ulm, Hohentwiel und Reichenau vgl. Scholkmann, Sakraltopographie, S. 146 f.

1018 Mit der Weiternutzung römischer Steingebäude hat sich Nuber (Römische Steinbauten, vgl. S. 122) beschäftigt.

1019 Vgl. Karte bei Drack, Grenzwehr, S. 2, sowie ders./Fellmann, Römer, S. 476–478.

1020 Drack, Grenzwehr, S. 3.

Befestigungen etwa in Anlehnung an alte Schutzorte entstanden wären, sondern weil sie aus der reinen Not heraus von der lokalen Bevölkerung errichtet wurden, wie sowohl in der Darstellung der spätantik-römischen Festungen (Kastelle) als auch an der Schilderung der frühmittelalterlichen ‹Ungarnburgen› erörtert wird. Dabei geht es ebenso um natürlich geschützte Orte wie um die baulichen Überreste früherer Schutzherren und ‹Besatzungsmächte›. Mit einer derart breiten Weiternutzung römischer Strassen- und Befestigungsstrukturen wie sie Ettel im Rahmen der Erschliessung und Nutzung des Wasserverkehrsweges Rhein-Main-Donau (inklusive *fossa Carolina*) ab karolingischer Zeit sieht,[1021] darf man in Alemannien freilich nicht rechnen, doch wurden steinerne Anlagen aus früherer Zeit bestimmt nicht einfach ungenutzt stehen gelassen, sondern zumindest temporär in unterschiedlicher Funktion durch die lokale Bevölkerung genutzt, und sei es als ‹Steinbrüche›.

Arbon – castrum und pagus

Der Arbongau ist eng mit der Galluszelle und dem späteren Kloster St. Gallen verbunden, wie wir bereits aus den Gallusviten erfahren[1022] und wie schliesslich in über 40 Urkunden zwischen 743 und 854 ersichtlich wird.[1023] Nach 812 taucht der bis dahin regelmässig – meist zur Lokalisierung der Gallusabtei in den Urkunden – genannte ‹Bezirk› nur noch sporadisch auf, bis er nach 854 endgültig aus den Quellen verschwindet. Lag dies womöglich an der Neugründung eines Gaus an der Rheinmündung (Rheingau), wie ein Artikel von Erhart vermuten lässt?[1024] Der ‹Arbongau› darf nicht als Grafenbezirk im Sinne des Thurgau gesehen werden und bis auf den *comes* Talto, den Ratpert nennt,[1025] gibt es auch keine weiteren *comes*-Nennungen.[1026] Zusammen mit der Waltramshuntar – womöglich nach dem eben-

1021 Ettel, Befestigungen, S. 139–141. Im breiteren strategischen Denken dürften die doch eher kleinen Anlagen jedoch keine zu grosse Rolle gespielt haben, ansonsten wären sie im Zuge der Ungarnabwehrkämpfe und Bruderkriege genannt worden.

1022 Es werden im Folgenden besonders drei Versionen beziehungsweise Überarbeitungen des frühen Mittelalters beachtet: Der Schwerpunkt liegt aus rein praktischen Gründen auf der umfangreichsten Version, derjenigen von Walahfrid Strabo aus den 830er-Jahren (Walahfrid, Vita s. Galli). Aufgrund meines Interesses an der frühestmöglichen Nennung lokaler Eliten ist zudem die noch ältere Version des Mönches Wetti von Bedeutung, die in den 810er-Jahren entstanden ist (Wetti, Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4] sowie Übersetzung von Schnoor: Wetti, Vita des hl. Gallus) und die Walahfrid womöglich als Vorlage gedient hat. Mit dem Anspruch, eine noch ältere beziehungsweise die älteste Gallusvita zu sein, wurden Fragmente einer Vita aus der Mitte des 9. Jahrhunderts als *Vita sancti Galli vetustissima* bezeichnet (Vita s. Galli vet.; vgl. hierzu ebd., S. 8–11; vgl. Schär, Gallus, S. 20–25). Diese Version wird deshalb sicherheitshalber ebenfalls hinzugezogen, wenn auch unklar bleibt, ob sie tatsächlich älter ist, denn weder ist der Urheber dieser Version bekannt, noch scheinen die sprachlichen Argumente stichhaltig genug, den Text zeitlich vor die anderen zu setzen. So kommen im Text beispielsweise auch keine der aus den frühen St. Galler Urkunden bekannten Namensformen für Gallus vor (*sancti Galluni/Galloni/Giliani* etc. [Chart. Sang. I, nn. 1–7, 20]).

1023 Ebd., nn. 11–13, 33, 38, 43–44, 46, 48, 60–61, 64, 75, 78–79, 87, 96–98, 105–106, 114, 118, 127, 134–135a, 142, 146–147a, 152, 154, 161, 165–167, 173, 183, 201, 205, 210; ebd. II, nn. 423, 427, 449.

1024 Vgl. Erhart, Rheindelta, S. 45 f.

1025 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 2–3.

1026 Vgl. Schär, Graf Talto; Borgolte, Grafschaften, S. 105–108.

zurück

falls bei Ratpert genannten Enkel des Talto Waltram[1027] benannt – dürfte die innere Struktur des Arbongaus nämlich eher ein vorfränkisches Gebilde gewesen sein,[1028] vermutlich das ‹natürliche Umfeld› des alten Kastellortes Arbon. Die Verfügungsgewalt über den Kastellbezirk Arbon dürfte institutionell kaum mit dem karolingischen Comitat zusammenhängen und Ratpert nannte den *vir inluster/praefectus/tribunus* Talto wohl nur deshalb *comes*, weil ihm aus zeitgenössischer Sicht kein treffenderer Ausdruck einfiel.

Anders als der Zürichgau, der als Teil des Thurgaus zunehmende ‹Selbstständigkeit› erlangte und an dessen Spitze mehrfach Grafen genannt werden – wenn auch diese Personen häufig gleichzeitig Grafen von Zürich- und Thurgau waren –, gingen die Bezirke Arbongau und Waltramshuntar im Thurgau auf und verschwanden terminologisch aus der schriftlichen Überlieferung.[1029] Nachweisen lässt sich diese Vermutung unter anderem dadurch, dass der Arbongau in einer Reihe von Urkunden nur als Teil des Thurgau bezeichnet wird[1030] und somit ähnlich wie der Zürichgau nur aufgrund seiner speziellen Bedeutung als Teil des königlichen Fiskus oder aber zur Splittung gräflicher Macht und aufgrund einer früheren Gebietsordnung einzeln genannt wird. Für den Arbongau mit dem spätantiken römischen Kastell *Arbor*

1027 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 5. Die familiäre Beziehung wird nur bei Ratpert genannt und sollte deshalb mitbedacht behandelt werden (vgl. May, Besitzgeschichte, S. 45–47, zur weiteren Sippe vgl. ebd., S. 64–81; vgl. Steiner/Haefele, Waldram, S. 6 f.). Der heutige Ort Waltrams (Gemeinde Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Bayern), der in zwei Urkunden von 872 und 895 als *Paldrammisriod* beziehungsweise *Paldrammes* genannt wird (Chart. Sang. II, nn. 592, 740), dürfte seinen Namen derselben Elitenfamilie verdanken. Die Raumbezeichnungen Arbongau, Waltramshuntar, Rheingau, Allgäu und Argengau im östlichen Bodenseeraum dürfen nicht als klar voneinander abgetrennte Gebiete wahrgenommen werden. Vielmehr dürften die jeweiligen Einflussbereiche und Beziehungsfelder in dieser Region, und vermutlich in anderen Regionen ebenfalls, gauübergreifend gewesen sein.

1028 Für den Bereich der östlichen Baar ist in einer Urkunde von einem *pago Munigisingeshuntare* (ebd., n. 781; im Raum Münsingen, Landkreis Reutlingen, Baden-Württemberg) die Rede, den Borgolte (Grafschaften, S. 134 f., 140 f.) entweder für ein frühes «Werk der fränkischen Zentralgewalt» ansieht oder aber als früher Niederlassungsbezirk kriegerischer Verbände beziehungsweise eines Fürsten mit seinem Gefolge. Letzteres würde auf eine fortbestehende aristokratische Struktur der lokalen Gesellschaft deuten, wie es im Arbongau und der Waltramshuntar vermutet werden kann. Für Eberl (Münsingen, S. 38) stellten sämtliche *huntari-/hunta-*Bezeichnungen Übersetzungen der *centena* dar. Die Franken hätten die römischen Strukturen teils übernommen und die besonders sicherungswürdigen Bezirke mit Hundertschaften an Kriegern gesichert, was mit der zweiten Variante von Borgolte ganz gut korrelieren würde, aus meiner Sicht aber leicht übertrieben wirkt (vgl. Geuenich, Fränkische Herrschaft, S. 204 f.). Auch May (Besitzgeschichte, S. 47 f.) sieht dahinter keine ‹urgermanische Keimzelle› an Hundertschaften von Kriegern, sondern vielmehr den Herrschaftsbereich eines einzelnen Aristokraten beziehungsweise seiner Familie.

1029 Vergleichbar ist in dieser Weise der unten behandelte Augstgau, für den ebenfalls kaum Herrschaftsträger fassbar sind, da jener – als alter, spätantiker Bezirk – im Frühmittelalter wohl zum Aargau gehörte (vgl. Erhart/Wagner, Augstgau, S. 52–54).

1030 Vgl. Chart. Sang. I, nn. 127, 142 etc.: *monasterium sancti Gallonis, qui constructus est in pago Turgaugense et in fine Arboninse.*

Felix[1031] dürfte letztere Vermutung zutreffen.[1032] Aufgrund der lokalen Titel *tribunus*[1033] beziehungsweise *praefectus*[1034] als Kastellkommandanten oder Ortsvorsteher,[1035] der römischen Vergangenheit als Militär- und Grenzstandort,[1036] Hinweisen auf eine romanisch-christliche Kontinuität und der Benennung des ganzen Umlandes nach dieser Siedlung darf bei Arbon von einem frühmittelalterlichen Zentralort ausgegangen werden, mit einer langen Vergangenheit und einer noch intakten Befestigungsmauer auf einer damals noch markanteren Halbinsel am südlichen Bodenseeufer.[1037] Trotz oder gerade wegen der frühen Verbindungen zu St. Gallen und der Funktion als Zentralort, bevor es St. Gallen überhaupt gab, wurde Arbon nie zu einem sankt-gallischen Actum- oder Güterort.[1038] Stattdessen übernahm das benachbarte Romanshorn die Rolle eines äbtischen Unterzentrums.

Zudem verfügte Arbon wohl mindestens seit römischer Zeit über Bootsanlegestellen beziehungsweise über einen Hafen,[1039] was wie die Lage an der römischen Strassenverbindung Winterthur-Pfyn-Bregenz[1040] zum Aufblühen des *vicus* und

1031 May, Besitzgeschichte, S. 24 f. Vgl. zusätzlich Hasenfratz et al., ‹Arbon›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php (3. 8. 2018), sowie Gamper, ‹Arbongau›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8570.php (3. 8. 2018). Der Name taucht um 280 erstmals als römische Ortsbezeichnung im *itinerarium Antonini* sowie in der ins 4. Jahrhundert datierten *tabula Peutingeriana* auf, die späteren Nennungen bei Ammianus Marcellinus und in der *notitia dignitatum* (beide 4.–5. Jahrhundert) beziehen sich direkt auf das spätrömische Kastell (Vonbank, Arbor Felix, S. 1 f.; vgl. Seeck, Notitia Dignitatum, S. 201).

1032 Borgolte (Grafschaften, S. 141) hält es ebenfalls für möglich, dass die Baare und Huntare zur alten, vorkarolingischen Gebietsordnung gehörten.

1033 *Tribuno Arbonensi* (Wetti, Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 19).

1034 *Arbonensi praefecto* (Walahfrid, Vita s. Galli I, cap. 19). Bei Ratpert (Cas. s. Gall., cap. 4) wird derselbe als *Talto vir inlustris, […] comes eiusdem pagi* bezeichnet. Zur Gleichheit dieser Personen vgl. Schär, Graf Talto, insbesondere S. 143–146, der die Historizität Taltos teilweise infrage stellt und vor einer zu raschen Gleichsetzung der Begriffe *tribunus* und *comes* warnt (ebd., S. 157).

1035 Vgl. den Abschnitt unten zum Tribun Othere.

1036 Das spätantike Kastell *Arbor Felix* war Teil des römischen Donau-Iller-Rhein-Limes und damit Teil der römischen Grenzverteidigung (Brem, ‹Arbon. Römische Zeit›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php [3. 8. 2018]; vgl. Bänteli/Buff, Johanneskirche, S. 3; Drack/Fellmann, Römer, S. 322 f.).

1037 Zur Lage auf der spornartig in den See ragenden Halbinsel, der massiven Bauweise und der noch heute erhaltenen Überreste des spätantiken Kastells vgl. den Grabungsbericht zu den Ausgrabungen in den Jahren 1958–1962 durch Vonbank (Arbor Felix) sowie die Publikation von Brem/Bürgi/Roth-Rubi (Arbon). Das Seeufer verlief während der Anlage des Kastells vermutlich unmittelbar vor der Kastellmauer, sodass nur eine Seite der Befestigung vom Land her angreifbar war (Vonbank, Arbor Felix, S. 9).

1038 Vgl. hierzu Borgolte (Grafschaften, S. 105), der dahinter bereits frühe königliche Einflussnahme vermutet: «Ohne auf die Problematik der Bezeichnungen Vikar und Centurio (Centenar) an dieser Stelle einzugehen, darf man wohl feststellen, dass die so titulierten Personen ebenso wie Tribunen und Schultheisse als königliche Beamte gelten, die vielleicht ursprünglich selbstständige Rechte auf Königsgut ausgeübt haben und mindestens in karolingischer Zeit zu Hilfsorganen der Grafen wurden.»

1039 Huber, Arbon, S. 3. Ders. (ebd., S. 3 f.) leitet das römische *Arbor Felix* vom keltischen *harbor* (Bucht) her und vermutet in Arbon, Koblenz oder aber in Bregenz – was ich für die wahrscheinlichste Option halte – einen Flottenstützpunkt. Viereck (Classis Romana, S. 258) sieht ebenfalls Bregenz als Hauptstützpunkt der Bodenseeflottille. Für May (Besitzgeschichte, S. 24) hat der Name Arbon nichts mit einem Hafen zu tun, er ordnet das Wort eher der illyrischen Namensschicht zu.

1040 Arbon war ein wichtiges Verbindungsstück dieser Strasse mit einer Entfernung von je etwa 20 Kilometern nach Pfyn und Bregenz (May, Besitzgeschichte, S. 25).

zurück

unter Kaiser Diokletian Ende des 3. Jahrhunderts schliesslich zum Bau eines Kastells geführt hatte.[1041] Darin war – laut *notitia dignitatum*[1042] – die herculische Kohorte der Pannonier unter dem Befehl eines *tribunus* stationiert (*Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum, Arbore*),[1043] doch verblieben offizielle Truppen dort wohl nur bis etwa ins Jahr 400.[1044] Wie für eine Reihe weiterer derartiger römischer Kastelle und Zentralorte dürfte die Vermutung zutreffen, dass «sich die römischen Verbände im Westen – sofern sie sich nicht aufgelöst hatten – in die Städte zurück[zogen] und [...] das umliegende Land den Privatarmeen der Grossgrundbesitzer und *warlords*» überliessen.[1045] Das würde auch erklären, warum sich christliche Gemeinschaften und romanische Bevölkerungskerne an diesen Orten halten konnten. So geht Walahfrid im 9. Jahrhundert für den Beginn des 7. Jahrhunderts von einem Priester und einer christlichen Gemeinschaft in Arbon aus: «[Gallus] zog also mit seinen Begleitern von dort fort und kam in ein Kastell, das Arbon heisst; dort fand er einen herzensguten Priester namens Willimar.»[1046] Oberholzer schätzt die Lage ähnlich ein: «Die Nachkommen der romanisierten Bevölkerung, die Romanen, bewohnten weiterhin die Kastelle, teilweise auch das offene Land.» – In Arbon habe sich eine Christenschar

1041 Laut May (ebd., S. 24 f.) lässt sich die römische Siedlung nur lückenhaft rekonstruieren, doch sei dank mehrerer Ausgrabungen in den 1950er-/60er-Jahren die Lokalisierung des spätrömischen Kastells gelungen, das Ende des 3. Jahrhunderts entstanden ist, über eine Hektar gross war und unter dem Befehl eines *tribunus* der *cohortis Herculeae Pannoniorum* stand (vgl. Seeck, Notitia Dignitatum, S. 201).

1042 Die *notitia dignitatum* ist ein illustrierter Katalog ziviler und militärischer Aufgaben im spätantiken Römischen Reich, der vermutlich im 4./5. Jahrhundert entstanden ist, allerdings nur dank einer mittelalterlichen Abschrift überlebt hat. Der tatsächliche Realitätsgehalt der Quelle lässt sich aufgrund der unklaren Entstehungsintention nicht abschliessend bestimmen (Torrenté, ‹Notitia Dignitatum›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48912.php [3. 8. 2018]), doch gibt uns das Dokument zumindest wertvolle Hinweise auf mögliche Stationierungs- und Organisationspraktiken des spätantiken Reiches.

1043 Seeck, Notitia Dignitatum, S. 201; vgl. Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon, S. 11; Vonbank, Arbor Felix, S. 19; Huber, Arbon, S. 4; May, Besitzgeschichte, S. 24.

1044 Vonbank (Arbor Felix, S. 20) kann die militärische Anwesenheit durch Keramik- und Münzfunde auf die Zeit zwischen den Kaisern Diokletian (284–305) und Arcadius (395–408) eingrenzen. Als spätestes Abzugsjahr sieht er 395. Zur Fundverteilung vgl. Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon, S. 72 f., und Leuzinger, Tasgetium, S. 17.

1045 Meyer-Zwiffelhoffer, Imperium, S. 49. Verschiedene Gutsbetriebe (*villae*) waren vermutlich aufrechterhalten worden, ansonsten bezweifle ich die breitere Kontinuität römischer Traditionen in der einst teilromanisierten Provinz Rätien, insbesondere ausserhalb der alten ‹Römersiedlungen› (vgl. ebd., S. 108–117). Zur (Dis-)Kontinuität römischer Strukturen vgl. Nuber, Römische Steinbauten, S. 124–126.

1046 Übersetzung von Schnoor (Walahfrid, Vita s. Galli I, S. 33). *Pergens ergo inde cum suis, pervenit in castrum quod Arbona vocatur et invenit ibi presbyterum bonitate conspicuum nomine Willimarum* (ebd., cap. 5 sowie in cap. 12–13, 17). Bei Wetti (Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 5, 17, 19), in der Vetustissima (Vita s. Galli vet., cap. 4–5) und bei Ratpert (Cas. s. Gall., cap. 2–3) handelt es sich ebenfalls um ein *castrum* (Arbona). Zur Kirche des Willimar, die sich nahe der heutigen Galluskapelle befand und vielleicht an der Stelle der heutigen Martinskirche stand, vgl. Vonbank, Arbor Felix, S. 14–19. Zur weiteren potenziellen Innenbebauung des damaligen Kastells vgl. Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon, S. 48–59, und für die späteren Baubefunde, die hauptsächlich die Zeit zwischen Hochmittelalter und Neuzeit betreffen, vgl. ebd., S. 60–67. Vgl. zu Arbon und seinen Bewohnern ebenfalls Schär (Gallus, S. 156–158).

unter burgundischen Klerikern – wohl in zunehmendem Masse aus der fränkisch-stämmigen Führungsschicht bestehend – erhalten.[1047]

Ebenso vermutet Sonderegger neben den romanischen Siedlungen in der *Raetia Curiensis* auch in den ‹geschlossenen Siedlungen› am Bodensee (Konstanz, Bregenz und Arbon) eine romanische Kontinuität.[1048] «In einem bewaldeten Gebirge, das an das Gebiet von Arbon angrenzt und sich in öffentlichem Besitz befindet; es liegt zwischen den Rätischen Alpen und dem Ufer des Bodensees»,[1049] – beschreibt Walahfrid die Lage von Gallus' Zelle.[1050] Demnach könnte es für die wilde und ungerodete Gegend rund um das heutige St. Gallen noch gar keine genauere Bezeichnung gegeben haben,[1051] und da es sich um Wald in der fränkischen Einflusszone ohne ausdrücklichen Besitzer handelte, war dieser Wald und diese Gegend – mit Ausnahme von Arbon – ein Teil des königlich-fränkischen Fiskus. Die Menschen von Arbon oder zumindest die dortige lokale Elite verfügte über eine gewisse Einflusszone rund um das alte Römerkastell herum – mit ebengenannter Begrenzung. May scheint die Vermutung eines Rückzugs der romanischen Bevölkerung hinter die sicheren Kastellmauern zu teilen, denn er vermutet ebenfalls, dass «die Alemannen hier auf eine Gegend gestossen sind, die mit Ausnahme von Arbon und dessen nächster Umgebung überhaupt nicht bewohnt gewesen ist».[1052] Das römische Kastell soll in spätantiker und frühmittelal-

1047 Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 32 f. Schnoor (Walahfrid, Vita s. Galli, S. 198, Anm. 62) sieht für das spätrömisch-rätische Grenzkastell *Arbor Felix* trotz alemannischer Landnahme dieselbe Kontinuität. Die offiziellen römischen Truppen sollen sich um 400 zurückgezogen haben (Huber, Arbon, S. 4; Buenzli, ‹Arbon. Frühmittelalter bis 1798›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php [3. 8. 2018]). Unsicher ist, wie lange die Anlage noch intakt blieb, da das begehrte Baumaterial auch anderweitig verwendet werden konnte (Vonbank, Arbor Felix, S. 7 f.). Das Überleben der Ortsnamen Arbon, Konstanz und Winterthur sieht Maurer (Spätrömische Kastellorte, S. 202–209) als Indiz für das Überdauern einer romanischen Bevölkerung. Ebenso führt er eine spätmittelalterliche/frühneuzeitliche Diskussion fort, wonach auch die anderen Kastellorte mit frühen Kirchenbauten hätten als Bischofssitze neben oder anstelle von Windisch, später Konstanz, infrage kommen können.

1048 Seine Vermutung beruht auf einer ausführlichen sprachlichen Analyse der lokalen Ortsnamen (Sonderegger, Flurnamen, S. 18–20, 24). Gestützt wird diese Vermutung auch aus archäologischer Sicht von Steinhauser-Zimmermann (Funde, S. 37), die nach dem Abzug der römischen Truppen ein Fortbestehen der römischen Verwaltungsstrukturen annimmt. Fast zeitgleich mit der fränkischen Übernahme des Gebietes Mitte des 6. Jahrhunderts soll eine Kolonisierung durch alemannische Gruppen begonnen haben, die gemäss Grabfunden um 600 intensiviert wurde. Vgl. Drack, Baudenkmäler, S. 10; Untermann, Architektur, S. 10 f. «Die Kastelle im Bodenseeraum scheinen alle, wenn auch in unterschiedlicher Form, weiter genutzt und besiedelt worden zu sein» (Hembach, Zeit des Umbruchs, S. 56). Vgl. Behr, Herzogtum, S. 149–152.

1049 Übersetzung von Schnoor (Walahfrid, Vita sancti Galli I, S. 73–75). *In saltu, qui Arbonensi territorio adiacet, et est publici possessio iuris, situs autem inter Alpes Rhetiarum et Brigantini marginem lacus* (ebd., cap. 21). Wetti (Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 21) bezeichnet die Lage als *in silva coniuncta Arbonensi pago* und bezeichnet damit wie in den zeitgenössischen Urkunden den *pagus*.

1050 In diesem durch natürliche Grenzen gegebenen Raum zwischen dem Seerücken im Norden, dem Alpstein im Süden und dem Bodensee im Osten sieht May (Besitzgeschichte, S. 11) den sankt-gallischen Siedlungsraum, der später weiterhin als gemeinsames Gebiet unter der Kapitelzahl III im St. Galler Klosterarchiv geführt wurde.

1051 «In römischer Zeit handelte es sich um einen dünn besiedelten, stark bewaldeten Grenzsaum zwischen den Rätern im unteren Rheintal und den Helvetiern am Südufer des Bodensees, der im Westen bis zur Linie Eschenz-Pfyn zur römischen Provinz Raetia gehörte» (ebd.).

1052 Ebd., S. 11, 15. Die Gegend um Arbon wird nicht vor dem 7. Jahrhundert von den Alemannen besiedelt worden sein, wie sich mit Verweis auf Sonderegger (Flurnamen, S. 20; Ahd. Schweiz,

zurück

terlicher Zeit eine nicht unbedeutende Festung gewesen sein, die mit rund 350 Meter Mauerlänge und über 10 000 Quadratmeter Innenfläche für ein reines Kohortenkastell zu gross gewesen wäre und somit auch zur Aufnahme der Zivilbevölkerung gedient haben dürfte.[1053] Die Befestigungsmauer von Arbon war wohl selbst nach der Abwertung des Arbongaues durch andere Siedlungen (beispielsweise durch klösterliche Zentralorte) noch intakt,[1054] als die Ungarn um 926 in diesen Bereich einfielen. Es sind keine Nachrichten zu Arbon überliefert, was in diesem Falle wohl gute Nachrichten sind, andererseits aber auch ein Indiz für die Bedeutungslosigkeit dieser Siedlung sein könnte, denn mit dem Aufkommen des ‹Reiseherrschertums› hatten die alten befestigten Plätze stark an Wert verloren, teils zugunsten der neuen Pfalzorte.[1055] Aber wie die Konstanzer Bischofsburg, die ebenfalls auf den Grundmauern des ehemaligen Kastells errichtet wurde, dürfte das *castrum* in Arbon mit seinen bis zu 2,6 Meter dicken Mauern und Halbrundtürmen der Bevölkerung umliegender Gehöfte Schutz geboten haben.[1056] Dass in der St. Galler Überlieferung keine Nachrichten zu Arbon zu finden sind, könnte daran liegen, dass Arbon vermutlich zur Zeit des fränkischen Eingreifens in Alemannien zur Konstanzer Kirche kam.[1057] Die ausdrückliche Nennung von Arbon in der Gallusvita des 9. Jahrhunderts könnte, zusammen mit den anderen geografischen Handlungsschwerpunkten Tuggen und Bregenz, der Absteckung der damaligen Einflusszone der Abtei St. Gallen gedient haben. St. Gallen verfügte in jener Gegend nämlich bereits früh über ausgedehnten Güterbesitz.[1058]

Noch vor dem *castrum* Arbon wird in der Gallusvita ein *castellum Turegum* genannt,[1059] das heutige Zürich. Wie eine Vielzahl weiterer – zumeist befestigter – Siedlungen aus römischer Zeit im alemannischen Bereich dürfte auch Zürich eine

S. 33) anhand der Lautverschiebung im Ortsnamen Frasnacht (von lat. *fraxinetum*) ableiten lässt. Vielmehr ist mit einem schleichenden Besiedlungsvorgang zu rechnen, wovon im 3.–4. Jahrhundert erst das heutige Süddeutschland betroffen war, im 5. Jahrhundert das Elsass sowie im 5.–6. Jahrhundert die Nord- und Ostschweiz (ebd., S. 19).

1053 Vonbank, Arbor Felix, S. 19; Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon, S. 16 f.

1054 Ansonsten würde wohl kaum von einem *castrum* die Rede sein (vgl. die *castrum*-Nennungen oben). Die Grundmauern des Kastells wurden in die späteren Bauten integriert, wie sich durch Grabungsbefunde unter der Galluskapelle, dem Arboner Schloss und der Kirche St. Martin nachweisen liess (Amt für Archäologie, St. Martin, S. 215; Vonbank, Arbor Felix, S. 3–5, 12–15, Plan 1).

1055 Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 17; Ehlers, Residente Herrschaft, S. 108. Dies blieb zumindest für die Dauer der hier zentralen Zeit so und eine diesbezügliche Änderung – beispielsweise eine womöglich zu unrecht postulierte angestrebte Residenznahme Ottos III. in Rom – hätte laut Althoff (Otto III., S. 23 f.) «eine fundamentale Änderung der gängigen Herrschaftspraxis bedeutet».

1056 Zum Mauerwerk und den weiteren Befunden vgl. Vonbank, Arbor Felix, S. 5–15, und Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon, S. 16–47.

1057 Buenzli, ‹Arbon. Frühmittelalter bis 1798›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php (3. 8. 2018); Huber, Arbon, S. 6.

1058 Erhart, Terra sancti Galli, S. 315. Die Abtei St. Gallen hat – wie andere Klöster vermutlich ebenfalls – ‹ihre› Heiligen gerne zur äusseren Absteckung ihrer Interessenssphäre genutzt, indem beispielsweise an den Aussenrändern dieser Sphäre Galluspatrozinien eingerichtet wurden beziehungsweise ebendiese Orte in den Viten als selbstverständlich sankt-gallische Handlungsorte genannt werden (vgl. Erhart, Tra Luxeuil e Bobbio, S. 285–288).

1059 Wetti, Vita s. Galli (Script. rer. Mer. 4), cap. 4. Walahfrid spricht an dieser Stelle nur vom *lacum Turicinum* (Walahfrid, Vita s. Galli I, cap. 4).

Besiedelungskontinuität erlebt haben.[1060] Der Raum Zürich war bereits lange vor der römischen Präsenz keltisch besiedelt, wurde nach Christi Geburt zunehmend römisch geprägt und entwickelte sich durch die Rückverlegung der Reichsgrenzen ebenso wie Arbon und andere Siedlungen zu einem Militärstandort. Im frühen 4. Jahrhundert wurde auf dem Lindenhofhügel ein Kastell errichtet, welches der Bevölkerung selbst nach dem Abzug der römischen Truppen Schutz bot und worauf später die karolingischen Pfalzbauten entstanden.[1061] Zotz nennt das Zürich des 10. und 11. Jahrhunderts gar «den bedeutsamsten Zentralort Schwabens».[1062] Eine Besiedlungskontinuität lässt sich auch in anderen Teilen des Bodenseeraumes nachweisen, wie im Folgenden anhand einer Reihe weiterer Fälle gezeigt wird.[1063] Der Klerus als «einziger von den alten römischen Eliten noch übrig gebliebener Bildungsstand»[1064] dürfte dabei insbesondere an einigen geschützten Orten wie Zürich, Arbon und Kaiseraugst auch zur kulturellen Kontinuität beigetragen haben.

Römische Kastelle und ethnische Spannungen

Trotz Seelage war der befestigte Zentralort Arbon in römischer Zeit durch Strassen mit den anderen Kastellen verbunden. In westlicher Richtung waren dies Pfyn und Oberwinterthur mit weiteren Verbindungen nach Eschenz/Stein am Rhein, Kaiseraugst, Zürich sowie weiter nach Rottweil,[1065] in östlicher Richtung führten Strassen nach Chur und Bregenz[1066] sowie weiter nach Kempten, Augsburg und Regensburg.[1067] Soweit möglich wurde zwar auf Wasserwege gesetzt, doch konnte selbst zwischen den zwei Kastellen Arbon und Bregenz, die wohl beide über Häfen verfügten, in Teilen eine Strasse nachgewiesen werden, welche den Rhein auf der Höhe des ‹Alten Kirchleins› in St. Margrethen und Höchst durch eine bis ins 18. Jahrhundert

1060 Kaiser, Frühmittelalter, S. 152–155.

1061 Schneider, Turicum, S. 66–69, 85, 87–95; Drack/Fellmann, Römer, S. 571–574; Schneider, Vicus Turicum, S. 89–93; Motschi/Wild, Städtische Siedlungen, S. 71 f.; Motschi, ‹Zürich – Spätlatènezeit, römische Epoche, Merowingerzeit – Stadt der Könige und Herzöge (8.–12. Jahrhundert)›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D171.php (3. 8. 2018); Grüninger, Churrätien, S. 226.

1062 Zotz, Herzogtum Schwaben, S. 30. Vgl. Scholkmann, Sakraltopographie, S. 147–150. Zu den weiteren Ausbauphasen während der zähringischen Herrschaft über Zürich vgl. Schmid, Zürich, S. 65–76. Zur karolingischen Pfalz Zürich vgl. Motschi, Pfalz Zürich, S. 97–99.

1063 Roth-Rubi (‹Kastell – Spätantike›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8603.php [3. 8. 2018]) vermutet in den meisten Fällen eine Siedlungskontinuität und Weiternutzung der Kastelle durch die lokale Bevölkerung, die bereits in römischer Zeit Schutz hinter den Mauern gesucht habe. Zudem sollen fränkische Herrschafts- und Verwaltungsträger frühere Kastelle häufig als Sitz gewählt haben.

1064 Zey, Investiturstreit, S. 13 f.

1065 Zu den Strassenverbindungen über die Baar vgl. Nuber, Baar, S. 15, 18, 22 f., sowie an Hoch- und Oberrhein/Breisgau vgl. Blöck, Verkehrstopographie, S. 249 f., 270, 278, 283–285.

1066 Zu den Verbindungen im St. Galler Rheintal und Raetien vgl. Steinhauser-Zimmermann, Funde, S. 36; Malin, Liechtenstein, S. 29–35; Walser, Strassen in Raetien; Schneider, Alpenpolitik, S. 40 f. Bregenzspezifisch vgl. Weber, Strassennetz, S. 90–94. Für die weiteren spätantiken römischen Strassenverbindungen in der Ostschweiz vgl. Matter, Kempraten, S. 185 f., und schweizweit vgl. Drack/Fellmann, Römer, S. 95–100.

1067 Zur zeitgenössischen ‹Verteidigungsarchitektur› beziehungsweise zum systematischen Ausbau der Reichsgrenzen vgl. Bakker, Grenzverteidigung, S. 115–117.

zurück

teilweise sichtbare Brücke querte.[1068] Für die nachrömische Zeit ist eine weitere Instandhaltung dieser Verbindung nicht nachweisbar.

Zumindest zur Siedlungskontinuität ist jedoch eine Ergänzung von Mackensen interessant, wonach einige *limitanei*-Verbände durchaus noch an einzelnen Garnisonsstandorten präsent gewesen seien, obwohl häufig von einem allgemeinen Rückzug gesprochen wird. «Wann […] aufgrund ausgebliebener Soldzahlungen […] tatsächlich das Ende der Überwachung des Grenzbezirks (*limes*) und des militärischen Schutzes der Kastelle eintrat, in denen schon längst die romanische Bevölkerung und teilweise auch die Familien der in römischen Diensten stehenden germanischen Söldner wohnten, ist unklar.»[1069] Wie Chur, das durch die Alpen über natürlichen Schutz verfügte und wo seit 451 ein Bischofssitz bezeugt ist,[1070] könnte auch das durch den Bodensee geschützte Arbon und das am Zürichsee gelegene Zürich diese Zeit mit einer gewissen Prise römischem Erbe überstanden haben.[1071] May vermutet einen kontinuierlichen Zusammenhalt der ehemaligen Kastellstandorte der einstigen Provinz Raetia I mit ihrem ehemaligen Hauptort Chur. Dies sei auch der Grund, weshalb sich Waltram auf der Suche nach einem Vorsteher für die Galluszelle an den *praeses* Victor in Chur wandte, welcher ihm schliesslich Otmar sandte.[1072]

1068 Noch bis ins 18. Jahrhundert sollen etwa 15 Meter lange Pfähle mit Eisenspitzen bei der alten St. Margrether Kirche aus dem Boden geragt haben, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts zur Sicherung der Schifffahrt von der Bevölkerung von Rheineck und Höchst entfernt wurden. Als im Zuge der Rheinregulierung der Fussacher Durchstich erfolgte, stiessen die Arbeiter auf Reste einer alten Römerstrasse, die sich nur als Teil einer Strassenverbindung zwischen Arbon und Bregenz interpretieren liess (Kaiser, Heidenpfähle, S. 38 f.). Auch Steinhauser-Zimmermann (Funde, S. 36) vermutet die dortige Brücke als Teil der Strasse Arbon-Bregenz.

1069 Mackensen, Raetien, S. 218, sowie ebenso Bachrach, Grand strategy, S. 55 f., und Sarti, Identität des Kämpfenden, S. 310, 317. Vgl. die diesen Äusserungen zugrunde liegende Stelle in der Severinsvita des Eugippius (Vita s. Severini, cap. 20,1) unten. Für Bayern fragt Esders (Spätantike Dukate, S. 447) gar danach, ob es eigentlich die spätantike Trennung in Grenz- und Bewegungsheer selbst im frühmittelalterlichen bayerischen Dukat noch gegeben habe, und spricht damit einen äusserst grundlegenden Punkt auch dieser Untersuchung an (Kontinuitäten).

1070 Ebd.; Drack/Fellmann, Römer, S. 312 f.; Gairhos, Curia, S. 96 f.

1071 Für Bayern verweist Fehn (Frühe Zentren, S. 228 f.) beispielsweise auf das Überdauern kleinerer Gruppen von Romanen in Seitentälern. Die grösseren Kastelle hingegen seien aufgegeben worden und da auch die späteren Bayern kein Interesse an den römischen Bauten gezeigt hätten, seien diese verfallen. Drack und Fellmann (Römer, S. 298–300) halten einen «Barbarensturm» auf dem Gebiet der heutigen Schweiz ebenfalls für unwahrscheinlich und der Grossraum um St. Gallen wäre laut einer Karte zum alemannischen Siedlungsgebiet (ebd., Abb. 287) selbst im 7. Jahrhundert noch nicht alemannisch geprägt gewesen, was ich jedoch bezweifle. Sie halten eine gallorömische Bevölkerungskontinuität in weiten Teilen der heutigen Schweiz für sehr wahrscheinlich. Nuber (Römische Steinbauten, S. 127–129) hält aufgrund von sich vermischenden Modeerscheinungen (römisch-germanisch) eine zumindest zeitweilige Koexistenz für wahrscheinlich. Für Nordwestgallien beschreibt Esders (Nordwestgallien, S. 343–350) das Fortleben der verbliebenen römischen Truppen im 5./6. Jahrhundert sehr exemplarisch und anschaulich.

1072 May, Besitzgeschichte, S. 27 f. *Waltramnus quidam, ad cuius paternam possessionem termini vastae solitudinis, in quibus vir Dei cellam costruxerat, pertinere videbantur, videns res collatas a quibusdam praesumptoribus inordinate tractari, religiosum quendam presbyterum Otmarum nomine, cui summam earundem committeret rerum, a Victore tunc Curiensium comite impetravit et ei cellulam cum omnibus ad eam pertinentibus commendavit* (Walahfrid, Cas. s. Gall. II, cap. 10).

Das vermutlich im 6./7. Jahrhundert entstandene Bistum Konstanz war klar alemannisch geprägt und konnte von den alten Kastellorten am Bodensee vorerst wohl nur Bregenz einbeziehen, das in römischer Zeit eher Augsburg und Regensburg – jedenfalls nicht Chur – zugewandt war.[1073] Der sankt-gallische Konvent bestand in der Anfangszeit zu einem guten Teil aus Romanen (Räter oder Personen aus den alten Kastellorten).[1074] Das klingt im ersten Moment nach einer friedlichen Übergangsphase unter langsamem Einsickern und ‹Kolonisieren› durch Alemannen mit unterschiedlich starken Siedlungsschwerpunkten. Mit dem allmählichen Vordringen der Alemannen wurden die Romanen allerdings zunehmend verdrängt, was sich am Rückgang des rätischen Einflusses ablesen lässt. Der rätische Kultur- und Sprachbereich wurde schliesslich bis zur natürlichen Berggrenze im St. Galler Rheintal am Hirschensprung (zwischen Oberriet und Rüthi) zurückgedrängt.[1075] Lokale Spannungen dürften sich jedoch schon zuvor entladen haben. So ist in den Gallusviten für die Zeit um 680 von einem Konflikt zwischen Romanen und Alemannen die Rede:

> Otwin, der über diese Gegend herrschte, [kam] mit einem grossen Heer und verwüstete, von unerträglicher Wut angestachelt, einen nicht gerade kleinen Teil des Gaus [*pagus*], der nach dem hindurchfliessenden Fluss Thurgau genannt wird; das Gebiet von Konstanz und die Gegend des Arbongaus plünderte er und verwüstete er durch Feuer. Alle Männer, die er finden konnte, liess er mit dem Schwert töten, ihre Frauen und kleinen Kinder nahm er gefangen. Er raubte alles Vermögen und alle Vorräte und liess sämtliche Feldfrüchte vollständig zerstören. Die Bewohner von Arbon [*Arbonenses*] waren durch diesen entsetzlichen Schrecken gezwungen, mit allem, was sie hatten, in die Einöde zu fliehen, und begaben sich zur Zelle des Mannes Gottes [Gallus]. […] Erchonald aber, der Statthalter des Präfekten [*praefecti vicarius*], wusste über die Verhältnisse an der Zelle sehr gut Bescheid, weil er in der Nähe der Einsiedelei lebte.[1076]

Otwin wird in der Fassung des Wetti noch als *praeses*, Erchonald als *tribunus* betitelt.[1077] Da der Arbongau betroffen ist, können Otwin und sein *vicarius* Erchonald schlecht als die Herren von Arbon gesehen werden, wonach – der Interpretation Schär zustimmend – nur noch Bregenz in Betracht gezogen werden kann.[1078] Darf Otwin mit dem

1073 Duft, Brigantium, S. 103.
1074 May, Besitzgeschichte, S. 28.
1075 Zu den einzelnen sprachlichen Stufen und Entwicklungen vgl. Sonderegger/Müller, Ortsnamen, insbesondere S. 68–73.
1076 Übersetzung von Schnoor (Walahfrid, Vita s. Galli II, S. 115–117). *[…] venit Otwinus partium earundem potestate praeditus cum exercitu magno, et ira intolerabili concitatus, devastavit non minimam partem pagi, qui ab interfluente fluvio Durgewi nominatur; Constantiense quoque territorium et Arbonensis pagi confinia depopulari coepit et igni succendere. Viros quicumque inveniri potuerunt, gladio peremit, uxores et parvulos eorum in captivitatem egit. Peculiis quoque et omni suppellectile sublate, fructu omnnes penitus demoliri fecit. Arbonenses itaque huius terroris immanitate compulsi, cum omnibus quae habebant fugerunt in solitudinem et ad cellam viri dei se contulerunt. […] Erchonaldus autem praefecti vicarius, cum vicina solitudini inhabitaret loca, habuit res eiusdem cellulae notissimas* (ebd., cap. 1).
1077 *Otwinus praeses cum exercitu magno […] Erchonaldi […] tribuni* (Wetti, Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 35). Zu Otwin vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 188.
1078 Schär, Graf Talto, S. 155, der Talto als «wichtigstes Bindeglied zwischen der Spätantike und der karolingischen Zeit» ansieht (ebd., S. 157). Ein Alemanne als Herr über Bregenz würde mit der

zurück

Titel *praeses*, den Schär mit *comes* gleichsetzt, als lokaler Graf mit Sitz in Bregenz gesehen werden?[1079] Demnach wäre Erchonald als sein ausführender Stellvertreter womöglich der Kastellkommandant von Bregenz gewesen und die Arboner Einflusssphäre beziehungsweise das linksrheinische Gebiet von der Bregenzer Sphäre beziehungsweise dem rechtsrheinischen Gebiet zu trennen. Das betraf vermutlich nur die direkt an den Bodensee angrenzenden Gebiete, da weiter südlich die mächtigen Herren von Chur das Sagen hatten.

Mit dem Ausspruch der Plünderer des Gallusgrabes, welche im Sarkophag des Heiligen weitere Schätze erwarten, «diese Räter sind von Natur aus sehr gerissen»,[1080] wird dem Leser verständlich gemacht, dass es sich bei den Opfern hauptsächlich um Personen aus der rätischen Einflusssphäre handelte beziehungsweise das Kloster vor allem unter rätischem Einfluss stand und die Angreifer unter Otwin und Erchonald wohl Alemannen waren.[1081] Wenn wir Walahfrid folgen hinterliessen die Angreifer nur verbrannte Erde, waren also auf eine reine Beute- oder Strafaktion aus. War dies das Resultat ethnischer Spannungen – wie Erhart vermutet[1082] – oder verstecken sich dahinter lokale ‹Polis-Streitigkeiten› zweier Zentralorte um die lokale Hegemonie? Trotz unterschiedlicher Ansätze zur Interpretation der Hintergründe dieses Vorfalls scheint es sich für May eher um ein erfundenes Beispiel zur Schilderung einer göttlichen Strafe zu handeln, da die Angreifer am Ende gegenseitig über sich herfallen und Erchonald von einer Krankheit befallen wird.[1083] Betrachten wir die äusseren Umstände, wäre ein lokaler Zwist – womöglich ethnisch aufgeladen – durchaus möglich gewesen.

Bezüglich eines erneuten Überfalls auf den Arbongau und die Galluszelle zu Beginn des 8. Jahrhunderts – dieses Mal durch fränkische Truppen unter dem Hausmeier Pippin – wird man den Eindruck weiterer ethnischer Spannungen als Ursache nicht los. Die Romanen werden dabei nun zunehmend als ‹die Bösen› wahrgenommen, und dies insbesondere von den Schreibern des 9./10. Jahrhunderts. Alemannien muss also selbst im 10. Jahrhundert noch als ethnisch äusserst vielfältiges Gebilde wahrgenommen werden. Das Herzogtum Schwaben umfasste Grenzbereiche zu Hochburgund, das Elsass,[1084] war fränkischen und bayerischen Einflüssen ausge-

Vermutung von Duft (Brigantium, S. 103) übereinstimmen, der Bregenz eher als alemannisch geprägt ansieht.

1079 Ebd., S. 155–157. In seiner Gallus-Publikation wagt Schär (Gallus, S. 160) gar die schwerlich nachweisbare Schätzung der militärischen Besatzung des Kastells von etwa 100 Mann.

1080 Übersetzung von Schnoor (Walahfrid, Vita s. Galli II, S. 117). *[…]isti Rhetiani calliditate naturali abundant […]* (ebd., cap. 1).

1081 Drack/Fellmann (Römer, Abb. 287) vermuten eine alemannische Siedlungsnahme in Bregenz am Ende des 7. Jahrhunderts, während das linksrheinische Gebiet noch rätisch geprägt gewesen sei. Zum rätisch-alemannischen Gegensatz vgl. Borgolte, Grafschaften, S. 24 f., und ders., Grafen Alemanniens, S. 188.

1082 Erhart, Ethnische Spannungen, S. 31–34.

1083 Zudem gleiche die Stelle der Schilderung (vgl. Wetti, Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 37) einer späteren Plünderung durch fränkische Truppen unter Pippin in den Jahren 709–712 (May, Besitzgeschichte, S. 29 f.).

1084 Zum Herrschaftsgebiet *Alemannia* und seiner Entwicklung seit der Spätantike vgl. Zotz, Ende der Antike, insbesondere S. 60 f., sowie die Raum- und Grenzbeschreibungen bei Maurer, Herzog von Schwaben, S. 184–204.

setzt und hatte mit Churrätien, das ebenfalls zum Herzogtum gehörte, stets eine besondere Beziehung. Rätien konnte wohl nur deshalb relativ reibungsfrei ‹integriert› werden, weil die Familie des damaligen Markgrafen von Rätien die erste Herzogsfamilie des neuen jüngeren Stammesherzogtums darstellte. Auf die romanisch-/rätisch-alemannischen Spannungen[1085] im frühen Mittelalter kann an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden, da diese zur Untersuchung der lokalen Kriegergesellschaft nichts Wesentliches beitragen.

Bregenz – Brigantium

Bregenz war verschiedenen Berichten zufolge stärker von Alemannen besiedelt und das alte Kastell womöglich gar im Zuge der Kolonisierung zerstört worden.[1086] In einer Urkunde aus dem Jahr 802 ist von einem *Bregantia castrum* die Rede,[1087] wobei es sich um die früheste Nennung von Bregenz handelt, älter als die Gallusviten und Anzeichen dafür, dass Bregenz nach wie vor (oder erneut) als Kastell wahrgenommen wurde. Zu Recht fragt deshalb Schär, ob dieses Kastell nicht bereits Ende des 7. Jahrhunderts existiert haben könnte.[1088] Wie bereits ausgeführt wurde, dürften sich die lokalen Bevölkerungsgruppen nach dem Abzug römischer Truppen Ende des 4. Jahrhunderts zunehmend hinter sichere Mauern sowie an erhöhte Plätze zurückgezogen haben.

Vergleichbar mit dem Fall von ‹Chur-Auf dem Hof›,[1089] könnte sich die Bevölkerung von Bregenz ebenfalls im 4./5. Jahrhundert in die Oberstadt zurückgezogen haben.[1090] Wenn die dortige Siedlung nun ebenfalls leicht befestigt wurde, könnte auch jener Ort als Kastell angesehen worden sein.[1091] Die Befunde und Funde in Bregenz zeigen nämlich sowohl Spuren des Militärs als auch Eigeninitiativen der zivilen Bevölkerung zum Selbstschutz, und dies bereits vor dem Jahr 300.[1092] Ab der Mitte des 4. Jahrhunderts muss es in Bregenz gemäss Grabbefunden zu einem enormen Bevölkerungszuwachs gekommen sein, was der zunehmenden Gefahrensituation in der

1085 Vgl. Erhart, Ethnische Spannungen. Umgekehrt stellt Keller (Spätantike und Frühmittelalter, S. 9) an dieser Stelle die Frage nach einer «Symbiose von Germanen und Romanen».
1086 Ebd., S. 28.
1087 Chart. Sang. I, n. 162. Bregenz ist Ausstellungsort der betreffenden Urkunde (*Actum in Pregancia castro publici*), wobei interessanterweise vom Aussteller betont wird, dass das ganze offenbar innerhalb des Kastells vollzogen wurde, denn der Zusatz *castro* wurde nachträglich vom Schreiber über der Zeile nachgetragen.
1088 Schär, Graf Talto, S. 156.
1089 Vgl. Schneider-Schnekenburger, Rätien, S. 61; Drack/Fellmann, Römer, S. 382 f.; Gairhos, Curia, S. 99–108, 123–126.
1090 Mackensen, Raetien, S. 217; Gairhos, Curia, S. 125. Die befestigte Siedlung scheint bis zum 4. Jahrhundert mehrmals zerstört worden zu sein (Grüninger, Churrätien, S. 225), weshalb ein Verlassen des spätantiken Kastells durchaus vorstellbar wäre. Schär (Gallus, S. 169) vermutet hinter dem *castrum* in der St. Galler Urkunde von 802 eine Anlage «auf dem Hügel der Bregenzer Oberstadt».
1091 Die selbstverständliche Nennung von Bregenz als Kastell könnte aber auch einem grösseren Fundus an baulichen Überresten sowie der mündlichen Tradition von ‹dem Kastell› geschuldet sein, immerhin wurde Bregenz seit tiberischer Zeit genutzt, wie der numismatische Befund zeigt (Overbeck, Münzumlauf, S. 51). Weber (Stadtrecht, S. 84) vermutet gar die Verleihung des Stadtrechts eines *municipium* oder einer *colonia*.
1092 Konrad, Brigantium, S. 181 f.

Grenzregion zugeschrieben wird.[1093] Spätestens nach 410 weist archäologisch kaum mehr etwas auf die Anwesenheit von römischem Militär in Bregenz hin, andererseits gibt es auch keine Spuren zu Kämpfen, was einen relativ friedlichen Übergang vermuten lässt,[1094] die lokale Bevölkerung aber dennoch zum Rückzug beziehungsweise zur Wiederbemannung von älteren Befestigungstrukturen in Bregenz verleitet haben könnte.

Obwohl auch nach dem römischen Abzug lange Zeit vor allem Romanen den Grossteil der Bregenzer Bevölkerung ausmachten, wurde das Christentum im 5./6. Jahrhundert wohl stark verdrängt, wenn wir an Walahfrids Schilderung zurückdenken. Dies könnte einhergegangen sein mit dem alemannischen Vordringen ins Alpenrheintal, was sich wieder durch Gräber nachzeichnen lässt.[1095] Für die Zeit unmittelbar nach dem Abzug der römischen Truppen vermutet Schär, dass das Bregenzer Kastell womöglich «ein kleines germanisches Foederatenkontingent für die Sicherheit der Stadt aufnahm» oder zumindest als Refugium für die Bevölkerung diente,[1096] denn zumindest bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts sei in Bregenz eine ungebrochene Siedlungskontinuität nachweisbar.[1097] Obwohl die Bregenzer Stadtkirche St. Gallus erst im 11. Jahrhundert erwähnt wird, dürften Teile der Grundmauern deutlich älter sein. Darin und darunter ist nämlich römisches Mauerwerk entdeckt worden und im Zusammenhang mit jenen Mauern beziehungsweise darin eingetieft ist man auf ein alemannisches Kriegergrab (mit Spatha und Sax) womöglich aus dem 7. Jahrhundert gestossen. Dies ist ein klares Indiz für eine kontinuierliche Besiedlung. Über eine Kastellkirche verfügte das spätantike Bregenzer Kastell im Gegensatz zum nahen Arbon allerdings nicht.[1098]

Kastelle im Bodenseeraum – Tasgetium

Wenden wir uns nun weiteren lokalen Kastellen und potenziellen Gemeinschaften zu, die ins frühe Mittelalter hinein weiterexistiert haben und die lokale Gesellschaft und Kriegergesellschaft mitgeprägt haben. Neben *Arbor Felix*, *Brigantium* und *Constantia* kommen die römischen *castra* und *vici* Kempraten (*Centum Pratum beziehungsweise prata/prada*),[1099] Irgenhausen (*Cambiodunum*), Oberwinterthur (*Vitudurum*), Pfyn (*Ad Fines*) und Eschenz/Stein am Rhein (*Tasgetium*) in den rechtlichen und erzählenden Quellen vor und dabei nicht zuletzt in der frühmittelalterlichen Hagiografie, was eine Kontinuität christlich-römischer Strukturen oder zumindest das Vorhandensein von örtlichen Kirchen wahrscheinlich werden lässt.[1100] Die Grundmauern dieser Siedlungen gehörten einst zu den Bauten des spätantiken Verteidigungssystems des Römischen Reiches.

1093 Ebd., S. 182 f.
1094 Ebd., S. 186 f.
1095 Ebd., S. 188 f., sowie Kaiser, Churrätien, S. 186 f., Schneider-Schnekenburger, Rätien, S. 88, 109, 192, und Windler, Mittelland, S. 254–257.
1096 Konrad, Brigantium, S. 86.
1097 Schär, Gallus, S. 168 f.
1098 Ebd., S. 174 f.
1099 Sonderegger, Flurnamen, S. 20.
1100 Vgl. Erhart, Tra Luxeuil e Bobbio, S. 286; Morerod/Favrod, Sozialer Raum, S. 82.

Östlich des Aargaus sind diesbezüglich vor allem die grösseren Militäranlagen von Zürich, Irgenhausen, Oberwinterthur, Burg (Stein am Rhein)/Eschenz, Pfyn, Konstanz, Arbon, Bregenz, Schaan und Chur von Bedeutung, welche abgesehen von Chur, der Provinzhauptstadt der *Raetia prima*, direkter Bestandteil des Donau-Iller-Rhein-Limes waren.[1101] Bei Oberwinterthur, Pfyn und Bregenz handelte es sich laut Mackensen um befestigte Zivilsiedlungen mit einer Militärgarnison, während es sich bei den Anlagen wie der ‹Burg› in Stein am Rhein (*Tasgetium*), neben dem *vicus* Eschenz, eher um grössere Kastelle handelte.[1102] Um 370 wurden zur Unterstützung der direkten Grenzkastelle zusätzliche Getreide- und Lebensmittelspeicher im Binnenland errichtet, so zum Beispiel in Schaan.[1103] Die Grenzen selbst wurden im Vorfeld der befestigten Siedlung Oberwinterthur mit mehreren zweistöckigen Wachtürmen gesichert,[1104] auf der dem Kastell bei Eschenz (‹Burg› in Stein am Rhein) gegenüberliegenden Rheinseite wurde ein Kleinkastell als Brückenkopf eingerichtet, und während das Kastell in Konstanz wohl für den Übergang zwischen Boden- und Untersee verantwortlich war, sicherten die Kastelle Pfyn, Zürich, Irgenhausen, Kloten, Weesen und Schaan das Hinterland. Arbon dürfte der Überwachung des Bodensees sowie als Bindeglied nach Bregenz gedient haben.[1105] Wenn auch in Arbon und Konstanz kleinere Boote gelegen haben könnten, so lag die römische Bodenseeflotte wohl eher in oder bei Bregenz,[1106] wie auch die *notitia dignitatum* aus dem 5. Jahrhundert nahelegt: *Praefectus numeri bar[bari]cariorum, Confluentibus siue Brecantia*.[1107] Viereck verortet den Hauptstützpunkt der Bodenseeflottille wohl aufgrund ebengenannter Quelle (*numerus Barcariorum*) ebenfalls in Bregenz.[1108] Grabher vermutet maximal

1101 Fischer, Germania, S. 208 f.; Brem, ‹Arbon. Römische Zeit›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php (3. 8. 2018); Konrad, Brigantium, S. 181; Drack/Fellmann, Römer, S. 277–281; Heiligmann, Bodenseeraum, S. 13 f.

1102 Mackensen, Raetien, S. 214. Neben der Verstärkung der Rheinfront spricht May (Besitzgeschichte, S. 24 f.) vom Ausbau der rückwärtigen Strassenkastelle Oberwinterthur, Irgenhausen, Burg/Stein am Rhein, Zurzach und Arbon, wobei ich Burg und Zurzach eher als unmittelbare Grenzkastelle sehe.

1103 Mackensen, Raetien, S. 216.

1104 Für die einzelnen Wachtürme vgl. Drack, Grenzwehr, S. 4–7.

1105 Vgl. Roth-Rubi, ‹Kastell – Spätantike›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8603.php (3. 8. 2018); Zürcher, ‹Irgenhausen›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7815.php (3. 8. 2018); Brem, ‹Pfyn›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1982.php (3. 8. 2018); Müller, ‹Kloten›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D50.php (3. 8. 2018).

1106 Ertel (Steinbühel, S. 184 f.) hält für den Zweck der Seesicherung in Bregenz gar ein eigenes Hafenkastell aus augusteischer Zeit für möglich.

1107 Seeck, Notitia Dignitatum, S. 201. Vgl. Mackensen, Raetien, S. 215–217; Steinhauser-Zimmermann, Funde, S. 36.

1108 Die Flottille soll etwa seit 15 v. Chr. im Einsatz gestanden haben und verfügte im 4. Jahrhundert wohl vornehmlich über leichte Flusskampfschiffe vom Typ *navis Lusoria* mit je maximal 10 Mann Besatzung (Viereck, Classis Romana, S. 75 f., 258), Grabher (Hafenkastell Bregenz, S. 70) spricht eher von 18–32 Mann Besatzung, grenzt die Grösse der Flottille aber auf maximal zehn ein. In einem späteren Beitrag relativiert er seine Ansichten etwas (ders., Hafenkastell, S. 129). Ob diese Art von Barken auch in nachrömischer Zeit anderweitig lokal im Einsatz stand, ist fraglich, doch sollen rheinabwärts noch im 11. Jahrhundert ähnliche Boote verwendet worden sein (ebd., S. 76). Vielleicht sind sie mit den in einer Urkunde aus dem 8. Jahrhundert erwähnten Barken (*parones*) auf dem Zürichsee vergleichbar (Chart. Sang. I, n. 10), sofern die Übersetzung denn stimmt (vgl. die Diskussion zu den *ingenui* und *barones* oben unter dem Kapitel zu

zurück



Abb. 18: Kastell *Tasgetium*/Stein am Rhein, Burg. Die Überreste der alten Kastellmauern dienen bis heute der Umgrenzung des Friedhofs.

zehn Schiffe, die im Bregenzer Hafen lagen.[1109] Bregenz dürfte demnach der Überwachung des Bodensees und der Rheinmündung gedient haben.

Vom Kastell Tasgetium, das heute auf dem Boden von Stein am Rhein liegt, während der Kastellvicus zum heutigen Eschenz gehört, sind heute noch oberirdisch sichtbare Spuren vorhanden.[1110] An die Stelle des Brückenkopfes wurde 1007 das spätere Kloster St. Georg verlegt,[1111] das zuvor auf dem Hohentwiel seinen Sitz hatte.[1112] Dass die Klostergebäude exakt an jener Stelle errichtet wurden, kann kein Zufall sein, sondern ist der Ausnutzung bereits vorhandener Grundmauern des ehemaligen Brückenkopfes geschuldet. Die Mauern aller anderen Kastelle im Bodenseeraum wurden mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls für neue Bauten verwendet. Für Arbon

den Hörigen in den St. Galler Urkunden). Zur Rekonstruktion solcher Barken auf Schweizer Gebiet vgl. Frei-Stolba/Paunier, Integration, S. 61.

1109 Grabher, Hafenkastell Bregenz, S. 70. Vgl. ebd., S. 68 die Rekonstruktion des spätantiken Hafenkastells.

1110 Das Kastell ist vermutlich etwa um das Jahr 300 entstanden, was eine Verlagerung des Siedlungsschwerpunktes zur Folge gehabt haben soll (Brem, Eschenz, S. 92) und hatte Ausmasse von etwa 88 × 91 Metern (Benguerel/Brem/Giger, Regesten, S. 223 f.). Vgl. Drack/Fellmann, Römer, S. 515–519.

1111 Ebd., S. 224. Die eigentliche Urkunde bezüglich dieses Vorgangs wurde allerdings auf 1005 datiert (WUB I, n. 205).

1112 Guisolan, ‹Stein am Rhein (Kloster)›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11601.php (3. 8. 2018).

wurde dies bereits gezeigt, Konstanz wird weiter unten ausführlicher behandelt und für Bregenz konnten wir zumindest feststellen, dass der Ort immer noch nach dem *castrum* benannt wurde, obwohl jenes angeblich aufgegeben worden war. Im lokalen Gedächtnis mag der Ort als Flurname weitergelebt haben, vielleicht wurde im Innern des ehemaligen Kastells von Bregenz ja auch eine frühe Kirche oder Kapelle errichtet.[1113] In dieser Weise lässt sich nämlich der Flurname ‹Burg› in Stein am Rhein erklären. An der Stelle beziehungsweise innerhalb der Mauern des grossen spätantiken Kastells *Tasgetium* entstand nämlich wie in Arbon bereits in früher Zeit eine Kirche.[1114] Erstmals schriftlich erwähnt wird diese Kirche im Kastell Eschenz[1115] (*ecclesia in castro Exsientię*) in einer St. Galler Urkunde vom 11. März 800. Ein Vurmher schenkt dem Kloster St. Gallen grosszügige Besitztümer des frühmittelalterlichen Eschenz, darunter einen Teil der Kirche.[1116] Die Umfassungsmauern ragen an vielen Stellen oberirdisch deutlich sichtbar empor und wurden wohl hauptsächlich deshalb nicht vollständig als billiges Baumaterial abgetragen, weil sie zugleich als Begrenzung des Kirchhofes inklusive Friedhof dienten und auch heute noch dienen. Diese Kirche steht heute im Wohnquartier ‹Burg› im südlichen Ortsteil ‹Vor der Brugg› in Stein am Rhein, wovon die Stelle des spätantiken und frühmittelalterlichen Dorfes Eschenz sowie die Insel Werd, des Verbannungs- und Sterbeortes des St. Galler Klostergründers Otmar, nicht weit entfernt liegen.

Die Kirche in Tasgetium entstand gemäss archäologischem Befund im 6. Jahrhundert mit Fortsetzungsbauten bis ins 15. Jahrhundert.[1117] Der römische *vicus Tasgetium* war eine kleinstädtische Siedlung mit Zentrumsfunktion zwischen dem ersten und dritten Jahrhundert.[1118] Als letzte Spuren des römischen Militärs sind angespitzte Eichenpfähle zur Verstärkung des Kastells um 401/402 zu betrachten.[1119] Im Gegensatz zu Arbon wurde das Kastell *Tasgetium* aber vermutlich in nachrömischer Zeit – zumindest seit dem Bau einer Holzkirche um 600 – nicht mehr als Wohnstätte genutzt, sondern als Sakralbereich mit Grablegen.[1120] Womöglich dienten die Überreste des Kastells davor zeitlich begrenzt als Refugium für die Menschen der Gehöfte in oder neben dem ehemaligen römischen *vicus*.[1121]

1113 Zur Bedeutung von Kirchen in alten römischen Bauten und zur Frage, ob es sich dabei um Zufälle oder absichtlich gewählte Baugründe handelte, vgl. Eismann, Kirchen, S. 235–237, 246–248.
1114 Benguerel/Fatzer/Leuzinger, Chronologie, S. 59 f.
1115 Das romanische *Tasgae(n)tium* wurde vermutlich ab etwa 600 alemannisch beeinflusst, was zu Lautverschiebungen und dem heutigen Namen Eschenz geführt hat (Sonderegger, Flurnamen, S. 20). Für weitere Beispiele alemannischer Siedlungen römischen Ursprungs vgl. ders., Ahd. Schweiz, S. 33–39.
1116 *[…] et partem ecclesie in Castro Exsentię vel quicquid in prędicto pago Durgaugense* (Chart. Sang. I, n. 158).
1117 Bänteli/Buff, Johanneskirche, S. 4–15.
1118 Zur Verortung, Ausdehnung und Bebauung vgl. Jauch, Eschenz, S. 9–11, sowie Brem, Eschenz, S. 91 f.
1119 Jauch, Eschenz, S. 3. Zur Rekonstruktion des spätantiken Kastells vgl. ebd. Eine Restbesatzung im Kastell nach dem offiziellen Abzug wird nicht angenommen (Benguerel/Fatzer/Leuzinger, Chronologie, S. 57).
1120 Eine lokale Aristokratenfamilie bestattete ihre Angehörigen gar inmitten der Ruinen des ehemaligen Stabsgebäudes (Jauch, Eschenz, S. 4).
1121 Trotz oder gerade wegen des Kirchenbaus in den Kastellen sieht Ita (Antiker Bau, S. 14) die be-

zurück

Oberwinterthur – Vitudurum

Wie in Tasgetium lassen sich auch in Oberwinterthur die spätantiken Befestigungsmauern epigrafisch datieren.[1122] Laut einer Bauinschrift sind sie um 294 entstanden, also in derselben Zeit wie die zahlreichen anderen Militärbauten des Donau-Iller-Rhein-Limes im Bodenseeraum.[1123] Erste Bauten einer Zivilsiedlung sind für die Zeit um Christi Geburt nachweisbar und in ihrer gesamten Ausdehnung dürfte die Strassensiedlung Vitudurum eine Länge von 500 Metern eingenommen haben.[1124] Dass sich darauf nun der heutige Ortskern von Oberwinterthur befindet und unter der Kirche St. Arbogast Spuren eines antiken Heiligtums zum Vorschein kamen,[1125] deutet wie in Arbon, Bregenz und Tasgetium auf eine Siedlungskontinuität hin,[1126] die sich auch urkundlich bestätigt findet, und zwar als wichtiger Actumort.[1127] In Oberwinterthur, das als ehemaliger Kastellort[1128] und aufgrund seiner Lage seit Mitte des 9. Jahrhunderts Zentralort des Klosters St. Gallen war, finden sich auch zweimal persönlich anwesende Grafen an Versammlungen.[1129] Ob das Kastell, das rund um den Siedlungskern auf dem Kirchhügel herum errichtet worden war, ebenfalls weiter genutzt wurde, ist unklar, in den Urkunden ist jedenfalls nie von einem *castrum* oder *castellum* die Rede.[1130]

Irgenhausen – Cambiodunum

Beim ebenfalls genannten Kastell Irgenhausen besass St. Gallen Güter (*sive Irincheshusa*),[1131] während hier der verwaltungstechnische Zentralort eher im 1,5 Kilometer entfernten Pfäffikon mit seiner Kirche lag. Trotz seiner strategischen Lage zwischen Kempraten und Oberwinterthur auf einem Hügel am Pfäffikersee scheint

treffenden Anlagen als Rückzugsorte für die lokale Bevölkerung, zumal einige der direkt an die Kastellmauern gebauten Kirchen wohl auch selbst Befestigungsspuren aufwiesen.

1122 Drack/Fellmann, Römer, S. 279, 556–561.

1123 Vgl. Konrad, Brigantium, S. 181.

1124 Hedinger/Leuzinger, Vitudurum, S. 52 f.; Zürcher, Vicus Vitudurum, S. 94–97. Der Ausbau zur Römerstrasse Richtung Arbon und Bregenz sowie nach Pfyn und *Tasgetium* dürfte bereits im ersten Jahrzehnt n. Chr. erfolgt sein (Zürcher, ‹Vitudurum›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D35885.php [3. 8. 2018]). Zudem befand sich in der Nähe ein früheres Kastell, das vermutlich von Verbänden aus Vindonissa besetzt wurde (Meyer, Römische Schweiz, S. 80).

1125 Zeitlich dürfte die Siedlungskontinuität noch weiter zurückreichen, da an denselben prominenten Stellen Hinweise auf eine augusteische Militärstation zu finden waren und gar keltische Überreste gefunden wurden (Zürcher, Vitudurum, S. 179–184, 232). Zum Kirchenpatrozinium St. Arbogast vgl. Windler, Spätantike, S. 115 f.

1126 Motschi/Wild, Städtische Siedlungen, S. 76–79; vgl. Wild/Windler, Kanton Zürich, S. 354, 363 f.

1127 Unter dem Wortlaut *Actum in Uuinturdura publice* (Chart. Sang. II, nn. 542–543) wird Oberwinterthur im Jahr 865 erstmals urkundlich erwähnt. Weitere Nennungen finden sich in den darauffolgenden Jahrzehnten (ebd., nn. 662, 692, 706).

1128 Vitudurum kann als reguläres Kastell oder zumindest als eine in der betreffenden Zeit ummauerte Zivilsiedlung mit daraufhin militärischem Charakter gesehen werden (Frei-Stolba/Paunier, Integration, S. 50).

1129 Chart. Sang. II, nn. 463, 662. Vgl. hierzu Erhart, Oberwinterthur, S. 109. Zur späteren beziehungsweise städtischen Entwicklung Winterthurs und seiner fortifikatorischen Massnahmen vgl. Kaiser, Umfriedungen, S. 38, 40 f.

1130 Weiterführend spricht Descœudres (Befunde, S. 469) von einer Siedlungsverlagerung von Ober- nach Niederwinterthur und einer Stadtwerdung im Hochmittelalter.

1131 Chart. Sang. I, n. 210.

das 60 × 60 Meter grosse Kastell, das nach Restaurierungsmassnahmen auch heute noch als oberirdisch gut sichtbarer Punkt in der Landschaft liegt, in nachrömischer Zeit nicht mit Innenbauten wie einer Kirche versehen oder in anderer Weise weitergenutzt worden zu sein.[1132] Zwar könnte in einer Ecke des Kastells ein Bau mit zwei Apsiden als frühe Kirche interpretiert werden,[1133] der Versuch, diese gar mit der um 811 urkundlich erwähnten Benignuskirche in Pfäffikon (*Faffinchoua, in atrio sancti Benigni confessoris*)[1134] gleichzusetzen, führt aber zu weit, denn von der Form her wäre als Innenbau auch ein Bad möglich.[1135]

Die Unterschiede in der Bezeichnung zwischen dem spätantiken Kastell *Cambiodunum* und dem frühmittelalterlichen Güterort *Irincheshusa* machen eine gewisse besiedlungsfreie Zeit wahrscheinlich. Als in der Umgebung schliesslich im 8./9. Jahrhundert wieder gesiedelt wurde, könnten Teile der Mauern des ehemaligen Kastells in geringem Masse als Steinbruch[1136] genutzt worden sein oder das Kastell diente als temporäres Refugium. Als lokal beheimatete Familie wäre eine Elitengruppe denkbar, deren Sprösslinge den Leitnamen Iring (*Irinc*) trugen und im 9. Jahrhundert mehrmals als Zeugen unter anderem im Zürichgau auftraten.[1137] Die Verfügungsgewalt über ein derartiges Refugium könnte insbesondere in Krisenzeiten einen Machtzuwachs bedeutet haben. Da sich eine Weiternutzung jedoch nicht nachweisen lässt, bleibt dies in Irgenhausen Spekulation.

Pfyn, Schaan, Kempraten und Weesen

Dagegen wurde das Kastell Pfyn (*Ad fines*) mit grosser Wahrscheinlichkeit weitergenutzt, wie die Bartholomäuskirche darin zeigt. In spätantiker Zeit wurden dort zur Sicherung des rückwärtigen Limesraumes beziehungsweise der Sicherung von Strassenverbindungen zwischen Arbon, Oberwinterthur und womöglich in Richtung *Tasgetium* unter anderem berittene Einheiten stationiert.[1138] In den St. Galler Quellen taucht der Ort nicht auf, was letztlich der anderweitigen Zugehörigkeit –

1132 Zürcher, ‹Irgenhausen›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7815.php (3. 8. 2018).

1133 Ita (Antiker Bau, S. 13 f.) ist sich ob der Deutung unsicher, hält es aber für nicht unwahrscheinlich. Als anschauliches Vergleichsobjekt für nachantike Fortnutzungen vgl. Clemens (Antike Baustruktur, S. 26) zu Miltenberg-Altstadt und als Vergleich mit allen anderen Kirchenbauten in den ehemaligen Kastellen der Umgebung sowie ihrer Lage im Kastell vgl. Heiligmann (Römische Orte, S. 75–78).

1134 Chart. Sang. I, n. 205.

1135 Meyer, Irgenhausen, S. 8; Drack/Fellmann, Römer, S. 468–470.

1136 Nicht nur die Steine fanden bei den späteren Bewohnern umliegender Siedlungen grossen Anklang, sondern auch die Ziegel (*lateres*, *tegulae*) der Dächer und Hypokaustanlagen wurden gerne zum Decken der eigenen Häuser verwendet (Nuber, Südwesten, S. 39–41). Daneben waren farbige Glassteinchen der Mosaike und Tuffsteine beliebt. Für das 12./13. Jahrhundert seien für städtische Regionen zum Teil gar Pachtverträge erhalten geblieben, welche die wirtschaftliche Nutzung der antiken Mauerreste als Steinbrüche regeln sollten (vgl. Clemens, Römische Ruinen, S. 137–139). Zum allgemeinen ‹Recycling› des Baumaterials Stein vgl. Zeune, Ritterburgen, S. 71–73.

1137 Vgl. Iring unten bei den Grafen des 10. Jahrhunderts, wenn auch eine Verwandschaft mit dem Grafen Iring (889–907) unwahrscheinlich ist.

1138 Drack/Fellmann, Römer, S. 470 f.; Brem, ‹Pfyn›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1982.php (3. 8. 2018).

beispielsweise zu Konstanz – geschuldet sein kann, denn auch die nächsten sanktgallischen Zentralorte wie Stammheim liegen weiter entfernt.

Kleinere Bauten wie die zwei Stützpunkte in Nürensdorf zur Sicherung der römischen Strasse zwischen Kloten und Oberwinterthur dürften aufgrund der geringeren Innenfläche eher weniger weitergenutzt worden sein, wenn auch eine Siedlungskontinuität beispielsweise in Nürensdorf vermutet wird.[1139] Beim mit etwa 25 × 25 Meter Ausmass eher kleineren Strassenkastell Kloten wird eine Weiternutzung zumindest des umliegenden Geländes angenommen, urkundlich wird jedoch auch dieser Ort erst im hohen Mittelalter genannt.[1140] Eine Anlage mit denselben Ausmassen wie in Irgenhausen befand sich in Schaan.[1141] Innerhalb der Kastellmauern entstand für die romanische Bevölkerung eine Saalkirche, ebenso ist ein Baptisterium im 5. Jahrhundert nachgewiesen, während im nördlich davon gelegenen alemannischen Dorfteil eine Laurentius-Kirche entstand.[1142] Dass in Schaan sowohl Romanen als auch Alemannen siedelten, zeigen die getrennten Gräberfelder.[1143] Urkundlich nachgewiesen ist Schaan durch eine St. Galler Urkunde aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, worin eine Delegation Zeugen als *de Esiane* stammend bezeichnet wird.[1144]

Noch früher urkundlich nachweisen lassen sich Siedlungsspuren in Kempraten, wo sich bereits vor seiner ersten Nennung als *villa* um 741–745/746[1145] ein spätantiker römischer Strassenknotenpunkt für die Verbindung von Zürich nach Chur und über die Alpen nach Italien befand.[1146] Als vermutlich regionaler Zentralort in der Spätantike[1147] dürfte er nach dem römischen Abzug zwar an Bedeutung eingebüsst haben, eine Kontinuität ist aber trotz fehlender Befestigungen wahrscheinlich.[1148] Archäologisch lässt sich das zuvor rege Leben in Kempraten seit der Errichtung der umliegenden Kastelle nicht mehr so gut nachweisen, weshalb Ackermann vermutet, dass sich zumindest Teile der Bevölkerung in der erhöhten Bedrohungslage einen

1139 Illi, ‹Nürensdorf›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D52.php (3. 8. 2018).

1140 Matter, Kloten, S. 67; Drack/Fellmann, Römer, S. 416–418; Müller, ‹Kloten›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D50.php (3. 8. 2018).

1141 Vgl. Malin, Liechtenstein, S. 35–50.

1142 Nordwestlich von Schaan konnten zahlreiche weitere römische Spuren freigelegt werden, darunter der Gutshof Nendeln (Gemeinde Eschen, Fürstentum Liechtenstein) sowie eine spätrömische Fluchtburg bei Gamprin (Fürstentum Liechtenstein) (Drack/Fellmann, Römer, S. 392–394, 398, 500 f.; Malin, Liechtenstein, S. 62–65). Wenn nicht in Schaan, so könnten die Bewohner der umliegenden Höfe – vielleicht jene der Höfe in Grabs (Chart. Sang. II, n. 439, 531) – im Krisenfall in der Fluchtburg bei Gamprin Schutz gesucht haben.

1143 Schneider-Schnekenburger, Rätien, S. 88, 202, zur Innenbebauung des Kastels vgl. Abb. 26; Mayr, Schaan, S. 126 f.; Kaiser, Churrätien, S. 75; Brunhart, ‹Schaan›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7113.php (3. 8. 2018); Drack/Fellmann, Römer, S. 499–501. Besonders in der Ostschweiz zeigten sich kleinräumige Unterschiede in den Beigabensitten (Steiner/Motschi, Identitäten, S. 326).

1144 Chart. Sang. II, n. 531.

1145 Ebd. I, nn. 10–11. Für weitere Nennungen vgl. ebd. II, nn. 517–518.

1146 Stadler, ‹Kempraten›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7660.php (3. 8. 2018); Drack/Fellmann, Römer, S. 473–476. Nach der Auswertung der Holzbaubefunde dürften die Anfänge einer römischen Siedlung allerdings bereits ins 1. Jahrhundert zurückreichen, mit einer Kontinuität bis mindestens ins späte 4. Jahrhundert (Ackermann, Kempraten, S. 166, 169).

1147 Hintermann, Kempraten, S. 128 f.

1148 Reich, Frühmittelalter, S. 142 f.

neuen Wohnsitz in einer der Festungen, beispielsweise in Weesen, gesucht haben könnten. Eine romanische Kontinuität ins frühe Mittelalter liesse sich schlecht nachweisen, da nach dem fundleeren 5./6. Jahrhundert erst im frühen 7. Jahrhundert wieder Spuren menschlichen Lebens nachweisbar seien.[1149]

Als letztes soll in diesem Rahmen nun noch auf ebengenanntes Kastell Weesen eingegangen werden, das zugleich hinsichtlich Forschungsstand als jüngstes betrachtet werden muss. Entdeckt wurden die spätantiken Spuren eines Kastells nämlich erst im Winter 2006/2007.[1150] Die durchschnittlich 2,4 Meter dicken Mauern wurden im frühen Mittelalter wohl als Steinbruch genutzt. Danach folgten vermutlich weitere Zerstörungen durch Überschwemmungen und Erosion, sodass die Menschen, die darüber im Spätmittelalter Gebäude errichteten, vom ehemaligen Kastell keine Kenntnis mehr gehabt haben dürften. Ansonsten hätten sie mit Sicherheit dessen Fundamente genutzt. Fragmente eines spätantiken *cingulum militare* könnten in Anlehnung an die anderen Kastelle der Region auf ein weiteres rückwärtiges Kastell des Donau-Iller-Rhein-Limes hindeuten. Homberger möchte sich aufgrund der geringen Grabungsbefunde nicht auf eine Interpretation festlegen, weist aber auf die enorme strategische Lage Weesens zur Kontrolle der Transitroute vom Mittelland ins Rheintal hin, die von den Römern bereits früh durch die Walenseetürme[1151] sichergestellt worden war.[1152] Unter Betrachtung des römischen Strassennetzes und der regelmässigen Anlage von Strassenkastellen im Limeshinterland hätte auf der Route Zürich–Chur sowie Oberwinterthur–Irgenhausen–Chur eine derart grosse Lücke römischer Sicherungsstrukturen zwischen Zürichsee und Rheintal bereits früher zur Frage eines weiteren Kastells führen müssen. So wird beispielsweise die Strecke Bregenz–Chur durch das Kastell Schaan überbrückt. Durch diese in regelmässigen Abständen angelegten Befestigungen im südlich des Bodensees gelegenen Teils meines Untersuchungsgebietes kann zumindest für einen Teil des Frühmittelalters von potenziell vorhandenen Refugien für die Bevölkerung ausgegangen werden.

Im Falle der östlichen Donaukastelle von Mautern, Traismauer und Tulln spricht Sedlmayer hingegen gar von aktiv genutzten Ausgangspunkten karolingischer Expansionsbestrebungen. «Ab dem frühen 9. Jahrhundert erhielten bayerische Klöster partielle Verantwortlichkeit für diese Plätze».[1153] Der Eindruck spontaner Selbstinitiativen im Bodenseeraum soll also nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sehr wohl auch zur gezielten und womöglich königlich verordneten Weiternutzung römischer Verteidigungsarchitektur gekommen sein könnte.

1149 Ackermann, Kempraten, S. 220; Matter, Kempraten, S. 184.

1150 Homberger, Weesen, S. 141.

1151 Schänis-Biberlikopf, Filzbach-Voremwald, Amden-Stralegg, Walenstadt-Berschis (vgl. insbesondere Schindler, Walenseetürme, S. 35–39, 49 f., sowie Drack/Fellmann, Römer, S. 320 f., 395 f., 501, 536, Abb. 304; Meyer, Römische Schweiz, S. 78 f.). Die Stelle des vermuteten frührömischen Wachturms auf dem Georgenberg soll in spätrömischer Zeit als Refugium gedient haben (Schindler, St. Georgenberg, S. 14 f.; Drack/Fellmann, Römer, S. 536).

1152 Ebd., S. 145–147.

1153 Sedlmayer, Tansformationen, S. 193. Die befestigten Orte (*civitates*) an der Donau kristallisierten sich schliesslich fast ausnahmslos zu Zentren heraus (ebd., S. 195). Für die meisten anderen Donaukastelle sieht Fehn (Frühe Zentren, S. 228 f.) jedoch ein Verlassen und Zerfallen der alten römischen Kastelle und Siedlungen als wahrscheinlich an.

zurück

Kaiseraugst – Augusta
Trotz der Beschränkung auf den Bodenseeraum muss an dieser Stelle – aufgrund einer Verbindung zu St. Gallen – dennoch kurz auf die grosse Befestigung in Kaiseraugst hingewiesen werden, denn während wir frühe Kirchen in den anderen Kastellen häufig vermissen, entstand innerhalb des dortigen Kastells bereits im 4. Jahrhundert eine Kirche, die zumindest in späterer Zeit als Galluskirche nachgewiesen ist.[1154] Trotz alemannischer Siedlungsgründungen in der weiteren Umgebung ist es laut Furger gemäss Grabbefunden und -funden sehr wahrscheinlich, dass sich innerhalb des Kastells gar eine romanische Bevölkerungsgruppe bis ins 7. Jahrhundert halten konnte.[1155] Dabei hat das Kastell während der nächsten Jahrhunderte nicht nur einfach als Zufluchtsort, sondern als gehobene städtische Kleinsiedlung sowie spätestens nach 600 gar als Bischofssitz gedient.[1156] Unter dem urkundlich als *Augusta* genannten Güter- und Actumort ist wohl eher Kaiseraugst als Augst zu verstehen, denn Letzteres war im 3./4. Jahrhundert verlassen, da es seit dem Jahr 260 in Trümmern lag.[1157] Als Actumort könnte vor der Übertragung der Kaiseraugster Kirche womöglich eine der alemannischen Siedlungen rund um das romanische Kaiseraugst gedient haben. Denn als der Bischof noch in Kaiseraugst residierte, wäre die Konkurrenz zwischen Abt und Bischof wohl zu gross gewesen, um die St. Galler Rechtsgeschäfte im Kastell abwickeln zu können.

Nach dem Abzug des Bischofs im 8./9. Jahrhundert[1158] und der Schenkung durch den königlichen Gefolgsmann Anno musste St. Gallen womöglich seine Stellung vor Ort festigen und richtete in der dortigen Kirche ein Galluspatrozinium ein.[1159] St. Gallen steckte sein Gebiet beziehungsweise seine Zentralorte schon früher auf diese Weise ab, wie Erhart beschreibt. Als derartige Eckpfeiler dürften Zuzwil, Bussnang, Stammheim, Romanshorn, Wasserburg, Wittnau im Hexental, Merzhausen, Kirchzarten, Willmandingen und Rangendingen gelten.[1160] Es waren entweder Neugründungen oder aber die alten Patrone wurden wie im Fall von Kaiseraugst durch Gallus

1154 Drack/Fellmann, Römer, S. 411 f.; Hartmann/Sauerländer, ‹Kaiseraugst›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1797.php (3. 8. 2018); Kirchgasse, Christkath. Pfarrkirche, in: Denkmalschutzinventar Kaiseraugst (DSI-KAU002), www.ag.ch/denkmalpflege/suche/detail.aspx?ID=22884 (3. 8. 2018).

1155 Furger, Augst, S. 78. Laut Steuer (Frühe Siedlungen, S. 30) ist es im ganzen Rheingebiet zu alemannischen Ansiedlungen in oder nahe der ehemaligen ‹Hotspots› gekommen und Fingerlin (Frühe Alamannen, S. 128–131, 133) vermutet gar eine alemannische Teilbesatzung des Kastells Kaiseraugst oder zumindest des gegenüberliegenden Brückenkopfs (unter anderem durch ehemalige *foederati*).

1156 Aufgrund von Keramikfunden von zum Teil gehobener Qualität, lässt sich die Anlage archäologisch vom 1. bis 19. Jahrhundert praktisch lückenlos als bewohnt nachweisen (Faccani, Dorfkirche St. Gallus, S. 177 f.; Drack, Grenzwehr, S. 12; Morerod/Favrod, Sozialer Raum, S. 84). Denkbar wäre eine Bistumseinrichtung bereits im 4. Jahrhundert unter Bischof Justinian, als gesichert darf sie jedoch erst im 7. Jahrhundert gelten (Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 6; Demarez, Rauriker, S. 31; Müller, Oberrheinische Bistümer, S. 50 f.; Marti, Kaiseraugst, S. 103–105).

1157 Müller, Oberrheinische Bistümer, S. 50.

1158 Kurmann (Kirchen, S. 247) vermutet eine *sedes*-Verlegung nach Basel im 8. Jahrhundert, womöglich aufgrund der dortigen Neuerrichtung eines Bischofssitzes (vgl. Hassenpflug, Frühe Kirchen, S. 147; Röber, Antike und Mittelalter, S. 112 f.). Als *terminus ante quem* kann einzig das Jahr 891 gelten, als die Kastellkirche im Besitz des Königs war.

1159 Vgl. unten den Abschnitt zum *fidelis* Anno und dem Sturz Karls III.

1160 Erhart (Terra sancti Galli, S. 315–318) spricht dabei vom «Export des Galluskultes».

ersetzt.[1161] In der folgenden Zeit diente Kaiseraugst wohl als neuer Zentralort für die sankt-gallischen Güter der Umgebung, wozu einerseits die Güterorte des Augstgaus (Görbelhof, Magden, Füllinsdorf und Munzach)[1162] zu zählen sind und andererseits ein Teil der Besitztümer im südlichen Breisgau (darunter Warmbach, Herten, Fischingen, Hagenbach, Wenkenhof und Rötteln).[1163]

So hatte das einst blühende Augst im spätrömischen Kaiseraugst eine erste Fortsetzung gefunden und die lokale romanische Bevölkerung konnte selbst nach dem Abzug der römischen Truppen vermutlich unter attraktiven Bedingungen in den Alltag zurückkehren.[1164] Laut Marti dürfte das Kastell selbst im Frühmittelalter den neuen Bewohnern des Umlands noch Schutz gewährt haben, sodass wir in dieser Gegend von einem friedvollen Übergang ausgehen können. Die Bauweise hat sich laut archäologischen Befunden verändert, jedoch unter Einhaltung der alten römischen Parzellengrenzen.[1165] Von einem *castrum* ist nicht mehr die Rede, aber wie eben im Zusammenhang mit dem Augster/Basler Bischofssitz und St. Galler Zentralort erwähnt wurde, dürfte diese Siedlung noch über zahlreiche römische Strukturen und über Kastellmauern verfügt haben.

Zur Transformation spätantiker Bauten

Auf die Kastelle westlich von Zürich (Zurzach, Windisch, Altenburg, Olten, Solothurn und Basel) wird abgesehen vom ebengenannten Kaiseraugst aufgrund der Beschränkung auf den Bodenseebereich nicht näher eingegangen. Zur weiteren Kastellnutzung auf Schweizer Boden lohnt sich im Übrigen ein Blick in die Dissertation von Brundhilde Ita, die versucht hat, alle frühmittelalterlichen Kirchen auf dem Boden der heutigen Schweiz, die innerhalb eines antiken Baus errichtet wurden, zu erfassen; ein Versuch, der interessante Zusammenhänge beleuchtet hat und hier deshalb einer Erwähnung Wert ist. Da der damalige Stand der archäologischen Erfassung in der Ostschweiz noch nicht einmal in den Kinderschuhen stand, sind ihr jedoch einige Anlagen wie Arbon entgangen. Von mit kirchlichen Innenbauten weitergenutzten Kastellen auf dem Gebiet der Schweiz spricht sie hauptsächlich bei den Kastellen in Basel, Burg (Stein am Rhein), Chur, Genf, Kaiseraugst, Lausanne, Oberwinterthur, Pfyn, Solothurn, Windisch und Zurzach.[1166] Zwischenzeitlich konnte diese Liste dank der Arbeit der betreffenden Kantonsarchäologien nochmals erweitert werden,[1167] und für meinen untersuchten Bereich könnten in den nächsten Jahren durchaus noch

1161 Vgl. Hassenpflug, Frühe Kirchen, S. 148 f.
1162 Chart. Sang. I, nn. 16, 174, 298.
1163 Ebd., nn. 22, 26, 62, 159. Diese Orte könnten auch vom Zentralort Egringen aus kontrolliert worden sein (Zotz, St. Gallen im Breisgau, S. 15 f.; Clavadetscher, Breisgau, S. 104 f.; Hassenpflug, Frühe Kirchen, S. 156 f.).
1164 Marti, Kaiseraugst, S. 107–109.
1165 Ebd., S. 97–100.
1166 Ita, Antiker Bau, S. 13. Als weiterführende beziehungsweise neuere Arbeiten dürfen unter anderem zwei Beiträge von Jäggi, Bujard und Meier (Kirchen; dies., Kult, insbesondere S. 266–277) betrachtet werden, und zum Thema allgemein sind Clemens (Antike Baustruktur, insbesondere S. 26) und Scholkmann (Frühe Kirchen, S. 455–462) unbedingt zu beachten.
1167 Es sei besonders an den Katalog der frühchristlichen und frühmittelalterlichen kirchlichen Bauten von Hans Rudolf Sennhauser (Katalog, insbesondere S. 106–108, 172 f., 221) gedacht

weitere Spuren der kontinuierlichen Nutzung römischer Bauten ans Licht kommen. Denn abgesehen von den grossen Militärkastellen dürften auch die weitaus zahlreicheren *villae rusticae* zum Teil eine Fortnutzung erfahren haben[1168] oder die Stellen wurden erneut besiedelt.[1169] Allerdings muss auch mit einem sehr breiten Verlassen der Siedlungsstrukturen im Flachland während des 4./5. Jahrhunderts und einem Bevölkerungsrückgang aufgrund alemannischer Einfälle gerechnet werden.

Die lange Zeit vorherrschende Forschungsmeinung vom «Wüstwerden» römischer Villenplätze wird von Fingerlin mit Gegenargumenten abgeschwächt. Er geht in sehr viel breiterem Masse vom «Anknüpfen an römische Strukturen» aus.[1170] Als ein relativ nahes Beispiel nennt Windler unter anderem Elgg,[1171] das bereits römisch besiedelt war, eine ungebrochene Siedlungskontinuität bis ins Mittelalter nachweisen kann, sankt-gallischer Ausstellungs- und Güterort war[1172] und dessen ursprüngliche Besiedlungsspuren unter dem heutigen Dorfkern zumindest der Form nach noch gut aus der Vogelperspektive nachvollzogen werden können.[1173] Bachrach vermutet in dieser Transformationsphase zwischen dem Abzug römischer Truppen und dem Einsickern neuer germanischer Verbände einen erhöhten Militarisierungsgrad, der selbst zur Bewaffnung der ehemaligen Sklaven geführt habe.[1174] Des Weiteren zog man wohl geschützte städtische Siedlungen und Orte in Kastellnähe den ungeschützten Siedlungen vor, wenn auch in den Kastellen die Versorgung nicht mehr ohne Weiteres aufrechterhalten werden konnte, da die Güter aus den zahlreichen verlassenen *villae rusticae* fehlten.[1175]

Dennoch dürften einige der alten Anlagen eine Neubesiedlung und -nutzung erfahren haben. So beispielsweise im Oberaargau,[1176] wo die Stellen einiger archäologisch nachgewiesener römischer Gutshöfe in den frühen St. Galler Urkunden als Güter- und Actumorte auftauchen, wie die Fälle von Langenthal, Herzogenbuchsee, Madiswil, Kleindietwil und Rohrbach zeigen.[1177] In der Nähe der drei letzten Orte be-

sowie an ders., Kirchliche Bauten, S. 9–20; ders., Kirchenbau, S. 970–972; Ackermann/Grüninger, Kirche, S. 793–796.

1168 Balle, Seitz und Tränkle (Villen, S. 111) weisen auf die Versorgung der Neuankömmlinge hin, deren Vorräte selbst nach der Plünderung römischer Überbleibsel maximal für ein Jahr gereicht hätten, was eine Fortnutzung von Teilen der landwirtschaftlichen Infrastruktur wahrscheinlich mache. Vgl. zudem Untermann, Architektur, S. 11.

1169 Vgl. unter anderem den Katalog bei Ita, Antiker Bau, S. 27–124; Jäggi/Bujard/Meier, Kult, S. 272–274; Schreg, Gutswirtschaft, S. 312–317. Zur Errichtung von Burgen an der Stelle von ehemaligen *villae* – allerdings zum Oberrheingebiet – vgl. Beck, Vorgängerbesiedlung, S. 52–57.

1170 Fingerlin, Siedlungen, S. 128 f.

1171 Elgg, Bezirk Winterthur (ZH).

1172 Elgg gehört zu den ältesten (um 760) Zentralorten der Abtei St. Gallen (vgl. unter anderem Chart. Sang. I, nn. 27, 29 etc.).

1173 Windler, Alamannen, S. 264 f.; Müller, ‹Elgg›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D144.php (3. 8. 2018).

1174 Bachrach, Carolingian Warfare, S. 53.

1175 Demarez, Rauriker, S. 30 f.; Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 4–9.

1176 Diese Region gehört heute als Verwaltungskreis Oberaargau zum Kanton Bern.

1177 Chart. Sang. I, nn. 137, 234; ebd. II, nn. 595, 686. In Langenthal sind bereits für das 6. Jahrhundert Spuren fränkischer Besiedlung nachweisbar (Marti, Frühmittelalter, S. 144 f., 149) und im Actumort Rohrbach wird eine frühe Martinskirche genannt (Chart. Sang. I, n. 137). Bei Herzogenbuchsee handelt es sich lediglich um einen erwähnten Ort (ebd. II, n. 686; vgl. Drack/

fanden sich gar frühmittelalterliche Refugien.[1178] Eine Siedlungskontinuität zwischen römischer Spätantike und fränkisch-burgundischem/-alemannischem Frühmittelalter scheint hier – ebenso wie die Vorstellung einer friedlichen Transformation – gegeben, und dies selbst aus kirchlicher Sicht, wie die frühen Bischofssitze auf Schweizer Boden belegen.[1179] In diesem Sinne ist auch eine Kontinuität in Munzach,[1180] Dachsleren,[1181] Schongau,[1182] Buchs (ZH)[1183] und Zell (ZH)[1184] denkbar, womöglich auch auf der Zürichseeinsel Ufenau.[1185] Beweisen lässt sich dies freilich nicht; gegen eine zu breite Kontinuität spricht allerdings die Vermutung von Frei-Stolba und Paunier, wonach bewohnte römische Anlagen des 5. Jahrhunderts aufgrund grösserer Epidemien selten gewesen seien. Die Bevölkerungsdichte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz soll dadurch und aufgrund kriegerischer Einfälle sowie wegen der Verunsicherung nach dem Abzug der römischen Truppen durch Stilicho um 400 stark abgenommen haben.[1186] In einigen der oben angeführten Fälle wäre also auch eine Unterbrechung der Besiedlung denkbar und die spätere Wiederbenutzung derselben Plätze wegen der günstigen Lage

Fellmann, Römer, S. 408; Ita, Antiker Bau, S. 62–64). Des Weiteren ist in Kölliken (Bezirk Zofingen, AG) weiter im Nordosten an der Stelle eines frühmittelalterlichen Güterortes (Chart. Sang. II, n. 527) eine römerzeitliche Ziegelbrennerei nachgewiesen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit unter der Kontrolle einer militärischen Einheit mit lokalem Bezug stand (Hartmann/Weber, Aargau, S. 178). Solche lokalen Strukturen könnten durchaus eine ressourcenbedingte Fortnutzung erfahren haben.

1178 Marti, Frühmittelalter, S. 155 f.

1179 Steiner, Spätantikes Römerreich, S. 33; vgl. die Ausführungen unten zum Kastell und Bischofssitz Kaiseraugst.

1180 Munzach (Stadt und Bezirk Liestal, BL) taucht als Actumort um 800 in einer St. Galler Urkunde auf (Chart. Sang. I, n. 17, sowie als Güterort ebd., n. 299), zudem wurde durch eine Grabung in der Ortskirche ein reich ausgestatteter römischer Gutshof aus dem 2. Jahrhundert zutage gefördert, der zwar um 350 wieder aufgegeben worden sein soll, die Grundmauern wurden aber vermutlich für den Bau der Kirche beziehungsweise als deren Fundament verwendet (Drack/Fellmann, Römer, S. 430–434).

1181 In Dachsleren (Gemeinde Schleinikon, Bezirk Dielsdorf, ZH) wurde ein römischer Gutshof mit Portikussäulen entdeckt (Drack/Fellmann, Römer, S. 502). Zudem wird der Ort früh in einer Liste mit Zinsleuten genannt (Chart. Sang. I, n. 351).

1182 Unter der spätgotisch-barocken Kirche beziehungsweise der einstigen romanischen Kirche von Schongau (LU), das 831 als Güterort St. Gallens (*villa Scongaua*) genannt wird (ebd., n. 353), kamen Überreste eines römischen Gutshofes zutage (Ita, Antiker Bau, S. 101–103; Drack/Fellmann, Römer, S. 506).

1183 In Buchs (Bezirk Dielsdorf, ZH) wurden Überreste eines noch in der Spätantike existenten Gutshofes entdeckt (Drack, Baudenkmäler, S. 8).

1184 Im seit der Mitte des 8. Jahrhunderts (Chart. Sang. I, n. 10, 11) schriftlich genannten St. Galler Güterort Zell (Bezirk Winterthur, ZH) stiess man während archäologischen Untersuchungen im Baugrund der spätgotischen Kirche auf Mauerreste eines römischen Gutshofes (Drack/Fellmann, Römer, S. 567; Drack, Baudenkmäler, S. 11).

1185 Unter der Kapelle Peter und Paul wurden die Fundamente eines 18 × 18 Meter grossen gallorömischen Quadrattempels entdeckt (Meyer, Römische Schweiz, S. 94–96; Kessler, Ufnau, S. 4–6). Und selbst wenn Meyer (Römische Schweiz, S. 94–96) eine Kultkontinuität für unwahrscheinlich hält, ist eine fortgesetzte Nutzung dennoch möglich und die absichtliche Nutzung der vorhandenen Steinstrukturen für den späteren Kapellenbau wahrscheinlich. Für die benachbarte Insel Lützelau ist bereits zur Mitte des 8. Jahrhunderts eine frühe Kirche urkundlich nachweisbar und auch die Ufenau wird genannt (Chart. Sang. I, n. 10; Kessler, Ufnau, S. 6–8; architektonisch vgl. Untermann, Architektur, S. 97).

1186 Frei-Stolba/Paunier, Integration, S. 57.

zurück

und der bereits vorhandenen steinernen Fundamente und des Baumaterials aus den römischen Ruinen durchaus möglich.[1187]

Die Wahrscheinlichkeit einer Instandhaltung römischer Bauten darf selbst nach dem offiziellen Abzug der römischen Verwaltung nicht zu gering geschätzt werden. Fingerlin geht gar davon aus, dass noch in ‹nachrömischer› Zeit die römische Bauweise nachgeahmt wurde.[1188] Das Know-how ging bestimmt nicht von einem auf den anderen Tag verloren,[1189] insbesondere wenn wir vom Zurückbleiben einiger Soldaten in ehemals römischen Diensten zusammen mit ihren lokal verwurzelten Familien ausgehen. Ein Hinweis, der diesbezüglich wohl eher ins Leere zielt, ist der, dass die Gerüste zum Mauerbau in Arbon anders angebracht worden waren, wie jene in Pfyn oder Eschenz.[1190] Da diese Kastelle alle im selben Zeitraum – unter voller militärischer Besetzung – entstanden sind, darf man eigentlich davon ausgehen, dass die römischen Truppen wie üblich nach dem strikt gleichen Muster vorgingen, und dies insbesondere bei der Anlage von Lagerbefestigungen. Waren vielleicht bereits vor dem Abzug der Römer vom Bodensee lokale beziehungsweise ‹zivile› Kräfte als Unterstützung hinzugezogen worden? Lag es an den unterschiedlichen militärischen Formationen, die vor Ort stationiert waren? Oder wurden die lokalen Baumassnahmen aufgrund des Zeitdrucks und der erhöhten Bedrohungslage nicht ganz so generalstabsmässig durchgeführt wie sonst? Von der Form, Mauerdicke und Innenbebauung her lassen sich zwischen den Kastellen kaum Unterschiede feststellen, weshalb obiger Ansatz gut als Überinterpretation abgetan werden kann. Allerdings sind die Überlegungen bezüglich Nutzung lokaler Ressourcen (Zivilbevölkerung) eine Begründung, lokales Know-how anzunehmen.

Parallelen zur Severinsvita

Die Quellenarmut der Völkerwanderungszeit zwingen den Historiker verstärkt zu Mutmassungen. Die ersten thematisch hilfreichen Quellen des Frühmittelalters sind diesbezüglich oben angesprochene Hagiografien wie die Gallusvita. Daneben vermögen auch andere frühmittelalterliche Hagiografien unabsichtliche und zugleich grundlegende Informationen zur Übergangszeit zwischen Spätantike und Frühmittelalter sowie zur möglichen Kontinuität gewisser gesellschaftlicher wie baulicher Elemente zu überliefern, allen voran die Vita des heiligen Severin des Eugippius aus dem 6. Jahrhundert.[1191] Die Severinsvita betrifft das spätantike *Noricum* zwischen den Provinzen *Raetia secunda* und *Pannonia prima* und dürfte deshalb rein geografisch und politisch einige Parallelen zur für uns wichtigen *Raetia prima* bereithalten.[1192] Die Ge-

1187 Vgl. Steiner, Archäologie, S. 74.
1188 Fingerlin, Siedlungen, S. 128 f.
1189 Zur Kontinuität römischen Handwerks vgl. Windler/Graenert, Produktion, S. 334–337; Malin, Liechtenstein, S. 80 f. Vgl. dagegen die lokale frühmittelalterliche Bauweise (Goll, Holz im Steinbau, S. 103–106).
1190 Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon, S. 18.
1191 Für den Wortlaut wird im Folgenden ‹Eugippius, Vita s. Severini› massgebend sein sowie ‹Eugippius, Leben des hl. Severin› für alternative Übersetzungs- und Interpretationsvorschläge und weiterführende Informationen und Karten.
1192 Ebd., S. 40 f.; Eugippius, Vita s. Severini, S. 155.

schichte beginnt in einer Zeit des Umbruchs «als die Städte [*oppida*] Ufer-Noricums an der oberen Donau noch bestanden, aber fast kein einziges Kastell [*castellum*] von Barbarenüberfällen verschont blieb», wie Eugippius berichtet.[1193]

Severin galt bereits zu Lebzeiten als Heiliger oder zumindest als ‹Glücksbringer›, da er der lokalen Bevölkerung und den Kastellbesatzungen Sicherheit durch Gottvertrauen nahebrachte. Dadurch bewegte er sich zwischen den einzelnen *castella* hin und her, was uns einen Blick in die lokalen Geschehnisse ermöglicht. So schildert er die heikle Phase in der Zeit zunehmenden Kontrollverlustes durch Rom in einer Weise, wie wir uns das auch für den Bodenseeraum vorstellen können:

> Zu jener Zeit, da das römische Reich noch ungebrochen war, wurden die Soldaten vieler Städte [*oppida*] als Limes-Truppen [*milites*] aus öffentlichen Mitteln besoldet. Mit dem Aufhören dieser Gepflogenheit verfielen zugleich mit dem Limes auch die regulären militärischen Einheiten [*militares turmae*]. Nur die batavische Grenztruppe blieb halbwegs intakt.[1194]

Im Bodenseeraum werden vermutlich gewisse heimisch gewordene Verbände ihre Positionen nicht vollständig aufgegeben haben. Wie für Arbon bereits formuliert, dürfte sich der eine oder andere Soldat mit seiner Familie hinter die Kastellmauern zurückgezogen haben. Mit dem Vordringen neuer Bevölkerungsgruppen beziehungsweise der Alemannen kam es anschliessend sowohl zu kleineren oder grösseren Auseinandersetzungen als auch zu individuellen Arrangements. Unter Berufung auf die Wirkung des heiligen Severin soll dies nämlich auch in *Noricum* im Angesicht der vorrückenden Rugier so verlaufen sein, wenn auch nach einer grösseren Umsiedelungsaktion: «Die Romanen nun, die der heilige Severin unter seine Obhut genommen hatte, zogen von Lauriacum fort,[1195] wurden unter gütlichen Vereinbarungen in den Städten [*oppidis*] untergebracht und lebten in friedlicher Gemeinschaft mit den Rugiern.»[1196]

Wie für die ‹rätischen› Fälle Arbon, Konstanz, Bregenz, Tasgetium und womöglich Schaan, Irgenhausen und Oberwinterthur oben gezeigt werden konnte, wurde die lokale christlich-romanische Bevölkerung also nicht einfach ausgelöscht, sondern geduldet und gar integriert, wenn auch die Noriker dies durch ihre Tributpflicht teuer erkaufen mussten.[1197] Je nach Region geschah gar das Gegenteil und die neu zuge-

1193 Übersetzung von Nüsslein (ebd., S. 55, cap. 11,1). *Dum adhuc Norici Ripensis oppida superiora constarent et paene nullum castellum barbarorum vitaret incursus [...]* (ebd., cap. 11,1).

1194 Übersetzung nach Eugippius, Leben des hl. Severin, cap. 20,1. *Per idem tempus, quo Romanum constabat imperium, multorum milites oppidorum pro custodia limitis publicis stipendiis alebantur; qua consuetudine desinente simul militares turmae sunt deletae cum limite, Batavino utcumque numero perdurante* (Eugippius, Vita s. Severini, cap. 20,1).

1195 Zahlreiche Flüchtlinge hatten für letzte Widerstandsbestrebungen Schutz in *Lauriacum* (Lorch-Enns) gesucht (vgl. ebd., cap. 31,1).

1196 Übersetzung von Nüsslein (ebd., S. 97, cap. 31,6). *Igitur Romani, quos in sua sanctus Severinus fide susceperat, de Lauriaco discedentes pacificis dispositionibus in oppidis ordinati benivola cum Rugis societate vixerunt* (ebd., cap. 31,6). Vgl. hierzu Störmer, Baiuwaren, S. 46–49.

1197 May, Besitzgeschichte, S. 36 f. Müller (Urkunden, S. 67) vermutet aufgrund gewisser ‹Lücken› im Besiedlungsbild, dass diese alten romanischen Orte aufgrund der dort weiterhin lebenden Romanen von den Neuankömmlingen (Alemannen) gemieden worden seien. Für Bayern sowie den Alpenraum vgl. Störmer, Baiuwaren, S. 49.

wanderten Gruppen passten sich kulturell und sprachlich den einheimischen Romanen an.[1198] Das Bodensee-Grenzgebiet gehörte selbst nach dem offiziellen Abzug der römischen Truppen nominell zum Reich und da der Übergang mindestens in diesem Teil der *Raetia prima* und der *Maxima Sequanorum*[1199] beziehungsweise der *Germania prima* ab dem 5. Jahrhundert vermutlich ohne militärischen Widerstand von Statten ging,[1200] verblieben zahlreiche lokale Strukturen in gewohnter Weise und die alten steinernen Siedlungen dürften nebst der lokalen Bevölkerung auch den einen oder anderen Grafen sowie fränkischen Funktionär beherbergt haben.[1201] Bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts stand die heutige Ostschweiz rein rechtlich unter der Kontrolle der Ostgoten, die Ende des 5. Jahrhunderts in Italien die Macht übernommen hatten. Danach blieb ihnen nichts anderes übrig, als Rätien zusammen mit dem römischen *dux* in Chur (Familie der Zacconen-Victoriden) den Franken zu überlassen.[1202] Wie es um die faktischen Machtverhältnisse vor Ort stand, lässt sich nicht eruieren, doch dürfte die Unsicherheit bezüglich Zugehörigkeit und potenzieller Schutzherrn eigeninitiierte Refugien notwendig gemacht haben.

Zentral- und Kastellorte im Bodenseeraum

Nach dem eingangs gezeigten Zentralortmodell von Gringmuth-Dallmer erfüllen die meisten der Kastelle im Bodenseeraum mindestens einen Faktor, um als Zentralort unterster Stufe (Unterzentrum) zu gelten, nämlich den Faktor «Schutz». Die Möglichkeit, als Refugium zu dienen, erhebt diese Siedlungen besonders in jener Zeit über die gewöhnlichen «selbstgenügsamen (autarken) ländlichen Siedlungen» hinaus, und durch die häufig ebenso vorhandenen Zusatzfunktionen dürften einige der Kastelle gar als Mittelzentren gesehen werden. Diente das Kastell beispielsweise einem lokalen Fürsten als Sitz, kommt laut Ettel die Funktion «Herrschaft» hinzu, beherbergten die Mauern eine Kirche, erfüllte die Siedlung beziehungsweise das Kastell die Funktion «Kult».[1203] Die ebengenannten Kastelle mit Spuren früher Kirchen dürfen demnach zu den Siedlungen mit mehreren zentralen Funktionen gezählt werden und gehörten damit im frühmittelalterlichen Bodenseeraum zu einer Gruppe von Mittelzentren, die der umliegenden Landschaft als Zentralorte dienten. Deren Beherrschung – beispielsweise durch den Besitzerwerb des Klosters St. Gallen – konnte dem jeweiligen Herrn einen gewissen Einfluss über eine Kleinstregion sichern. Solche Orte konnten ihren Status durch politische Veränderungen aber auch

1198 Windler, Spätantike, S. 109–111.

1199 Zum westlichen Teil der heutigen Schweiz vgl. Demarez, Rauriker, S. 30 f. Zur Zugehörigkeit der jeweiligen Kastelle vgl. Karte bei Kaiser, Churrätien, S. 19.

1200 Vgl. Nuber, Südwesten, S. 27–29, 31.

1201 Roth-Rubi, ‹Kastell – Spätantike›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8603.php (3. 8. 2018); Malin, Liechtenstein, S. 24. Für die Gebiete im Oberaargau, wo St. Gallen ebenfalls über Güter verfügte, vermutet Marti (Frühmittelalter, S. 143) in der Zeit des Rückzuges der offiziellen römischen Truppen keine grossen Veränderungen, da die neuen Herrscher, burgundische Könige, besonders in der Anfangszeit eher noch «als Statthalter der römischen Kaiser» agierten. Auch hier dürfte also eine friedliche Verschiebung der Machtverhältnisse stattgefunden haben. Vgl. Morerod/Favrod, Sozialer Raum, S. 86 f.

1202 Frei-Stolba/Paunier, Integration, S. 51; Morerod/Favrod, Sozialer Raum, S. 88.

1203 Gringmuth-Dallmer, Zentralorte, S. 11.

wieder verlieren. So darf Arbon zu Beginn des frühen Mittelalters mit seinen Mauern, dem lokalaristokratischen Tribun, der Kirche und dem Hafen durchaus als Oberzentrum gesehen werden. Durch die zunehmende Macht des karolingischen Thurgaugrafen, durch das Wiedererstarken der Zentren Konstanz und Bregenz sowie aufgrund der Entstehung neuer Zentren wie Romanshorn und St. Gallen dürfte Arbon allerdings bereits im 9. Jahrhundert nur noch als Mittelzentrum wahrgenommen worden sein. Zeigt sich dies womöglich an der Bezeichnung einer solchen Siedlung?

Daraus liesse sich unter anderem die Frage ableiten, welche ehemaligen Kastellorte im Frühmittelalter denn letztlich noch als *castra* bezeichnet wurden und warum. Eine Möglichkeit sind Kastellgemeinschaften, die mit eigenen Vorstehern agieren beziehungsweise die ‹von aussen sichtbar› in oder bei einem Kastell leben. Des Weiteren könnte sich der Kastellbegriff bereits so unauslöschlich in die orale Tradition der Bevölkerung eingepasst haben, dass er gar Teil des Ortsnamens wurde. Mit einem Blick in die St. Galler Urkunden erkennen wir, dass der Begriff *castrum* nach 801/802[1204] plötzlich aus der St. Galler Urkundenüberlieferung verschwindet.[1205] Dies könnte daran liegen, dass die zuvor als solche bezeichneten Kastelle, nämlich Arbon, Bregenz und Eschenz, nicht mehr in der Überlieferung vorkommen oder weil die Kastellbezirke durch die karolingische Neuordnung politisch keine Rolle mehr spielen.[1206] Der ersten Möglichkeit entgegen zu halten ist eine Nennung von Bregenz um 802,[1207] die bereits ohne *castrum*-Zusatz erfolgte. Besonders für Arbon dürfte das Wegfallen des *castrum*-Begriffes, der im 8. Jahrhundert selbst zur Bezeichnung des Arbongaues verwendet worden war, ein Zeichen neuer Oberhoheit sein. Eine wirkliche Untersuchung hierzu lässt sich jedoch nicht anstellen, da Arbon – als letztlich einzige ‹richtige› Kastellsiedlung mit Tribun und langer soziopolitischer Kontinuität seit der Spätantike – bereits im nun fränkisch gefärbten politischen Gefüge des Bodenseeraums des 9. Jahrhunderts keine Rolle mehr spielte.

‹Ungarn- und Heinrichsburgen›

Der bisherige Fokus lag auf den ehemals römischen Befestigungen, da man ansonsten nicht mit ‹professionell› geschützten Orten für die Bevölkerung rechnen durfte. Der Bedarf nach eigenen lokalen Refugien war aber besonders in gefährlichen Zeiten gross. Dazu gehören im Bodenseeraum eine ganze Reihe von Befestigungsanlagen, die aufgrund ihrer schnellen und dadurch vergänglichen Holz-Erde-Bauweise zu einer Gruppe von Bauten und Refugien gezählt werden, die als «Ungarnburgen» und «Heinrichsburgen» seit über einem Jahrhundert durch die Forschung geistern.[1208] Dabei kann in vielen Fällen aufgrund des Fehlens von Schriftzeugnissen und

1204 Chart. Sang. I, n. 162.
1205 In einer Urkundenkopie des 11. Jahrhunderts im StALU, deren verlorenes Original auf die Zeit um 853 datiert wird, ist allerdings noch einmal die Rede von einem *castrum* im Falle Zürichs: *in castro Turicino iuxta fluvium Lindemaci ęcclesiam construeret* (UBZH I, n. 67).
1206 Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 17.
1207 Chart. Sang. I, n. 168.
1208 Reinecke (Spätkeltische Oppida, S. 45) nennt sie ‹Ungarnrefugien›, Erdmann (Burgenbauordnung, S. 69–72) ‹Volksburgen›, Büttner (Burgenbauordnung, S. 3) ‹Schutzburgen›, von Uslar

zurück

einer Armut archäologischer Funde nicht einmal das Alter der Bauten bestimmt werden. Als «Ungarnburgen» werden die während der Ungarneinfälle aufgeworfenen Holz-Erde(-Stein)-Refugien mit zeitlich begrenzter Nutzung benannt. Dagegen ist die Bezeichnung «Heinrichsburg» das Resultat einer auf der Sachsengeschichte des Widukind von Corvey und auf den Wundertaten des heiligen Wigbert beruhenden Ansicht, König Heinrich I. hätte um das Jahr 926 eine reichsweite Burgenbauordnung zum Schutz vor den Ungarn herausgegeben. Besonders Letzteres gilt aus Sicht der heutigen Forschung jedoch als überholt. So berichtete Widukind:

> Gerichtstage, alle Zusammenkünfte und Gastmähler liess er in den Burgen abhalten, an deren Bau man Tag und Nacht arbeitete, um im Frieden zu lernen, was im Notfall gegen die Feinde zu tun sei. Ausserhalb der Burgen gab es nur minderwertige oder überhaupt keine Mauern.[1209]

Und aus Wigberts Wundertaten erfahren wir:

> Nachdem es kürzlich den Heiden vergönnt war, uns einen schweren und unheilvollen Schlag zu versetzen, wurde in Übereinstimmung von König und Reichsfürsten ein Gesetz erlassen und angeordnet, dass abgegrenzte Plätze für die Versammlungen ehrbarer Männer und Frauen mit Befestigungswerken und starken Mauern zu umgeben seien.[1210]

Widukinds Angaben sind im Gegensatz zu jenen um 940 in Hersfeld entstandenen *miracula* grösstenteils von Ungenauigkeiten und Fehlern gezeichnet. Laut Frey steht die Anordnung zum Burgenbau und -ausbau zudem in starkem Missverhältnis zu den tatsächlichen archäologischen Befunden. Zum Teil tauchen dadurch strategisch und wehrtechnisch bedeutsame Befestigungen in den Schriftquellen verhältnismässig wenig oder gar nicht auf, während kleinere, jedoch literarisch überhöhte Befestigungen von Historikern zu zentralen Orten des Geschehens erhoben werden, obwohl uns die archäologischen Befunde etwas anderes aufzeigen.[1211]

Beide Quellen wurden durch Erdmann und Büttner genauer auf einen königlich organisierten Burgenbau hin untersucht, wobei vor allem die Frage im Zentrum stand, ob es sich in der angeblichen Bauanordnung Heinrichs I. um eine reine Zusammenkunft in Burgen, die Errichtung von neuen Burgen, die Befestigung von

(Befestigungen, S. 161–165) ‹Ungarnwälle›/‹Heinrichsburgen›, Gersbach (‹Bürkli› bei Riburg, S. 274, und Urgeschichte, S. 196) ‹Ungarnwälle›/‹Fliehburgen›, Schneider (Haldenburg, S. 55) ‹Ungarnwälle› und Weithmann (Ungarn-Fliehburgen, S. 6) spricht von ‹Landesburgen›.

1209 Übersetzung von Rotter/Schneidmüller (Widukind, Res gest. Sax., S. 83). *Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari; in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia* (ebd., cap. I,35). In der früheren Bearbeitung von Buchner (Res gest. Sax., S. 69) waren *conventus* noch als ‹Markt› sowie *moenia* als ‹feste Häuser› interpretiert worden. Erdmann (Burgenbauordnung, S. 59–63) führte zu *conventus* zusätzlich die Überlegung eines geistlichen Konvents an, schloss einen solchen aber sowohl im Text von Widukind als auch in den *miracula sancti Wigberti* aus (vgl. Fleck, Mirac. s. Wigberti, S. 164, Anm. 9).

1210 Übersetzung von Fleck (ebd., S. 123). *Nuper dire calamitatis flagello super nos paganis concesso, regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circundari* (ebd., cap. V). Für Büttner (Burgenbauordnung, S. 2) stellt dieser Mirakelbericht eine zuverlässigere Quelle dar als Widukinds Schilderung.

1211 Frey, Frühmittelalterliche Burgen, S. 179, 181; Kellner, Ungarneinfälle, S. 146 f.

Versammlungsplätzen als Refugien oder – direkt auf die *agrarii milites* ansprechend – um die rein personelle Besetzung der bereits bestehenden Befestigungen handle.[1212] Nach Erdmann würden Burgen und Versammlungsplätze vielfach zusammenfallen, so im Beispiel der Pfalz Werla, der «hervorragendsten Heinrichsburg».[1213] Es kämen danach also sowohl befestigte Pfalzen wie weitergenutzte Römerkastelle infrage. Ob nun, wenn schon nicht der Bau, so doch die Nutzung solcher Anlagen ‹von oben› herab verordnet wurde, gehörte zu Erdmanns Zeiten noch nicht zu den zentralen Fragen. Zur militärischen Besetzung der Anlagen sind vor allem die ebengenannten *milites agrarii* des Widukind von Corvey zu erwähnen:

> Zuerst wählte er unter den bäuerlichen Kriegern [*agrari milites*] jeden neunten Mann aus und liess ihn in den Burgen [*urbes*] wohnen, damit er hier für seine acht Genossen [*confamiliares*] Wohnungen errichte und von allen Früchten den dritten Teil empfange und verwahre. Die acht übrigen sollten säen und ernten und die Früchte sammeln für den Neunten und dieselben an ihrem Platze aufheben.[1214]

Diese «ländlichen Dienstmannen» – wie sie Erdmann nennt – sollten als ständige militärische Besatzung in den Burgen wohnhaft werden, was aber bereits derselbe stark anzweifelt, da die nahrungsmitteltechnische Grundversorgung der Bevölkerung mit dem dauerhaften Fehlen eines Neuntels der arbeitsfähigen Kräfte wohl kaum funktioniert hätte.[1215] Fleckenstein ist diesbezüglich etwas weniger kritisch und spricht von der Gleichstellung von *cives* und *agrarii milites*, welche er als «Volksgenossen» und «Bauernkrieger» bezeichnet. Diese hätten der bäuerlichen Verpflichtung der *defensio patriae*[1216] entsprechend in jener Notzeit Folge leisten müssen. Heinrich I. habe es offenbar verstanden, die alten karolingischen Königsrechte durch Heranziehen der umliegenden Bevölkerung zum Bau und Unterhalt von Befestigungen neu zu beleben.[1217]

Zeitgenössische Parallelen – Burghal Hidage

Durchaus zu vergleichen wäre die Abwehr durch die *agrarii milites* mit der Organisationsform, die in England und auf dem restlichen Kontinent zur Abwehr gegen die ‹Wikinger› angewandt wurde.[1218] Dem Burghal Hidage, einem Verzeichnis aus Wessex der Jahre 914–924, sind die Verteidigungsbestrebungen Alfreds des Grossen gegen die Normannen zu entnehmen, die hauptsächlich aus der Anlegung eines Befestigungssystems bestand. Laut Hindley soll Alfred alte römische Wälle mit in die Befestigungsanstrengungen einbezogen haben, wozu ihn ein früherer Besuch in

1212 Bachrach, Warfare, S. 35; Erdmann, Burgenbauordnung, S. 59–76.
1213 Ebd., S. 63.
1214 Übersetzung von Buchner (Res gest. Sax. I, S. 69). *Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent* (ebd., cap. 35).
1215 Erdmann, Burgenbauordnung, S. 73.
1216 Vgl. Reuter, Plunder and tribute, S. 89 f.
1217 Fleckenstein, Agrarii milites, S. 27–29.
1218 Last, ‹Burgenbauordnung Heinrichs I.›, LexMa 2, Sp. 1005.

Rom bewogen haben soll.[1219] – Ein gewisser Austausch mit dem Festland könnte also diesbezüglich stattgefunden haben, wenn auch Alfreds Rombesuch in seiner Kindheit stattfand. Zur Bemannung der einzelnen Festungen sollten aus allen ‹boroughs› Männer verpflichtet werden, und zwar pro Hufe (‹hide›) ein Waffenträger.[1220] Der mobilen Kampfweise von Ungarn wie Normannen wurde also sowohl in den fränkischen als auch in den angelsächsischen Königreichen in ähnlicher Weise begegnet. Man hatte erkannt, dass auf den ersten Ansturm zwar nie rechtzeitig reagiert werden konnte, dass man aber durchaus eine erfolgreiche Rückkehr der vollbeladenen Plünderer aus dem Hinterland verhindern konnte, indem man diesen den Rückzug in ihre heimatlichen Weidegründe beziehungsweise zu ihren Schiffen verwehrte. Der Einfall wurde durch die Besatzungen der kleinen Festungen registriert und während die Plünderungen im Hinterland stattfanden, konnte aus dem Umland eine eigene kleine Streitmacht aufgestellt werden.[1221]

Künftige Plünderungen sollten so durch eine ‹attraktivitätssenkende Risikoerhöhung› unterbunden werden. Soweit zumindest die Theorie, denn ein effizientes Funktionieren lässt sich durch die zeitgenössischen Quellen kaum nachweisen. Im Endeffekt dürfte diese Taktik lediglich ein Umlenken der Plündererströme zu weniger beschützten Zielen bewirkt haben. Für den westfränkischen Bereich berichten Poly und Bournazel noch stärker von dauerhaft besetzten Befestigungen. Während wir für die Burgbesatzungen im schwäbischen Raum des 10./11. Jahrhunderts vornehmlich auf Termini wie *custodes*, *castellani*, *vigiles* und *tutores* stossen, die mehr funktionsgebunden ihren Dienst in einer Befestigung taten – wie oben unter den Hörigen mit Sonderfunktionen zu sehen war –, tauchen im Westfrankenreich verstärkt befestigungsspezifische Personenbezeichnungen wie *castellani*, *oppidani* und *equites castri* unter dem Kommando eines *vicarius castri* oder eines *princeps castri* auf. Deren Aufgabe bestand grösstenteils in der Normannenabwehr. Wie im Ostfrankenreich und den angelsächsischen Königreichen waren so auch im Westfrankenreich zwischen dem Ende des 9. und Mitte des 11. Jahrhunderts zahlreiche neue Burgen, Stadtmauern und sonstige Umwehrungen sowie Refugien entstanden.[1222] Nach der eingangs besprochenen Theorie der ‹mutation féodale› dürfte auch diese Vervielfachung an Wehrbauten ihren Beitrag zur reichsweiten Transformation beigetragen haben, denn um das Jahr 1000 sollen weit weniger als die Hälfte dieser Befestigungen im Westfrankenreich der direkten oder indirekten Kontrolle des Königs unterstanden haben.[1223] Eine ähnliche Entwicklung darf man sich für das östliche Reich vorstellen.

1219 Hindley, Anglo-Saxons, S. 226–229.
1220 Brooks, ‹Burghal Hidage›, LexMa 2, Sp. 1053.
1221 Vgl. Beeler, Warfare, S. 227 f. Coupland (Carolingian army, S. 50–54) beschreibt zudem den Bau von Flotten und Küstenwachen zur Früherkennung herannahender Schiffe.
1222 Poly/Bournazel, Mutation, S. 24–26; Le Jan, Princes et sires, S. 148.
1223 Ebd., S. 25.

zurück

Zur neueren Erforschung von Ungarnrefugien

Seit 2009 hat die Forschung über die ostfränkischen ‹Ungarnburgen› erneut an Fahrt gewonnen, nicht zuletzt durch einen Forschungsschwerpunkt des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz[1224] und ein interdisziplinäres Projekt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt.[1225] In Letzterem sind für mich durch die fächerübergreifenden Untersuchungen besonders die Überschneidungen in der Befestigungsart bronzezeitlicher, eisenzeitlicher und frühmittelalterlicher Refugien und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Strukturveränderungen von hohem Interesse. Die Ausnutzung natürlicher Begebenheiten unter minimalem Materialaufwand zum Schutz möglichst grosser Bevölkerungsgruppen in Notzeiten führte über die Jahrhunderte hinweg zu durchaus vergleichbaren Bauwerken, deren Nutzungsdauer durch ihre häufig vergängliche Bauweise schwerlich eingrenzbar ist. So wurden viele antike ‹Fluchtburgen› oftmals zu voreilig als frühmittelalterliche Festungen interpretiert.[1226] Ettel nennt für ‹Ungarnburgen› beziehungsweise Befestigungen und Herrschaftszentren des 10. Jahrhunderts grundsätzlich die drei Grundtypen Ringwallanlage, Abschnittsbefestigung und geometrische Burg und führt als typisch zeitgenössische Bauweisen Trockenmauern, Mörtelmauern und geschüttete Wälle auf.[1227] Insbesondere die geschütteten Wälle werden mit den Ungarneinfällen des 10. Jahrhunderts in Verbindung gebracht, worunter als typisches Beispiel stets die St. Galler Waldburg von 926 fällt.[1228] In erster Linie mag dies an der guten chronikalen Überlieferung liegen, denn eine erste wissenschaftliche Untersuchung erfolgte erst 1976 durch Schwarz.[1229] Neben dem Aussehen war aber auch der direkte Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die ungarischen Einfälle ausschlaggebend.

Die Waldburg der St. Galler Mönche soll 926 aus direktem Anlass errichtet und spätestens um 954 (wohl deutlich früher) wieder verlassen worden sein und sei somit ein echtes Ungarnrefugium gewesen.[1230] Demnach müsste man also gar zwischen ‹echten› und ‹unechten› beziehungsweise nur zeitweise mit ‹Ungarnwällen›

1224 «Reiterkrieger, Burgenbauer. Die frühen Ungarn und das ‹Deutsche Reich› vom 9. bis zum 11. Jahrhundert», https://web.rgzm.de/forschung/forschungsfelder/a/article/reiterkrieger-burgenbauer-die-fruehen-ungarn-und-das-deutsche-reich-vom-9-bis-zum-11-jahrhunder (3. 8. 2018).

1225 «Prähistorische Konfliktforschung: Burgen der Bronzezeit zwischen Taunus und Karpaten», www.uni-frankfurt.de/61909471/Praehistorische__Konfliktforschung (3. 8. 2018), darunter besonders der mediävistische Schwerpunkt «Burgen und Kriegergruppen in der politischen Kultur der Karolingerzeit».

1226 Sage, Ungarnkriege, S. 7–13, 18.

1227 Ettel/Werther, Herrschaftszentren, S. 146; Ettel, Burgenbau, S. 139–141.

1228 Ebd., S. 150–153; ders., Herrschaftszentren, S. 147; ders., Ungarnburgen, S. 47 f., 53; ders., Adelige Zentralorte, S. 94 f.; Schulze, Kriegergrab, S. 487–495. Für das Gebiet des heutigen Kantons Zürich nennt Drack (Baudenkmäler, S. 15) den «Riesenwall auf dem Rinsberg bei Eglisau», ein Erdwerk auf dem Irchel («Schartenflue»), die Wallanlage «Alte Burg» bei Bülach und eine Wallanlage Ebnet bei Weiach als solche Ungarnburgen.

1229 Schwarz, Landesausbau.

1230 Ebd., S. 402–404. Das Jahr 954 wird oft als Enddatum der Waldburg genannt, da um diese Zeit die erste Ummauerung des Klosters St. Gallen und seiner Siedlung entstand und ein solches Refugium daher nicht mehr nötig gewesen sei (vgl. Schulze-Dörrlamm, Schweiz, S. 26). Ettel (Ungarnburgen, S. 64) warnt allerdings davor, Befestigungen mit Wällen im Stil der Ungarn-

zurück



Abb. 19: Wälle der ehemaligen Ungarnbefestigung der St. Galler Mönche von 926 auf der Flur «Waldburg» bei Häggenschwil. Blick auf den Durchstich im Südwall.

bestückten Burgen unterscheiden.[1231] Die Lage in einer Flussschleife der Sitter beim Hof Tobel in Häggenschwil bot für die geflüchteten St. Galler Mönche, ihre Helfer und das Klostergesinde sowie für das Archiv und einige liturgische Gerätschaften natürlichen Schutz, der durch das Aufschütten von Erdwällen noch erhöht wurde.[1232] Zur Besatzung der Waldburg – bestehend aus bewaffneten Mönchen und ‹bäuerlichen Untertanen› – ist bereits im Abschnitt zu den Waffenträgern und Kriegern eingegangen worden. Wie andernorts ebenfalls, geschah dieser Burgenbau durch den St. Galler Abt zwar ohne Munitionsregal, entsprach in seiner Weise aber völlig dem Zeitgeist.[1233] Die königliche Versammlung in Worms, wo jene angebliche Burgenordnung verkündet worden sein soll, fand nur wenige Monate nach dem Ungarneinfall in St. Gallen (Mai 926) statt. Zu behaupten, die St. Galler Ungarnburg hätte dort

wälle zu voreilig als solche zu interpretieren, ohne vorherige Untersuchung des Innenlebens der Anlagen.

1231 Streich (Burg und Kirche, S. 72–74, 145 f.) sieht in diesen Anlagen reine Refugien in Notzeiten, die ansonsten unbewohnt gewesen seien.

1232 Zur Lage und Grösse vgl. den Plan zur Waldburg bei Wagner, Waldburg, Abb. 3.

1233 Vgl. ebd., S. 14 f.; Aurell, Noblesse en occident, S. 48 f. Zum Munitionsregal vgl. Zeune, Ritterburgen, S. 14–16.

gar als Vorbild für die Burgenbauordnung gewirkt, ist wohl gewagt,[1234] dennoch mag dieser Fall erfolgreicher Ungarnabwehr unter minimalstem Ressourcenaufwand ein weiteres Exempel zur Bestärkung solcher Bestrebungen gewesen sein.

Mit weiteren archäologischen Spuren der Ungarneinfälle des 10. Jahrhunderts – auch für das Gebiet der heutigen Schweiz – hat sich in den letzten Jahren besonders Schulze-Dörrlamm intensiv beschäftigt.[1235] Sie zeigt anhand verschiedener Beispiele, dass die Ungarnrefugien über keinen einheitlichen Grundriss oder Bau verfügten, sondern lediglich durch die Aufschüttung von sehr hohen und breiten Erdwällen in unterschiedlicher und den natürlichen Begebenheiten angepasster Weise errichtet und durch spezielle Annäherungshindernisse gegen Reiter ergänzt worden waren.[1236] Auch würden die Schriftquellen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Schäden der Ungarneinfälle widerspiegeln, wohingegen bei den meisten Pfeilspitzenfunden mit Überfällen der Ungarn zu rechnen sei.[1237] So darf der Fund einer ungarntypischen Pfeilspitze nahe des St. Galler Stiftsbezirks durchaus als Zeuge eines solchen Überfalls gewertet werden.[1238] Als interessantes Beispiel nennt Schulze-Dörrlamm das St. Galler Refugium bei Häggenschwil, welches dank der schriftlichen Überlieferung zwar zweifelsohne als Ungarnrefugium gesehen werde, das aber nur über niedrige Wälle und somit über keine eigentlichen Ungarnwälle und ebenso wenig über besondere Reiterhindernisse verfügt habe.[1239] Wenn auch die Begriffe des Ungarnwalles und des Ungarnrefugiums zu Fachtermini geworden sind, so bleiben sie dennoch für zahlreiche Fälle äusserst ungenau und sind, trotz zahlreicher Definitionsversuche anhand der äusseren Erscheinung, zuletzt doch immer über ihren vermuteten oder durch Quellen belegten Verwendungszweck als solche anzuerkennen.

Als typische Merkmale von Ungarnburgen und -wällen seien hauptsächlich hohe Wälle, eine unregelmässige Form der Anlage, Zangen- und Trichtertore sowie Annäherungshindernisse (Erdrippen, Vorwälle, Gräben und künstliche Hangterrassen) zu sehen und all dies mit dem hauptsächlichen Baumaterial Holz, Erde und Stein.[1240] Wichtigstes Ziel war die Eliminierung des grössten ungarischen Vorteils, des wendigen Angriffs zu Pferd. Der Feind sollte so weit wie möglich von den Festungsmauern ferngehalten und zum Kampf zu Fuss gezwungen werden.[1241] Nach den

1234 Ebd.
1235 Mit den Ungarn in der Schweiz (insbesondere in St. Gallen) hat sich zudem der «Ungarisch Historische Verein Zürich» zusammen mit dem StiASG beschäftigt (Duft/Wissura-Sipos, Ungarn; Vogler, Ungarn).
1236 Schulze-Dörrlamm, Ungarneinfälle, S. 114; dies., Ungarn, S. 46; dies., Schweiz, S. 23 f.
1237 Dies. (Ungarneinfälle, S. 117; dies., Ungarn, S. 51) rechnet nur in den wenigsten Fällen mit als «Andenken» verschleppten Funden.
1238 Bei der Pfeilspitze handelt es sich um eine eiserne Schaftdornpfeilspitze, die im Rahmen des Projekts «Neugestaltung südliche Altstadt» an der Kugelgasse 19, etwa 100 Meter nordöstlich der heutigen Kathedrale St. Gallen, in einer Schicht des 9./10. Jahrhunderts, gefunden wurde (Rigert/Schindler, Stiftsbezirk, S. 40 sowie Abb. 8).
1239 Dies., Ungarneinfälle, S. 114.
1240 Schwarz, Birg Hohenschäftlarn, S. 223, 230–234; ders., Landesausbau, S. 392, 395–398, 401–404; Uenze, Birg Kleinhöhenkirchen, S. 196–198; Kirchberger, Baumaterialien, S. 209–211; Brachmann, Burgenbau, S. 39–41; Ettel, Befestigungsbau, S. 367, 370–378; Schneider, Haldenburg, S. 57; Heine, Wehranlagen, S. 22.
1241 Weidemann, Hof, Burg und Stadt, S. 118.

zurück

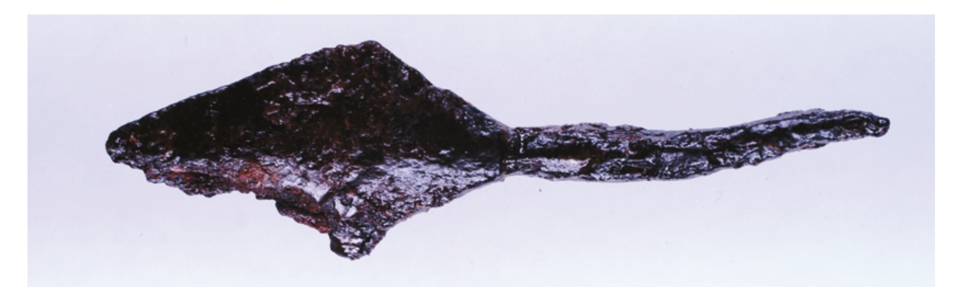


Abb. 20: Ungarische Pfeilspitze, die nahe des Stiftsbezirks in St. Gallen gefunden wurde (Foto KASG).

bereits genannten Anlagen werden heute insbesondere die Haldenburg bei Schwabegg,[1242] die Birg bei Kleinhöhenkirchen, das ‹Bürkli› bei Riburg (Möhlin), die Birg bei Hohenschäftlarn und der Weiherberg bei Ederheim als typische ‹Ungarnburgen› angesehen.[1243] An der Stelle dieser Anlagen existierten teilweise seit der Bronzezeit Befestigungen. Wie auch obige Auswahl an klassischen Ungarnrefugien zeigt, findet sich diese Art der Munifizierung besonders im ‹deutschen Süden›, in den während des 10. Jahrhunderts besonders gefährdeten Herzogtümern Bayern und Schwaben.

Doch welche Rolle spielen die Ungarnburgen für diese Untersuchung? Zum einen sind sie der Schlüssel für die Entwicklung lokaler Zentralorte, die aufgrund ihrer Wehrhaftigkeit Bevölkerungs- und Bedeutungszuwachs erhielten, zum anderen bedeutete die Möglichkeit, Schutz zu bieten, zugleich übermässigen Machtzuwachs für lokale Herren, die im Besitz einer solchen Anlage waren. Die lokale Einflussnahme dürfte auf jeden Fall bedeutender gewesen sein als nicht nachweisbare Versuche des weit entfernten Königs. Wie für die ältere Forschung bereits angesprochen und wie es leider auch in einigen neueren Publikationen zu lesen ist, sollen diese Anlagen zwar durch eigene Leistung und Anstrengung lokaler Gewalten entstanden sein, aber dennoch stets unter dem planerischen Auge des Königs.[1244] Diese königszentrierte Vorstellung konnte durch das oben erwähnte Projekt des Römisch-Germa-

1242 Eine Vielzahl typischer Merkmale konnte insbesondere durch LIDAR und Geomagnetik auf dem Gebiet der ehemaligen Haldenburg entdeckt und sichtbar gemacht werden (vgl. Bäcker/Werther, Haldenburg, S. 52 f.). Seither gilt diese als klassischer Vertreter der Ungarnburgen (vgl. Ettel, Ungarnburgen, S. 62–64).

1243 Schulze, Kriegergrab, S. 487–495; Weithmann, Ungarn-Fliehburgen, S. 7–19; Schneider, Haldenburg, S. 55 f.; Uenze, Birg Kleinhöhenkirchen; Kirchberger, Baumaterialien, S. 209–211; vgl. ebenso Berger, Hesselberg. Zur weiteren Forschungsgeschichte vgl. insbesondere Pantermehl, Mythos Ungarn, S. 216–218; Ettel, Ungarnburgen, S. 48–64, sowie für weitere Quellen vgl. Schneider, Ungarnwälle, S. 160–173.

1244 Büttner, Burgenbauordnung, S. 16 f.; ders., Ungarn, S. 447. Weithmann (Ungarn-Fliehburgen, S. 5) glaubt vierzig Jahre später noch an eine planmässige und zentral gelenkte Landessicherung und hält somit ein königszentriertes Bild des Frühmittelalters aufrecht, wie es vermutlich nie existiert hat, und Bachrach (Warfare, S. 26, 34 f.) spricht jetzt noch von einem ausgeklügelten Verteidigungssystem, das im Sinne des modernen militärtheoretischen Begriffes der «Defense in Depth» (vgl. Berend, Medieval Hungary, S. 9, 13) generalstabsmässig durch Heinrich I. installiert worden sei. Vgl. für eine ähnliche Vorstellung in karolingischer Zeit Schneider, Haldenburg, S. 58.

nischen Zentralmuseums nun auch archäologisch widerlegt werden. Zum Teil wurden schlicht ältere, bereits bestehende Anlagen ausgebaut, in vielen Fällen wird gar der Ausbau von keltischen Oppida[1245] und römischen Kastellen[1246] vermutet.[1247]

Denken wir an obige Versuche, ehemalige römische Stützpunkte mit klösterlichen Zentralorten und ‹Stammsitzen› der lokalen Elite in Verbindung zu bringen, so machen diese selbstständigen Versuche der Herrschaftsetablierung und -sicherung sowie spontane Eigeninitiativen wie im Falle St. Gallens durchaus mehr Sinn als ein zentralistisch organisierter Burgenbau. Kellner führt dazu an, dass ein zu ausgeklügeltes Befestigungsnetz wohl gegen die Praxis im Mittelalter verstossen hätte, nach welcher eher auf aktuelle Bedrohungen reagiert worden sei.[1248] Was freilich mit einer höheren Instanz in Verbindung stehen könnte, wären grössere Refugien, die zugleich als Heeresversammlungsplätze für königliche Aufgebote hätten dienen können.[1249] Wo sich solche befunden haben könnten, ist allerdings ungeklärt. Leyser unterstützt die Idee der Versammlungsplätze und vermutet dahinter weniger die Ungarngefahr als das Abhalten von Versammlungen und die Sakralität, die der Herrscher durch grosse Bauprojekte erlangen konnte, was insbesondere nach dem Übergang von der karolingischen zur ottonischen Königsherrschaft dringend zur eigenen Legitimierung nötig war.[1250] Baulich sieht Zettler die Fliehburgen des 10. Jahrhunderts als Vorgänger der hochmittelalterlichen «Adelsburgen», wobei er ebenfalls die St. Galler Waldburg nennt, und als frühste Beispiele führt er die Befestigungen auf dem Hohentwiel, in Breisach, in Zürich (Lindenhof) und in Stammheim auf, welche zum Teil unten noch ausführlicher behandelt werden.[1251]

Als zusätzliches Betrachtungsfeld zu den Ungarnfliehburgen, das womöglich gar nicht direkt mit diesen im Zusammenhang steht, aber dennoch reichsweit zu beobachten ist, sind die ‹Kirchenburgen› und ‹Wehrkirchen› zu nennen. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung wurden die ‹Kirchenburgen› und befestigten Friedhöfe – zum Teil im Verbund von ‹Volksburg›, Kultstätte und Kirche – mit ihrer schützenden Funktion gar als die ‹Normaltypen der Heinrichsburgen› betrachtet.[1252] Deren weitere Ausführung führt im Kontext dieser Arbeit allerdings zu weit.

1245 Reinecke, Spätkeltische Oppida, S. 45; ders., Ringwall, S. 32; Schwarz, Wallanlagen, S. 38 f.

1246 Brachmann, Befestigungsbau, S. 96. Kellner (Ungarneinfälle, S. 150) hält die Weiternutzung solcher älteren Strukturen für unwahrscheinlich und zieht nur die Einbeziehung naturräumlicher Begebenheiten (Berge, Wälder etc.) in Betracht.

1247 Steuer (Germanische Heerlager, S. 114–121; ders., Herrschaft, S. 149–153) sieht hinter vielen dieser alten Befestigungen und Höhensiedlungen germanische ‹Adelssitze› und Heerlager.

1248 Kellner, Ungarneinfälle, S. 97 f.

1249 Ettel, Befestigungsbau, S. 366 f.

1250 Leyser, Herrschaft und Konflikt, S. 137, 146 f.; Erkens, Sakralkönigtum, S. 4 f.; Boshof, Sakrales Königtum, S. 344. Zum «ottonischen Neuanfang» beziehungsweise der entsprechenden Übergangszeit vgl. Lubich, Ottonische Neuanfänge, S. 243 f.; Althoff/Keller, Neubeginn, insbesondere S. 69 f.; Boshof, Königtum, S. 3–5.

1251 Zettler, Burgen im Breisgau, S. 232–234.

1252 Erdmann, Burgenbauordnung, S. 75 f. Zwar sollte nicht jede Kirche mit hohem Turm, dicken Mauern und kleinen schiessschartenartigen Schlitzen gleich als wehrhaftes Refugium gesehen werden, wie dies lange Zeit insbesondere durch die Kunstgeschichte dargestellt wurde, doch können solche – meist steinernen – Bauten naheliegenderweise als natürliche Refugien gedient haben (Losse, Burgen, S. 44 f.; Sennhauser, Klostermauern, S. 212, 217). «Unter einer Kir-

zurück

2.3.2 Bischofsburg und Königspfalz – zur Frage schwäbischer Zentralorte

Bereits über die Betrachtung der Itinerare einzelner ostfränkischer Herrscher wird erkennbar, dass die königliche Gastung in Schwaben nicht nur durch die königlichen Pfalzen, sondern im Besonderen durch Bischofssitze und Klöster gewährleistet wurde.[1253] Diese Orte ragten meist schon aufgrund ihrer enormen Aufnahmekapazität als Sammelstellen und Verwaltungsmittelpunkte sowie je nach institutioneller Ausrichtung auch aufgrund weiterer geistlicher, geistiger, handwerklicher, handels- und verkehrstechnischer Funktionen als schwäbische Zentralorte heraus.

Daneben dienten besonders die kirchlichen Institutionen zusätzlich als zuverlässiges und vor allem reichsweit vorhandenes, engmaschiges Nachrichtenübermittlungssystem, wobei Bode besonders die Bischöfe als königliche Träger des Nachrichtenaustausches bezeichnet.[1254] Hinzu kommen vermehrt ab dem 10. Jahrhundert zahlreiche Befestigungen und Burgen, die dem Schutz sowie der Kontrolle und Überwachung des Zoll-, Waren- und Personenverkehrs dienten. «Dazu gehören im ausgehenden 7. bis 10. Jahrhundert einerseits Befestigungen im ehemals römischen Gebiet, andererseits ausserhalb dessen einstigen Territoriums die Errichtung frühmittelalterlicher Burgen, insbesondere als fortifikatorische, militärische Absicherung von weltlichen und geistlichen Zentralorten: Klöstern und Bistumssitzen, Königshöfen und -pfalzen. Königtum und Herzogtum, wenig später die Kirche, waren in erster Linie die Träger und Hauptakteure des Burgen- und Befestigungsbaus und bildeten bis zum Investiturstreit in salischer Zeit eine Einheit der landmässigen, strukturellen, administrativen, politischen und kirchlichen Erschliessung bzw. Festigung des ostfränkischen Reiches.»[1255] Während diese Ausführungen Ettels besonders für den östlichen Teil des Ostfrankenreichs zutreffen, wo Burgen und Befestigungen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Expansionspolitik bereits seit Karl dem Grossen eine Rolle spielten,[1256] dürfte zwar die Rolle weltlicher und geistlicher Zentralorte in Schwaben eine ähnliche gewesen sein, doch finden sich dort lange Zeit keine derartigen befestigten Strukturen.

Zudem sind unterschiedliche Schwerpunkte in der königlichen Inanspruchnahme lokaler Strukturen feststellbar. Während für die Karolinger mit ihren Pfalzen Bodman und Ulm die Reichsklöster Reichenau und St. Gallen zu den Hauptstützen und Zentren des 9. Jahrhunderts gehört hatten, was auch für das Herzogtum des 10. Jahrhunderts der Fall war, stützten sich beispielsweise die ottonischen Herrscher

chenburg versteht man eine Kirche, deren Kirchhofummauerung wehrhaft ausgestaltet ist. Ist dagegen lediglich die Kirche befestigt, spricht man von einer Wehrkirche.» (Zeune, ‹Kirchenburgen und Wehrkirchen›, HLB, www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Kirchenburgen_und_Wehrkirchen [3. 8. 2018]). Vgl. zudem Binding, ‹Kirchenburg›, LexMa 5, Sp. 1173. Zu den zeitgenössischen rätischen Höhenbefestigungen und Kirchenburgen vgl. Gairhos, Kirchenburgen, S. 229–236; Sennhauser, Klostermauern, S. 217; Clavadetscher, Burgen, S. 74; Streich, Burg und Kirche, S. 74.

1253 Vgl. Boshof, Königtum, S. 83; Ehlers, Residente Herrschaft, S. 112–118; Keller, Königsherrschaft, S. 23.

1254 Bode, Klöster und Bischofssitze, S. 213–215.

1255 Ettel, Befestigungen, S. 136.

1256 Ebd., S. 152.

vermehrt auf die jeweiligen Bischofssitze.[1257] Doch welche Orte sind sonst am ehesten als schwäbische Zentralorte zu betrachten? – Aufgrund des schwächelnden Königtums zu Beginn des 10. Jahrhunderts, befanden sich die königlichen Pfalzen eher auf dem absteigenden Ast, während kurzzeitig herzogliche ‹Herrschaftszentralen› davon profitierten, allerdings mit der entscheidenden Einschränkung auf die jeweiligen Dukatsperioden. Jeder Herzog verfügte familiär begründet über seine eigenen Zentralorte.[1258] Einzig die Bischofssitze blieben einigermassen konstant und erlebten während des 10. Jahrhunderts einen zusätzlichen Bedeutungszuwachs aufgrund ihrer verstärkten reichspolitischen Rolle (königliche Stellvertreter, Kanzler, Stellung der grössten Truppenkontingente im königlichen Aufgebot). Im Gesamtkontext schwäbischer Befestigungen wird nun im Folgenden auf die schwäbischen Bischofssitze, allen voran Konstanz, eingegangen, wobei zusätzlich der Frage nach einem königlichen ‹Munitionsregal› nachgegangen wird. Ebenfalls anhand lokaler Fälle werden anschliessend königliche Pfalzen und herzogliche Residenzen und Verwaltungsmittelpunkte thematisiert.

Bischofsburg – Constantia foris muros cremata

Die Nachricht, Konstanz sei ausserhalb der Mauern abgebrannt, findet sich in den Klostergeschichten von Ekkehart IV. im Zusammenhang mit den Ungarneinfällen des Jahres 926. Konstanz bot als Bischofssitz für die herannahenden Ungarn ein weitaus lohnenderes Ziel als das ebenfalls umwehrte, aber deutlich kleinere Arbon, welches diesbezüglich in den Quellen unerwähnt bleibt. Der Grossteil der bischöflichen Truppen weilte zu jener Zeit vermutlich auf dem zu Beginn dieser Arbeit geschilderten Feldzug des neuen Herzogs Burchard I. von Schwaben in Italien. Dennoch vermochte der Bischof mit offenbar nicht zu unterschätzenden Kräften, Konstanz zu verteidigen: *Constantia foris muros cremata, intus armis defensa*.[1259] Man darf wohl davon ausgehen, dass zumindest die Bewohner der Siedlung vor den Mauern der «Bischofsburg», wahrscheinlich auch zahlreiche Bewohner der umliegenden sowie zu Konstanz gehörenden Höfe, am Sitz des Bischofs Schutz gesucht haben. Diese dürften zugleich die Anzahl der Verteidiger aufgestockt haben. Die umliegende Siedlung musste zwar den Feinden überlassen werden,[1260] doch gelang es einer bewaffneten Mannschaft, die Mauern des Kerns von Konstanz beziehungsweise die ‹Bischofsburg›/‹Domburg› zu behaupten.[1261] Diese befestigte Stelle auf dem Konstanzer Münsterhügel, der damals noch als kleiner Sporn direkt am Ufer in den Bodensee ragte,[1262] scheint seit spätestens dem 8. Jahrhundert über eine Mauer ver-

1257 Zotz, Königsherrschaft, S. 292.
1258 Vgl. Goetz, Espace politique, S. 165.
1259 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 63.
1260 Hierbei handelte es sich wahrscheinlich um einen zwischen Münsterhügel und Stephanskirche gelegenen Kaufmannsbezirk, der bereits im Begriff war, ‹bürgerliche Züge› anzunehmen (Maurer, Konstanz, S. 49 f., 61 f.; Klöckler/Röber, Marktwesen, S. 252), wie unter anderem die Nennung eines *rector* – eine Art Vorläufer des bischöflichen Stadtammans – vermuten lässt (Kramml, Konstanz, S. 289; Maurer, Konstanz, S. 62).
1261 Vgl. für den Mauerverlauf Heiligmann, Römische Orte, Abb. 10.
1262 Vgl. zur Topografie Röber, Roma secunda, Abb. 2–3.

fügt zu haben.[1263] Im Gegensatz zur Umwehrung von Kloster und Siedlung St. Gallen Mitte des 10. Jahrhunderts handelt es sich bei Konstanz um eine zweiteilige Befestigung. Da gab es einmal die Bischofsburg selbst sowie eine Mauer um die Marktsiedlung als äusseren Ring.[1264]

Es wird angenommen, dass es bereits seit römischer Zeit – wie auch der Name Constantia nach dem römischen Kaiser Constantius II. vermuten lässt[1265] – eine Siedlungskontinuität mit einer romanischen,[1266] christlichen Gemeinde gab.[1267] Diese Gemeinde, die am nördlichen Rheinufer lag, war im 7. und 8. Jahrhundert jedoch noch sehr klein,[1268] obwohl Konstanz spätestens seit dem 7. Jahrhundert Bischofssitz war.[1269] Auf dem Münsterhügel gab es seit spätantiker Zeit ein steinernes römisches Kastell,[1270] das mit der Einrichtung des Bistums um 600 mehrheitlich als Steinbruch genutzt wurde. An derselben Stelle existierten seit dem 1. Jahrhundert praktisch ununterbrochen römische Militäranlagen (aus Holz) zur Überwachung der strategisch zentralen Lage, und besonders ab der krisenhaften Zeit des 3. Jahrhunderts waren an dieser Stelle zum Teil grössere militärische Verbände stationiert. Ende des 3. Jahrhunderts entstand schliesslich das steinerne Limeskastell, dessen Mauern – nach einer Umbauphase im 4. Jahrhundert – zum Teil noch bis in die Zeiten Salomos III. überdauern sollten.[1271] Dessen Grösse von 0,8–1 Hektar entsprach exakt der Grössenordnung der oben bereits erläuterten Kastelle in Stein am Rhein (0,8 Hektar) und Arbon (0,85 Hektar).[1272]

Unter Salomo III. wurden die römischen Überreste teilweise in die Befestigung der Domkirche und der Bischofspfalz integriert.[1273] Damit lagen Dom und Bischofssitz geschützt hinter Mauern. Natürlichen Schutz bot die Erhebung des Münsterhügels, der an drei Seiten zusätzlich durch Mauern abgeschirmt war und in östlicher Richtung steil zum Bodensee hin abfiel.[1274] Von den Mauern liess sich bisher ledig-

1263 Maurer, Konstanz, S. 45.
1264 Röber, Urbs praeclara Constantia, S. 169. Zur frühen Mauer und den Nennungen in den frühsten schriftlichen Quellen vgl. Maurer, Mauern, S. 28.
1265 Ders., Bistum Konstanz, S. 8; Hirschmann, Städtewesen I, S. 418. Röber (Urbs praeclara Constantia, S. 186) weist auf die Deponierung einer spätrömischen Bauinschrift aus Oberwinterthur hin, worin der Name *Constantius* vorkommt, die Alter und Bedeutung des Bischofssitzes demonstrieren sollte.
1266 Maurer, Bistum Konstanz, S. 14.
1267 Aufgrund seiner topografisch attraktiven Lage war die Stelle schon deutlich früher besiedelt und archäologisch konnten beispielsweise Spuren einer spätkeltischen Siedlung gefunden werden (Heiligmann, Römische Orte, S. 66 f.), doch ist hier aus baulichen Gründen nur die römische Zeit von Interesse.
1268 Maurer, Konstanz, S. 45; Röber, Konstanz, S. 13, 17.
1269 Ders., Urbs praeclara Constantia, S. 165; Maurer, Bistum Konstanz, S. 7 f.
1270 Drack/Fellmann, Römer, S. 418.
1271 «Die antike Tradition der stadtartigen Siedlung lebte aber fort, Zerstörungen oder abrupte Wechsel sind weder historisch noch archäologische nachzuweisen» (Morrissey, Alamannen, S. 47). Zum Verhältnis von antiker Bausubstanz und frühmittelalterlichem Bischofssitz in Konstanz sowie im Vergleich zu den anderen umliegenden Bischofssitzen vgl. grundsätzlich Röber, Antike und Mittelalter, insbesondere S. 104–109.
1272 Heiligmann, Römische Orte, S. 67–74.
1273 Jänichen, Konstanz, S. 284; Kramml, Konstanz, S. 288; Röber, Konstanz, S. 13, 15.
1274 Biller, Stadtbefestigungen I, S. 38; Hirschmann, Städtewesen I, S. 417.

lich die südliche archäologisch nachweisen, doch darf man von einer intakten Befestigung ausgehen, wenn man bedenkt, dass die Ungarn nicht in der Lage waren, ins Zentrum vorzustossen.[1275] Zur Bischofsburg vor dem Amtsantritt Salomos III. gibt Heiligmann eine Einschätzung ab: «Die Umwehrung des spätrömischen Kastells, die noch bis weit ins 8. oder frühe 9. Jahrhundert in vollem Umfang intakt war, bot ab der Zeit um 600 n. Chr. dem neu eingerichteten Bischofssitz Schutz.»[1276] Zwei potenzielle Zeugen der spätantiken Zeit in Konstanz, zwei vermauerte Inschriften, haben sich epigrafisch als aus den Kastellen Oberwinterthur und Windisch stammend erwiesen. Insbesondere diejenige aus Windisch, welche vermutlich im 6./7. Jahrhundert nach Konstanz kam, dürfte in direkter Verbindung zur Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Konstanz um 600 stehen.[1277] Seit dem Übergang vom 6. ins 7. Jahrhundert war das befestigte Konstanz also der Sitz eines Bistums, das einmal zum ‹Alemannenbistum› schlechthin werden sollte. Zur wirklichen Entfaltung von Konstanz kam es erst unter den drei Bischöfen Salomo (I.–III.) und besonders im 10. Jahrhundert mit und nach Salomo III.[1278] Konstanz sollte zu einem Rom nördlich der Alpen werden, eine *Roma secunda*, die sich auch durch ihre besondere Sakraltopografie abhob.[1279] Vermutlich gleichzeitig mit der Übertragung der Pelagius-Reliquie nach Konstanz durch Salomo I. im 9. Jahrhundert[1280] kam es zur Vergrösserung der Konstanzer Kathedrale, wobei Teile der alten römischen Mauer abgebrochen wurden,[1281] was den Wehrcharakter der Bischofsburg aber offenbar nicht einschränkte. Unter Salomo III. erfolgten erste Münzprägungen und bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts darf man von einem Markt ausgehen, womit Konstanz zunehmend städtische Züge annahm.[1282]

Eine Mauer oder ein Markt machte eine Siedlung allerdings nicht automatisch zu einer Stadt, dazu bedurfte es Bürger. Dennoch konnten auf diese Weise zumindest Städte/*civitates* ‹simuliert› werden, wenn beispielsweise ein Bischofssitz etabliert werden sollte, der sich nun einmal in einer Stadt zu befinden hatte. Biller sieht deshalb in den vielen römisch-deutschen Bischofssitzen nördlich der Alpen Vorläufer der hoch- und spätmittelalterlichen Städte, die durch ihre zentralörtliche Funktion als geistige und religiöse Zentren lange Zeit andere Orte – darunter auch die unten behandelten herzoglichen «Mittelpunktsburgen» – übertrafen. «Die befestigten Immunitäten der Bischofssitze, die ‹Domburgen›, gehörten zu den wichtigsten Vorgängern bzw. Ausgangspunkten der mittelalterlichen Städte,

1275 Ebd., S. 425.
1276 Heiligmann, Römische Orte, S. 75; ähnlich Schär, Gallus, S. 180 f.
1277 Maurer, Spätrömische Kastellorte, S. 195 f.; Röber, Antike und Mittelalter, S. 106 f.
1278 Lorenz, Klöster und Stifte, S. 85 f. Zur Rolle, die St. Gallen dabei mitunter zukam, und der Planung der eigenen bischöflichen Grablege in St. Mangen direkt neben dem Klosterbezirk vgl. Borgolte, St. Mangen, insbesondere S. 198 f.
1279 Scholkmann, Sakraltopographie, S. 143; Maurer, Mauern, S. 24; Röber, Roma secunda, S. 210–214.
1280 Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 21–23) schreibt diese Handlung fälschlicherweise Salomo III. zu. Vgl. Frank, Bistumsheilige, S. 151; Hirschmann, Städtewesen I, S. 422.
1281 Heiligmann, Römische Orte, S. 78 f.
1282 Röber, Urbs praeclara Constantia, S. 163. Schlesinger (Burg und Stadt, S. 101–103) spricht für die Zeit um 1000 vom städtischen Wesen der Bischofsstadt Konstanz und betont den ansonsten fehlenden städtischen Charakter im Bodenseeraum.

denn sie boten gute Möglichkeiten für Handwerk und Handel.»[1283] Von den vier alten oberrheinischen Bistümern Chur, Konstanz, Basel und Strassburg war Konstanz mit seiner Gründung im späten 6. Jahrhundert das jüngste, die drei anderen waren bereits antiken Ursprungs, wie im Fall des Basler Bistums anhand des Kastells Kaiseraugst sowie für Chur durch die geschützte Siedlungskontinuität oben bereits dargelegt wurde.

Die Gründung von Konstanz bezeichnet Müller gar als eine neue Art von Initiative der frühmittelalterlichen Kirche.[1284] Dort muss sich schnell eine breite professionelle Bevölkerungsgruppe angesiedelt haben, denn irgendwie musste dieses ‹grösste deutsche Bistum› ja auch verwaltet werden. So schreibt Müller zur Entwicklung in den seit der Antike existierenden oberrheinischen Bistümern: «Es gibt eine Domschule, es gibt Schreibstuben, schliesslich zum Ende eine bischöfliche Kanzlei, es gibt Bauleute und Kunsthandwerker, es gibt Handwerker und Gewerbetreibende, und dies alles im wachsenden Masse. Wir dürfen überzeugt sein, dass die an sich schon im Niedergang befindlichen römischen Städte, durch die Erschütterungen der Völkerwanderung schwer getroffen, doch durchaus nicht erloschen sind. Mindestens eine untere Schicht der Bevölkerung hat sich, wenn auch in Not und Elend, gehalten und dann eben der Bischof und alles, was zu ihm gehört. Eine solche Bischofsstadt war dann doch bald wieder ein recht differenziertes Gemeinwesen, in dem zunächst der Klerus eine beherrschende Rolle spielte.»[1285]

Bischöfe und das ‹Munitionsregal›

Bischofssitze waren demnach mehr als einfach nur die geistlichen Pendants der Pfalzen, wie Ettel meint,[1286] denn besonders in Schwaben ragten die Bischofssitze als gut befestigte Bollwerke aus der Landschaft, während die königlichen Pfalzen bestenfalls als leicht ummauerte Gutshöfe bezeichnet werden können.[1287] In erster Linie lag dies an der Finanzierung einer solchen Befestigung und im Übrigen lagen die frühmittelalterlichen Bischofssitze häufig bereits an ehemaligen römischen Kastellorten. Das könnte auch erklären, warum nur für die wenigsten Bischofssitze die Erlaubnis zur Befestigung vorliegt. Rechtlich hatte der König über den Bau von Befestigungen zu entscheiden (Munitionsregal),[1288] so sind königliche Lizenzen für Eichstätt, Regensburg und Hildesheim nachweisbar.[1289] Ob ein solches Munitionsregal wirklich die zeitgenössische Befestigungspraxis beeinflusste, ist allerdings mehr als fraglich.

1283 Biller, Stadtbefestigungen I, S. 36 f.
1284 Vgl. Müller, Oberrheinische Bistümer, S. 50–53.
1285 Ebd., S. 54.
1286 Ettel, Befestigungen, S. 144.
1287 Die neue bischöflich-königliche Pfalz in Konstanz dürfte, neben den pfalzähnlichen Einrichtungen in St. Gallen und Reichenau, der Pfalz Bodman definitiv den Rang streitig gemacht haben (Maurer, Konstanz, S. 63–65; Losse, Burgen, S. 69).
1288 Das Recht zu befestigen soll – zumindest offiziell – mindestens bis ins 13. Jahrhundert fast uneingeschränkt in den Händen des Königs gelegen haben (Carlen, Stadtmauer im Recht, S. 15 f.; Biller, Stadtbefestigungen I, S. 328; Peyer, Stadtmauer, S. 11; Zeune, Ritterburgen, S. 14–16).
1289 Zotz, Burg und Amt, S. 144.

In Konstanz könnte der fortlaufende Ausbau der Bischofsburg und der städtischen Siedlung als konstante Erweiterung oder ‹Ausbesserung› der bereits existierenden römischen Mauerwerke gesehen werden. Zudem waren die Konstanzer wichtig und einflussreich beziehungsweise selbstbewusst genug, um eigenmächtig zu handeln. Seit der Errichtung von Bistumssitzen (insbesondere Regensburg, Eichstätt und Würzburg – alle im 8. Jahrhundert) trat auch die Kirche als Erbauer und Besitzer von Burgen in Erscheinung. Vielerorts fanden Befestigungsanstrengungen allerdings erst unter der drohenden Ungarngefahr statt. So wurde beispielsweise Eichstätt erst um 908 aufgrund ebendieser Bedrohung befestigt[1290] und wird dabei als *urbs* bezeichnet: Der Eichstätter Bischof Erchanbald (882–912) hatte von Ludwig dem Kind im Jahr 908 neben dem Markt- und Münzrecht auch das Recht erhalten, Befestigungen gegen die Heiden anzulegen, was dem nachfolgenden Bischof Odalfrid (912–933) 918 durch Konrad I. bestätigt wurde.[1291] Rieder sieht dabei einen klaren Zusammenhang zwischen der Niederlage bei Pressburg (Bratislava) im Jahr 907 und der nun dringenden Notwendigkeit zur Errichtung von Befestigungen.[1292]

So hatten laut Kleinjung auch im Westreich feindliche Einfälle (Normannen) dazu geführt, dass der König aus der dringenden Not heraus weitreichende Kommandobefugnisse an seine Grossen delegieren musste. «Die Grossen organisierten die Abwehr mehr und mehr selbstständig, bauten oft Befestigungen ohne die königliche Autorisation.»[1293] Ebenso schien im Ostfrankenreich spätestens nach Pressburg die Delegierung des Munitionsregals mehr denn je zur reichsweiten Notwendigkeit zu werden. Streich sah in der Genehmigung, «eine *urbs* zu errichten, ein Zeichen, dass das Befestigungsregal auch im Ostreich Anwendung fand»,[1294] wobei sicherlich noch unterschieden werden muss, ob damit die reine Umwehrung des Immunitätsbereichs gemeint war oder aber die Anlage einer ausserhalb liegenden Befestigung, wie im Falle St. Gallens. Archäologisch sind für Eichstätt Palisaden und ein Graben bezeugt,[1295] die wohl etwa 8 Hektar des Dom-

1290 Ettel, Befestigungen, S. 144 f., 147; ders., Adelige Zentralorte, S. 98–100. Für eine Rekonstruktion der *urbs* Eichstätt aus dem frühen 10. Jahrhundert vgl. Rieder (Urbs Eichstätt, Abb. 6) sowie für die Umrisse der Domburg des späten 10. Jahrhunderts ebd. (Abb. 11–12). Bei den meisten Königs- und Klosterhöfen entstanden meist ebenfalls erst seit dem 10. Jahrhundert Befestigungen, unter anderem mit der Zusatzfunktion als Fluchtburg für die Bevölkerung (ebd., S. 147 f., 151). Vgl. «Immunitätsburg» und «Klosterburg» bei Erdmann (Burgenbauordnung, S. 84 f.).

1291 *[…] in suo episcopatu aliquas munitiones et firmitates contra paganorum incursus moliri* (Schieffer, Urk. Ludwigs des K. [MGH DD LK], n. 58; Sickel, Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], n. 36).

1292 Rieder, Urbs Eichstätt, S. 6–8.

1293 Kleinjung, Bedrohung, S. 14. Bei dieser Aussage kann man sich allerdings fragen, ob Befestigungen nicht schon zuvor unter Missachtung einer königlichen Autorität entstanden sind, da eine solche Autorität überhaupt nur dort existierte, wo der König auch selbst war, und dies besonders im Westreich.

1294 Streich, Burg und Kirche, S. 98.

1295 Zwei Grabungen ergaben stellenweise gar ein zweiphasiges Grabenwerk von 12 Meter Breite mit zweifacher Abtreppung und 4 Meter breiter Sohle sowie eine Palisade. Die Befestigung der Domimmunität könnte damit ein frühes Beispiel für die «geschütteten Ungarnwälle» darstellen (Ettel, Ungarnburgen, S. 48; ders., Zentralorte, S. 16). Für einen schematischen Plan der Eich-

bezirkes umschlossen.[1296] Dabei könnte es sich um die erste Ummauerung des seit Karl dem Grossen bestehenden Immunitätsbezirks von Eichstätt handeln.[1297] Ob Eichstätt wie St. Gallen tatsächlich Opfer eines ungarischen Überfalls wurde, ist umstritten. Aufgrund eines Zerstörungshorizontes und des Fundes einer Pfeilspitze ging man lange davon aus. Allerdings gibt es auch Hinweise auf eine Zerstörung im 11. Jahrhundert und die Pfeilspitzenfunde weisen dabei keine typisch ungarische Schaftdorn-, sondern eine Tüllenpfeilspitze auf, die sowohl aus einem einheimischen Konflikt stammen oder als ungarischer Beutepfeil verwendet worden sein könnte.[1298] Ettel legt unter Berufung auf Sage dennoch dar, dass trotz fehlender historischer Überlieferung einer Zerstörung Eichstätts dieses wohl im Kloster- und Siedlungsbereich in der ersten Hälfte oder Mitte des 10. Jahrhunderts von Zerstörungen betroffen war.[1299]

Neben Eichstätt sollen noch andere Bistumssitze aufgrund der Ungarngefahr befestigt und damit als kirchliche Zentralorte um- und neustrukturiert worden sein. Dazu gehören Würzburg (etwa zwischen 903 und 915),[1300] Regensburg (um 920),[1301] Cambrai (923),[1302] Trier (zu Beginn des 10. Jahrhunderts)[1303] und Xanten (in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts).[1304] Ein Bischofssitz, der in dieser Reihe auf keinen Fall fehlen darf, ist Augsburg, das wohl spätestens um 913 durch die Ungarn verwüstet wurde.[1305] Anlässlich seines Amtsantritts und der Ungarngefahr liess Bischof Ulrich Augsburg um 923 neu befestigen und nachdem die Ungarn im Jahr 926 vor den Mauern abgewehrt werden konnten, wurden die Wälle nochmals verstärkt.[1306] Der überragenden Bedeutung von Augsburg entsprechend werden auch die Verteidigungs-

stätter Befestigung von 908 vgl. Schulze-Dörrlamm, Ungarn, Abb. 8. Vgl. zudem obige Ausführungen zu den Ungarnrefugien.

1296 Hirschmann, Städtewesen II, S. 679. Zur weiteren Bautätigkeit um das Jahr 1000 vgl. Wendehorst, Bischofskirchen, S. 228.

1297 Sage, Willibaldsdom, S. 410. Rieder (Urbs Eichstätt, S. 12 f.) vermutet eine ovale beziehungsweise rundliche Führung der Eichstätter *urbs* aus dem 10. Jahrhundert. Zur Entstehung eines weiteren Refugiums bei Eichstätt vgl. Schneider, Haldenburg, S. 58; Reinecke, Spätkeltische Oppida, S. 49; Uslar, Befestigungen, S. 67.

1298 Sage, Ungarnkriege, S. 14; Hirschmann, Städtewesen III, S. 1334.

1299 Ettel, Ungarnburgen, S. 47 f.

1300 Vielleicht um 903, spätestens aber unter dem Eindruck der Ungarneinfälle nach Franken um 911/12, wurde ein etwa 2,5 Kilometer langes Wall-Graben-System errichtet, das möglicherweise bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts durch eine Mörtelmauer ersetzt und ausgebaut wurde. Damit könnte es sich um eine der frühesten Stadtmauern des Mittelalters überhaupt handeln. Spätestens unter Bischof Heinrich I. (955–1018) entstand schliesslich eine 42,5 Hektar umgrenzende Stadtmauer (ders., Zentralorte, S. 16, 36).

1301 Schulze-Dörrlamm, Ungarn, S. 46; Hirschmann, Städtewesen III, S. 1161. Um 920 entstand zum Schutz vor den Ungarn die Arnulf-Mauer mit vorgesetzter Doppelgrabenanlage um ein Stadtgebiet von 30,5 Hektar, inklusive des Klosters St. Emmeran (Ettel, Zentralorte, S. 9).

1302 Der Bischof von Cambrai liess seinen Sitz wohl um 923 mit Mauern verstärken und widerstand so erfolgreich einem Angriff der Ungarn (Hirschmann, Städtewesen III, S. 1162).

1303 Ebd., S. 1161.

1304 Die Befestigung in Xanten entstand wohl bereits im 9. Jahrhundert, und zwar vor allem unter dem Eindruck normannischer Einfälle entlang des Rheins, die 863 auch zur Zerstörung von Teilen der Stiftsimmunität geführt hatten (Friedrich, Befestigungen, S. 353 f.).

1305 Hirschmann, Städtewesen III, S. 1333.

1306 Ebd., S. 1161 f. Die Befestigung umfasste 15 Hektar und besass im Norden, Osten und Süden jeweils ein Tor (ebd. II, S. 536).

anlagen eine gewisse Qualität aufgewiesen haben.[1307] Ob diese in Stein ausgeführt wurden, womöglich unter Hinzunahme der Steine der römischen Vorgängerstadt *Augusta Vindelicum*, ist nicht gesichert.[1308] Als die Ungarn 955 ein weiteres Mal vor Augsburg standen, belagerten sie erneut die Domburg, bis sie schliesslich durch den anrückenden Otto I. vertrieben wurden.[1309] Zuvor dürfte als zusätzliches Refugium bereits die Haldenburg im Auftrag des Bischofs von Augsburg entstanden sein.[1310]

Doch warum ist für Augsburg keine ausdrückliche Erlaubnis zur Errichtung einer Bischofsburg oder gar einer Festung wie der Haldenburg überliefert, während eine solche Regalienbestätigung ausgerechnet für Eichstätt vorliegt? Die kurze Liste der eben genannten befestigten Bischofssitze zeigt die hohe Bedeutung der einzelnen Bischofssitze innerhalb der Herzogtümer und des Reiches auf, wobei Augsburg im Gegensatz zu Eichstätt definitiv zu den grösseren und bedeutenderen zählte. Ein mächtiges Bistum wie Augsburg konnte sich innerhalb der einzelnen Herrschaften des ostfränkischen Reiches wohl besser behaupten und durchsetzen als beispielsweise Eichstätt, dessen Stift wichtiger war als der Bischof, weshalb der Eichstätter Bischof gar als «Klosterbischof»[1311] bezeichnet wurde. Augsburg hatte – laut *indiculus loricatorum* – ein gewaltiges militärisches Potenzial von etwa 100 Panzerreitern und war möglicher Sammelplatz des Heeres für die Italienzüge.[1312] Einem solch mächtigen Bischof wurde die Befestigung seines Sitzes wohl kaum verwehrt. Die Erlaubnis für Eichstätt könnte somit eine Art Absicherung des dortigen Bischofs darstellen, obwohl auch Eichstätt – um erneut auf den *indiculus* von 981 zu sprechen zu kommen – 50 Panzerreiter zu stellen hatte, zehn mehr als das mächtige Konstanz, und somit ebenfalls über grosses Potenzial verfügte.[1313] Die offizielle rechtliche Absicherung durch den König scheint also womöglich überhaupt eher die Ausnahme dargestellt zu haben und war für die bedeutenderen Herrschaften wohl unüblich. Dass eine solche für Eichstätt überliefert ist und andernorts nicht, ist mehr Zufall als Ausdruck bischöflicher Politik. Wie auch in anderen Fällen von angeblichem königlichen Handeln, müssen wir uns also von der Vorstellung einer königsorientierten Baupolitik verabschieden.

1307 Augsburg hatte bereits Mitte des 10. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle im Ost- und Nordeuropahandel gespielt, musste laut *indiculus loricatorum* einer Gestellungspflicht von 100 Panzerreitern nachkommen und dürfte innerhalb Schwabens eine Spitzenposition unter den Bistümern eingenommen haben (Horn, Bischöfe von Augsburg, S. 251 f.).

1308 Zumindest wird in der Vita des heiligen Ulrich davon berichtet, dass die alte morsche Holzbefestigung durch eine Mauer verbessert werden sollte (Berschin, Ulrich von Augsburg, S. 59; Hirschmann, Städtewesen II, S. 528–531, 535).

1309 Ebd., S. 537.

1310 Schneider, Haldenburg, S. 57 f.; Bäcker/Werther, Haldenburg, S. 52. Diese Befestigung wurde oben bereits als typisches ‹Ungarnrefugium› aufgeführt.

1311 Besonders im Frühmittelalter scheint Eichstätt politisch noch sehr unbedeutend gewesen zu sein (Sage, Willibaldsdom, S. 410).

1312 Horn, Bischöfe von Augsburg, S. 251. Weiland, Indiculus loricatorum (MGH Const. I, n. 436), S. 633.

1313 Ebd.

zurück

Bodman – Königspfalz am Bodensee

> *Tunc venerabilis Salomon episcopus et abba prætitulati monasterii sancti Galli, ut futura posteris destruere[t] iurgia, habito prudenti consilio omnes principes de tribus comitatibus, id est de Durgeuue, de Linzgeuue et de Rhętia Curiensi cum reliqua populorum multitudine in unum fecit convenire, præsente Thiotolfo Curiensi episcopo et prædicto comite Uodalrico in loco, ubi Rhenus lacum influit Potamicum, de universis usibus præscriptis in pago prænotato Ringeuue […].*[1314]

Dieser Ausschnitt zu einer grossen Versammlung von rund 100 Personen unter der Führung des St. Galler Abtes und Konstanzer Bischofs Salomo III. im Jahr 890, die zur genauen Grenzziehung des neu begründeten Rheingaus aus allen benachbarten Gauen zusammengekommen sind, beschreibt den Ort des Zusammentreffens, und zwar dort «wo der Rhein in den Bodensee fliesst» – *ubi Rhenus lacum influit Potamicum*.[1315] Spätestens seit dem 9. Jahrhundert trägt der Bodensee also den heutigen Namen *lacus Potamicus*.[1316] Abgeleitet ist der Name von der königlichen Pfalz in Bodman (*palatium/fiscus Potamicus*), die im 9. Jahrhundert unter Ludwig dem Frommen als neuer Zentralort des Bodenseeraums ins Licht der Geschichte gerückt ist und deren Pfalzbauten und Fiskalgüter 13-mal einem König zur Gastung dienten, bis Bodman während der weiter unten ausführlicher geschilderten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Pfalzgrafen Erchanger in den 910er-Jahren seine zentralörtliche Stellung verlor.[1317]

Die Pfalz Bodman wird besonders zwischen 879 und 912 (*Potamus, in palatio regio;*[1318] *actum in Potoma;*[1319] *in Potamico fisco;*[1320] *actum Potamico palacio/palatio;*[1321] *actum Potamis curte regia*)[1322] zum Teil als wichtiger Ausstellungsort genannt, in den *annales Alamannici* für das Jahr 911 (*in palacio potamico*)[1323] sowie eventuell schon früher (um 780 als *sub Potamico fisco*) in einem Dokument, das sich allerdings als Reichenauer Fälschung herausgestellt hat und das einzig in einer Abschrift aus dem 18. Jahrhundert überliefert wurde.[1324] Die kurze Phase zwischen Mitte des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts hat demnach bereits ausgereicht, einen neuen Seenamen zu etablieren.[1325] Zuvor trug dieses Gewässer noch ganz andere Namen: Vom römischen Geografen Pomponius Mela wurde der Bodensee um das Jahr 43 als *lacus Venetus* bezeichnet, benannt nach dem keltischen Stamm der Vennones, welche zwischen Chur und

1314 Chart. Sang. II, n. 718.
1315 Vgl. hierzu den ausführlichen Artikel von Erhart (Rheindelta, insbesondere S. 40–42).
1316 Er findet sich abgesehen von ebengenannter Nennung noch für die Jahre 902, 905 (*prope lacum Potamicum*) und 910 (*territorium etiam in littore Potamico situm*) (Chart. Sang. II, nn. 770, 786, 813).
1317 Zotz, ‹Bodman›, LexMa 2, Sp. 306 f.
1318 Chart. Sang. II, n. 637.
1319 Ebd., nn. 677, 767.
1320 Kehr, Urkunden Karls III. (MGH DD Karl), nn. 172, 191.
1321 Chart. Sang. II, nn. 786, 800.
1322 Ebd., n. 814.
1323 Lendi, Annales Alamannici, an. 911, S. 188.
1324 Mühlbacher, Urk. Karls des Gr. (MGH DD Kar. 1), n. 231.
1325 Bodman könnte noch älter sein, immerhin wurde ein Gräberfeld des 6. bis 8. Jahrhunderts entdeckt, und von einem *palatium* ist erstmals um 759 die Rede, womit Bodman die älteste fränkische Königspfalz im Südwesten war (Scholkmann, Frühe Pfalzen, S. 21). Zu grösserer Bedeutung im politischen Geschehen gelangt sie aber erst im 9. Jahrhundert.

Bodensee siedelten und 16 v. Chr. durch die Römer besiegt wurden.[1326] Mit der römischen Präsenz und der städtischen Entwicklung des ehemaligen *oppidum* Bregenz zum wichtigsten Ort und Flottenstützpunkt der Römer am Bodensee wurde seit dem Ende des 1. Jahrhunderts auch der See dementsprechend genannt. Von Plinius dem Älteren als *lacus Raetiae Brigantinus* bezeichnet,[1327] findet er sich bei Ammianus Marcellinus verkürzt als *lacus Brigantiae* wieder.[1328] Mit der königlichen Pfalz Bodman wechselte spätestens im 9. Jahrhundert der Hauptort erneut und aus dem ‹Bregenzersee› wurde der ‹Bodmanersee›. Wie er zwischenzeitlich genannt wurde, lässt sich nicht ermitteln, so spricht beispielsweise Walahfrid im 9. Jahrhundert in der Schilderung von Gallus' Leben völlig neutral von einem See (*lacus/pelagus*).[1329] Spätestens im 12. Jahrhundert setzte sich aufgrund der weiteren Bedeutungsverschiebung der seit dem 10. Jahrhundert nicht mehr zentralen Königspfalz Bodman zugunsten des Konstanzer Bischofsitzes teilweise die Bezeichnung *lacus Constantinus* durch, die in den meisten Sprachen bis heute geläufig ist, sich im Deutschen aber nie gegen ‹Bodensee› durchsetzen konnte.[1330]

Die Verschiebung der Zentralortsfunktionen am unmittelbaren Bodenseeufer lässt sich demnach problemlos am wechselnden Namen ablesen. Tatsächlich stellte das am Ufer des Bodensees gelegene *palatium* Bodman zu Beginn des 10. Jahrhunderts noch eine voll funktionierende Königspfalz dar und gehörte zusammen mit Wahlwies und den meisten anderen in der Überlieferung genannten nichtbischöflichen Orten zum Fiskus. Der zur Zeit des beginnenden 10. Jahrhunderts gegen den Abtbischof agierende Pfalzgraf Erchanger dürfte dabei wie schon seine Vorgänger hauptsächlich auf den Fiskus im Bodenseeraum fokussiert gewesen sein und hatte ansonsten kaum weiterführende Aufgaben. Die Pfalz Bodman diente dem Pfalzgrafen als Mittelpunkt zur Verwaltung der königlichen Güter.[1331] Der Konflikt zwischen dem Pfalzgrafen und dem König könnte der vermehrten Beanspruchung königlicher Güter – allen voran der Pfalz selbst – durch Erchanger zu persönlichen Zwecken geschuldet gewesen sein,[1332] was schliesslich zum unten geschilderten Bruderkrieg geführt[1333] und die Entstehung des ‹jüngeren Stammesherzogtums› begünstigt hatte. Daneben hatten aber auch mächtige Bischöfe zur fortschreitenden Entmachtung des königlichen Fiskalverwalters und seiner Pfalz beigetragen[1334] und während die Kontanzer Bischofsburg befestigt war und

1326 Frei-Stolba, ‹Vennones›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24610.php (3. 8. 2018); Heuberger, Bodenseeraum, S. 10, 15.
1327 Schär, Gallus, S. 167; Burmeister, ‹Bodensee›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8655.php (3. 8. 2018).
1328 Ammianus, Röm. Geschichte, lib. 15, cap. 4,1.
1329 Walahfrid, Vita s. Galli, cap. 7.
1330 Burmeister, ‹Bodensee›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8655.php (3. 8. 2018).
1331 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 36–39.
1332 Daneben vermutet Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 84) die Verweigerung der Heeresfolge. Im Jahr 913 kommt es zu einer kurzzeitigen Versöhnung und Verschwägerung, wobei Erchanger die Schwester des Königs, Kunigunde, heiratete (Lendi, Annales Alamannici, an. 913, S. 190; Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 38).
1333 Vgl. die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Zentral- und Konfliktort Stammheim, Burchard I. sowie mit dem herzoglichen Gefolgsmann Babo.
1334 «Der allmählichen Auszehrung des Fiskus durch Besitzvergabe an die Bodenseeklöster und das

zurück

somit ‹Ungarnflüchtlingen› hätte Schutz bieten können, konnte Bodman nicht einmal diese zentralörtliche Funktion wahrnehmen.

Die Pfalz selbst stand etwas erhöht[1335] und war womöglich von einer leichten Mauer umgeben, die aus fortifikatorischer Sicht allerdings eher bescheiden ausfiel.[1336] Auf dem Hügel daneben befand sich die «Bodenburg»[1337] sowie der «Hals»,[1338] die noch eher als Refugien hätten dienen können,[1339] doch hört man bereits während der Ungarneinfälle 926 nichts mehr vom ehemaligen Zentralort am Bodensee. Vom einstigen Mittelzentrum scheint Bodman in kürzester Zeit zum Unterzentrum und schliesslich in die völlige Bedeutungslosigkeit versunken zu sein, während beispielsweise der Hohentwiel im 10. Jahrhundert durch weitere Munifizierungsmassnahmen, die Einrichtung eines Klosters und als Sitz des Herzogs kurzzeitig zum Mittelzentrum aufstieg. Am längerfristigsten und konstantesten profitierte allerdings der Bischofssitz Konstanz von den Mutationen der Macht im Bodenseeraum.

Königspfalz und Mittelpunktsburg

Doch wie sah es mit den anderen inner- und ausserschwäbischen Pfalzen aus? Nachdem Bodman ja ausdrücklich nicht der Ungarnabwehr dienlich gewesen sein dürfte, soll es nämlich besonders unter den Pfalzen in den nördlichen Reichsteilen herausragende Fälle von ‹Ungarnburgen› gegeben haben, so zumindest laut zeitgenössischen Chronisten. So berichtet Widukind davon, dass das zeitweilige Ende ungarischer Angriffe mit der Gefangennahme eines ungarischen Fürsten durch Heinrich I. nahe der Pfalz Werla und den darauffolgenden Verhandlungen im Jahr 926 zustande kam.[1340] Werla war zu Beginn des 10. Jahrhunderts über die bisherige Rundburg (8./9. Jahr-

Bistum Konstanz entspricht der abrupte Bedeutungsverlust der Pfalz Bodman in ottonischer Zeit» (Zotz, ‹Bodman›, LexMa 2, Sp. 306 f.).

1335 Erdmann (Bodman, S. 98) weist auf die fortifikatorische Bedeutung des leichten Geländeabfalles an der Stelle der Pfalz Bodman hin. Borst (Pfalz Bodman, S. 178) spricht gar von einem «Pfalzhügel».

1336 Die archäologischen Befunde legen für Bodman eine Befestigungsmauer mit nur geringem Verteidigungswert nahe. Zwar verfügte Bodman – das Gelände geschickt ausnutzend – über eine den Angreifer entblössende Ausrichtung der Toranlage, doch waren die Mauern für eine richtige Festung schlicht zu schwach (Erdmann, Bodman, S. 119; Borst, Pfalz Bodman, S. 178).

1337 Maurer, Herzogsherrschaft, S. 34–42; Zotz, ‹Bodman›, LexMa 2, Sp. 306 f. Aufdermauer (Bodman, S. 44) hält die Bezeichnung «Bodenburg» jedoch für irreführend, da die in der Urnenfelderzeit angelegte Höhensiedlung wohl über keine Befestigungsanlage verfügte, aber dennoch geländetechnisch schwer zugänglich war. Dass diese leicht zu verteidigende Stelle zu späterer Zeit vielleicht als Refugium genutzt worden sein könnte, liess sich bisher zwar nicht nachweisen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die Burg der Herren von Bodman entstand erst Ende des 13. Jahrhunderts auf einem nahen Hügel westlich der «Bodenburg» (Borst, Pfalz Bodman, S. 173).

1338 Der sogenannte «Hals», östlich der «Bodenburg», ist wohl die älteste Befestigung bei Bodman und weist ebenfalls Befestigungsspuren unterschiedlicher Perioden auf. Für das Frühmittelalter ist er ebenso unsicher als Refugium zu belegen wie die «Bodenburg» (Heine, Wehranlagen, S. 24). Von Brachmann (Befestigungsbau, S. 115) wird er zumindest zur Sicherung der Pfalz aufgeführt.

1339 Einzig die «Bodenburg» könnte aufgrund ihrer Lage im Zusammenhang mit der neuen Bedrohungslage stehen, denn während Pfalzen im 8. und 9. Jahrhundert nur kaum oder gar nicht befestigt waren, begann man im 10. Jahrhundert stärkere und auch höher gelegene Anlagen zu errichten (Ettel, Zentralorte, S. 12; vgl. zudem Heine, Wehranlagen, S. 17 f.).

1340 Widukind, Res gest. Sax., cap. I,32.

zurück

hundert) hinaus noch stärker befestigt worden, und zwar zu einer mit steinernen Ringmauern und Gräben versehenen Anlage mit Vorburgen und Kernburg.[1341] Da verwundert es nicht, dass Werla besonders in der älteren Forschung gar als eine Art Zentrum des durch Heinrichs Burgenbauordnung initiierten Systems von Burgen gesehen wurde.[1342] Die militärische Funktion Werlas scheint – gemäss archäologischem Befund – jedoch klar eine defensive gewesen zu sein und trat offenbar hinter der repräsentativen Funktion zurück.[1343] Neben Werla verfügte auch die Pfalz Tilleda über aufwendige Befestigungs- und Ausstattungsmerkmale. Für die verteidigungs- und heeresversammlungsrelevanten Pfalzen der ottonischen Könige erfahren wir von Zeune ganz allgemein: «Eine dichte Bebauung und die Unterteilung in eine grössere Vorburg und eine kleinere Hauptburg kennzeichnen die königlichen Pfalzen.»[1344] Neben den zahlreichen Versorgungsbauten für den König und sein Gefolge könnte die grosse Vorburg auch als Fluchtburg für die lokale Bevölkerung gedient haben.

Die königlichen Pfalzen des 10. und 11. Jahrhunderts und ihre primär funktionelle Ausrichtung stehen damit in etwa zwischen den kleinen ‹Stammburgen› lokaler Aristokraten und den weitläufigen Flucht- und Höhenburgen für die einfache Bevölkerung und dürften – sofern sie über eine vergleichbare Befestigung verfügten – den stark befestigten Domburgen der Bischöfe innerhalb meist ebenfalls befestigter Städte relativ nahegekommen sein.[1345] Aber wie eingangs bei Bodman betont wurde, galt dies längst nicht für alle Pfalzen. Kaum eine karolingische Pfalz dürfte befestigt gewesen sein.[1346] Selbst die Aachener Pfalz war zu Beginn des 9. Jahrhunderts wohl noch unbefestigt. Als früheste archäologisch nachgewiesene befestigte Pfalz ist diejenige in Paderborn zu nennen, deren Befestigung im Zusammenhang mit der Unterwerfung der Sachsen stand.[1347] Des Weiteren dienten laut Ettel «karolingische Burgen» wie Rosstal bei Nürnberg als Pfalzen, die zumeist im 10. Jahrhundert ebenfalls aufgrund der Ungarngefahr weiter befestigt wurden.[1348]

Primär von Bedeutung war ein regelmässiges Netz an möglichen Gastungsorten für den reisenden Herrscher und aus naheliegenden Gründen waren diese –

1341 Heine, Burgen und Wehrbau, S. 313, 315; Blaich, Pfalz Werla, S. 127, 131; Heinemeyer, ‹Werla›, LexMa 9, Sp. 1 f.

1342 Vgl. obige Ausführungen zu den ‹Ungarn- und Heinrichsburgen›. Als das häufig postulierte Zentrum eines Burgennetzes im Sinne der Burgenordnung Heinrichs I. darf die Pfalz wohl nicht gesehen werden, dennoch stand sie wohl im Zusammenhang mit der Ungarnbedrohung (Blaich, Pfalz Werla, S. 125–127).

1343 Ebd., S. 126 f.; vgl. Frey, Frühmittelalterliche Burgen, S. 180 f. Werla erfuhr im oben angesprochenen RGZM-Projekt diesbezüglich eine gesonderte Behandlung (vgl. «Reiterkrieger, Burgenbauer. Die frühen Ungarn und das ‹Deutsche Reich› vom 9. bis zum 11. Jahrhundert», https://web.rgzm.de/forschung/forschungsfelder/a/article/reiterkrieger-burgenbauer-die-fruehen-ungarn-und-das-deutsche-reich-vom-9-bis-zum-11-jahrhunder [3. 8. 2018]).

1344 Zeune, Ritterburgen, S. 82.

1345 Später kamen noch städtische Pfalzen hinzu, die allerdings mit den karolingischen Pfalzen und ihren Organisationsformen nur noch wenig gemein hatten (Martin, Pfalzen, S. 280).

1346 Kottmann, Pfalz in Ulm, S. 43.

1347 Streich, Burg und Kirche, S. 32, 37, 39 f.; Brachmann, Befestigungsbau, S. 147 f.; Fehring, Mittelalterarchäologie, S. 90; Friedrich, Befestigungen, S. 352; Hirschmann, Städtewesen III, S. 1159.

1348 Ettel, Befestigungen, S. 144.

zurück

sofern sie als Bischofssitze oder Klöster nicht ohnehin über gewisse Schutzvorkehrungen verfügten – besonders in Grenzregionen eher befestigt. Obengenannte Pfalzen wie Werla und Tilleda müssten hierbei schon fast als neue Gattung königlicher Burganlagen aufgeführt werden, da sie die üblichen Ansprüche an eine Pfalz bei weitem übertrafen.[1349] Pfalzen konnten somit durchaus die Funktionen von ‹Mittelpunktsburgen› und ‹Ungarnrefugien› innehaben. «Sie stellen den vielleicht beeindruckendsten Typ eines Zentralortes im 10. Jahrhundert dar mit einer auf relativ kleiner Fläche konzentrierten Vereinigung zentralörtlicher Funktionen – Herrschaft, Schutz, Kult, Handel und Verkehr sowie Handwerk und Gewerbe.»[1350]

Nach der zuvor genannten Königspfalz Bodman – der ältesten und bedeutendsten Pfalz der fränkischen Könige im Südwesten – und den herzoglichen Vororten Zürich, Hohentwiel, Breisach und Esslingen im 10. Jahrhundert sowie Ulm, Rottweil und Rottenacker im 11. Jahrhundert,[1351] die in diesem Sinne auch der Königsgastung dienten, können als traditionelle Pfalzorte auch die Klöster St. Gallen und Reichenau sowie die Bischofssitze Augsburg, Konstanz und Basel genannt werden.[1352]

Herzogsresidenz – Hohentwiel und Thiepoldsburg

Die Herrschaft des Herzogs beinhaltete einen politisch abgetrennten Bereich mit Land und Leuten, praktisch unbeeinflusst von den Grenzen beispielsweise der Bistümer Konstanz, Chur, Augsburg und Strassburg. Die Verwaltung ging meist von sogenannten Vororten mit Zentralortsfunktionen aus;[1353] im 10. Jahrhundert waren dies für Schwaben die Orte Stuttgart, Strassburg, Wahlwies, Hohentwiel, Esslingen, Breisach und Zürich, wobei die letzten drei zugleich herzogliche Münzstätten waren.[1354] Hinzu kamen zahlreiche Klöster, welche wiederum entweder als herzogliche Hausklöster oder als Reichsklöster zu klassifizieren sind. Mit Fokus auf den Hohentwiel und die Thiepoldsburg, die beide vor allem dank der Chronistik des 11. Jahrhunderts derart aus der Überlieferung herausragen, soll das Augenmerk nun vor allem auf herzogliche Befestigungen sowie Anlagen herzogsähnlicher Magnaten geworfen werden. Für das Frühmittelalter erwarten wir noch nicht die Fülle an Befestigungen und Burgen, wie wir sie ab dem Hoch- und speziell dem Spätmittelalter vorfinden. Dennoch sind abgesehen von den frühen umwehrten Pfalzen wie Tilleda oder den mächtigen Domburgen laut Biller schon in früher Zeit «Mittelpunktsburgen» der lo-

1349 Womöglich ist dies aber auch der bisherigen archäologischen Untersuchung geschuldet, die an Orten wie Tilleda und Werla erfolgt sind, andernorts – insbesondere im deutschen Südwesten – aber nicht (Scholkmann, Frühe Pfalzen, S. 6, 9 f.).

1350 Ettel, Adelige Zentralorte, S. 107.

1351 Diese Orte waren natürlich bereits zuvor zentrale Orte, wenn auch der karolingischen Könige (*fiscus publicus* Rottweil bereits um 771 [Scholkmann, Frühe Pfalzen, S. 12; Jansen, Stadtwerdung, S. 137]). Vgl. zu Breisach insbesondere Scholkmann, Frühe Pfalzen, S. 17 f.; zu Ulm: Maurer, Ulm als «Vorort», S. 26 f.; Kottmann, Pfalz in Ulm, S. 38, 47; zu Zürich: Motschi, Pfalz Zürich, S. 97–101; allgemein: Maurer, Herzog von Schwaben, S. 33–127.

1352 Scholkmann, Frühe Pfalzen, S. 6 f., 21–23.

1353 Zu «adeligen Zentralorten» vgl. Ettel, Adelige Zentralorte, S. 100–103.

1354 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 33–36.

kalen Amtsträger wie Herzögen und Grafen nachweisbar. Diesen wurde neben strategischen Funktionen auch administrative Aufgaben als Zentralorte zugewiesen. Sie boten der umliegenden Bevölkerung Schutz, sicherten Handelsplätze, sollen oft in Grenzregionen gelegen haben und dürften den jeweiligen Amtsträgern und ihren Familien als Residenzen gedient haben.[1355]

Die Frage stellt sich, ob wir bei den besonders bei Ekkehart IV. im Zusammenhang mit der Entstehung des jüngeren schwäbischen Herzogtums genannten Burgen (Hohen-)Twiel (unter dem ersten Herzog Burchard I.) und Thiepoldsburg (unter dem Pfalzgrafen Erchanger und seiner Gattin Perhta) mit solchen Anlagen rechnen dürfen. Und wenn ja, unter wessen Verfügungsgewalt diese Burgen eigentlich standen. War es nicht Sinn und Zweck eines königlichen Amtes, dass der Amtsinhaber – abgesehen von seinem Eigengut – nicht selbst über seine zu verwaltenden Güter verfügte und er deshalb auch jederzeit durch den König hätte ersetzt werden können, ohne jeglichen Erbanspruch durch Söhne ehemaliger Amtsträger? Maurer nennt eine ganze Reihe von herzoglichen Befestigungen und Burgen, die primär zur Friedenssicherung erbaut oder zerstört wurden. Burgen hätten einerseits die militärische Kraft der herzoglichen Untertanen gestärkt, aber auch die Ausübung herzoglicher Herrschaft erleichtert.[1356] So können wohl auch der Hohentwiel, die Burg auf dem Stammheimerberg sowie die Thiepoldsburg – trotz eines noch nicht existenten schwäbischen Herzogtums – bereits als Zeichen herzoglicher und herzogsähnlicher Macht gesehen werden.

Während die Thiepoldsburg kaum zu verorten ist und wir lediglich erfahren, dass auch die Gattin des schwäbischen Pfalzgrafen darin residierte, als Abtbischof Salomo III. dort inhaftiert wurde (*Thietpoldispurch, ubi Perhta, uxor Erchingeri, tunc agebat […]*),[1357] erfahren wir zur Festung Twiel (*Duellium*), dass sie eigentlich unter königlicher Gewalt stand, von den Kammerboten Erchanger und Bertold aber zweckentfremdet und weiter befestigt wurde. Schliesslich geriet sie in die Hände des schwäbischen Magnaten Burchard, der durch die Behauptung dieser Festung selbst dem Heer des Königs trotzen konnte und sich so die Herzogswürde sicherte.[1358] Zwar entstammt das meiste davon der über hundert Jahre jüngeren Feder des Chronisten Ekkehart IV., doch sind einige Ereignisse auch durch die zuverlässigen *Annales Alamannici* überliefert: [König] Konrad belagerte die Burg Twiel – *Chuonradus castellum tuiel obsedit*.[1359]

Laut Farner verfügten die Kammerboten insgesamt über fünf Burgen, nämlich Bodman, Hohentwiel (Sitz des Bertold), die Diepoldsburg (südlich von Kirchheim unter Teck), Oferdingen (bei Tübingen) und Stammheim, wovon die Diepoldsburg, Bodman und Stammheim auf Anordnung des Königs zerstört worden sein sollen.[1360] Dahinter stecken allerdings mehr Mutmassungen als tatsächliche Beweise. Zwar

1355 Biller, Stadtbefestigungen I, S. 34.
1356 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 150.
1357 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 18.
1358 Vgl. Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 39 f., und Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 18–20.
1359 Lendi, Annales Alamannici, an. 915, S. 190. Vgl. hierzu Berner, Hohentwiel, S. 76.
1360 Farner, Stammheim, S. 32 f., 35.

zurück



Abb. 21: Die herzogliche Residenz befand sich auf dem nur schwer zu erklimmenden Hohentwiel.

wurde mehrfach versucht, beispielsweise Erchangers «Stammburg» Thietpoldispurch zu lokalisieren, doch befindet sich die einzige annehmbare Vermutung rund um die Stelle der späteren Diepoldsburg südlich von Kirchheim unter Teck[1361] doch etwas weit im Norden. Damit wäre Erchanger schon fast ein ‹Landfremder› gewesen. Womöglich sollte das Pfalzgrafenamt aber auch keinem lokal ansässigen Aristokraten übertragen werden, um zu verhindern, dass dieser zuviel Eigennutz daraus zog. Dass Erchanger, trotz seiner Versuche des Machtausbaus in Stammheim sowie über den Hohentwiel und Bodman im Hegau, seine Frau in der Thiepoldsburg beliess, könnte strategische Gründe gehabt haben. Indem seine Familie fernab in Sicherheit weilte, war er weniger angreifbar und dass er Salomo III. ebenfalls fernab in seiner Stammburg inhaftierte, könnte aus ähnlichen Überlegungen erfolgt sein. Der Bischof wäre so weit im Norden abseits der bischöflichen Zentralorte und somit auch abseits bischöflicher *milites* nur mit Mühe zu erreichen gewesen. Einen ersten überlieferten Lokalisierungsversuch hat der Reichenauer Mönch Gallus Oheim († 1522) in einer um 1515 verfassten Chronik[1362] unternommen und mit «Diepoldispurg gelegen im allgoew» wohl den Diepoldsberg nördlich von Lindau gemeint. Rein geografisch würde diese Deutung hervorragend passen, doch gibt es dort keinerlei ar-

1361 Vgl. Zotz, Breisgau, S. 70; ders., Itinerare, S. 183; Bizer/Götz, Thietpoldispurch, zur älteren Befestigung vgl. die Ausführungen unten, zur neueren ‹Diepoldsburg› vgl. ebd., S. 59–64.
1362 Vgl. StiASG, Bd. 340a, S. 122–142; Bizer/Götz, Thietpoldispurch, S. 20.

chäologische Nachweise für eine derartige Anlage. Als weitere Vorschläge führt Götz die «Schrotzburg in der Höri» und den ebenfalls von Dieter Geuenich vorgeschlagenen «Turm des ‹Thietpold› bei Zurzach» an – um nur die wahrscheinlichsten zu nennen –, kommt dann aber wieder auf die Diepoldsburg bei Kirchheim zurück, welche sich nicht zuletzt dank der dort gefundenen älteren gelben Drehscheibenkeramik zeitlich ganz gut in Ekkeharts Erzählung einfügen liesse.[1363]

Dass Ekkehart IV. in seiner Schilderung der Befreiung Salomos aus der Thiepoldsburg eher ein lokales Kleinstereignis umschreibt, worin die Waffenträger der Umgebung in Scharen (*turba armatorum*)[1364] herbeiströmen, um ihren Bischof zu befreien, könnte in der Unkenntnis Ekkeharts über den tatsächlichen Standort jener Burg begründet liegen. Womöglich ist die Thietpoldispurch auch einfach der literarischen Freiheit Ekkeharts geschuldet. Aber warum bediente er sich dann nicht des Hohentwiels? Ekkehart selbst erzählt, dass dieser im Zuge der militärischen Aktionen Erchangers und Bertolds überhaupt erst weiter befestigt und für eine allfällige Belagerung seitens bischöflicher und königlicher Truppen hergerichtet wurde: «Nachdem die Grafen, wie gesagt, den Bischof von sich weggeschickt hatten, bemühten sie sich Tag und Nacht, Proviant zusammenzubringen und den Berg Hohentwiel zu befestigen».[1365] Die Festung Twiel war also entweder noch nicht bereit zur Aufnahme einer solch bedeutenden Geisel, oder aber die beiden hatten schlicht keine Verfügungsgewalt mehr über den markanten Festungsberg, da sich der jüngere Burchard desselben bemächtigt hatte.[1366]

Der Hohentwiel spielte schon in der Entstehung des Herzogtums eine entscheidende Rolle, war dann herzoglicher Herrschaftssitz («Herzogsresidenz»)[1367] und verfügte seit der bekannten Sequenz zur Herzogin Hadwig auch über die charakteristische Verbindung von Burg und Kloster.[1368] Die Schilderung rund um die Herzogswitwe Hadwig († 994) und den Mönch Ekkehart II. könnte dem Chronisten auch dazu gedient haben, die Nähe St. Gallens zum schwäbischen Herzogtum zu demonstrieren und hat ganz abgesehen von jeglicher historischer Relevanz sowie historiografischen Ansprüchen des Verfassers rein literarisch einiges zu bieten. Zudem dürfte diese Sequenz Ekkeharts Erzählung auf humorvolle Art und Weise aufgelockert haben. Die mit dem *dux*-Titel versehene Frau hat Ekkehart IV. derart beeindruckt, dass sie gleich in 13 Kapiteln seiner *casus* eine meist zentrale Rolle spielt.[1369]

> Herzog Purchard [Burchard II., 954–† 973] führte sie mit reicher Mitgift als Gattin heim. Er war aber schon alt und schwach, und so lag sie, wie man sagte, umsonst mit ihm im ehelichen Gemach; und als er bald darauf starb, liess er sie, wie die Kunde geht, unerkannt, wenn auch nicht unberührt, als Mädchen zurück mitsamt

1363 Ebd., S. 20–24, 26 f., 43–47, 55–57. Zu vergleichbaren Keramikfunden in Ulm vgl. Gross, Drehscheibenware, S. 51–54.
1364 Ekkehart IV., Cas. s. Gall. cap. 19.
1365 Übersetzung von Haefele (ebd., S. 49). *Postquam episcopum viri illi a se, ut dictum est, dimiserant, Duellium montem, victualia convehentes, nocte die nituntur munire* (ebd., cap. 19).
1366 Vgl. die Schilderung zum Gefolgsmann Babo und Burchards Verfügungsgewalt über den Hohentwiel.
1367 Zotz, Itinerare, S. 183; Goetz, Espace politique, S. 163.
1368 Vgl. Zotz, Herzogtum Schwaben, S. 14.
1369 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 90–98, 116, 118, 120, 134.

zurück

> Heiratsgut und Herzogtum [*ducatus*]. […] Hadwig, Tochter des Herzogs Heinrich, nach dem Tode ihres Mannes Purchard Herzogin von Schwaben [*dux Suevorum*], wohnte als Witwe auf dem Hohentwiel [*Duellium*]; eine sehr schöne Frau wohl, war sie gegen ihre Leute ausserordentlich hart und daher weit und breit dem Lande ein Schrecken.[1370]

Hadwig besass wohl nur noch den Titel ohne tatsächliche Macht, verfügte über den Hohentwiel als Residenz und dürfte unter der schwäbischen Elite noch immer Einfluss ausgeübt haben. Allfällige Nachfolgeregelungen hatten nach Burchards Tod aufgrund der Kinderlosigkeit des Paares nicht beachtet werden müssen,[1371] sodass Liudolfs Sohn Otto als neuer Herzog von Schwaben eingesetzt wurde. «De facto allerdings blieb durch die Herzogin Hadwig die Herrschaft der Burcharde noch eine ganze Weile, bis zu deren Tod im Jahre 994, bestehen.»[1372]

Herzogliche Residenz war der Hohentwiel nach dem Tod Burchards II. allerdings nicht mehr, ebensowenig die Pfalz Zürich.[1373] Die rein personengebundene Herzogsherrschaft war ohnehin nicht unmittelbar an einige wenige Zentralorte gebunden, sodass wir für jeden neuen Herzog auf leichte Abweichungen bezüglich ‹Vororte› stossen.[1374] In den Schilderungen Ekkeharts IV. zu Hadwig und ihrem Lehrer (*magister*) Ekkehart (II.), der erst nach langem Hin und Her vom St. Galler Abt und Hadwigs Onkel Purchart (958–971) die Erlaubnis erhielt, auf den Hohentwiel zu reisen, erfahren wir so manches über das angebliche Leben in der einstigen Herzogsresidenz,[1375] die über allerlei Annehmlichkeiten verfügt haben soll. Zusammen mit ihrem Gatten soll Hadwig zudem das Kloster St. Georg ebenda eingerichtet haben,[1376] das 11 Jahre nach ihrem Tod und des darauffolgenden Bedeutungsverlustes des Hohentwiels als Residenz nach Stein am Rhein verlegt wurde. Solche Residenzen verfügten offenbar auch über alle lebensnotwendigen Gebäude und – wie Ekkehart berichtet – auch über Kirchen. So liess – um nochmals auf die Sequenz mit der Thiepoldsburg zurückzukommen – die Frau des schwäbischen Pfalzgrafen neben dem Schlafgemach ebenfalls sofort die Kirche der Burg für den gefangenen Bischof Salomo herrichten.[1377]

1370 Übersetzung von Haefele (ebd., S. 185). *Purchart illam dux multipliciter dotatam duxit; et cum iam esset decrepitus, thalamo, ut aiebant, secum nequicquam cubantem, in proximo moriens, quamvis non intactam, incognitam, ut celebre est, cum dotibus et ducatu reliquit puellam. […] Hadawiga, Henrici ducis filia, Suevorum post Purchardum virum dux vidua cum Duellio habitaret, femina admodum quidem pulchra, nimię severitatis cum esset suis, longe lateque terris erat terribilis* (ebd., cap. 90).

1371 Zu eventuellen Ansprüchen und der Wahrnehmung des Wechsels in der Herzogsfolge vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 150.

1372 Ebd., S. 151.

1373 Vgl. hierzu unbedingt ebd. sowie Motschi, Pfalz Zürich, S. 99.

1374 Vgl. Zotz, Breisgau, S. 55 f.

1375 Zum Hohentwiel als Residenz und dem Versinken in der angeblichen ‹Bedeutungslosigkeit› vgl. Bumiller, Hohentwiel, S. 27–30, 42–44.

1376 Weder die unter Burchard I. gegründeten Klösterchen Waldkirch, noch Einsiedeln, noch St. Georg (Hohentwiel und Stein am Rhein) stiegen je zu herzoglichen «Hausklöstern» auf (Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 136).

1377 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 18.

Residenz oder Refugium?

Wie sieht es mit der weiteren Nutzung solcher «Mittelpunktsburgen» aus?[1378] Dienten diese frühen Herzogresidenzen auch als Rückzugsorte für die lokale Bevölkerung, wie eingangs als Vermutung geäussert wurde? Bei Befestigungen wie jener auf dem Stammheimerberg (Pfalzgraf Erchanger), dem Hohentwiel und anderen erhöhten Plätzen dürften sich ohnehin schon lange Zeit vorher Fluchtorte (wenn nicht ‹Fluchtburgen›) befunden haben, da sie bereits auf natürliche Weise und mit nur minimalem Zusatzaufwand maximalen Schutz boten.[1379] An vielen dieser Orte entstanden aber seit dem 11./12. Jahrhundert zunehmend Burgen, die mehr und mehr zu Residenzen und Stammsitzen lokaler Herren wurden und von daher weniger als Refugien zu sehen sein dürften. Da diese Festungen aber besonders in Krisenzeiten über ausreichend Wachpersonal zu verfügen hatten, ist die Aufnahme weiterer Bevölkerungsteile nicht auszuschliessen und vielleicht sind es solche Menschen, die beispielsweise bei den zeitgenössischen Chronisten als *urbani*, *oppidani* etc. bezeichnet werden, wie unten bei den Abschnitten zu den Stadtbefestigungen und ihren Bewohnern noch zu sehen sein wird.

Der Hohentwiel wird als Residenz der Herzöge von Schwaben im 10. Jahrhundert immer wieder als typische hochmittelalterliche Burg charakterisiert,[1380] und darf deshalb wohl zu Recht als eine Art Vorläufer einer sonst erst im 11./12. Jahrhundert verstärkt einsetzenden Bewegung der ‹Privatburg› gesehen werden. Ähnlich erscheint auch die Stammheimer Burg, deren Zweck wohl ursprünglich die Sicherung von Reichsgebiet gewesen sein könnte, die aber – wie später noch am Beispiel Stammheim demonstriert werden soll – den Kammerboten Erchanger und Bertold zum eigenen lokalen Herrschaftsausbau gedient hat. Daneben können solche Befestigungen auch als Rückzugsorte und repräsentative Bauten gesehen werden. Der Hohentwiel, als ursprünglich wohl königliche Burg, die den schwäbischen «Aufständischen» zu Beginn des 10. Jahrhunderts erfolgreich Schutz gegen den König und seine Truppen geboten hatte, galt in Schwaben wohl während des ganzen 10. Jahrhunderts als das alte Symbol der schwäbischen Herzogsmacht und blieb noch bis zum Ende des 10. Jahrhunderts unter der Kontrolle der Burchardinger. Erst nach dem Tod Hadwigs, der Witwe Burchards II., konnte der König auf dem symbolträchtigen Felsen Fuss fassen, wie die zwei Beurkundungen Ottos III. auf dem Hohentwiel zeigen.[1381] Als Basis der Herzogsherrschaft war der Hohentwiel laut Muraro längerfristig zu schwach und das nahe Konstanz mit seinem Bischof war einfach zu stark.

Spätestens nach dem Sieg bei Winterthur gegen Rudolf II. von Hochburgund begann der Aufstieg der Pfalz Zürich, die – während der Twiel vor allem symbolische Residenz war – wohl als eines der grossen Zentren des Herzogtums und teilweise auch des Königtums betrachtet werden kann.[1382] Zürich blieb während des 10. und

1378 Hierzu äussert Maurer (Herzog von Schwaben, S. 150) ganz allgemein die Errichtung, Eroberung sowie Zerstörung von Burgen als bedeutsames Mittel herzoglicher Herrschaftsausübung.
1379 Berner, Hohentwiel, S. 75.
1380 Zotz, Burg und Amt, S. 147.
1381 Ders., Breisgau, S. 58, 170.
1382 Muraro, Hartbert von Chur, S. 62 f.

beginnenden 11. Jahrhunderts einer der wichtigsten schwäbischen Vororte, was sich erst im Zuge des ‹Investiturstreits› änderte, als die Herzogswürde unter den mächtigsten lokalen Aristokratenfamilien aufgeteilt wurde. Zuvor hatten besonders Königsaufenthalte und die Lage zwischen Schwaben und Burgund Zürich so wichtig werden lassen.[1383] Im 11. Jahrhundert gewann zudem Ulm – als Ort der Erhebung Bertolds von Rheinfelden († 1090) zum Gegenherzog – an Bedeutung, während ansonsten mehr und mehr die namengebenden Herrschaftssitze der Spitzenfamilien Schwabens (Rheinfelden, Zähringen etc.) zu den faktischen «Orten der Herrschaft» wurden.[1384]

Der Hohentwiel erlebte im 11. Jahrhundert ein kleines Comeback, wenn auch nicht aufgrund seiner alten Bedeutung, sondern wegen seiner strategischen Lage und leicht zu verteidigenden Position. So diente er während des ‹Investiturstreits› 1077/1079 dem Herzog der königsfeindlichen Partei als sicherer Aufenthaltsort (*suam munitionem Tviela*)[1385] und zur Stärkung der Gegenposition kam es gar zur Eroberung dieser Festung durch den St. Galler Abt Ulrich von Eppenstein. Diese sei dem Abt von seinen Bewohnern (*urbani*) selbst übergeben worden.[1386] Die Eroberung jener strategischen Position beziehungsweise die provokante Agitation in unmittelbarer Nähe zu den kaiserfeindlichen Herren in Konstanz und Reichenau durch den kaiserfreundlichen St. Galler Abt soll der entscheidende Funken gewesen sein, der den ‹Markgrafen› Bertold II. von Zähringen dazu veranlasst habe, St. Gallen erneut zu plündern. Dabei sollen gar die Mönche verfolgt worden und Schutz suchende Menschen vor dem Altar zu Schaden gekommen sein.[1387] Vieles davon ist freilich als zeitgenössische Propaganda zu verstehen, der Symbolgehalt der alten schwäbischen «Mittelpunktsburg» Hohentwiel scheint aber die Jahrhunderte überdauert zu haben.[1388]

2.3.3 Stadtbefestigungen und Herrensitze

Obwohl mehr ein Phänomen des hohen und späten Mittelalters spielen städtische Siedlungen wohl bereits für das frühe Mittelalter eine wichtige Rolle. Besonders ihre Entstehung und die selten fassbare Etablierung seiner Bewohnerschaft als ausserordentlicher Rechtsbereich dürften einen nicht unwichtigen Faktor in den Transformationsprozessen des 10. und 11. Jahrhunderts darstellen.[1389] Steuer nennt für das Wesen der mittelalterlichen Stadt aus der Sicht der Mittelalterarchäologie einige ausschlaggebende Kritieren, wonach eine Ansiedlung überhaupt als Stadt im

1383 Kaiser, Frühmittelalter, S. 134 f.
1384 Zotz, Itinerare, S. 183–187.
1385 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 31.
1386 Vgl. Berner, Hohentwiel, S. 79.
1387 Ebd.
1388 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 178.
1389 Goetz (Gemeindebildung, S. 130) spricht zudem von der Kommune als Friedensinstrument und der Stadt als Friedensbezirk, worunter wohl ebenfalls der besondere Rechtsbereich verstanden werden kann.

Gegensatz zu einem Kloster oder einem Dorf interpretiert werden kann. Dazu zählen Hinweise auf eine verdichtete Besiedlung, die Umschliessung mit einer Mauer, eine zum Umland verhältnismässig ‹grosse› Bevölkerung, herausragende Bauten, spezielle und spezifische Wohn- und Wirtschaftsformen, Hinweise auf städtisches Recht und ‹Lebensgefühl› – beispielsweise in Form von Prestigeobjekten – sowie alltägliche Lebensweisen und -verhältnisse. Zu den verschiedenen Phasen der Stadtentwicklung nennt er hierzu als Ursprung die römische Stadt «in ihrer spätantiken und merowingerzeitlichen Minderform», die frühmittelalterlichen Handelsplätze des 8.–10. Jahrhunderts, grosse Klostersiedlungen aus dem 9. Jahrhundert mit Handwerk (St. Galler Klosterplan als Muster), Mittelpunktsburgen der Reichsgewalt des 8./9. Jahrhunderts (Büraburg), Pfalzen des 8.–10. Jahrhunderts mit sehr grossen Vorburgen (Werla) und Königshofsiedlungen mit grundherrschaftlichen Produktionszentren. Daneben führt er eine zweite, spätere Gruppe an, wozu die Neugründungen des 12./13. Jahrhunderts (Freiburg), Neugründungen von Märkten über alten beziehungsweise aufgelösten Siedlungsstrukturen sowie die zahlreichen Neugründungen nach 1200 zählen.[1390]

Insbesondere zwischen Mitte des 10. und dem 12. Jahrhundert ist eine ganze Reihe von Märkten gegründet worden, und stadtartige Siedlungen wie Bischofsstädte entwickelten sich zu Städten, darunter der alte Zentralort oberster Klasse, Zürich, das mit seiner Pfalz, dem Grossmünsterstift, Frauenkloster und seinem seit dem 10. Jahrhundert bedeutenden Markt weite Ausstrahlung besass und im 11./12. Jahrhundert schliesslich in den Händen der ‹Zähringer› lag – sofern man vor dem 12. Jahrhundert schon eine solche Zuordnung wagen darf. Zusammen mit anderen Städten wie Freiburg (Marktgründung um 1120) hatten solche Herrschaftszentren zum Machterhalt der Zähringer seit den Wirren des ‹Investiturstreits› beigetragen.[1391] In ebenjener konfliktreichen Phase geschah dies durch militärische Mittel und durch die Beschlagnahmung der St. Galler Güter unter anderem im Dreisamtal (Schwarzwald).[1392] In der Endphase des seit 917 existierenden schwäbischen Herzogtums stellen solche Aktionen den erfolgreichen Versuch dar, seine eigene Herrschaft zu sichern durch das Schaffen einer faktischen Gebietsherrschaft, also der Förderung, Vereinnahmung und Gründung neuer, das Umland beherrschender Städte und Marktsiedlungen. Vollumschliessende Mauern besassen diese frühen Städte oftmals noch keine, in Zürich sollte erst nach dem 12. Jahrhundert und in Freiburg wohl frühestens um 1198 eine Stadtmauer entstehen,[1393] für jene städtischen Siedlungen mit römischer Vergangenheit kann aber zumindest von einem teilbefestigten Kern aus-

1390 Steuer, Stadtbegriff, S. 41–45; Jansen, Stadtwerdung, S. 137–141.

1391 Keller, Freiburg, S. 17 f. Freiburg im Breisgau, Bern und Freiburg im Üechtland waren zähringische Neugründungen, Städte wie Offenburg, Villingen, Breisach, Neuenburg (am Rhein), Rheinfelden, Zürich, Solothurn, Burgdorf, Murten und Thun kamen in den Besitz dieser Familie (Schadek/Schmid, Zähringer, S. 222; vgl. ebd., S. 224, 238, 245 für die ‹Neugründungen› sowie ebd., S. 263 f., für die Besitzübernahmen; vgl. zudem Zettler, Zähringerburgen; Schadek, Gründungsstädte, S. 420–454; Biller, Stadtbefestigungen II, S. 27–29).

1392 Zotz, Zähringer, S. 50; Keller, Freiburg, S. 22.

1393 Ebd., S. 23.

zurück

gegangen werden.[1394] Biller betont das städtische Bewusstsein im Angesicht alter römischer Baureste in seinem kürzlich erschienen umfassenden Werk zu den mittelalterlichen Stadtbefestigungen so: «Die Vorstellung, dass die römischen Mauern für die Stadtmauern des Mittelalters vorbildhaft geworden seien, liegt […] nahe – noch mehr, wenn man bedenkt, dass im 12./13. Jahrhundert fraglos noch viel mehr von ihnen als heute erhalten war.»[1395]

Das Fehlen grösserer Verteidungsanlagen war wohl einerseits dem fehlenden Interesse der zuständigen Magnaten und andererseits ökonomischen Beweggründen geschuldet. Bis zu den regelmässig erfolgten Einfällen ins Reich hatten Befestigungen, geschweige denn Burgen als Wohnsitze oder gar Ummauerungen von Kommunen kaum Anklang in den üblichen Bauprogrammen gefunden. Siedlungen, die noch über die Strukturen, Fundamente oder Mauern aus römischer Zeit verfügten (Kastelle am Bodensee etc.), gehörten neben einigen ‹Bischofsburgen› und Ausnahmefällen wie dem befestigten Hohentwiel zu den wenigen verschonten Orten während feindlicher Einfälle. Bis dahin war eine teure und aufwendige Munifizierung auch gar nicht notwendig, grössere Kriege bestanden aus meist extern geführten Feldzügen. So ist in Notkers *Gesta Karoli* gar davon zu lesen, der Kaiser hätte zum Bau von Gotteshäusern die steinernen Umwehrungen grösserer Siedlungen und Bischofsstädte abgetragen: *Oratoria nova ad Franconovurt et Reganesburg admirabili opere construxit. Cumque propter magnitudinem fabricae alii lapides non sufficerent, muros urbis destrui fecit.*[1396]

Im 9. und noch verstärkter im 10. Jahrhundert waren die Schutzbedürftigkeit sowie die Notwendigkeit zur Selbstinitiative und -verteidigung jedoch zu solch starken Bedürfnissen herangewachsen, dass wir gleichzeitig mit der Ummauerung von Kommunen ein Erstarken der Gemeinschaften derselben Schutzbedürftigen beobachten können. «Vint la grande révolution du X[e] siècle. Elle transforma les paysans en villageois» – wie Pierre Toubert für Mittelitalien passend geäussert hat.[1397] Häufig fehlte den weltlichen Herren das Geld und Interesse am Bau von Mauern, sodass bis ins 10. Jahrhundert fast ausnahmslos die Bischöfe als Bauherren tätig waren. Nach dem oben bereits angesprochenen Privileg zum Bau einer Mauer in Eichstätt ist auch für Worms um 900 eine Mauerbauordnung überliefert,[1398] worin Bischof Thiedlach (891–914) die einzelnen Bauabschnitte verschiedenen Gruppen von Einwohnern zuwies. Fichtenau betont dabei, «dass Mauern gegenüber blossen Erdwällen und Palisadenzäunen ein erhöhtes Sicherheitsbewusstsein gaben und den Zuzug förderten» und somit befestigte «Sonderrechtsbezirke» geschaffen wurden, die dem Bischof selbst wieder zu mehr Ansehen verhelfen konnten.[1399] Besonders in Italien sei die

1394 Vgl. Kaiser, Umfriedungen, S. 31, 37–39.
1395 Biller, Stadtbefestigungen I, S. 33.
1396 Notker, Gesta Karoli II, cap. 11.
1397 Toubert, Latium médiéval, S. 330.
1398 Diese Anordnung beziehungsweise dieses Privileg scheint verloren, doch findet sich auf einer Abschrift einer Urkunde um 897 der Hinweis auf eine solche Mauer: *[…] ad ecclesiam sancti Petri* [Wormser Dom] *principis apostolorum Christi infra muros eiusdem urbis constructam, ubi principalis sedes est sui episcopii* (Kehr, Urkunden Arnulfs [MGH DD Arn], n. 153).
1399 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 273. Die ‹Bauwut› hinsichtlich repräsentativer Kathedralbauten sei dagegen erst im 11. Jahrhundert ausgebrochen und soll den geistlichen Herren zu einem

Burg «zum Instrument einer Änderung der Herrschaftsverwaltung» geworden. «Durch ihre militärische Funktion wurden neue Verwaltungsbezirke begründet, die an die Stelle der karolingischen Organisationen traten.»[1400]

Zum ‹incastellamento› in Mittelitalien

In Mittelitalien kam es im 10. Jahrhundert schliesslich zu einer neuen Art von *castra*, Burgen, die keine ‹Burgen› im ursprünglichen Sinn waren, sondern Höhendörfer, die mit Mauern umgeben wurden, womit wir auf die grundlegende Untersuchung von Pierre Toubert zu Latium zwischen dem 9. und dem 12. Jahrhundert zu sprechen kommen.[1401] Handelt es sich dabei – grob formuliert – um ländliche Migrationsbewegungen von Einzelhöfen in befestigte Dörfer?[1402] Die Burgdörfer in Latium waren meist neugegründete Wohnsitze der ländlichen Bevölkerung (in sicherer Höhe), es wurden aber auch bestehende Dörfer ummauert. Man spricht diesbezüglich vom ‹incastellamento› beziehungsweise einer ‹révolution castrale›. Meist stand dahinter ein Herr, der in diesen Kommunen freier Leute die Gerichtsrechte ausübte (in Latium etwa ab 1010) und zum Teil vor Ort über einen eigenen Wehrturm verfügte.[1403] Nach Toubert stand dieses ‹incastellamento›, das sich seit den 920er-Jahren nachweisen lässt,[1404] nicht nur im Zusammenhang mit der zeitgleichen Bedrohungslage durch Sarazenen und Ungarn, sondern war vor allem der Bevölkerungszunahme geschuldet,[1405] während Fichtenau ebensolche Bedrohungen von aussen und innen[1406] als zentrale Ursachen sieht: Welche Ursachen – abgesehen von extremen Zwangsleistungen durch einen Herren – könnten die Menschen in die Sabinerberge getrieben haben, wenn nicht die pure Furcht vor neuerlichen Überfällen?[1407]

Die Bewohner dieser *castra* verfügten teilweise über neue beziehungsweise eigene Rechtsbezirke und gewannen an Selbstbewusstsein. Romantisierend könnte man davon sprechen, dass neben den zahlreichen alten Städten aus römischer Zeit nun auch bäuerliche *civitates* entstanden und so die *rustici* zu mehr Rechten gekommen wären, was in dieser Form wohl kaum zutrifft. In Italien hatten aus römischer Zeit noch deutlich mehr befestigte Städte überdauert als nördlich der Alpen[1408] und besonders in Zeiten königlicher Schwäche zogen Aristokraten, geistliche Gemeinschaften und ‹Städte› Mauern hoch, und dies sowohl in urbanen als auch in ländlichen Gegenden. Geschuldet war dies laut Beeler nicht ungarischen und sarazenischen Einfällen, sondern im Besonderen der lokalen politischen Konkurrenz und dem Umgang unterschiedlicher ständischer Klassen, womit er Touberts Feststellung

Zuwachs an *milites* verholfen haben, welche am liebsten einem Herrn gehorchten, der ‹herrlich› regierte (ebd., S. 273–275). Vgl. Bönnen, Bischof Burchard, S. 8.

1400 Ebd., S. 460.

1401 Vgl. Toubert, Latium médiéval.

1402 Ders., ‹Incastellamento›, LexMa 5, Sp. 397–399.

1403 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 460 f.; Toubert, Latium médiéval, S. 367.

1404 Zum Beginn dieser Entwicklung vgl. ebd., S. 973 f.

1405 Ebd., S. 311–314.

1406 Vgl. den Kampf um das italienische Königtum, in dessen Zuge der eingangs erwähnte Feldzug Herzog Burchards I. von Schwaben stattfand.

1407 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 460–465.

1408 Vgl. Toubert, Latium médiéval, S. 308–310.

zurück

wiederholt.[1409] Im Gegensatz zur Rechtemehrung kann eine solche Mittelpunktsbildung aber auch als Möglichkeit der Obrigkeit gesehen werden, die ihr zustehende Macht zentraler auszuüben und Gericht zu halten. Damit wäre also besonders die Macht lokaler Herren durch ‹incastellamenti› gefestigt worden. Dennoch konnten beispielsweise einfache Wachdienste Aufstiegsmöglichkeiten bieten und aus dem Wachpersonal wurde zunehmend eine Berufskriegergruppe (*milites castrenses*)[1410] – eine Beobachtung die sich genauso auch für Schwaben postulieren liesse.

Freilich kann daraus keinesfalls abgeleitet werden, dass nun jede Ummauerung eines Meierhofes (nach Fichtenau *curtis*) südlich – geschweige denn nördlich – der Alpen, Standeserhöhungen nach sich zog beziehungsweise als oben genannte ‹révolution castrale› überinterpretiert werden darf.[1411] Die von Toubert angeregte Diskussion soll nicht dazu führen, nach Hinweisen auf ein schwäbisches ‹incastellamento› zu suchen. In dieser Form dürfte es dieses nämlich nur in Italien sowie womöglich in Katalonien gegeben haben,[1412] da sich die Terminologie rund um die ausschlaggebenden Quellen von derjenigen der schwäbischen Chroniken und Urkunden schlicht zu stark unterscheidet. Ein Vergleich würde sich aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen als ungemein schwierig erweisen. Die grundsätzlichen Überlegungen zu gesellschaftlichen Veränderungen infolge von Ummauerungen – womit wir zumindest begrifflich wieder beim ‹incastellamento› stünden – werden hier aber dennoch mit Bezug auf die Bildung städtischer Strukturen hinzugezogen. Denn gemauerte Befestigungen und herrschaftliche Burgen waren spätestens im 11./12. Jahrhundert nicht mehr nur Teile von Herrschaftsräumen, sondern waren für den geografischen Raum und die politische Landschaft durchaus prägend.[1413]

Burgen und Wälle – castra und muri

Für die unterschiedlichen Befestigungen, Stadtmauern und Burgen des 9. bis 11. Jahrhunderts findet sich in den zeitgenössischen schwäbisch-alemannischen Quellen eine hohe Vielfalt an Begriffen. In der Hoffnung auf Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten zwischen der zeitgenössischen Auswahl passender Ausdrücke und den damaligen Verhältnissen sollen die wichtigsten Ausdrücke nun verglichen werden. Lassen sich aufgrund der lateinischen Bezeichnung Rückschlüsse auf Form, Grösse, Befestigungsgrad oder gar auf den Status der Bewohner einer Siedlung ziehen? Oder vereinfacht: Lassen sich für meinen Untersuchungszeitraum bezüglich Wehrhaftigkeit einer Siedlung allein aufgrund der Terminologie Schlüsse ziehen? Zur Durchdringung der schwäbischen Gesellschaft könnten solche Hinweise äusserst hilfreiche Ergänzungen liefern, weshalb zu den rein fortifikatorischen (*murus*) und sta-

1409 Beeler, Warfare, S. 193 f.

1410 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 464. Zur persönlichen Freiheit der betreffenden Gruppen in Latium vgl. Toubert, Latium médiéval, S. 474 f., sowie zum Wandel von *curtis* zu *castrum* ebd., S. 451–465, und Morsel, Aristocratie médiévale, S. 95.

1411 Toubert (Latium médiéval, S. 464 f.) sieht dahinter mehr die zentralen Orte einer Grundherrschaft, die abgesehen vom Sammeln der Abgaben der Bevölkerung als ‹Fluchtburg› dienen konnten.

1412 Morsel, Aristocratie médiévale, S. 95.

1413 Aus *curtes* und *villae* wurden *castra* und befestigte *villae*, wie Morsel (ebd., S. 100) anfügt.

tusbezogenen (*civitas*) Begriffen für städtische Siedlungen (*urbs*) und Befestigungen (*munitio*) des frühmittelalterlichen Bodenseeraumes auch nach den naheliegendsten Personenbezeichnungen (*urbanus*, *civis*) für die Bewohner lokaler Siedlungen Ausschau gehalten werden soll.

Einleitend dient ein Ausschnitt aus Notkers *gesta Karoli*, der absichtlich nicht den Bodenseeraum betrifft, sondern der den Chronisten aufgrund des unbekannten Terrains zur spontanen Wortwahl zwingt, während derselbe vor Ort womöglich auf den umgangsprachlichen Begriff zurückgegriffen hätte, wie gleich für Zürich zu sehen sein wird.

> Das Land der Hunnen war von neun Reifen [*circuli*] umgeben. […] Ein einziger Reif war so breit [wie] Raum [war] von der Burg [*castrum*] Zürich bis Constanz; er war von Eichen-, Buchen- und Fichtenstämmen so errichtet […]. Der ganze Hohlraum aber war mit harten Steinen und oder zähem Lehm ausgefüllt und schliesslich die Oberfläche dieser Wälle [*valli*] mit Rasen lückenlos bedeckt. […] Zwischen diesen Wällen [*aggeres*] aber waren die Dörfer und Gehöfte [*vici et villae*] so gelegen, dass man die Stimme eines Menschen vom einen zum andern vernehmen konnte. Gegenüber diesen baulichen Anlagen [*aedificia*] aber waren zwischen jenen unüberwindlichen Mauern [*muri*] nicht gerade geräumige Tore [*portae*] gelassen […]. Zu diesen Befestigungen [*munitiones*] schleppten die Hunnen zweihundert und mehr Jahre lang alle Schätze aller westlichen Völker.[1414]

Notkers Beschreibung eines ihm selbst unbekannten Landstrichs, dem Land der ‹Hunnen› (*huni*) – eigentlich der Awaren – im Karpatenbecken[1415] birgt die Chance auf interessante Beobachtungen bezüglich seiner Wortverwendungen für eine Anlage, die ihm einzig aus Erzählungen bekannt war. Er schildert ein in neun Ringe geteiltes Land und verwechselt dieses vermutlich mit dem *hring*, dem zentralen Lager des awarischen Khagan, das kreisförmig angelegt war, und das womöglich aus Erzählungen zum grossen Sieg über die Awaren und der Zerstörung ebenjenes Lagers bekannt war.[1416]

Wir erfahren zuerst etwas über die Bauweise der awarischen Wälle, die stark an die frühmittelalterlichen Befestigungsanlagen Mitteleuropas erinnern (Notker kannte sich demnach aus),[1417] und stossen bereits dabei auf drei unterschiedliche Bezeichnungen. Er nennt die Teile dieser Befestigung *valli*, *muri* und *aggeres* und verwendet mit Ersteren zwei der Kernbegriffe einer jeden Stadt- und Burgbefestigung. Der Begriff *aggeres* überrascht an dieser Stelle und könnte im Sinne von *aggerare* stehen,

1414 Übersetzung von Rau (Notker, Gesta Karoli II, S. 377–379). *Terra […] Hunorum novem circulis cingebatur. […] Tam latus fuit unus circulus, […] quantum spacium est de castro Turico ad Constantiam; ita stipitibus quernis faginis vel abiegnis exstructus, […] cavitas autem universa aut durissimis lapidibus aut creta tenacissima repleretur, porro superficies vallorum eorundem integerrimis cespitibus tegeretur. […] Inter hos igitur aggeres ita vici et villae erant locatae, ut de aliis ad alias vox humana posset audiri. Contra eadem vero aedificia inter inexpugnabiles illos muro portae non satis latae erant constitute […]. Ad has ergo munitiones per ducentos et eo amplius annos quales cumque omnium occidentalium perturbarent* (ebd., cap. 1).

1415 Vgl. Anke/Révesz/Vida, Reitervölker, S. 50 f., 66 f.

1416 Vgl. Szàdeczky-Kardoss, ‹Avaren, I. Geschichte›, LexMa 1, Sp. 1283–1285.

1417 Vgl. Brachmann, Burgenbau, S. 38–44.

was Niermeyer mit ‹eindeichen› übersetzt.[1418] Die begrasten und somit auch weniger rutschgefährdeten Wälle könnten Notker an die Dämme und Deiche im Norden des Reiches oder an andere Bauprojekte im Ackerbau sowie an die Schanzarbeiten im Zuge des Baus der *fossa Carolina* erinnert haben,[1419] weshalb er auf diesen Begriff zurückgriff. Doch diese Interpretation wird bereits im nächsten Abschnitt durch die neuerliche Verwendung dieser Vokabel für den Wall einer festen Burg während der Sachsenkriege hinfällig: ‹Zwei Krieger […] machten ein Schilddach [*testudo*] und arbeiteten mit grösstem Eifer an der Zerstörung der Mauer [*murus*] und des Walls [*agger*] einer festen Burg [*civitas*].›[1420] In Erinnerung an obige Untersuchungen zur Kontinuität römischer Bauten und Wortkultur wird es spätestens nach dem Entdecken der römisch-antiken Kampfformation und Defensivwaffe *testudo* naheliegend, den Begriff *agger* auch im antiken Zusammenhang zu beachten. Dabei wird ersichtlich, dass darunter sowohl der erdige Schanzwall eines römischen Legionsmarschlagers verstanden werden konnte als auch ein Ufer- und Ackerdamm.[1421] Kerngedanke dabei ist der erdige Aushub (Schanzauswurf und -aufwurf). Somit dürfte unter dem *murus* ein Stein-Holz-Erde-Wall und unter dem *agger* ein vorgelagerter Wall mit Graben zu verstehen sein, was wiederum gut mit den sächsischen Anlagen jener Zeit korreliert.

Im ersten Auszug aus den *gesta Karoli* spricht Notker betreffend Grössenangabe der Flächen zwischen den neun Ringen von einem Abstand zwischen Konstanz und dem *castrum* Zürich, womit er wohl auf den ummauerten Siedlungsteil Zürich Lindenhof anspricht,[1422] während es sich bei den Wällen der Awaren nicht um Bestandteile einer ‹Burg›, sondern um ein ausgeklügeltes Befestigungssystem handelt, weshalb er dort nicht von einem *castrum*, sondern allgemein von *munitiones* (Befestigungen, Verschanzungen) spricht, was ansonsten hauptsächlich im 11. Jahrhundert zur Bezeichnung von Feldverhauen und Verschanzungen Anwendung fand.[1423] Da Konstanz als Bischofssitz per Definition eine *civitas* sein musste und solche im Normfall ummauert waren, könnte dies erklären, warum Notker nur im Falle Zürichs eine Ergänzung zu dessen Wehrcharakter anbringt. Bei Wettis Gallusvita taucht Zürich hingegen als *castellum* auf,[1424] eine Bezeichnung, die nach *castrum* am häufigsten in den schwäbischen Chroniken genannt wird zur Beschreibung einer befestigten Anlage (meist einer Burg), dicht gefolgt vom Terminus *urbs*, der meist noch klarer für

1418 MLLM, S. 39.
1419 Vgl. Ettel, Grossbaustelle 793. Zum Beschluss, eine solche Wasserverbindung zu erstellen, findet sich in den *annales Alamannici* zum Jahr 792 ein Vermerk (Lendi, Annales Alamannici, an. 792, S. 166).
1420 Sinngemäss nach der Übersetzung von Rau (Notker, Gesta Karoli II, S. 379). *[…] privati homines […], testudine facta muros firmissimae civitatis vel aggeris acerrime destruebant* (ebd., cap. 2).
1421 DNG, Sp. 189 f.
1422 Kaiser, Umfriedungen, S. 37; ders., Frühmittelalter, S. 155; Biller, Stadtbefestigungen II, S. 27.
1423 Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 64) verwendet den Ausdruck für kleine lokale Befestigungen im Umkreis von Säckingen während der Ungarneinfälle, und Hermann der Lahme (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 869, S. 106; ders., Chronicon, ann. 1051, 1053, S. 694, 704) verwendet ihn hauptsächlich für feindliche Befestigungen. Hermann kennt für diese Art der Verschanzungen noch eine weitere Bezeichnung: *praestructio* (ebd., an. 1040, S. 672).
1424 Wetti, Vita s. Galli (Script. rer. Mer. 4), cap. 4.

eine befestigte Siedlung steht. Seltener sind die Begriffe *oppidum* und *arx* anzutreffen. Doch warum nennt Wetti Zürich ein *castellum*, während er beispielsweise bei Arbon von einem *castrum* spricht?[1425] War das kleine Arbon aufgrund seiner spätantiken Befestigungsstrukturen auf der Halbinsel im Bodensee noch stärker als reines ‹Lager› sichtbar, als das in alle Richtungen wachsende Zürich, wo bloss noch der Kern als Teil älterer Befestigungsstrukturen erscheint?[1426]

Fassen wir die entsprechenden Begriffe kurz zusammen: Im 9. Jahrhundert taucht *castrum* vor allem bei Notker (unter anderem Zürich)[1427] und Ratpert (Arbon)[1428] als Kastell (mit stabiler Umwehrung) und Heerlager sowie bei Heito gar im Sinne von «Burg des Geistes» auf.[1429] *Castellum* und *oppidum* tauchen gar nicht auf und als Alternativen sind einzig bei Notker die Begriffe *civitas* (für städtische, ummauerte Siedlungen),[1430] *urbs* (Städte mit steinernen Mauern),[1431] *munitio* (Holz-Erde-Befestigungen),[1432] *murus* (‹gemauerte› oder zumindest feste, begehbare Mauern)[1433] und *vallus* (Holz-Erde-Befestigungen)[1434] anzutreffen. Im 11. Jahrhundert dominiert ebenfalls der Begriff *castrum*, der besonders stark in Hermanns Chronik vertreten ist (massive Burgen und starke Befestigungen, darunter das Kloster Cassino und die Burgen Breisach, Kyburg, Neuenburg, Murten und Pressburg).[1435] Hinzu kommt, dass *castrum* im 11. Jahrhundert – wie schon bei Notker im 9. Jahrhundert – auch für ein Heerlager im Feld stehen konnte, wofür uns neben Hermann vor allem Berthold Beispiele liefert.[1436] Bei Letzterem dient *castrum* hauptsächlich für Heerlager und taucht sonst nur einmal für die umwehrte städtische Siedlung Zürich auf.[1437] An die Stelle von *castrum* für umwehrte Siedlungen scheint bei Berthold der Terminus *castellum* gerückt zu sein (darunter die Burg Hohentwiel),[1438] der auch bei den zwei anderen Chronisten des 11. Jahrhunderts und den *annales Alamannici* häufig für derlei Fälle Verwendung fand: Ekkehart nennt sowohl die Burg auf dem Stammheimerberg zu

1425 Ebd., cap. 4, 5, 17, 19.

1426 Zur Entwicklung der Zürcher Mauern vgl. Kaiser, Umfriedungen, S. 37–39. Mit einer weitläufigeren Befestigung Zürichs dürfte frühstens Ende des 11. Jahrhunderts gerechnet werden und eine *porta civitatis* ist erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar (Biller, Stadtbefestigungen II, S. 24, 27). Vgl. zudem Peyer (Stadtmauer, S. 12) und Wild/Windler (Kanton Zürich, S. 367, 370).

1427 Notker, Gesta Karoli II, cap. 1, 6.

1428 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 2.

1429 Heito, Visio Wettini (MGH Poetae II), cap. 21.

1430 Notker, Gesta Karoli I, cap. 10; ebd. II, cap. 2, 17.

1431 Ebd., cap. 6, 11.

1432 Ebd., cap. 1.

1433 Ebd., cap. 1–2, 11, 17.

1434 Ebd., cap. 1.

1435 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 570, 599, 661, 745, 747, 771, 809, 828, 841, 846, 860, 864, 876, S. 89, 91, 95, 98–101, 103–107; Hermann, Chronicon, ann. 907, 939, 973, 1002, 1007, 1027, 1032, 1038, 1052, S. 630, 636, 646, 654–656, 664–666, 672, 698.

1436 Ebd., an. 1050, S. 692; Berthold, Chronicon II, ann. 1075, 1079, S. 84, 260, 272.

1437 Ebd. I, an. 1056, S. 22.

1438 Ebd. II, ann. 1072, 1078–1079, S. 70, 224, 248–250. Dies geschah an einer Stelle zusammen mit dem Begriff *oppidum*, womit sich *castellum* klar einer militärischen Schutzanlage zuordnen lässt, während *oppidum* schlicht darauf hinweist, dass die Siedlung zum eigenen Schutz ummauert war (ebd., an. 1078, S. 224).

Beginn des 10. Jahrhunderts[1439] als auch die Waldburg der St. Galler Mönche während der Ungarneinfälle 926 *castellum*.[1440] Die Waldburg taucht bei ihm zugleich als *arx* auf,[1441] ein Begriff der sonst eher ungebräuchlich schien, was die Vermutung betreffend der Wortverwendung Ekkeharts bestätigt: lediglich *castellum* steht aus seiner Sicht für eine wehrhafte Burg. Hermann bezeichnet mit *castellum* Befestigungen und Burgen des 8. bis 11. Jahrhunderts, darunter mehrfach die Engelsburg in Rom sowie das bereits oben als *castrum* aufgeführte Murten.[1442] In den *annales Alamannici* steht *castellum* für die Festung Hohentwiel sowie die befestigten Städte Norditaliens, die von den Ungarn geplündert wurden.[1443]

Wo bei Notker der Begriff *castrum* stand, verwendeten Ekkehart und Berthold *castellum* und Hermann griff gleichermassen auf beide Begriffe zurück, wobei er für Burgen im klassischen Sinne wie Notker den Begriff *castrum* präferierte.[1444] *Castrum* stand zudem im klassisch-römischen Sinne auch für ein Heerlager. Die Begriffe für Befestigungsanlagen sind in der hier ausgewerteten Quellenauswahl deutlich häufiger im 11. als im 9. Jahrhundert anzutreffen, während Bezeichnungen wie obengenannte *muri* und *valli* bei Notker und Wetti häufiger sind als bei den Chronisten des 11. Jahrhunderts.[1445] Spricht diese Zunahme der Begriffe für Befestigungen und umwehrte Siedlungen vom 9. ins 11. Jahrhundert doch für ein schwäbisches ‹incastellamento›? Eine solche Annahme führt wohl zu weit, denn auch wenn eine zunehmende Vielfalt an Befestigungstermini auffällt, so dürfte dies vor allem der Auswahl der Quellen geschuldet sein, da Hermann und sein Schüler Berthold in ihrer ‹Weltchronik› einerseits deutlich befestigungsaffinere Themen behandeln und ihr Wortschatz auch in allen anderen Belangen deutlich vielfältiger war als der von anderen Chronisten.

Städte und Burgen – civitates und urbes

Für die Begriffe *oppidum*, *urbs* und *civitas* soll nun nochmals auf die spätrömischen Kastelle im Bodenseeraum Bezug genommen werden. Im Kapitel zu den Refugien und Ungarnburgen wurden bereits verschiedene Kastelle im alemannischen Bereich mit einer Kontinuität seit römischer Zeit aufgeführt, unter anderem mit den Gallusviten als Ausgangspunkt. Dass Konstanz dort ‹nur› als *Constantiae urbis* bezeich-

1439 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 16–17, 21.
1440 Ebd., cap. 51–52, 55–56, 62.
1441 Ebd., cap. 51.
1442 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 736, 810, S. 96, 102; Hermann, Chronicon, ann. 953, 969, 974, 984, 1003, 1034–1035, 1037, 1044, 1047, 1053, S. 640, 646–650, 654, 668–670, 678, 682, 700, 704.
1443 Lendi, Annales Alamannici, ann. 899, 915, S. 184, 190.
1444 Zum allgemeinen Problem der terminologischen Abgrenzung vgl. Zeune, Ritterburgen, S. 12.
1445 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 51, 71; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 207, S. 77. Hermann verwendete den Begriff nicht einmal für zeitgenössische Fälle, sondern für den Limes in Britannien. Dagegen verwendete Wetti (Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 2) im 9. Jahrhundert in seiner Gallusvita für die Bezeichnung der Umwehrung der alten (römischen) Siedlung Luxeuil den Terminus *murus*. Interessanterweise trifft diese Beobachtung auch für die *annales Alamannici* zu, worin *vallus* einmal für das Jahr 744 genannt wird und *castella* erst ab der Zeit um 900 Verwendung findet (Lendi, Annales Alamannici, ann. 744, 899, 915, S. 150, 184, 190). Aufgrund der geringen Anzahl jener Nennungen ist dies aber nicht repräsentativ.

net wird,[1446] obwohl auch dort eine romanische Bevölkerungskontinuität vermutet wird, könnte daran liegen, dass entweder die alten Kastellmauern nicht mehr von aussen erkennbar beziehungsweise nicht mehr vorhanden waren, oder daran, dass Konstanz als Bischofssitz ohnehin eine Stadt sein musste und der Begriff *urbs* rangtechnisch höher stand als der eines *castellum*. Da man bei einer Stadt im klassischen Sinne fast unweigerlich von einer Mauer ausgehen konnte, war diese Zusatzangabe vermutlich überflüssig.[1447] Dass es eine Mauer gab, musste auch nicht zwangsläufig bedeuten, dass eine ganze Stadt oder Siedlung von ihr umgeben war, sondern konnte auch bedeuten, dass sie zumindest teilbefestigt (zum Beispiel Domburg) war oder über eine Burg als Rückzugsort verfügte. Biller betont, dass es gar eine Ausnahme darstellte, wenn Städte oder wichtige Siedlungen nicht in Verbindung zu einer Burg standen.[1448] Dass Konstanz über eine Umwehrung – zum Teil auf den Grundmauern des alten römischen Kastells – verfügte, wurde ja bereits im vorhergehenden Abschnitt erläutert und dabei konnten zum Teil Kontinuitäten in Titelgebungen (*tribunus*, *praefectus*) und besonderen Rechtsräumen (Kastellbezirke Arbon und Augst) beobachtet werden.

Gibt es solche Kontinuitäten auch in der mündlichen Tradierung von Ortsnamen im Sinne von ‹Castrum Arbon› oder ‹Castell Zürich› und hatte ein früherer beziehungsweise römischer Rechtsstatus Auswirkungen auf den Status oder die Wahrnehmung der betreffenden Siedlung im Frühmittelalter? Im klassisch-römischen Sinn hatten Begriffe wie *civitas* zusammen mit *colonia* und *municipium* eine bürgerrechtliche Bedeutung, während beispielsweise *oppidum* für eine stadtähnliche Siedlung ausserhalb Italiens stand, die über keine römischen Bürgerrechte verfügte.[1449] In den römisch strukturierten Siedlungen der römischen Provinzen gab es verschiedene Elemente der Selbstverwaltung mit einem Rat (*senatus*) und Beamten.[1450] In grösseren Stammesgebieten ohne klar erkennbaren Zentralort wurde der einheimischen Bevölkerung mit der *civitas* ein solches Zentrum geschaffen.[1451] Solche frühen Zentren dürften abgesehen von den bereits existenten Zentralorten der keltischen Bevölkerung bis ins frühe Mittelalter zu den wichtigen Hotspots im Bodenseeraum gehört haben, und dies in vergleichbarer Weise wie die oben genannten spätantiken Kastelle mit ihrer Kontinuität bis ins Mittelalter und darüber hinaus.

Galt dies auch für alte Verwaltungs- und Kastellbezirke? In seiner Erklärung der Begriffe *pagus* und Gau schildert Nonn die Ursprünge des Wortes *pagus*, das etymologisch mit *pangere* (zusammenfügen) und *pax* verwandt sei und das zur Um-

1446 Wetti, Vita s. Galli (Script. rer. Mer. 4), cap. 14, 16.

1447 Wenn auch Peyer (Stadtmauer, S. 9) die Stadtmauer nicht als unabdingbaren Bestandteil einer Stadt ansieht, so war sie doch meist ein zentraler Bestandteil, sofern die Stadt nicht über natürlichen Schutz verfügte (Carlen, Stadtmauer im Recht, S. 15).

1448 Biller, Stadtbefestigungen I, S. 245.

1449 Vgl. zur ständischen, rechtlichen Ordnung Drack/Fellmann, Römer, S. 138–140.

1450 Wesch-Klein, Provinzen, S. 84 f.

1451 Ebd., S. 88 f. Als *civitas*-Vorort im Bodenseeraum gilt laut Drack/Fellmann (Römer, Abb. 52) Bregenz, das für Fellmann auch als Provinzhauptort der *Raetia prima* infrage kommt (ebd., S. 276). *Civitates* sind also in erster Linie Gebietseinheiten, während Begriffe wie *castrum* oder *castellum* eine städtische Siedlung meinten (Morerod/Favrod, Sozialer Raum, S. 82).

schreibung der kleinsten administrativen Einheit auf dem Land verwendet worden sei. Diese *pagi* hätten jeweils über mindestens ein *oppidum* als Fluchtburg verfügt, um der lokalen Bevölkerung Schutz zu bieten.[1452] Ob diese frühen italienischen Verhältnisse auch für Alemannien gelten können, ist unklar, doch könnten sie zum Verständnis der römisch geprägten und natürlich gewachsenen Gemeinwesen nördlich der Alpen beigetragen haben. Der Begriff *oppidum* bezeichnete letztlich eine ganze Reihe von umwehrten Orten. Von den Römern traditionell so genannt (Landstädte ohne besondere Angabe der Rechtsform), könnten sich derartige Bezeichnungen ähnlich wie *castrum* und *castellum* in der mündlichen Überlieferung gehalten haben. Doch wird zum Beispiel Zürich bereits im 9. Jahrhundert unterschiedlich bezeichnet, nämlich von Wetti als *castellum* und von Notker als *castrum* sowie im 11. Jahrhundert von Berthold ebenfalls als *castrum*.[1453] Arbon wird sowohl in der urkundlichen Überlieferung des 9. Jahrhunderts als auch in den Viten und Chroniken des 8. und 9. Jahrhunderts als *castrum* bezeichnet.[1454] So verhält es sich auch mit dem *castrum* Tasgetium (ehemaliges Kastell, heute ‹Burg› in Stein am Rhein) um 800[1455] sowie einer frühen urkundlichen Nennung von Bregenz.[1456] Diese einstigen Lager- und Kastellorte wurden wohl aufgrund ihrer noch sichtbaren Strukturen als ehemalige römische Kastelle im 9. Jahrhundert als *castra* bezeichnet. Für Bregenz lässt sich allerdings ein Wandel feststellen. In der Fortsetzung der St. Galler Klostergeschichten vom Ende des 11. Jahrhunderts ist für Bregenz nämlich von einem *oppidum* die Rede,[1457] ein Begriff der vom unbekannten Autor wohl direkt aus der römischen Schreibtradition entnommen wurde, denn bis auf je eine Nennung bei Hermann und Berthold[1458] kommt dieser Terminus in der historiografischen Überlieferung nicht vor[1459] und davon, dass Bregenz in keltischer Zeit als *oppidum* (Brigantion) bezeichnet worden sei, wie Schär betont,[1460] dürfte der anonyme Fortsetzer der *casus* nichts gewusst haben.

Überhaupt sind in der anonymen Fortsetzung der *casus sancti Galli* sehr genaue und spezifizierende Bezeichnungen für die unterschiedlichen Befestigungs- und Siedlungstypen zu finden, so beispielsweise *municio/munitio* (Befestigung, Wall,

1452 Nonn, Vom *pagus* zum Gau, S. 287.
1453 Wetti, Vita s. Galli (Script. rer. Mer. 4), cap. 4; Notker, Gesta Karoli II, cap. 1, 6; Berthold, Chronicon I, an. 1056, S. 22.
1454 Chart. Sang. I, n. 168; Vita s. Galli vet., cap. 4–5; Wetti, Vita s. Galli (MGH Script. rer. Mer. 4), cap. 5, 17, 19; Walahfrid, Vita s. Galli, cap. 4–5, 12–13, 17; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 2–3. Weiterführend der obige Abschnitt zum Kastell und *pagus* Arbon.
1455 Chart. Sang. I, n. 158. Vgl. zudem die obigen Abschnitte zu den Kastellen im Bodenseeraum.
1456 Ebd., n. 162.
1457 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 24.
1458 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 541, S. 87; Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 224.
1459 Laut Kaiser (Umfriedungen, S. 33) bezeichnet *oppidum* im 13. Jahrhundert eine befestigte, aber nicht unbedingt ummauerte städtische Siedlung, die meist keine Bischofsstadt, sondern eine ‹Minderstadt› darstellte.
1460 Schär, Gallus, S. 167. Darauf soll Bregenz bis ins 7. Jahrhundert zu einem kleinen bäuerlichen Dorf verkommen sein mit einem kleinen gräflichen *castrum* in der Oberstadt (ebd., S. 169 f., 172).

Sperre),[1461] *municiuncula* (kleine Festung, Sperre an einem Engpass),[1462] *castrum* (steinerne, massive Burg unter anderem in Italien),[1463] *castellum* (‹kleinere› beziehungsweise schneller errichtete Festung),[1464] *civitas* (Stadt unter anderem in Italien).[1465] Der Begriff *urbs* wird gar nicht verwendet, wohl aber *urbani*, und zwar zur Bezeichnung der Bewohner der Festung Twiel bei Singen; diese war dem anrückenden St. Galler Abt von jenen kampflos übergeben worden.[1466] – Wie unten noch zu sehen sein wird, wurde die Bevölkerung und Besatzung einer Burg schon früher, nämlich bei Ekkehart IV., als *urbani* (der Thiepoldsburg) bezeichnet. Bereits von Knonau wies auf die ausdrückliche terminologische Unterscheidung des Verfassers hin und vermutet deshalb hinter dem *Prigantium oppidum* die ‹alte Stadt Bregenz› auf dem Hügel und nicht die «Burg (Hohen-)Bregenz» (Gebhardsberg).[1467] Waren es mitunter solche Plätze (*castella et oppida*), die im Zuge des ‹Investiturstreits› durch die bäuerlichen Milizen Heinrichs IV. zerstört wurden, wie Berthold berichtet?[1468] Oder ist gerade dieser Fall ein Beispiel für die Unterscheidung in der Begriffsgebung durch die Chronisten, indem ausdrücklich zwischen militärisch wichtigen ‹Burgen› (*castella*) und strategisch weniger wichtigen, befestigten Siedlungen (*oppida*) unterschieden wurde? In dieser Weise unterscheidet nämlich Widukind von Corvey in seiner Schilderung der Schlacht auf dem Lechfeld 955 klar zwischen dem militärischen *castrum* (dem königlichen Heerlager von Otto I.) und der schutzbedürftigen *urbs* Augsburg («Im Bereich von Augsburg [*Augustanae urbis*] schlug er [König Otto I.] sein Lager [*castrum*] auf»).[1469] Auch Ekkehart IV. spricht für Augsburg von einer *urbs* und betont damit wie bei Konstanz den städtischen Charakter des Bischofsitzes.[1470] Er benennt damit allerdings auch eine Burg (Thiepoldsburg), was eher dem Umstand einer Steinmauer als Gemeinsamkeit mit Konstanz geschuldet sein dürfte, als dass diese Burg ebenfalls wie der Bischofssitz Konstanz als Residenz diente (für den Pfalzgrafen von Schwaben).[1471]

Eine besondere Erwähnung verdient die Benennung der ersten Umwehrung des Klosters St. Gallen, welche auch die Klostersiedlung mit einbezog, als *vallus*

1461 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22, 25. Allerdings wird auch die bedeutende Festung auf dem Hohentwiel bei Singen als *munitio Tviela* bezeichnet und nicht etwa als *castrum* (ebd., cap. 31). Dies mag daran gelegen haben, dass es an jener Stelle nicht nötig war, eine rundherum geschlossene ‹Burg› zu errichten, wie bei der Toggenburg (*castrum nomine Docginburch*, [ebd., cap. 28]), sondern dass zur Sicherung der Festung Twiel kleinere Abschnittsbefestigungen an den wenigen zugänglichen Stellen auf dem felsigen Vulkankegel ausreichten.

1462 Ebd., cap. 27.

1463 Ebd., cap. 18, 21, 25, 28.

1464 Ebd., cap. 24–26.

1465 Ebd., cap. 18. Bei der Klostersiedlung St. Gallen ist zwar nicht die Rede von einer *civitas*, wohl aber von *cives* (ebd., cap. 30).

1466 Ebd., cap. 31.

1467 Von Knonau, Cont. cas. s. Gall., S. 60, Anm. 150.

1468 Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 224.

1469 Übersetzung von Rotter (Widukind, Res gest. Sax., S. 195). *Castris positis in confiniis Augustanae urbis [...]* (ebd., cap. III,44).

1470 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 24, 60.

1471 Vgl. ebd., cap. 19.

zurück

urbis.[1472] In diesem Fall ist an die Wortverwendung die Frage gekoppelt, ob die Klostersiedlung denn bereits als Stadt gesehen werden dürfe, was an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.[1473] Für Hermann steht *urbs* fast ausnahmslos für eine Stadt (Rom, Pavia, Mailand, Lucca, Genf, Augsburg, Prag, Speyer, Trier, Utrecht)[1474] und in einem Fall nutzt er den Begriff zur ausdrücklichen Abgrenzung der Stadt zum (Um-)Land (*provintia*).[1475] Berthold nutzt *urbs* gar ausschliesslich zur Bezeichnung der ‹einen Stadt›, nämlich Rom selbst.[1476] Dass *urbs* hauptsächlich für italienische Städte oder aber für Bischofssitze nördlich der Alpen gebraucht wurde – wobei auch die genannten italienischen Städte zu den traditionellen Bischofssitzen gehörten, da sie zu den antiken Hotspots zählten –, liegt in erster Linie daran, dass die wenigen frühmittelalterlichen ‹Städte›, die es nördlich der Alpen überhaupt gab, allesamt Bischofssitze waren. Da die meisten oder praktisch alle diese städtischen Siedlungen und Städte ummauert waren, ist es auch nachvollziehbar, dass gewisse Chronisten dazu übergingen, kleinere nichtstädtische Anlagen als *urbes* zu bezeichnen, sofern sie über eine Mauer verfügten. Unter diesem Aspekt liesse sich aus der rein terminologischen Auswertung doch etwas bezüglich Aussehen, Form und Innenleben der so bezeichneten Siedlungen schliessen.

Noch eindeutiger als Städte identifizieren lassen sich alle Gebilde, die als *civitates* bezeichnet wurden, sofern man den wenigen schriftlichen Zeugnissen dieser Bezeichnung Glauben schenken darf, die ansonsten eher für die ‹Gemeinschaft› an sich verwendet wurde und den zeitgenössischen Klerikern wohl auch durch Augustinus› Werk *De civitate Dei* in anderer Form ein besonderer Begriff gewesen sein dürfte (*civitas terrena et civitas caelestis*).[1477] Die Bezeichnung *civitas* wird in meiner Auswahl an schwäbischen Chronisten des 11. Jahrhunderts einzig von Hermann verwendet, der damit zweimal die Stadt beziehungsweise die ‹Bürgerschaft› von Rom bezeichnet[1478] und so auf den unten behandelten Begriff *civis* für ‹Bürger› Bezug nimmt sowie für weitere – ausschliesslich italienische – Städte.[1479] Der Begriff wird damit noch eindeutiger zur Bezeichnung einer ‹alten›, bedeutenden Stadt verwendet, als es Hermann ansonsten mit dem Begriff *urbs* tut, worunter auch die neueren städtischen (nichtrömischen) Siedlungen fallen. Damit kann zumindest für *civitas* festgehalten werden, dass diese Bezeichnung sowohl im 9. als auch im 11. Jahrhundert fast ausschliesslich für Städte im herkömmlichen – römisch-antiken – Sinne

1472 Ebd., cap. 71.
1473 Vgl. die Ausführungen unten zur Stadtwerdung St. Gallens.
1474 Hermann, Chronicon, ann. 953, 956, 964, 1022, 1026, 1034, 1045–1047, S. 640–644, 662, 668–670, 680–684. Einzig bei der frühsten Nennung (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 891, S. 119) handelt es sich wohl schlicht um eine Befestigung/Burg.
1475 Hermann, Chronicon, an. 956, S. 642.
1476 Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 188–190.
1477 Vgl. Augustinus, De civitate Dei.
1478 Hermann, Chronicon, ann. 964, 1047, S. 644, 684.
1479 Ebd., ann. 1022, 1050, S. 662, 692.

gebraucht wurde.[1480] Kaiser sieht dahinter fast ausschliesslich Bischofsstädte,[1481] was zumindest für Schwaben in dieser Weise bestätigt werden kann.

Ansonsten lassen sich aus heutiger Sicht kaum eindeutige Interpretationen zur damaligen Begriffsverwendung anstellen, die Vermutung liegt aber nahe, dass auch die zeitgenössischen Schreiber häufig nicht wirklich aktiv zwischen den zur Verfügung stehenden Begriffen unterschieden (insbesondere bei *castrum* und *castellum*). Überhaupt ist es interessant zu beobachten, wie ein und derselben Siedlung über die Jahrhunderte hinweg unterschiedliche Bezeichnungen zugeordnet wurden. Umfassende Interpretationen lassen obige Beobachtungen demzufolge nicht zu und auch über die Menschen in den jeweiligen *castella*, *castra* und *urbes* kann nichts abschliessend ausgesagt werden. So wie es in einer städtisch wirkenden *civitas* oder *urbs* militärisches Wachpersonal gegeben haben dürfte, so gab es auch in den tendenziell eher als Festungen und Burgen zu interpretierenden *castra* und *castella* bewirtschaftendes Personal. Über den eigentlichen Rechtsstatus der jeweiligen Einwohner lässt sich nichts aussagen, wenn wir nicht auf weiterführende Informationen aus zeitgenössischen Urkunden oder aber auf eindeutige Funktionärstermini (wie der *rector* in Konstanz) zurückgreifen können. Mit der rein schriftlichen Nennung verfügen wir daher über eine sehr beschränkte Aussagekraft bezüglich des Lebens innerhalb der damaligen Siedlungen. Zwar bringt uns die nachfolgende Auswertung zur Bezeichnung der Bevölkerung womöglich etwas näher an die zeitgenössischen Umstände, wirklich nahe kommen aber nur die Archäologen.

Städter und Dörfler – villani, urbani und cives

Es fällt auf, dass in den schwäbisch-alemannischen Chroniken des 9. und des 11. Jahrhunderts, abgesehen von den Begriffen für Hörige, die oben ausführlich behandelt wurden (*servus*, *mancipia*), kaum vereinfachende Begriffe für die ‹gewöhnlichen› Bewohner von Siedlungen (vom Gehöft bis zur Stadt) im Bodenseeraum auftauchen. Wie wir bei den militärischen Aufgeboten Heinrichs IV. während des ‹Investiturstreits› gesehen haben, tauchen landwirtschaftliche Bevölkerungselemente (*rustici*/*rusticani*) terminologisch am ehesten zur Abgrenzung gegenüber professionellen Waffenträgern (*milites*) auf und auch die Bewohner der *civitates*, *urbes* und *villae* suchen wir häufig vergeblich unter – aus heutiger Sicht – so naheliegenden Begriffen wie *civis*, *urbanus* und *villanus*. Sofern sie keine Waffenträger (*armati*) sind beziehungsweise gerade nicht als Waffenträger auftreten, erscheinen die Menschen im Bodenseeraum entweder unter den zahlreichen Bezeichnungen für Knechte (*ancilla*, *famulus*), Handwerker (*artifex*, *faber*) und Funktionäre (*celer*, *minister*) oder aber in Abgrenzung zu anderen Bevölkerungsteilen wie Mönchen, Hauskriegern und Magnaten. Für letzteren Fall tauchen die Personen am häufigsten als *cives* – in Abgrenzung zu den *rustici* und *nobiles* – auf, gefolgt vom *urbanus*, *villanus* und *incola*. Diese Begriffe sagen jedoch kaum etwas über den jeweiligen Rechtsstatus der betreffenden Personen aus.

1480 In den *annales Alamannici* benennt dieser Terminus ebenfalls ausschliesslich Städte (Lendi, Annales Alamannici, ann. [719], 761, 774, 912, S. [148], 154, 188).

1481 Kaiser, Umfriedungen, S. 32 f.

Bei Ekkehart IV. werden *villani* unter anderem im Verhältnis zu den klösterlichen *maiores* genannt, die sich aufgrund ihrer besonderen Verwaltungsaufgaben über die anderen *villani* erheben und sich wie Aristokraten verhalten («derweil begannen auf den Gütern die Meier [...] blanke Schilde und Waffen zu führen, lernten die Hörner mit anderem Klang als die übrigen Bauern [*villani*] zu blasen»).[1482] Mit den *ceteri villani* nennt uns Ekkehart wohl den gängigsten Begriff für die Menschen auf den Aussenhöfen des Klosters, unter welchen die Meier eine herausragende Rolle einnahmen.[1483] Deshalb überrascht es umso mehr, dass dieser Begriff von Ekkehart nur noch ein weiteres Mal verwendet wird, und zwar für die herbeieilenden Dorfbewohner/‹Zivilisten›, welche zum Schutz ihrer Siedlungen unter der Führung eines Hirminger aus dem Frickgau herbeieilen, um die ungarischen Plünderer in einer nächtlichen Aktion anzugreifen.[1484] Ekkehart spricht an dieser Stelle von *villani*, um zu betonen, dass man spontan die Leute der umliegenden Höfe und Siedlungen mobilisierte. Zusammen mit den *urbani*, die Hirminger daraufhin ebenfalls zu Hilfe holt, gelten diese Verbände nichtprofessioneller Waffenträger aus der Sicht von Ekkehart als *legiones armatae*, die gegen die *legiones* der Ungarn antreten.[1485] Man darf sich zu Recht fragen, ob Ekkehart überhaupt nach einem einheitlichen Prinzip vorgegangen ist, als er einerseits von *legiones* und andererseits von *villani* und *urbani* sprach.[1486]

Sind unter den *villani* die Menschen der umliegenden Einzelgehöfte zu verstehen, während die *urbani* aus einer weiter entfernten, geschlossenen Siedlung (im Gegensatz zu Einzelhöfen) anrückten? *Villani* tauchen noch bei Berthold von Reichenau als Teil der Truppen Heinrichs IV. auf, im Sinne der oben behandelten ‹Bauernkrieger› (*rustici*), wohingegen weitere *urbani* einzig bei Ekkehart zu finden sind, und zwar für die Bewohner der Thiepoldsburg,[1487] auf der Abtbischof Salomo gefangen gehalten wird, und für die Bewohner der städtischen *sedes* Konstanz.[1488] Bei Ekkehart sind unter den *urbani* also tatsächlich die Bewohner einer geschlossenen – hier gar ummauerten – Siedlung zu verstehen, woraus man schliessen kann, dass Ekkehart *villani* zur Bezeichnung der Landleute gebrauchte. Daneben spricht Ekkehart noch von *oppidani*, und zwar bei den Bewohnern der Gehöfte des sankt-gallischen Zentralortes Stammheim. «Ihnen [den Kammerboten] entgegnete der König: ‹Die Burg [*castellum* (Stammheim)] werdet ihr nicht halten können, ohne den Einwohnern [*oppidani*] dort Schaden zu tun.›»[1489] Werden die Stammheimer als *oppidani* bezeichnet, weil sie am Fusse einer Burg lebten, in die sie sich jederzeit hätten zurückziehen kön-

1482 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall, S. 109). *[...] maiores locorum [...] scuta et arma polita gestare incęperant, tubas alio quam ceteri villani clanctu inflare didicerant* (ebd., cap. 48).

1483 Vgl. zu dieser Ekkehartstelle Keutgen, Ministerialität, S. 15 f.

1484 Ekkehart IV., Cas. s. Gall, cap. 64.

1485 Ebd.

1486 Zur frühmittelalterlichen Verwendung des Wortes *legio* vgl. obiges Kapitel zu den Kriegern und Waffenträgern mit dem Abschnitt *legio* und *exercitus*.

1487 Vgl. oben dieselbe Art der Wortverwendung in der anonymen Fortsetzung von Ekkeharts Werk, worin die Bewohner des Hohentwiels ebenfalls als *urbani* bezeichnet werden. Vgl. zur Interpretion Bizer/Götz, Thietpoldispurch, S. 19, sowie Berner, Hohentwiel, S. 79.

1488 Ekkehart IV., Cas. s. Gall, cap. 19, 24.

1489 Übersetzung von Haefele (ebd., S. 45). *Quibus rex: ‹Castellum›, inquit, ‹sine oppidanorum dampno habere nequibitis›* (ebd., cap. 16).

nen und deren Wachpersonal sie somit aufgestockt hätten, oder wurden die Bewohner des wichtigen Zentralorts Stammheim vom St. Galler Chronisten im 11. Jahrhundert als ‹Städter› oder etwas ähnliches wahrgenommen?[1490] – Wir wissen es nicht, können aber zumindest feststellen, dass für ‹Städter› noch andere, eindeutigere Begriffe zur Verfügung standen. So sind beispielsweise unter den *cives* bei Notker tatsächlich ‹Stadtbürger› zu verstehen, und zwar die Bewohner des befestigten Pavia, das es wagt, dem Heer Karls des Grossen zu trotzen.[1491] Auf diese Weise verwendet auch Ekkehart *cives*, als er die Bewohner der Bischofsstadt Konstanz nennt, die offenbar bereits über ein gewisses Mitspracherecht verfügten.[1492] Unter anderem in obengenannter Abgrenzung zu den *rustici* und *nobiles* spricht Hermann von den Bürgern des antiken (um 439) sowie des karolingischen Roms (um 886)[1493] und sein Schüler Berthold tut es ihm gleich und verwendet den Begriff für die Bewohner der Bischofsstadt Mainz.[1494] Der *civis*-Begriff wurde am sichersten von allen Chronisten verwendet, was vermutlich am Allgemeinwissen um das alte römische Bürgerrecht liegt, das nicht zuletzt durch den biblisch prominenten Träger, den Apostel Paulus (*homo civis Romanus est*),[1495] nicht nur den meisten Klerikern ein Begriff gewesen sein dürfte und deshalb auch von den frühmittelalterlichen Chronisten in vergleichbarer Weise verwendet wurde.

Zur schwäbischen Burgenlandschaft im 11. Jahrhundert

Lange Zeit wurde im Rahmen der Transformation aller frühmittelalterlichen Lebensumstände um das Jahr 1000 auch eine Zäsur im Burgenbau um 1050 vermutet. Während Burgen bis dahin zu rein militärischen Zwecken verwendet worden seien, sollen sie nun verstärkt als Wohnsitze des ‹Adels› gedient haben. Nun hat insbesondere die Archäologie gezeigt, dass eine ganze Reihe von Höhenburgen mindestens seit dem 10. Jahrhundert als Wohnsitze fungiert haben (‹Privatburg›). Dabei spricht Zotz unter anderem die Befestigung der Kammerboten Anfang des 10. Jahrhunderts in Stammheim an, die hier allerdings noch im Rahmen des Zentral- und Konfliktortes Stammheim gesondert untersucht werden wird.[1496] Ansonsten lassen sich viele der tatsächlich vorhandenen Burgen des frühmittelalterlichen Schwaben heute kaum mehr lokalisieren und abgesehen von einem archivalisch fassbaren Bruchteil der einstigen Burgen, dürfte insbesondere die Archäologie noch die eine oder andere Überraschung bereithalten.[1497] Als eigentliche Blütezeit des Burgenbaus im Bodenseeraum darf wohl erst das 13. Jahrhundert betrachtet werden.[1498]

1490 Farner, Stammheim, S. 33.
1491 Notker, Gesta Karoli II, cap. 17.
1492 Ekkehart IV., Cas. s. Gall, cap. 23.
1493 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 439, 886, S. 82, 109.
1494 Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 104.
1495 Vgl. Apg. 22,26.
1496 Zotz, Burg und Amt, S. 141 f.
1497 Zeune, Ritterburgen, S. 80.
1498 Bitterli-Waldvogel, Burgenbau, S. 127. Für das rechtsrheinische Vorarlberg darf gar davon ausgegangen werden, dass wohl kaum eine Anlage vor 1200 entstanden ist (Niederstätter, Burgen, S. 12 f.).

zurück

Die Beobachtung, dass die früheren Anlagen aufgrund ihres vergänglichen Baumaterials nicht in Erscheinung treten und dadurch ein verzerrtes Bild liefern, das hauptsächlich auf Funden von festem Mauerwerk fundiert, ist nur die eine Seite der Medaille. Denn dass der verstärkte Burgenbau mit der zunehmenden Benennung von Aristokraten nach Burgen sowie mit dem Ausbau zahlreicher Herrschaften durch die Errichtung von ‹Stammsitzen› einherging, kann nicht nur Zufall sein. Eine solche Verselbstständigung der lokalen Aristokratie durch die Errichtung eigener Burgen soll sich zum Teil bereits im beginnenden 10. Jahrhundert abgezeichnet haben, wie beispielsweise am Fall der als Herzogsresidenz behandelten Burg Twiel bei Singen zu sehen war. Diese Verselbstständigung soll auch in anderen Gegenden des Reiches im Zusammenhang mit dem Bau eigener Burgen immer grössere Ausmasse angenommen haben.[1499] Doch nicht nur Burgen hatten namensgebend gewirkt und so warnt Krieg eindringlich davor, nur von ‹Stammburgen› im Sinne von festen Residenzen auszugehen. Die lokalen Eliten und darunter insbesondere die neu aufgestiegene Kriegerelite – Krieg spricht von ‹Ministerialität› – bezog sich nicht etwa nur auf ‹Stammburgen›, sondern benannte sich in erster Linie nach den jeweiligen Orten in ihrem Besitz oder in ihrem Amtsbereich. Dies konnte sowohl ein Meierhof (*curtis*) als auch eine Turmhügelburg sein.[1500] Dagegen schreibt Bitterli-Waldvogel in umgekehrter Auffassung: «Als Zentren herrschaftlicher Güterkomplexe übernahmen die Burgen vom 10. Jahrhundert an die Funktion der frühmittelaltelrichen Herrenhöfe (Fronhöfe, curtis). Diese waren oft durch Burgen abseits der dörflichen Siedlungen ersetzt oder direkt zu Burgen umgestaltet worden.»[1501]

Allerdings lassen sich für diese Zeit kaum wirklich Burgen lokaler Aristokraten finden. Zu den frühesten namentlichen Nennungen hochmittelalterlicher ‹Adelsburgen› beispielsweise im Breisgau zählt Krieg die Burg Wiesneck im Dreisamtal (um 1079) sowie Kenzingen (um 1094), Sölden (um 1115) und Zähringen (um 1128).[1502] Dabei handelt es sich allerdings um Burgen, die mitunter aufgrund der innerschwäbischen Auseinandersetzungen während des ‹Investiturstreits› entstanden sind. Die weitaus früheren Bauten, die beispielsweise im 10. Jahrhundert aufgrund der Ungarngefahr entstanden, können aufgrund ihrer Holz-Erde-Bauweise nur noch in den seltensten Fällen nachvollzogen werden.[1503] So betont Bitterli-Waldvogel: «Als Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt tritt die Burg archäologisch kaum in Erschei-

1499 Maurer, Herzogsherrschaft, S. 294; Heine, Wehranlagen, S. 47. «So sehen wir, dass die Burg im 10. Jahrhundert bereits eine ganz entscheidende Rolle bei politisch-kriegerischen Auseinandersetzungen spielt. Wenn sie sich auch noch erheblich von der hochmittelalterlichen Burg unterschieden haben mag, so hat sie doch entscheidende strategische Bedeutung» (Störmer, Früher Adel, S. 184 f.).

1500 Vgl. Krieg, Adel und frühe Burgen, S. 155.

1501 Bitterli-Waldvogel, Burgenbau, S. 131. Zum Zusammenhang von Meierhöfen und Burgen vgl. Ernst, Niederer Adel, S. 32 f., 58.

1502 Krieg, Adel und frühe Burgen, S. 159–165. Vgl. den Abschnitt zu Berthold II. von Zähringen und der militärischen Besetzung der sankt-gallischen Güterorte im Dreisamtal (und im weiteren Breisgau) während des sogenannten ‹Investiturstreits›.

1503 Dennoch geht Ettel (Adelige Zentralorte, S. 125) von ‹der Burg als zentralem Herrschaftsinstrument› seit dem 7. und besonders im 10. Jahrhundert aus.

nung, umso deutlicher fassbar ist sie jedoch in den Schriftquellen.»[1504] Zu den wenigen Fällen, die zumindest in den Schriftquellen eine Erwähnung gefunden haben, gehören neben der St. Galler Waldburg auch verschiedene Bistumssitze wie Würzburg und Eichstätt.[1505]

Für das Westfrankenreich vermutet Le Jan eine ähnliche Entwicklung, weshalb sie bereits für die Zeit nach 930 und insbesondere nach 960 von einem verstärkten Burgenbau und der Besetzung solcher Festungen durch *milites* ausgeht.[1506] Als mögliches Argument für zahlreiche derartige frühe Bauten im 10. Jahrhundert sieht Biller den aufkommenden Bau von Stadtmauern, deren Vorgänger neben den römischen Überbleibseln wohl häufig frühmittelalterliche Burganlagen gewesen seien, wenn auch die Bauweise (Holz-Erde-Anlagen und Trockenmauern meist ohne Türme) kaum mit den spätmittelalterlichen Stadtmauern vergleichbar gewesen wären. Doch «a priori spricht Wichtiges dafür, in diesen frühmittelalterlichen Burgen eher die unmittelbaren ‹Väter› der Stadtmauern als Bauwerke als in den römischen Mauern zu suchen», da die wirtschaftlichen, politischen und technischen Voraussetzungen dieselben gewesen seien wie für die Anfänge der bürgerlichen Niederlassungen. Diese Burgen aus dem 8.–11. Jahrhundert seien weniger ‹Adelsburgen› denn ‹staatliche› Fliehburgen gewesen, was – alleine aufgrund der Grösse jener Fliehburgen – die Ähnlichkeit zu den späteren Stadtmauern erklärt. Als repräsentative Beispiele hierfür nennt Biller Paderborn, Weilburg, Kassel, die Pfalz Tilleda und Würzburg.[1507]

Wie oben bereits angesprochen, führten spätestens die Auseinandersetzungen im ‹Investiturstreit› zum Bau von teilweise heute noch sichtbaren Befestigungen und Burgen. Dies lässt sich besonders gut über die zeitgenössischen Chroniken nachvollziehen. Die Kriegssituation unter dem St. Galler Abt Ulrich von Eppenstein (1077–1121), der sich als Parteigänger Heinrichs IV. praktisch mit allen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten des Herzogtums Schwaben im Konflikt befand, führte mitunter lokal zum verstärkten Befestigungsbau.[1508] Ulrich liess unter anderem die Burgen Kräzern, Burgau, Glatt, Lütisburg und Heerbrugg errichten und sicherte damit wichtige Flussübergänge und äbtische Ländereien.[1509] Denn aufgrund von Besetzungen abgabepflichtiger Güter durch feindliche Truppen befand sich St. Gallen schon zu Beginn des Konflikts in einer versorgungstechnischen Notlage. Der anonyme Verfasser der Fortsetzung der *casus sancti Galli* gibt uns dabei einen interessanten Hinweis auf eine mögliche weitere Bedeutung der Burgen in jener Zeit.

> Nachdem er erkannt hatte, dass diese Kastelle [Burgau und Lütisburg] nichts nützten und die Ritter wegen verweigerten Entschädigungen und der immer bedrohlicheren Härte der Kämpfe von ihm abfielen, setzte er seine und der Seinen Hoffnung

1504 Bitterli-Waldvogel, Burgenbau, S. 129.
1505 Ettel, Befestigungen, S. 152.
1506 Le Jan, Continuity and Change, S. 67.
1507 Biller, Stadtbefestigungen I, S. 33 f. Zu frühen Stadtmauern und Schutzorten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz vgl. ‹Stadt- und Landmauern (Bd. 2)›, darunter Sennhauser (St. Gallen) sowie für Zürich zudem Kaiser (Umfriedungen) in Bd. 1. Vgl. Köbler, Burgreht, S. 416.
1508 Vgl. obiges Kapitel zu den militärischen Kommandogewalten des Abtes.
1509 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22–27; Boxler, Burgnamengebung, S. 51–53.

> auf einen Felsen in den Bergen, Rachenstein genannt,[1510] der von der Lage und Beschaffenheit der Landschaft her überaus geschützt und sehr sicher war. Gegen diese Feste stiess der Feind oft vergeblich vor.[1511]

Neben der gebietssichernden Funktion dürfte der Bau einer solchen Festung also auch Auswirkungen auf die Kampfmoral und den Durchhaltewillen der eigenen Leute gehabt haben. Umgekehrt setzte der vertriebene St. Galler Abt Lutold (1077–1083) mit Reichenauer Unterstützung ebenfalls auf die Wirkung einer Burg. Als die Reichenauer Truppen zum vierten Mal in den St. Galler Klosterbezirk eindrangen, errichteten sie auf der Hügelkuppe zwischen den heutigen Stadtvierteln Riethüsli und St. Georgen, etwa einen Kilometer südwestlich des Klosters, die Festung (*castellum*) Bernegg.[1512] Damit sollte der Standort längerfristig für Lutold gesichert und Abt Ulrich von Eppenstein zur Aufgabe gezwungen werden.

> Aber nach einigen Tagen stürmte der Abt des heiligen Gallus mit wenig zusammengezogenen Streitkräften diese Befestigung, mit Feuer und Schwert machte er sie dem Erdboden gleich, und nachdem der sehr edle Ritter Folknand, der mächtigste der Besatzung, getötet, andere zur Ausplünderung und in Gefangenschaft weggeführt worden waren, gelang Abt Ulrich der […] Sieg.[1513]

Auch bei der Belagerung der Festung Lütisburg konnte ein Sieg durch die Ausschaltung der verantwortlichen *milites* erlangt werden.[1514] Der Schilderung beider Fälle lässt sich entnehmen, dass die Besatzung entweder aufgegeben hat, nachdem ihre tapfersten *milites* gefallen waren beziehungsweise gefangen wurden, oder die weiteren Burgmannen unter dem Kommando des betreffenden *miles* standen. Es wird nicht mehr wie ein oder zwei Jahrhunderte zuvor unterschieden zwischen Kriegern/Waffenträgern und Nichtkombattanten, sondern zwischen professionellen Kriegern (*milites*), die sich aufgrund hier nicht näher nennbaren Faktoren abheben, und ‹den Anderen›. Dürfen wir unter solchen *milites* der Reichsklöster St. Gallen und Reichenau bereits ständisch gehobene ‹Ritter› und ‹Ministerialen› vermuten, die ab dem Hochmittelalter Herren ihrer eigenen ‹Stammsitze› und Burgen wurden und sich auch danach benannten?

‹Stammsitz› oder Refugium?

An der eben formulierten Frage wird der Unterschied zwischen repräsentativem Wohnbau, Refugium und militärisch bedeutsamer Festung bereits ersichtlich. Ging es überhaupt noch um ein wehrhaftes Refugium? Womöglich ist es hinsichtlich der

1510 Bei Schwende AI.

1511 Übersetzung von Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 145). *Postquam ea castella nil proficere et milites propter quedam beneficia denegata et magis ac magis imminentem intolerantiam bellorum a se deficere cognovit, inter montana in quadam rupe nomine Rachinstein, natura et situ loci nimis munita et satis tuta, suam suorumque spem posuit. Ad quod castellum hostis sepe incassum impegit* (ebd., cap. 25).

1512 Zum Standort vgl. auch Knonau, Waffengänge, S. 19.

1513 Übersetzung von Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 149). *Sed paucis diebus interpositis abbas sancti Galli non multis collectis copiis eandem munitionem expugnavit, flammis et ferro solotenus prostravit, et quodam satis nobilis milite Folcnando castellanorum potentissimo occiso aliis in direptionem et captivitatem abductis […] victoria optata potitus est* (ebd., cap. 26).

1514 Vgl. ebd., cap. 27.

zurück

schwäbischen Burgenlandschaft sogar zielführender, danach zu fragen, in welcher Zeit man vermutlich noch nicht von einer solchen ‹Burgenlandschaft› sprechen kann beziehungsweise wann die politische Landschaft das Errichten von Burgen und Refugien in Gang setzte und förderte. Wie am Beispiel der ‹Ungarnburgen› besprochen, lassen sich grössere Refugien und Schutzbauten vor allem in unruhigen Zeiten finden und für Schwaben muss hierbei erneut auf die Ungarneinfälle verwiesen werden.

Im 9. Jahrhundert verfügten im leichtbesiedelten Alemannien praktisch keine Siedlungen über Schutzvorkehrungen. Die aus sehr wenigen Gebäuden bestehenden Streusiedlungen und Gehöfte[1515] verfügten nachvolllziehbarerweise über keine Wälle, wie man sie in späteren städtischen Siedlungen erwarten kann, und in unruhigen wie kriegerischen Zeiten sowie wie bei Hochwasser und anderen Ausnahmesituationen suchte man zum Schutz wohl einfach höher gelegene Gebiete, Berge und Wälder auf und wartete ab. Vorstellbar wären zwar gemeinschaftliche Zusammenschlüsse mehrerer Gehöfte oder eine bezirksweise Gliederung unter Centenaren, Tribunen oder Meiern zum Bau und Unterhalt versteckter, leicht befestigter (Holz-Erde-Wälle) und möglichst durch natürliche Begebenheiten geschützte Refugien auf Bergen, Hügeln, (Halb-)Inseln und in Flussschlaufen,[1516] doch lassen sich solche Organisationsformen schlicht nicht nachweisen. Archäologische Befunde liefern zwar hin und wieder Indizien zu solchen meist kleineren Refugien – beispielsweise im Umkreis ehemals römischer Siedlungen und *villae*[1517] – und das instinktive Verstecken und Verschanzen wären durchaus nachvollziehbar, aber viele dieser Spuren lassen sich zeitlich nicht genau einordnen. Zudem haben natürlich geschützte Stellen in der Landschaft über die Jahrhunderte immer wieder eine Fortnutzung als natürliche Rückzugsorte erfahren. Doch warum sind dann nicht zumindest die Schutzbauten von finanziell bessergestellten und vor allem besser organisierten Aristokraten überliefert? Gab es denn bis zum Ende des 9. Jahrhunderts überhaupt ‹Burgen› oder hatte die Phase fränkischer Herrschaft zwischen dem 7./8. und 9./10. Jahrhundert mit vor allem nach aussen gerichteten Kriegen eine längere Periode des Friedens ermöglicht, welche den Bau und besonders die aufwendige Instandhaltung von Befestigungen und Wällen obsolet machte? So deutet Peyer hinter dem Fehlen karolingischer Schutzbauten das Sicherheitsgefühl lokaler Magnaten während «der Blütezeit des karolingischen Reiches vom 8. bis Mitte 9. Jahrhundert».[1518]

Unter diesen Voraussetzungen überrascht es wenig, dass sowohl Normannen als auch Ungarn mit Vorliebe das saisonal Krieg führende Frankenreich mit seinen ungeschützten, aber reich ausgestatten Klöstern und Pfalzen jahrzehntelang heimsuchten. Ebensowenig überraschen daher auch die chronikal und annalistisch überlieferten Misserfolgsmeldungen zu ungarischen Angriffen auf Bischofssitze, die zu den wenigen befestigten Stützpunkten gehörten und daher im Abwägen von Aufwand und Ertrag bei nicht sofort erreichbaren Erfolgen links liegen gelassen wurden;

1515 Vgl. Schoch, Zeiten der Wanderungen, S. 193–195.
1516 Vgl. St. Galler Waldburg oben bei der neueren Erforschung von Ungarnrefugien.
1517 Vgl. obige Ausführungen zur fortgesetzten Nutzung römischer Baustrukturen.
1518 Peyer, Stadtmauer, S. 10.

ähnlich lassen sich die gar nicht erwähnten alten Kastellorte im Bodenseeraum einordnen.[1519] Wenn man also im Bodenseeraum des frühen 10. Jahrhunderts nach Refugien und befestigten Plätzen sucht, bieten sich als Erstes die Niederlassungen der Bischöfe, später auch die der anderen Magnaten an.[1520] Als nächstes ist an diejenigen Gehöfte und Meierhöfe zu denken, die über eine steinerne Kirche oder leicht ummauerte Abgabehöfe verfügten, wenn auch deren tatsächlicher Verteidigungscharakter fraglich ist und für die Bedrohungen wie die einfallenden Ungarn sowie erst recht während der Bruderkriege in den 910er-Jahren und im Zuge des ‹Investiturstreits› unzureichend gewesen sein dürfte.[1521] Direkt auf Orte bezogen könnte man für den unmittelbaren Bodenseebereich neben dem Hohentwiel, dem Stammheimerberg, Arbon und Bregenz noch an den Hohenstoffeln, Hohenkrähen, Hohenhewen, die Schrotzburg, den Heiligenberg und an Hohenfriedingen bei Singen denken.[1522] Letzterer war seit keltischer Zeit besiedelt und die älteste Burg darauf (Altheiligenberg) könnte seit dem 8. Jahrhundert Sitz oder zumindest ein Mittelpunkt der Grafen im Linzgau beziehungsweise eine wichtige Festung im nördlichen Bodenseebereich gewesen sein.[1523] Für den östlich angrenzenden Argengau könnte die Lenensburg bei Betznau (Kressbronn) eine vergleichbare Rolle gespielt haben.[1524] Ähnlich verhält es sich mit dem Gerichtszoller bei Emmingen-Liptingen, Meersburg,[1525] dem Schlossberg bei Schiggendorf,[1526] dem Darrendobel bei Immendingen und der Schanze bei Kirchen-Hausen, die durchaus als frühmittelalterliche Refugien genutzt worden sein könnten und möglicherweise ebenfalls zentralörtliche Funktionen für die umliegenden Siedlungen ausgeübt haben.[1527] Ähnliche Besiedlungsspuren lassen sich für den unmittelbaren östlichen und südlichen Bodenseeraum noch schwieriger nachweisen und die Bedeutung eines Ortes steht – wie auch St. Gallen zeigt – in keinem Verhältnis zur Befestigung desselben. So war Buchhorn (Friedrichshafen) zum Beispiel ein äusserst häufig vorkommender Actumort und gehörte damit wohl zu den administrativ-politischen Zentralorten des Bodenseeraums, scheint aber dennoch nicht

1519 Vgl. die obigen Darstellungen zur Bischofsstadt Konstanz sowie zu den Kastellen Arbon und Bregenz.
1520 Ettel, Zentralorte, S. 7.
1521 Ebd.
1522 Die Burgen auf dem Hohenstoffeln (Hilzingen-Binningen), Hohenkrähen (Mühlhausen-Ehingen), Hohenhewen (Engen-Anselfingen) und die Schrotzburg (Öhningen-Schienen) stammen zwar – abgesehen von der vorgeschichtlichen Besiedlung – wahrscheinlich alle aus dem Hochmittelalter, dennoch könnte besonders die Schrotzburg bereits im Frühmittelalter als Refugium gedient haben (Jänichen, Konstanz, S. 285; Heine, Wehranlagen, S. 23–25; Brachmann, Befestigungsbau, S. 115). Die genaue Datierung der Befestigungsphasen erweist sich hier als äusserst schwierig und von den zahlreichen vulkanischen oder durch Plattentektonik und Gletscher entstandenen Erhebungen im Bodenseeraum könnten theoretisch noch zahlreiche weitere als natürliche Grundlagen für bewehrte Refugien gedient haben. Vgl. zudem Maurer, Herzog von Schwaben, S. 42; Heine, Wehranlagen, S. 30; Streich, Burg und Kirche, S. 142.
1523 Lynar, Heiligenberg, S. 3; Schneider, Burgen, S. 544, 560.
1524 Ebd., S. 575–577; Brachmann, Befestigungsbau, S. 112.
1525 Götz, Meersburg, S. 331; Schneider, Burgen, S. 592–594.
1526 Ebd., S. 598.
1527 Heine, Wehranlagen, S. 28 f., 47; Brachmann, Befestigungsbau, S. 113; Böhme, Burgenbau, S. 55; Fehring, Mittelalterarchäologie, S. 87.

befestigt gewesen zu sein.[1528] Ähnliches mag auch für das auf der gegenüberliegenden Seeseite liegende Unterzentrum Romanshorn gelten.

Burgen konnten einerseits als kleine «Stammsitze» von Aristokraten (Kleinburgen) mit einer Konzentration auf Herrschaft, Repräsentation und Schutz,[1529] andererseits als grössere zentrale Orte des Handels, Handwerks und Gewerbes existieren.[1530] Die etwas schwieriger zu definierende Gruppe der ‹Fluchtburgen› liesse sich hierbei je nach Auslegung beiden Gruppen zuordnen[1531] oder aber sie bilden eine dritte Gruppe mit reiner Schutzfunktion, die in Friedenszeiten gar nicht oder nur minimal bewacht oder bewohnt waren und als Hauptcharakteristikum über einfache Holz-Erde-Wälle und eine grosse Innenfläche verfügten beziehungsweise schlichtweg befestigte Versammlungsplätze waren,[1532] wie zum Teil im Zusammenhang mit den ‹Ungarnburgen› bereits dargelegt wurde. Für das 8. bis 10. Jahrhundert lassen sich also doch einige grosse Burgen – wenn auch über das ganze Ostfrankenreich verteilt – nachweisen, die während innerer Konflikte und Einfällen durch Sachsen und Slawen, später durch Ungarn und Normannen, der Bevölkerung Schutz geboten haben. Die meisten davon wurden zu einem Herrenhof, einer bischöflichen, klösterlichen oder königlichen Villikation und dienten dem Schutz der jeweils zugehörigen Bevölkerung und der Vorräte. Reine ‹Fluchtburgen›, die im Frieden leerstanden, wird es jedoch nur wenige gegeben haben, insbesondere da in vielen dieser Anlagen Spuren von Kirchenbauten gefunden wurden, die kaum in einer normalerweise unbesetzten Burg vorhanden gewesen wären.[1533] Für die weiteren Befestigungen im Bodenseeraum wird der Nachweis für ein mögliches Bestehen im 10. Jahrhundert umso schwieriger, da zahlreiche frühmittelalterliche ‹Fluchtburgen›, Wälle und sonstigen Befestigungsanlagen vermutlich prähistorischen oder antiken Ursprungs sind, die zum Teil im Verlauf des Mittelalters wieder neu ausgebaut wurden.[1534]

Um dies in einen Zusammenhang mit der Entstehung von ‹Stammsitzen› sowie namensgebenden Anlagen und hoch- wie spätmittelalterlichen ‹Ritter- und Adelsburgen› zu bringen, soll an dieser Stelle nur kurz auf die Parallele zur postulierten Militarisierung innerhalb der frühmittelalterlichen Bevölkerung Schwabens verwiesen werden. Denn ebenso wie in unsicheren Zeiten plötzlich viel mehr Waffenträger vorhanden waren, was zwangsläufig gesellschaftliche Veränderungen bewirkte, existierten während und nach grösseren Krisenzeiten auch zahlreiche zusätzliche Befestigungen. Aufgrund der fortgesetzten Nutzung solcher Anlagen durch die lokalen Eliten konnten ehemals reine Refugien schnell zu repräsentativen Wohnbauten für

1528 Schneider, Burgen, S. 546. Maurer (Rolle der Burg, S. 196) sieht in Buchhorn gar den Sitz des Grafengeschlechts der ‹Udalrichinger›.

1529 Bisson, Feudal Revolution, S. 142. Hierzu liesse sich auf jeden Fall die Festung auf dem Hohentwiel zählen.

1530 Ettel, Zentralorte, S. 26, 32. Zur Funktion von Burgen vgl. ders., Herrschaftszentren, S. 144.

1531 Vgl. ders., Zentralorte, S. 35 f.

1532 Gersbach, Urgeschichte, S. 196 f. Vgl. Maurer, Rolle der Burg, S. 200 f.; Fehring, Mittelalterarchäologie, S. 118.

1533 Schwarz, Landesausbau, S. 393; Böhme, Burgenbau, S. 55; Losse, Burgen, S. 17–19.

1534 Fehring, Mittelalterarchäologie, S. 79; Hübener, Wehranlagen, S. 49; Streich, Burg und Kirche, S. 118.

die sich neu etablierende Aristokratie werden. «Damit verlagerte sich die Abwehr, und damit einhergehend der Burgen- und Befestigungsbau, nochmals verstärkt auf regionale Machthaber und frühe territoriale Herrschaften, einerseits notgedrungen, andererseits von diesen sicherlich auch so gewollt und ebenfalls die Schwächeperiode des Königtums ausnutzend.»[1535]

Klostersiedlung und Stadt St. Gallen

Die inneren Konflikte und Ungarneinfälle hatten in Schwaben zu Beginn des 10. Jahrhunderts zu einigen Befestigungsanstregungen geführt, wie oben unter dem Begriff ‹Ungarnburgen› bereits dargelegt wurde. Dabei handelte es sich aber hauptsächlich um temporäre Schutzbauten, die in Friedenszeiten meist unbenutzt blieben. Ins 10. Jahrhundert fallen aber auch zahlreiche längerfristige Bauten, wie die erste Mauer um das Kloster St. Gallen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, die auch die Klostersiedlung mit einbezog. Wie St. Gallen standen die meisten Klöster und Siedlungen dem feindlichen Ansturm alleine gegenüber und hatten selbst für ihre Sicherheit zu sorgen, weshalb Büttner die Ungarn als unweigerliche Ursache für den Bau von Stadtmauern überall im Reich sieht.[1536] Zu Italien finden sich aufgrund der früheren Bedrohung durch die Normannen bereits im 9. Jahrhundert Berichte über Befestigungen. So liess beispielsweise Papst Leo IV. (847–855) den Vatikan und sein Quartier ummauern und aufgrund weiterer Einfälle durch Normannen, Sarazenen und Ungarn folgten unzählige Erneuerungen und Verstärkungen bis weit ins 10. Jahrhundert hinein.[1537] – Ist also doch eine Parallele zwischen den Gebieten südlich und nördlich der Alpen sichtbar, allerdings mit einer geringen zeitlichen Verschiebung?

In St. Gallen könnte eine der möglichen Folgen die Anlage einer ersten ‹Stadtmauer› beziehungsweise einer ersten Umwehrung unter Abt Anno (953/54) darstellen,[1538] die nicht nur das Kloster, sondern auch die umliegende Siedlung umgab, jedoch erst unter Abt Notker zwischen 971 und 975 vollendet wurde:[1539]

> Anno aber, ein hochwürdiger Mann, […] liess […] die Wälle [*valli*] der Stadtsiedelung [*urbs*] ausgraben, so wie man es für alle Zeiten sehen kann; für die eigentliche Mauer [*murus*] und dreizehn Türme [*turres*] legte er den Grund und hinterliess sie bei sei-

1535 Ettel, Ungarnburgen, S. 45. «Burgen bildeten im 10. Jahrhundert zunehmend das Rückgrat der erstarkenden, lokalen Amtsträger und Herrschaftsdynastien» (ders., Zentralorte, S. 28).

1536 Büttner, Ungarn, S. 439. Duft hat hingegen einen Sonderfall zitiert, nach welchem St. Gallen zuerst eine Mauer erhalten habe und dann zur Stadt geworden sei, während alle anderen Siedlungen zuerst in ihrer Gemeinschaft erstarkt seien und sich dann durch eine Mauer geschützt hätten (Duft/Wissura-Sipos, Ungarn, S. 18). Genau differenzieren lassen sich die beiden Möglichkeiten wohl kaum. Vgl. zudem Johanek, Stadtvorstellungen, S. 29–35.

1537 Sennhauser, Klostermauern, S. 205 f.

1538 Kolb (Wehrkirchen, S. 133) nennt für die Errichtung der Klosterumwehrung schlicht die Zeit nach 933, vielleicht unter dem Eindruck des Sieges über die Ungarn bei Riade durch Heinrich I. Die St. Galler Quellen sprechen jedoch eindeutig von Abt Anno als Initiator. Schoch (Zeiten der Wanderungen, S. 254) nennt allgemein die Zeit zwischen 953 und 975 für die Errichtung der Mauer.

1539 Vgl. Duft/Wissura-Sipos, Ungarn, S. 40 f. Auch Vadian hatte im 16. Jahrhundert – bezogen auf die Mauer des 10. Jahrhunderts – bereits vom Anfang der Stadt St. Gallen gesprochen (vgl. Duft, Abtei St. Gallen III, S. 37).

nem Tode mehr als kniehoch über dem Erdboden. […] Die Mauern [*muri*] nämlich, die sein Oheim Anno über dem Palisadenwerk [*valli*] begonnen hatte, brachte er [Abt Notker] mit den dazwischengesetzten Turm- und Torbauten [*turres et portae*] zum Abschluss.[1540]

Der Grund für die lange Bauzeit beziehungsweise die Bauunterbrechung könnte die im Jahr 955 gewonnene Schlacht auf dem Lechfeld darstellen, nach der die Ungarngefahr erst einmal gebannt schien.[1541] Die spürbare Tendenz zur Entstehung von befestigten Siedlungen und Städten könnte einerseits mit der eingangs besprochenen Zentralortfrage zusammenhängen, denn durch die Ungarneinfälle und andere Bedrohungen im 10. Jahrhundert bedingt, ergab sich ein stärkeres Bedürfnis nach Schutz, womit die zentralörtliche Funktion des Schutzes stärker hervortrat als beispielsweise die ökonomische oder herrschaftliche Komponente.[1542] Andererseits könnte die Tendenz zur Siedlungsbefestigung mit den ersten ernsthaften Versuchen der Verselbstständigung lokalaristokratischer Eliten zusammenhängen. Zur Eruierung der lokalen schwäbischen Veränderungen und zur mehr vergleichenden Frage nach einem ‹schwäbischen incastellamento› wurden oben die betreffenden lateinischen Termini genauer unter die Lupe genommen und einige Überlegungen zur Burgenlandschaft Schwaben im 11. Jahrhundert angestellt. Doch welche Beobachtungen lassen sich nun vergleichend für den Bodenseeraum nutzbar machen?

An dieser Stelle bietet sich eine Untersuchung der städtischen Siedlung rund um das Kloster St. Gallen an, dessen überlieferte Schriftzeugnisse immerhin den zentralen Teil dieser Arbeit ausmachen. Bereits der erste Abt Otmar hatte im 8. Jahrhundert eine Pilgerherberge und ein Leprosium errichten lassen und neben den Bediensteten und Handwerkern des Klosters liessen sich auch zunehmend Händler nahe der aufblühenden Abtei nieder. Als Zeitpunkt der eigentlichen Stadtwerdung wird weithin die Errichtung einer Mauer im 10. Jahrhundert um Kloster und -siedlung angesehen, während von einer völlig eigenständig agierenden Stadt erst nach ihrer erkauften politischen Unabhängigkeit vom Kloster um 1457 und ihrer konfessionellen Loslösung 1524/1529 die Rede sein kann.[1543] Duft folgt damit von Arx, der

1540 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 149, 265). *Anno vero, homo dignissimus, […] opera vallos urbis, sicut per secula videre est, miro conatu effoderat; muros ipsos cum turribus tredecim fundans, supra terram ultra genu altos obiens reliquit. […] Muros enim ille super vallos ab Annone patruo ceptos cum interpostis turribus et portis perfecit* (ebd., cap. 71, 136). Die Unterscheidung zwischen *murus* und *vallus* deutet entweder daraufhin, dass vor der steinernen Anlage ein Holz-Erde-Wall die Siedlung schützte, oder spricht auf die Schanzarbeiten für das Fundament der Steinmauern an. Laut Schoch (Zeiten der Wanderungen, S. 254) wurde erst ein Wall aufgeschüttet und darüber eine Mauer mit 13 Tor- und Turmbauten errichtet. Naheliegender scheint aber die Variante, die auch für Augsburg angenommen wird (vgl. Biller, Stadtbefestigungen I, S. 37), nämlich ein niedriger Wall aus dem beginnenden 10. Jahrhundert, der Mitte bis Ende des 10. Jahrhunderts nach und nach durch eine Mauer ersetzt wurde.

1541 Sennhauser, Klostermauern, S. 208; Vogler, Klostermauern, S. 108.

1542 Diese Vermutung findet unter anderem eine Bestätigung in der Nennung von Städten mit den obengenannten lateinischen Begriffen, darunter gar *arx*, womit die Stadtvorstellung des frühen und hohen Mittelalters wohl vor allem auf deren Schutzfunktion hin reduziert wurde (Johanek, Stadtvorstellungen, S. 28 f.).

1543 Duft, Abtei St. Gallen III, S. 36 f. Vgl. zudem Ziegler, Milizen, S. 17 f.

zurück

ganz im Sinne der oben genannten widukindschen Burgenbauordnung argumentiert hatte und den Ursprung der Stadt St. Gallen im Mauerbau der Äbte Anno und Notker sah:

> Solche Städte wurden in Deutschland seit dem von den Hunnen erlittenen Ueberfalle in Menge gebauet, und zwar zufolge eines Reichsgesetzes vom Jahre 926, welches jedem Grossen zur Pflicht machte, einige Höfe (Curtes) durch Mauren und Gräben zu festen Plätzen umzuschaffen, und selbe dergestalt mit Landleuten zu bevölkern, dass von neun Hausvätern einer in die neue Stadt ziehen, die andern achte auf dem Lande bleiben, und den neunten in der Stadt erhalten sollten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Städte Wil, Altstädten, Rheinegg, Uznach und Wangen diesem Gesetze ihr Entstehen zu verdanken haben. Da diese Orte wie Burgen befestiget waren, und von ihren Bewohnern vertheidiget werden konnten, hiess man sie Burgen, und die Inwohner derselben Bürger.[1544]

Eine erste urkundliche Erwähnung von St. Galler Bürgern (*cives*) findet sich in der Zeugenliste einer Urkunde um 1170: *[…] et his civibus Egelolfo de Ira et fratre suo Ręperto, […] et aliis quam plurimis.*[1545]

In der anonymen Fortsetzung der Klostergeschichten (um 1100 verfasst) ist jedoch schon für das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts die Rede von Häusern St. Galler Bürger (*civium sancti Galli domibus*).[1546] Die Häuser seien von den politischen Gegnern des St. Galler Abtes während des ‹Investiturstreits› niedergebrannt worden und einzig die Klostergebäude hätten das Feuer knapp überstanden. Um das Jahr 1100 darf man sich also bereits eine grössere Siedlung mit hölzernen Häusern um das Kloster herum vorstellen,[1547] wohl grosszügig von einer Mauer umgeben. Vor der Entstehung einer mehr oder weniger eigenständigen Bürgerschaft hätte allerdings noch die Frage nach einer zumindest ökonomischen Eigenständigkeit geklärt sein müssen. Vor dem 12./13. Jahrhundert scheint eine stadtähnliche Siedlung zwar möglich, doch war jene noch stark mit dem Kloster verwoben. Die Nennung von *cives* könnte zwar ein Hinweis auf eine Art ‹frühes Bürgertum› sein, aber wie wir oben gesehen haben, stand *civis* nicht nur für ‹Bürger› im rechtlichen Sinn, sondern in erster Linie für die Bewohner gehobenerer Siedlungen wie den römisch-deutschen Bischofsstädten. Schoch sieht in der Ummauerung von Kloster und angrenzender Siedlung (*villa*) zwar den ersten Schritt der Stadtentwicklung, hält aber fest, dass von einer Stadt St. Gallen erst ab dem 12. Jahrhundert gesprochen werden könne.[1548] In seiner Untersuchung zur Stadtbevölkerung St. Gallens um 1411 räumt er deshalb ein, dass vie-

1544 Von Arx, Gesch. Kanton SG I, S. 222 f. Seinen Vermutungen bezüglich Altstätten, Rheineck, Uznach und Wangen sollte keine weitere Bedeutung zugemessen werden, wenn auch sein grundsätzlicher Ansatz zur Entstehung der hoch- und spätmittelalterlichen Städtchen im ersten Moment äusserst vielversprechend wirkt.

1545 Chart. Sang. III, n. 928.

1546 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 30. Konstanz soll wenige Jahre später dasselbe – ähnlich geschildert – widerfahren sein (ebd., cap. 33).

1547 Der Umstand, dass die steinernen Kirchengebäude, die durch keine weitere Mauer von der umliegenden Siedlung abgetrennt waren, den Brand nur knapp überstanden haben, deutet darauf hin, dass insbesondere die Häuser der ‹Bürgersiedlung› St. Gallen noch einfache Bauten aus Holz, Flechtwerk, Lehm und Schindeln waren.

1548 Schoch, Zeiten der Wanderungen, S. 227.

les zur einzelnen räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in St. Gallen bis zum 12. und 13. Jahrhundert nur vermutet werden könne. Wahrscheinlich sei jedoch ein Zusammenwachsen kleinerer ‹Haufendörfchen› (*vici*), wovon es beispielsweise westlich des Klosters sowie im Bereich der Spisergasse welche gegeben haben dürfte, während Häuserzeilen bei der heutigen Neugasse sowie die nördliche Zeile im Brühl wohl später und planmässig angelegt worden seien.[1549]

Doch wie können wir uns die Klostersiedlung von St. Gallen vor dem Jahr Tausend vorstellen? Es kann vermutlich von einer ähnlichen Situation wie bei Konstanz ausgegangen werden, wo im Zuge der anziehenden Wirkung des Bischofssitzes eine Marktsiedlung entstanden ist. Neben einem einflussreichen Kloster wie St. Gallen müssten sich rein theoretisch ebenfalls einige Händler niedergelassen haben. Nachzuweisen ist ein Marktplatz zwar erst um 1228, doch dürften bereits deutlich früher Märkte abgehalten worden sein. Der von Ekkehart verwendete Begriff *urbs* für die Klostersiedlung, welche im 10. Jahrhundert ebenfalls ummauert worden sei, deutet gemäss Vogler darauf hin, dass die Handwerker- und Händlersiedlung nicht nur vom Kloster, sondern auch vom Siedlungsbereich der Klosterbediensteten (als «Vorburg») physisch abgetrennt (mit Zaun oder Ähnlichem) gewesen sei.[1550] Damit hätte bereits im 10. Jahrhundert eine gänzlich abgetrennte Marktsiedlung existiert, was in diesem Ausmass wohl verneint werden kann. Interessant ist, dass im selben Zeitraum, in dem laut Ekkehart IV. eine erste Mauer um Kloster und -siedlung St. Gallen entstand, für den äbtischen Zentralort Rorschach eine Markt- und Münzrechtsverleihung überliefert ist, während die Überlieferung zu einem möglicherweise ähnlichen Status in St. Gallen selbst schweigt.[1551] Da der Abt ohnehin vieles über seinen Zentralort am Bodensee abwickelte, könnte eine derartige Verleihung für St. Gallen entweder nicht notwendig gewesen sein oder aber die Siedlung rund um das Kloster verfügte bereits über ein ähnliches Recht.

Ein weiterer Schritt in die Richtung einer städtischen oder ‹bürgerlichen› Siedlung wäre der Nachweis eines entsprechenden Vertreters. Doch während für Konstanz im Frühmittelalter die Erwähnung eines *rector* überliefert ist,[1552] schweigen die Quellen zu St. Gallen diesbezüglich. In Siedlungen, welche nicht unter dem Einfluss oder in Abhängigkeit einer derart mächtigen Institution wie dem Kloster St. Gallen standen, konnte sich eine Stadtgemeinschaft womöglich schneller herausbilden – sofern sie ohne zentralörtliche Funktion einer solchen Institution überhaupt vor dem 12. Jahrhundert zu Macht und Einfluss kommen konnte. «Die Entstehung einer Stadt besteht ganz allgemein darin, dass ein bestimmter Bezirk aus dem umliegenden Land rechtlich herausgelöst wird. Der sichtbare Ausdruck dieser Herauslösung aber ist die Ummauerung.»[1553] Mit dem Bau der ersten Mauer um Kloster und Siedlung St. Gallen war für ein städtisches St. Gallen damit zwar rein äusserlich der erste

1549 Ders., Stadt St. Gallen, S. 153.
1550 Vogler, Klostermauern, S. 110.
1551 König Otto I. verleiht Abt Craloh von St. Gallen im Jahr 947 das Markt- und Münzrecht in Rorschach (Chart. Sang. II, n. 846). Vgl. Vogler, Klostermauern, S. 108 f.
1552 Kramml, Konstanz, S. 289; Maurer, Konstanz, S. 62.
1553 Duft/Wissura-Sipos, Ungarn, S. 39.

zurück

Schritt getan, doch dauerte es noch einige Zeit, bis sich eine eigenständige städtische Gemeinschaft mit der notwendigen Unabhängigkeit vom Kloster etablieren konnte. Zu einer ‹offiziellen› Stadt wurde St. Gallen erst mit kaiserlicher Hilfe Ende des 13. Jahrhunderts, als sich das Kloster in einer existenziellen Krise befand.[1554] Als frühstes ummauertes Gelände könnte bereits das ganze Areal der oberen Altstadt verstanden werden,[1555] das mit 13 Türmen umgeben und einer Toranlage zugänglich gemacht wurde,[1556] was laut Biller ganz im Sinne römischer Mauern geschehen sei.[1557] Dafür soll laut Ehrenzeller gar der altehrwürdige Irabach umgeleitet beziehungsweise in die Verteidigungsanlage mit einbezogen worden sein.[1558]

Ein schwäbisches ‹incastellamento›?

Doch macht der Bau einer Mauer beziehungsweise die Einschliessung eines gewissen Gebietes die darinliegende Siedlung automatisch zu einer Stadt und ihre Bewohner zu Bürgern? Wohl eher nicht, aber aus rein archäologischer Sicht vermitteln eine Ummauerung sowie klare Gliederungen innerhalb von Siedlungen in Wirtschafts-, Wohn- und Kultbezirk den Eindruck einer Stadt.[1559] In diesem Sinne gab es städtische Ansiedlungen nämlich nicht erst seit dem 11./12. Jahrhundert und den historisch fassbaren Marktrechten etc., sondern rein archäologisch betrachtet bereits seit dem 7./8. Jahrhundert, und kleinere Dörfer dürften ebenfalls nicht erst mit der karolingischen Grundherrschaft entstanden sein, sondern existierten laut Steuer praktisch ungebrochen seit dem 2./3. Jahrhundert.[1560] Bei den primär als Festungen ausgelegten Anlagen mit der Tendenz, den Ursprung frühmittelalterlicher Befestigungen in die Bronzezeit zu verbannen,[1561] spricht Keller davon, dass wohl «zahlreiche Befestigungsanlagen, die bisher als spätrömisch angesehen wurden, dem frühen Mittelalter» zugeordnet werden müssten und mit der lokalen Herrschaftsbildung in Verbindung stehen.[1562] Er unterscheidet an dieser Stelle also klar zwischen städtischen und herrschaftlichen Anlagen. Um einem ‹schwäbischen incastellamento› nachzuspüren, müsste also nicht nur der Frage nach äusserlich sichtbaren stadtähn-

1554 Sonderegger, ‹Sankt Gallen (Gemeinde). Spätmittelalter bis frühe Neuzeit›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1321.php [3. 8. 2018]).

1555 Sennhauser (Klostermauern, S. 208) vermutet das ganze Klostergebiet bis hin zur Multer- beziehungsweise Spisergasse. Für die aktuellsten Grabungsergebnisse aus der Stadt St. Gallen bezüglich Klosterbezirk und Besiedlung vgl. Schindler, Jahresbericht 2015, S. 163 f., die früheren Jahresberichte sowie insbesondere Rigert/Schindler, Stiftsbezirk, S. 36–40.

1556 Vogler, Klostermauern, S. 108.

1557 Biller, Stadtbefestigungen II, S. 24.

1558 Ehrenzeller, Irabach, S. 3–5. Zur Befestigung der Stadt St. Gallen vgl. zudem Sennhauser, St. Gallen, S. 213–216.

1559 Steuer, Stadtbegriff, S. 48.

1560 Ders., Strukturen im Frühmittelalter, S. 5 f. Jansens (Stadtwerdung, S. 141–144) Ausführungen stützen diese Behauptung durch eine Aussage bezüglich nicht mehr erhaltener archäologischer Befunde für städtische Ansiedelungen, da Häuser in Städten vor dem 12./13. Jahrhundert grösstenteils in der Schwellbalkentechnik entstanden seien und daher nur sehr oberflächliche Verfärbungen zu finden wären, die längst durch minimale neuzeitliche Bodeneingriffe zerstört wären, weshalb wir die grossen Städtegründungen etc. alle in die spätere Zeit interpretieren. Vgl. Morsel, Aristocratie médiévale, S. 89.

1561 Von hauptsächlich antiken Bauten spricht auch Morsel (ebd., S. 90).

1562 Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 23.

lichen Strukturen wie Mauern, sondern auch den Hinweisen zu inneren stadtähnlichen Strukturen wie einem ‹Bürgertum› und eigenständiger Handlungsfähigkeit nachgegangen werden.[1563] Stadtähnliche Strukturen deshalb, weil eine derartige Verdichtung freilich auch Dörfer betreffen konnte. Solche Strukturen sind nördlich der Alpen am ehesten in denjenigen Städten und stadtähnlichen Siedlungen zu beobachten, die bereits auf eine lange zentralörtliche Vergangenheit zurückblicken können, also vornehmlich die Bischofsstädte.

Laut Hirschmann und Biller könnten die Gefahren des 10. Jahrhunderts selbst ausserhalb der grossen Bischofsstädte dazu geführt haben, dass im 10./11. Jahrhundert auch kleinere Siedlungen ummauert wurden.[1564] An dieser Stelle ist sich die Forschungsgemeinschaft allerdings stark uneinig: Contamine sieht im Burgen- und Befestigungsbau des 10./11. Jahrhundert und den späteren Entwicklungen nördlich der Alpen klare Parallelen zu den Veränderungen, die sich für Norditalien unter dem Forschungsbegriff des ‹incastellamento› fassen lassen.[1565] Und laut Aurell lasse sich die von Toubert beschriebene Entwicklung (‹Einmauerung hoher Besiedlungskonzentrationen›) im 10./11. Jahrhundert auch in anderen Regionen finden.[1566] Ähnlich – wenn auch ohne auf Toubert zu verweisen – postuliert Morsel eine «‹castellisation› massive et évolutive de l'Occident entre le Xe et le XIIe».[1567] Dagegen argumentiert Fichtenau, dass die Zunahme an Siedlungsbefestigungen im 10. Jahrhundert und insbesondere Widukinds ‹Burgenbauordnung› keinesfalls mit dem von Toubert postulierten ‹incastellamento› in Mittelitalien verglichen werden dürften, weil sämtliche fortifikatorischen Massnahmen (zumindest bei Widukind) vom König ausgegangen seien, während Toubert für Italien mehr von seigneuralen Selbstinitiativen ausging.[1568]

Aber was nun, wenn in Schwaben ebenfalls mehr selbstinitiierte Burgen- und Befestigungsbauvorhaben entstanden, als königliche? Wie wir oben bereits festgestellt haben, liegen Munitionsregale ja nur äusserst wenige vor, gingen also verloren oder aber wurden gar nie eingefordert. So hat sich doch auch in den anderen Untersuchungen dieser Arbeit herausgestellt, dass der König im Bodenseeraum praktisch keine Rolle gespielt hat. Warum sollte ausgerechnet im Zuge von Schutzmassnahmen für das eigene Dorf jedes Mal der ferne und unbekannte König um Erlaubnis gefragt werden? Dennoch ist Vorsicht geboten beim Versuch, Parallelen zwischen der mittelitalienischen Stadt- sowie Höhendörferlandschaft und den kleineren stadtähnlichen Ansiedlungen nördlich der Alpen zu ziehen, da beispielsweise im Bodenseeraum die eigentlichen Urheber meist noch unbekannt sind und ausreichend

1563 Kohl (Gemeinschaftsbildung, S. 251) spricht hierbei hautpsächlich von einer «stärkeren herrschaftlichen Erfassung und Verdichtung».

1564 Bischofsstädte hatten per Definition *civitates* zu sein und deren geschützter Rahmen dürfte häufiger, als man lange glaubte, auf römische Baustrukturen zurückzuführen sein, weshalb die Ressourcen womöglich auch auf andere städtische Siedlungen verteilt wurden (vgl. Hirschmann, Stadt im Mittelalter, S. 1 f.; Biller, Stadtbefestigungen I, S. 32 f.).

1565 Contamine, Guerre au Moyen Age, S. 121–123.

1566 Aurell, Noblesse en occident, S. 58–60.

1567 Morsel, Aristocratie médiévale, S. 108.

1568 Vgl. Fichtenau, Lebensordnungen, S. 469; Toubert, Latium médiéval, S. 367.

zurück

Nachweise für Befestigungen ausserhalb der Bischofsstädte häufig fehlen.[1569] Ein solches vergleichendes Gedankenexperiment hat durchaus seine Reize, doch finden sich in der Theorie Touberts kaum Parallelen mit dem Bodenseeraum, wenn auch zumindest ein wörtlich genommenes ‹incastellamento/encellulement/enchâtellement› beziehungsweise ‹einmauern/einburge(r)n› auch hier zu beobachten ist[1570] und Kohl für das benachbarte Bayern des 10. Jahrhunderts von einem ‹encellulement› ausgeht.[1571]

Lassen sich überhaupt gesellschaftlich relevante Folgen, Kontinuitäten und Neuheiten aufgrund oder trotz einer erhöhten Munifizierung im schwäbisch-alemannischen Raum beobachten? Womöglich gelingt dies parallel zur beobachteten Militarisierung zwischen der ersten (Spätantike und Frühmittelalter) und der zweiten (Früh- und Hochmittelalter) Transformation. Denn wie eingangs formuliert, könnte neben der Zunahme an Waffenträgern auch eine Zunahme an Befestigungen in Schwaben als Indiz für eine grundlegende gesellschaftliche Veränderung zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert gesehen werden.[1572] An dieser Stelle müsste nun weiter untersucht werden, ob sich – abgesehen vom vermuteten erhöhten Militarisierungsgrad – bereits während der ersten Transformationsphase in der ‹Völkerwanderungszeit› ein erhöhter Munifizierungsgrad beobachten lässt. Bezüglich grösserer Refugien kann dies aufgrund zahlreicher Kontinuitäten an natürlich geschützten Stellen vermutet werden und auch die Zunahme von Befestigungen der Kriegerelite (‹Privatburgen›) trifft den völkerwanderungszeitlichen Trend anscheinend ganz gut. So berichtet Steuer beispielweise vom ‹Runden Berg› bei Urach als Residenz eines alamannischen Königs samt Kriegergefolgschaft und Spezialhandwerkern. Solche Kriegsherren (*principes*) waren häufig als römische Funktionsträger tätig und können daher als «alamannische Könige» (*reges/regales*) und römische Offiziere (*tribuni*) zugleich betrachtet werden.[1573]

Dies betrifft nun aber keinesfalls die für diese Untersuchung relevante Zeitspanne, denn Grafen konnten zwar durchaus als Verwalter und Herren befestigter Plätze fungieren,[1574] doch waren frühmittelalterliche (karolingerzeitliche) Aristokraten wohl noch derart mobil, dass sie kaum über Burgen als feste Residenzen verfügt

1569 Vgl. ders. (‹Incastellamento›, LexMa 5, Sp. 397–399) und Fichtenau (Lebensordnungen, S. 469), der davon ausgeht, dass der Befestigungsbau im Reich durch den König veranlasst wurde, während in Italien selbstinitiierte Schutzvorkehrungen getroffen worden seien. Da es sich zumindest in Italien um Bauten grösserer Magnaten handelte und wir über vergleichbare Bauten im Reich nur unzureichend informiert sind, lässt sich eine solche Behauptung allerdings kaum halten.

1570 Vgl. Morsel, Aristocratie médiévale, S. 95.

1571 Kohl, Gemeinschaftsbildung, S. 255. Dennoch stellt das 10. Jahrhundert für ihn (ebd., S. 257) keine spezielle Phase des Übergangs dar und auch «eine völlige Umstrukturierung gesellschaftlicher Beziehungen im Sinne einer ‹mutation› oder gar ‹revolution féodale›, wie sie für Frankreich angenommen wird», sei im süddeutschen Raum nicht zu erkennen.

1572 Vgl. hierzu ebd., S. 88 f.

1573 Steuer, Herrschaft, S. 149, sowie zu weiteren derartigen repräsentativen Höhenburgen (Zähringer Burgberg, Geisskopf) ebd., S. 152–156; Wolfram, Frühes Königtum, S. 60; vgl. zudem die Ausführungen zu den *tribuni* und *praefecti* hinsichtlich Mutationen der Macht.

1574 Störmer, Früher Adel, S. 394.

zurück

haben dürften.[1575] Doch wenn wir Steuers Beobachtung völkerwanderungszeitlicher Fürsten mit ihren gefolgschaftlich gesicherten Fürstensitzen einem Vergleich mit den hochmittelalterlichen Fürsten des Bodenseeraumes unterziehen, geraten wir an die gräflichen und herzoglichen Aristokratenfamilien wie die Zähringer, Kyburger, Nellenburger, Pfullendorfer und Toggenburger mit ihren Stammsitzen, deren Herrschaften zwar anders aufgebaut waren, deren Ursprünge aber ebenfalls nicht selten militärischer Macht und geschickten Bündnissen enstprangen. Ein Vergleich von lokalen Aristokraten im 4. und 5. Jahrhundert als *principes* ihrer Stammesgenossen, die sich ihre Macht unter anderem in römischen Diensten als Offiziere sicherten und dadurch von beiden Seiten profitierten, und den lokalen Aristokraten des 10. und 11. Jahrhunderts, die sich ihre Stellung unter anderem durch Erlangung und Weitergabe königlicher Ämter sicherten, hält zwar keiner ausführlicheren Untersuchung stand, doch sind die kleineren Parallelen äusserst interessant, wenn es darum geht, nach transformationsbegleitenden Erscheinungen zu suchen.

Dementsprechend lassen sich durchaus Parallelen von einer ersten Transformation mit Beginn im 4./5. Jahrhundert und der Formung der *Alemannia* und einer zweiten Transformation beginnend im 10./11. mit der Entstehung eines schwäbischen Dukats ostfränkischer Prägung ziehen. Nach dem Blick auf äusserlich sichtbare Funktionen, Stellungen und Rechte von Waffenträgern soll deshalb im zweiten Teil dieser Arbeit eine genauere Untersuchung der Herrschaftsstrukturen folgen.

1575 Morsel, Aristocratie médiévale, S. 98.

zurück

3 Mutationen der Macht

> Der umsichtige Karl überliess keinem seiner Grafen, ausgenommen denen in der Mark und an der Barbarengrenze, irgendwann mehr als eine Grafschaft; keinem Bischof gab er jemals ausser aus ganz bestimmtem Grunde eine Abtei oder Kirchen aus der Zuständigkeit des Königs. Auf die Frage seiner Räte und Vertrauten, warum er das mache, erwiderte er: Mit diesem Königsgut, diesem Maierhof, mit dieser Abtei und Kirche mach ich einen ebenso guten und noch besseren Diener als dieser Graf oder Bischof ist, zu meinem Getreuen.[1]

Karl der Grosse soll demnach sehr darum bemüht gewesen sein, seine Beamten und untertänigen Fürsten ‹an der kurzen Leine› zu halten. Mit seinen Reformen und Vereinheitlichungen, der sogenannten karolingischen Grafschaftsverfassung, seinen militärischen Erfolgen und letztlich auch dank seiner Aura konnte ein Grossreich zusammengehalten werden, das seinesgleichen sucht. Dass der König nicht überall gleichermassen präsent war und von einem gewöhnlichen ‹Bauern› an der Peripherie des Reiches wohl nicht als oberster Herr wahrgenommen oder erkannt worden wäre, ist naheliegend und beantwortet zudem eine falsch angedachte Frage.

Es geht hier nicht um das Ostfrankenreich im Frühmittelalter. Dies wäre eine Geschichte, die aufgrund der grossen lokalen Unterschiede so nicht funktioneren würde, und selbst der hier zentrale Untersuchungsraum rund um den Bodensee scheint für viele Fragestellungen zu gross und zu verschieden. Dennoch soll dieser Raum und seine lokalen Mechanismen genauer betrachtet werden, und dies möglichst unabhängig vom restlichen Reich. Unsere von schriftlichen Zeitzeugen der lokalen Kleriker geprägte Vorstellung vermittelt selbst für eine ‹Randzone›[2] wie Alemannien ein Bild der Königszentriertheit. Immerhin taucht der König oder Kaiser in praktisch jeder Urkunde auf. Das ist zwar nichts Neues, in den folgenden Kapiteln soll der Blick aber vermehrt auf ebensolche standardisierten Formulare der alemannischen Urkunden mit ihren legitimisierenden Grafen- und Königsdatierungen gerichtet werden. Die Formulare insbesondere der St. Galler Urkunden werden deshalb vor allem zu Beginn dieses Teiles eine tragende Rolle spielen. Daneben stehen aber auch Beispiele aus der oben begründeten Auswahl an erzählenden Quellen.

Als ein zentrales Anliegen gilt das Desiderat einer Grafenliste Alemanniens für die nachkarolingische Zeit. Damit stünde ein hilfreiches Raster für die schwäbisch-alemannische Ereignisgeschichte zur Verfügung. Daneben dürfte die gründ-

1 Übersetzung von Rau (Notker, Gesta Karoli I, S. 339). *Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confino vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit; nulli episcoporum abbatiam vel aecclesias ad ius regium pertinentes nisi ex certissimis causis unquam permisit. Cumque a consiliariis sive familliaribus suis interrogaretur, cur ita faceret, respondit: Cum illo fisco vel curte, illa abbatiola vel aecclesia, tam bonum vel meliorem vassallum, quam ille omnes est aut episcopus, fidelem mihi facio* (ebd., cap. 13).

2 Im Gegensatz zu den nordwestlichen Regionen dürfte Alemannien aus fränkischer Sicht zumindest noch um 800 als Randzone gesehen worden sein.

liche Erforschung aller infrage kommenden gräflichen Herrschaftsträger zudem die Kompetenzen und Besonderheiten von lokaler Herrschaft aufzeigen. Auf diese Weise soll abgesehen von den bereits behandelten *servi* und anderen ‹niederen Chargen› auch den politisch höheren Akteuren Aufmerksamkeit zukommen. Denn wie schon mehrfach betont wurde, gibt es keine wirklich über alle Zweifel erhabenen Faktoren zur Unterscheidung zwischen ‹Freiheit› und ‹Unfreiheit› und auch der Begriff der ‹Macht› ist je nach Betrachtungsweise derart subjektiv, dass es korrekter erscheint, von unterschiedlich stark ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen zu sprechen.

Letztlich wissen wir nicht viel über die frühen alemannischen Grafen, die zahlreichen Funktionäre in bischöflichen und königlichen Diensten oder die Kleinstverwalter an klösterlichen Zentralorten. Wir bekommen durch die zeitgenössischen Quellen blosse Momentaufnahmen einzelner Akteure zu Gesicht. Eine vielversprechende Möglichkeit, mehr über die damaligen sozialen Verhältnisse zu erfahren, verspricht der Vergleich von verwendeten Termini und die längere Beobachtung der Semantik derselben Termini. Dieser Untersuchung vorauszuschicken ist die Beobachtung, dass selbst scheinbar offensichtliche Begriffe zur Bezeichnung der Grossen des Reiches (*primores*, *optimates*, *principes*) nicht überall gleichermassen verwendet wurden[3] und dass deshalb in Grosserzählungen über mehrere Regionen des Ostfrankenreichs hinweg zum Teil ‹Äpfel mit Birnen› verglichen wurden. Durch die Auswahl eines Kleinraumes mit einer Überlieferung, die sich vor allem aus einer einzelnen Institution erhalten hat, soll die Wahrscheinlichkeit solch tückischer Gleichschaltungen minimiert werden.

Zu den Mutationen der machtpolitischen Strukturen werden im Folgenden Grafschaft und Graf als zentrales Untersuchungsfeld behandelt sowie Aufgaben- und Einsatzbereiche weltlicher und geistlicher Funktionäre einem Vergleich unterzogen. Dies geschieht hauptsächlich über die nähere Betrachtung spezifischer Fälle beziehungsweise einzelner Akteure und ihrer Familien und Sippen, woraus am besten auf das betreffende Milieu geschlossen werden kann. Die Beschäftigung mit dem Dukat am Ende dieser Arbeit mag aus dieser Sicht womöglich etwas erzwungen wirken und zugleich als ‹notwendiges Übel› erscheinen, doch ist die Entstehung des neuen schwäbischen Herzogtums zu Beginn des 10. Jahrhunderts derart eng mit vielen anderen Transformationsprozessen in Alemannien verknüpft, dass sich ein Blick darauf lohnt. Ebenso wirkt das ‹Ende› dieses klassischen Herzogtums um 1100 mehr als nur symptomatisch, wobei auch im Falle des Herzogtums besser von politischer Mutation als vom Anfang und Ende desselben gesprochen wird. Im Gesamtbild der Arbeit soll der schwäbische Dukat dennoch keine zentrale Rolle spielen und wird deshalb unter Verweis auf die zahlreich vorhandene Sekundärliteratur nur peripher behandelt. Zentraler sind die Ereignisse und Mutationen rund um den Dukat herum. Denn wie schon für den ersten Teil dieser Arbeit festgestellt werden konnte, lassen sich durchaus lokale Parallelen zwischen dem 4./5. und dem 10./11. Jahrhundert feststellen. Dabei könnte man gar von zwei Transformationsphasen ausgehen, die sich unter anderem durch steigende Militarisierungs- und Befestigungstendenzen beschreiben liessen.

3 Vgl. Brunner, Fürstentitel, S. 184, und Wolfram, Herrschertitel, S. 64.

zurück

Nach den Funktionen, Stellungen und Rechten von Waffenträgern, welche insbesondere von aussen als solche erkennbar waren, soll nun stärker auf die lokalen Herrschaftsstrukturen eingegangen werden, die entgegen populärwissenschaftlicher und schulbuchartiger Vermittlung eben nicht durch äusserlich sichtbare Baustrukturen wie ‹Ritterburgen› oder ähnliches zu erkennen sind. Besonders in der frühen Zeit herrschaftlicher Durchdringung der Landschaft spielten Klöster und ihre lokalen Beauftragten sowie Funktionäre[4] eine zentrale Rolle. Gewisse Aufgaben konnten von den Mönchen selbst nicht wahrgenommen werden, weshalb Klosterhörige, vom Kloster abhängige ‹Bauern› oder vertrauenswürdige Vertreter der lokalen Elite herangezogen werden mussten. Obwohl diese nicht selten ihre Stellung ausnutzten, waren sie für die Klöster derart unverzichtbar, dass sich bis in die Frühe Neuzeit hinein ganze Ämterhierarchien ausbildeten und die Amtsträger selbst generationenübergreifend davon profitieren konnten.[5] Dies erklärt auch, warum im Folgenden einige Untersuchungen zum Teil stärker prosopografisch ausgerichtet sind, während andere mehr auf die Amts- und Funktionsbezeichnungen selbst fokussiert werden. Daneben sollen auch wichtige Zentralorte und herausragende Persönlichkeiten zur Untersuchung lokaler Verhältnisse dienen. Dadurch soll ein möglichst breites Bild vom frühmittelalterlichen Bodenseeraum sowie von den Kontinuitäten und Mutationen der Macht entstehen, dessen Fokus stets auf das 9. bis 11. und im Besonderen auf das 10. Jahrhundert gerichtet sein soll.

3.1 Grafen und königliche Dienstleute

> Dort erblickte er auch zahllose herrliche Geschenke, von den bösen Geistern pomphaft hergerichtet, um sie zu zeigen, Mäntel und silberne Gefässe, Pferde und feines schimmerndes Linnenzeug. Auf seine Frage, wem das gehöre und was ihre Schaustellung zu bedeuten habe, sagte der Engel: ‹Die sind für Grafen, die verschiedene Provinzen verwaltet haben, bestimmt, damit sie, wenn sie hierherkommen, sie finden und wissen, was sie durch Bestechung, Raub und Habsucht zusammengerafft haben.› […] Was für schreckliche Ansichten er aber über den Wandel der Grafen äusserte, wer könnte das zu Genüge schildern? Sagte er doch, dass einige von ihnen nicht Rächer des Verbrechens, sondern viel eher teuflische Verfolger der Menschen seien, indem sie die Unschuldigen verurteilen und den Schuldigen Recht geben und mit Dieben und Verbrechern gemeinsame Sache machen?[6]

4 Unter Funktionären sind hier schlicht Personen gemeint, die besondere Funktionen im Auftrag des Klosters ausübten.
5 Vgl. Krieg, Adel und Klöster, S. 211.
6 Übersetzung von Thommen (Visio Wettini, S. 273 f.). *Illic etiam dona praemagnifica et innumerabilia pompatice a malignis spiritibus ad proferendum ornata viderat, in palliis et vasis argenteis, equis et linteaminum subtilitate candentibus. Interrogante eo, cuius essent et quid in praefiguratione sua praetenderent? ‹Comitum›, inquit angelus, ‹diversarium provintiarum iura regentium sunt haec, ut huc venientes ea inveniant et sciant, quia muneribus, rapinis et avaricia congesta sunt›. […] Quam terribilem vero sententiam de conversatione comitum intulerit, quis enarrare sufficiat? Cum quosdam eorum non vindices criminum esse dixerit, sed vice diaboli persecutores hominum, iustos damnando et reos iusti-*

zurück

Einen ersten, wenn auch ziemlich parteiischen Eindruck zum Aufgabenbereich der alemannischen Grafen vermittelt der Reichenauer Mönch Heito in seiner Schilderung der Vision des Wetti. Besonders viel scheint er für *comites* nicht übrig gehabt zu haben, doch können er und die Autoren von sechs weiteren erzählenden Werken wichtige weiterführende Informationen zum Grafentum und zur Grafschaft zwischen 800 und 1100 liefern. Sie schliessen dort an, wo die knapp verfassten Urkunden aufhören. Es stehen dabei vor allem Begriffe wie *comites* und *comitatus* im Zentrum der Untersuchung. Da die rechtliche und geografische Abgrenzung jener Amts- und Aufgabenbereiche nicht ohne Weiteres definierbar sind und es immer wieder zu Überschneidungen mit den Zuständigkeiten anderer Funktionäre und Dienstleute kommt, werden zugleich einige ‹gräfliche› Spezialfälle und Besonderheiten behandelt. Die Auswahl an historiografischen Quellen soll helfen, die grosse Überlieferungslücke an Urkunden im 11. Jahrhundert auszugleichen. Dennoch stellen die Urkunden – wenn immer möglich – die Hauptquellen der Untersuchung dar.

Laut Hechberger waren *comites* in merowingischer Zeit vornehmlich juristische, finanzielle und militärische Sachwalter des Königs. Daneben dienten sie als königliche Gesandte sowie als Beamte am Hof und waren bis in die nachkarolingische Zeit zu einer Mischung aus reiner Amtsbezeichnung und der Angabe von Rang und Würde geworden.[7] Doch trifft dies in einer solch pauschalisierten Form auch für den Bodenseeraum zu? Den juristischen und finanziellen Faktor nennt oben auch Heito, der militärische Faktor wird unten noch zur Genüge verifiziert werden. Hechberger vermag vor allem darauf gewinnbringend hinzuweisen, dass wir nicht pauschal von ‹den Grafen› sprechen dürfen und dass sich die Träger dieser Bezeichnung sowie die Semantik des Begriffes selbst stets im Wandel befanden. Neben ‹den Grafen› spielt auch ‹die Grafschaft› eine wichtige Rolle in der inhaltlichen Erschliessung dieses Themenkomplexes. Dass eine ‹Grafschaft› – wie sie im Original denn auch immer genannt wurde (*comitatus*, *pagus*, *gouw*, *Baar*, *Huntar*)[8] – in erster Linie eine Verwaltungseinheit zur besseren Erschliessung und Durchdringung einer Region war beziehungsweise dass sie gezielt geschaffen oder verändert und gar abgeschafft werden konnte, zeigen unter anderem das Verschwinden des Arbongaus und die künstliche Schaffung des Rheingaus.

ficando, furibus et sceleratis communicando (Heito, Visio Wettini [MGH Poetae II], cap. 12–13). Zur Einschätzung dieser Quelle vgl. unter anderem Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 67), der die Vision des Wetti «letztendlich zu den Reaktionen der massgeblichen kirchlichen Kreise in Alemannien auf die erste tiefe Krise der Regierung Ludwigs des Frommen» zählt.

7 Hechberger, ‹Graf, Grafschaft›, HRG II, Sp. 509–522. Eine solche Gruppe merowingischer Würdenträger befindet sich womöglich hinter den Grabfunden fränkischer Aristokraten aus dem 6. Jahrhundert, die unter anderem in Zürich-Aussersihl, Bülach, Elgg und der Winterthurer Altstadt gefunden wurden (Windler, Spätantike, S. 114 f.).

8 Zum ‹römischen *pagus*› und ‹germanischen Gau› vgl. Nonn, Vom *pagus* zum Gau, insbesondere S. 288–291.

zurück

Comitatus – eine Grafschaft wird gegründet

Diesen Spezialfall hat bereits Erhart in seiner Untersuchung einer Versammlung alemannischer und rätischer Grosser an der Rheinmündung am Bodensee ausführlich vorgestellt. Am 30. August 890 versammelten sich rund hundert Personen an der Mündung des Rheins in den Bodensee, einem sowohl per Boot als auch zu Fuss gut erreichbaren Knotenpunkt, um dem Ruf von Abtbischof Salomo III. zu folgen. An der Gerichtsversammlung waren mindestens 54 bedeutende *principes* zugegen, und zwar aus den drei angrenzenden Grafschaftsbezirken Thurgau, Linzgau und Churrätien. Die unterschiedlichen Interessen, die an dieser Stelle aufeinanderprallten, machten eine politische Neuordnung des Raumes notwendig, weshalb unter Bestimmung von Grenzen der Rheingau als neue ‹Grafschaft› geschaffen wurde. Geografisch dürfte der Rheingau zugleich den altehrwürdigen Arbongau verdrängt haben, der zwar verwaltungstechnisch schon länger keine Rolle mehr spielte und wohl nie eine Grafschaft im karolingischen Verständnis gewesen ist, der für die Lagebeschreibung aber noch bis ins letzte Viertel des 9. Jahrhunderts relevant war (*traditionem in Arboginensi pago*).[9]

Mindestens acht der anwesenden Aristokraten aus dem Thurgau hatten am Tag zuvor bereits einem Schenkungsakt im Kloster St. Gallen beigewohnt und waren am nächsten Morgen wohl gemeinsam mit dem Abtbischof zur Rheinmündung geritten.[10] Erhart vermag einen sehr bildhaften Eindruck jener Versammlung und der Umstände rundherum zu zeichnen und die zwei Urkunden vermitteln einen aufschlussreichen Einblick in das zeitgenössische Sozialgefüge und die wohl übliche Konsensfindung durch Versammlungen der Grossen.[11] May sieht in dieser anwesenden Gruppe von Aristokraten an der Rheinmündung ein eindrückliches Beispiel des ‹nordostschweizerischen Lokaladels als Donatorengemeinschaft›.[12] Es hatte sich quasi die Prominenz des östlichen Bodenseeraumes an einem Fleck versammelt. Diese Grossen, oder diese Magnaten, wie sie in den folgenden Kapiteln ebenfalls noch genannt werden, diese Angehörigen der alemannischen Elite und Aristokraten sind aufgrund meist fehlender Titel selten sofort eruierbar. Wir finden sie über seltene Ehrbezeichnungen wie für Adalbert den Erlauchten (859–894 Graf) und können sie über Namensverwandtschaften in Zeugenlisten ausfindig machen. Darunter befinden sich Familien, die in der ‹grossen Geschichtsschreibung› einen Platz gefunden haben, wie Notker Balbulus, aber auch Familien, die ‹nur› über jahrzehntelange Nennungen als führende Zeugen in den Urkunden für gewisse Regionen als Teil der Elite erkennbar sind sowie solche, die das Glück hatten, zumindest einmal einen Abkömmling als Vertreter am Königshof gehabt zu haben.

Comes – eine Grafensippe wird begründet

Wie unten an den zwei herausragenden Persönlichkeiten Anno und Babo für die Bezeichnung *fidelis* noch aufgezeigt wird, erhebt sich um 857 ein solcher Aufsteiger aus einer sonst unscheinbaren alemannischen Sippe als *fidelis* des Königs ans ‹Licht der

9 Chart. Sang. II, n. 596.
10 Erhart, Rheindelta, S. 40–42.
11 Chart. Sang. II, nn. 717–718.
12 May, Besitzgeschichte, S. 121.

Geschichte›. Sein Name lautet Adalhelm und als *fideli nostro Adelhelmo diacono* wird er um 857 in der Pfalz Bodman durch König Ludwig den Deutschen reich mit Besitz im Thurgau beschenkt.[13] Als Kaplan des St. Galler Abts Grimald, der als Erzkaplan in den Diensten Ludwigs des Deutschen stand,[14] gehörte Adalhelm ebenfalls der Hofkapelle des Königs an. Die ebengenannte königliche Schenkung im Thurgau wurde ihm nur drei Monate später in Regensburg erneut durch den König unter der Ansprache als *nobilis diaconus* bestätigt.[15] Acht Jahre später überträgt der hohe Geistliche Adalhelm – nun als *indignus levita* bezeichnet (eine andere Bezeichnung für Diakon)[16] – dieselben Besitztümer sowie weiteres Land an das Kloster St. Gallen, um es in einer am selben Tag ausgefertigten Urkunde wieder verliehen zu bekommen.[17] Als Abt und Erzkanzler Grimald um 870 seinen altersbedingten Rückzug ins Kloster antrat, könnte sein Schützling Adalhelm in der königlichen Hofkapelle verblieben sein, denn ab 872 ist er gar als Bischof von Worms nachgewiesen († 890);[18] ein glänzender Aufstieg vom einfachen Mönch zum Bischof also? Woher kam Adalhelm ursprünglich? Gehörte er einer der grossen alemannischen Grafenfamilien an?

Im oben genannten Herrscherdiplom von 857 ist im Zuge der Schenkung die Rede von einem im gleichen Gebiet begüterten *comes* Adalhelm, wobei es sich mit grosser Sicherheit um dessen Vater oder Bruder handelt, der zwischen 857 und 859 als Graf im Thur- und Zürichgau nachweisbar ist.[19] Der mit dem Grafen verwandte Sprössling der Adalhelm-Sippe dürfte als junger Mann ins Kloster St. Gallen eingetreten sein, legte seine Profess vermutlich unter Abt Grimald ab und erreichte in den Folgejahren die Priester- sowie die Diakonenweihe. Dabei erwies er sich als fähiger Mann, sodass er als Zögling seines Abtes Grimald schliesslich Einlass in die königliche Hofkapelle fand. Der Aufstieg der Adalhelm-Sippe im Thurgau und Zürichgau als Teil der lokalen Elite dürfte mit der Karriere des Diakons Adalhelm in Verbindung stehen, denn nachdem ein Adalhelm um 776 einmal als nichtprominenter Zeuge im Linzgau auftritt,[20] herrscht um diese Familie lange Zeit Ruhe, bis erneut um 839 ein Zeuge dieses Namens im Thurgau genannt wird.[21] Dass vor und nach dem Thurgaugrafen Adalhelm Mitte des 9. Jahrhunderts keine Adalhelme als Grafen fassbar sind und die Zeugen dieses Namens eher am Ende der Zeugenlisten auftauchen, weist auf einen eher geringen Stand dieser Sippe in Alemannien hin. Erst mit dem Aufstieg des Diakons Mitte des 9. Jahrhunderts tauchen Adalhelme vermehrt in den St. Galler Urkunden als Zeugen auf, und zwar regelmässig bis zum Jahr 905 sowie ein letztes Mal noch um 964, wobei vor allem Thur- und Zürichgau als territoriale Schwerpunkte zu betrachten sind, während der Linzgau, Argengau, Allgäu und die westliche

13 Chart. Sang. II, n. 470.
14 Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 105 f.
15 Chart. Sang. II, n. 472.
16 MLLM 1, S. 786.
17 Chart. Sang. II, nn. 539–540.
18 Müller, Pfarrei, S. 206.
19 Chart. Sang. II, nn. 470, 474–475, 477, 482, 487, 489.
20 Ebd. I, n. 77.
21 Ebd., n. 391.

zurück

Baar mehr aufgrund der geografischen Nähe zum Adalhelm-Kernbereich Thurgau mit jeweils maximal zwei Zeugen dieses Namens aufwarten.[22]

Dieser Fall einer lokalen Aristokratenfamilie und deren mögliche Aufstiegschancen durch geistliche und weltliche Ämter stehen geradezu beispielhaft für die Problematik der Fassbarkeit der lokalen Elite, welche sich zwar über die Namensverwandtschaften in den Zeugenlisten schwäbisch-alemannischer Urkunden zum Teil vom 8. bis 10. Jahrhundert fassen lässt, deren Identität aber aufgrund der Einnamigkeit nicht eindeutig bestimmt werden kann und daher ein grosses Fehlerpotenzial aufweist. Erst im Laufe des 11. Jahrhunderts beginnen die ‹de-/von-Attribute› mehr Klarheit in dynastische Vorgänge zu bringen – sofern dynastische Vorstellungen überhaupt ins frühe Mittelalter passen. Teile dieser Elite sind über ihre Grafenämter auffindbar, was in den folgenden Abschnitten ein begleitendes Thema sein wird. Die unzähligen weiteren Grossen werden schliesslich im nächsten Kapitel zu den lokalen Funktionären genauer behandelt werden.

Auf dynastische Vorgänge werde ich nur in Ausnahmefällen eingehen, da sie nicht zum Kernthema dieser Arbeit gehören. Für viele Grafen des 11. Jahrhunderts werden im Folgenden die Familienzugehörigkeiten durch Angabe der geografischen Beinamen bekannt gegeben, dies letztlich um an die weiterführende Forschung zum 11./12. Jahrhundert anschliessen zu können, während diese Personen und die damit verbundenen Untersuchungen für vorliegende Arbeit primär dem Brückenschlag über das häufig als unüberwindbare Grenze wirkende Jahr 1000 dienen. So werden im Folgenden Grafschaft und Graf von der karolingischen Zeit bis ins 11. Jahrhundert in Alemannien und dem Herzogtum Schwaben genauer betrachtet. Dazu kommen grafenähnliche Positionen und Bezeichnungen, gräfliche Versammlungen und Hoftage sowie eine das Jahr 1000 überschreitende Grafenliste für das Herzogtum Schwaben.

3.1.1 Grafen, Grafschaft und gräfliche Gerichtsbarkeit bis zum 11. Jahrhundert

Sowohl die ebengenannte Festlegung des Rheingaus als auch der Aufstieg der Adalhelme lässt sich dank der St. Galler Urkundenüberlieferung in relativ gesicherter Weise nachvollziehen. In der ansonsten eher quellenarmen Zeit des frühen Mittelalters sind es häufig ebensolche Rechtsdokumente, die uns einen Blick in die politische Landschaft jener Zeit gestatten und Personen und Ereignisse wieder zum Leben erwecken. Wie schon dargelegt wurde, sieht es mit der urkundlichen Überlieferung des 10. und 11. Jahrhunderts nicht sehr vielversprechend aus, weshalb für die verbliebenen Lücken auf weitere Quellen zurückgegriffen werden muss. Dieser Über-

22 Ebd., n. 391; ebd. II, nn. 420, 463, 476–477, 495, 505–506, 581–582, 588, 649, 671, 676, 681, 717, 742, 766, 768, 792–793, 860. In den Zeugenlisten fallen weitere Namensähnlichkeiten auf, so wird der Name Adalhelm einige Male zusammen mit einem Cozhelm (ebd., nn. 581–582, 588), einmal mit einem Adalcoz (ebd., n. 860) und mehrmals mit einem Oadal (ebd., nn. 581–582 sowie vielleicht n. 679) genannt.

lieferungsbruch spiegelt sich auch in der hiesigen Kapiteleinteilung wieder. Im ersten Teil stehen Graf und Grafschaft bis zum 10. Jahrhundert im Zentrum, wozu sich thematische Schwerpunkte wie die gräfliche Gerichtsbarkeit und besondere Ämter paaren, die ihr Vorkommen ohnehin besonders der urkundlichen Überlieferung des 8. und 9. Jahrhunderts verdanken. In dieser Weise wird der anschliessende Teil zur Grafschaft im 11. Jahrhundert thematisch hauptsächlich der chronikalen Überlieferung entsprechen.

Zur Grafendatierung in St. Gallen

Die Rechtsbereiche von Grafen lassen sich bis zum 9. Jahrhundert aufgrund der ähnlichen Urkundenformulare in relativ einheitlicher Weise vermuten, werden im Verlauf des 10. Jahrhunderts aber immer weniger greifbar und tauchen im 11. Jahrhundert kaum mehr urkundlich auf. In karolingischer Zeit werden die sankt-gallischen Privaturkunden praktisch standardisiert über den König und den betreffenden Grafen datiert, unter anderem mit den sogenannten *sub comite*-Formeln,[23] wobei Borgolte die Grafenformel der Urkunden im Stiftsarchiv St. Gallen weniger als Besonderheit, denn als Überlieferungszufall ansieht, da die jeweiligen Schreiber ja nicht immer dem St. Galler Konvent angehört oder in dessen Auftrag gehandelt hätten.[24] Demnach wäre diese Grafenformel der alemannische Normalfall und die gleich noch zu zeigenden Fälle anderer Formeln in der Datierung die Ausnahme, was ich doch stark bezweifle. Nach der Grafenformel folgt in einigen St. Galler Urkunden gar eine Erweiterung zum betreffenden *centenarius*,[25] *centurio*,[26] *tribunus*[27] oder *advocatus*.[28] Diese Praxis kommt selbst im 10. Jahrhundert nicht zum Erliegen und ist trotz des starken Rückgangs der schriftlichen Überlieferung verhältnismässig häufig anzutreffen. Auch werden die Grafendatierungen keinesfalls durch eine Datierung über den neuen schwäbischen Herzog ersetzt. Ganz im Gegenteil wird in den meisten Fällen, in denen der Herzog innerhalb der Urkundendatierung genannt wird,[29] auch der zuständige Graf genannt.[30] Ein besonders schönes Exempel einer solchen Datierungszeile aus dem 10. Jahrhundert enthält eine St. Galler Urkunde aus dem Jahr 957: *Notavi diem feriam VI, annum incarnationis domini DCCCCLVII, annum regis Ottonis XXI, Purghardo duce, Eburhardo comite, Adale tribuno*.[31]

23 Zur Grafenformel bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts vgl. Borgolte, Grafschaften, S. 29–31, 40–77; vgl. Fichtenau, Datierungen, S. 504.
24 Ebd., S. 70.
25 Chart. Sang. I, n. 194; ebd. II, n. 421.
26 Ebd. I, n. 327; ebd. II, nn. 492, 643, 694, 696. Bezirkstechnisch wäre eher der Verwalter einer *centena*, ein *centenarius*, wahrscheinlich, weshalb *centurio* und *centenarius* wohl in den meisten Fällen gleichzusetzen sind.
27 Chart. Sang. II, nn. 509, 856.
28 Ebd., n. 854.
29 Ebd., nn. 834–835, 845, 852, 860, 864, 867.
30 Die einzige Ausnahme mit einer reinen Herzogsdatierung findet sich in einer Urkunde von 963 (ebd., n. 859).
31 Ebd., n. 856.

Abb. 22: Datierung in einer Urkunde des 10. Jahrhunderts mit der Nennung des Königs, Herzogs, Grafen und Tribuns (StiASG, Urk. IV 493).

Ein direkter Zusammenhang mit dem Wechsel von der karolingischen zur ottonischen Herrschaft oder mit der Neuerrichtung des schwäbischen Dukats zu Beginn des 10. Jahrhunderts lässt sich in den St. Galler Datierungsformularen nicht feststellen. Während die Grafenformel im 9. Jahrhundert noch 401-mal auftaucht, ist im 10. Jahrhundert ein Rückgang auf 65 Nennungen zu verzeichnen. Dies steht jedoch primär im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückgang der urkundlichen Überlieferung von 531 Privaturkunden im 9. Jahrhundert auf lediglich vier Urkunden im 11. Jahrhundert. Vergleicht man die Grafendatierungen mit der Gesamtzahl der privaturkundlichen Überlieferung, so verfügten im 9. Jahrhundert 75 Prozent aller Privaturkunden über eine Grafenformel. Im 10. Jahrhundert sind es gar 78 Prozent. Unter den vier St. Galler Privaturkunden des 11. Jahrhunderts befindet sich keine Grafendatierung und auch für den restlichen süddeutschen Raum berichtet Schmid von einem Verschwinden derartiger Formen. Anstelle der alten Formulierung *in pago* trete nun zunehmend der Comitat in den Vordergrund, allerdings zur geografischen Verortung und nicht mehr im Zusammenhang mit einem legitimierenden Grafen.[32] Blicken wir zurück auf die zwei diesbezüglich repräsentativeren Jahrhunderte, so fungierten in über dreiviertel aller Fälle Grafen als legitimierendes Mittel in der Beurkundung.[33] Der Herzog kommt seit der Anerkennung des Dukats durch König Heinrich I. im Jahr 919[34] während des weiteren 10. Jahrhunderts lediglich 13-mal in der Urkundendatierung vor,[35] was 38 Prozent der privaturkundlichen Überlieferung dieses Zeitabschnitts entspricht.

32 Schmid, Comes und comitatus, S. 193 f.

33 Zur legitimierenden Bedeutung des comes in den merowingischen und karolingischen St. Galler Urkunden bezieht Borgolte (Grafschaften, S. 30) leider keine Stellung, wenn auch diese von Sprandel (Verfassung) vertretene These bei demselben genannt wird. Eine Grafendatierung bedeutete jedenfalls nicht, dass der entsprechende Graf auch tatsächlich während der Beurkundung anwesend war, und wenn er tatsächlich einmal vor Ort sein musste, da er beispielweise als Tradent agierte, lässt sich keinerlei Unterschied zu anderen Tradenten feststellen. Diese Beobachtung findet sich auch bei Zeller (Grafen, S. 425): «So sehr das Grafenamt im karolingerzeitlichen Alemannien, wie nicht zuletzt den St. Galler Urkunden zu entnehmen ist, eine wichtige Institution gewesen sein muss, so wenig unterschiedet sich der Graf als Aussteller einer Urkunde grundsätzlich von anderen Urkundenausstellern aus der lokalen bzw. regionalen Elite.»

34 Dieses Jahr wurde als Startpunkt gewählt, da ich die königliche Anerkennung des Dukats als Voraussetzung ansehe, damit Burchard überhaupt als (‹offizieller›) Herzog im Namen des Königs in der Urkundendatierung zur Legitimation dienen konnte. Als Jahr der Anerkennung wurde das erste Herrscherjahr Heinrichs I. gewählt, da dieser laut Widukind sofort nach seiner Krönung in den Süden des Ostfrankenreichs gezogen sei, um eine gegenseitige Anerkennung mit den Herzögen von Schwaben und Bayern zu erreichen. *Eo ordine rex factus Heinricus perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burchardum ducem Alamanniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem regis sustinere non posse, tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo* (Widukind, Res gest. Sax. I,27). Abgesehen von dieser legitimierenden Funktion wird als Startjahr von Burchards Dukat normalerweise 917 gesehen, was so stehen gelassen wird (vgl. Zotz, Herzogtum Schwaben, S. 16; Althoff/Keller, Neubeginn, S. 67).

35 Chart. Sang. II, nn. 834–835, 845, 852, 856, 859–860, 864, 867. Hinzu kommen vier Nennungen des Herzogs als *comes* 920–921 (ebd., nn. 828–829, 831–832). Zur weiteren *comes*-Betitelung vgl. Brunner, Fürstentitel, S. 319.

zurück

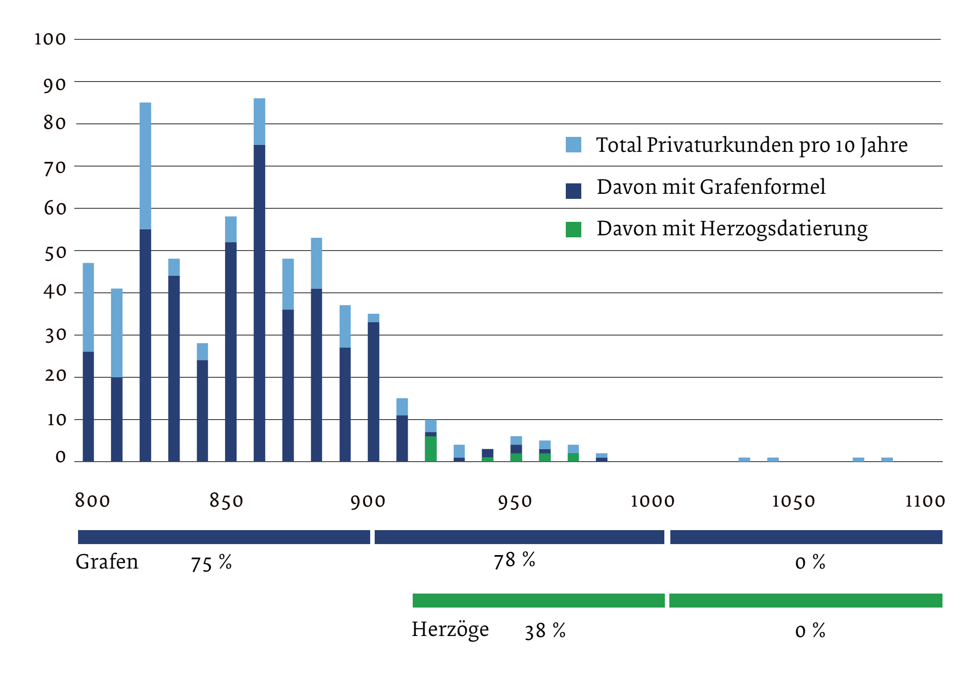


Abb. 23: Grafen- und Herzogsdatierungen im Verhältnis zur Gesamtzahl an Privaturkunden.

Für das Verschwinden des Amtsgedankens hinter dem Comitat und Dukat lässt sich zwar nicht wirklich ein Zeitraum fassen, aber sowohl Grafen- als auch Herzogstitel wurden spätestens seit dem 12. Jahrhundert verstärkt zur Kennzeichnung von Würde und Rang verwendet.[36] Die neuen Titular- und Gebietsherzöge sollen laut Hechberger zwar von geringerer Bedeutung als die alten karolingisch-ottonischen Herzogs- und Grafenfamilien gewesen sein, dank ihrer königlichen Einsetzung hätten sie jedoch über ebenso viele Rechte verfügt.[37] Zum Grafentitel im 11. Jahrhundert können die weiter unten folgenden Untersuchungen der zeitgenössischen erzählenden Quellen weitere Möglichkeiten aufzeigen.

Andere Scriptorien, andere Formulare

Die Veränderungen im Datierungsformular zeigen sich des Weiteren an der unterschiedlichen Datierungsweise verschiedener Institutionen innerhalb des südöstli-

36 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 20. Ders. (‹Graf, Grafschaft›, HRG II, Sp. 509–522) sieht den Grafentitel von Beginn an zwischen Amtsbezeichnung und Angabe von Rang und Würde, wobei Letzteres zunehmend an Bedeutung gewonnen hätte und spätestens seit dem 12. Jahrhundert zum Indikator für die soziale Stellung einer Familie wurde.

37 Ebd., S. 20 f. Wurde ein Graf nicht direkt vom König oder – wie Hoffmann (Grafschaften, S. 456) an verschiedener Stelle zeigt – vom Bischof eingesetzt, so soll er spätestens Ende des 10. Jahrhunderts königlicher oder bischöflicher Vasall gewesen sein. Für Schwaben müsste dies erst noch bewiesen werden.

chen Schwabens. In St. Gallen wurde – wie oben ausgeführt – lange Zeit über König und Graf datiert, während in der Datierung rätischer Urkunden zwischen 800 und 1100 kein einziges Mal ein Graf genannt wird. Die Datierung erfolgte entweder über eine reine Königsdatierung und/oder die Angabe der Inkarnation Christi. Noch einmal anders präsentiert sich das Datierungsformular im ehemaligen Kloster Rheinau im heutigen Kanton Zürich. Dort wurde in den Privaturkunden bis 912 fast ausschliesslich über König und Papst datiert, während Papstdatierungen in Schwaben ansonsten praktisch nicht vorkommen.[38] Wenn man bedenkt, dass die Rheinauer Urkunden vor allem dank des ‹Rheinauer Cartulars› aus dem 11. Jahrhundert überliefert wurden, könnte die Ursache für die aussergewöhnliche Datierungsweise auch in der Anfügung des Papstes durch die Abschreiber der jeweiligen Urkunden zu suchen sein.[39] Gegen eine nachträgliche Anfügung des Papstes unter dem Druck des Reformpapsttums sprechen das ansonsten einheitliche Urkundenformular, worin auch der Papst eine Rolle spielt, sowie die Beobachtung, dass der Papst in keiner einzigen Königsurkunde im Chartular vorkommt. Auch dafür liessen sich wieder Argumente finden, doch scheint es nachvollziehbarer, das einzigartige Rheinauer Privaturkundenformular dem Rheinauer Scriptorium und somit Rheinau als Institution zuzuschreiben. Umso überraschender erscheint dadurch eine Herzogsdatierung Mitte des 10. Jahrhunderts,[40] obwohl im Kloster Rheinau zuvor nur zweimal über einen Grafen datiert wurde.[41]

Nach dem knappen Exkurs nach Rätien und Rheinau stellt sich nun die Frage, ob die unterschiedlichen Datierungen – trotz der geografischen Nähe – Indikatoren für unterschiedliche Verhältnisse der weltlichen Grafschaftsrechte zum jeweiligen Kloster darstellen oder ob diese Unterschiede dem jeweiligen Scriptorium geschuldet sind. In beiden Fällen liesse sich nur schlecht abstreiten, dass die Grafen, und seit ihrer Existenz auch die Herzöge, eine zentrale Rolle in der lokalen alemannischen Politik spielten, und dies sowohl in karolingischer als auch in ottonischer Zeit. Man könnte vermuten, dass die Anzahl der territorial verantwortlichen Grafen zurückging, zugunsten weniger mächtiger Grafen. Inwieweit an dieser Stelle die knappe St. Galler Urkundenüberlieferung ein völlig falsches Bild vermittelt, zeigen die Ausführungen unten zu den Grafen im 11. Jahrhundert. Insbesondere für die spätere Zeit können nämlich die zahlreichen Herrscherdiplome des ostfränkischen Gesamtreiches und der umfangreichen erzählenden Quellen die gewünschten Informationen preisgeben.

38 Insbesondere in Rheinau, das lange als gräflicher Stützpunkt der königlichen Reichspolitik in Schwaben galt, überrascht diese Beobachtung. Erst im 10. Jahrhundert sollte sich dieser Schwerpunkt nach Zürich und Zurzach verlagern (vgl. Maurer, Schwarzwald, S. 49, 66).

39 Koller (Klosterpolitik, S. 35 f.) vermutet derartige Handlungen bei verschiedenen Klöstern des Ostalpenraums.

40 UBZH I, n. 207.

41 Nämlich 876 und 892 (ebd., nn. 126 und 157).

zurück

Grafen Alemanniens im 10. Jahrhundert

Wenn es auch etwas antiquiert wirkt, heute noch ‹Herrscherlisten› erstellen zu wollen, so hat sich die Herauslösung ebendieser Beamten, Aristokraten und Funktionäre aus dem Namensgewirr der frühmittelalterlichen Quellen als wertvolles Werkzeug zur Durchdringung zentraler gesellschaftlicher Elemente des Herzogtums Schwaben erwiesen. Dies ermöglicht überhaupt erst einen Brückenschlag vom – aus St. Galler Sicht – ‹urkundenarmen› 10. ins ‹urkundenleere› 11. Jahrhundert. Mit dem Versuch einer geografischen Zuordnung von Amtsträgern ist es zudem möglich, eine Antwort auf die Frage einer Fortexistenz der ‹alten› karolingischen Grafschaften über das karolingische Königtum hinaus zu finden. Von den verschiedenen alemannischen Grafen des 10. Jahrhunderts lassen sich alleine im Thur- und Zürichgau zehn verorten, elf sind acht weiteren Grafschafsbezirken zuzuordnen und für acht *comites* lässt sich keine territoriale Zugehörigkeit ermitteln. Damit lässt sich für den Thurgau – dank der hohen St. Galler Besitzdichte und geografischen Nähe zum Kloster – eine völlig überschneidungsfreie Grafenreihe von Adalbert (894–911) bis Landolt (976–981) erstellen. Selbst für die anderen Grafschaften rund um den Bodensee lässt sich ein Fortbestehen bis zum Ende des 10. Jahrhunderts nachvollziehen, zum Teil unter Kumulierung verschiedener Bezirke.[42] Da die *comites* bis ins 10. Jahrhundert häufig in den Datierungsformeln von St. Galler Urkunden genannt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie ihrem Auftrag mit einer königlichen Legitimierung nachkamen.[43]

Die Jahreszahlen in der folgenden Grafenliste für das schwäbische 10. Jahrhundert stellen die nachgewiesenen oder begründbaren Comitats-Jahre der Grafen in den jeweiligen Bezirken dar. In den folgenden ‹alten›/karolingischen Grafschaften dürften die betreffenden Grafen jeweils die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben und waren wohl auch für das militärische Aufgebot in ihren Bezirken zuständig. Der Vollständigkeit halber wurde folgende Liste mit den Grafen aus Rätien und aus den anderen Bezirken ergänzt, deren Nennungen in Dokumenten ausserhalb St. Gallens zu finden sind. Diese Grafen werden jeweils eingeklammert. Das Zeichen * hinter den Jahreszahlen steht jeweils für mehrere mögliche Grafen mit dem gleichen Namen im betreffenden Zeitraum.

42 Vgl. Wagner, Transformation, Abs. 3. Bei den hier aufgeführten Grafen handelt es sich lediglich um diejenigen des 10. Jahrhunderts. Für die Grafen des 8./9. Jahrhunderts vgl. die Grafenliste 700–1100. Mit diesen liesse sich eine Grafenreihe vom 8. bis 10. Jahrhundert erstellen.

43 Vgl. Maurer, Schwarzwald, S. 40.

Thurgau

Adalbert, 894–† 911 Graf;[44] Udalrich, 912–917 Graf (seit 902 Graf des Zürichgau);[45] Adalhart, 920–926 Graf;[46] Ludwig, um 928 Graf;[47] Berengar, 942–954 Graf;[48] Eberhard, 957–971 Graf;[49] (Burchard, um 958 Graf?);[50] Landolt, 976–981 Graf.[51]

Zürichgau

Adalgoz, 893–903 Graf (für den Zürichgau nur bis 899 belegt);[52] Udalrich, 902–917 Graf (905 Graf des Argen-[53] und Albgau; seit 912 Graf des Thurgau);[54] Liuto, 924–

44 Chart. Sang. II, nn. 733–734, 737, 741, 743, 747, 751, 754, 756–762, 764, 766, 772–774, 777–778, 782–784, 788–793, 796–797, 799–800, 802–804, 806–813 (als advocatus), 827 (Fälschung). Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 29–32; Maurer, Schwarzwald, S. 47 f. Zu den Adalberten dieser Familie vgl. Zettler, Adalbert, insbesondere S. 206 f.

45 Vgl. die Anm. zum selben Udalrich beim Zürichgau.

46 Chart. Sang. II, nn. 830, 835; UBZH I, n. 188. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts taucht ein Adalhart als Zeuge im Thurgau und zuvor ein anderer als Subdiakon in St. Gallen auf (Chart. Sang. II, nn. 686, 737–738, 806, 810–812).

47 Ebd., n. 837.

48 Ebd., nn. 845, 847, 849, 852–853.

49 Ebd., nn. 856, 859–861, 864. Womöglich handelt es sich bei einem prominent platzierten Zeugen im St. Galler Rheintal 957 ebenfalls um diesen Grafen (ebd., n. 854), der zudem 965 womöglich als *vir illustris* in einer Immunitätsbestätigung für das Kloster Einsiedeln genannt wird (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 275). Ein Zeuge dieses Namens taucht bereits 895 in derselben Gegend auf (Chart. Sang. II, n. 742) und im selben Jahr wird ein zum St. Galler Konvent gehöriger Priester Eberhart genannt (ebd., n. 738). Einer beziehungsweise mehrere Grafen Eberhard (886–898*) tauchen Ende des 9. Jahrhunderts bereits im Aargau sowie in der Westbaar auf und einer wird 920 im Verbund mit anderen alemannischen Grafen als *fidelis* König Heinrichs I. bezeichnet (Sickel, Urkunden Heinrichs I. [MGH DD H I], n. 2). Vgl. ergänzend Rappmann, Totengedenken, S. 469–472. Zudem wird in einer in Strassburg ausgestellten St. Galler Urkunde von 912 König Konrads Bruder Eberhard (885–939) genannt (Chart. Sang. II, n. 816).

50 Dieser für 958 als Graf des Thurgau genannte *dux* Burchard dürfte mit dem gleichzeitigen Herzog von Schwaben (Burchard II., 954–† 973) gleichgesetzt werden und wird deshalb nicht in die offizielle Grafenliste mit aufgenommen. Zur weiteren Verwandtschaft vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 150 f.

51 Chart. Sang. II, nn. 867, 869.

52 Ebd., nn. 745–746, 744, 761, 763, 772. Ein *Adalgoz praefectus* wird 898 in einer Schenkung im Pagus Duria – zwischen Iller und Augsburg – genannt (Kehr, Urkunden Arnulfs [MGH DD Arn], n. 159). Sollte es sich bei diesem um einen anderen Grafen handeln, so könnte dieser auch in der Königsurkunde von 903 (Chart. Sang. II, n. 772) gemeint gewesen sein, während die belegbare Amtsdauer des hiesigen, für den Zürichgau bis 899 belegten Grafen eingeschränkt werden müsste. Borgolte (Grafen Alemanniens, S. 34 f.) hält einen Zusammenhang zwischen dem Grafen und einer Grundherrenfamilie aus Rohrbach (Oberaargau) für möglich.

53 Dabei handelt es sich 905 auch um die letzte urkundliche Nennung des Argengau, der zuvor bereits zugunsten des Rheingaus an Fläche eingebüsst hatte (Erhart, Rheindelta, S. 45) und unter dem mächtigen Zürich- und Thurgaugrafen Udalrich (902–917) womöglich zu benachbarten Rechtsbezirken wie dem Albgau/Allgäu geschlagen wurde.

54 Chart. Sang. II, nn. 769, 771–772, 785, 794, 798, 800–801, 806, 814, 817, 819–826. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 267–270; Goetz, Linzgaugraf Udalrich, S. 140, 142 f. Bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 9, 82–85) ist wohl eher von dessen Vorgänger (Udalrich, 842–895* Graf) die Rede.

zurück

929 Graf (womöglich Graf des Klett- und Alpgau);[55] Bernhard, um 933(–976?) Graf;[56] (Burchard, um 965 Graf?);[57] (Mangold, 975–987 Graf [† vor 992]).[58]

Rheingau

Adalbert, 957–980 Graf (womöglich um 960 rätischer Graf und 980 Graf des Nibelgau).[59]

Linzgau

Konrad, 903–920 Graf.[60]

Nibelgau

Adalbert, um 980 Graf.[61]

Ostbaar[62]

Arnulf, 887–912*;[63] Hartmann, 980 Graf.[64]

Westbaar

Burchard, 890–† 911 Graf (unter anderem mit *dux*-Titel, vgl. Rätien).[65]

55 Chart. Sang. II, nn. 834, 838; UBZH I, nn. 188, 191. Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 96.

56 Chart. Sang. II, n. 842. Neben einem unwahrscheinlichen *scabinus* Bernhard in Italien (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 398) kämen nur der spätere rätische Graf und Vasalle Bernhard sowie vor allem ein elsässischer Graf dieses Namens infrage, der 953 in einer in Mainz ausgestellten Königsurkunde erwähnt wird (ebd., n. 166).

57 Dieser für 965 als Graf des Zürichgau genannte Burchard dürfte mit dem gleichzeitigen Herzog von Schwaben (Burchard II., 954–† 973) gleichgesetzt werden und wird deshalb nicht in die offizielle Grafenliste mit aufgenommen. Zur weiteren Verwandtschaft vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 150 f.

58 Wohl Mangold I. von Nellenburg. Sickel, Urkunden Ottos II. (MGH DD O II), nn. 121, 131; ders., Urkunden Ottos III. (MGH DD O III), nn. 39, 86. Womöglich wird Mangold im Zuge eines Inquisitionsprozesses 972 bereits genannt (ders., Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 419b). Zu einem früheren Mangold vgl. Rappmann, Totengedenken, S. 477 f.

59 Chart. Sang. II, nn. 854, 868. Für die weiteren Nennungen vgl. Rätien und Nibelgau.

60 Ebd., nn., 772, 794, 806, 814, 823. Zusammen mit anderen alemannischen Grafen wird ein Konrad 920 als *fidelis* des Königs genannt (Sickel, Urkunden Heinrichs I. [MGH DD H I], n. 2). In Chart. Sang. II, n. 793 wird Konrad zwar nicht als *comes* bezeichnet, zusammen mit Hugo wird er allerdings an prominenter Stelle als Zeuge aufgeführt. Von den drei Grafen tritt nur Udalrich als für seinen Bezirk legitimierender *comes* in Erscheinung. Ähnlich verhält es sich in Sickel, Urkunden Konrads I. (MGH DD K I), nn. 11, 16. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 171–173.

61 Obwohl Adalbert aus dem Nibelgau in klarer Abgrenzung zu seinem Namensvetter aus dem Rheingau genannt wird (*in pago Nibilgouve in vico Svarcenseae in comitatu Adelberti, et in pago Ringouve in comitatu Adelberti* [Chart. Sang. II, n. 868]), dürfte es sich um dieselbe Person oder zumindest um einen Sprössling derselben Magnatenfamilie handeln, die seit dem 9. Jahrhundert in ganz Alemannien stets wichtige Positionen innegehabt hatte. Zu diesem Adalbert vgl. Rheingau und Rätien.

62 Zur Ost- und Westbaar vgl. Jänichen, Baar und Huntari, S. 85–115.

63 Chart. Sang. II, nn. 693, 723, 735, 772, 781. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 57–59; ders., Grafschaften, S. 171–173.

64 Chart. Sang. II, n. 868. Vgl. Rappmann, Totengedenken, S. 474. In der östlichen Baar ([Ober-]Kirchberg) taucht hundert Jahre später erneut ein Graf Hartmann auf (vgl. den Abschnitt Grafen Alemanniens im 11. Jahrhundert).

65 Ebd., nn. 729, 758, 772, 774, 787, 795, 800, 806. Im Jahr 897 wird derselbe als erster Zeuge

Breisgau[66]

Wolvene, 886–902 Graf;[67] Adalbero, um 909 Graf;[68] (Liudolf, um 952 Graf [950–954 Herzog von Schwaben, Sohn König Ottos I.]);[69] (Guntram der Reiche, Mitte 10. Jahrhundert, Graf);[70] Pirihtilo, 962–969 Graf;[71] (Konrad, um 973 Graf);[72] (Pirihtilo, 990–995 Graf);[73] (Kuno, um 994 Graf).[74]

(Purchart pręses) genannt (ebd., n. 754). Adalbert der Erlauchte (859–894 Graf) ist sein Vater, Adalbert (894–† 911 Graf) ist sein Bruder und der ebenfalls Adalbert (836–845 Graf) genannte Thurgaugraf aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts scheint sein Grossvater gewesen zu sein (vgl. Zettler, Adalbert, S. 206).

66 Hierzu zählt auch der *pagellus Mortinauginsis* (Mortenau, heute Ortenau), der zwar einerseits oftmals in Abgrenzung zum Breisgau genannt wird (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 224), aber auch synonym. So wird zur Lagebeschreibung der Abtei Waldkirch einmal vom *pago Mordenouua* und einmal vom *pago Brisiggoue* gesprochen (Sickel, Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], nn. 157–158). Zur politischen Situation in diesem Teil Schwabens vgl. Zotz, Breisgau, S. 170–173.

67 Chart. Sang. II, nn. 690, 704, 715, 761. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 299.

68 Chart. Sang. II, n. 805. Beim zusammen mit dem alemannischen Pfalzgrafen Gozbert um 910 im Kampf gegen die Ungarn gefallenen Adalbero handelt es sich nicht um den gleichnamigen Grafen, sondern um den Augsburger Bischof (Lendi, Annales Alamannici, an. 910, S. 186). Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 17.

69 Sickel, Urkunden Ottos I. (MGH DD O I), n. 155. Herzog Liudolf wird wohl 952 als Ersatz für den seiner Ämter enthobenen Guntram als Verantwortlicher des Breisgaus genannt. Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 138–146.

70 Guntram hatte um 952 zahlreiche seiner Güter sowie sein Grafenamt durch einen gerichtlichen Prozess verloren, was womöglich die Ursache dafür ist, weshalb er zum Teil auch noch nach 952 urkundlich als Graf genannt wird (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], nn. 155, 166, 189, 201, 236, 383 [bis 970]; ders., Urkunden Ottos II. [MGH DD O II], n. 51 [973] sowie in einer Bestätigung in ders., Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], n. 273 [998]). Vgl. Zotz, ‹Guntram›, LexMa 4, Sp. 1795; ders., Breisgau, S. 31, 208.

71 Chart. Sang. II, n. 863; Sickel, Urkunden Ottos I. (MGH DD O I), n. 236. Womöglich handelt es sich um denselben Grafen Pirihtilo wie jenen in den 990er-Jahren, der aufgrund dringender politischer Notwendigkeit aber überhaupt nur in diesen Phasen urkundlich genannt wird. Laut Zotz (Breisgau, S. 202, vgl. zudem S. 178 ff.) geht der Breisgau in der Überlieferung des 10. Jahrhunderts nämlich häufig leer aus und nur in bestimmten Zeiten seien zur Herrschaftssicherungen gewisse Vergaben und politisches Kalkül vonnöten gewesen. Hauptstützen seien in diesen Fällen stets die Bischofskirche Basel und das Kloster Einsiedeln gewesen. Die zahlreichen erhaltenen Originale mit Pirihtilo-Nennungen haben wohl nicht umsonst ausgerechnet im Stiftsarchiv Einsiedeln überdauert.

72 Ein Konrad ist 973 als Graf in der Mortenau nachweisbar (Sickel, Urkunden Ottos II. [MGH DD O II], n. 51; Bestätigung derselben Urk. um 998 in ders., Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], n. 273). Eine Verbindung oder gar Gleichsetzung zum ebenfalls in der Mortenau nachweisbaren Grafen Kuno sowie zum späteren Herzog von Schwaben (982–† 997) wäre denkbar, ist aber umstritten (vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 156). Womöglich wird Konrad im Zuge eines Inquisitionsprozesses von 972 bereits genannt (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 419a+b).

73 Sickel, Urkunden Ottos III. (MGH DD O III), nn. 63, 129, 157, 161, 187. Vgl. Anm. zum früheren Pirihtilo.

74 Ein Kuno ist um 994 in der Mortenau nachweisbar (Sickel, Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], nn. 153, 158) sowie womöglich im Elsass. Denn dieser Graf, Kuno von Öhningen (unter anderem ders., Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 445) und der schwäbische Herzog Konrad I. werden häufig gleichgesetzt, was nicht zuletzt an ihren wechselhaften Titeln liegt (vgl. ders., Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], nn. 47, 130), welche rechts- und linksrheinische Gebiete mit einbeziehen (vgl. die Anm. zu Herzog Konrad I. und vgl. Maurer, Herzog von Schwaben, S. 185, 199, sowie Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 156).

zurück

Rätien[75]

Burchard, 890–† 911 Graf (unter anderem mit *dux*-Titel, vgl. Westbaar);[76] (Udalrich, 924–950* Graf);[77] Adalbert, 957–980 Graf (vgl. Rheingau und Nibelgau);[78] (Bernhard, um 976 Graf).[79]

Elsass (Nord- und Sundgau)[80]

Liutfrid, 884–926* Graf;[81] (Guntram der Reiche, Mitte 10. Jahrhundert, Graf);[82] (Bernhard, um 953 Graf);[83] (Hugo, 968–973 Graf);[84] (Liutfrid, 973–999 Graf);[85] (Eberhard, um 986 Graf).[86]

75 Zu Rätien vgl. zudem Schmid (Hunfrid), da diese Region im Gegensatz zu den Grafschaften des Bodenseeraums nicht weiter behandelt wird und deren frühere Herrschaftsträger somit auch in der Liste im Anhang fehlen. Zur Einführung der ‹Grafschaftsverfassung› in Rätien, deren erster fassbare Vertreter Hunfrid gewesen sein dürfte, vgl. Clavadetscher, Grafschaftsverfassung, insbesondere S. 51–54.

76 Für Belege vgl. Anm. bei Westbaar.

77 UBZH I, n. 188. Bruder von Herzog Burchard, der weiterhin Graf von Oberrätien blieb (Kaiser, Churrätien, S. 65–67; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 96). Daraufhin gab es weitere rätische Grafen dieses Namens in Oberrätien (vgl. BUB, S. 500). Rappmann (Totengedenken, S. 484 f.) zählt einen am 10. 8. 955 verstorbenen Udalrich zu den Bregenzern.

78 Vgl. Anm. bei Rheingau. Zwischen 958 und 976 wird ein rätischer Graf Adalbert genannt, der vermutlich mit dem gleichnamigen Grafen aus dem rheinabwärts gelegenen Rheingau gleichzusetzen ist (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], nn. 191, 208–209, 276, 285, 419a/b; ders., Urkunden Ottos II. [MGH DD O II], nn. 124, 131).

79 Als Graf ist dieser Bernhard – sofern es sich nicht um den Zürichgaugrafen Bernhard von 933 handelt – nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts überliefert (ebd., n. 131) und daher als äusserst unsicher zu betrachten, wären da nicht zwei weitere Nennungen um 960 und 976 in zwei Königsurkunden betreffend Chur, die von einem *vassallus* des rätischen Grafen Adalbert handeln (*beneficium Berenhardi, praefati comitis [va]ssalli*, Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 209, und ders., Urkunden Ottos II. [MGH DD O II], n. 124). Womöglich war Bernhard ein Unterbeamter oder gar der Nachfolger des Grafen Adalbert.

80 Vgl. Borgolte, Grafengewalt im Elsass.

81 Chart. Sang. II, n. 772; Kehr, Urkunden Karls III. (MGH DD Karl), n. 108; (Sickel, Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], n. 10); Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 64. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 177 f., wobei ders. (Grafengewalt im Elsass, S. 29) davon spricht, dass vor jenem Liutfrid von 973 keiner über gräfliche Macht im südlichen Elsass verfügt hätte, sondern sich die lokale Macht der Liutfride von Italien her im 9. Jahrhundert allmählich über das Kloster Moutier-Grandval in den Sornegau verlagert habe (vgl. Hlawitschka, Oberitalien, S. 221–226 zu Liutfrid I. und II. im 9. Jahrhundert).

82 Vgl. die Anm. zum Breisgau.

83 Dieser unsichere Bernhard wird einzig in einer Königsurkunde um 953 aus Mainz als Graf erwähnt (Sickel, Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 166). Womöglich steht er in Verbindung mit einem bezüglich des Damenstifts im heutigen Bouxières-aux-Dames (nordwestlich des Elsass) genannten *Berhardus primicerius* (ebd., n. 288).

84 Ebd., n. 368; ders., Urkunden Ottos II. (MGH DD O II), n. 51. Eine Bestätigung von ebengenannter Urk. nennt Hugo 998 erneut, was aber nichts über seinen Comitat aussagt (ders., Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], n. 273). Die Verwandtschaft mit einem um 1007 genannten Grafen Hugo aus der nicht sicher identifizierten Glehuntar – vermutlich im nordwestlichen Grenzgebiet zwischen Schwaben und Franken – ist aufgrund der geografischen Nähe wahrscheinlich (WUB I, n. 206; vgl. Abschnitt Grafen Alemanniens im 11. Jahrhundert).

85 Sickel, Urkunden Ottos II. (MGH DD O II), n. 51; ders., Urkunden Ottos III. (MGH DD O III), nn. 27, 47, 273, 323, 325, Nachtrag DO. II. 79a.

86 Ders., Urkunden Ottos III. (MGH DD O III), n. 27.

zurück

Daneben finden sich acht Grafen in Alemannien ohne unmittelbare Bezirkszuordnung: Gozbert, 856–† 910* Graf, Pfalzgraf;[87] Hugo, 903–913 Graf;[88] Reginbold, 903–912 Graf;[89] Erchanger, 909–† 916/917 Graf (*missus dominicus* und seit Gozberts Tod 910 Pfalzgraf);[90] Bertold, 909–† 916/917 Graf (*missus dominicus*);[91] (Heinrich, 912–920 Graf);[92] Ato, um 975 Graf.[93] Hinzu kommen einige nicht näher bestimmbare Grafen: Cotedanc, um 903 Graf;[94] Erlolf, um 903 Graf;[95] Gerold, um 924 Graf?;[96] Iring, 889–

87 Urkundlich wird hiesiger Pfalzgraf wohl in keinem Original überliefert, doch findet sich sein Name in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts im StadtASG als *Corperti palatini comitis* (Chart. Sang. II, n. 813; vgl. Clavadetscher, Wolfinus) um 910. Laut den *annales Alamannici* soll jedoch ein Graf Gozbert 910 im Kampf gegen die Ungarn gefallen sein, was die Existenz dieses Pfalzgrafen bestätigt (Lendi, Annales Alamannici, an. 910, S. 186; vgl. Maurer, Schwarzwald, S. 47 f.). Zuvor wird ein Gozbert zwischen 856 und 888 als Graf genannt (Chart. Sang. II, nn. 464, 490, 499, 507, 574, 590, 616, 692, 703; vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 134–139) und um 890 taucht ein Cozbret an sehr prominenter Stelle auf einer öffentlichen Gerichtsversammlung auf (Chart. Sang. II, n. 713).

88 Ebd., nn. 772, 794, 806, 814; Schieffer, Urk. Ludwigs des K. (MGH DD LK), n. 76 (womöglich ein anderer, lothringischer Graf); Sickel, Urkunden Konrads I. (MGH DD K I), nn. 2, 17. In Chart. Sang. II, n. 794 wird Hugo zwar nicht als *comes* genannt, zusammen mit Konrad wird er allerdings an prominenter Stelle als Zeuge aufgeführt. Von den drei Grafen tritt nur Udalrich als für seinen Bezirk legitimierender *comes* in Erscheinung. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 147 f.

89 Chart. Sang. II, nn. 772, 774, 818. In Letzterer taucht Reginbold als *advocatus* im Breisgau auf, weshalb seine Stellung als *comes* nur für 903 gesichert scheint. Womöglich war er für den Thurgaugrafen Adalbert (Adalbert, 894–† 911 Graf) tätig oder ein lokaler Centenar.

90 Ebd., nn. 806, 814; Sickel, Urkunden Konrads I. (MGH DD K I), nn. 2, (9–10), 11, 17; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 12–20. In den *annales Alamannici* wird 916 als Todesjahr Erchangers genannt: *erchanger perahtolt et liutfrid occiduntur dolose* (Lendi, Annales Alamannici, an. 916, S. 190), während Hermann der Lahme (Chronicon, an. 917, S. 632) von einer Enthauptung derselben am 21. Januar 917 in Aldingen (Landkreis Tuttlingen, Baden-Württemberg) berichtet.

91 Chart. Sang. II, n. 806; Sickel, Urkunden Konrads I. (MGH DD K I), n. 11; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 12–20. Zum Todesjahr vgl. Erchanger.

92 Dieser Heinrich kommt nirgends im Zusammenhang mit einer spezifisch schwäbischen Region vor, wird aber zwischen 912 und 920 mehrfach zusammen mit anderen alemannischen Grafen genannt (Sickel, Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], nn. [9], 11, 17, [35–36]; ders., Urkunden Heinrichs I. [MGH DD H I], n. 2). Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 141 f.

93 Dieser Graf ist schlecht nachweisbar und seine Überlieferung höchst unsicher. Das entsprechende Dokument wurde als Makulatur verwendet und ist wegen des Einsatzes von Reagenzien heute kaum mehr lesbar (StiBiSG, Cod. Sang. 1394). Die entsprechende Stelle ist nur dank einer Abschrift durch von Arx überliefert (vgl. den Abdruck bei Wartmann [UBSG II, Anh. 24]).

94 Chart. Sang. II, n. 772.

95 Ebd. Womöglich wird er ein weiteres Mal um 912 im westlichen Franken (vielleicht mit dem alemannischen Pfalzgrafen Erchanger und dem elsässischen Grafen Liutfrid) genannt (Sickel, Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], n. 10). Eine Verbindung zum 932 als *advocatus* im östlichen Franken fungierenden Erlolf scheint unwahrscheinlich (ders., Urkunden Heinrichs I. [MGH DD H I], n. 33).

96 UBZH I, n. 188. Der Name Kerolt könnte mit einem Grafengeschlecht in Verbindung gebracht werden, das im 8. und 9. Jahrhundert in der Westbaar, im Thurgau, Zürichgau und im Breisgau tätig war (vgl. Grafenliste im Anhang sowie Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 8, und Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 119–130). Zudem taucht ein Gerolt 879 in Lindau als Schenker und 907, 909, 910 dreimal als Zeuge im Raum St. Gallen auf. Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 96) sieht in ihm den Sohn des Grafen Udalrich von Oberrätien.

907 Graf;[97] Ruochere, um 903 Graf.[98] In den St. Galler Urkunden des 10. Jahrhunderts werden des Weiteren einige nichtalemannische Grafen genannt. Sualafeldgau: Ernust, 889–959* Graf.[99] Wormsgau: Walaho, 888–903 Graf (Graf des Enzgau);[100] Burchard, um 903 Graf.[101] Mailand: Sigifrid, um 904 Pfalzgraf.[102] Burgund: Udalrich, um 949 Graf.[103]

Es dürfte also eine Kontinuität des karolingischen Grafenamtes noch übers 10. Jahrhundert hinaus feststellbar gewesen sein, allerdings mit zunehmend weniger festen Grafschaftsbezirken, dafür mit Grafentiteln und besonderer königlicher Beauftragung oder hervorgehobener Stellung einer Familie.[104] So liessen sich auch obige Grafen ohne weitere territorialen Angaben erklären. Anhand der Untersuchungen zu Graf und Grafschaft im 11. Jahrhundert weiter unten dürfte diese Fortentwicklung bestätigt werden. Grafen und Grafschaften konnten sich selbst im 11. Jahrhundert noch in der traditionellen karolingischen Form präsentieren, allerdings neben einer Vielzahl weiterer, zunehmend militärisch mächtig agierender Akteure.

97 Ein Graf Iring ist zwischen 889 und 907 belegt und scheint unter anderem zum königlichen Gefolge Arnulfs gehört zu haben (Chart. Sang. II, n. 712; Kehr, Urkunden Arnulfs [MGH DD Arn], nn. 64, 79, 148, 156, 162, 173; Schieffer, Urk. Ludwigs des K. [MGH DD LK], nn. 26, 30–31, 44, 53), danach taucht ein titelloser Iring noch 913 als Zeuge im Zürichgau auf (Chart. Sang. II, n. 823) und für die Zeit vor dem Grafen gibt es einen Iring als königlichen *missus* um 853 (Kehr, Urk. Ludwigs des Dt. [MGH DD LD], n. 66) sowie mehrere desselben Namens als Zeugen zwischen 828 und 876 (Chart. Sang. I, nn. 330, 345, 370; ebd. II, nn. 468, 580, 621). Dieser Graf Iring scheint in Bayern beheimatet gewesen zu sein (er wird bei Kehr, Urkunden Arnulfs, n. 148, mit dem bayerischen Markgrafen Liutpold genannt), während weitere Iringe durchaus zur alemannischen Elite gehört haben könnten. Zu Iring vgl. die Anm. bei Borgolte, Grafschaften, S. 185 f. Ein Zusammenhang zum sankt-gallischen Güterort *Irincheshusa* (Irgenhausen, Gemeinde und Bezirk Pfäffikon, ZH) wäre insbesondere beim Zeugen aus dem Zürichgau von 913 (Chart. Sang. I, n. 210) und jenen des 9. Jahrhunderts möglich, eine Verbindung zum ansonsten hauptsächlich im bayerischen Raum auftretenden Grafen ist jedoch unwahrscheinlich.

98 Ebd.

99 In St. Gallen ist Ernust nur in einer Königsurkunde von 903 nachweisbar (ebd. II, n. 772). Ausserhalb findet sich dieser beziehungsweise mehrere dieses Namens allerdings mindestens zwischen 889 und 959 mehrfach für den Sualafeldgau (Kehr, Urkunden Arnulfs [MGH DD Arn], n. 72; Schieffer, Urk. Ludwigs des K. [MGH DD LK], n. 82; Sickel, Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], n. 21; ders., Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], nn. 128, 204) sowie um 912 im Ibfgau (ders., Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], n. 9) und womöglich 962 im Gefolge des Königs in Rom (ders., Urkunden Ottos I. [MGH DD O I], n. 235).

100 Chart. Sang. II, n. 772.

101 Ebd. Selbst um 994 war noch ein Graf dieses Namens im Wormsgau tätig (Sickel, Urkunden Ottos III. [MGH DD O III], n. 156). Diese Familie stellte zudem immer wieder die dortigen Bischöfe.

102 Chart. Sang. II, n. 780. Der häufige Name Siegfried/Sigifrid lässt kaum Vermutungen bezüglich Herkunft des Mailänder Pfalzgrafen zu. Insbesondere bei diesem Amt wäre die Einsetzung eines königlichen Gefolgsmannes von nördlich der Alpen allerdings nicht unwahrscheinlich, wie auch Hlawitschka (Oberitalien, S. 264–268) vermutet, der Sigifrids ‹Laufbahn› seit 892 herleiten kann. Im nördlich angrenzenden Alemannien werden für die Zeit zwischen Mitte des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts gleich mehrere Sigifride als äusserst prominente Zeugen im Breisgau, Argengau und zuletzt auch im Thurgau genannt (Chart. Sang. II, nn. 416, 476, 495, 690, 715, 820), wenn auch keinem Sprössling dieser alemannischen Elitenfamilie wohl je der Sprung zum Grafenamt gelungen ist.

103 Ebd., n. 848. Eine Verbindung zu den prominent vertretenen Udalrichen im alemannischen Raum wäre denkbar.

104 Hechberger, ‹Graf, Grafschaft›, HRG II, Sp. 509–522.

Ausserhalb der urkundlichen Überlieferung lässt sich über die Grafschaft als Institution beziehungsweise über einzelne Grafen und ihre Aufgaben nicht viel aussagen, da selbst Grafen nur dann beispielsweise in einer Chronik genannt wurden, wenn sie in wichtiger Mission unterwegs waren, einen besonderen Part auf einem Feldzug oder am Königshof spielten, aus einer wichtigen Familie stammten, einen heldenhaften Tod starben oder einem schlimmen Verbrechen zum Opfer fielen. Daher verwundert es nicht, dass Herzöge (beziehungsweise *dux*-Nennungen) in der eingangs begründeten Auswahl an schwäbisch-alemannischen Chroniken deutlich häufiger vorkommen (155-mal) als Grafen (beziehungsweise *comes*-Nennungen: 78-mal).[105] In den *annales Alamannici*, die ohnehin keine grosse Auswahl und Anzahl an Titeln bereithalten, sieht es ähnlich aus. Acht *dux*-Nennungen[106] stehen sechs *comes*-Nennungen gegenüber, die zudem auch für Pfalzgrafen und Herzöge stehen könnten.[107] Besonders die Annalen sind für eine solche Auswertung also nicht repräsentativ zu verwenden. Dass im Bodenseeraum des 11. Jahrhunderts dennoch eine dem 9. und 10. Jahrhundert gar nicht so unähnliche Grafschaft vermutet werden kann, verdanken wir dem Umstand, dass sich die wenigen chronikal und anderweitig genannten Grafen einzelnen alemannischen Grafschaftsbezirken zuordnen lassen. Aufgrund der fehlenden urkundlichen Überlieferung, parallel zur historiografischen, bleibt vieles davon Spekulation, wenn auch gut begründete.

Zur gräflichen Gerichtsbarkeit

Grafenbezirke waren in erster Linie Rechtsbereiche. Bei einer Grafschaft handelte es sich demnach um eine Art Beauftragung zur gerichtlichen Verwaltung eines geografischen Bereichs, einer oder mehrerer Institutionen oder von Pfalzen durch eine höhere Instanz.[108] In vielen Fällen dürfen wir hierfür mit dem König als zumindest theoretisch einsetzender Gewalt rechnen. Einen grösseren königlichen Einfluss lässt sich lediglich bei der Einsetzung von Pfalzgrafen vermuten. Um 890 ist in der Baar eine gräfliche Versammlung (*placitum*) unter dem Vorsitz des Grafen Burchard[109] (*coram Burghardo comite*) nachgewiesen,[110] der zu dieser Zeit nicht nur in der westlichen Baar, sondern auch in Rätien ein Grafenamt bekleidete. Als Anwesende werden Personen der alemannischen Elite (*primores populi* beziehungsweise *optimates*) genannt, die zur Bekräftigung ihrer Meinung gar die Schwerter ziehen und wohl selbst Blut vergiessen würden, um dem rechtmässigen Entscheid der Versammlung

105 Lendi, Annales Alamannici, ann. 874, 907, 910–912, S. 180, 186, 188.
106 Ebd., ann. 787, 795, 870, 904, 907, 910, 915, S. 162, 168, 180, 186, 190. Darunter sind längst nicht alle Titelträger auch Herzöge einzelner (ost)fränkischer *regna*.
107 Als einziger weiterer Titel lässt sich die Bezeichnung des *maior domus* Pippin nennen (ebd., an. 714, S. 148).
108 Zur gerichtlichen und verwaltungstechnischen Durchdringung kleinerer oder der Grafschaft untergeordneter Bezirke und deren Versammlungen (*mallus*, *placitum*) vgl. folgenden Abschnitt.
109 Burchard, 890–† 911 Graf (vgl. Grafen Alemanniens im 10. Jahrhundert) wird hier noch als *filio Adalberti illustris* genannt (Adalbert der Erlauchte, 859–894 Graf), weshalb er sein Grafenamt wohl noch nicht lange innehatte.
110 Chart. Sang. II, n. 713.

Abb. 24: In einer von Notker Balbulus verfassten *notitia* zu einer Versammlung um das Jahr 890 drohen die Anwesenden gar mit dem Ziehen ihrer Schwerter (StiASG, Urk. Bremen 44).

zurück

Geltung zu verschaffen, wie der Schreiber dieser *notitia*, Notker Balbulus, mit leicht literarischem Einschlag betont:

> *Et his ita patratis, cum adhuc quidam de illis, qui se in illa ecclesia heredes ac dispositores haberi voluerunt, alii garriendo, alii musitando contradicerent, optimates eiusdem concilii apprehensis spatis suis devotaverunt, se hęc ita affirmaturos esse coram regibus et cunctis principibus usque ad sanguinis effusionem.*[111]

An erster Stelle wird unter den Zeugen der Vizegraf und kaiserliche *missus* Ruodbert genannt, der als einst enger Vertrauter Kaiser Karls III. neben dem Grafen Burchard als einer der einflussreichsten Männer Alemanniens angesehen werden darf.[112] Darauf folgt eine ganze Reihe von bedeutenden alemannischen Namen. Ein solches gräfliches *placitum* darf also durchaus als ein entscheidendes Gremium innerhalb Alemanniens angesehen werden.

Eine vergleichbare Entfaltung darf man sich womöglich unter dem *consilium* des ersten schwäbischen Herzogs Burchard I. im Jahr 924 vorstellen, das im Zusammenhang mit Burchards Italienfeldzug bereits erwähnt wurde.[113] Dieser Herzog verfügte als Sohn des mächtigen Markgrafen Burchard über eine sehr breite Machtbasis im Bodenseeraum, in der Baar und in Rätien, was wohl letztlich auch die Etablierung des neuen Herzogtums ermöglicht hatte. Darin darf aber keine Abtretung gräflicher Gerichtsbarkeit an den schwäbischen Herzog gesehen werden, insbesondere da nach Burchard I. immer wieder ‹landfremde› Herzöge folgten und wir mit den unten noch spezifischer ausgeführten *malli publici* über weitere Beispiele lokaler Versammlungen verfügen. Daran wird ersichtlich, dass sich unterschiedliche Rechtsbezirke und Zuständigkeiten in weltlicher und geistlicher Hinsicht durchaus überschneiden konnten. Für Bayern nennt Störmer in erster Linie die Gerichtsfunktion des *comes*, welche dieser auf Kriegszügen innerhalb der eigenen Gebiete selbst über aristokratische Vertreter des Heerbannes innegehabt habe. Des Weiteren sei er Stellvertreter des Königs und für das lokale militärische Aufgebot verantwortlich gewesen. Als Unterbeamten hätten ihm zudem *centuriones* und *decani* zur Seite gestanden,[114] Dienstleute also, die mit ähnlichen Kompetenzen ausgestattet gewesen sein müssen und die unten noch genauer betrachtet werden.[115]

Im 11. Jahrhundert nahmen die Grafen weiterhin eine wichtige Rolle in der Verwaltung und der wirtschaftlichen Ordnung ein. So dürften sie vielerorts die Aufsicht über Markt, Steuer, Münze, Zoll, Handel und Verkehr innegehabt haben.[116] Überall wo den Grafen eine königliche Legitimierung nachweisbar ist – beispielsweise über Grafenformeln in Urkundendatierungen –, lässt sich eine königliche Beauftragung und damit ein Auftrag zur Abhaltung von Gerichtsversammlungen vermuten. Seit dem Rückgang oder Verschwinden der Pfalzgrafen sowie der königlichen Gesandten

111 Ebd. Zur Identifizierung der Hand als jener des berühmten St. Galler Mönchs Notker Balbulus vgl. Erhart (ChLA CIX, n. 56). Vgl. ders., Oberwinterthur, S. 108.
112 Vgl. unten den Abschnitt zu Rektorat und Vikariat.
113 Vgl. die Eingangssequenz ins Kapitel Krieger und Waffenträger.
114 Störmer, Früher Adel, S. 392–394.
115 Vgl. den Abschnitt zu den Centenaren und Centurionen.
116 Schmid, Comes und comitatus, S. 207.

und ‹Kammerboten› im 10. Jahrhundert wuchs der Aufgabenbereich der gewöhnlichen ‹Gaugrafen› zwangsläufig an, wobei gewisse Bereiche auch vom neu gebildeten Dukat wahrgenommen wurden. Dass noch im 11. Jahrhundert Grafen für den Grossteil der alten karolingischen Gaue zu finden sind – wie unten weiter ausgeführt wird –, ist ein starkes Indiz dafür, dass sich an der lokalen Gerichtsbarkeit bis mindestens ins späte 11. Jahrhundert nicht viel geändert hat.

Versammlungen und Hoftage

Bezüglich der lateinischen Begriffsverwendung für Versammlungen lohnt sich neben der Betrachtung der Urkunden ein Blick in zeitgenössische Chroniken. So verwendet Ratpert in seinen *casus sancti Galli* Ende des 9. Jahrhunderts die Termini *concilium* und *placitus* abwechselnd für dieselben Ereignisse, wobei das Augenmerk im *concilium* mehr auf der eigentlichen Versammlung von Menschen zu ruhen scheint,[117] während *placitus* eher Hinweise auf den (Rechts-)Inhalt gewährt.[118] Den Terminus *conventus* behält er ausnahmslos dem klösterlichen Mönchskonvent vor.[119] Ekkehart IV. führt in seiner Fortsetzung der *casus* Mitte des 11. Jahrhunderts zudem den Begriff *colloquium publicum* an, den er wie Berthold von Reichenau ausschliesslich für Versammlungen ‹auf höchster Ebene› verwendet, so zur Königserhebung oder für herzogliche und königliche Hoftage.[120] Berthold bezeichnet mit *concilium* hauptsächlich die vom Papst einberufenen Versammlungen (Konzile).[121] Bertholds Lehrer Hermann von Reichenau unterscheidet in seiner Weltchronik praktisch durchgehend zwischen (hauptsächlich) kirchlichen (*sinodus*) und weltlichen (*conventus*) Versammlungen.[122]

In einer direkten Gegenüberstellung der für Versammlungen und Hoftage infrage kommenden Termini fällt auf, dass gewisse Begriffe zwar durchaus häufig genannt werden, jedoch nicht von allen Chronisten gleichermassen. So wird der fast ausschliesslich kirchliche Belange betreffende Begriff *sinodus/synodus* zwar etwa 30-mal in der Auswahl an Chroniken des 9. und 11. Jahrhundert genannt, doch ausschliesslich von den zwei späteren Chronisten des 11. Jahrhunderts, nämlich von Hermann und Berthold.[123] Dies dürfte einerseits ihrer Beschäftigung mit den

117 In den *annales Alamannici* beispielsweise steht *consilium* für eine Versammlung der Grossen des Reiches (Lendi, Annales Alamannici, an. 792, S. 166). Laut Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 100, Anm. 149) deckte *consilium* den ganzen Bereich zwischen freiwilliger Anhörung und notwendiger Zustimmung ab. Sie übersetzt den Begriff dabei sowohl als Rat(schlag) als auch im Sinne einer Ratsrunde (ebd., cap. 12, 18).

118 Vgl. Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 23–24.

119 Vgl. ebd., cap. 35.

120 Vgl. Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 49, 95, und Berthold, Chronicon II, an. 1076, S. 114. Letzterer bezeichnet eine Beratung innerhalb des *colloquium* als *consilium* (ebd.) und einen innerhalb einer Versammlung getroffenen Entschluss als *placitus* (ebd., S. 120).

121 Ebd., an. 1075, S. 80–82.

122 In der Schilderung einer Zusammenlegung von bischöflicher Synode und fürstlicher Versammlung im Jahr 951 in Augsburg wird dies besonders gut ersichtlich: *Sinodus 25 episcoporum magnusque totius regni principum conventus apud Augustam Vindelicam coadunatur* (Hermann, Chronicon, an. 951, S. 638).

123 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 432, 680, 685, 816, 819, 868, 870, S. 82, 96, 102, 106; Hermann, Chronicon, ann. 916, 948, 951, 972, 1035, 1043, 1046, 1049–1051, 1053, S. 632, 638,

Auseinandersetzungen und politischen Reibereien während des ‹Investiturstreits› geschuldet sein, könnte aber andererseits auch mit dem Erstarken des Papsttums zusammenhängen. Dagegen wird *consilium/concilium* nicht halb so oft in den Chroniken genannt, dafür von fast allen Chronisten gleichermassen und darf deshalb durchaus als der ‹zeitloseste› Begriff zur Bezeichnung von Versammlungen betrachtet werden, obgleich er – ähnlich wie *synodus* – meist kirchliche Versammlungen bezeichnet.[124]

Als häufigster Begriff für weltliche Versammlungen, Hoftage beziehungsweise einfache ‹Unterredungen›[125] zwischen dem König und seinen Grossen führt der Begriff *colloquium* mit etwa 40 Nennungen die Liste derartiger Bezeichnungen an und wird dabei von fast ebensovielen Chronisten verwendet wie *consilium*. Für *colloquium* zeichnet sich allerdings ein klarer Verwendungsschwerpunkt im 11. Jahrhundert ab.[126] Ein weiterer Begriff für derartige Hoftage und Versammlungen stellt *conventum* dar, was allerdings vor allem aufzeigt, wie stark die Verwendung einzelner Termini vom jeweiligen Chronisten abhängt, denn neben einer einzelnen Verwendung Ratperts im 9. Jahrhundert (für den Mönchskonvent) greift einzig Hermann von Reichenau im 11. Jahrhundert darauf zurück.[127] Für die etwas kleineren – meist lokalen – Versammlungen findet sich in den Chroniken die Bezeichnung *placitus/placitum*, welche ansonsten in Rechtstexten häufig anzutreffen ist. So ist sowohl bei Ratpert[128] im 9. als auch bei Hermann und Berthold im 11. Jahrhundert von *placitus/-um* die Rede. Unter einem *placitus* konnte allerdings auch eine etwas grössere Versammlung wie ein königlicher Hoftag verstanden werden, womit der Rechtscharakter dieses Begriffes überwogen haben dürfte. Im Sinne eines Hoftages findet sich dies in einer frühen Urkunde König Heinrichs I.: *actum ad [re]gale placitum in loco Seliheim nominato*.[129] Wie *placitus* gilt vor allem *mallus/mallum* als Bezeichnung für lokale (Gerichts-)Versammlungen. Doch während *mallus/-um* insbesondere in der Überlieferung rechtlicher Dokumente überdauert hat, findet sich dieser Begriff in der historiografischen Überlieferung gar nicht. Die

646, 668, 676, 680–682, 690–692, 702; Berthold, Chronicon II, ann. 1077–1079, S. 126, 226, 234, 238–240, 246, 256–258.

124 Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 4–5 (‹Landtag› des Warin und Ruthard); Notker, Gesta Karoli II, cap. 12, 17; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 24; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 99; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 418, 491, 699, S. 81, 84, 97 (meist kirchliche Konzile); Berthold, Chronicon II, ann. 1075–1076, 1079, S. 80–82, 114, 258.

125 Beispielsweise wird eine kleinere Beratung der Grossen mit dem König während eines grossen *colloquium* als *consilium* bezeichnet (ebd., an. 1076, S. 114).

126 Notker, Gesta Karoli I, cap. 16; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 49, 95 (‹Hoftag› der Herzogin Hadwig); Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 814, 838, 859, 870, 874, 882, 890, 892, S. 102–103, 105–108, 110; Hermann, Chronicon, ann. 1038, 1045, 1048, 1052, 1054, S. 672, 680, 686, 698, 706; Berthold, Chronicon II, ann. 1076–1079, S. 114, 118, 138, 152, 174, 178, 202–204, 212–216, 226, 240, 244–246, 252–264.

127 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 35 (Mönchsversammlung); Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 873, 887, 890, 899, S. 107, 109–111; Hermann, Chronicon, ann. 911, 926, 951, 1024, 1053, S. 630, 636–638, 662, 704 (darunter mehrere ‹Fürsten- und Reichstage›).

128 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 23; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 885, S. 109; Hermann, Chronicon, an. 1027, S. 664; Berthold, Chronicon II, ann. 1076–1077, S. 120, 124.

129 Sickel, Urkunden Heinrichs I. (MGH DD H I), n. 2.

zurück

kleinste chronikalisch auffindbare ‹Versammlung› stellt wohl das *convivium* – die Tischgesellschaft beziehungsweise die gemeinsame Tafel und das Gastmahl – dar, wobei einzig Notker und Ekkehart diesen Begriff verwenden,[130] während er beispielsweise in den *annales Alamannici* für ein vereinbartes Treffen zwischen Ostfranken und ungarischen Anführern in Bayern steht.[131]

Mit einem kurzen Blick auf die noch lange Zeit rezipierte *lex Alamannorum* aus dem frühen 8. Jahrhundert lassen sich einige dieser Bezeichnungen bereits früh in einem wichtigen Rechtstext finden. *Conventus* wird hier ebenfalls für Versammlungen genutzt, ein *placitus* bedeutet meist eine Gerichtsversammlung und der Begriff *mallus* wird wie in den Urkunden sowohl für das Ereignis der Versammlung als auch für den Ort derselben verwendet:[132]

> Die Versammlung [*conventus*] finde nach alter Gewohnheit in jeder Hundertschaft [*centine*] vor dem Grafen oder seinem Boten oder dem Zentenar statt. Dieser Gerichtstermin [*placitus*] finde am Samstag statt oder an welchem Tag der Graf oder Zentenar will, von sieben zu sieben Nächten, wenn der Friede im Land gering ist.[133]

Interessanterweise wird der Begriff *mallus* in den erzählenden Quellen nicht genutzt, obwohl er gemäss urkundlicher Überlieferung mindestens in der ‹Lokalpolitik› wohl weiterhin eine wichtige Rolle spielte. Zur Abhaltung von Gerichtsprozessen, als Sammelstellen für Abgaben und zur Verwaltung kann aus rein praktischer Sicht davon ausgegangen werden, dass sich unter den zahlreichen Besitztümern der Abtei St. Gallen in regelmässigen Abständen kleinere Zentralorte lokaler Herren und des Klosters befanden. In Gegenden mit dichter Besiedlung und zahlreichen abgabepflichtigen Besitztümern dürfte es mehr solche Orte gegeben haben als in besitzschwachen Gegenden.[134] Einen Hinweis auf einen offen im Gelände liegenden *mallus*-Ort erlaubt eine Urkunde vom 2. Mai 775, die *in campo, vbi dicitur Paumcartun publici* ausgestellt wurde.[135] Bereits Wartmann vermutete dahinter einen *mallus publicus*, der nicht allzu weit vom Güterort Wolterdingen[136] entfernt liegen dürfte.[137] *Mallus* darf also nicht nur als Ereignis, sondern vor allem auch als Ortsbezeichnung verstanden werden.[138]

130 Notker, Gesta Karoli II, cap. 6; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 13.
131 Lendi, Annales Alamannici, an. 904, S. 186.
132 Schott, Lex Alamannorum, S. 108–110.
133 Übersetzung von Schott (ebd., S. 109). *Ut conventus secundum consuitudinem antiquam fiat in omni centine quoram comite aut suo misso et quoram centenario, ipse placitus fiat die sabato, aut quale die comis aut centenarius voluerit de VII in VII noctes, quando pax parva est in provencia* (ebd., S. 108).
134 Davon wird im Abschnitt zu den *advocati* noch einmal die Sprache sein.
135 Chart. Sang. I, n. 72.
136 Wolterdingen, Stadt Donaueschingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Baden-Württemberg.
137 UBSG I, n. 63.
138 Wenn auch die eigentlichen Handlungen in den Wörterbüchern den Ortsbezeichnungen vorangestellt werden (vgl. MLLM, S. 826; Mlat Glossar, Sp. 231).

Maloo – Oberuzwil und seine Gerichtsstätte

In dieser Weise dienten beispielsweise auch die vogteigerichtlichen Orte Gossau sowie Oberuzwil als wichtige Zentralorte,[139] denn sie beherbergten solche Versammlungsplätze (*malli*), laut Gmür «die Gerichtsstätten der ehemaligen Hundertschaft».[140] Könnte ein solcher *mallus* in Oberuzwil gar als Ursprung der späteren Oberuzwiler Vogtei gesehen werden, wie es Benz andeutet? Dieser führt als Indiz eine Wiese an, die noch später als «im Malloh» in Pfandprotokollen auftauche.[141] Und tatsächlich taucht Oberuzwil in einer ganzen Reihe von frühmittelalterlichen St. Galler Urkunden als Actumort auf, wenn auch bei Übertragungen, die Oberuzwil selbst betreffen: *quod nos Roadinus, advocatus […], in publico mallo interpellavit, […]. Actum in ipsa villa, quę dicitur Uzzinuuilare, publice*.[142] In einer umfangreicheren Verleihung von Abtbischof Salomo, die ebenfalls Oberuzwil betrifft, wird 892 allerdings ein etwas ‹angemessenerer› Ort zur Ausstellung gewählt, nämlich die Kirche des nahegelegenen Henau in der heutigen Gemeinde Uzwil:[143] *Actum in Heninouua, in basilica publice*.[144] Darin wird auch der Unterschied klarer zwischen einem *mallus* an ‹altehrwürdiger› Stelle, die womöglich einer germanischen Thingstelle[145] nachempfunden werden kann,[146] und einem Ausstellungsort im religiösen Hauptgebäude einer Siedlung, was eher der Würde eines Bischofs entsprach.

Der Oberuzwiler *mallus* ist mit grosser Sicherheit noch heute über einen Flurnamen auffindbar. Eine erhöhte Stelle nördlich des heutigen Bettenauer Weihers trägt nämlich die verdächtig klingende Bezeichnung ‹Maloo› mit Betonung auf der letzten Silbe.[147] Ein weiterer gleichlautender Flurname östlich von Oberuzwil und Uzwil liegt zu weit von den alten Siedlungszentren entfernt und kommt deshalb eher für Oberbüren infrage, das ebenfalls St. Galler Ausstellungsort war.[148] Da Oberbüren allerdings nur einmal nachweislich Ausstellungsort war, dürfte Oberuzwil wohl als eigentlicher Zentralort der Region betrachtet werden, begrenzt unter anderem durch die benachbarten Zentralorte Jonschwil und Gossau. Zerlegt

139 Vgl. Benz, Rechtliche Zustände, S. 14.

140 Gmür, Hofrechte, S. 133. Vgl. in diesem Sinne Mayer, Grundlagen, S. 31.

141 Benz, Rechtliche Zustände, S. 14. Es sei zudem mit einem ‹Zentgericht› zu rechnen unter dem Vorsitz eines *centenarius* (ebd., S. 20).

142 Chart. Sang. I, n. 249. Ebenfalls als Ausstellungsort in ebd., n. 286; ebd. II, nn. 415, 535, 857.

143 Bis 1964 hiess die heutige Gemeinde Uzwil Henau. Im Zuge des Baus eines Bahnhofs zwischen Henau und Oberuzwil im Jahr 1855 entwickelte sich die Siedlung Uzwil. 1962 wurde das als Industriestandort dominierende Uzwil zum neuen Namensgeber der Gemeinde – mit Henau als altem Dorfkern (Bühler, ‹Uzwil›, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1398.php [4. 8. 2018]).

144 Chart. Sang. II, n. 727.

145 *Thing* steht in fränkischer Zeit neben dem älteren *mahal* und ab dem 12. Jahrhundert in Konkurrenz zum Begriff *gericht* (Weitzel, ‹Ding [Thing]›, LexMa 3, Sp. 1058). *Thin(g)/þing* ahd. für Gericht(-stag/-sverhandlung) aber auch Versammlung, Beratung und ‹Zusammentreffen› – dementsprechend *dingman* für Richter und ähnliche Funktionen sowie *t(h)ingon* für Gericht halten, verhandeln (Schützeichel, Ahd. Wörterbuch, S. 72 f.). Der Begriff wird im Bodenseeraum zu jener Zeit eigentlich nicht (mehr?) verwendet, im Gegensatz zu Skandinavien.

146 Sonderegger (Rechtssprache, S. 143) weist auf eine ahd. Übersetzung der *Lex Salica Karolina* hin, worin *ad mallum* mit *zi dinge* übersetzt wurde.

147 Zur genauen Ortsangabe vgl. Koordinaten: 725800, 255040 (CH1903) beziehungsweise 47° 26’ 02.9” N 9° 06’ 22.6” E (WGS 84).

148 Chart. Sang. II, n. 782.

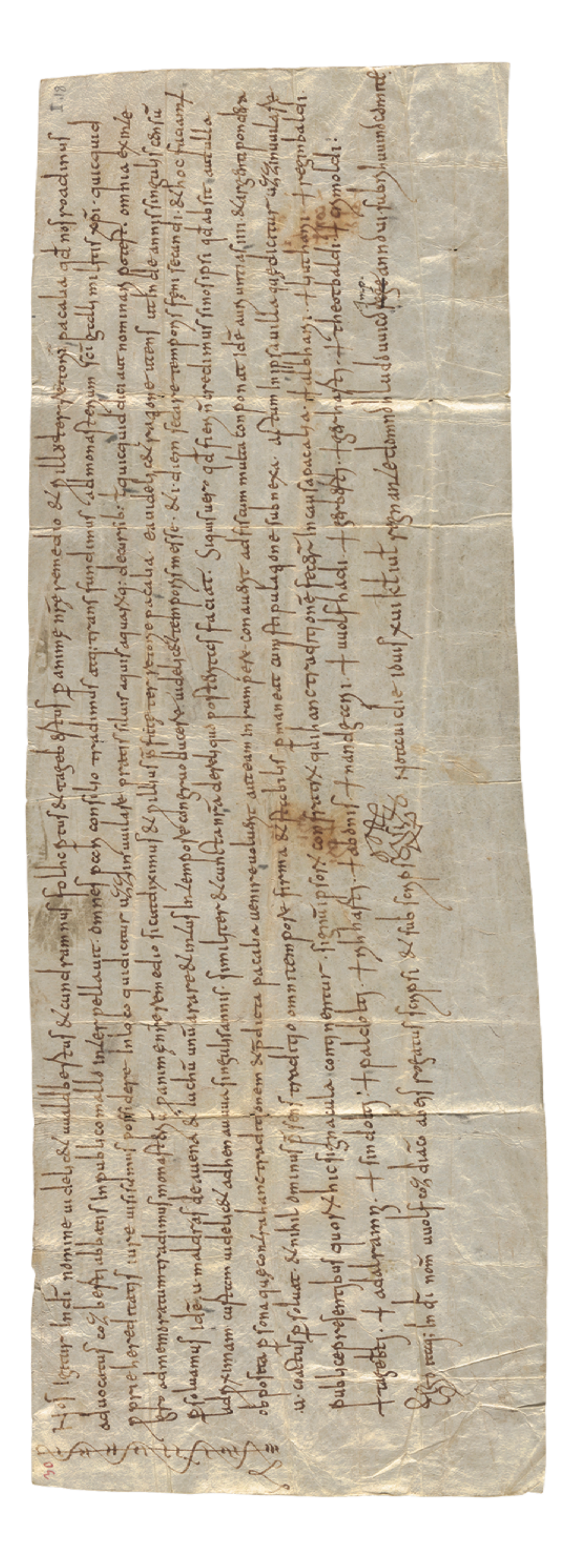


Abb. 25: Nennung einer Gerichtsstätte (*mallum*), die als Flurname Maloo bis heute in der Gemeinde Oberuzwil überdauert hat (StiASG, Urk. II 30).

man den *mallus*-Begriff in die zwei althochdeutschen Worte *maþla*[149] beziehungsweise *mahla/mahal*[150] (Gerichtsstätte/Stelle, an der etwas bezeugt wird; germanisch *mahla*)[151] und *lō* beziehungsweise *loh* (Wäldchen/heiliger Hain)[152] ergibt dies einen ziemlich mythisch klingenden alten Schwurort unter Bäumen (*mahal-lôh*) – eine Stelle ausserhalb des Dorfes im offenen Gelände mit einem Baum oder einer kleinen Baumgruppe, wo etwas verhandelt, entschieden oder Recht gesprochen wurde, und dies vor anwesenden Zeugen (*mahalen*: ein Übereinkommen treffen, bezeugen, sprechen).[153] Aus *mahalloh* wurde vereinfacht das *mahloh*, wie es in etwa in der von Benz angeführter Nennung in den frühen Pfandprotokollen auftaucht (*malloh*), und durch den h-Schwund im 13. Jahrhundert[154] wurde aus *ma(h)loh* schliesslich der heutige Flurname *maloó*.[155] Der Wortteil *mahal* als Gerichtsort und -versammlung wurde von den lateinisch schreibenden Mönchen als germanisches Lehnwort latinisiert zu *mallum* (ursprünglich neutrum, häufiger maskulin als *mallus* gebraucht)[156] und als solches gehört es heute zum selbstverständlichen mittellateinischen Begriff für eine lokale Versammlung freier Männer.[157] Es finden sich in anderer Kombination beispielsweise auch *mahlstat/mahalstat* (Gerichts-/Versammlungsstätte/-ort)[158] und *mallobergo* (Gerichts-/Versammlungsstätte an erhöhter Stelle).[159]

Bei einem *mallum* ist also von der Bedeutung her in jedem Fall von einer Stelle im offenen Gelände auszugehen. Die zwei heutigen Flurnamen *maloo* in Oberuzwil und Oberbüren sind in dieser Kombination wohl schweizweit einzigartig und dürften auch im weiteren deutschsprachigen Raum nur schwerlich zu finden sein. Orte, die als Lokalität für solche Versammlungen gedient haben, was häufig mit der Funktion des Ortes als Abgabestelle einherging, dürfen im Sinne der Zentralortforschung klar als Unterzentren betrachtet werden.[160] Interessant wäre an dieser Stelle noch eine weiterführende Untersuchung der rätischen *placita*, die noch bis ins 11. Jahrhundert eine selbstverständliche Stellung im Urkundeformular innehatten,[161] doch würde dies hier zu weit vom eigentlichen Thema ablenken.

149 Im Niederdeutschen wurde aus *maþl* während der zweiten Lautverschiebung ein *madal*, was für unsere Zwecke keine Rolle spielt, sich aber beispielweise für die Suche nach weiteren heutigen Flurnamen mit demselben Ursprung als wichtig erweisen könnte.
150 Lerchner/Schmid, Ahd. Wörterbuch V, Sp. 1248 f.
151 Starck/Wells, Ahd. Glossen, S. 394. Lück, ‹mallus, mallum›, HRG III, Sp. 1216–1218. Vgl. Sonderegger, Rechtssprache, S. 138, 140.
152 Schweizerisches Idiotikon III, Sp. 951. Bei Starck/Wells (Ahd. Glossen, S. 382) als Lichtung, Hain, womit das lateinische Pendant *lucus* aus dem indogermanischen urverwandt ist.
153 Ebd., S. 394; Lerchner/Schmid, Ahd. Wörterbuch V, Sp. 1249. Mhd. als *mahelen/mâlen* und Ableitungen wie dem *mâlboum* als Grenzbaum etc. (Lexer, Mhd. Wörterbuch, S. 132 f.).
154 Lerchner/Schmid, Ahd. Wörterbuch V, Sp. 1248 f.
155 Ich danke Herrn Prof. Dr. em. Stefan Sonderegger herzlich für seine Hilfe bei der sprachlichen Herleitung.
156 MLLM, S. 826 f.
157 Vgl. Sonderegger, Lat. und Ahd., S. 327.
158 Bach, Dt. Namenkunde, S. 406 f.; Fruscione, ‹Mahal, Mahlstatt›, HRG III, Sp. 1149–1151.
159 Ders., ‹Malbergische Glossen›, HRG III, Sp. 1210–1216.
160 Vgl. Kohl, Ländliche Zentren, S. 161 f., 164. Dieser betont dabei allgemein die Zentralität von Bezeichnungen mit dem urkundlich oft verwendeten Attribut *publicus/-a/-um* (*in villa publica* etc.).
161 Vgl. zum Beispiel BUB I, n. 181.

Rektorat und Vikariat – Ruodbert und das gräfliche Beamtentum

Die aus der Königsfamilie stammenden ‹Grafen› tauchen unter anderem als *rectores* in der Überlieferung auf, wie an einer Urkunde aus dem Jahr 871 zu sehen ist: *anno XXXIII Hludouuici regis et sub filio eius Karolo rectore*[162] *eiusdem pagi, in quo prefatae res sitae sunt, id est Prisicouue*. Borgolte spricht an dieser Stelle ausschliesslich von ‹Karls Rektorat› und davon, dass für diese Zeit von keinem Grafen die Rede sei.[163] Als Stellvertreter lassen sich aber Vertraute Karls vermuten, so beispielsweise ein *Ruadpertvm missum imperatoris in vicem comitis* von 882.[164] Zwar war Karl seit 876 ostfränkischer König, doch blieb sein Rektorat mindestens über die westliche Baar offenbar bestehen, während im Breisgau ab 886 ein Wolvene als Graf greifbar wird.[165]

Der ebengenannte Ruadbert/Ruodbert ist wohl identisch mit einem *presbitero necnon ministeriali nostro nomine Ruotberto*[166] aus dem Jahr 881 und dem oben erwähnten ersten Zeugen einer Gruppe von *primores populi*[167] um 890.[168] Diese grafengleiche Stellung führte gar zur Spezialform *sup vicario Ruadperto*[169] im Jahr 887. Ruodbert agierte damit als Stellvertreter (*vicarius*) in grafengleicher Stellung. Erstmals erwähnt wird Ruodbert als *presbiter nomine Ruodpertus atque custus capellae nostrae*, und zwar als Empfänger in einer Schenkungsurkunde von 880.[170] Karl schenkt darin seinem Priester und Kustos *in villa Ippinga mansos III cum omnibus iuste et legitime ad eosdem mansos aspicientibus*.[171] Nach dem Tod Karls werden seinem engen Vertrauten diese Schenkungen auf Fürsprache der Bischöfe von Passau und Freising (*per interventum Engilmari et Uualdonis venerabilium episcoporum*) sehr zeitnah vom neuen König Arnulf bestätigt.[172] Lieven sieht darin ein wesentliches Element der königlichen Herrschaftssicherung in Alemannien, womit Ruodbert zur Spitze der alemannischen Elite zu zählen wäre.[173] Sehr fraglich, theoretisch aber dennoch im Bereich des Möglichen, wäre eine Gleichsetzung mit einem *Ruopertus dux militum* in einer Urkundenabschrift des 11. Jahrhunderts im Staatsarchiv Luzern.[174] Im Zürcher Urkundenbuch wird diese Urkunde zwar gut begründet zu Ludwig dem Deutschen ins Jahr 853 gestellt, doch wäre auch Ludwig III. möglich. Zumindest ist in

162 Der spätere König und Kaiser Karl III.
163 Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 164. Vgl. Goetz, Dux und ducatus, S. 16–19, 32–35.
164 Chart. Sang. II, n. 649.
165 Wolvene, 886–902 Graf (ebd., nn. 690, 704, 715, 761; Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 299). Dieser Wolvene war womöglich ein Verwandter des Rheinauer Abts Wolvene, der sich in lokalen Übertragungen als *vir illustris* und Vertrauter des künftigen Königs Karl hervortat (UBZH I, n. 127).
166 Chart. Sang. II, n. 645.
167 Ebd., n. 713. Vgl. Abschnitt zur gräflichen Gerichtsbarkeit.
168 Ebd., n. 713. Sprandel sieht diese drei Personen als identisch an (Sprandel, Verfassung, S. 120).
169 Chart. Sang. II, n. 695.
170 Ebd., n. 642. Zum Priester Ruodbert vgl. Fleckenstein, Hofkapelle, S. 192–194; Wieners, Capellae regiae, S. 174.
171 Chart. Sang. II, n. 642.
172 Ebd., n. 701.
173 Lieven, Aadorf, S. 12; Zettler, Adalbert, S. 199 f. Ein ähnliches Phänomen lässt sich unten bei den alemannischen Funktionären bezogen auf den *fidelis* Anno wiederfinden.
174 UBZH I, n. 67.

geografischer Nähe zum obengenannten Ruodbert eine Namensähnlichkeit gegeben – ob nun familiär begründet oder nicht –, die auf enge Vertraute des Königs in Alemannien hindeutet, mit grafenähnlicher Funktion und breitem Kompetenzbereich (Heerführer).[175] Ein Ruodbert oder mehrere desselben Namens werden in der zweiten Hälfte des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts auch mehrfach als Tradenten sowie in Zeugenlisten als *praepositi* und als *advocati* im Thur- und Zürichgau genannt.[176] – Der Name scheint also nicht nur in der Baar, sondern auch südlich des Bodensees vorgekommen zu sein. Vielleicht zeigt sich die gute Herkunft des Ruodbert beziehungsweise der Ruodberte auch daran, dass so viele dieses Namens als Mönche, Subdiakone, Pförtner, Pröpste und Dekane im Kloster St. Gallen auftauchen.[177] Zur alemannischen Elite dürfte er auf jeden Fall gehört haben, und zwar auf derselben Ebene wie die unten genannten schwäbischen Magnaten Othere, Anno oder Babo. In diesem Sinne kann wohl auch von einer Verwandtschaft mit den beiden Grafen desselben Namens Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts ausgegangen werden.[178] Wohl völlig von obigem Ruodbert zu trennen sind hingegen die rheinfränkischen beziehungsweise später westfränkisch-burgundischen Ruodberte/Roberte, deren bekanntester Vertreter ‹Robert der Tapfere› in Hermanns Weltchronik genannt wird.[179]

Verständlicherweise wurde der Begriff *vicarius* vielerorts auch ganz allgemein zur Bezeichnung einer Stellvertretung genutzt (+ *Ego Vvalthram famulus sancti Galli, vicarius Cozaldi prępositi scripsi*)[180] und war dementsprechend keine ausschliessliche Bezeichnung für einen in der Forschung häufig als ‹Vizegraf› bezeichneten *vicarius* (*in comitatu Adalperto comite, sub vicario Odalricho*).[181] Dennoch findet sich der Begriff häufig in diesem Kontext. So sollen im Westfrankenreich des 10. Jahrhunderts *vicarii* gemäss Sprandel meist Unterbeamte von Grafen mit der Verfügungsgewalt über jeweils etwa 15 kleine Dörfer gewesen sein.[182] Und auch für das Ostfrankenreich des 9. Jahrhunderts finden wir dank Notker Balbulus einige Beispiele anderer *vicarii* beziehungsweise für die neutralere Verwendung dieses Begriffs. In seinen *gesta Karoli* zählt er unter anderem Stellvertreter für Herzöge, Tribune und Centenare auf,[183] und auch in der Stellvertretung von Grafen sind solche zu finden (*vicarios et officiales*).[184] Zumindest lässt sich dadurch

175 Schnyder (Innerschweiz, S. 9 f.) stellt ihn zu Ludwig dem Deutschen, mit dem er verwandt gewesen sein soll.

176 Z. B. Chart. Sang. II, nn. 408, 431, 445–446, 456, 459, 462, 465, 473–474, 484, 486, 491–492, 502, 518, 530, 532, 549, 552, 554, 560–561, 567, 577, 579, 612, 642, 644–645, 649, 662, 691, 695, 701, 674, 717–718, 758, 771, 798, 805, 809, 817, 820–821, 838, 842, 844.

177 Vgl. die acht Mitglieder dieses Namens im St. Galler Konvent bei Dohrmann (Vögte, S. 34, 142).

178 Ruadbert, 800, 806–814 Graf sowie Ruadbert, 773–800 Graf.

179 *Ruodpertus fortissimus de regno Karoli comes […]* (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 867, S. 106).

180 Chart. Sang. II, n. 754. Wie in vorherigen Fällen ist unter dem *famulus* kein Höriger, sondern schlicht wörtlich ein Knecht des heiligen Gallus zu verstehen.

181 Chart. Sang. II, n. 579.

182 Sprandel, Gesellschaft, S. 90.

183 *[…] ducibus, tribunis et centurionibus eorumque vicariis* (Notker, Gesta Karoli II, cap. 21).

184 Ebd. I, cap. 30.

zurück

beobachten, dass *vicarii* im ‹offiziellen› karolingischen Verwaltungsapparat vorkamen. Bei Ekkehart IV. werden sowohl der St. Galler Abt als Vertreter des heiligen Gallus als auch Herzogin Hadwig als Vertreterin des Königs in Schwaben mit diesem Terminus bedacht.[185]

Rector wird in den ausgewählten erzählenden Quellen allgemein für Vorsteher jeglicher Art verwendet, darunter Karl der Grosse als *rector et imperator*[186] sowie Kloster-, Bistums- und sonstige Kirchenvorsteher.[187] Sehr viel häufiger ist dieser Begriff allerdings in den St. Galler Urkunden anzutreffen. Dabei machen ebenfalls die Bezeichnungen für den St. Galler Abt oder andere Kirchenobere beziehungsweise Vorsteher von Klöstern und Bistümern die Mehrheit aus,[188] darunter beispielsweise Bischof Egino von Konstanz (782–811), der zwar nicht Abt von St. Gallen war, aber als dessen *rector* auftrat (*Agino, Constantiensis urbis deo iubente antestis et rector monasterii sancti Gallonis*)[189] und aufgrund von umstrittenen Zuständigkeiten in Konflikt mit der Abtei geriet. *Rector* erscheint allerdings auch als Bezeichnung für den Vorsteher einer städtischen Siedlung, dabei sticht vor allem eine Formulierung aus einer Immunitätsbestätigung König Konrads für St. Gallen heraus, die *rectores loci illius veluti in Constantia civitate* nennt.[190] Schaab meint zu diesem ‹Vorsteher› der *civitas* Konstanz: «Im Auftrag des Bischofs übte im Hochmittelalter der Stadtammann, vielleicht schon 912 als rector erwähnt, Gewerbeaufsicht und Niedergericht in der Marktsiedlung aus.»[191] Einem ähnlichen, jedoch nicht städtischen, sondern zentralörtlichen *rector* namens Heitar, der als Vorsteher in einem öffentlichen *placitum* zugleich als *advocatus* des St. Galler Abtes fungierte, begegnen wir in einer in Uznach um 876 ausgestellten Urkunde (*a venerabili abbate Hartmoto et advocato eius Heitar rectoribusque ipsius loci in publico placito*).[192] *Rector* ist also primär als ‹Vorsteher› zu verstehen, worunter im klassischen Fall Bischöfe und Äbte, aber eben auch Verweser, gräfliche Herrscher sowie Stadt- und Ortsvorsteher (‹Ammänner›) fallen konnten.

185 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 49, 95.
186 Notker, Gesta Karoli I, cap. 26.
187 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 22; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 236, S. 77; Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 228.
188 Chart. Sang. I, nn. 11, 13, 20, 27, 29–30, 33–35, 37, 39, 45–47, 50, 67–72, 79–80, 87, 90–91, 93, 95, 99, 102, 111, 113, 118–119, 121, 126, 128, 131–132, 134, 141–142, 144, 147, 149–150, 153–154, 161–162, 164–165, 168, 175, 185–188, 192–193, 199, 201–202, 206, 215, 217, 220–221, 223, 226, 234, 237, 251, 276, 287, 294, 296, 309, 325–326, 329, 345, 359, 361, 364, 369, 390, 393; ebd., II, nn. 397, 405, 407, 423, 437, 441, 448, 450, 452, 461, 469, 472, 485, 495–496, 501, 504, 529, 532, 534, 539, 554, 557–558, 563–564, 566, 568, 578, 581–583, 586, 592, 600, 604, 611, 619, 625, 637, 652, 673–674, 678, 688, 690, 701, 703, 714, 723, 727, 729, 750, 754–755, 767, 775, 777–778, 781, 788, 794, 799–800, 802, 816, 820, 856; ChLA CXX, n. 43.
189 Ebd. I, n. 132, sowie ähnlich ebd., n. 149, und anderes.
190 Ebd. II, n. 816. Vgl. hierzu Kramml, Konstanz, S. 289; Maurer, Konstanz, S. 62.
191 Schaab, Reichsstädte, S. 762. Ein Markt dürfte spätestens unter Abtbischof Salomo III. (890–919) bei St. Stephan eingerichtet worden sein (Klöckler/Röber, Marktwesen, S. 249 f.).
192 Chart. Sang. II, n. 624.

Pfalzgrafen und Königsboten

Abgesehen von der Unterscheidung zwischen Grafen und grafenähnlichen Funktionen sind im Verhältnis zum Königtum noch zwei weitere Ämter und Funktionen zu nennen, nämlich das Amt der *comites palatii* sowie die Beauftragung als *missi dominici* beziehungsweise *camerae* (*nuntii*). Letztere tauchen besonders präsent im Zusammenhang mit Ekkeharts IV. Schilderung zum Kampf um die Oberherrschaft in Schwaben in den ersten zwei Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts auf und werden in jenem spezifischen Umfeld noch genauer im Abschnitt zum Zentral- und Konfliktort Stammheim aufgezeigt. Beide Ämter standen vermutlich in noch engerem Zusammenhang mit der königlichen Machtausübung vor Ort als beispielsweise die Grafen- oder später auch Herzogsämter, welche zunehmend eine stärkere lokale Verbindung aufwiesen als die königlichen Gesandten (*missi*). Hierunter zählt Lorenz sowohl die Königsboten (vornehmlich «auf dem Land») als auch die Pfalzgrafen (ortsgebunden mit Pfalz als Residenz).[193]

Ganz traditionell hielten die Pfalzgrafen ein königliches Hofamt inne und sorgten unter anderem für die Unterbringung des Herrschers in einer der zahlreichen Pfalzen im Reich,[194] wovon es laut Werner rund 200 gegeben haben soll. Zusammen mit den über 600 *fisci* und den zahlreichen Reichsklöstern, welche die Hauptlast der königlichen Gastung trugen, machte dies knapp 1000 königliche Stützpunkte aus. Diese Pfalzen dürften daneben für die Aufzucht von Pferden, für die Produktion und Lagerung von Waffen und Spezialausrüstung und für die Verwaltung der umliegenden Fiskalgüter verantwortlich gewesen sein.[195] Waffen, Spezialausrüstung und Pferde waren ansonsten am ehesten in den umliegenden Klöstern zu finden. Natürlich musste das Vorkommen von Pfalzen noch nicht bedeuten, dass nun in jeder dieser Anlagen ein Pfalzgraf sass, aber zumindest dürfte es für jede grössere Verwaltungseinheit wie das Gebiet des Herzogtums Schwaben zumindest einen solchen gegeben haben.[196]

So könnten Pfalzgrafen zwar durchaus eine wichtige Rolle im Geschehen einer Region gespielt haben, das dürfte aber vor allem am Amtsinhaber selbst gelegen haben, denn selbst in karolingischer Zeit werden Pfalzgrafen nur in Ausnahmefällen in der Überlieferung genannt, beispielsweise beim Tod in der Schlacht (Gozbert † 910 im Kampf gegen die Ungarn)[197] oder bei Amtsübertretungen (Erchanger, 910–† 916/917 Pfalzgraf, Kammerbote).[198] Für Schwaben sind des Weiteren nur noch

193 Lorenz, Pfalzgrafen, S. 205 f.

194 Rösener, Hofämter, S. 535, 537, 540.

195 Werner, Heeresorganisation, S. 818 f.

196 Vgl. Clavadetscher, Wolfinus, S. 155 f.

197 *Ungari in Alamanniam bello insperato multos occiderunt et Gozpertus comes occisus* (Lendi, Annales Alamannici, an. 910, S. 186). Dieser Pfalzgraf dürfte mit einem lokal verankerten Grafen aus der westlichen Baar beziehungsweise dem Nibelgau identisch gewesen sein (Gozbert, 856–910* Graf; vgl. Grafenlisten) und war Laienabt von Rheinau (Clavadetscher, Wolfinus, S. 156).

198 *Erchangarii comitis palatii* (Sickel, Urkunden Konrads I. [MGH DD K I], n. 11). Erchanger war wohl vor allem aufgrund der dringenden Notwendigkeit nach dem Tod des vorherigen Pfalzgrafen und der weiterhin bestehenden Ungarnnot zum Pfalzgrafen erhoben worden (Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 81).

zurück

zwei weitere Personen als Pfalzgrafen nachweisbar, nämlich ein Ruadolt um 854[199] und ein Bertold für die Zeit zwischen 880 und 897, wobei eine Verwandtschaft mit dem im Bunde mit Pfalzgraf Erchanger stehenden Bertold (909–† 916/917 Graf, Kammerbote) möglich scheint.[200] Clavadetscher hatte diesbezüglich bereits eine Verwandtschaft zwischen Ruadolt (Vater) und dem älteren Bertold (Sohn) vermutet,[201] was bedeuten würde, dass das Pfalzgrafenamt in der kurzen Zeit, in der es überhaupt existiert hat, gar erblich gewesen sein könnte; ein Nachweis scheint kaum möglich.[202] Zusammen mit Bertold hatte Erchanger als Graf der königlichen Pfalz Bodman versucht, seine Macht über Alemannien zu erweitern. Infolgedessen kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Erchanger und dem mächtigen Abtbischof Salomo III., der ebenfalls als Stellvertreter des Königs in Alemannien galt,[203] woraufhin der Bischof durch den Pfalzgrafen und seine Anhänger festgesetzt wurde.[204] Damit attackierte dieser jedoch einen Mann, der zugleich Kanzler des Königs war, was zur Enthebung Erchangers von dessen Pfalzgrafenamt und seiner Verbannung durch den König führte.[205] An dieser Stelle kollidierten zwei königliche Beauftragte aufgrund ihrer eigenen Ambitionen, was den Pfalzgrafen das Leben kostete, während der Abtbischof kurze Zeit später eines natürlichen Todes starb und somit einem neuen ‹alemannischen Schutzherrn› Platz machte, einem *dux*.

Durch die Neuerrichtung des schwäbischen Herzogtums zwischen 917 und 919 durch Burchard I. sollte es nämlich keine weiteren Pfalzgrafen in Schwaben mehr geben und der neue Herzog betrachtete die königlichen Fiskalgüter als Herzogsgüter. Das Pfalzgrafenamt als königliches Machtinstrument, das allerdings mehr und mehr repräsentativen Charakter annahm, musste dadurch den faktischen Machtträgern vor Ort, den Grafen, Platz machen. Womöglich hatten Pfalzgrafen bis dahin Teile der regionalen Aufgebote dem königlichen Heer zugeführt[206] – so könnte man zumindest vermuten, nachdem Pfalzgraf Gozpert an der Spitze eines alemannischen Aufgebots gegen die Ungarn gefallen war. Da wir sonst aber keine Kunde von derartigen Ereignissen haben, dürfen wir wohl davon ausgehen, dass sich die lokalen Aufgebote unter ihren Äbten, Bischöfen und Grafen selbst dem König angeschlossen haben. Dass mit Erchanger zu Beginn des 10. Jahrhunderts überhaupt ein Pfalzgraf derart mächtig auftrat, könnte mit der Schwäche des karolingischen Königtums und dem Wechsel zur Königsherrschaft

199 *In comitatu Ruadolti comitis palatii* (Chart. Sang. II, n. 449; vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 225; Lorenz, Pfalzgrafen, S. 206 f.). Für die Zeit vor der Mitte des 9. Jahrhunderts vermutet Lorenz (ebd., S. 233) nämlich keine ‹provinzialpfalzgräfliche› Stellung, sondern eine ‹hofpfalzgräfliche›, weshalb Pfalzgrafen – sofern es sie überhaupt schon gab – im grösseren Kontext nicht vorkommen.

200 Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 79 f.

201 Clavadetscher, Wolfinus, S. 155.

202 Lorenz (Pfalzgrafen, S. 208 f.) hält dies für sehr unwahrscheinlich.

203 Zum Übergriff an Salomo und dem damit verbundenen Sakrileg vgl. Fichtenau, Lebensordnungen, S. 224.

204 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 17–18.

205 Borst, Pfalz Bodman, S. 241; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 84.

206 Vgl. Lorenz, Pfalzgrafen, S. 207 f.

Konrads I. zusammenhängen.[207] In der weiteren zeitgenössischen Überlieferung taucht ein *comes palatii* lediglich einmal in Notkers *Gesta Karoli* am Hof Karls des Grossen auf[208] sowie dreimal im 11. Jahrhundert in den Chroniken von Hermann[209] und Berthold.[210] Bei den drei Pfalzgrafennennungen aus dem 11. Jahrhundert handelt es sich allerdings um die letzten Pfalzgrafen von Lothringen, dem späteren Pfalzgrafenamt bei Rhein, einer mit den schwäbischen Pfalzgrafen des 9. Jahrhunderts nicht vergleichbaren Herrschaft.

Noch weniger als Beamte fassbar sind die *missi dominici* beziehungsweise *camerę nuntii*. Hier wird neutraler von einer Beauftragung, einer Funktion, gesprochen. Der oben erwähnte Kammerbote Bertold trat an der Seite des Pfalzgrafen Erchanger laut Ekkehart IV. sehr machtvoll und selbstbewusst gegenüber Abtbischof Salomo III. auf[211] und verweigerte gar die direkten Anordnungen des Königs, dessen Vertreter er doch eigentlich sein sollte. Laut den Amtshandlungen eines früheren Königsboten (*missus domni/regis*), dem Grafen Hildebold (867–893 Graf), hatten Königsboten unter anderem Gerichtssitzungen im Namen ihres Herrn durchzuführen[212] und sorgten damit zugleich für die Durchsetzung und Bewahrung des ‹königlichen Friedensschutzes›.[213] Dass dieser Hildebold zugleich Graf – wahrscheinlich ausserhalb Alemanniens – war, dürfte die Annahme bestätigen, dass es sich nur um eine Funktion handelte, während das Grafenamt als eigentliche ökonomische Grundlage diente. Vermutlich können die an späterer Stelle noch ausführlicher behandelten *fideles* und anderen Gefolgsleute des Königs in gewisser Weise ebenfalls als solche Königsboten gesehen werden, doch taucht diese Formulierung nur sehr selten auf. Der Begriff *camerae* für Kammerboten taucht in der erzählenden Überlieferung Schwabens überhaupt nur zweimal, und zwar bei Ekkehart IV. zur Bezeichnung oben genannter ‹Verschwörer› Bertold und Erchanger auf.[214]

207 Jahn, Bayerische Pfalzgrafen, S. 114. Zur Übergangszeit und «dem letzten Karolinger» Konrad vgl. Busch, Karolinger, S. 51 f.
208 Notker, Gesta Karoli II, cap. 6.
209 Pfalzgraf Otto von Lothringen, seit 1045 Herzog von Schwaben (Hermann, Chronicon, an. 1045, S. 678).
210 Pfalzgrafen Heinrich I. und Hermann II. von Lothringen (Berthold, Chronicon II, ann. 1060, 1077, S. 50, 150).
211 Vgl. unten die Ausführungen zum Zentral- und Konfliktort Stammheim.
212 *Hildeboldus missus / Hilteboldi comitis / missus domni regis* (Chart. Sang. II, nn. 556, 692; UBZH I, n. 159; vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 143).
213 Kaiser, Friedenswahrung, S. 58 f.
214 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 11–12. Für die Bezeichnungen rund um *missus* vgl. den Abschnitt zu den Boten und Gesandten im Kapitel zur Dienstmannschaft. Damit werden nämlich praktisch ausschliesslich Nachrichtenüberbringer und kaum Beauftragte oder ‹Botschafter› bezeichnet.

zurück

3.1.2 Graf und Grafschaft im 11. Jahrhundert

Da die urkundliche Überlieferung für das 11. Jahrhundert – wie oben gezeigt – mit beispielsweise nur vier Privaturkunden in St. Gallen nicht wirklich für eine weiterführende Interpretation taugt, tappen wir hinsichtlich der Entwicklung von Grafschaft und Grafentitel grösstenteils im Dunkeln.[215] Auch für die Grafschaftsbezirke lassen sich nur Vermutungen anführen. Im Gegensatz zur vorhin angeführten Theorie, dass die Kompetenzen der Grafen im 10. Jahrhundert womöglich grösser wurden, scheinen die Grafenrechte im 10./11. Jahrhundert zunehmend an kleinere Gebietseinheiten und für kleinere Aufgabenbereiche vergeben worden zu sein; kurz: die Grafschaften – die in erster Linie Gerichtsbezirke waren – sollen zunehmend kleiner geworden sein. Selbst kleinste Immunitätsbezirke sollen mit gräflichen Rechten ausgestattet worden sein, sodass die Grafschaft des 11. Jahrhunderts laut Hoffmann eine äusserst heterogene und durch historische Zufälle entstandene Gebietsmasse gewesen sei.[216] Der Grafentitel wurde im 11./12. Jahrhundert verstärkt zur Standesbezeichnung verwendet[217] und die Grafschaften fielen durch Ämterkumulation der lokalen Aristokratie dem Aufbau eigener Herrschaften zum Opfer – soweit die Theorie.[218] Im Gegensatz dazu lassen sich noch bis ins späte 11. Jahrhundert praktisch alle ‹alten› karolingischen Grafschaften Alemanniens finden, wie unten zu sehen sein wird. Allerdings dürften sich die Grafenrechte intern zunehmend verändert haben, und neben der königlichen Beauftragung und dem gerichtlichen Vorsitz kamen weitere *comitatus*-Berechtigungen sowie Burgen, Abteien und Propsteien hinzu.[219]

Comitate in bischöflicher und herzoglicher Hand

Ausserhalb der sankt-gallischen Überlieferung finden sich für Alemannien Hinweise bezüglich Grafschaftsvergaben – wenn nicht gar Grafschaftsverteilungen – aufgrund von politischem Kalkül.[220] In den Auseinandersetzungen zwischen König und Reformpapsttum scheinen königstreue alemannische Bischöfe und andere Aristokraten mit Grafschaften ausgestattet worden zu sein. Offensichtlich wird dies in der Verleihung einer Grafschaft im Breisgau an die Strassburger Bischofskirche um 1077, die zuvor dem schwäbischen Herzog Berthold abgesprochen worden war.[221]

215 Vgl. Wagner, Transformation, Abs. 11 f.

216 Hoffmann, Grafschaften, S. 456–460.

217 Im Westfrankenreich soll sich zur selben Zeit eine vergleichbare Tendenz abgezeichnet haben und Poly/Bournazel (Mutation, S. 7) sprechen davon, dass die lokalen Aristokraten durch den Versuch, das eigene Ansehen zu verbessern, nach immer höheren Ämtern strebten, um an ‹standesgemässe› Titel zu gelangen, welche zunehmend vererbt wurden. Dies wiederum untergrub die eigentlichen Ämter und trug zur verstärkten Dezentralisierung im Gesamtreich bei.

218 Maurer, Schwarzwald, S. 120, 124. Vgl. hierzu die Untersuchungen unten.

219 Hoffmann, Grafschaften, S. 459.

220 Der folgende Abschnitt entspricht im Wesentlichen einem online publizierten Vortrag (Wagner, Transformation, Abs. 4). Der Titel ist absichtlich an den Aufsatztitel Hoffmanns (Grafschaften in Bischofshand) angelehnt.

221 *Unde ob interventum principum nostrorum episcoporum, comitum et aliorum fidelium nostrorum, precipue autem ob fidele servitium Werinheri duci iusto iudicio sublatum cum omnibus appenditiis legum sanctae Mariae Argentinensi in proprium tradendo firmavimus firmando tradidimus, ea conditione ut*

Grafschaften waren bereits zuvor aus königlicher Hand gegeben worden, womöglich um die geografisch nähere Vergabe und Kontrolle durch königliche Vertreter wie Bischöfe zu gewährleisten. Für das Jahr 1041 ist ein Transsumpt aus dem 14. Jahrhundert überliefert, wonach König Heinrich III. der bischöflichen Kirche Basel die Grafschaft Augst im Augstgau verlieh,[222] und 1080 soll Heinrich IV. demselben Empfänger für treue Dienste die Grafschaft Härkingen im Buchsgau[223] übertragen haben.[224] Interessant ist primär, dass die Aufsicht über einen derartigen Gerichtsbezirk also selbst Ende des 11. Jahrhunderts noch vom König vergeben werden konnte und die Grafschaft somit noch im 11. Jahrhundert als königliches Amt betrachtet werden kann.[225] Dem Wortlaut zufolge scheint es sich nämlich nicht um die Vergabe eines *beneficium* gehandelt zu haben,[226] sondern um eine Besitzübertragung (*in proprium tradere*).[227]

In welchem Verhältnis die Grafen beziehungsweise die Grafschaftsbezirke zum ostfränkischen Königtum während des 10. Jahrhunderts standen, lässt sich an einem Ausschnitt aus Thietmars Chronik erahnen: *Gerhardus, comes Alsacie, accepto a rege quodam comitatu prefati ducis [Herimannus dux], cum domum rediret.*[228] Der Elsässer Graf Gerhard war vom König also mit einer schwäbischen Grafschaft belehnt worden, welche eigentlich unter der Verfügungsgewalt des Herzogs von Schwaben stand.[229] Maurer vermutet dahinter eine direkte Belehnung, die ansonsten durch den Herzog als königlichen Stellvertreter getätigt wurde. In der herzoglichen Praxis sieht er eine relativ weitgehende Verfügungsgewalt des schwäbischen Herzogs über das Fiskalgut. Dazu gehörten königliche Pfalzen, Burgen und Münzstätten (Zürich, Breisach und Esslingen) ebenso wie Grafschaften, «die der König dem Herzog entweder zur eigenen Verwaltung oder aber zur Weiterleihe übertrug».[230] Die Übertragung einer

idem Werinherus episcopus suique successores eunden comitatum omni aevo potestative possideant (Gladiss, Urk. Heinrichs IV. [MGH DD H IV], n. 298).

222 *[...] pro nostra salute quendam nostre proprietatis comitatum Augusta vocatum in pagis Ougestgouue et Sigouue situm pretitulate Basiliensi ecclesie [...] in proprium tradidimus* (Bresslau, Urkunden Heinrichs III. [MGH DD H III], n. 77).

223 Der Buchsgau in der Region Solothurn/Olten war zuvor Teil des Augstgaus. Der *comitatus* Härkingen wiederum zeigt, dass im 11. Jahrhundert auch innerhalb solch kleiner Bezirke noch kleinere Gerichtsbezirke mit Grafschaftsrechten existieren konnten (Gamper, ‹Buchsgau›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8463.php [4. 8. 2018]).

224 *[...] ad ecclesiam Basiliensem, [...] comitatum nomine Harichingen in pago Buhsgowe situm cum omnibus appendenciis comitatus in proprium tradendo firmavimus firmando tradidimus* (Gladiss, Urk. Heinrichs IV. [MGH DD H IV,2], n. 327). Für ausserschwäbische Fälle dieser Art vgl. Bresslau, Urkunden Heinrichs II. (MGH DD H II), n. 168; ders., Urkunden Konrads II. (MGH DD K II), n. 178; Gladiss, Urk. Heinrichs IV. (MGH DD H IV,1), n. 242; ebd. (MGH DD H IV,2), n. 424.

225 Auch Jussen (Franken, S. 86) hält eine Lehnsbindung für unwahrscheinlich und sieht darin schlicht ein Amt. Maurer (Schwarzwald, S. 106 f.) ist sich der Grafenrolle als Vertreter des Königs im Hochmittelalter nicht ganz so sicher.

226 Hinter die in der Forschung verbreitete Meinung von Herzogtümern und anderer vom König vor dem 12. Jahrhundert als Lehen vergebenen Ämter stellt Dendorfer (Lehnswesen im Hochmittelalter, S. 13, 29, 37) ein grosses Fragezeichen.

227 Bresslau, Urkunden Heinrichs III. (MGH DD H III), n. 77.

228 Thietmar, Chronicon V,21.

229 Zu Grafschaft und Herzogtum im Elsass vgl. Zotz, Breisgau, insbesondere S. 50 f., 115–117, 134 f., 178.

230 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 142–144.

zurück

eigentlich dem Herzog zugehörigen Grafschaft kann allerdings auch als Zeichen der Missgunst verstanden werden und wirft ein Licht auf das Verhältnis zwischen König, Herzog, Grafen und den weiteren schwäbischen Vasallen.[231] Der König konnte demnach einem opponierenden Herzog dessen Machtgrundlage entziehen.[232] Wie am Ende der Untersuchungen beim Begriff *marchio* zu sehen sein wird, musste dies allerdings nicht zwangsläufig bedeuten, dass eine offizielle königliche Aktion auch faktisch Konsequenzen hatte: Als während des ‹Investiturstreits› zugleich zwei Könige, mehrere Gegenäbte und Gegenbischöfe sowie zwei Herzöge von Schwaben offiziell beziehungsweise faktisch an der Macht waren, dürfte dies nämlich ebenso für zahlreiche Grafschafts- und andere Rechtsbezirke gegolten haben. Das zeigte sich nicht zuletzt an speziellen (*marchio* für den Gegenherzog Bertold II. von Zähringen)[233] sowie unterschiedlich geführten Titeln der entsprechenden Machthaber (‹Herzogsgrafen› beziehungsweise Herzöge, die aus traditionellen oder strategischen Gründen auch den Grafentitel trugen).[234]

Wie im Folgenden am personellen Comitat ohne territorialen Comitat untersucht wird, konnte also umgekehrt auch ein Grafenbezirk ohne Graf sein und durch andere Funktionäre verwaltet werden. Durch die zunehmend vielfältigen Faktoren eines Grafenamtes, das sich aus immer mehr Aufgaben zusammensetzte, konnten demnach Gerichtsherrschaften und andere Rechte und Bezirke auch abgetrennt beziehungsweise anderweitig verliehen werden.[235]

Grafen ohne Grafschaft?

Anders als durch die Abnahme der Grafenformel in den St. Galler Urkunden suggeriert, erlebte das Grafentum – zumindest dem Begriff nach – in der historiografischen Überlieferung zum 11. Jahrhundert gar eine Blütezeit. Grafen tauchen in allen hier untersuchten Quellentypen auf und werden in den sieben spezifischer betrachteten erzählenden Quellen mit völliger Selbstverständlichkeit genannt.[236] Wie zu erwarten war, müssen Grafen im schwäbischen Alltagsleben eine feste und selbstverständliche Rolle gespielt haben. Es handelt sich bei den *comes*-Nennungen der Autoren Heito, Walahfrid, Ratpert und Ekkehart IV. primär um die lokalen Würdenträger, wobei sie sehr unterschiedlich eingeschätzt werden. So unterstellt ihnen Heito bei-

231 Ebd., S. 145.

232 Grafschaften konnten abgesprochen und neu verschenkt werden, um treue Parteigänger zu belohnen oder um neue zu gewinnen (Hoffmann, Grafschaften, S. 477).

233 Vgl. den entsprechenden Abschnitt unten.

234 Vgl. Maurer, Herzog von Schwaben, S. 142–145.

235 Vgl. hierzu die Ausführungen zu den gräflichen ‹Unterbeamten› und vergleichbaren Funktionären (*centurio*, *tribunus*) unten.

236 Es handelt sich um die in der Einleitung bereits genannten Quellentexte: Heito erwähnt Grafen viermal (Visio Wettini [MGH Poetae II], cap. 10, 12–13, 27), Walahfrid einmal (Vita s. Otmari, cap. 1), Notker sechsmal (Gesta Karoli I, cap. 11, 13, 27, 30; II, cap. 8), Ratpert viermal (Cas. s. Gall., cap. 4–6, 8), Ekkehart IV. sechsmal (Cas. s. Gall., cap. 9, 43, 49, 82, 96, 136), Hermann 37-mal (Aug. Chronicon [MGH SS V], ann. 674, 753, 802, 811, 819–820, 825, 825, 829, 834, 841, 851, 878, 880, 895–896; Chronicon, ann. 901–902, 919, 953, 955, 969, 971, 973, 1008–1010, 1015, 1017, 1025–1027, 1030, 1036, 1044, 1047, 1051–1052, S. 628–632, 640–642, 646, 656, 660–666, 670, 678, 684, 694–696) und Berthold spricht 19-mal von ihnen (Chronicon I, ann. 1054/1060, S. 20/26; ebd. II, ann. 1075–1079, S. 94, 106, 144, 162–166, 180, 222, 234, 238–240, 248–250, 272–276).

zurück

spielsweise Habsucht sowie unzureichende Verwaltungsfähigkeiten, während Ratpert wie Ekkehart IV. selbstverständlich von den wichtigsten lokalen Grafen im Zuge ihrer Geschichte des Klosters St. Gallen erzählen. Obwohl auch Notker, Hermann und Berthold Grafen als lokale Grosse schildern, liegt der Schwerpunkt jener Akteure eher im militärischen Bereich.[237] Der militärische Faktor ist zwar einerseits der Intention der jeweiligen Autoren geschuldet – Grosserzählungen wie die Chroniken Hermanns und Bertholds sowie der Tatenbericht Notkers zum kriegerischen Karl dem Grossen behandeln nun einmal stark militärische Auseinandersetzungen –, andererseits werden für die spezifisch militärischen Chargen auch eine ganze Reihe anderer Termini benutzt.[238] Der Eindruck übermässig militärischen Charakters von *comites* bei Notker mag wohl der Zentralfigur Karl geschuldet sein, der sich mit Grafen als seine Berater, als Teil seines Gefolges und als militärische Anführer umgibt. Schmid sieht in den Grafen des 11. und 12. Jahrhunderts ganz selbstverständlich weiterhin die Hauptträger der Kriegszüge. Wenn nun auch vermehrt die Ministerialen in den Vordergrund drängten,[239] behaupteten die Grafen doch ihre bisherigen militärischen Funktionen.[240]

Letztlich verfügten aber alle diese Grafen über eine gewisse ökonomische Grundlage zur Ausübung ihrer Pflicht dem König gegenüber, was nun einmal durch das Innehaben einer Grafschaft oder den Erhalt von *honores*[241] und *beneficii*[242] am einfachsten zu regeln war. Ob nun im 9. Jahrhundert fest zugeordnete Grafschaftsbezirke die ökonomische Grundlage der Grafen darstellten, während diejenigen des 11. Jahrhunderts mehrheitlich nur dem Namen nach Grafen waren, kann pauschal nicht beantwortet werden. Es mag zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert sicher beide Formen gegeben haben, doch gab es nach dem Ende der karolingischen Herrschaft im Ostfrankenreich wohl in zunehmender Weise Grafen ohne territoriale Zugehörigkeiten. Im Zuge der Festigung neuer lokalaristokratischer Familien, deren Vertreter einmal eine Grafschaft innegehabt hatten, konnte der Grafentitel durchaus Zeichen von Würde und Rang darstellen. Solche Fälle waren im 11. Jahrhundert wohl eher möglich als zweihundert Jahre zuvor.

Einen absoluten Verwaltungsumbruch zu Beginn des 10. Jahrhunderts wird es aber mit Bestimmtheit nicht gegeben haben, denn wie bereits oben nachgewiesen werden konnte, gab es in vielen alemannischen Regionen auch im 10. Jahrhundert eine kontinuierliche Ordnung an Grafschaften mit einer Abfolge an offiziellen Amtsinhabern. Eine Bestätigung hierfür ist Ekkeharts selbstverständliche historiografi-

237 Für Maurer (Schwarzwald, S. 111) gehörten die Grafen zu keiner Zeit zur lokalen Elite, sondern zu externen hochadligen Familien, was in dieser Pauschalität wohl nicht zutrifft.
238 Vgl. die entsprechenden Abschnitte oben bei den Kriegern und Waffenträger insbesondere zur *militia*.
239 Krieg (Reform und Rebellion, S. 92 f.) betont das persönliche Verhältnis der Herrscher zur Ministerialität als während des ‹Investiturstreits› besonders eng, was mit einer gewissen Entfernung von den ehemaligen Ratgebern und aristokratischen Heerführern einhergehen musste. Vgl. Hartmann, Investiturstreit, S. 20.
240 Schmid, Comes und comitatus, S. 208.
241 Vgl. Notker, Gesta Karoli I, cap. 13; Morsel, Aristocratie médiévale, S. 52.
242 Vgl. Notker, Gesta Karoli I, cap. 30, und ebd. II, cap. 8.

zurück

sche Schilderung der Grafschaftsverhältnisse im 9. und 10. Jahrhundert.[243] Dennoch tendiert man dazu, zu glauben, es habe Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts einen Umbruch im Selbstverständnis des Grafentums gegeben. Einerseits fehlt die Kontinuität oben erwähnter Grafenformeln in den Urkunden aufgrund des fast vollständigen Fehlens von Urkunden im 11. Jahrhundert, andererseits tauchen in den erzählenden Quellen derselben Zeit zahlreiche Grafen ohne weitere Angaben wie Gaubezeichnungen auf.[244] Das Fehlen klärender Quellen führt schliesslich zu spekulativen Überlegungen und voreiligen Schlüssen betreffend Transformation. Denn nach der alleinigen Auswertung der St. Galler Urkunden schien es vorerst, als hätten wir es mit einer zunehmenden Ablösung vom gräflichen Amtsgedanken zu tun, einem ersten Schritt zur personen- und dynastiegebundenen Grafschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.

Zum *comes* gehört in den frühmittelalterlichen Urkunden klar der *comitatus* oder *pagus* und doch tauchen die beiden Begriffe in den hier untersuchten erzählenden Quellen kaum auf. Besonders in den Quellen des 9. Jahrhunderts hätte man als Bearbeiter von Urkunden solche Nennungen zu finden geglaubt, doch die beiden Begriffe erscheinen nur jeweils einmal bei Notker und *pagus* einmal bei Ratpert. Laut Notker soll Karl der Grosse keinem seiner Grafen, der nicht unmittelbar militärischen Bedrohungen ausgesetzt war oder für den Grenzschutz zu sorgen hatte (Marken), mehr als eine Grafschaft zugestanden haben: *Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.*[245] Notker verstand Grafschaften Ende des 9. Jahrhunderts also noch traditionell als feste Bezirke der karolingischen Verwaltung, denen jeweils nicht mehr als ein Verwaltungsbezirk unterstehen sollte. Notker, selbst aus der lokalen Aristokratie stammend, war sich der Gefahren einer Ämterkumulation offenbar bewusst. Er sollte damit Recht behalten, denn nur wenige Jahrzehnte nach der Niederschrift seiner *Gesta Karoli* kam es zu den bereits mehrfach erwähnten innerschwäbischen Bruderkämpfen, nachdem unter anderem die über mehrere Grafschaftsbezirke verfügenden ‹Burchardinger› zur schwäbischen Herzogsmacht gegriffen hatten. Den zweiten Begriff – *pagus* – verwendet er in der einfachen Nennung eines ausserschwäbischen Grafschaftsbezirkes, des *Mosellanum pagum*.[246] Ratpert stimmt in seiner Begriffsverwendung mit Notker überein, als er Talto, einen Mann aus der höchsten Aristokratie des Reiches, als späteren Grafen eines einzelnen *pagus* deklariert.[247] Dagegen finden beide Begriffe in den ausgewählten Quellen des 11. Jahrhunderts wohl nur aufgrund des grösseren Textumfangs eine minimal höhere Verbreitung. Ekkehart sieht *pagus* auch im 11. Jahrhundert noch

243 Vgl. Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 11 und 82. Zudem wird zur rechtlichen Schlichtung selbstredend ein lokaler Graf herbeizitiert, was ebenfalls als territorialer Aufgabenbereich angesehen werden kann (ebd., cap. 96).

244 Zum Verschwinden der Comitats- und Pagusnennungen vgl. Schmid, Comes und comitatus, S. 191–193.

245 Notker, Gesta Karoli I, cap. 13.

246 Der Moselgau ist ansonsten nicht überliefert, war laut Notker (ebd. II, cap. 13) aber eine Herrschaft des Normannenfürsten Gottfried.

247 *Talto vir inlustris, Tagoberti scilicet regis camararius et postea comes eiusdem pagi* (Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 4).

als Gebietsgliederungseinheit an[248] und auch Hermann greift gleich mehrmals auf diesen Begriff zurück, als er einerseits merowinger- und karolingerzeitliche Gebietsnamen als auch klar umrissene Gebiete des 11. Jahrhunderts umschreibt.[249] *Comitatus* als geografische Bezeichnung wird im 11. Jahrhundert hingegen nur bei Hermann und Berthold je einmal erwähnt.[250]

Comes und comitatus bei Hermann und Berthold

Wir haben uns eingangs mit Heito, Walahfrid, Ratpert und Ekkehart IV. beschäftigt und sind abschliessend für das 9. Jahrhundert auf die geografischen Aspekte eingegangen. Doch neben Ekkehart IV., der zur Schilderung einiger früherer Ereignisse im Kloster wohl auf Urkunden des klösterlichen *armarium* zurückgegriffen hat und dessen Werk als eine Art Schwellentext von Terminologie und Semantik des 10. und 11. Jahrhunderts gesehen werden kann, müssen die zwei anderen untersuchten Autoren des 11. Jahrhundert, die Reichenauer Mönche Hermann der Lahme und sein Schüler Berthold, nun ebenfalls gesondert betrachtet werden.

Ihr Anspruch war es wohl weniger, Ereignisse im Zusammenhang mit einer lokalen Institution zu schildern, als vielmehr die Verfassung einer geografisch und zeitlich weiter gefächerten Chronik darzulegen. Hermann begann mit dem Jahr 0 und Berthold setzte die Arbeit seines verstorbenen Lehrers für die Jahre 1054 bis 1080 fort. Dementsprechend darf auch nicht jeder in die Spätantike gestellte *comes* als Graf identifiziert werden. Hermanns eigene Differenzierung des römisch-antiken vom zeitgenössischen Vokabular ist jedoch so beeindruckend, dass allein diese Betrachtung eine ausführlichere Arbeit wert wäre. Nun aber zur inhaltlich-mittelalterlichen Begriffsnutzung Hermanns und Bertholds. Hermanns *comites* werden bis auf eine Ausnahme alle mit Namen genannt, welche zum Teil durch eine Ortsangabe ergänzt werden.[251] Zudem stehen die meisten Erwähnungen im Zusammenhang mit militärischen Operationen Karls; einer ist Burgherr[252] und fast alle gehören sie den höchsten Kreisen der Reichsaristokratie an.

Man wird den Eindruck nicht los, die hohen Vertreter gewisser Verbände, Gruppen und ‹Stämme› des Ostfrankenreichs werden aufgrund ihrer militärischen Funktion als Grafen bezeichnet, da – wenn man die vollständige Chronik Hermanns durchsieht – von der weltlichen Seite nur Herzöge, Markgrafen und Grafen als Truppenführer oder als Angehörige des persönlichen ‹Stabs› des Königs vorkommen. Der Grafentitel – als niedrigster derartiger Titel – kann dabei als eine Art Voraussetzung für jegliche Kommandogewalt betrachtet werden. Eine direkte geografische bezie-

248 *[…] in pago, quem Friccouve dicunt* (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 64).

249 Darunter auch *in pago Alamanniae* (Hermann, Chronicon, an. 902, S. 628). Ansonsten dürfen insbesondere der Begriff *provincia/provintia* (bei Heito, Notker, Ratpert und Hermann, auch zur Unterscheidung von Stadt und Land) sowie die Bezeichnungen *territorium* (bei Hermann), *regio* (bei Heito und Notker) und *termini* (Plural, bei Notker) als beliebte Landschaftsbegriffe gesehen werden.

250 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 602, und Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 218.

251 Für eine genauere Herrschaftsangabe vgl. Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 820, 829, 834, und Hermann, Chronicon, an. 901, S. 628.

252 Ebd., an. 1044, S. 678.

hungsweise verwaltungstechnische Zugehörigkeit lässt sich bis auf die wenigen vorhin genannten Ausnahmen nicht finden, was in erster Linie der Autorintention (‹Globalgeschichte›) geschuldet ist. Es wird darin womöglich auch ein früher Fall der neuen dynastischen Benennung nach einem Wohn- oder Herrschaftssitz ersichtlich, da Hermann den Grafen von Marchtal, entweder aus Gewohnheit oder weil man ihn hauptsächlich in diesem Zusammenhang kannte, für das Jahr 953 als *Adalperto de Marhtale comite* bezeichnet und nicht etwa als *Adalperto comite de Marhtale*. Allerdings setzt Hermann auch in der darauffolgenden Nennung des Grafen Theobald das *comite* erst hinter die Zusatzinformation, dass dieser der Bruder des Bischofs sei.[253]

Man wird aufgrund der fast durchwegs prominenten Persönlichkeiten also einerseits dazu verleitet, im Grafen des 11. Jahrhunderts eine andere Grösse zu sehen als noch im karolingischen Grafen und seinem ‹Auslaufmodell› des 10. Jahrhunderts, man findet aber auch lokale Bezüge. So gibt es für das Jahr 1030 den Hinweis auf einen Grafen, der – wohl zusammen mit seinem gräflichen Aufgebot – einen Teil des Reichenauer Aufgebots stellt,[254] und damit entweder als Gegenbeweis (territorialer, ‹karolingischer› Graf) oder als anachronistische Ausnahme (militärischer Anführer) gelten müsste. Doch gilt es an dieser Stelle wohl besonders zu beachten, dass es sich nicht um zeitgenössische annalistische Eintragungen, sondern um das literarische Werk Hermanns des Lahmen handelt und die Stellung von solchen Worten nicht überinterpretiert werden sollte.

Für das Jahr 880 berichtet Hermann von Kämpfen mit normannischen Verbänden, wobei zwölf Grafen zusammen mit zwei Bischöfen und 18 königlichen *milites* den Normannen zum Opfer fallen. Diese Männer dürfen aufgrund ihrer Nennung wohl als wesentlicher Bestandteil der Führungsriege des ostfränkischen Aufgebots angesehen werden. Die Betonung, dass es sich dabei um königliche *milites* gehandelt habe, lässt den Schluss nahe, diese seien vom König als Verstärkung gegen die normannischen Truppen gesandt worden, während die Bischöfe und Grafen womöglich als die Anführer der nördlichen Aufgebote fungierten. Damit hätten wir aus Hermanns Feder ein Beispiel, das besser zu unseren Vorstellungen von Graf und Grafschaft in spätkarolingischer Zeit passt, was aber voraussetzen würde, dass sich Hermann dessen auch selbst bewusst war. Obwohl Hermann zweifellos über eine hervorragende Bildung verfügte und sich hie und da für seine Beschreibung der antiken und frühmittelalterlichen Verhältnisse – trotz derselben verwendeten Termini – eine bewusste Differenzierung in der Semantik abzeichnet, kann der Beweis dafür wohl nicht erbracht werden, weshalb Hermanns Begrifflichkeiten sicherheitshalber aus der zeitlichen Perspektive der Niederschrift betrachtet werden sollen. Diesbezüglich können wir uns also Überlegungen zu angeblichen Entwicklungen und Anachronismen sparen. Hermann ist damit primär als Quelle zur Terminologie und Semantik des 11. Jahrhunderts von Nutzen.

Berthold verwendet den *comes*-Begriff in ähnlicher Weise wie sein Lehrer Hermann. Auch er berichtet von verschiedenen, namentlich genannten, prominenten

253 *Adalperto de Marhtale comite et Theodpaldo episcopi fratre item comite* (ebd., an. 953, S. 640).
254 *Manegoldo comite ex Augiensi milicia* (ebd., an. 1030, S. 666).

Grafen, doch es gibt eine besondere Stelle, wo er für die Beschreibung der Titel von Herrschaftsträgern beim Grafen nicht auf *comes* zurückgreift, sondern die Form *gravio* verwendet.[255] Hierbei bezieht er sich laut Robinson auf eine Stelle in Isidors *Etymologiae*.[256] Doch wurde unter einem *gravio* beziehungsweise *grafio* um 600 noch kein Graf im mittelalterlichen Sinne verstanden, sondern unter anderem der Vorsitzende bei kleineren Versammlungen. Laut Niermeyer sollen spätestens Ende des 8. Jahrhunderts *grafio* und *comes* – wohl aufgrund der zum Teil überschneidenden Aufgabenbereiche – zu einem Amt verschmolzen sein.[257] Damit betonte Berthold, wohl ohne es zu wissen, besonders die richterliche Funktion des Grafen, die auch dem *comes* innewohnt, ursprünglich aber hinter der militärischen Funktion zurückstand.

Neben den Nennungen einzelner Namen spielt nämlich der militärische Faktor der *comites* und *comitati* sowohl bei Berthold als auch bei den anderen Autoren eine zentrale Rolle. So erscheint 1066 ein *comes* aus Trier in erster Linie als Teil (oder gar als Anführer) der militärischen Elite der Stadt: *comes de militia Trevirensi nomine Theodoricus*[258] und 1077 wird in der Schilderung einer der zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen den Königen Heinrich und Rudolf ersichtlich, wie wichtig es war, die lokalen *comites* auf seiner Seite zu wissen, da diese in der Lage waren, dem betreffenden Herrn ihre jeweiligen militärischen Aufgebote zuzuführen.[259] Ein praktisches Beispiel hierfür liefert Berthold für das darauffolgende Jahr nach: *[…] rusticisque quos per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant*.[260] Nebst der Kampfkraft des Grafen selbst[261] und seines Gefolges konnte dieser auch den lokalen Heerbann einberufen.

Exkurs: Comitatus zwischen Antike und Mittelalter

Es wurde nun einige Male das Gefolge des Königs angesprochen, das meist als *comitatus* bezeichnet wird, mit den frühmittelalterlichen *comites* aber nur indirekt etwas gemein hat.[262] Betrachten wir zur Klärung erst die weitere Verwendung der *comes*-/*comitatus*-Wortgruppe. Während in einigen der bisherigen Beispiele der militärische Charakter nur als Teil der Begriffe zu verstehen war, kann *comes* spätestens mit Hermanns Beschreibung der antiken Ereignisse nicht mehr einfach mit Graf übersetzt werden, sondern eher als Heerführer und militärischer Anführer,[263] dasselbe gilt für die *duces*.[264] Darunter fallen Persönlichkeiten wie Aetius, Theoderich, Bonifazius, Arbogast und Stilicho, die zum Teil zusätzlich noch

255 Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 158.
256 Ebd., S. 159.
257 MLLM, S. 617 f.
258 Berthold, Chronicon I, an. 1066, S. 32. Laut Robinson (ebd., S. 33) handelt es sich dabei um den Trierer Burggrafen und Vogt Dietrich († 1073).
259 Ebd. II, an. 1077, S. 166.
260 Ebd., an. 1078, S. 218.
261 Nach Hermann zählt auch Berthold die Herzöge und Grafen einzeln mit auf, wenn er vom militärischen Gefolge des Königs beziehungsweise dessen Heer spricht (vgl. ebd., an. 1077, S. 164).
262 Vgl. ebd., an. 1065, S. 56 (Bischof *cum magno apparatu et comitatu*) und ebd. an. 1077, S. 124 (König mit *comitatu et apparatu*).
263 Den 37 *comites*, die man als Grafen interpretieren kann, stehen neun rein militärische Anführer gegenüber (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], ann. 398, 411, 428, 461, 524, 534, 538, 547).
264 Bei Hermann 97-mal als Herzog und 53-mal als *dux militiae* oder in vergleichbarer Funktion.

zurück

die Ehrenbetitelung *patricius* tragen und offiziell als *magistri militum* (spätantike römische Heermeister) agieren.[265]

Auch für das frühe Mittelalter treffen nicht alle *comes*- und *comitatus*-Betitelungen auf Grafen zu. Sie bezeichnen bei Notker, Ekkehart IV. und Berthold in fast ebenso häufiger Weise die persönlichen Begleiter beziehungsweise das Gefolge wichtiger Würdenträger (meist von Königen oder Bischöfen).[266] Dieses Gefolge ist in den Quellen interessanterweise immer bewaffnet und diente wohl als Eskorte und Leibwache. Unter diesem Gesichtspunkt erinnern diese *comites* stark an die Begleiter spätantiker Kaiser. Der Ursprung liegt in der eigentlichen Wortbedeutung als ‹Begleiter›, wozu Personen wie Schreiber, Ärzte und Präfekten zählten.[267] Diese *comites* begleiteten die römischen Beamten oder eben den Kaiser, damit diese ihre Pflichten und Aufgaben erfüllen konnten. In den zunehmend konfliktreicheren Jahrhunderten des spätantiken Reiches schufen sich die Kaiser schliesslich eine eigene bewaffnete, bewegliche Begleittruppe, die sie im Gegensatz zur traditionell gegliederten Prätorianergarde persönlich befehligten, den *comitatus*. Unter Kaiser Constantin wurde diese Einrichtung ausgeweitet und das bewegliche Feldheer der *comitatenses* geschaffen, das mit dem Kaiser zu den jeweiligen Brennpunkten im Imperium zog, während stationäre Einheiten (*limitanei*) die Grenzen sicherten. Von den *comitatenses* wurden in späterer Zeit die *palatini* als kleine Elitetruppe in unmittelbarer Umgebung des Kaisers abgetrennt.[268] Diese *schola palatina*, welche im vierten Jahrhundert die Funktionen der aufgelösten Prätorianergarde übernahm und die nach dem ‹Ende› des Weströmischen Reiches weiterhin im Oströmischen Reich und dem frühmittelalterlichen Byzantinischen Reich agierte,[269] findet sich womöglich in der späteren *schola* Karls des Grossen wieder, während der anfängliche *comitatus* mit der bewaffneten Eskorte frühmittelalterlicher Würdenträger vergleichbar ist.[270]

Wie nun des Öfteren aufgefallen ist, könnte als grösseres Hindernis zur Durchdringung der *comes-/comitatus*-Wortgruppe die Übersetzung mit ‹Graf/Grafschaft› darstellen, welche meist als zu selbstverständlich angenommen wird. Im Bestreben, eine einheitliche Ordnung und Verwaltungsstruktur für die Nachfolgereiche Karls des Grossen zu finden, ist die ‹Grafschaft› eine äusserst verlockende Zwischeninstanz. Ohne den störenden Deutungsansatz von ‹Graf/Grafschaft› kann die Deutung von Hermanns *Chronicon* vom Jahr 0 bis 1054 eine andere Richtung nehmen; darin erlebt der *comes* und/oder der *comitatus* gewissermassen eine Kontinuität aus römischer Zeit bis ins hohe Mittelalter, ohne die konstruierte Schranke zwischen Antike und Mittelalter beachten zu müssen, wie es auch kein mittelalterlicher Chronist getan hätte. Die wesentlichen Merkmale wie die Führung Anderer – dazu gehören Schutz, Führung im Kampf und Rechtsprechung gleichermassen – haben sich jedenfalls kaum geändert.[271]

265 Ebd., ann. 388, 429, 432, 483, 538.
266 Notker, Gesta Karoli I, cap. 5–6, 26; ebd. II, cap. 6, 12, 17; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 14, (38), 40, 93; Berthold, Chronicon II, ann. 1065, 1077, 1079, S. 56, 124, 276.
267 DNG, Sp. 999 f.
268 König, Römischer Staat, S. 230 f.; Meyer-Zwiffelhoffer, Imperium, S. 48; Bakker, Grenzverteidigung, S. 113 f.
269 Burckhardt, Militärgeschichte, S. 122; König, Römischer Staat, S. 232.
270 Vgl. Beeler, Warfare, S. 9.
271 Zur Kontinuität und Legitimität solcher Amtsträger vgl. Hechberger, Adelsheil, S. 437 f.

Dieser Exkurs zur Wortverwendung der lokalen Chronisten soll freilich nicht alle bisherigen Ausführungen zunichte machen, und auch eine so grundlegende Hinterfragung der mittelalterlichen Grafschaft kann keinesfalls das Ziel dieser Arbeit sein. Vielmehr dient dieser Exkurs mitunter dazu, auf die Gefahr einer zu einseitigen Verwendung zeitgenössischer Textzeugen hinzuweisen. Der frühmittelalterliche *comitatus* lässt sich eben nicht nur durch erzählende Quellen erklären, sondern bedarf aufgrund seiner Funktion in den rechtlichen Belangen umso mehr der kritischen Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Urkunden.

Grafen Alemanniens im 11. Jahrhundert
Die Grafen werden im Folgenden teils mit ihren Beinamen aufgeführt und es gilt zwischen den ausdrücklich als Grafen eines ‹alten› Gaus genannten Amtsträgern und den blossen Titulargrafen ‹in› denselben Gauen zu unterscheiden.[272] Die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern führt nur jene Grafen auf, die in den betreffenden Quellen auftauchen.[273] Zu den grossen Grafen- und Aristokratenfamilien (Habsburger/Kyburger, Nellenburger, Achalm, Welfen, Staufer etc.) kann weiterführend auf die breite Sekundärliteratur verwiesen werden. Während die Udalriche/Ulriche bis ins 10. Jahrhundert als Udalriche bezeichnet wurden, werden hier jene des 11. Jahrhunderts der allgemeinen Vereinbarkeit mit der übrigen Forschung halber als Ulriche bezeichnt, was spätestens mit dem Aufkommen der Beinamen und der zunehmenden Verdeutschung von Urkunden auch die üblichere Form geworden ist. Die Daten bezeichnen weder die effektiven Amts- noch Lebensjahre, sondern stellen – sofern die Amtsjahre nicht der Sekundärliteratur entnommen sind – die datierbaren Nennungen in den jeweils zitierten Quellen dar. Datierungen mit * zeigen an, dass für denselben Zeitraum mehrere Grafen mit dem gleichen Namen infrage kommen.

Thurgau
Werner von Kyburg, 1027–† 1030 Graf[274]
Bertold, 1044–† 1078 Graf, Herzog von Kärnten (vgl. Breisgau)[275]
Hartmann, um 1094 Graf[276]

272 Die Bezeichnungen/Beinamen müssen dabei nicht mit den eigentlichen Herrschaftsgebieten übereinstimmen (Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 149).

273 St. Galler und Reichenauer Chronistik des 11. Jahrhunderts sowie die diplomatische Überlieferung des grösseren Bodenseeraumes. Einzige Ausnahme bleibt eine Reihe von Grafen, die von Rappmann (Totengedenken, S. 463–489) gut begründet auf der Grundlage lokaler Nekrologe angeführt wurden.

274 Hermann, Chronicon, ann. 1027, 1030, S. 664–666. Vgl. ergänzend Rappmann, Totengedenken, S. 487 f.

275 Bertold I. von Zähringen. Als Thurgaugraf für 1044–1047 nachgewiesen (UBZH I, n. 233; UBTG II, n. 4). Graf des Breisgau um 1048 (WUB I, n. 228). Laut Lorenz (Klöster und Stifte, S. 100 f.) seit 1025 als Graf in der Ortenau nachweisbar. Vater von Bertold II. von Zähringen (vgl. die Ausführungen unten sowie Krieg, Reform und Rebellion, S. 85–87).

276 UBTG II, n. 9; UBZH I, n. 241. In einer weiteren Urkunde von 1094 (WUB I, n. 245) handelt es sich eher um den gleichnamigen Grafen Hartmann aus dem Rammgau (vgl. Ostbaar).

zurück

Grafen im Thurgau:
Diethelm von Toggenburg, 1083–1125 Graf[277]
Dietrich von Bürglen (von Nellenburg?), 1092–1108 Graf[278]
Muozo, Ende 11. Jahrhundert, Graf[279]

Zürichgau
Eberhard (von Nellenburg?), um 1036 Graf[280]
Tiemo, um 1040 Graf[281]

(Ober-)Aargau
Grafen im Aargau:
Arnold von Lenzburg, 1003–1050* Graf[282]
Ulrich I. von Lenzburg, 1036–† vor 1050 Graf[283]
Ulrich II. von Lenzburg, um 1077 Graf[284]

Augstgau
Rudolf, um 1048 Graf (Sisgau)[285]

Breisgau
Adalbero, 1006–1015 Graf[286]
Bertold, 1044–† 1078 Graf, Herzog von Kärnten (vgl. Thurgau)[287]

277 WUB I, n. 254; Chart. Sang. III, n. 886, 891; TUB II, n. 9; Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 28–29 (*comes/miles*). In der Fortsetzung der Klostergeschichten (ebd., cap. 26) wird Diethelms Bruder, der *miles* Folknand von Toggenburg, als Anführer der Reichenauer Besatzung in der oberhalb St. Gallens gelegenen Burg Bernegg genannt.
278 Rappmann (Totengedenken, S. 469) sieht ihn als den ‹Stammvater› der Freiherren von Bürglen.
279 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 12. Bei diesem Graf handelt es sich eigentlich um keinen schwäbischen Grafen, jedoch verfügte er über Güter in Aadorf.
280 UBZH I, n. 231. Vgl. Eberhard von Bregenz unter den rätischen Grafen. Handelt es sich hier um den Grafen von Nellenburg, der um 1049 das Kloster Allerheiligen gründete?
281 UBTG II, n. 3. Laut ebd., Anm. 15 ist dieser Graf für den Zürichgau nicht weiter belegt.
282 UBZH I, n. 227; UBSüd I, nn. 129–130. Bei ebengenannten Urkundennennungen ist Vorsicht geboten, da es sich um Fälschungen aus dem 12. Jahrhundert handelt, dennoch könnten die Grafendaten einigermassen korrekt sein.
283 UBSüd I, n. 120; BUB I, n. 185. Laut Perret (UBSüd I, n. 120, Anm. 2) war Ulrich ‹der Reiche› um 1036 Graf im Aargau, Kastvogt von Beromünster, um 1037 Reichsvogt von Zürich und um 1045 Kastvogt von Schänis.
284 Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 162.
285 WUB I, n. 228. Der Sisgau (835 ersterwähnt) lag zwischen dem Aar- und Augstgau und war begrenzt durch «Rhein, Ergolz, Violen- und Möhlinbach, den Wasserscheiden auf den Jurahöhen sowie Lüssel und Birs» (Wittmer-Butsch, ‹Sisgau›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8576.php [4. 8. 2018]).
286 Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 17. Womöglich ist unter dem Jagdgefährten des schwäbischen Herzogs Ernst ebenfalls dieser Adalbero gemeint (Hermann, Chronicon, an. 1015, S. 660).
287 Vgl. Anm. bei Thurgau. Graf des Breisgau um 1048 (WUB I, n. 228).

Grafen im Breisgau:
Bertold von Nimburg,[288] um 1100 Graf[289]
Erliwini, um 1100 Graf, Vater Bertolds von Nimburg[290]

Westliches Baarengebiet
Hiltibold, um 1007 Graf[291]
Grafen in der Westbaar:
Hesso, 1007–1057 Graf (Sülichgau)[292]
Hugo, um 1007 Graf (Glehuntar)[293]
Werner, um 1007 Graf (Nagoldgau)[294]
Anselm, um 1048 Graf (Nagoldgau)[295]

Östliches Baarengebiet
Mangold, um 1003 Graf (Pagus Duria)[296]
Grafen in der Ostbaar:
Hartmann, 1092–1100 Graf (Comitat Kirchberg/Rammgau)[297]
Hartmann von Dillingen, 1076/1092–† 1121 Graf[298]
Hugo von Grafeneck, um 1092 Graf[299]

288 Nimburg liegt bei Emmendingen im Breisgau (vgl. UBZH I, S. 135, Anm. 11), weshalb dieser Graf womöglich als Breisgaugraf gesehen werden kann.
289 UBZH I, nn. 242, 244.
290 Ebd., n. 244. Laut ebd., S. 136, kommt der Vater zuletzt 1094 vor, war in dieser Urk. also wohl bereits tot.
291 WUB I, n. 209.
292 Ebd., nn. 208, 230. Zu einem Grafen Hesso aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vgl. Rappmann (Totengedenken, S. 474 f.).
293 WUB I, n. 206. Dieser Graf aus der Glehuntar (wohl ein Comitat zwischen Nordgau, Mortenau und Westbaar) steht aufgrund der geografischen Nähe wahrscheinlich mit dem elsässischen Grafen Hugo (968–973 Graf) in Beziehung (vgl. den Abschnitt Grafen Alemanniens im 10. Jahrhundert). Eine Verbindung zum sankt-gallischen *miles* Hugo (um 1022) ist unwahrscheinlich (Chart. Sang. III, n. 874).
294 WUB I, n. 207.
295 Ebd., n. 228. Womöglich handelt es sich um einen eigenen Gau (Haglegau) mit Zentrum Haigerloch, das etwas östlich des ebenfalls in dieser Urkunde genannten Ortes Dornhan liegt. Zu einem möglichen Grafen mit dem gleichen Namen aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts vgl. Rappmann (Totengedenken, S. 464 f.).
296 Mangold wird 1003 als Graf des *pagus Duria* genannt (WUB I, n. 203) und könnte aufgrund der Namensseltenheit mit den Nellenburger Mangolds in Verbindung stehen.
297 WUB I, nn. 241, (245), 250, 256. In der Urkunde von 1094 (ebd., n. 245) ist unter dem ersten Zeugen, dem *comes* Hartmann, eher dieser zu verstehen als der gleichzeitige aus dem Thurgau. In den Jahren 1092 und 1098 (ebd., nn. 241, 250, 256) wird Hartmann zusammen mit seinem Bruder Otto genannt. Bezüglich Namensgleichheit vgl. Hartmann (um 980 Graf) unter den Grafen des 10. Jahrhunderts. Überhaupt scheint eine Verbindung zwischen den Buchhorner, Bregenzer und Kirchberger Ottos und Hartmanns gut möglich.
298 WUB I, nn. 241, 246, 256; Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 24; Berthold, Chronicon II, an. 1076, S. 106. Dieser Graf taucht unter anderem als Herr von Gerhausen und Kyburg auf.
299 WUB I, n. 241.

zurück

Klettgau
Radebot, um 1023 Graf[300]

Hegau
Ludwig, 1067–1101 Graf[301]
Ulrich von Ramsberg, um 1096 Graf[302]
Grafen im Hegau:
Gerung von Stühlingen, 1096–1099 Graf[303]

Linzgau
Grafen im Linzgau:
Wolfrad I. von Altshausen, † 1010 Graf[304]
Wolfrad II. von Altshausen, 1009–† 1065 Graf[305]
Otto von Buchhorn, 1020–† 1089* Graf (vgl. Rätien)[306]
Welf II. von Altdorf, 1025–† 1030 Graf[307]
Mangold II. von Nellenburg, † 1030 Graf[308]
Welf III., 1047–† 1055 Graf, Herzog von Kärnten[309]
Burchard von Nellenburg, 1063–1092 Graf, Vogt von Allerheiligen (SH)[310]

300 UBZH I, n. 229. Es könnte sich bei diesem Mann um den Grafen von Altenburg und Stammvater der Habsburger handeln (ebd., S. 121, Anm. 4).
301 UBZH, n. 239; ebd., S. 133, Anm. 1; Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 37. Ludwig gilt als Herr über die Burg Stoffeln und gehörte zur Familie von Ramsberg/Pfullendorf (vgl. Ulrich von Ramsberg). Um 1090 gehörte er womöglich zu den prominenten Zeugen (als *comes*) in der Stiftung von Comburg (WUB I, n. 239).
302 Ebd., n. 248. Ulrich von Ramsberg heiratete in die Familie der Grafen von Bregenz ein und begründete damit eine der grossen schwäbischen «Dynastien». Sein Sohn Rudolf sollte Graf von Ramsberg, Pfullendorf, Bregenz und Lindau sowie Vogt des Klosters St. Gallen (Chart. Sang. III, n. 924; Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 39) und des Bistums Chur werden und gehörte zum Gefolge von Kaiser Friedrich I. Barbarossa (vgl. Schmid, Rudolf von Pfullendorf, insbesondere S. 5, 9, 16; ders., Familie und Sippe, S. 214, 223).
303 WUB I, nn. 248, 254.
304 Hermann, Chronicon, an. 1010, S. 658.
305 Vater des Mönchs Hermann von Reichenau. Ebd., ann. 1009, 1052, S. 658, 696. Seine Frau beziehungsweise die Mutter des Verfassers Hermann ist am 9. Januar 1052 gestorben, und zwar im 61. Lebensjahr und dem 44. Ehejahr, wie Hermann (ebd.) berichtet. Graf Wolfrad überlebte also sowohl seine Gattin als auch seinen Sohn Hermann (Berthold, Chronicon I, an. 1054, S. 20).
306 BUB I, nn. 164, 191, (192); Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 24; Berthold, Chronicon II, ann. 1077, 1079, S. 144, 238–240; vgl. Anm. zu UBTG II, n. 5.
307 Hermann, Chronicon, ann. 1025–1027, S. 662–664. Vgl. Krieg, Reform und Rebellion, S. 89–91.
308 Hermann, Chronicon, an. 1030, S. 666. Vgl. Rappmann, Totengedenken, S. 478 f.
309 Ebd., an. 1047, S. 684; Berthold, Chronicon I, an. 1055, S. 22. Vgl. Anm. oben zu Welf II.
310 UBTG II, nn. 6, 8; UBZH I, n. 241; BUB I, nn. 219–220; Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 28. In einer gefälschten Urkunde des 12. Jahrhunderts für das Jahr 1003 ist die Rede von einem *Purchardum comitem de Nellenburch* (UBZH I, n. 227).

Mangold von Nellenburg, 1092–1100 Graf[311]
Liutold von Achalm, 1075–† 1098 Graf, Stifter von Zwiefalten[312]
Kuno von Achalm, zweite Hälfte 11. Jahrhundert, Graf, Stifter von Zwiefalten[313]

Nibelgau
Ulrich von Bregenz, 1043–1095* Graf (vgl. Rätien)[314]

Rätien (Ober- und Unterrätien)315
Otto von Buchhorn, 1020–† 1089* Graf (vgl. Linzgau)[316]
Marquard von Bregenz, 1032 bis Ende 11. Jahrhundert, Graf[317]
Rudolf, um 1038 Graf[318]
Eberhard von Bregenz, 1040–1067 Graf[319]
Gerung, um 1077 Graf[320]
Ulrich von Bregenz, um 1043–1095* Graf (vgl. Nibelgau)[321]
Rudolf von Bregenz, 1092/1110–1139 Graf[322]

Elsass[323]
Gerhard, 1008–1017 Graf[324]
Berengar, um 1048 Graf[325]

311 Graf von Altshausen. Chart. Sang. III, n. 885; WUB I, nn. 241, (254), 256.
312 BUB I, n. 211 von 1092 ist nur durch Ortliebs Chronik überliefert, doch ist Liutold noch anderweitig nachweisbar: ebd., n. 242. Bruder des Kuno von Achalm. Zur Nennung in der Chronik vgl. Waldschütz, Reformklöster, Abs. 7, 23.
313 BUB I, n. 242. Bruder des Liutold von Achalm.
314 *Odalrici comitis de Bragancia* (ebd., n. 212) beziehungsweise *Odalricus Prigantinus* (WUB I, n. 225) war womöglich ebenfalls Graf im Argengau und taucht um 1071 vermutlich als prominenter Zeuge bei der Ausstattung der Kirche Appenzell auf (Chart. Sang. III, n. 882). Vgl. hierzu ebenfalls die Vermutungen Rappmanns (Totengedenken, S. 485).
315 Vgl. Grafenliste in BUB I, S. 501.
316 Vgl. Linzgau.
317 Ebd., n. 176. Perret (UBSüd I, n. 118) spricht bei der gleichen Urkunde von Marquard II. von Bregenz. Bei einem *Marcuardo nobilissimo* aus Bregenz dürfte es sich ebenfalls um diesen Grafen handeln (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 24). Es besteht wohl keine Verbindung zu Marquard von Schwarzach um 1090 (WUB I, n. 240).
318 Rudolf taucht 1038 als Graf über den Comitat von Chiavenna auf (BUB I, n. 178). Da diese Grafschaft seit dem 10. Jahrhundert zu Chur gehörte, führe ich Rudolf als rätischen Graf auf. Verwaltungstechnisch wurde Chiavenna zwar den Herren nördlich der Alpen zugeschlagen, dennoch gehörte es nach wie vor zum ‹italienischen Teilreich› (Keller, Königsherrschaft, S. 13).
319 BUB I, nn. 183, 185, 190, 199. Eine Gleichsetzung mit dem beziehungsweise eine Verwandtschaft zum gleichzeitigen Eberhard im Zürichgau ist gut denkbar, während eine Beziehung zum gleichnamigen Grafen aus dem Neckargau, ganz im Norden des Herzogtums Schwaben, eher unwahrscheinlich scheint (WUB I, n. 232). Dieser unterrätische Graf war zugleich Herr über Heiligenberg (UBSüd I, nn. 123, 133, Anm. 2).
320 BUB I, n. 200.
321 Vgl. Nibelgau.
322 Rudolf ist erst ab 1110 sicher belegt, da die Erwähnung von 1092 durch eine Übertragung in der Chronik des Zwiefalter Mönchs Ortlieb überliefert ist (ebd., n. 211).
323 Vgl. Borgolte, Grafengewalt im Elsass.
324 Hermann, Chronicon, ann. 1008, 1017, S. 658, 660.
325 WUB I, n. 228.

Adalbert II. von Mörsberg, um 1100 Graf, Vogt von Allerheiligen[326]
Weitere Grafen in Alemannien327
Wolfram, um 1048 Graf[328]
Amizo, um 1030 italienischer Graf, Herr über das *castellum* Chiavenna[329]
Bertold II. von Zähringen (1078–† 1111 Markgraf)[330]

Zur Grafschaft im 11. Jahrhundert

Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede von Graf und Grafschaft lassen sich nun vor und nach dem Jahr 1000 feststellen? Auffallend sind auf jeden Fall die zahlreichen ‹Grafen von XY›, die sich nicht mehr klar einem Comitat zuordnen lassen – insbesondere nicht mehr in jedem Fall den ‹alten karolingischen Gauen›. Dennoch war für das 11. Jahrhundert ein deutlich breiteres Verschwinden von alten karolingischen Grafschaftsstrukturen zu vermuten gewesen. Aufgrund einer Formulierung in einer unsicheren Originalurkunde von 1036/1037 aus Zürich konnte jedoch festgestellt werden, dass die lokalen Grafen sogar noch in ihrer alten legitimierenden Funktion beziehungsweise nach dem Typ des karolingisch-sankt-gallischen Urkundenformulars vorkommen können: *Anno tercio decimo Chunradi imperante Hermanno duce, Uodelrico advocato, Eberhardo comite.*[331] War dies ein später Versuch, durch Nachahmung eines früheren Formulars möglichst vertrauenswürdig und authentisch zu wirken oder hatte sich das Formular in den Gebieten des Klosters St. Gallen und ähnlich verfahrender Institutionen seit dem 9./10. Jahrhundert gar nicht so sehr verändert?

Besonders für das St. Galler Urkunden- beziehungsweise Datierungsformular ist der Nachweis einer Veränderung im Formular für diese Zeit unmöglich, da schlicht das Quellenmaterial fehlt. Da mit Ausnahme von Rheingau, Argengau und Albgau/Allgäu sämtliche karolingischen Grafenbezirke selbst im 11. Jahrhundert noch genannt und als offizielle Gebietseinheiten verwendet wurden, dürften auch eine Vielzahl weiterer Strukturen in der gewohnten Weise verblieben sein. Im 11. Jahrhundert werden nämlich folgende Bezirke explizit (*in pago* etc.) genannt: Thurgau,[332]

326 Laut UBZH I (S. 135, Anm. 14) war er eher Graf von Mörsburg (Oberwinterthur), ich bleibe jedoch beim Elsass. Eine Verbindung zum um 1003 genannten Grafen Adalbert des Zabergaus im südwestlichen Franken (WUB I, n. 204) ist unwahrscheinlich. Bei diesem Grafen handelt es sich wohl um den letzten Vogt aus der Gründerfamilie der Nellenburger und somit um den Neffen Burchards von Nellenburg (Waldschütz, Reformklöster, Abs. 6).

327 Ergänzend zu den wichtigen ‹Grafenfamilien› Schwabens vgl. Waldschütz (ebd., Abs. 3) mit einer Auflistung wichtiger gräflicher Stifter.

328 WUB I, n. 228. Womöglich Graf im Umfeld von Augst- und Aargau nahe einer *villa Muron*, was mit einem der Muren/Müren-Orte zwischen Dornach (SO) und Olten in Verbindung gebracht werden könnte.

329 BUB I, n. 175.

330 Vgl. die Ausführungen unten im Kapitel zum schwäbischen Dukat.

331 UBZH I, n. 231.

332 Unter anderem UBTG II, nn. 1–4, 9.

Zürichgau,[333] (Ober-)Aargau,[334] Bargengau,[335] Buchsgau (Augstgau),[336] Breisgau,[337] Nagoldgau (Westbaar),[338] Sülichgau (Westbaar),[339] Eritgau (Ostbaar),[340] Pagus Appha (Ostbaar),[341] Klettgau,[342] Alpgau,[343] Glehuntar,[344] Hegau,[345] Linzgau,[346] Nibelgau,[347] Rätien,[348] Pagus Chur (Rätien),[349] Comitat Bergell (Rätien),[350] Comitat Chiavenna (Rätien),[351] Comitat Misox (Rätien),[352] Comitat Vintschgau (Rätien),[353] Comitat Bozen (Rätien),[354] Comitat Inntal (Rätien),[355] Elsass,[356] Illergau[357] sowie zahlreiche weitere, die oben direkt bei den jeweiligen Grafen genannt wurden. «Der Aufteilung der Grafschaft in Oberrätien auf mehrere Adelsherrschaften entspricht die Ablösung der schwäbischen Gaugrafschaften durch mehrere neue Grafschaften.[358] Diese entstanden aus adligen Grundherrschaften, und ihre Herren nannten sich nach ihren Herrschaftssitzen, im alten Linzgau etwa die neuen Grafen von Heiligenberg, Kirchberg, Pfullendorf, Rohrdorf, Veringen.»[359]

333 Unter anderem ebd., nn. 1–3.
334 Unter anderem ebd., n. 3.
335 Ebd. Der Bargengau war eine Grafschaft in der Gegend des Bielersees (ebd., S. 8), die wohl eher Burgund zuzuordnen wäre.
336 Ebd., n. 3. Der Buchsgau in der Region Solothurn/Olten war zuvor Teil des Augstgaus (Gamper, ‹Buchsgau›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8463.php [4. 8. 2018]) beziehungsweise des Aargaus, wozu wohl auch der Augstgau selbst gehörte.
337 Unter anderem WUB I, n. 213; UBTG II, nn. 1–3.
338 WUB I, n. 207.
339 Ebd., n. 208. Grenzte im Osten an den Nagoldgau.
340 Ebd., n. 213.
341 Ebd.
342 Unter anderem UBTG II, nn. 4, 9. Zum Fortbestehen dieses Gaus bis ins hohe Mittelalter vgl. Maurer (Schwarzwald, S. 39, 112).
343 UBTG II, n. 4. Zum Fortbestehen dieses Gaus bis ins hohe Mittelalter vgl. Maurer (Schwarzwald, S. 39, 112); einzig die hiesige Grafenreihe setzt von Mitte des 10. bis Mitte des 11. Jahrhundert aus.
344 WUB I, n. 206. Die Glehuntar war wohl ein Comitat zwischen Nordgau, Mortenau und Westbaar.
345 Unter anderem UBZH, n. 239.
346 Unter anderem UBTG II, nn. 1–2.
347 Unter anderem WUB I, n. 225.
348 Unter anderem UBTG II, nn. 1–2.
349 BUB I, nn. 156, 164, 177, 181, 196–197.
350 Ebd., nn. 167, 177.
351 Ebd., nn. 178–179. Die Grafschaft Chiavenna war dem Herzog von Schwaben unterstellt worden, ohne dass diese deshalb aus dem Verband des italischen Reiches herausgelöst worden wäre (Keller, Königsherrschaft, S. 13).
352 BUB I, n. 170.
353 Ebd., nn. 172, 200.
354 Ebd., n. 172.
355 Ebd., nn. 180, 196.
356 Unter anderem UBTG II, n. 3.
357 Ebd.
358 Das ist allerdings kein Novum des 11. Jahrhunderts, denn bereits in karolingischer Zeit konnte ein Comitat aus mehreren Gauen bestehen (Maurer, Schwarzwald, S. 40). Im 11. Jahrhundert verstärkte sich diese Tendenz jedoch. Maurer (ebd., S. 112) sieht darin das Aussterben des Grafenamtes, was durch Titelvererbung, wachsendes Allod und wegen der Benennung nach wichtigem Besitz noch vorangetrieben worden sein soll.
359 Gabathuler, Führungsschicht, S. 86.

zurück

Wie schon in den Jahrhunderten zuvor wird auch in den königlichen Verleihungen und Bestätigungen des 11. Jahrhunderts genau aufgeführt, wem welche Rechte worüber zustehen und wer sich eben nicht in die lokalen Belange einmischen darf. Besonders im Grenzgebiet zu Italien – namentlich im Bergell und Misox – führte dies zu interessanten Formulierungen, die uns einen kurzen Einblick in die lokalen Verhältnisse und zu den Akteuren vor Ort ermöglichen: *Idcirco iubemus et iubendo firmamus, ut nullus dux marchio archiepiscopus episcopus comes vicecomes, nullus Latinus nullus Teutonicus nec aliqua magna parvaque persona cuiuscumque conditionis vel dignitatis aut nationis*.[360] Zwar unterscheidet sich diese formularhafte Klausel grundsätzlich nicht von denen anderer Herrscherdiplome, sie soll dennoch dazu dienen, an dieser Stelle erneut auf die Komplexität der damaligen Verwaltung hinzuweisen. Wie konnte ein König, der weit entfernt weilte, überall im Reich dafür sorgen, dass seine Anordnungen auch durchgesetzt wurden? Besonders im südlichen Teil des Herzogtums Schwaben, wo es galt, ein noch deutlich komplexeres Gebilde mit Magnaten von teils stark divergierender Herkunft, unterschiedlichen Sitten und Gebräuchen sowie einem italienisch und fränkisch beeinflussten Verwaltungssystem unter Kontrolle zu halten, um sich stets den Übergang über die Alpen und somit über Italien und die Kaiserwürde in Rom sichern zu können, musste mit den Grossen beidseits der Alpen verhandelt werden.

Zum Herzog von Schwaben, der häufig gar keine so grosse Rolle spielte, den Bischöfen der angrenzenden Diözesen sowie zu den lokalen Grafen und ‹Untergrafen›, deren Position in Absprache mit dem Bischof von Chur – in Anlehnung an die einstigen Markgrafenrechte – genau im Auge behalten werden musste, war aus Sicht der königlichen Kanzlei jeweils eine eigene spezifische Herangehensweise und Diplomatie mit Fingerspitzengefühl notwendig. Dass ab dem 10./11. Jahrhundert plötzlich eine ganze Fülle an Grafschaften und Grafen in den rätischen Urkunden auftaucht, dürfte der verstärkten Italienpolitik der ostfränkischen und römisch-deutschen Könige und Kaiser zu verdanken sein, ist aber auch ein Hinweis auf die im Allgemeinen zunehmende Zersplitterung grösserer Bezirke in eine Vielzahl kleinerer Herrschaftsrechte überall in Schwaben, wie in der kurzen Auflistung oben speziell für Rätien zu sehen war. So tauchen zwar selbst im 11. Jahrhundert noch Grafen auf, die klar einer der ‹alten› Grafschaften zuzuordnen sind, doch mehren sich *comites* mit ‹de›-/‹von›-Attributen. Diese hatten teilweise innerhalb der ‹alten› Grafschaften eigene kleine Herrschaften inne und/oder verfügten über überregionalen Einfluss durch herausragende Positionen beispielsweise im königlichen Gefolge.

Diese Veränderungen in der Namensgebung mussten natürlich nicht bedeuten, dass nun jeder mit einem ‹de›-/‹von›-Attribut auch Herr über den betreffenden Ort war. In erster Linie war die Entstehung dieser Attribute der zweifelsfreien Identifizierung von Personen durch Beinamen und Herkunftsbezeichnungen geschuldet,[361] was zuvor über die sogenannten Leitnamen funktionierte.[362] So bestanden die

360 BUB I, n. 170. Zum Teil wird dieses Formular noch mit weiteren Chargen fortgesetzt, wie ein Königsdiplom von 1038 zeigt: *vicecomes sculdasius gastaldio* (BUB I, n. 179).
361 Vgl. Mischke, Familiennamen, S. 166–170, 188 f.
362 Krieg, Reform und Rebellion, S. 80 f.

Zeugenlisten aus der Mitte des 11. Jahrhundert bereits zum grossen Teil aus Namen, die ein ‹de›/‹von› trugen, so zum Beispiel bei den insgesamt 39 Zeugen in einer Urkunde von 1044 – darunter auch die erste Nennung eines Toggenburgers: *Uodalrich de ustra, Zinpelin, Landolt, Zibo, Bernger de Unowa, Folkerat, Herhart, Herthart de Wizenanc, Diethelm et filiii eius Berchtoldt et Uodalrich de Toccanburg, Ato […].*[363] Darin kommen abwechselnd Namen mit und ohne Zusätze vor. Die Attribute dürften zur lokalen Herrschaftsbildung beziehungsweise zur Herausbildung von «Stammsitzen»[364] und zur ‹Veradelung› beigetragen haben oder waren zumindest erste Abbilder dieser Entwicklungen. In obiger Zeugenliste sind es in fast allen Fällen kleinere Dörfer.[365] Wäre man allen Zeugen in den betreffenden Urkunden näher nachgegangen, so hätte sich vermutlich ein Vielfaches an Vertretern der lokalen Eliten sowie an Grafen gefunden.[366] Krieg spricht vom Aufbruch des schwäbischen Adels und vom Aufstieg gräflicher und grafengleicher Familien im Rahmen eines Strukturwandels innerhalb des «Adels». Aus den zuvor eher locker organisierten Sippenverbänden hätten sich im 11. Jahrhundert zunehmend fester strukturierte «Adelsgeschlechter» etabliert, die zum Teil nach ihren Herrschaftssitzen benannt wurden.[367]

Ziel dieses Einblickes in die Grafschaft des 11. Jahrhunderts ist es aber festzustellen, was mit den ‹alten› karolingischen Gauen geschehen ist und inwieweit sich das ‹Grafsein› im 10./11. Jahrhundert verändert hat.[368] Dabei darf die unterschiedliche Wahrnehmung derselben Magnatengruppe nicht ausser Acht gelassen werden, denn womöglich gab es bereits im 9./10. Jahrhundert eine ähnliche Zahl an gleichzeitigen Grafen in denselben Grafschaften, die jedoch nicht als solche in Erscheinung traten. Wie für das ‹Reisekönigtum› vermutet Schmid nämlich auch für die Grafenherrschaft keinesfalls eine statische Ortsherrschaft. Erst mit dem Aufkommen der Benennung nach festen Plätzen werden auch kleinere Fürsten in der schriftlichen Überlieferung fassbar.[369] Diese Entwicklung geht einher mit der zunehmenden Stiftertätigkeit solcher Grafen und Aristokraten,[370] die ihre Stifte und Klöster lieber dem geistlichen Oberhirten südlich der Alpen als ihrem weltlichen Oberherrn im Reich unterstellen.[371]

363 UBZH I, n. 233.
364 Schmid, Familie und Sippe, S. 226.
365 Vgl. ebd.
366 Für die lokale Aristokratie im Thur- und Zürichgau um 1100 wäre beispielsweise die Zeugenliste in WUB I, n. 254, sehr aufschlussreich.
367 Krieg, Reform und Rebellion, S. 80 f.
368 Auf die Grafschaft des 11. Jahrhunderts als Forschungsdesiderat beziehungsweise als «die Grosse Unbekannte» haben bereits Fried (Verfassungsgeschichte, S. 540) und Schmid (Comes und comitatus, S. 189 f.) hingewiesen. Umso ‹einfacher fassbar› Grafen und ihre Bezirke in karolingischer Zeit erscheinen, desto weniger scheint dies im Hochmittelalter der Fall zu sein.
369 Vgl. Maurer, Schwarzwald, S. 132.
370 Vgl. Waldschütz, Reformklöster, Abs. 2; Hartmann, Schwaben, S. 44 f. Kohl (Gräfliche Reform, Abs. 1) spricht gar von einer gräflichen Reform.
371 Man war der selbstverständlichen Auffassung einer erblichen Innehabung der Vogteirechte und des Rechts, den Abt zu bestellen, was die Macht eines lokalen Grafen und Aristokraten beträchtlich stärken konnte, da die Übernahme einer Vogtei teils einer Eingliederung in eine Herrschaft gleichkam (Maurer, Schwarzwald, S. 84, 105).

Während die früheren (vornehmlich königlichen und herzoglichen) Herrschaftszentren eher im Uferbereich des Bodensees zu suchen sind (Bodman, Konstanz, Bregenz, Arbon etc.), befanden sich die neuen Zentren nun in einem weiter entfernten ‹Kreis› um den See herum (Kyburg, Stoffeln, Nellenburg, Toggenburg, Pfullendorf, Ramsberg etc.).[372] Gabathuler vermutet für die ‹Edelfreien› beziehungsweise die lokalen Herren eine Veränderung im 11. Jahrhundert zu einer «ständisch geschlossenen Adelsgruppe» in Rätien und einem Aufstieg zu Grafen in Schwaben, sofern sie sich nicht «mit unfreien Amtsträgern zum Ministerialadel der Welfen und Staufer vermischten».[373] Laut Schmid seien besonders das 11. und 12. Jahrhundert gekennzeichnet von «regelrechten Kleinkriegen um Herrschaftspositionen», die nun zunehmend mit dem neu entstehenden Mittel der Ministerialität geführt worden seien.[374] Der Übergang in die eigentliche Landesherrschaft dieser Gruppe soll sich aber erst im 11./12. Jahrhundert vollzogen haben.[375]

Zur ‹jüngeren Grafschaft› in Schwaben

Mit einem Blick zurück in die militärischen Centenars- und Comitatsaufgebote der Karolingerzeit dürfte spätestens im 11. Jahrhundert eine veränderte Situation vorgeherrscht haben. An die Stelle der klassischen Aufgebote von Grafen, Herzögen, Äbten und Bischöfen waren wohl zahlreichere Kleinstaufgebote lokaler Herren getreten. Vermutlich traten diese aufgrund der nach wie vor bestehenden Abhängigkeitsstrukturen gegenüber den jeweiligen Herzögen etc. noch immer relativ geschlossen auf, was aber in Bruderkriegssituationen wie dem ‹Investiturstreit› Ende des 11. Jahrhunderts durchaus zu gegensätzlichen Parteinahmen in Kleinsträumen führen konnte, wie der Reichenauer Chronist Berthold zum Jahr 1077 berichtet:

> Um diese Zeit fielen einige Grafen der Schwaben, früher erlesenste, beeidigte Vasallen König R(udolfs), um schnöden Gewinns willen von ihm ab; und nachdem sie sich einiger befestigter Burgen bemächtigt hatten, wüteten sie, die Wildesten, soweit sie konnten, mit allen Kräften und Hinterlistigkeiten durch die ganze Provinz, mit Plünderungen, Brandschatzungen und mit jeder Art von Raubüberfällen und Beutezügen gegen ihren Herrn, den Herzog Welf, die Kirchengüter und gegen alle, welche es nicht mit ihnen hielten. Überall wurde also solcher Aufruhr in allen Provinzen von den Anhängern beider Parteien ohne Unterschied verübt.[376]

372 Schmid, Familie und Sippe, S. 223–225.

373 Gabathuler, Führungsschicht, S. 87.

374 Schmid, Comes und comitatus, S. 195 f.

375 Schmid (Rudolf von Pfullendorf, S. 2) geht zur Klärung dieser Frage der oben bereits angeführten Familie der Pfullendorfer (vgl. Ludwig von Stoffeln und Ulrich von Ramsberg [beide im Hegau]) nach.

376 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon II, S. 167). *Eadem tempestate quidam comites de Alemannis, iam pridem regis R. electissimi adiurati milites, turpis lucri causa ab eo apostatabant, et occupatis quibusdam castellorum presidiis, predis, incendiis et totis rapinarum et pervasionum direptionibus in dominum suum, in ducem Welfonem, in bona aecclesiarum nec non in omnes a se discordantes, totis viribus et artibus inhumanissimi per totam provinciam, prout poterant, grassati sunt. Undique igitur huiusmodi motus per provincias omnes ab utriusque partis sectatoribus promiscue, ut in bellis solet, per totum annum illum agebantur* (ebd., an. 1077, S. 166).

Die gewohnten ‹alten› Strukturen hatten sich aufgelöst. Lag dies am Fehlen eines starken beziehungsweise ‹konkurrenzlosen› Königtums? Immerhin hatte bereits der Übergang vom karolingischen zum konradinischen/ottonischen Königtum Anfang des 10. Jahrhunderts zu ähnlichen – wenn auch kleineren – Wirren geführt und die Entstehung eines neuen Herzogtums Schwaben begünstigt. Waren die (ost)fränkischen Könige womöglich – entgegen meiner These – stärker in die lokalen schwäbischen Verhältnisse miteingebunden? Dies lässt sich weder klar positiv noch negativ beantworten. Denn einerseits lässt sich die Situation im 9./10. Jahrhundert keinesfalls mit jener am Ende des 11. Jahrhunderts vergleichen und andererseits war Schwaben nicht immer gleich stark von den reichspolitischen Ereignissen betroffen.

Während die alemannischen Grossen des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts noch relativ eigenmächtig und vom König unbeeindruckt agierten, änderte sich die königliche Einflussnahme in Alemannien und Rätien während der Mitte des 10. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts spürbar aufgrund der verstärkten Italienpolitik. Und während die Neuerrichtung des jüngeren schwäbischen Herzogtums mehr ein lokales Ereignis darstellte, setzte die Erhebung des schwäbischen Herzogs Rudolf von Rheinfelden (1057–1077) zum Gegenkönig (1077–† 1080) den Untersuchungsraum Bodensee ins zentrale Geschehen der Reichspolitik. In der betreffenden Zeit setzten sich im Bodenseeraum vornehmlich die Pfullendorfer – laut Schmid als Erben der Udalrichinger des 9./10. Jahrhunderts – durch, die sich durch ihre vielfache Verzweigung womöglich gar selbst bekämpften – sofern es sich im 11. Jahrhundert bereits um Verwandtschaftsverhältnisse handelte. Von den bereits aufgeführten Grafen befanden sich beispielsweise die Buchhorner auf kaiserlicher und die Bregenzer auf päpstlicher Seite.[377]

Auf die Pfullendorfer soll im Folgenden aber nicht weiter eingegangen werden, da ihnen die Forschung bereits ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt hat; zusammenfassend deshalb nur folgende Ausführung von Schmid: «Die Pfullendorfer Grafen, die zunächst auch unter den Namen ‹von Stoffeln› und ‹von Ramsberg› auftraten, übten Grafschaftsrechte im Hegau aus. Ihre Güter lagen im Linzgau und im Hegau. Daneben verfügten sie auch über alten Erbbesitz in Vorarlberg. Sie traten indessen im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert an Einfluss und Bedeutung stark hinter den gleichfalls von den Ulrichen abstammenden Grafen von Bregenz und Buchhorn sowie hinter anderen schwäbischen Grafenfamilien zurück, nicht zuletzt wohl deshalb, weil die Hauptbesitzlandschaft der Pfullendorfer im nördlichen Linzgau bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht im unmittelbaren Bereich der Hauptverkehrsadern lag und weil sie im Hegau in den Nellenburger Grafen eine zu mächtige Konkurrenz hatten, als dass sie dort die Vorherrschaft hätten erlangen können.»[378]

Diese neue Art von Grafen hatte ihre Macht nicht mehr nur einer königlichen oder herzoglichen Beauftragung zu verdanken, sondern verhalf sich selbst durch Stiftungen, Vogteirechte und persönliche Leistungen (beispielsweise am Hof) zum

377 Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 32 f., 39 f. Vgl. obige Grafen Otto von Buchhorn sowie Ulrich, Marquard, Eberhard und Rudolf von Bregenz.

378 Ebd., S. 204.

zurück

Aufstieg. In solchen Familien, oder besser gesagt, in solchem Verhalten dürfte der Ursprung des europäischen «Adels» zu suchen sein. Das gesteigerte Selbstbewusstsein dieser Männer, «kommt sehr eindrucksvoll im Attribut *nobilissimus* zum Ausdruck, das sie sich vereinzelt zulegten».[379] Um territorial und personell neutral zu bleiben, bietet sich zur abschliessenden Umschreibung der hochmittelalterlichen Grafschaft und Grafen eine Feststellung Störmers an: «Die Titel *comes* und *cometia* sind nur noch Dokumentation einer häufig nicht genau definierbaren politischen Vorrangstellung [...]. Man müsste diese jüngere ‹Grafschaft› wohl einfach als eine Art *superioritas* umschreiben, welcher zweifellos einzelne konkrete Funktionen zugeordnet werden, die aber von ‹Grafschaft› zu ‹Grafschaft› höchst unterschiedlich sein können.»[380]

Alles in allem kann man zur nicht vorhandenen Schwelle des 11. Jahrhunderts von keinem absoluten Wechsel von der Bezirks- zur Titulargrafschaft sprechen, da es wohl beide Formen vor und nach dem 10. Jahrhundert gegeben hat. Die Tendenz scheint zwar eher in die Richtung eines Wandels zu gehen, weshalb beispielsweise Maurer postuliert, dass der Grafentitel zur reinen Standesbezeichnung wurde,[381] doch lassen sich reine Titulargrafen in den Quellen nicht nachweisen. Was diese Überlegungen wahrscheinlich am meisten angeregt hat, ist das, was unbewusst geschehen ist, denn Grafen nehmen in den Urkunden – welche nun einmal reine Rechtsdokumente waren – eine völlig andere Rolle ein, als sie es in den erzählenden Quellen tun. In den Urkunden sind sie Teil des rechtlichen Formulars und werden als Legitimation fast zwangsläufig mit ihrer Grafschaft genannt, während sie in den erzählenden Quellen als wichtige Charaktere einer Geschichte fungieren, wofür die reine Namensnennung völlig ausreicht. Trotz fehlendem Urkundenmaterial für das 11. Jahrhundert hat die aussichtslos scheinende ‹mutation documentaire›[382] also nicht zum Untersuchungsabbruch geführt. Ursache all dieser Fragen war ohnehin lediglich die Vermutung, dass die Grafen in Alemannien nicht mehr dieselbe Funktion ausgeübt hätten, und dies weil uns die entsprechende Quellengattung zur Auswertung fehlt. Doch die Hinzunahme erzählender Quellen hat letztlich zu einem reichen Fundus an gräflichen Tätigkeiten während des 9. bis 11. Jahrhunderts geführt, mit dem Endergebnis, dass nicht nur die Grafen der sogenannten karolingischen Grafschaftsverfassung, sondern auch jene des 11. Jahrhunderts eine zentrale Rolle in der lokalen sowie der reichsweiten Politik gespielt haben müssen.

Politische Umstrukturierungen während des 10. Jahrhunderts hatten zu einigen Loslösungen, Verschmelzungen und Neugliederungen zwischen gräflicher Herrschaft und der geografischen Ordnung geführt, sodass *comites* nicht nur geografisch bezogene Herrschaften innehatten, sondern *comes* auch als hoher Titel – unabhängig von genauer umreissbaren geografischen Bezirken – angesehen werden darf. Dass zahlreiche schwäbische Grafen im 11. Jahrhundert zugunsten ihrer Familienmemo-

379 Ders., Comes und comitatus, S. 204.
380 Störmer, Früher Adel, S. 411.
381 Maurer (Schwarzwald, S. 114, 120) vermutet dies primär für den Klettgau, formuliert es aber allgemein. Der Amtstitel sei geblieben, das Amt selbst aber sei verschwunden, sei «verherrschaftlicht worden».
382 Wagner, Transformation, Abs. 12.

ria und aus politischem Kalkül zu Klosterstiftern wurden, zeigt jedenfalls, dass in jener Zeit des Aufkommens dynastischer Bestrebungen und des Herrschaftsausbaus durch die Sicherung von und Benennung nach wehrhaften Wohnsitzen sowie durch die Erlangung breiter Vogteirechte neue Bereiche der Herrschaftsausübung und der politischen Mitsprache im Reich erreicht wurden. «Beim Aufbau eigenständiger Adelsherrschaften spielte neben der Burg als weltlichem Herrschaftszentrum auch das sogenannte Hauskloster als geistlicher Mittelpunkt eine wesentliche Rolle.»[383] Beispiele hierfür sind die Nellenburger, Kyburger, Lenzburger, Buchhorner, Bregenzer und Pfullendorfer, welche bereits verschiedentlich genannt wurden. Auf der Spur weg von den Grafenämtern und hin zu anderen Grafschaftsformen bieten sich für Schmid sechs Wege des Aufstiegs beziehungsweise zur Erlangung des Grafentitels an: Erbschaft, königliche Erhebung, Selbsterhebung, herzogliche Protektion, Fremdbezeichnungen und der Aufstieg über die Vogtei. Gräfliche Rechte wären demnach unter anderem aufgrund von genügend allodisiertem Besitz innerhalb einer Grafschaft zusammen mit dem Allod weitervererbt worden und der Titel konnte wohl selbst ohne besonderen Besitzzusammenhang vom König an besonders treue Gefolgsleute verliehen werden.

Des Weiteren haben sich lokal ausreichend gefestigte Aristokraten selbst durch einen derartigen Titel geehrt und wurden dabei teilweise gar vom betreffenden Herzog protegiert, wohl nicht ohne Eigennutz. Zudem können ‹Grafen› aus heutiger Sicht auch deshalb als solche wahrgenommen werden, weil ein zeitgenössischer Chronist oder Annalist sie so bezeichnet hat, entweder aus Unwissenheit oder um zu gefallen. Letzteres konnte in Verbindung mit der Vogtgewalt des als Graf Bezeichneten stehen und rückte andererseits die Position eines Vogtes zunehmend in die Nähe der Aufgaben früherer Grafen, wodurch es vermehrt zur Bezeichnung von Vögten als Grafen kam.[384]

3.1.3 Alemannische Raumgliederung und St. Galler Kapiteleinteilung

Wenn man die vollständige Grafenliste im Anhang dieser Arbeit betrachtet, so sind die Überschneidungen in gewissen Regionen derart auffällig, dass man wohl nicht durchgängig von einheitlichen beziehungsweise fest umrissenen ‹Grafschaften› und Verwaltungsbezirken ausgehen kann. Es sind abgesehen von zahlreichen ‹Ämterkumulationen› eher Herrschaften über grössere, gauübergreifende Regionen denkbar. So verfügten manche *comites* mit der Verfügungsgewalt über einen der Gaue am nördlichen Bodenseeufer häufig auch über die danebenliegenden Bodenseegaue, Aargauer Grafen konnten über einen von Norden nach Süden verlaufenden Streifen über den Breisgau oder die westliche Baar verfügen und rätische Grafen ver-

383 Krieg, Reform und Rebellion, S. 81.

384 Schmid, Comes und comitatus, S. 196–203. Als eine der wichtigsten Kontinuitäten und Brüche zwischen dem spätkarolingisch-ottonischen Grafschaftssystem und den jüngeren Grafschaften des 11./12. Jahrhunderts sieht Dendorfer (Edelfreie, S. 354–357) die direkte oder indirekte Einwirkung des Königs.

zurück

fügten ausserhalb ihrer Machtbasis nicht selten über Rechte im Zürich- und Thurgau sowie über Gebiete östlich des Bodensees. Darf man hier überhaupt von politischen Einheiten sprechen oder ist diese Beobachtung wirklich einzig der Machtfülle einiger weniger Grafen geschuldet? Denn Männer wie die Udalriche, Adalberte und Burcharde übten bereits vor der Neuerrichtung des Herzogtums Schwaben herzogsähnliche Macht aus beziehungsweise verfügten über ein derart ausgeprägtes Netz an Herrschaftsschwerpunkten und Ämtern, dass es wohl tatsächlich eine Frage der Zeit war, bis jemand aus einer dieser Elitenfamilien die Herrschaft über ganz Alemannien ergriff. Unter karolingischer Herrschaft war dies womöglich auch gar nicht notwendig gewesen. Dies lag keineswegs nur daran, dass die karolingischen Könige für Stabilität gesorgt hätten – die Dezimierung bei Cannstatt 746 oder der Sturz Karls III. zeigen da eher das Gegenteil –, aber man sah offenbar lange Zeit keinen Grund zum Handeln. Erst in der Krisenzeit des beginnenden 10. Jahrhunderts mit den Ungarneinfällen und dem alemannischen Bruderkrieg, der allerdings tatsächlich mit dem Ende der karolingischen Herrscher und damit dem Ende einer agnatischen Nachfolge zusammenfiel, sah man sich zum Eingreifen verpflichtet, um den Status quo in Alemannien durch die Errichtung eines eigenständigen Herzogtums Schwaben beizubehalten. Diese Zeit hat den wachsenden Einfluss der einzelnen Regionen des Reiches und das Emporstreben einzelner Akteure wie Abtbischof Salomo, Pfalzgraf Erchanger, Burchard von Rätien und König Rudolf II. von Hochburgund[385] überhaupt erst in diesem Masse ermöglicht.

Auch zeitlich sind durchaus Unterschiede in der Nachweisbarkeit von regionalen Grafenämtern feststellbar. Im Thurgau, Nibelgau und in der Baar sind bereits früh Grafen als Herrschaftsträger nachweisbar, während andernorts solche erst viel später in Erscheinung treten. Abgesehen von der Überlieferungssituation und der unterschiedlichen Einflussnahme des Klosters in den entsprechenden Regionen, die unsere heutige Sicht beeinflussen, könnte die regionale Aufteilung etwas anders ausgesehen haben (gewisse Regionen noch als Unterbezirke grösserer Gaue etc.) und die karolingischen Verwaltungsreformen könnten unterschiedlich rasch Einzug gehalten haben. Hinsichtlich solcher Überlegungen könnte uns gerade die ansonsten so hilfreiche Überlieferungslage in St. Gallen in die Irre führen. Denn wenn uns gewisse Regionen früher in den Quellen begegnen als andere, liegt dies einzig am jeweiligen Einfluss des Klosters in der betreffenden Region. Da nur St. Gallen über eine derart gute Überlieferung verfügt, verdanken wir den grössten Teil der Kenntnisse zum frühmittelalterlichen Bodenseeraum den Urkunden aus dem Stiftsarchiv St. Gallen. Wenn nun die Abtei St. Gallen in gewissen Gegenden rund um den Bodensee lange Zeit über keinerlei Besitz verfügte, gab es für die zeitgenössischen St. Galler Mönche auch keinen Grund, eine Urkunde für jene Gegend zu erstellen, die alle potenziell verwertbaren Informationen wie Personen- und Ortsnamen oder eben Gra-

385 Rudolf wird nur deshalb in dieser Reihe mit den alemannischen Magnaten genannt, weil er sich unter anderem dank der Schwäche des ostfränkischen Königtums gewisser schwäbischer Regionen bemächtigen und seinen Einfluss bis nach Oberitalien ausweiten konnte. Damit hatte er entscheidenden Einfluss auf die Bildung des neuen Herzogtums (vgl. einleitenden Feldzug Burchards I.).

fen enthalten hätte. Demnach tauchen solche Namen und Gebietsbezeichnungen aus den frühen klösterlichen Kernregionen früher in unserem Geschichtsbild auf, als jene in den Gebieten fernab des Klosters. Derartige Überlegungen haben bereits früh Forscher dazu verleitet, über mögliche Zusammenhänge zwischen Archivsignaturen und frühen Raumordnungen nachzudenken. Denn auf den Rückseiten der frühmittelalterlichen St. Galler Urkunden befinden sich römische Zahlen mit einem *cap.*, die auf ein frühes Ordnungssystem hinweisen (Kapitelzahlen).

Um nach der Art und Weise auch die Frage nach dem ‹warum› einer solchen Kapiteleinteilung zu stellen, lohnt sich ein Blick in die frühmittelalterliche Praxis der archivischen Aufbewahrungspraxis, die Erhart zuletzt in einem Artikel zum Augstgau dargelegt hat.[386] Während andere Klöster damit begonnen haben, Traditionsbücher und Chartulare zu führen, um dem stetig anwachsenden Berg von losen Pergamentblättern Herr zu werden, gingen die Archivare der Abtei St. Gallen zu Beginn des 9. Jahrhunderts dazu über, eine neue Beschriftungspraxis für die klein gefalteten Urkundenpäckchen einzuführen.[387] Zwar war die Handhabung einer Handschrift praktikabler, doch hatten solche Abschriften nie dasselbe rechtliche Gewicht wie die originalen Urkunden, und die Abschrift führte häufig zum Verlust des Originals. Durch die Aufteilung in 36 Kapitel und die einheitlichen Beschriftungen auf den Rückseiten der Urkundenpäckchen mit dem entsprechenden römischen Zahlzeichen und einer kurzen Inhaltsangabe war ein Auffinden der entsprechenden Urkunde nun deutlich einfacher geworden. Man vermutet eine Aufbewahrung in einem Wandschrank mit 36 Fächern, was allerdings das Wissen um die geografische Verortung des gesuchten Güterortes voraussetzte.[388] Nicht auf diese Weise beschriftet wurden einzig die ohnehin in überschaubarer Menge vorhandenen Herrscher- und Gerichtsurkunden. Von den – wie Erhart vermutet – etwa 3000 Urkunden aus der Zeit vor dem Jahr 1000 haben dadurch immerhin 755 Privaturkunden und etwa 70 Herrscherdiplome überlebt.[389]

Eine mögliche Einflussnahme über die Vergabe der Kapitelzahlen durch den St. Galler Stiftsarchivar kann nicht vollends nachvollzogen werden, da beispielsweise der Oberaargau trotz seiner niedrigen Kapitelzahl nicht zu den frühsten Besitzschwerpunkten zählt. Da die Einführung der Kapitelzählung eine Momentaufnahme der bislang in Klosterbesitz gelangten Güter darstellt und diese Einführung frühstens in den 830er-Jahren erfolgte, könnten diese Zahlen aber dennoch ein Indiz für die Ausdehnung des Klosterbesitzes sein. Zumindest die letzten Zahlen zeigen Regionen, in denen das Kloster erst spät Fuss fassen konnte.

386 Erhart/Wagner, Augstgau.
387 Zur Faltung Staerkle, Rückvermerke, S. 30–32.
388 Erhart/Wagner, Augstgau, S. 48; Staerkle, Rückvermerke, S. 54–71.
389 Dies dürfte letztlich auch dem historischen Interesse des St. Galler Bürgermeisters und Humanisten Joachim von Watt (Vadian, 1484–1551) während der reformatorischen Wirren und dem ‹Bildersturm› in St. Gallen zu verdanken sein (Erhart, Vadian, S. 70 f.; ders./Wagner, Augstgau, S. 48. Vgl. Staerkle, Rückvermerke, S. 26 f.).

zurück

Die St. Galler ‹Raumordnung› und ihre Einteilung in Kapitel
Thurgau (Cap. I–XIV) inklusive Zürichgau und Rheingau.[390]
(Ober-)Aargau (Cap. XV).[391]
Augstgau (Cap. XVI–XVII).
Elsass (Cap. XVII).
Breisgau (Cap. XVII–XVIII) inklusive (M-)Ortenau.[392]
Alpgau (Cap. XXI).[393]
Baarengebiet (Cap. XIX–XXVIII) inklusive Albuinsbaar, Rammagau, Heistilingau, Pagus Appha, Folcholtsbaar, Scherragau, Pirihtilosbaar, Adalhartsbaar und Bertoldsbaar.
Hegau (Cap. XXIX).[394]
Linzgau (Cap. XXX–XXXII).
Munterishuntar (Cap. XXXII).
Argengau (Cap. XXXIII–XXXIV).
Albgau/Allgäu (Cap. XXXV–XXXVI).
Nibelgau (Cap. XXXVI).[395]

Diese Aufstellung stellt nur einen Versuch dar, etwas Ordnung in die einzelnen Kapitelzahlen zu bringen. Da all diese Gebiete weder über feste Grenzen verfügten noch all die Urkunden auf ihrer Rückseite die korrekte Kapitelzahl erhielten, die Dorsualien also mehr eine Art Gedankenstütze zur ungefähren geografischen Verortung darstellen und wir über keine zeitgenösse Auflistung der Kapiteleinteilung verfügen, ist obiger Versuch unter Vorbehalt zu betrachten. Eine ganze Reihe auffälliger ‹Fehler› findet sich in einigen Thurgauer Urkunden, die einheitlich mit der ‹falschen› Breisgauer (und zum Teil Augstgauer) Kapitelzahl versehen wurden und zum Teil nachträglich korrigiert worden sind.[396] Abgesehen von solchen ‹Unregelmässigkeiten› – die sich aufgrund eines Verlustes an Urkunden kaum mehr erklären lassen[397] – lässt sich die Nummernvergabe einigermassen nachvollziehen.

390 Nach Staerkle (Rückvermerke, S. 63) cap. I Region Gossau mit Appenzell, cap. II sowie IV–VI Region Wil mit Toggenburg und südlichem Thurgau, cap. III Region Rorschach mit östlichem Thurgau bis Bodensee, cap. VII mittlerer Thurgau bis Untersee und Rhein, cap. VIII–IX östlicher Kanton Zürich mit mittlerem Tössgebiet, cap. X–XI Limmat- und Wehntal, cap. XII Zürichgebiet zwischen Töss und Glatt, cap. XIII–XIV Oberland und Gegend am oberen Zürichsee.
391 Nach ebd. cap. XV Region Langenthal.
392 Nach ebd. cap. XVI–XVIII Breisgau mit Augstgau und Elsass, wobei er den Augstgau offenbar aufgrund der undurchsichtigen Kapitelnummervergabe am Oberrhein in den Breisgau-Kontext stellt und nicht als fortlaufende Nummer des eigentlichen Oberbezirks des Augstgaus, des (Ober-)Aargaus.
393 Vgl. Hegau sowie die Kapitelzahl für den Klettgau bei ebd.: cap. XXIX.
394 Nach ebd. cap. XIX–XXVIII allgemein «die Gebiete am Oberlauf der Donau und des Neckars mit anstossendem Hegau und Albgau» und cap. XXIX für den Klettgau.
395 Nach ebd. cap. XXX–XXXVI «Linzgau, Argengau, Albgau und Nibelgau mit Ausläufern bis Vorarlberg».
396 Zumeist liegt eine Verwechslung zwischen III und XVI, XVII und XVIII vor, was mit einer Verwechslung der beiden Kastellbezirke Augst und Arbon zusammenhängen könnte; in einer Verwechslung von XIV statt III, was den südlichsten Teil des Thurgau am Zürichsee betrifft, ist eine Interpretation schwierig. Vgl. Erhart/Wagner, Augstgau, S. 50 f.
397 Vgl. Staerkle, Rückvermerke, S. 23 f. Ders. (ebd., S. 63 f.) vermutet allerdings für den ebenge-

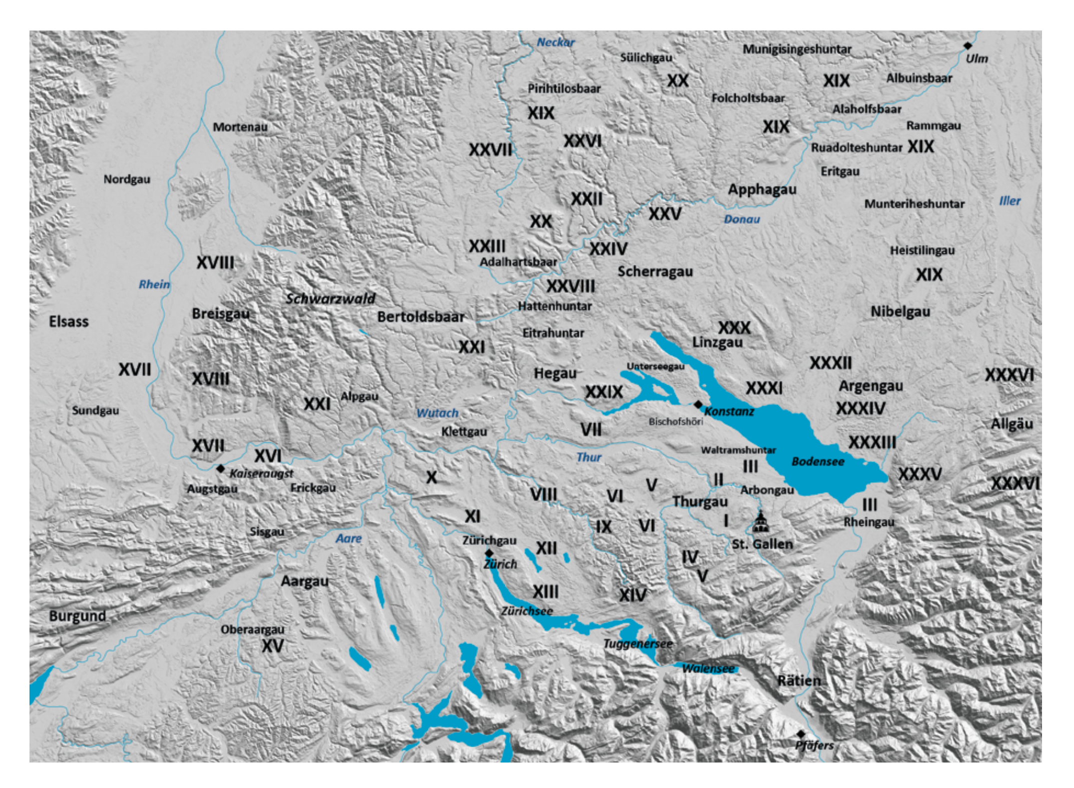


Abb. 26: Die St. Galler Kapiteleinteilung, lokale Landschaftsbezeichnungen, Gaue, Baaren und Huntare (Kartengrundlage von Architectura Virtualis, Kooperationspartner der TU Darmstadt).

Die Zahlen beginnen rund um das Kloster St. Gallen und im südlichen Bodenseeraum zwischen Rhein und Zürichsee (inklusive Rhein- und Zürichgau). Als Nächstes kommen der Oberaargau und die Gebiete im Oberrheingraben (Augstgau, Elsass und Breisgau), gefolgt vom Alpgau und vom Baarengrossraum, der sich vom Schwarzwald (Westbaar)[398] entlang des gesamten Donaulaufs (inklusive aller nördlich der Donau liegenden Gebiete) bis nach Ulm (Ostbaar) erstreckt. Daraufhin folgen die rechtsrheinischen Gebiete zwischen Oberrheingraben, Baar und Thurgau mit dem Klettgau und Hegau bis zum Untersee und den Gebieten am unmittelbaren nördlichen Bodenseeufer (Linz-, Argen-, Alb- und Nibelgau). Geografisch macht diese Einteilung nur Sinn, wenn man bedenkt, dass die Mönche Anhaltspunkte zur Besitzverortung brauchten und sich hierfür seit je die grossen Flüsse und ihre Zusammenflüsse anboten. Die Häufung der Ziffer XIX im Baarengrossraum ist ein Hinweis auf die unsichere Verortung innerhalb «der Baar», es scheint sich dabei aber jeweils

nannten Fall der Thurgauer Urk., dass diese in den korrekten Fächern einfach keinen Platz mehr gefunden hätten und deshalb weniger stark frequentierte Fächer als Ersatzbehälter herhalten mussten.

398 Vgl. Erhart, Villingen, S. 48 f.

um Randgebiete der östlichen Baar gehandelt zu haben. Die Gebiete in unmittelbarer Umgebung zum Kloster besassen die niedrigsten Zahlen, welche wohl in erster Linie nach ihrer Entfernung zum Kloster vergeben wurden.[399] Als Abgrenzungen dienten Flüsse und Hügelketten, was zugleich Indiz dafür ist, dass aus Sicht der Mönche verständlicherweise nicht die luftlinienmässige Entfernung eine Rolle spielte, sondern die Erreichbarkeit zu Fuss, Boot oder per Pferd.

Die St. Galler Kapiteleinteilung, die sich ihren Nummern folgend quasi durch Alemannien ‹schlängelt›, hat obigen Ausführungen zufolge also wenig bis gar nichts mit der politischen Situation in Schwaben und den einzelnen Gauen, *pagi*, Huntaren und Baaren zu tun.[400] Die Einteilung in *capituli* hängt mit den naturräumlichen Begebenheiten zusammen. Die praktische, reale Erreichbarkeit der Güter- und Versammlungsorte dürfte den Urkundenausstellern in erster Linie zur geistigen Vorstellung und Nummernvergabe am Herzen gelegen haben. Dafür haben sie sich an landschaftlichen Fixpunkten und räumlichen Begebenheiten wie Flüssen als Begrenzungen oder auch als Wasserwege orientiert. Dass diese Räume nun häufig mit den politischen Bezirken übereinstimmten, ist hingegen kein Wunder, da Hügelketten, Berge, dichte Wälder, Flüsse, Bäche und Sümpfe seit je als natürliche Gebietsbegrenzungen gedient haben. Die Iller bildete die östliche ‹Grenze› sankt-gallischen Einflusses, weshalb die dahinterliegenden schwäbischen Gebiete bis Augsburg für diese Untersuchung kaum eine Rolle spielen.[401] Ähnliches gilt für den begrenzenden Neckar im Norden, den Rhein im Westen und den Zürich- und Walensee im Süden. Der Südosten erfährt als rätische Markgrafschaft eine gesonderte Behandlung und wird in dieser Arbeit aufgrund seiner ganz eigenen Komplexität meist weggelassen, während der Südwesten als burgundische Einflusssphäre gar nicht beachtet wird.

3.2 Lokale Funktionäre und klösterliche Verwalter

Der schwäbische Herzog, der ostfränkische König und zuweilen auch die alemannischen Grafen konnten auf das *regnum Alemannia* und spätere Herzogtum Schwaben durch ihre politischen und kriegerischen Aktionen indirekten Einfluss ausüben. Die direkte, lokale Wirkung dürfte aber aufgrund ihrer fehlenden physischen Anwesenheit eher bescheiden ausgefallen sein, weshalb die Rolle lokal ansässiger Eliten kaum genug hervorgehoben werden kann. Zeller bezeichnet die lokale Elite in diesem Zusammenhang treffend als ‹Scharniere› zwischen königlicher Gewalt und lokalen Familienverbänden sowie geistlichen Institutionen.[402] Die lokalen Eliten können in diesem Sinne gewissermassen als Garanten für die lokale Durchsetzung von Beschlüssen und die Erhaltung der Ordnung gesehen werden. Wir finden diese Männer an der Spitze von Zeugenlisten (*praepositi*, *centenarii*), als ‹Vorsteher› kleiner

399 Vgl. Vogler, Elsass, S. 116.
400 Bradler (Ministerialität, S. 67–70) ist für Allgäu und Oberschwaben von den Grafschaftsbezirken als Grundlage ausgegangen.
401 Hier stösst die St. Galler Einflusssphäre unter anderem auf jene des Klosters Kempten.
402 Zeller, Lokale Eliten, S. 233.

Siedlungen (*villici*, *maiores*, *rectores*) oder von Versammlungen (*centuriones*, *tribuni*) und als Beistände in Rechtsangelegenheiten (*advocati*). Obwohl sie in den Quellen kaum oder nur sehr vage familiär und geografisch erfasst werden können, soll im Folgenden versucht werden, Wirkungsgrad und -umfeld solcher Personengruppen anhand auffälliger Einzelfälle, vergleichbarer Titulaturen und der Betrachtung lokaler Netzwerke greifbar zu machen. Dies betrifft den geistlichen wie weltlichen Part, wobei bei den geistlichen fast nur die Pröpste (*praepositi*) zu nennen sind, welche im Fall von St. Gallen meist selbst Kleriker waren und durch *advocati* vertreten werden mussten.

3.2.1 Geistliche und weltliche Verwalter des Klosters St. Gallen

Die Grenzen zwischen geistlichen und weltlichen Akteuren sowie deren Tätigkeiten für geistliche und für weltliche Personen(kreise) und Institutionen sind nicht in allen alemannischen Quellen gleichermassen erkennbar und in vielen Fällen ist eine derartige Unterscheidung auch nicht zweckdienlich. Viel angebrachter scheint eine vergleichende Betrachtung der Akteure hinsichtlich des rechtlichen Status und gegenseitiger Abhängigkeitsverhältnisse. Im Folgenden sind dies insbesondere Funktionäre des Klosters St. Gallen oder in dessen Auftrag. Es ist keinesfalls das Ziel dieser Untersuchung, eine vollständige Auflistung aller *advocati*, *praepositi*, *maiores* oder anderer Funktionäre zu präsentieren, wofür stattdessen auf die jeweiligen Werke aus der Forschung zum Kloster St. Gallen verwiesen wird.[403] Vielmehr wird eine zur Untersuchung der politischen Strukturen zielführende Auswahl an Einzelfällen getroffen.

Praepositi

Im 8. und 9. Jahrhundert lassen sich vor allem Mönche als Verwalter und Vorsteher (*praepositi*) der klösterlichen Besitzungen finden.[404] Wir begegnen diesen an zahlreichen Stellen in den St. Galler Urkunden. So tauchen gleich drei in einer Schenkungsurkunde von 816 auf: Ein gewisser Gozbert überträgt seinen Besitz in Ewattingen, Ühlingen, Achdorf und seinen Anteil an der Kirche in Kirchzarten an das Kloster St. Gallen. Als Gegenleistung soll er einen Platz im Kloster mit grosszügiger Ausstattung erhalten. Solange er jedoch ausserhalb des Klosters bliebe, sollen ihm durch die Pröpste (*prepositi*) von Ewattingen, Aselfingen und Mundelfingen Geld, Kleidung (oder stattdessen lebende Tiere), zwei *mancipia* sowie im Falle einer Reise ein Reiter und ein gut gerüstetes Pferd zur Verfügung gestellt werden.[405] Die drei genann-

403 Für die *advocati* des Klosters St. Gallen bis zum 10. Jahrhundert vgl. Dohrmann, Vögte, insbesondere S. 150–220.

404 Spätestens im 9. Jahrhundert scheinen fixe Aussenpröpste eingesetzt worden zu sein (Sprandel, Verfassung, S. 68). Dieser Abschnitt folgt in wesentlichen Teilen einem online publizierten Vortrag (Wagner, Transformation, Abs. 5).

405 *[…] quę supra commemoravi, prebeant prepositi Ekipetinga et Asoluinga atque Munolfinga procurantes* (Chart. Sang. I, n. 223).

zurück

ten Orte in der Bertoldsbaar können wohl als wichtige Verwaltungsmittelpunkte des Klosters angesehen werden, die unter der Obhut eines klösterlichen Verwalters standen, eines «Bezirkpraepositus» – wie Sprandel diesen bezeichnet.[406]

Nun stellt sich die Frage, ob diese *praepositi* allesamt Mönche waren, denn für den beschriebenen Kleinraum wäre dies definitiv eine Überbesetzung durch Mönche, deren Aufenthalt ausserhalb des Klosters ohnehin nur eine Ausnahme darstellen sollte.[407] Könnten unter *praepositi* im wörtlichen Sinne nicht auch weltliche ‹Vorsteher› fallen? Vorstellbar wären beispielsweise die entsprechenden *maiores* der grösseren zentralen Höfe, welche sowohl die klösterlichen Pröpste als auch den Abt auf Reisen beherbergten.[408] Man stösst in den Urkunden hin und wieder auf die Nennung solcher Höfe, wenn es darum geht, die Abgaben *ad proximam curtem sancti Galli*[409] beziehungsweise *ad proximam curtem eiusdem monasterii*[410] abzuliefern. Diese klösterlichen Zentralorte tauchen demnach als Zinssammelstellen und Fronhöfe[411] auf. Dass die Mönche die Verwaltung ihres Besitzes und der Klosterbetriebe soweit möglich selbst in die Hände nahmen, findet sich in einer Schilderung Ratperts bestätigt, die von der Einflussnahme des Konstanzer Bischofs Wolfleoz in die inneren Angelegenheiten der Abtei St. Gallen im Jahr 816 berichtet:

> Er [Wolfleoz] suchte dennoch nach Belieben immer wieder dieses Kloster auf und hatte dort alle Gewohnheiten der Ämter [*ministeria*] seinen Gelüsten gebeugt. Schliesslich stellte er an die Spitze der Kellerei [*cellarium*] und aller ähnlichen Werkstätten [*officinae*] des Klosters Personen aus dem Laienstand [*laicales*], welche ihm ausserhalb [der Klostermauern] zu dienen gewohnt waren, und keiner der Mönche, die zu eben diesen Diensten [*ministeria*] bestimmt worden waren, hatten die Vollmacht einzutreten oder irgendwie darüber zu befinden oder daran Anteil zu haben.[412]

Anstelle der Mönche setzte Wolfleoz Laien in einige der zentralen *ministeria* der Abtei, darunter auch an die Spitze der Kellerei. Aus welchem rechtlichen und sozialen Umfeld diese *laicales* stammten, lässt sich nicht herauslesen. Dass dies überhaupt als Affront dem Kloster gegenüber betrachtet wurde, zeigt aber, dass diese Ämter im Normalfall von Mönchen wahrgenommen wurden. Der St. Galler Konvent zeigte sich auch noch in den folgenden Jahrhunderten als äusserst unnachgiebig, wenn es um die Delegierung wichtiger Aufgaben an Weltliche ging, ebenso wie St. Gallen sich praktisch jeder kirchlichen Reformbewegung des 10. und 11. Jahrhunderts erfolgreich widersetzte. Wenn auch die weitläufige Verbrüderung mit anderen Klöstern

406 Sprandel, Verfassung, S. 71.
407 Faust, Benedicti regula, cap. 67.
408 Sprandel, Verfassung, S. 76 f.; Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 274.
409 Chart. Sang. II, n. 417.
410 Ebd., n. 563.
411 So nennt beispielsweise Oberholzer (Eigenkirchenwesen, S. 110, 113) diese Höfe.
412 Übersetzung von Steiner (Ratpert, Cas. s. Gall., S. 177). *[…] nihilominus ad libitus suos sepius idem monasterium invisens, omnes ibidem ministeriorum consuetudines ad suas detorserat voluptates. Denique cellario cunctisque similibus monasterii officinis laicales praefecit personas sibi forinsecus ministrare solitas, nullusque eorum, qui ad haec eadem ministeria constituti fuerant, monachorum vel intrare aut de his aliquatenus habuit potestatem tractare vel habere* (ebd., cap. 13).

und die wachsende Bibliothek untrügliche Zeichen eines regen Austausches darstellen, so blieb St. Gallen institutionell länger als die meisten ostfränkischen Klöster seinen alten Gewohnheiten treu und an den Aussenstandorten der St. Galler Güterherrschaft waren bis mindestens ins Hochmittelater klostereigene Geistliche stationiert oder zumindest auf Visite.[413]

Obiges Beispiel betrifft allerdings die klosterinneren *ministeria* und weniger die Stellung eines Aussenpropstes. Mit einem Blick in die Urkunden bestätigt sich die Mutmassung zum rein geistlichen Stand der *praepositi*, da sie stets im Verbund mit einem für sie agierenden *advocatus* genannt werden, was entweder auf einen Hörigen, eine Frau oder einen Geistlichen schliessen lässt. *Actum in loco Madabach, preposito sancti Galli Ruadkero presente, qui hanc notitiam accepit et cum manu advocati eius Reginboldi firmavit.*[414] Als Vertreter des Klosters in einer derart prominenten Position innerhalb der Urkunde kann damit nur ein Geistlicher zusammen mit einem weltlichen *advocatus* gemeint sein.[415] Womöglich tauchen auch nur die geistlichen *praepositi* in den Urkunden auf, während die weiteren nicht überliefert wurden oder keiner urkundlichen Erwähnung wert waren, da als Verhandlungspartner auf der Klosterseite ja ohnehin stets der heilige Gallus beziehungsweise die Abtei fungierte. Der klösterliche Vertreter wurde womöglich nur im Falle von anwesenden Mönchen in den Urkunden vermerkt, da sie durch ihre persönliche, ehrenvolle Anwesenheit dem Ganzen vielleicht noch etwas mehr Legitimität verliehen.[416]

Damit wäre also die Möglichkeit geistlicher *praepositi* als reine Visiteure gar nicht so unwahrscheinlich, während die Stellung vor Ort von einem Vertrauten aus dem Klostergesinde, einem anderen zuverlässigen Abhängigen oder aber von einem zugewandten freien Alemannen gehalten wurde. Vielleicht wurden diese *maiores*, *villici* oder sonstigen lokalen Klosterfunktionäre ebenfalls wortgetreu als *praepositi* bezeichnet,[417] im Sinne von Hof- oder Ortsvorsteher, was sich in den grösseren Hofansammlungen und städtischen Siedlungen später im Amt des *rector* wiederfindet. In dieser Weise interpretiert auch Niermeyer *praepositus* (Fronhofverwalter, Meier), wenn auch weit hinter den zahlreichen kirchlichen Vorsteherschaften.[418] Dennoch wird es die St. Galler Mönche auf Aussenposten gegeben haben, zur Wahrung der Interessen des Konvents an den wichtigsten Zentralorten.[419] Aufgrund der weiten Streuung sankt-gallischer Güterorte werden aber die weltlichen Gutshofvorsteher die Zahl an geistlichen Vertretern bei weitem übertroffen haben.

413 Zu den *praepositi* auf Reisen vgl. Sprandel, Verfassung, S. 60–62.
414 Chart. Sang. II, n. 818, sowie ähnlich ebd., nn. 579, 686. Zur *cum manu*-Formel und den weiteren derartigen Formulierungen vgl. Dohrmann, Vögte, S. 82–84.
415 Zur Verbindung der Aussenpröpste mit den *advocati* sowie den Aufgaben solcher *praepositi* vgl. Schaab, Mönch in St. Gallen, S. 217 f.
416 Zur Überlieferung muss angefügt werden, dass auch in den erzählenden Quellen unter einem *praepositus* ausschliesslich Geistliche zu finden sind.
417 Feller (Hiérarchies, S. 272) spricht selbstverständlich von *praepositi* als lokale Verwalter und Vorsteher im landwirtschaftlichen Milieu.
418 MLLM, S. 1089 f. Vgl. zudem die Übersetzungsvorschläge ‹Vogt› und ‹Schulze› im Mlat Glossar, Sp. 305.
419 Zu den Kloster- und Aussenpröpsten in St. Gallen vgl. Schaab, Mönch in St. Gallen, S. 214–223.

Advocati
Vielerorts standen den (geistlichen) *praepositi* zudem weltliche Klosterbeamte als *advocati* zur Seite. Sie übernahmen all die Aufgaben, die von den geistlichen Pröpsten nicht wahrgenommen werden konnten, so zum Beispiel die gerichtliche Klageerhebung und die Prozessführung.[420] Denn da das Kloster durch die königliche Immunität aus der weltlichen Jurisdiktion herausgehoben wurde, waren in Streitfällen nicht mehr die Grafen der jeweiligen Bezirke zuständig,[421] sondern ein weltlicher Vertreter des Klosters, und zwar als *advocatus.* Diese Klosterbeamten traten zusammen mit den Pröpsten häufig als Paar auf, waren ihnen aber untergeordnet:[422] *cum nostra licencia noster praepositus Salomon cum manu advocati nostri Amalungi*,[423] sofern der Terminus *advocatus* nicht überhaupt fallbezogen auf die gerade ausgeübte Funktion – als eine Art rechtlicher Beistand und helfende Hand – zu verstehen war. So verweist die Formulierung *Vualdonis et advocati illius Erchangeri comitis*[424] in der Übertragung der Abtei Pfäfers an St. Gallen im Jahr 909 auf den rechtlichen Beistand eines Grafen Erchanger für Waldo, den späteren Abt von Pfäfers. Auch alle anderen wichtigen Akteure in diesem Rechtsgeschäft werden mehrfach mit ihren *advocati* genannt. Da es sich bei Erchanger jedoch um den königlichen *missus* und späteren Pfalzgrafen in Alemannien handelt und auch hinter den anderen *advocati* namhafte Personen stehen, dürfen wir *advocatus* in diesem Fall und andernorts keinesfalls automatisch auf das Amt eines einfachen ‹Klostervogtes› beschränken. Stärker noch als andere Termini wurde *advocatus* nämlich mindestens vom 8. bis zum 10. Jahrhundert sowohl zur Amtsbezeichnung als auch zur Bezeichnung einer Person mit situativer Tätigkeit/Funktion verwendet.[425]

Im Falle der dem Kloster ‹offiziell› zugeordneten ‹Vögte›, die für die karolingische Zeit bisher am ausführlichsten von Dohrmann untersucht wurden,[426] lässt sich vermuten, dass diese mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht aus der *familia* des Klosters stammten, sondern freie Grundeigentümer und lokale Aristokraten waren.[427] Immerhin mussten sie in grösserem Masse rechtsfähig sein, was Angehörige der *familia*, welche selbst als Gut verhandelt werden konnten, nicht waren. Dafür spräche auch Dohrmanns Votum, wonach ein ‹Vogt›, der für die klösterlichen Güter in einem bestimmten Gebiet verantwortlich war, dort selbst als freier Mann mit ei-

420 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 73; Willi, Rorschach, S. 147; Liebhart, Klostervogtei, S. 169.
421 Vgl. Zettler, St. Gallen, S. 33.
422 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 71 f. Sprandel (Verfassung, S. 73) sieht hinter den *advocati* eher unterstützende Helfer der Pröpste als eigenständig handelnde Personen. Sie seien einer Einzelperson zugeordnet gewesen und keiner Institution.
423 Chart. Sang. II, n. 834 aus dem Jahr 925. Noch deutlicher wird dies in einer Urkunde aus dem Jahr 912: *preposito sancti Galli Ruadkero presente, qui hanc notitiam accepit et cum manu advocati eius Reginboldi firmavit* (ebd., n. 818). In anderen Fällen lässt sich die Überordnung des Propstes zumindest an der Reihenfolge der Nennung erkennen. So beispielsweise 869: *accepimus ab eisdem monachis et eorum preposito et advocato* (ebd., n. 579).
424 Ebd., n. 806.
425 Vergleichbar in dieser Doppeldeutigkeit sind ansonsten vor allem Termini wie *servus* und *famulus*.
426 Dohrmann, Vögte.
427 Ebd., S. 77–80, 148; Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 74, 121–123; Willi, Rorschach, S. 148.

genem Landbesitz ansässig sein musste.[428] Diese im ersten Moment etwas zu pauschal anmutende Aussage macht durchaus Sinn, wenn wir einen Perspektivenwechsel wagen: Jeder ‹freie› Mann konnte für eine andere Person als rechtlicher Beistand und Bürge – als *advocatus* – auftreten und einstehen. Bei den lokalen Verhandlungen waren dies meist Leute aus der näheren Umgebung, die folglich auch über Besitz in der näheren Umgebung der Verhandlung verfügten. Dohrmann hat seine Beobachtung, dass alle in den Urkunden genannten *advocati* lokale Landbesitzer waren, schlicht zur Regel umformuliert, wonach alle *advocati* freie, lokale Landbesitzer sein mussten. Durch seine generelle Gleichsetzung von *advocatus* mit Vogt hat er dabei das Bild einer mit Vogteien überzogenen Landschaft generiert, was kaum der Realität entsprochen haben dürfte.

Unter dem Gesichtspunkt, dass Institutionen wie das Kloster St. Gallen wohl bevorzugt immer wieder auf dieselben Personen zurückgriffen, sofern sich diese als zuverlässig erwiesen, wird dieses Bild nachvollziehbar noch verstärkt. Denn dies erklärt auch, warum das Kloster in verschiedenen (selbst kleineren) Gebietseinheiten jeweils über denselben *advocatus* agierte, oder – um es mit Dohrmanns Worten zu sagen – warum das Kloster in all den Gebietseinheiten ‹über einen eigenen Vogt verfügte›.[429] Aufgrund der Notwendigkeit der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit kommen wir allerdings nicht umhin dennoch vom Forschungsbegriff der Vogtei Gebrauch zu machen, denn an vielen der zentralen Orte des Klosters St. Gallens werden wohl auch derartige ‹Vogteigerichte› abgehalten worden sein.[430] In Überschneidung mit der gräflichen Gerichtsbarkeit dürfte es sich dabei ebenfalls um kleinere Rechtsbezirke gehandelt haben.[431]

Hinweise darauf gibt etwa eine abgehaltene (Gerichts-)Versammlung in Zuzwil unter dem Vorsitz eines *advocatus* im Jahr 948: *Actum in Zuocewilare, in publico mallo Notkeri advocati*.[432] 957 wird in einem weiteren *mallus publicus* in Gossau, einem sehr häufig als Ausstellungsort genannten Fronhof,[433] zwar der Terminus *advocatus* weggelassen, doch fallen mit den titellosen Namen Wito und Amalung in der darauffolgenden Zeugenliste zwei der häufigsten Namen für *advocati* während des 10. Jahrhunderts.[434] In dieser Urkunde folgt zudem eine Datierung über König, Herzog, Graf

428 Besonders offenkundig werde dies bei den romanischen Namen der ‹Vögte› St. Gallens auf rätischem Gebiet und beim (unten genannten) ‹Vogt› Notker aus dem Raum Jonschwil (Dohrmann, Vögte, S. 149 f., 192 f.).

429 Sprandel, Verfassung, S. 74 f.; Dohrmann, Vögte, S. 148.

430 Ganahl (Verfassungsgeschichte, S. 79) spricht bei *mallus publicus* in diesem Fall von einem ‹Vogteigericht›. Ansonsten finden sich an der Spitze solcher Versammlungen Grafen, wie in einem Fall von 885: *Actum in Curtuuila, in publico mallo, coram Adalberto comite* (Chart. Sang. II, n. 678). Die Rolle solcher Versammlungen auch als Gerichtsversammlungen wird im Fall einer Anklage durch den St. Galler ‹Vogt› Hildebrand im Jahr 878 deutlich: *[...] donec advocatus sancti Galli nomine Hildibrant temporibus Hartmoti abbatis in publico mallo easdem res ab eo iustitia dictante coacto recepit et in ius sancti Galli redegit* (ebd., n. 635).

431 Vgl. hierfür die obigen Ausführungen zum gräflichen *placitum* von 888–890 (ebd., n. 713).

432 Ebd., n. 847.

433 Gossau taucht regelmässig als Ausstellungs- und Abgabenort in der urkundlichen Überlieferung St. Gallens auf, so auch in einer zeitlich naheliegenden Urkunde von 971: *tributo unius denarii ad ecclesiam in Cozesouo sitam annis singulis persolvendi* (ebd., n. 864).

434 *Actum in loco Cozzesoua, mallo publico, praesentibus his: Vuito. Ruodpret. Amalung.* (ebd., n. 856).

und Tribun, was zur Vermutung führt, dass diese Versammlung unter dem Vorsitz des Tribuns Adale abgehalten wurde, weshalb die *advocati* zwar am Anfang der Zeugenliste stehen, aber ebenso wie in den Königsurkunden nicht als solche in Erscheinung treten.

In einem Tauschgeschäft von 963 wird Wito als *advocatus* des Abtes Purchart[435] aufgeführt: *[...] ego Purghardus abbas [...] Complacuit mihi cum consensu fratrum et advocati mei Vuitonis concambium facere cum Manegolto, quod et fecimus. [...] Actum in Niuvora, in mallo publico, praesentibus his: sig. Eburhardi comitis. Advocati Vuitonis.*[436] Wito scheint also federführend gewesen zu sein. Dennoch folgt er in der Zeugenliste an zweiter Stelle hinter dem Grafen Eberhard,[437] da Letzterer offenbar persönlich am *mallus* teilnahm oder diesem gar vorstand. Deshalb fehlt Eberhard womöglich auch in der Datierung. Wie bereits ausgeführt, tauchen Grafen in der Datierung von über dreiviertel aller St. Galler Urkunden des 10. Jahrhunderts auf, wobei sie selbst wohl nicht persönlich anwesend waren.[438] Durch die persönliche Anwesenheit 963 in Neunforn[439] scheint eine weitere legitimierende Aufführung in der Datierung unnötig gewesen zu sein, weshalb auf die Herrscherjahre Ottos I. einzig der schwäbische Herzog Burchard III. folgt. Die Zeugenliste ist im Übrigen aufgeteilt in weltliche Zeugen, angeführt vom Grafen Eberhard, und in geistliche Zeugen, an deren Spitze Abt Purchart genannt wird, gefolgt vom Klosterdekan Kunibert, einem Propst namens Ymmo und dem Pförtner Bernhard.[440]

Damit scheint ein Statement bezüglich rechtlicher Kompetenzen gesetzt: Der weltliche *advocatus* agiert für Abt und Konvent des Klosters St. Gallen, während der geistliche Propst nur als Zeuge dient. Bis ins erste Viertel des 10. Jahrhunderts hatten die Pröpste wesentlich hochrangiger agiert, doch nun scheint sich aus dem ‹Propst-Vogt-Paar› des 9. Jahrhunderts eine Dominanz des weltlichen Elements entwickelt zu haben. In den meisten Beurkundungen des 10. Jahrhunderts wird der Propst gar nicht mehr genannt, wie zwei Übertragung im klösterlichen Zentralort Gossau von 971 und 976 zeigen: Ganz klassisch wird das Rechtsgeschäft *per manum advocati nostri Vuitonis*[441] und *in publico mallo*[442] durchgeführt. Zudem folgt in beiden Fällen nach einer längeren Zeugenliste die Datierung über König, Herzog und Graf.[443]

Unter diesem Blickwinkel stellt sich die Frage nach der ‹Einsetzungsgewalt› für institutionelle *advocati*, denn obwohl jeder freie Mann als solcher fungieren konnte, gab es sehr wohl einen Unterschied zwischen dem Bürgen eines Knechts und dem rechtlichen Vertreter eines Reichsklosters. Während im 8. und 9. Jahrhundert die *advocati* mächtiger Institutionen zum Teil gar unter königlicher Einflussnahme bestimmt wurden, ging dies unter den letzten karolingischen Königen im Ostfrankenreich vermut-

435 Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 115 f.
436 Chart. Sang. II, n. 859.
437 Eberhard war 957–971 Graf im Thurgau.
438 Sprandel, Verfassung, S. 108.
439 Neunforn (TG).
440 Chart. Sang. II, n. 859.
441 Ebd., n. 867.
442 Ebd., n. 864.
443 Ebd., nn. 864, 867.

lich zurück,[444] womit dieselben Personen nun stärker die klostereigene Konkurrenz zu spüren bekamen.[445] Die übrige Gutsverwaltung scheint hinsichtlich der Nennung von *praepositi* gleich wie im 9. und 10. Jahrhundert funktioniert zu haben, doch hatte sich zur Zeit Ekkeharts IV. innerhalb der klösterlichen Dienstmannschaft wohl bereits eine erste sankt-gallische ‹Ministerialität› ausgebildet.[446] Dies mag der Waffenführung im Auftrag des Abtes[447] sowie dem Kompetenzzuwachs in der Gutsverwaltung durch den Rückgang der weltlichen ‹Klostervogtei› geschuldet sein. Die Zahl an *advocati*-Nennungen geht im 10. Jahrhundert nämlich stark zurück und 957 tauchen ein letztes Mal zwei *advocati* gemeinsam in einer Urkunde auf.[448] Mit dem Rückgang an unterschiedlichen *advocati* stieg einerseits die Vollmacht des verbliebenen *advocatus* als «Klostervogt»,[449] wovon es ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nur noch einen gegeben haben soll, und andererseits haben sich dadurch die Kompetenzen der klösterlichen Verwalter – namentlich der *maiores* und *villici* aus der unfreien *familia* – erhöht.[450] Ist im Laufe des 10. Jahrhunderts also doch eine Art ‹Klostervogtei› entstanden? Und war es dieser eine ‹Vogt›, der im 11. Jahrhundert schliesslich kriegerisch gegen den St. Galler Abt vorging und diesen mit eigenen Männern in seiner Burg angriff?[451] Dann wäre das ‹*advocatus*-sein› im 11. Jahrhundert endgültig zu einer festen Institution geworden. Daneben könnte die Bezeichnung aber auch auf einen mächtigen Fürsprecher der Abtei deuten, der diese bisher rechtlich und militärisch vertreten und beschirmt,[452] sich nun aber gegen den Abt gewandt hat.

Die Untersuchungen Ganahls legen nahe, dass die Vogtei ab der Mitte des 10. Jahrhunderts und während des ganzen 11. Jahrhunderts in St. Gallen erblich war und in den Händen von etwa zwei Familien lag.[453] Diese Beobachtung wird durch

444 Das Wahlrecht des Vogtes durch das Kloster gehörte zu den Privilegien, die ein König dem Konvent verleihen konnte. Die politischen Wirren im ausgehenden 11. Jahrhundert führten beispielsweise in Rheinau dazu, dass die Position des rheinauischen Vogtes gestärkt und ausgebaut wurde, der nun zwischen dem Abt und dem König als ‹Herr des Inselklosters› stand (Maurer, Schwarzwald, S. 96).

445 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 74 f.

446 Rösener, Ministerialität, S. 257.

447 Dies entspricht den oben genannten Kriegsdienstleistungen durch die unfreie *familia* des Klosters. Zudem hatten bereits früh weltliche Beamte den Abt auf seinen Reisen zu den klösterlichen Besitztümern zu begleiten, wobei wiederum stark an die Meier zu denken ist (Sprandel, Verfassung, S. 58 f.). Laut Rösener (Ministerialität, S. 257) bildeten die Meier und übrigen *ministri* durch ihre Verwaltungsaufgaben, gerichtlichen Funktionen und militärischen Dienste den Kern der ‹St. Galler Ministerialität›.

448 Chart. Sang. II, n. 855.

449 Sprandel, Verfassung, S. 74 f.

450 Die Meier, deren Entwicklung in den folgenden Abschnitten noch dargelegt wird, hatten einen Grossteil ihrer Kompetenzen also nicht zuletzt durch die Umverteilung von Vogteirechten erlangt.

451 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 22.

452 Vgl. die weitere Begriffsverwendung in der Fortsetzung der Klostergeschichten: *advocatus et defensor* (ebd., cap. 10). Ebenso wird dieser Begriff bei Notker Balbulus (Notker, Gesta Karoli II, cap. 10) und Ratpert (Cas. s. Gall., cap. [6], 10) verwendet. Ansonsten konnte *advocatus* auch einen territorialen Stellvertreter bezeichnen (Notker, Gesta Karoli II, cap. 9). Dagegenzuhalten ist die Begriffsverwendung durch den Vorgänger der anonymen Klostergeschichte, denn Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 16–17) verwendet *advocatus* noch im 11. Jahrhundert für einen funktionellen Rechtsvertreter, wie es in karolingischer Zeit üblich war.

453 Ganahl (Verfassungsgeschichte, S. 77–80) führt seinen Beweis anhand der Namen Wito und

zurück

eine passende Feststellung ergänzt, wonach die Kirchenvogteien überall im Ostfrankenreich ab dem 10. Jahrhundert für den Aufbau eigener Herrschaftsbereiche genutzt wurden. Die ‹karolingische Beamtenvogtei› hätte sich dadurch zur ‹grafengleichen Hochvogtei› entwickelt.[454] Doch lässt sich diese Theorie trotz der schwachen Überlieferung für die dafür entscheidende Zeitspanne auch wirklich halten? Einerseits könnten solche ‹Grossvögte› bereits zuvor existiert haben und die weiteren als *advocati* genannten Personen wären dies nur wegen ihrer gerade ausgeübten Funktion im Sinne eines rechtlichen Beistandes gewesen. Andererseits könnte sowohl die spezielle Überlieferungslage als auch die spezifische Auswahl der genannten *advocati* rein geografisch bedingt sein, sodass die breit vertretene Vermutung einer Ausbildung des ‹Thurgauer Klostervogtes› zum alleinigen ‹Vogt› für das Kloster St. Gallen[455] reines Abbild einer Überinterpretation wäre.

Als ein solcher ‹Vogt› könnte *Notgerus vassus noster advocatus monasterii* Mitte des 10. Jahrhunderts angesehen werden, der in einem Tauschgeschäft mit dem Kloster St. Gallen für drei Hufen Land und eine Alpweide das Erbe eines lokalen Aristokraten (*Otharii tribuni*) in Jonschwil auf Lebenszeit erhält.[456] Ganahl sieht darin eine verwandtschaftliche Beziehung Notkers zum Tribun Othere[457] und eine umfassende rechtliche Verfügungsgewalt Notkers als ‹Vogt›. Aus der lokalaristokratischen Verankerung und der fast alleinigen Nennung einiger weniger Notkere als *advocati* in dieser Zeit folgert Ganahl einen Aufstieg des ‹Vogtamtes› Mitte des 10. Jahrhunderts und stellt mit Amalung, Notker, Wito und Liutold gar eine Klostervogtfolge für das sankt-gallische 10. Jahrhundert auf.[458] Da dieselben Namen im 11. Jahrhundert erneut auftauchen, sieht er gar eine Erblichkeit des St. Galler Klostervogtamtes innerhalb weniger lokalaristokratischer Familien.[459]

Diese These scheint hinsichtlich der nur vier St. Galler Privaturkunden im 11. Jahrhundert zu gewagt. Wohl mögen einige lokal stark verankerte Familien häufiger in den ‹Genuss› eines solche Amtes gekommen sein, aber eine mit dem Grafenamt des 10. Jahrhunderts vergleichbare Entwicklung der ‹Vogtei› wirkt realistischer. Und auch das Auftreten von *advocati* als situativ agierende und personenbezogene Rechtsbeistände dürfte kein blosses Phänomen des 9. Jahrhunderts gewesen sein, sondern eine Fortsetzung im 10. und 11. Jahrhundert gefunden haben, und zwar aus der steten Notwendigkeit heraus, in Verhandlungen und Rechtsgeschäften einen rechtlichen Beistand oder Bürgen an der Seite zu haben.

Liutold, die sowohl im 10. als auch Ende des 11. Jahrhunderts immer wieder auftauchen. Als ersten «Grossvogt» (alleine amtierender Klostervogt) des 10. Jahrhunderts sieht Sprandel (Verfassung, S. 75) den *advocatus* Amalung.

454 Hechberger, Adel und Rittertum, S. 20.

455 Vgl. Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 76.

456 Chart. Sang. II, n. 851. Zur weiteren Beschäftigung mit dieser Stelle vgl. die Ausführungen zum Tribun Othere unten.

457 Um das Zentrum Jonschwil soll die Othere/Notker-Sippe über beträchtlichen Grundbesitz verfügt haben, wie unten im Abschnitt unter Tribunus Othere zu sehen ist. Vgl. ebenfalls May, Besitzgeschichte, S. 85, und Dohrmann, Vögte, S. 60 f.

458 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 77–80. Bezüglich Wito vermutet auch Clavadetscher familiär erbliche Vogteirechte (Chart. Sang. III, n. 882, Anm. 6).

459 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 80. Dohrmann (Vögte, S. 226) relativiert dies etwas.

Zur alemannischen ‹Zeugenführerschaft›

Die Beobachtung, dass ‹Zeugenführerschaft› und ‹Vogtei› häufig zusammenfallen, hat in der Forschung immer wieder zur Schlussfolgerung geführt, es handle sich dabei um offizielle Ämter.[460] Wie für andere Funktionäre ebenfalls noch gezeigt wird, ist es allerdings sicherer, von reinen Funktionen auszugehen, welche die lokal bedeutendsten oder die mit dem Kloster am engsten verbundenen Magnaten wahrgenommen haben. Dass dabei so viele Namensregelmässigkeiten auftauchen, muss nichts mit ‹Vogteifamilien› oder anderen konstruierten Amtsstrukturen gemein haben, sondern ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass man die so wichtige rechtliche Vertretung einem vertrauenswürdigen Mann übergab, der zudem mächtig genug sein musste, um sich auch gegenüber Konkurrenten durchzusetzen. Wenn man einen solchen Mann für einen gewissen Bezirk oder eine Region gefunden hatte, griff man bei künftigem Bedarf verständlicherweise auf dieselbe Person zurück. Da diese Männer als schwerttragende Alemannen auch bei den lokalen Gerichtsversammlungen (*malli*, *placita*) mit dabei sein mussten und dort wohl zu den einflussreichsten Angehörigen der anwesenden Elite gehörten, tauchen sie zudem nicht selten als erste oder zumindest prominent (möglichst weit vorne) platzierte Zeugen in den Beurkundungen auf. Das hatte also nichts mit einem Amt zu tun, sondern muss als logische Konsequenz gesehen werden. Diese Männer dürften im Übrigen auch die führenden Positionen in den sankt-gallischen Zentralorten und Gehöften eingenommen haben, wo sie als *maiores* und *villici* agierten. Dies erklärt auch, warum Ganahl folgert, die *advocati* seien im Verlauf des 10. Jahrhunderts verschwunden, da ihre Aufgaben mit denjenigen der Gutsverwaltung verschmolzen seien und die Funktion der *advocati* deshalb bei den *villici* zu suchen sei.[461] Freilich galt dies nur für einen Teil der Höfe, denn für die meisten klösterlichen Sammelstellen dürften zuverlässige Angehörige der klösterlichen *familia* als *villici* und *maiores* fungiert haben, wie im folgenden Abschnitt zu sehen sein wird.

Maiores und villici

Die Aufgaben der ebengenannten *advocati* sollen also spätestens seit dem 10. Jahrhundert mit denjenigen der Gutsverwalter,[462] den *villici* und *maiores*, verschmolzen sein. Diese Funktionen könnten bei den Zentralorten wie Gossau, Jonschwil, Romanshorn oder Oberuzwil durch Angehörige der lokalen Elite wahrgenommen worden sein. In den meisten Fällen dürften diese Verwalter aber unter den privilegierten Angehörigen der unfreien klösterlichen *familia* zu suchen sein, die vielerorts als einer der Ursprünge der hochmittelalterlichen ‹Ministerialität› gesehen werden.[463] Nach Rösener sollen die Meier im 10./11. Jahrhundert auch die niedere

460 Vgl. mögliche Zusammenhänge bei Sprandel, Verfassung, S. 116–133.
461 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 76.
462 Staerkle, St. gallischer Hofstaat, S. 37 f.; Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 76.
463 Bradler, Ministerialität, S. 112 f. Für Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 271) gehören verschiedene Chargen von Funktionären und spezialisierten Handwerkern zu den *ministeriales* eines Klosters (*maiores*, *decani*, *cellerarii*, *mulnarii*, *forestarii*, *fabri*).

zurück

Gerichtsbarkeit innerhalb der Güterverwaltung wahrgenommen haben.[464] Über die verstreuten Klostergüter, die seit dem 8. Jahrhundert hinzukamen, wurde – beruhend auf der Eigenwirtschaft des Klosters auf den Fronhöfen – eine ganze Verwaltung aufgebaut,[465] deren Aufsicht zunehmend die Meier, als Leiter der Fronhöfe, innehatten.[466] «Der Meier (*villicus*) ist derjenige hörige Bauer einer grundherrlichen *villa* beziehungsweise Villikation, der für die Kollektion und Ablieferung der Zinse, die Bebauung der *terra indominicata* sowie die Instandhaltung der Fronhofsanlage und ihrer Dependenzen insgesamt verantwortlich ist. Er ist es also, der die Domäne wirtschaftlich leitet.»[467]

Bis zum Jahr 1100 verfügte das Kloster St. Gallen über mehr als hundert solcher Fronhöfe und die Meier hatten sich in diesen Zentren der klösterlichen Grundherrschaftsverwaltung eine Sonderstellung innerhalb der Hörigen erworben, und zwar mit «wesentlichen Bestandteilen einer Ortsherrschaft».[468] Die Stellung, welche sich die *maiores* während des 10. und 11. Jahrhunderts ‹erarbeitet› hatten, spiegelt sich in einer Beschreibung der Verhältnisse um 925 durch Ekkehart IV. aus der Mitte des 11. Jahrhunderts wider:

> [Abt] Hartmann starb […]. Und da er beharrlich der Zucht der Väter anhing und unermüdlich die Wissenschaft lehrte, liess er unser Kloster in höchstem Ansehen zurück, abgesehen davon, dass er den Leuten, die unsere Ländereien bebauten und unseren weltlichen Besitz verwalteten, nicht ohne Schaden für St. Gallen zu wenig scharf auf die Finger sah. Tatsächlich war er allein um die innere Führung des Klosters besorgt; und die Frömmigkeit, die er lehrte, wahrten in heiliger Einfalt die Pröpste [*praepositi*] auch draussen mit aller Strenge; derweil begannen auf den Gütern die Meier [*maiores*] – von denen das Wort gilt: Hält sie nicht Furcht in Bann, schwillt den Knechten [*servi*] der Kamm – blanke Schilde und Waffen [*scuta et arma*] zu führen, lernten die Hörner mit anderem Klang als die übrigen Bauern [*villani*] zu blasen, hegten Hunde, zunächst um Hasen zu jagen, zuletzt aber um nicht allein Wölfe, sondern gar Bären und, wie jemand sagt, etruskische Eber zu hetzen. ‹Kellermeister› [*cellararii*], sagten sie, ‹mögen Höfe und Äcker bestellen!

464 Rösener, Ministerialität, S. 256; so bereits Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 18. Diese Praxis findet sich spätestens im 13. Jahrhundert bestätigt, als die Meier mit Vorsitz in der jeweiligen Hofgerichtsbarkeit agiert und die früheren klösterlichen Verwalter verdrängt haben sollen, wie Erhart (Villingen, S. 51 f.) zum St. Galler Klosterbesitz auf der Baar äussert. Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 272, 275) sieht dennoch eine Abgrenzung zwischen *maior* und beispielweise einem zeitgenössischen *iudex*, welchem der *maior* höchstens als *iunior* unterstellt gewesen sein könnte.

465 Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 17 f.

466 Sprandel, Verfassung, S. 57. Die *maiores* seien im Rahmen der Organisation derart zurückgetreten, dass sie kaum in der Überlieferung genannt werden (ebd., S. 77).

467 So schätzt Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 272) die Stellung der *maiores* in der Abtei Prüm des 9. Jahrhunderts ein, die er aus rechtlicher Sicht als reguläre Mitglieder der herrschaftlichen *familia* sieht. Ihnen zur Seite sollen sogenannte *decani* gestanden haben, die als ‹Bauern› ebenso wie die *villici/maiores* über Land verfügt hätten, aber dennoch weniger begütert waren als die Meier (ebd., S. 276 f.). Je nach lokalen Produktionsbegebenheiten soll «ein *maior* nicht nur agrikole, sondern auch gewerbliche Leitungsaufgaben» wahrgenommen haben (ebd., S. 279).

468 Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 109–113.

> Wir wollen uns um unsere *beneficia*[469] kümmern und der Jagd frönen, wie es Männern [*viri*] geziemt![470]

Bereits Abt Hartmann (922–925)[471] soll also zugunsten der inneren Klosterordnung und Wissenschaft zu wenig auf die Tätigkeit seiner weltlichen Gutsverwalter geachtet haben. Ganz im Gegensatz zu den geistlichen Verwaltern, den Pröpsten, sollen die Meier laut Ekkehart bereits im 10. Jahrhundert ihre Stellung ausgenutzt und sich ‹wie Aristokraten› verhalten haben. Ist dies womöglich ein Hinweis auf die Stellung der Meier Mitte des 11. Jahrhunderts?[472] Leider lässt sich dies in der ausschlaggebenden Quellengruppe, den Urkunden, nicht nachweisen, da ein *maior* zwischen 700 und 1100 überhaupt nur zweimal – Ende 8. Jahrhundert[473] und im Jahr 864/871[474] – genannt wird, und davon auch nur einmal in aktiver Amtsfunktion: *Et incontra recepit precium venditor ab emtores cum vocato suo Onorato et cum maiore suo Abraam.*[475] Diese paarweise Nennung erinnert an die vergleichbare gemeinsame Nennung von *praepositus* und *advocatus*, wobei hier gleich zwei weltliche Vertreter der Abtei agieren. Darin liesse sich höchstens der Beginn einer vogtähnlichen Stellung Ende des 9. Jahrhunderts erahnen, mit genügend Spekulationsfreiraum über weiteren Kompetenzenzuwachs im Verlaufe des 10. Jahrhunderts, bis hin zu Ekkeharts unverschämten *maiores* im 11. Jahrhundert.[476]

469 Als ‹Lehen› – wie Haefele es pauschal getan hat – möchte ich *beneficia* insbesondere an dieser Stelle nicht übersetzen, da der Begriff zu viel Interpretation vorwegnimmt und in der klassischen Mediävistik einen freien Mann voraussetzt. Wie bei den *scararii* (vgl. Abschnitt zu den *homines cavallicantes*) und den alemannischen Kriegern und Waffenträgern oben zu sehen war, können Benefizialgüter – wie der Begriff womöglich neutraler übersetzt werden kann – durchaus auch an Hörige vergeben werden (vgl. Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 271–279, 323–343).

470 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall, S. 109–111). *Hartmannus [...] obiit. Claustrumque nostrum disciplinę patrum tenacissimus sectator doctrinęque assiduus inculcator reliquit celeberrium, preter quod terras colentium et secularis rei curas gerentium non sine damno loci minus exilis exactor erat. Enimvero eo claustri solius gubernacula curante et praepositis religionem, quam docuit, ętiam deforis in sancta simplicitate artissime servantibus, maiores locorum – de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument – scuta et arma polita gestare incęperant, tubas alio quam ceteri villani clanctu inflare didicerant; canes primo ad lepores, postremo ętiam non ad lupos sed ad ursos et ad Tuscos, ut quidam ait, minandos aluerant apros. ‹Cellararii›, aiunt, ‹curtes et agros excolant. Nos beneficia nostra curemus et venatui, ut viros decet, indulgeamus!›* (ebd., cap. 48).

471 Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 112.

472 Besonders die *beneficia* erinnern nicht sogleich an Hörige, sondern an *vassalli* und *milites*. Doch stellt Kuchenbuch (Klosterherrschaft, S. 273) bereits für die Prümer *maiores* des 9. Jahrhunderts fest, dass diese den ‹Benefiziaren› wie *caballarii* und *presbiteri* aus besitztechnischer Sicht sehr nahestanden. Zudem konnten Benefizialgüter auch an Hörige vergeben werden. Vgl. ebenso ders., Grundherrschaft, S. 17. Jakobi (Ministerialität, S. 330–332 sowie allgemein S. 345–351) beschreibt ein ähnliches Verhalten der *villici* von Stablo-Malmedy und anderen Klöstern, allerdings für das 12. Jahrhundert. Dort dürften die *villici* im 12. Jahrhundert nicht mehr einfache Gutsverwalter gewesen sein, sondern strebten nach Aufgaben wie der Burghut (*comes villae*) sowie der bewaffneten Eskorte beziehungsweise nach Reiterdiensten als *milites* (ebd., S. 333–336, 341).

473 *Theotilo maiore cum hopa sua* (Chart. Sang. I, n. 14).

474 Ebd. II, n. 585.

475 Ebd. Die für vorliegende These entscheidende Stelle wurde zwischen *cum vocato* und *maiore* auf Rasur geschrieben. Aus den entzifferbaren Buchstaben darunter lässt sich nichts Zusammenhängendes erschliessen, aber zumindest scheint alles von derselben Hand zu stammen, weshalb die zentrale Stelle ohne weitere Bedenken zur zeitlichen Einordnung genutzt werden darf (StiASG, Urk. Bremen 36; ChLA CVII, n. 50). Danach findet sich erst wieder um 1135 ein *villicus* (*eiusdem curtis vilico Walthero*) (Chart. Sang. III, n. 897).

476 Das ansonsten weitgehende Fehlen von Meiern in Chroniken und Urkunden des 11. Jahrhun-

zurück

Mit Ausnahme der zwei Nennungen bei Ekkehart IV. und den zwei Urkunden tauchen *maiores* in der Bedeutung von ‹Meiern›, *villici* oder anderen Verwaltern allerdings in keiner der hier untersuchten Quellen auf, zumindest nicht unter den vermuteten Termini. Ist dies als Indiz zu werten, dass diese Personen (beziehungsweise deren Funktionsbezeichnungen) im 9. Jahrhundert als Angehörige der *familia* beziehungsweise als Hörige noch nicht bedeutend genug waren, um in weiteren Urkunden, geschweige denn in Chroniken, genannt zu werden? Oder ist das Fehlen solcher *maiores* im 10. und 11. Jahrhundert – wenn nicht aus dem genannten Grund – bereits einem gesellschaftlichen Aufstieg zu verdanken, wie ihn Ekkehart IV. beschreibt und wonach jene Männer nicht mehr als einfache *maiores*, sondern als *milites* oder in anderen Chargen auftauchen?[477] Der alleinstehende Terminus *maior* wird ansonsten nur komparativ vom Chronisten Berthold von Reichenau für ‹die Grossen› des Reiches verwendet.[478]

Zentralörtliche curtes – Unterzentrum Bussnang

Womöglich eher irreführende Hinweise auf Meier oder zumindest auf Meierhöfe ergibt die Durchsicht von Raus Übersetzung der *Gesta Karoli* von Notker Balbulus, der sämtliche *curtes* als ‹Meierhöfe› versteht,[479] sofern sie nicht ausdrücklich als Königs- oder Bischofshöfe genannt werden.[480] Als Nichtmeierhöfe versteht er einzig die von Notker genannten *villae*.[481] Sind mit den *curtes* also weniger landwirtschaftliche Höfe als der herrschaftliche Hof im Sinne des Königshofs (wie im Falle der Pfalz Bodman – *actum Potamis curte regia*)[482] zu verstehen? In der *lex Alamannorum* wird dieser Begriff unter anderem für den Hof des *dux Alamanniae* des 8. Jahrhunderts gebraucht,[483] und Ekkehart IV. hat ihn – im oben aufgeführten Ausschnitt – den aufbegehrenden *maiores* in den Mund gelegt, die sich über ihre bisherigen Pflichten empören. Einerseits sind *curtes* also als Herrschaftszentren zu verstehen, andererseits als ‹Bauernhöfe›.[484]

Denkt man an kleine ländliche Zentralorte, die unter anderem als Sammelstellen für die klösterlichen Abgaben und als Verwaltungsmittelpunkte unter dem Vor-

derts sieht Müller der terminologischen Verschiebung geschuldet, wonach die Meier ab dem 11./12. Jahrhundert nur noch als Ministeriale in Erscheinung träten (Müller, Ministerialität St. Gallen, S. 18 f.). Zuvor seien sie als «Urmeier» gar als Ursprung der zahlreichen auf Personennamen basierenden Orte zu sehen, wie Ernst (Niederer Adel, S. 79) glaubt. Wie auch in anderen Fällen scheint er hier ‹romantischen Vorstellungen› verfallen zu sein.

477 Vgl. Benz (Rechtliche Zustände, S. 4) zum Hochmittelalter.

478 Berthold, Chronicon II, ann. 1077, 1079, S. 152, 174, 78, 238, 252–254, 270.

479 Notker, Gesta Karoli I, cap. 13, 15. Ebenso bei Ernst, Niederer Adel, S. 32 f. Bei den *curtes* bei Ratpert und Ekkehart, die ebenfalls ohne Attribut dastehen, lässt sich aus dem Kontext schliessen, dass es sich um einen Königs- (Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 28) beziehungsweise Herzogshof (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 95) handelt.

480 Notker, Gesta Karoli I, cap. 24, 31.

481 Ebd. II, cap. 2.

482 Chart. Sang. II, n. 814.

483 Schott, Lex Alamannorum, S. 104.

484 Im Zusammenhang mit dem Kloster Prüm im 9. Jahrhundert tauchen sie in der Form *curtes* im Sinne von Herrenhof sowie in der Form *curtiles* im landwirtschaftlichen Sinn auf (Kuchenbuch, Klosterherrschaft, S. 247, 257). Für Bücker (Ländliche Siedlungen, S. 314) sind darunter eher landwirtschaftliche Gehöfte zu verstehen – bestehend aus mehreren Gebäuden und umgeben von einem Zaun; Wolfram (Grenzen und Räume, S. 351) vermutet wiederum klar den Herrenhof.

sitz eines Meiers dienten, findet diese Doppelfunktion durchaus Anklang. Denn besonders im frühen Mittelalter verfügten selbst die Höfe der mächtigsten Herren über eine zusätzliche landwirtschaftliche Komponente, und sei es der minimalen Selbstversorgung wegen. *Curtes* ohne Angabe eines höheren Herren könnten damit als niedrigste Stufe der frühmittelalterlichen Zentralorte (Unterzentren)[485] angesehen werden, denen wohl ein Meier vorstand. Dass durch die wachsende Bevölkerung auch die Abgaben an die Meierhöfe stiegen und die Meier – als möglicher ‹Grundstock› der äbtischen Truppen – aufgrund der wachsenden Notwendigkeit von immer mehr Waffenträgern an Macht gewannen, liegt nahe. Die Meier könnten in der Entwicklung der kriegswichtigen ‹Ministerialität› der Abtei St. Gallen eine der möglichen Vorformen dargestellt haben. Denn vom 11. Jahrhundert aus betrachtet, konnte bereits wiederholt festgestellt werden, dass verschiedene Meierämter seit längerem in den Händen der Familien von ‹Ministerialen› lagen. «Den Kern der sanktgallischen Ministerialität bildeten die Maier und übrigen ministri des Klosters, die neben ihren Verwaltungsfunktionen im Rahmen des Villikationssystems auch militärischen Aufgaben nachzukommen hatten.»[486]

Meier könnten auch zur Sicherung wichtiger territorialer Knotenpunkte eingesetzt worden sein.[487] Betrachten wir beispielsweise das klösterliche Unterzentrum Bussnang, so darf aufgrund der häufigen Nennung dieses Ortes als Ausstellungs- und Güterort seit 822[488] und der Erwähnung einer Galluskirche seit 885 von einem Meierhof oder zumindest einer Abgabestelle für die umliegende Landschaft ausgegangen werden.[489] In der unmittelbaren Umgebung befinden sich zudem zahlreiche weitere Güterorte des Klosters, die – wie Oberbussnang, Wertbühl und Mettlen – heute zum Teil der Gemeinde Bussnang angehören. Die strategische Wichtigkeit des Hofes in Bussnang ist dabei nicht alleine der direkten Lage an der Thur geschuldet, vielmehr dürfte sie in einem alten Brückenschlag über die Thur begründet sein. 1979 wurden auf der Höhe der Flur Faarwiis zwischen Bussnang und Puppikon[490] während einer Überschwemmung Reste einer Brücke über die Thur freigespült, die den Meierhof Bussnang wohl direkt mit dem St. Galler Güterort Weinfelden und den dahinterliegenden abgabepflichtigen Höfen verbunden hatte. Der direkte Zusammenhang dieser Orte wird in einer Urkunde von 838 klar, worin Bussnang als Ausstellungsort fungierte und Puppikon, Weinfelden sowie weitere Orte als Güterorte genannt werden.[491] Die gefundenen Brückenpfähle mit kegelförmigen Eisenschuhen wurden dendrochronologisch jedoch bereits auf 124 n. Chr. und damit in die römische Zeit

485 Vgl. Ettel, Zentralorte, S. 5, sowie Karte 2 und den Abschnitt zu den Zentralorten oben.
486 Bradler, Ministerialität, S. 112 f.
487 Ernst (Niederer Adel, S. 32 f.) geht gar noch weiter und spricht den Meierhöfen wichtige militärische Funktionen zu, da sie allesamt ummauert gewesen seien. Da selbst die meisten Königspfalzen lange Zeit über keinerlei Umwehrung verfügten, darf dies bei Meierhöfen umso mehr bezweifelt werden.
488 Chart. Sang. I, nn. 281–282, 383; ebd. II, nn. 470, 472, 539–540, 687, 828 etc.
489 In einer Urkunde von 1443 aus dem StaAZH (C III 27, Nr. 244) ist die Rede von einem ‹Kelnhof in Nidren Bussnang›, der vom St. Galler Abt Kaspar von Breitenlandenberg an einen Konstanzer Bürger zu Lehen gegeben wird (vgl. Reg. ZH 6, n. 8905).
490 Puppikon, Gemeinde Bussnang, Bezirk Weinfelden (TG).
491 Chart. Sang. I, n. 383.

datiert,[492] was die nähere Umgebung zwar früh aus dem Dunkel der Geschichte hebt, aber keinesfalls heissen muss, dass diese Brückenverbindung bis ins 9. Jahrhundert überdauerte. Womöglich wurden die Brückenelemente immer wieder ausgebessert, für die spätere Zeit ist aber eher an eine Fährverbindung zu denken, bis 1453 einen knappen Kilometer flussaufwärts eine neue Brücke entstand.[493]

Als Thurquerungsstelle dürfte der Ort aber Bestand gehabt haben und zur effizienten Gutsverwaltung war es wohl im Interesse der Abtei, solche Punkte in der Landschaft mit *maiores/villici* zu besetzen, die zur Instandhaltung und strategischen Kontrolle Sorge trugen. So wäre es auch nachvollziehbar, wenn einige dieser Meierhöfe als Zentren äbtischer Macht und Kontrolle zu Zentren des hoch- und spätmittelalterlichen niederen ‹Adels› wurden und funktionell repräsentativeren Bauten wie Burgen wichen, wie Sprandel vermutet.[494] Für eine einschlägige Erklärung rund um das Meiertum und die Villikation sind die entsprechenden lateinischen Begrifflichkeiten allerdings funktionell zu breit gestreut und in den erzählenden Quellen spielen *maiores* einzig bei Ekkeharts lokalhistorischer Sicht eine gewisse Rolle.[495]

3.2.2 Alemannische Funktionäre und lokale Eliten

Unter der Doppelnennung von Funktionären und Eliten sind Akteure zu verstehen, die nicht ausschliesslich wegen ihres Standes zur Elite gezählt werden können, sondern aufgrund spezieller Funktionen, Ämter und durch Treuebeweise. Die *centenarii* und *centuriones* werden wie die *tribuni* und *praefecti* häufig als Unterbeamte der fränkischen Grafen betrachtet und sie tauchen nicht selten in besonders frühen historischen Quellen wie den Gallusviten als Aufseher und Vorsteher über ehemals antike Strukturen wie die Bodenseekastelle auf. Abgesehen von einer kurzen Beschäftigung mit den bisherigen Forschungsmeinungen zu diesen Begrifflichkeiten, soll die Vorstellung dieser meist lokalen Akteure allerdings nicht durch zu viele theoretische Ansätze (*centenarius* als ‹Zehntgraf› etc.) getrübt werden. Vielmehr sollen urkundlich und chronikal belegbare Personen in ihrem jeweiligen Umfeld genauer untersucht werden und damit unabhängige Interpretationen der genannten Termini für den jeweils lokal-schwäbisch-alemannischen Kontext ermöglicht werden. Am Fall dreier herausragender Persönlichkeiten (Othere, Anno und Babo) aus der schwäbischen Elite sollen unter anderem mögliche Netzwerke in der alemannischen Kriegergesellschaft ermittelt werden, wofür einige prosopografische Untersuchungen folgen.

Unter dem Vergleich lokal fassbarer Funktionäre mit denselben Bezeichnungen, wie es sie seit römischer Zeit in derselben Gegend bereits gab, können auch Fragen zur lokalen Kontinuität angesprochen werden, welche direkt an obige Untersuchungen zur Kontinuität römischer Baustrukturen anschliessen. Im Folgenden geschieht

492 Drack/Fellmann, Römer, S. 378.
493 Salathé, ‹Bussnang›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D2013.php (4. 8. 2018).
494 Sprandel, Verfassung, S. 143.
495 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 48–49. Vgl. hierzu die kurze Diskussion bei Keutgen, Ministerialität, S. 12 f.

dies besonders unter der Betrachtung des Arboner Tribuns. Die nachrömische ‹Nobilität› – wie es sie wohl auch im spätrömischen Arbon gegeben haben dürfte – sei nach Duggan hauptsächlich durch hohe Geburt, militärische Fähigkeit und Königsdienst charakterisierbar,[496] was sich beispielsweise im Sinne militärischer Führung und königlicher Ehrentitel als Belohnung durchaus in herausragenden Bezeichnungen und Titeln zeigen konnte. Zu den ursprünglichen Bezeichnungen für Personen der Elite gehörten unter anderem die bereits behandelten Termini *proceres*, *primates*, *commilitones*,[497] aber eben auch Bezeichnungen wie *fideles*, *centenarii*, *tribuni* und *praefecti*. Dass solche Persönlichkeiten zum Teil als *iudices* beziehungsweise in anderer Weise im Zusammenhang mit der lokalen Gerichtsbarkeit genannt werden[498] und dass sie grafenähnliche Aufgaben wahrnahmen, dürfte spätestens nach obigen Ausführungen zu den Gerichts- und Versammlungsplätzen sowie zur Kontinuität römischer Kastelle nicht mehr überraschen, wird allerdings im Zusammenhang mit der *lex Alamannorum* nochmals kurz angesprochen. Die Frage, ob es sich dabei um ‹eingesetzte Beamte› handelte oder schlicht um in die lokale Politik eingebundene Eliten, muss von Fall zu Fall neu entschieden werden.

Centenarii und centuriones – Zeugen einer römischen Vergangenheit?

In der Diskussion um Gebietseinteilungen, die sogenannte karolingische Grafschaftsverfassung sowie auf der Suche nach alemannischen Beamten in grafenähnlicher Gestalt, stösst man früher oder später auf *centenarii*, *centuriones*, *tribuni* oder andere Bezeichnungen, die in erster Linie Assoziationen mit der römisch-antiken Zivil- und Militärverwaltung hervorrufen. Während unter einem *tribunus* klassisch ein römischer Legions- oder Gardekommandant verstanden werden konnte,[499] denkt man bei den *centuriones/centenarii* aufgrund des Zahlwortes an ‹Hundertschaftsverwalter› und militärische Führer.[500] Die 59 *centuriones* einer römischen Legion standen zusammen mit ihrem *primus pilus* hierarchisch unter den sechs Legionstribunen, was sich im frühmittelalterlichen Verständnis dieser Begriffe kaum wiederfinden lässt, wo *tribunus* und *centurio* teilweise gar synonym gebraucht wurden.

Die begrifflich nahestehende und im Frühmittelalter identisch verwendete Bezeichnung *centenarius* findet sich im klassischen Latein allerdings nicht zur Bezeichnung eines *centurio*-ähnlichen Offiziers.[501] Niermeyer vermutet für den frühmittelalterlichen *centenarius* – abgesehen vom örtlichen Gericht – einen Befehlshaber über eine *centena*, der aufgrund seiner Kompetenzen als eine Art ‹Untergraf› gesehen wird.[502] Vereinzelt findet sich auch die irreführende Übersetzung ‹Zehntgraf›.[503]

496 Duggan, Introduction, S. 4.
497 Nelson, Nobility, S. 45, 47.
498 Vgl. Borgolte, Grafschaften, S. 91.
499 DNG 2, Sp. 4809 f.; König, Römischer Staat, S. 217, 232.
500 Vgl. zudem Mlat Glossar, Sp. 56.
501 DNG 1, Sp. 832 f., 835 f.; König, Römischer Staat, S. 217.
502 MLLM, S. 222 f. Unter einem *centurio* versteht Niermeyer (ebd., S. 224) dagegen eher den zivilen Verwalter eines Fronhofs.
503 Lück (‹Centena›, HRG I, Sp. 827–829) sieht zwischen der hochmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zehnt und der frühmittelalterlichen *centena* keinen Zusammenhang.

Unter den englischen Langbogenschützen des 14. Jahrhunderts finden sich berittene Centenare als Anführer von Bogenschützengruppen zu hundert Mann, was, wie die Ventenare für Trupps à 20 Schützen,[504] an die vereinfachte Nutzung von Zahlenbegriffen für untere Kommandeure denken lässt, die wohl in römisch-republikanischer Zeit ihren Anfang nahm, bevor Ansehen und Prestige der Centurionen zur Aufwertung solcher Bezeichnungen führte. In letztgenannter Weise dürften frühmittelalterliche *centuriones* in der Tradition angesehener Führungspersönlichkeiten gestanden haben und der Titel könnte für die Häupter von lokalen Eliten verwendet worden sein.[505] Für die frühmittelalterliche Begriffsverwendung dürfen *centurio* und *centenarius* schliesslich gleichgesetzt werden, wie sich in den St. Galler Urkunden zeigt und von der Forschung bisher angenommen wurde.[506]

Die Rolle eines Centenars zwischen 700 und 1100 in Alemannien wird womöglich über den gebietsbezeichnenden Begriff *centena* etwas besser ersichtlich.[507] Pato und seine Gattin Cotalinde übertragen an das Kloster St. Gallen Besitz *hoc situm est, […], in pago Albunesparo*[508] *in centena Ruadolteshuntre*[509] *in villa, quę dicitur Patinhoua,*[510] *et in villa quę dicitur Tussa,*[511] *[…].*[512] Wenn in dieser Besitzübertragung im Jahr 838 der Amtsbereich eines Centenars zur genaueren Lokalisierung verwendet wird, darf dieses *ministerium*[513] wohl mit relativ gutem Gewissen als Einheit einer, wenn auch nicht zwingend hierarchisch geordneten, so doch nach der Gebietsgrösse gefächerten Verwaltungsordnung auf drei Ebenen betrachtet werden. Territorial oder verwaltungstechnisch wird diese Huntar ein Teil der Albuinsbaar gewesen sein, wobei wir hier mit Begriffen in Konflikt kommen, die häufig in Verbindung mit vorfränkischen, womöglich aus spätantiken Verhältnissen erwachsenen sowie an der lokalen Elite orientierten Gebietseinteilungen stehen.[514] Anstelle einer fixen Gebietsordnung ist auch eine praxisorientierte Umschreibung der ungefähren Lage dieser *villae* anhand der vertrauten Gebietsnamen vorstellbar, dass also die Ruadolteshuntar nicht zwingend in der Albuinsbaar lag, sondern womöglich nur in deren Nähe und die häufiger genannte Gebietseinheit Albuinsbaar schlicht zur besseren Verortung genannt

504 Bradbury, Archer, S. 83.
505 Lück (‹Centena›, HRG I, Sp. 827–829) sieht den Centurio als «ältere Variante» des Centenars an, mit Verwandtschaft in der Verwaltungstätigkeit des römischen Dienstgrades. Diesen Vergleich macht auch Jänichen, Baar und Huntari, S. 115 f.
506 Vgl. unter anderem HRG I, Sp. 827–829; Sprandel, Verfassung, S. 110.
507 Nicht zu verwechseln mit den spätrömischen Kleinfestungen (*centenaria*), für die es zwar durchaus eine Kontinuität bis ins frühe Mittelalter gegeben haben könnte, die aber trotz Zentrumsfunktion mit dem geografischen Begriff der *centena* wohl nichts gemein haben (vgl. Schallmayer, Limes, S. 119).
508 Albuinsbaar, Gebiet südwestlich von Ulm.
509 Ruadolteshuntar, Gebiet im südlichen Alb-Donau-Kreis, Baden-Württemberg.
510 Bettighofen, Gemeinde Unterstadion, Alb-Donau-Kreis, Baden-Württemberg.
511 Risstissen, Stadt Ehingen, Alb-Donau-Kreis, Baden-Württemberg.
512 Direkt anschliessend folgt die übrige Pertinenzformel (Chart. Sang. I, n. 379).
513 Krug (Centenarius II, S. 63, 68 f.) nennt sowohl *centenae* als auch Huntare *ministeria* und vermutet eine Unterstellung derselben unter die Grafschaft.
514 Vgl. hierzu die Ausführungen zur spätantik-frühmittelalterlichen Siedlungskontinuität im weiteren Bodenseeraum oben unter den Abschnitten zu den Kastellen im Bodenseeraum. Auch Borgolte (Grafschaften, S. 141) sieht die Baaren und Huntare als ‹alte›/vorfränkische Institutionen und Verwaltungseinheiten. Vgl. Jänichen, Baar und Huntari, S. 115 f.

wurde.[515] Für Churrätien stehen laut Grüninger *centenae* zur fiskalischen Abgabenerhebung für königliche Bezirke, die damit der Grafschaft in Rätien sowie dem jeweiligen Grafen untergeordnet waren.[516] Doch diese lange angenommene Funktion des Centenars (Vorsteher einer *centena*) als Unterbeamter eines Grafen (unter anderem Vorsteher eines *pagus*) wird in dieser vereinfachten Form inzwischen als überholt angesehen.[517] Borgolte sucht den Mittelweg und bezeichnet die Centenare als gräfliche Unterbeamte, die aber bereits zuvor lokal ansässige Herren und Verwalter gewesen seien, zum Teil als königliche Beamte. Wo es keine Centenare gab, hätten *iudices* deren Aufgaben übernommen. Das gut funktionierende System soll von den karolingischen Grafen einfach übernommen worden sein; mit der königlich eingerichteten Ämterhierarchie hätten die Centenare somit nichts zu tun gehabt. In der den Grafen nachgeordneten Würde seien ihnen nun militärische,[518] polizeiliche, richterliche und fiskalische Aufgaben zugekommen.[519]

In der *lex Alamannorum* aus dem 8. Jahrhundert werden Centenare in erster Linie als Vorsteher von *centenae* genannt, allerdings mit der Eingrenzung, dass Centenare, ebenso wie die *missi* eines Grafen, nur dann einer *centena*-Versammlung vorstanden, wenn der Graf selbst nicht anwesend war: *Ut conventus secundum consuitudinem antiquam fiat in omni centine quoram comite aut suo misso et quoram centenario.*[520] Dennoch wirkt es so, als hätte der Centenar sein Amt unabhängig vom Grafen ausgeübt, während der gräfliche *missus* als der eigentliche Stellvertreter des Grafen gesehen werden müsste.[521] So zu vermuten wäre dies beispielsweise bei einer Schilderung in der *lex Alamannorum* bezüglich der Abgabe eines Pfandes in einem Gerichtsfall: «er gebe sein Pfand jenem Boten des Grafen [*missus comiti*] und jenem Centenar [*centinarius*], der den Vorsitz hat.»[522] Ein solcher ‹Grafenbote› versteckt sich womöglich hinter dem *missus* Tiso, der 884 an einer Versammlung – wenn auch an keiner Gerichtsversammlung – betreffend Gütertausch zwischen Kloster St. Gallen und ‹seinem› Gra-

515 Die Ruadolteshuntre wird nur in zwei Übertragungen vom selben Tag denselben Ort betreffend genannt (Chart. Sang. I, nn. 379, 380), während die Albuinsbaar bereits im Jahr 809 einmal genannt wird (ebd., n. 199).

516 Grüninger, Churrätien, S. 277 f., 335. So lautet auch die Vermutung von Jahn (Ducatus Baiuvariorum, S. 225) zur Lage im Herzogtum Bayern.

517 Bereits Sprandel (Verfassung, S. 98, 110) sah eine eigenständige und vom Grafen unabhängige Gewalt als wahrscheinlich an, wobei die Centenare vom ‹Volk› selbst gewählt und die Grafen vom König bestimmt worden seien.

518 Für das militärische Aufgebot sei die fränkische Verwaltungsgliederung von den *duces* hinab zu den *comites* und *centenarii* entscheidend gewesen (Esders, Fidelität, S. 240), was auch für Alemannien in dieser Form vorstellbar wäre.

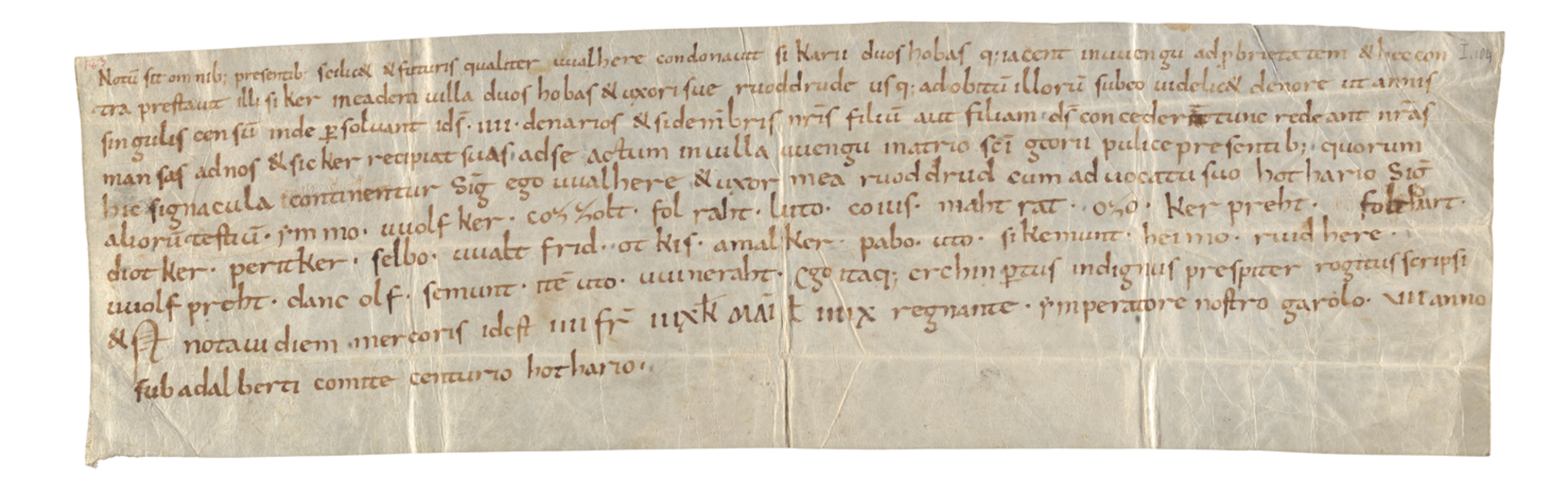
519 Borgolte, Grafschaften, S. 105, 118 f. Lück (‹Centena›, HRG I, Sp. 827–829) bezweifelt die Veränderung vom polizeilichen Amtsbereich zum Gerichtsbezirk.

520 Schott, Lex Alamannorum, S. 108.

521 Im Sinne eines auch ohne Grafen funktionierenden Beamten macht dies durchaus Sinn. Sprandel (Gesellschaft, S. 88, 131) geht jedoch so weit, die Centenare als die ursprünglichen Vorsitzenden der vorfränkischen Volksthings zu bezeichnen, während eine Einordnung derselben in die fränkische – am König und dessen Stellvertretern (Grafen) orientierten – Gerichtsordnung nicht mit gutem Gewissen vertreten werden könne. Vgl. zudem Kohl, Ländliche Zentren, S. 162.

522 Übersetzung von Schott (Lex Alamannorum, S. 109). *Vadium suum donet ad illo misso comiti vel ad illo centinario, qui praeest* (ebd., S. 108). Sprandel (Gesellschaft, S. 89) setzt in diesem Sinne die Centenare mit *iudices* gleich.

zurück



Notū sit omnib; presentib; scilicet & futuris qualiter uualhere condonavit sci Kalli duos hobas q; iacent in uuengu ad presbiteratem & hec con
tra prestavit illi sikker in eadem villa duos hobas & uxori sue ruoddrude usq; ad obitū illorū sub eo videlicet tenore ut annis
singulis censū inde persolvant id est IIII denarios & si de nobis nrīs filiū aut filiam ds concederit tunc redeant nrās
mansas ad nos & sicker recipiat suas ad se actum in villa uuengu in atrio sci georii publice presentib; quorum
hic signacula continentur Sig ego uualhere & uxor mea ruoddrud cum advocatu suo hothario Sig
aliorū testiū. sigimmo. uuolfker. cozzolt. folrabt. uto. couuis. mahtrat. otto. ker prebt. folchart.
diotker. peritker. selbo. uualtfrid. otkis. amalker. pabo. uto. sikkemunt. heimo. ruadhere.
uuolfprebt. dancolf. semunt. ite uto. uuineraht. Ego itaq; erchimbertus indignus prespiter rogatus scripsi
& notavi diem mercoris id est IIII fr IIII K MAI. L IIIX regnante imperatore nostro karolo. VII anno
sub adalberti comite centurio hothario.

Abb. 27: In einer Urkunde aus dem Jahr 887 wird ein *centurio* namens Hothario in der Datierungsformel genannt (StiASG, Urk. I 183).

fen Berengar in Merishausen anwesend ist: *Actum in Morineshusen*[523] *publice, presentibus his: Sig. Peringeri comitis*[524] *et missi ipsius Tisonis, qui hanc cartam patraverunt.*[525] In den Centenaren sieht Borgolte königliche Hilfsbeamten der Grafen,[526] was eher wie eine königliche Beauftragung wirkt als eine Nutzung der lokal verfügbaren Eliten durch die Grafen selbst. Ob Centenare tatsächlich offiziell als Unterbeamte der Grafen agierten, bleibt fraglich, es kann aufgrund der königlichen Beauftragung der Grafen und zahlreicher Beispiele aus den St. Galler Urkunden aber postuliert werden, dass Grafen hierarchisch höher standen als Centenare. So werden *centenarii* in Aufzählungen teilweise direkt nach den *comites* genannt (*vel a comitibus vel a centenariis vel a missis discurrentibus*).[527]

Dieselbe Aussage lässt sich bezüglich Nennung derselben im Datierungsformular treffen. Während des 9. Jahrhunderts werden *centenarii/centuriones* sieben Mal im Anschluss an die Grafenformel genannt (*anno XXXVIII Karoli imperatoris, sub Oadalrico comite et sub centenario Elilant*),[528] davon dreimal unter Karl III. (*regnante imperatore nostro Garolo VII anno, sub Adalberti comite, centurio Hothario*),[529] unter dessen Ägide diese dreifache Art der personenbezogenen Datierung ihr Ende nimmt. Für eine pauschale Aussage zur Verwendung solcher Funktionärsbezeichnungen besonders unter Karl III. reichen die drei Nennungen allerdings nicht aus. In Anbetracht der bereits untersuchten *vicarius*-Bezeichnungen für enge Vertraute dieses Kaisers und die früheren Aufgaben desselben als *rector* in Alemannien hätte man die spezifische Verwendung von Bezeichnungen für Hilfsbeamte ansonsten sehr gut erklären können.[530] Vor und nach dem 9. Jahrhundert tauchen *centenarii/centuriones* in keiner Datierung von St. Galler Urkunden auf, was verwunderlich ist, wenn man bedenkt, dass diese laut der oben erwähnten Stelle in der *lex Alamannorum* des Öfteren ein fester Bestandteil grösserer Versammlungen waren. Hatte sich die faktische Position des Centenars im 8. Jahrhundert – womöglich nach der Ausschaltung der Herzogsinstanz bei Cannstatt 746 – verändert? Immerhin dürfte der Herzog für das Grafen-Centenars-Grafenboten-Konstrukt der *lex Alamannorum* ein wesentlicher Bestandteil gewesen sein: «Und wenn es eine solche Person ist, die der Graf oder Centenar oder der Bote des Grafen nicht zu dem Gerichtstermin zwingen kann, dann zwinge ihn [der Herzog] mit Recht; er suche Gott mehr zu gefallen als dem Menschen, damit Gott in der Seele des Herzogs keine Säumnis finde.»[531]

523 Merishausen, Bezirk Schaffhausen SH.
524 Berengar, 884–888 Graf.
525 Chart. Sang. II, n. 672.
526 Borgolte, Grafschaften, S. 105.
527 Chart. Sang. I, n. 324. Eine weitere derartige Abstufung mit einem Centenar in der Aufzählung findet sich 901 zwischen einem *comes* und einem *iudex* (Chart. Sang. II, n. 767).
528 Ebd. I, n. 194 im Jahr 807. Sechs weitere Nennungen stammen aus den Jahren 828, 849, 860, 880 und 887 (ebd., n. 327; ebd. II, nn. 421, 492, 643, 694, 696).
529 Ebd., n. 696.
530 Vgl. den Abschnitt zu Rektorat und Vikariat oben.
531 Übersetzung von Schott (Lex Alamannorum, S. 111). *[...] et se est talis persona, quod comis ad placitum vel centurio vel missus comitis distringere non potest, tunc eum legitime distringat; plus quererat deo placere quam homine, ut illum neclectum in animam ducis deus non requeratur* (ebd., S. 110).

Neben der Datierungsformel und ebenfalls an der Spitze von Zeugenlisten treten *centenarii/centuriones* hauptsächlich im 9. Jahrhundert auf: *Signum Heitarii centurionis et aliorum testium.*[532] Diese Funktionäre und/oder Angehörige der lokalen Eliten werden allerdings nicht immer mit ihrem Titel genannt, sondern erscheinen sehr häufig nur unter ihrem Namen. Eine Identifizierung dieser Personen lässt sich dank teilweise zeitgleicher Nennung derselben Namen unter Anfügung der betreffenden Titel vornehmen. *Centenarii* tauchen also vermehrt an prominenter erster Stelle in Zeugenlisten auf, was in der Forschung zur Benennung einiger dieser Personen als ‹Zeugenführer› geführt hat.[533] Eine solche Aussage führt allerdings schnell zur verallgemeinernden Aufgabenübertragung an die Funktionsbezeichnung *centenarius*, obwohl sich an der Situierung dieser Funktionäre innerhalb der Urkunden nur ablesen lässt, dass sie zur führenden lokalen Elite gehörten und nicht, welche Rolle sie dabei einnahmen. Auch Maurer äussert sich kritisch zur allgemeinen Postulierung von ‹Zeugenführern› im sprandelschen Sinne.[534] Sprandel hat zur Unterstreichung seiner Theorie unter anderem die Beobachtung angeführt, dass die Personennamen, die mit dem Attribut *centenarius* auftauchen für dieselbe Zeit und Region noch häufiger titellos und dennoch an prominenter Stelle erscheinen.[535] Er verknüpft also nicht in erster Linie das Amt des Centenars mit ‹dem Zeugenführer›, sondern sieht herausragende Personen als jeweilige ‹Zeugenführer› für ihre Kleinregionen. Wenn man der relativ naheliegenden Beobachtung folgt, dass bei Beurkundungen im Allgemeinen eher die mächtigeren Personen zuerst genannt wurden – man hat den einflussreichsten Männern schlicht den Vortritt gelassen –, reicht diese Erklärung jedoch. Die Prägung eines zusätzlichen Terminus› wie ‹Zeugenführer› scheint überflüssig. Zeller sieht in diesen Personen ebenfalls lokale Grosse, also führende Mitglieder eingesessener Familien, die als *centuriones*, *centenarii* und *vicarii* in die fränkische Herrschaft eingebunden wurden und damit zugleich für die lokale Durchsetzung und Einhaltung von Entscheidungen und Beschlüssen gesorgt hätten, womit ihre «Herrschaft im Kleinen» abgerundet worden sei.[536]

In den untersuchten erzählenden Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts taucht ein Centenar beziehungsweise *centurio* nur ein einziges Mal auf, und zwar bei Notker in einer Aufzählung von Funktionären und Beamten Kaiser Ludwigs des Frommen: «Dieser setzte Herzöge, Tribunen, Centenare [*centuriones*] und deren Stellvertreter ein und erfüllte die ihm übertragene Aufgabe mit Hingabe.»[537] Die *centena/centenaria*

532 Chart. Sang. II, n. 599 im Jahr 873. Des Weiteren tauchen diese Titel in Zeugenlisten aus den Jahren 786, 815, 819, 841, 860, 861 und 895 auf (ebd. I, nn. 104, 216, 244; ebd. II, nn. 396, 494, 498, 740).

533 Allen voran Sprandel, Verfassung, S. 110 f. Eine ähnliche Beobachtung wurde im Kapitel zu den geistlichen und weltlichen Verwaltern bereits für funktionelle *advocati* gemacht.

534 Maurer, Schwarzwald, S. 54.

535 Sprandel, Verfassung, S. 110 f.

536 Zeller, Lokale Eliten, S. 233. Damit folgt er Dannenbauer (Hundertschaft, S. 227) und Krug (Centenarius I, S. 1 f., 5). Vgl. zudem Mayer, Grundlagen, S. 31.

537 Übersetzung mehrheitlich von Rau (Notker, Gesta Karoli II, S. 425). *Qui constitutis ducibus tribunis et centurionibus eorumque vicariis rem sibi delegatam haut segniter implevit* (ebd., cap. 21). Die Übersetzung von Rau mit Centgraf scheint veraltet.

wird von Berthold als militärisches Aufgebot genannt, als Heinrich IV. zur Unterstützung seiner geschwächten professionellen Truppen *rustici* aus den ihm noch ergebenen Comitaten und Centenarien aufbieten lässt.[538] Daraus lässt sich folgern, dass Centenare hauptsächlich für die lokale Rechtsprechung noch bis ins 11. Jahrhundert von Bedeutung waren und somit eher in Urkunden zu suchen wären – wenn solche denn in grösserer Anzahl überliefert wären. In den erzählenden Quellen tauchen sie eher zufällig auf, und zwar als Verantwortliche des lokalen militärischen Aufgebots, wobei sie entweder als Helfer oder Unterstützer der Grafen fungierten.[539] Krug ist sich bezüglich der Einordnung von *centenarii* nicht sicher und hält auch eine ‹natürlich gewachsene› Schicht freier, wehrfähiger Männer mit einem *centenarius* an der Spitze für möglich.[540]

Ganahl setzt *tribunus* mit *centenarius* gleich,[541] womit wir am später ausführlicher behandelten Lokalaristokraten Othere[542] zeigen können, dass Titel wie Tribun oder Praefect auch für lokale Funktionen wie die Aufsicht über eine Centena und zur Bezeichnung lokaler Beamte genutzt wurden. Dürfen diese Titel gar als römisches Erbe gesehen werden? Stellten sie als mündliche Tradition unter der lokalen, teils romanisch geprägten Bevölkerung eine Art von Ehrentitel dar, den die lokalen Vorsteher und Würdenträger trotz Abzug der römischen Truppen weiterhin trugen? Solche Fragen lassen sich tatsächlich nur an lokalen Einzelfällen genauer untersuchen und wurden in den obigen Ausführungen zur Kontinuität römischer Strukturen bereits angesprochen. Keller spricht hierzu mitunter von der «Wiederbelebung spätantiker Elemente», die ganz gut zu den merowingischen Entwicklungen passen würden. Diese hatten vieles vom alten römischen Lebensstil wiederaufleben lassen. Dazu gehörten neben der Prägung ähnlicher Münzen, dem Abhalten von Zirkusspielen und dem Residieren in Städten eben auch ganze Beamtenstrukturen von *patricii*, *praefecti*, *duces* und *comites*.[543]

Wie unten noch am Fall des Tribuns Othere zu sehen sein wird, umfassten solche speziellen Titulaturen häufig die zum ehemaligen Arbongau gehörigen Orte, womit eine Kontinuität römischer Verwaltungsstrukturen des ehemaligen Kastellbezirkes vermutet werden kann. Zwar sollen laut den Gallusviten zunehmend königliche Amtsträger vor Ort agiert haben, jedoch mit den alten, ‹traditionellen› und lokal seit spätantiker Zeit verankerten Titeln. Wie dabei «Graf» Talto (bei Ratpert)[544] mit dem *praefectus* bei Walahfrid[545] und dem *tribunus* bei Wetti[546] gleichzusetzen ist, bleibt fraglich. Und wie oben bei den Kastellen und Ungarnburgen festgestellt

538 *[…] cum Francorum coniuratis centenariis bello durissimo omnino profligatis* (Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 222).
539 Sofern sie nicht ausserhalb der Comitate standen, wie auch Krug (Centenarius II, S. 54 f.) als Teillösung vorschlägt.
540 Ebd. I, S. 29.
541 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 78.
542 Vgl. die Ausführungen zum Tribun Othere unten.
543 Keller, Spätantike und Frühmittelalter, S. 15.
544 *Talto vir inlustris, […] comes eiusdem pagi* (Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 4).
545 *Arbonensi praefecto* (Walahfrid, Vita s. Galli I, cap. 19).
546 *Tribuno Arbonensi* (Wetti, Vita s. Galli [Script. rer. Mer. 4], cap. 19).

zurück

wurde, dürfte das Arboner ‹Tribunat› wenig bis gar nichts mit einem karolingischen Comitat gemein gehabt haben. Dieser Arboner Präfekt nahm Befehle des Herzogs Gunzo entgegen und verfügte mit dessen Erlaubnis über die Einöde von Gallus' Zelle (der betreffende Wald dürfte Teil des königlichen Fiskus gewesen sein), womit wir es entweder mit einem weiteren fränkischen Amtsträger oder eben mit einem Grossen aus der lokalen Elite zu tun haben.[547] Die betreffenden Gebietsverhältnisse werden am Ende dieses Teils im Rahmen des Dukats während des 7. Jahrhunderts näher betrachtet.

Tribuni – der Arboner Tribun und die lokale Elite

Die oben genannten herausragenden lokalen Eliten sind zum Teil unter dem Titel *tribunus* oder im Zusammenhang mit Ehrenbezeichnungen zu finden. Es wurde bereits der Fall des Tribuns Adale gezeigt, welcher anstelle eines *advocatus* in einem *publicus mallus* den Vorsitz innehatte.[548] Eine weitere Beurkundung unter dem Vorsitz eines Tribuns findet sich bereits 764 in einem Rechtsgeschäft in der Siedlung Kirchen: *Acti sunt hec in villa, qui dicitur Chiriheiim ante Albuino tribune.*[549] Ganahl setzt die *tribuni* mit den *centenarii* gleich,[550] womit es sich bei den Tribunen Adale und Albuin um Verwalter kleinerer Rechtsbezirke[551] oder der Grafschaft untergeordneter Bereiche handeln würde.[552] Ebenso darf man also auch bei einem Centenar wie Berengar, der 819 den Vorsitz in einer solchen Beurkundung innehatte, von einer höheren Stellung innerhalb der lokalen Elite ausgehen.[553]

Mit den Titeln rund um *tribunus*, *vicarius* und *centurio/centenarius*, deren konzentriertes Auftreten im 9. Jahrhundert besonders im südöstlichen Bodenseeraum auffällt, verbindet Borgolte – im Sinne der späteren Schultheisse (eine häufige Übersetzung für *centenarius*)[554] – die königlichen Beamten, «die vielleicht ursprünglich selbstständige Rechte auf Königsgut ausgeübt haben und mindestens

547 Vgl. Schär, Gallus, S. 238–243, 246–252; Borgolte, Grafschaften, S. 105.

548 Vgl. obigen Abschnitt zu den *advocati*.

549 Chart. Sang. I, n. 42. Kirchen ist heute Teil der Stadt Geisingen, Landkreis Tuttlingen, Baden-Württemberg.

550 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 78. Borgolte (Grafschaften, S. 104) weist darauf hin, dass *tribunus* in alemannischen Glossen mit Schultheiss übersetzt wurde, womit die Parallele zum *centenarius* bestätigt wird (vgl. Krug, Centenarius I, S. 24–26.).

551 Nach Sprandel (Verfassung, S. 109 f.) ist der Centenar keinesfalls als Untergebener eines Grafen zu sehen, auch wenn er hierarchisch nach diesem rangiert, sondern als ein zur selbstständigen Amtsführung berechtigter Inhaber eines Rechtsbezirks.

552 Dies würde bestens mit dem Artikel ‹Mallus, mallum› von Schmidt-Wiegand/Lück im HRG (Bd. III, Sp. 1216–1218) korrelieren, wonach ein *mallus* von einem Centenar, Grafen oder vom König einberufen werden konnte. Borgolte (Grafschaften, S. 201) nimmt diesen Fall als Beleg für eine nichtgräfliche Sonderverwaltung. Kurze Zeit später finden sich in unmittelbarer Nähe Hinweise auf die Grafengewalt. Für die direkt betroffene Zeit mangele es vor Ort aber noch an Grafenformeln, sodass eine andere Verwaltungsform vorhanden gewesen sein müsse.

553 Chart. Sang. I, n. 244.

554 In einer Urkunde von 790 (ebd., n. 123) wird als erster Zeuge ein *Raginberti scultaizi* genannt, sodass Schultheiss und Centenar bereits im 8. Jahrhundert als inhaltlich bedeutungsähnlich angesehen werden kann. In ebendieser Weise sieht auch Wolfram (Grenzen und Räume, S. 337) die Centenarsrolle.

in karolingischer Zeit zu Hilfsorganen der Grafen wurden».[555] In diesen Zusammenhang stellt er deshalb auch den 897 als ersten Zeugen aufgeführten *Purchart pręses*, der mit dem gleichzeitigen Grafen der Bertoldsbaar (888–† 911) identisch sein dürfte.[556]

Notker nennt *tribuni* in einer Aufzählung von Funktionären und Beamten zwischen Herzögen und Centurionen/Centenaren,[557] was meine obige Theorie von traditionell überlieferten Ehrentiteln für lokale Vorsteher und Aristokraten stützen würden; denn Notker stellt die *tribunui* – bezogen auf die von ihm gewählte Reihenfolge – wohl über die *centurioni*, als eine Art *primus inter pares* ein Tribun unter Centenaren.[558] In den weiteren ausgewählten erzählenden Quellen tauchen Tribune interessanterweise nur noch bei Hermann zur Bezeichnung der römischen Militärkommandanten auf,[559] in ihrer ursprünglichen Verwendung also. Unter den spätrömischen Kaisern wurde die oben bereits aufgeführte Leibgarde (*comitatus*) in jeweils 500 Mann starke *scholae palatini* gegliedert.[560] Diese Kommandanten in unmittelbarer Nähe zum Kaiser verfügten wohl über grosse Macht und Einfluss, und in ähnlicher Weise dürften auch die lokal stationierten Befehlshaber ihren Titel innerhalb der lokalen romanischen Bevölkerung in Alemannien unabsichtlich hinterlassen haben – als Anrede für die jeweils führenden und einflussreichsten beziehungsweise tonangebenden lokalen Herren und Vorsteher. So berichtet Ammianus Marcellinus in seinen *res gestae* von zwei Alemannen, die im 4. Jahrhundert im Raum Basel-Kaiseraugst als römische Offiziere agierten, einer als *tribunus stabuli* (Tribun des kaiserlichen Stalles) und der andere als *rector scutarii* (Gardeoffizier einer *schola palatina*).[561] Derartige Titel könnten einen längerfristigen Einfluss auf lokal verankerte romanisch-alemannische Bevölkerungsgruppen gehabt haben.

Betrachten wir die Gallusviten, die im obigen Kapitel zum Kastell Arbon weiterführend untersucht wurden, stossen wir auf einen *tribuno Arbonensi*,[562] den wir als Ortsvorsteher oder Kastellkommandanten sehen dürfen. Hatte dieser *tribunus* diesen Titel als eine Art Ehrentitel inne, war dies eine funktionale Bezeichnung des lokalen Vorstehers oder handelt es sich dabei um einen reinen Hilfsbegriff des Mönches Wetti? In der Version des Walahfrid, der Wetti wahrscheinlich als Vorlage verwendet hat, taucht derselbe als *Arbonensi praefecto* auf,[563] und bei Ratpert trägt die-

555 Borgolte, Grafschaften, S. 104 f.
556 Vgl. ders., Grafen Alemanniens, S. 85.
557 Notker, Gesta Karoli II, cap. 21.
558 Dürfen diese lokalen Magnaten gar als ‹spätkarolingische Fürsten› gesehen werden, wie Zettler (Adalbert, S. 177) beispielsweise Adalbert den Erlauchten nennt? Vgl. dazu Gabathuler, Adalbert, S. 174. In der Stelle Notkers ist zudem die Rede davon, dass der König diese *duces, tribuni* und *centuriones* ernennt. Notker sah hinter diesen Titeln in den 880er-Jahren also nach wie vor königliche Ämter.
559 Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], ann. 363, 426, S. 79, 82.
560 König, Römischer Staat, S. 232; Bakker, Grenzverteidigung, S. 113 f.
561 Ammianus, Röm. Geschichte, lib. 14, cap. 10,8 – hinzu kommen *comites* der Leibgarde (*comes domestici*) (ebd. sowie ebd., cap. 11,14); vgl. Geuenich, Alemannen, S. 156.
562 Wetti, Vita s. Galli (Script. rer. Mer. 4), cap. 19.
563 Walahfrid, Vita s. Galli I, cap. 19.

zurück

selbe Person die Bezeichnung *comes*.[564] Es ist möglich, dass es sich bei dem Mann, der 2009 in einem Sarkophag im St. Galler Stiftsbezirk gefunden wurde und welcher der lokalen Elite zugerechnet wird, um eben diesen Kastellkommandanten/Siedlungsvorsteher von Arbon handelt.[565] Diese Titel können laut Borgolte ebenso wie die Titulaturen zu Beginn dieses Kapitels grösstenteils dem Einzugsbereich der zum ehemaligen Arbongau gehörenden Ortschaften zugeordnet werden,[566] was eher für eine lokale Entwicklung spricht, und dies unabhängig davon, ob als Teil des römischen Erbes oder nicht. Da diese lokale Elite bereits früh als Gönner, Unterstützer und Beschützer des Klosters auftrat,[567] taucht sie früher und häufiger in den St. Galler Quellen auf als die Eliten anderer Gegenden und dank der guten St. Galler Überlieferung wissen wir von diesen lokalen Akteuren. Die Eliten des Arbon- und Thurgaus dürfen somit nicht als Sonderfall, sondern eher als Exempel dafür gesehen werden, wie es wohl auch in den anderen Regionen des frühmittelalterlichen Alemannien ausgesehen haben könnte. Zumindest für die alten Kastellbezirke wie den Augst- und Arbongau dürfte dies gelten.

Gehen wir in der Arboner Geschichte zurück ins 3.–5. Jahrhundert, so finden wir dort einen *tribunus* als Anführer einer militärischen Einheit.[568] Die oben genannte Amtsbezeichnung des *tribunus Arbonensis* «macht ein Weiterwirken römischer Verwaltungstradition wahrscheinlich, denn bereits im 4./5. Jahrhundert hatte ein im Kastell Arbon stationierter *tribunus* dem *dux* der Provinz Raetia unterstanden.»[569] Der Titel des Präfekten ist des Weiteren auch für den Kommandanten der Bodenseeflottille in der *notitia dignitatum* aus dem 5. Jahrhundert verbürgt: *Praefectus numeri bar[bari]cariorum, Confluentibus siue Brecantia*.[570] Die Komman-

564 *Talto vir inlustris, […] comes eiusdem pagi* (Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 4). Die Familie dieses Talto muss laut Schär (Graf Talto, S. 147) zur «führenden Adelsschicht» gezählt werden und Borgolte (Grafschaften, S. 23, 245; ders., Grafen Alemanniens, S. 243) stellt mit Talto beziehungsweise König Dagobert I. gar die Einführung des Grafenamtes in Verbindung.

565 Schär, Gallus, S. 255 f.; Walahfrid, Vita s. Galli, S. 205, Anm. 134; Rigert/Schindler, Sarkophag, S. 47, 50–53. Zur Gesundheit und einer Rekonstruktion des Toten vgl. Petitpierre/Steinhauser-Zimmermann/Dare, Skelett, S. 55–64, insbesondere 61–63. Vgl. zudem Erhart, Archivio, S. 24 f.

566 Borgolte, Grafschaften, S. 105.

567 So nennt beispielsweise May (Besitzgeschichte, S. 9) den *tribunus Arbonensis Waltram* als «legendären Schutzherrn und eigentlichen Begründer des Klosters in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts» und betont damit erneut die enge Verbundenheit Arbons beziehungsweise der lokalen Eliten mit dem Kloster St. Gallen.

568 Es soll laut *notitia dignitatum* eine Kohorte Pannonier in Arbon stationiert gewesen sein (Seeck, Notitia Dignitatum, S. 201; vgl. Brem, ‹Arbon. Römische Zeit›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php [4. 8. 2018]).

569 Buenzli, ‹Arbon. Frühmittelalter bis 1798›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1852.php (4. 8. 2018). Die Truppen waren wohl ursprünglich Teil der *legio III*, welche zum Schutz von Raetien eingesetzt worden war und unter dem Kommando eines *praefectus* stand, der dem *dux Raetiae* unterstellt war (Bechert, Provinzen, S. 154; vgl. Seeck, Notitia Dignitatum, S. 199–202; May, Besitzgeschichte, S. 26). Für Schär (Graf Talto, S. 153–155; ders., Gallus, S. 246–252) ist der Fall diesbezüglich völlig klar: «Er muss der fränkische Nachfolger eines römischen Kastellkommandanten gewesen sein und trug immer noch dessen Amtstitel. […] Der hoch gebildete Reichenauer Mönch hat offenbar an den *praefectus castrorum*, den römischen Lagerkommandanten, gedacht.» Und da das Tribunat der Präfektur in der Regel vorausging, soll Walahfrid dem Amt mit der Verwendung des *praefectus*-Titels eine grössere Bedeutung verliehen haben.

570 Seeck, Notitia Dignitatum, S. 201.

danten in Arbon und Bregenz wiederum unterstanden einem *dux*. Ab 310 soll ein solcher rein für die militärische Organisation eingesetzter *dux militis* seinen Sitz in Regensburg bezogen haben.[571] Aus den mobilen Legionen waren stationäre Grenztruppen (*limitanei*) geworden, die vom mobilen Heer des Kaisers (*comitatenses*) unterstützt werden konnten. Die fixe Stationierung wird das Zusammenwachsen von Militär und Zivilbevölkerung noch zusätzlich gefördert haben oder hinterliess zumindest Spuren.

Die Titel, die in römischer Zeit für die Vorsteher und Kommandeure verwendet worden waren, könnten so auch in nachrömischer Zeit für wichtige Persönlichkeiten gebraucht worden sein.[572] Borgolte sieht einen klaren Zusammenhang zwischen den *tribuni*-, *vicarii*- und *centenarii*-Nennungen in den St. Galler Urkunden und dem lokalen Einzugsbereich des Arbongaus und der Waltramshuntar (Region um Romanshorn, die offenbar nach den lokalen Herren wie Waltram – den Nachfahren des Arboner Tribuns Talto – benannt wurde und schliesslich im Thurgau aufging).[573] Das Fehlen von Grafennennungen in diesen Urkunden unterstreicht die lokale Macht, die noch im frühen Mittelalter von den dortigen Herren ausgeübt wurde. Zwischen dem Bodensee und der St. Galler Einflusssphäre dürfte ein dünner Streifen Land noch bis ins 8./9. Jahrhundert lokalen Magnaten unterstanden haben.[574] Vor der fränkischen Durchdringung Alemanniens und der Einführung der sogenannten karolingischen Grafschaftsverfassung dürfte die Situation im restlichen Bodenseeraum kaum anders ausgesehen haben.[575]

Die Vorfahren des anfangs genannten Tribuns Othere könnten also ebenfalls über eine nach ihnen benannte Landschaft verfügt haben. Vielleicht taten sie dies *de facto* auch, doch wurde ihr Herrschaftsbereich der offiziellen Verwaltungsstruktur untergeordnet. Was blieb, waren die herausragenden Titel dieser lokalen Fürsten und hier und da der Vorsitz in einem lokalen *mallum*. Hinzu kam die ‹Zeugenführerschaft› bei lokalen Rechtsgeschäften und womöglich der Heerdienst mit den eigenen Haustruppen, jedoch unter den Aufgeboten der zuständigen Grafen. Wenn man bedenkt, dass der Begriff *tribunus* in den meisten Fällen synonym mit *centenarius/centurio* verwendet wurde, verwundert es nicht, dass diese ihre lokalen Aufgebote persönlich in die Schlacht führten und dass sie in Datierungsfor-

571 Mackensen, Raetien, S. 214.

572 Wesch-Klein (Provinzen, S. 93) betont die grundlegende Bedeutung der provinzialen Eliten, «die einerseits Beziehungen zu römischen Amtsträgern unterhielten, andererseits aufgrund persönlicher Bindungen und ihres sozialen Ansehens über entsprechenden Einfluss bei ihren Mitbürgern verfügten». Abgesehen von den militärischen Strukturen war also auch die zivile Verwaltungs- und Sozialstruktur teilweise so weit romanisiert, dass selbst im Falle einer nur geringen romanischen Bevölkerungskontinuität gewisse Elemente in der ehemals provinzialen Gesellschaft weiterexistieren beziehungsweise überleben konnte.

573 Vgl. Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 5, sowie Schär, Graf Talto. Zur Absorption des Arbongau vgl. Erhart/Wagner, Augstgau, S. 52–54.

574 Borgolte, Grafschaften, S. 105 f. Zettler (Adalbert) bezeichnet solche Magnaten für das 9. Jahrhundert als ‹spätkarolingische Fürsten›.

575 Zur Einführung der ‹Grafschaftsverfassung› in Rätien vgl. Clavadetscher, Grafschaftsverfassung. Für Bayern bezweifelt Jahn (Ducatus Baiuvariorum, S. 260) eine erfolgreiche Umsetzung der Bestrebungen Karls des Grossen hinsichtlich einer ‹Grafschaftsverfassung›.

mularen – wie sonst die Centenare – an der den *comites* nachgeordneten Position vorkommen.

Deren militärische Funktion im Frühmittelalter entsprach in diesem Sinne in etwa jener der römisch-antiken Armee. Einer römischen Legion stand ein *legatus legionis* vor, welcher von sechs *tribuni militum* unterstützt wurde. Für das Legionslager war ein dem jeweiligen Statthalter direkt unterstellter *praefectus castrorum* zuständig.[576] Ebenso war die teils aus Alamannen rekrutierte Auxiliarkavallerie *praefecti* und *tribuni* unterstellt,[577] wonach dieses Vokabular spätestens im 4./5. Jahrhundert in die Sozialstruktur der römischen Provinzen Einzug genommen haben könnte. Für das 4. Jahrhundert nennt Martin zudem einige zu *tribuni* aufgestiegene Alamannen, unter anderem als Kommandanten von *numeri Alamannorum*, die also nicht nur als *foederati*, sondern in offziell eingerichteten römischen Hilfstruppenverbänden dienten.[578] War die *tribunus*-Bezeichnung ebenso wie die des *dux Raetiae* (und unzähliger weiterer) kontinuierlich bis zum frühen Mittelalter präsent geblieben, wie May treffend zu vergleichen sucht?[579] Die antik anmutenden Begriffe scheinen sich jedenfalls im frühmittelalterlichen Schrifttum gehalten zu haben, und zwar in obengenannten Chroniken ebenso wie in den Urkunden,[580] darin gar als Teil der Datierungsformeln: *Notavi diem feriam VI, annum incarnationis domini DCCCCLVII, annum regis Ottonis XXI, Purghardo duce, Eburhardo comite, Adale tribuno.*[581] Ebengenannter Fall aus dem Jahr 957 zeigt, dass *tribuni* selbst im 10. Jahrhundert noch auftauchen und wie lange dieses lokale Bewusstsein und der lokale Einfluss noch von Bedeutung waren.

Praefecti

Zu den *tribuni* kommen im Bodenseeraum des frühen Mittelalters die *praefecti* hinzu, und dies geschieht erneut im Zusammenhang mit dem mehrfach gezeigten Fall des Arboner Kastells. Doch diesmal geht es nicht um den bei Ratpert genannten *comes* Talto, sondern um einen Kriegsherrn namens Otwin, der in der Vita des heiligen Gallus von Walahfrid als *praefectus*[582] und von Wetti als *praeses*[583] bezeichnet wird und den man wahrscheinlich als Kastellkommandanten des Arbon benachbarten Bregenz sehen darf. Schär vermutet hierbei die Gewalt über ein *castrum* in der Bregenzer Oberstadt.[584] *Praefectus* wie *praeses* galten in merowingischer Zeit als Synonyme zu *comes*, wie Borgolte in seinem Werk zu den ‹Grafen Alemanniens› zum Präfekten Otwin aus Wettis *Vita sancti Galli* schreibt.[585] Als Beispiel hierfür kann der Fall des

576 König, Römischer Staat, S. 217; Schallmayer, Limes, S. 95 f.
577 Ebd., S. 225.
578 Martin, Zwischen den Fronten, S. 123 f.
579 May, Besitzgeschichte, S. 34.
580 Vgl. Chart. Sang. I, nn. 42, 97, 121; ebd. II, n. 576.
581 Ebd., n. 856, sowie ebd., n. 509 (*anno XXII Hludouuici regis regno in orientali Francia, sub Adalberto comite et Otone tribuno*).
582 Walahfrid, Vita s. Galli II, cap. 1.
583 Wetti, Vita s. Galli (MGH Script. rer. Mer. 4), cap. 35.
584 Schär, Gallus, S. 248–250.
585 Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 12, 188; ebenso Schär, Graf Talto, S. 155.

comes Gozbert betrachtet werden, der um 766 als *praeses* des Nibelgaus bezeichnet wird (*confessi sumus ante Cozperto preside et ante pagensis nostros*)[586] und in derselben Urkunde als *comes* genannt wird.[587] Der Begriff *praefectus* lässt sich ebenso wie *tribunus* von unterschiedlichen Chargen der ehemaligen römischen Militäradministration (Kastell und Flottenkommandanten sowie Kommandanten von Palasttruppen und kleinerer Heereseinheiten) herleiten.[588] Zwar wurde dies oben schon abgehandelt, aber zur Kontinuität des römischen Titels eines *praefectus* ist eine Aussage von Wesch-Klein besonders aufschlussreich: «Den Präfektentitel führten in julisch-claudischer Zeit ebenfalls einheimische Fürsten, die für eine Phase des Übergangs vom Prinzeps eingesetzt wurden. Ihre Aufgabe war es, als zuverlässige Vasallen die indigene Bevölkerung auf die direkte Herrschaft Roms vorzubereiten.»[589] Dieser Titel wurde also auch ausserhalb der militärischen Nomenklatur verwendet und fand je nach Region schon früh Einlass in die zivilen Provinzialstrukturen. Ansonsten sind Präfekten in römischer Zeit häufig als *praefecti urbi* zur Rechtsprechung eingesetzt worden und für die römische Frühzeit sind *praefecti* als Kommandeure kleinerer militärischer Aufgebote[590] und Orte zu finden. Daneben ist der kaiserliche Prätorianerpräfekt zu nennen, der zunehmenden Einfluss auf das Kaisertum ausübte und der auch bei Hermann von Reichenau vorkommt.[591] In späterer Zeit wurden sie häufiger zur Überwachung lokaler (einheimischer) Gruppen mit der militärischen und zivilen Verantwortung für kleinere Bezirke eingesetzt. Dabei handelte es sich meist um besonders herausragende oder hochrangige Soldaten (*primus pilus* etc.) der lokalen Militäreinheiten.[592]

Eine weitere direkte Anbindung an die römischen *praefecti urbi* findet sich bei Hermann von Reichenau, der damit unter anderem den weltlichen römischen Stadtherrn um 969 betitelt; diese Bezeichnung hat er zuvor vor allem im römisch-antiken Kontext gebraucht.[593] Ein Stadtpräfekt taucht auch in einem Herrscherdiplom Heinrichs IV. für die Bischofsstadt Speyer um 1101 auf (*urbis prefectus*), und zwar im Sinne eines ‹Stadtvogtes› oder ‹Burggrafen› (wohl im Auftrag des Bischofs von Speyer), der in Abgrenzung zum *tribunus episcopi*, dem direkten bischöflichen Vertreter für den Bischofssitz, für die Bewohner der Stadt zuständig war.[594] Ein solcher Stadtpräfekt findet sich auch für Regensburg und andere Städte.[595] Zur Bezeichnung herrschaftlicher Stellvertreter tauchen sie bei Hermann auch ausserhalb der Städte auf. So nennt er einmal den ‹Verwalter›/Stellvertreter Karls des Grossen in Bayern einen *praefectus*, der zugleich als Karls Bannerträger (*signifer*) und Berater (*consiliarius*) diente.[596]

586 Chart. Sang. I, n. 48.
587 Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 131–133.
588 Vgl. Martin, Zwischen den Fronten, S. 121 f.
589 Wesch-Klein, Provincia, S. 72 f.
590 Vgl. Brunner, Fürstentitel, S. 194.
591 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 453, S. 83.
592 Wesch-Klein, Provincia, S. 70 f.
593 Hermann, Chronicon, an. 969, S. 646.
594 Gladiss, Urk. Heinrichs IV. (MGH DD H IV), n. 466.
595 Weinrich, Verfassungsgeschichte, S. 156 f.
596 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 799, S. 101.

Ebenso spricht Notker von zwei Kriegern (*privati homines*) Karls, die vom König nach einer mutigen militärischen Aktion zu *praefecti* – territorialen Stellvertretern – erhoben wurden.[597] Sind es ebensolche *praefecti*, die auch Widukind während der Ereignisse um die Schlacht auf dem Lechfeld 955 als Befehlshaber der einzelnen *legiones* des bayerischen Herzogs nennt?[598] – «Die erste, zweite und dritte Legion [*legio*] bildeten die Bayern, an ihrer Spitze standen die Befehlshaber [*prefecti*] des Herzogs Heinrich.»[599]

Die Termini *praefectus* und *tribunus* könnten – abgesehen von den Amtsträgern, die einen naheliegenden lokalen Kontinuitätsbezug hatten wie diejenigen von Arbon – also auch schlicht als Hilfsbegriffe der Mönche zur Bezeichnung sehr unterschiedlicher kleinerer militärischer Kommandanten, Stellvertreter und Verwalter gedient haben. Für ihre historiografischen Aufzeichnungen zogen sie womöglich schlicht das Vokabular hinzu, das sie selbst von den römischen Klassikern her kannten, sofern diese Würdenträger nicht ohnehin schon traditionsgemäss von der lokalen Bevölkerung als solche bezeichnet wurden und die Mönche einfach nur die entsprechenden latinisierten Formen verwendeten.

Tribunus Othere – zur mächtigen Familie des Notker Balbulus

Einen weiteren Hinweis auf die lokalen Machtverhältnisse ermöglicht eine Urkunde von 950: Dieser zufolge erhält Notker, Vogt und Vasall des Klosters St. Gallen, das Erbe eines Tribuns Othar im Tausch gegen andere Güter an St. Gallen.[600] Da die beiden Namen bereits seit hundert Jahren immer wieder zusammen auftauchen, soll dem sozialen Status dieses Tribuns beziehungsweise seiner potenziellen verwandtschaftlichen Beziehungen weiter nachgegangen werden. Ein Othere taucht seit den 830er-Jahren immer wieder als Zeuge auf, ab den 880er-Jahren häufig an prominenter erster Stelle. Häufungen von Nennungen des familiär womöglich gleichen Personenkreises dieses Namens lassen sich zwischen 831 und 864,[601] 882 und 898,[602] zwischen 906 und 913[603] und schliesslich in den 940er-Jahren finden.[604] Beim zweiten und dritten könnte es sich theoretisch um dieselbe Person handeln. Dieser Othere taucht 889 als Vasall des Grafen Adalbert des Erlauchten[605] (*Adalbertus comes vassallo suo Otherre*) sowie als Bruder eines Urkundenschreibers Notker auf (*Ego itaque Notker indignus monachus sancti*

597 Notker, Gesta Karoli II, cap. 2. Die Bezeichnung taucht bei Notker ein weiteres Mal für eine vergleichbare Funktion auf (ebd. I, cap. 11).
598 Herzog Heinrich I. von Bayern dürfte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage gewesen sein, die Truppen selbst in die Schlacht zu führen. Er verstarb noch im selben Jahr an einer Krankheit.
599 Übersetzung von Rotter (Widukind, Res gest. Sax., S. 197). *Primam et secundam tertiamque legionem direxerunt Boioarii, quibus prefuerunt prefecti ducis Heinrici* (ebd., cap. III,44).
600 Chart. Sang. II, n. 851. Dieselbe Stelle wird oben bereits aufgrund der *advocatus*-Nennung behandelt.
601 Ebd. I, n. 351; ebd. II, nn. 396, 415, 422, 463, 475, 498, 525. Zuvor taucht bereits 805 ein *Otheri* als Zeuge in St. Gallen auf, allerdings unbedeutend weit hinten in der Zeugenliste (ebd. I, n. 180).
602 Ebd. II, nn. 648, 654–655, 662, 674, 684, 691–692, 706, 726–727, 732, 738, 753, 757–758, 760; Goetz, Linzgaugraf Udalrich, S. 157.
603 Chart. Sang. II, nn. 796, 802, 806, 823.
604 Ebd., nn. 845, 851. Um 942 findet sich zudem ein *Othario monachis* (Chart. Sang. II., n. 844).
605 Adalbert, 859–894 Graf.

Galli et frater ipsius Otherres)[606] und wird 897 als *venerabilis vir* bezeichnet.[607] Der frühere Othere aus der Belegzeit 831–864 taucht in weniger prominenter Funktion auf, was letztlich auch den Ausschlag zur Umdatierung von zwei St. Galler Urkunden von 841[608] und 844/845[609] ins frühe 10. Jahrhundert im Zuge der Arbeit am Chartularium Sangallense gegeben hat.[610] Darin wird der ansonsten eher nebensächlich erwähnte Othere nämlich als *centurio* sowie als *venerabilis laicus* bezeichnet, was bestens zur Titelgebung des jüngeren Othere und Bruder von Notker Balbulus passt.

Die Familie der Othere verfügte demnach mindestens im 9. und 10. Jahrhundert über grösseren Besitz in Jonschwil und gehörte in dieser Zeit zur lokalen Elite im Grossraum St. Gallen-Winterthur-Zürichsee. Womöglich haben die Othere diese Region gar dominiert. Es ist deshalb nur naheliegend, dass Sprösslinge dieser Familie auch am politischen und monastischen Leben des mächtigen Klosters St. Gallen teilgenommen haben. Und hier kommt der ebengenannte Notker ins Spiel, der sich als Bruder des Othere zu erkennen gibt. Durch die Identifizierung der Schreiberhand jener Urkunde als derjenigen von Notker Balbulus ist es Erhart gelungen, die vermutete Verwandtschaftsbeziehung zwischen Othere und Notker zu bestätigen. Diese Vermutung beruhte bereits auf einer an Liutward von Vercelli gerichteten Zeile, worin klar wird, dass Notkers Schreiben an Liutward auf Bitte des Othere erfolgte: «Als mich aber kürzlich mein Bruder Othari bat, ich möchte doch etwas zu Eurem Preise schreiben […].»[611] Es gehörte also nicht nur Othere einer einflussreichen und mächtigen Familie an, sondern auch Notker Balbulus.[612]

Diese beiden Namen haben sich innerhalb dieser stets mit wichtigen Aufgaben betrauten Familie offenbar bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts gehalten und Erhart hält auch eine enge – womöglich verwandtschaftliche – Beziehung zur Familie Adalberts des Erlauchten für möglich. Der Titel *tribunus*, den Ganahl vereinfacht mit *centenarius* gleichsetzt,[613] kann in diesem Zusammenhang durchaus als Bezeichnung für einen hohen Würdenträger oder als Ehrentitel gesehen werden. Der oben angesprochene, verstorbene Tribun Othar war wohl ein Spross dieser bedeutenden Familie, womöglich ist damit auch jener bekannte Bruder von Notker Balbulus, der zwischen 882 und 913 urkundlich nachweisbar ist, gemeint.[614] Meyer von Knonau hält dies für

606 Ebd., n. 706. Damit wären die Brüder in etwa zur selben Zeit verstorben beziehungsweise aus der Überlieferung verschwunden, denn Notker starb 912 und dieser Othere taucht zuletzt um 913 in einer Urkunde auf (ebd., n. 823).

607 Ebd., n. 753.

608 Ebd. II, n. 396.

609 Ebd. I, n. 227.

610 Vgl. Chart. Sang. II, nn. 396, 415. Aufgrund des fortgeschrittenen Publikationsstandes konnten die zwei Urkunden nicht neu positioniert werden, doch finden sich jeweils Hinweise zum Datum.

611 Übersetzung von Erhart (Oberwinterthur, S. 110). *Nuper a fratre meo Othario rogatus, ut aliquid in laude vestra conscribere curarem […]* (ebd.). Über den Austausch zwischen Notker und Liutward berichtet auch Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 46.

612 Erhart, Oberwinterthur, S. 109–111. Vgl. auch Dohrmann, Vögte, S. 165, und May, Besitzgeschichte, S. 85, 124 f.

613 Ganahl, Verfassungsgeschichte, S. 78.

614 Wann genau Othere gestorben ist, lässt sich nicht nachweisen, denn seine letzte urkundliche Nennung von 913 stellt zugleich das Ende der reichen urkundlichen Überlieferung in St. Gallen

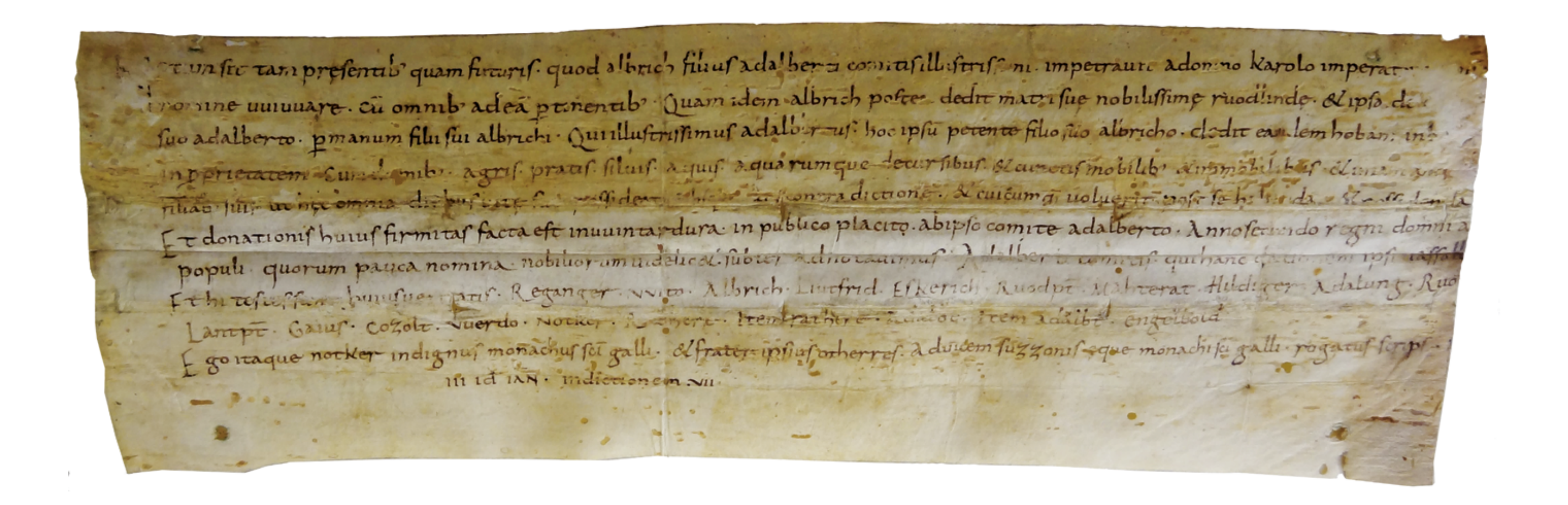


Abb. 28: In dieser erst 2007 aus einem Codex in der Pfarreibibliothek Zug herausgelösten Urkunde tauchen auf Zeile 10 Notker Balbulus und ein Othere erstmals direkt als Brüder auf: *Ego itaque Notker indignus monachus sancti Galli et frater ipsius Otherres* (Zug, Pfarrbibl. St. Michael, aus Cod. 20).

zurück

wahrscheinlich und vermutet, dass sich der Streit des Klosters St. Gallen um die von Othere versprochenen Güter in Jonschwil um Jahrzehnte bis zu jener Urkunde Mitte des 10. Jahrhunderts hingezogen hätte.[615]

Die Existenz weiterer über Güterübertragungen fassbarer lokalaristokratischer Gruppen weist darauf hin, dass es abseits der so zentral behandelten alemannischen Grafen und potenziell bestehenden hierarchischen Ordnungen noch weitere mächtige lokale Funktionäre gab, eine lokal ansässige alemannische Elite. Deren Bezeichnungen mögen hierbei noch älteren, römerzeitlichen Funktionen und Titel entsprungen sein, bevor diese aus öffentlicher Sicht von den merowingischen und karolingischen Beamtenbezeichnungen verdrängt oder überdeckt wurden.[616]

Fidelis Anno – zur Prosopografie einer Elitenfamilie

Die lokale Elite tritt vermutlich auch in Form von *fidelis*-Bezeichnungen ans Licht,[617] wie eine Urkunde aus dem Jahr 891 vermuten lässt. Darin schenkt König Arnulf seinem Getreuen Anno auf Anraten seiner Gefolgsleute Adalbert und Theoting die Kirche in Kaiseraugst samt Zubehör, welche derselbe zuvor als *beneficium* innehatte: *[…] qualiter nos rogatu et deprecatione Adalperti et Theotingi fidelium nostrorum cuidam fideli nostro nomine Anno.*[618] Beim ersten Intervenienten dieser Königsurkunde handelt es sich vermutlich um den von 859 bis 894 belegten Grafen Adalbert, während ein Theoting in keiner vergleichbaren offiziellen Funktion nachgewiesen ist. Wohl aber taucht dieser Name verschiedentlich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Zeugenlisten auf und kann dadurch womöglich einer lokal ansässigen Familie der alemannischen Elite zugeordnet werden.[619] Anno, der ebenfalls als Getreuer des Königs bezeichnet wird und als solcher belohnt wird, kann vermutlich ebenfalls im Zuge der Sicherung Schwabens durch Arnulf, den Nachfolger Karls III. (Alemannien war Karls III. Kernregion),[620] als Angehöriger der lokalen Elite gesehen werden.[621]

Allein der Umstand, dass ihn Graf Adalbert ‹empfahl›, der seinerzeit einer der mächtigsten Männer Alemanniens war, dessen Sohn bereits als *comes et princeps ala-*

dar. Allzu viele Jahre dürfte er aber seinen um 912 verstorbenen Bruder Notker nicht überlebt haben.

615 Knonau, Geschichtsquellen, S. 108 f. Vgl. Chart. Sang. II, n. 851.

616 May (Besitzgeschichte, S. 33) sieht zwar den *tribunus*-Titel ebenfalls als Relikt aus römischer Zeit, hält aber die Wiedereinführung dieses Titels durch die Verlegung fränkischer Truppen zu Beginn des 7. Jahrhunderts nach Arbon ebenfalls für möglich.

617 Zu *fidelis* anstelle von *vassus* vgl. Ganshof, Lehnswesen, insbesondere S. 42, und Duby, Chevalerie, S. 327. Im Süden des Westfrankenreichs stand die Bezeichnung häufig für ‹hohe Freie› (*boni homines* sowie gar *nobiliores/maiores*), die unter anderem als assistierende Gerichtsbeisitzer fungierten (Poly/Bournazel, Mutation, S. 15).

618 Chart. Sang. II, n. 720.

619 Darunter fällt eine Nennung in einer Zeugenliste (*Dheotinc testis*) aus der östlichen Baar um 806, worin er interessanterweise ebenfalls mit einem Anno genannt wird (ebd. I, nn. 187–188).

620 Vgl. den Abschnitt zu Rektorat und Vikariat oben sowie MacLean, Kingship, S. 84–86.

621 Vgl. die Ausführungen am Ende des nächsten Abschnitts zu den *fideles*.

mannorum[622] bezeichnet wurde und dessen Enkel schliesslich erster Herzog des neu begründeten schwäbischen Herzogtums wurde, dürfte als Hinweis genügen, Anno als Angehörigen der führenden Familien Alemanniens anzusehen. Im Tauschhandel bezüglich der oben genannten Kaiseraugster Kirche drei Jahre später, wird Anno zwar schlicht als *vir* bezeichnet,[623] er und/oder seine namensgleichen Verwandten traten jedoch schon zuvor und danach immer wieder als zum Teil führende Zeugen bei Beurkundungen auf. Von den insgesamt 40 Nennungen eines Anno als Zeuge in Alemannien/Schwaben, die sich auf einen Zeitraum von 745 bis 963 verteilen, lassen sich praktisch alle in eine von drei geografisch umreissbaren Hauptgruppen einteilen: südlicher Breisgau/Augstgau, Westbaar und Thurgau/Zürichgau. Alle drei Gruppen besitzen unterschiedliche geografische Schwerpunkte zu unterschiedlichen Zeiten, die sich jeweils leicht überschneiden, sodass es sich in Alemannien gar nur um eine einzige Anno-Familie handeln könnte.

In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts sind Annos hauptsächlich im südlichen Breisgau im Einflussbereich obengenannter Kaiseraugster Kirche, die 891 an den *fidelis* Anno kam, nachweisbar. In diesem Zusammenhang werden die Orte Warmbach, Herten, Egringen, Fischingen, Hagenbach, Wenkenhof (östlich von Riehen, BS) und Rötteln genannt.[624] Weitere vereinzelte Nennungen gibt es hier nur noch um 840 sowie in den beiden hier zentral behandelten Urkunden von 891 und 894.[625] Dass sie in dieser Gegend zwischenzeitlich nicht mehr genannt werden, muss jedoch nicht bedeuten, dass sie vor Ort nicht mehr über Besitz und Macht verfügten, sondern könnte einer Schwerpunktverlagerung geschuldet sein. Nach ersten Nennungen von Annos in den 760er-Jahren in der westlichen Baar tauchen diese dort nämlich besonders zwischen dem Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts auf und sind dort bis in die 880er-Jahre präsent.[626] Vom letzten Viertel des 9. Jahrhunderts bis 963 sind schliesslich fast nur noch Annos als *testes* im Thur- und Zürichgau nachweisbar. Hierzu muss allerdings noch ergänzt werden, dass sich im direkten St. Galler Umfeld beziehungsweise im Thur- und Zürichgau bereits seit 745 immer wieder Zeugen dieses Namens finden lassen, jedoch stehen diese so vereinzelt da, dass dies auch ein Indiz für die Häufigkeit dieses Namens sein kann, der aufgrund der St. Galler Überlieferung insbesondere für die frühen St. Galler Güter- und Actumorte häufiger nachweisbar ist als für andere Regionen.[627] So taucht nämlich um 766 ein Anno im Nibelgau sowie um 806 in der östlichen Baar auf.[628] Daneben finden sich zudem einige geografische Überschneidungspunkte zwischen Thurgau, Breisgau und Westbaar, so beispielsweise

622 Lendi, Annales Alamannici, an. 911, S. 188.
623 Chart. Sang. II, n. 735.
624 Ebd. I, nn. 22, 26, 62, 159. Anno tritt dabei als sehr prominenter Zeuge auf. In einer Urkundenabschrift von etwa 1500 wird zudem ein Hanno (Abschreibfehler?) in einer Gruppe von freien Zinspflichten aus dem Breisgau aufgeführt (ebd., n. 324a).
625 Ebd., n. 395; ebd. II, nn. 720, 735.
626 Ebd. I, nn. 39, 103, 139, 223, 231, 275, 366; ebd. II, nn. 403–404, 446, 680. Zu dieser Zeit tauchen sie zudem zweimal im Linzgau auf, wobei wohl dieselben gemeint sind (ebd., nn. 546, 600).
627 Ebd. I, nn. 10, 243, 330; ebd. II, nn. 414, 555, 600, 606, 623, 632, 730, 792–793, 815, 842, 844, 859.
628 Ebd. I, nn. 48, 187, 188.

bei den Actumorten Lausheim[629] und Ewattingen[630] (beide an der Wutach) sowie bei Bülach[631] südlich des Rheins im heutigen Kanton Zürich; ein weiteres Indiz dafür, dass es sich um dieselbe grosse Sippe gehandelt haben könnte.

Dass die Annos im 10. Jahrhundert ihren Schwerpunkt ausgerechnet im St. Galler Kerngebiet gefunden hatten, passt im Übrigen ganz gut mit dem Fakt zusammen, dass um 953 ein Anno vom St. Galler Konvent zum (Gegen-)Abt gewählt wurde, der womöglich ein Zögling dieser Familie war. Abt Anno (953–† 954) erhielt in der St. Galler Chronistik jedoch trotz seines kurzen Abbatiats einen unvergesslichen Platz, denn laut Ekkehart IV. war er es, der als Erster das Kloster und die Klostersiedlung mit einer Mauer, Wall und Türmen umgeben liess,[632] ein Projekt, das erst Abt Notker (971–975) vollenden sollte.[633] Von Abt Anno ist nur eine einzige Urkunde überliefert, die jedoch ein starkes Indiz für die Zugehörigkeit des Abtes zum Anno-Clan darstellen könnte, denn darin wird Besitz aus Hohfirst (Gemeinde Waldkirch, SG) ans Kloster St. Gallen übertragen.[634] Güter aus Hohfirst gelangten erstmals um 818 an St. Gallen und Tradent war damals ein Mann namens Anno (*Traditio Annonis de Hounfirst*).[635] Dass nun ausgerechnet unter einem gleichnamigen Abt weitere Güter aus derselben Streusiedlung zum Klostergut hinzukommen, ist zwar kein eindeutiger Beweis, wohl aber eine Auffälligkeit, die zu Vermutungen bezüglich Namensähnlichkeit und Verwandtschaft Anlass gibt.

Wie bereits erwähnt, war Anno auch bei *servi* kein ungewöhnlicher Name. So finden sich in den St. Galler Urkunden fünf Fälle von Hörigen mit diesem kurzen, einfachen und für *servi* womöglich nicht unbeliebten Namen.[636] Dass diese Beobachtung für die Zugehörigkeit oben genannter Annos zur alemannischen Elite keine Rolle spielt und auch kein Zusammenhang zwischen den Hörigen dieses Namens besteht, beweist die Nennung dieser Hörigen aus allen Winkeln Alemanniens. Um 752 heisst einer von 11 Hörigen vom Rotbach im Linzgau Anno, 768 taucht ein Höriger mit Land, Frau und Kind im oberen Bärental in der westlichen Baar auf und in den Jahren 860 und 885 werden je ein Höriger mit Familie im Thurgau und im Allgäu genannt.[637] Die einzige Verbindung zwischen den unfreien und freien Annos öffnet sich durch die Sichtung einer Urkunde aus dem Jahr 948, worin ein Amalpret in Zuzwil seinen drei Söhnen Anno, Amalpret und Reginfred, die er mit einer sankt-gallischen Hörigen gezeugt hat, Güter schenkt.[638] Zwischen diesen zufälligen Namensträgern und den aristokratischen Annos besteht aber alleine schon aufgrund der breiten geografischen Streuung kein Zusammenhang.

629 Ebd., n. 275.
630 Ebd., n. 223.
631 Ebd., n. 330.
632 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 71.
633 Ebd., cap. 136. Vgl. Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 115 f.
634 Chart. Sang. I, n. 243.
635 Ebd. II, n. 853.
636 Zur allgemeinen Namensgebung und möglichen Standeszugehörigkeit vgl. Löffler (Hörigennamen, S. 193 f., 201–204), der 175 Personennamen in den St. Galler Urkunden als reine Hörigennamen identifiziert hat (ebd., S. 206–208).
637 Chart. Sang. I, nn. 18, 51; ebd. II, nn. 488, 681.
638 Ebd., n. 847.

Anno und der Sturz Karls III.
Um auf die bereits angesprochene Schenkung der Kaiseraugster Kirche durch König Arnulf an seinen *fidelis* Anno im Jahr 891 zurückzukommen, werfen wir nun einen Blick in die zweite Urkunde bezüglich dieser Kirche um 894. Darin genehmigt und bestätigt König Arnulf einen Tausch zwischen Abtbischof Salomo von St. Gallen-Konstanz und dem *fidelis* Anno aus der Urkunde von 891, womit die Kirche von Kaiseraugst an St. Gallen kommt. Warum dieses zweite Geschäft überhaupt erst so viel später und dann erneut im Rahmen einer Königsurkunde geschah, könnte an der hohen Bedeutung Annos als Arnulfs Gefolgsmann liegen. Da Arnulfs Machtergreifung 887 mit der Absetzung Karls III. durch Waffengewalt[639] einherging und Arnulf deshalb auf die Unterstützung der *potentes* angewiesen war, erklärt dies in vielen Fällen die Übernahme verschiedener Zugeständnisse an lokale Magnaten.[640] Ebenso ist es wohl kein Zufall, dass, nachdem Liutward von Vercelli, als der von Karl III. entlassene Erzkanzler, auf die Seite Arnulfs übergelaufen ist, auch vertraute Magnaten – wie die Familie des Othere und Notker Balbulus – diesem Beispiel gefolgt sind und der Machtwechsel deshalb relativ reibungslos erfolgen konnte. Nur wenige schwäbische Magnaten wagten es, sich dem neuen König zu widersetzen. Zu den Widersachern gehörten unter anderem die Gründer des Klosters Aadorf,[641] Udalrich und seine Gemahlin (eine *fidelissima* Karls III.): Sie «machten sich des Hochverrats gegen den König schuldig, der in Alamannien, dem Stammgebiet des abgesetzten Karl III., bekanntlich den heftigsten Widerstand fand.»[642] Arnulf bestrafte seine Widersacher mit umfangreichen Konfiskationen und belohnte seine Getreuen mit ebendiesen Besitztümern.

Es war eine Mehrheit der Grossen des Reiches notwendig, um den kranken Herrscher durch einen jungen, verwandten Nachfolger zu ersetzen, und dies konnte laut Keller nur so überzeugend geschehen, weil der tatkräftige Thronanwärter Arnulf im Verbund mit dem weisen Erzkanzler Liutward agierte.[643] Insbesondere in Schwaben, das als Kernregion Karls III. galt, musste er sich verstärkt durchsetzen.[644] Dies gelang unter anderem durch die Einsetzung Salomos als Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen.[645] Unter diesem Gesichtspunkt könnte Arnulf seinen *fidelis* Anno gar als Mittelsmann genutzt haben, um in Kaiseraugst – nahe am Machtzentrum des Basler Bischofs – einen Verbündeten, nämlich den mächtigen Abtbischof Salomo, zu wissen. Offiziell hätte die direkte Schenkung der wehrhaften Kaiseraugster Kastellkirche an den St. Galler Abt wohl für Aufregen gesorgt. Indem er diese aber erst an Anno übertrug und dieser diesen wichtigen Stützpunkt drei Jahre später an St. Gallen tauschte, konnte das Ziel mit weniger

639 Ubl, Karolinger, S. 110–112.
640 Zum Gefolgschaftswechsel vgl. Leyser, Herrschaft und Konflikt, S. 53 f., sowie zum Herrscherwechsel allgemein Busch, Karolinger, S. 46–48.
641 Zum «Hauskloster Aadorf» vgl. Goetz, Linzgaugraf Udalrich, S. 149–151.
642 Ebd., S. 146, 162 f.
643 Keller, Sturz Karls III., S. 374 f.
644 Ebd., S. 347–351; Schmid, Liutward von Vercelli, S. 42–44; Zettler, Adalbert, S. 183 f. Vgl. hierzu die Stelle zu Karls Rektorat in der Baar oben im Abschnitt zu Rektorat und Vikariat.
645 Vgl. Keller, Sturz Karls III., S. 360 f.; Zotz, Königsherrschaft, S. 284.

zurück

Aufsehen erreicht werden. Depreux betont im Rahmen von königlichen Schenkungen an die Kirche, dass insbesondere bei konfiszierten Gütern die Schenkung meist über einen Dritten erfolgte,[646] was womöglich auch bei Kaiseraugst mit Hilfe des *fidelis* Anno der Fall war. Für St. Gallen war Kaiseraugst trotz der grossen Entfernung äusserst attraktiv, denn damit hatte das Kloster einen neuen, sicheren Zentralort für die lokale Güterverwaltung erhalten und richtete vermutlich zur Absteckung seiner Interessenssphäre in der Kaiseraugster Kirche ein Galluspatrozinium ein, das bis heute überdauert hat.[647]

Wie oben schon dargestellt wurde, tauchten Annos etwa ab dieser Zeit und während des ganzen 10. Jahrhunderts häufig im Umfeld der Abtei St. Gallen auf und dieser Anno könnte demnach bereits im Zusammenhang mit Arnulfs und Salomos Machtspielen der Abtei St. Gallen wertvolle Dienste geleistet haben. Auf eine falsche Fährte lenkt eine Urkunde von 896, worin von einem Anno als Vasall des Erzbischofs Hatto die Rede ist. Allerdings handelt es sich bei dieser Urkunde aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe offenbar um eine Fälschung, die mit Hilfe einer Reichenauer Chronik angefertigt wurde und wobei schlicht der Name *Cimoni* fälschlicherweise als *Annoni* wiedergegeben wurde.[648]

Ein letztes Indiz dafür, in den Annos Vertreter der alemannischen Elite zu sehen, wie es die Othere und Notkere waren, sind die häufig ähnlichen Zeugengruppen. In den alemannischen Zeugenlisten tauchen einige prominente Namen wie Chadaloh, Cundhart und Cundhere auffällig oft zusammen mit einem Anno auf. Diese sind allesamt als Vertreter mächtiger alemannischer Familien zu werten und einige Vertreter dieser Sippen hatten gar Grafenämter inne (Chadaloh, 790–† 819 Graf;[649] Chadaloh, 890–894 Graf; Cunthard, um 817 Graf).[650] Die Nachforschungen zum Namen Anno in der diplomatischen Überlieferung des 8.–11. Jahrhunderts haben zu aufschlussreichen Ergebnissen geführt und zeigen, dass sich wohl noch hinter manchem der zahlreichen *testis*-Nennungen in den zeitgenössischen Urkunden Vertreter der alemannischen Elite finden lassen.

Vassallus, fidelis und comes Babo – zu den ‹Pabonen› in Schwaben

Am 30. November 920 erhielt ein Babo, Gefolgsmann des neuen Herzogs von Schwaben Burchard I., auf dessen Betreiben hin in Singen[651] sein *beneficium* von König Heinrich I. geschenkt.[652] Zuerst erstaunt der Umstand, dass einem ohne weiteren

646 Depreux, Herrscher und fideles, S. 304 f. Vgl. hierzu die weiteren Schenkungen Arnulfs im Bodenseeraum (Chart. Sang. II, nn. 701–702, 704–705).
647 Vgl. obiges Kapitel zu Kastellen und Ungarnburgen.
648 Kehr, Urkunden Arnulfs (MGH DD Arn), n. 191.
649 Vgl. zu seiner Stellung auch die Ausführungen bei den herzogsähnlichen fränkischen Funktionären.
650 Vgl. Grafenliste oben.
651 Stadt am Fuss des Hohentwiels im Landkreis Konstanz, Baden-Württemberg.
652 *[…] quia nos rogatu et consultu fidelium nostrorum, Burchardi videlicet, Ebarhardi, Chuonradi, Heinrici atque Vtonis venerabilium comitum, Baboni eiusdem comitis Burchardi vassallo in pago Hegouue in eodem comitatu quicquid in loco Siginga appellato hactenus beneficii tenuit, cum curtilibus aedificiis mancipiis […] ad praefatum locum iust[e et leg]aliter conspicientibus perpetualiter improprium donavimus* (Sickel, Urkunden Heinrichs I. [MGH DD H I] n. 2).

zurück

Titel oder nähere Bezeichnung genannten *vassallus* des neuen Herzogs eine eigene Herrscherurkunde gewidmet wurde und dass ausgerechnet diese auch noch überliefert wurde, obwohl nach 913 im alemannischen Raum ansonsten kaum weitere derartige Zeugnisse erhalten geblieben sind.[653] Während eine der beiden Ausfertigungen wohl in der kaiserlichen Kanzlei verblieb, behielt das andere Exemplar Babo selbst, der durch gute Beziehungen vielleicht die Möglichkeit zur sicheren Besitzverwahrung hatte, sodass diese Urkunde selbst nach seinem Tod weiter verwahrt wurde. Schwarzmaier erklärt, dass das Dokument nach der Übernahme des Dorfes Singen durch Chur in dessen Bistumsarchiv gelangt ist. Aufgrund einer späteren Fehldeutung des *Siginga* wurde die Urkunde schliesslich einem Herrn von Sickingen geschenkt, der sie in seinem Familienarchiv in Freiburg verwahrte, von wo sie schliesslich an den heutigen Aufbewahrungsort ins Generallandesarchiv Karlsruhe gelangte.[654] Dieser Verkettung von Zufällen ist es zu verdanken, dass uns ein solches Zeugnis aus der unmittelbaren Nachzeit politischer und kriegerischer Umstürze in Schwaben erhalten geblieben ist.

Erst im Jahr zuvor war König Heinrich I. mit Heeresmacht nach Süden gezogen, um sich der Treue der dortigen Magnaten zu versichern. Zur eigenen Herrschaftskonsolidierung waren sowohl der König als auch Herzog Burchard I. von Schwaben zu gegenseitiger Anerkennung gezwungen gewesen,[655] sodass wir spätestens seit 919 wieder von einem schwäbischen Herzogtum sprechen dürfen.[656] Bereits Burchards Vater, dem Markgrafen von Rätien, war vorgeworfen worden, sich der Herrschaft über Schwaben bemächtigen zu wollen. Im politischen Ringen um die Oberhoheit in Schwaben und in den Wirren um eine Nachfolge im ostfränkischen Königtum war es zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Pfalzgrafen von Bodman, dem Abtbischof von St. Gallen-Konstanz sowie einigen mächtigen Grafen im Bodenseeraum gekommen, wie oben bereits ausgeführt wurde und im anschliessenden Fall Stammheim noch zu sehen sein wird.[657] Burchard der Ältere war dabei einem Komplott zum Opfer gefallen und sein Sohn floh wie einige andere ins Exil. Nach seiner Rückkehr an den Bodensee musste der spätere Herzog in erster Linie seine Position sichern, was wohl nur dank einer Anzahl an verbliebenen lokalen Unterstützern gelang.[658] Einer davon könnte oben

653 Vgl. den obigen Fall mit Anno, dessen Schenkung dieser hier auffällig ähnlich sieht.

654 Schwarzmaier, Schriftlichkeit, S. 50; Schmid, Babo, S. 30.

655 Vgl. Althoff (Konfliktbewältigung, S. 289) und Keller (ders./Althoff, Neubeginn, S. 67–70), die exakt von solchen Einigungen zur eigenen Herrschaftsfestigung sprechen. Widukind sieht die Anerkennung eher einseitig und zugunsten seines Landsmannes Heinrich als herrschaftliche Unterwerfung (Widukind, Res gest. Sax. I,27). Vgl. die obigen Ausführungen zu *miles* und *militia*. Dass Burchard in der Babo-Urkunde noch als *comes* genannt wird, ändert nichts an Burchards De-facto-Herrschaft über Schwaben, liegt aber womöglich daran, dass der *ducatus* nicht als offizielles, vom König vergebenes Amt gesehen wurde, während *comes* eher auf eine Abhängigkeit zum König hinweist.

656 Für Maurer (Herzog von Schwaben, S. 38) beginnt das jüngere schwäbische Herzogtum bereits mit Burchards Vater.

657 Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 82–95.

658 Vgl. Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 40.

erwähnter Babo gewesen sein, wie Zettler und Schmid vermuten.[659] Durch seine Position am Fusse der damals mächtigsten Festung im Bodenseeraum – dem Hohentwiel – konnte Babo seinem zurückkehrenden Herrn Burchard womöglich einen sicheren Stützpunkt verschaffen, der in der Zeit darauf selbst einer Belagerung durch König Konrad standhielt[660] und Burchard dadurch so lange am Leben hielt, dass er die Macht übernehmen konnte, nachdem sich alle Konkurrenten gegenseitig ausgeschaltet hatten und König Konrad sowie Abtbischof Salomo eines natürlichen Todes gestorben waren. In dieser Zeit hätte Babo laut Zettler gar Burchards Schwertträger sowie dessen Befehlshaber während König Konrads Belagerung des Hohentwiels sein können.[661] Als Dank für seine treuen Dienste liess Burchard im Jahr 920 seinem Gefolgsmann schliesslich dessen Güter in Singen vom König endgültig übertragen.[662]

Doch wer war dieser Babo und woher kam er? Bei der Suche nach weiteren Personen dieses Namens (Babo, Pabo und Papo)[663] stösst man in den St. Galler Urkunden auf 14 Nennungen in Zeugenlisten zwischen den Jahren 803 und 895 sowie auf einen Grafen für die Jahre 847–855 im Nibelgau und im nördlichen Allgäu[664] und einen weiteren Grafen im Jahr 903.[665] Letzterer könnte zeitlich gut mit dem Singener Babo übereinstimmen, doch wäre der Gefolgsmann Burchards dann wohl ebenfalls als *comes* betitelt worden, und da er direkt nach Liutpold dem Markgrafen von Bayern[666] genannt wird, kann er ebenso gut dem bayerischen Bereich zugeordnet werden. In diesem Falle dürfte es sich um einen Angehörigen der bayerischen Babonen handeln, die vor allem in der Umgebung von Regensburg zu finden sind, und zwar ab der Mitte des 9. Jahrhunderts (844–859 und 900–904).[667] Laut Störmer tauchen diese erst im ausgehenden 10. Jahrhundert auf und deren Herkunft scheint er nicht zu kennen.[668] Sind die bayerischen Babonen mit den Babos/Pabos aus Alemannien verwandt? Rein geografisch grenzen die vorhin genannten schwäbischen Gaue di-

659 Schmid, Babo, S. 33–35; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 86 f.
660 Vgl. den Eintrag in die *Annales Alamannici* zum Jahr 915: *chuonradus castellum tuiel obsedit [...]* (Lendi, Annales Alamannici, an. 915, S. 190).
661 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 86 f.
662 Maurer (Herzog von Schwaben, S. 146 f.) sieht hinter dieser Schenkung eine Doppelvasallität Babos gegenüber König und Herzog und einen automatischen Übergang von Verwaltungsvollmachten bezüglich königlichem Fiskus vom König an den Herzog als den neuen königlichen Stellvertreter in Schwaben.
663 Babo ist laut Menke (Namengut, S. 87) ein ‹Lallname›, abgeleitet vom ahd. Buobo.
664 Chart. Sang. II, nn. 419, 421, 458. Vgl. obige Grafenliste sowie die alte Datierung nach Borgolte (Grafen Alemanniens, S. 189 f.).
665 Chart. Sang. II, n. 772. Bei diesen Grafen spricht Jordan (Nahrung und Kleidung, S. 127 f.) von den ‹Pebonen›.
666 † 907.
667 Als Graf ist Babo/Pabo/Papo in folgenden Urkunden überliefert: Chart. Sang. II, n. 772; Kehr, Urk. Ludwigs des Dt. (MGH DD LD), nn. 38, 46, 66, 99 (844–859); Schieffer, Urk. Ludwigs des K. (MGH DD LK), nn. 11, 25, 30–31, sowie als *servitor* in n. 32 und als *vir religiosus* (900–904) in n. 79; für Frankfurt im Jahr 897 als *servitor* und *fidelis* (Kehr, Urkunden Arnulfs [MGH DD Arn], nn. 157–158); sowie um 1034 als königlicher Eigenmann (Bresslau, Urkunden Konrads II. [MGH DD K II], n. 214).
668 Störmer, ‹Babonen›, LexMa 1, Sp. 1322 f.

zurück

rekt an den bayerischen Raum und das erste verzeichnete Auftreten von Grafen in Bayern und Alemannien erfolgte beinahe zeitgleich.

Der Singener Babo muss jedoch nicht zwingend mit den späteren bayerischen Babonen zusammenhängen, denn für Schwaben treten ganz eigene Babonen und Pabonen über die Urkunden ans Licht. Ob die Schreibweise in diesem Falle von Bedeutung ist, bleibe dahingestellt, es fällt jedoch auf, dass die schwäbisch-alemannischen Namensvettern bis auf eine Ausnahme alle mit ‹P› geschrieben werden. Ein Pabo taucht 838 als Donator in der nördlichen Baar auf,[669] zwei fungieren 803 und 868 als eher unwichtige Zeugen im südlichen Breisgau[670] und die grösste Ballung an Nennungen findet sich zwischen 811 und 830 eher im südlichen Thurgau[671] sowie zwischen 868 und 894 eher im nördlichen Thurgau.[672] Die Thurgauer Pabonen werden in den Zeugenlisten fast ausschliesslich im letzten Viertel der Namen genannt und gehörten damit zu den weniger wichtigen Leuten.[673] Einmal fungiert ein Babo (der einzige mit ‹B›) in Gossau für einen Tradenten als *advocatus*,[674] was aber – wie wir oben gesehen haben – keinen hohen Rang bezeichnete, sondern von jedem Freien als rechtlicher Beistand oder als persönlicher Bürge wahrgenommen werden konnte, also eine reine Funktion war.[675] Eine Verbindung der schwäbischen Pabonen mit dem Babo aus Singen lässt sich demnach nicht sicher herstellen. War der herzogliche Gefolgsmann ein Sprössling der bayerischen Babonen, der als Gefolgsmann eines anderen Herren oder gar im Zuge der Abwehrkämpfe gegen die Ungarn zu *beneficia* in Singen kam und im *comes* Burchard seine Chance zum Aufstieg sah?

Als letzte Hoffnung für eine Identifizierung bietet sich ein durch Zettler und Schmid angeregter Blick ins Rheinauer Chartular, worin in der Abschrift einer wohl verlorenen Urkunde von 912 ein Pabo Güter mit dem Abt von Rheinau tauscht.[676] Dieser Pabo verfügte über Besitz in der *villa Hasala, in pago Chleggouve*,[677] das nur etwa 35 Kilometer beziehungsweise einen Tagesmarsch von Singen entfernt liegt.[678] In der Urkunde wird Pabo als Gefolgsmann eines Wolfinus beziehungsweise Wolfinus wird als der *senior* des Pabo genannt, also als dessen ‹Lehnsherr›.[679] Zettler und Schmid weisen zu Recht darauf hin, dass es sich beim *senior* Wolfinus

669 Chart. Sang. I, n. 376.
670 Ebd., n. 173; ebd. II, n. 571.
671 Ebd. I, nn. 204, 269, 282, 294, 340, 346–347.
672 Ebd. II, nn. 560, 696, 734, 741. Schnyder (Innerschweiz, S. 255) vermutet eine Zugehörigkeit dieser Namensgruppe zur Beata-Sippe.
673 Einzig im Jahr 811 taucht ein Pabo für Mörschwil als erster von zehn Zeugen auf (Chart. Sang. I, n. 204).
674 Ebd., n. 294.
675 Vgl. obige Ausführungen zum *advocatus*.
676 Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 87; Schmid, Babo, S. 32. Aufgrund des für Rheinau typischen Formulars inklusive Papstdatierung darf wohl von der Echtheit des Dokuments ausgegangen werden.
677 Knonau, Rheinau, n. 25.
678 Haslach, Gemeinde Wilchingen, Bezirk Unterklettgau (SH). Diese Abschrift stellt zugleich die Ersterwähnung dar (vgl. Pfaff, ‹Haslach›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7532.php [4. 8. 2018]).
679 Vgl. MLLM, S. 1248.

um den Sohn des 910 im Kampf gegen die Ungarn gefallenen schwäbischen Pfalzgrafen Gozbert handelt,[680] der mit Burchard verwandt war.[681] Unter deren Gefolgsleuten wird es wohl die eine oder andere Überschneidung gegeben haben oder aber Wolfinus und seine Gefolgsleute – darunter Pabo – standen seinem Verwandten in der Krisenzeit der 910er-Jahre bei. «Wenn dieser Babo mit jenem identisch ist, wofür vieles spricht, dann könnte er sogar schon als Vasall des Gozbert oder des älteren Burchard am Hohentwiel gewaltet haben, und Burchard [I.] der Jüngere hätte bereits von Anfang an über eine im wahrsten Sinne des Wortes hervorragende Position im Bereich des ehemaligen Fiskus Bodmann verfügt.»[682] Die überregionale Bedeutung des Pabo/Babo sei laut Schmid bereits durch die Reise nach Seelheim *ad regale placitum* und die dortige Urkundenausstellung zu seinen Gunsten offensichtlich gewesen.[683] Doch passen solche bedeutsamen Pabonen/Babonen mit den kleinen thurgauischen Pabonen des 9. Jahrhunderts zusammen oder waren jene durch ebendiese Treuedienste im Kampf um das Herzogtum zu solchen Privilegien gekommen?

Fideles als Kern der schwäbischen militia

Auch wenn eine Verbindung des Singener Babo zu den Thurgauer Pabonen als unsicher zu erachten ist, war die Suche nach weiteren Namensträgern an sich schon von Erfolg gekrönt. Es ist dadurch nämlich zur Identifizierung einer Reihe von freien Männern gekommen, die zwar nie zu den grossen lokalen Aristokraten gehörten, aber dennoch als *viri* zur alten schwäbischen *militia* gerechnet werden dürfen. Waren sie an einem der klösterlichen Zentralorte ansässig, vielleicht in Gossau? Diese Männer dürfen, da sie nicht zur Hörigkeit gerechnet werden, als Teil der schwerttragenden alemannischen Elite gesehen werden, die wir ansonsten mit einem Begriff wie *vassallus* oder *miles* bezeichnen. Männer wie die Thurgauer Pabonen dürften ständisch wohl auf derselben Stufe gestanden haben wie die Familie eines Notker Balbulus und Othere, doch waren sie diesen bezüglich Ansehen nachgestellt, wie die Reihenfolge in den Zeugenlisten mehr als deutlich zeigt. Den Sprung in eine höhere ‹Liga› könnten sie schliesslich durch die Unterstützung Burchards am Hohentwiel geschafft haben. Ein Vertreter dieser Familie dürfte mit dem herzoglichen Aufgebot von 926 nach Italien gezogen sein und so könnte diese Familie bis ins 11. Jahrhundert zur schwäbischen *militia* gehört haben.

In ähnlicher Weise tauchen im 9. Jahrhundert weitere Gefolgsleute auf. 879 überträgt König Karl III. Land an seinen *fidelis […] nomine Uuolfarius*, und zwar *in proprietatem*.[684] Was wie obige Schenkung an Babo klingt, dürfte wohl ebenso zur Belohnung gedacht gewesen sein. Eine der zwei geschenkten Mansen lag im lokalen Zen-

680 *Ungari in alamanniam bello insperato multos occiderunt et gozpertus comes occisus* (Lendi, Annales Alamannici, an. 910, S. 186).
681 Schmid, Babo, S. 32; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 87.
682 Zettler (ebd.) spricht Pabo in der Rheinauer Urkunde direkt als ‹Ritter› an.
683 Schmid, Babo, S. 32.
684 Chart. Sang. II, n. 641.

zurück

tralort Oberuzwil[685] und könnte der Herrschaftssicherung in Alemannien gedient haben. Oder waren Wolfar und seine Familie bereits zuvor in jener Gegend begütert? – In einer Urkunde von 754 aus dem Oberuzwil benachbarten Henau taucht nämlich bereits ein Wolfar als *servus* auf[686] und 761 findet sich einer als Zeuge.[687] Ob es sich hier um einen weiteren Aufsteiger handelt oder ob Wolfar schlicht ein beliebter Name war, muss dahingestellt bleiben. Im vorherigen Kapitel wurden bereits andere *fideles* als Schenkungsempfänger von Karls Nachfolger Arnulf angeführt, worunter sich sogar ein Graf befand. Dabei hatte sich angegedeutet, dass die lokale Elite wohl in Form von *fidelis*-Bezeichnungen ins Licht der Geschichte trat, was hiermit bestätigt werden kann.

König Arnulf geizte offenbar nicht bei der Sicherung seiner Herrschaft, ganz zur Freude seiner treusten Anhänger: 890 schenkte er auf Anraten seiner *fidelis comitis […] Irinigi et Erici ministerialis* seinem *fideli vassallo […], nomine Egino* 15 Huben Land in der Bertoldsbaar sowie im Alp- und Breisgau.[688] Wieder finden sich ein Graf sowie ein *vassallus* als *fideles*, wobei Graf Iring womöglich überhaupt erst durch Arnulfs Zutun in sein Grafenamt gekommen ist.[689] Die Angabe *fidelis* ist demnach primär als Zeichen der persönlichen Verbindung zu sehen und findet sich in praktisch jeder Textgattung. Bei Ekkehart sind dies zumeist getreue Diener des Abtes, bei Notker und Berthold deutlich kriegerischer meist die militärischen Gefolgsleute beziehungsweise die Getreuen des Königs. «Er [König Heinrich] selbst aber sammelte von überall wiederum Truppen unter seinen Kriegern und Getreuen, wen immer er hierzu mobilisieren konnte, und begann, die Nachstellungen seiner Gegner von Tag zu Tag geringer zu achten.»[690] Diese Bertholdstelle trifft den zentralen Punkt ganz gut, denn obwohl an dieser Stelle die *milites* und *fideles* einen Teil der *militia* darstellen, darf in der Teilmenge der *fideles* eine erhöhte Vertrauensbasis angenommen werden. Heinrich, der sich durch sein eigenes ‹Volk› verraten sieht, schart Leute um sich, die ihm nicht gleich bei der ersten Gelegenheit einen Dolch in den Rücken stossen. Diese sucht er deshalb unter seinen bisherigen Kriegern sowie unter seinen engsten Gefolgsleuten.

Wie bei der fast endlosen Zahl an *fideles*-Nennungen dürfte man auch bei der weiteren Recherche zu *testes* – wie die Pabonen es immer wieder waren – in den St. Galler Urkunden auf eine kaum endende Anzahl solcher Dienstleute und Schwertträger stossen. Die Suche nach interessanten Fällen unter der lokalen Elite Alemanniens hat sich als äusserst ergiebig herausgestellt und die Bedeutung lokaler Kräfte hervorgehoben.

685 Uzwil SG. Vgl. Versammlungen und Hoftage im obigen Kapitel zu Grafschaft und Graf.
686 *[…] et alium servum meum nomine Uuolfarium cum uxore sua Atane, cum oba sua et cum omnia, quo vestitus est* (ebd. I, n. 21).
687 *Uuolfhario testis* (ebd., n. 28). Die namensähnlichen Wolfharte und Wolfheris wurden nicht beachtet.
688 Chart. Sang. II, n. 712.
689 Graf Iring gehörte wohl zum königlichen Gefolge Arnulfs und taucht als solcher auch weitere Male als *fidelis* sowie als *ministerialis* (Kehr, Urkunden Arnulfs, n. 79) auf. Vgl. Iring unter den Grafen des 10. Jahrhunderts.
690 Übersetzung von Robinson (Berthold, Chronicon I, S. 75). *[…] dilata ipse recollectis undique quoscunque potuit militum et fidelium suorum cuneis cepit in dies paervipendere inimicitias adversariorum suorum* (ebd., an. 1073, S. 74).

zurück

So wäre ein Mann wie Burchard der Jüngere ohne Babo womöglich nie an die Macht gekommen und das Projekt ‹Herzogtum Schwaben› schon früh zum Scheitern verurteilt gewesen. In Ergänzung dazu wird anschliessend anstelle von Personen und Titeln von einem geografischen Fall, dem Zentralort Stammheim, ausgegangen.

3.2.3 Zentral- und Konfliktort Stammheim

> Jene drei Übeltäter wurden nach dem Hohentwiel überführt, um dort bis zur öffentlichen Einvernahme verwahrt zu werden; indessen war die Mehrzahl ihrer Leute schon unter Waffen versammelt für den Fall, dass sich unterwegs Gelegenheit biete, die drei herauszuhauen. Hiergegen trafen aber die Ritter aus den Abteien und dem Bistum im Verein mit den Verwandten des Gesalbten des Herrn ihre Vorkehrungen, indem sie sich ringsum postierten. […] Und dort wurden jene drei nach dem Gesetz ausgestossen und geächtet, ihre Güter zum Fiskus geschlagen; und schuldig des Majestätsverbrechens wurden sie zum Tode verurteilt. […] Der König aber überliess jene verhasste Burg – Ursache so grossen Übels – dem heiligen Otmar zur Zerstörung.[691]

Ekkeharts Schilderung lässt auf einen grösseren Konflikt schliessen, der nur mit grösseren Truppenaufgeboten und dem persönlichen Eingreifen des Königs gelöst werden konnte und schliesslich mit Todesstrafen und dem Schleifen einer Burg endete. Der zündende Funke für das Ausbrechen der Feindseligkeiten entsprang einem Streit um Besitz und Einfluss in der Grossregion Stammheim, und zwar stellvertretend für den Kampf um die Vorherrschaft im gesamten *regnum* Alemannien. Teile dieser Konflikte eines alemannischen Bruderkrieges in den 910er-Jahren wurden bereits im Zuge anderer Abschnitte dieser Arbeit behandelt. Nach all den obigen Untersuchungen zu den königlichen Vertretern in Alemannien, lokalen Funktionären und klösterlichen Verwaltern wird nun Stammheim als zentraler Ort beziehungsweise ‹Schmelztiegel› klösterlicher und weltlicher Interessen genauer unter die Lupe genommen. Die Gegend um das heutige Oberstammheim im Zürcher Weinland[692] – wo bis heute eine Galluskapelle steht[693] – gilt für die frühe St. Galler Geschichte vom 8. bis ins 14. Jahrhundert als besonderer Zentralort[694] sowie vor allem in früher Zeit auch als Konfliktort. Der Einfachheit halber und da

691 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 51–55). *Traduntur dampnosi tres illi in Duellium ad cognitionem publicam reservandi, plurimis suorum iam, si forte ad ereptionem illorum in via occasio daretur, in arma collectis. Quod milites abbatiarum et episcopii cum cognatis christi Domini circumvallando providebant. […] Ubi tribus illis lege abiuratis et proscriptis praediisque eorum in fiscum redactis, maiestatis reis capita dampnata sunt. […] Rex vero castellum illud odiosum sancto Otmaro, causa mali tanti, tradidit diruendum* (ebd., cap. 20 f.).

692 Stammheim, Bezirk Andelfingen (ZH).

693 Von einer Kapelle in Stammheim ist erstmals um 897 ausdrücklich die Rede (Chart. Sang. II, n. 756). Vgl. hierzu Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 256–258.

694 Zur Zentralortthematik vgl. einleitend den obigen Abschnitt unter den Kastellen und Mauern.

Gebiete von Unterstammheim ebenfalls betroffen sind, wird in der Folge allgemein von Stammheim gesprochen.[695]

Stammheim und die lokalen Eliten

Stammheim taucht erstmals im Jahr 761 in der St. Galler Überlieferung auf und bereits damals als Actumort. Isanhard, ein lokaler Grosser, verkauft dem Kloster St. Gallen Besitz im Thurgau, darunter *in loco, qui dicitur Stamhaim*, und zwar gegen ein Pferd und ein Schwert (*unum cavallum et una spada*).[696] Isanhard gehörte also zweifelsfrei zur alemannischen Kriegerelite, stand womöglich im Dienste des St. Galler Abtes und könnte gar der Sohn des mächtigen fränkischen Grafen Warin gewesen sein.[697] In einer Schenkung drei Jahre darauf erfahren wir gar den Namen eines frühen Bewohners von Stammheim: Während der Schenker Diotfrid in die Dienste des Klosters tritt, kommt der *servus* Gheruin zusammen mit seiner Hufe Land (*Gheruino cum hoba sua*) in den Besitz des Kloster St. Gallen,[698] das seinen Besitz vor Ort in den folgenden Jahrzehnten weiter ausbaut, und zwar hauptsächlich durch Schenkungen lokaler Magnaten.[699] Unter diesen Landbesitzern befindet sich 897 auch eine Frau namens Oterat, die ihren Besitz *cum manu advocati [...] Horscolfi* ans Kloster überträgt.[700] Dieser Horscolf gehörte zur führenden Elite der Mark Stammheim und könnte gar als klösterlicher *advocatus* fungiert haben. Denn um den wachsenden Besitz in und um Stammheim herum verwalten zu können, brauchte der Abt abgesehen von seinen geistlichen Pröpsten auch weltliche Funktionäre als Verwalter. «An keinem anderen Ort in der umfangreichen Besitzlandschaft des Klosters lässt sich eine solche Dichte an Besitz derart gut dokumentieren», betont Erhart und weist damit auf die Zentralortsfunktion Stammheims hin.[701]

Um 820 war Stammheim zudem Schauplatz einer Gerichtsversammlung (*placitum in loco et in villa, quæ dicitur Stamheim*) mit zahlreich erschienenen Grossen aus dem Thurgau und Breisgau.[702] In seiner prominenten Rolle als Verhandlungs- und Versammlungsort fungierte Stammheim auch weiterhin als Actumort (*actum in villa Stamheim publice*)[703] und dürfte den umliegenden St. Galler Gütern als Abgabestelle gedient haben (*censum ad capellam Stamheim*).[704] Als lokale Eliten im Raum Stammheim lassen sich einige Familien über die Zeugenlisten ausmachen, die darin mehrfach genannt werden, im Konflikt des 10. Jahrhunderts aber nicht weiter zum Tragen kommen, was letztlich Chronisten wie Ekkehart IV. geschuldet sein dürfte. Im 8. und 9. Jahrhundert ist in Stammheim vor allem der Leitname Thingolt stark vertre-

695 Die beiden Orte wurden zwischenzeitlich zu Stammheim fusioniert. Vgl. zu Ober- und Unterstammheim ergänzend Wanner, Siedlungen, S. 86 f.
696 Chart. Sang. I, n. 32.
697 Vgl. Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 256, der sich dabei vermutlich auf die Nennung eines Isanbard, Sohn des Warin, im Jahr 806 stützt (Chart. Sang. I, n. 185).
698 Ebd., n. 43.
699 Ebd., nn. 283, 355–356, 363; ebd. II, nn. 756, 766, 768, 813.
700 Ebd., n. 756.
701 Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 37.
702 Chart. Sang. I, n. 285.
703 Ebd., nn. 32, 250, 355–356; ebd. II, nn. 562, 756, 766.
704 Ebd., n. 756; vgl. Kläui, Grundherrschaft, S. 38.

ten,[705] gefolgt von Winidhere,[706] Duno,[707] Neripreht[708] und Reginfrid[709] im 9. Jahrhundert, Horscolf,[710] Kiselhere, Vuoffo,[711] Immo[712] und Lantpold[713] im 9. und beginnenden 10. Jahrhundert und einigen prominenten Zeugen wie Folcrat,[714] Adalhelm,[715] Paldolt,[716] Waldram[717] und Wolvine/Wolfinus[718] um das Jahr 900.[719] Zu den bedeutendsten lokalen Eliten kommt für das sankt-gallische Stammheim noch die Funktion des klösterlichen *advocatus* hinzu. Im 9. Jahrhundert ist dies Suidger,[720] der teilweise als führender Zeuge oder aber unter der Funktionsbezeichnung *advocatus* genannt wird, und am Übergang zum 10. Jahrhundert dürfte diese Funktion mit dem oben genannten Leitnamen Horscolf in Verbindung stehen.[721] Ein erster Herr ‹von Stammheim› (*de Stamehein*) taucht erstmals um 1216 auf,[722] was aber nicht zwingend mit einer Stammheimer Aristokratensippe im Zusammenhang stehen muss. Ansonsten erfahren wir über die Stammheimer Elite, geschweige denn zur Bevölkerung, nach der breiten frühmittelalterlichen Überlieferung in St. Gallen nicht viel mehr, bis die Höfe Ober- und Unterstammheim schliesslich um 1303 verkauft werden.[723] Damit endete die St. Galler Herrschaft vor Ort.[724]

Der Stammheimerberg und ‹Burghalden› oberhalb von Unterstammheim könnte vor der Inbesitznahme durch die Kammerboten Erchanger und Bertold in der abenteuerlichen Geschichte Ekkeharts IV. unter der Verfügungsgewalt einer dieser Aristokratenfamilien gestanden haben, sofern die Umgebung nicht ohnehin als zum königlichen Fiskus gehörig betrachtet wurde. Stammheims Geschichte reicht deutlich weiter zurück, als wir über die Quellen im Stiftsarchiv St. Gallen erahnen können. Die Siedlung gedieh spätestens im Schutz des römischen Kastells in Stein

705 Vgl. Chart. Sang. I, nn. 32, 250, 355; ebd. II, n. 562.
706 Besonders um 820 könnte dieser Winidhere auch ein *advocatus* oder *centenarius* gewesen sein (ebd. I, nn. 250, 285), 897 taucht er als gewöhnlicher Zeuge in Stammheim auf (ebd. II, n. 756).
707 Duno/Tuno taucht beide Male unmittelbar vor dem Hauptleitnamen Thingolt auf (ebd. I, nn. 250, 355).
708 Neben Neripreht/Neribert (ebd., nn. 355, 562) sind die unzähligen weiteren -bret/-preht-Variationen für diese Umgebung auffällig (Isanpert/Richpert/Meginpert/Erchanbert [ebd., nn. 32, 250, 285; ebd. II, nn. 756, 766]).
709 Ebd. I, n. 355; ebd. II, n. 562.
710 Ebd. I, nn. 250, 355; ebd. II, nn. 756, 766, 768.
711 Ebd. I, nn. 285, 355; ebd. II, n. 766.
712 Ebd. I, nn. 250, 283; ebd. II, n. 766.
713 Ebd. I, n. 355; ebd. II, nn. 562, 768.
714 Ebd., nn. 756, 768.
715 Ebd., nn. 766, 768.
716 Ebd.
717 Ebd., nn. 756, 766, 768.
718 Ebd., nn. 766, 768, 813.
719 Zu den Bertholden (darunter die Pfalzgrafen Bertold und Erchanger) und ihren lokalen Besitzverhältnissen und Rechten vgl. Clavadetscher, Wolfinus, S. 158 f.
720 Chart. Sang. I, nn. 250, 283, 285, 355.
721 Vgl. oben sowie ebd. II, nn. 756, 766, 768.
722 UBZH I, n. 380; vgl. Farner, Stammheim, S. 46 f.
723 An den Höfen von Ober- und Unterstammheim amtierten noch bis ins Jahr 1303 äbtische Pröpste, die, nach dem Verkauf beider Höfe und aller dortigen Besitztümer an Albrecht von Klingenberg, mit den Einkünften aus dem Hof Gommenschwil entschädigt wurden (Chart. Sang. V, nn. 2600, 2603).
724 Zu Stammheim im Hochmittelalter vgl. Wanner, Siedlungen, S. 91.

zurück

am Rhein (Tasgetium),[725] dürfte aufgrund seiner geografisch geschickten Lage aber schon von früheren Siedlern zur Überwachung der nahen Verkehrsachsen gegründet worden sein.[726] In der nahen Flur Äpelhusen (Gemeinde Unterstammheim) beispielsweise, die ebenfalls in einer St. Galler Urkunde ersterwähnt wird,[727] wurden archäologische Spuren gefunden, die nicht nur auf eine frühmittelalterliche Besiedlung hinweisen, sondern ein Spektrum von der prähistorischen Zeit bis ins 20. Jahrhundert abdecken.[728] In der mittelalterlichen Anlage konnten verschiedene Siedlungsstrukturen sowie ein umfassender Graben nachgewiesen werden.[729]

Wie für Arbon, Bregenz oder Kaiseraugst und das jeweilige Umland nachgewiesen, darf also auch im weiteren Umfeld von Stein am Rhein/Eschenz und dem südlich davon gelegenen Ober-/Unterstammheim von einer starken Kontinuität lokaler Gruppen mit einer Kriegerelite,[730] beispielsweise den Thingolten, ausgegangen werden, die ihren Besitz im Zuge der zunehmenden Einflussnahme der frühen karolingischen Grafen lieber einem lokalen Kloster wie Reichenau oder St. Gallen vermachte, als es einem königlichen Beamten zu überlassen. Durch Übertragungen und Schenkungen an Klöster – mit der Option einer Rückverleihung – dürften zahlreiche Güter erfolgreich dem fränkischen Zugriff entzogen worden sein, was den lokalen Institutionen einerseits zum weiteren Aufstieg verhalf, die späteren Ostfrankenkönige aber dazu veranlasste, direkt über die Beeinflussung der Konstanzer Bischöfe sowie der mächtigsten Äbte im Bodenseeraum zu agieren. Dies führte letztlich dazu, dass zu Beginn des 10. Jahrhunderts gleich mehrere Vertreter der königlichen Politik um die Vorherrschaft im *regnum* Alemannien stritten. Wer letztlich davon profitierte, war weder der Konstanzer Bischof noch der Pfalzgraf von Bodman, sondern ein Vertreter der alten Sippen aus der alemannischen Kriegerelite, Burchard I.

Stammheim als königlicher Sühneort?

Bis ins letzte Viertel des 9. Jahrhunderts war es vor allem die oben genannte lokale Elite, die der Abtei St. Gallen zu Besitz in jener Gegend verhalf und vor Ort wohl auch das Sagen hatte.[731] Das ferne Königtum sollte seinen Einfluss erst später durch Schenkungen vergrössern, worauf beispielsweise Notker in seiner *Res gesta* hinweist:

725 Vgl. das obige Kapitel zu den Befestigungen und Kastellen sowie Farner, Stammheim, S. 8 f.
726 May, Besitzgeschichte, S. 37.
727 Chart. Sang. II, n. 562.
728 Vgl. Farner, Stammheim, S. 1–7; Windler, Spätantike, S. 124.
729 Leckebusch/Nagy/Matter, Wüstung, S. 150–152, 171.
730 Im heutigen Dorfzentrum von Oberstammheim wurden unter anderem eine Spatha und ein Sax entdeckt, typische Waffen eines alemannischen Kriegers (Farner, Stammheim, S. 19).
731 Vgl. Clavadetscher, Wolfinus, S. 158 f.

> Als sein Getreuer, unser Abt Hartmut,[732] der jetzt in verschlossener Zelle lebt, ihm [König Ludwig dem Deutschen][733] berichtete, dass der Besitz des heiligen Gallus, der nicht aus königlichen Geschenken, sondern aus Stiftungen von Privatleuten [*privati*] sich zusammensetzte, weder das Vorrecht anderer Klöster noch das gemeinsame Recht aller Völker habe und darum keinen als seinen Beschützer [*defensor*] oder Vogt [*advocatus*] habe finden können, da trat er selbst allen unsern Widersachern entgegen und schämte sich nicht, sich vor allen seinen Grossen [*principes*] für den Vogt [*advocatus*] unserer Niedrigkeit zu erklären. Damals richtete er auch einen Brief [*epistola*][734] an Euch, des Inhalts, dass wir durch Eure Vollmacht gedeckt, ungehindert, sooft wir es nötig hätten, durch einen erzwungenen Eid einen Erwerb tätigen sollten.[735]

Der König soll nach Notker also persönlich als *advocatus* der Gallusabtei aufgetreten sein, was die königliche Vergabe von reichen Gütern dank der propagandistischen Leistung des klostereigenen Autors wohl auch künftig steigern sollte. Doch wie kam es überhaupt dazu und welchen Stellenwert nahm Stammheim diesbezüglich ein? Eine erste königliche Schenkung in Stammheim ist für 879 nachgewiesen, als Karl III. einen königlichen Hof (*curta*) in Stammheim dem Kloster St. Gallen vermachte, mit dessen Erträgen eine kleine Betgemeinschaft von acht Männern im Namen des heiligen Otmar finanziert werden sollte,[736] und zwar für das Seelenheil des Königs.[737] Dieser soll durch die Beeinflussung der St. Galler Mönche zur Sühne gegenüber dem Heiligen und Klostergründer Otmar bewegt worden sein, dessen Tod seine Vorgänger mitzuverantworten hätten. Diese reiche Schenkung wurde dem Kloster bereits vier Jahre später um 883 erneut bestätigt, wofür sich der damalige Abt Hartmut gar eigens ins ferne Pavia zum König aufmachte.[738]

Doch war es wirklich Karls schlechtes Gewissen, das ihn dazu verleitete? Vor seinem Herrschaftsantritt hatte Karl noch als *rector* in Alemannien gewirkt und musste sich wohl durch ebensolche Schenkungen Einfluss und Rückhalt verschaffen. Laut MacLean funktionierte dies am besten durch Wohlwollen gegenüber den zwei mächtigen Landbesitzern und militärischen Rekrutierungszentren in

732 Hartmut, 872–883 Abt von St. Gallen (vgl. Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen, S. 107–109).

733 Ludwig II., 843–876 ostfränkischer König.

734 Notker verweist hier auf eine Herrscherurkunde Ludwigs des Deutschen vom 1. Februar 873, worin dem Kloster die Immunität bestätigt wird (Chart. Sang. II, n. 597). Dabei handelte es sich also eher um eine *charta* als um eine *epistola*.

735 Übersetzung von Rau (Notker, Gesta Karoli II, S. 397). *[…] cum fidelis eius abba noster Hartmutus, nunc autem vester inclusus, ei retulerit, quod reiculae Sancti Galli, non ex regalibus donariis sed ex privatorum tradiciunculis collectae, nullum privilegium aliorum monasteriorum vel communes populorum cunctorum leges haberent et ideo neminem sui defensorem vel advocatum repperire potuissent, ipse se cunctis adversariis nostris opponens advocatum se vilitatis nostrae coram cunctis principibus suis profiteri non erubuerit. Quo etiam tempore epistolam ad vestram indolem direxit, ut per vestram auctoritatem iuramento coacticio, quaecumque opus habuerimus, licenter quaerere deberemus* (ebd., cap. 10).

736 Farner (Stammheim, S. 28) hält es für wahrscheinlich, dass die heutige Galluskapelle in Oberstammheim am selben Ort steht wie die damalige frühe Gründung, was sich allerdings schlecht nachweisen lässt (vgl. hierzu Schneider, Stammheimerberg, S. 18 f.).

737 Chart. Sang. II, n. 640; Schmid, Brüderschaften, S. 181; ders., Klerus, S. 55.

738 Chart. Sang. II, n. 665; Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 37.

zurück

Alemannien, nämlich St. Gallen und Reichenau. Die Schenkung von Stammheim sei dabei nicht nur als starkes Symbol der Sühne gegenüber dem Klostergründer Otmar zu verstehen, sondern sei die perfekte Möglichkeit gewesen, sich selbst mit seinen ehrwürdigen Vorfahren zu verbinden.[739] Jene Vorfahren hatten es zugelassen, dass Otmar unter falscher Anklage inhaftiert und schliesslich auf der Insel Werd verstorben war. Karl selbst könnte diese Inszenierung einer Sühneaktion also auch zu propagandistischen Zwecken eingesetzt haben, um sich leichter in die Reihe seiner Vorfahren stellen zu können. Davon profitierte nicht nur der König, sondern vor allem das Kloster St. Gallen durch die Vermehrung seines Grundbesitzes. Dass diese Wohltat die Treue St. Gallens gegenüber dem König dennoch nicht wirklich absicherte, zeigt die Absetzung Karls III. nur ein Jahrzehnt nach der Stammheimer Schenkung, nachdem der neue Abt von St. Gallen, Salomo III., sich von Karls Gegenspieler Arnulf ‹kaufen› liess, wie oben am Fall des *fidelis* Anno und dem Sturz Karls III. gezeigt wurde.

Zankapfel Stammheim

Die eingangs erwähnte Schleifung einer Burg betrifft die ehemalige Festung auf dem Stammheimerberg, deren Spuren seit den 1970er-Jahren auch archäologisch nachweisbar sind. Laut den *annales Alamannici* war um 912 der neue König Konrad I. zu Besuch im Kloster St. Gallen.[740] Dieses stand fest unter der Verfügungsgewalt des Abtbischofs Salomo III. von St. Gallen und Konstanz, der schon als Kanzler mehrerer Könige agiert hatte. Als Konstanzer Bischof nahm er die königliche Vertretung in Alemannien wahr, und dies spätestens seit dem Zerwürfnis zwischen dem König und seinem eigentlichen Vertreter, Pfalzgraf Erchanger (in Bodman), auch offiziell (*discordia cepta est inter regem et Erchangerum*).[741] Jener war vermutlich aufgrund der Verweigerung der Heeresfolge in Ungnade gefallen, wie Zettler aufgrund einer Eintragung in den *annales Alamannici* vermutet.[742] Zusammen mit seinem Bruder Bertold versuchte er offenbar, die eigene Machtbasis in Alemannien auszubauen. Damit kam er freilich nicht nur Bischof Salomo in die Quere, sondern auch der damals mächtigsten Grafenfamilie, den Burchardingern, die über die meisten Grafschaften rund um den Bodensee verfügten und zudem als Markgrafen von Rätien auftraten. Diese Familie sollte mit Burchard I. schliesslich auch den ersten neuen Herzog stellen.

Zwischen diesen Parteien entbrannte ein heftiger Kampf, der sich besonders Mitte der 910er-Jahren zu einem alemannischen Bruderkrieg entwickelte.[743] Ekkehart IV. stellt diesen Zwist unter anderem als persönliche Angelegenheit zwischen den Hauptakteuren im Kampf um die Vorherrschaft in Alemannien dar, wenn er beispielsweise von Demütigungen gegenüber den Kammerboten Erchanger und Ber-

739 MacLean, Kingship, S. 87 f.
740 StiASG, Zürcher Abt. X, n. 1; Lendi, Annales Alamannici, an. 912, S. 188.
741 Ebd., an. 913, S. 190.
742 Ebd.; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 84.
743 Vgl. Erhart/Wagner, Hohentwiel 915, S. 38–39; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 83–85.

zurück

told an Salomos Tafel in Anwesenheit des Königs[744] berichtet. Mehr noch als durch die öffentlichen Demütigungen scheinen die Kammerboten und Verwalter der königlichen Fiskalgüter aber von einer Schenkung König Konrads an das Kloster St. Gallen in Stammheim[745] gekränkt gewesen zu sein:

> Ferner aber standen nahe bei dem Dorf Stammheim [*villa Stamhem*], das dem heiligen Otmar von Karl geschenkt worden war, noch einige Güter unter königlicher Gewalt. Alles nun, was dort zum königlichen Fiskus [*fiscus regius*] gehörte, übertrug er insgesamt auf dem Otmars-Altar in die Hand des Vogtes [*advocatus*] und bekräftigte die Vergabung mit seinem Siegel. […] Und abermals grämten sich jene beiden Brüder über einen Verlust, der den königlichen Fiskus betraf. Denn über Stammheim hatten sie schon lange eine Burg [*castellum*] errichtet, die sie kraft ihrer Eigenerwerbung vor dem König für sich beanspruchten. Ihnen entgegnete der König: ‹Die Burg werdet ihr nicht halten können, ohne den Einwohnern [*oppidani*] dort Schaden zu tun; fügt ihr ihnen aber Unrecht zu, dann werdet ihr meine Gnade verwirkt haben.› […] Alemannischem Gesetz gemäss [*lex Almannica*] betrat der Bischof zusammen mit dem Vogt jene Örtlichkeiten, um während drei Tagen, wie es Rechtsbrauch war, die Leute des Königsgutes [*homines fisci*] durch Eide dem heiligen Otmar zu übereignen. Nun drohten aber die Wächter der Burg [*custodes castelli*] diesen Leuten, es werde ihnen übel ergehen, wenn sie nicht ihnen dienten; und die Drohungen setzten sie in die Tat um.[746]

Als Abtbischof Salomo persönlich eingreift, wird er unter Gewaltanwendung gefangengenommen, auf der rätselhaften Thiepoldsburg[747] festgesetzt und kann erst durch beträchtliche militärische Aufgebote des Bistums Konstanz und der Abtei St. Gallen befreit werden.[748] Nicht nur königlichen Besitz hätten sie vereinnahmt, sondern gar den königlichen Kanzler hätten sie laut Ekkehart zur Geisel genommen.

Damit «hatte Erchanger sein Blatt endgültig überreizt», wie Zettler betont, und der König sah keine andere Möglichkeit mehr, als diesen zu verbannen. Erchangers Rückkehr aus dem Exil und neuerliche Versuche der Erlangung einer Führungsrolle in Alemannien führten zu Beginn des Jahres 917 zum Todesurteil.[749] Die Hinrich-

744 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 13, 15. Zu den öffentlichen Demütigungen, die in diesem Zusammenhang sowie während eines weiteren Festmahls erfolgten, weiterführend Le Jan, Détruire les richesses, S. 375–378.

745 Konrad hatte als erster nichtkarolingischer König noch mehr als seine Vorgänger um die Gunst und Anerkennung der wichtigsten Magnaten des Reiches zu kämpfen, weshalb er durch die Schenkung womöglich seinem königlichen Vorgänger Karl III. nacheifern wollte.

746 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 45–47). *Sed et circa Stamhem villam sancto Otmaro a Karolo datam quędam loca regii iuris adhuc erant. Ille vero, quicquid inibi regii fisci erat, totum in manum advocati super aram eius tradiderat et sigillo suo roboraverat. […] Carpuntur iterum cordibus fratres illi sepe dicti pro damno regii fisci. Nam castellum quoddam super Stamhem iam dudum struxerant, quod conquisitionis suę proprietate coram rege sibi vendicabant. Quibus rex: ‹Castellum›, inquit, ‹sine oppidanorum dampno habere nequibitis; quibus si iniuriosi quidem fueritis, mei gratia carebitis.› […] Invadit loca lege Almannica cum advocato episcopus, tribus diebus, uti ius erat, homines fisci iuramentis sancto Otmaro vendicantes. Quibus custodes castelli, nisi sibi pareant, male habituros minantus minasque factis exequuntur* (ebd., cap. 16–17).

747 Vgl. obigen Abschnitt zu Bischofssitzen und Pfalzen.

748 Vgl. ebd., cap. 17–19.

749 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 84, 90.

tung Erchangers und Bertolds durch Konrad I. sieht Althoff als äusserst drastische und unübliche Art, mit politischen Gegnern umzugehen. Nach einem öffentlichen Reueakt und Unterwerfung seien politische Feinde im Normalfall wieder in die Huld des Herrschers aufgenommen, umstrittene Burgen notfalls geschliffen worden und selbst gerichtliche Zweikämpfe zur Lösung eines Konfliktes seien eher selten gewesen.[750] An dieser Stelle dürfte aber Abtbischof Salomo III. ins Spiel gekommen sein, der laut Zettler einen wesentlichen Anteil am Tod seiner Konkurrenten hatte,[751] wenn auch Ekkehart IV. auffällig oft das Gegenteil über den Abt seines eigenen Klosters bekräftigt: Während der König darauf drängte, die beiden hinzurichten, habe Salomo alles unternommen, das Urteil hinauszuzögern und abzuschwächen und nach der Urteilsvollstreckung soll er sich gar voller Trauer um deren Bestattung gekümmert haben.[752]

Ob die Burg in Stammheim als Auslöser für den alemannischen Bruderkrieg gesehen werden kann, darf zu Recht bezweifelt werden, doch könnte sie als strategischer Eckpfeiler im Kampf um die alemannische Vorherrschaft betrachtet werden,[753] weshalb sie Oberholzer gar als «Hort alemannischen Widerstandes» bezeichnet.[754] Zotz nimmt die Stammheimer Burg zur Erklärung der Zusammenhänge zwischen Burg und Amt und betont, dass die Rechtsverhältnisse eher der Entstehungszeit der Chronik entsprächen als der karolingischen Erzählzeit. Die Kammerboten hätten diese Festung als Eigenbesitz betrachtet, obwohl sie selbst bloss als Beamte agierten und diese Burg auf Reichsgut stand.[755] Die rechtliche beziehungsweise besitztechnische Situation lässt sich kaum klären, doch zumindest gibt es dank mehrerer Ausgrabungskampagnen in den 1970er-Jahren Hinweise auf die damaligen Ausmasse einer möglichen Befestigung auf dem Stammheimerberg. Die ‹Burg› sei womöglich auf den Überresten eines ehemaligen Refugiums aus der Bronzezeit errichtet worden, wofür einerseits Spuren von frühmittelalterlichem Erdwerk aus dem 10. Jahrhundert und andererseits eine hochmittelalterliche Siedlungs- und Befestigungsphase sprechen.

Eine steinerne Burg existierte auf dem Stammheimerberg zu keiner Zeit und für das 10. Jahrhundert lassen sich einzig Ansätze zu einer kleinen Wehranlage – als Ausweichplatz oder administrativem Stützpunkt – nachweisen. Vieles davon kam über die Planungsphase aber offenbar nie hinaus. Spätestens Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die ‹Befestigung› auf dem Stammheimerberg aufgegeben.[756] Die oben angeführte Bezeichnung der Bewohner Stammheims als *oppidani* durch Ekkehart IV. wurde von Farner zu Beginn des letzten Jahrhunderts als Anzeichen einer schon länger existierenden Fluchtburg gesehen,[757] was nach den Grabungsbefunden definitiv verneint werden kann. Die Bezeichnung könnte von einer ähnlichen Vorstellung Ek-

750 Althoff, Konfliktbewältigung, S. 272 f., 276, 278, 283.
751 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 90.
752 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 20.
753 Schneider, Stammheimerberg, S. 19, 21.
754 Oberholzer, Eigenkirchenwesen, S. 258.
755 Zotz, Burg und Amt, S. 142 f.
756 Schneider, Stammheimerberg, S. 51 f., 54.
757 Farner, Stammheim, S. 33.

keharts herrühren oder aber den zeitgenössischen Umständen des 11. Jahrhunderts entsprochen haben. In letzterem Fall könnte Stammheim Mitte des 11. Jahrhunderts bereits wieder über eine kleinere Befestigung verfügt haben, was sich aber eher mit der nachekkehartschen Zeit des ‹Investiturstreits› erklären liesse.

Stammheim hatte für das Kloster St. Gallen einen hohen wirtschaftlichen, herrschaftlichen und symbolischen Wert. Ein Angriff auf diesen Ort königlicher Sühne für den Klostergründer Otmar und die Gefangennahme des königlichen Kanzlers stellten einen Angriff auf den König und den Heiligen selbst dar. Dies erklärt auch die Härte der beidseitigen Streitführung und der drastischen Ahndung des Übergriffs. Zum Zankapfel Stammheim und dem ‹reuigen› König ergänzt Ekkehart in seiner Schilderung deshalb:

> Der König aber überliess jene verhasste Burg – Ursache so grossen Übels – dem heiligen Otmar zur Zerstörung. Und in jedem Jahr, solange er [Konrad I.] lebte, schickte er, wie ein Sohn jener Mörder, für den gleichsam eigenhändigen Frevel gegen Otmar einen persönlichen Kopfzins in Wachs an sein Grab.[758]

Im Fall von Stammheim standen nun vor allem die grossen politischen Akteure und Ereigisse im Mittelpunkt. Doch darf dabei keineswegs vergessen werden, dass dort ebenso wie in den anderen Gegenden des Bodenseeraums in erster Linie Menschen siedelten und arbeiteten, welche all die Gütertransaktionen und Kriege durch ihre tägliche Arbeit ressourcentechnisch überhaupt erst ermöglichten. Ohne wirklich nachvollziehbare Gründe werden sie von Ekkehart beispielsweise als *oppidani* bezeichnet, was mit den Verhältnisse vor Ort wohl nicht viel gemein hatte. Dank der St. Galler Urkunden kreuzen zumindest einige wenige dieser Menschen das Auge des Historikers. Darunter fallen beispielsweise die drei eingangs genannten Männer und Frauen: Der Aristokrat Isanhard, die Landbesitzerin Oterat und der Hörige Gheruin könnten unterschiedlicher nicht sein, sie haben aber alle auf ihre Weise das Bild und die Geschichte des kleinen Zentralortes Stammheim unbewusst mitgeprägt. Um näher auf die vor allem landwirtschaftlichen Elemente der Stammheimer Bevölkerung einzugehen, wären interdisziplinäre Herangehensweisen mit archäologischer Unterstützung notwendig, was in diesem Rahmen und mit Blick auf die Frage nach einer schwäbisch-alemannischen Kriegergesellschaft aber nicht geleistet werden kann.

758 Übersetzung von Haefele (Ekkehart IV., Cas. s. Gall., S. 53–55). *Rex vero castellum illud odiosum sancto Otmaro, causa mali tanti, tradidit diruendum. Omnique anno ille, dum vixit, censum capitis sui in cera ad sepulchrum eius, uti filius carnificum illlorum, pro reatu in eum quasi proprio misit* (ebd., cap. 21).

zurück

3.3 Der schwäbische Dukat zwischen Fremd- und Selbstbestimmung

«Für die Chronisten selbst war ihr Herzog offenbar nicht der Nabel der Welt», schreibt Hans-Werner Goetz zur zeitgenössischen alemannischen Chronistik der Ottonen- und Salierzeit, womit er vor allem auf die ersten Herzöge nach der Neuerrichtung des Dukats anspielt. Wenn auch die Existenz von Herzögen Mitte des 10. Jahrhunderts als ‹normal› erscheint, so wurden sie von der zeitgenössischen Geschichtsschreibung – mit Ausnahme von Hermann von Reichenau – doch sehr zurückhaltend bedacht. In den Annalen und Urkunden werden die Herzöge sowohl mit einem ethnischen (*dux Alamannorum*) als auch mit einem territorialen Attribut (*dux Alamanniae*) benannt.[759] *Duces* treten häufig im Zusammenhang mit speziellen Funktionen als Heerführer in Chroniken oder legitimierend in Urkunden auf, die Nennungen sind allerdings in keinem Fall vergleichbar mit den zeitgleichen *comites*, welche – bezogen auf das häufigere und zentralere Vorkommen – auf das lokale Geschehen einen grösseren Einfluss ausgeübt haben dürften.

Dennoch ist insbesondere die kurze Phase des schwäbischen Herzogtums im 10. und 11. Jahrhundert von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung neuer Machtstrukturen (Verherrschaftlichung der Grafschaft, zyklisch abwechselnde Tendenzen zur Zentralisierung und Dezentralisierung), weshalb dem Dukat im Folgenden etwas Platz eingeräumt wird. Dieses Kapitel fällt kürzer aus, da die Strukturen auf dieser Ebene in meinen Gesamtbetrachtungen eine kleinere Rolle spielen sollen als beispielsweise die Überlegungen zu Hörigen, Funktionären, Beamten und zu gesellschaftlichen Aufsteigern im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für die Kurzfassung ist der enge Zusammenhang zwischen Ereignissen auf Dukatsebene und den weiteren Ereignissen im Herzogtum Schwaben: Vieles, was mit dem jeweiligen Herzog zusammenhängt, ist bereits an anderer Stelle erläutert worden, beispielsweise unter den Kommandogewalten und den herzoglichen Residenzen.

Herzöge gehörten nicht selten zum königlichen Gefolge, was zumindest ihr Amt zur Untersuchung der königsnahen Aristokratie wertvoller macht als zur Betrachtung der lokalen Elite. Da sie häufig als Teil der königlichen Ämterhierarchie genannt werden, haben die meisten schwäbischen Herzöge einen besonderen Status und vermitteln den Eindruck reichsweiter Politik. Inwieweit das ‹Herzogsamt› zumindest aus der Sicht einiger Zeitgenossen wie selbstverständlich zur Reihe der königlichen Ämter dazugehörte, und dies selbst aus der Sicht eines Mönchs, der in einem *regnum* ohne Herzog lebte und schrieb, zeigt eine Sequenz aus der *Gesta Karoli* des Notker Balbulus, wonach neben den geistlichen auch die weltlichen Herren wie Grafen und Herzöge – oder zumindest ihre Stellvertreter – ihr *servitium regis* zu leisten hatten:

> Zu jenen Zeiten bestand der Brauch: wo nach des Kaisers Gebot eine Arbeit zu verrichten war, z. B. Brücken, Schiffe, Fähren oder schmutzige Wege zu kehren, zu pflastern oder Löcher zu füllen, das führten die Grafen aus durch ihre Stellvertreter und Amtleute, wenigstens bei weniger bedeutenden Sachen; von wichtigeren Sachen

759 Goetz, Geschichtsschreiber, S. 129–131, 142.

zurück

aber, vor allem von Neubauten, gab es für keinen Herzog oder Grafen, für keinen Bischof oder Abt irgendwelche Entschuldigung. […] Und wenn Neubauten zu errichten waren, dann mussten alle Bischöfe, Herzöge und Grafen, auch Äbte und wer sonst noch eine königliche Kirche leitete, samt allen, die ein Lehen vom König hatten, dies in emsiger Arbeit vom Grund bis Giebel ausführen.[760]

Die nur schwer fassbare Position und Funktion alemannischer *duces* und *duces*-ähnlicher Stellungen sollen nun primär anhand von Einzelfällen bedeutender Persönlichkeiten zwischen der Zeit des Wirkens von Gallus und der territorialherrschaftlichen Zeit des Zähringers Berthold II. dargelegt werden.

3.3.1 Herzöge und herzogsähnliche Magnaten bis zum 10. Jahrhundert

Stark unterschieden werden muss ferner zwischen dem ‹Herzogtum› und dem ‹Herzogsein›. Während Ersteres sowohl die territoriale wie amtliche Ebene betreffen konnte, kann unter dem ‹Herzogssein› eine faktische und eine offizielle Herrschaft verstanden werden. So gab es zwar seit dem ‹Blutgericht von Cannstatt› aus fränkischer Sicht kein offizielles Herzogtum mehr, doch übten weiterhin Magnaten herzogsgleiche oder -ähnliche Macht über denselben geografischen Bereich aus, der freilich nicht als Herzogtum, sondern beispielsweise als *regnum* bezeichnet wurde. Über die zwischenzeitliche Verwaltungstätigkeit wissen wir nur wenig, doch begegnen wir immer wieder unterschiedlich mächtigen königlich-fränkischen wie auch lokal etablierten Aristokraten, die sowohl als Beauftragte des Königs in Alemannien/Schwaben agierten als auch faktische Macht über die anderen lokalen Aristokraten ausübten. So gab es lange Zeit einerseits das alte schwäbische Herzogtum und andererseits unterschiedliche ‹Übergangslösungen›, die Vertreter der königlichen Familie als *rectores* vorsahen und den lokalen Magnaten immer weiter ermöglichten, ihre Macht zu kumulieren, bis schliesslich einer aus der Reihe der mächtigen *comites* die Macht als neuer Herzog ergriff. Daneben spielen die Markgrafen eine erstaunlich nebensächliche Rolle, obwohl sie mit herzogsähnlichen Befugnissen ausgestattet gewesen sein dürften.

Alemannien als ‹Bodensee-Herzogtum›?

Den Anfang macht an dieser Stelle praktischerweise der für diese Arbeit zentrale Bodenseeraum, da wir quellentechnisch hauptsächlich auf die frühen Viten des heiligen Gallus angewiesen sind, um einen Eindruck vom spätvölkerwanderungszeitlichen Alemannien zu erhalten. Seit den grossen Auseinandersetzungen mit den

760 Übersetzung von Rau (Notker, Gesta Karoli I, S. 367). *Fuit consuetudo in illis temporibus, ut, ubicumque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset, siquidem pontes vel naves aut traiecti sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus, a maioribus autem, et maxime noviter extruendis, nullus ducum vel comitum, nullus episcoporum vel abbatum excusaretur aliquo modo. […] Quodsi novae fuissent instituendae, omnes episcopi duces et comites, abbates etiam vel quicumque regalibus aecclesiis praesidentes cum universis, qui publica consecuti sunt beneficia, a fundamentis usque ad culmen instantissimo labore perduxerunt* (ebd., cap. 30).

Franken um 500 sind für die alemannischen Gruppen als Anführer nicht mehr ‹Könige›, sondern ‹Herzöge› bezeugt, sofern sich solche Begriffe überhaupt für jene unzureichend dokumentierte Zeit eignen und nicht einfach *duces* im wörtlichen Sinn gemeint sind. In der darauffolgenden Zeit tauchen solche alemannischen Anführer/Herzöge vom späten 6. bis zum 8. Jahrhundert immer wieder – freilich mit zum Teil grossen zeitlichen Lücken – in den Annalen und Chroniken auf. «Es ist ausserdem die Frage, auf was sich ihr Herzogtum bezog und wie es im Hinblick auf das Volk und die Provinz der Alemannen, die ja in das Frankenreich eingegliedert war, zu charakterisieren und zu beurteilen wäre.»[761] Ob diese alemannischen Herzöge lokale Anführer oder fränkische Beamte waren, lässt sich ebenso wenig klären[762] wie die Frage, über welchen Teil der Alemannen beziehungsweise über welchen Raum diese geboten. Einzig dank Hinweisen wie dem Auftauchen eines Herzogs Gunzo in der Gallusvita, der offenbar hauptsächlich über den Bodenseebereich mit Konstanz, Arbon und Bregenz gebot, lässt sich deren Wirken einigermassen nachvollziehen.[763]

Herzog Gunzo soll seine Residenz in Überlingen (*Iburninga villa*) gehabt haben und konnte über eine grössere Schar an Gefolgsleuten (*satellites*)[764] sowie den Arboner Tribun/Präfekt gebieten, wie die Gallusvita verrät: «Der Herzog [...] befahl dem Präfekten von Arbon mit all seinen Dienstleuten zum Ort der Zelle zu gehen und dort nach der Anordnung des Mannes Gottes [Gallus] alle notwendigen Gebäude zu errichten.»[765] Zur Verfügungsgewalt dieses frühen Herzogs fügt Schär unter Zitierung Hagen Kellers hinzu, dass dieser wohl insbesondere über den Bodenseeraum und «Inneralemannien» verfügt habe, eine nur dank der alten Kastellorte verwaltbaren Zentralregion, die zwar von aussen beeinflusst, aber noch nicht vollständig fränkisch durchdrungen gewesen sei. Dennoch sieht er Gunzo als fränkisch-merowingischen Amtsträger,[766] und der Fund von Gräbern einer fränkisch-merowingischen Führungsschicht unter anderem aus dem 6. Jahrhundert in Zürich-Aussersihl, Bülach, Elgg und der Winterthurer Altstadt weist ebenfalls in diese Richtung.[767] «Der Schwerpunkt des Amtsdukats Alamannien lag im 6. und 7. Jahrhundert südlich des Hochrheins und im Bodenseegebiet», erweitert Kaiser. «Hier waren noch spätrömische Institutionen und romanische Kontinuitätsinseln vorhanden.»[768] Ein herrschaftliches Ausmass wie das der Herzöge des 10. und 11. Jahrhunderts war dies

761 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 41. Vgl. hierzu auch Wenskus, Stammesbildung, S. 494–512.

762 Le Jan (Vie politique, S. 105) vermutet fränkische *fideles*, die als *duces* in alle Reichsteile gesandt worden seien, wobei ihre Ausführungen im Allgemeinen eher für den westlichen Teil des Reichs gelten dürften.

763 May, Besitzgeschichte, S. 34; Wolfram, Grenzen und Räume, S. 94; Geuenich, Fränkische Herrschaft, S. 205 f.; Mayer, Grundlagen, S. 20 f.; Behr, Herzogtum, S. 156–158.

764 Walahfrid, Vita s. Galli I, cap. 15.

765 Übersetzung von Schnoor (ebd., S. 69). *Dux [...] iussit Arbonensi praefecto, ut cum omni plebis officio iret ad locum cellae, et quaecumque necessitas poposcisset, aedificia iuxta viri Dei dispositionem construeret* (ebd., cap. 17).

766 Schär, Gallus, S. 222–225.

767 Windler, Spätantike, S. 114 f.; dies., Alamannen, S. 264 f.

768 Kaiser, Frühmittelalter, S. 130. Vgl. zudem die Karte ebd., S. 131.

bei weitem nicht, aber letztlich waren auch viele der östlichen/südöstlichen Teile des späteren Reichs noch nicht fränkisch durchdrungen.[769]

Spätestens seit dem beginnenden 8. Jahrhundert führten die Anführer der Schwaben – die von den Franken Alemannen genannt wurden –[770] den spätmerowingischen *dux*-Titel.[771] Zum alten alemannischen Dukat im 8. Jahrhundert gibt es dank der *lex Alamannorum* weitere Hinweise auf die teils sakrosankte Stellung des Herzogs. So sind die Strafen für Übeltäter beispielsweise besonders hoch, wenn Güter und *mancipia* des Herzogs betroffen sind, und am Hof des Herzogs, der wohl auch für die oberste Rechtsprechung genutzt wurde, sollte stets Frieden gehalten werden und jegliche Anstiftung zum Aufruhr wurde hart bestraft.[772] Gleichzeitig mit dem schwächer werdenden merowingischen Königtum schien der alemannische Dukat mehr und mehr als erblich aufgefasst worden zu sein, woraufhin die mächtigen karolingischen Hausmeier in mehreren Feldzügen eingriffen, um einen möglichen fränkischen Machtverlust zu verhindern. Auf diese Zeit kann wegen des eigentlichen Schwerpunkts dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.[773] Mit dem sogenannten Blutgericht von Cannstatt des Jahres 746 – als zahlreiche ‹aufständische› alemannische Magnaten mit dem Schwert hingerichtet wurden – endete jedenfalls die erste Periode eines schwäbisch-alemannischen Herzogtums, zugunsten der fränkischen «Durchdringung des Reiches».[774] Ob dies tatsächlich so stattgefunden hat oder nur als schwäbisches Pendant zum ‹Strafgericht bei Verden› (Sachsen) niedergeschrieben wurde, ist fraglich. Allerdings gehörte die Dezimierung eines Gegners oder Untertanen nach dessen Unterwerfung nicht selten zur üblichen Vorgehensweise und 743 soll dasselbe bereits in Bayern geschehen sein, wobei Depreux gar von einer «Ausrottungspolitik» spricht.[775] Störmer führt hierzu an, dass die Dezimierung wohl dazu führte, dass nun – neben der absichtlichen Einsetzung fränkischer Aristokraten in wichtige Posten – die Magnaten Bayerns und Schwabens selbst auf fränkische Waffenträger zurückgegriffen haben könnten, um ihre Aufgebote wieder aufzustocken, nachdem die einheimischen Verbände dermassen dezimiert worden waren.[776]

Damit hätten die Franken gleich mehrere Ziele zur endgültigen Durchdringung der Gebiete im Osten erreicht und konnten nun auf mehreren Ebenen in der Verwaltung des alemannischen Teilbereiches auf fränkische Unterstützung hoffen. Als wichtige Stütze dienten zudem die alemannischen Klöster, die nach den Ereignissen bei Cannstatt zur Einführung der Benediktsregel gezwungen wurden (in

769 Zur möglichen Amtsgewalt und zu weiterführenden Vermutungen rund um diese frühe Episode vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 42–44.
770 Vgl. Schmidt-Wiegand, Stammesbezeichnungen, S. 64–66.
771 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 48; vgl. Goetz, Dux und ducatus, S. 16–19.
772 Schott, Lex Alamannorum, S. 104.
773 Vgl. stattdessen Geuenich, Fränkische Herrschaft, insbesondere S. 207 f.
774 Ders., Politische Kräfte, S. 32–34; ders., Geschichte der Alemannen, S. 116. Vgl. hierzu Dienemann-Dietrich, Fränkischer Adel, S. 152 f.
775 Depreux, Intégration, S. 250.
776 Störmer, Früher Adel, S. 170–172.

St. Gallen seit 747)[777] und damit dem Wesen nach den fränkischen Abteien angepasst wurden.[778] Dass diese Durchdringung wohl weniger gut funktioniert hat, als bislang vermutet, dürfte sich unter anderem am Fall Burchards I. zeigen und lässt sich an den bisherigen Ergebnissen meiner Untersuchungen ebenso ablesen. Zwar spielte der König in Schwaben durchaus eine Rolle und im 8. Jahrhundert hielten mehrere fränkische Grafen vor Ort die Stellung, doch das lokale Selbstbewusstsein schien ungebrochen. Man tradierte seinen Besitz lieber einem altbekannten Kloster wie St. Gallen, als vollumfänglich unter die Kontrolle eines fränkischen Grafen oder königlichen *missus* zu geraten.[779] Die während der fränkischen Durchdringung eingeführte ‹Grafschaftsverfassung› lässt sich zwar anhand der Vielzahl an relativ einheitlichen ‹Grafschaften› und den einheitlichen Grafenformeln in den Urkunden nachweisen, und die Alemannen mussten sich «mit nicht wenigen fränkischen Funktionsträgern im Lande abfinden», doch hatte in vielen Teilen Alemanniens nach wie vor die lokale Elite die inoffizielle Führung inne.[780]

Womöglich kann die Anwesenheit des Franken Waldo – sofern er auf königlichen Wunsch in Alemannien weilte – ebenfalls unter diesen Voraussetzungen gesehen werden. Waldo war ein enger und offenbar äusserst einflussreicher Vertrauter Karls des Grossen und wohl «dessen wichtigster Exponent geistlichen Standes in Alemannien».[781] Der St. Galler Mönch und gerühmte Urkunden- und Buchschreiber Waldo (um 740–814) könnte seine Profess gar unter dem Gründerabt Otmar abgelegt haben, wirkte viele Jahre als Schreiber im Kloster sowie an den zahlreichen Aussenstellen der Abtei und übte grossen Einfluss auf die klösterliche Kanzlei und das Scriptorium aus,[782] bis er 782 zum St. Galler Abt gewählt wurde. Später wurde er Abt des Klosters Reichenau, diente als Verweser des Bistums Pavia sowie ab 800 als Verweser des Bistums Basel.[783] Als Vertrauter Karls des Grossen war er auch als Prinzenerzieher tätig und Zettler vermutet hinter diesem fränkischen Elitengeistlichen nichts Geringeres als den Versuch Karls des Grossen, eines Tages einen engen Vertrauten auf dem Stuhl des zentralsten schwäbischen Bistums – in Konstanz – zu sehen.[784]

Fränkische Funktionäre mit herzogsähnlicher Kompetenz

Vor der Wiedererrichtung des Herzogtums hatten in Schwaben verschiedene Magnaten das Sagen, welche von den Chronisten meist als *principes* bezeichnet wurden. Deren teilweise sehr eigensinnige und ‹ausbeuterische› Art könnte erklären, warum so viele lokale Herren ihren Besitz ans Kloster tradierten. Ekkehart IV. berichtet, dass

777 In der Gallusvita des Walahfrid klingt das Ganze natürlich etwas friedlicher (vgl. Walahfrid, Vita s. Galli, cap. 10), doch dürfte die herrschaftliche Durchdringung nicht zufällig mit diesem Ereignis zusammengefallen sein.
778 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 50–56.
779 Teilweise können königliche Konfiskationen konstatiert werden (Jordan, Nahrung und Kleidung, S. 127). Vgl. zur zeitgleichen Situation in Bayern Esders/Mierau, Eliten, S. 312.
780 Vgl. die verschiedenen alemannischen Elitenfamilien in obigen Untersuchungen (Pabo, Othere etc.) sowie Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 57–59, 61 f.) mit ergänzenden Überlegungen.
781 Ebd., S. 64.
782 Staerkle, Rückvermerke, S. 37 f.
783 Erhart, ‹Waldo›, HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13044.php (4. 8. 2018).
784 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 64 f.

Schwaben vorher kein Herzogtum, sondern Teil des königlichen Fiskus war.[785] Dies würde auch die enorme Bedeutung und Macht zur politischen Einflussnahme auf höchster Ebene durch die späteren Pfalzgrafen und Kammerboten in Bodman zu Beginn des 10. Jahrhunderts erklären. Doch bereits im Anschluss an die Dezimierung der alemannischen Elite finden sich königliche Funktionäre in Alemannien, die bei den schwäbischen Chronisten nicht besonders gut davonkommen. So müsste angesichts der herzogsgleichen Herrschaft der fränkischen Grafen Ruthard (749–769)[786] und Warin (754–† 774)[787] obige Aussage, dass die lokale Elite nach wie vor an den meisten Orten das Sagen hatte, etwas revidiert werden.[788] Denn die beiden hatten im Übergang zwischen Ausschaltung der lokalen Elite und der Einführung der ‹Grafschaftsverfassung› vor Ort für Ordnung zu sorgen und nahmen de facto die Verwaltung über ganz Alemannien wahr,[789] wie unter anderem Walahfrid berichtet:

> Zwei Grafen [*comites*] aber, Warin und Ruthard, die damals über ganz Alamannien [*totius Alamanniae*] herrschten, versuchten, einen nicht geringen Teil des kirchlichen Besitzes, der auf ihrem Herrschaftsgebiet lag, mit Gewalt ihrem Besitzrecht zu unterwerfen, und beanspruchten auch den grössten Teil der Besitzungen des Klosters für sich. Denn sie vergriffen sich an den Abgaben, die Pippin seligen Angedenkens den Mönchen zugestanden hatte, und raubten in ihrer unverschämten Raffgier viele andere Dinge, die gottesfürchtige Menschen dem Kloster als Geschenk übergeben hatten.[790]

Vergleichbar mit den Schilderungen über den ‹Kirchenräuber› Herzog Burchard I. und über die herzogsähnlichen Kammerboten Erchanger und Bertold berichtet ein Mönch auch in diesem Fall davon, wie sich Männer, die eigentlich in königlichem Auftrag handelten, am Gut des Klosters und damit an den Heiligen und dem schenkenden König selbst vergriffen. Nachdem Otmar sich beim König über das Unrecht beklagt hatte, sollen die Grafen noch weitergegangen sein, indem sie Abt Otmar gefangennahmen, stattdessen einen neuen Abt in St. Gallen einsetzten und das Kloster dem Bischof von Konstanz unterwarfen.[791]

Indem sie gar die Macht oder zumindest die Freiheit zur Absetzung und Neubesetzung von so hohen Kirchenämtern besassen, dürften sie – sofern wir Walahfrid

785 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 11.

786 Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 229–236.

787 Ebd., S. 282–287.

788 Vgl. Dienemann-Dietrich, Fränkischer Adel, S. 157–163.

789 «Die Einführung der Grafschaftsverfassung erfolgte nicht mit einem Schlage, es wurden zuerst einige wenige Männer des Vertrauens der fränkischen Machthaber geschickt, die mehrere Gaue verwalteten» (Mayer, Grundlagen, S. 30 f.). Eine fränkische Einflussnahme wird von Schneider (Alpenpolitik, S. 23–26, 43) bereits sehr früh angenommen, da die Kontrolle der Alpenpässe eine der Voraussetzungen für eine aktive Italienpolitik darstellte.

790 Übersetzung von Schnoor (Walahfrid, Vita s. Galli I, S. 143–145). *Comites vero quidam, Warinus et Ruadhardus, qui totius tunc Alamanniae curam administrabant, cum infra ditionis suae terminos ecclesiasticarum non minimam partem rerum suae proprietatis dominio per potentiam subicere niterentur, maximam de eiusdem monasterii possessionibus partem sibimet vindicarunt. Nam tributa, quae bonae memoriae Pippinus eisdem fratribus concesserat, abstulerunt aliaque quam plurima, quae ex donatione quorundam religiosorum eidem coenobio fuerant contradita, quae rapacitatis abstraxere protervia* (ebd., cap. 14).

791 Ebd., cap. 14–15.

glauben dürfen – über eine unvergleichliche Machtfülle verfügt haben. In Walahfrids Otmarsvita und den *casus sancti Galli* von Ratpert tauchen sie deshalb als *principes* auf.[792] Warin wird für die Zeit zwischen 754 und 774 in zahlreichen Urkunden als verantwortliche Person genannt, jedoch stets als *comes*.[793] Einige wenige Streifen wie Zürich, womöglich aufgrund des im Entstehen begriffenen Fiskus Zürich, sowie zwischen Bodensee, Thur und Sitter, aufgrund der Verfügungsgewalt des Konstanzer Bischofs,[794] blieben von der Herrschaft Warins weitestgehend unberührt – an dieser Stelle dürfte Walahfrids Geschichte also von der weiteren Überlieferung etwas abweichen.[795] Die geschwächte lokale Elite dürfte sich seit dem verheerenden Aufeinandertreffen mit dem fränkischen König nicht besonders aktiv am Schutz alter Institutionen wie St. Gallen beteiligt haben, doch ist eine alte Verbundenheit besonders in den zahlreichen Schenkungen lokaler Grundeigentümer ans Kloster spürbar. Dass sich die fremden, fränkischen Funktionäre so lange halten konnten und deren Nachfahren wohl zum Teil in Alemannien verblieben und in die dortige Elite aufstiegen, lässt sich schon aufgrund der langen Amtsdauer gewisser Amtsträger wie Warin vermuten. Diesbezüglich dürfte die Dezimierung der alemannischen Elite aus fränkischer Sicht einen längerfristigen Erfolg bedeutet haben.

Eine nächst höhere Ebene königlicher Einmischung findet sich – abgesehen von der Geschichte um die Loslösung St. Gallens von Konstanz und erster regelmässiger königlicher Zuwendungen an das Kloster Mitte des 9. Jahrhunderts – mit dem Rektorat Karls III., der als Abkömmling der karolingischen Königsfamilie (vor seiner Zeit als König) *rector* in Alemannien war und dort zwar eigentlich einem *comes* gleichgestellt gewesen wäre, aufgrund seiner Herkunft aber über einen herzogsähnlichen Einfluss verfügte.[796] Viele der weiteren besonderen Funktionen und Amtsausübungen dürften dem Comitat ebenso nah gekommen sein, wie dies herzogsähnliche Positionen mit sich brachten. Auf das Rektorat und weitere vergleichbare Themen wird hier jedoch nicht abschliessend eingegangen, da vieles davon bereits oben unter den Grafschaftsabschnitten behandelt wurde.[797] Zwei solche Fälle werden deshalb nur auszugsweise dargelegt: In einer St. Galler Urkunde von 812 findet sich nach der Datierung über König Karl den Grossen eine nachträgliche Anfügung durch denselben Urkundenschreiber: *Erfcher servus dominicus reseda*.[798] An dieser Stelle würde man die sonst übliche Grafenformel erwarten, doch findet sich ein Erfcher in keiner anderen zeitgenössischen Urkunde als Graf. Dennoch sieht Sprandel in ihm einen direkt Karl

792 Vgl. ders., Vita s. Otmari, cap. 6; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 6.

793 Chart. Sang. I, nn. 20–21, 29–30, 32, 34–37, 43–44, 50, 64, 73. Ruthard wird einzig in einer Urkunde genannt (ebd., n. 53).

794 Zur mächtigen Rolle der Episkopate im deutschen Südwesten zu jener Zeit vgl. Esders/Mierau, Eliten, S. 285–287.

795 Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 282 f.

796 Vgl. zum Beispiel die Nachricht König Ludwigs des Deutschen aus dem Jahr 873, der seinen Sohn Karl, die Grafen und seine anderen Getreuen in Alemannien von der Gleichstellung des Klosters St. Gallen mit Reichenau und den übrigen Klöstern und Benefizien in Kenntnis setzt (Chart. Sang. II, n. 598). Fichtenau (Datierungen, S. 534) vermutet dahinter das ganze «Stammesgebiet» Alemannien als ein übliches Erbe für einen Königssohn.

797 Vgl. hierzu ebenfalls Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 67–72.

798 Chart. Sang. I, n. 210, sowie in der betreffenden Prekarie (ebd., n. 211).

dem Grossen untergeordneten alemannischen Grafen,[799] der – wie Borgolte vermutet – als hoher Beamter der Zürcher Fiskalverwaltung vorstand. Eine direkte Unterordnung unter den König oder einen Grafen liesse sich – wie bei den *tribuni* und *iudices* – nicht ohne Weiteres nachweisen,[800] doch erinnert die prominente Stelle der Nennung an die Datierungen über *tribunus* und *advocatus*.[801] Erfcher könnte demnach als königlicher Beauftragter mit pfalzgräflichen Befugnissen agiert haben.

Einen weiteren Sonderfall lässt die ungewöhnliche Datierung in einer Urkunde aus der Mitte des 9. Jahrhunderts erahnen: *Notavi diem iovis, in VIII id. octob., regnante domno Hludauuico rege Alamannorum atque Peiouuariorum anno nono, sub Honrato duce nobilissimo feliciter. Amen.*[802] Inmitten der üblichen sankt-gallischen Grafendatierungen wirkt eine Herzogsdatierung äusserst fehl am Platz, nicht zuletzt da es in Alemannien gerade keinen Herzog gab und in diesem Falle auch kein rätischer Markgraf gemeint sein konnte. Der Name Honrat taucht in der ersten Signumzeile bereits mit dem Zusatz *comes* auf und darf wohl mit diesem gleichgesetzt werden. Borgolte erkennt in ihm den nördlich des Bodensees agierenden Grafen Konrad,[803] dessen Wirkzeit für mindestens 839–856 vermutet werden kann. Hinter der Bezeichnung als *dux nobilissimus* wird eine Art von Ehrentitel für den Grafen vermutet, da es sich bei Konrad um den Schwager des Königs handle.[804] Wie bereits beim *rector* Karl oben festgestellt werden konnte, verfügten königsnahe und -verwandte Funktionäre demnach über besondere Titulaturen, wohl zur Abgrenzung von den ‹gewöhnlichen› Amtsträgern und Funktionären.

Ähnlich prominent werden auf diese Weise einzig noch die königlichen Gesandten genannt, wie beispielsweise ein Chadaloh, der einerseits als Graf in der Alaholfsbaar verbürgt ist (Chadaloh, 790–† 819 Graf), andererseits mehrfach Gesandter Karls des Grossen in Istrien war (zwischen 801 und 810) sowie 817/819 als *dux*, *princeps* und *praefectus* (als Markgraf?) in Friaul bezeugt ist.[805] Bereits sein Vater war wohl als fränkischer Funktionär nach Alemannien gekommen und Chadaloh führte die Geschicke dieser Aristokratenfamilie in Alemannien fort – unter anderem regelte er bereits früh die Rechte, die sein Sohn Bertold einmal am Familienbesitz haben sollte.[806] Königliche Gesandte und herzogsgleiche Grafen sind zwar hauptsächlich eine Sache des 8. und 9. Jahrhunderts,[807] doch tauchen sie unter zum Teil hervorhebenden Titeln noch bis ins 11. Jahrhundert auf, wie beispielsweise an der Auswahl schwäbisch-alemannischer Chroniken gezeigt werden kann. Dort tauchen neben

799 Sprandel, Verfassung, S. 107.
800 Borgolte, Grafschaften, S. 91.
801 Vgl. hierfür unter anderem Chart. Sang. II, nn. 509, 854, 856.
802 Ebd., n. 420.
803 Konrad, 839–856 Linzgaugraf. Vgl. Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 165–170.
804 Ebd., S. 166.
805 Chart. Sang. I, n. 228.
806 Ebd.; Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 88–90.
807 Das aus den drei alten merowingischen Dukaten Elsass, Alemannien und Rätien bestehende *regnum Alemanniae* war laut Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 117) «bereits während des 9. Jahrhunderts zeitweilig und wiederholt von einem König oder Unterkönig verwaltet worden, der auch den Titel eines ‹dux› trug».

zurück

den *familiares*[808] – den engsten Gefolgs- und Vertrauensleuten des Königs – und den *curiales,*[809] *aulici,*[810] *senatores*[811] *und (homines) palatini*[812] des Königshofes noch weitere Begriffe wie *primores*, *primates*, *proceres*, *optimati*, *meliores,*[813] *viri illustri*[814] und *viri potentiores* auf,[815] die hauptsächlich als lokale Herren ‹in der Provinz› zu finden sind, wenn sie nicht gerade als Teil des königlichen Gefolges in den Krieg zogen. Diese Magnaten verfügten im ostfränkischen Machtgefüge entweder über eine königliche Legitimierung beziehungsweise einen höheren Stellenwert oder waren zumindest lokal bedeutend genug, um von den anderen Aristokraten als Fürsten und/oder königliche Funktionäre angesehen zu werden. Für Männer wie Notkers Bruder Othere oder Adalbert den Erlauchten (*illustrissimus Adalbertus*),[816] die oben ausführlicher behandelt wurden, dürfte beides zutreffen.

Der herausragendste beziehungsweise ‹zeitloseste› Begriff war freilich der des *princeps*, worunter am ehesten die Herzöge aus der Königsfamilie sowie natürlich die Könige selbst zu verstehen sind, so beispielsweise in einer Königsurkunde von 877 (*Francorum principes*).[817] Als einziger der vorhergenannten Begriffe taucht *princeps* in allen sieben Chroniken sowie der anonymen *casus*-Fortsetzung auf, und zwar für Könige und königsgleiche Fürsten (auch awarische und ungarische Anführer/‹Kleinkönige›[?]),[818] herzogsgleiche Grafen (darunter Ruthard und Warin),[819] Fürsten des Reiches beziehungsweise der jeweiligen *regna* (darunter *principes regni*, *principes conprovinciales* und *principes Alamannorum*),[820] Heerführer (*principes militiae* – insofern

808 Notker, Gesta Karoli I, cap. 4, 13, 20, 26; (Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 14); Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 90; Berthold, Chronicon II, ann. 1075, 1077, S. 92, 130–132.

809 Ebd., an. 1079, S. 246.

810 Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 73, 98, 114, 136.

811 Berthold, Chronicon II, ann. 1075, 1077, S. 94, 140. Bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 35) sind herausragende St. Galler Mönche als *reipublicae senatores* sowie bei Hermann (Heriman. Aug. Chronicon [MGH SS V], an. 550, S. 88) tatsächlich oströmische Senatoren zu verstehen.

812 Notker, Gesta Karoli I, cap. 4–5, 18, 25; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 5.

813 Einzig Berthold (Chronicon II, ann. 1077, 1079, S. 178, 252) verwendet den Ausdruck, und zwar für die schwäbischen Fürsten und Grossen – *Alemannorum meliores et maiores* – sowie für die Grossen des Reiches – *maiores melioresque regni*.

814 Als ursprüngliche Bezeichnung der Funktionselite in römischer Zeit soll der Begriff im Mittelalter laut Le Jan (Mutations du pouvoir, S. 441) hauptsächlich für die Geburtsaristokratie verwendet worden sein.

815 Unter einem *venerabilis vir* hingegen war eher ein hoher Kirchenmann (meist ein Bischof) oder hier auch der St. Galler Klostergründer Otmar zu verstehen (Heito, Visio Wettini [MGH Poetae II], Praefatio, S. 267; Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 1). Die weiteren Begriffe werden weiter unten behandelt.

816 Chart. Sang. II, n. 808. Dieser wird im Nekrolog der Abtei St. Gallen gar als *Adalbertus dux Alamannorum* bezeichnet (StiBiSG, Cod. 915, S. 299). Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 76 f.

817 Chart. Sang. II, n. 628.

818 Heito, Visio Wettini (MGH Poetae II), cap. 11; Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 1, 4; Notker, Gesta Karoli II, cap. 6; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 14, 33, 35; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 54; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 638, 796, S. 93, 101; Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 154.

819 Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 6; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 6.

820 Notker, Gesta Karoli I, cap. 5; ebd. II, cap. 10, 17–18; Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 15–16, 18, 23; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 20, 90, 115, 120; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 615, 627, 724, 878–879, 887, S. 92–93, 98, 107–109; Hermann, Chronicon, ann. 940, 951, 1024, 1028, 1032, 1034, 1037, 1042, 1044–1045, 1048–1051, 1053, S. 636–638, 662–670, 674, 678, 686–692, 700–702; Berthold, Chronicon I, ann. 1056, 1058, S. 22–24; ebd. II, ann. 1062, 1064, 1068, 1073,

herzogsgleich),[821] aber auch übertragen für den Ersten unter den Mönchen.[822] Die herzogsgleichen Grafen dürften in den meisten Fällen mit den Fürsten des Reiches zusammenfallen, darunter besonders die *principes Alamannorum*, wovon einige wohl auch zu den schwäbischen Grafen zu zählen sind.[823] Ein *princeps* war demnach in erster Linie ein Fürst, wenn auch kein gewöhnlicher, sondern eine sehr hohe Führungspersönlichkeit, wie eben der König, die Herzöge als Anführer der Truppen ihrer Herzogtümer[824] sowie die Grossen des Reiches am Hof beziehungsweise in unmittelbarer Nähe des Königs. Die Grossen des Reiches (zum Teil auch stadtrömische Magnaten und päpstliche Würdenträger sowie ausländische Fürsten) werden zudem als *primati* (insbesondere 11. Jahrhundert; darunter die herzogsgleichen Pfalzgrafen und Kammerboten Erchanger und Bertold),[825] *primores* (9. und 11. Jahrhundert; zudem als ‹Grosse› am Hof und Aristokraten),[826] *proceres* (insbesondere 9. Jahrhundert; *proceres regni* sowie Gefolge),[827] *optimati* (insbesondere 11. Jahrhundert; *optimati regni*),[828] *viri inlustri* (sic; insbesondere für Grafen und geistliche Grosse)[829] und *viri potentiores* (Aristokraten sowie zum Teil Grafen)[830] bezeichnet. Ein weiteres Exempel für die Wortvielfalt und für das Wissen um die jeweiligen Ämter hält Notker Balbulus bereit, wenn er zur Bezeichnung eines Vertreters (eigentlich Stellvertreter) des persischen Hofes von einem *satrapa* spricht.[831]

Über einen kurzen Vergleich obiger Begrifflichkeiten mit einer äusserst zuverlässigen Quelle, den *annales Alamannici*, können die bisherigen Vermutungen bestätigt werden. Diese Annalen, die sich als Gattung zwischen den ‹trockenen› rechtlich fokussierten Urkunden und den zum Teil sehr literarisch überformten Chroniken

1076–1079, S. 54, 62, 74, 100, 114–116, 120, 126, 130, 136–138, 142, 148, 174, 178, 182, 208–216, 224, 228, 236, 252–254; Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 18, 23.

821 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 527, 552, 588–591, 602, S. 86, 88, 90–91. Vgl. zudem den Abschnitt zu den Kommandogewalten unter den Kriegern und Waffenträgern.

822 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 21.

823 Vgl. unter anderem Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 20; Berthold, Chronicon II, an. 1078, S. 224.

824 Deshalb tauchen Herzöge in den literarischen erzählenden Quellen auch deutlich häufiger auf als die Grafen, und dies meist unter der Bezeichnung *dux* (vgl. obige terminologischen Auswertungen, worin 78 *comes*-Nennungen 155 *dux*-Nennungen gegenüberstehen). Zur unterschiedlichen *dux*-Verwendung in einer grossen Auswahl an frühmittelalterlichen Quellen jedweder Gattung vgl. die Ausführungen in der Dissertation von Hans-Werner Goetz (Dux und ducatus).

825 Notker, Gesta Karoli II, cap. 15; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 15; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 861, 892, S. 105, 110; Hermann, Chronicon, an. 1053, S. 706; Berthold, Chronicon II, ann. 1074, 1076–1079, S. 76, 104, 118–120, 136, 164, 172, 200–204, 212, 220, 256, 264, 274; Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 18.

826 Notker, Gesta Karoli I, cap. 3, 18; ebd. II, cap. 3, 6, 8, 12, 19; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 641, 815, 885, 896, S. 94, 102, 109–110; Hermann, Chronicon, ann. 984, 1035, 1038, 1053, S. 650, 668, 672, 706; Berthold, Chronicon II, an. 1056, S. 24.

827 Notker, Gesta Karoli I, cap. 4, 11, 16, 18, 30, 32; ebd. II, cap. 6, 8, 12, 14–15; Hermann, Chronicon, an. 1040, S. 674. Hermann verwendet den Ausdruck zur Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen und aristokratischen *milites*.

828 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 9; Berthold, Chronicon II, ann. 1075–1079, S. 78, 84, 114, 118–124, 138, 182, 190, 200, 202, 208, 212, 234–236, 250, 258–260.

829 Ratpert, Cas. s. Gall., cap. 4; Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), an. 392, S. 80.

830 Walahfrid, Vita s. Otmari, cap. 6; Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 32, 70, 136, sowie in einer Urkunde von 892 (Chart. Sang. II, n. 727).

831 Notker, Gesta Karoli II, cap. 9.

hervorragend zur Überbrückung vom 9. ins 11. Jahrhundert angeboten hätten, beinhalten ausser Jahreszahlen, Orts- und Personennamen sowie Kurzangaben zu Kriegen, Königswahlen und Todesfällen nicht viele verwertbare Informationen und vor allem kaum weiterführende Titulaturen. Darin werden hauptsächlich Ereignisse auf Königsebene behandelt und die wenigen *dux*-Nennungen bezeichnen entweder den *dux* eines ostfränkischen Herzogtums (darunter Tassilo von Bayern, Gebhard von Lothringen),[832] einen Markgrafen (Liutpold † 907)[833] oder einen ‹Kleinkönig› und Heerführer (der Pannonier, von Mähren).[834] Interessant ist jedoch die mit den Chroniken vergleichbare Verwendung des *princeps*-Begriffes, womit im 9. und 10. Jahrhundert die Grossen des Reiches bezeichnet werden,[835] worunter sich auch der rätische Markgraf Burchard befindet (*purghart comes et princeps alamannorum*),[836] der verdächtigt wurde, nach der schwäbischen Herzogswürde zu streben. *Iniusto iudicio* fällt er den Intrigen der anderen Grossen des Reiches zum Opfer, seine Familie muss fliehen, seine *beneficia* werden verteilt. Sein Sohn sollte es schliesslich mit Hilfe anderer schwäbischer Grosser schaffen, den schwäbischen Dukat zu erlangen. Der jüngere Burchard wurde allerdings erst relativ spät als *dux* bezeichnet, während im Falle seines Vaters wohl dessen realhistorische Macht über einen Grossteil des damaligen Schwabens ausgereicht hatte, um in den Augen der aufzeichnenden Mönche als *princeps Alamannorum* in die Annalen einzugehen.

Markgrafen im Spiegel der schwäbischen Überlieferung

Ein starkes Gegengewicht zur fränkischen Übermacht in Schwaben könnten Markgrafschaft und Bistum Chur dargestellt haben, dessen Magnaten (beziehungsweise deren Abkömmlinge) zum Teil bis ins 11. Jahrhundert wichtige Posten in Schwaben besetzt hielten. Die Konkurrenz aus Chur wird bereits früh in den Viten des heiligen Gallus fassbar, womit der Verfasser womöglich aus fränkisch-freundlicher Sicht das einst befreundete Chur in ein schlechtes Licht rückt. Der Gallusvita zufolge soll sich der churrätische Markgraf Victor (*Victor Curiensis Rhetiae comes*) nämlich aus Neid aufgemacht haben, um den Schatz des Leichnams des heiligen Gallus zu entwenden. Doch wie schon oben für den zeitlich deutlich später zu situiererenden Herzog Burchard I. geschildert, fiel auch Victor durch göttliche Fügung vom Pferd und verbrachte seine restlichen Tage im Bett.[837] Die Marken gehörten laut Beeler zu den Kernelementen der karolingischen Militäradministration und Markgrafen verfügten über deutlich mehr Befugnisse als gewöhnliche Grafen. Dank der Kombination von ziviler und militärischer Autorität waren sie in der Lage, in kürzester Zeit die Ressourcen ihrer Herrschaftsgebiete zu mobilisieren, um auf militärische Krisen zu reagieren.[838]

832 Lendi, Annales Alamannici, ann. 787, 910, 915, S. 162, 186, 190.
833 Ebd., an. 907, S. 186.
834 Ebd., ann. 795, 870, 904, S. 168, 180, 186.
835 Lendi, Annales Alamannici, ann. 864, 911, S. 180, 188. Daneben wird der Begriff auch zur Bezeichnung des ‹Apostelfürsten› Petrus verwendet (ebd., an. 911, S. 188).
836 Ebd.
837 Walahfrid, Vita s. Galli, cap. 11–12.
838 Beeler, Warfare, S. 191.

zurück

Dass der churrätische *marchio* in der Überlieferung kaum oder gar nicht vorkommt, könnte damit zusammenhängen, dass er diese Funktion womöglich nur wahrnahm, weil er es konnte, nicht weil er dazu beauftragt war und somit eigentlich nicht direkt als königlicher Markgraf fungierte. Vielmehr tauchen beispielsweise Aufgebote des Bistums Chur auf, welches mit der ‹Markgrafschaft› – sofern es eine solche denn in dieser Weise gab – wohl identisch war. Zettler sieht die Situation etwas klarer mit einer rätischen Markgrafschaft verknüpft: «Ausgangspunkt für Burchards Aufstieg zum Herrscher über Schwaben bot die vom Vater ererbte rätische Markgrafschaft, die, gewissermassen unter Kriegsrecht stehend, jederzeit ein beachtliches Aufgebot von Truppen erlaubte, aber auch den Weg zu den oberitalienischen Gütern der Burcharde offen hielt.»[839] – Obwohl man dieser Aussage mit Skepsis begegnen sollte, würde dies zumindest Burchards Eingreifen in Norditalien im Jahr 926[840] etwas relativieren und auch erklären, wie er mit solcher Heeresmacht aufmarschieren konnte. In späterer Zeit taucht ein *marchio* nicht mehr auf, da das Amt aufgrund der Übernahme des Herzogtitels durch den ehemaligen Markgrafen von Rätien, Burchard, praktisch mit dem Herzogsamt verbunden war, worauf nun fokussiert eingegangen wird.

In den *annales Alamannici* wird der ältere Burchard als *comes et princeps Alamannorum* betitelt,[841] eine Bezeichnung, die im vorherigen Abschnitt bereits thematisiert wurde, jedoch die herausragende Stellung Burchards und seiner Familie hervorhebt. In einem Herrscherdiplom aus dem Jahr 905, ausgestellt in Regensburg, findet sich für denselben Magnaten die auffällige Betitelung als *Burchardus illustris marchio*, der offenbar für *Retia Curiensis* verantwortlich gezeichnet wird,[842] und ebenso taucht er in einer zwei Jahre älteren Privilegienbestätigung Ludwigs des Kindes an St. Gallen auf (*Purchart, marchio Curiensis Raetiae*), ausgestellt in Forchheim, zusammen mit zahlreichen weiteren Grossen des Reiches.[843] War Burchard aus Sicht des Königs also der rätische Markgraf oder konnte diese Vokabel womöglich zur passenden Rangangabe verwendet werden? – Es stellt sich nämlich die Frage, ob Rätien überhaupt eine Mark(grafschaft) war. Ein *marchio* war – so zumindest die Theorie – seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wie der *dux*, ein vom König eingesetzter Beamte beziehungsweise Herr über seine Grafen,[844] wobei ursprünglich wohl alle *comites* einer Mark als *marchiones* bezeichnet werden konnten beziehungsweise sämtliche *comites* in einer Mark als solche gesehen werden konnten, was zumindest erklären könnte, warum in Rätien die angeblichen *marchiones* meist als *comites* vorkommen. Seit Ludwig dem Frommen soll sich der Inhalt des Begriffes *marchio* zur Bezeichnung des Markpräfekten gewandelt haben, der mit dem militärischen Oberbefehl nun allen

839 Herzogtum Schwaben, S. 117.
840 Vgl. das einführende Kapitel dieser Arbeit zu den Kriegern und Waffenträgern.
841 Lendi, Annales Alamannici, an. 911, S. 188.
842 Chart. Sang. II, n. 787.
843 Unter den Grossen befindet sich unter anderen ein weiterer Burchard († 908) als thüringischer Markgraf (*Purchart, marchio Thuringionum*), der bayerische Markgraf Liutpold († 907; *Liutpold, dux Boemanorum*), der lothringische Herzog Gebhard († 910; *Kebehart, dux regni*) sowie zahlreiche Bischöfe und Grafen (vgl. obige Grafenliste; Chart. Sang. II, n. 772).
844 Werner, Heeresorganisation, S. 798.

anderen Grafen gegenüber weisungsbefugt war und dessen Funktion zum «Amtstitel eines königlichen Mandatsträgers» wurde. «Der *marchio* stellte somit einen neuen Typ des Funktionärs dar.»[845]

Doch lässt sich weder eine königliche Einmischung finden, noch übt ein ‹erster unter den rätischen Grafen› je solche markgräfliche Macht aus. Selbst der in der Gallusvita genannte Victor wird ja ‹nur› als *comes* bezeichnet.[846] Dennoch spricht Zettler im Falle des älteren Burchard († 911) stets vom Markgrafen,[847] womit er nach dem urkundlich verwendeten Titel sowie der üblichen Forschungsmeinung entsprechend agiert. Kann diese herausragende Position eines *marchio*, die zumindest rangmässig der eines *dux* entsprach, auf die traditionelle Sonderstellung des bischöflich-gräflichen Chur zurückgeführt werden, das auf eine altehrwürdige und vor allem ungebrochene Kontinuität seit römischer Zeit zurückblicken kann? Zur breiteren Beobachtung Kreikers, dass es die «administrativ und militärisch ausserordentlich starke Stellung der *marchiones* in den Marken und in den *regna* des karolingischen Reiches ermöglichte», dass diese in der Zeit schwindender Königsmacht zu Stammesherzögen aufsteigen konnten,[848] würde die markgräfliche Position der Burcharde jedenfalls bestens passen. Und selbst der Tod des älteren Burchard und die Ausschaltung seiner Familie scheinen nicht zum Erlöschen dieser Tradition geführt zu haben, denn nach der Rückkehr des jüngeren Burchard aus dem Exil führte er diese Rolle eines *marchio* offenbar fort.[849] Kann Burchard mit solcher Sicherheit als Markgraf bezeichnet werden, weil die Burcharde als die Primaten Rätiens galten, dort den Grafentitel trugen, sich Rätien unter ihrer gesamtalemannischen Machtergreifung völlig diskussionslos als Teil des Herzogtums Schwaben wiederfand[850] und – die zentralste Frage überhaupt – weil Rätien eine Markgrafschaft war?[851]

Die Frage nach dem Wesen Rätiens dürfte die Zeitgenossen aber nur unwesentlich interessiert haben. Wichtig war derjenige, der auch die faktische Macht in Händen hielt. Und trotz seines kurzen Exils war zweifelsohne der jüngere Burchard der führende weltliche Mann im alemannischen *regnum*, bedingt durch seine familiären Besitz- und Herrschaftsschwerpunkte sowohl in Rätien als auch im Bodenseeraum. Während der ältere Burchard in den Königsdiplomen als *marchio* bezeichnet wurde und damit über eine königliche Legitimation zum Führen dieses Titels verfügte, handelte der jüngere Burchard exakt entgegen der königlichen Politik und wurde auch erst von Konrads Nachfolger Heinrich I. anerkannt, allerdings dann bereits als *dux*. Den *dux*-Titel führte er spätestens

845 Kreiker, ‹Mark, -grafschaft I›, LexMa 6, Sp. 300.
846 Vgl. hierzu die Diskussion bei Schmid (Hunfrid, insbesondere S. 181 f., 197 f.).
847 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 78 f.
848 Kreiker, ‹Mark, -grafschaft I›, LexMa 6, Sp. 301.
849 Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 86) hätte ihn ansonsten kaum mit solcher Sicherheit als Markgraf bezeichnet.
850 Vgl. Maurer, Herzog von Schwaben, S. 191 f.; Grüninger, Churrätien, S. 31; Muraro, Hartbert von Chur, S. 14.
851 Diese Frage kann und muss nicht beantwortet werden. Viel bewegender für die lokale rätische Geschichte ist der Streit um die Vereinbarkeit von Bischofs- und Grafenamt (vgl. Gabathuler, Führungsschicht, S. 82; Schmid, Hunfrid, S. 193 f. sowie zur Einführung der Grafschaftsverfassung ebd., S. 200–207, und Schneider-Schnekenburger, Rätien, S. 123).

in den 920er-Jahren regelmässig.[852] Dass bereits sein Vater, der ältere Burchard, diesen Titel um das Jahr 909 vom Schreiber Notker ‹angedichtet› erhält, während der ebenfalls anwesende königliche Beauftragte und spätere Pfalzgraf Erchanger ‹nur› als *comes* bezeichnet wird, kann wohl dem Umstand zugeschrieben werden, dass es sich beim Rechtsgeschäft um Pfäfers und somit um eine Gegend unter Burchards ‹Führung› handelte.[853] Dahinter gleich einen Anspruch auf die schwäbische Herzogsherrschaft zu vermuten, wie dies in der Forschung lange getan wurde,[854] scheint mir stark übertrieben, insbesondere da diese Urkunde von einem St. Galler Mönch unter dem Abbatiat Salomos III. geschrieben wurde. Den teilweise als Herzog missinterpretierten Titel des *dux Raetianorum* müsse man laut May als Überbleibsel römischer Verwaltungsstrukturen sehen.[855] Der *dux Raetiae* war in spätantiker Zeit oberster Heermeister und Verteidiger der Provinzen *Raetia I* und *II*.[856] Nach dem Rückzug der römischen Truppen verblieb neben den kleineren Kastellen nördlich der Alpen vor allem der Bischofssitz in Chur, dessen Herr sich auf diese Funktion als Schutzherr berief beziehungsweise diese Funktion übernahm. So finden sich teilweise auch andere rätische Magnaten als *duces Raetianorum*.[857]

Die Nennung des älteren Burchards als *dux* dürfte demnach seiner herausragenden Stellung in Churrätien geschuldet sein, die schon seinen Vater Adalbert den Erlauchten (859–894 Graf) aus der Gruppe der schwäbischen Magnaten heraushob (*illustrissimus Adalbertus; Adalbertus dux Alamannorum; fidelis regni*).[858] Zwischen 890 und 910 taucht der ältere Burchard ansonsten meist als *comes*[859] (unter anderem *in comitatu Retia Curiensi*),[860] als einer der *primates regni*[861] sowie als *pręses*[862] und *marchio* auf.[863] Abgesehen von der urkundlichen Überlieferung tauchen *marchiones* in der hiesigen Auswahl schwäbisch-alemannischer Chroniken einzig bei den Autoren des 11. Jahrhunderts auf und darunter sind sowohl für das 9. als auch das 11. Jahrhundert neben tatsächlichen Grafen und Gräfinnen (*marchionissae*)[864] bedeutender Marken hauptsächlich herzogsgleiche Heerführer zu verstehen, nicht zuletzt für die Ausein-

852 Vgl. unter anderem UBZH I, n. 188.
853 Chart. Sang. II, n. 806.
854 Verstärkt wurde dieser Eindruck durch die Formulierung des Chronisten Hermann (Chronicon, an. 911, S. 630) im 11. Jahrhundert, der den älteren Burchard ebenfalls bereits als *dux Alamanniae* sah.
855 May, Besitzgeschichte, S. 34.
856 Bechert, Provinzen, S. 154; vgl. Grüninger, Pfarrkirchen, S. 129 f.; Schneider-Schnekenburger, Rätien, S. 8; Kaiser, Churrätien, S. 15 f.; Wagner, Rätien, S. 36 f. Zum *dux*-Titel und der Kontinuität solcher Anführerbezeichnungen von der Spätantike ins frühe Mittelalter vgl. Fanning, Reguli, insbesondere S. 43 f., sowie zum Dukat als Heeresführung vgl. Goetz, Dux und ducatus, S. 61 f.
857 *sub Ruadolfo duce Raetianorum* (Chart. Sang. II, n. 721) als der Thurgaugraf Rudolf (870–892; Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 226–228).
858 Chart. Sang. II, nn. 720, 808; StiBiSG, Cod. 915, S. 298.
859 Chart. Sang. II, nn. 713, 774, 795.
860 Ebd., n. 800.
861 Ebd., n. 729.
862 Ebd., n. 754; Borgolte, Grafen Alemanniens, S. 85; ders., Grafschaften, S. 105. Dabei handelt es sich um eine Bezeichnung, die bereits bei den Victoriden gebräuchlich war (Schneider-Schnekenburger, Rätien, S. 9). Vgl. Kaiser, Churrätien, S. 40 f.
863 Wie oben Chart. Sang. II, nn. 772, 787.
864 Berthold, Chronicon II, ann. 1077, 1079, S. 126, 248, 274.

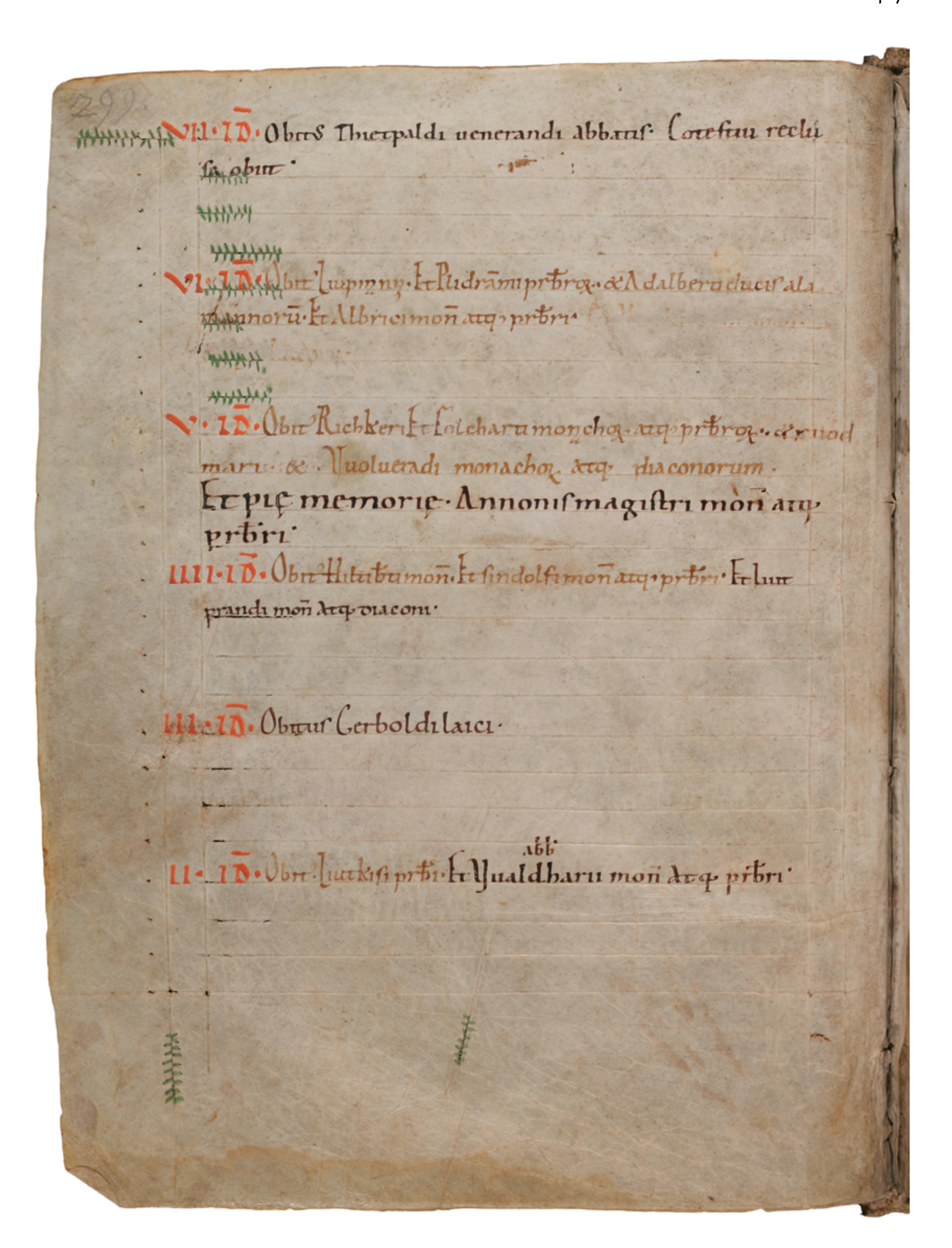


Abb. 29: Im Nekrolog der Abtei St. Gallen wird Adalbert der Erlauchte als seinerzeit mächtigster Graf im Bodenseeraum gar als *dux* der Alemannen bezeichnet. Zeile 5: *et Adalberti ducis alamannorum* (StiBiSG, Cod. 915, S. 299).

andersetzungen während des ‹Investiturstreits›, allen voran der unten genauer untersuchte Bertold II. von Zähringen.[865] Die Bezeichnung Bertolds als *marchio* erinnert an die Nennung Adalberts und Burchards, womit *marchio* von den zeitgenössischen Historiografen wohl auch zur Angabe von Würde und Rang verwendet wurde. Dass die Bezeichnung *marchio* ansonsten in der schwäbischen Überlieferung fehlt, dürfte daran liegen, dass der Begriff hier nicht notwendig war. Ganz anders könnte es in der frühen bayerischen und südwestfranzösischen Überlieferung aussehen oder andernorts, wo Marken eine zentrale Funktion in der karolingischen und ottonischen Reichsverteidigung innehatten. Für Schwaben indes spielte dies alles eine untergeordnete Rolle.

3.3.2 Burchard I. von Schwaben und die Begründung des ‹jüngeren Herzogtums›

Trotz oder gerade wegen ebengenannter Versuche fränkischer Bevormundung hat sich in Alemannien eine Art «provinziales Sonderbewusstsein, eine alemannisch-schwäbische Identität» herausgebildet,[866] womit sich ein stärker werdendes Bedürfnis nach einer gefestigten Stellung als Reichsteil unter einem eigenem *dux* entwickelt haben könnte. Freilich stand dies nicht im Interesse aller kirchlichen und königlichen Vertreter vor Ort, die ihre eigenen Positionen dadurch gefährdet sahen. Für das 10. Jahrhundert ist hierbei vor allem an die bereits mehrfach behandelten Magnaten Salomo III. von Konstanz und St. Gallen sowie die Pfalzgrafen und Kammerboten Erchanger und Bertold zu denken. Der König konnte ebenfalls mehr Macht ausüben, wenn er seine Stellvertreter selbst bestimmen konnte oder diese Aufgabe – wie im Falle Alemanniens um 900 – an seinen Erzkanzler mit dem nichterblichen Bischofsamt in Konstanz delegieren konnte. Das dürfte auch der Grund sein, warum es in Franken selbst im 10. Jahrhundert nicht gelang, einen festen Dukat zu etablieren.[867] In den südlichen Fürstentümern Schwaben und Bayern gelang dies durch militärischen Druck und die Schwäche des ostfränkischen Königtums. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Schwaben unter ihrem neuen Herzog selbst verwaltet hätten oder dass das Herzogsamt – denn ein Amt war es die meiste Zeit – erblich war, geschweige denn, dass es nur von Alemannen ausgeübt worden wäre.

Zugegebenermassen klingt die Geburt des neuen Dukats oder – um den gebräuchlichsten Forschungsbegriff zu gebrauchen – des «jüngeren Stammesherzog-

865 Heriman. Aug. Chronicon (MGH SS V), ann. 880, 883, 886, 893, 898, 900, S. 108–111; Hermann, Chronicon, ann. 1003, 1027, 1041–1043, 1046–1048, 1052, 1054, S. 654, 664, 674–676, 680, 684–686, 692–694, 698, 706; Berthold, Chronicon II, ann. 1056, 1069, 1073, 1076, 1078–1079, S. 44, 62, 72, 122, 218, 248, 252, 274. Selbst in der anonymen Fortsetzung der *casus sancti Galli* wird der Begriff auf diese Weise verwendet (Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 30–33). Zur Bezeichung märkischer Truppen beziehungsweise der Truppen eines als *marchio* betitelten Anführers spricht Berthold (Chronicon II, an. 1079, S. 252–254) von *turmae marchionales*.

866 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 73.

867 Wendehorst, ‹Franken, Landschaft›, LexMa 4, Sp. 729.

tums»[868] exakt nach einem Aufbegehren schwäbischer Rebellen, die das Königtum herausgefordert, gewonnen, sich einen eigenen Herrn vorgesetzt und sich von nun an selbst regiert hätten. Wenn wir einem Chronisten wie Ekkehart IV. glauben schenken wollen, könnte sich der Beginn des ‹jüngeren Herzogtums› wirklich so zugetragen haben. Eine friedenserhaltende Anerkennung durch König Heinrich I. war aber dennoch unumgänglich und spätestens mit dem überraschenden Schlachtentod des ersten Herzogs, stand an der Spitze der Schwaben zweifellos ein königlicher Beamter. Aufgrund der Einzigartigkeit der Wiedergeburt eines Herzogtums in Alemannien soll und muss dieses hier nun kurz dargelegt werden, nicht zuletzt da – begonnen mit dem ersten Kapitel dieser Arbeit (Feldzug Burchards I. nach Italien) bis zur Betrachtung lokaler Funktionäre (Babo als Helfer am Hohentwiel) – die Entstehung des neuen Herzogtums zwischen 915 und 919 und auch sein erster Inhaber stets eine zentrale und vor allem weiterführende Rolle gespielt haben und spielen.

Dazu gehört auch Pfalzgraf Gozbert, der 910 gegen die Ungarn gefallen ist, womit der offizielle weltliche Vertreter des Königs in Alemannien wegfiel.[869] Da weitere Ungarneinfälle drohten, befand sich das *regnum Alamannorum* in einer heiklen Lage. In dieser Situation vermutet Zettler eine noch «stärkere Polarisierung des Adels in Parteiungen und vielleicht auch [...] in ‹Landsmannschaften› der Schwaben, Räter und Elsässer».[870] Die infrage kommenden Mächtigen in Alemannien waren zu jener Zeit Bischof Salomo III. von Konstanz, der zugleich Abt in St. Gallen und Kanzler des Königs war, sowie die Brüder Burchard (Markgraf von Rätien) und Adalbert (mächtigster Graf im Bodenseeraum). Gozberts Sohn Wolvine – in der Obhut des Klosters St. Gallen weilend – stand unter der Vormundschaft Adalberts, in dessen Gebiet St. Gallen lag. Den beiden Grafen unterstand ein Grossteil des späteren Herzogtums Schwaben, weshalb eine Nachfolge als Pfalzgraf recht aussichtsreich schien, was Salomo unter allen Umständen zu verhindern suchte.[871] Markgraf Burchard könnte versucht haben, seine Position durch Antritt des Pfalzgrafen- oder gar Herzogamtes[872] zu festigen und auszubauen. Besonders Letzteres scheint jedoch übertrieben, da fraglich ist, ob es einem fähigen Zeitgenossen überhaupt in den Sinn gekommen wäre, ein Herzogtum zu begründen, wenn die faktische Macht doch ohnehin schon in den Händen der infrage kommenden lokalen Grafen und des Abtbischofs lag. Vorstellbar wäre eine Pfalzgrafenwürde mit herzoglichen Kompetenzen, um beispielsweise durch die Zusammenführung eines gesamtschwäbischen Heeresaufgebots der Ungarngefahr geschlossen begegnen zu können. Mit den vorhin genannten lokalen weltlichen Eliten konnte dies jedoch nicht mehr erreicht werden, da diese die krisengeschüttelte Zeit, welche durch den Tod des letzten karolingischen Königs noch zusätzlich verunsichert wurde, nicht überdauerten.

868 Vgl. hierzu Körntgen, Ottonen und Salier, S. 7.
869 Vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 74–76.
870 Ebd., S. 76.
871 Ebd., S. 78–81.
872 Für Maurer (Herzog von Schwaben, S. 38) beginnt mit Burchard das jüngere schwäbische Herzogtum.

Nach dem Tod König Ludwigs wurde in Forchheim ein neuer König gewählt. Burchard konnte aber offensichtlich nicht erscheinen, da er zwischenzeitlich womöglich in Folge eines von Salomo initiierten Komplotts ermordet oder während eines tumultartigen Landtags getötet worden war. Laut Zettler könnte dies mit der Verhinderung der Mitsprache in der Wahl des neuen Königs beziehungsweise mit Burchards Auftreten als Herzog in Forchheim in Verbindung stehen.[873] Auch Burchards Bruder Adalbert wurde im Zuge dieses Komplotts ermordet, wie wir aus den zeitgenössischen Annalen erfahren: *Purchardus comes ab Anshelmo iniusto iudicio occisus est; frater autem eius Adalbertus comes praecepto Salomonis interemptus est.*[874] Ebenso wurde deren Schwiegermutter Gisela ermordet, was ganz nach einer gezielten Ausschaltung dieser Aristokratenfamilie aussieht, wohl unter Mitwirkung Salomos III.[875] Nur die Söhne Burchards konnten nach Italien entkommen. Warum die lokale Aristokratie Alemanniens dies überhaupt zuliess, erklärt Zettler mit der Krisensituation nach dem Tod des Königs, wonach sich wohl die meisten Mächtigen in Alemannien dem königsnahen Bischof Salomo angeschlossen hätten.[876] Dazu gehörte offenbar auch Erchanger, der für das Jahr 912 in einer Urkunde Konrads I. als *Erchangarii comitis palatii*[877] auftaucht, womit das vakante Pfalzgrafenamt in Alemannien also wieder einen Träger hatte.[878]

Als Graf der königlichen Pfalz Bodman versuchte Erchanger wohl seine Macht über Alemannien mit dem bedeutenden Bistum Konstanz und seinen Reichsklöstern zu erlangen. Infolgedessen kam es zu obengenannten Auseinandersetzungen zwischen Erchanger und Salomo III., die in der Schleifung der Burg auf dem Stammheimerberg und Erchangers Enthebung als Pfalzgraf endeten.[879] Der verbannte Erchanger (*Erchangerus [...] in exilium missus est*)[880] fand in seinem Exil jedoch Verbündete, darunter den jüngeren Burchard, der gleichzeitig mit Erchanger 914/15 an den Bodensee zurückkehrte.[881] Über seinen ermordeten Vater bestanden wahrscheinlich noch Beziehungen zu einigen einflussreichen Leuten in Alemannien, unter anderem zum oben erwähnten Gefolgsmann Babo, dem Burchard wohl die Herrschaft

873 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 82 f. Unterstützen könnte diese These ein Eintrag im Weissenburger Nekrolog zum 5. November: *Burghartus comes occisus est* (Boehmer, Kal. Necrolog. Weiss., S. 313). Konrad I. wurde nur fünf Tage später zum König erhoben. Bei Liudprand gehört Burchard gar zu jenen, die Konrad I. gewählt haben: *Chunradus Francorum ex genere oriundus, vir strenuus bellorumque exercitio a populis ordinatur. Sub quo potentissimi principes Arnaldus in Bagoaria, Burchardus in Suevia, Everardus comes potentissimus in Francia, Giselbertus dux in Lotharingia erant* (Liudprand, Lib. antapod. II,17–18).

874 Lendi, Annales Alamannici, an. 911, S. 188.

875 Maurer, Herzogsherrschaft, S. 291; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 79.

876 Ebd., S. 83. Zur unsicheren Situation während und nach einem Herrscherwechsel sowie zur Rolle, die der einflussreiche ‹Reichsepiskopat› dabei spielen konnte, vgl. Schieffer, Reichsepiskopat, S. 297–299.

877 Sickel, Urkunden Konrads I. (MGH DD K I), n. 11.

878 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 38.

879 Vgl. obiges Kapitel zum Zentral- und Konfliktort Stammheim, die entsprechenden Textstellen bei Ekkehart IV. (Cas. s. Gall., cap. 13–21) sowie Borst (Pfalz Bodman, S. 241) und Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 84).

880 Lendi, Annales Alamannici, an. 914, S. 190.

881 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 85.

zurück

über eine der mächtigsten Festungen im Bodenseeraum verdankte, der Burg auf dem Hohentwiel bei Singen.[882] Diese offene Auflehnung gegen die königliche Oberherrschaft, vertreten durch Abtbischof Salomo III., führte zu einer erfolglosen Belagerung des Hohentwiels durch König Konrad I.,[883] und in einem Zusammentreffen zwischen Erchanger und Königstreuen (wohl bischöfliche Truppen)[884] bei Wahlwies 915 ging Erchanger als Sieger hervor, woraufhin er von seinen Anhängern zum Herzog ausgerufen worden sein soll.[885] Sein Glück währte bekanntlich nicht lange[886] und bereits im Jahr darauf wurden er und seine engsten Verbündeten im Zuge einer Synode Papst Johannes' X. zum Leben im Kloster verbannt und wohl unter Zuspruch Bischof Salomos III. spätestens 917 enthauptet.[887] Der jüngere Burchard konnte jedoch nicht gefasst werden und wurde bald darauf – womöglich kurz nach dem Tod König Konrads I.[888] – «in offener Auflehnung gegen den König»[889] von der schwäbischen Aristokratie zum Herzog erhoben. Herzogliche Residenz scheint daraufhin die symbolträchtige Burg auf dem Hohentwiel geworden zu sein[890] und laut Ekkehart soll Burchard gar sämtliche konfiszierten Güter der Verurteilten (*praedia damnatorum confiscata*) *in beneficium* erhalten haben.[891] Damit könnte Ekkehart die von den Kammerboten ursprünglich zu Recht zur vicarialen Verwaltung erhaltenen Königsgüter gemeint haben, wodurch Burchard vom Chronisten als neuer Vertreter des Königs in Schwaben dargestellt wird.[892]

Zettler nennt folgende nachvollziehbare Schritte Burchards zur Sicherung von ganz Schwaben: Burchards Herrschaftsbasis (beziehungsweise die der Burchardinger) befand sich hauptsächlich in Rätien, im Thurgau sowie in den Gauen am nördlichen Bodenseeufer, doch fehlten zum Teil wichtige Verbindungsstücke dazwischen und auch im Nordwesten Schwabens verfügte Burchard noch über zu schwachen Einfluss. «Mit dem Einzug in Zürich und seinem Zugriff auf die Grafschaft im Zürichgau» schlug Burchard die fehlende Brücke zwischen seinen alten Ausgangspositionen und dem Rest Schwabens. Ebenso gelang es ihm beispielsweise durch die Gründung des Klosters Waldkirch, seinen Einfluss bis in den Breisgau auszudeh-

882 Vgl. obigen Abschnitt zu Babo sowie Zettler (ebd., S. 86, 94).
883 Lendi, Annales Alamannici, an. 915, S. 190.
884 Der König musste noch während der Belagerung des Hohentwiels mit dem Grossteil seiner Truppen nach Norden ziehen, da ihm der Sachsenherzog feindlich gegenübertrat. Die Belagerung musste dabei abgebrochen werden und Erchanger nutzte die Chance, die verbliebenen königstreuen Truppen – wohl Salomos Kontingente – zu besiegen (Büttner, Heinrich I., S. 8).
885 Borst, Pfalz Bodman, S. 214; Maurer, Herzog von Schwaben, S. 36–44.
886 Vgl. obige Ausführungen zum Zentral- und Konfliktort Stammheim.
887 Geuenich, Politische Kräfte, S. 56. Wenn auch Ekkehart IV. das Gegenteil behauptet (vgl. Ekkehart IV., Cas. s. Gall., cap. 20–21).
888 Vielleicht erfolgte die Erhebung noch zu Konrads Lebzeiten, jedoch stellte der König zu dieser Zeit keine übermässige Gefahr mehr dar (Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 93).
889 So zumindest bei Maurer (Herzog von Schwaben, S. 47) und damit vermutlich nach den *annales Alamannici* (Lendi, Annales Alamannici, an. 916, S. 190): *et iterum puruchardus rebellavit.*
890 Maurer, Herzogsherrschaft, S. 293 f.; ders., Herzog von Schwaben, S. 46–48.
891 Ekkehart IV., Cas. S. Gall., cap. 20.
892 Vgl. Althoff/Keller, Neubeginn, S. 66–68. Zu dieser Stellung vgl. Goetz, Dux und ducatus, S. 51–57.

nen.[893] Gegenüber dem neuen König Heinrich I. vermochte Burchard I. seine Position 918/919 tatsächlich nicht einfach nur zu behaupten, sondern scheinbar ohne Zugeständnisse längerfristig zu sichern. Der Heinrich freundlich gesinnte Widukind von Corvey schildert die Situation allerdings stark zugunsten des Königs:

> So König geworden, brach Heinrich mit seinem ganzen Gefolge [*comitatus*] zum Kampf gegen Burchard, den Herzog Alemanniens [*dux Alamanniae*], auf. Obwohl dieser ein unwiderstehlicher Krieger [*bellator*] war, merkte er als sehr kluger Mann trotzdem, dass er einen Kampf mit dem König nicht bestehen könne, und vertraute sich ihm mit allen seinen Burgen [*urbes*] und seinem Volk [*populus*] an.[894]

In ähnlicher Weise schildert Widukind den Weiterzug Heinrichs I. nach Bayern, das unter der Herrschaft Herzog Arnufs (*Arnulfus dux*) stand. Nach einer kurzen Belagerung der *urbs* Regensburg soll sich auch Arnulf *cum omni regno suo* unterworfen haben.[895] Widukind unterscheidet an dieser Stelle also klar zwischen dem Herzog Alemanniens, der sich mit seinen ‹rebellischen› Anhängern und befestigten Stellungen im Königsland Schwaben dem König fügen musste, während sich in Bayern Herzog Arnulf als Anführer im Namen des *regnum* Bayern unterwirft. Dass Heinrich selbst in einer deutlich beklemmenderen Lage steckte, hält Widukind an dieser Stelle zurück. Um selbst das Erbe des ostfränkischen Königtums antreten zu können, das seit dem Tod des letzten Karolingers noch immer in einer Legitimationskrise steckte, war Heinrich I. auf die breite Unterstützung der Grossen des Reiches angewiesen, was im Falle Schwabens zu jener Zeit vor allen anderen Burchard war. Zugleich kam es Burchard äusserst gelegen, offiziell in seiner Funktion als *dux Alamanniae* vom König bestätigt zu werden. Die gegenseitige Anerkennung dürfte sich demnach als eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung erwiesen haben.[896]

Zur Stabilisierung seiner Herrschaft gewährte Heinrich den Herzögen von Bayern und Schwaben weitgehende Verfügungsgewalt über die königlichen Rechte (inklusive über die ‹Reichskirche› in ihrem Machtbereich), um mit der Bestätigung ihrer Herzogsrechte deren Streben nach der (lokalen) Königswürde zu unterbinden.[897] Laut Keller «unterjochte er sie nicht, sondern machte sie zu seinen Freunden und Helfern – als anerkannte Häupter ihrer Völker wurden sie die ranghöchsten Männer in Heinrichs Königreich.»[898] Dies wäre demnach die erstmalige Anerkennung des Herzogtums Schwaben durch den König. Im Zusammenhang mit der zeitgenössischen Konfliktbewältigung findet Althoff noch direktere Worte: «Der Prestigeverlust des karolingischen und das fehlende Prestige des ottonischen Geschlechts am Beginn seiner Herrschaft hat neue Formen des Zusammenwirkens von König und Grossen nötig gemacht, um eine Konsolidierung im Inneren und eine Abwehr

893 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 117 f.
894 Übersetzung von Rotter/Schneidmüller (Widukind, Res gest. Sax., S. 69). *Eo ordine rex factus Heinricus perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burchardum ducem Alamanniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem regis sustinere non posse, tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo* (ebd., cap. I,27).
895 Ebd.
896 Vgl. Keller, Königsherrschaft, S. 65 f.
897 Büttner, Heinrich I., S. 7; Körntgen, Ottonen und Salier, S. 8.
898 Keller, Ottonen, S. 25.

der äusseren Feinde leisten zu können. Heinrich I. hat diese Konsolidierung nicht zuletzt dadurch erreicht, dass er Einungen und Bündnisse unter den Mitgliedern der Führungsschichten initiierte und sich auch selbst in diese Bündnisse einbinden liess.»[899]

Zum schwäbischen Dukat im 10. und 11. Jahrhundert
Eine königliche Legitimierung Burchards hätte sich – wenn wir den obigen Untersuchungen zur sogenannten *sub comite*-Formel folgen – in einer Art *sub duce*-Formel zeigen müssen.[900] In der Auswertung aller St. Galler Urkunden konnte allerdings nachgewiesen werden, dass, während im 9. und 10. Jahrhundert in über dreiviertel aller Fälle die Grafen als legitimierendes Mittel bei Beurkundungen (darunter die Grafenformel *sub comite*) fungierten, der Herzog seit ebenjener königlichen Anerkennung um 919 während des weiteren 10. Jahrhunderts lediglich 13-mal in der Urkundendatierung vorkommt, was 38 Prozent der privaturkundlichen Überlieferung dieses Zeitabschnitts entspricht.[901] Aufgrund der geringen Urkundendichte im 10. Jahrhundert ist diese Feststellung jedoch nicht besonders brauchbar zur Einschätzung der herzoglichen Position. Es lässt sich lediglich feststellen, dass der schwäbische Dukat seinen Platz im herrschaftlichen Gefüge Schwabens gefunden hat, der schwäbische Herzog immer wieder als Vertreter seiner Landschaft auftauchte und er vom König als solcher anerkannt wurde, selbst wenn Letzteres stark von den Einsetzungsumständen des jeweiligen Herzogs beziehungsweise seinem Verhältnis zum betreffenden König abhing.

Zur Sicherung des bedeutenden südlichen Reichsteiles Schwaben setzte Heinrich I. nach Burchards Tod in Italien 926 einen landfremden Konradiner als Herzog ein und achtete damit auf keinerlei Ansprüche der – zugegebenermassen noch recht jungen – Herzogsfamilie Burchards.[902] Diese Handlung betont zwar den Amtscharakter des schwäbischen Dukats, die Verheiratung des neuen Herzogs Hermann mit Burchards Witwe Reginlinde zeigt aber auch, wie wichtig die lokale Verankerung war, um ein solches Gebiet tatsächlich verwalten beziehungsweise kontrollieren zu können.[903] Dank der Anbindung an die junge Herzogsfamilie wurde zwar einerseits der Amtsgedanke geschwächt, andererseits konnte damit eine einfachere Einbindung in die schwäbische Elite erreicht und mögliche Konflikte unterbunden werden. Die Kontrolle Schwabens funktionierte nicht zuletzt über eine Reihe strategischer Punkte, die oben im Zuge der ‹Herzogsresidenzen› und ‹Mittelpunktsburgen› angesprochen wurden. Welche Randgebiete des Herzogtums (unter anderem Elsass, Oberaargau) ebenfalls unter Burchards Verfügungsgewalt standen, soll hier nicht Teil der Untersuchung sein,[904] doch fielen in Burchards Herrschaftszeit grössere

899 Althoff, Konfliktbewältigung, S. 289.
900 Zur *sub duce*-Formel vgl. Maurer, Herzog von Schwaben, S. 163.
901 Wagner, Transformation, Abs. 2–3.
902 Körntgen, Ottonen und Salier, S. 29. Vgl. zu einem möglichen ‹natürlichen Erbrecht› Hechberger, Adelsheil, S. 428. Zettler (Herzogtum Schwaben, S. 119) spricht hierbei von einem «geglückten Schachzug des Königs».
903 Vgl. Keller, Königsherrschaft, S. 66 f.; Zotz, Breisgau, S. 92 f.
904 Vgl. ders., Herzogtum Schwaben, S. 12 f.

militärische Konflikte mit Hochburgund und Versuche der Einflussnahme in Norditalien, die den Rang und die Stellung Burchards innerhalb der schwäbischen Elite sowie als Vertreter der Reichsgewalt im Süden gefestigt haben dürften, nicht zuletzt auch durch die eheliche Verbindung mit dem Königreich Hochburgund.

Solche Mutationen der Macht sind für Schwaben bis zum Ende des 11. Jahrhunderts zu finden, und obwohl der schwäbische Dukat im 11. Jahrhundert eine relativ feste Etablierung erfuhr, kann dies für die wechselnden Amtsträger nicht behauptet werden, die sowohl aus allen wichtigen lokalen als auch ‹landfremden› Familien stammen konnten; manchmal übernahm der König selbst die Regentschaft.[905] Zudem werfen Fälle wie jener der Herzogswitwe Hadwig vom Hohentwiel Ende des 10. Jahrhunderts und die Stellung des schwäbischen Dukats zwischen königlichem Amt und lokal verankertem *primus* der alemannischen Elite mehr Fragen auf, als dass der Dukat beziehungsweise seine Einordnung ins Machtgefüge verständlicher würde. Die unterschiedliche Gewichtung der zeitgenössischen Chronisten und ihrer zum Teil wertenden Ansichten haben das Bild einiger dieser schwäbischen Amtsträger bis heute geprägt.[906] Am Übergang vom 10. zum 11. Jahrhundert veränderten sich das Wesen und der Charakter des alemannischen und bayerischen Herzogtums laut Keller stark. «Während der ‹Stamm› durch gemeinsames Auftreten und Handeln seiner Grossen an Kontur gewinnt, scheint das Herzogtum selbst an Profil und Gewicht zu verlieren.»[907]

Herzöge von Schwaben[908]
Burchard I., 917/919–† 926.[909]
Hermann I., 926–† 949.
Liudolf, 948/949–953, † 957.
Burchard II., 954–† 973.
(Hadwig, 973–† 994.)[910]
Otto I., 973–† 982.
Konrad I., 982–† 997.
Hermann II., 996/997–† 1003.

905 Vgl. allgemein Zettler, Herzogtum Schwaben, und Maurer, Herzog von Schwaben, sowie Keller, Königsherrschaft, S. 62 f. Letzterer sieht hinter dem Herzogsamt in den zwei mächtigsten ostfränkischen Herzogtümern, Schwaben und Bayern, eine Art vizekönigähnliches Gefüge als Erbe der alten karolingischen *regna* (ebd., S. 64 f.).

906 So erfahren wir dank Ekkehart IV. beispielsweise ausserordentlich viel über die Herzogsgattin Hadwig, während die Chronisten zu ihrem Mann, Burchard II., nur wenig zu berichten haben. Immerhin wird er – ganz entgegen der Schilderungen zu seinem Vater Burchard I. – meist positiv genannt, darunter als einer der grossen Heerführer in der Lechfeldschlacht von 955 (Widukind, Res gest. Sax., cap. III,44; vgl. Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 146 f.).

907 Keller, Königsherrschaft, S. 62.

908 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 30 f., sowie zu den einzelnen Herzögen vgl. ausführlich Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 129–183.

909 Obwohl er faktisch seit 917 Herzog war, erlangte Burchard erst durch die königliche Anerkennung um 919 volle Legitimation (vgl. Maurer, Herzog von Schwaben, S. 132).

910 «Neben den alemannischen Herzögen Otto und seinem Nachfolger Konrad spielte die Witwe Burchards II. eine wichtige, quasi-herzogliche Rolle» (Zotz, Breisgau, S. 156). Vgl. Dendorfer, Hadwig, S. 16–20.

zurück

Hermann III., 1003–† 1012.
Ernst I., 1012–† 1015.
Ernst II., 1015–† 1030.
Hermann IV., 1030–† 1038.
Heinrich, 1038–1045, seit 1039 König (Heinrich III.), seit 1046 Kaiser, † 1056.
Otto II., 1045–† 1047.
Otto III., 1048–† 1057.
Rudolf von Rheinfelden, 1057–1079, seit 1077 ‹Gegenkönig›, † 1080.
Friedrich I., 1079–† 1105, von Heinrich IV. eingesetzt, faktisch seit den 1090er-Jahren.
Berthold I. (Rheinfelden), 1079–† 1090 ‹Gegenherzog›.
Berthold II. (Zähringen), 1092–1098 ‹Gegenherzog›, seit 1078 ‹Markgraf›, † 1111.[911]

Die dauernde Einflussnahme des Königs und die familiären Wechsel an der Spitze des Herzogtums fanden erst ein Ende, als es einigen mächtigen Familien gelang, die Herzogsherrschaft «mit ihrer eigenen Adelsherrschaft zu verbinden und wiederum mit Machtmitteln des Königtums anzureichern».[912] «Von 917 bis 1012 führten den Stamm acht Herzöge aus den drei verschiedenen Häusern der Burchardinger, Konradiner und Liudolfinger. Dabei stellte bis in die achtziger Jahre hinein keines dieser Häuser zwei Herzöge hintereinander.»[913] So konnte sich auch keine der schwäbischen Familien längerfristig profilieren und ein enger Zusammenhang mit dem ostfränkischen Königtum wirkt naheliegend. Während das Verhältnis zwischen König und Herzog im späteren 10. Jahrhundert strikt hierarchisch wirkt, der Herzog gar als ‹Vasalle› des Königs auftritt, beginnt während der Konflikte im ‹Investiturstreit› eine neue Phase, worin die Herzöge mit eigenen Gefolgsleuten und Ministerialen autark und mit eigenem Territorium auftreten und ihr Herzogtum gar weitervererben. Lubich beschreibt dabei drei Qualitäten des Herzogstitels: auf der Grundlage von Allod und Herzogsverwandschaft als Teil des Namens (vgl. Welfen), Territorialherzöge aufgrund von grosser autogener Gebietsherrschaft (vgl. Zähringer) und das Amtsherzogtum mit politischer Wirkung bis an die Grenze der benachbarten Herrschaftsbereiche (vgl. Staufer). Dabei sei die Einbeziehung des ‹Volkes› zunehmend aus dem Selbstverständnis verschwunden und aus dem Personen beherrschenden *dux Suevorum* sei ein ‹Landesherzog› (*dux Sueviae*) geworden.[914] «Die Sukzession der Herzöge bzw. die Verleihung des Herzogtums richtete sich zwar immer noch stark nach dem übergeordneten politischen Willen des Königs, aber das dynastische Element gewann an Gewicht und trat stärker in Erscheinung.»[915]

911 Vgl. für Berthold II. von Zähringen untenstehendes Kapitel.
912 Keller, Königsherrschaft, S. 63.
913 Zotz, Breisgau, S. 61.
914 Lubich, Lehnsgeber und -nehmer, S. 431, 433–435; Zotz, Herzogtum Schwaben, S. 11; Maurer, Herzog von Schwaben, S. 184 f.
915 Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 155.

zurück

3.3.3 Bertold II. von Zähringen und die Transformation des ‹jüngeren Herzogtums›

Als Ergänzung und wohl auch als eine der Hoch-, End- und Transformationszeiten des 11. Jahrhunderts darf die Zeit des ‹Investiturstreits› Ende des 11. Jahrhunderts betrachtet werden. Nie zuvor klafften oben genannte Gegensätze von königlich eingesetztem und lokal erhobenem Herzog weiter auseinander als während dieses Konfliktes, der sich im Bodenseeraum zu einem Bruderkrieg entfachte. Bertold II. von Zähringen (1078–† 1111 ‹Markgraf›, ab 1092 Herzog von Schwaben)[916] sollte eigentlich – wie es seinem Vater versprochen worden war – Herzog von Schwaben werden,[917] doch weil er sich auf die Seite Rudolfs von Rheinfelden, eigentlich ein Konkurrent in der Herzogsnachfolge, gestellt hatte, waren ihm sämtliche Rechte aberkannt worden. Dies ist womöglich der Grund, warum er vom St. Galler Schreiber der anonymen Fortsetzung der *casus sancti Galli* als *marchio* bezeichnet wurde. Darf die Bezeichnung *marchio* in seinem Fall als eine Zwischenlösung gesehen werden, womit dem mächtigen lokalen Magnaten zwar der Herzogstitel nicht anerkannt wird, er aber dennoch etwa gleichrangig als Markgraf im schwäbischen Machtgefüge genannt wird? Sein Vater Bertold I. († 1078) war noch als *dux* – wenn auch für Kärnten – bezeichnet worden,[918] obwohl auch er sich gegen den König gestellt hatte, was ihn kurz vor dem Tod noch um sein Herzogtum gebracht hatte. Zum ständischen Respekt dürfte von Seiten der klösterlichen Schreiber auch eine Spur Furcht dazugekommen sein. Denn Bertold II. soll mehrfach das Kloster St. Gallen gebrandschatzt und weite Landstriche verwüstet haben.[919] Nicht einmal vor dem sakrosankten Schutz einer Kirche soll er haltgemacht haben:

> Der Markgraf Bertold aber liess von den früheren Angriffen nicht ab, feindselig überfiel er das Kloster des heiligen Gallus und verwüstete es durch Plündern und Sengen, etliche von den Seinen verfolgten einige Brüder und andere Leute sogar bis in die Kirche und verwundeten einen Mann innerhalb des Altarraumes mit dem Schwert.[920]

Der St. Galler Chronist versah seinen Zeitgenossen mit einem hierarchisch angemessenen Titel, womit dieser zweifelsfrei identifiziert werden konnte, und übte dennoch Kritik an ihm. Offizieller Herzog war dieser Bertold jedoch auch aus Sicht der päpstlichen Partei nicht vor 1092 geworden, denn Heinrichs Gegenspieler hatten den Sohn Rudolfs von Rheinfelden – ebenfalls mit Namen Bertold († 1090) – zum neuen

916 Leuppi, Cas. s. Gall. cont., cap. 23, 27, 29–33; Berthold, Chronicon II, ann. 1078–1079, S. 218, 252; vgl. Anm. zu UBTG II, n. 5. Zu den Rheinfeldern und Zähringern vgl. Krieg, Reform und Rebellion, S. 85–87.

917 Althoff, Zähringer, S. 84; Zotz, Herzogtum Schwaben, S. 20; Schmid, Zürich, S. 53.

918 Berthold, Chronicon II, an. 1077, S. 166.

919 Vgl. Zotz, St. Gallen im Breisgau, S. 21; ders., Zähringer, S. 42–46; Schmid, Zürich, S. 60; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 181.

920 Übersetzung von Leuppi (Cas. s. Gall. cont., S. 161). *Marchio vero Bertoldus a priori infestatione non cessans, monasterium sancti Galli hostiliter invadens praeda et igne vastavit, et quidam de suis aliquos de fratribus et alios in ipsam ecclessiam sancti Galli insequentes quendam infra sancta sanctorum gladio vulneraverunt* (ebd., cap. 31).

Herzog erhoben.[921] Daraufhin erhob Heinrich IV. den Pfalzgrafen Friedrich von Staufen zum schwäbischen (Gegen-)Herzog.[922]

Der Titel eines *marchio* hatte womöglich auch eine militärische Funktion, da Bertold II. durchaus als Stellvertreter Rudolfs von Rheinfelden in Schwaben gesehen werden kann, der dessen Sache vor Ort militärisch unterstützte, während sein König an anderen Schauplätzen im Reich weilte. Dies tat Bertold – wie wir eben gesehen haben – mit äusserster Härte und Rücksichtslosigkeit. Die offizielle Herzogsernennung Bertolds II. erfolgte erst 1092 durch die antikaiserliche Partei Schwabens, womit er zu deren führenden Person aufstieg.[923] Sein Bruder, Bischof Gebhard III. von Konstanz, dürfte daran nicht unwesentlich beteiligt gewesen sein, als dieser das Herzogtum als «päpstliches Lehen» empfing.[924] Maurer sieht zwischen der Herzogserhebung Bertolds 1092 und jener Burchards I. 917 direkte Parallelen im Verhältnis zwischen König und «oppositionellen *principes Alemanniae*». Denn abgesehen vom «Gegenherzogtum» während des ‹Investiturstreits› soll es seit Burchard I. keinen «Stammesherzog» mehr gegeben haben und selbst dieser habe durch die königliche Anerkennung 919 ein königliches Amt innegehabt.[925] Wenn auch Maurer hier etwas zu institutionell denkt, ist ihm bezüglich der zahlreichen königlichen Herzogseinsetzungen im 10. und 11. Jahrhundert zuzustimmen. Andererseits mussten eine königliche Anerkennung und andere Formen gegenseitigen Umgangs nicht zwangsläufig eine bürokratische Ämterhierarchie mit einem königshörigen Herzog bedeuten.[926] Vielmehr sollte dies als Form positiver gegenseitiger Abhängigkeit beziehungsweise Interpendenzen verstanden werden, wie dies bereits bei den zahlreichen unterschiedlich ausgeprägten Abhängigkeiten ‹unfreier› und ‹freier› Bevölkerungsgruppen festgestellt werden konnte. Dasselbe galt für die Interaktion zwischen schwäbischem Herzog und schwäbischer Elite, was sich besonders während des ‹Investiturstreits› mit seinen Herzögen und Gegenherzögen hinsichtlich offiziell königlicher und faktischer Herzogsherrschaft zeigte. Unter diesem Augenmerk passt die Vorstellung vom oppositionellen Herzog Bertold II. von Zähringen ganz gut.

Aufgrund der speziellen politischen Situation Ende des 11. Jahrhunderts wird Bertold II. als Grafensohn des oben genannten schwäbischen Grafen, Kärntner Herzogs und Markgrafen Bertold I. in meiner Grafenliste mitaufgeführt. Zwar taucht er nicht offiziell als schwäbischer Graf auf, hinsichtlich seiner Rechte und Verfügungsgewalten dürfte er aber einer gewesen sein. Seine besondere Rolle ohne wirkliches Amt (zumindest bis 1092) darf symbolisch für den aristokratisch-gräflichen Wandel dieser Zeit gesehen werden. Seine längerfristige Herrschaft etablierte

921 Schmid, Zürich, S. 56 f.; Zettler, Herzogtum Schwaben, S. 180–182.

922 Aufgrund der üblichen Sicht des älteren Königtums Heinrichs IV. als legitimes Königtum und desjenigen Rudolfs von Rheinfelden als Gegenkönigtum wird zwar eher Bertold als Gegenherzog bezeichnet, in diesem Fall geschah eine Erhebung durch Heinrich IV. aber überhaupt nur als Reaktion auf die antikaiserliche Einsetzung (vgl. Hartmann, Investiturstreit, S. 30).

923 Krieg, Reform und Rebellion, S. 96 f.

924 Hartmann, Schwaben, S. 42.

925 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 134–138.

926 Genau so sieht es nämlich Maurer (ebd., S. 148) nicht nur für die Herzöge, sondern auch für die schwäbischen Grafen.

und sicherte Bertold grösstenteils durch die Errichtung neuer Machtzentren, darunter die spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für sein Geschlecht namensgebende Burg Zähringen[927] sowie die Städte Freiburg im Breisgau, Bern und Freiburg im Üechtland.[928]

Bertold II. muss zugleich als letzter Herzog im alten Sinne betrachtet werden, denn als um 1098 ein Ausgleich zwischen den zwei schwäbischen Herzögen Friedrich von Staufen und Bertold von Zähringen erreicht wurde,[929] bedeutete das für Schwaben eine faktische Aufteilung, wie Krieg mit angenehm klaren Worten beschreibt: «Das Jahr 1098 darf damit für die Geschichte Schwabens geradezu als Epochenwende, zugleich aber auch als Anfang vom Ende des schwäbischen Herzogtums gelten. […] Seither gab es drei Geschlechter, die in Schwaben nebeneinander ihre herzogliche Herrschaft ausbauten. Neben den Staufern, die sich zwar weiterhin ‹Herzöge von Schwaben› nennen durften, aber tatsächlich nicht mehr über das gesamte Herzogtum Schwaben verfügen konnten, gab es fortan auch noch die herzoglichen Zähringer, deren Herzogstitel zwar keinen Bezug auf Schwaben mehr aufwies, die aber im Südwesten des Herzogtums über einen eigenen Herrschaftsbereich verfügten, der nicht mehr der Oberhoheit des staufischen Herzogs von Schwaben unterstand. Als dritte Macht herzoglichen Ranges traten neben den Staufern und Zähringern noch die Welfen auf, die weiterhin in ihren oberschwäbischen Stammlanden präsent waren.» Damit soll die alte Einheit des Herzogtums Schwaben, die mit Burchard I. begonnen hatte, spätestens um 1098 ein Ende gefunden haben.[930] Bertolds Verzicht auf das Herzogtum Schwaben ging einher mit seiner Benennung als Herzog von Zähringen, womit eine friedliche Lösung angestrebt wurde, ohne einer Partei den Herzogstitel entziehen zu müssen und damit den Frieden zu gefährden.[931] Denselben Hintergrund könnte die Zugestehung von Zürich als zentraler herzoglicher Vorort an Bertold gehabt haben, der damit auch faktisch weiterhin grossen Einfluss im schwäbischen Herzogtum innehatte.[932]

927 Lorenz, Klöster und Stifte, S. 102 f.; Krieg, Reform und Rebellion, S. 97 f.; Ott, Burg Zähringen, S. 12–14.

928 Keller, Freiburg, S. 17–20; Schadek, Gründungsstädte, S. 417–420; Zettler, Zähringerburgen, S. 101–111; Schadek/Schmid, Zähringer, S. 222, 224, 238, 245, 263 f. Daneben sind auch zahlreiche Städte im westlichen Bereich zu nennen, die unter die Kontrolle der Zähringer kamen, welche dadurch ihre lokale Herrschaft absicherten: Offenburg, Villingen, Breisach, Neuenburg (am Rhein), Rheinfelden, Zürich, Solothurn, Burgdorf, Murten und Thun (ebd. sowie Zettler, Zähringerburgen).

929 Schmid, Zürich, S. 51 f., 56–58; Kaiser, Frühmittelalter, S. 162.

930 Krieg, Reform und Rebellion, S. 98 f. In dieser Weise ebenfalls Hartmann, Schwaben, S. 39. Im Versuch der Erlangung einer neuen ‹echten› Herzogsherrschaft gab es im 12. Jahrhundert Bestrebungen der Zähringer, das Herzogtum Burgund zu erlangen, was schliesslich ebenfalls misslang (Althoff, Zähringer, S. 88–92). Vgl. grundlegend den aktuellen Forschungsstand zu den Zähringern bei Zotz (Zähringer).

931 Vgl. Görich, Staufer, S. 21–23.

932 Zotz, Zähringer, S. 55–59; Schmid, Zürich, S. 61 f., 71. Zürich hatte schon zuvor unter dessen Kontrolle gestanden.

zurück

Der Dukat als Geburtshelfer und Totengräber
Gemäss Hartmann weist dieser Prozess bereits auf die reichsweite Aufteilung der alten Herzogtümer und die Schaffung des ‹jüngeren Reichsfürstenstandes› hin,[933] oder wie Althoff unter Verweis auf Theodor Mayer ausführt: «Durch Städtegründungen, durch planmässige Kolonisation des Schwarzwaldes und durch andere Massnahmen des Landesausbau [...] haben sich die Zähringer im 12. Jahrhundert einen Herrschaftsbereich, ja einen ‹Staat› geschaffen, der für seine Zeit ungeheuer modern war und erste Anzeichen der Überwindung mittelalterlicher Herrschaftspraktiken erkennen lässt.» Nur findet sich ein solches politisches Gebilde natürlich auf keiner Karte, womit ein Grad der Entwicklung erreicht worden ist, der – vergleichbar mit dem karolingischen Grafenamt – mit dem alten Herzogsamt nur noch wenig gemein hatte.[934] Ebenso wie bei den Grafen gab es in den Herzogtümern rein theoretisch noch offizielle Amtsherzöge neben ‹Titularherzögen› – zumindest für eine gewisse Dauer. Das eigentliche Sagen hatten spätestens seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert die durchsetzungsfähigsten, baupolitisch und militärisch erfolgreichsten Familien, fast völlig unabhängig von den eigentlichen Ämtern. War der schwäbische Dukat für diese Entwicklung womöglich gar der wirksame Geburtshelfer?

Zumindest als eigener Totengräber hätte er wohl aus der Sicht des beginnenden 10. Jahrhunderts gewirkt, als die Neuerrichtung des schwäbischen Herzogtums noch als Symbol der königsunabhängigen Lokalpolitik hatte gesehen werden können. Der ‹Investiturstreit› hat die rechtlichen und räumlichen Grundlagen der Herzogsherrschaft indirekt völlig verändert[935] und damit eine zweite grundlegende Transformation herbeigeführt, nachdem in einer ersten Transformation im 9./10. Jahrhundert aus dem alten *regnum* Alemannien bereits das Herzogtum Schwaben erwachsen war. Dazu haben Mutationen wie die Veränderung der gräflichen Herrschaft und der Aufstieg kleiner lokaler Aristokratensippen im 11. Jahrhundert sowie der Machtzuwachs militärisch potenter Männer (Stichwort ‹Ministerialität›) seit dem 10. Jahrhundert wesentlich beigetragen. Aus der mehrheitlich ‹antiköniglichen› Position der schwäbischen Aristokraten liesse sich deren Aufstieg in höhere Titel und Ehren ganz im Sinne von Schmid ohne Einwirkung des Königs vermuten.[936] Die lokalen Mechanismen in Schwaben funktionierten also trotz offizieller Zugehörigkeit zum ostfränkischen Reich noch im 11. und 12. Jahrhundert überraschend dezentral und weitestgehend unabhängig vom Königtum. Schmid spricht hierfür von einem «Verherrschaftlichungsprozess», ausgelöst durch «Beanspruchung und Behauptung herrschaftlicher Positionen durch Adlige und Adelsgruppen gegenüber dem Königtum» seit dem 10. Jahrhundert.[937]

Ob die Entstehung des schwäbischen Herzogtums ein Ergebnis dieses ‹Verherrschaftlichungs- und Konzentrationsprozesses› war, wage ich zu bezweifeln. Vielmehr war die Entstehung des schwäbischen Dukats den extremen zeitgenössischen

933 Hartmann, Investiturstreit, S. 51.
934 Althoff, Zähringer, S. 81 f. Zur Spätphase des Herzogtums vgl. Mertens, Spätphase, S. 321, 324 f.
935 Maurer, Herzog von Schwaben, S. 218.
936 Schmid, Adel und Reform, S. 336 f., 342.
937 Ders., Familienfolge, S. 405.

Umständen geschuldet. Die Fortsetzung desselben könnte mit dem königlichen Versuch fortgesetzter Einflussnahme in Schwaben erklärt werden, und erst die territoriale Zerstückelung des Herzogtums sowie die doppelte Titelführung Ende des 11. Jahrhunderts mit Bertold II. von Zähringen dürfte als das lange hinausgezögerte Resultat eines allmählichen ‹Verherrschaftlichungsprozesses› betrachtet werden. Das frühmittelalterliche *regnum* war faktisch in mehrere ‹Adelsherrschaften› zerfallen, blieb nominell aber ein Herzogtum unter einem einzelnen Herzog mit fallbezogen mehr oder weniger Macht und Einfluss.

4 Schluss – Eine alemannische Kriegergesellschaft

Aus der ursprünglichen Frage nach einer sich gegenseitig beschützenden Gemeinschaft ist ein ausgedehnter Streifzug durch den frühmittelalterlichen Bodenseeraum geworden. Es wurden die Bestandteile einer schwäbisch-alemannischen Kriegergesellschaft betrachtet, herausragenden Persönlichkeiten konnte in konkreten Fallbeispielen nachgespürt werden und die Rollen der zentralen Institutionen vor Ort haben sich im Wandel der Zeit als äusserst wechselhaft erwiesen. Im Zentrum der Arbeit stand die Zugehörigkeit zur *militia*, wobei sich gezeigt hat, dass sowohl gesellschaftliche Eliten als auch klösterliche Funktionäre und Hörige zur zeitgenössischen Kriegerschaft gehörten.

Die Bevölkerung im Bodenseeraum – und mit ihr die gesamte politische Landschaft dieser Region – hat unter faktischer Führung und Beeinflussung lokaler Eliten eine regional einzigartige Entwicklung durchlebt, die durchaus als grösserer Transformationsprozess gesehen werden kann. Der königliche wie der herzogliche Einfluss spielten dabei eine eher nebensächliche Rolle. Die Transformationsphase des 10. und 11. Jahrhunderts war geprägt von einer vielfältigen Krieger- und Funktionselite, deren Zuwachs durch Krisen ebenso genährt wurde wie durch Aufstiegsbegehren einer sich wandelnden Leistungsgesellschaft. Neben die alte Aristokratie traten zunehmend soziale Aufsteiger aus der klösterlichen *familia* und der lokalen Güterverwaltung als Schwertträger und Gotteskrieger. Zudem gelang es im ‹zivilen› Umfeld vielen Hörigen, durch Eigenleistung als spezialisierte Handwerker und Boten aufzusteigen.

4.1 Konflikt und Reform – Schwertträger und Gotteskrieger

Der grosse Bedarf an Waffenträgern im 10. und 11. Jahrhundert liess sich bei weitem nicht alleine durch die Führungselite und die hohen Amtsträger mit ihrem Gefolge decken. Neben den kleinen *liberi* musste auf unfreie Angehörige der herrschaftlichen *familia* zurückgegriffen werden. Im gemeinsamen Heerbann formte sich diese heterogene Kriegergemeinschaft zur hochmittelalterlichen *militia*. So dürfen ausgewählte Waffenträger aus dem Klostergesinde ebenso zur frühmittelalterlichen Kriegergesellschaft gezählt werden wie die Grafen und *milites*. Zusammen bildeten sie als Kriegergemeinschaft den waffentragenden Teil der schwäbischen Bevölkerung. Besonders für das frühe Mittelalter können Fähigkeiten und Funktionen also kaum ausreichend hervorgehoben werden, da sie häufig wichtiger waren als Herkunft und Geburt. Selbst die nur schwer finanzierbare ‹Reiterschaft› war keineswegs eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur *militia*, da, entgegen der Meinung vieler Historiker, ein frühmittelalterliches Heer nach wie vor hauptsächlich aus Fusstruppen bestand. Der Bedarf an immer mehr Kriegern in den Krisenzeiten des 10. und 11. Jahrhunderts hatte zur ständischen Verbreiterung des Kriegertums und der Kriegerge-

sellschaft geführt. Die damit verbundenen Vorrechte wurden in der Folgezeit nicht einfach wieder abgegeben, sondern hatten längerfristige Veränderungen zur Folge. Diese hingen meist mehr vom gegenseitigen Wettstreit sowie der Funktions- und Aufgabenkumulation ab als von der geburtsrechtlichen Ausgangslage.

Ob nun von Kriegern, Aristokraten, ‹Warlords›, militärischen Eliten oder noch spezifischeren waffenführenden Gruppen gesprochen wird, handelt es sich doch in erster Linie um Waffenträger. Als solche kommen zuallererst der König, die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Bischöfe und Äbte infrage, da diese als die bedeutendsten Träger militärischer Kompetenzen selbst zum Dienst mit der Waffe verpflichtet waren, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Diese Fürsten waren wiederum in der Lage, ihre persönlichen Hauskrieger – als reichsweite Kriegerelite – sowie ihre Gefolgsleute zum Heerdienst aufzubieten. Im Falle des Königs betraf dies die *principes* der einzelnen *regna* und *ducatus*. Ein schwäbischer Herzog im 10./11. Jahrhundert vermochte – zumindest theoretisch – alle weltlichen und geistlichen Machtträger seines Herzogtums aufzubieten oder führte diese im Auftrag des Königs als eigenen Truppenkörper dem königlichen Heer zu. Ein Markgraf verfügte per se über ausserordentliche Kommandogewalten und somit über jederzeit abrufbares militärisches Potenzial, doch spielt dies für Alemannien in keinem der bekannten Fälle eine Rolle. Grafen stellten in erster Linie sich selbst, ihre Hauskrieger mit Gefolge sowie die nicht einer geistlichen Institution zugehörigen Abhängigen eines *comitatus*. Für die lokalen Centenare, Centurionen und Tribunen galt bezogen auf ihren Rechtsbezirk dasselbe, sofern sich keine Überschneidungen mit gräflichen Kompetenzen ergaben. Ein Bischof oder Abt verfügte aufgrund der Besitztümer innerhalb seines Bistums oder seiner Abtei über die entsprechenden Ressourcen, um ein eigenes Aufgebot auf die Beine zu stellen, das sich einerseits aus aristokratischen Gefolgsleuten und persönlichen Hauskriegern zusammensetzte und wofür andererseits auf bischöfliche und klösterliche Beamte, Verwalter und Vögte zurückgegriffen werden musste. Darunter sind Teile der lokalen Elite – beispielsweise als Meier und Ortsvorsteher – zu finden, in zunehmendem Masse aber auch Hörige, Knechte und andere Abhängige aus den Güter- und Zentralorten sowie aus der bischöflichen und äbtischen *familia*.

Waffenträger und Krieger

Im ersten Teil dieser Arbeit wurde weitgehend unabhängig von politischen Strukturen der Frage nach möglichen Elementen einer schwäbisch-alemannischen Kriegergesellschaft nachgegangen. Im Zentrum standen die hierfür infrage kommenden lateinischen Termini für Personenbezeichnungen und -beschreibungen in Urkunden, Chroniken und Gesetzestexten. Wie sich aus den Schriftquellen ergab, wurde die Kriegslast nicht alleine von aristokratischen Kriegern, sondern ebenso durch Hörige wie das Klostergesinde von St. Gallen und selbst durch die dortigen Mönche getragen. Als Unterscheidungsmerkmal zwischen Kriegern und einfachen Waffenträgern diente lediglich die Professionalität. Die Zugehörigkeit zur Waffenträgerschaft und Kriegergesellschaft war dem Umstand des faktischen Waffentragens und herausragenden Fähigkeiten geschuldet. Im 10. Jahrhundert haben sich die politischen Eliten ebenso wie Teile der landwirtschaftlichen Bevölkerung sowie zuverlässige und befä-

zurück

higte Hörige und Knechte als Elemente der schwäbisch-alemannischen Kriegergesellschaft gezeigt, mitunter als Teile von Expeditionstruppen, Friedensmilizen und zur *defensio patriae*. Dabei wurden die Grenzen zwischen Kriegern, gewöhnlichen Waffenträgern und Unbewaffneten im Zuge der Bewaffnung von einfachen *rustici* mit professionellen *arma militares* vollends verwischt. Eine Differenzierung dieser Gruppen aufgrund ihrer Bewaffnung ist somit nicht ohne Weiteres möglich und auch andere Versuche, hinter den gesellschaftlichen Elementen der schwäbisch-alemannischen Kriegergesellschaft ordnende Raster wie ein einheitliches Waffenrecht, Besitzrecht oder eindeutige Funktionsbezeichnungen zu finden, sind gescheitert. Im Gegensatz dazu hat beispielsweise die Beschäftigung mit frühmittelalterlichen Fernkämpfern – anstelle von schwergewappneten Schwertkämpfern – den Blick auf gewisse Ehr- und Moralvorstellungen kriegerischer Eliten ermöglicht.

Daher sind nicht nur die Personen-, sondern auch die Sachbezeichnungen von hohem Wert. Beispielsweise taucht die ‹ritterlichste› aller Waffen, das Schwert, in der frühmittelalterlichen Überlieferung des Bodenseeraumes sowohl als *gladius* als auch als *spata* auf. Während die erste Bezeichnung besonders als rechtliches Symbol eines freien Mannes und zur allgemeinen Bezeichnung von Schwertern verwendet wurde, stellte die Nennung einer *spata* eine exaktere Waffenangabe beispielsweise in Zweikämpfen dar. Dabei wurde insbesondere ersichtlich, wie wichtig der gesellschaftliche und bildungstechnische Hintergrund des zeitgenössischen Schreibers für die Überlieferungsbildung und somit für unser heutiges Verständnis der zeitgenössischen Umstände ist. Die Wortwahl gewisser Chroniken sagt meist mehr über den Wortschatz des schreibenden Mönchs aus als über die zeitgenössische technische Versiertheit. Es dürfte dabei immer den einen Mönch gegeben haben, der sich bevorzugt mit antiker Literatur beschäftigte und deshalb von *gladius* sprach, und denjenigen Mönch, der direkt auf den vernakularen familiären Background seiner ‹Kriegerfamilie› zurückgriff und aus persönlicher Erfahrung wusste, was eine Spatha ist. Hinzu kommt das teilweise agonal anmutende, gelehrte Zitieren von Kirchenvätern und Bibelstellen, das die Ausdrucksweise des jeweiligen Chronisten zusätzlich verwässert hat.

An Begriffen wie *miles* und *vasallus* wurde ersichtlich, wie stark alleine schon die zwischen 700 und 1100 verwendete Terminologie einem Wandel unterlag. So scheinen die salischen *milites* nicht mehr viel mit den Elitetruppen Karls des Grossen gemein gehabt zu haben, und während Notker Balbulus zur Umschreibung des karolingischen Heeres noch gerne auf Begriffe wie *vasallus* zurückgriff, finden sich bei den Chronisten des 11. Jahrhunderts vermehrt spezifischere Termini wie *pedites* und *equites*. Dahinter dürften nicht zuletzt gewisse Transformationstendenzen von einer frühkarolingischen Elitetruppe aus der unmittelbaren Umgebung des Herrschers zur weniger stark zentralisierten und peripher-lokal verankerten *militia* stecken, welche überregional als Kriegergemeinschaft verbunden blieb.

Während die *militia* als militärische Elite Karls des Grossen lediglich den Kern eines ansonsten schlecht gerüsteten Heeres (*exercitus*) darstellte, hatte der erhöhte Bedarf und regelmässige Einsatz von ‹Nichteliten› zu einer Verbreiterung der *militia* geführt. Um den personellen Bedürfnissen der militärischen Konflikte beizukom-

men, wurden selbst überaus stark abhängige Männer mit einbezogen und dadurch die Militarisierungsrate erhöht. Die *militia* als Gesamtheit der Krieger und Waffenträger entwickelte sich dadurch im 10. und 11. Jahrhundert zu einer äusserst heterogenen Kämpfergemeinschaft. Eine gegenläufige Entwicklung der *militia* als Gesamtheit der Kriegerschaft zu einer neuerlich ‹nach unten› hin abgegrenzten Elite stellte sich erst im Zuge der Nutzbarmachung einer ‹Ritterschaft› durch die Kirche im 11. und 12. Jahrhundert ein. Ausgelöst durch die Gottesfriedensbewegung bildete sich im hohen Mittelalter zunehmend ein Ethos für Waffenträger unter dem *miles*-Begriff, der im 12./13. Jahrhundert vermehrt zur Bezeichnung für aristokratische Waffenträger und professionelle Krieger verwendet wurde.

Hörige und Dienstleute

In dieser Untersuchung gehören im Besonderen die hörigen Aufsteiger und Dienstleute als Teil der alemannischen Kriegergesellschaft zu den wegweisenden Elementen. Deshalb wurden die entsprechenden lateinischen Termini nicht nur in Bezug auf das allgemeine Vorkommen in den Quellen des Bodenseeraumes, sondern im Besonderen auf mögliche Transformationsprozesse (Aufstieg, Absinken) sowie auf Bezüge zum lokalen und zeitgenössischen Kriegswesen hin untersucht. Dabei entstand ein breites Personenfeld unterschiedlichster Herkunft, Rechte, Pflichten, Freiheiten und Aufstiegsmöglichkeiten. Diese Gruppen erwiesen sich allerdings keineswegs als statische Gebilde. Vielmehr unterlagen sie je nach übergeordnetem Herrn, zugehöriger Institution sowie geografischer und politischer Lage einem anders gearteten Wandel. Die zentralen Begriffe wie *servus* und *mancipium* haben sich im Wandel der Zeit kaum im Anwendungsbereich oder in ihrer Semantik verändert, während andere Begriffe eher dem 8./9. Jahrhundert oder aber der nachkarolingischen Zeit zugewiesen werden konnten. Dabei wurde ersichtlich, wie stark einige Begriffe und Bezeichnungen in St. Gallen zum Teil von jenen weiterer Klöster und Herrschaftsbereiche abwichen, während andere Termini reichsweit in ähnlicher Weise Verwendung fanden. Populäre mediävistische Begriffe wie *ministerialis* hingegen tauchen in den Quellen des Bodenseeraums zwischen 700 und 1100 praktisch nie auf und waren deshalb nicht von Bedeutung. Dagegen spielten die wortverwandten *ministri* ausschliesslich als Diener für jemanden oder im übertragenen Sinn als Träger eines *ministerium* eine Rolle und standen nirgends für landwirtschaftliche oder knechtische Dienste. Je nach sozialer Mobilität war in den einzelnen Herrschaften eine unterschiedliche semantische Begriffsentwicklung zu beobachten. Dabei konnten gewisse Begriffe sowohl direkt zur Bezeichnung eines Hörigen verwendet werden als auch übertragen zur Bezeichnung eines gehobenen Waffenträgers mit einer besonderen oder symbolischen Funktion.

Besonders die militärischen Termini können durch ihre eher beschreibende Art bezüglich Fortbewegung, Bewaffnung, Aufgabenbereich und Spezialisierung auf einen Grossteil der Waffenträger in einem Heer angewandt werden. In ähnlicher Weise werden zum Teil ‹zivile› Spezialisierungen und Funktionen in Hofdienst und Handwerk bezeichnet, worunter Personen mit den unterschiedlichsten Abhängigkeitsgraden verstanden werden konnten. Zu den neuen Mitgliedern der Gemein-

zurück

schaft von Waffenträgern dürfen demnach auch ein Grossteil der klösterlichen und bischöflichen Dienstleute (Träger von *ministeria* und spezifischer *servitia*) gezählt werden. Dazu gehören insbesondere die spezialisierten Funktionäre, die für ihre Herren beispielsweise berittene Botendienste (*homines cavallicantes*) oder ‹Verwaltungsmandate› (*maiores*, *villici*) übernahmen, aber auch diejenigen, die sich durch erhöhte Zinszahlungen in ein vorteilhafteres Abhängigkeitsverhältnis eingekauft haben (*tributarii*, *censuales*). Für zahlreiche Termini stellte sich dabei weniger die Frage nach einer ständischen Zugehörigkeit als nach dem jeweiligen Anwendungsbereich. So waren unter *servi* und *mancipia* häufig dieselben Personengruppen zu verstehen, doch wurde mit *servus* eine individuellere und persönlichere Ebene angesprochen, während *mancipium* hauptsächlich als Rechtsbegriff verwendet wurde. Gerade Letzteres lässt sich jedoch stark der individuellen Auffassung des schreibenden Mönchs zuschreiben und rührte stark von römisch-antiken Rechtsvorstellungen her. So gelten obige Ergebnisse vorrangig für das Untersuchungsfeld des Bodenseeraums und eignen sich nur bedingt für Aussagen zur reichsweiten Situation. Dafür waren die regionalen Unterschiede zu gross, und zwar bezogen auf die faktischen Umstände und auf die regional unterschiedliche Art der Niederschrift und Wortwahl. Denn die zeitgenössische Begriffsverwendung und damit das Grundgerüst einer jeden regionalen Untersuchung über Schriftquellen ist in erster Linie von den lokal schreibenden Mönchen abhängig.

Zentralorte und Ungarnburgen

Die Zentralortthematik erwies sich als ideales Werkzeug zur Differenzierung wichtiger klösterlicher Orte in Unter-, Mittel- und Oberzentren sowie zur Eruierung möglicher lokal vorhandener Funktionäre. So waren Bischofssitze wie Konstanz und Chur klar als Oberzentren zu sehen, während die Pfalz Bodman und das Kloster St. Gallen lediglich als Mittelzentren zu kategorisieren waren. Klösterliche Fron-, Abgabe- und Ausstellungsorte wie Romanshorn, Oberuzwil und Gossau gehörten zu den alemannischen Unterzentren und Ansammlungen von Höfen wie in Landschlacht stellten höchstens autarke ländliche Siedlungen dar. Die ursprünglichen Zentralorte des Bodenseeraumes wie Arbon und Bregenz haben ihre Rolle während des 8. und 9. Jahrhunderts an die neue institutionelle Ordnung gräflicher, klösterlicher und bischöflicher Herrschaft verloren und die Bedeutung der ehemaligen Kastellbezirke musste wie in Kaiseraugst den übergeordneten Comitaten und Centenarien weichen. Die Fortnutzung alter römischer Verteidigungsarchitektur und Infrastruktur hat sich ebenso als Indiz für lokale Eigeninitiativen und -verwaltung herausgestellt wie die Anlage zeitlich begrenzter Schutzanlagen und Refugien. Zahlreiche der als Ungarnburgen bezeichneten Refugien waren in ihrer Bauweise und Lage mit den seit der Bronzezeit entstandenen Rückzugsorten der einheimischen Bevölkerung vergleichbar.

Wenn auch eine ganze Reihe äusserst langwieriger und aufwendiger archäologischer Untersuchungen notwendig wäre, um das volle Ausmass der zahlreichen baulichen Eigeninitiativen der letzten Jahrtausende im Bodenseeraum zu rekonstruieren, so lässt sich doch bereits postulieren, dass es für die Einheimischen wohl kaum eine existenzielle Rolle spielte, welcher Herr, römische Kaiser, ‹Warlord›, Herzog, König, Graf, Bischof oder Abt gerade das Sagen hatte. Selbst neu zugewanderte Grup-

pen wie die Alemannen zwischen dem 5. und 7. Jahrhundert oder die Franken im 8. und 9. Jahrhundert führten keinen revolutionären gesellschaftlichen Wandel herbei, sondern vermischten sich – mit wenigen Ausnahmen – meist friedlich mit der einheimischen Bevölkerung. In den politischen Krisenzeiten wie dem 5. oder 11. Jahrhundert – ganz abgesehen von den zahlreichen Hungersnöten und Epidemien – hat sich die lokale Bevölkerung meist selbst beschützt und versorgt. Dementsprechend war der ostfränkische König im 10. Jahrhundert für die Menschen im Bodenseeraum nicht sonderlich von Bedeutung, während die lokale Elite – gestützt auf die einheimischen Waffenträger – ihre Stellung zunehmend festigen konnte. Es verwundert daher nicht, dass sich diesbezüglich erst mit dem Bau erster städtischer Mauern und anderer nun vermehrt herrschaftlich organisierter Schutzbauten auch eine lokale Transformation abzeichnete.

Überhaupt wurden herrschaftliche Burgen und gemauerte Befestigungen vermehrt seit dem 11./12. Jahrhundert zu Zeichen von Herrschaftsträumen überall im Reich. Als Parallele zur Militarisierung kann dabei von einer erhöhten Befestigungsrate ausgegangen werden. Denn ebenso wie in unsicheren Zeiten mehr Männer unter Waffen gestellt wurden, entstanden auch zusätzliche Befestigungen, welche im 11. bis 13. Jahrhundert aufgrund fortgesetzter Nutzung durch die regionalen Eliten zunehmend zu repräsentativen und namengebenden Wohnbauten für die sich neu etablierende Aristokratie wurden. Die häufig gestellte Frage nach einem Munitionsregal hat sich dabei für den Bodenseeraum erledigt, denn in der lokalen Errichtung von Befestigungsanlagen spielte der König ebensowenig eine Rolle wie in den meisten anderen Bereichen des Alltagslebens. Eine mit dem ‹incastellamento› und ‹encellulement› vergleichbare Tendenz liess sich dabei für Schwaben nicht abschliessend nachweisen, ist aber durchaus vorstellbar.

4.2 Agon und Geburt – Aufsteiger und Aristokraten

Im Zuge der vermehrt agonal funktionierenden Kriegergesellschaft hat sich der Fokus auf unterschiedliche Mutationen der Macht als lohnend erwiesen. Neben den klassischen Elementen von Grafschaft, Vogtei und Herzogtum spielten besonders die bislang nicht auf gleicher Ebene betrachteten lokalen Funktionäre und klösterlichen Verwalter – darunter Meier, Pröpste, Centenare, Tribune und weitere lokale Funktionseliten – eine tragende Rolle. Diese Leute tauchten nämlich nicht immer sogleich als eigentliche Waffenträger auf, sondern hatten sich ihre ausserordentliche Stellung durch Spezialaufgaben und ihre Fähigkeiten erarbeitet. Anstelle einer alemannischen Kriegergesellschaft könnte also auch von einer ‹Leistungsgesellschaft› gesprochen werden. Besonders hinsichtlich der Terminologie hat sich dabei die Fokussierung auf den Bodenseeraum als lohnend erwiesen, da selbst die naheliegendsten Termini beispielsweise zur Bezeichnung der Grossen des Reiches (*primores*, *optimates*, *principes*) nicht überall im Reich gleichermassen Verwendung fanden. Durch die Auswahl eines Kleinraumes mit einer Überlieferung, welche hauptsächlich einer einzelnen Institution entstammte, konnten bereits im Voraus potenzielle Fehlerquellen vermieden werden.

zurück

Grafen und Grafschaften

Den klassischen Beginn machten im zweiten Teil die alemannischen Grafen und Grafschaften, da sich diese Thematik als hervorragender Indikator für gesellschaftliche Umbrüche erwiesen hat. Mit den *comites* einher gehen nämlich ebenfalls deren Rechte und Aufgabenbereiche, welche zunehmend an weitere Funktionäre wie Centenare und Meier delegiert wurden. Gleichzeitig hat sich der Comitat als Konstante erwiesen, der sowohl dynastische Wechsel in der Königsherrschaft als auch tiefgreifende Bruderkriege überdauert hat. Freilich sind im Wesen der Grafschaft zwischen 700 und 1100 kleinere Mutationen spürbar, doch führten frühestens die Verherrschaftlichungsprozesse am Ende des 11. Jahrhunderts dazu, dass diese merowingisch-karolingische Institution sowohl in eine Territorial- als auch eine Titulargrafschaft überging. Die grundlegende institutionelle Idee blieb jedoch dieselbe, sodass für einige alte territoriale Comitate gar Grafenreihen von der fränkischen Durchdringung Alemanniens im 8. bis ins 11. Jahrhundert nachvollzogen werden konnten. Davon zeugt die Grafenliste im Anhang. Wenn man aufgrund der frühen Grafenformeln davon ausgeht, dass diese Grafen mit offizieller Legitimierung des Königs handelten und in ihren jeweiligen Bezirken Recht sprachen sowie für das militärische Aufgebot in ihrem Bereich zuständig waren, so dürfen wir von einer Kontinuität dieser Praxis bis ins 11. Jahrhundert ausgehen. Der Wechsel von der karolingischen zur ottonischen Herrschaft oder die Neuerrichtung des schwäbischen Dukats zu Beginn des 10. Jahrhunderts hatten demnach keine derart drastischen Auswirkungen auf die alemannischen Grafschaften. Zwar ging die urkundliche Überlieferung nach 913 stark zurück und damit verschwanden auch die Grafenformeln, dank der historiografischen Überlieferung und einiger Herrscherdiplome ausserhalb St. Gallens konnten jedoch vielen der alten karolingischen Grafschaften weitere *comites* zugeordnet werden.

Man darf also davon ausgehen, dass weder sämtliche alten Grafschaftsbezirke nach dem ‹Aussterben› der Karolinger im Ostfrankenreich plötzlich verschwanden, noch die gräflichen Kompetenzen im Nichts aufgingen. Zwar ist es zu Verschiebungen, Kumulationen und Aufsplitterungen alter Comitate gekommen und die Grafen dürften in ihrer Bedeutung immer wieder hinter dem schwäbischen Dukat zurückgestanden haben, aber eine Transformation im Rahmen der Grafschaftsverwaltung lässt sich frühestens am Übergang zum 12. Jahrhundert vermuten, als sich auch die herzogliche Macht zunehmend in Territorial- und Titularherzogtümer aufteilte. Insofern trifft die lange gehegte Vermutung, der Grafentitel sei zunehmend zum reinen Ausdruck von Rang und Würde einzelner aufsteigender Aristokraten mit ihren neugebildeten und sich selbst konstituierenden Stammsitzen geworden, frühestens für die Zeit ab dem Ende des 11. Jahrhunderts zu. Die Grafen des 11. Jahrhunderts waren jedenfalls noch nicht völlig losgelöst von der Gebietsherrschaft und der notwendigen königlichen Legitimierung zum Führen ihres Titels. Als legitimierende Faktoren für den Grafentitel galten in jener Zeit vermehrt besondere königliche Beauftragungen sowie die herausragende und grafengleiche aristokratische Stellung einiger schwäbischer Familien.

Solche führenden Stellungen konnten nicht zuletzt durch reiche Stiftungen, Vogteirechte und persönliche Leistungen im königlichen Gefolge, am Hof sowie im

Krieg erreicht werden. Als herausragende Beispiele seien hier die Zähringer, Nellenburger, Habsburger, Staufer, Welfen und Lenzburger genannt. Als Teilergebnis sind die Grafenlisten des 10. und 11. Jahrhunderts zu sehen, deren Erarbeitung überhaupt erst den Nachweis einer Fortexistenz der ‹alten› karolingischen Grafschaften ins postkarolingische Ostfrankenreich ermöglicht haben. Die Herauslösung gräflicher Beamten, Aristokraten und Funktionäre aus dem Namensgewirr der frühmittelalterlichen Quellen hat sich als wertvolles Werkzeug zur Durchdringung zentraler gesellschaftlicher Elemente im Herzogtum Schwaben erwiesen. Die Grafschaft als institutionelle Konstante hat wesentlich dazu beigetragen, die ‹mutation documentaire›, die Kluft vom ‹urkundenreichen› 9., zum ‹urkundenarmen› 10. und schliesslich ins ‹urkundenleere› 11. Jahrhundert zu überwinden.

Als Verbindung zur lokalen Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden einige Versammlungs- und Gerichtsorte wie das Oberuzwiler Maloo, Gossau, Romanshorn und weitere gräfliche wie klösterliche Zentralorte und *malli* aufgeführt. Anhand weiterer Versammlungsorte und -arten sowie der Gerichts- und Verwaltungshoheit der schwäbischen Pfalzgrafen, *rectores*, *vicarii* und Königsboten konnte die durchaus wechselhafte Rolle des Königs und der weltlichen wie geistlichen Magnaten in Schwaben nachgezeichnet werden. Nicht das Amt war ausschlaggebend, um im Bodenseeraum als faktischer *princeps* angesehen zu werden, sondern der Rückhalt in der schwäbischen Elite. Ein Graf, Herzog oder Pfalzgraf konnte ebenso schwäbischer *princeps* sein wie ein mächtiger Bischof oder Königsbote.

Aufsteiger und Eliten

Als besonders gut erzählbare ‹Geschichten› haben sich die Ausführungen zu den lokalen Aristokraten und Elitenfamilien erwiesen. Diese fungierten als ‹Scharniere› zwischen königlicher wie herzoglicher Gewalt, den lokalen Familienverbänden und geistlichen Institutionen. Dank einigen herausragenden Persönlichkeiten wie Anno, Babo, Ruodpert, Othere, Adale und Adalhelm sowie deren Aufstieg ins ‹Licht der Geschichte› konnte ein direkter Einblick in die alemannische Kriegergesellschaft gewonnen werden. Diese alteingesessenen schwäbisch-alemannischen *potentes* und *fideles* bildeten den eigentlichen politischen, sozialen und militärischen Kern des *regnum* Alemannien und *ducatus* Schwaben. Sie waren die faktischen Garanten für die lokale Durchsetzung von Beschlüssen und für die Erhaltung von Frieden und Ordnung. Diese Männer sind an der Spitze von Zeugenlisten (*praepositi*, *centenarii*), als Vorsteher kleiner Siedlungen (*villici*, *maiores*, *rectores*) oder von Versammlungen (*centuriones*, *tribuni*), als Beistände in Rechtsangelegenheiten (*advocati*) sowie als *fideles* des Königs und seiner Stellvertreter zu finden.

Anhand der zahlreichen Termini, welche für die Angehörigen dieser Elite zu finden sind, kann besonders der Unterschied zwischen ständischer Bezeichnung und funktionell bedingter Umschreibung verdeutlicht werden. Ein lokaler Ortsvorsteher (*villicus/rector*) konnte zugleich *centenarius* eines Rechtsbezirks sein und beispielsweise einem Propst des Klosters St. Gallen als *advocatus* für rechtliche Belange zur Seite stehen. In einer bis heute überlieferten Urkunde würde er aber nur in einer oder maximal zwei der ebengenannten Funktionen genannt werden, was unser heu-

zurück

tiges Bild schmälert. Einzig durch den Vergleich mit den Funktionsbezeichnungen, Titeln, Orten und Abhängigkeiten in weiteren Urkunden, die denselben Namen enthalten, kann die Vorstellung eines solchen Lokalaristokraten erweitert werden. Für St. Gallen ist dies in zahlreichen Fällen möglich. Die gute Überlieferungslage im dortigen Stiftsarchiv erlaubt zwar einen einzigartigen Einblick in die alemannische Elite, doch selbst diese urkundlich genannten Männer dürften nur einen Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Kriegergesellschaft im Bodenseeraum darstellen.

Die stark literarisch ausgeschmückte Ekkehartstelle, wonach die Meier an den Aussenstellen des Klosters vermehrt nach einer Sonderstellung als aristokratische Ortsvorsteher und Krieger strebten, kann dabei als Indiz dafür gewertet werden, dass die lokale Elite Mitte des 11. Jahrhunderts verstärkt Zuwachs aus ehemals hörigen Elementen der Bevölkerung bekam. Wenn alleine das Kloster St. Gallen bis zum Jahr 1100 über mehr als 100 Meierhöfe verfügte und alleine die Hälfte der jeweiligen Hof- und Ortsvorsteher eine erbliche Ortsherrschaft erstrebte, hätte dies eine enorme Steigerung des militärischen Potenzials bedeutet. Obwohl für die Abtei die Gefahr bestand, selbst an Einfluss zu verlieren, war sie aufgrund der wachsenden Notwendigkeit nach immer mehr Waffenträgern zugleich auf jene Meier angewiesen. Dieses aufstrebende Meiertum, das als ‹Rekrutierungspool› für die äbtischen Aufgebote diente, dürfte wohl auch gemeint gewesen sein, wenn in früheren Forschungsprojekten von der ‹Ministerialität› des Klosters St. Gallen die Rede war. Denn obwohl der entsprechende lateinische Terminus *ministerialis* in den sankt-gallischen Quellen praktisch nicht vorkommt, passen diese gesellschaftlichen Aufsteiger im reichsweiten Vergleich nicht schlecht zu den weiteren unter den ‹Ministerialitätsbegriff› fallenden Aufsteigergruppen.

Zu den alteingesessenen Aristokraten gesellten sich demnach besonders im 10. und 11. Jahrhundert neue Gruppen von Aufsteigern. Dabei dürften die alten ehrwürdigen Aufgaben wie die Rechtsprechung sowie polizeiliche, fiskalische und militärische Funktionen noch lange von den ursprünglichen Eliten als Centenare und Tribune wahrgenommen worden sein. Als Folge all dieser Aufsteiger und Aristokraten können die grossen schwäbischen Aristokratenfamilien betrachtet werden. Sie sind der Ursprung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen ‹Adels›, der sich in Schwaben aber frühestens mit dem Auftauchen von ‹de›-/‹von›-Attributen im 11. und 12. Jahrhunderten nachweisen lässt. Durch die Benennung und Bezeichnung nach Herrschaftssitzen wurde im schwäbischen Verherrschaftlichungsprozess der Grundstein für die späteren ‹Adelsfamilien› gelegt.

Herzog und Herzogtum

Wie bei der Transformation des Römischen Reiches spricht man im Falle des jüngeren schwäbischen Stammesherzogtums im 10. und 11. Jahrhundert besser von unterschiedlichen politischen Mutationen und nicht von einem Anfang und einem Ende. Einen alemannischen ‹Ackerbauern› wird es wenig interessiert haben, wer gerade Herzog oder König war. Den weitaus grösseren Einfluss übten seit jeher die lokal verankerten weltlichen und geistlichen Eliten aus, ohne deren Zutun sich kein *princeps* über längere Zeit hätte an der Macht halten können. So übten bereits vor der

Neuerrichtung des Herzogtums Schwaben lokal verankerte Männer wie die Udalriche, Adalberte und Burcharde herzogsähnliche Macht aus. Diese *potentes* verfügten über ein derart ausgeprägtes Netz an Herrschaftsschwerpunkten und Ämtern, dass es wohl eine Frage der Zeit war, bis jemand aus einer dieser Elitenfamilien die Herrschaft über ganz Alemannien ergriff. Aufgrund ihrer faktischen Macht sahen diese Magnaten aber offenbar keinen Grund zum Handeln. Erst in der Krisenzeit des beginnenden 10. Jahrhunderts mit den Ungarneinfällen, dem Wechsel der karolingischen zur ottonischen Königsherrschaft und dem alemannischen Bruderkrieg wurde ein Eingreifen unausweichlich, um den Status quo in Alemannien durch die Errichtung eines eigenständigen Herzogtums beizubehalten. Während das Herzogtum zu Beginn des 10. Jahrhunderts noch als Symbol königsunabhängiger Regionalpolitik hätte gesehen werden können, führte die erzwungene königliche Einflussnahme im Laufe desselben Jahrhunderts zu einer wechselhaften Herzogsfolge, die es keinem schwäbischen *dux* erlaubte, eine dynastische Abfolge zu etablieren, sodass der schwäbische Dukat zu einem noch grösseren Spielball politischer Interessen wurde als das Königtum. Aufgrund seiner geringen Bedeutung für das lokale Geschehen wurde das schwäbische Herzogtum in dieser Arbeit nur peripher behandelt.

Das eigentliche Sagen hatten spätestens seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert die durchsetzungsfähigsten, baupolitisch und militärisch erfolgreichsten Familien, und dies zumeist unabhängig von den eigentlichen Ämtern. Auswärtige Potentaten rangen mit der in zahlreiche Parteien zersplitterten lokalen Aristokratie um Königsrechte, Zentralorte, Vogteien und Ämter. War der schwäbische Dukat für diese Entwicklung vielleicht gar der wirksame Geburtshelfer? Im Zuge des ‹Investiturstreits› Ende des 11. Jahrhunderts standen sich die zahlreichen Aristokraten und ihre Sippen- und Abhängigkeitsverbände schliesslich in mehreren äusserst blutigen Auseinandersetzungen gegenüber, was die rechtlichen und räumlichen Grundlagen der Herzogsherrschaft indirekt völlig veränderte und damit eine zweite grundlegende Transformation herbeiführte, nachdem in einer ersten Transformationsphase im 9./10. Jahrhundert aus dem alten *regnum* Alemannien das Herzogtum Schwaben erwachsen war. Das frühmittelalterliche *regnum* war faktisch in mehrere ‹Adelsherrschaften› zerfallen, blieb nominell aber ein Herzogtum unter einem einzelnen Herzog mit personenbezogen mehr oder weniger Macht und Einfluss. Damit bleibt die Frage nach der Notwendigkeit eines schwäbischen Herzogs bestehen. Die königliche Legitimation des Herzogtitels spielte in einer häufig dezentral ausgerichteten Region wie Schwaben keine Rolle. Die faktische Macht war entscheidend, und über diese verfügten meist eher die lokalen *potentes* als der Herzog selbst.

zurück

4.3 Conclusio

Anhand von Einzelfällen des frühmittelalterlichen Bodenseeraums wurde ein vielfältiges Spektrum an Themen in lokaler Breite betrachtet. Dabei liess sich auf verschiedenen Ebenen der alemannischen Kriegergesellschaft eine Transformation feststellen. Besonders erstaunlich ist dabei die Beobachtung, dass sich in zahlreichen Punkten Überschneidungen mit einer vergleichbaren Transformation in den zwei Jahrhunderten nach dem Ende des Weströmischen Reiches ergeben haben. Hinsichtlich der gesellschaftlichen Entwicklung darf man von einer ersten (5.–7. Jahrhundert) und einer zweiten Transformation (10.–11. Jahrhundert) sprechen mit Ereignissen und Auffälligkeiten, die trotz einer zeitlichen Differenz von einem halben Jahrtausend vergleichbar sind. Zu den gemeinsamen Faktoren einer solchen Transformation gehören ein gewisses Mass an Dezentralisierung, ein erhöhter Grad an Militarisierung unter eigentlich unbewaffneten Bevölkerungsteilen, Veränderungen und Lücken in der schriftlichen Überlieferung, ein Wechsel der Zentralorte und eine ständische wie politische Neustrukturierung.

Transformation und Kontinuität

Unter einer Dezentralisierung muss nicht unbedingt die Entfernung von Kaiser oder König zu verstehen sein, sondern es geht – um es von der anderen Seite zu betrachten – um das Erstarken lokaler Kräfte und um Selbstinitiativen vor Ort. Dies kann ebenso Konflikten mit dem eigentlichen ‹Zentralorgan› geschuldet sein wie plötzlichen Krisen und Bedrohungen und dem Rückzug der schützenden Zentralmacht und ihrer Organe. Die darauffolgenden Selbstinitiativen, die möglichen Nachfolgekämpfe und die Umverteilungen von Ressourcen und Aufgabenbereichen können wiederum zur erhöhten Militarisierung beitragen und lokale Verwaltungstätigkeiten zeitweise lahmlegen. Umgekehrt können Überlieferungslücken – welchen Ereignissen sie auch immer geschuldet sind – heutigen Historikern ebendiesen Eindruck vermitteln und ein erhöhter Militarisierungsgrad kann durch ganz unterschiedliche Faktoren ausgelöst worden sein, wirkt sich aber fast immer einschneidend auf die jeweilige ‹Gesellschaftsordnung› und ihre Überlieferung aus. Die Mischung aus antikem Bücherwissen der Mönche und unbewusster Traditionsbildung trägt definitiv die Spuren der Transformation des Römischen Reiches in sich und hat mich im Endeffekt noch stärker dazu bewegt, Hinweisen bezüglich unterschiedlicher Mutationen im ‹dunklen 10. Jahrhundert› nachzugehen. Es spielen demnach mehrere Faktoren gleichzeitig eine Rolle, die mit unterschiedlich ausgeprägten Wechselwirkungen einen solchen Transformationszeitraum ausmachen.

Neben die beiden Transformationen traten in dieser Arbeit auch einige Kontinuitäten, die zeigten, dass sich lokal verankerte Sitten und Gebräuche sowie familiäre und politische Strukturen nicht in derselben Weise veränderten, sondern stets auf Anknüpfungspunkte in der Vergangenheit angewiesen waren. Es gibt für den Bodenseeraum einige Hinweise darauf, dass die Titel von ehemals am Bodensee stationierten römischen Kommandanten (*tribunus*, *praefectus*, *centurio*) im loka-

len Sprachgebrauch verblieben sind und als Anrede für die jeweils führenden und einflussreichsten lokalen Herren und Vorsteher verwendet wurden. Die lokalen Bezeichnungen wurden zwar besonders im 7.–9. Jahrhundert von den merowingischen und karolingischen Beamtenbezeichnungen überdeckt, doch behielt die alte Elite ihren Status noch lange bei und diente den neuen Grafen nicht zuletzt als lokale ‹Unterbeamte›, militärische Führer und Richter.

Hinzu kommen einige Parallelen zwischen dem Übergang von der Provinzialverwaltung des ehemaligen Weströmischen Reiches zu den frühmittelalterlichen *regna* und dem gesellschaftlichen Wandel vom karolingischen Frankenreich zum vermehrt aristokratisch geprägten 12. Jahrhundert. Beide Transformationsphasen waren geprägt von Militarisierung, Dezentralisierung und lokaler Verherrschaftlichung. Ein Vergleich von lokalen Aristokraten im 4. und 5. Jahrhundert als *principes* ihrer Stammesgenossen, die sich ihre Macht zugleich unter Einbeziehung in die Strukturen des Römischen Reiches als Offiziere sicherten, und den lokalen Aristokraten des 10. und 11. Jahrhunderts, deren Stellung unter anderem auf der Erlangung und Weitergabe königlicher Ämter beruhte, hält zwar keiner ausführlicheren Untersuchung stand, doch regen die zahlreichen Parallelen zu weiterführenden Überlegungen an. Als Ergebnis der ersten Transformation stand die Formung der *Alemannia* und am Ende der zweiten stand ein schwäbischer Dukat ostfränkischer Prägung.

Die politische Landschaft im Bodenseeraum veränderte sich nicht von einem Tag auf den anderen – weder nach dem Abzug der römischen Truppen im 5. Jahrhundert, noch in Folge der Bruderkriege des 11. Jahrhunderts und dem Ende des ‹jüngeren schwäbischen Stammesherzogtums›. Der folgenreiche Bruderkrieg in Schwaben Ende des 11. Jahrhunderts, welcher den zeitlichen Schlusspunkt der Untersuchungen markiert, hatte längerfristig dazu geführt, dass zum Teil uralte Lehns- und Abhängigkeitsverhältnisse durch militärische Besetzung, Konfiskation und Tod jäh getrennt wurden und die teils bereits im 10. Jahrhundert verselbstständigten Klosterbeamten in der entfernten Landschaft nun gar als eigener Stand auftraten, und dies trotz breiter Restituierungen alter Besitzverhältnisse der Abteien am Bodensee. Das frühmittelalterliche *regnum* war faktisch in mehrere ‹Adelsherrschaften› zerfallen, blieb nominell aber ein Herzogtum unter einem einzelnen Herzog mit fallbezogen mehr oder weniger Macht und Einfluss.

Ähnlich hatten sich die ‹Verherrschaftlichungsprozesse› des 10. und 11. Jahrhunderts auch auf die St. Galler Güterlandschaft ausgewirkt. Wohl behielten Abt und Konvent noch lange Zeit in vielen Gebieten die Gerichtsbarkeit inne und bezogen ihre Abgaben, doch hatte die faktische Einflussnahme vor Ort drastisch abgenommen, und zwar zugunsten schwäbischer ‹Adelsherrschaften›. Die Anzahl und Streuung sankt-gallischer Güterorte dürfte während der folgenden Jahrhunderte stark zurückgegangen sein und erreichte nie wieder das Ausmass der karolingischen Reichsabtei. Während die Streuung des Besitzes zurückging, wuchs allerdings deren lokale Konzentration, womit die Verherrschaftlichung auch die Reichsabtei St. Gallen erfasste. Als markant fortgeschrittenes Ergebnis darf die frühneuzeitliche Fürstabtei St. Gallen betrachtet werden mit ihren geschlossenen Herrschaften

zurück

(Fürstenland, Toggenburg etc.), wo nicht nur Abgaben erhoben, sondern auch die äbtischen Truppen rekrutiert wurden, während die ehemalige Klostersiedlung als Stadt St. Gallen ganz andere Wege beschritt.

Hörige und Heilige

Ein unerwartetes Nebenprodukt der Untersuchung war die Beobachtung, dass sich alle Menschen im Bodenseeraum grundsätzlich in ein Schema von unterschiedlichen Abhängigkeitsgraden fügen liessen und die normalerweise verwendeten Unterscheidungsmerkmale wie ‹frei›/‹unfrei› und ‹hohe›/‹niedere› Geburt nur eine nebensächliche Rolle spielten. Freilich war die soziale Mobilität nicht unbegrenzt, doch ergab sich besonders im 10. und 11. Jahrhundert für weitaus mehr Personen eine Möglichkeit zur rechtlichen Verbesserung und Veränderung des Abhängigkeitsverhältnisses, als angenommen; sei es durch handwerkliche Fähigkeiten, Verwaltungsaufgaben oder Waffen- und Botendienste. Denn selbst wenn aus ökonomischen Gründen noch immer ein Grossteil der Bevölkerung im kleinen Rahmen landwirtschaftlich für einen weltlichen oder geistlichen Herrn tätig war und das Gros der Arbeit zu leisten hatte, war die Möglichkeit, durch besondere Aufgabenbereiche und Spezialisierungen innerhalb der *familia* aufzusteigen, grösser denn je. Denn selbst ein Abt war den neuen militärökonomischen Bedingungen unterworfen. Die wachsenden militärischen Bedürfnisse setzten eine immer grössere Verwaltung und Infrastruktur voraus, was selbst in St. Gallen irgendwann nicht mehr allein durch Mönche in leitenden Positionen geleistet werden konnte. Die Verbindung zwischen der *familia* und den eingesetzten Waffenträgern lässt sich aufgrund der neutralen Funktionsbezeichnungen für die Funktionsträger allerdings nur noch selten herstellen, sodass die unterschiedlich ausgeprägten Abhängigkeitsgrade erst im Falle militärischer Aufgebote, dem Grad an Ortsgebundenheit und beispielsweise in Ehe- und Erbangelegenheiten sichtbar wurden.

Ebenfalls mehr beiläufig wurde ersichtlich, wie wichtig Heilige für die frühmittelalterlichen Zeitgenossen sein konnten, und dies durchaus in personifizierter Form. Dies zeigten bereits die zahlreichen Urkundenformulare, worin nicht zuletzt der Klosterheilige praktisch als ‹Vertragspartner› für ein Kloster fungierte. Zum Schutz von Besitz und Leben reichte es häufig aus, durch die Platzierung einer Reliquie einen unsichtbaren ‹geistigen Schild› zu schaffen, um zumindest christliche Feinde vom weiteren Vordringen abzuhalten. Durch das Erbauen von Kirchen und Kapellen konnten strategisch wichtige Positionen gesichert und Menschen in ihrem Innern vor Übel bewahrt werden. Die geheiligte Erde stand unter dem Schutz des betreffenden Heiligen und durfte nicht anderweitig genutzt oder bebaut werden. Dadurch konnte beispielsweise ein Kloster benachbarte Aristokraten vom Bau beherrschender Burgen abhalten oder die eigene Einflusssphäre wurde mit Hilfe klostertypischer Heiliger abgesteckt. Es verwundert deshalb nicht, dass an der Peripherie der sankt-gallischen Güterlandschaft besonders häufig Gallus-Patrozinien zu finden sind. Ganz pragmatisch gedacht, konnten Landbesitzer ihre Güter vor feindlichen Übergriffen und dem Zugriff durch königliche Beamte schützen, indem sie ihr Hab und Gut an ein Kloster übertrugen, das ihnen den jeweiligen Besitz zur Nutzung

rückverlieh. Die dadurch entstandenen jährlichen Abgaben und weitere Bedingungen wurden eher in Kauf genommen als die Gefahr einer Konfiszierung oder Plünderung. Aufgrund dieser Praxis wachten die Heiligen Gallus und Otmar im frühen Mittelalter über nicht wenige weltliche Besitztümer. Freilich hielten der heilige Gallus und seine Schwertträger weder die Grafen Warin und Ruthard von der Gefangennahme Abt Otmars noch Herzog Burchard I. vom Kirchenraub ab, doch sind uns dank klostereigenen Scriptorien ausreichend literarische Gegenbeispiele überliefert, welche derartige ‹Frevel› gesühnt sahen.

Wenn der Heilige im Falle feindseliger Übertretungen gegen ein Kloster nicht selbst einschritt, hatten vertraute Waffenträger diesen ‹Frevel› zu sühnen. Stellvertretend für ihren Heiligen taten sie dies als Gotteskrieger. Das erklärt auch teilweise die reichsweiten ‹Friedensmilizen› im Zuge der Gottesfriedensbewegungen, denn verschiedene Bischöfe und Äbte wussten ebendieses Gedankenkonstrukt geschickt zu nutzen. Die Perversion einer Instrumentalisierung von Waffenträgern als Gotteskrieger zeigt sich besonders während des ‹Investiturstreits› in seinen blutigsten Facetten. Die Verstrickung von Treueverhältnissen, Abhängigkeiten und gegensätzlichen kirchlichen Lehrmeinungen führte im Endeffekt zum Kampf Schwertträger gegen Schwertträger, Gotteskrieger gegen Gotteskrieger. Dies schreit förmlich nach der pikanten Gretchenfrage, ob der ‹Investiturstreit› ohne vorausgegangene Militarisierung überhaupt stattgefunden hätte.

Aussichten

Als weiterführende Aussicht ist festzuhalten, dass die Auswertung der Quellen aus dem frühmittelalterlichen Bodenseeraum fast täglich Interessantes enthüllt und Fragen aufgeworfen hat, für deren Beantwortung zahlreiche weitere Arbeiten möglich wären. Alleine die zum Teil sehr einseitige, aber eben auch sehr vielfältige Wortwahl gewisser Autoren führt zu Überlegungen über Bildungshintergrund, gegenseitige Beeinflussung und Mäzenatentum. Es liessen sich spannende Untersuchungen darüber anstellen, welcher Autor in seiner bisherigen Karriere welcher Literatur gefrönt hat und welche Bücher zu welcher Zeit in welchem Kloster überhaupt zur Verfügung standen. Davon abgeleitet könnten beispielsweise Versuche zur Rekonstruktion ehemaliger Klosterbibliotheksbestände gestartet werden. Immerhin finden sich neben der Bibel sowie den grossen Kirchenvätern und -historikern auch Hinweise auf eine ganze Reihe von ‹heidnisch›-römischen Autoren. Auffallend ist auch der jeweilige Anspruch und Kontext der Chronisten und ihrer Werke. Denn während Hermann und Berthold mit ihrer Weltchronik vor allem auf das Grossgeschehen aus waren, spielte bei Ratpert und Ekkehart speziell das lokale Geschehen in und um das Kloster St. Gallen die Hauptrolle. Dementsprechend ist bei den zwei St. Galler Klosterchronisten auch Platz zur Nennung des hörigen Gesindes, während Hermann und Berthold vor allem zur Analyse militärischer und ‹hochtrabender› Personenbezeichnungen gewinnbringend herangezogen werden konnten. Die *gesta Karoli* des Notker Balbulus hat sich diesbezüglich als ausserordentlich ergiebiges Zwischenstück erwiesen, worin einerseits die grossen militärischen Aktionen Karls mit dem entsprechenden Vokabular eine Rolle spielen, und

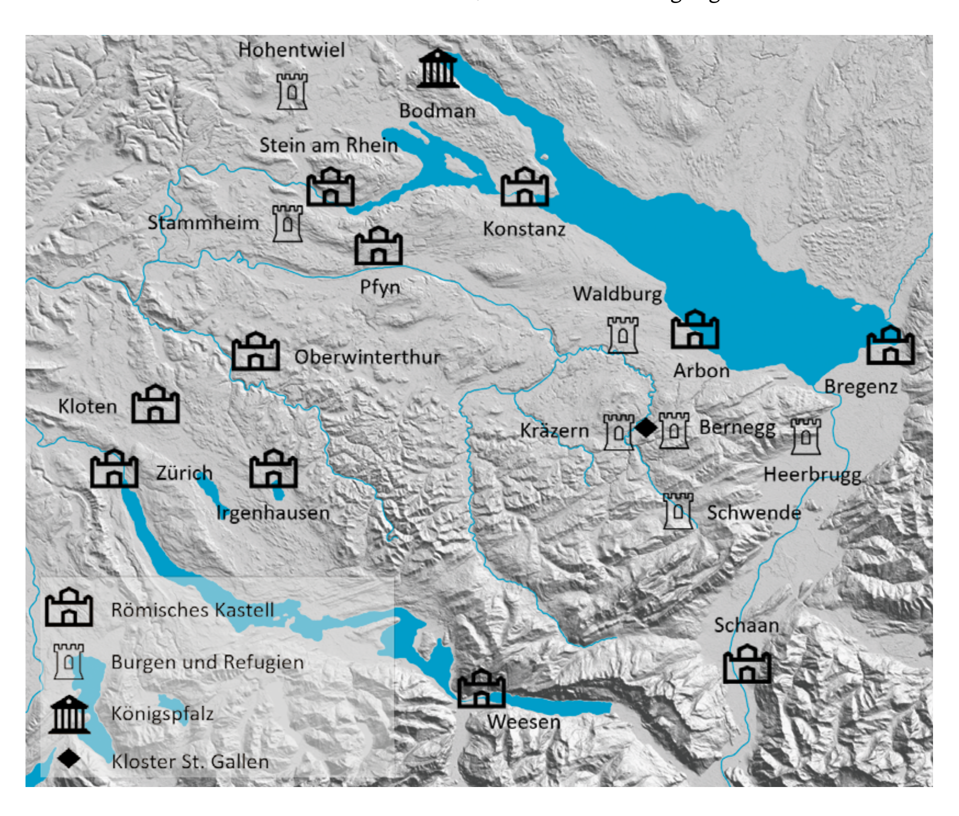
andererseits Karls Hofleben mit all den dazugehörigen Ämtern und Bediensteten geschildert wird.

Weitere aussichtsreiche Themen würden sich durch eine rechtshistorische Herangehensweise oder durch die Untersuchung von agrarischen Verbesserungen, Entwicklungen spezifischer Siedlungsformen und ökonomischer Faktoren ergeben. Besonders Alemannien mit den frühsten urkundlichen Nachweisen von Dreifelder- und Alpwirtschaft, der Produktion von Bier und unzähligen weiteren ökonomischen und soziologischen Themenfeldern verfügt über ideale Voraussetzungen zur weiteren Erforschung von grundlegenden Faktoren für die hier untersuchte Entwicklung. Da grössere Gruppen von Waffenträgern auch eine entsprechende Ernährungsgrundlage voraussetzten, dürften mitunter solche Faktoren die erhöhte Militarisierungsrate überhaupt erst ermöglicht haben. An die ökonomischen Überlegungen anknüpfend wäre zudem eine Untersuchung rein ‹ziviler› Aufsteiger im handwerklichen Bereich äusserst lohnend. Dies würde sich im Besonderen in Zusammenarbeit mit der Archäologie anbieten, welche für das ganze frühe Mittelalter nach wie vor die ergiebigsten und zuverlässigsten Zeitzeugen bereithält.

5 Anhang

5.1 Karten

Karte 1: Auswahl erwähnter römischer Kastelle, Pfalzen und Befestigungen



Schutz- und Herrschaftsbauten im frühmittelalterlichen Bodenseeraum (Kartengrundlage von Architectura Virtualis, Kooperationspartner der TU Darmstadt).

Karte 2: Auswahl äbtischer Zentralorte

Zentralort
Kloster / **Kloster (st. gallisch)**
Königspfalz
Es werden nur die für vorliegende Arbeit relevanten Orte und Pfalzen aufgeführt.

1 Gossau / 2 Oberuzwil / 3 Jonschwil / 4 Rickenbach / 5 Wil / 6 Zuzwil / 7 Niederhelfenschwil / 8 Sitterdorf / 9 Heldswil / 10 Bussnang / 11 Lommis / 12 Wängi / 13 Aadorf / 14 Elgg / 15 Wiesendangen / 16 Zell / 17 Turbenthal

Auswahl äbtischer Zentralorte. Die hohe Dichte an Zentralorten im Thurgau lässt sich auf die enorme Anzahl von lokalen Güterorten des Klosters zurückführen (Kartengrundlage von Architectura Virtualis, Kooperationspartner der TU Darmstadt).

zurück

5.2 Auswertungen und Register

5.2.1 Schwäbisch-alemannische Grafschaften und ihre Grafen

Für die Grafen bis 900 sind die Angaben im Chartularium Sangallense (Chart. Sang. I–II) zu beachten und zur jeweiligen Prosopografie diejenigen bei Borgolte (Grafen Alemanniens, S. 17–299, sowie Grafschaften, S. 230–244). Die Grundlagen für die Zeit von 900 bis 1100 sind im Grafenkapitel dieser Arbeit sowie zum Teil bei Rappmann (Totengedenken, S. 451–489) ersichtlich und für die rätischen Grafen gelten die Angaben im Bündner Urkundenbuch (BUB I, S. 500 f.). Primär von Bedeutung ist die diplomatische Überlieferung St. Gallens und benachbarter Institutionen. Memoriale sowie historio- und hagiografische Quellen spielen eine rein ergänzende Rolle. Die Reihenfolge der Grafschaften erfolgt entsprechend den Kapitelzahlen der St. Galler Urkundendorsualien (Cap. I–XXXVI). Die genannten Jahreszahlen stellen nur die nachweisbare Überlieferungszeit der jeweiligen Akteure dar und nicht deren tatsächliche Wirk- oder Lebenszeit. Für eine exaktere Grafenabfolge beispielsweise im Thurgau sind die kommentierten Listen zum 10. und 11. Jahrhundert im Grafenkapitel zu beachten. Bekannte Todesjahre werden mit † gekennzeichnet und * steht für mehrere infrage kommende Grafen mit dem gleichen Namen im betreffenden Zeitraum. Die Angabe bezüglich mehrerer Träger eines Namens über einen gewissen Zeitraum hinweg bedeutet keinesfalls eine Namenskontinuität in derselben Region, sondern bezeichnet allein das Vorkommen eines nicht sicher in Einzelpersonen aufteilbaren Namens innerhalb Alemanniens. Aufgrund von Ämterkumulationen gibt es zahlreiche Überschneidungen zwischen Grafschaften, den Amtsinhabern und deren Amtszeiten. Zudem dürften die meisten ‹Grafschaften› noch in kleinere Bezirke unterteilt gewesen sein, weshalb für dieselbe Zeit im gleichen Raum zum Teil mehrere Amtsträger auftauchen. Das Elsass (Nord- und Sundgau) wird an dieser Stelle weggelassen, denn obwohl diese Gebiete offiziell lange zum Herzogtum Schwaben gehört haben, sind deren Machthaber häufig eher im westfränkischen Bereich zu suchen und jener Raum spielt für die Untersuchung des erweiterten Bodenseebereiches in dieser Arbeit keine Rolle. Stattdessen ist Borgolte (Grafengewalt im Elsass) zu beachten. Der spätere König Karl III., der im Breisgau und in der Baar während der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts grafengleich als *rector* agierte, wird in folgender Liste ebenso wenig aufgeführt wie der für kurze Zeit als Graf tätige Königssohn und Herzog Liudolf. Bei den Grafen des 11. Jahrhunderts wird zum Teil unterschieden, ob sie nun Verwalter der betreffenden ‹alten› Comitate oder nur (Titular-)Grafen innerhalb derselben Bezirke waren. Für eine exaktere Unterscheidung ist der entsprechende Abschnitt zu den Grafen des 11. Jahrhunderts zu beachten.

Thurgau
Talto, erste Hälfte 7. Jahrhundert Graf.
Pebo, 736–746 Graf (vgl. Zürichgau).
Chancor, 743–755 Graf (vgl. Zürichgau und Breisgau).
Warin, 754–† 774 Graf (vgl. Westbaar und Linzgau).
Isanbard, 774–† 806 Graf.
Erchanmar, um 779 Graf.
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Zürichgau, Breisgau, Alpgau, Hegau, Linzgau und Argengau).
Adalrich, 788–802 Graf (vgl. Argengau).
Scopo, um 804 Graf.
Ruadbert, 800, 806–814 Graf (vgl. Ostbaar, Hegau, Linzgau und Argengau).
Rihwin, 808–822 Graf (vgl. Zürichgau).
Erchanbald, 824–832 Graf (vgl. Zürichgau).
Gerold, 821–869* Graf (vgl. Zürichgau, Breisgau und Westbaar).
Adalbert, 836–845 Graf.
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Rheingau, Ostbaar, Klettgau, Linzgau, Argengau, Albgau/Allgäu und Nibelgau).

Adalhelm, 857–859 Graf (vgl. Zürichgau).
Adalbert, 859–894 Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar, Alpgau, Hegau und Rätien).
Rudolf, 870–892* Graf (vgl. Zürichgau, Augstgau und Rätien).
Adalbert, 894–† 911 Graf (vgl. Klettgau, Linzgau und Argengau).
Udalrich, 902–917 Graf (vgl. Zürichgau, Argengau und Albgau/Allgäu).
Adalhart, 920–926 Graf.
Ludwig, um 928 Graf.
Berengar, 942–954 Graf.
Eberhard, 957–971 Graf.
Landolt, 976–981 Graf.
Werner von Kyburg, 1027–† 1030 Graf.
Bertold, 1044–† 1078 Graf, Herzog von Kärnten (vgl. Breisgau).
Hartmann, um 1094 Graf.
Grafen im Thurgau:
Diethelm von Toggenburg, 1083–1125 Graf.
Dietrich von Bürglen, 1092–1108 Graf.
Muozo, Ende 11. Jahrhundert Graf.

Zürichgau
Pebo, 736–746 Graf (vgl. Thurgau).
Chancor, 743–755 Graf (vgl. Thurgau und Breisgau).
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Thurgau, Breisgau, Alpgau, Hegau, Linzgau und Argengau).
Hunfrid, 799–823 Graf (vgl. Rätien).
Rihwin, 808–822 Graf (vgl. Thurgau).
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Westbaar, Ostbaar, Hegau, Linzgau, Argengau und Nibelgau).
Erchanbald, 824–832 Graf (vgl. Thurgau).
Gerold, 821–869* Graf (vgl. Thurgau, Breisgau und Westbaar).
Ato, 831–854 Graf (vgl. Westbaar, Ostbaar und Hegau).
Adalhelm, 857–859 Graf (vgl. Thurgau).
Adalbert, 859–894 Graf (vgl. Thurgau, Westbaar, Alpgau, Hegau und Rätien).
Rudolf, 870–892* Graf (vgl. Thurgau, Augstgau und Rätien).
Hunfrid, 872–876 Graf.
Adalgoz, 893–903 Graf.
Udalrich, 902–917 Graf (vgl. Thurgau, Argengau und Albgau/Allgäu).
Liuto, 924–929 Graf (vgl. Klettgau und Alpgau).
Bernhard, um 933(–976*) Graf (vgl. Rätien).
Mangold I. von Nellenburg, 975–987 Graf.
Eberhard (von Nellenburg?), um 1036 Graf.
Tiemo, um 1040 Graf.

Rheingau
Konrad, 839–856 Graf (vgl. Ostbaar, Linzgau, Argengau und Albgau/Allgäu).
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Ostbaar, Klettgau, Linzgau, Argengau, Albgau/Allgäu und Nibelgau).
Adalbert, 957–980 Graf (vgl. Nibelgau und Rätien).

(Ober-)Aargau
Albrich, 838–865 Graf (vgl. Breisgau).
Eberhard, 886–898* Graf (vgl. Westbaar).
Chadaloh, 890–894 Graf (vgl. Alpgau).
Grafen im Aargau:
Arnold von Lenzburg, 1003–1050* Graf.
Ulrich I. von Lenzburg, 1036–† vor 1050 Graf.
Ulrich II. von Lenzburg, um 1077 Graf.

Augstgau
Rudolf, 870–892* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau und Rätien).
Arbo, um 897 Graf.
Rudolf, um 1048 Graf.

Breisgau
Bobo, Mitte 7. Jahrhundert Graf.
Chancor, 743–755 Graf (vgl. Thurgau und Zürichgau).
Adalhart, 762–777 Graf (vgl. Westbaar).
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Alpgau, Hegau, Linzgau und Argengau).
Erchangar, 816–828 Graf (vgl. Alpgau).
Liuthar, 824–828 Graf.
Gerold, 821–869* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau und Westbaar).
Albrich, 838–865 Graf (vgl. [Ober-]Aargau und Alpgau).
Wolvene, 886–902 Graf.
Adalbero, um 909 Graf.
Guntram, Mitte 10. Jahrhundert Graf.
Pirihtilo, 962–969 Graf.
Konrad, um 973 Graf.
Pirihtilo, 990–995 Graf.
Kuno, um 994 Graf.
Adalbero, 1006–1015 Graf.
Bertold, 1044–† 1078 Graf, Herzog von Kärnten (vgl. Thurgau).
Grafen im Breisgau:
Bertold von Nimburg, um 1100 Graf.
Erliwini, um 1100 Graf.

Westliches Baarengebiet
Warin, 754–† 774 Graf (vgl. Thurgau und Linzgau).
Adalhart, 762–777 Graf (vgl. Breisgau).
Gerold, 784–790, † 799 Graf.
Pirihtilo, 770–789 Graf.
Bertold, 786–802 Graf (vgl. Ostbaar).
Erchanbert, 777–806 Graf.
Ratolf, 787–797 Graf.
Thiotrich, um 817 Graf.
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Zürichgau, Ostbaar, Hegau, Linzgau, Argengau und Nibelgau).
Karamann, 797–834* Graf.
Witbert, um 811 Graf.
Frumold, um 817 Graf.
Cunthard, um 817 Graf.
Tiso, 818–825 Graf.
Ato, 831–854 Graf (vgl. Zürichgau, Ostbaar und Hegau).
Gerold, 821–869* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau und Breisgau).
Alboin, um 842 Graf.
Liutold, 843–861 Graf.
Uto, 851–857 Graf.
Gozbert, 856–910* Graf (vgl. Nibelgau).
Adalbert, 859–894 Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Alpgau, Hegau und Rätien).
Berengar, 884–888 Graf.
Eberhard, 886–898* Graf (vgl. [Ober-]Aargau).
Burchard, 890–† 911 Graf (vgl. Rätien).
Hiltibold, um 1007 Graf.
Grafen in der Westbaar:

Hesso, 1007–1057 Graf.
Hugo, um 1007 Graf.
Werner, um 1007 Graf.
Anselm, um 1048 Graf.

Östliches Baarengebiet
Steinhard, 778–797 Graf (vgl. Nibelgau).
Agylolf, um 779 Graf.
Bertold, 786–802 Graf (vgl. Westbaar).
Wolfolt, um 803 Graf.
Ruadbert, 800, 806–814 Graf (vgl. Thurgau, Hegau, Linzgau und Argengau).
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar, Hegau, Linzgau, Argengau und Nibelgau).
Chadaloh, 790–† 819 Graf.
Hitto, 805–817 Graf.
Hamming, um 817 Graf.
Horing, um 817 Graf.
Bertold, 817–826 Graf.
Konrad, 839–856 Graf (vgl. Rheingau, Linzgau, Argengau und Albgau/Allgäu).
Witbert, um 872 Graf.
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Rheingau, Klettgau, Linzgau, Argengau, Albgau/Allgäu und Nibelgau).
Ato, 831–854 Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar und Hegau).
Ruadolt, um 854 (Pfalz-)Graf.
Chazo, um 854 Graf.
Arnulf, 887–912* Graf.
Hartmann, um 980 Graf.
Mangold, um 1003 Graf.
Grafen in der Ostbaar:
Hartmann, 1092–1100 Graf.
Hartmann von Dillingen, 1076/1092–† 1121 Graf.
Hugo von Grafeneck, um 1092 Graf.

Klettgau
Lantfrid, um 828 Graf.
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Rheingau, Ostbaar, Linzgau, Argengau, Albgau/Allgäu und Nibelgau).
Adalbert, 894–† 911 Graf (vgl. Thurgau, Linzgau und Argengau).
Liuto, 924–929 Graf (vgl. Zürichgau und Alpgau).
Radebot, um 1023 Graf.

Alpgau
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Breisgau, Hegau, Linzgau und Argengau).
Erchangar, 816–828 Graf (vgl. Breisgau).
Albrich, 838–865 Graf (vgl. [Ober-]Aargau und Breisgau).
Adalbert, 859–894 Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Westbaar, Hegau und Rätien).
Chadaloh, 890–894 Graf (vgl. [Ober-]Aargau).
Liuto, 924–929 Graf (vgl. Zürichgau und Klettgau).

Hegau
Ruadbert, 773–800 Graf (vgl. Linzgau und Argengau).
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Breisgau, Alpgau, Linzgau und Argengau).
Ruadbert, 800, 806–814 Graf (vgl. Thurgau, Ostbaar, Linzgau und Argengau).
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar, Ostbaar, Linzgau, Argengau und Nibelgau).
Albgar, um 830 Graf.

Ato, 831–854 Graf (vgl. Zürichgau, West- und Ostbaar).
Adalbert, 859–894 Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Westbaar, Alpgau und Rätien).
Ludwig, 1067–1101 Graf.
Ulrich von Ramsberg, um 1096 Graf.
Grafen im Hegau:
Gerung von Stühlingen, 1096–1099 Graf.

Linzgau
Warin, 754–† 774 Graf (vgl. Thurgau und Westbaar).
Ruadbert, 773–800 Graf (vgl. Hegau und Argengau).
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Breisgau, Alpgau, Hegau und Argengau).
Ruadbert, 800, 806–814 Graf (vgl. Thurgau, Ostbaar, Hegau und Argengau).
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar, Ostbaar, Hegau, Argengau und Nibelgau).
Konrad, 839–856 Graf (vgl. Rheingau, Ostbaar, Argengau und Albgau/Allgäu).
Welf, 842–858 Graf (vgl. Argengau und Albgau/Allgäu).
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Rheingau, Ostbaar, Klettgau, Argengau, Albgau/Allgäu und Nibelgau).
Adalbert, 894–† 911 Graf (vgl. Thurgau, Klettgau und Argengau).
Konrad, 903–920 Graf.
Grafen im Linzgau:
Wolfrad I. von Altshausen, † 1010 Graf.
Wolfrad II. von Altshausen, 1009–† 1065 Graf.
Otto von Buchhorn, 1020–† 1089* Graf (vgl. Rätien).
Welf II. von Altdorf, 1025–† 1030 Graf.
Mangold II. von Nellenburg, † 1030 Graf.
Welf III., 1047–† 1055 Graf, Herzog von Kärnten.
Burchard von Nellenburg, 1063–1092 Graf.
Mangold von Nellenburg, 1092–1100 Graf.
Liutold von Achalm, 1075–† 1098 Graf.
Kuno von Achalm, zweite Hälfte 11. Jahrhundert Graf.

Argengau
Ruthard, 749–769 Graf.
Ruadbert, 773–800 Graf (vgl. Hegau und Linzgau).
Adalrich, 788–802 Graf (vgl. Thurgau).
Udalrich, 778–817* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Breisgau, Alpgau, Hegau und Linzgau).
Ruadbert, 800, 806–814 Graf (vgl. Thurgau, Ostbaar, Hegau und Linzgau).
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar, Ostbaar, Hegau, Linzgau und Nibelgau).
Konrad, 839–856 Graf (vgl. Rheingau, Ostbaar, Linzgau und Albgau/Allgäu).
Welf, 842–858 Graf (vgl. Linzgau und Albgau/Allgäu).
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Rheingau, Ostbaar, Klettgau, Linzgau, Albgau/Allgäu und Nibelgau).
Adalbert, 894–† 911 Graf (vgl. Thurgau, Klettgau und Linzgau).
Udalrich, 902–917 Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau und Albgau/Allgäu).

Albgau/Allgäu
Konrad, 839–856 Graf (vgl. Rheingau, Ostbaar, Linzgau und Argengau).
Welf, 842–858 Graf (vgl. Linzgau und Argengau).
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Rheingau, Ostbaar, Klettgau, Linzgau, Argengau und Nibelgau).
Pabo, 847–855 Graf (vgl. Nibelgau).
Udalrich, 902–917 Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau und Argengau).

Nibelgau
Gozbert, um 766 Graf.
Steinhard, 778–797 Graf (vgl. Ostbaar).
Ruachar, 786–838* Graf (vgl. Zürichgau, Westbaar, Ostbaar, Hegau, Linzgau und Argengau).
Waning, 804–838* Graf.
Rifoin, um 805 Graf.
Adalger, um 834 Graf.
Udalrich, 842–895* Graf (vgl. Thurgau, Rheingau, Ostbaar, Klettgau, Linzgau, Argengau und Albgau/Allgäu).
Pabo, 847–855 Graf (vgl. Albgau/Allgäu).
Gozbert, 856–910* Graf (vgl. Westbaar).
Waning, um 868 Graf.
Adalbert, 957–980 Graf (vgl. Rheingau und Rätien).
Ulrich von Bregenz, 1043–1095* Graf (vgl. Rätien).

Rätien (inklusive Ober- und Unterrätien)
Hunfrid, 799–823 Graf (vgl. Zürichgau).
Adalbert, 859–894 Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau, Westbaar, Alpgau und Hegau).
Rudolf, 870–892* Graf (vgl. Thurgau, Zürichgau und Augstgau).
Burchard, 890–† 911 Graf (vgl. Westbaar).
Udalrich, 924–950* Graf.
Adalbert, 957–980 Graf (vgl. Rheingau und Nibelgau).
Bernhard, um (933*–)976 Graf (vgl. Zürichgau).
Otto von Buchhorn, 1020–† 1089* Graf (vgl. Linzgau).
Marquard von Bregenz, 1032 bis Ende 11. Jahrhundert Graf.
Rudolf, um 1038 Graf.
Eberhard von Bregenz, 1040–1067 Graf.
Gerung, um 1077 Graf.
Ulrich von Bregenz, um 1043–1095* Graf (vgl. Nibelgau).
Rudolf von Bregenz, 1092/1110–1139 Graf.

Weitere Grafen in Alemannien (ohne Elsass)
Adelo, um 858 Graf.
Amizo, um 1030 italienischer Graf, Herr von Chiavenna.
Ansbert, um 806 Graf.
Ato, um 975 Graf.
Audracus, um 806 Graf.
Berno, um 751 Graf.
Bertrich, 736–745 Graf.
Deodolt, um 811 Graf.
Erich, um 745 Graf.
Erlafrid, um 832 Graf.
Folrit, um 824 Graf.
Gerold, um 924 Graf?
Heinrich, 912–920 Graf.
Hildebold, 867–893 Graf, *missus dominicus*.
Hugo, 903–913 Graf.
Iring, 889–907 Graf.
Kunibert, um 779 Graf.
Nebi, um † 773 Graf.
Nuno, um 824 Graf.
Otwin, zweite Hälfte 7. Jahrhundert Graf.
Petto, um 736 Graf.
Raban, um 839 Graf.

Reginbold, 903–912 Graf.
Scrot, erste Hälfte 9. Jahrhundert Graf.
Unruoch, Anfang 9. Jahrhundert Graf.
Waldpret, Mitte 9. Jahrhundert Graf.
Werner, um 861 Graf.
Wilhelm, um 854 Graf.
Wolfram, um 1048 Graf.

Pfalzgrafen und Kammerboten
Ruadolt, um 854 (Pfalz-)Graf (vgl. Ostbaar).
Bertold, 880–893/897 Pfalzgraf.
Gozbert, † 910 Pfalzgraf (vgl. Westbaar).
Bertold, 909–† 916/917 Graf, Kammerbote.
Erchanger, 909–† 916/917 Kammerbote, seit 910 Pfalzgraf.

zurück

5.2.2 Glossar und lateinisches Sachregister

Im Folgenden werden alle lateinischen Termini, welche für die Untersuchungen ausgewertet wurden oder für das Verständnis förderlich sind, mit Übersetzungsvorschlägen aufgeführt. Die jeweiligen Interpretationen und Übersetzungen sind als Teilergebnis dieser Dissertation zu betrachten und stimmen deshalb nicht in allen Fällen mit den gängigen mittellateinischen und klassisch lateinischen Wörterbüchern überein. Vielmehr wurden die einzelnen Termini im Zusammenhang mit der Situation im Bodenseeraum zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert betrachtet, wobei nicht alle Interpretationen zu den einzelnen Begriffen hier aufgeführt sind, sondern nur die gängigste Auswahl. Insofern ist dieses Glossar primär für die Auswertung lateinischer Quellen des frühmittelalterlichen Bodenseeraums von Nutzen und müsste für andere europäische Räume angepasst werden. Da folgende Liste die wesentlichen Sachtermini aufführt, dient sie zudem als thematisches Register.

zurück

zurück

zurück

tribunus, Verwalter eines Rechtsbezirks (grafenähnlich), Ortsvorsteher, siehe auch *centenarius*; militärischer Befehlshaber, ‹Schultheiss› 41, 112–113, 211–213, 218, 272, 291, 300, 322, 329, 354, 360, 367–368, 373–382, 384, 410, 438, 441
– *episcopi*, bischöflicher Vertreter, Ammann in der Bischofsstadt 380
– *stabuli*, Verwalter, Tribun des kaiserlichen Stalles (römisch) 376
tributarius, abhängiger, tributpflichtiger Dienstmann (häufig mit Sonderfunktionen wie Botendiensten etc.); Plural unter anderem für tributpflichtige Völker (siehe *vectigalis*) 42, 138, 159–160, 185–188, 200–201, 203–204, 435
tributum, Abgabe, Zins (meist ausserordentlich) 173, 185–186, 358, 408
tunnarius, Küfer 147
turba (*plebeiorum/armatorum*), Schar, Volk von Bewaffneten 87, 102, 177, 260
turma, Schar (militärisch), kleine berittene Kriegergruppe, kleiner römischer Reitertrupp (etwa 30 Mann) 88, 102, 105–106, 108–109, 234, 418
tutor, Beschützer, Wächter (auch militärisch) 146, 200, 239

urbanus, Landbewohner, Bewohner einer befestigten Siedlung, Burgbewohner 188, 199–200, 205, 262–263, 268, 274, 276–277
urbs, befestigte, städtische Siedlung, Burg, (Bischofs-)Stadt 59, 90, 102–103, 129, 199, 237–238, 250, 265, 268–272, 274–276, 285–286, 302, 323, 422

vallus, *vallum*, Wall (meist aus Holz und Erde, übertragen auch für Mauer) 268, 270–271, 274–286
vassus, *vas(s)allus*, Vasall, Krieger 59, 83–85, 121, 153, 158, 178, 185, 191, 293, 309, 364, 382, 384, 388–389, 392–393, 433
vectigalis, Tributpflichtiger; im Plural auch Abgaben 188, 200
venator, Jäger(meister) 121, 128
vernaculus, Hausgesinde, ortsgebundener Höriger 42, 181–182
vexillatio, kleine militärische Einheit, abkommandierter römischer Trupp 105
viator, Bote, Reisender, Pilger 166, 192–193, 200, 204
vicarius, Stellvertreter, gräflicher Stellvertreter, Unterbeamter, Statthalter 41, 146, 176, 212, 218, 239, 321, 321–323, 372–373, 375, 378, 404, 438
vicus, Dorf, römische Kastell-, Lagersiedlung 212, 221–224, 268, 288, 307
vigil, Wächter, Aufpasser 143–146, 200, 239
villa, einfache Hofstelle(n), (Streu-)Siedlung, Dorf 156, 178–179, 213, 227, 231–232, 267–268, 276, 282, 318, 320–321, 341, 363–365, 369, 375, 391, 395, 400, 405
– *rustica*, Landgut (römisch) 231
villanus, Landbewohner, Dörfler, ‹Bauer› 174, 199–200, 276–277, 363–364
villicus, (Guts-)Verwalter, Vorsteher einer Siedlung 23, 41, 92, 125, 128, 159, 354, 356, 360–365, 367, 435
vir, (Herr, Mann (‹freier Alemanne›) 30, 55, 60, 184, 217–218, 237, 260, 345, 364, 385, 390, 392, 405, 420
– *illustris*, *-ter*, *inlustris*, *-ter*, *illustrissimus*, angesehener, hoher, vornehmer Herr (geistlicher und weltlicher Ehrentitel), Aristokrat, Graf 46, 211–212, 306, 312, 321, 331, 374, 377, 411–412, 414, 416
– *militaris*, militärischer Anführer 83, 111–112
– *nobilis*, *nobilissimus*, hoher, edler Herr (Ehrentitel), Aristokrat 177, 340, 347, 410

zurück

5.2.3 Personen- und Ortsnamenregister

Das folgende Register enthält ausschliesslich die für diese Arbeit zentralen Personen und Örtlichkeiten sowie solche, die mindestens zwei- bis dreimal erwähnt werden. Einmal genannte Orte und Personen sind meist Teil der Darstellung eines Einzelfalls und für die vorliegenden Untersuchungen daher nicht von übergreifender Bedeutung.

zurück

zurück

zurück

zurück

5.3 Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

AG	Aargau (Kanton)	
ahd.	althochdeutsch	
AI	Appenzell Innerrhoden (Kanton)	
an., ann.	anno, annis	
Apg.	Apostelgeschichte (Bibel)	
BL	Basel-Landschaft (Kanton)	
BS	Basel-Stadt (Kanton)	
BUB I	Bündner Urkundenbuch, Bd. 1	
BW	Baden-Württemberg	
BY	Bayern	
cap.	capitulum	
Chart. Sang.	Chartularium Sangallense	
ChLA	Chartae Latinae Antiquiores	
DNG	Der neue Georges	
ed.	ediert	
FL	Fürstentum Liechtenstein	
FR	Freiburg (Kanton)	
GMIL	Glossarium mediae et infimae latinitatis	
GR	Graubünden (Kanton)	
hl.	heilig	
HLB	Historisches Lexikon Bayerns	
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz	
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte	
IT	Italien	
KAE	Klosterarchiv Einsiedeln	
lat.	lateinisch	
LexMa	Lexikon des Mittelalters	
lib.	liber	
LU	Luzern (Kanton)	
MGH	Monumenta Germaniae Historica	
	Capit. I	Capitularia regum Francorum, Teil 1
	Conc. II,1	Concilia aevi Karolini, Bd. 2, Teil 1 (742–817)
	Const. I	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1 (911–1197)
	DD Arn	Arnolfi Diplomata
	DD F I,1	Friderici I. Diplomata, Teil 1 (1152–1158)
	DD H I	Heinrici I. Diplomata
	DD H II	Heinrici II. Diplomata
	DD H III	Heinrici III. Diplomata
	DD H IV	Heinrici IV. Diplomata
	DD K II	Conradi II. Diplomata
	DD Kar. 1	Pippini, Carlomanni, Caroli magni Diplomata, Bd. 1
	DD Karl	Karoli III. Diplomata
	DD LD	Ludowici Germanici Diplomata

	DD LK	Ludowici infantis Diplomata
	DD O II	Ottonis II. Diplomata
	DD O III	Ottonis III. Diplomata
	Epp. sel. 2,1–2,2	Epistolae selectae, Bd. 2, Teil 1–2 (Gregor VII.)
	Form.	Formulae Merowingici et Karolini aevi
	Necr. Suppl. I	Necrologia Germaniae, Supplement, Teil 1
	Poetae II	Poetarum latinorum medii aevi, Bd. 2
	Script. rer. Mer. 4	Scriptores rerum Merovingicarum, Bd. 4
	SS I	Annales et chronica aevi Carolini
	SS III	Annales, chronica et historiae aevi Saxonici
	SS IV	Annales, chronica et historiae aevi Carolini et Saxonici
	SS V	Annales et chronica aevi Salici
	SS X	Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici
	SS rer. Ger. 79	Scriptores rerum Germanicarum, Bd. 79
mhd.	mittelhochdeutsch	
Mlat Glossar	Mittellateinisches Glossar	
MLLM	Mediae latinitatis lexicon minus	
MVG	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte	
n., nn.	Nummer, Nummern	
NE	Neuenburg (Kanton)	
NjblSG	Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen	
Reg. ZH	Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich	
SG	St. Gallen (Kanton)	
SH	Schaffhausen (Kanton)	
SO	Solothurn (Kanton)	
SPM	Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter	
StaBi Bamberg	Staatsbibliothek Bamberg	
StadtASG	Stadtarchiv St. Gallen	
StALU	Staatsarchiv Luzern	
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen	
StiBiSG	Stiftsbibliothek St. Gallen	
TG	Thurgau (Kanton)	
UB Salzburg I	Urkundenbuch Salzburg, Bd. 1	
UB Utrecht	Universiteitsbibliotheek Utrecht	
UBSG I–III	Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bde. 1–3	
UBSüd	Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen	
UBTG II	Urkundenbuch Thurgau, Bd. 2	
UBZH I	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1	
Urk.	Urkunde	
WLB Stuttgart	Württembergische Landesbibliothek Stuttgart	
WUB I	Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 1	
ZH	Zürich (Kanton)	

5.4 Quellen- und Literaturverzeichnis

5.4.1 Quellenverzeichnis

Adalbert, Cont. Reginonis: Adalbert von Trier, Adalberti continuatio Reginonis, in: Buchner, Rudolf (Hg.), bearb. von Albert Bauer und Reinhold Rau, Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit. Widukinds Sachsengeschichte. Adalberts Fortsetzung der Chronik Reginos. Liudprands Werke, Darmstadt 1971, S. 185–231.

Adalbold, Vita Heinrici II: Adalbold von Utrecht, Vita Heinrici II imperatoris, übs. von Markus Schütz, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg für die Pflege der Geschichte des Ehemaligen Fürstbistums 135 (1999), S. 135–198.

Ammianus, Röm. Geschichte: Ammianus Marcellinus, Römische Geschichte. Erster Teil (Buch 14–17), ed. von Wolfgang Seyfahrt, Berlin 1983.

Appelt, Urkunden Friedrichs I.: Friderici I. Diplomata, Teile 1–5 (MGH DD F I,1–5), ed. von Heinrich Appelt, Hannover 1975–1990.

Augustinus, De civitate Dei: Augustinus, De civitate Dei, hg. von Bernhard Dombart und Alfons Kalb, Turnhout 1955.

Bernhard, De laude novae milit.: Bernhard von Clairvaux, De laude novae militiae. Ad milites templi, ed. von Jean Mabillon, Sancti Bernardi abbatis Clarae-Vallensis. Opera omnia, Paris 1839, S. 1255–1277.

Bernold, Chronicon: Bernold von Konstanz, Chronicon, in: Robinson, Ian Stuart (Hg. und Übs.), Bertholds und Bernolds Chroniken, Darmstadt 2002, S. 279–433.

Berschin, Vitae s. Wiboradae: Berschin, Walter (Hg. und Übs.), Vitae Sanctae Wiboradae. Die ältesten Lebensbeschreibungen der heiligen Wiborada, St. Gallen 1983.

Berthold, Chronicon I–II: Berthold von Reichenau, Chronicon (Forma prima und secunda), hg. und übs. von Ian Stuart Robinson, Bertholds und Bernolds Chroniken, Darmstadt 2002, S. 19–277.

Bitterauf, Traditionen Freising: Bitterauf, Theodor (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Freising, Bd. 2 (927–1283), München 1909.

Boehmer, Kal. Necrolog. Weiss.: Kalendarium Necrologicum Weissenburgense, hg. von Johann Friedrich Boehmer, Fontes rerum Germanicarum 4, Stuttgart 1868, S. 310–314.

Boretius, Kapitularien: Capitularia Regum Francorum I (MGH Capit. I), ed. von Alfred Edwin Boretius, Hannover 1883.

Bresslau, Urkunden Heinrichs II.: Heinrici II. Diplomata (MGH DD H II), ed. von Harry Bresslau und Hermann Bloch, in: Heinrici II. et Ardvini Diplomata, Hannover 1900–1903, S. 1–692.

Bresslau, Urkunden Heinrichs III.: Heinrici III. Diplomata (MGH DD H III), ed. von Harry Bresslau und Paul Kehr, Berlin 1931.

Bresslau, Urkunden Konrads II.: Conradi II. Diplomata (MGH DD K II), ed. von Harry Bresslau, Hannover/Leipzig 1909.

Buchner, Res gest. Sax.: Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae, in: Buchner, Rudolf (Hg.), Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit. Widukinds Sachsengeschichte. Adalberts Fortsetzung der Chronik Reginos. Liudprands Werke, Darmstadt 1971, S. 1–183.

Bündner Urkundenbuch I: Bündner Urkundenbuch I, bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Chur 1973.

Burchard, Lex fam. Wormat.: Burchard von Worms, Lex familiae Wormatiensis ecclesiae, ed. von Ludwig Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1 (911–1197), Nr. 438 (MGH Const. I 438), Hannover 1893, S. 639–644.

Caspar, Gregorii VII Reg.: Gregorii VII Registrum, ed. von Erich Caspar, Epistolae selectae, Bd. 2,1–2,2 (MGH Epp. sel. 2,1–2,2), Berlin 1920–1923.

Chartae Latinae Antiquiores: Chartae Latinae Antiquiores C–CXI und CXX, hg. von Guglielmo Cavallo und Giovanna Nicolaj, bearb. von Peter Erhart, Karl Heidecker und Bernhard Zeller, Zürich/Dietikon 2006–2018.

Chartularium Sangallense I, bearb. von Peter Erhart unter Mitwirkung von Karl Heidecker und Bernhard Zeller, St. Gallen 2013.
Chartularium Sangallense II, bearb. von Peter Erhart unter Mitwirkung von Karl Heidecker, Rafael Wagner und Bernhard Zeller, St. Gallen 2020.
Chartularium Sangallense III–V: Chartularium Sangallense III–V, bearb. von Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983–1988.
Ekkehart IV., Cas. s. Gall.: Ekkehard IV., Casus sancti Galli. St. Galler Klostergeschichten, übs. und hg. von Hans Frieder Haefele, Darmstadt 2013.
Eugippius, Leben des hl. Severin: Eugippius, Vita sancti Severini. Das Leben des heiligen Severin, hg. von St.-Severin-Bruderschaft, Sonderdruck aus Klemens Kramert und Ernst Karl Winter (Hg.), St. Severin. Der Heilige zwischen Ost und West, Wien 1981.
Eugippius, Vita s. Severini: Eugippius, Vita sancti Severini. Das Leben des heiligen Severin, übs. und hg. von Theodor Nüsslein, Stuttgart 2011.
Fanning/Bachrach, Flodoard: Fanning, Steven/Bachrach, Bernard Stewart, The annals of Flodoard of Reims. 919–966, Peterborough 2004.
Faust, Benedicti regula: Benedicti regula – Die Benediktsregel, hg. von P. Ulrich Faust, Stuttgart 2011.
Feger, Chronik Petershausen: Feger, Otto (Hg. und Übs.), Die Chronik des Klosters Petershausen, Sigmaringen 1978.
Fleck, Mirac. s. Wigberti: Miracula Sancti Wigberti, hg. und übs. von Michael Fleck, Leben und Wundertaten des heiligen Wigbert, Marburg 2010.
Flodoard, Annales: Flodoard von Reims, Annales, ed. von Georg Heinrich Pertz, Chronica et historiae aevi Saxonici (MGH SS III), Hannover 1889, S. 363–408.
Font. rer. Bern. I: Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen, Bd. 1, Bern 1883.
Franz, Bauernstand: Franz, Günther (Hg. und Übs.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, Darmstadt 1974.
Gladiss, Urk. Heinrichs IV.: Heinrici IV. Diplomata (MGH DD H IV), ed. von Dietrich von Gladiss und Alfred Gawlik, Berlin/Weimar/Hannover 1941–1978.
Goldast, Alam. Rer.: Goldast, Melchior, Alamannicarum Rerum Scriptores aliquot veteres. Tomus alter, Frankfurt am Main 1606.
Gottlieb, Quellen zur Geschichte: Quellen zur Geschichte der Alamannen, 7 Bände, bearb. von Gunther Gottlieb, Ursula Koch, Wolfgang Kuhoff und Klaus Sprigade, übs. von Camilla Dirlmeier, Sigmaringen 1976–1987.
Heito, Visio Wettini: Heitonis Visio Wettini, ed. von Ernst Dümmler, Poetarum latinorum medii aevi, Bd. 2: Poetae latini aevi Carolini (MGH Poetae II), Berlin 1884, S. 267–275.
Heriman. Aug. Chronicon: Herimanni Augiensis Chronicon, ed. von Georg Heinrich Pertz, Annales et chronica aevi Salici (MGH SS V), Hannover 1844, S. 67–133.
Hermann, Chronicon: Hermann von Reichenau, Chronicon, bearb. von Rudolf Buchner (Übs. nach Karl Nobbe), in: Buchner, Rudolf/Schmale, Franz-Josef, Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, Darmstadt 1978, S. 617–707.
Kehr, Urkunden Arnulfs: Arnolfi Diplomata (MGH DD Arn), ed. von Paul Fridolin Kehr, Berlin 1940.
Kehr, Urkunden Karls III.: Karoli III. Diplomata (MGH DD Karl), ed. von Paul Fridolin Kehr, Berlin 1937.
Kehr, Urk. Ludwigs des Dt.: Ludowici Germanici Diplomata, ed. von Paul Fridolin Kehr, in: Ludowici Germanici, Karlomanni, Ludowici ivnioris Diplomata (MGH DD LD/Kn/LJ), Berlin 1934, S. IX–284.
Knonau, Cont. cas. s. Gall.: Knonau, Gerold Meyer von, St. Gallische Geschichtsquellen IV. Continuatio Casuum sancti Galli. Conradi de Fabaria Continuatio Casuum sancti Galli (MVG 17,7), St. Gallen 1879.
Knonau, Rheinau: Knonau, Gerold Meyer von (Hg.), Das Cartular von Rheinau, Basel 1883.
Lampert, Annales: Lampert von Hersfeld, Annales, übs. von Adolf Schmidt und erläutert von Wolfgang Dietrich Fritz, Darmstadt 2011.

Lendi, Annales Alamannici: Lendi, Walter, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition, Freiburg 1971.
Leuppi, Cas. s. Gall. cont.: Casus sancti Galli continuatio anonyma, ed. und übs. von Heidi Leuppi, Zürich 1987.
Liudprand, Lib. antapod.: Liudprand von Cremona, Liber antapodoseos, in: Buchner, Rudolf (Hg.), Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit. Widukinds Sachsengeschichte. Adalberts Fortsetzung der Chronik Reginos. Liudprands Werke, Darmstadt 1971, S. 244–495.
Mühlbacher, Urk. Karls des Gr.: Caroli magni Diplomata (MGH DD Kar. 1), bearb. von Engelbert Mühlbacher, Pippini, Carlomanni, Caroli magni Diplomata, Hannover 1906, S. 55–316.
Neugart, Cod. dipl. Alem.: Neugart, Trudpert (Hg.), Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transiuranae intra fines dioecesis Constantiensis, Bd. 1, St. Blasien 1791.
Notker, Gesta Karoli: Notker Balbulus, Gesta Karoli, hg. von Reinhold Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte III. Jahrbücher von Fulda. Regino Chronik. Notker Taten Karls, Darmstadt 1969, S. 321–427.
Pertz, Annales Augienses: Annales Augienses, ed. von Georg Heinrich Pertz, Annales et chronica aevi Carolini (MGH SS I), Hannover 1876, S. 67–69.
Pertz, Annales Sang. Baluzii: Annales Sangallenses Baluzii, ed. von Georg Heinrich Pertz, Annales et chronica aevi Carolini (MGH SS I), Hannover 1876, S. 63.
Pertz, Miracula s. Verenae: Ex miraculis sanctae Verenae, ed. von Georg Heinrich Pertz, Annales, chronica et historiae aevi Carolini et Saxonici (MGH SS IV), Hannover 1841, S. 457–460.
Piper, Confrat. Sang.: Confraternitates Sangallenses, ed. von Paulus Piper, Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis (MGH Necr. Suppl.), Berlin 1884, S. 1–144.
Planta, Annales Einsidlenses: Annales Einsidlenses, hg. von Conradin von Planta, Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Edition und Kommentar (MGH SS rer. Germ. LXXVIII), Hannover 2007, S. 278–301.
Planta, Annales Heremi I–II: Annales Heremi I–II, hg. von Conradin von Planta, Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Edition und Kommentar (MGH SS rer. Germ. LXXVIII), Hannover 2007, S. 160–277.
Planta, Annales Meginradi: Annales Meginradi, hg. von Conradin von Planta, Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Edition und Kommentar (MGH SS rer. Germ. LXXVIII), Hannover 2007, S. 157–159.
Ratpert, Cas. s. Gall.: Ratpert, Casus sancti Galli. St. Galler Klostergeschichten, übs. und hg. von Hannes Steiner, Hannover 2002.
Regino, Chronica: Regino von Prüm, Chronica, in: Rau, Reinhold (Hg.), Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte III. Jahrbücher von Fulda. Regino Chronik. Notker Taten Karls, Darmstadt 1969, S. 179–319.
Reinle, Verena: Reinle, Adolf, Die heilige Verena von Zurzach. Legende – Kult – Denkmäler, Basel 1948.
Schieffer, Urk. Ludwigs des K.: Ludowici infantis Diplomata, ed. von Theodor Schieffer, in: Zwentiboldi et Ludowici infantis Diplomata (MGH DD Zw/LK), Berlin 1960, S. 73–238.
Schott, Lex Alamannorum: Schott, Clausdieter, Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen, Augsburg 1993.
Seeck, Notitia Dignitatum: Notitia Dignitatum. Accedunt notitia urbs Constantinopolitanae et laterculi prouinciarum, hg. von Otto Seeck, Berlin 1876.
Sickel, Urkunden Heinrichs I.: Heinrici I. Diplomata, ed. von Theodor Sickel, in: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. Diplomata (MGH DD K I/H I/O I), Hannover 1879–1884, S. 37–79.
Sickel, Urkunden Konrads I.: Conradi I. Diplomata, ed. von Theodor Sickel, in: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. Diplomata (MGH DD K I/H I/O I), Hannover 1879–1884, S. 1–36.
Sickel, Urkunden Ottos I.: Ottonis I. Diplomata, ed. von Theodor Sickel, in: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. Diplomata (MGH DD K I/H I/O I), Hannover 1879–1884, S. 80–638.
Sickel, Urkunden Ottos II.: Ottonis II. Diplomata, ed. von Theodor Sickel, in: Ottonis II. et III. Diplomata (MGH DD O II/III), Hannover 1893, S. 1–386.

Sickel, Urkunden Ottos III.: Ottonis III. Diplomata, ed. von Theodor Sickel, in: Ottonis II. et III. Diplomata (MGH DD O II/III), Hannover 1893, S. 385a–995.
Thietmar, Chronicon: Thietmar von Merseburg, Chronicon, übertragen und hg. von Werner Trillmich, Darmstadt 2011.
Thommen, Visio Wettini: Thommen, Rudolf, Basler Annalen. Auszüge aus den Geschichtsquellen des Mittelalers bis 1500, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte 15 (1901), S. 264–286.
Urkundenbuch Salzburg I: Salzburger Urkundenbuch, Bd. 1, hg. von Willibald Hauthaler, Salzburg 1910.
Urkundenbuch St. Gallen I–III: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Hermann Wartmann, Zürich 1863–1882.
Urkundenbuch südliche Teile SG: Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), bearb. von Franz Perret, Rorschach 1951–1982.
Urkundenbuch Thurgau II: Thurgauisches Urkundenbuch II, bearb. von Johannes Meyer, Frauenfeld 1917.
Urkundenbuch Zürich I: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, bearb. von Jakob Escher und Paul Schweizer, Zürich 1888.
Urkundenregesten Zürich: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich. 1336–1460, 7 Bände, bearb. von Dieter Brupbacher et al., Zürich 1987–2007.
Vita s. Galli vet.: Vita sancti Galli vetustissima. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Gallus, hg. von der Stiftsbibliothek St. Gallen, St. Gallen 2012.
Von Arx, Annales Sang. mai.: Annales Sangallenses maiores, ed. von Ildefons von Arx, Annales et chronica aevi Carolini (MGH SS I), Hannover 1876, S. 72–85.
Walahfrid, Vita s. Galli: Walahfrid Strabo, Vita sancti Galli. Das Leben des heiligen Gallus, übs. von Franziska Schnoor, Stuttgart 2012.
Walahfrid, Vita s. Otmari: Walahfrid Strabo, Vita sancti Otmari abbatis, hg. von Johannes Duft, Sankt Otmar. Die Quellen zu seinem Leben. Lateinisch und deutsch, Zürich 1959.
Wattenbach, Vita Gebehardi: Vita Gebehardi episcopi Constantiensis, ed. von Wilhelm Wattenbach, in: Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici (MGH SS 10), Stuttgart 1852, S. 582–594.
Weiland, Const. de pace tenenda: Constitutio de pace tenenda, ed. von Ludwig Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1 (911–1197), Nr. 140 (MGH Const. I), Hannover 1893, S. 194–198.
Weiland, Indiculus loricatorum: Indiculus loricatorum Ottoni II. in Italiam mittendorum, ed. von Ludwig Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1 (911–1197), Nr. 436 (MGH Const. I), Hannover 1893, S. 632 f.
Weiland, Ius fam. Lintburg.: Ius familiae Lintburgensis, ed. von Ludwig Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1 (911–1197), Nr. 43 (MGH Const. I), Hannover 1893, S. 87 f.
Werminghoff, Concilia aevi Kar.: Concilia aevi Karolini, Bd. 2, Teil 1 (MGH Conc. II,1), ed. von Albert Werminghoff, Hannover/Leipzig 1906.
Wetti, Vita des hl. Gallus: Wetti. Die Lebensgeschichte des heiligen Gallus, übs. von Franziska Schnoor, in: Stiftsbibliothek St. Gallen (Hg.), Der heilige Gallus 612/2012. Leben – Legende – Kult. Katalog zur Jahresausstellung in der Stiftsbibliothek St. Gallen (27. November 2011 bis 11. November 2012), St. Gallen 2011, S. 167–193.
Wetti, Vita s. Galli: Wetti von Reichenau, Vita Galli auctore Wettino cum prologo metrico ad Gozbertum, ed. von Bruno Krusch, in: Scriptores rerum Merovingicarum, Bd. 4: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici (Script. rer. Mer. 4), Hannover/Leipzig 1902, S. 256–280.
Weinrich, Verfassungsgeschichte: Weinrich, Lorenz (Hg. und Übs.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Darmstadt 1977.
Widukind, Res gest. Sax.: Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae, übs. und hg. von Ekkehart Rotter und Bernd Schneidmüller, Stuttgart 2006.

zurück

Wirtembergisches UB: Wirtembergisches Urkundenbuch I, hg. von Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1849.
Zeumer, Form. Sang. Salomon.: Formulae Sangallenses Salomonis III, ed. von Karl Zeumer, in: Formulae Merowingici et Karolini aevi (MGH Form.), Hannover 1886, S. 395–433.

5.4.2 Literaturverzeichnis

Ackermann, Kempraten: Ackermann, Regula, Der römische Vicus von Kempraten, Rapperswil-Jona. Neubetrachtung anhand der Ausgrabungen Fluhstrasse 6–10 (2005/06), St. Gallen 2013.
Ackermann/Grüninger, Kirche: Ackermann, Josef/Grüninger, Sebastian, Christentum und Kirche im Ostalpenraum im ersten Jahrtausend, in: Sennhauser, Hans Rudolf (Hg.), Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet. Von der Spätantike bis in ottonische Zeit, München 2003, S. 793–816.
Algazi, Herrengewalt: Algazi, Gadi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, Frankfurt/New York 1996.
Althoff, Inszenierte Herrschaft: Althoff, Gerd, Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter, Darmstadt 2003.
Althoff, Konfliktbewältigung: Althoff, Gerd, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989), S. 265–290.
Althoff, Otto III.: Althoff, Gerd, Otto III., Darmstadt 1996.
Althoff, Rittertum: Althoff, Gerd, Nunc fiant Christi milites, qui dudum extiterunt raptores. Zur Entstehung von Rittertum und Ritterethos, in: Saeculum 32/4 (1981), S. 317–333.
Althoff, Zähringer: Althoff, Gerd, Die Zähringer – Herzöge ohne Herzogtum, in: Schmid, Karl (Hg.), Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, Sigmaringen 1990, S. 81–94.
Althoff/Keller, Neubeginn: Althoff, Gerd/Keller, Hagen, Heinrich I. und Otto der Grosse. Neubeginn auf karolingischem Erbe, Göttingen/Zürich 2006.
Amrein/Binder, Amboss: Amrein, Heidi/Binder, Eugen, Mit Hammer und Zange an Esse und Amboss. Metallgewinnung und Schmiedekunst im frühen Mittelalter, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 359–370.
Amt für Archäologie, St. Martin: Amt für Archäologie TG, Arbon TG. Kirche St. Martin, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 70 (1987), S. 215.
Angenendt, Frühmittelalter: Angenendt, Arnold, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, Stuttgart 2001.
Anke/Révesz/Vida, Reitervölker: Anke, Bodo/Révesz, László/Vida, Tivadar, Reitervölker im Frühmittelalter. Hunnen – Awaren – Ungarn (Archäologie in Deutschland, Sonderheft 2008).
Arnold, German Bishops: Arnold, Benjamin, German Bishops an their Military Retinues in the Medieval Empire, in: German History 7/2 (1989), S. 161–183.
Arnold, German Knighthood: Arnold, Benjamin, German Knighthood 1050–1300, Oxford 1985.
Auer, Kriegsdienst des Klerus I: Auer, Leopold, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern. 1. Teil, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 79 (1971), S. 316–407.
Auer, Kriegsdienst des Klerus II: Auer, Leopold, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern. 2. Teil, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 80 (1972), S. 48–70.
Aufdermauer, Bodman: Aufdermauer, Jörg, Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung von Bodman-Ludwigshafen vom Neolithikum bis zur alamannischen Landnahme, in: Berner, Herbert (Hg.), Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. 1, Sigmaringen 1977, S. 33–64.
Aurell, Noblesse en occident: Aurell, Martin, La noblesse en occident (V^{e}–XVe siècle), Paris 1996.

Bach, Dt. Namenkunde: Bach, Adolf, Deutsche Namenkunde, Bd. 2: Die deutschen Ortsnamen, Heidelberg 1981.
Bachrach, Carolingian Warfare: Bachrach, Bernard Stewart, Early Carolingian Warfare. Prelude to Empire, Philadelphia 2001.
Bachrach, Cavalry: Bachrach, Bernard Stewart, Charlemagne's cavalry. Myth and reality, in: Military Affairs 47/4 (1983), S. 181–187.
Bachrach, Grand strategy: Bachrach, Bernard Stewart, Grand strategy in the Germanic kingdoms. Recrutement of the rank and file, in: Vallet, Françoise/Kazanski, Michel (Hg.), L'Armée romaine et les barbares du III[e] au VII[e] siècle, Paris 1993, S. 55–63.
Bachrach, Medieval Warfare: Bachrach, Bernard Stewart/Bachrach, David Stewart, Warfare in Medieval Europe c. 400–c. 1453, London/New York 2017.
Bachrach, Milites and Warfare: Bachrach, David Stewart, *Milites* and Warfare in Pre-Crusade Germany, in: War in History 22/3 (2015), S. 298–343.
Bachrach, Shock Combat: Bachrach, Bernard Stewart, Charles Martel, Mounted Shock Combat, the Stirrup and Feudalism, in: Studies in Medieval and Renaissance History VII (1970), S. 49–75.
Bachrach, Warfare: Bachrach, David Stewart, Warfare in Tenth-Century Germany, Woodbridge 2012.
Bäcker/Werther, Haldenburg: Bäcker, Erich/Werther, Lukas, Haldenburg und Siedlungswüstung Lierheim im Frühmittelalter. Geophysikalische Prospektionen in Schwaben, in: Denkmalpflege Themen 3 (2012): Archäologie und Ehrenamt. Anlass, Verlauf und Bilanz eines Modellprojektes, S. 52–53.
Bakker, Grenzverteidigung: Bakker, Lothar, Bollwerk gegen die Barbaren. Spätrömische Grenzverteidigung an Rhein und Donau, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 111–118.
Balle/Seitz/Tränkle, Villen: Balle, Gereon/Seitz, Gabriele/Tränkle, Florian, Römische Villen und die Weiternutzung ihrer Areale, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 111–122.
Bänteli/Buff, Johanneskirche: Bänteli, Kurt/Buff, Christoph, Die Johanneskirche auf Burg, Stein am Rhein, Bern 2009.
Barnish, Transformation: Barnish, Samuel J. B., Transformation and Survival of the Western Senatorial Aristocracy. Ca. A. D. 400–700, in: Papers of the British School at Rome 56 (1988), S. 120–155.
Barthélemy, Chevalerie: Barthélemy, Dominique, La chevalerie carolingienne: prélude au XI[e] siècle, in: Le Jan, Régine (Hg.), La royauté et les élites dans l'europe carolingienne (du début du IX[e] aux environs de 920), Lille 1998, S. 159–175.
Barthélemy/White, Feudal Revolution: Barthélemy, Dominique/White, Stephen D., The ‹Feudal Revolution›, in: Past & Present 152 (1996), S. 196–223.
Bechert, Provinzen: Bechert, Tilmann, Die Provinzen des Römischen Reiches. Einführung und Überblick, Mainz 1999.
Beck, Vorgängerbesiedlung: Beck, Erik, Burgen auf oder in antiker Vorgängerbesiedlung. Das Beispiel des Oberrheingebiets, in: ders. et al. (Hg.), Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich, Ostfildern 2012, S. 41–70.
Beeler, Warfare: Beeler, John, Warfare in feudal Europe 730–1200, Ithaca/London 1971.
Behr, Herzogtum: Behr, Bruno, Das alemannischen Herzogtum bis 750, Bern/Frankfurt am Main 1975.
Benguerel/Brem/Giger, Regesten: Benguerel, Simone/Brem, Hansjörg/Giger, Melanie et al., Regesten der wichtigsten römischen Fundstellen aus Eschenz, in: Amt für Archäologie Thurgau (Hg.), Tasgetium I. Das römische Eschenz, Frauenfeld 2011, S. 179–226.
Benguerel/Fatzer/Leuzinger, Chronologie: Benguerel, Simone/Fatzer, Barbara/Leuzinger, Urs, Chronologischer Überblick der vor- und nachrömischen Epochen, in: Amt für Archäologie Thurgau (Hg.), Tasgetium I. Das römische Eschenz, Frauenfeld 2011, S. 51–63.
Benz, Rechtliche Zustände: Benz, Rosa, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in

ihrer historischen Entwicklung bis 1513 unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes, in: Appenzellische Jahrbücher 46 (1918), S. 1–86.

Berend, Medieval Hungary: Berend, Nora, At the Gate of Christendom. Jews, Muslims and ‹Pagans› in Medieval Hungary, c. 1000–c. 1300, Cambridge 2001.

Berger, Hesselberg: Berger, Arthur, Der Hesselberg. Funde und Ausgrabungen bis 1985, Kallmünz 1994.

Berner, Hohentwiel: Berner, Herbert, Kriegerisches Geschehen um den Hohentwiel im 10. und 11. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Singen. Dorf und Herrschaft. Singener Stadtgeschichte, Bd. 2, Konstanz 1990, S. 75–80.

Berschin, Klosterplan: Berschin, Walter, Der St. Galler Klosterplan als Literaturdenkmal, in: Ochsenbein, Peter/Schmuki, Karl, Studien zum St. Galler Klosterplan II, St. Gallen 2002, S. 107–150.

Berschin, Ulrich von Augsburg: Berschin, Walter, Die Vita Ulrichs von Augsburg und die Ungarn, in: Vogler, Werner/Csihák, György J. (Hg.), Die Ungarn und die Abtei St. Gallen, St. Gallen/Budapest 1999, S. 58–62.

Biller, Stadtbefestigungen I–II: Biller, Thomas, Die mittelalterliche Stadtbefestigung im deutschsprachigen Raum. Ein Handbuch, 2 Bände, Darmstadt 2016.

Bisson, Feudal Revolution: Bisson, Thomas N., The Feudal Revolution, in: Past & Present 142 (1994), S. 6–42.

Bisson, Reply: Bisson, Thomas N., ‹Feudal Revolution›: Reply, in: Past & Present 155 (1997), S. 208–225.

Bitterli-Waldvogel, Burgenbau: Bitterli-Waldvogel, Thomas, Vom Burgenbau in der Schweiz, in: Jahrbuch Familienforschung Schweiz 43 (2016), S. 127–137.

Bizer/Götz, Thietpoldispurch: Bizer, Christoph/Götz, Rolf, Die Thietpoldispurch und die Burgen der Kirchheimer Alb. Neue Methoden und Ergebnisse der Burgenforschung, Kirchheim unter Teck 2004.

Blaich, Pfalz Werla: Blaich, Markus C., Pfalz Werla. Ein Zentralort des 10./11. Jahrhunderts im Nordharzvorland, in: Ettel, Peter/Werther, Lukas (Hg.), Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz 2013, S. 125–139.

Bloch, Feudalismus: Bloch, Marc, Europäischer Feudalismus, übs. von Hans Ebert, in: Kuchenbuch, Ludolf (Hg.), Feudalismus. Materialien zur Theorie und Geschichte, Frankfurt am Main 1977, S. 576–594.

Bloch, Société féodale: Bloch, Marc, La société féodale, Paris 1994 [1939].

Blöck, Verkehrstopographie: Blöck, Lars, Die Siedlungs- und Verkehrstopographie an Hoch- und Oberrhein am Übergang zur Spätantike, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 249–285.

Blotevogel, Zentrale Orte: Blotevogel, Hans Heinrich, Zentrale Orte. in: Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005, S. 1307–1315.

Bode, Klöster und Bischofssitze: Bode, Tina, Klöster und Bischofssitze als Kommunikationsknotenpunkte? – Nachrichtennetze in der ottonischen Reichskirche (936–1024), in: Krieger, Gerhard (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 211–220.

Böhme, Burgenbau: Böhme, Horst Wolfgang, Der hochmittelalterliche Burgenbau, in: ders. et al. (Hg.), Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 1: Bauformen und Entwicklung, Darmstadt 1999, S. 54–77.

Bonnassie, Fiefs et féodalité: Bonassie, Pierre, Introduction, in: ders. (Hg.), Fiefs et féodalité dans l'Europe méridionale (Italie, France du Midi, Péninsule ibérique) du Xe au XIIIe siècle, Toulouse 2002, S. 7–21.

Bönnen, Bischof Burchard: Bönnen, Gerold, Bischof Burchard und seine Zeit. Ein Geistlicher und Stadtherr an der Jahrtausendwende, in: ders. (Hg.), Bischof Burchard, 1000–1025. Tau-

send Jahre Romanik in Worms: Begleitpublikation zur Ausstellung im Museum der Stadt Worms (11. März bis 1. Oktober 2000), Worms 2000, S. 6–31.

Borchardt, Sonderweg: Borchardt, Karl, Der Aufstieg der Ministerialen – ein deutscher Sonderweg? In: Herzner, Volker/Krüger, Jürgen (Hg.), Oben und Unten – Hierarchisierung in Idee und Wirklichkeit der Stauferzeit. Akten der 3. Landauer Staufertagung (29. Juni – 1. Juli 2001), Speyer 2005, S. 35–49.

Borgolte, Freigelassene: Borgolte, Michael, Freigelassene im Dienst der Memoria. Kulttradition und Kultwandel zwischen Antike und Mittelalter, in: ders./Lohse, Tillmann (Hg.), Stiftung und Memoria, Berlin 2012, S. 131–150.

Borgolte, Gedenkstiftungen: Borgolte, Michael, Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden, in: ders./Lohse, Tillmann (Hg.), Stiftung und Memoria, Berlin 2012, S. 101–129.

Borgolte, Grafen Alemanniens: Borgolte, Michael, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie, Sigmaringen 1986.

Borgolte, Grafengewalt im Elsass: Borgolte, Michael, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsass von Dagobert I. bis Otto dem Grossen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131 (1983), S. 3–54.

Borgolte, Grafschaften: Borgolte, Michael, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984.

Borgolte, St. Mangen: Borgolte, Michael, Salomo III. und St. Mangen. Zur Frage nach den Grabkirchen der Bischöfe von Konstanz, in: Schmid, Karl (Hg.), Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 195–225.

Borst, Pfalz Bodman: Borst, Arno, Die Pfalz Bodman, in: Berner, Herbert (Hg.), Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. 1, Sigmaringen 1977, S. 169–230.

Boschetti-Maradi, Fundkomplexe: Boschetti-Maradi, Adriano, Fundkomplexe der Zeit zwischen 800 und 1350. Eine erste Synthese, in: Archäologie Schweiz et al. (Hg.), Siedlungsbefunde und Fundkomplexe der Zeit zwischen 800 und 1350 (SPM VII), S. 475–481.

Boshof, Königtum: Boshof, Egon, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert, München 2010.

Boshof, Sakrales Königtum: Boshof, Egon, Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit, in: Erkens, Franz-Reiner (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen, Berlin/New York 2005, S. 331–358.

Bosl, Freiheit und Unfreiheit: Bosl, Karl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 44,3 (1957), S. 193–219.

Bosl, Ius ministerialium: Bosl, Karl, Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.), Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Okt. 1956, Lindau/Konstanz 1960, S. 51–94.

Bosl, Reichsministerialität: Bosl, Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches. Teil 1–2, Stuttgart 1950–1951.

Boxler, Burgnamengebung: Boxler, Heinrich, Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubündungen, Frauenfeld/Stuttgart 1976.

Brachmann, Befestigungsbau: Brachmann, Hansjürgen, Der frühmittelalterliche Befestigungsbau in Mitteleuropa. Untersuchungen zu seiner Entwicklung und Funktion im germanisch-deutschen Bereich, Berlin 1993.

Brachmann, Burgenbau: Brachmann, Hansjürgen, Der frühmittelalterliche Burgenbau. 6.–10. Jahrhundert, in: Böhme, Horst Wolfgang et al. (Hg.), Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 1: Bauformen und Entwicklung, Darmstadt 1999, S. 38–44.

Bradbury, Archer: Bradbury, Jim, The Medieval Archer, Woodbridge 1999.

Bradler, Ministerialität: Bradler, Günther, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben, Göppingen 1973.

Brather, Lokale Herren: Brather, Sebastian, Lokale Herren um 500. Rang und Macht im Spiegel

zurück

der Bestattungen, in: Meier, Mischa/Patzold, Steffen (Hg.), Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, Stuttgart 2014, S. 567–607.

Brather, Soziale Strukturen: Brather, Sebastian, Rang und Lebensalter. Soziale Strukturen in der frühmittelalterlichen ‹Alemannia› im Spiegel der Bestattungen, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 29–44.

Brem, Eschenz: Brem, Hansjörg, Die Römer am Wasser – der kaiserzeitliche ‹vicus› von Eschenz-Tasgetium, in: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hg.), «Was haben wir aus dem See gemacht?» Kulturlandschaft Bodensee. Teil II – Untersee. Zweite Tagung der Projektgemeinschaft des Arbeitskreises Denkmalpflege am Bodensee (12. Oktober 2001), Stuttgart 2003, S. 91–97.

Brem/Bürgi/Roth-Rubi, Arbon: Brem, Hansjörg/Bürgi, Jürg/Roth-Rubi, Katrin, Arbon – Arbor Felix. Das spätrömische Kastell, Frauenfeld 1992.

Brunner, Fürstentitel: Brunner, Karl, Der fränkische Fürstentitel im 9. und 10. Jahrhundert, in: Wolfram, Herwig (Hg.), Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, Wien/Köln/Graz 1973, S. 179–340.

Bücker, Ländliche Siedlungen: Bücker, Christel et al., Hof, Weiler, Dorf. Ländliche Siedlungen im Südwesten, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 311–323.

Bumiller, Hohentwiel: Bumiller, Casimir, Hohentwiel. Die Geschichte einer Burg zwischen Festungsalltag und grosser Politik, Konstanz 1997.

Bumke, Ministerialität: Bumke, Joachim, Ministerialität und Ritterdichtung, München 1976.

Burckhardt, Militärgeschichte: Burckhardt, Leonhard, Militärgeschichte der Antike, München 2008.

Busch, Karolinger: Busch, Jörg W., Die Herrschaften der Karolinger 714–911, München 2011.

Büttner, Burgenbauordnung: Büttner, Heinrich, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 1–17.

Büttner, Heinrich I.: Büttner, Heinrich, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik. Konstanz/Stuttgart 1964.

Büttner, Ungarn: Büttner, Heinrich, Die Ungarn, das Reich und Europa bis zur Lechfeldschlacht des Jahres 955, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 19 (1956), S. 433–458.

Cameron, Cult and worship: Cameron, Averil, Cult and worship in east and west, in: Webster, Leslie/Brown, Michelle (Hg.), The Transformation of the Roman World. AD 400–900, London 1997, S. 96–110.

Carlen, Stadtmauer im Recht: Carlen, Louis, Die Stadtmauer im Recht, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995, S. 15–22.

Caro, Verfassungsgeschichte: Caro, Georg, Neuere Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1911.

Christaller, Zentrale Orte: Christaller, Walter, Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmässigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Darmstadt 1980.

Clavadetscher, Breisgau: Clavadetscher, Otto Paul, St. Galler Besitz im Breisgau, in: Schmid, Karl (Hg.), Kelten und Alemannen im Dreisamtal. Beiträge zur Geschichte des Zartener Beckens, Bühl/Baden 1983, S. 101–109.

Clavadetscher, Burgen: Clavadetscher, Otto Paul, Die Burgen im mittelalterlichen Rätien, in: Patze, Hans (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Teil II, Sigmaringen 1976, S. 273–292.

Clavadetscher, Grafschaftsverfassung: Clavadetscher, Otto Paul, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: ders., Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Sigmaringen 1994, S. 44–109.

Clavadetscher, Wolfinus: Clavadetscher, Otto Paul, Wolfinus Cozperti palatini comitis filius. Eine neuentdeckte Quelle zur Geschichte des beginnenden 10. Jahrhunderts, in: ders./Mau-

rer, Helmut/Sonderegger, Stefan (Hg.), Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag, St. Gallen/Sigmaringen 1980, S. 149–163.

Clemens, Antike Baustruktur: Clemens, Lukas, «Novum castrum quod mons Mercurii dicitur.» Burgen auf oder in antiken Baustrukturen, in: Beck, Erik et al. (Hg.), Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich, Ostfildern 2012, S. 19–39.

Clemens, Römische Ruinen: Clemens, Lukas, Römische Ruinen im Mittelalter. Archäologie und Geschichte, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 123–140.

Contamine, Guerre au Moyen Age: Contamine, Philippe, La guerre au Moyen Age, Paris 1980.

Coupland, Carolingian arms: Coupland, Simon, Carolingian Arms and Armour in the Ninth Century, in: Viator 21 (1990), S. 29–50.

Coupland, Carolingian army: Coupland, Simon, The Carolingian Army and the Struggle against the Vikings, in: Viator 35 (2004), S. 49–70.

Daim/Ettel/Werther, Vorwort: Daim, Falko/Ettel, Peter/Werther, Lukas, Vorwort, in: Ettel, Peter/Werther, Lukas (Hg.), Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz 2013, S. VII f.

Dannenbauer, Freie: Dannenbauer, Heinrich, Die Freien im karolingischen Heer, in: Aus Verfassung und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Bd. 1, Lindau/Konstanz 1954, S. 49–64.

Dannenbauer, Hundertschaft: Dannenbauer, Heinrich, Hundertschaft, Centena und Huntari, in: ders. (Hg.), Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Skizzen und Studien, Stuttgart 1958, S. 179–239.

Demarez, Rauriker: Demarez, Jean-Daniel, Die Rauriker. Ein Stamm, eine civitas, ein Bistum, in: Archäologie Schweiz 28 (2005), S. 25–34.

Dendorfer, Edelfreie: Dendorfer, Jürgen, Von Edelfreien zu Grafen. Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau, in: ders./Ackermann, Konrad (Hg.), Bayerische Geschichte. Landesgeschichte in Bayern. Festgabe für Alois Schmid zum 60. Geburtstag, München 2005, S. 353–391.

Dendorfer, Hadwig: Dendorfer, Jürgen, Herzogin Hadwig auf dem Hohentwiel. Landesgeschichtliche Perspektiven für das Früh- und Hochmittelalter, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 161 (2013), S. 11–42.

Dendorfer, Lehnswesen: Dendorfer, Jürgen, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnsbindung im Hochmittelalter, in: Schlotheuber, Eva/Schuh, Maximilian (Hg.), Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters, München 2004, S. 43–63.

Dendorfer, Lehnswesen im Hochmittelalter: Dendorfer, Jürgen, Zur Einleitung, in: ders./Deutinger, Roman (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 11–39.

Depreux, Herrscher und fideles: Depreux, Philippe, Die Schenkung an die Kirche als bleibende Erinnerung an das Verhältnis zwischen Herrscher und *fideles* im Frühmittelalter, in: Krieger, Gerhard (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 297–306.

Depreux, Intégration: Depreux, Philippe, L'intégration des élites aristocratiques de Bavière et de Saxe au royaume des Francs – crise ou opportunité? In: Bougard, François/Feller, Laurent/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites au haut moyen âge. Crises et renouvellements, Turnhout 2006, S. 225–252.

Depreux, Introduction: Depreux, Philippe, Introduction, in: ders./Bougard, François/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites et leurs espace. Mobilité, rayonnement, domination (du VIe au XIe siècle), Turnhout 2007, S. 5–10.

Der neue Georges: Georges, Karl-Ernst, Der neue Georges. Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 2 Bände, Darmstadt 2013.

Descœudres, Befunde: Descœudres, Georges, Befunde aus städtischen und ländlichen Siedlungen (880–1350). Eine erste Synthese, in: Archäologie Schweiz et al. (Hg.), Siedlungsbefunde und Fundkomplexe der Zeit zwischen 800 und 1350 (SPM VII), S. 467–474.

Deutinger, Lehnswesen: Deutinger, Roman, Das hochmittelalterliche Lehnswesen. Ergebnisse und Perspektiven, in: ders./Dendorfer, Jürgen (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 463–473.

Dick, Kriegertum: Dick, Stefanie, Der römische Einfluss auf die Gesellschaftsentwicklung bei den germanischen *gentes*. Zum Verhältnis von Kriegertum und Herrschaftsorganisation, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 143–151.

Dienemann-Dietrich, Fränkischer Adel: Dienemann-Dietrich, Irmgard, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert, in: Mayer, Theodor (Hg.), Grundfragen der alemannischen Geschichte. Mainauvorträge 1952, Lindau/Konstanz 1955, S. 149–192.

Dilcher, Friede durch Recht: Dilcher, Gerhard, Friede durch Recht, in: Fried, Johannes (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 203–227.

Dilcher, Verwandtschaft: Dilcher, Gerhard, An den Ursprüngen der Normbildung – Verwandtschaft und Bruderschaft als Modelle gewillkürter Rechtsformen, in: Krieger, Gerhard (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 37–55.

Dohrmann, Vögte: Dohrmann, Wolfgang, Die Vögte des Klosters St. Gallen in der Karolingerzeit, Bochum 1985.

Drack, Baudenkmäler: Drack, Walter, Siedlungs- und Baudenkmäler im Kanton Zürich. Ein kulturgeschichtlicher Wegweiser, Stäfa 1975.

Drack, Grenzwehr: Drack, Walter, Die spätrömische Grenzwehr am Hochrhein, Basel 1980.

Drack/Fellmann, Römer: Drack, Walter/Fellmann, Rudolf, Die Römer in der Schweiz, Stuttgart/Jona 1988.

Duby, Chevalerie: Duby, Georges, Les origines de la chevalerie, in: ders., Hommes et structures du moyen âge. Recueil d'articles, Paris/Den Haag 1973, S. 325–341.

Duby, Krieger und Bauern: Duby, Georges, Krieger und Bauern. Die Entwicklung der mittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft bis um 1200, Frankfurt am Main 1984.

Duby, Paix de Dieu: Duby, Georges, Les laïcs et la paix de Dieu, in: ders. (Hg.), Hommes et structures du moyen âge. Recueil d'articles, Paris/Den Haag 1973, S. 227–240.

Duby, Société mâconnaise: Duby, Georges, La société aux XIe et XIIe siècles dans la région mâconnaise, Paris 1971.

Duft, Abtei St. Gallen III: Duft, Johannes, Die Abtei St. Gallen, Bd. 3: Beiträge zum Barockzeitalter, Sigmaringen 1994.

Duft, Brigantium: Duft, Johannes, Frühes Christentum in Brigantium, in: Vorarlberger Landesmuseum (Hg.), Bregenz. Das roemische Brigantium (Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 124), Bregenz 1985, S. 101–126.

Duft/Gössi/Vogler, St. Gallen: Duft, Johannes/Gössi, Anton/Vogler, Werner, Die Abtei St. Gallen. Abriss der Geschichte, Kurzbiographien der Äbte, das stift-sanktgallische Offizialat, St. Gallen 1986.

Duft/Wissura-Sipos, Ungarn: Duft, Johannes/Wissura-Sipos, Tibor (Hg.), Die Ungarn in Sankt Gallen. Mittelalterliche Quellen zur Geschichte des ungarischen Volkes in der Stiftsbibliothek St. Gallen, St. Gallen 1992.

Duggan, Introduction: Duggan, Anne J., Introduction, in: dies. (Hg.), Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations, Woodbridge 2000, S. 1–14.

Eberl, Adel in Schwaben: Eberl, Immo, Neue Aspekte zum früh- und hochmittelalterlichen Adel in Schwaben und Bayern. Ergebnisse einer Tagung, in: ders./Hartung, Wolfgang/Jahn, Joachim (Hg.), Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, Sigmaringendorf 1988, S. 295–304.

Eberl, Münsingen: Eberl, Immo, Münsingen im Mittelalter. Vom alemannischen Dorf zur altwürttembergischen Stadt, in: Stadt Münsingen (Hg.), Münsingen. Geschichte – Landschaft – Kultur. Festschrift zum Jubiläum des württembergischen Landeseinigungsvertrags von 1482, Sigmaringen 1982, S. 37–94.

zurück

Eggenberger, Buchmalerei: Eggenberger, Christoph, Gold und Silber auf Pergament. Buchmalerei zur Zeit der Karolinger, in: Riek, Markus/Goll, Jürg/Descœudres, Georges (Hg.), Die Zeit Karls des Grossen in der Schweiz, Sulgen 2014, S. 234–245.
Ehlers, Residente Herrschaft: Ehler, Caspar, Wie sich ambulante zu residenter Herrschaft entwickelt hat, in: Jussen, Bernhard (Hg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 106–124.
Ehlers, Ritter: Ehlers, Joachim, Die Ritter. Geschichte und Kultur, München 2009.
Ehrenzeller, Irabach: Ehrenzeller, Ernst, Der Ira- oder Schwärzebach in St. Gallen, St. Gallen 1980.
Eismann, Kirchen: Eismann, Stefan, Kirchen über römischen Grundmauern zwischen Kontinuität und Koinzidenz, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 235–248.
Engel, Friedensvorstellungen: Engel, Evamaria, Friedensvorstellungen im europäischen Mittelalter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 37/7 (1989), S. 600–607.
Erben, Kriegswesen: Erben, Wilhelm, Zur Geschichte des karolingischen Kriegswesens, in: Historische Zeitschrift 101/2 (1908), S. 321–336.
Erben, Schwertleite: Erben, Wilhelm, Schwertleite und Ritterschlag. Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der Waffen, in: Zeitschrift für historische Waffenkunde 8 (1919), S. 105–167.
Erdmann, Bodman: Erdmann, Wolfgang, Zur archäologischen Erforschung der Pfalz Bodman, in: Berner, Herbert (Hg.), Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. 1, Sigmaringen 1977, S. 69–144.
Erdmann, Burgenbauordnung: Erdmann, Claus, Die Burgenbauordnung Heinrichs I., in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6 (1943), S. 59–101.
Erdmann, Kreuzzugsgedanken: Erdmann, Carl, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart 1955 [1935].
Erhart, Archivio: Erhart, Peter, La pianta di San Gallo. Un archivio di spazi monastici, in: Ermini Pani, Letizia (Hg.), Gli spazi della vita comunitaria. Atti del Convegno internazionale di studio (Roma – Subiaco, 8–10 giugno 2015), Spoleto 2016, S. 1–35.
Erhart, Ethnische Spannungen: Erhart, Peter, Ethnische Spannungen zwischen Rätoromanen und Alemannen, in: Wanner, Gerhard/Jäger, Georg (Hg.), Geschichte und Gegenwart des Rätoromanischen in Graubünden und im Rheintal, Chur 2012, S. 29–38.
Erhart, Oberwinterthur: Erhart, Peter, Notker Balbulus, Othere und Adalbert der Erlauchte in Oberwinterthur: Ein Neufund, in: Schnoor, Franziska/Schmuki, Karl/Frigg, Silvio (Hg.), Schaukasten Stiftsbibliothek St. Gallen. Abschiedsgabe für Stiftsbibliothekar Ernst Tremp, St. Gallen 2013, S. 104–113.
Erhart, Puerili pollice: Erhart, Peter, Puerili pollice: Maniere di insegnamento della scrittura nell'area del lago di Costanza, in: Scrivere e leggere nell'Alto Medioevo (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 59), Spoleto 2012, S. 151–178.
Erhart, Rheindelta: Erhart, Peter, Das Rheindelta im frühen Mittelalter. Von einem bedeutenden Augusttag im Jahr 890, in: Internationale Rheinregulierung (Hg.), Der Alte Rhein – Unser Lebensraum, St. Margrethen 2016, S. 40–47.
Erhart, Schreibschule: Erhart, Peter, *… a vice magistri mei Andreas.* Von der Schreibschule zum Skriptorium im frühmittelalterlichen Rätien, in: Eisenhut, Heidi et al. (Hg.), Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien, Basel 2008, S. 264–287.
Erhart, Schutzherr: Erhart, Peter, Schutzherr der Alemannen. Schreiber und Schriftlichkeit am Beispiel St. Galler Urkunden aus der Karolingerzeit, in: Riek, Markus/Goll, Jürg/Descœudres, Georges (Hg.), Die Zeit Karls des Grossen in der Schweiz, Sulgen 2014, S. 262–271.
Erhart, Terra sancti Galli: Erhart, Peter, Die «Terra sancti Galli» im Frühmittelalter, in: Schnoor, Franziska et al. (Hg.), Gallus und seine Zeit. Leben, Wirken, Nachleben, St. Gallen 2015, S. 309–320.
Erhart, Tra Luxeuil e Bobbio: Erhart, Peter, Tra Luxeuil e Bobbio. Le vie dei santi Colombano e Gallo, in: Destefanis, Eleonora (Hg.), L'eredità di san Colombano, Rennes 2017, S. 283–291.
Erhart, Vadian: Erhart, Peter, *… und mit alter briefen urkund (dorin gemischlet) bestäht.* Der frühmit-

zurück

telalterliche Urkundenschatz des Klosters St. Gallen in den Händen Vadians, in: Gamper, Rudolf (Hg.), Vadian als Geschichtsschreiber, St. Gallen 2006, S. 69–99.

Erhart, Villingen: Erhart, Peter, Das Diplom Ludwig des Frommen von 817, seine Vervielfältigung und das Schicksal der St. Galler Klostergüter auf der Baar, in: Dendorfer, Jürgen et al. (Hg.), 817 – Die urkundliche Ersterwähnung von Villingen und Schwenningen. Alemannien und das Reich in der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen, Ostfildern 2016, S. 43–52.

Erhart/Wagner, Augstgau: Erhart, Peter/Wagner, Rafael, Beziehungen der frühmittelalterlichen Abtei St. Gallen zum Augstgau, in: Helvetia Archaeologica 190 (2017), S. 38–69.

Erhart/Wagner, Hohentwiel 915: Erhart, Peter/Wagner, Rafael, Abtbischof Salomo, das Kloster St. Gallen und der Hohentwiel um 915, in: Stadtarchiv Singen (Hg.), Neueste Forschungsergebnisse zur Geschichte des Berges & der Festung Hohentwiel, Singen 2016, S. 37–41.

Erkens, Militia und Ritterschaft: Erkens, Franz-Reiner, Militia und Ritterschaft. Reflexionen über die Entstehung des Rittertums, in: Historische Zeitschrift 258 (1994), S. 623–659.

Erkens, Sakralkönigtum: Erkens, Franz-Reiner, Sakralkönigtum und sakrales Königtum. Anmerkungen und Hinweise, in: ders. (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen, Berlin/New York 2005, S. 1–8.

Ernst, Niederer Adel: Ernst, Viktor, Die Entstehung des niederen Adels, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1916.

Ertel, Steinbühel: Ertel, Christine, Notgrabungen in der «Villa» am Steinbühel der Jahre 1980 bis 1982, in: Landesarchiv Vorarlberg (Hg.), Kaiserkultbezirk und Hafenkastell in Brigantium. Ein Gebäudekomplex der frühen und mittleren Kaiserzeit, Konstanz 2011, S. 181–208.

Esders, Abgaben: Esders, Stefan, ‹Öffentliche› Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Konzeptionen und Befunde, in: Kölzer, Theo/Schieffer, Rudolf (Hg.), Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, Ostfildern 2009, S. 189–244.

Esders, Eliten und Raum: Esders, Stefan, Eliten und Raum nach frühmittelalterlichen Rechtstexten. Überlegungen zu einem Spannungsverhältnis, in: Depreux, Philippe/Bougard, François/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites et leurs espace. Mobilité, rayonnement, domination (du 6e au 11e siècle), Turnhout 2007, S. 11–30.

Esders, Fidelität: Esders, Stefan, Fidelität und Rechtsvielfalt. Die *sicut*-Klausel der früh- und hochmittelalterlichen Eidformulare, in: Bougard, François/Iogna-Prat, Dominique/Le Jan, Régine (Hg.), Hiérarchie et stratification sociale dans l'occident médieval (400–1100), Turnhout 2008, S. 239–255.

Esders, Militärrecht: Esders, Stefan, Spätrömisches Militärrecht in der Lex Baiuvariorum, in: Botta, Fabio/Loschiavo, Luca (Hg.), Civitas, Iura, Arma. Organizzazioni militari, istituzioni giuridiche e strutture sociali alle origini dell'Europa (secc. III–VIII). Atti del Seminario internazionale Cagliari 5–6 ottobre 2012, Lecce 2015, S. 43–78.

Esders, Nordwestgallien: Esders, Stefan, Nordwestgallien um 500. Von der militarisierten spätrömischen Provinzgesellschaft zur erweiterten Militäradministration des merowingischen Königtums, in: Meier, Mischa/Patzold, Steffen (Hg.), Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, Stuttgart 2014, S. 339–361.

Esders, Spätantike Dukate: Esders, Stefan, Spätantike und frühmittelalterliche Dukate. Überlegungen zum Problem historischer Kontinuität und Diskontinuität, in: Fehr, Hubert/Heitmeier, Irmtraut (Hg.), Die Anfänge Bayerns. Von Raetien und Noricum zur frühmittelalterlichen Baiovaria, St. Ottilien 2012, S. 425–462.

Esders, Wergeld: Esders, Stefan, Wergeld und soziale Netzwerke im Frankenreich, in: Patzold, Steffen/Ubl, Karl (Hg.), Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000), Berlin/Boston 2014, S. 141–159.

Esders, Zensualität: Esders, Stefan, Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im früheren Mittelalter, Ostfildern 2010.

Esders/Mierau, Eliten: Esders, Stefan/Mierau, Heike Johanna, Die bairischen Eliten nach dem Sturz Tassilos III. Das Beispiel der adeligen Stiftungspraxis in der Diözese Freising, in: Bougard, François/Feller, Laurent/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites au haut moyen âge. Crises et renouvellements, Turnhout 2006, S. 283–313.

Ettel, Adelige Zentralorte: Ettel, Peter, Grundstrukturen adeliger Zentralorte in Süddeutschland. Repräsentationensformen und Raumerschliessung, in: Kleinjung, Christine Alexandra/Albrecht, Stefan (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 91–135.
Ettel, Befestigungen: Ettel, Peter, Befestigungen, Burgen und ihre Rolle im Rahmen der Erschliessung des Wasserverkehrsweges zwischen Rhein und Donau im Frühmittelalter, in: Heinrich-Tamáska, Orsolya et al. (Hg.), Castellum, Civitas, Urbs. Zentren und Eliten im frühmittelalterlichen Ostmitteleuropa, Köthen 2015, S. 135–155.
Ettel, Befestigungsbau: Ettel, Peter, Der Befestigungsbau im 10. Jahrhundert in Süddeutschland und die Rolle Ottos des Grossen am Beispiel der Burg von Rosstal, in: Henning, Joachim (Hg.), Europa im 10. Jahrhundert. Archäologie einer Aufbruchszeit. Internationale Tagung in Vorbereitung der Ausstellung «Otto der Grosse, Magdeburg und Europa», Mainz 2002, S. 365–379.
Ettel, Burgenbau: Ettel, Peter, Die Entwicklung des frühmittelalterlichen Burgenbaus in Süddeutschland bis zur Errichtung von Ungarnburgen und Herrschaftszentren im 10. Jahrhundert, in: ders. et al. (Hg.), L'origine du château médiéval. Actes du colloque international de Rindern (Allemagne) 28 août–3 septembre 2010, Caen 2012, S. 139–157.
Ettel, Grossbaustelle 793: Ettel, Peter et al. (Hg.), Grossbaustelle 793. Das Kanalprojekt Karls des Grossen zwischen Rhein und Donau, Mainz 2014.
Ettel, Ungarnburgen: Ettel, Peter, «Ungarnburgen – Ungarnrefugien – Ungarnwälle». Zum Stand der Forschung, in: Bitterli-Waldvogel, Thomas (Hg.), Zwischen Kreuz und Zinne. Festschrift für Barbara Schock-Werner zum 65. Geburtstag, Braubach 2012, S. 45–66.
Ettel, Zentralorte: Ettel, Peter, Zentralorte und Zentralräume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Ein Forschungsüberblick, in: ders./Werther, Lukas (Hg.), Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz 2013, S. 1–46.
Ettel/Werther, Herrschaftszentren: Ettel, Peter/Werther, Lukas, Ungarnburgen und Herrschaftszentren des 10. Jahrhunderts in Bayern, in: Burgen und Schlösser 51,3 (2010), S. 144–161.
Faccani, Dorfkirche St. Gallus: Faccani, Guido, Die Dorfkirche St. Gallus in Kaiseraugst/AG. Die bauliche Entwicklung vom römischen Profangebäude zur heutigen christkatholischen Gemeindekirche, Augst 2012.
Fanning, Reguli: Fanning, Steven, *Reguli* in the Roman Empire, Late Antiquity, and the Early Medieval Germanic Kingdoms, in: Mathisen, Ralph W./Shanzer, Danuta (Hg.), Romans, Barbarians, and the Transformation of the Roman World. Cultural Interaction and the Creation of Identity in Late Antiquity, Farnham 2011, S. 43–53.
Farner, Stammheim: Farner, Alfred, Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim und Umgebung, Zürich 1911.
Fehn, Frühe Zentren: Fehn, Klaus, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatènezeit bis zum Ende des Hochmittelalters, Wiesbaden 1970.
Fehr, Waffenrecht: Fehr, Hans, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 35 (1914), S. 111–211.
Fehring, Mittelalterarchäologie: Fehring, Günter P., Die Archäologie des Mittelalters. Eine Einführung, Darmstadt 2000.
Feller, Élites: Feller, Laurent, Introduction. Crises et renouvellements des élites au haut Moyen Âge: mutations ou ajustements des structures? In: Bougard, François/Feller, Laurent/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites au haut moyen âge. Crises et renouvellements, Turnhout 2006, S. 5–21.
Feller, Hiérarchies: Feller, Laurent, Les hiérarchies dans le monde rural du haut Moyen Âge: statuts, fortunes et fonctions, in: Bougard, François/Iogna-Prat, Dominique/Le Jan, Régine (Hg.), Hiérarchie et stratification sociale dans l'occident médieval (400–1100), Turnhout 2008, S. 257–276.
Fichtenau, Datierungen: Fichtenau, Heinrich, «Politische» Datierungen des frühen Mittelal-

ters, in: Wolfram, Herwig (Hg.), Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, Wien/Köln/Graz 1973, S. 453–548.
Fichtenau, Lebensordnungen: Fichtenau, Heinrich, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts, München 1992 [1984].
Fingerlin, Frühe Alamannen: Fingerlin, Gerhard, Frühe Alamannen im Breisgau. Zur Geschichte und Archäologie des 3.–5. Jahrhunderts zwischen Basler Rheinknie und Kaiserstuhl, in: Nuber, Hans Ulrich et al. (Hg.), Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1990, S. 97–137.
Fingerlin, Siedlungen: Fingerlin, Gerhard, Siedlungen und Siedlungstypen. Südwestdeutschland in frühalamannischer Zeit, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 125–134.
Fischer, Germania: Fischer, Thomas, Die germanischen Provinzen in der Spätantike, in: Wamser, Ludwig (Hg.), Die Römer zwischen Alpen und Nordmeer, Düsseldorf 2004, S. 207–212.
Fischer/Soulat/Linton Fischer, Sword parts: Fischer, Svante/Soulat, Jean/Linton Fischer, Teodora, Sword parts and their depositional contexts. Symbols in migration and merovingian period martial society, in: Fornvännen 2013, S. 109–122.
Fitschen, Spätantike: Fitschen, Klaus, Von der Spätantike zum Mittelalter. Reinhart Staats zum 65. Geburtstag, in: Verkündigung und Forschung 47/2 (2002), S. 27–48.
Fleckenstein, Agrarii milites: Fleckenstein, Josef, Zum Problem der agrarii milites bei Widukind von Corvey, in: Brosius, Dieter/Last, Martin (Hg.), Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Hans Patze im Auftrag der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Hildesheim 1984, S. 26–41.
Fleckenstein, Hofkapelle: Fleckenstein, Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige. I: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Stuttgart 1959.
Fleckenstein, Krieg und Frieden: Fleckenstein, Josef, Rittertum zwischen Krieg und Frieden, in: Fried, Johannes (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 151–168.
Fleckenstein, Kriegertum: Fleckenstein, Josef, Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Nascita dell'Europa ed Europa Carolingia: un'equazione da verificare (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 27), Spoleto 1981, S. 67–94.
Fleckenstein, Miles und clericus: Fleckenstein, Josef, Miles und clericus am Königs- und Fürstenhof. Bemerkungen zu den Voraussetzungen, zur Entstehung und zur Trägerschaft der höfisch-ritterlichen Kultur, in: ders. (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990, S. 302–325.
Fleckenstein, Niederer Adel: Fleckenstein, Josef, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: ders. (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, Göttingen 1977, S. 17–39.
Fleckenstein, Ritterliche Welt: Fleckenstein, Josef, Rittertum und ritterliche Welt, Berlin 2002.
Fleckenstein, Rittertum: Fleckenstein, Josef, Über den engeren und den weiteren Begriff von Ritter und Rittertum (*miles* und *militia*), in: Althoff, Gerd et al. (Hg.), Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 379–392.
Flori, Chevalerie: Flori, Jean, La Chevalerie, Paris 2015 [1998].
Föller, Kriegergesellschaft: Föller, Daniel, Die unsichtbare Seite der karolingischen Welt. Umriss einer Kriegergesellschaft im 8. und 9. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 24,1 (2016), S. 5–26.
Frank, Bistumsheilige: Frank, Karl Suso, Die Bistumsheiligen, in: Kuhn, Elmar L. et al. (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 151–178.
Freed, European nobility: Freed, John B., The origins of the european nobility. The problem of the ministerials, in: Viator 7 (1976), S. 211–242.
Frei-Stolba/Paunier, Integration: Frei-Stolba, Regula/Paunier, Daniel, Die römische Epoche. Integration in die Mittelmeerwelt, in: Kreis, Georg (Hg.), Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 39–71.
Frey, Frühmittelalterliche Burgen: Frey, Christian, Frühmittelalterliche Burgen als erzählte

Orte, in: Ettel, Peter et al. (Hg.), L'origine du château médiéval. Actes du colloque international de Rindern (Allemagne) 28 août–3 septembre 2010, Caen 2012, S. 177–183.
Fried, Normannenherrscher: Fried, Johannes, Weshalb die Normannenherrscher für die Franken unvorstellbar waren, in: Jussen, Bernhard (Hg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 72–82.
Fried, Träger des Friedens: Fried, Johannes, Einleitung, in: ders. (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 7–16.
Fried, Verfassungsgeschichte: Fried, Pankraz, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Bayern, in: Bosl, Karl (Hg.), Zur Geschichte der Bayern, Darmstadt 1965, S. 528–564.
Friedrich, Befestigungen: Friedrich, Reinhard, Ottonenzeitliche Befestigungen im Rheinland und im Rhein-Main-Gebiet, in: Henning, Joachim (Hg.), Europa im 10. Jahrhundert. Archäologie einer Aufbruchszeit. Internationale Tagung in Vorbereitung der Ausstellung «Otto der Grosse, Magdeburg und Europa», Mainz 2002, S. 351–363.
Fritz, Historische Semantik: Fritz, Gerd, Historische Semantik, Stuttgart 1998.
Furger, Augst: Furger, Alex R., Römermuseum und Römerhaus Augst. Kurztexte und Hintergrundinformationen, Augst 1989.
Fürth, Ministeriale: Fürth, August Freiherr von, Die Ministerialen, Köln 1836.
Gabathuler, Adalbert: Gabathuler, Heinz, Nochmals Adalbert der Erlauchte, Bündner Monatsblatt 2012/2, S. 174–185.
Gabathuler, Führungsschicht: Gabathuler, Heinz, Die alemannisch-schwäbischen Herren in Rätien. Zur mittelalterlichen Zuwanderung der churrätischen Führungsschicht, in: Werdenberger Jahrbuch 25 (2012), S. 82–90.
Gairhos, Curia: Gairhos, Sebastian, Archäologische Untersuchungen zur spätrömischen Zeit in Curia/Chur GR, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 83 (2000), S. 95–147.
Gairhos, Kirchenburgen: Gairhos, Sebastian, Von Säumern, Lavezdrehern und Kirchenburgen. Siedlungen der Spätantike und des frühen Mittelalters im Alpenrheintal, in: Drauschke, Jörg et al. (Hg.), Untergang und Neuanfang. Tagungsbeiträge der Arbeitsgemeinschaft Spätantike und Frühmittelalter, Hamburg 2011, S. 213–240.
Ganahl, Verfassungsgeschichte: Ganahl, Karl-Hans, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter, Innsbruck 1931.
Ganshof, Féodalité: Ganshof, François Louis, Qu'est-ce que la féodalité?, Brüssel 1957 [1944].
Ganshof, L'armée carolingienne: Ganshof, François Louis, L'armée sous les Carolingiens, in: Ordinamenti militari in occidente nell'alto medievo (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 15), Spoleto 1968, S. 109–130.
Ganshof, Lehnswesen: Ganshof, François Louis, Das Lehnswesen im fränkischen Reich. Lehnswesen und Reichsgewalt in karolingischer Zeit, in: Mayer, Theodor (Hg.), Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Lindau/Konstanz 1960, S. 37–49.
Gersbach, ‹Bürkli› bei Riburg: Gersbach, Egon, Das «Bürkli» bei Riburg im Aargau. Eine spätrömische Befestigung?, in: Degen, Rudolf et al. (Hg.), Helvetia Antiqua. Festschrift Emil Vogt. Beiträge zur Prähistorie und Archäologie der Schweiz, Zürich 1966, S. 271–282.
Gersbach, Urgeschichte: Gersbach, Egon, Urgeschichte des Hochrheins. Funde und Fundstellen in den Landkreisen Säckingen und Waldshut (Badische Fundberichte 11), Freiburg 1969.
Geuenich, Alemannen: Geuenich, Dieter, Alemannen und Franken im römischen Heer, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 154–165.
Geuenich, Cod. Sang. 915: Geuenich, Dieter, Die Verbrüderungsverträge im St. Galler Kapiteloffiziumsbuch (Cod. Sang. 915), in: Erhart, Peter/Kuratli Hüeblin, Jakob (Hg.), Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, St. Gallen 2010, S. 40–46.
Geuenich, Fränkische Herrschaft: Geuenich, Dieter, Zwischen Loyalität und Rebellion. Die Alamannen unter fränkischer Herrschaft, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 204–208.

Geuenich, Geschichte der Alemannen: Geuenich, Dieter, Geschichte der Alemannen, Stuttgart/Berlin/Köln 1997.

Geuenich, Personennamen: Geuenich, Dieter, Personennamengebung und Personennamengebrauch im Frühmittelalter, in: Härtel, Reinhard (Hg.), Personennamen und Identität. Namengebung und Namengebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung, Graz 1997, S. 31–46.

Geuenich, Politische Kräfte: Geuenich, Dieter, Die politischen Kräfte im Bodenseegebiet in der Zeit zwischen dem älteren und dem jüngeren alemannischen Herzogtum (746–917), in: Masser, Achim/Wolf, Alois (Hg.), Geistesleben um den Bodensee im frühen Mittelalter. Vorträge eines mediävistischen Symposions vom 30. September bis zum 3. Oktober 1987 auf Schloss Hofen am Bodensee, Freiburg 1989, S. 29–56.

Geuenich/Runde, Namen: Geuenich, Dieter/Runde, Ingo (Hg.), Name und Gesellschaft im Frühmittelalter. Personennamen als Indikatoren für sprachliche, ethnische, soziale und kulturelle Gruppenzugehörigkeiten ihrer Träger, Hildesheim 2006.

Glossarium mediae et infimae lat.: Charles du Fresne, sieur du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, 10 Bände, hg. von Léopold Favre, Graz 1954 [1883–1887].

Gmür, Hofrechte: Gmür, Max, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Offnungen und Hofrechte. Toggenburg, Aarau 1906.

Goetz, Dux und ducatus: Goetz, Hans-Werner, «Dux» und «Ducatus». Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten «jüngeren» Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977.

Goetz, Ehe und Familie: Goetz, Hans-Werner, Ehe und Familie im frühen 11. Jahrhundert im Spiegel des «Hofrechts» des Bischofs Burchard von Worms, in: Parisse, Michel (Hg.), Retour aux sources. Textes, études et documents d'histoire médiévale, Paris 2004, S. 507–514.

Goetz, Eliten in der Forschung: Goetz, Hans-Werner, Eliten in der Forschung und im zeitgenössischen (Selbst-)Verständnis des frühen Mittelalters, in: ders./Bougard, François/Le Jan, Régine (Hg.), Théorie et pratiques des élites au haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale, Turnhout 2011, S. 101–125.

Goetz, Espace politique: Goetz, Hans-Werner, Définir l'espace politique: la formation des duchés dans le royaume franc de l'Est vers l'an 900, in: Depreux, Philippe/Bougard, François/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites et leurs espace. Mobilité, rayonnement, domination (du 6e au 11e siècle), Turnhout 2007, S. 155–172.

Goetz, Europa im frühen Mittelalter: Goetz, Hans-Werner, Europa im frühen Mittelalter, Stuttgart 2003, S. 315–319.

Goetz, Gemeindebildung: Goetz, Hans-Werner, Gottesfriede und Gemeindebildung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: germanistische Abteilung 105 (1988), S. 122–144.

Goetz, Geschichtsschreiber: Goetz, Hans-Werner, Die schwäbischen Herzöge in der Wahrnehmung der alemannischen Geschichtsschreiber der Ottonen- und Salierzeit, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 127–144.

Goetz, Leben im Mittelalter: Goetz, Hans-Werner, Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, München 2002 [1986].

Goetz, Linzgaugraf Udalrich: Goetz, Hans-Werner, Typus einer Adelsherrschaft im späteren 9. Jahrhundert. Der Linzgaugraf Udalrich, in: Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen (Hg.), St. Galler Kultur und Geschichte 11, St. Gallen 1981, S. 131–173.

Goetz, Netzwerk: Goetz, Hans-Werner, «Verwandtschaft» um 1000. Ein solidarisches Netzwerk? In: Patzold, Steffen/Ubl, Karl (Hg.), Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000), Berlin/Boston 2014, S. 289–302.

Goetz, Ordines: Goetz, Hans-Werner, Les *ordines* dans la théorie médiévale de la société: un système hiérarchique? In: Bougard, François/Iogna-Prat, Dominique/Le Jan, Régine (Hg.), Hiérarchie et stratification sociale dans l'occident médieval (400–1100), Turnhout 2008, S. 221–236.

Goetz, Verwandtschaft: Goetz, Hans-Werner, Verwandtschaft im früheren Mittelalter (I):

Terminologie und Funktionen, in: Krieger, Gerhard (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 15–36.
Goll, Holz im Steinbau: Goll, Jürg, Holz im Steinbau, in: Archäologie Schweiz et al. (Hg.), Siedlungsbefunde und Fundkomplexe der Zeit zwischen 800 und 1350 (SPM VII), S. 103–119.
Görich, Staufer: Görich, Knut, Die Staufer. Herrscher und Reich, München 2011.
Götz, Meersburg: Götz, Franz, Die Stadt Meersburg, in: Kuhn, Elmar L. et al. (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 331–336.
Grabher, Hafenkastell: Grabher, Gerhard, Das valentinianische Hafenkastell von Brigantium/Bregenz, in: ders./Rudigier, Andreas (Hg.) Archäologie in Vorarlberg, Lindenberg 2015, S. 127–130.
Grabher, Hafenkastell Bregenz: Grabher, Gerhard, Das spätrömische Hafenkastell von Brigantium (Bregenz), in: Hasler, Norbert et al. (Hg.), Im Schutze mächtiger Mauern. Spätrömische Kastelle im Bodenseeraum, Frauenfeld 2005, S. 68–71.
Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer: Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1, Göttingen 1828.
Gringmuth-Dallmer, Zentralorte: Gringmuth-Dallmer, Methodische Überlegungen zur Erforschung zentraler Orte in ur- und frühgeschichtlicher Zeit, in: Możdzioch, Sławomir (Hg.), Centrum i zaplecze we wczesnośredniowiecznej Europie środkowej. Spotkania Bytomskie 3, Wrocław 1999, S. 9–20.
Gross, Drehscheibenware: Gross, Uwe, Drehscheibenware des frühen und hohen Mittelalters in Ulm, in: ders./Kottmann, Aline/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 51–58.
Grüninger, Churrätien: Grüninger, Sebastian, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis, Chur 2006.
Grüninger, Pfarrkirchen: Grüninger, Irmgard, Die Pfarrkirchen Walenstadt und Mels im Früh- und Hochmittelalter. Erkenntnisse auf Grund der Grabungen von 1973 und 1978, in: Brunold, Ursus/Deplazes, Lothar/Müller, Iso (Hg.), Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 129–146.
Guyotjeannin, Gloire du prince: Guyotjeannin, Olivier, La gloire du prince, in: Contamine, Philippe (Hg.), Le moyen âge. Le roi, l'église, les grands, le peuple 481–1514, Paris 2002, S. 209–249.
Hägermann, Abt als Grundherr: Hägermann, Dieter, Der Abt als Grundherr. Kloster und Wirtschaft im frühen Mittelalter, in: Prinz, Friedrich (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, Stuttgart 1988, S. 345–385.
Halsall, Violence and society: Halsall, Guy, Violence and society in the early medieval west. An introductory survey, in: ders. (Hg.), Violence and Society in the Early Medieval West, Woodbridge 2002, S. 1–45.
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Bde. 1–3 (ff.), Berlin 2008–2016 (ff.).
Hartmann, Investiturstreit: Hartmann, Wilfried, Der Investiturstreit, München 2007.
Hartmann, Lex Alamannorum: Hartmann, Wilfried, Einige Fragen zur Lex Alamannorum, in: Nuber, Hans Ulrich/Steuer, Heiko/Zotz, Thomas (Hg.), Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, Ostfildern 2004, S. 313–333.
Hartmann, Merowinger: Hartmann, Martina, Die Merowinger, München 2012.
Hartmann, Schwaben: Hartmann, Wilfried, Schwaben im Investiturstreit, in: Scholkmann, Barbara/Lorenz, Sönke (Hg.), Schwaben vor tausend Jahren, Filderstadt 2002, S. 36–61.
Hartmann/Weber, Aargau: Hartmann, Martin/Weber, Hans, Die Römer im Aargau, Aarau/Frankfurt am Main 1985.

zurück

Hartung, Eliten: Hartung, Wolfgang, Eliten in der Region. Überlegungen zu Begriff und Erkenntniswert, in: Montfort 46,1 (1994), S. 9–19.

Hartung, Namengebung: Hartung, Wolfgang, Tradition und Namengebung im frühen Mittelalter, in: ders./Eberl, Immo/Jahn, Joachim (Hg.), Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, Sigmaringendorf 1988, S. 23–79.

Hassenpflug, Frühe Kirchen: Hassenpflug, Eyla, Frühe Kirchen, ihre Patrozinien und die Bestattungen, in: Nuber, Hans Ulrich/Steuer, Heiko/Zotz, Thomas (Hg.), Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, Ostfildern 2004, S. 147–191.

Hawel, Mönchtum: Hawel, Peter, Das Mönchtum im Abendland. Ursprung – Idee – Geschichte, München 2007.

Hechberger, Adel und Rittertum: Hechberger, Werner, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, München 2010.

Hechberger, Adelsheil: Hechberger, Werner, Die Theorie vom Adelsheil im früheren Mittelalter, in: Erkens, Franz-Reiner (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen, Berlin/New York 2005, S. 427–445.

Hechberger, Konzepte: Hechberger, Werner, Konzepte und Probleme der deutschen Mittelalterforschung bei der Untersuchung des frühmittelalterlichen Adels, in: Bougard, François/Goetz, Hans-Werner/Le Jan, Régine (Hg.), Théorie et pratiques des élites au haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale, Turnhout 2011, S. 147–167.

Heckmann, Kriegsdeutungen: Heckmann, Marie-Luise, Römische Kriegsdeutungen und römische Kriegführung im früheren Mittelalter, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 65 (2006), S. 19–62.

Hedinger/Leuzinger, Vitudurum: Hedinger, Bettina/Leuzinger, Urs, Tabula rasa. Holzgegenstände aus den römischen Siedlungen Vitudurum und Tasgetium, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2002.

Hehl, Verselbstständigung: Hehl, Ernst-Dieter, Überwundene Krisen – Die Verselbstständigung und Integration neuer Räume. Der Beitrag von Kaiser, König und Papst, in: Kleinjung, Christine Alexandra/Albrecht, Stefan (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 45–69.

Heiligmann, Bodenseeraum: Heiligmann, Jörg, Geschichte des Bodenseeraums im 3. und 4. Jh. n. Chr., in: Hasler, Norbert et al. (Hg.), Im Schutze mächtiger Mauern. Spätrömische Kastelle im Bodenseeraum, Frauenfeld 2005, S. 10–15.

Heiligmann, Römische Orte: Heiligmann, Jörg, Römische Orte und ihre Weiternutzung. Die römischen Kastelle mit besonderer Berücksichtigung des Kastells Constantia – Konstanz, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 65–80.

Heine, Burgen und Wehrbau: Heine, Hans-Wilhelm, Burgen und Wehrbau zur Zeit Bernwards unter besonderer Berücksichtigung des Bistums Hildesheim, in: Brandt, Michael/Eggebrecht, Arne (Hg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung, Bd. 1, Hildesheim 1993, S. 313–322.

Heine, Wehranlagen: Heine, Hans-Wilhelm, Studien zu Wehranlagen zwischen junger Donau und westlichem Bodensee, Stuttgart 1978.

Heinrich-Tamáska, Zerstörung: Heinrich-Tamáska, Orsolya, Eine Einführung, in: ders. (Hg.), Rauben, Plündern, Morden. Nachweis von Zerstörung und kriegerischer Gewalt im archäologischen Befund. Tagungsbeiträge der Arbeitsgemeinschaft Spätantike und Frühmittelalter. 6. Zerstörung und Gewalt im archäologischen Befund (Bremen, 5.–6. 10. 2011), Hamburg 2013, S. 9–18.

Heinzer, Weihnachtsbesuch: Heinzer, Felix, *Rex benedicte veni*. Der Weihnachtsbesuch König Konrads I. in St. Gallen im Dezember 911, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 115–126.

Hellmuth, Frau und Besitz: Hellmuth, Doris, Frau und Besitz. Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alemannien (700–940), Sigmaringen 1998.

Hembach, Zeit des Umbruchs: Hembach, Timo, Zeit des Umbruchs – der Bodenseeraum auf dem Weg von der Spätantike ins frühe Mittelalter, in: Hasler, Norbert et al. (Hg.), Im Schutze mächtiger Mauern. Spätrömische Kastelle im Bodenseeraum, Frauenfeld 2005, S. 54–61.

Herbers, Konflikt: Herbers, Klaus, Der Konflikt Papst Nikolaus' I. mit Erzbischof Johannes VII. von Ravenna (861), in: Heining, Paul-Joachim (Hg.), Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii, Köln/Wien 1991, S. 51–66.

Heuberger, Bodenseeraum: Heuberger, Richard, Der Bodenseeraum im Altertum, in: Aus Verfassung und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Bd. 2, Lindau/Konstanz 1955, S. 7–21.

Hindley, Anglo-Saxons: Hindley, Geoffrey, A Brief History of the Anglo-Saxons. The Beginnings of the English Nation, London 2006.

Hintermann, Kempraten: Hintermann, Dorothea, Der römische Vicus von Kempraten, in: Helvetia Archaeologica 106/108 (1996), S. 128–136.

Hirschmann, Stadt im Mittelalter: Hirschmann, Frank G., Die Stadt im Mittelalter, München 2009.

Hirschmann, Städtewesen I–III: Hirschmann, Frank G., Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12. Jahrhundert, 3 Bände (I–III), Stuttgart 2011–2012.

Historisches Lexikon Bayerns: Bayerische Staatsbibliothek München, Historisches Lexikon Bayerns (HLB), www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hauptseite.

Historisches Lexikon der Schweiz: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bände (Basel, 2001–2014), e-HLS, www.hls-dhs-dss.ch.

Hlawitschka, Oberitalien: Hlawitschka, Eduard, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962), Freiburg 1960.

Hobe, Völkerrecht: Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997.

Hoffmann, Grafschaften: Hoffmann, Hartmut, Grafschaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 46 (1990), S. 375–480.

Holzem, Krieg und Christentum: Holzem, Andreas, Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens. Einführung, in: Holzem, Andreas (Hg.), Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens, Paderborn etc. 2009, S. 13–106.

Homberger, Weesen: Homberger, Valentin, Ein neu entdecktes spätrömisches Kastell bei Weesen SG, in: Jahrbuch Archäologie Schweiz 91 (2008), S. 141–149.

Horn, Bischöfe von Augsburg: Horn, Michael, Zur Geschichte der Bischöfe und Bischofskirche von Augsburg, in: Weinfurter, Stefan (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen 1992, S. 251–266.

Hübener, Wehranlagen: Hübener, Wolfgang, Die frühmittelalterlichen Wehranlagen in Südwestdeutschland nach archäologischen Quellen, in: Patze, Hans (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Teil II, Sigmaringen 1976, S. 47–75.

Huber, Arbon: Huber, Johannes, Kirchen und Kapellen in Arbon TG. Kunst- und Kulturführer, Arbon 2000.

Hug, Wirtschaftsstruktur: Hug, Albert, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts, Separatdruck: Einsiedler Anzeiger. MHVS 62 (1969).

Hüpper-Dröge, Schild und Speer: Hüpper-Dröge, Dagmar, Schild und Speer. Waffen und ihre Bezeichnungen im frühen Mittelalter, Frankfurt am Main/Bern/New York 1983.

Hüpper-Dröge, Schutzwaffen: Hüpper-Dröge, Dagmar, Schutz- und Angriffswaffen nach den Leges und verwandten fränkischen Rechtsquellen, in: Schmidt-Wiegand, Ruth (Hg.), Wörter und Sachen im Lichte der Bezeichnungsforschung, Berlin/New York 1981, S. 107–127.

Hüpper-Dröge, Zweikampf: Hüpper-Dröge, Dagmar, Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel

zurück

der Bezeichnungen für ‹Kampf›, ‹Kämpfer›, ‹Waffen›, in: Frühmittelalterliche Studien 18 (1984), S. 607–661.

Irblich, Vitae s. Wiboradae: Irblich, Eva, Die Vitae Sanctae Wiboradae. Ein Heiligen-Leben des 10. Jahrhunderts als Zeitbild, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 88 (1970), S. 1–204.

Ita, Antiker Bau: Ita, Brunhilde, Antiker Bau und frühmittelalterliche Kirche. Historisch-kritischer Katalog schweizerischer Kirchen mit antiken Fundamenten, Zürich 1961.

Jaeger, Courtliness: Jaeger, Stephen C., Courtliness and Social Change, in: Bisson, Thomas N. (Hg.), Cultures of Power. Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe, Philadelphia 1995, S. 287–309.

Jäggi/Bujard/Meier, Kirchen: Jäggi, Carola/Bujard, Jacques/Meier, Hans-Rudolf, Kirchen, in: Windler, Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 119–144.

Jäggi/Bujard/Meier, Kult: Jäggi, Carola/Bujard, Jacques/Meier, Hans-Rudolf, Kult und Glaube, in: Windler, Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 265–292.

Jahn, Bayerische Pfalzgrafen: Jahn, Joachim, «Bayerische Pfalzgrafen» im 8. Jahrhundert? Studien zu den Anfängen Herzog Tassilos (III.) und zur Praxis der fränkischen Regentschaft im agilolfingischen Bayern, in: ders./Hartung, Wolfgang/Eberl, Immo (Hg.), Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, Sigmaringendorf 1988, S. 80–114.

Jahn, Ducatus Baiuvariorum: Jahn, Joachim, Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger, Stuttgart 1991.

Jakobi, Ministerialität: Jakobi, Franz-Josef, Ministerialität und ‹ius ministerialium› in Reichsabteien der frühen Stauferzeit, in: Hauck, Karl/Schmidt-Wiegand, Ruth (Hg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters: Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Berlin 1986, S. 321–352.

Jänichen, Baar und Huntari: Jänichen, Hans, Baar und Huntari, in: Mayer, Theodor (Hg.), Grundfragen der alemannischen Geschichte. Mainauvorträge 1952, Lindau/Konstanz 1955, S. 83–148.

Jänichen, Konstanz: Jänichen, Hans, Geschichtliche Grundlagen. Die Besiedelung seit dem frühen Mittelalter, in: Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung, Konstanz 1968, S. 278–287.

Jansen, Stadtwerdung: Jansen, Michaela, Alte Stadt – neue Stadt. Stadtbild und Stadtwerdung, in: Gross, Uwe/Kottmann, Aline/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 137–146.

Jauch, Eschenz: Jauch, Verena, Eschenz – Tasgetium. Römische Abwasserkanäle und Latrinen, Frauenfeld 1997.

Johanek, Stadtvorstellungen: Johanek, Peter, Die Mauer und die Heiligen. Stadtvorstellungen im Mittelalter, in: Behringer, Wolfgang/Roeck, Bernd (Hg.), Das Bild der Stadt in der Neuzeit. 1400–1800, München 1999, S. 26–38.

Johrendt, Militia: Johrendt, Johann, ‹Milites› und ‹Militia› im 11. Jahrhundert in Deutschland, in: Arno Borst (Hg.), Das Rittertum im Mittelalter, Darmstadt 1976, S. 419–436.

Jordan, Nahrung und Kleidung: Jordan, Gesine, «Nichts als Nahrung und Kleidung». Laien und Kleriker als Wohngäste bei den Mönchen von St. Gallen und Redon (8. und 9. Jahrhundert), Berlin 2007.

Jucker, Beuteökonomie: Jucker, Michael, Vom Chaos zur Ordnung. Beuteökonomie und deren Repräsentation als methodische und pluridisziplinäre Herausforderung, in: Carl, Horst/Bömelburg, Hans-Jürgen (Hg.), Lohn der Gewalt. Beutepraktiken von der Antike bis zur Neuzeit, Paderborn etc. 2011, S. 33–54.

Jussen, Franken: Jussen, Bernhard, Die Franken. Geschichte, Gesellschaft, Kultur, München 2014.

Jussen, Historische Semantik: Jussen, Bernhard, Historische Semantik aus der Sicht der Geschichtswissenschaft, in: Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte 2 (2011), S. 51–61.

Kaiser, Churrätien: Kaiser, Reinhold, Churrätien im frühen Mittelalter, Basel 1998.

Kaiser, Friedenswahrung: Kaiser, Reinhold, Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 55–72.

Kaiser, Frühmittelalter: Kaiser, Reinhold, Vom Früh- zum Hochmittelalter, in: Flüeler, Niklaus/Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 130–171.

Kaiser, Heidenpfähle: Kaiser, Markus, Die Heidenpfähle. Eine Römerbrücke?, in: Internationale Rheinregulierung (Hg.), Der Alte Rhein – Unser Lebensraum, St. Margrethen 2016, S. 38 f.

Kaiser, Umfriedungen: Kaiser, Reinhold, Dorf – Flecken – Stadt: ihre Umfriedungen und Befestigungen im Mittelalter. Überlegungen zu Beispielen aus dem Kanton Zürich, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995, S. 31–44.

Kano, praeceptum denariale: Kano, Osamu, «Configuration» d'une espèce diplomatique. Le *praeceptum denariale* dans le haut moyen âge, in: International Conference Series 12 (2012), S. 41–54.

Kasten, *Beneficium*: Kasten, Brigitte, *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen. Eine alte Frage, neu gestellt, in: Bauer, Dieter R. et al. (Hg.), Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1998, S. 243–260.

Keller, Freiburg: Keller, Hagen, Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, in: Schmid, Karl (Hg.), Die Zähringen. Eine Tradition und ihre Erforschung, Sigmaringen 1986, S. 17–29.

Keller, Königsherrschaft: Keller, Hagen, Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002.

Keller, Militia: Keller, Hagen, Militia. Vasallität und frühes Rittertum im Spiegel oberitalienischer Miles-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven 62 (1982), S. 59–118.

Keller, Ottonen: Keller, Hagen, Die Ottonen, München 2008.

Keller, Spätantike und Frühmittelalter: Keller, Hagen, Spätantike und Frühmittelalter im Gebiet zwischen Genfer See und Hochrhein, in: Frühmittelalterliche Studien 7 (1973), S. 1–26.

Keller, Sturz Karls III.: Keller, Hagen, Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Maiz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkichen Grossen bei der Absetzung des Kaisers, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22 (1966), S. 333–384.

Kellner, Ungarneinfälle: Kellner, Maximilian Georg, Die Ungarneinfälle im Bild der Quellen bis 1150. Von der «Gens detestanda» zur «Gens ad fidem Christi conversa», München 1997.

Kessler, Ufnau: Kessler, Valentin et al., Die Sakralbauten auf der Insel Ufnau, Bern 2009.

Keupp, Ministerialität: Keupp, Jan, Ministerialität und Lehnswesen. Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen, in: Dendorfer, Jürgen/Deutinger, Roman (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 347–366.

Keutgen, Ministerialität: Keutgen, Friedrich, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8,1 (1910), S. 1–16.

Kirchberger, Baumaterialien: Kirchberger, Stefan, Baumaterialien. Holz und Erde, in: Böhme, Horst Wolfgang et al. (Hg.), Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 1: Bauformen und Entwicklung, Darmstadt 1999, S. 209–211.

Kläui, Grundherrschaft: Kläui, Paul, Tausend Jahre Grundherrschaft des Klosters St. Gallen, in: Heimatbuch-Kommission Stammheim (Hg.), Mein Stammertal, Wil 1991 [1961], S. 37–40.

Kleinjung, Bedrohung: Kleinjung, Christine Alexandra, Die äussere Bedrohung und die Schwäche des Staates. Zentralitätskonzepte in den Quellen und in der modernen Historiographie am Beispiel Westeuropas, in: dies./Albrecht, Stefan (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 7–26.

Kleinjung/Albrecht, Einführung: Kleinjung, Christine Alexandra/Albrecht, Stefan, Einführung, in: dies. (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 1–6.

Klöckler/Röber, Marktwesen: Klöckler, Jürgen/Röber, Ralph, Zur Entwicklung des Konstanzer Marktwesens im Mittelalter, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 249–272.

Knobloch, Wörter und Sachen: Knobloch, Johann, Wörter und Sachen im nachrömischen Europa, in: Schmidt-Wiegand, Ruth (Hg.), Wörter und Sachen im Lichte der Bezeichnungsforschung, Berlin/New York 1981, S. 42–51.

Knonau, Geschichtsquellen: Knonau, Gerold Meyer von, St. Gallische Geschichtsquellen 2 (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 13), St. Gallen 1872.

Knonau, Waffengänge: Knonau, Gerold Meyer von, Waffengänge und geistige Kämpfe in der Gegend des Bodensees im Beginne des Investiturstreites, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 23 (1894), S. 2–28.

Köbler, Burgreht: Köbler, Gerhard, *Burgreht* und *diotreht* im Lichte der Interferenzforschung, in: Hauck, Karl/Schmidt-Wiegand, Ruth (Hg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters: Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Berlin 1986, S. 416–454.

Koch, Ethnische Vielfalt: Koch, Ursula, Ethnische Vielfalt im Südwesten. Beobachtungen in merowingerzeitlichen Gräberfeldern an Neckar und Donau, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 219–232.

Koch, Kriegszüge: Koch, Ursula, Der Ritt in die Ferne. Erfolgreiche Kriegszüge im Langobardenreich, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 403–415.

Kohl, Gemeinschaftsbildung: Kohl, Thomas, Wüstung, Verdichtung und Gemeinschaftsbildung, in: Kleinjung, Christine Alexandra/Albrecht, Stefan (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 251–262.

Kohl, Gräfliche Reform: Kohl, Thomas, Die gräfliche Reform. Grafen und ihre Klöster im 11. Jahrhundert, in: Trajectoires 2017/2, http://trajectoires.revues.org/2252 (7. 8. 2018).

Kohl, Gross- und Kleinfamilien: Kohl, Thomas, Gross- und Kleinfamilien im frühmittelalterlichen Bayern, in: Patzold, Steffen/Ubl, Karl (Hg.), Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000), Berlin/Boston 2014, S. 161–175.

Kohl, Konflikt und Wandel: Kohl, Thomas, Konflikt und Wandel um 1100. Deutschland und Frankreich im Zeitalter von Investiturstreit und société féodale, Tübingen 2015.

Kohl, Ländliche Zentren: Kohl, Thomas, *Villae publicae* und Taufkirchen. Ländliche Zentren im süddeutschen Raum der Karolingerzeit, in: Ettel, Peter/Werther, Lukas (Hg.), Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz 2013, S. 161–174.

Kolb, Wehrkirchen: Kolb, Karl, Wehrkirchen in Europa. Eine Bild-Dokumentation, Würzburg 1983.

Koller, Klosterpolitik: Koller, Heinrich, Die königliche Klosterpolitik im Südosten des Reiches. Ein Beitrag zum Niedergang der Reichsgewalt, in: Archiv für Diplomatik 20 (1974), S. 1–38.

König, Römischer Staat: König, Ingemar, Der römische Staat. Ein Handbuch, Stuttgart 2009.

Konrad, Brigantium: Konrad, Michaela, Das römische Gräberfeld von Bregenz – Brigantium, München 1997.

Körntgen, Ottonen und Salier: Körntgen, Ludger, Ottonen und Salier, Darmstadt 2010.

Kortüm, Kriege und Krieger: Kortüm, Hans-Henning, Kriege und Krieger. 500–1500, Stuttgart 2010.

Kottmann, Pfalz in Ulm: Kottmann, Aline, Die Pfalz in Ulm aus archäologischer Sicht, in: dies./Gross, Uwe/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 34–50.

Kramml, Konstanz: Kramml, Peter F., Konstanz: Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt, in: Kuhn, Elmar L. et al. (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 288–300.

Krieg, Adel und frühe Burgen: Krieg, Heinz, Adel und frühe Burgen im Breisgau, in: Beck, Erik et al. (Hg.), Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich, Ostfildern 2012, S. 153–170.

Krieg, Adel und Klöster: Krieg, Heinz, Adel und Klöster im Breisgau, in: Freiburger Universitätsblätter 42/159 (2003), S. 209–225.

Krieg, Reform und Rebellion: Krieg, Heinz, Adel, Reform und Rebellion in Schwaben, in: Ruess, Karl-Heinz (Hg.), Friedrich I. (1079–1105). Der erste Herzog von Schwaben, Göppingen 2007, S. 78–111.

Krug, Centenarius I: Krug, Hansjörg, Untersuchungen zum Amt des «centenarius»-Schultheiss. 1. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 87 (1970), S. 1–31.

Krug, Centenarius II: Krug, Hansjörg, Untersuchungen zum Amt des «centenarius»-Schultheiss. 2. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 88 (1971), S. 29–109.

Kuchenbuch, Feudalismus: Kuchenbuch, Ludolf, ‹Feudalismus›: Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenspolitischen Reizwortes, in: Fryde, Natalie/Monnet, Pierre/Oexle, Otto Gerhard (Hg.), Die Gegenwart des Feudalismus, Göttingen 2002, S. 293–323.

Kuchenbuch, Grundherrschaft: Kuchenbuch, Ludolf, Abschied von der «Grundherrschaft». Ein Prüfgang durch das ostfränkisch-deutsche Reich 950–1050, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 121 (2004), S. 1–99.

Kuchenbuch, Klosterherrschaft: Kuchenbuch, Ludolf, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der familia der Abtei Prüm, Wiesbaden 1978.

Kurmann, Kirchen: Kurmann, Fridolin, Die Kirchen, in: Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst/Gemeinde Augst (Hg.), Augst und Kaiseraugst. Zwei Dörfer – eine Geschichte, Liestal 2007, S. 247–279.

Kurze, Krieg und Frieden: Kurze, Dietrich, Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken, in: Duchhardt, Heinz (Hg.), Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln/Wien 1991, S. 1–44.

Laudage, Rittertum: Laudage, Johannes, Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit. Eine Einführung, in: ders./Leiverkus, Yvonne (Hg.), Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 11–35.

Leckebusch/Nagy/Matter, Wüstung: Leckebusch, Jürg/Nagy, Patrick/Matter, Annamarie, Ein Prospektionsprojekt in der Wüstung Unterstammheim ZH, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 83 (2000), S. 149–176.

Le Goff, Geburt Europas: Le Goff, Jacques, Die Geburt Europas im Mittelalter, übs. von Grete Osterwald, München 2012.

Le Jan, Continuity and Change: Le Jan, Régine, Continuity and Change in the Tenth-Century Nobility, in: Duggan, Anne J. (Hg.), Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations, Woodbridge 2000, S. 53–68.

Le Jan, Détruire les richesses: Le Jan, Régine, Prendre, accumuler, détruire les richesses dans les sociétés du haut moyen âge, in: dies./Devroey, Jean-Pierre/Feller, Laurent (Hg.), Les élites et la richesse au haut Moyen Âge, Turnhout 2010, S. 365–382.

Le Jan, Famille et pouvoir: Le Jan, Régine, Famille et pouvoir dans le monde franc (VIIe–Xe siècle). Essai d’anthropologie sociale, Paris 1995.

Le Jan, Kompetitiver Tausch: Le Jan, Régine, «Kompetitiver Tausch» zwischen Eliten des frühen Mittelalters, in: Krieger, Gerhard (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 96–105.

Le Jan, Mutations du pouvoir: Le Jan, Régine, Domnus, illuster, nobilis. Les mutations du pouvoir au Xe siècle, in: Lepelley, Claude/Sot, Michel/Riché, Pierre (Hg.), Haut Moyen-Âge. Culture, éducation et société: études offertes à Pierre Riché, La Garenne-Colombes 1990, S. 439–448.

Le Jan, Princes et sires: Le Jan, Régine, Princes et sires, in: Contamine, Philippe (Hg.), Le moyen âge. Le roi, l’église, les grands, le peuple 481–1514, Paris 2002, S. 148–170.

Le Jan, Vie politique: Le Jan, Régine, La vie politique, in: Contamine, Philippe (Hg.), Le moyen âge. Le roi, l'église, les grands, le peuple 481–1514, Paris 2002, S. 13–111.

Lerchner/Schmid, Ahd. Wörterbuch: Lerchner, Gotthard/Schmid, Hans Ulrich (Hg.), Althochdeutsches Wörterbuch, Bde. 1–5 (ff.), Berlin 1968 (ff.).

Leuzinger, Tasgetium: Leuzinger, Urs, Der *vicus Tasgetium*, in: Amt für Archäologie Thurgau (Hg.), Tasgetium II. Die römischen Holzfunde, Frauenfeld 2012, S. 15–26.

Leyser, Herrschaft und Konflikt: Leyser, Karl J., Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Schwaben, Göttingen 1984.

Leyser, Revolution: Leyser, Karl J., Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit, in: Historische Zeitschrift 257 (1993), S. 1–28.

Lexer, Mhd. Wörterbuch: Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1992 [1879].

Lexikon des Mittelalters: Lexikon des Mittelalters, 9 Bände (WBG-Lizenzausgabe), Darmstadt 2009.

Liebenau, Abtei Massino: Liebenau, Theodor von, Zur Geschichte der Abtei Massino, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 14,2 (1885), S. 121–128.

Liebhart, Klostervogtei: Liebhart, Wilhelm, «advocatiae super possessiones beati Udalrici». Zur mittelalterlichen Klostervogtei in Schwaben und Baiern am Beispiel von St. Ulrich und Afra, in: Fassl, Peter/Liebhart, Wilhelm/Wüst, Wolfgang (Hg.), Aus Schwaben und Altbayern. Festschrift für Pankraz Fried zum 60. Geburtstag, Sigmaringen 1991, S. 169–177.

Lieven, Aadorf: Lieven, Jens, Presenti diffidens instabilitati. Zur Frühgeschichte des Monasteriums Aadorf aus adelsgeschichtlicher Sicht, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 122 (2004), S. 3–21.

Linck, Sozialer Wandel: Linck, Eberhard, Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond, Göttingen 1979.

Löffler, Hörigennamen: Löffler, Heinrich, Die Hörigennamen in den älteren St. Galler Urkunden. Versuch einer sozialen Differenzierung althochdeutscher Personennamen, in: Schützeichel, Rudolf (Hg.), Beiträge zur Namenforschung 4 (1969), S. 192–211.

Lorenz, Klöster und Stifte: Lorenz, Sönke, Klöster und Stifte – Zur Sakrallandschaft Schwaben im 10. und frühen 11. Jahrhundert. Ein Überblick, in: Scholkmann, Barbara/Lorenz, Sönke (Hg.), Schwaben vor tausend Jahren, Filderstadt 2002, S. 62–139.

Lorenz, Pfalzgrafen: Lorenz, Sönke, Die Pfalzgrafen in Schwaben vom 9. bis zum frühen 12. Jahrhundert, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 205–233.

Losse, Burgen: Losse, Michael, Das Burgenbuch, Darmstadt 2013.

Loveluck, Definition: Loveluck, Christopher, Problems of the definition and conceptualisation of early medieval elites, AD 450–900: The dynamics of the archaeological evidence, in: Bougard, François/Goetz, Hans-Werner/Le Jan, Régine (Hg.), Théorie et pratiques des élites au haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale, Turnhout 2011, S. 21–67.

Lubich, Lehnsgeber und -nehmer: Lubich, Gerhard, Lehnsgeber und Lehnsnehmer – Herrschender und Beherrschter? Amtslehen und Herrschaftsgestaltung am Beispiel der Herzogtümer, in: Dendorfer, Jürgen/Deutinger, Roman (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 413–442.

Lubich, Ottonische Neuanfänge: Lubich, Gerhard, Verwandte, Freunde und Verschwägerte – «ottonische Neuanfänge», in: Patzold, Steffen/Ubl, Karl (Hg.), Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000), Berlin/Boston 2014, S. 243–261.

Lynar, Heiligenberg: Lynar, Ernst W. Graf zu, Schloss Heiligenberg, München/Zürich 1981.

Macháček, Central places: Macháček, Jiří, Great Moravian central places and their practical function, social significance and symbolic meaning, in: Ettel, Peter/Werther, Lukas (Hg.), Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz 2013, S. 235–248.

Mackensen, Raetien: Mackensen, Michael, Die Provinz Raetien in der Spätantike, in: Wamser, Ludwig (Hg.), Die Römer zwischen Alpen und Nordmeer, Düsseldorf 2004, S. 213–218.
MacLean, Kingship: MacLean, Simon, Kingship and Politics in the Late Ninth Century. Charles the Fat and the End of the Empire, Cambridge 2003.
Malin, Liechtenstein: Malin, Georg, Das Gebiet Liechtensteins unter römischer Herrschaft, Vaduz 1973.
Marti, Frühmittelalter: Marti, Reto, Frühmittelalter, in: Jahrbuch-Vereinigung des Oberaargaus (Hg.), Archäologie des Oberaargaus. Ur- und Frühgeschichte 13000 v. Chr. bis 700 n. Chr., Langenthal 2011, S. 143–160.
Marti, Kaiseraugst: Marti, Reto, Ein neues Zeitalter – das frühe Mittelalter, in: Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst/Gemeinde Augst (Hg.), Augst und Kaiseraugst. Zwei Dörfer – eine Geschichte, Liestal 2007, S. 95–113.
Martin, Pfalzen: Martin, Thomas, Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: Fleckenstein, Josef (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, Göttingen 1977, S. 277–301.
Martin, Tracht und Bewaffnung: Martin, Max, Kleider machen Leute. Tracht und Bewaffnung in fränkischer Zeit, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 349–358.
Martin, Zwischen den Fronten: Martin, Max, Zwischen den Fronten. Alamannen im römischen Heer, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 119–124.
Matter, Kempraten: Matter, Georg, Der römische Vicus von Kempraten, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 82 (1999), S. 183–211.
Matter, Kloten: Matter, Georg, Die spätantike Befestigung von Kloten, Zürich 2009.
Maurer, Bistum Konstanz: Maurer, Helmut, Die Anfänge des Bistums, in: Kuhn, Elmar L. et al. (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 7–14.
Maurer, Herzog von Schwaben: Maurer, Helmut, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978.
Maurer, Herzogsherrschaft: Maurer, Helmut, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel und die Begründung der Herzogsherrschaft in Schwaben, in: Berner, Herbert (Hg.), Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. 1, Sigmaringen 1977, S. 287–307.
Maurer, Konstanz: Maurer, Helmut, Konstanz im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989.
Maurer, Mauern: Maurer, Helmut, Konstanz. Die Mauern einer Bischofsstadt im Hochmittelalter, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995, S. 23–29.
Maurer, Rolle der Burg: Maurer, Helmut, Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Patze, Hans (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Teil II, Sigmaringen 1976, S. 191–228.
Maurer, Schwarzwald: Maurer, Helmut, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte, Freiburg 1965.
Maurer, Schwäbische Grafen: Maurer, Helmut, Schwäbische Grafen vor den Mauern Roms. Zu Heinrichs IV. Eroberung der Leostadt im Juni 1083, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 193–204.
Maurer, Spätrömische Kastellorte: Maurer, Helmut, Spätrömische Kastellorte und die Anfänge des Bistums Konstanz, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 195–213.
Maurer, Ulm als «Vorort»: Maurer, Helmut, Ulm als «Vorort» von König und Herzog in Schwaben, in: Gross, Uwe/Kottmann, Aline/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe

Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 26–33.
May, Besitzgeschichte: May, Ulrich, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden, Bern/Frankfurt am Main 1976.
Mayer, Grundlagen: Mayer, Theodor, Grundlagen und Grundfragen, in: ders. (Hg.), Grundfragen der alemannischen Geschichte. Mainauvorträge 1952, Lindau/Konstanz 1955, S. 7–35.
Mayr, Schaan: Mayr, Ulrike, Schaan FL – 22m² Hochmittelalter, in: Archäologie Schweiz et al. (Hg.), Siedlungsbefunde und Fundkomplexe der Zeit zwischen 800 und 1350 (SPM VII), S. 121–133.
Meder, Rechtsgeschichte: Meder, Stephan, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2011.
Mediae latinitatis lexicon minus: Niermeyer, J. F./Van de Kieft, C., Mediae latinitatis lexicon minus. Mittellateinisches Wörterbuch, 2 Bände, Leiden 2002.
Menke, Namengut: Menke, Hubertus, Das Namengut der frühen karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zur Erforschung des Althochdeutschen, Heidelberg 1980.
Mertens, Spätphase: Mertens, Dieter, Zur Spätphase des Herzogtums Schwaben, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 321–338.
Metz, Servitium regis: Metz, Wolfgang, Das servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums, Darmstadt 1978.
Meyer, Irgenhausen: Meyer, Ernst, Das römische Kastell Irgenhausen, Basel 1969.
Meyer, Kriegswesen: Meyer, Werner, Ritter, Burgen, Schlachten. Das abendländische Kriegswesen, in: Kaindel, Christoph/Obenaus, Andreas (Hg.), Krieg im mittelalterlichen Abendland, Wien 2010, S. 105–140.
Meyer, Römische Schweiz: Meyer, Ernst, Neuere Forschungsergebnisse zur Geschichte der Schweiz in römischer Zeit, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 54 (1968–1969), S. 73–106.
Meyer-Zwiffelhoffer, Imperium: Meyer-Zwiffelhoffer, Eckhard, Imperium Romanum. Geschichte der römischen Provinzen, München 2009.
Mischke, Familiennamen: Mischke, Jürgen, Familiennamen im mittelalterlichen Basel. Kulturhistorische Studien zu ihrer Entstehung und zeitgenössischen Bedeutung, Basel 2015.
Mittellateinisches Glossar: Habel, Edwin/Gröbel, Friedrich, Mittellateinisches Glossar, Paderborn 2008.
Morerod/Favrod, Sozialer Raum: Morerod, Jean-Daniel/Favrod, Justin, Entstehung eines sozialen Raumes (5.–13. Jahrhundert), in: Kreis, Georg (Hg.), Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 81–127.
Morrissey, Alamannen: Morrissey, Christoph, Alamannen zwischen Bodensee und Main. Schwaben im frühen Mittelalter, Karlsruhe 2013.
Morsel, Aristocratie médiévale: Morsel, Joseph, L'aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident (Ve–XVe siècle), Paris 2004.
Motschi, Pfalz Zürich: Motschi, Andreas, Pfalzen und frühe Stadtentwicklung in Zürich. Ein Überblick, in: Gross, Uwe/Kottmann, Aline/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 93–102.
Motschi/Wild, Städtische Siedlungen: Motschi, Andreas/Wild, Werner, Städtische Siedlungen – Überblick zu Siedlungsentwicklung und Siedlungstopografie. Zürich, Winterthur, Weesen, in: Archäologie Schweiz et al. (Hg.), Siedlungsbefunde und Fundkomplexe der Zeit zwischen 800 und 1350 (SPM VII), S. 71–82.
Müller, Heiratsbeschränkungen: Müller, Walter, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenosssame im alemannisch-schweizerischen Raum, Sigmaringen 1974.

Müller, Ministerialität St. Gallen: Müller, Emil, Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich, Buchen 1911.
Müller, Mittelalter: Müller, Harald, Mittelalter, Berlin 2008.
Müller, Oberrheinische Bistümer: Müller, Wolfgang, Frühe Entwicklungsphasen der oberrheinischen Bistümer, in: Archivalische Zeitschrift 63 (1967), S. 50–57.
Müller, Pfarrei: Müller, Wolfgang, Pfarrei und mittelalterliche Stadt im nordbadischen Raum, in: Schäfer, Alfons (Hg.), Festschrift für Günther Haselier aus Anlass seines 60. Geburtstags am 19. April 1974 (Oberrheinische Studien 3), Karlsruhe 1975, S. 199–208.
Müller, Urkunden: Müller, Ueli, Urkunden, Gräber, Heilige. Das Zürcher Oberland vor 1250 Jahren, in: Heimatspiegel 9 (1995), S. 65–71.
Müller/Schmieder, Historische Semantik: Müller, Ernst/Schmieder, Falko, Begriffsgeschichte und historische Semantik. Ein kritisches Kompendium, Berlin 2016.
Müller-Mertens, Reichsstruktur: Müller-Mertens, Eckhard, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Grossen, Berlin 1980.
Muraro, Hartbert von Chur: Muraro, Vinzenz, Bischof Hartbert von Chur (951–971/72) und die Einbindung Churrätiens in die ottonische Reichspolitik, Chur 2009.
Nelson, Nobility: Nelson, Janet L., Nobility in the Ninth Century, in: Duggan, Anne J. (Hg.), Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations, Woodbridge 2000, S. 43–51.
Nelson, Violence: Nelson, Janet L., Violence in the Carolingian world and the ritualization of ninth-century warfare, in: Halsall, Guy (Hg.), Violence and Society in the Early Medieval West, Woodbridge 2002, S. 90–107.
Niederstätter, Burgen: Niederstätter, Alois, Die Vorarlberger Burgen, Innsbruck 2016.
Nitzsch, Ministerialität: Nitzsch, Karl Wilhelm, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1859.
Nonn, Vom *pagus* zum Gau: Nonn, Ulrich, Vom römischen *pagus* zum germanischen Gau, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 287–298.
Nuber, Baar: Nuber, Hans Ulrich, Die Baar im römischen Verkehrsnetz Südwestdeutschlands, in: Huth, Volkhard/Regnath, Johanna (Hg.), Die Baar als Königslandschaft, Ostfildern 2010, S. 15–24.
Nuber, Römische Steinbauten: Nuber, Hans Ulrich, Römische Steinbauten und Steinbearbeitung in nachantiker Zivilisation, in: ders./Steuer, Heiko/Zotz, Thomas (Hg.), Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, Ostfildern 2004, S. 121–145.
Nuber, Südwesten: Nuber, Hans Ulrich, Der Südwesten in römischer Zeit: Erblasser des Mittelalters?, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 27–49.
Oberholzer, Eigenkirchenwesen: Oberholzer, Paul, Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter, St. Gallen 2002.
Oexle, Formen des Friedens: Oexle, Otto Gerhard, Formen des Friedens in den religiösen Bewegungen des Hochmittelalters (1000–1300), in: Hartmann, Wilfried (Hg.), Mittelalter. Annäherung an eine fremde Zeit, Regensburg 1993, S. 87–109.
Ohler, Pax Dei: Ohler, Norbert, ‹Pax Dei› und ‹Treuga Dei›. Bischöfe übernehmen die vornehmste Aufgabe des Königs, in: Holzem, Andreas (Hg.), Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens, Paderborn etc. 2009, S. 305–322.
Ohler, Reisen im Mittelalter: Ohler, Norbert, Reisen im Mittelalter, Düsseldorf/Zürich 2004.
Ott, Burg Zähringen: Ott, Hugo, Die Burg Zähringen, in: Schmid, Karl (Hg.), Die Zähringen. Eine Tradition und ihre Erforschung, Sigmaringen 1986, S. 5–16.
Overbeck, Münzumlauf: Overbeck, Bernhard, Römischer Münzumlauf in Brigantium, in: Vorarlberger Landesmuseum (Hg.), Bregenz. Das roemische Brigantium (Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 124), Bregenz 1985, S. 47–68.
Pantermehl, Mythos Ungarn: Pantermehl, Heidi, Mythos Ungarn. Auf den Spuren der Reiter-

krieger im Pfälzerwald, in: Heinrich-Tamáska, Orsolya (Hg.), Rauben, Plündern, Morden. Nachweis von Zerstörung und kriegerischer Gewalt im archäologischen Befund. Tagungsbeiträge der Arbeitsgemeinschaft Spätantike und Frühmittelalter. 6. Zerstörung und Gewalt im archäologischen Befund (Bremen, 5./6. 10. 2011), Hamburg 2013, S. 209–232.

Parisse, Ministériaux en Empire: Parisse, Michel, Les ministériaux en Empire: ab omni jugo servicli absoluti, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980), S. 1–24.

Patzold, Adel oder Eliten: Patzold, Steffen, ‹Adel› oder ‹Eliten›? Zu den Chancen und Problemen des Elitenbegriffs für eine Typologie frühmittelalterlicher Führungsgruppen, in: Bougard, François/Goetz, Hans-Werner/Le Jan, Régine (Hg.), Théorie et pratiques des élites au haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale, Turnhout 2011, S. 127–146.

Patzold, Bischöfe: Patzold, Steffen, Bischöfe, soziale Herkunft und die Organisation lokaler Herrschaft um 500, in: Meier, Mischa/Patzold, Steffen (Hg.), Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, Stuttgart 2014, S. 523–543.

Patzold, Eigenkirchenkonzept: Patzold, Steffen, Den Raum der Diözese modellieren? Zum Eigenkirchenkonzept und zu den Grenzen der *potestas episcopalis* im Karolingerreich, in: Depreux, Philippe/Bougard, François/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites et leurs espace. Mobilité, rayonnement, domination (du 6e au 11e siècle), Turnhout 2007, S. 225–245.

Patzold, Klösterliches Lehnswesen: Patzold, Steffen, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: Dendorfer, Jürgen/Deutinger, Roman (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 103–124.

Patzold, Landpfarrer: Patzold, Steffen, Bildung und Wissen einer lokalen Elite des Frühmittelalters: Das Beispiel der Landpfarrer im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: Bougard, François/Le Jan, Régine/McKitterick, Rosamond (Hg.), La culture du Haut Moyen Âge. Une question d'élites?, Turnhout 2009, S. 377–391.

Patzold, Lehnswesen: Patzold, Steffen, Das Lehnswesen, München 2012.

Périn/Kazanski, Identity: Périn, Patrick/Kazanski, Michel, Identity and Ethnicity during the Era of Migrations and Barbarian Kingdoms in the Light of Archaeology in Gaul, in: Mathisen, Ralph W./Shanzer, Danuta (Hg.), Romans, Barbarians, and the Transformation of the Roman World. Cultural Interaction and the Creation of Identity in Late Antiquity, Farnham 2011, S. 299–329.

Petitpierre/Steinhauser-Zimmermann/Dare, Skelett: Petitpierre, Viera Trancik/Steinhauser-Zimmermann, Regula/Dare, Jasma Marion, Das Skelett aus dem frühmittelaltelrichen Sarkophag vom Klosterhof, in: NjblSG 152 (2012), S. 55–64.

Peyer, Stadtmauer: Peyer, Hans Conrad, Die Stadtmauer in der Geschichte, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung, Zürich 1995, S. 9–14.

Pfister, Niederaltaich: Pfister, Bonifaz, Niederaltaich (Kleine Kunstführer 120), Regensburg 2009.

Pirenne, Mohammed: Pirenne, Henri, Mohammed and Charlemagne, London 1939.

Pohl, Barbarian successor states: Pohl, Walter, The barbarian successor states, in: Webster, Leslie/Brown, Michelle (Hg.), The Transformation of the Roman World. AD 400–900, London 1997, S. 33–47.

Poly/Bournazel, Mutation: Poly, Jean-Pierre/Bournazel, Éric, La muation féodale. X^e–XIIe siècle, Paris 2004 [1980].

Pössel, Ratpert: Pössel, Christina, The Consolation of Community. Innovation and Ideas of History in Ratpert's ‹Casus Sancti Galli›, in: The Journal of Ecclesiastical History 65, 1 (2014), S. 1–24.

Prinz, Fortissimus Abba: Prinz, Friedrich, Fortissimus Abba. Karolingischer Klerus und Krieg, in: Angerer, Joachim F./Lenzenweger, Josef (Hg.), Consuetudinis Monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlass seines 70. Geburtstages, Rom 1982, S. 61–95.

Prinz, Herrschaftsformen: Prinz, Friedrich, Herrschaftsformen der Kirche vom Ausgang der Spätantike bis zum Ende der Karolingerzeit. Zur Einführung ins Thema, in: ders. (Hg.), Herr-

schaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, Stuttgart 1988, S. 1–21.
Prinz, Klerus und Krieg: Prinz, Friedrich, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft, Stuttgart 1971.
Quast, Reihengräbersitte: Quast, Dieter, Vom Einzelgrab zum Friedhof. Beginn der Reihengräbersitte im 5. Jahrhundert, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 171–190.
Rappmann, Totengedenken: Rappmann, Roland, Das Totengedenken der Abtei: Necrologien und kommemorierte Personen, in: ders./Zettler, Alfons, Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im frühen Mittelalter, Sigmaringen 1998, S. 279–506.
Reich, Frühmittelalter: Reich, Yvonne, Das Frühmittelalter im Kanton St. Gallen – ein Überblick, in: Helvetia Archaeologica 106/108 (1996), S. 137–148.
Reinecke, Ringwall: Reinecke, Paul, Der Ringwall Staffelberg bei Staffelstein, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 36, 1 (1952), S. 12–32.
Reinecke, Spätkeltische Oppida: Reinecke, Paul, Spätkeltische Oppida im rechtsrheinischen Bayern, in: Der Bayerische Vorgeschichtsfreund 9 (1930), S. 29–52.
Reinhardt, Klosterplan: Reinhardt, Hans (Hg.), Der St. Galler Klosterplan, St. Gallen 1952.
Renard, Élite paysanne: Renard, Étienne, Une élite paysanne en crise? Le poids des charges militaires pour les petits alleutiers entre Loire et Rhin au IX[e] siècle, in: Bougard, François/Feller, Laurent/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites au haut moyen âge. Crises et renouvellements, Turnhout 2006, S. 315–336.
Reuter, Plunder and tribute: Reuter, Timothy, Plunder and tribute in the Carolingian empire, in: Transaction of the Royal Historical Society 35 (1985), S. 75–94.
Reuter, Recruitment of Armies: Reuter, Timothy, The Recruitment of Armies in the Early Middle Ages: What can we know?, in: Nørgård Jørgensen, Anne (Hg.), Military Aspects of Scandinavian Society in a European Perspective. AD 1–1300, Kopenhagen 1997, S. 32–37.
Reuter/Wickham, Feudal Revolution: Reuter, Timothy/Wickham, Chris, The ‹Feudal Revolution›, in: Past & Present 155 (1997), S. 177–208.
Reynolds, Fiefs and Vassals: Reynolds, Susan, Fiefs and Vassals. The medieval evidence reinterpreted, New York 1994.
Rieder, Urbs Eichstätt: Rieder, Karl Heinz, Neue Aspekte zur «Urbs» der Eichstätter Bischöfe, in: Kreitmeir, Klaus/Maier, Konstantin (Hg.), Verwurzelt in Glaube und Heimat. Festschrift für Ernst Reiter, Regensburg 2010, S. 1–21.
Rigert/Schindler, Sarkophag: Rigert, Erwin/Schindler, Martin Peter, Der Sarkophag vom St. Galler Klosterhof, in: NjblSG 152 (2012), S. 45–54.
Rigert/Schindler, Stiftsbezirk: Rigert, Erwin/Schindler, Martin Peter, Archäologie in Stiftsbezirk und St. Galler Altstadt. Der Befund, in: NjblSG 152 (2012), S. 23–44.
Rio, Slavery after Rome: Rio, Alice, Slavery after Rome. 500–1000, New York 2017.
Röber, Antike und Mittelalter: Röber, Ralph, Zwischen Antike und Mittelalter. Thesen zur Ausgestaltung und räumlichen Entwicklung ausgewählter Bischofssitze an Rhein und Donau, in: Gross, Uwe/Kottmann, Aline/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 103–136.
Röber, Konstanz: Röber, Ralph, Von der spätrömischen Festung zum frühmittelalterlichen Bischofssitz. Konstanz am Bodensee, in: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 17 (2006), S. 13–18.
Röber, Roma secunda: Röber, Ralph, Konstanz im 10. Jahrhundert – zwischen *Roma secunda* und Ungarnsturm, in: Kleinjung, Christine Alexandra/Albrecht, Stefan (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 203–223.
Röber, Urbs praeclara Constantia: Röber, Ralph, Urbs praeclara Constantia – das ottonisch-frühsalische Konstanz, in: Scholkmann, Barbara/Lorenz, Sönke (Hg.), Schwaben vor tausend Jahren, Filderstadt 2002, S. 162–193.

Rosen, Völkerwanderung: Rosen, Klaus, Die Völkerwanderung, München 2002.
Rösener, Bauern im Mittelalter: Rösener, Werner, Bauern im Mittelalter, München 1985.
Rösener, Hofämter: Rösener, Werner, Hofämter und Königshöfe des Frühmittelalters im Kontext der germanisch-romanischen Kultursynthese, in: Geuenich, Dieter/Ludwig, Uwe/ Schilp, Thomas (Hg.), Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 529–546.
Rösener, Ministerialität: Rösener, Werner, Ministerialität und Hofdienst im Salier- und Stauferreich, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 249–269.
Rösener, Ritterschaft: Rösener, Werner, Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, in: Fleckenstein, Josef (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, Göttingen 1977, S. 40–91.
Sage, Ungarnkriege: Sage, Walter, Auswirkungen der Ungarnkriege in Altbayern und ihr archäologischer Nachweis, Abensberg 1990.
Sage, Willibaldsdom: Sage, Walter, Die Ausgrabungen im Willibaldsdom zu Eichstätt, Ausgrabungen in Deutschland. Gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1950–1975, Mainz 1975, S. 410–425.
Sarti, Grenzgesellschaft: Sarti, Laury, Die spätantike Militärpräsenz und die Entstehung einer militarisierten ‹Grenzgesellschaft› in der nordwesteuropäischen limes-Region, in: Rass, Christoph (Hg.), Krieg, Militär und Mobilität von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2014, S. 43–56.
Sarti, Identität des Kämpfenden: Sarti, Laury, Die Identität des Kämpfenden nach dem Zusammenbruch des römischen Militärwesens in Gallien, in: Archiv für Kulturgeschichte 95,2 (2013), S. 309–332.
Schaab, Mönch in St. Gallen: Schaab, Rupert, Mönch in Sankt Gallen. Zur inneren Geschichte eines frühmittelalterlichen Klosters, Ostfildern 2003.
Schaab, Reichsstädte: Schaab, Meinrad, In Territorien aufgegangene Reichsstädte, in: Schwarzmaier, Hansmartin (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschiche, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 761–769.
Schadek, Gründungsstädte: Schadek, Hans, Vorstädtische Siedlung und ‹Gründungsstädte› der Zähringer – der Beitrag der Archäologie zur Entstehungsgeschichte von Markt und Stadt, in: Nuber, Hans Ulrich et al. (Hg.), Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1990, S. 417–455.
Schadek/Schmid, Zähringer: Schadek, Hans/Schmid, Karl (Hg.), Die Zähringer. Anstoss und Wirkung, Sigmaringen 1986.
Schallmayer, Limes: Schallmayer, Egon, Der Limes. Geschichte einer Grenze, München 2007.
Schär, Gallus: Schär, Max, Gallus. Der Heilige in seiner Zeit, Basel 2011.
Schär, Graf Talto: Schär, Max, Graf Talto und der Arboner Präfekt. Machtträger im Umfeld des heiligen Gallus, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009), S. 143–159.
Schedl, Plan von St. Gallen: Schedl, Barbara, Der Plan von St. Gallen. Ein Modell europäischer Klosterkultur, Wien/Köln/Weimar 2014.
Schieffer, Fulda: Schieffer, Rudolf, Fulda. Abtei der Könige und Kaiser, in: Schrimpf, Gangolf (Hg.), Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen, Frankfurt am Main 1996, S. 39–55.
Schieffer, Reichsepiskopat: Schieffer, Rudolf, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989), S. 291–301.
Schindler, Jahresbericht 2015: Schindler, Martin Peter, Kantonsarchäologie St. Gallen. Jahresbericht 2015, in: NjblSG 156 (2016), S. 163–176.
Schindler, St. Georgenberg: Schindler, Martin Peter, Der St. Georgenberg bei Berschis. Anziehungspunkt seit Jahrtausenden, in: Terra plana 2007/3, S. 11–14.
Schindler, Walenseetürme: Schindler, Martin Peter et al., Neue Sicht auf die «Walenseetürme».

Vollständige Fundvorlage und historische Interpretation, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 87 (2004), S. 33–70.
Schlesinger, Burg und Stadt: Schlesinger, Walter, Burg und Stadt, in: Aus Verfassung und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Bd. 1, Lindau/Konstanz 1954, S. 97–150.
Schmid, Adel und Reform: Schmid, Karl, Adel und Reform in Schwaben, in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 336–359.
Schmid, Babo: Schmid, Karl, Die Urkunde König Heinrichs I. für Babo aus dem Jahre 920, in: Berner, Herbert (Hg.), Singen. Dorf und Herrschaft, Konstanz 1990, S. 30–42.
Schmid, Brüderschaften: Schmid, Karl, Brüderschaften mit den Mönchen aus der Sicht des Kaiserbesuchs im Galluskloster vom Jahre 883, in: ders. (Hg.), Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 173–194.
Schmid, Comes und comitatus: Schmid, Alois, Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen, in: Kolmer, Lothar/Segl, Peter (Hg.), Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, Regensburg 1995, S. 189–212.
Schmid, Familie und Sippe: Schmid, Karl, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema «Adel und Herrschaft im Mittelalter», in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 183–244.
Schmid, Familienfolge: Schmid, Karl, Heirat, Familienfolge, Geschlechterbewusstsein, in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 388–423.
Schmid, Hunfrid: Schmid, Karl, Von Hunfrid zu Burkard. Bemerkungen zur rätischen Geschichte aus der Sicht von Gedenkbucheinträgen, in: Brunold, Ursus/Deplazes, Lothar/Müller, Iso (Hg.), Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 181–209.
Schmid, Klerus: Schmid, Karl, Bemerkungen zum Klerus der Karolingerzeit. Mit einem Hinweis auf religiöse Bruderschaften in seinem Umkreis, in: Freiburger Diözesan-Archiv 100 (1980), S. 26–58.
Schmid, Liutward von Vercelli: Schmid, Karl, Liutbert von Mainz und Liutward von Vercelli im Winter 879/80 in Italien. Zur Erschliessung bisher unbeachteter Gedenkbucheinträge aus S. Giulia in Brescia, in: Hassinger, Erich/Müller, J. Heinz/Ott, Hugo (Hg.), Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer, Berlin 1974, S. 41–60.
Schmid, Rudolf von Pfullendorf: Schmid, Karl, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 1, Freiburg 1954.
Schmid, Struktur des Adels: Schmid, Karl, Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter, in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 245–267.
Schmid, Zürich: Schmid, Karl, Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich 1098, in: ders. (Hg.), Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, Sigmaringen 1990, S. 49–79.
Schmidt, Frieden schaffen: Schmidt, Hans-Joachim, Frieden schaffen – Verbrecher strafen. Der beschworene Friede und die Sanktion des Friedensbruchs im frühen und hohen Mittelalter, in: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21 (2006), S. 75–91.
Schmidt-Wiegand, Recht: Schmidt-Wiegand, Ruth, Recht und Gesetz im frühen Mittelalter. Pactus und Lex Alamannorum, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 269–274.
Schmidt-Wiegand, Rechtsvorstellungen: Schmidt-Wiegand, Ruth, Rechtsvorstellungen bei den Franken und Alemannen vor 500, in: Geuenich, Dieter (Hg.), Die Franken und die Alemannen bis zur «Schlacht bei Zülpich» (496/97), Berlin/New York 1998, S. 545–557.

zurück

Schmidt-Wiegand, Sprache: Schmidt-Wiegand, Ruth, Sprache und Geschichte im Spiegel historischer Bezeichnungen, in: Frühmittelalterliche Studien 19/1 (1985), S. 31–47.

Schmidt-Wiegand, Stammesbezeichnungen: Schmidt-Wiegand, Ruth, Franken und Alemannen. Zum Gebrauch der Stammesbezeichnungen in den Leges barbarorum, in: Althoff, Gerd et al. (Hg.), Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 61–71.

Schneider, Alpenpolitik: Schneider, Reinhard, Fränkische Alpenpolitik, in: Beumann, Helmut/Schröder, Werner (Hg.), Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, Sigmaringen 1987, S. 23–49.

Schneider, Burgen: Schneider, Alois, Burgen und Befestigungsanlagen des Mittelalters im Bodenseekreis. Eine Bestandsaufnahme, in: Fundberichte aus Baden-Württemberg 14, Stuttgart 1989, S. 515–667.

Schneider, Haldenburg: Schneider, Otto, Frühe Burganlage «Haldenburg» bei Schwabegg, in: Frei, Hans et al. (Hg.), Archäologische Wanderungen um Augsburg, Stuttgart/Aalen 1977, S. 54–58.

Schneider, Stammheimerberg: Schneider, Hugo, Stammheimerberg ZH. Bericht über die Forschungen von 1974 bis 1976, in: Schweizerischer Burgenverein (Hg.), Pfostenbau und Grubenhaus. Zwei frühe Burgplätze in der Schweiz, Basel 1991, S. 3–73.

Schneider, Turicum: Schneider, Jürg E., Turicum. Zürich in römischer Zeit, in: ders./Zürcher, Andreas/Guyan, Walter Ulrich (Hg.), Turicum – Vitudurum – Iuliomagus. Zürich, Winterthur und Schleitheim – drei römische Siedlungen in der Ostschweiz, Zürich 1988, S. 39–167.

Schneider, Ungarnwälle: Schneider, Wilhelm, Die südwestdeutschen Ungarnwälle und ihre Erbauer, Tübingen 1989.

Schneider, Vicus Turicum: Schneider, Jürg E., Der römische Vicus Turicum, in: Flüeler, Niklaus/Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 88–93.

Schneider-Schnekenburger, Rätien: Schneider-Schnekenburger, Gudrun, Churrätien im Frühmittelalter auf Grund der archäologischen Funde, München 1980.

Schnyder, Innerschweiz: Schnyder, Hans, Königs-, Herzogs- und Adelsgut im Raume der Innerschweiz im Frühmittelalter, in: Helvetia Archaeologica 15 (1984), S. 235–265.

Schoch, Stadt St. Gallen: Schoch, Willi, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung, St. Gallen 1997.

Schoch, Zeiten der Wanderungen: Schoch, Willi, Zeiten der Wanderungen – Blüte des Mönchtums – Vorherrschaft des Adels, in: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 1: Frühzeit bis Hochmittelalter, S. 189–261.

Scholkmann, Frühe Kirchen: Scholkmann, Barbara, Kultbau und Glaube. Die frühen Kirchen, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 455–464.

Scholkmann, Frühe Pfalzen: Scholkmann, Barbara, Frühe Pfalzen im Südwesten. Zum Stand der archäologischen Forschung, in: Gross, Uwe/Kottmann, Aline/Scheschkewitz, Jonathan (Hg.), Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz. Ergebnisse eines Kolloquiums am 28. und 29. April 2009 im Rathaus zu Ulm, Stuttgart 2009, S. 6–25.

Scholkmann, Sakraltopographie: Scholkmann, Barbara, Schwaben im 10. und 11. Jahrhundert – eine archäologisch-bauhistorische Sakraltopographie, in: dies./Lorenz, Sönke (Hg.), Schwaben vor tausend Jahren, Filderstadt 2002, S. 140–161.

Schöller, Zentralitätsforschung: Schöller, Peter (Hg.), Zentralitätsforschung, Darmstadt 1972.

Schott, Pactus und Lex: Schott, Clausdieter, Wie alemannisch sind Pactus und Lex Alamannorum?, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 167–178.

Schreg, Gutswirtschaft: Schreg, Rainer, Von der römischen Gutswirtschaft zum mittelalterlichen Dorf. Kontinuität und Wandel, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelal-

ter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 299–326.

Schulz, Dienstrechte: Schulz, Knut, Reichsklöster und Ministerialität. Gefälschte Dienstrechte des 12. Jahrhunderts. Ursachen und Absichten, in: Seibt, Ferdinand (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karls Bosl zum 80. Geburtstag, Bd. 2, München 1988, S. 37–54.

Schulze, Kriegergrab: Schulze, Mechthild, Das ungarische Kriegergrab von Aspres-lès-Corps. Untersuchungen zu den Ungarneinfällen nach Mittel-, West- und Südeuropa (899–955 n. Chr.) mit einem Exkurs zur Münzchronologie altungarischer Gräber, in: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 31 (1984), S. 473–514.

Schulze-Dörrlamm, Schweiz: Schulze-Dörrlamm, Mechthild, Ungarneinfälle in die Schweiz im Spiegel archäologischer Funde, in: Helvetia archaelogica 41 (2010), S. 13–29.

Schulze-Dörrlamm, Ungarn: Schulze-Dörrlamm, Mechthild, Spuren der Ungarneinfälle des 10. Jahrhunderts, in: Daim, Falko (Hg.), Heldengrab im Niemandsland. Ein frühungarischer Reiter aus Niederösterreich, Mainz 2007, S. 43–62.

Schulze-Dörrlamm, Ungarneinfälle: Schulze-Dörrlamm, Mechthild, Die Ungarneinfälle des 10. Jahrhunderts im Spiegel archäologischer Funde, in: Henning, Joachim (Hg.), Europa im 10. Jahrhundert. Archäologie einer Aufbruchszeit. Internationale Tagung in Vorbereitung der Ausstellung «Otto der Grosse, Magdeburg und Europa», Mainz 2002, S. 109–122.

Schützeichel, Ahd. Wörterbuch: Schützeichel, Rudolf, Althochdeutsches Wörterbuch, Berlin/Boston 2012 [1969].

Schwarz, Birg Hohenschäftlarn: Schwarz, Klaus, Die Birg bei Hohenschäftlarn. Eine Burganlage der karolingisch-ottonischen Zeit, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Mainz 1971, S. 222–238.

Schwarz, Landesausbau: Schwarz, Klaus, Der frühmittelalterliche Landesausbau in Nordost Bayern – archäologisch gesehen, in: Ausgrabungen in Deutschland. Gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1950–1975, Sonderdruck von 1975, Mainz 1976, S. 338–409.

Schwarz, Wallanlagen: Schwarz, Klaus, Vor- und frühgeschichtliche Wallanlagen auf dem Bogenberg, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Bd. 6: Passau – Kallmünz – Straubing – Cham, Mainz 1964, S. 31–39.

Schwarzmaier, Schriftlichkeit: Schwarzmaier, Hansmartin, Schriftlichkeit und Überlieferung. Zu den urkundlichen Quellen des Mittelalters aus der Sicht des Archivars, in: Heidelberger Jahrbücher 36 (1992), S. 35–57.

Schweizerisches Idiotikon: Staub, Friedrich et al. (Hg.), Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bde. 1–17, Frauenfeld/Basel 1881 (ff.).

Sedlmayer, Tansformationen: Sedlmayer, Helga, Transformationen von Zentrum und Peripherie. Vom römischen *Favianis* zur frühmittelalterlichen *Civitas Mutarensis* (Mautern an der Donau/Österreich), in: Ettel, Peter/Werther, Lukas (Hg.), Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz 2013, S. 193–216.

Sellert, Friedensprogramme: Sellert, Wolfgang, Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter, in: Linck, Eberhard (Hg.), Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond, Göttingen 1979, S. 453–467.

Sennhauser, Katalog: Sennhauser, Hans Rudolf, Katalog der frühchristlichen und frühmittelalterlichen kirchlichen Bauten in der Diözese Chur und in den nördlich und südlich angrenzenden Landschaften (A1–A125), in: ders. (Hg.), Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet. Von der Spätantike bis in ottonische Zeit, München 2003, S. 43–221.

Sennhauser, Kirchenbau: Sennhauser, Hans Rudolf, Typen, Formen und Tendenzen im frühen Kirchenbau des östlichen Alpengebietes. Versuch einer Übersicht, in: ders. (Hg.), Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet. Von der Spätantike bis in ottonische Zeit, München 2003, S. 919–980.

Sennhauser, Kirchliche Bauten: Sennhauser, Hans Rudolf, Frühchristliche und frühmittelalterliche kirchliche Bauten in der Diözese Chur und in den nördlich und südlich angrenzenden

Landschaften, in: ders. (Hg.), Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet. Von der Spätantike bis in ottonische Zeit, München 2003, S. 9–42.

Sennhauser, Klostermauern: Sennhauser, Hans Rudolf, Klostermauern und Klostertürme, in: ders. (Hg.), Wohn- und Wirtschaftsbauten frühmittelalterlicher Klöster. Internationales Symposium, 26. 9.–2. 10. 1995 in Zurzach und Müstair, im Zusammenhang mit den Untersuchungen im Kloster St. Johann zu Müstair, Zürich 1996, S. 195–218.

Sennhauser, St. Gallen: Sennhauser, Raphael, St. Gallen, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen, Zürich 1996, S. 203–228.

Sieber-Lehmann, Zwillinge: Sieber-Lehmann, Claudius, Papst und Kaiser als Zwillinge? Ein anderer Blick auf die Universalgewalten im Investiturstreit, Köln/Weimar/Wien 2015.

Siegrist, Herrscherbild: Siegrist, Theodor, Herrscherbild und Weltsicht bei Notker Balbulus, Zürich 1963.

Sonderegger, Ahd. Schweiz: Sonderegger, Stefan, Die althochdeutsche Schweiz, in: Zinsli, Paul et al. (Hg.), Sprachleben in der Schweiz. Sprachwissenschaft, Namenforschung, Volkskunde, Bern 1963, S. 23–55.

Sonderegger, Flurnamen: Sonderegger, Stefan, Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen. Sonderdruck aus: Appenzellische Jahrbücher 85 (1957), Trogen 1958.

Sonderegger, Lat. und Ahd.: Sonderegger, Stefan, Latein und Althochdeutsch, in: Burger, Harald/Glaser, Elvira (Hg.), Germanica selecta. Ausgewählte Schriften zur germanischen und deutschen Philologie. Stefan Sonderegger. Zum 75. Geburtstag des Autors, Tübingen/Basel 2002, S. 319–331.

Sonderegger, Rechtssprache: Sonderegger, Stefan, Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache. Ein Beitrag zur Quellensystematik, in: Burger, Harald/Glaser, Elvira (Hg.), Germanica selecta. Ausgewählte Schriften zur germanischen und deutschen Philologie. Stefan Sonderegger. Zum 75. Geburtstag des Autors, Tübingen/Basel 2002, S. 135–148.

Sonderegger/Müller, Ortsnamen: Sonderegger, Stefan/Müller, Wulf, Ortsnamen und Sprachzeugnisse, in: Windler, Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 63–81.

Spiess, Limburger Hofrecht: Spiess, Pirmin, Das Limburger Hofrecht. Ein Sozialmodell des Jahres 1035, in: Linck, Eberhard (Hg.), Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond, Göttingen 1979, S. 468–485.

Sprandel, Gesellschaft: Sprandel, Rolf, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, Paderborn 1994.

Sprandel, Verfassung: Sprandel, Rolf, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Freiburg im Breisgau 1958.

Stadtmüller, Niederaltaich: Stadtmüller, Georg, Geschichte der Abtei Niederaltaich 741–1971, Augsburg 1971.

Staerkle, Rückvermerke: Staerkle, Paul, Die Rückvermerke der ältern St. Galler Urkunden (MVG 45), St. Gallen 1966.

Staerkle, St. gallischer Hofstaat: Staerkle, Paul, Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 58 (1964), S. 35–55.

Stalsberg, Vlfberht-Klingen: Stalsberg, Anne, Herstellung und Verbreitung der Vlfberht-Schwertklingen. Eine Neubewertung, in: Zeitschrift für die Archäologie des Mittelalters 36 (2008), S. 89–118.

Starck/Wells, Ahd. Glossen: Starck, Taylor/Wells, J. C. (Bearb. und Hg.), Althochdeutsches Glossenwörterbuch, Heidelberg 1980.

Steiner, Archäologie: Steiner, Lucie, Die Archäologie des Frühmittelalters, in: Kreis, Georg (Hg.), Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 73–75.

Steiner, Bewaffnung: Steiner, Lucie, Bewaffnung, in: Windler, Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 202–209.

Steiner, Spätantikes Römerreich: Steiner, Hannes, Die Situation im spätantiken Römerreich, in: Windler, Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 33 f.

Steiner/Haefele, Waldram: Steiner, Hannes/Haefele, Hans Frieder, Die Waldram-Familie und

ihre Rolle in der Frühgeschichte St. Gallens. Ein Forschungsbericht Hans F. Haefeles aus den frühen 70er Jahren, eingeleitet und kommentiert von Hannes Steiner, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118 (2000), S. 1–15.

Steiner/Motschi, Identitäten: Steiner, Lucie/Motschi, Andreas, Identitäten und kulturelle Entwicklung, in: Windler, Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 294–329.

Steinhauser-Zimmermann, Funde: Steinhauser-Zimmermann, Regula, Archäologische Funde. Unteres Rheintal, in: Internationale Rheinregulierung (Hg.), Der Alte Rhein – Unser Lebensraum, St. Margrethen 2016, S. 30–37.

Stengel, Ministerialität: Stengel, Edmund E., Über den Ursprung der Ministerialität, in: Brackmann, Albert (Hg.), Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, München 1926, S. 168–184.

Steuer, Adelsgräber: Steuer, Heiko, Adelsgräber, Hofgrablegen und Grabraub um 700 im östlichen Merowingerreich. Widerspiegelung eines gesellschaftlichen Umbruchs, in: ders./Nuber, Hans Ulrich/Zotz, Thomas (Hg.), Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, Ostfildern 2004, S. 193–217.

Steuer, Antike im Mittelalter: Steuer, Heiko, Die Gegenwart der Antike im Mittelalter: Fragestellung und Ziel des Kolloquiums, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 1–26.

Steuer, Bewaffnung: Steuer, Heiko, Bewaffnung und Kriegsführung der Sachsen und Franken, in: Stiegemann, Christoph/Wemhoff, Matthias (Hg.), 799. Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Grosse und Papst Leo III. in Paderborn. Beiträge zum Katalog der Ausstellung Paderborn 1999, Mainz 1999, S. 310–322.

Steuer, Fehdewesen: Steuer, Heiko, Archäologische Belege für das Fehdewesen während der Merowingerzeit, in: Geuenich, Dieter/Ludwig, Uwe/Schilp, Thomas (Hg.), Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 343–362.

Steuer, Fernbeziehungen: Steuer, Heiko, Handel und Fernbeziehungen. Tausch, Raub und Geschenk, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 389–402.

Steuer, Frühe Siedlungen: Steuer, Heiko, Standortverschiebungen früher Siedlungen – von der vorrömischen Eisenzeit bis zum frühen Mittelalter, in: Althoff, Gerd et al. (Hg.), Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 25–59.

Steuer, Gefolgschaft: Steuer, Heiko, Archäologie der Gefolgschaft, in: Burmeister, Stefan (Hg.), 2000 Jahre Varusschlacht-Konflikt, Stuttgart 2009, S. 309–317.

Steuer, Germanische Heerlager: Steuer, Heiko, Germanische Heerlager des 4./5. Jahrhunderts in Südwestdeutschland (?), in: Nørgård Jørgensen, Anne (Hg.), Military aspects of Scandinavian society in a European Perspective. AD 1–1300, Kopenhagen 1997, S. 113–122.

Steuer, Herrschaft: Steuer, Heiko, Herrschaft von der Höhe. Vom mobilen Söldnertrupp zur Residenz auf repräsentativen Bergkuppen, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 149–162.

Steuer, Krieger und Bauern: Steuer, Heiko, Krieger und Bauern – Bauernkrieger. Die gesellschaftliche Ordnung er Alamannen, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 275–287.

Steuer, Stadtbegriff: Steuer, Heiko, Überlegungen zum Stadtbegriff aus der Sicht der Archäologie des Mittelalters, in: Johanek, Peter/Post, Franz-Joseph (Hg.), Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, Köln 2004, S. 31–51.

Steuer, Strukturen im Frühmittelalter: Steuer, Heiko, Archäologie und Geschichte. Die Suche nach gemeinsam geltenen Benennungen für gesellschaftliche Strukturen im Frühmittelalter, in: Bihrer, Andreas/Kälble, Mathias/Krieg, Heinz (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 3–27.

Störmer, Adelsfamilien: Störmer, Wilhelm, Hochmittelalterliche Adelsfamilien. Probleme, vor

die uns die Quellen stellen, in: ders./Kramer, Ferdinand (Hg.), Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, München 2005, S. 9–38.
Störmer, Baiuwaren: Störmer, Wilhelm, Die Baiuwaren. Von der Völkerwanderung bis Tassilo III, München 2007.
Störmer, Früher Adel: Störmer, Wilhelm, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8.–11. Jahrhundert, Stuttgart 1973.
Streich, Burg und Kirche: Streich, Gerhard, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen. Pfalz- und Burgkapellen bis zur staufischen Zeit, 2 Bände, Sigmaringen 1984.
Szameit, Kriegswesen: Szameit, Erik, Gedanken zum ostfränkischen Kriegswesen des 9. und 10. Jahrhunderts, in: Zehetmayer, Roman (Hg.), Schicksalsjahr 907. Die Schlacht bei Pressburg und das frühmittelalterliche Niederösterreich. Katalog zur Ausstellung des Niederösterreichischen Landesarchivs. 3. Juli bis 28. Oktober 2007 in der Kulturfabrik Hainburg, St. Pölten 2007, S. 67–76.
Theune-Grosskopf, Kontrolle: Theune-Grosskopf, Barbara, Die Kontrolle der Verkehrswege. Ein Schlüssel zur fränkischen Herrschaftssicherung, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 237–242.
Theune-Grosskopf, Sängergrab: Theune-Grosskopf, Barbara, Das frühmittelalterliche «Sängergrab» von Trossingen, Friedberg 2010.
Thorau, Kreuzzüge: Thorau, Peter, Die Kreuzzüge, München 2007.
Toubert, Latium médiéval: Toubert, Pierre, Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IXe à la fin du XIIe siècle, 2 Bände, Rom 2015 [1973].
Tremp, Ekkeharts Casus: Tremp, Ernst, Zur Neuausgabe von Ekkeharts Casus sancti Galli, in: Kössinger, Norbert/Krotz, Elke/Müller, Stephan (Hg.), Ekkehart IV. von St. Gallen, Berlin/Boston 2015, S. 245–265.
Ubl, Karolinger: Ubl, Karl, Die Karolinger. Herrscher und Reich, München 2014.
Ubl, Verwandtschaft: Ubl, Karl, Zur Einführung: Verwandtschaft als Ressource sozialer Integration im frühen Mittelalter, in: ders./Patzold, Steffen (Hg.), Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000), Berlin/Boston 2014, S. 1–27.
Uenze, Birg Kleinhöhenkirchen: Uenze, Hans Peter, «Birg» bei Kleinhöhenkirchen, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Mainz 1971, S. 193–199.
Untermann, Architektur: Untermann, Matthias, Architektur im frühen Mittelalter, Darmstadt 2006.
Uslar, Befestigungen: Uslar, Rafael von, Studien zu frühgeschichtlichen Befestigungen zwischen Nordsee und Alpen, Köln/Graz 1964.
Verbruggen, Art of Warfare: Verbruggen, Jan Frans, The Art of Warfare in Western Europe during the Middle Ages. From the eighth Century to 1340, übs. von Sumner Willard und R. W. Southern, Woodbridge 1998 [1954].
Viereck, Classis Romana: Viereck, Hans D. L., Die römische Flotte. Classis Romana, Hamburg 1996.
Vogler, Abteigeschichte: Vogler, Werner, Skizze der Sankt Galler Abteigeschichte, in: ders. (Hg.), Die Kultur der Abtei St. Gallen, St. Gallen 1998, S. 9–28.
Vogler, Elsass: Vogler, Werner, Zu den frühen Urkunden über das Elsass in der St. Galler Überlieferung, in: ders./Eichenlaub, Jean-Luc (Hg.), L'abbaye de Saint-Gall et l'Alsace au haut moyen âge. Actes des journées de Colmar 23–25 juin 1994, Colmar 1997, S. 115–120.
Vogler, Klostermauern: Vogler, Werner, Stadt- und Klostermauern in St. Gallen, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 3: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt, Zürich 1999, S. 107–115.
Vogler, Ungarn: Vogler, Werner, Spuren der Ungarn im Sankt Galler Stiftsarchiv, in: ders./Csihák, György J. (Hg.), Die Ungarn und die Abtei St. Gallen, St. Gallen/Budapest 1999, S. 13–27.
Vogtherr, Reichsabteien: Vogtherr, Thomas, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125), Stuttgart 2000.

Von Arx, Gesch. Kanton SG I–III: Von Arx, Ildefons, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bde. 1–3, Nachdruck der Ausgabe von 1810–13/1830, hg. vom Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 1987.
Vonbank, Arbor Felix: Vonbank, Elmar, Arbor Felix. Zu den Ausgrabungen 1958–1962 in Arbon, Kanton Thurgau, in: Ur-Schweiz 28, 1 (1964), S. 1–24.
Wagner, Rätien: Wagner, Friedrich, Das Ende der römischen Herrschaft in Rätien, in: Bayerische Vorgeschichtsblätter 18/19 (1951), S. 26–45.
Wagner, Transformation: Wagner, Rafael, Grafschaft und Vogtei. Zur Transformation der schwäbischen Gesellschaft um das Jahr 1000, in: Trajectoires 2017/2, http://trajectoires.revues.org/2288 (7. 8. 2018).
Wagner, Waldburg: Wagner, Rafael, Die Waldburg bei Häggenschwil. Ein St. Galler Ungarnrefugium an der Sitter, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 134 (2016), S. 3–18.
Waldschütz, Reformklöster: Waldschütz, Johannes, Interaktion und Erinnerung. Reformklöster und ihre gräflichen Stifterfamilien in Schwaben (11.–12. Jh.), in: Trajectoires 2017/2, http://trajectoires.revues.org/2300 (7. 8. 2018).
Walser, Strassen in Raetien: Walser, Gerold, Die römischen Strassen und Meilensteine in Raetien, Stuttgart 1983.
Wanner, Siedlungen: Wanner, Konrad, Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich (9.–15. Jahrhundert), Bern etc. 1984.
Weber, Stadtrecht: Weber, Ekkehard, Zur Frage des Stadtrechts von Brigantium, in: Vorarlberger Landesmuseum (Hg.), Bregenz. Das roemische Brigantium (Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 124), Bregenz 1985, S. 83–85.
Weber, Strassennetz: Weber, Ekkehard, Brigantium im Strassennetz der Tabula Peutingeriana, in: Vorarlberger Landesmuseum (Hg.), Bregenz. Das roemische Brigantium (Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 124), Bregenz 1985, S. 87–99.
Weidemann, Hof, Burg und Stadt: Weidemann, Konrad, Hof, Burg und Stadt im östlichen Oberbayern während des frühen und hohen Mittelalters, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Mainz 1971, S. 117–167.
Weithmann, Ungarn-Fliehburgen: Weithmann, Michael W., Die «Ungarn-Fliehburgen» des 10. Jahrhunderts. Beispiele aus dem südbayerischen Raum, in: Ungarn-Jahrbuch 20 (1992), S. 1–26.
Wendehorst, Bischofskirchen: Wendehorst, Alfred, Bischöfe und Bischofskirchen von Würzburg, Eichstätt und Bamberg, in: Weinfurter, Stefan (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen 1992, S. 225–249.
Wenskus, Stammesbildung: Wenskus, Reinhard, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, Köln/Wien 1977.
Werner, Heeresorganisation: Werner, Karl Ferdinand, Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Ordinamenti militari in occidente nell'alto medievo (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 15), Spoleto 1968, S. 791–844.
Wesch-Klein, Provincia: Wesch-Klein, Gabriele, Provincia. Okkupation und Verwaltung der Provinzen des Imperium Romanum von der Inbesitznahme Siziliens bis auf Diokletian. Ein Abriss, Zürich/Berlin 2008.
Wesch-Klein, Provinzen: Wesch-Klein, Gabriele, Die Provinzen des Imperium Romanum, Darmstadt 2016.
White, Medieval Technology: White, Lynn, Medieval Technology and Social Change, Oxford 1962.
White, Transformation: White, Lynn (Hg.), The Transformation of the Roman World. Gibbon's Problem after Two Centuries, Berkeley/Los Angeles 1966.
Wickham, Early élites: Wickham, Chris, The changing composition of early élites, in: Bougard, François/Goetz, Hans-Werner/Le Jan, Régine (Hg.), Théorie et pratiques des élites au haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale, Turnhout 2011, S. 5–17.
Wieners, Capellae regiae: Wieners, Thomas, *Capellae regiae*. Pfohren und Kirchdorf, zwei Urkirchen der Baar – Otolf und Ruotbert, zwei Priester der königlichen Hofkapelle, in: Huth,

Volkhard/Regnath, Johanna (Hg.), Die Baar als Königslandschaft, Sigmaringen 2010, S. 161–176.

Wild/Windler, Kanton Zürich: Wild, Dölf/Windler, Renata, Kanton Zürich, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen, Zürich 1996, S. 347–395.

Willi, Rorschach: Willi, Franz, Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes. Bis zur Gründung des Kantons St. Gallen, Rorschach 1947.

Windler, Alamannen: Windler, Renata, Franken und Alamannen in einem romanischen Land. Besiedlung und Bevölkerung der Nordschweiz im 6. und 7. Jahrhundert, in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 261–268.

Windler, Mittelland: Windler, Renata, Das Mittelland rechts der Aare und die Innerschweiz, in: dies. et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 252–257.

Windler, Spätantike: Windler, Renata, Von der Spätantike zum Frühmittelalter, in: Flüeler, Niklaus/Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 109–129.

Windler/Graenert, Produktion: Windler, Renata/Graenert, Gabriele, Produktion und Kommunikation – Landwirtschaft und Handwerk, Wirtschaft und Verkehr, in: Windler Renata et al. (Hg.), Frühmittelalter (SPM VI), Basel 2005, S. 331–362.

Wolfram, Frühes Königtum: Wolfram, Herwig, Frühes Königtum, in: Erkens, Franz-Reiner (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen, Berlin/New York 2005, S. 42–64.

Wolfram, Grenzen und Räume: Wolfram, Herwig, Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung, Wien 1995.

Wolfram, Herrschertitel: Wolfram, Herwig, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, Wien/Köln/Graz 1973, S. 1–178.

Wood, Transmission of ideas: Wood, Ian, The transmission of ideas, in: Webster, Leslie/Brown, Michelle (Hg.), The Transformation of the Roman World. AD 400–900, London 1997, S. 111–127.

Zeller, Grafen: Zeller, Bernhard, Grafen und ihre Urkunden im karolingerzeitlichen Alemannien am Beispiel der Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, in: Bougard, François/Le Jan, Régine/McKitterick, Rosamond (Hg.), La culture du Haut Moyen Âge. Une question d'élites?, Turnhout 2009, S. 419–437.

Zeller, Krise und Schriftlichkeit: Zeller, Bernhard, Krise und Schriftlichkeit – Krise der Schriftlichkeit? In: Kleinjung, Christine Alexandra/Albrecht, Stefan (Hg.), Das lange 10. Jahrhundert. Struktureller Wandel zwischen Zentralisierung und Fragmentierung, äusserem Druck und innerer Krise, Mainz 2014, S. 295–303.

Zeller, Lokale Eliten: Zeller, Bernhard, Lokale Eliten im thurgauischen Umfeld des Klosters St. Gallen (8.–11. Jahrhundert). ‹Ekkeharte› und ‹Notkere›, in: Kössinger, Norbert/Krotz, Elke/Müller, Stephan (Hg.), Ekkehart IV. von St. Gallen, Berlin/Boston 2015, S. 231–243.

Zettler, Adalbert: Zettler, Alfons, Adalbert der Erlauchte. Annäherungsversuch an einen spätkarolingischen Fürsten, in: Huth, Volkhard/Regnath, R. Johanna (Hg.), Die Baar als Königslandschaft, Ostfildern 2010, S. 177–209.

Zettler, Burgen im Breisgau: Zettler, Alfons, Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau. Ein Forschungsprojekt der Abteilung Landesgeschichte am Historischen Seminar, in: Nuber, Hans Ulrich et al. (Hg.), Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1990, S. 219–256.

Zettler, Herzogtum Schwaben: Zettler, Alfons, Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003.

Zettler, St. Gallen: Zettler, Alfons, St. Gallen als Bischofs- und als Königskloster, in: Alemannisches Jahrbuch 2001/2002, S. 23–38.

Zettler, Zähringerburgen: Zettler, Alfons, Zähringerburgen. Versuch einer landesgeschichtlichen und burgenkundlichen Beschreibung der wichtigsten Monumente in Deutschland und in der Schweiz, in: Schmid, Karl (Hg.), Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, Sigmaringen 1990, S. 95–176.

Zeune, Ritterburgen: Zeune, Joachim, Ritterburgen. Bauwerk, Herrschaft, Kultur, München 2015.
Zey, Investiturstreit: Zey, Claudia, Der Investiturstreit, München 2017.
Ziegler, Milizen: Ziegler, Ernst, Die Milizen der Stadt St. Gallen, Rorschach 1992.
Zotz, Breisgau: Zotz, Thomas, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, Sigmaringen 1974.
Zotz, Burg und Amt: Zotz, Thomas, Burg und Amt – zur Legitimation des Burgenbaus im frühen und hohen Mittelalter, in: Beck, Erik et al. (Hg.), Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich, Ostfildern 2012, S. 141–151.
Zotz, Ende der Antike: Zotz, Thomas, Der Südwesten vom Ende der Antike bis zum Mittelalter, in: Brather, Sebastian et al. (Hg.), Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund «Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland», Ostfildern 2014, S. 51–61.
Zotz, Herzogtum Schwaben: Zotz, Thomas, Das Herzogtum Schwaben im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: Scholkmann, Barbara/Lorenz, Sönke (Hg.), Schwaben vor tausend Jahren, Filderstadt 2002, S. 10–35.
Zotz, Itinerare: Zotz, Thomas, Itinerare und Orte der Herrschaft adliger Eliten im deutschen Südwesten vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, in: Depreux, Philippe/Bougard, François/Le Jan, Régine (Hg.), Les élites et leurs espace. Mobilité, rayonnement, domination (du VIe au XIe siècle), Turnhout 2007, S. 173–187.
Zotz, Königsherrschaft: Zotz, Thomas, Grundlagen und Zentren der Königsherrschaft im deutschen Südwesten in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Nuber, Hans Ulrich et al. (Hg.), Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1990, S. 275–293.
Zotz, Le palais et les élites: Zotz, Thomas, Le palais et les élites dans le royaume de Germanie, in: Le Jan, Régine (Hg.), La royauté et les élites dans l'europe carolingienne (du début du IXe aux environs de 920), Lille 1998, S. 233–247.
Zotz, Lehnswesen: Zotz, Thomas, Das Lehnswesen in der privaturkundlichen Überlieferung des Herzogtums Schwaben, in: Dendorfer, Jürgen/Deutinger, Roman (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 163–175.
Zotz, Ministerialität: Zotz, Thomas, Die Formierung der Ministerialität, in: Weinfurter, Stefan/Seibert, Hubertus (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, Sigmaringen 1991, S. 3–50.
Zotz, Oberitalien: Zotz, Thomas, Die ottonischen Schwabenherzöge in Oberitalien, in: ders./Maurer, Helmut/Schwarzmaier, Hansmartin (Hg.), Schwaben und Italien im Hochmittelalter, Stuttgart 2001, S. 83–108.
Zotz, St. Gallen im Breisgau: Zotz, Thomas, St. Gallen im Breisgau. Die Beziehungen des Klosters zu einer Fernzone seiner Herrschaft, in: Alemannisches Jahrbuch 2001/2002, S. 9–22.
Zotz, Zähringer: Zotz, Thomas, Die Zähringer. Dynastie und Herrschaft, Stuttgart 2018.
Zürcher, Vicus Vitudurum: Zürcher, Andreas, Der römische Vicus Vitudurum, in: Flüeler, Niklaus/Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 94–100.
Zürcher, Vitudurum: Zürcher, Andreas, Vitudurum. Geschichte einer römischen Siedlung in der Ostschweiz, in: ders./Schneider, Jürg E./Guyan, Walter Ulrich (Hg.), Turicum – Vitudurum – Iuliomagus. Zürich, Winterthur und Schleitheim – drei römische Siedlungen in der Ostschweiz, Zürich 1988, S. 169–233.

zurück

St. Galler Kultur und Geschichte (SGKG)
hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen und vom Staatsarchiv St. Gallen

---

Max Baumann
Versorgt im Thurhof
Alltagsleben und Führungsstil in einer «Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben», 1920–1940
Band 41. 2017. 176 Seiten, 32 Abb. s/w. Hl. CHF 38 / EUR 38. ISBN 978-3-0340-1393-2

Rosa Maria Fäh
Gottlieb Feurer (1875–1912)
Toggenburger Bauernmaler der schönen Kühe
Band 40. 2016. 192 S., 159 Farbabb. Hl. CHF 48 / EUR 43. ISBN 978-3-0340-1325-3

Dorothee Guggenheimer
Kredite, Krisen und Konkurse
Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert
Band 39. 2014. 277 S., 25 Abb. Geb. CHF 48 / EUR 43. ISBN 978-3-0340-1258-4

Pascal Sidler
Schwarzröcke, Jakobiner, Patrioten
Revolution, Kontinuität und Widerstand im konfessionell gemischten Toggenburg, 1795–1803
Band 38. 2013. 375 S., 25 Farbabb. Geb. CHF 58 / EUR 52. ISBN 978-3-0340-1160-0

Bernhard Stettler (Hg.)
Joachim von Watt (Vadian): Die Kleinere Chronik der Äbte
Abtei und Stadt St. Gallen von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (719–1532) aus reformatorischer Sicht
Bearbeitet von Bernhard Stettler
Band 37. 2013. 535 S. Geb. CHF 68 / EUR 62. ISBN 978-3-0340-1124-2

Bernhard Stettler (Hg.)
Joachim von Watt (Vadian): Die Grössere Chronik der Äbte
Abtei und Stadt St. Gallen im Hoch- und Spätmittelalter (1199–1491) aus reformatorischer Sicht
Bearbeitet von Bernhard Stettler
Band 36. 2010. 914 S. 2 Bde. Geb. CHF 98 / EUR 65.50. ISBN 978-3-0340-0980-5

Chronos Verlag
Eisengasse 9
CH-8008 Zürich
www.chronos-verlag.ch
info@chronos-verlag.ch